Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Schleswig-Holsteinische

Anzeigen

für

das Jahr 1849.

Neue Folge.

Dreizehnter Jahrgang.

Redigirt von dem Obergerichtsrath J. Nickels.

Glückstadt.
Gedruckt bei J. W. Augustin.

Ger 45.1.12

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

1. Stück. Den 1. Januar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Reglement in Betreff der Wochenwagen,

vom 4ten December 1848.

Zur Erleichterung der Personenbeförderung und zur Beseitigung der Beschränkungen, welche dem Verkehr der Wochenwagen bisher im Wege standen, verfügt die gemeinsame Regierung, wie folgt:

§ 1. Die Unternehmung von Wochen- oder Personenwagencoursen wird bis weiter allen Landeseinwohnern unter Aufsicht der Postverwaltung gestattet.

§ 2. Die Befugniß, eine Wochenwagenverbindung zwischen zwei oder mehreren Orten der Herzogthümer neu einzurichten oder eine derartige bereits bestehende Personenbeförderung fortzusetzen, wird bedingt durch Einlieferung einer schriftlichen Angabe über die Einrichtung des Wagens, die Bespannung, die Fahrpreise, die Abgangs- und Ankunftsorte und Zeiten bei dem, dem Abgangsorte zunächst belegenen Postamte, in Verbindung mit der schriftlichen Versicherung, dieser Angabe, sowie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nachkommen zu wollen.

§ 3. Die Abänderung und Aufhebung einer bestehenden Wochenwagenverbindung ist der Regel nach vier Wochen vorher bei der nächsten Postbehörde anzuzeigen.

§ 4. Die Postbehörde hat sofort nach eingegangener Anzeige über die Einrichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Wochenwagenverbindung eine desfällige Bekanntmachung durch Einrückung in die Tagesblätter der Umgegend zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 5. Die Unternehmer der Wochenwagenbeförderung erstatten die Kosten dieser Bekanntmachungen der Postbehörde, haben außerdem aber für die Betreibung ihres Geschäfts weder Gebühren an diese, noch Abgaben an die Postkasse zu entrichten. Dagegen sind sie verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung einen Postsack oder sonstige durch die Post zu befördernde Gegenstände, bis zum Gewicht von 100 Pfd., in einem zu dem Ende einzurichtenden sicheren verschließbaren Raum des Wagens unentgeldlich zu befördern.

§ 6. Die Postbehörden haben darauf zu achten, daß die Unternehmer ihren Verpflichtungen genau nachkommen und ihre Beförderungsmittel in einem für die Sicherheit der Reisenden ausreichenden Zustande erhalten. Etwanige Beschwerden der Reisenden über die Beförderung werden von ihnen entgegen genommen, und nach vorgängig über deren Begründung angestellter Untersuchung durch die oberste Postbehörde erledigt.

§ 7. Die Unternehmer werden bei Vernachlässigung und Uebertretung ihrer Pflichten von der obersten Postbehörde mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Mk. Cour. belegt.

§ 8. In Betreff des Verbots der Beförderung von Briefen und postpflichtigen Gegenständen, der Lösung von Passir- und Lohnfuhrscheinen für die nicht zur Klasse der Wochenwagenbeförderungen gehörigen Miethfuhren, bleibt es bei den bestehenden Anordnungen.

§ 9. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Gottorff, den 4ten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Boysen.

Jensen. Ahlmann.

II.

Bekanntmachung, betr. das Beförderungswesen,

vom 8ten December 1848.

Mit Rücksicht auf das Beförderungswesen bringt die gemeinsame Regierung zur öffentlichen Kunde:

§ 1. Wie dies bereits in der Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung vom 22sten October d. J. ausgesprochen ist, hat es hinsichtlich des Kriegsfuhrwesens bei den Bestimmungen des Circulärs vom 26sten März d. J., daß die Verordnung vom 9ten

Mai 1806 zur Anwendung zu bringen sei, so wie die Verfügungen vom 9ten und 22sten Mai und 27sten Juli d. J., betreffend das Kriegsfuhrwesen, bis weiter sein Verbleiben.

§ 2. Die durch den § 23 der Verordnung vom 17ten December 1845 gewissen Behörden übertragene Befugniß zur Ausstellung von Beförderungspässen wird künftig ausgeübt werden: 1) von dem Departement des Innern, 2) von dem Generalcommando, 3) von dem Kriegsdepartement, 4) von dem Oberquartiermeister. In dringenden Fällen ist auch der Commandant eines Garnisonsortes, oder der Befehlshaber eines detachirten Corps zur Ausstellung von Beförderungspässen berechtigt; jedoch haben die Behörden in solchen Fällen eine desfällige Anzeige an den Oberquartiermeister zu beschaffen, und eventualiter für wiederkehrende Fälle Fuhrblanquets von demselben zu empfangen.

§ 3. Die Poststationen sind bereits durch das Circular der vormaligen Generalpostdirection vom 5ten September 1846 angewiesen, die auf Beförderungspässe reisenden Militärpersonen unentgeltlich, sowohl mit Extrapost als mit den Personenposten oder Diligencen und mit den Frachtposten zu befördern. Dasselbe wird hierdurch in Betreff der mit Beförderungspässen versehenen Civilpersonen angeordnet.

§ 4. Der Transport über die Fährstellen ist von den Fuhrleuten gegen eine unter Bezugnahme auf den Beförderungspaß abzugebende Quittung des Paßinhabers zu beschaffen. Insofern die Fährstellen nicht zum unentgeltlichen Transport verpflichtet sind, haben sie die betreffende, mit den Quittungen versehene, Rechnung an diejenige Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, einzusenden, welche die Berichtigung derselben veranlassen wird. Eine ähnliche Veranstaltung wird hinsichtlich der Beförderung der Eisenbahnen, in so weit es nicht bereits geschehen ist, sowie auch für die Beförderung mit den Dampfschiffen eintreten.

§ 5. Einer schriftlichen Requisition zur freien Beförderung auf Pässe bedarf es in Zukunft nicht, sondern es genügt, wenn der Paßinhaber sich durch die Vorzeigung seines Passes legitimirt, und in der zu ertheilenden Quittung die Passnummer und die Behörde, welche den Paß ertheilt hat, angiebt. Zur Herbeischaffung der requirirten Fuhren ist die Obrigkeit eines jeden Guts und einer jeden Commüne verpflichtet.

§ 6. Auf dem Beförderungspasse sind sämmtliche requirirte und geleistete Fuhren, so wie die unter Benutzung von Extrapost, Diligencen, Frachtpost, Miethfuhrwerk, Eisenbahnen und Dampfschiffen gemachten Reisen von den betreffenden Behörden und, wo dies nicht ausführbar ist, von dem Inhaber genau anzugeben.

§ 7. Jeder Inhaber eines Beförderungspasses hat denselben, wenn die Zeit seiner Gültigkeit abgelaufen ist, dem Aussteller zurückzusenden, und sämmtliche nicht von dem Departement des Innern ausgestellte Beförderungspässe sind im Laufe des Januar-Monats des nächstfolgenden Jahres an dieses Departement einzusenden, um bei der Revision der Fuhrregister benutzt zu werden.

§ 8. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 17ten December 1845 zur Anwendung zu bringen.

Gottorff, den 9ten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Boysen. Heintze.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

III.

Bekanntmachung, betreffend die Niederschlagung der Untersuchungen wegen Postcontraventionen, so wie die Einschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Lösung von Lohnfuhr- und Passirscheinen bei der Beförderung durch Miethfuhrwerk,

vom 9ten December 1848.

Mit Rücksicht darauf, daß die während des Sommers obwaltenden Umstände an den meisten Orten eine strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Lösung von Lohnfuhr- und Passirscheinen bei der Beförderung durch Miethfuhrwerk und Wochenwagen verhindert haben, daß in Folge davon sich mannigfache Zweifel über die fernere Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen erhoben haben, und daß die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der zur Anzeige gebrachten derartigen Contraventionen in mehrfacher Beziehung Bedenken erregt, so wie mit Rücksicht darauf, daß die Beschränkungen der Beförderungen durch Wochenwagen mittelst Reglements vom 4ten December d. J. vom 1sten Januar des künftigen Jahres an gerechnet, aufgehoben sind, verfügt die gemeinsame Regierung, wie folgt:

§ 1. Wegen Contravemionen gegen die, in Betreff der Lösung von Lohnfuhr- und Passirscheinen bei der Beförderung durch Miethfuhrwerk und Wochenwagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche nach dem 24sten März d. J. und vor dem Tage der Erlassung dieser Bekanntmachung verübt worden sind, sollen, sofern solches noch nicht geschehen ist, keine Untersuchungen eingeleitet werden.

§ 2. Die anhängigen und nicht bereits durch erfolgte Vollstreckung oder Gelebung der gefällten Erkenntnisse erledigten Untersuchungen wegen Uebertretung

der obgedachten gesetzlichen Bestimmungen werden, so weit die Contraventionen nach dem 24sten März d. J. begangen sind, hiedurch niedergeschlagen.

§ 3. Zugleich wird jedoch zur Nachachtung für die Zukunft die genaue Befolgung der nach dem § 8 des Reglements vom 4ten December in Kraft verbliebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung durch Miethfuhrwerk, welche hieneben wieder abgedruckt werden, alles Ernstes eingeschärft.

Gottorff, den 9ten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Boysen.

Jensen.

Mommsen.

IV.

Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Januar 1839 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben,

vom 18ten December 1848.

Da der unterm 4ten Januar 1839 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck abgeschlossene Vertrag über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende geht, so hat die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg eine Vereinbarung getroffen, wodurch der Zollvertrag vom 4ten Januar 1839 und der Cartell-Vertrag vom nämlichen Tage, vom 1sten Januar 1849 angerechnet, noch auf ein Jahr verlängert wird.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Gottorff, den 18ten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preusser.

Jensen.

Dualen.

V.

Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betr.,

vom 27sten November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§ 1. Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert funfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§ 2. Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30sten November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§ 3. Die Reichsministerien der Finanzen und des Krieges sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27sten November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges v. Peucker.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

VI.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten,

vom 27sten November 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 fl. — (1,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3ten Mai d. J. ergänzten Matrikel, wie folgt:

Holstein	10,318 Thl.	27 Sgr.	8 Pf.
Lauenburg	1,006 „	21 „	9 „

Frankfurt, den 27sten November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behagbel.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall eines Kindermordes.

Mitgetheilt von dem Herrn Auscultanten **Lucht**.

Am 10ten Octbr. 1846 wurde in einer Torfgrube in dem nördlich von dem Kirchdorf Henstedt belegenen Moore, wenige Schritte von einem nach dem Marschkruge des Schmidts Timm in Henstedt führenden Wege entfernt, die Leiche eines neugebornen Kindes gefunden. Der Verdacht des begangenen Kindermordes richtete sich gegen das bei diesem Schmidt dienende Mädchen, Christina Eggers aus Schlichting, deren außereheliche Schwangerschaft in Henstedt bekannt gewesen war. Auf erhaltene Anzeige des Vorfalls begab sich am folgenden Tage das Norderdithmarsische Untersuchungsgericht in Begleitung der Gerichtsärzte nach Henstedt zur Vornahme der Obduction. In einem Hause nicht weit von Henstedt fand man auf der Diele die Kindesleiche vor, für deren Aufbewahrung von der Kirchspielvogtei das Erforderliche wahrgenommen war, in der Wohnstube die J. Christina Eggers, welche auf die an sie gerichtete Frage, ob sie die Mutter des gefundenen Kindes sei, sogleich unter heftigem Weinen erklärte: „ja, das Kind sei das ihrige, sie stehe allein in der Welt, habe weder Vater noch Mutter und habe sich nicht zu helfen gewußt." Aufgefordert, die Kindesleiche zu recognoseiren, rief sie aus, daß sie lieber sterben, als die Leiche sehen wolle. Als sodann die gänzlich in Verwesung übergegangene Kindesleiche ins Zimmer gebracht und ihr gezeigt wurde, bedeckte sie die Augen mit den Händen unter dem Ausruf: „ja, es ist mein Kind, bringt es nur wieder weg." Die Leiche wurde entfernt und es begann ein summarisches Verhör, in welchem die Inculpatin unter heftigem Weinen erklärte, daß sie während ihres Dienstes bei dem Schmidt Timm in Henstedt von einem Schmidtgesellen Heiser aus Süderstavel geschwängert worden sei, daß sie nach verheimlichter Schwangerschaft vor ungefähr drei Wochen etwa um fünf Uhr Morgens in dem Marschkruge ihres Dienstherrn ein ausgetragenes Kind weiblichen Geschlechts geboren, welches die Gliedmaaßen bewegt und ein wenig geschrieen, und daß sie dieses lebende Kind in ein in der Nähe am Wege befindliches mit Wasser gefülltes Moorloch geworfen habe.

Nachdem gerichtsseitig der Ort der That und namentlich die Torfgrube besichtigt worden war, ward zur Section der Kindesleiche geschritten, welche nach Maaßgabe des Obductionsprotocolls das Nachstehende ergab. Durch die Fäulniß, deren hoher Grad schon durch einen starken Verwesungsgeruch sich ankündigte, war die Oberhaut an den meisten Stellen in größere und kleinere Stücke abgetrennt, die Hautfarbe grün, gelblich und bräunlich durch einander marmorirt. Das Kind war 22 Zoll lang und 5 Pfund schwer, weiblichen Geschlechtes. Die völlig unverletzten Kopfknochen hatten eine bedeutende Härte erreicht, so daß sie kaum durch das Messer zu trennen waren. Die Nägel an Händen und Füßen, in so weit sie noch in einzelnen Rudimenten vorhanden waren, hatten den bei Kindern dieser Größe und Schwere gewöhnlichen Grad der Härte, auch die Ohrknorpeln waren verhältnißmäßig hart. Der ganze Leichnam war in allen seinen Theilen ziemlich stark durch die Fäulniß aufgetrieben. Der Nabelstrang war nicht unterbunden und hing mit einer Länge von 22 Zoll an der Leiche. So weit durch die äußere Besichtigung zu ermitteln war, ließ sich kein Zeichen einer äußerlich angebrachten Gewalt und dadurch entstandenen Verletzung erkennen. Obgleich die äußere Untersuchung sofort ergab, daß eine weitere Fortsetzung derselben zu keinem sicheren Ergebniß führen würde, wurde dennoch die Leiche geöffnet. Aber auch hier hatte die Fäulniß Alles so unsicher gemacht, daß die Gerichtsärzte sich veranlaßt sahen, von jeder ins Specielle gehenden Untersuchung abzustehen. So war namentlich das Gehirn zu einem dünnen wässerigen Brei geworden, Lunge und Herz so aufgelockert und aufgelöst, daß nicht blos die Lunge, sondern auch das Herz schwimmfähig geworden war. So zeigte auch der bloße Anblick der Leber und der Milz, daß sie in einem völlig degenerirten Zustand übergegangen waren.

Auf Grund dieses **visum repertum** erklären die Gerichtsärzte in ihrem Elogium: es sei nur eine Frage, welche sie mit Sicherheit beantworten könnten, während alle anderen keine Beantwortung zuließen: die Frage nach der Reife des Kindes, welche sie unbedingt bejahen müßten. Dafür spreche nämlich das Maaß des Kindes von 22 Zoll und das Gewicht von 5 Pfund. Zwar pflegten völlig ausgetragene Leibesfrüchte wohl an 6—7 Pfund zu wiegen, aber dieses geringere Gewicht könne nicht gegen die völlige Reife des Kindes entscheiden, weil neben dem vollständigen Maaße auch noch die Härte der Kopfknochen sowie die Festigkeit der Nägel an Händen und Füßen darauf hinwiese, daß das Kind völlig ausgetragen gewesen sei. Ob dasselbe lebend zur Welt gekommen und ob, wenn dieses der Fall gewesen, alle Organe in einer solchen Integrität sich befunden, daß es sein Leben habe fortsetzen können, mit andern Worten, ob es lebensfähig gewesen, darüber sei es ganz unmöglich, mit irgend einer Bestimmtheit etwas anzugeben, da die Verwesung Alles unkenntlich gemacht habe, und nicht mehr könnten sie über die Art und Weise aussagen, wie dasselbe zu Tode gekommen sei.

Die Inculpatin hat in ihrem ersten Verhör am

12ten October deponirt: im Weihnachtsmarkte 1845 habe sie in einem Tanzlocale die Bekanntschaft des Schmiedgesellen Heiser gemacht und derselbe habe sie seitdem oft besucht und mit ihr concumbirt. Ihre Menstruation habe sie noch ein Mal nach dem Weihnachtsmarkte (den 8ten Decbr. 1845) gehabt, sich aber wegen des Ausbleibens derselben, da dies schon öfterer der Fall gewesen, nicht bekümmert. Sie habe Heiser Nichts von ihrer Schwangerschaft gesagt, als er ihr um Fastnacht seine Abreise angekündigt habe, denn sie habe damals nicht gedacht, daß sie schwanger sei. Im Frühjahr sei sie stärker im Leibe geworden und im Sommer habe sie auch wohl Bewegungen in ihrem Leibe verspürt, doch habe sie nicht gewußt, woher diese Bewegungen kämen; auch habe sie sich häufig erbrechen müssen. In der letzten Zeit hätten ihr Dienstherr und dessen Mutter sie mehrmals wegen Schwangerschaft zur Rede gestellt, sie habe aber immer geleugnet.

Befragt, aus welchem Grunde dies geschehen, erklärte Inculpatin nach langem Schweigen, „sie habe die Schwangerschaft geleugnet, weil sie gerne so mit dem Kinde habe abwollen, habe immer gehofft, daß es todt zur Welt kommen solle, da es sich gar nicht viel bei ihr bewegt", und auf weiteren Vorhalt, „was sie für den Fall, daß das Kind lebend zur Welt kommen sollte, beabsichtigt habe", wisse sie nicht, daran habe sie gar nicht gedacht, Kinderzeug habe sie nicht verfertigt. Ihr Kind umzubringen, daran habe sie gar nicht gedacht, sondern immer, „kommt Zeit, kommt Rath"; sie habe ja gar nicht gewußt, wo sie mit dem Kinde habe hin sollen.

Weiter deponirte Inculpatin über den Hergang der Geburt und der Tödtung: Am 17ten Septbr. c. J. (1846) sei sie des Abends mit Leibschmerzen zu Bette gegangen, des Nachts ein Paar Male vor Schmerzen aufgewacht, doch immer wieder eingeschlafen. Um 4 Uhr Morgens sei Inculpatin, wie gewöhnlich, aufgestanden und nach dem Marschkruge ihres Dienstherrn gegangen, um dessen acht Kühe zu melken. Auf dem Wege, den sie, wie gewöhnlich, wohl in einer halben Stunde zurückgelegt, hätten die Leibschmerzen immer zugenommen, doch sei es ihr erst, als sie die eine Kuh gemolken, in den Sinn gekommen, daß ihre Entbindung wohl nahe bevorstehe. Als sie vor Schmerzen das Melken nicht länger habe fortsetzen können, habe sie sich auf das Gras gelegt und sich hin und her gewälzt, bis ihr, während sie auf den Knieen vorn über gebeugt mit den Händen an die Erde sich stemmend gelegen, plötzlich und ohne heftige Schmerzen das Kind und zugleich mit demselben die Nachgeburt abgegangen sei. Es sei damals zwar noch nicht ganz Tag, aber doch hinreichend hell gewesen, um unterscheiden zu können, daß das von ihr geborne Kind ein Mädchen gewesen sei. Als sie dasselbe gleich nach der Geburt besehen, habe es weder einen Laut von sich gegeben, noch sich bewegt, und Inculpatin sei ganz vergnügt gewesen, weil sie geglaubt, daß es todt sei. Es sei ihr eingefallen, daß sich dicht am Wege im Moor ein Wasserloch befinde, und sie habe nun das Kind mit beiden Händen angefaßt und dahin getragen, um es hinein zu werfen. Auf dem Wege aber, als sie bereits das Heckthor passirt, habe sie plötzlich gehört, wie das Kind einen Laut von sich gegeben, und zu derselben Zeit habe sie auch deutlich gesehen, wie es die Arme und Beine bewegt. Der Laut des Kindes sei kein eigentliches Schreien gewesen, „es habe gegnauet", wie kleine Kinder zu thun pflegten. Da sei ihr ganz wunderlich zu Muthe geworden, als sie gesehen, daß es lebe. Sie habe gedacht, „was soll ich nun damit anfangen", „so wie es ist, muß es nun los", und nun habe sie sich am Rande der Grube zur Erde gebückt und habe das Kind mit der Nachgeburt ins Wasser gleiten lassen, unter welchem beides sogleich verschwunden sei. Inculpatin habe in dem Augenblick, als sie das Kind ins Wasser gelassen, keinen Laut desselben gehört; angesehen habe sie es damals nicht, und wisse nicht, ob es noch im letzten Augenblick die Glieder bewegt. Sie habe dem Kinde nichts zu Leide gethan, bevor sie dasselbe ins Wasser geworfen, sie habe es ganz sorgfältig mit beiden Händen aufgenommen, und habe nicht einmal den Nabelstrang abgerissen.

Nach vollbrachter That sei sie sogleich in den Krug zurückgekehrt, und habe, nachdem sie eine kurze Zeit im Grase gerubt, die übrigen sieben Kühe ausgemolken, worauf sie die Tracht Milch zu Hause getragen. Nicht weit von dem Dorfe sei der Lehrbursche ihres Dienstherrn ihr entgegengekommen, der nach ihr ausgesandt worden, da sie an jenem Morgen um zwei Stunden sich verspätet gehabt. Dieser habe auf ihre Bitte, nachdem sie als Ursache der Verspätung eine Beschädigung ihres Fußes angegeben, die Eimer ihr abgenommen und sie bis nahe vor's Dorf getragen, worauf Inculpatin mit denselben ins Haus hineingegangen sei. Sie habe an jenem Tage, wie an den späteren, ohne alle Unterbrechung ihre Arbeit verrichtet, sei auch gar nicht krank gewesen. Ihre Kleider seien nicht blutig geworden, da sie während der Geburt die Röcke in die Höhe gehoben; bevor sie den Rückweg angetreten, habe sie in dem Graben am Thorbeck sich gereinigt. Später sei ihr das Blut nicht stark abgegangen, durch Unterlegung eines Rockes während der Nacht habe sie die Verunreinigung des Bettes und die hieraus zu befürchtende Entdeckung verhindert.

Das vorstehende Geständniß hat Inculpatin in einem spätern Verhör im Wesentlichen wiederholt, in einzelnen Puncten resp. berichtigt und vervollständigt; sie bemerkte, daß sie nicht angeben könne, ob das von ihr geborene Kind völlig ausgetragen gewesen sei, da

sie die regelmäßige Dauer der Schwangerschaft gar nicht kenne, daß sie daher in den vorhergehenden Verhören mit dem Worte „ausgetragen" nur ihre bestimmte Ueberzeugung von dem Leben des Kindes habe ausdrücken wollen. Dasselbe habe nur ein Paar Mal gegnauet und dabei die Glieder bewegt. Mehr als Ein Mal habe sie auf dem Wege zur Torfgrube das Gnauen des Kindes gehört, wie oft es aber damals kurz nach einander solche Töne ausgestoßen, könne sie nicht sagen. Wie lange es an der Erde gelegen, bevor sie es aufgenommen, könne sie nicht angeben. Ineulpatin habe erst noch eine Zeitlang (sie glaube, etwa 5 Minuten) an der Erde gelegen, um sich etwas zu erholen. Ihre volle Besinnung habe sie sowohl während der Geburt, wie auch nach derselben behalten, allein sie sei doch zu schwach gewesen, um sogleich aufzustehen. Sobald sie gemerkt, daß die Geburt stattgefunden, habe sie, ohne das Kind zu berühren, sich auf die andere Seite gewälzt; in dieser Stellung, den Rücken dem Kinde zugekehrt, sei sie bis zum Aufstehen liegen geblieben. Ineulpatin habe das Kind daher zum ersten Male gesehen, nachdem sie aufgestanden, und bis dahin auch keinen Laut desselben gehört. Sie sei so schnell sie nur gekonnt „in ebenem Tritt" — zum Laufen sei sie zu schwach gewesen — nach der Torfgrube gegangen und habe dort das Kind versenkt.

Wiederholt hat Ineulpatin die Prämeditation der Tödtung in Abrede gestellt. Den Entschluß zur Tödtung habe sie erst nach der Geburt des Kindes gefaßt; früher habe sie immer noch gehofft, daß das Kind wohl todt zur Welt kommen und die Sache dann damit zu Ende sein werde. Ineulpatin habe ja erst gemeint, daß die Bewegungen in ihrem Leibe von ihrer so lange verhaltenen Reinigung herrührten; in der ersten Zeit wenigstens habe sie immer sich noch die Möglichkeit gedacht, daß sie nicht schwanger sei; später freilich in der letzten Zeit habe sie, um es aufrichtig zu gestehen, sich wohl gedacht, daß sie schwanger sein möchte.

Auf dem Wege nach der Torfgrube, deponirt sie, habe sie das Kind mit beiden vor ihrem Leibe ausgestreckten Händen in der Mitte des Leibes aufrecht angefaßt, ohne es zu drücken. Als Ineulpatin zuerst die Lebenszeichen des Kindes wahrgenommen habe, sei sie wohl schon halbwegs von dem Platze der Geburt nach dem Wasserloche gewesen, also schon ein artiges Stück hinter dem Heckthor. Von dieser Wahrnehmung bis zum Augenblick, wo sie das Kind ins Wasser gelassen, sei nur ein Augenblick verflossen, denn, wie sie früher angegeben, sei Ineulpatin, sobald sie die Lebenszeichen vernommen, ohne erst stille zu stehen, oder sich zu bedenken, so schnell sie gekonnt, nach dem Wasserloche gegangen und habe das Kind dort versenkt. Sie habe — wie sie jetzt im Widerspruch mit ihrer Aussage vom 12ten Oct. behauptet — das Kind damals angesehen, Lebenszeichen aber in jenem Augenblicke nicht bemerkt. Sie sei darauf noch einen Augenblick stehen geblieben, allein das Wasser sei viel zu schwarz und schmutzig gewesen, als daß sie unter demselben von dem Kinde etwas habe erblicken können; als sie auf dem Heimwege mit den Milcheimern vorüber gegangen, sei sie auf dem Wege geblieben, ohne an den Rand des Wasserlochs zu treten, so daß sie den Ort, wo sie ihr Kind versenkt, gar nicht wieder gesehen habe.

Sobald sie das Leben des Kindes bemerkt, während sie noch die Lebenszeichen gesehen, habe sie ohne Aufenthalt und Bedenken sogleich ohne alle vorgängige Ueberlegung den Entschluß gefaßt, ihr Kind dadurch zu tödten, daß sie es in das Wasserloch werfe. Diesen plötzlichen Entschluß könne sie nicht weiter erklären.

Befragt, warum sie nicht, zur Beseitigung ihrer hülflosen Lage, um ein Unterkommen während ihres Wochenbetts an ihre in Henstedt wohnenden Pflegeältern sich gewandt habe, schwieg Ineulpatin, heftig weinend, und erwiederte erst auf mehrmalige Aufforderung, daß sie gedacht habe, sie würden sie doch nicht annehmen; räumte übrigens ein, daß sie immer gut von denselben behandelt worden sei, und wußte die ausgesprochene Besorgniß vor einer Zurückweisung nicht weiter zu begründen. Befragt, warum sie nicht an die Henstedter Armenkasse sich gewandt, wenn sie sich gescheut, ihren Pflegeältern ihren Zustand zu entdecken, erwiederte sie: „daran habe sie nicht gedacht; eine weitere Auskunft könne sie nicht darüber geben."

Die Hausgenossen der Ineulpatin, welche fortwährend die ihr obliegenden Arbeiten verrichtet hat, haben weder von dem verbotenen Umgange der Ineulpatin mit dem Schmidtgesellen Heiser etwas bemerkt, noch einen ernstlichen Verdacht wegen der Schwangerschaft derselben gehegt. Eine gerichtsärztliche Untersuchung der Ineulpatin hat aber ergeben, nicht nur daß dieselbe schwanger gewesen, sondern auch, daß sie zu der angegebenen Zeit geboren habe.

Die Ineulpatin Christina Eggers ist den 18ten Februar 1824 geboren, also 23 Jahr alt, die Tochter eines Bauern in Schlichting. Ihr Vater ist seit acht, ihre Mutter seit ungefähr 21 Jahren nicht mehr am Leben. Nach dem Tode der Letzteren nahm deren Bruder, ein Bauer in Henstedt, die Ineulpatin bei sich auf, während ihr Vater sich von Neuem verheirathete; bei jenem blieb sie bis zu ihrem 18ten Jahr. Ihr Lehrer rühmt ihre Kenntnisse wie ihr tadelloses Betragen, und der Diaconus Nissen in Henstedt trug kein Bedenken, sie als 14jähriges Mädchen nach bewirkter Dispensation zu confirmiren. Im Sommer 1842 trat sie bei dem Eingesessenen Hinrichs zu Henstedt in Dienst, mußte aber schon im September ihren

Dienst wegen einer syphilitischen Krankheit verlassen, welche sie geständigermaaßen durch unzüchtigen Umgang mit einem Menschen sich zugezogen hatte, welcher, wie sie zu ihrer Entschuldigung anführt, von ihrer Familie war. Nachdem sie geheilt war, nahm ihr vorerwähnter Mutterbruder und Vormund sie als Dienstmädchen bei sich auf. Bei ihm blieb sie, bis sie Maitag 1844 bei dem Schmidt Timm zu Heustedt in Dienst trat, bei dem sie sich aufhielt, als sie wegen Kindermordes in Untersuchung gezogen wurde. Abgesehen von ihrem Hange zu geschlechtlichen Ausschweifungen, wird das frühere Betragen der Inculpatin als ein lobenswerthes geschildert. Auf Verfügung des Gerichts ist der Inculpatin ein Defensor bestellt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Fiscalische Anklage wegen Amtsvergehen.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Hande in Schleswig, ex officio Anklägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht des Gerichtshalters N. N. zu X., Angeklagten, wegen mehrfacher Amtsvergehen und daher verwirkter Strafe s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß der Angeklagte N. N., wegen mehrfacher Verletzung der Wahrheit in amtlichen Protocollen und Berichten, so wie wegen wiederholter Verschleppung von Criminaluntersuchungen und mehrfacher Ordnungswidrigkeiten in seiner Amtsführung, seiner Aemter als Gerichtshalter ꝛc. zu entsetzen sei, auch eine einjährige Festungsstrafe zweiten Grades abzuhalten habe und schuldig sei, die durch die wider ihn geführte Untersuchung und das Anklageverfahren erwachsenen Kosten zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 20sten März 1848.

Entscheidungsgründe.

Wider den Angeklagten N. N., welcher im Jahre 1842 zum Gerichtshalter der X.....schen Güter ernannt, später auch zur interimistischen Verwaltung der Hardesvogtei ꝛc. constituirt worden war, ward, nachdem er unterm 22sten Novbr. 1844 wegen Vernachlässigung seiner Amtspflicht in Beziehung auf die vom Obercriminalgericht verfügte Entlassung des Inculpaten Jes Jessen aus Dünth, gegen welchen ihm eine Untersuchung aufgetragen war, aus dem Gefängniß, in eine Brüche von 100 Spec. und zur Erstattung der Detentionskosten für 8 Monate verurtheilt worden war, im Jahre 1846 zunächst wegen seines Verhaltens bei einer wider den jetzigen Züchtling Peter Christiansen Wiborg aus Ellum anhängig gewesenen Criminalsache, eine commissarische Untersuchung verfügt und diese späterhin auch auf seine sonstige Amtsführung erteudirt. Nachdem die Commission diese Untersuchung in zwei verschiedenen Sitzungen, resp. im September und December 1846, geführt und am 31sten Januar 1847 über die Resultate Bericht erstattet hatte, ward der Angeklagte am 16ten Februar 1847 von seinen Aemtern als Gerichtshalter suspendirt, auch der interimistischen Verwaltung der N. N. Hardesvogtei enthoben, und demnächst in Gemäßheit einer Verfügung des Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei vom 9ten März 1847 dem Obersachwalteramte der Auftrag ertheilt, den Angeklagten unter fiscalische Anklage zu stellen und zu dem Ende das Erforderliche einzuleiten.

Die wider den Angeklagten geführte Untersuchung hat nun im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. Der damalige Inculpat Wiborg aus Ellum war am 24sten Januar 1845 wegen Vagabondirens angehalten worden, hatte die Zeit bis zum 19ten Mai s. J. unverhört gesessen und war am 25sten Mai, nach Abhaltung 3tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, entlassen, welches sich, obwohl darüber keine Acten aufzufinden gewesen sind, aus dem Arrestjournal und dem Geständnisse des Angeklagten ergiebt. Am 2ten October 1845 ward Wiborg wieder daselbst verhaftet und nach Abhaltung einer achtmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod am 24sten März 1846 von dort entlassen. Am 11ten April 1846 ward der gedachte Wiborg von neuem in Flensburg verhaftet, weshalb das dortige Amthaus die Mittheilung der in X. früher erwachsenen Untersuchungsacten von dem Justitiariate requirirte, und als solche mehrfacher Erinnerungen ungeachtet nicht erfolgte, die Sache dem Obercriminalgerichte anzeigte, welches unterm 15ten Mai 1846 dem Justitiariate aufgab, die fraglichen Acten dem Amthause unverzüglich mitzutheilen und **event.** die Mittheilung der Hindernisse anzuzeigen, worauf der Angeklagte unterm 19ten Mai an das Obercriminalgericht berichtete, daß die Acten dem Flensburger Amthause zugestellt wären und daß er dieselben nicht früher habe mittheilen können, weil solche behufs der Revision der vorjährigen Criminalrechnungen Seitens der Districtsgevollmächtigten der X.....schen Güter hätten benutzt werden müssen, welche

Anführung sich jedoch später als wahrheitswidrig herausstellte. Da indeß die Angabe des Wiborg über die Dauer seiner Haft in K. mit den mitgetheilten Acten nicht übereinstimmte, indem den Acten zufolge Wiborg am 2ten October verhaftet und am 12ten October verurtheilt war, er selbst aber behauptete, daß er vor seiner Verurtheilung etwa 10 Wochen gesessen habe, verlangte das Flensburger Amthaus deshalb nähere Auskunft von dem Justitiariat, und beschwerte sich, als dieses nicht antwortete, bei dem Obercriminalgerichte, welches dann dem Angeklagten wiederholt bei Brüchandrohung aufgab, das Schreiben des Flensburger Amthauses zu beantworten und sich über die Ursache der Verzögerung verantwortlich zu erklären, der Angeklagte leistete dieser Aufgabe aber erst, nachdem er in Brüchen von resp. 16, 32 und 50 Spec. verurtheilt und ihm die Suspension angedroht war, insoweit Folge, daß er dem Amthause am 12ten Aug. 1846 meldete, der Wiborg sei nach Ausweise des Arrestjournals erst am 12ten Novbr. verurtheilt, so daß also die desfällige Monatszeichnung in dem Protocolle auf einem Schreibfehler beruhe. Auch in seiner vom 24sten Aug. datirten verantwortlichen Erklärung bemerkte der Angeklagte, daß er sich bei der Datirung des Protocolls einen Schreibfehler habe zu Schulden kommen lassen.

Die bei dem K..... Justitiariat wider Wiborg erwachsenen Untersuchungsacten enthalten ein Protocoll, datirt vom 3ten October 1845, welches von der Hand des Angeklagten geführt, auch von ihm, dem Actuar N. und Maß Matzen und Storm als Beisitzer unterzeichnet ist, und ein zweites, vom 12ten October s. J. datirtes, ebenfalls von der Hand des Angeklagten geschriebenes und von ihm und den obengenannten Personen unterzeichnetes Protocoll, in welchem es heißt, daß „nachdem am heutigen Tage die von dem Flensburger Amthause requirirten Acten eingegangen, der Inculpat vorgeführt sei," und eine näher angegebene Aussage beschafft, auch auf Vertheidigung verzichtet habe, welche Aussage ihm vorgelesen und von ihm genehmigt sei, daß darauf dem Inculpaten ein nebst den Entscheidungsgründen ins Protocoll eingetragenes, auf 8mal 5 Tage bei Wasser und Brod lautendes Erkenntniß publicirt und Inculpat **ad exequendum** abgeführt worden sei. Der Angeklagte gestand nun ein, daß er bei der zweiten Verhaftung des Wiborg durch das Bewußtsein, sich das erste Mal eines Versehens gegen ihn schuldig gemacht zu haben, moralisch deprimirt und dadurch zu dem ferneren Versehen verleitet worden sei, denselben aufs Neue ungebührlich lange im Arrest zu halten, daß Wiborg nicht am 12ten October 1845, sondern wahrscheinlich erst am 12ten Decbr. s. J. zu 8mal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt sei, wie solches auch das Gefängnißjournal ergiebt; daß bei der Verurtheilung des Wiborg überall kein Protocoll geführt worden, sondern ein solches erst später, er könne nicht näher angeben, wann und auf welche Veranlassung, von ihm aufgenommen sei, daß demnach das Datum des Protocolls und die darin enthaltene Bemerkung, daß die Aussage des Wiborg demselben vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, unrichtig sei. Er wollte jedoch nicht zugeben, daß er sich bei der Redaction des Protocolls der Unrichtigkeit des Datums bewußt gewesen sei, räumte indeß ein, daß die Aeußerung in dem Schreiben an das Flensburger Amthaus vom 15ten Aug. 1846, daß durch einen Schreibfehler der 12te October anstatt des 12ten N br. gesetzt worden sei, vorgebracht wäre, um die Sache aus der Welt zu bringen, und daß die im Berichte vom 19ten Mai 1846 vorkommende Ausflucht, daß er die Acten wegen der Revision der Criminalrechnungen nicht früher habe mittheilen können, unwahr sei. Durch die Aussagen des Actuars N. und des Schreibers Storm ward es bestätigt, daß bei der Verurtheilung des Wiborg kein Protocoll aufgenommen, sondern ein solches erst später ausgefertigt worden sei, auch ergab sich, daß der angebliche Beisitzer Matz Matzen bei dem Acte nicht zugegen gewesen sei und erst später zur Unterschrift des Protocolls aufgefordert sei, diese auch, da er nicht schreiben könne, nur mit geführter Hand beschafft habe, ohne daß solches bei der Unterschrift bemerkt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

2 Stück. Den 8. Januar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Forterhebung der bestehenden Steuern,

vom 28sten December 1848.

Die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung hat am heutigen Tage den Beschluß gefaßt, der jetzigen gemeinsamen Regierung die Bewilligung zur Forterhebung der bestehenden Steuern im Jahre 1849, zu ertheilen.

Demgemäß sind die bestehenden Steuern fortzuerheben.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht,

Gottorff, den 28sten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Boysen. Heintze. Preusser.

Jensen.

W. Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des Vertrages vom 18ten Mai 1843, betr. den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck,

vom 29sten December 1848.

Der unterm 18ten Mai 1843 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck einerseits, und der freien und Hansestadt Lübeck andererseits, abgeschlossene, mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende gehende Vertrag über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, ist zufolge desfälliger Vereinbarung, vom 1sten Januar 1849 angerechnet, noch auf ein Jahr verlängert worden; welches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Gottorff, den 29sten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preusser.

Jensen.

Quaalen.

III.

Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein,

vom 18ten December 1848.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 1 — 9.
II.	Besondere Bestimmungen für die Holzvögte und das untere Forstpersonal	§ 10—16.
III.	Besondere Bestimmungen, betr. die Förster	§ 17—25.
IV.	Besondere Bestimmungen für die Forstrevisoren	§ 26—33.
V.	Besondere Bestimmungen für den Oberlandforstmeister	§ 34—44.
VI.	Besondere Bestimmungen für die Gehülfen des Oberlandforstmeisters und der Forstrevisoren	§ 45—47.
VII.	Besondere Bestimmungen, betr. das allgemeine Geschäftsverhältniß	§ 48—50.
VIII.	Schluß	§ 51.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 17ten August d. J., betreffend eine neue Organisation des Forstwesens in den Herzogthümern, wird sämmtlichen Forstbeamten die nachstehende Instruction ertheilt, nach welcher sie sich bei den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen zu verhalten haben.

I. Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Forstbeamte.

§ 1.
Dienstverhalten im Allgemeinen.

Sämmtliche Forstbeamte haben sich nach den für das Forstwesen erlassenen und künftig zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen sowie den Regeln und Vorschriften zu richten, welche ihnen von der vorgesetzten Behörde ertheilt werden.

Sie haben mit Besonnenheit, Fleiß und Treue darüber zu wachen, daß diesen Verfügungen von den Beikommenden nachgelebt werde, sowie, daß Uebertretungen derselben nicht unentdeckt und ungeahndet bleiben. Sie sind ferner verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, Alles was zur Förderung guter Ordnung, zur Verbeugung und Abstellung von Mißbräuchen und überhaupt zur bessern Erreichung der Zwecke des Forstwesens dienlich sein kann, zu beachten und darüber an ihre nächsten Vorgesetzten zu berichten.

§ 2.
Berichtserstattungen.

Die an die vorgesetzte Behörde abzustattenden Berichte, Erklärungen u. s. w. haben sie ohne Verzug und sobald als immer thunlich, mit aller erforderlichen Genauigkeit, sowie der strengsten Wahrheit gemäß, abzugeben. Es dürfen dabei nicht mehrere verschiedene Gegenstände in demselben Bericht verbunden, behandelt werden. Die Berichte sind mit einer vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichtes, sowie das Datum der Berichtserforderung und Berichtserstattung, unter Anführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

§ 3.
Vorfragen in zweifelhaften Fällen.

In zweifelhaften Fällen ist an den nächsten Vorgesetzten zu berichten; leiden die Sachen aber keinen Aufschub, so haben die Forstbeamten nach bestem Ermessen zu handeln, und sofort den Vorfall beikommenden Orts einzuberichten.

§ 4.
Reiseurlaub.

Zu Reisen in's Ausland bedarf es stets einer Urlaubs-Bewilligung der vorgesetzten Staatsbehörde, die von dem Oberlandforstmeister für die ihm untergeordneten Beamte durch Einsendung desfallsiger Urlaubs-Gesuche mit Bericht und Bedenken, zu bewirken ist. Wünscht ein Forstrevisor oder Förster auf längere Zeit als 8 Tage in Privatangelegenheiten im Inlande zu verreisen, so hat er hierzu die Erlaubniß des Oberlandforstmeisters einzuholen. Bei kürzeren Reisen ist nur eine vorgängige Anzeige an den Oberlandforstmeister erforderlich.

Die Urlaubs-Gesuche der Holzvögte und des unteren Forstpersonals sind bei dem Förster einzureichen. Zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf 8 Tage kann dieser die erforderliche Erlaubniß ertheilen, zu längeren Reisen bedarf es der Erlaubniß des Oberlandforstmeisters, dem der Förster das Urlaubsgesuch mit seiner berichtlichen Aeußerung vorzulegen hat; und hat derselbe in allen Fällen der Abwesenheit eines Unterforstbeamten durch angemessene Maaßregeln für die regelmäßige Forstsetzung des dem Abwesenden obliegenden Dienstes zu sorgen.

§ 5.
Auctionen.

Auf Auctionen über forstliche Gegenstände dürfen Forstbeamte weder selbst noch durch andere bieten, oder sich selbst Gegenstände zuschlagen lassen, und ist ihnen unbedingt untersagt, Holzhandel in eigenem oder fremdem Namen zu treiben. Bedarf ein Forstbeamter außer seinem Deputatholz noch Holz, welches er auf öffentlicher Licitation zu kaufen wünscht, so hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Oberlandforstmeisters einzuholen, und ist in dem Licitationsprotocoll bei dem Namen des kaufenden Forstbeamten die bewilligende Resolution zu allegiren.

§ 6.
Bestimmungen, wegen der Uebernahme von forstlichen und sonstigen Arbeiten.

Kein Förster, Holzvogt, Holzwärter, darf ohne ausdrückliche höhere Erlaubniß irgend eine Forstarbeit, Holzabfuhr u. s. w. in Accord selbst oder durch andere übernehmen. Eine Erlaubniß zur Uebernahme von Geschäften oder Arbeiten außerhalb des Dienstkreises der Forstbeamten kann nur durch den Oberlandforstmeister höhern Orts erwirkt werden.

§ 7.
Journal, Registratur.

Die Förster, Forstrevisoren und der Oberlandforstmeister haben über alle eingehende und abgehende Dienstsachen ein Journal zu halten, und haben diese Beamte, sowie die Holzvögte über alle aufzubewahrenden Acten, Documente, Verfügungen u. s. w. eine genaue Registratur zu führen, welche so eingerichtet sein muß, daß die dereinstige Ablieferung an den Nachfolger darnach geschehen kann.

§ 8.
Normalienbücher.

Insbesondere sind sämmtliche, das Forst- und Jagdwesen betreffende allgemeine Befehle und Verfügungen in die von jedem Holzvogt, Förster und Forstrevisor anzulegenden für die frühere Zeit möglichst zu ergänzenden und nachzuführenden Normalienbücher zu sammeln und aufzubewahren.

§ 9.
Revierchronik.

Um jederzeit alles Bemerkenswerthe, was in dem

Revier vorgekommen ist, übersehen zu können, hat jeder Holzvogt und Förster eine Revierchronik anzulegen und zu führen. In dieselbe ist Folgendes aufzunehmen:

1) Allgemeine Beschreibung des ganzen Reviers und successive wesentlicher Veränderungen in selbigem.
2) Personal-Veränderungen in dem Revier.
3) Ausgezeichnete Witterungs- und Lufterscheinungen, insbesondere in Beziehung auf das Wachsthum der Waldpflanzen und ihre Fruchtbarkeit, merkwürdige Erscheinungen für die Wachsthumszunahme, an einzelnen Pflanzen und an ganzen Beständen, das ungewöhnliche Erscheinen von Thieren und von merkwürdigen Krankheiten derselben, insbesondere das Erscheinen von Insecten, ihre Vermehrung und die von denselben angerichteten Verwüstungen, die dagegen angewandten Mittel und den Erfolg derselben, mit Bemerkungen dessen, was zu näherer Erläuterung dienen dürfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall eines Kindermordes.

(Fortsetzung.)

Die Theorie des Kindermordes ist bestritten, wie keines andern Verbrechens Theorie, in dem Maaße bestritten, daß, abgesehen natürlich von denjenigen Merkmalen, die den allgemeinen Thatbestand der Tödtung befassen, kaum ein einziges Merkmal in dem Thatbestand dieses Verbrechens sich nachweisen läßt, welches außerhalb des Zweifels stände. Fragt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so liegen dieselben nicht fern, liegen einfach darin, daß der Begriff des Kindermordes, wie das heutige Criminalrecht ihn aufstellt, aller gesetzlichen Basis ermangelt, ein reines Product der neuern Doctrin und der von ihr geleiteten Praxis ist. Zwar behauptet Gans in seiner Monographie, welcher eine mehr als verdiente Auctorität in der Kindermordeslehre zu Theil geworden ist, daß schon durch den art. 131 der Carolina das Verbrechen des Kindermordes in allen seinen Theilen mit wahrhaft echt strafrechtlichem Sinne und wissenschaftlichem Geiste bestimmt worden sei;

Gans vom Vbr. des KM., S. 27,

aber die meisten sprätern Criminalisten verkennen nicht, was Mittermaier

zu Feuerbach Not. I. § 236,

ausspricht, daß dem Gesetzgeber bei der Abfassung des art. 131 der C. C. C. nicht die heutige Ansicht vom Kindermord vorgeschwebt hat, und mit voller Entschiedenheit ist neulich von

Hepp, N. Archiv f. CR. 1847, Stück 2,

entwickelt worden, daß der Verfasser der Carolina unmöglich dem Kindermord, den er im Verlauf des Artikels als ein vom Standpunkt des göttlichen und menschlichen Rechtes besonders empörendes Verbrechen („unchristlich und unmenschlich Uebel"), verübt an einem unschuldigen Kinde zur Verdeckung eines Vergehens, der „geübten Leichtfertigkeit", durch ein Verbrechen, bezeichne, eine mildere Beurtheilung vindiciren wolle, daß es vielmehr lediglich die Absicht gewesen sei, die gewohnheitsrechtliche Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens, von deren Grausamkeit man Gefahr für die Seele der verzweifelnden Verbrecherinnen besorgen mochte, in ihrer Anwendung zu beschränken. „Nur diese Auslegung, heißt es dort, nach welcher die Carolina das Verbrechen selbst nicht milder beurtheilen, sondern nur die Anwendung einer unmenschlichen Strafe auf dasselbe erschweren (keineswegs abschaffen) wollte, steht in geschichtlichem Zusammenhang mit der Rechtsansicht zur Zeit und vor der P. G. O., so wie mit der Praxis nach derselben. Doctrin und Praxis fanden in der P. G. O. nicht mehr ausgesprochen, als in Wirklichkeit darin ausgesprochen war." In ähnlicher Weise hat auch später schon

Roßhirt, Geschichte u. System d. Strf. R. II. S. 223,

sich geäußert. Man erwiedert freilich hiergegen, daß dem Kindermord in dem art. 131 eine mildere Strafe gedroht sei, als im art. 137 dem Parricidium, wie denn auch die Aufstellung des Kindermordes als eines eigenen Verbrechens auf eine exceptionelle Betrachtung desselben hinweise, welche wiederum nur in einer milderen Beurtheilung desselben ihre Erklärung finde; aber als entscheidend können diese Gründe schwerlich betrachtet werden. Zwar mag es von dem hier vertretenen Standpunkt aus seine Schwierigkeit haben, zu erklären, aus welchem Grunde der Verfasser der Carolina dem Kindermord eine von dem Parricidium, wozu derselbe begrifflich gehört, getrennte Stellung angewiesen hat (am ehestens giebt vielleicht der systematische Zusammenhang des art. 131 mit den folgenden beiden Artikeln, die von der Kinderaussetzung und Kinderabtreibung handelu, einen Schlüssel zur Lösung an die Hand); jedenfalls aber führt diese getrennte Darstellung im System nicht mit Nothwendigkeit auf die Annahme einer mildern Beurtheilung des Verbrechens. Und sieht man weiter auf die Strafe, so ist keineswegs die qualificirte Todesstrafe des Parricidiums für den Kindermord, wie dies so oft behauptet wird, auf eine einfache Todesstrafe herabgesetzt. Das Ertränken, worin man freilich nicht mit der

ältern Praxis die Römische pœna cullei, das Ersäufen mit den Thieren,

L. 9 pr. D. de leg. Pompej. de parricid.,

erblicken darf,

cfr. Böhmer Medit. ad C. C. C. art. 131. § 18,

ist, wenn es als Säcken geschieht, ein langsamer Tod,

cfr. Schwabenspiegel cap. 231: „man soll den Sack in dem Wasser liegen lassen einen halben Tag, und ist er dennoch nicht todt, so lasse man ihn länger."

aber auch wenn dies nicht der Fall, ist es nicht als einfache Todesstrafe zu betrachten, ist vielmehr für Frauen die gewöhnliche Strafe, wo gegen Männer eine geschärfte Todesstrafe (bei der Verrätherei das Vierttheilen, bei dem Giftmord das Rad, bei dem gefährlichen Diebstahl der Strang) verfügt worden ist. Höchstens also nur darin könnte man eine mildere Beurtheilung des Kindermordes seiten der Carolina erblicken, daß zu den Ertränken regelmäßig nicht der Zusatz von Martern hinzutritt, welche im art. 137 außer dem Rade über den Verwandtenmörder verhängt ist; eine Differenz, welche, wenn man auch nicht annehmen will, daß der Verfasser der Carolina vielleicht übersehen habe, was sechs Artikel später verfügt ist, und wenn man auch davon absieht, daß von der Carolina ein so genaues Abwägen der einzelnen Strafmaaße, wie man es mit Recht von modernen Gesetzgebungen fordert, nicht zu erwarten ist, schon um deswillen wenig ins Gewicht fällt, weil aus dem Zusatz, daß, wenn das Verbrechen häufig geschehe, die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens, deren Härte doch nach des Gesetzgebers eignen Worten die Gefahr der Verzweiflung mit sich führt, Platz greifen soll, entschieden genug hervorgeht, wie wenig es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, über die Kindesmörderin eine schonende Strafe zu verhängen.

Es hat übrigens die vorstehende Untersuchung nur ein historisches wissenschaftliches Interesse; denn die Theorie und Praxis dieses Jahrhunderts schloß mit Entschiedenheit zunächst der Ansicht Grolmanns sich an, der das Motiv der Geschlechtsehre, in welchem frühere Criminalisten, wie Leyser und Meister, einen Milderungsgrund erblickt hatten, zur ratio des vermeintlich durch mildere Bestrafung ausgezeichneten Verbrechens erhob. Von diesem Princip aus wurde nun mit einer anerkennungswerthen Consequenz der Thatbestand des Kindermordes gebildet, den so construirten Thatbestand glaubte man dann wieder in der Carolina zu erblicken, wobei es wenig bedenklich schien, auch die rein processualischen Bestimmungen dieses Gesetzes, den zweiten Absatz des 131sten und den 35sten Artikel, zu solchem Behuf zu benutzen. — Als aber solchergestalt die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf den Kindermord sich gerichtet hatte, folgte bald ein weiterer Schritt: man erkannte, daß noch andere Rücksichten, als die der Geschlechtsehre, auf die bedrängte Lage der unehelichen Mutter influiren könnten, und die gerichtliche Medicin gab die Beachtung des in häufigen Fällen die Zurechnung mindernden physisch-erregten Zustandes der Gebärenden an die Hand. Alle diese Momente traten nunmehr in der ratio des Gesetzes dem Motiv der Geschlechtsehre an die Seite. — Mit der Erwägung derselben war nun für die Beurtheilung des concreten einzelnen Falls sehr vieles gewonnen, mit der Aufnahme in den gesetzlichen Grund der Auszeichnung des Verbrechens aber der allgemeinen Theorie des Kindermordes nur geschadet. Denn so wie man der einfachen Rücksicht auf das Motiv der Geschlechtsehre andre Momente an die Seite stellte, war die Einheit der Betrachtung und damit die Möglichkeit einer consequenten Entwicklung des Thatbestandes aus dem Begriffe verloren; es war eine Duplicität des Princips gegeben, welche bald in ihren Folgen sich fühlbar machen mußte. Denn fortan begann das Schwanken in der Kindermordeslehre, die Bestrittenheit der einzelnen Merkmale des Thatbestandes, deren Unvermeidlichkeit in die Augen fällt, eben weil das Motiv der Geschlechtsehre andre Merkmale des Thatbestandes postulirt, als das physiologische Princip: jenes fordert die Verheimlichung der Schwangerschaft, die heimliche hülflose Geburt als nothwendiges Requisit, ohne dessen Vorhandensein der Kindermord ins Parricidium umschlägt, nach diesem mag man das eine, wie das andre, als unwesentlich für den Thatbestand betrachten; jenes bestimmt den Begriff der Neugeborenheit nach der Verborgenheit des Kindes, dieses denselben nach der Dauer der durch den Geburtsact herbeigeführten Aufregung; jenes führt zu der Behauptung, daß eine Person, die ihre Geschlechtsehre verloren, das Verbrechen des Kindermordes nicht begehen könne, dieses zu der entgegengesetzten Annahme; und noch andre Verschiedenheiten ergeben sich leicht. Welchem der widerstreitenden Principien soll der Vorzug werden? — Alle diese Zwiefel wären vermieden worden, wäre man auf dem von Leyser richtig betretenen Wege verharrt, hätte man, anstatt in dem Kindermord ein gesetzlich ausgezeichnetes selbstständiges Verbrechen zu erblicken, denselben im Allgemeinen als Parricidium betrachtet und nur in dem edlen Motiv der Rettung der Geschlechtsehre, in der bedrängten Lage der unehelichen Mutter, in der Minderung ihrer Freiheit durch die Irritation der Geburt einen Milderungsgrund oder in der Zusammenwirkung aller dieser Momente einen Compler von Milderungsgründen im **concreten Falle** erkannt. Eine solche Betrachtung des Verbrechens gehört aber zur Zeit in das Gebiet der Wünsche. Es bleibt daher nur noch übrig, in das Reich der Praxis sich hinüber zu begeben und hier die Sicherheit und Bestimmtheit zu suchen, welche man von der neuern Theorie des Kindermordes vergeblich fordert.

Die Praxis des Holsteinischen Obercriminalgerichts characterisirt den Kindermord als die Tödtung eines unehelichen, neugebornen, lebensfähigen Kindes durch die Mutter nach vorhergegangener verheimlichter Schwangerschaft und heimlicher hülfloser Geburt. An diesem Begriff wird daher festzuhalten und bei Beurtheilung des vorliegenden Criminalfalles die Frage zu stellen sein, ob nach Maaßgabe dieses Begriffes die Inculpatin das Verbrechen des Kindermordes verübt habe.

Sieht man zunächst auf die objective Seite des Thatbestandes, so ist die Inculpatin außereheliech geschwängert worden, sie hat ihre Schwangerschaft ihrem zur Frage unstreitig berechtigten Dienstherrn, welcher desfällige, zwar nicht zur Gewißheit gestiegene Vermuthungen gehegt hat, und seiner Mutter gegenüber in Abrede gestellt, sie hat demnächst heimlich und hülflos geboren, hat endlich ihr neugebornes Kind an der Stelle, wo dasselbe später gefunden worden ist, in die mit Wasser gefüllte Torfgrube geworfen, in welcher dasselbe sofort unter dem Wasser verschwunden ist. Alle diese Punkte sind, wie auch der Defensor nicht in Abrede stellt, durch das Geständniß der Inculpatin rechtlich gewiß; die stattgehabte Geburt findet in der Erklärung der Gerichtsärzte über die Resultate der mit der Inculpatin vorgenommenen körperlichen Untersuchung ihre Bestätigung, so daß es als gleichgültig erscheint, wenn der fleischliche Umgang der Inculpatin mit ihrem Schwängerer weder durch ein Geständniß dieses Menschen, welcher Abwesenheits halber nicht vernommen werden konnte, noch durch entsprechende, auf ein solches Verhältniß hindeutende Aussagen anderer Personen constatirt wird, wenn ferner die Schwangerschaft der Inculpatin nicht zur bestimmten Kunde irgend eines der vernommenen Zeugen gelangt ist.

Nur gegen die Annahme des Lebens und der Lebensfähigkeit des von der Inculpatin geborenen Kindes sind von dem Defensor Zweifel erhoben worden. Er bemerkt, es sei bei der Obduction zu rügen, daß nicht erhelle, ob und wie die Lungenprobe, die nach Mittermaier N. A. **VII.** S. 493. **X.** S. 580, niemals unterbleiben dürfe, angestellt worden sei. Freilich heiße es in dem Obductionsprotocolle, daß Lunge und Herz so aufgelockert und aufgelöst gewesen seien, daß nicht bloß die Lunge sondern auch das Herz schwimmfähig geworden sei; aber über die wirkliche Anstellung der Schwimmprobe enthalte das Obductionsprotocoll nichts. Es könne daher selbstverständlich auf die erwähnte Erklärung der Aerzte nicht das mindeste Gewicht gelegt werden, so wie denn auch, selbst wenn die Schwimmprobe ordnungsmäßig angestellt worden sei und die Lunge als schwimmfähig sich erwiesen hätte, solches für ein stattgehabtes Leben des Kindes natürlich nicht das Mindeste werde beweisen können, da bei dem hohen Grad der vorgeschrittenen Verwesung der Leiche die in den Lungen stattgefundene Gasenwickelung offenbar als ein Resultat der Fäulniß sich darstelle. In ihrem Gutachten hätten denn auch die Aerzte auf ihre Erklärung über die Schwimmfähigkeit der Lunge durchaus kein Gewicht gelegt, vielmehr gradezu ausgesprochen, daß es, da die Verwesung Alles unkenntlich gemacht habe, ganz unmöglich sei, über das Leben des Kindes nach der Geburt mit irgend einer Bestimmtheit etwas anzugeben. Da somit durch die Obduction und das auf dieselbe gegründete Gutachten nicht die mindeste Aufklärung gewonnen worden, frage es sich weiter, ob durch die Untersuchung auf andere Weise das Leben des Kindes constatirt worden. Es erkläre nun allerdings die Inculpatin wiederholt, daß das Kind Lebenszeichen von sich gegeben habe, aber diese Erklärung genüge nicht bei dem Mangel jedes anderweitigen Beweises. Dies sei die Ansicht der ausgezeichnetsten Juristen und Aerzte, welche sich darauf beriefen, daß die Mutter als Zeugin keinen vollen Glauben verdiene, da die Lage bei ihrer Beobachtung gar nicht die einer ruhigen Besonnenheit und jener physischen und psychischen Beschaffenheit sei, welche die Gesetze zur vollen Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage verlangten. Inculpatin wolle freilich sowohl während wie nach der Geburt ihre volle Besinnung behalten haben, aber diese Behauptung widerspreche nicht nur der von den angesehensten Aerzten bestätigten Erfahrung, daß das Nervensystem der Gebärenden, zumal bei einer Erstgeburt, durch den Geburtsact dergestalt aufgeregt werde, daß die volle Besinnung und ruhige Beobachtung völlig ausgeschlossen sei, sondern lasse sich auch mit der eignen Aussage der Inculpatin über den näheren Hergang nach der Geburt nicht wohl vereinigen. Sie behaupte, zuerst etwa fünf Minuten wegen Schwäche auf der Erde gelegen, dann erst das Kind angesehen, aber keine Lebenszeichen bemerkt zu haben. Erwäge man aber, daß das Kind, wenn es überall lebend geboren worden, dem Laufe der Natur nach sofort seinen Eintritt in die Welt durch Schreien werde verkündet haben, daß Inculpatin aber einen solchen Schrei nicht vernommen habe, so sei es doch wenigstens sehr zweifelhaft, ob sie gleich nach der Geburt ihre volle Besinnung gehabt habe. Nun habe sie in der höchsten Aufregung das für todt gehaltene Kind ergriffen, um es zu verbergen und erst, als sie beinahe die Moorgrube erreicht, ein Gnanen desselben zu hören, und seine Bewegungen zu sehen vermeint. Wie aber sei es glaublich, daß das Kind, welches bis dahin, also wenigstens während 10 Minuten nach der Geburt, kein Lebenszeichen von sich gegeben, nun plötzlich gegnaut und sich geregt habe! Sei es nicht wenigstens eben so glaublich, daß plötzlich der Inculpatin, die von Angst befallen worden, als sie dem Ort, wo das Kind sein Grab habe finden sollen, sich genaht, der Gedanke, das Kind könne doch vielleicht leben, sich bemächtigt, und ihr von den Anstrengungen der Geburt umdüstertes Gemüth so sehr

ergriffen habe, daß sie im Hinblick auf das Kind Bewegung und Gnauen desselben zu sehen und zu hören vermeint? Bei dieser Möglichkeit einer Sinnestäuschung vermöge das Zeugniß der Inculpatin eine vollständige rechtliche Gewißheit über das Leben des Kindes nach der Geburt nicht zu gewähren: eine Behauptung, welche mit der allgemeinen Ansicht der Doctrin und namentlich mit der von

Mittermaier N. Arch. Bd. **VII.** S. 494 sq. gelieferten Ausführung harmonire.

Sodann wendet sich der Defensor zu dem Requisite der Lebensfähigkeit. Er urgirt hier die von den Gerichtsärzten in ihrem Gutachten gegebene Erklärung, daß es, da die Verwesung Alles unkenntlich gemacht habe, durchaus unmöglich sei, darüber, ob bei dem Kinde die Organe in einer solchen Integrität sich befunden hätten, daß es das Leben noch habe fortsetzen können, mit andern Worten, ob es lebensfähig gewesen sei, mit irgend einer Bestimmtheit etwas auszusprechen, und knüpft daran die Bemerkung, daß, wenn der Arzt, dem doch allein das aus Gründen der Wissenschaft zu entnehmende Urtheil competire, die Lösung der Frage für unmöglich erkläre, der Richter als Laie sich nicht anmaaßen dürfe, ein abweichendes Urtheil zu fällen, daß es ihm daher auch nicht zustehen könne, aus der von den Aerzten nach den Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung allerdings erkannten Reife des Kindes eine Präsumtion für die Lebensfähigkeit zu entnehmen, da nach dem ärztlichen Gutachten die ärztliche Wissenschaft eine solche Präsumtion nicht gestatte, überdies aber eine Criminalstrafe nicht auf vage Vermuthungen, sondern lediglich auf juristische Gewißheit zu erkennen sei. (Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Fiscalische Anklage wegen Amtsvergehen.

(Fortsetzung.)

2. Die Inculpaten Jürgen Petersen Hellmar und Georg Hansen waren am 23sten Juni 1844 arretirt und hatten, nachdem die Verhöre geschlossen waren, am 28sten Septbr. f. J. die Bestellung eines Defensors verlangt; eine solche hat indeß nicht stattgefunden, und ist auch sonst in der Untersuchung wider sie nichts vorgenommen worden, bis die Inculpaten am 3ten Decbr. 1844 auf Verlangen vorgeführt worden und auf Defension Verzicht leisteten, worauf, einem von dem Angeklagten geschriebenen und vom 18ten Decbr. datirten Protocolle zufolge, Hansen zu 8mal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, Hellmer aber wegen Hehlerei zu 4mal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod verurtheilt und wegen Diebstahls **ab instantia** absolvirt ist.

In diesem Protocolle ist bei Anführung der Strafe des Hellmer die ursprüngliche Zahl 6 in 4 verändert, und in dem amtlichen Verzeichniß über die Criminalfälle ist angeführt, daß Hellmer wegen mehrfachen Diebstahls bestraft worden sei; auch muß die Beurtheilung dem Arrestjournal, der Criminalkostenrechnung und der Ausfage des Hellmer zufolge erst am 11ten Jan. 1845 erfolgt sein, welches der Angeklagte zwar zugiebt, dabei aber erklärt, die Gründe dieses Irrthums nicht angeben zu können, und jede Absichtlichkeit in Abrede stellt. Die Wasser- und Brodstrafe des Hellmer ist übrigens längere Zeit unterbrochen, und derselbe in einem kalten Arrestlocale geschlossen detinirt worden, angeblich, weil er sich eines Disciplinarvergehens schuldig gemacht, weshalb er auch eine fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abgehalten hat, ohne daß deshalb ein Protocoll hat beigebracht werden können. Als später der Inculpat Hellmer bei dem Justitiariat des adel. Guts Laygaard in Untersuchung gerathen war, und das Justitiariat zuerst unterm 7ten März 1846 mehrere Aufklärungen von dem Angeklagten verlangte, nahm derselbe zwar einige Abhörungen vor, unterließ es aber, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, die verlangten Aufklärungen mitzutheilen, weshalb das Obercriminalgericht unterm 16ten Juli und 4ten Aug. 1846 seine verantwortliche Erklärung forderte. In dieser am 24sten Aug. 1846 eingesandten Erklärung bemerkte der Angeklagte, daß er die Sache nicht zur Endschaft habe bringen können, weil eine als Zeugin citirte Wittwe Jepsen wiederholter Ladungen ungeachtet Krankheitshalber nicht habe erscheinen können. Bei seiner desfälligen Vernehmung bemerkte der Angeklagte, er habe den in dieser Anleitung vernommenen Dienstknecht der Wittwe Jepsen den Auftrag ertheilt, die namhaft gemachten Dienstmädchen zum Erscheinen zu bereden: dieselben wären aber nicht gekommen, und so sei die Sache anfangs versäumt worden, später sei die Wiborg'sche Angelegenheit dazu gekommen, und da auch die Versäumnisse in der Hollmer'schen Sache ihm drückend geworden, so habe er sich zu den fraglichen Mittheilungen nicht entschließen können.

3. Auf Veranlassung einer vom Magistrat der Stadt Apenrade wider F. C. Jacobsen aus Bollerslev geführten Untersuchung requirirte derselbe unterm 6ten Mai 1846 bei dem Justitiariate zu K. die Vernehmung der Ehefrau des Krügers zu T.... Dieses Requisitionsschreiben blieb, nachdem die gedachte Zeugin auf den 13ten Mai geladen war, damals aber anstatt ihrer ihre Tochter erschienen war, mehrfacher Erinnerung ungeachtet unbeantwortet, und nachdem

das Obercriminalgericht dem Angeklagten unterm 11ten Aug. l. J. aufgegeben hatte, dem Verlangen des Magistrats sofort nachzukommen, und sich über die Verzögerung verantwortlich zu erklären, bemerkte der Angeklagte in seiner verantwortlichen Erklärung vom 24sten August, daß die Ehefrau des Krügers Krankheitshalber nicht erscheinen können. Die deshalb vernommene Tochter des Krügers Knudsen in T.... erklärt, daß ihre Mutter zwar, als sie zum 13ten Mai citirt worden, krank gewesen sei, später aber wohl hätte erscheinen können, und daß sie nicht beordert sei, ihre Mutter anzusagen. Der Angeklagte glaubte zwar, der Tochter gesagt zu haben, daß die Mutter annoch erscheinen solle, fügte aber hinzu, daß seine Aeußerung, „die Mutter habe Krankheitshalber nicht vernommen werden können," sich lediglich auf die damalige Anführung der Tochter und seine Meinung gründe, daß sie zu kommen angewiesen werden würde, und er, da sie nicht erschienen, angenommen habe, daß sie noch immer krank sei.

4. Der Angeklagte hatte während der ersten Sitzung der Untersuchungscommission im Septbr. 1846 neben dem laufenden Arrestjournal, auch ein älteres vorgelegt, welches ihm damals zurückgegeben worden war. Bei ihrer zweiten Anwesenheit in X. verlangte die Commission die Einsicht des älteren Arrestjournals, der Angeklagte versprach auch anfangs dasselbe zu liefern, erklärte aber am 19ten December 1846, daß er dasselbe in der Zwischenzeit vernichtet habe, weil sich darin aus den ersten Jahren seiner Amtsführung ein Paar Fälle befunden, in welchen Inculpaten länger als es sich gebührte, inhaftirt gewesen, was namentlich von der Untersuchung gegen Christian Eifert aus L.... und Hinrich Hansen aus X. gelte; der Angeklagte habe die Kosten, welche durch deren verlängerten Arrest entstanden, aus eigenen Mitteln abgehalten, welches letztere der Angeklagte jedoch später zurücknehmen mußte, da die eingelieferten Criminalkostenrechnungen ergeben, daß auch diese Kosten dem Districte zur Last gefallen seien.

Was nun

a) den Christian Eifert betrifft, so waren die Acten über diesen Criminalfall zwar nicht herbeizuschaffen, es ergab sich aber, daß der Inculpat am 11ten April 1843 verhaftet und am 29sten Aug. l. J. von der Instanz entbunden war.

b) der wegen Entwendung eines Brotes in Untersuchung gezogene Hinrich Hansen aus X. ist am 27sten Octbr. 1843 zum ersten Male vernommen, am 6ten Novbr. ist ein Zeuge abgehört, im Laufe des Octobers und Novembers sind von mehreren Behörden Schreiben eingegangen, und seitdem ist nichts in der Sache geschehen, bis der Inculpat am 24sten September 1844 zu zweimal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot verurtheilt worden ist. In der über die Criminalfälle an das Obergericht eingesandten Liste für die zweite Hälfte des Jahres 1844 ist bemerkt, daß Inculpat mittelst Erkenntnisses vom 5ten April 1844 zu zweimal 5tägigem Gefängniß verurtheilt worden, daß die Strafe aber mit Rücksicht auf dessen Körperzustand bisher nicht habe vollzogen werden können. Der Angeklagte bemerkte, von dem Inculpaten, welcher schon früher wegen Entwendung eines Brotes bestraft worden sei, sei es bekannt gewesen, daß er ab und an durch Trunkenheit herbeigeführte Perioden habe, in denen er nicht wisse, was er thue, und habe derselbe bei seiner Verhaftung den Eindruck eines ganz verwilderten Menschen gemacht, weshalb der Angeklagte ihn länger habe sitzen lassen, um ihn recht nüchtern zu machen. Der Angeklagte habe zu spät eingesehen, daß ein solches Verfahren ihm in seiner richterlichen Qualität nicht zusteben, und im Zweifel, wie er sich aus der Sache herausziehen solle, zumal er in seinem damaligen körperlichen Zustande Alles in noch schwärzerem Lichte gesehen, sei die Haft von Tage zu Tage prolongirt worden; in die amtliche Liste habe er den 5ten April als Tag der Beendigung der Untersuchung absichtlich aufgenommen, um die Verzögerung der Sache damit zu vertuschen.

5. Eine am 30sten August 1844 wider F. O. Friedrichsen, Georg Friedrich Steg und Maren Steg von dem Justitiariat angefangene Untersuchung ist, dem Gerichtsprotocolle zufolge, mittelst eines Erkenntnisses vom 4ten Febr. 1845 beendigt, und dieses Datum findet sich auch in der amtlichen Liste über Criminalfälle. Das Datum dieses Protocolles ist jedoch sichtlich vom 4ten März in den 4ten Febr. verändert, auch ist es, da die Defensionsschrift für Friedrichsen vom 13ten Febr. datirt worden, da die Criminalrechnung und das Arrestjournal ergeben, daß die Abbüßung der Strafe erst mit dem 5ten März angefangen hat, auch am 4ten Febr. keine Gerichtssitzung auf J. gehalten worden ist, nicht zu bezweifeln, daß die Verurtheilung wirklich am 4ten März und nicht am 4ten Febr. Statt gefunden hat. Der Angeklagte bemerkte, der 4te Febr. könne allerdings nicht das richtige Datum sein, und es habe den Anschein, als ob früher der 4te März gestanden; die Correctur rühre übrigens nicht von ihm her, und er könne für die Unrichtigkeit des Datums keinen Grund angeben.

6. Außer mehreren weniger erheblichen Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen in Criminaluntersuchungen ergab sich, daß während der Amtsführung des Angeklagten, mit Zuziehung der Beisitzer in den Verhörterminen sehr unregelmäßig verfahren, indem nicht nur der mit einem Hause in X. ansässige Schreiber des Angeklagten und der Gefangenwärter N.... häufig als Beisitzer zugezogen waren, sondern sich auch zu wiederholten Malen der Name des Dienstknechts Matz M.... als Beisitzer unter den Protocollen findet. Dieser letztere versicherte, bei keinem Verhöre zugegen gewesen zu sein, auch nicht schrei-

ben zu können, räumte nur ein, daß der Angeklagte ihn zu zwei verschiedenen Malen bereingerufen und ihn ein Protocoll mit geführter Hand habe unterschreiben lassen, leugnete aber auf's Bestimmteste, daß solches öfterer geschehen sei. Der Actuar J., welcher einräumte, mehrere Male dem Matz M.... bei dessen Unterschrift von Protocollen die Hand geführt zu haben, bestand darauf, daß M.... diese Unterschriften mit geführter Hand beschafft habe, aber weder er noch der Schreiber S. konnten die Anwesenheit des M.... in den fraglichen Terminen behaupten. M.... blieb indeß bei der Confrontation dabei, daß er, außer den angegebenen beiden Fällen, seinen Namen niemals mit geführter Hand unterschrieben; der Angeklagte wollte zwar Grund haben zu glauben, daß M.... wirklich als Beisitzer fungirt, äußerte jedoch, zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert, ob M.... jemals in einem Termin als Beisitzer fungirt, daß es ihm unmöglich sei, sich der Negative dieses Umstandes bestimmt zu erinnern. Uebrigens sucht der Angeklagte die Unregelmäßigkeit in Ansehung der Zuziehung von Beisitzern dadurch zu entschuldigen, daß er die deßfallige Vorschrift für eine leere Formalität gehalten, und es bei dem häufigen Vorkommen von Gerichtsterminen nicht wohl thunlich sei, stets solche Beisitzer, wie das Gesetz sie verlange, zu erhalten.

7. In Ansehung der Depositen-, Auctions- und Massegelder, die sich in den Händen des Angeklagten befinden sollten, zeigte der Angeklagte zwar die nach dem Depositenbuche der .... Harde in gerichtlichem Verwahrsam befindlichen 42 ℛ 6 ß sofort vor, ein anderer Posten von 30 St. N., die vor mehreren Jahren bei H.... gefunden, und nach obergerichtlicher Verfügung **ad depositum** zu bringen waren, war nicht im Depositenbuch eingetragen, und konnte, obwohl der Angeklagte eingestand, solche bei seinem Dienstantritt empfangen zu haben, nicht **in natura** vorgezeigt werden, der Angeklagte begnügte sich vielmehr, anderweitige 30 Drittelstücke einzuliefern. Ueber die Auctions-, Masse-, Brüch- und Einhalbprocentsteuergelder vermochte der Angeklagte, als er deshalb am 15ten Decbr. 1846 befragt ward, keine genügende Auskunft zu geben, indem er nur bemerkte, daß deshalb keine besondere Verzeichnisse geführt worden, daß der Armar J. diese Gelder erhebe und seiner Zeit gegen Quittung an ihn abliefere, und daß der Angeklagte die von ihm empfangenen Massegelder nicht besonders separire, sondern mit seinen Geldern vermische. Erst am Morgen des 17ten Decbr. lieferte der Actuar J. ein Verzeichniß der erhobenen Gelder ein, welches im Wesentlichen richtig befunden worden, worauf die in seinen Händen befindlichen Gelder von der Commission unter Siegel gelegt worden; der Angeklagte hatte sich inzwischen am 17ten December entfernt, und kehrte erst am 19ten December Mittags zurück, worauf er sofort seine Casse vorzeigte, in welcher nach aufgemachter Rechnung 2085 ℛ Cour. vorhanden sein sollten, wovon 1990 ℛ 46 ß, oder, wie sich später ergeben hat, richtig nur 1970 ℛ 46 ß abgeliefert sind, wobei der Angeklagte bemerkte, daß ihm an Auslagen und Gebühren wenigstens 200 ℛ zu Gute kämen.

8. Bei der Nachsicht der Schuld- und Pfandprotocolle, der Vormünderbücher, der Acten über Erbtheilungen und Concurse, fanden sich mehrere größere oder kleinere Nachlässigkeiten und Ordnungswidrigkeiten vor, die jedoch als absichtliche Gesetzübertretungen nicht angesehen werden können.

Am Schlusse der Untersuchung gab der Angeklagte zu Protocoll, er erkenne die ihn treffende Schuld in ihrem vollen Maaße als solche an, und grade das Gefühl, welches ihm in der Beziehung schon lange beunruhigt, habe ihn von einer Nachlässigkeit zu der anderen geführt, er habe indeß in der Periode, in welcher dieses Versehen vorgekommen, an einer auf das Gemüth deprimirend einwirkenden Hämorrhoidalkrankheit, verbunden mit heftigem Blutdrang nach Kopf und Brust, gelitten, später aber sich aufgerafft, und sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Auch würden die Gerichtsprotocolle ergeben, wie er bemüht gewesen sei, alle Proesse so weit thunlich niederzuschlagen, und für das Heil der Untergebigen zu wirken.

Die Doctoren C. und H. zu K. bezeugen in den von ihnen ausgestellten ärztlichen Attesten, daß der Angeklagte an Hämorrhoiden leide, die zu Zeiten als ein ernsthaftes Leiden aufgetreten sei, und nicht nur körperliche Schmerzen und Blutwallungen, sondern auch eine große Neigung Alles von der schwarzen Seite anzusehen, und sich in sich selbst zurückzuziehen, sowie namentlich in dem letzten halben Jahre, unter Hinzutreten von Schlaflosigkeit einen Zustand von oft fieberhafter und ernstlicher Aufregung zur Folge gehabt hatten und periodisch nachtheilig auf den Geist des Patienten einwirkten.

Nach dem Schlusse der Untersuchung sind 14 verschiedene Eingaben der Untergebörigen aus den verschiedenen dem Angeklagten anvertrauten Jurisdictionsdistricten bei dem Obergericht eingegangen, in welchen die zahlreichen Unterzeichner den Angeklagten als einen menschenfreundlichen, liberalen und unpartheiischen Richter schildern, und versichern, daß ihr Zutrauen zu demselben durch die Untersuchung nicht geschwächt worden sei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

5. Stück. Den 15. Januar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Fortsetzung.)

II. Besondere Bestimmungen für die Holzvögte und das untere Forstpersonal.

§ 10.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

Den Unterforstbeamten, unter welcher Bezeichnung außer den Holzvögten auch die Moor- und Forstwärter, die diätirten Forstcandidaten und Andere, welche unter Aufsicht der Förster mit Forstgeschäften amtlich beauftragt sind, verstanden werden, liegt zunächst die Wahrnehmung des Forstschutzes und die forstpolizeiliche Aufsicht in den ihnen überwiesenen Forsten und Mooren ob. Dieselben haben über die genaue Beobachtung der das Forst- und Jagdwesen betreffenden Verfügungen zu wachen, und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. Sie sind in allen amtlichen Beziehungen zunächst dem Förster untergeordnet und haben nach dessen Anweisung und etwa ertheilten besondern Instructionen an der Forstwirthschaft Theil zu nehmen, und dem Förster bei den Cultur- und Forstnutzungsgeschäften thätig an die Hand zu gehen.

Zu allen Holz- und Torfausweisungen, Licitationen und Tarationen im District ist der Holzvogt oder der den Holzvogt vertretende Revierbeamte von dem Förster hinzuzuziehen. Der Holzvogt oder dessen Stellvertreter hat die Tarationsinstrumente über zu verkaufende oder unentgeltlich abzugebende Waldeffecten mit zu unterschreiben.

§ 11.

Besichtigungen.

Der Unterforstbeamte hat die Gränzen seines Districts fleißig, namentlich aber sofort nach Stürmen, Gewittern und Platzregen, zu begehen, und jede Beschädigung und Veränderung eines Gränzzeichens ohne Aufschub anzuzeigen.

Bei den Besichtigungen führt der Holzvogt immer den Arresthammer bei sich, welcher nicht nur an den aufgefundenen entwandten Stämmen aufgeschlagen, sondern auch bei dem arretirten Holz zur Warnung, damit sich Niemand daran vergreife, gebraucht wird.

§ 12.

Beaufsichtigung der Forsten.

Er hat darauf zu achten, daß ohne die erforderliche Anweisung oder Legitimation weder eine Haupt- noch Nebennutzung in den Forsten und Mooren Statt habe. Besondere Aufmerksamkeit hat er den jährlichen Holzschlägen und Waldculturgeschäften in seinem District zu widmen, und darüber zu wachen, daß die Holzhauer, Holzsetzer, sowie überhaupt die bei den Forstgeschäften angestellten Personen ihre Arbeiten gehörig verrichten, und daß besonders die im Accord überlassenen Geschäfte gehörig vollführt werden. Auch hat er über die Holzabfuhr genaue Aufsicht zu führen und ohne gehörige Legitimation nichts aus den Forsten verabfolgen zu lassen. Der Holzvogt ist nach abgehaltener Auction über Holz davon in Kenntniß zu setzen, ob die Auction genehmigt worden; und ist den Käufern die Abfuhr des Holzes nicht vor Ablieferung der Duplicatquittung an den oder die Localforstbeamten zu gestatten. Diese Quittungen sind demnächst gesammelt an den Förster auszuliefern und der Materialrechnung anzulegen.

§ 13.

Wald- und Moorbrand.

Bei einem Wald- oder Moorbrande hat der Holzvogt sich unverweilt mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen an Ort und Stelle zu begeben, und für die Löschung Sorge zu tragen. Findet er, daß die Gefahr einer weitern Ausdehnung vorhanden ist, so hat er den Förster sofort von der Sachlage durch einen Boten in Kenntniß zu setzen, damit derselbe die etwa erforderlichen umfassenderen Maaßregeln schleunigst, und eventualiter in Verbindung mit desfallsiger Einholung weiterer Anordnungen, bewirke.

§ 14.

Insectenfraß.

Der Holzvogt hat im Fall eintretender Anzeichen von Insecten- oder Mäusefraß dem ihm vorgesetzten Förster ungesäumt Anzeige davon zu machen, und diejenigen Vorschriften, welche ihm mit Beziehung hierauf ertheilt werden möchten, pünctlich zu vollziehen.

§ 15.

Forst- und Jagdvergehen.

Jedes von ihm entdeckte oder zu seiner Kenntniß gelangte Forst- und Jagdvergehen hat er in ein Brüchsregister aufzunehmen und dieses am Schluß der Woche dem Förster zuzusenden. Besonders auffallende und schwere Forstvergehen sind jedoch sofort anzuzeigen.

Sind im Laufe einer Woche keine Forst- und Jagdvergehen entdeckt, so ist dies im nächsten Wochenbericht zu bemerken, und jedenfalls am Schlusse der zweiten Woche eine Anzeige darüber zu beschaffen, daß nichts vorgefallen.

§ 16.

Erscheinen im Gericht.

Erachtet die richterliche Behörde die persönliche Anwesenheit eines Forstbeamten im Untersuchungstermin für nöthig, so ist er auf geschehene Ladung zwar unweigerlich zu erscheinen, gleichzeitig indeß dem nächsten Vorgesetzten eine Anzeige darüber zu beschaffen, verbunden.

An Diäten und Reisevergütungen dafür, sind wie bisher in Gemäßheit des Circulairs vom 13ten Febr. 1847, wenn die Reise eine Meile und darüber beträgt, 6 fl. per Meile Beförderungskosten, und außerdem à Tag für den Förster 30 fl., und für jeden der übrigen Beamten 15 fl., nach vorausgegangener Attestation der Ansätze durch die richterliche Behörde zu berechnen. Die erforderliche Anweisung hat der Oberlandforstmeister bei Einsendung der vierteljährigen Diätenrechnungen zu beantragen.

III. Besondere Bestimmungen, betreffend die Förster.

§ 17.

Geschäftsverhältniß.

Der Förster ist dem Oberlandforstmeister untergeordnet, den Holzvögten und Unterforstbeamten seines Reviers aber vorgesetzt. Es liegt dem Förster zunächst die eigentliche innere Verwaltung der Staatsforsten und Moore im Reviere ob. Wegen seiner Theilnahme an der Leitung und Beaufsichtigung der Forstwirthschaft in Commüne-, Kirchen- und Privathölzungen verbleibt es auch bis weiter noch bei den bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen.

Der Förster ist verantwortlich für das Ganze des ihm anvertrauten Reviers, und hat er die vollständige Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Personals zu beaufsichtigen, das gegenseitige Geschäftsverhältniß durch specielle schriftliche Dienstinstructionen, die abschriftlich vor der Erlassung an den Oberlandforstmeister einzusenden sind, zu regeln, und wo Rügen und Warnungen nicht ausreichen, der vorgesetzten Behörde Nachlässigkeiten im Dienst oder Dienstvergehen anzuzeigen.

Dem Forstreviser ist der Förster zwar im Allgemeinen nicht untergeordnet, doch hat er Ersterem jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, und mit demselben, so oft es verlangt wird, Revierinspectionen vorzunehmen. Soweit der Forstrevisor sich veranlaßt findet, dem Förster in Beziehung auf die Führung der Wirthschaftsbücher, Materialrechnungen, oder in Betreff der Haungen, Culturen oder Forstverbesserungsarbeiten, Rathschläge oder Aufträge zu ertheilen, hat der Förster den Aufträgen vorläufig Folge zu leisten, doch bleibt es ihm unbenommen, seine abweichende Ansicht dem Oberlandforstmeister zur definitiven Entscheidung vorzutragen. Im Uebrigen wird der Forstrevisor, dem Förster nur in Folge besonderer Anweisung oder Aufforderung des Oberlandforstmeisters, Aufträge oder Instructionen zu ertheilen haben.

§ 18.

Anzeigen der Forst- und Jagdvergehen.

Die von den Holzvögten bei ihm eingehenden Anzeigen der Forst- und Jagdvergehen hat der Förster mit den von ihm selbst entdeckten zusammen zu stellen und baldigst an die richterliche Behörde zur Erledigung abzugeben.

§ 19.

Forstbetriebs-Vorschläge.

Der Förster hat auf Grundlage der approbirten Wirthschaftspläne, unter Berücksichtigung der speciellen und obwaltenden Localverhältnisse, die jährlichen Forstbetriebs-Vorschläge zu formiren, und durch den Forstrevisor, an welchen dieselben vor dem 1sten Juni jeden Jahres einzusenden sind, an den Oberlandforstmeister gelangen zu lassen. Nach erfolgter Genehmigung der Betriebs-Vorschläge beginnt der Förster mit den Ausweisungen und Taxationen, und formirt die Taxationsinstrumente.

Bei den Ausweisungen und Taxationen hat der Förster den betreffenden Revierbeamten hinzuzuziehen, und sind die Ausweisungs- und Taxationsinstrumente von dem Förster und dem Revierbeamten zu unterschreiben, und in duplo auszufertigen, wornach das eine Exemplar sofort an den Oberlandforstmeister einzusenden, das andere Exemplar aber dem Amtsbeamten zuzustellen ist, welcher die Holzauctionen abzuhalten hat, und von welchem das Taxationsinstrument dem Licitationsprotocoll anzulegen ist.

§ 20.

Kronhammer.

Behufs der Ausweisung ist jeder Förster mit einem Kron- und Jahrszahlhammer zu versehen, und für den Gebrauch und die Anwendung derselben allein verantwortlich. Bei Verlust seines Amtes darf der Förster diese Hämmer niemals von einem Andern gebrauchen lassen. Alle ordentlichen Ausweisungen in Dunkel-, Licht- und Abtriebsschlägen sind mit dem Kronhammer, bei Durchforstungen mit dem Jahrszahlhammer zu bezeichnen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall eines Kindermordes.

(Fortsetzung.)

Für den Beweis des stattgehabten Lebens des Kindes ist im vorliegenden Falle allerdings das Geständniß der Inculpatin die einzige Quelle, da die Obduction der Kindesleiche nicht das geringste Ergebniß geliefert hat. Zwar ist in dem **visum repertum** von der Schwimmfähigkeit der Lungen und des Herzens die Rede, und daß dieser Ausspruch nicht etwa eine Folgerung aus dem hohen Grade der eingetretenen Verwesung, sondern das Resultat einer wirklich angestellten Lungenprobe ist, geht aus dem ärztlichen Gutachten hervor, in welchem bei Voraussschickung eines Referats über die Ergebnisse der Obduction sich bemerkt findet, daß nicht bloß die Lunge, sondern ebenso vollkommen auch das Herz im Wasser geschwommen hätten, so daß also die Rüge des Defensors zwar den unbestimmten Ausdruck des **visum repertum**, nicht aber das Verfahren bei der Obduction trifft. Natürlich aber ist dies Ergebniß der Lungenprobe bei dem hohen Grad der Verwesung ohne alle Relevanz; die Gerichtsärzte haben in ihrem Elogium es für ganz unmöglich erklärt, mit irgend einer Bestimmtheit darüber etwas anzugeben, ob das Kind lebend zur Welt gekommen sei.

Daß aber das alleinige Geständniß der Kindesmörderin einen hinreichenden Beweis über das Leben des Kindes liefern kann, wird nicht zu bezweifeln sein. Es fällt diese Frage unter die allgemeinere, ob der objective Thatbestand eines Verbrechens durch das alleinige Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, welche Frage die neuere Theorie, seit

Stübel über den Thatbestand der Vbr. **II.** § 314

die ältere zwischen einem **delictum facti permanentis** und **facti transeuntis** unterscheidende Doctrin mit schlagenden Gründen bekämpfte, im weitesten Umfange bejaht hat. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Oberappellationsgericht in dem

Schles.w.-Holst. Anz. 1845, S. 10 sqq.

mitgetheilten Falle, wo **de corpere delicti gar nichts** constirte, auf das Geständniß der Verbrecherin die Strafe des Kindermordes erkannt; auch das Holst. Obergericht hat bereits in einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle,

Schles.w.-Holst. Anz. 1845, S. 94 sqq.,

den Beweis des stattgehabten Lebens des Kindes auf das alleinige Geständniß gebaut. Es möchte auch in der That jedem Unbefangenen als eine unnatürliche Scepsis erscheinen, wollte man des Geständnisses ungeachtet noch zweifeln, ob das Kind auch wirklich gelebt, und zum vollen Beweis eine anderweitige Constatirung des stattgehabten Lebens verlangen, vorausgesetzt nur, daß ein Geständniß vorliegt, welches alle Merkmale innerer und äußerer Glaubwürdigkeit an sich trägt.

Sieht man im vorliegenden Falle auf das Geständniß der Inculpatin, so ergeben die Acten nicht den mindesten Grund, an der Freiwilligkeit und Ernstlichkeit desselben zu zweifeln. Aus diesem Geständnisse geht hervor, daß Inculpatin im Sommer 1846, also, da ihre Niederkunft auf den 18ten September fiel, gegen das Ende ihrer Schwangerschaft, Bewegungen des Kindes in ihrem Leibe verspürte, eine Beobachtung, deren Richtigkeit keinem gegründeten Zweifel unterliegt; es geht ferner aus ihrer Erzählung über den Hergang der Geburt hervor, daß dieselbe leicht und daher, wenn man daneben die Lage, in welcher die Inculpatin bei dem Geburtsact sich befand, auf den Knieen liegend, die Hände gegen den (mit Gras bewachsenen) Boden gestemmt, in Betracht zieht, auf eine für das Leben des Kindes ungefährliche Weise erfolgt ist. Es resultirt schon aus diesen Rücksichten die Wahrscheinlichkeit, daß das Kind auch nach der Geburt gelebt habe, diese Wahrscheinlichkeit aber steigert sich bis zur juristischen Gewißheit, wenn die Inculpatin weiter mit Bestimmtheit bemerkt, daß sie das „Gnauen" (das Wimmern) des Kindes gehört, und die Bewegung seiner Arme und Beine gesehen habe, vorausgesetzt nur, daß diese sinnlichen Wahrnehmungen nicht dem Verdacht einer Täuschung unterliegen. Es ist nun allerdings eine nicht zu bestreitende Erfahrung, daß durch die mit der Geburt verbundene Anstrengung das Nervensystem der Gebärenden oft in solchem Grade erregt wird, daß die volle Besinnung und damit die Fähigkeit zur richtigen sinnlichen Wahrnehmung hinwegfällt, aber es fehlt an der Berechtigung diesen für manchen einzelnen Fall richtigen Satz in Gestalt einer allgemeinen Regel, wie vom Defensor geschehen, auf alle Fälle zu übertragen. **In concreto** ist dies um so weniger gestattet, da die eigne Erzählung der Inculpatin für eine solche Annahme getrübter Besinnung, daher möglicher Täuschung, nicht den mindesten Anhalt gewährt, vielmehr, wie sie vorliegt, geradezu dieser Annahme widerspricht. Wenn der Defensor einen Mangel der vollen Besinnung bei der Inculpatin daraus herleiten will, daß dieselbe nicht sogleich nach der Geburt das Schreien gehört haben wolle, mit welchem das Kind doch dem Laufe der Natur nach sofort seinen Eintritt in die Welt werde verkündet haben, so fehlt es dieser Behauptung theils an dem Nachweis der Nothwendigkeit, daß jedes Kind seinen Eintritt in die Welt sofort durch Schreien verkünde, theils würde, auch wenn man dem Defensor einräumte, daß der Inculpatin in den ersten fünf

Minuten nach der Geburt, während sie um sich zu erholen an der Erde gelegen, die volle Besinnung gefehlt habe, mit dieser Einräumung noch keineswegs auch die Folgerung gegeben sein, daß dieser Zustand fortgedauert habe, während sie die Lebenszeichen des Kindes wahrgenommen. Die Inculpatin selbst aber äußert mit Bestimmtheit, daß sie sowohl während der Geburt wie auch nach derselben ihre volle Besinnung behalten habe, und die Wahrheit dieser Behauptung wird nicht zu bezweifeln sein, wenn man berücksichtigt, daß die Inculpatin, deren starke Constitution schon aus dem Umstande, daß sie segleich nach der Entbindung sieben Kühe zu melken und in den folgenden Tagen ihre gewöhnliche Arbeit ohne die geringste Spur von Ermüdung zu verrichten im Stande war, von der Anstrengung der Geburt, welche leicht und ohne große Schmerzen erfolgte, präsumtiv sehr wenig afficirt worden ist, hauptsächlich aber, wenn man in Betracht zieht, mit welcher Ausführlichkeit und Genauigkeit ihr Geständniß über das kleinste Detail des Herganges während und nach der Geburt sich verbreitet. Sie erinnert genau ihre Stellung in und nach der Geburt, erzählt, wie sie das Kind erst angesehen, als sie zum Aufstehen hinlängliche Kräfte gefühlt, wie sie damals bei dem heranbrechenden Tageslicht dessen weibliches Geschlecht erkannt habe; sie schildert, wie sie sich gefreut, als sie an dem Kinde keine Lebenszeichen bemerkt, wie ihr der Gedanken gekommen sei, dasselbe in einer nahe liegenden Wassergrube zu verbergen, sie giebt mit Genauigkeit an, wie sie das Kind angefaßt und auf dem Wege nach der Torfgrube getragen; sie bezeichnet mit Bestimmtheit den Ort, wo sie auf halbvollendetem Wege eine beträchtliche Strecke hinter dem Heckthor den mehrfach wiederholten Laut des Kindes gehört und die Bewegungen seiner Arme und Beine gesehen habe. Diese Genauigkeit, mit der die Inculpatin die kleinsten Umstände des Herganges sich erinnert, giebt eine genügende Garantie für ihre vorhanden gewesene Fähigkeit zur richtigen Beobachtung und Abwesenheit einer Sinnestäuschung, an welche letztere übrigens auch deswegen noch weniger gedacht werden kann, weil Inculpatin nicht etwa einmal, sondern mehrmals den Laut des Kindes gehört, weil sie ferner nicht etwa durch den (einer Täuschung am meisten unterworfenen) Sinn des Gehörs allein, sondern zugleich durch das Gesicht und das Gefühl von dem Leben des Kindes sich überzeugt hat.

Außer dem Beweise des Lebens fordert aber die Praxis den Nachweis der Lebensfähigkeit. Diese Forderung entbehrt zwar jedes gesetzlichen und rationellen Grundes,

cfr. Schlesw.-Holst. Anz. 1845, S. 10 sqq.,

aber es wäre bei dem jetzigen Stande der Sache ein vergebliches Bemühen, dies Requisit aus dem Thatbestand des Kindermordes eliminiren zu wollen, es kann daher nur um die Normirung des Begriffes der Lebensfähigkeit sich handeln. Abgesehen von der Ansicht, welche jedes Kind für lebensfähig erklärt, welches nach der Geburt irgend welche Lebensäußerungen zeigte,

cfr. Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde, Art.: Lebensfähigkeit,

eine Ansicht, welche in der That nur auf eine Negation des ganzen Requisites hinausläuft, stehen zwei Theorien sich hier gegenüber: die eine bezeichnet dasjenige Kind als lebensfähig, welches reif und ausgetragen zur Welt kam, die andere fordert daneben noch den Nachweis der normalen Beschaffenheit, Integrität, der zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlichen Organe. Da beiden Theorien der eigentliche Boden ihrer Berechtigung fehlt, ist es schwer, die größere Berechtigung der einen oder der anderen darzulegen; und nur darauf etwa möchte hinzuweisen sein, während der Wortausdruck, welcher die Fähigkeit zum Fortleben fordert, wenig in Betracht kommen kann, daß bei der Verwerflichkeit des ganzen Requisites diejenige Ansicht den Vorzug verdienen muß, welche dasselbe der größten Beschränkung unterwirft; hauptsächlich aber ist, da die Praxis diese ganze Forderung gestellt hat, auf die Entscheidung der Praxis zu recurriren. Es hat nun aber nicht allein das Holsteinische Obercriminalgericht in mehreren Fällen, sondern auch das Oberappellationsgericht in dem

Schlesw.-Holst. Anz. 1845, S. 43 sqq.

referirten Falle jene erste Ansicht adoptirt, nach welcher durch den Nachweis der Reife der Forderung der Lebensfähigkeit genügt ist. — Die Gerichtsärzte haben im vorliegenden Falle der zweiten, die Integrität der Organe verlangenden, Ansicht sich angeschlossen, demzufolge, da es unmöglich war, diese Integrität zu beurtheilen, sich außer Stande erklärt, über die Lebensfähigkeit mit Bestimmtheit etwas auszusagen; sie haben aber zugleich die Frage nach der Reife des von der Inculpatin gebornen Kindes mit Entschiedenheit und auf Gründen der Wissenschaft sich stützend bejaht, dadurch also in der That das Vorhandensein des Requisites der Lebensfähigkeit in dem Sinne, in welchem die hiesige Praxis es auffaßt, constatirt. Mit dieser Erklärung der Gerichtsärzte stimmt denn auch die Angabe der Inculpatin über den Anfang und die Dauer ihrer Schwangerschaft, zufolge deren das Kind ungefähr 9 Monate nach der Conception von ihr zur Welt gebracht worden ist, vollkommen überein.

Steht aber das Leben und die Lebensfähigkeit des Kindes fest, so ist auch unzweifelhaft in der Handlung der Inculpatin die Ursache des erfolgten Todes zu suchen und es wird auf die Zweifel kein Gewicht gelegt werden können, welche in dieser Beziehung der Vertheidiger der Inculpatin anregt, indem er erklärt: die Aerzte vermöchten über die Art, wie das Kind ums Leben gekommen, nichts mit Bestimmtheit auszu-

sagen, der Inhalt der Untersuchungsacten gebe hierüber ebensowenig vollständigen Aufschluß; möglich sei es, daß das Kind schon ehe Inculpatin es in die Grube versenkt, mit dem von ihr angeblich vernommenen Laute sein Leben ausgehaucht habe, möglich, daß es lebend in die Grube gelegt sei. Allerdings ist die beregte Möglichkeit, daß das Kind der Inculpatin schon, bevor die nothwendig tödtende Handlung der Mutter erfolgte, aus irgend welcher unbekannten Ursache das eben begonnene Leben wieder beendet gehabt, nicht in Abrede zu ziehen, da es unmöglich ist, die Nothwendigkeit der Fortdauer des physischen Lebens bis zu einem bestimmten Moment (hier bis zum Augenblick der erstickenden Einwirkung des Wassers) zu deduciren; ebenso gewiß aber ist es, daß solche aller Basis ermangelnde Möglichkeiten im Criminalproceß keine Berücksichtigung finden können. In diesem handelt es sich nur um das Erweisbare, und es gilt die alte Regel: „a posse ad esse non conclu-ditur.“

In subjectiver Hinsicht steht es durch das Geständniß der Inculpatin fest, daß sie in tödtlicher Absicht handelte; aber es fragt sich weiter, ob diese Absicht eine prämeditirte war, welches jedenfalls für die Würdigung der Strafbarkeit, nach der Ansicht Vieler auch für die rechtliche Beurtheilung des verübten Verbrechens von entscheidender Relevanz ist. Für die Annahme, daß die Inculpatin ohne prämeditirten Dolus gehandelt habe, dürften nun überwiegende Gründe sprechen. Sie hat, wie sie angiebt, anfangs über das Dasein ihrer Schwangerschaft sich zu täuschen gesucht, hoffend, daß die Veränderung in ihrem Leibe mit der lange verhaltenen Menstruation in Verbindung stehe, später aber, als die Bewegungen des Kindes sich ihr unzweideutig offenbarten, mit dem Gedanken und der Hoffnung, daß das Kind todt werde geboren werden, jeden andern Gedanken von sich fern zu halten gesucht, in welcher Hoffnung der Umstand, daß das Kind sich wenig bei ihr bewegte, wenigstens anfangs sie bestärkte. Sie hat ihre Schwangerschaft verheimlicht, weil sie gerne so mit dem Kinde hat abwollen; an die für den Fall, daß das Kind lebend zur Welt kommen werde, zu ergreifenden Maaßregeln, will sie gar nicht, sondern immer nur gedacht haben „kommt Zeit, kommt auch Rath.“ Und daß die Geburt ihr nahe bevorstehe, ist ihr erst in den Sinn gekommen, als sie auf dem Kruge angelangt, mit dem Melken der Kühe schon den Anfang gemacht hatte. Dieselbe ist sowol die Verheimlichung der Schwangerschaft, wie auch die heimliche und hülflose Geburt des Kindes ohne tödtliche Verdächtigkeit geschehen. Die ganze Erzählung der Inculpatin aber trägt das Gepräge der Wahrheit. Es ist wol zu beachten, daß die Inculpatin keineswegs behauptet, sie habe an die Möglichkeit einer Geburt eines lebendigen Kindes gar nicht gedacht; eine Behauptung, welche gradezu als unglaublich erscheinen würde, da die Hoffnung auf eine Todtgeburt mit diesem entgegengesetzten Gedanken in einer unabweislichen Verknüpfung steht; sie will vielmehr nur nicht daran gedacht haben, was sie im Fall der lebendigen Geburt beginnen solle. Diesen Gedanken zu Ende zu denken, diese Frage zu entscheiden, vermied sie eben, weil die Schwierigkeit der Entscheidung, welche entweder zur Offenbarung ihrer Lage oder zu dem Entschlusse der demnächstigen Tödtung sie führen mußte, davon abhielt; zur Vermeidung des Gedankens aber wiegte sie sich in die Hoffnung ein, daß das Kind todt werde geboren werden, in welchem Falle ja alles gut und beendigt war. Daß sie fest entschlossen gewesen sei, sich des Kindes zu entledigen, und nur vor dem Gedanken an die Ausführung der That zurückgeschreckt sei, ein Verhalten, welches nahe genug an die Prämeditation der Tödtung hinantreten würde, darf man gewiß nicht aus den Aeußerungen der Inculpatin entnehmen. Wenn sie erklärt, daß sie gerne so mit dem Kinde habe abwollen, so liegt darin nur der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß dasselbe todt möge zur Welt kommen, und aus der Unterlassung aller Vorkehrungen für das zu gebärende Kind folgt eben nur, daß auch der Entschluß, dasselbe am Leben zu erhalten, nicht bei der Inculpatin zur Reife gediehen war. Sie dachte stets, wie sie immer in ihren Aussagen hervorgehoben hat: „wenn Zeit kommt, kommt auch Rath“; dieser „Rath“ konnte denn in der Erhaltung des Kindes, konnte aber auch möglicherweise in der Tödtung desselben bestehen. Die fernere Angabe der Inculpatin, daß sie von der Geburt übereilt werden sei, zu bezweifeln, fehlt es an einem genügenden Grund; die Schmerzen, welche die Inculpatin befielen, waren weder in der Nacht vor der Niederkunft so stark, daß sie wesentlich am Schlafe hinderten, noch auch am Morgen so heftig, daß sie der Inculpatin es unmöglich machten, die Milcheimer tragend den halbstündigen Weg nach dem Kruge ihres Dienstherrn in gewöhnlicher Zeit zurückzulegen, und erst während des Melkens der ersten Kuh erreichten dieselben eine solche Höhe, daß eine Ungewißheit über das unmittelbare Bevorstehen der Niederkunft nicht länger möglich war. Andere Zeichen der nahen Niederkunft hatten sich nicht gezeigt, dazu war die Inculpatin eine Erstgebärende und kannte die regelmäßige Dauer der Schwangerschaft nicht.

Mit ihren Angaben über ihr Denken und Hoffen während der Schwangerschaft steht ihre Schilderung der Gedanken und der Gefühle, welche bei dem Anblick des lebenden Kindes sie erfaßten, in vollkommenen Einklang. Sie sieht das Kind anscheinend todt vor sich liegen, dadurch ihre seit lange gehegten, fast zum festen Glauben gewordenen Hoffnungen erfüllt; sie schickt sich an, mit der Verbergung des Leichnams, jede Spur des Vergangenen zu beseitigen, da plötzlich tritt ihr in den unzweideutigen Lebenszeichen des Kindes

die andere Gewißheit entgegen. Es wird ihr wunderlich zu Muthe; sie sieht mit einem Male in die Nothwendigkeit sich versetzt, die Bestimmung, welche sie bisher immer von sich zurückgeschoben, die Entscheidung über die Erhaltung oder die Tödtung des Kindes zu treffen. Bei der Neuheit dieses Gedankens, bei dem Mangel eines vorgefaßten Entschlusses geräth sie in den Zustand der Rathlosigkeit, welches sich klar genug in ihrer Selbstfrage: was soll ich nun anfangen? manifestirt; aber diese Rathlosigkeit weicht auch eben so schnell dem Gedanken: „so wie es nun ist, muß es los," dem Entschlusse zur Tödtung, dessen Entstehung die Inculpatin selbst nicht weiter sich zu erklären vermag, eben weil derselbe kein Product einer ruhigen Ueberlegung des Abwägens der Gründe für und wider die That, noch weniger das Resultat einer Prämeditation war. Und in wenig Augenblicken war die Wassergrube erreicht, in welcher die Inculpatin das todte Kind zu verbergen die Absicht gehabt hatte, dann das Verbrechen vollführt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Fiscalische Anklage wegen Amtsvergehen.

(Fortsetzung.)

In dem Anklagelibell, welchem die unterm 24sten Aug. 1842 von dem Angeklagten eingesandten schriftlichen Richter- und Actuariatseide angeschlossen sind, werden

I. die angeblichen Cassenvergehen des Angeklagten hervorgehoben, und wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 19 der Gerichtsordnung für die adel. Güter vom 19ten Juli 1805, der § 3 der Verordnung vom 21sten Novbr. 1718 und die Verordnung vom 13ten April 1787, bemerklich gemacht, daß

1) der Angeklagte die bei H.... gefundenen Drittel nicht in das Depositenbuch eingetragen, daß
2) über die in seinen Händen befindlichen, von Amtswegen erhobenen Gelder keine Verzeichnisse und Protocolle geführt worden,
3) daß er die Hebung der amtlich bei ihm eingegebenen Gelder unbeikommenden Dritten übertragen, und nicht vermocht habe, selbige sofort aufzumachen und zu produciren,
4) daß er diese Gelder mit den seinigen vermischt,
5) daß in seiner Casse außer den 30 St. Nß ein Deficit von 125 ß sich gefunden.

II. werden als Fälschungen und Mißbrauch des Amts folgende Fälle bezeichnet:

1) Der Vorgang mit dem in der Untersuchungssache gegen F. C. Wiborg bei den Acten befindlichen, vom 12ten October 1845 datirten, Protocoll.
2) Die unwahren Angaben über die Verzögerung der Acteneinsendung in der Wiborg'schen Sache und das Datum des erwähnten Protocolls in dem am 19ten Mai 1846 an das Obergericht erstatteten Berichte und in dem am 12ten Aug. 1846 an das Flensburger Amthaus gerichteten Schreiben.
3) Die Verzögerung der ersten Untersuchung wider Wiborg und die spätere Verheimlichung dieser Sache.
4) Die Verzögerung der Untersuchung wider Friedrichsen, G. F. Steg und Maren Steg, und die Unrichtigkeit des Datums der Bestrafung dieser Inculpaten.
5) Die Verzögerung der Untersuchung wider Hinrich Hansen aus F., und die falsche Angabe des Datums seiner Bestrafung in der amtlichen Liste.
6) Die Vernichtung des älteren Arrestjournals.
7) Die unrichtige Angabe der Ursache der Verzögerung der in Untersuchungssachen wider P. Chr. Jacobsen aus Bollersleben bei ihm requirirten Vernehmung der Ehefrau des Krügers in T....
8) Die gleichfalls unrichtige Angabe der Unterlassung der in Untersuchungssachen wider J. P. Hellmer von dem Laygaarder Justitiariat requirirten Vernehmung.
9) Die mehrfachen Ordnungswidrigkeiten und Unrichtigkeiten in der Untersuchung wider J. P. Hellmer und G. Hansen, unter welchen die falsche Anführung des Matz M.... als Beisitzers, das unrichtige Datum des Straferkenntnisses, die Veränderung der Strafe des Hellmer von sechs zu viermal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brot, und die Behandlung des Hellmer während der Abhaltung seiner Strafe, namhaft gemacht wird.
10) Die auch anderweitig vorkommende fälschliche Angabe der Anwesenheit des Matz M.... als Beisitzers.

III. werden als Amtsvergehen, welche an und für sich nur eine disciplinarische Strafe begründet haben würden, aufgeführt,

1) die einzelnen in den geführten Acten vorkommenden Unrichtigkeiten, insofern sie nicht als Fälschungen angesehen werden könnten.
2) und 3) die Nichtbeobachtung der Vorschriften wegen Zuziehung von Beisitzern.

4) die versäumte Aufnahme der Signalements mehrerer Inculpaten.
5) die Verschleppung mehrerer Untersuchungen, namentlich gegen Wiborg, J. P. Hellmer und G. Hansen, gegen Friedrichsen und Steg, gegen H. Hansen, Chr. Eifert und Andere, ferner der Ungehorsam gegen die obergerichtlichen Befehle wegen Mittheilung der von anderen Behörden requirirten Nachrichten.
6) die Vernachlässigung mancher Vorschriften bei Führung der Schuld- und Pfandprotocolle im Vormundschaftswesen, sowie bei Concursen und Erbtheilungen.

Endlich wird

IV. dem Angeklagten mit Beziehung auf die von ihm abgelegten Dienseide das Verbrechen des Eidesbruchs zur Last gelegt.

Indem nun der Ankläger in dem angeblichen Gesundheitszustande des Beklagten keine Milderungsgründe seiner Vergehen findet, ihm übrigens aber keinen absolut bösen Willen zuschreibt, trägt derselbe mit Beziehung auf die Vorschriften der Verordnung vom 21sten November 1718, des Art. 112 der peinlichen Gerichtsordnung und der Verordnung vom 21sten Septbr. 1795 auf das Erkenntniß an:

daß der Angeklagte wegen der Kassenvergehen, Fälschungen, des Mißbrauchs der Amtsbefugnisse, und der Reihe von Pflicht-, Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, welche derselbe, nachdem er schon früher Pflichtversäumnisse halber bestraft, sich während seiner Amtsführung habe zu Schulden kommen lassen, unter Berücksichtigung des Bruches der von ihm als Richter und Actuar geleisteten besonderen Eide, seiner Aemter als Gerichtshalter der ꝛc. Güter zu entsetzen, und überdem mit einer dreijährigen Festungsstrafe zweiten Grades zu belegen, desgleichen die bei der Untersuchung der in seinem amtlichen Verwahrsam befindlichen baaren Gelder nicht baar vorgefundenen 125 ℛ 8 ß Cour. zu ersetzen, auch sämmtliche durch die gegen ihn geführte Untersuchung und die wider ihn erhobene fiscalische Anklage erwachsenen und ferner erwachsenden Kosten zu erstatten schuldig sei.

In der Vertheidigungsschrift wird, was

I. die dem Angeklagten Schuld gegebenen Cassenvergehen betrifft, mit Beziehung auf einen Attest des als Gerichtshalter und Hardesvogt constituirten H..., demzufolge sich bei der Regulirung der einzelnen Massen, und Vertheilung der sonst vorhandenen Gelder, gefunden, daß nicht unbedeutende Summen an den Angeklagten hätten zurückbezahlt werden müssen, weil zu viel Geld vorhanden gewesen, das Vorhandensein eines Defects in den amtlich erhobenen Geldern in Abrede gestellt, es wird ferner hervorgehoben, daß die Verordnung vom 21sten Novbr. 1718 nur für Hebungsbeamte erlassen sei, daß die Gerichtshalter, welche die Depositen an die Gutsbesitzer einzuliefern hätten, diesen strengen Vorschriften nicht unterworfen seien, und daß den Angeklagten in dieser Beziehung höchstens eine Rüge treffen könne. — Was

II. die als Fälschung und Mißbrauch des Amts bezeichneten Handlungen betreffe, so sei zwar

1) bei der gegen Wiborg geführten Untersuchung mehrfach von dem Angeklagten gefehlt worden, indem die Untersuchung ungebührlich verzögert, das am 1Zten Octbr. 1845 datirte Protocoll unrichtig, die Zuziehung des Matz M.... zu der Gerichtssitzung am 3ten Octbr. 1845 wenigstens zweifelhaft sei, der Angeklagte auch unrichtige Ursachen der Verzögerung angegeben habe, auch bildeten
2) die ferner unter dieser Rubrik zusammengefaßten Vergehungen des Angeklagten eine Reihe sehr verschiedenartiger Amtsvergehen, indem der Angeklagte sich
   a) mehrfach Nachlässigkeit und Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen,
   b) die Untersuchungsacten mitunter nachlässig geführt wären,
   c) der Angeklagte die Behandlung des J. P. Hellmer genehmigt und denselben in eine Disciplinarstrafe verurtheilt habe, ohne darüber etwas zu Protocoll zu nehmen,
   d) den J. P. Hellmer und G. Hansen keinen Vertheidiger bestellt,
   e) das Arrestjournal vernichtet,
   f) den an ihn ergangenen Requisitionen nicht gebührende Folge geleistet, und
   g) wegen Zuziehung von Beisitzern nicht das Ordnungsmäßige beobachtet habe.

Dem Angeklagten falle aber nicht das Verbrechen der Fälschung zur Last, da es an dem entscheidenden Criterium, daß die täuschende Handlung zum Nachtheil der Rechte eines Andern geschehen, völlig fehle, und eben so wenig liege ein Amtsmißbrauch, Unterdrückung der Unterthanen zu selbstsüchtigen Zwecken vor. Dem Angeklagten fielen nur Amtsvergehen zur Last; die von ihm verübten Abweichungen von der Wahrheit hätten nur den Zweck gehabt, sich wegen der einmal begangenen Nachlässigkeiten und sträflichen Unterlassungen vor Entdeckung und vor nachtheiligen Folgen zu schützen; ein großer Theil der Vergehungen bestehe in Nachlässigkeit, Irrthum und Verwirrung, die Protocollführung liege zunächst dem Actuar ob; Mißbräuche hiebei wären nicht selten, und lägen zum Theil in der Einrichtung der Gerichtsverfassung; die Zuziehung der Besitzer sei von ihm als leere Form angesehen, und daher sein Leichtsinn in dieser Beziehung zu erklären. Die lange Haft der Inculpaten habe nur Vagabonden betroffen, und begründe privatrechtliche Ersatzansprüche,

auch liege nicht vor, daß dem Hellmer ein materielles Unrecht widerfahren.

Die **sub III.** zusammengestellten Ursachen wären meistens unerheblich, und die **sub IV.** angebrachte Beschuldigung des Eidesbruches sei völlig unbegründet, indem einestheils nicht jeder Verstoß gegen eidlich übernommene Verbindlichkeiten das Verbrechen des Eidesbruchs involvire, anderentheils der Angeklagte auch weder den Richter= noch den Actuariateid verletzt habe, da die Aufnahme von Protocollen in gerichtlichen Untersuchungssachen nicht dem Gerichtshalter, sondern dem Actuar obliege. Diesemnach habe der Angeklagte sich nur schuldig gemacht:

1) einer geringfügigen, Keinem zum Nachtheil gereichenden, durch kein Gesetz für strafbar erklärten, Unordnung in der Cassenführung hinsichtlich amtlich erhobener Gelder.
2) zahlreicher, wiewol meistens sehr geringfügiger Unordnungen in mehreren Zweigen seiner Amtsgeschäfte, hinsichtlich der obervormundschaftlichen Geschäfte und bei Erbtheilungen, bei Führung des Schuld= und Pfandprotocolls, nauentlich auch bei Untersuchungen.
3) mehrerer Nachlässigkeiten und ordnungswidriger Unterlassungen bei der Führung von Untersuchungen, welche einestheils einen offenbaren Verstoß gegen die vorgeschriebenen Formen enthielten, und welche der Angeklagte wenigstens zum Theil nicht ohne das Bewußtsein der Unzulässigkeit begangen haben könne, und welche anderen Theils zur Folge gehabt, daß Verhaftete länger als nöthig gewesen, mehrmals unverhältnißmäßig lange, im Gefängnisse geblieben, wodurch denn auch den Gerichtsbezirken größere Kosten erwachsen wären.
4) einiger unrichtiger Angaben in einzelnen Protocollen und Berichten, der Vernichtung eines älteren Arrestjournals, zu dem Zwecke, die ihm zur Last fallenden anderweitigen Ordnungswidrigkeiten der Entdeckung und Enthüllung zu entziehen.

Bei der Bestimmung der deshalb verwirkten Strafe komme hauptsächlich in Betracht, daß die Vergehen des Angeklagten theils aus Leichtsinn und Nachlässigkeit, theils in der Absicht, begangene Nachlässigkeiten und Unordnungen zu verleugnen, nicht aus bösem Willen, Rachsucht, Eigennutz, Partheilichkeit, hervorgegangen wären. Dabei ständen ihm mildernd zur Seite die Krankheitszufälle, an welchen er periodisch gelitten, die Vereinzelung, in welcher er sich als Beamter befunden, die geringe objective Gefährlichkeit der vorgefallenen Vergehen, ferner die Verdienste, welche er sich durch seine übrige Amtsführung um die Untergebörigen erworben, wovon die bei den Acten befindlichen Eingaben derselben zeugten, endlich die beigebrachten vortheilhaften Zeugnisse der ihm früher vorgesetzt gewesenen Amtshäuser zu Apenrade und Tondern, sowie der Gutsherrschaft.

Der Antrag ist dahin gerichtet, daß der Angeklagte, unter Anrechnung der bisherigen Suspension, zu einer Geldbuße zu verurtheilen.

Was nun die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last fallenden Vergehen betrifft, so liegt in Ansehung der in der Anklage

sub I. aufgeführten s. g. Cassenvergehen nur vor, daß die dem Angeklagten bei seinem Dienstantritt abgelieferten 30 N.=Stücke, welche **ad depositum** zu nehmen waren, nicht in das Depositenbuch eingetragen sind, der Angeklagte auch nicht im Stande gewesen ist, selbige **in natura** vorzuzeigen, sowie daß der Angeklagte die amtlich erhobenen Gelder mit seinen Privatgeldern vermischt und deshalb nicht gehörig Rechnung geführt hat. Diese Ordnungswidrigkeiten würden jedoch, wenn sie allein in Betracht kämen, nur eine disciplinarische Rüge zur Folge haben können, und keine criminelle Bestrafung begründen. Es ist nämlich nicht erwiesen, daß der Angeklagte die erstgedachten 30 Stück Drittel zu seinem Nutzen verwandt hat, auch sind die Gerichtshalter gesetzlich nicht verpflichtet, Depositenbücher zu führen, sondern nach dem § 25 der Gerichtsordnung vom 19ten Juli 1805 angewiesen, die gerichtlichen Depositа an die Gutsbesitzer auszuliefern. Die in der Verordnung vom 21sten Novbr. 1718 § 3 denjenigen, welche in die Gerichte deponirte Gelder in Händen haben, und solche mit den ihrigen vermischen, angedrohte Strafe der Dienstentsetzung, bezieht sich aber einestheils nur auf gerichtliche **depositа**, und wird anderentheils überall nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können, nachdem für die Königl. Hebungsbeamten, welche die bei ihnen einkommenden Gelder mit ihren eigenen Geldern vermischen, die in jener Verordnung enthaltene Androhung einer bestimmten Strafe durch den § 17 der Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781 in eine arbitraire Strafe verwandelt ist. Eine Veruntreuung der von dem Angeklagten erhobenen Auctions= und Massegeldern, Brüchen und Steuern, findet aber nicht statt, da der abgelieferte Behalt nach der amtlichen Bescheinigung des constituirten Beamten mehr als genügend gewesen ist, um die in dieser Beziehung zu leistenden Zahlungen zu bestreiten.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

4. Stück. Den 22. Januar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 21.

Licitationen.

Der Förster entwirft die Bedingungen für Holz- und Moorverkäufe, und verständigt sich mündlich oder schriftlich mit dem die Holzlicitationen, nach der bisherigen Amtsverfassung abhaltenden Beamten über die Tage der Licitation. Die öffentlichen Bekanntmachungen über diese Licitationen sind von dem gedachten Beamten und dem Förster zu erlassen.

Der Oberlandforstmeister wird die Förster wegen des Inhalts der Bedingungen mit Instructionen versehen, und ist bei dem zu entwerfenden Schema zu diesen Bedingungen Folgendes zu beobachten:

1) Jeder öffentliche Verkauf von Forsteffecten ist ohne Vorbehalt von dem Auctionator und dem Förster zu approbiren, wenn die Taxationssumme der jedesmal zum Verkauf gestellten Holzquantitäten erreicht oder übersteigen wird.
2) Bleibt die Verkaufssumme 5 pCt. unter dem Taxationswerth, so ist die Entscheidung des Oberlandforstmeisters über die Genehmigung des Verkaufs oder Anstellung einer neuen Licitation einzuholen.
3) Ist der Ausfall noch schlechter, so ist ohne weiteres ein zweiter Verkauf anzustellen und solches dem Oberlandforstmeister anzuzeigen. Sollte das Resultat dieser zweiten Licitation gleichfalls kein günstigeres sein, so ist nach desfallsiger Berichtserstattung an den Oberlandforstmeister, die höhere Entscheidung über Approbation oder Disapprobation von Letzterm zu bewirken. —

Bei den Licitationen führt der Amts-Beamte das eine, der Förster das Gegenprotocoll; nach beschaffter Collationirung sind beide Protocolle von beiden Beamten zu unterschreiben. Behält es, nach vorstehendem ersten Passus, bei dem Ausfalle der Licitation sein Bewenden, so sendet der Förster das von ihm geführte Protocoll nur mit diesem Bemerken an den Oberlandforstmeister ein, welcher dasselbe sogleich der höhern Behörde zustellt, damit die förmliche Hebungsordre bewirkt werden möge. Das von dem Beamten des Amts geführte Protocoll wird der betreffenden Hebungsstube eingeschickt, nachdem es mit Berufung auf diesen Paragraphen mit folgender von ihm und dem Förster zu unterschreibenden Beischrift versehen worden ist:

Vorstehende Summe von . . . kann nach Anleitung des § 21 der Instruction vom 18ten December 1848 erhoben werden.

Die Hebungsstube kann hierauf und nach Maaßgabe der mitzutheilenden Licitations-Bedingungen die fälligen Summen erheben, ohne erst den Eingang der förmlichen Hebungsordre abzuwarten.

Tritt einer der **sub passu** 2 oder 3 angegebenen Fälle ein, so ist zunächst die weitere ordnungsmäßige Erledigung zu gewärtigen, die nach den Umständen von dem Oberlandforstmeister bewirkt werden wird.

§ 22.

Leitung der Forstarbeiten und Bestimmungen über die Bezahlung der Arbeiter.

Der Förster leitet die Fällung und Abfuhr des Holzes, sowie die Ausführung der sämmtlichen Cultur- und Forstverbesserungsarbeiten. Der Förster hat vor allen Dingen darauf zu sehen, daß nur treue, zuverlässige und tüchtige Individuen zu Forstarbeiten zugelassen werden, und ist mit denselben bei umfassenderen Arbeiten ein besonderer schriftlicher Contract zu errichten, worin einer der Arbeiter, wenn mehrere an der Arbeit Theil nehmen, zugleich bevollmächtigt wird, für Alle den Lohn zu empfangen und dafür zu quitiren. Rücksichtlich der in diese Contracte aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen, denen die besonderen in jedem einzelnen Fall hinzuzufügen sind, wird der Oberlandforstmeister die Förster mit Instructionen versehen. Die Löhnungslisten werden, nachdem die richtige und gute Ausführung der Arbeit von dem Förster und dem betreffenden Revierpersonal attestirt ist, am Sonnabend oder an jedem zweiten Sonnabend auf der beikommenden Hebungsstube an den Bevollmächtigten der Arbeiter oder den Arbeiter selbst, ausbezahlt. Der Hebungsbeamte hat das Finanzdepartement jedesmal

von der Größe der gezahlten Summe sogleich in Kenntniß zu setzen. Ist nach dem Arbeitscontract einer der Arbeiter bevollmächtigt, für die Uebrigen das Geld zu empfangen, so ist in der Löhnungsliste für die Reise des Arbeiters nach der Hebungsstube bei Entfernungen von einer Meile ½ Tag, bei größeren Entfernungen 1 Tag landüblichen Tagelohns zugleich mit in Rechnung zu stellen und an den Arbeiter auszuzahlen.

Nach beendigten Holzfällungs-, Cultur- und Reparaturarbeiten sind dem Förster die sämmtlichen Löhnungslisten gegen eine von ihm über den Gesammtbelauf auszustellende Bescheinigung von der Hebungsstube wieder zuzustellen. Mit dieser Bescheinigung hat der Hebungsbeamte seine Rechnung zu belegen, wogegen der Förster die Löhnungslisten zur förmlichen Revision seiner Rechnung anzulegen hat.

Kleine Cultur-, Reparatur- und ähnliche Arbeiten, die sich ihrer Geringfügigkeit wegen nicht zur Errichtung schriftlicher Contracte eignen, und durch Verweisung der Zahlungen auf die Hebungsstuben unverhältnißmäßig erschwert oder vertheuert werden würden, sind von dem Förster unter der Hand zu verdingen und aus einem, bis weiter noch den Förstern zu diesem Behuf anzuweisenden Cassebehalt, jedoch stets gegen Quitung Beikommender, zu bezahlen. Die Förster haben in ihren jährlich einzureichenden Forstverbesserungsvorschlägen unter der Rubrik „Unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben" einen desfallsigen Anschlag aufzunehmen, übrigens die näheren Anweisungen des Oberlandforstmeisters hierüber, gleichwie dessen Bestimmung und Bewirkung des weiter Erforderlichen zu gewärtigen, und über die Verwendung der ihnen angewiesenen Summe, unter Anlegung der gehörigen Beweisthümer bei Einsendung der Cultur- und Forstverbesserungs-Rechnungen, specielle Rechnung abzulegen.

§ 23.
Rechnungsführung.

Der Förster hat nicht nur die Wirthschaftsbücher ordentlich zu führen und nachzuführen, und dem Forstrevisor und Oberlandforstmeister bei seiner Anwesenheit zum vidi vorzulegen, sondern auch folgende, jährlich abzulegende Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema zu führen:

1) die Materialrechnung,
2) die Rechnung über Holzfällungen,
3) die Rechnung über Cultur- und Forstverbesserungsarbeiten,
4) die Rechnung über die Baumschulen,
5) die Rechnung über die Jagd,
6) die Rechnung über kleine Nebeneinnahmen.

Die Materialrechnung ist 14 Tage nach dem Schlusse des Forstjahrs, d. h. medio October, an den Forstrevisor, die übrigen Rechnungen sind an den Oberlandforstmeister einzusenden vor Ausgang October jeden Jahres.

§ 24.
Fortsetzung.

Bei Windfällen, deren Wegräumung so rasch erforderlich ist, daß die Zuziehung des regelmäßig mit den Holzlicitationen beauftragten Beamten nicht füglich geschehen kann, ist der öffentliche Verkauf von dem Förster und dem Revier-Unterforstbeamten zu beschaffen. Ueber den Verkauf des Windfallholzes sind Protocolle in duplo aufzunehmen und ist es rücksichtlich der Einsendung dieser Protocolle; die zugleich das Tarationsinstrument enthalten müssen, respective an den Oberlandforstmeister und an die Hebungsstube nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 21 zu verhalten. Beide, die Licitation abhaltende Forstbeamte haben beide Protocolle zu unterschreiben.

Nebennutzungen, wie Gras, Schächte, Weiden und Pathen u. s. w. verwerthet der Förster unter der Hand oder durch öffentlichen Verkauf, unter Zuziehung des oder der Revierbeamten, erhebt die dafür zu machende Einnahme und bewirkt vierteljährlich oder so oft der Oberlandforstmeister es für erforderlich hält, durch denselben dafür eine Hebungsordre.

Die Jagd administrirt der Förster nach Anweisung des Oberlandforstmeisters und bewirkt gleichweise mittelst Einsendung der Jagdrechnung eine Hebungsordre über den Erlös der Jagd.

§ 25.
Monats- und Jahresberichte.

Der Förster hat gleich nach Ablauf jeden Monats einen Monatsbericht und am Schlusse des Jahres einen Jahresbericht seiner Verwaltung, unter abschriftlicher Anlegung der Revierchronik des verflossenen Jahres an den Oberlandforstmeister einzureichen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Forstrevisoren.

§ 26.
Geschäftsverhältniß.

Der Forstrevisor, dessen Hauptgeschäft in der Beaufsichtigung der forstlichen Arbeiten und Revision der Forstpläne besteht, ist dem Oberlandforstmeister untergeordnet.

Die Förster, die demselben im Allgemeinen nicht untergeordnet sind, haben dem Forstrevisor jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, und mit demselben so oft es verlangt wird, Inspection der Reviere vorzunehmen, cfr. § 18.

Es wird erwartet, daß die Förster den Forstrevisoren bereitwillig in allen Fällen zur Hand gehen, denselben, im Interesse des Forstetats, in ihrem amtlichen Wirkungskreise möglichst behülflich sein, und durch Besprechung der Forstbetriebsvorschläge, bevor diese ausgefertigt und benutzt werden, sich von dem sachkundigen Rathe des Forstrevisors gerne unterstützen lassen werden.

Zugleich werd erwartet, daß die Forstrevisoren mit Umsicht, wie unstreitig mit Conduite verfahren werden;

und sind specielle Zweifelsfälle über das gegenseitige Geschäftsverhältniß dem Oberlandforstmeister zur Entscheidung vorzulegen.

Der Forstrevisor hat jährlich, soweit thunlich oder erforderlich, zweimal seinen ganzen Distriet zu bereisen;

1) nach vollständig beschafften Hauungen, und hat er alsdann die Schläge, Durchforstungen und die mit vidi zu versehenen Wirthschaftsbücher zu revidiren, die ausgeführten Arbeiten zu besichtigen und zu controliren und die Wirthschaft des nächsten Jahres mit den Förstern zu besprechen, auch Andeutungen für die nächsten Wirthschaftspläne, die indessen selbstständig von dem Förster zu entwerfen und vor dem 1sten Juni an den Forstrevisor einzusenden sind, zu geben;
2) nach beendigten Cultur- und Forstverbesserungsarbeiten sind dieselben an Ort und Stelle zu revidiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall eines Kindermordes.

(Fortsetzung.)

Daß der **dolus præmeditatus**, der während der Schwangerschaft gefaßte Entschluß zur Tödtung des zu gebärenden Kindes, zum Begriffe des Kindermordes gehöre, hat unter den Neueren besonders

Gans, von dem Verbrechen des Kindermordes, S. 52 ff.,

geltend gemacht. Er stützt sich auf ein doppeltes Argument: zunächst darauf, daß der art. 131 der Carolina bei dem Kindermorde sich nicht allein nicht mit der gewöhnlichen Bezeichnung des einfachen Dolus, als „willigerweis" oder „boshaftigerweis" begnüge und verlange, daß das Verbrechen „williger- und boshaftigerweis" vollbracht sei, sondern auch, was das Requisit des **dolus præmeditatus** auf das Deutlichste zu erkennen gebe, eine „tödliche Verdächtigkeit" bei Verheimlichung der Schwangerschaft und bei der heimlichen Geburt erfordere; sodann darauf, daß nach den Grundsätzen der Physiologie und Psychologie es unmöglich sei, daß die unehelliche Mutter, die während des Gebärens oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödte, mit Ueberlegung gehandelt habe, wenn sie nicht schon während der Schwangerschaft den Entschluß zum Verbrechen gefaßt gehabt. Fehlt es im einzelnen Fall an diesem **dolus præmeditatus**, so will Gans eine gemilderte Strafe erkannt wissen.

Unter den älteren Criminalisten hat besonders

Böhmer, **Meditat. ad C. C. C. art. 131 p. 517,**

für diese Theorie sich ausgesprochen. Auch er beruft sich auf die Häufung der Prädicate im art. 131, legt daneben aber auch darauf Gewicht, daß der Kindermord, mit Rücksicht auf die Person, die ihn verübe, auf die Härte der Strafsanction (der von ihm behauptete **pœna culei**), endlich auf den Sprachgebrauch selbst, unter den Begriff des Mordes (**mordrum**) falle, daß aber der Mord immer wegen der Schwere der gedrohten Strafe eine Prämeditation des Dolus voraussetze. In der neuern Theorie sind die Ansichten über diese Frage sehr getheilt.

cfr. Marezoll, das gem. deutsche Criminalrecht, S. 302.

Man sieht leicht, daß die von Gans und Böhmer vorgetragenen Argumente wenig geeignet sind, der von ihnen vertheidigten Ansicht, daß die ordentliche Strafe des Kindermordes nur bei vorhanden gewesener Prämeditation erkannt werden könne, den Eingang zu verschaffen. — Der Name „Kindermord" kann nicht entscheiden, da die vulgaire Benennung eines Verbrechens nie den Begriff desselben präjudicirt. Ueberdies ist in diesem Falle daran zu erinnern, daß der Name Kindermord, eben weil derselbe eine alte Bezeichnung ist, gar nicht auf den gegenwärtigen Begriff des Mordes, welcher die Prämeditation in sich faßt, sondern auf den ältern Begriff desselben hinweist, bei welchem die Heimlichkeit neben der Verletzung besonderer Verhältnisse ein wesentliches Kriterium ist, so daß, wenn man wirklich auf den Sprachgebrauch Gewicht legen wollte, man damit nicht zu dem Merkmal der Prämeditation, sondern zu dem der Heimlichkeit gelangen würde, welches letztere auch in den Worten „heimlicher bosshaftiger williger weis" des art. 131 auf eine an den alten Begriff erinnernde Weise zu Tage tritt. Noch weniger aber wird auf die von Gans vorgebrachte physiologische und psychologische Behauptung Rücksicht genommen werden können, daß ein während des Gebärens oder unmittelbar nach der Geburt mit Ueberzeugung gefaßter Entschluß zur Tödtung des Kindes undenkbar sei. Versteht man unter Ueberlegung ein ruhiges Nachdenken, ein sorgfältiges Erwägen der bestimmenden Momente, so mag dies regelmäßig wahr sein, ist aber juristisch irrelevant, da die Möglichkeit sich zum Verbrechen zu bestimmen gar nicht durch die Voraussetzung einer vorangegangenen Ueberlegung in diesem Sinne bestimmt ist; versteht man dagegen unter Ueberlegung — und dies scheint Gans zu wollen — nur das bewußte Entschließen, unter dem Handeln mit Ueberlegung nur das imputable Handeln, so wird schwerlich ein Psycholog und Physiolog die in Frage stehende Behauptung als ein allgemeines, für jeden einzelnen Fall ent-

scheidendes Princip sanctioniren, mag auch in manchem einzelnen Falle die natürliche Aufregung des Geburtsactes, verstärkt durch die so oft geschilderte verzweiflungsvolle Lage der außer der Ehe Gebärenden, die Möglichkeit der Imputation vernichten. Aber auch Gans selbst geräth später mit dem aufgestellten Principe in Streit, erkennt implicite an, daß auch während des Geburtsactes ein imputables Handeln möglich sei, wenn er behauptet, daß, wo der Kindermord ohne Präméditation verübt worden, eine gemilderte Strafe zu erkennen sei; sein physio-psychologisches Princip der Unmöglichkeit des Handels mit Ueberlegung hätte ihn zu der Consequenz führen müssen, daß in einem solchen Fall überall nicht von Bestrafung die Rede sein könne. — Relevanter, als die Hinweisung auf den vulgairen Sprachgebrauch und das allgemeine Raisonnement vom physiologischen und psychologischen Standpunkt, wenn auch ebensowenig für die Richtigkeit der Gans'schen Theorie entscheidend, ist die Bezugnahme auf die Ausdrücke des art. 131 der Carolina. Allerdings sind in diesem, wie in keinem andern Artikel, die Ausdrücke „boshaftigerweis" und „willigerweis" gehäuft. Aber es ist bekannt, daß der Ausdruck „boshafterweis„ im Sprachgebrauch der Carolina nur einfach die Existenz des Dolus, nicht aber eine besondere Qualification desselben bezeichnet, dasselbe gilt augenscheinlich von dem zweiten Worte „willigerweis"; und man sieht nicht ein, wie die Häufung zweier Ausdrücke, die denselben Begriff bezeichnen, zur Hineintragung eines wesentlich verschiedenen Begriffes berechtigen könne. Die Verbindung der beiden Ausdrücke „boshafter=" und „willigerweis" erklärt sich übrigens auch leicht, abgesehen davon, daß solche Häufungen gleichbedeutender Wörter der älteren deutschen Sprache nicht fremd ist, wenn man berücksichtigt, daß gerade bei dem Kindermord, einem Verbrechen, bei dem so oft die Wage zwischen der Annahme des Dolus, der Culpa oder gar des Casus schwankt, dem Gesetzgeber daran liegen mußte, den rechtsungelehrten Richtern die Forderung des Dolus auf das Eindringlichste vor das Auge zu führen. Es findet denn auch keiner der beiden Paragraphen der Carolina, weder Gobler

> **„Si quæ mulier partum suum, qui vitam ac membra accepisset, clam malitiose sciens volensque occiderit necaveritque. hæc quidem ex more viva defodiatur etc."**

noch Remus

> **„Feminæ, quæ infantes vivos membris distinctis præditos clam enecant, vivæ in terram defodi etc."**

in dem Artikel 131 die Forderung, daß etwas weiteres, als der einfache Dolus, zum subjectiven Thatbestand des Kindermordes gehöre. — Mit nicht größerem Rechte legt man auf den in dem obengenannten Artikel in dessen zweitem Absatz vorkommenden Ausdruck „tödtliche Verdächtigkeit" („suspiciosa internecio" nach der Goblerschen Uebersetzung) Gewicht, behauptend, daß damit das Requisit des prämeditirten Dolus bezeichnet sei. Aber man vergißt, daß der zweite Absatz des 131sten Artikels keineswegs den Zweck hat, den Thatbestand des Kindermordes zu fixiren, was schon im ersten Absatz geschehen, sondern nur dazu bestimmt ist, für gewisse einzelne Voraussetzungen Vorschriften des criminalprocessualischen Verhaltens zu geben. Es wird vorgeschrieben, was geschehen solle, wenn die Angeschuldigte auf casuellen Tod ihres Kindes sich berufe: dieser Berufung sei ohne hinreichenden Ereulpationsbeweis nicht zu glauben, weil sonst eine jede Thäterin mit einem solchen erdichteten Vorgeben sich von der Strafe losmachen würde. Wenn nun, fährt der Artikel fort, ein Weib ihr lebendiges gliedmäßiges Kind heimlich getragen, auch mit ihrem Willen hülflos geboren habe, „welche unhülfliche geburt mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muß", so sei nichts glaubhafter, als daß diese Mutter ihr Kind habe morden wollen. Wenn denn diese Angeschuldigte diesen Verdachtsgründen gegenüber auf ihrer angemaaßten unbewiesenen freventlichen Entschuldigung (daß nämlich das Kind ohne ihre Schuld mit Tode abgegangen sei) beharre, so solle man sie mit peinlicher ernsthafter Frage zum Bekenntniß der Wahrheit zwingen. Es dreht sich hier Alles um die Frage, wann gegen eine den Kindesmord leugnende Inculpatin mit der Tortur zu verfahren sei. Dies soll geschehen können, wenn, während der Ereulpationsbeweis nicht gelungen ist, mit der verheimlichten Schwangerschaft die heimliche hülflose Geburt concurrirt; aber diese hülflose Geburt muß auch mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen sein, d. h. unter Umständen, die zu dem Schlusse berechtigen, daß diese Hülflosigkeit eben zum Zweck der Tödtung des Kindes bewerkstelligt worden sei. Es geht aus diesem Zusammenhange mit Klarheit hervor, daß der Artikel 131 das Requisit der „tödtlichen Verdächtigkeit" nur zur Herstellung einer Torturalanzeige erfordert, daß aber nicht Alles, was zur Begründung einer solchen Anzeige gefordert wird, zugleich den Thatbestand des Kindermordes bildet, bedarf kaum der Bemerkung.

Es wird daher nach der P. G. O. im Fall der nicht prämeditirten Kindestödtung dieselbe Strafe, wie im Fall der prämeditirten, zu erkennen sein. Denn da, wie gesagt, die Präméditation in diesem Gesetze nicht als Merkmal des Thatbestandes aufgestellt worden ist, so würde das Fehlen derselben im concreten Fall, auch wenn man die bekannte Feuerbach'sche Theorie von dem Milderungsgrunde des mangelhaften Thatbestandes

Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R., § 97,

adoptirte und ferner dem Richter das Recht der Abweichung vom bestimmten Strafgesetz einräumte, eine Herabsetzung der im Art. 131 gedrohten Strafe nicht

motiviren. Eben so wenig wird nach der P. G. O. von einer eine Verschiedenheit der Bestrafung bedingenden Unterscheidung zwischen Kindesmord im engern Sinn und Kindestödtschlag gesprochen werden können. Denn der Art. 131 verhängt sowohl nach seiner Ueberschrift, wie nach dem in seinem ersten Absatz sanctionirten Thatbestande über alle Frauen ohne Unterschied, welche boloser Weise ihre Kinder tödten, eine und dieselbe Strafe, die des Ertränkens. Die beiden Kategorien des Mordes und des Todschlags, der prämeditirten und nicht prämeditirten Tödtung, welche der Art. 137 der Carolina für das allgemeine Verbrechen der Tödtung aufstellt, cessiren für das Verbrechen der Kindestödtung, da der Art. 131 als specielles Gesetz der allgemeinen Vorschrift des Art. 137 derogirt. Man wird dies vom kritischen Standpunkte tadeln, da nicht einzusehen ist, warum der Unterschied der affectvollen und der überlegten That bei der Kindestödtung nicht zur Berechtigung gelangen solle, aber dieser Tadel betrifft nicht, wo es um die Gesetzesanwendung sich handelt, zur Abweichung von dem bestimmten Gesetz. Man wird übrigens diese Nichtberücksichtigung der bezeichneten Kategorien vom Standpunkt der Carolina weniger auffallend finden, wenn man erwägt, daß dieselbe in der Kindermordslehre von den altdeutschen Rechtsgewohnheiten ausgeht, welchen, da sie einen von dem spätern verschiedenen Begriff des Mordes voraussetzen, die Prämeditation der That ein irrelevantes Moment war, wenn man ferner berücksichtigt, daß auch der Carolina selbst die in der neuern Theorie herrschende psychologische Betrachtung des Kindesmordes fremd ist, für welche eben der Umstand, ob die That mit Prämeditation oder ohne diese verübt wurde, sehr wesentlich in Betracht kommt.

Das vaterländische Edict wegen Bestrafung des Kindesmordes vom 24sten März 1755 drobt ganz allgemein allen Kindesmörderinnen die geschärfte Todesstrafe, recurrirt also, da es über den Thatbestand des Verbrechens nicht weiter sich verbreitet, vollkommen auf das gemeine Recht. Nach der vorher entwickelten Ansicht wird daher nach diesem Edict auch die nicht prämeditirte Kindestödtung, der s. g. Kindestodtschlag, mit geschärfter Todesstrafe zu belegen sein, wo denn freilich im practischen Erfolge die fehlende Prämeditation als ein sehr erhebliches Moment für die Begnadigung sich darstellt.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Fiscalische Anklage wegen Amtsvergehen.

(Beschluß.)

Die von dem Ankläger sub **II.** als Fälschungen und Amtsmißbrauch bezeichneten Vergehen betreffend, so ist es durch die Untersuchung ermittelt,

1) daß der Angeklagte in einer Mehrzahl von Fällen bei amtlichen Handlungen die Wahrheit verletzt, und falsche Thatsachen als wahr hingestellt oder behauptet hat. Dies gilt
   a) von dem in der Wiborgschen Untersuchungssache zu den Acten gebrachten, vom 12ten Octbr. 1845 datirten Protocolle, welches in jeder Beziehung falsch ist, indem weder an dem genannten Tage, noch überall bei der Bestrafung des Wiborg ein Protocoll geführt, da die niedergeschriebenen Aussagen mithin auch nicht dem Inculpaten vorgelesen und von ihm genehmigt worden, das Urtheil nebst Entscheidungsgründen nicht publicirt und der angebliche Beisitzer Matz M.... nicht zugegen gewesen ist;
   b) von den in dem Bericht vom 19ten Mai 1846 angeführten Gründen der bisherigen Verzögerung der Actenmittheilung und dem in dem Schreiben an das Flensburger Amthaus vom 15ten Aug. und der verantwortlichen Erklärung an das Obergericht vom 24sten August enthaltenen Versuch, das falsche Datum des Protocolls als einen Schreibfehler darzustellen;
   c) von der in dem Bericht an's Obergericht vom 24sten Aug. 1846 enthaltenen Entschuldigung, weshalb die requirirten Vernehmungen in Untersuchungssachen gegen J. P. Hellmer und P. C. Jacobsen nicht gefördert worden;
   d) von der in dem halbjährigen Verzeichniß für die erste Hälfte des Jahres 1844 enthaltenen Anführung, daß H. Hansen aus F. unterm 5ten April 1844 zu zweimal 5tägigem Gefängniß verurtheilt worden;
   e) von der in mehreren Protocollen geschehenen Aufführung des Matz M.... als Beisitzers, obwohl derselbe in den Terminen erwiesenermaaßen nicht zugegen gewesen ist. Außerdem liegt es
   f) vor, daß das Datum der Urtheilssprechung gegen J. P. Hellmer und G. Hansen nicht wie es im Protocoll heißt, den 18ten December 1844, sondern den 11ten Januar 1845,

und der Urtheilssprechung gegen Friedrichsen und die Eheleute Steg nicht der 4te Februar, sondern der 4te März gewesen ist, wenngleich der Angeklagte in diesen beiden Fällen das Bewußtsein der Wahrheitswidrigkeit nicht eingestanden hat.

Der Angeklagte hat sich nun durch die in dem Vorstehenden angeführten Verletzungen der Wahrheit nicht des gemeinen Verbrechens der Fälschung schuldig gemacht, da zum Begriff der Urkunden-Fälschung jedenfalls die Absicht, einem Andern einen Rechtsnachtheil zuzufügen, vorausgesetzt wird; dieselben kommen aber als schwere Amtsvergehen in Betracht, weil er als Beamter verpflichtet ist, in allen amtlichen Handlungen die Wahrheit strenge zu beobachten, und namentlich wegen des von ihm abgelegten Actuariateides zur gewissenhaften Protocollführung besonders verpflichtet war, wobei es darauf, daß die Protocollführung auf den adel. Gütern zunächst dem Actuar obliegt, um so weniger ankommen kann, da auch der Gerichtshalter verpflichtet ist, das Protocoll zu unterschreiben und für dessen Richtigkeit einzustehen. Die Strafe der Verletzung der Wahrheit in amtlichen Protocollen und Berichten ist zwar arbitrair, es liegt aber in der Natur der Sache, daß ein Beamter, der in amtlichen Urkunden die Wahrheit wissentlich verläugnet, oder wissentlich Unwahrheit behauptet, des öffentlichen Zutrauens unwürdig ist, und dadaher seines Amts entsetzt werden muß. Der Angeklagte hat daher durch die von ihm begangenen Wahrheitswidrigkeiten die Strafe der Amtsentsetzung um so mehr verwirkt, da er sich dieses Vergehens wiederholt schuldig gemacht hat.

2) fallen dem Angeklagten in mehreren Criminaluntersuchungen sehr erhebliche Verzögerungen der Untersuchung zur Last, wodurch die Haft der in Untersuchung befindlichen Individuen ungebührlich verlängert ist. Namentlich gilt dies von der ersten Untersuchung gegen P. C. Wiborg, der am 22sten Januar 1845 verhaftet, und erst am 19ten Mai verhört ward; von der zweiten Untersuchung gegen denselben, wo die Verhaftung am 2ten October erfolgte, und der Inculpat, nachdem er am 3ten October vorläufig vernommen war, erst am 12ten December wieder in's Verhör kam; von der Untersuchung gegen J. P. Hellmer und G. Hansen, die, obwohl sie am 28sten September 1844 einen Defensor verlangt, ohne daß in dieser Beziehung etwas geschehen war, noch bis zum 11ten Januar 1845 auf ihr Urtheil warten mußten, wahrscheinlich auch von dem Chr. Eifert, in Ansehung dessen die Acten nicht beigebracht werden konnten, und auch bei anderen Criminaluntersuchungen finden sich manche, wenn auch weniger erhebliche Verzögerungen. Die Verzögerung der Criminalsachen ist, in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 25sten September 1795, wenn die Dauer der Untersuchung sechs Monate übersteigt, mit einer Brüche von 10 ₰ für jeden Monat, und wenn solche länger als 3 Monate dauert, mit noch härterer willkührlicher Strafe anzusehen, auch den Umständen nach mit Verlust des Amts zu ahnden. Die Untersuchung wider H. Hansen in F. hat nun vom 27sten October 1843 bis zum 24sten September 1844 gedauert, die vorschriftsmäßige Frist ist mithin um beinahe 5 Monate überschritten, und dies ist um so unverzeihlicher, da seit dem November 1843 nicht das Mindeste in der Sache geschehen war, auch zeigt die obenerwähnte falsche Angabe der Beendigung der Untersuchung in dem halbjährigen Berichte, daß der Angeschuldigte sich der Strafwürdigkeit seines Versehens völlig bewußt war. Ungefähr gleichzeitig hatte der Angeklagte sich auch der früher erwähnten Verschleppung einer Criminalsache, betreffend den Jes Jessen in Dnüth, vom Januar bis Septbr. 1844, schuldig gemacht, und war deshalb mittelst Rescripts vom 22sten Novbr. 1844 in eine Mulct von 200 ₰ und die Erstattung der Kosten verurtheilt worden, und wenn er gleichwohl den Inculpaten Wiborg, nachdem derselbe im Januar 1845 verhaftet war, bis zum 19ten Mai 1845 unverhört ließ, und später denselben Inculpaten vom 3ten Octbr. bis 12ten Decbr. s. J. detinirte, ohne die Untersuchung zu fördern, so geht hieraus hervor, daß er durch die ihm gewordene Ahndung nicht zu einem pflichtmäßigen Verfahren vermocht worden ist. Dazu kommt, daß der Angeklagte die Entdeckung der ihm zur Last fallenden Saumseligkeiten durch die gesissentliche Vernichtung des älteren Arrestjournals zu erschweren versucht hat, was, wenn dieses Journal auch nicht als ein seinem Archive gehöriges Actenstück anzusehen ist, doch um so mehr als eine unzulässige Handlung erscheint, da der Angeklagte solches der Untersuchungsbehörde mehrere Tage lang verheimlichte. Da nun die durch die Verschleppung der Untersuchung wider H. Hansen verwirkte Strafe eine arbitraire ist, die bis zur Amtsentsetzung steigen kann, so würde, unter Berücksichtigung der öfteren Wiederholung ähnlicher Pflichtverletzungen, durch dieses Vergehen allein die Entsetzung des Angeklagten verwirkt sein, wenn selbige nicht schon wegen der **sub I** angeführten Verletzungen der Wahrheit begründet wäre, und daraus folgt, daß die Amtsentsetzung allein kein den Vergehen des Angeklagten entsprechendes Strafübel sein werde, sondern durch ein ferneres Strafübel zu schärfen ist.

Die in der Anklage **sub III.** zusammengestellten Ordnungswidrigkeiten würden, wie der Kläger selbst anführt; insofern sie allein zur Sprache gekommen,

nur eine Rüge, höchstens eine disciplinarische Ahndung zur Folge haben, und können demnach, wenn sie gleich als fortgesetzte Beweise der Nachlässigkeit und Hintansetzung gesetzlicher Vorschriften nicht ganz außer Acht zu lassen sind, doch auch in ihrer Totalität die zu erkennende Strafe nicht um ein Erhebliches steigern. Wenn endlich

IV. der Ankläger auch den dem Angeklagten angeblich zur Last fallenden Eidesbruch als ein besonderes Vergehen hingestellt hat, so ist dies nicht zu beachten, da die Nichterfüllung beschworner Verpflichtungen nur dann eine selbstständige criminelle Strafe nach sich zieht, wenn der geleistete Eid förmlich vor Gericht abgelegt, und mit Bewußtsein verletzt ist, in solchem Falle mithin, wo der Eid schriftlich abgelegt ist, von der Befragung des Eidbruchs überall nicht die Rede sein kann, und dass um so weniger, wenn der Eid sich auf eine Mehrzahl einzelner Pflichten bezieht, und es der Natur der Sache nach nicht anzunehmen ist, daß bei jeder hierauf bezüglichen Handlung die geschehene Eidesleistung dem Handelnden gegenwärtig sei. Die eidlich übernommene Verpflichtung kann mithin in solchen Fällen nur die rechtliche Folge haben, daß das Maaß der zu erkennenden Strafe, mit Rücksicht auf die Heiligkeit der übernommenen Verpflichtung, um etwas erhöht werde.

In Erwägung demnach, daß

1) der Angeklagte durch die ihm zur Last fallenden wiederholten Entstellungen der Wahrheit die Entfernung von seinem Amte verwirkt hat; daß

2) derselbe sich ferner der mehrfachen Verschleppung von Criminalsachen und theilweise in einem solchen Grade schuldig gemacht, daß ihn schon aus diesen Gründen die Strafe der Amtsentsetzung hätte treffen können, daß

3) dem Angeklagten vielfache Ordnungswidrigkeiten und Vernachlässigungen seiner Amtspflichten zur Last fallen,

muß den Angeklagten, außer der Amtsentsetzung, auch ein anderes Strafübel treffen, und ist in dieser Beziehung eine einjährige Festungsstrafe zweiten Grades dem Vergehen angemessen befunden worden, wobei die Verpflichtung zur Kostenerstattung sich von selbst versteht, und die etwanigen Ersatzansprüche der betheiligten Commünen und Individuen hier übergangen werden, da sie nicht Gegenstand der fiscalischen Anklage sein können.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 29sten Januar.

1. Die Dienstmagd Anna M. Damm c. c. p. in Satrup, wider den Insten Joh P. Richter in Satrupholz, wegen Schwängerung s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß der Revenlow-Sandbergschen Gerichtshalterschaft vom 9ten Februar 1847.

Eodem dato.

2. Der Hofjägermeister v. Ahlefeld auf Lindau und Gr.-Königsförde, wider den Pastor Claussen in Gettorff, wegen Pflichtigkeit zu der Nevensdorffer und zu der Lindauer Mühle.

Dienstag den 30sten Januar.

3. Derselbe, wider den Bäcker Ulrich zu Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

4. Derselbe, wider den Hufner Andr. Wölck in Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

5. Derselbe, wider den Eingesessenen und Gastwirth Jeß in Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

6. Derselbe, wider den Schmidt Schäve zu Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Donnerstag den 1sten Februar.

7. Der Obergerichts-Advocat Claussen-Schütz in Wandsbeck, **mand. noie** des Hamburgischen Bürgers Kliefus, als Liquidanten der Schoof-Gilling'schen Masse daselbst, wider den Gutsbesitzer v. Ladiges auf Borghorster-Hütten, **in pcto. debiti** s. w. d. a.

Eodem dato.

8. Die Hufner Asmus Lorenzen, Jürgen Hansen, Hans Hansen oder Michelsen, Jes Michelsen und Hans Nissen's Wittwe c. c. in Hostrup, wider den Hofrath Bahrt, als Administrator der Herzogl. Grafenteichschen Güter zu Augustenburg, Namens des Herzogs von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Durchlaucht, in Betreff streitiger Wegelasten.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Freitag den 2ten Februar.

1. Friederike Dreyer, geb. Huber, in Gettorff, wider ihren Ehemann, den Weber Dreyer daselbst, wegen Ehescheidung s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Die Ehefrau Anna Heuermann, geb. Jensen, zu Düttebüll, wider ihren Ehemann Johann Heuer-

mann, betr. Ehescheidung wegen begangenen Ehebruchs ſ. w. o. a.

III. Oberconſiſtorialgericht.

Montag den 5ten Februar.

1. Das Dienſtmädchen Caroline Charlotte Marg. Greve in Altona c. c., wider den Mauermann Jens Chr. Herſcher in Friedrichſtadt, **ppliter in peto. prom. et cop. carn. conf., hinc consum. matrimonii.**

Eodem dato.

2. Der Zahnarzt. Beſſer in Flensburg, wider ſeine Ehefrau Henr. Beſſer c. c. in Weibeck, hauptſachlich betr. Ehescheidung wegen Ehebruchs, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Conſiſtorii der Propſtei Flensburg vom 14ten Auguſt 1848.

(Die Fortſetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 1ſten Quartal des 1849ſten Jahres bei den Holſteinischen Oberdicaſterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Land-Obereonſiſtorial-Gericht.

Montag den 5ten Februar.

1. Die Ehefrau Margaretha Louiſe Wellendorf, geb. Gangelhof, c. c., jetzt zu Dieckhof, Klägerin und Appellantin, gegen ihren Ehemann Claus Wellendorf in Probſteihagen, Beklagten und Appellaten, **in peto.** Eheſcheidung.

Eodem.

2. Die Ehefrau Sophie Auguſte Louiſe Gerds, geb. Buſſe, zu Ahrensburg, c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann Carl Gerds, früheren Beſitzer des ſ. g. Eicheder Hofes, zuletzt wohnhaft in Ahrensburg, jetzt wahrſcheinlich in Hamburg, Beklagten und Appellaten, **ppliter** wegen böslicher Verlaſſung, daher Eheſcheidung ſ. w. d. a., jetzt Appellation.

II. Landgericht.

Dienſtag den 6ten Februar.

1. Der Hufner Claus Hinrich Karſtens zu Klein-Schlamin, Kläger und Producent, wider die Gutsherrſchaft des adel. Guts Haſſelburg, Beklagte und Producten, wegen Aufräumung eines Abzugsgrabens, **modo de- et contradeduct.**

Eodem.

2. Der Hofbeſitzer Haamann zu Schierenhorſt, Beklagter, jetzt Appellant, wider den Schlachter Starck zu Wulfsfelde, Kläger, jetzt Appellaten, wegen angeblich ſtipulirter Kartoffel-Lieferung und daraus zu leiſtenden Schadenserſatzes ſ. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerſtag den 8ten Februar.

3. **Terminus** zur Aufnahme der vormundſchaftlichen Rechnung für den unmündigen Grafen C. G. Chr. v. Schimmelmann.

Eodem.

4. **Terminus** zur Aufnahme der vormundſchaftlichen Rechnung für die Kinder erſter Ehe des Grafen Herrm. v. Baudiſſin auf Sophienhof.

Eodem.

4. **a. Terminus** zur Aufnahme der Adminiſtrations-Rechnung über das Cai Brockdorff-Oſterrader Geldfideicommiß.

Freitag den 9ten Februar,
event. Dienſtag den 6ten Februar.

5. Carl Tewes in Raſtorffer Paſſau, Kläger, wider den Geheimen Conferenzrath Grafen zu Rantzau auf Raſtorf, Beklagten, **in peto.** Erfüllung eines Verſprechens.

Freitag den 9ten Februar,
event. Dienſtag den 6ten Februar.

6. Der Schloſſer Deitz in der Neuſtadt Plön, Kläger und Appellant, wider den Erbpächter Matthias Dooſe zu Langenrade, Guts Aſcheberg, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb.** für verfertigte Schloſſerarbeit, daher Appellation.

Montag, den 12ten Februar,
event. Freitag den 9ten Februar.

7. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, **m. n.** der Kaufleute Thormann & Ungnad, Kläger und Appellant, wider den Zimmermann Nicolaus Deiſſing zu Hohenweſtedt, Beklagten und Appellaten, **in peto.** ſchuldiger 563 ℛ 7 ß Cour. ſ. w. d. a., **nunc appellat.**

Montag den 12ten Februar,
event. Freitag den 9ten Februar.

8. Die Teſtaments-Executoren des weil. Kaufmanns Jacob Rothſchild in Hamburg, A. Alexander und Siegmund Robinow, **per mand.** den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, wider den Kammerherrn Grafen von Reventlow, als Teſtaments-Executor des Landgrafen Friedrich zu Heſſen, weil. auf Panker, **in peto. justificat.** einer **ad pass. V** beſchafften Angabe wegen einer Forderung von 15,500 ℛ Cour. nebſt Zinſen vom Jahre 1830.

Dienſtag den 13ten Februar,
event. Montag den 12ten Febr. u. folgende Tage.

9. Der Land- und Obergerichts-Advocat Schnell in Itzehoe, als Contradictor im Concurſe über den Allodialnachlaß des verſtorbenen Geh. Staatsminiſters Grafen Conrad zu Rantzau-Breitenburg, wider die Gläubiger, welche ſich **ad proclama** angegeben haben, **in peto. justificationis prof.**

(Die Fortſetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

5. Stück. Den 29. Januar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Harkesheide,

vom 6ten Januar 1849.

Zufolge Schreibens der gemeinsamen Regierung vom 3ten d. M. wird auf der Eckernschmiede-Schnelsener Chaussee an der Barriere zu Harkesheide das tarifirte Chausseegeld (Patent vom 19ten Januar 1844) von demjenigen von Osten kommenden Fuhrwerke u. s. w., welches diese Chaussee nicht weiter verfolgt, sondern sich der Hamburger Chaussee zuwendet, nur nach dem Tarifsatze für 1 Meile erhoben werden, wogegen im Uebrigen der Tarifsatz für 1½ Meilen bestehen bleibt.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20sten October 1840 hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 6ten Januar 1849.

II.

Verfügung, betr. die Bestellung von fünf Wegeinspectoren, nebst provisorischer Instruction für dieselben,

vom 10ten Januar 1849.

Nachdem zufolge Schreibens der gemeinsamen Regierung vom 25sten Novbr. v. J. die Eintheilung der Herzogthümer in fünf Wegebezirke, und die Bestellung von fünf, dem Oberwegeamte untergeordneten Wegeinspectoren für die Beaufsichtigung der fertigen Kunststraßen und der bedeutenderen Landwege genehmigt worden, ist in Folge erhaltenen Auftrags eine provisorische Instruction für die bis weiter anzustellenden Wegeinspectoren erlassen und sind zu Wegeinspectoren bestellt für die

Wegeinspection № 1 der Ingenieur Jessen,
„ № 2 der Capitain v. Bruhn,
„ № 3 der Ingenieur Herzbruch,
„ № 4 der Wegeconducteur Mielck,

welchem zugleich die interimistische Verwaltung der Wegeinspection № 5 übertragen worden ist.

Bei Mittheilung des Vorstehenden wird den Wegebehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein die erlassene Instruction zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen hierneben zugestellt.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 10ten Januar 1849.

Provisorische Instruction für die bis weiter anzustellenden Wegeinspectoren.

§ 1. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein werden in 5 Wegebezirke getheilt, deren Begrenzung der Anhang № 1 näher ergiebt.

§ 2. Für jede dieser Wegebezirke wird ein Wegeinspector bis weiter bestellt, welchem unter der Oberleitung des Schleswig-Holsteinischen Oberwegeamts die Beaufsichtigung sämmtlicher Chausseen, sowie der nicht chaussirten Hauptlandstraßen, der Nebenlandstraßen und der wichtigeren Nebenwege in seinem Bezirk nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften, und der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction obliegt.

§ 3. Den Wegeinspectoren liegen rücksichtlich des Chausseewesens diejenigen Geschäfte ob, welche bisher von den Chausseeinspectoren besorgt wurden. Rücksichtlich der in den §§ 18, 28, 29, 42—46, 146, 147, 152, 161, 176, 183, 185 und 228 der Wegeordnung vom 1sten März 1842 angegebenen Geschäfte haben sie die Functionen des bisherigen Oberlandwegeinspectors wahrzunehmen.

Sie haben demnach insonderheit die noch nicht chaussirten Hauptlandstraßen, die Nebenlandstraßen und die wichtigeren Nebenwege zu bereisen, und die nach dem § 29 cit. erforderlich scheinenden Verfügungen durch die betreffende Districtsobrigkeit zu veranlassen. Die Wegeinspectoren stehen in ihren gesammten dienst-

lichen Verhältnissen zunächst unter dem Oberwegeamt, an welches sie Berichte, Vorfragen und Anträge zu richten, und dessen Anordnungen sie sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben. Die Befundprotocolle über die Frühlingswegeschau (§ 40—42 der Wegeordnung) und die darauf erlassenen Verfügungen hat die Distriktsobrigkeit in der Mitte des Maimonats dem Wegeinspector zu übersenden. Eine Abschrift der Befundprotocolle und der bezüglichen Verfügungen der Distriktsobrigkeit, sowie des (nach § 43 der Wegeordnung) vom Wegeinspector zu führenden und von demselben der Distriktsobrigkeit zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitzutheilenden Monitenprotocolls der Nachschau, theilt der Wegeinspector nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung über alle vorzunehmenden Arbeiten dem Oberwegeamt mit, welches dasselbe mit seinem Bericht an die Schleswig-Holsteinische Regierung einsendet.

Das Oberwegeamt ist befugt, nach Ermessen Wegeinspectionsreisen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Theilnahme der Localbehörden an den Wegeinspectionen haben sowohl die Wegeinspectoren, wie das Oberwegeamt und die Localbehörden sich die Vorschriften des § 42 der Wegeordnung zur Richtschnur dienen zu lassen. Jedoch sind die Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten nur gehalten, den Oberwegebeamten selbst auf seinen Inspectionsreisen zu begleiten oder durch einen besonders Bevollmächtigten begleiten zu lassen.

§ 4. Die Wegeinspectoren haben die auf Staatskosten zu bauenden und zu unterhaltenden Wegestrecken, Brücken, Siele ꝛc. bei ihren Inspectionsreisen zu berücksichtigen, auf Anfordern über auszuführende Arbeiten Kostenanschläge zu entwerfen, oder die eingegangenen Anschläge zu begutachten, sowie sich über ausgeführte Arbeiten und die vorgefundenen Mängel in den Befund- und Monitenprotocollen zu äußern.

§ 5. Den Wegeinspectoren liegt außer ihren sonstigen Obliegenheiten auch die Aufsicht und Leitung derjenigen Chausseeneubauten ob, welche ihnen ausnahmsweise von der Schleswig-Holsteinischen Regierung übertragen werden mögten. Uebrigens haben dieselben sich alle künftig etwa erforderlich scheinenden Veränderungen hinsichtlich der ihnen obliegenden Functionen, sowie hinsichtlich der Eintheilung und Begrenzung der Wegebezirke unweigerlich gefallen zu lassen.

Jedem Wegeinspector wird von der Schleswig-Holsteinischen Regierung sein regelmäßiger Wohnort angewiesen werden.

§ 6. Die Einnahme der Wegeinspectoren wird folgender Maaßen normirt:

An festem Gehalt jährlich . . . . . 1650 Mk. Cour.
Für Büreaus und Dienstlocale (§ 7 des Regulativs) jährlich . . . . 60 „ „
Zusammen 1710 Mk. Cour.

vierteljährlich **postnumerando** zu zahlen.

Ferner Beförderungskosten und Diäten auf Dienstreisen nach Maaßgabe der Bestimmungen des Anhangs № 2.

Ueber die sonstigen Comptoirfosten, welche demnächst zu fixiren sind, haben die Wegeinspectoren vorläufig Rechnung zu führen, und diese Rechnung vierteljährlich an das Oberwegeamt einzusenden, welches die Erstattung veranlassen wird.

Die Vergütungen für Reisekosten, Diäten und Comptoirkosten werden gleichfalls vierteljährlich **postnumerando** ausbezahlt.

Die Wegeinspectoren sind der Verpflichtung, Stationsgeld zu entrichten, nicht unterworfen, und genießen für ihre Dienstcorrespondenz die Portofreiheit gegen Ausstellung der vorschriftsmäßigen Atteste (§ 7 des Regulativs).

§ 7. Jeder Wegeinspector erhält ein Dienstsiegel, welches die Bezeichnung „Wegeinspection“ nebst der betreffenden Nummer des Wegebezirks enthält, nämlich:

№ 1 das westliche Holstein.
№ 2 das mittlere Holstein.
№ 3 das östliche Holstein.
№ 4 das südliche Schleswig.
№ 5 das nördliche Schleswig.

§ 8. Die Verwaltungsabrechnung für jeden Wegedistrict wird von dem Wegeinspector formirt und an das Oberwegeamt eingesandt, welches dieselbe vierteljährlich an die Regierung einzusenden hat.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 10ten Januar 1849.

Anhang № 1.

Begrenzung der fünf Wegebezirke der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

№ 1. Das westliche Holstein, nämlich: das Amt Rendsburg, Gut Hanerau, Norder- und Süderdithmarschen nebst den Koogen, das Kloster Itzehoe (mit Ausnahme von Langwedel, Techelsdorf und Meimersdorf) Amt Steinburg, der westlich von der Kiel-Altonaer Chaussee belegene Theil des Itzehoer Güterdistricts mit der Herrschaft Breitenburg, das Kanzleigut Beckdorf, die Grafschaft Ranzau mit Herzhorn, Sommerland und Grönland, das Klosterliche Gut Horst, Sachsenbande, die Städte Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt, Crempe und Wilster.

№ 2. Das mittlere Holstein, nämlich: die Aemter Neumünster, Segeberg, Traventhal, Reinfelt, Rethwisch, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, der östlich von der Kiel-Altonaer Chaussee belegene Theil des Itzehoer Güterdistricts, Tangstedt, Wellingsbüttel, Wandsbeck, Silk und Kuhlen, die Herrschaft Pinneberg, das Kloster Uetersen (mit Ausnahme Horsts), die Städte Altona, Oldesloe und Segeberg.

№ 3. Das östliche Holstein, nämlich: die Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm, (nebst den Enclaven Langwedel, Meimersdorf und Techelsdorf), Plön, Abrensböck und Cismar, das Kloster Preetz mit der Probstei, der Kieler, Preetzer und Oldenburger Güterdistrict, die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter, die Lübschen Güter und Stadtstiftsdörfer, die Städte Kiel, Plön, Neustadt, Lütjenburg, Oldenburg, Heiligenhafen, so wie die Landschaft Fehmarn und die Stadt Burg.

№ 4. Das südliche Schleswig, nämlich: die Aemter Flensburg, Husum, Bredstedt, Gottorff mit Capeln, Hütten und Stapelholm, die Landschaft Eiderstedt, die Südfriesischen Koege, der Iste Angler, Schwansener und Dänisch-Wohlder Güterdistrict, das St. Johanniskloster, die Städte Flensburg, Husum, Friedrichstadt, Tönning, Garding, Schleswig und Eckernförde.

№ 5. Das nördliche Schleswig, nämlich: die Aemter Hadersleben, Apenrade, Lygumkloster, Tondern mit den Nordfriesischen Koegen, die Aemter Sonderburg und Norburg, Arröe, die Augustenburgischen Güter, der 2te Angler Güterdistrict, die Städte Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg und Arreskjöping.

Anhang № 2.

Bestimmungen, betreffend die Reisevergütungen der Wegeinspectoren.

Es wird angenommen, daß die Wegeinspectoren durchschnittlich ungefähr 18 doppelte Reisen auf den Chausseen, 2 einfache Reisen auf den sonstigen Hauptlandstraßen, 1 einfache Reise auf den Nebenlandstraßen jährlich zu machen haben werden, wozu die durch das Erforderniß zu bestimmenden Reisen für extraordinaire Zwecke, und auf den wichtigeren Nebenwegen hinzukommen.

Die Vergütung für die Beförderung der Wegeinspectoren beträgt à Meile 1 Mk. 14 ßl. Cour. Auf kleineren Touren in der nächsten Umgebung des Wohnorts, bis auf ½ Meilen Entfernung von demselben, kommt den Wegeinspectoren jedoch keine Vergütung für Beförderung zu.

Die täglichen Diäten für Dienstreisen der Wegeinspectoren werden entweder als volle Diäten mit 6 Mk. 8 ßl. Cour., oder als halbe Diäten mit 2 Mk. Cour. berechnet, je nachdem ein nächtliches Ausbleiben mit der Reise verbunden ist, oder nicht.

Für Geschäfte in der nächsten Umgebung des Wohnorts bis auf ½ Meilen Entfernung von demselben werden keine Diäten vergütet. Wenn die Geschäfte eine temporaire Verlegung des Wohnorts auf längere Zeit bedingen sollten, so werden nur für die erste Woche volle Diäten, später aber nur halbe Diäten oder eine speciell zu bestimmende Summe vergütet.

III.

Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 27.

Revision der Vorschläge und Materialrechnungen.

Die von dem Förster auf Grundlage der Forstpläne aufgestellten Nutzungs-, Cultur- und Reparaturvorschläge sind von dem Forstrevisor einer genauen und umsichtigen Revision zu unterziehen und vor dem 1sten August jeden Jahres an den Oberlandforstmeister zusammengestellt, mit einem begleitenden Bericht, einzusenden.

In gleicher Weise ist die Materialrechnung von dem Forstrevisor zu revidiren, und mit seinem vidi und Attestat, daß er nichts gegen dieselbe zu erinnern gefunden, event. seinen Revisionsbemerkungen, an den Oberlandforstmeister einzusenden.

§ 28.

Revision der Forstpläne.

Dem Forstrevisor liegt im Uebrigen eine sorgfältige Revision der jetzt geltenden Forstpläne, sowie sie vorgeschriebenermaaßen an die Reihe kommen, ob. Hält er eine frühere generelle oder specielle Revision, als die vorgeschriebene, für zweckdienlich, so sind durch den Oberlandforstmeister desfällige motivirte Vorschläge einzureichen.

§ 29.

Reiseberichte.

Ueber das Ergebniß seiner Reisen, und die dabei sich herausstellenden Bemerkungen und Wahrnehmungen über die ganze Dienst- und Wirthschaftsführung der Forstbeamten berichtet derselbe an den Oberlandforstmeister.

§ 30.

Aufsicht über die Privat-Forstwirthschaft.

Der Forstrevisor hat auch der Forstwirthschaft der Privaten in seinem District, soweit er dazu nach der bisherigen Gesetzgebung Gelegenheit hat, eine fortdauernde Aufmerksamkeit zu widmen, und sich über ergebende Uebelstände berichtlich an den Oberlandforstmeister zu wenden.

§ 31.

Andere Geschäfte.

Ueber die Theilnahme des Forstrevisors an den Moor- und Holzvertheilungen, an Ablieferungen von Dienstgebäuden u. s. w. wird in den einzelnen Fällen von dem Oberlandforstmeister, event. nach desfallsiger

Berichtserstattung, bestimmt, oder höhere Verfügung mitgetheilt werden. Eine außerordentliche Verwendung im landesherrlichen Interesse wird endlich für den Fall vorbehalten, daß es dem Oberlandforstmeister zweckmäßig erscheinen würde, behufs Bewirkung größerer Gleichmäßigkeit in der Verwaltung oder aus ähnlichen besondern Gründen, dem einen Forstrevisor temporär einzelne Geschäfte in dem Districte des andern zu übertragen, und dies nach Darlegung der Motive, höheren Orts Billigung finde.

§ 32.

Substitution.

In Verhinderungsfällen des Oberlandforstmeisters wird es rücksichtlich der Substitution nach Maaßgabe des § 3 der Verfügung vom 17ten August d. J. verhalten.

§ 33.

Diäten.

Der Forstrevisor genießt bei Dienstreisen außer freier Beförderung täglich 5 Mark 10 ßl. an Diäten.

V. Besondere Bestimmungen für den Oberlandforstmeister.

§ 34.

Geschäftsverhältniß.

Der Oberlandforstmeister führt die Oberaufsicht über das gesammte Forst- und Jagdwesen der Herzogthümer, mithin über sämmtliche Forsten und Moore und dem Staat gehörige Jagden, sowie über die der Oberaufsicht des Staates unterworfenen Privathölzungen und Moore. Er hat auf den Gang der Forstverwaltung, auf die zweckmäßigste und Gewinn bringendste Nutzung der Forsten, auf die der Forstverwaltung etwa nachtheiligen Verhältnisse und Einrichtungen, sowie überhaupt auf alles Dasjenige beständig sein Augenmerk zu richten, was für die Fortschritte im Forstwesen und die bessere Verwaltung desselben von Interesse sein kann, und darüber an die höhere Staatsbehörde, unter Hinzufügung behufiger Vorschläge, zu berichten.

§ 35.

Beaufsichtigung des gesammten Personals.

Der Oberlandforstmeister hat darüber zu wachen, daß das ihm untergebene Personal, ein jeder in dem ihm angewiesenen Districte und Geschäftskreise, die demselben obliegenden Dienstpflichten gehörig erfülle. Beschwerden über die Forstbeamten, welche bei ihm angebracht werden, sowie alle zu seiner Kunde gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen derselben, hat der Oberlandforstmeister zu untersuchen und darüber, falls er sie nicht selbst erledigen kann, an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

§ 36.

Inspectionsreisen.

Wenigstens jedes zweite Jahr einmal, hat derselbe die Forsten des Landes vollständig zu besichtigen, und bei diesen Reisen die Dienstwohnungen der Forstbeamten, das Archiv und das sonstige Inventarium zu inspiciren, die Rechnungen, Wirthschaftsbücher und Revierchroniken einzusehen, und nach befundener ordnungsmäßiger Führung mit seinem vidi zu versehen.

Ueber die Ergebnisse dieser Inspectionsreisen ist von dem Oberlandforstmeister an die Staatsbehörde zu berichten.

§ 37.

Generalbericht.

Am Schlusse jedes Jahres hat der Oberlandforstmeister einen Generalbericht über den Gang der Forstverwaltung des verflossenen Jahres, unter Darlegung der finanziellen und forstlichen Resultate an die höhere Staatsbehörde zu erstatten. Diesem Berichte sind die besten der von den Förstern geführten Revierchroniken abschriftlich anzuschließen.

§ 38.

Forstbudget.

Die Betriebs-Vorschläge der Förster sind durch die Forstrevisoren vor dem 1sten August jeden Jahres an den Oberlandforstmeister einzusenden. Nach Revision und Bearbeitung derselben stellt dieser daraus für das Forstbudget eine Uebersicht der Einnahmen und der Betriebskosten des nächsten Jahres zusammen, welche vor dem 15ten Septbr. an die höhere Staatsbehörde zur Bestätigung einzusenden ist. Nach Genehmigung derselben verfügt der Oberlandforstmeister die Nutzungen, Culturen und Reparaturen. Die für jeden Förster district festgesetzten Betriebskosten werden auf die betreffende Hebungsstube in der Art zur Auszahlung angewiesen, daß der Oberlandforstmeister die Auszahlung an Beikommende bis zum Belauf der ganzen angewiesenen Summe requiriren kann. Die Hebungsstube hat von jeder erfolgten Requisition die höhere Behörde umgehends in Kenntniß zu setzen.

§ 39.

Annahme und Entlassung der kündbaren Beamten.

Die Annahme, Versetzung, Kündigung und Entlassung des nicht mit einer Bestallung versehenen Forstpersonals, wird durch den Oberlandforstmeister, nach desfalls eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, geschehen, das vorläufig Erforderliche aber sogleich von demselben angeordnet und einberichtet werden.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ob während stehender Ehe der Ehemann seine Forderungen gegen die Ehefrau durch Pfändung und Subhastation geltend machen kann?

In Sachen der Ehefrau Maria Sophia N. N., geb. N. N., in Sande, c. c. r. dem Advocaten Paulsen in Wandsbeck, Imploratin, Querulantin, **event.** Supplicantin, wider den Schlachter Johann Georg N. N. daselbst, Imploranten, Querulaten, **event.** Supplicaten, wegen angeblich schuldiger 500 ℔ Cour. s. w. d. a., jetzt Nichtigkeitsbeschwerde, **event.** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. w. d. a., ergeben **acta:** Die streitenden Theile leben in stehender Ehe; auf den Namen der Frau steht das von ihr in die Ehe gebrachte Wohnhaus, in welchem der Ehemann einen Posten von 500 ℔ radicirt erhalten.

Die Eheleute leben mit einander in Unfrieden und in Folge dessen hat der Ehemann gegen seine Ehefrau jene 500 ℔ im unbedingten Mandatsprocesse eingeklagt. Die Ehefrau hat die 4wöchige Frist zur Einbringung von Einreden nicht inne gehalten, es ist ein **mandatum acretus** abgegeben, die Pfändung erkannt und vollzogen und endlich die Subhastation des Hauses erkannt.

Auf geschehene Interposition des Rechtsmittels der Restitution ist der Verkauf des Hauses einstweilen sistirt und hat dieselbe c. c. nunmehr das Rechtsmittel der Restitution mit der Nichtigkeitsquerel wegen fehlender Legitimation des Querulaten verbunden.

Nach eingegangener Gegenerklärung steht jetzt zur Frage, ob das stattgehabte Verfahren als nichtig wiederum aufzuheben sei, in welchem Falle es auf die nachgesuchte Restitution nicht weiter ankommt.

In Erwägung nun, daß die streitenden Theile in stehender Ehe leben, so wie in Erwägung, daß nach Sachsenrecht der Ehemann der gesetzliche Verwalter und Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau ist,*)

Sachsenspiegel I. 31.

daß mithin, so lange die Ehe nicht getrennt, oder der Ehemann von der ihm obliegenden Verwaltung der Güter seiner Ehefrau auf legale Weise nicht entbunden ist, der Erstere gegen die Letztere auf Pfändung und Subhastation in das ungetheilte, seiner Verwaltung anbetraute Gut nicht antragen kann, und in weiterer Erwägung, daß dem Ehemann zu solchem Unternehmen jegliche Legitimation mangelt, auf die **legitimatio ad causam** aber in jeder Lage des Processes **ex officio** zu achten;

wird auf die **sub præs.** den 30sten Decbr. v. J. hieselbst eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde der vorrubricirten Supplicantin, nach eingegangenem Berichte des Reinbecker Amthauses nebst Erklärung des Gegentheils **(sub præs.** den 22sten März d. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß das von dem Reinbecker Amthause angeordnete Beitreibungsverfahren in **peto. deb.** 500 ℔ als null und nichtig wiederum aufzuheben. Unter Compensation sämmtlicher auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 25sten April 1848.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 190. 7ter Jahrg., S. 221.

Criminalfall eines Kindermordes.

(Beschluß.)

Nachdem in der vorliegenden Untersuchungssache die Acten an das Oberappellationsgericht eingesandt worden waren, erfolgte unterm 29. Mai 1847 das nachstehende, die Inculpatin zur Hinrichtung mit dem Beile verurtheilende, aber zugleich die auf dem Gnadenwege stattgehabte Herabsetzung der erkannten Strafe bis auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe verfündende Rescript:

Christian der Achte &c.

In Untersuchungssachen wider Christina Eggers aus Schlichting, wegen Kindermordes, wird dem Holsteinischen Obereriminalgericht mit Beziehung auf dessen Bericht vom 9/17. März d. J. und unter Zurückfendung der damit eingesandten Untersuchungsacten hiedurch eröffnet, daß nachstehendes Straferkenntniß wider die Inculpatin abzusprechen ist:

in Erwägung, daß Inculpatin ihrem vor der Norderdithmarsischen Landvogtei wiederholt abgelegten Geständniß gemäß von einem Schniedegesellen Carl Heiser, mit welchem sie vom 8ten December 1845 bis Fastnacht 1846 häufig conеumbirt, sich außerehelich hat schwängern lassen, daß sie hierauf, nachdem sie ihre Schwangerschaft beharrlich verheimlicht, am 18ten Septbr. v. J., Morgens 5 Uhr, auf der, Marschkrug genannten Weide ihres Dienstherrn, wohin sie zum Melken der Kühe gegangen, von Geburtswehen, die sich schon in der Nacht eingestellt gehabt, überfallen ist, und ohne heftige Schmerzen bei voller Besinnung ein Kind weiblichen Geschlechts geboren hat, daß Inculpatin nunmehr, da sie das Kind, an welchem sie Anfangs weder Stimme noch Bewegung wahrgenommen, für todt hielt, beschlossen hat, dasselbe in eine etwa 11 Ruthen entfernte, mit Wasser gefüllte Moor-

grube zu werfen, daher das von der Nachgeburt ungetrennte Kind von der Erde aufgenommen und sich mit demselben auf den Weg nach der Grube gemacht, ungefähr auf halbem Wege aber plötzlich gesehen hat, daß das Kind die Arme und Beine bewege und gehört, wie dasselbe ein paar Mal einen Laut von sich gegeben „gegnaut" hat, wie es kleine Kinder zu thun pflegen; daß nun die Ineulpatin, wie sie erkannt, daß das Kind lebe, gedacht hat, „was soll ich nun damit anfangen, so wie es ist, muß es los;" daß sie daher so schnell sie gekonnt, „in ebenem Tritt," mit dem Kinde weiter gegangen ist, und dasselbe mit der Nachgeburt in die Moorgrube versenkt hat, wo es sogleich unter dem Wasser verschwunden ist;

in Erwägung, daß dieses Geständniß, soweit dasselbe die außerehelicke Schwängerung der Ineulpatin und die heimliche Geburt des Kindes betrifft, theils durch die über die Verhältnisse des Schmiedgesellen Carl Heiser eingezogenen Erkundigungen, theils durch die Aussagen der Hausgenossen der Ineulpatin, ihres Dienstherrn Timm und seines Neffen, und seiner Nichte Bestätigung gewinnt;

in Erwägung, was die Frage betrifft, ob wirklich das todtgefundene Kind der Ineulpatin nach der Geburt gelebt habe, daß zwar der gegen die Rechtsbeständigkeit der stattgehabten Obduction aus der Behauptung, daß die Lungenprobe nicht angestellt sei, vom Defensor entlehnte formelle Einwand, abgesehen von seinem sonstigen Werth oder Unwerth, sich nach dem Inhalt des ärztlichen Elogiums als unbegründet darstellt, weil dieses mit der Bemerkung „daß die Lunge sowohl als das Herz im Wasser geschwommen" den Beweis liefert, daß die im Obductionsprotocolle bezeugte „Schwimmfähigkeit" der Lunge sich eben aus der angestellten Lungenprobe ergeben; daß indessen, da die bereits reichlich 3 Wochen in der Moorgrube befindlich gewesene Kindesleiche dergestalt in Fäulniß übergegangen, daß das ärztliche Elogium es nach Maaßgabe des Inhalts des Obductionsprotocolls für eine Unmöglichkeit erklärt, darüber, ob das Kind lebend zur Welt gekommen, etwas mit irgend einer Bestimmtheit anzugeben, — über diesen Gegenstand ausschließlich das eigene Geständniß der Ineulpatin vorliegt, daß aber dies Geständniß, in Gemäßheit anerkannter Grundsätze den vorliegenden Umständen nach ausreicht, das vorhanden gewesene Leben des Kindes zur juristischen Gewißheit zu erheben, indem nicht nur die Acten nichts enthalten, was dem abgelegten Geständniß der Ineulpatin widerspräche, oder dasselbe als unwahrscheinlich darstellte, sondern vielmehr die innere Glaubwürdigkeit und volle Beweiskraft desselben theils durch den Umstand, daß das ärztliche Gutachten das todt gefundene Kind der Ineulpatin mit Entschiedenheit für eine völlig ausgetragene Frucht erklärt, theils durch die ungewöhnlich kräftige Körperbeschaffenheit der Ineulpatin, welche sie den Geburtsact ohne erhebliche körperliche Beschwerden überstehen ließ, und ihre Angabe wahrscheinlich macht, daß sie dabei bei völliger Besinnung geblieben, sowie endlich durch die Umständlichkeit, Sicherheit und Genauigkeit, mit welcher Ineulpatin über ihre sinnlichen Wahrnehmungen während und nach der Geburt auszusagen gewußt — eine sichere Stütze gewinnt;

in Erwägung, daß nicht nur durch die Aussagen der Ineulpatin über die Dauer ihrer Schwangerschaft, sondern auch durch die auf Maaß und Gewicht der Kindesleiche, so wie auf die Härte der Kopfknochen und die Festigkeit der Nägel an Händen und Füßen, gegründete Erklärung, genügend erwiesen ist, daß das Kind ein reifes und völlig ausgetragenes, mithin lebensfähig gewesen ist;

in Erwägung, daß bei der vorliegenden Gewißheit, daß das todtgefundene Kind der Ineulpatin lebend zur Welt gekommen und lebensfähig gewesen, das Geständniß derselben, daß sie das Kind mit der Nachgeburt in die nahe belegene, mit Wasser gefüllte Moorgrube versenkt habe, um so weniger einen rechtlichen Zweifel darüber zuläßt, daß Ineulpatin durch ihre positive Handlung den Tod des Kindes herbeigeführt und verursacht hat, da die Leiche des Kindes reichlich 3 Wochen nach jener Handlung eben an demselben Platz der gedachten Moorgrube wiedergefunden ist, wo Ineulpatin nach ihrer Angabe das Kind in dieselbe versenkt hat; die diesem Geständniß zukommende Beweiskraft auch weder dadurch geschwächt wird, daß die Aerzte in ihrem Elogium über die Art und Weise, wie das Kind um's Leben gekommen, nichts mit Bestimmtheit anzugeben vermögen, weil diese durch den verwesten Zustand der Leiche nothwendig herbeigeführte Unmöglichkeit der Annahme des Ertrinkungstodes nicht entgegensteht; noch auch dadurch, daß sich bei Entdeckung der Kindesleiche die gleichzeitig mit versenkte Nachgeburt nicht hat auffinden lassen, weil dieser Umstand durch das aktenmäßig abgegebene Zeugniß des Physicus, daß diese schleimigte Masse sich in dem Zeitraum von reichlich 3 Wochen in dem Moorwasser aufgelöst haben könne, eine genügende, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nicht berührende, Aufklärung gefunden;

in Erwägung, daß die Ineulpatin, zufolge ihres wiederholten Geständnisses, den Entschluß, ihr Kind zu tödten, erst in dem Augenblicke gefaßt hat, da sie wahrgenommen, daß dasselbe lebe, und in den Acten keine genügenden Gründe vorliegen, welche berechtigen könnten, die Ineulpatin für überwiesen zu erachten, daß sie bereits vor der Geburt den gedachten Entschluß gefaßt habe;

daß dagegen gegen die Ineulpatin wegen absichtlicher Tödtung ihres neugebornen, unehelichen Kindes einfache Todesstrafe zu erkennen ist, indem aktenmäßig keine Milderungsgründe derselben zur Seite stehen;

wird hiedurch für Recht erkannt:

daß die Inculpatin Christina Eggers aus Schlichting wegen absichtlicher Tödtung ihres neugebornen, unehelichen Kindes mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen, und die Kosten der Untersuchung aus ihrem Nachlasse, soweit er dazu hinreicht, zu erstatten sind.

Das nach dem Vorstehenden abzufassende Straferkenntniß ist der Inculpatin zu publiciren und erst nach geschehener Publication derselben zu eröffnen, daß Se. Majestät der König die erkannte Todesstrafe aus allerhöchster Gnade bis auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe zu mildern Sich Allerhöchst bewogen gefunden haben.

Hiernach hat das Holsteinische Obererriminalgericht das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten Mai 1847.

in welchem Reskripte einestheils der Satz, daß das Leben des Kindes beim Kindermorde durch das bloße Geständniß der Angeschuldigten bewiesen werden könne, von Neuem seine Anerkennung gefunden hat, anderentheils aber durch die Erkennung der einfachen Todesstrafe, wie dies auch in früheren Fällen geschehen, die mildere Bestrafung der nicht prämeditirten Kindestödtung sanctionirt worden ist, weshalb denn die in dem Vorstehenden gelieferte, auf ein abweichendes Resultat hinauslaufende Ausführung nur als ein Versuch theoretischer Entwicklung betrachtet werden mag.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage wegen böslicher Verlassung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. Gülich in Schleswig, in legitimirter Vollmacht des Zollcontrolleurs N. N. zu E., Klägers und Citanten, wider seine bisherige Ehefrau Annette, geb. N., zur Zeit in Z., Beklagte und Citatin, wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe,

wird nach eingelegten Acten und nachdem die im Verhandlungstermin nicht erschienene und nicht vertretene Beklagte sich nach dreimaligem Rufen nicht sistirt hat, auf ferneren Antrag des Klägers und unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe hiedurch für Recht erkannt:

daß Kläger mit seiner auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung gerichteten Klage abzuweisen sei.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 2ten März 1848.

Entscheidungsgründe.

Nachdem der Kläger eine im Jahre 1843 wider seine Ehefrau angestellte, auf Annullirung der zwischen ihnen bestehenden Ehe gerichteten Klage zurückgenommen hatte, stellte er im Jahre 1847 eine Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen dieselbe an. Vor Anstellung dieser Klage trug er unter dem Anführen, daß seine Ehefrau sich, in der erklärten Absicht, nicht wieder zu ihm zurückkehren zu wollen, seit Juni 1843 von ihm entfernt habe, und seit Juli 1846 in Kopenhagen anwesend sei, mithin hier der in der Verordnung vom 29sten Juli 1785 vorgesehene Fall, daß ein Ehegatte sich durch Entfernung von dem Andern dem ehelichen Zusammenleben entziehe und der Aufenthalt der Abwesenden bekannt sei, vorliege, darauf an, daß in Gemäßheit des § 4 der angezogenen Verordnung die Beklagte insbesondere über ihre Gesinnung und Absicht auf Wiederkehr und Fortsetzung der Ehe mit dem Beklagten durch die beikommende Behörde vernommen und das deßfallige Vernehmungsprotocoll ihm mitgetheilt werde. Nachdem in Deferirung dieser Bitte die Vernehmung der Beklagten durch die beikommende dänische Behörde bei der S.-H.-L. Kanzelei beantragt worden war, wurde dem Obercensistorio ein Schreiben der Dänischen Kanzelei vom 3ten Juli v. J. mitgetheilt, nach dessen Inhalt die Beklagte sich vor dem Magistrat der Stadt Kopenhagen dahin erklärt hatte, daß sie den Kläger mit seinem Wissen verlassen, daß er selbst zu ihrer Uebersiedelung nach Kopenhagen angerathen und daß sie, nach deshalb getroffener Uebereinkunft, während der ganzen Zeit, in welcher sie von dem Kläger getrennt gewesen, bis auf die 3 letzten Monate, in denen sie ihm den Betrag erlassen, einen Beitrag zu ihrer Subsistation, welcher in den beiden ersten Jahren 10 Rbt. monatlich und später 8 Rbt. 2 Rbß. betragen, erhalten habe, daß sie aber nicht gesonnen sei, zu ihrem Ehemann zurückzukehren oder die Ehe fortzusetzen, vielmehr die Aufhebung der Ehe wünsche und in diesem Falle an jährlichen Unterstützungsgeldern 100 Rbt. verlange. Diese Erklärung wurde dem Kläger mittelst Decrets vom 23sten Juli 1847 mitgetheilt.

Dieser trug nun, unter Anführung des bereits erwähnten Thatumstandes, daß die Beklagte den Kläger, indem sie sich im Jahre 1843 in der Absicht, nicht wieder zurückzukehren, von dem Kläger entfernt, böslich verlassen und vor dem Kopenhagener Magistrat erklärt habe, nicht wieder zum Kläger zurückkehren und die Ehe mit ihm fortsetzen zu wollen, im August v. J. auf Trennung der Ehe mit der Beklagten wegen böslicher Verlassung an, und es wurde die zu diesem Zweck ausgebrachte Ladung durch Vermittelung der

S.-H.-L. Kanzelei der Beklagten von der beikommenden Dänischen Behörde insinuirt.

Nach stattgehabter Insinuation übersandte die Beklagte unterm 20sten Octbr. v. J. eine formlose Eingabe an das Obergericht, welche dem Kläger unterm 13ten Decbr. v. J. communicirt ward.

In dem auf den 7ten v. M. anberahmten Verhandlungstermin ist die Beklagte nicht erschienen, weshalb denn der Kläger, da die auf seinen Antrag dreimal vergeblich gerufene Beklagte sich nicht sistirte, seinen Antrag dahin richtete, daß in Gemäßheit des **petiti** seines Klaglibells dahin erkannt werden möge, daß die zwischen ihm und der Beklagten bestehende Ehe **quoad vinculum** zu trennen und ihm, dem Kläger, die Wiederverheirathung nach Ablauf eines halben Jahres, der Beklagten aber nach Ablauf dreier Jahre zu gestatten sei.

Da nun die Verordnung vom 29sten Juli 1785, wie es mit den Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung und dem Verfahren in solchen Sachen zu verhalten sei, nicht nur in dem Falle, wo der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten unbekannt ist, sondern auch in dem Falle, wo der Aufenthalt des abwesenden Ehegatten dem klägerischen Theile bekannt ist, stets ein böswilliges Verlassen von Seiten des Abwesenden voraussetzt, so steht es in der vorliegenden Sache zuvörderst zur Frage, ob hier ein böswilliges Verlassen des Ehemannes von Seiten der abwesenden Ehefrau vorliegt, indem erst, wenn dieses als vorhanden angenommen werden muß, nach Vorschrift des § 4 der angezogenen Verordnung verfahren werden kann. Wenn nun aber von der Beklagten vor dem Magistrate der Stadt Kopenhagen die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie ihren Ehemann mit seinem Wissen verlassen, daß er selbst zu ihrer Uebersiedelung nach Kopenhagen angerathen und daß sie nach einer unter ihnen stattgefundenen Uebereinkunft während der ganzen Zeit ihrer Abwesenheit einen monatlichen Unterhaltungsbeitrag, welchen sie dem Kläger nur in den letzten drei Monaten erlassen, erhalten habe, und die in dieser Erklärung enthaltenen Thatsachen von dem Kläger in seinem Klaglibell angeführt, aber nicht in Abrede gestellt worden sind, so durfte hieraus, so wie aus dem Umstande, daß der Ehemann der Beklagten nicht behauptet hat, irgend einen Schritt gethan zu haben, um seine Frau zur Rückkehr zu ihm zu bewegen, klar hervorgehen, daß nicht von einem böslichen Verlassen von Seiten der Ehefrau die Rede sein kann, und daß mithin auch in dem vorliegenden Falle die Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 29sten Juli 1785, welche eine böswillige Verlassung voraussetzt, nicht zur Anwendung kommen kann.

Es hat daher der Kläger, da die formlose spätere Eingabe der Beklagten in keiner Weise hat berücksichtigt werden können, wie geschehen, mit seiner Klage abgewiesen werden müssen.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

IV. Obergericht.

Donnerstag den 8ten Februar.

1. Der Kaufmann H. C. Lange in Eckernförde, wider das Handlungshaus Carøe & **Comp.** in Kopenhagen, **ppliter** wegen schuldiger 223 Rbth. S. M. nebst Zinsen, **nunc appellat.** s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Der Buchhändler Bünsow in Kiel, wider die Wittwe und Erben des verstorbenen Justizraths, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, **Dr.** der Rechte, in Schleswig, hauptsächlich wegen einer Schuld von 2385 ℔ 4 ß Cour. s. w. d. a.

Montag den 12ten Februar.

3. Der Schneidermeister H. Mevius in Kiel, wider den **Dr. med.** Petersen in Süderfahrenstedt, **in pcto. deb.** 46 ℔ Cour.

Eodem dato.

4. Charlotte Amalia Jensen in Sonderburg **c. c.**, wider den ehemaligen Fabrikaufseher und Tuchmachergesellen Ahlers daselbst, hauptsächlich in Betreff außerehelicher Schwängerung, daher Entschädigung und Alimentation des Kindes, dann Appellation wider das desfallsige Erkenntniß des Sonderburger Magistrats vom 25sten Febr. 1848.

Donnerstag den 15ten Februar.

5. Der Müller A. Boysen zu Törning, als Besitzer eines im Hammeleffer Schuldistrict belegenen Landstücks, Kobbelmose genannt, Beklagter und Appellant, wider den Hufner und Sandmann Hans Nissen in Hammeleff, Kläger und Appellaten, **ppliter** betr. die streitige verhältnißmäßige Theilnahme an den Realschullasten s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Gramm-Harder Dinggerichts vom 30sten October 1847.

Eodem dato, event. Freitag den 16ten Februar.

6. Der Hufner Hans Jürgen Steffensen in Styding, als Besitzer einer dortigen Kathenstelle, Beklagter und Appellant, wider den Hufner Hans Skau daselbst, Kläger und Appellaten, **ppliter** betr. die streitige verhältnißmäßige Theilnahme an den Realschullasten s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Gramm-Harder Dinggerichts vom 30sten October 1847.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

6. Stück. Den 5. Februar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Aus dem ersten Stücke der Sammlung der aus dem Departement der Finanzen erlassenen, das Zollwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffenden Rundschreiben, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

d. d. Gottorff, den 16ten Jan. 1849.

1. Betr. die nicht gestattete Annahme der ½- und ⅙-Stücke des Preußischen Thalers.

In Veranlassung einer desfälligen Vorfrage wird den Zollämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß die Verfügung vom 28sten April 1848, betr. die Annahme der ½- und ⅙-Stücke des Preußischen Thalers in allen landesherrlichen Kassen, welche durch die Bekanntmachung vom 22sten October v. J. nicht wieder in Kraft gesetzt worden, als aufgehoben anzusehen und demnach die Annahme der gedachten ½- und ⅙-Thalerstücke nicht gestattet ist.

---

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Kleidungsstücke: Mäntel, Mantillen, Camaillen, sowie andere ähnliche Kleidungsstücke für Damen, mit oder ohne Posamentirarbeit, sind wie Kleidungsstücke zu verzollen.

II.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Pensionen,

vom 25sten Januar 1849.

Behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges werden sämmtliche aus der Staatskasse abzuhaltende Pensionen, von denen ein Theil bisher durch die verschiedenen Postämter zur Auszahlung gekommen ist, fortan lediglich durch die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg und die Localhebungsbehörden zur Auszahlung angewiesen werden.

Solches wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 25sten Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

III.

Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

(Beschluß.)

§ 40.

Vacanzen.

Treten Vacanzen von Stellen ein, die mit bestallten Beamten besetzt werden, so hat der Oberlandforstmeister wegen der interimistischen Verwaltung das Nöthige ebenfalls sogleich anzuordnen und dieses höhern Orts anzuzeigen, worauf von daher zur Bewerbung um die erledigte Stelle öffentlich aufgefordert werden wird. Die eingehenden Gesuche werden dem Oberlandforstmeister zur berichtlichen Aeußerung mitgetheilt.

§ 41.

Bauten.

Der Oberlandforstmeister hat auf die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Dienstgebäude ein fleißiges Augenmerk zu richten, und Sorge zu tragen, daß die Nutznießer ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen. — Gesuche, um Ausführung solcher Bauarbeiten, welche für öffentliche Rechnung vorgenommen werden müssen, sind vor dem 1sten Juli jeden Jahres beim Oberlandforstmeister einzureichen und von demselben in Begleitung eines Berichtes an die höhere Behörde einzusenden. Bei eintretenden Veränderungen verfüg

der Oberlandforstmeister die Ablieferung der Bedienungsstellen, nach Maaßgabe des Regulativs vom 9ten Juli 1805, und der Dienstinventare.

§ 42.

Rechnungsrevision.

Sämmtliche Rechnungen der Forstbeamten sind beim Oberlandforstmeister einzureichen. Die Materialrechnungen werden von den Forstrevisoren einer vorgängigen Revision unterzogen, ehe sie an den Oberlandforstmeister gehen; die übrigen Rechnungen, die Holzfällungs-, Cultur- und Reparatur-, Baumschulen- und Jagd-Rechnungen, sowie Rechnungen über Diäten und Porto ꝛc. werden auf Veranlassung des Oberlandforstmeisters von den Forstamtsauditoren revidirt, und werden die bei dieser Revision ausgesetzten Notate nach eingezogener Beantwortung des Rechnungsführers oder Rechnungsstellers, event. nach eingeholter Erklärung des betreffenden Forstrevisors, vom Oberlandforstmeister decidirt.

Sämmtliche Rechnungen dieser Art sind nach geschlossener Decision mit der die gesammte Forstverwaltung des betreffenden Jahres vom Oberlandforstmeister aufzumachenden, an die Ansätze des Staatsbudgets sich anschließenden Generalrechnung an die höhere Staatsbehörde zur schließlichen Revision, Decission und Quitirung einzusenden.

§ 43.

Anzeige wegen Forsthebungen.

Der Oberlandforstmeister hat nicht nur von jeder approbirten Holzlicitation umgehend Bericht an die höhere Staatsbehörde zu erstatten (vide § 21), sondern auch in Betreff der Einnahme aus den Mooren, Jagden und über die außerordentlichen Einnahmen, behufs Erwirkung der Hebungsordres s. w. d. a. dahin zu berichten.

§ 44.

Diäten.

Bei Geschäftsreisen genießt der Oberlandforstmeister, außer Vergütung für die Beförderung, an Diäten bis weiter täglich 11 Mark 4 ßl.

VI. Besondere Bestimmungen für die Gehülfen des Oberlandforstmeisters und der Forstrevisoren.

§ 45.

Dienststellung der Auditoren.

Dem Oberlandforstmeister werden zum Beistande in seinen amtlichen Geschäften zwei Gehülfen unter der Benennung von Forstamtsauditoren beigegeben, welche ihm untergeordnet sind, und zu allen amtlichen Zwecken verwendet werden können, für deren Handlungen aber der Oberlandforstmeister die volle Verantwortlichkeit behält, so lange sie nicht ohne Auftrag oder gegen denselben gehandelt haben. Selbst in diesem Falle kann sich der Oberlandforstmeister nur von eigner Verantwortlichkeit befreien, wenn er unverweilt höheren Orts die erforderliche Anzeige macht.

Die Forstamtsauditoren werden von dem Oberlandforstmeister vorgeschlagen und von der Landes-Regierung ernannt. Sie sind verpflichtet, sowohl im Büreau nach näherer Instruction die ihnen überwiesenen einzelnen Arbeiten, oder fortlaufende Geschäfte, wie z. B. Führung der Journale, Registraturen, Rechnungscontrolen und Revisionsarbeiten zu vollführen, als auch den Oberlandforstmeister bei Geschäftsreisen zu begleiten und das Reiseprotocoll aufzunehmen.

Selbstständig, im Verhältniß zu dem Forstetat, treten die Forstamtsauditoren nicht auf, jedoch kann der Oberlandforstmeister dieselben commitiren bei Ablieferungen von Archiven und Dienststellen der Forstbeamten, oder bei Besichtigung solcher Stellen das Protocoll zu führen, und specielle Geschäfte, die nicht zu dem bestimmten Ressort eines andern fungirenden Forstbeamten gehören, wahrzunehmen, zu welchem Behuf ein bündiges und legitimirendes Instructorium für jeden einzelnen Fall zu ertheilen ist.

§ 46.

Diäten.

An Diäten auf Reisen bei freier Beförderung, wenn er selbstständig reist, genießt der Forstamtsauditor täglich 30 ßl.

§ 47.

Forstrevisionsgehülfen.

Jedem Forstrevisor ist ein Gehülfe beigeordnet, der nach näherer Anweisung und unter Verantwortlichkeit seines Principals an den Geschäften Theil nimmt. Selbstständig kann der Gehülfe nur in Vacanz- und Verhinderungsfällen des Forstrevisors mittelst specieller Auftrages des Oberlandforstmeisters, auftreten. Wenn derselbe den Forstrevisor auf Geschäftsreisen begleitet, genießt er bei freier Beförderung 30 ßl. täglich an Diäten.

Die Gehülfen werden nach Vernehmung der Forstrevisoren, von dem Oberlandforstmeister vorgeschlagen und höheren Orts ernannt.

VII. Besondere Bestimmungen, betreffend das allgemeine Geschäftsverhältniß.

§ 48.

Betreffend die Holzlicitationen.

Die nach der bisherigen, verschiedenen Amtsverfassung, zur Zeit mit der Abhaltung der Holzlicitationen beauftragten Beamte, nehmen bis weiter auch noch daran Theil. Vorstehendem gemäß wird dies nun in der Weise geschehen, daß sie nach Verständigung mit dem Förster über den Tag der Licitation, mit diesem die erforderliche Bekanntmachung erlassen, für deren Publication Sorge tragen, bei der Licitation das eine Protocoll führen und nach geschehener Conferirung

desselben, mit dem vom Förster geführten Protocoll, das Weitere nach dem Inhalte des § 21 beobachten. Es werden indeß fernere Bestimmungen, zumal für diejenigen Districte, in welchen bisher mehrere Beamte Holslicitationen abgehalten haben, sowie über die desfallsigen Vergütungen, vorbehalten.

§ 49.

Betreffend die Moorregulirungen.

An Regulirungen und Vertheilungen von Mooren zum Eigenthum oder zur Nutzung, bei denen Gerechtsame der Eingesessenen in Betracht kommen, nehmen die Amthäuser und die Hausvogteien in der bisherigen Weise Theil.

§ 50.

Das Hebungswesen betreffend.

Nach jedesmaliger Genehmigung der zum Forstbetrieb vorgeschlagenen Summen wird auf Antrag des Oberlandforstmeisters bestimmt, welche Summen bei den einzelnen Hebungsstuben zur Disposition zu stellen, und welche Summen bei der Hauptcasse. Demgemäß werden die Hebungsbeamten autorisirt werden, auf Anweisung des Oberlandforstmeisters und nach erfolgter Requisition der Förster bis zum Belauf der ganzen angewiesenen Summe an die Betreffenden Zahlungen zu leisten. Von jeder Zahlung ist umgehends das Finanzdepartement zu benachrichtigen.

Für die Vereinnahmung solcher Forstintraden, über welche nicht in § 21 bereits verfügt ist, bedarf es jedesmal einer besonderen von dem Oberlandforstmeister zu bewirkenden Hebungsordre. Die Quittungen über bezahlte Holzkaufgelder sind **in duplo** auszustellen.

VIII. Schluß.

§ 51.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Beikommende, unter Beseitigung entgegenstehender älterer Instructionen, bis weiter zu verhalten.

Gottorff, den 18ten December 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Heintze.

Jensen.

G. H. Mackeprang.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der § 37 der Armenverordnung vom 27sten Decbr. 1841 begreift sowohl die Mobilien als die Immobilien der Alumnen.

In Sachen des Claus Schmock in Hemme, Beklagten und Appellanten, wider den Vollmacht Lorenzen und den Kirchspielsdeputirten Bielenberg in Hemme, als Committirte des Hemmer Armenvorsteher-Collegiums, Kläger und Appellaten, betr. Annullirung eines Contracts, jetzt Appellation,

haben Kläger **in qual. qua** gegen den Beklagten bei der Norderdithmarschen Landvogtei im September 1845 klagend vorgebracht, daß der Beklagte mit Johann Hinrich Schröder in Hemmerswurth einen Kaufcontract geschlossen, vermöge dessen Beklagter dem gedachten Schröder dessen daselbst belegenes kleines Gewese abgekauft habe, und diesen Contract am 31sten Jan. 1846 im Schuld- und Pfandprotocoll auf das Folium des Verkäufers protocolliren lassen, daß der genannte Schröder indessen schon seit vielen Jahren Pflegling der Hemmer Armenkasse sei, indem er seit 1834 ununterbrochen Unterstützung genossen habe. Mit Rücksicht hierauf haben die Kläger, unter Anlegung eines Auszuges aus der Hemmer Armenrechnung, zufolge deren Schröder vom Jahre 1834 bis zum Jahre 1845 fortwährend alljährlich Unterstützung, an Gesammtbetrag 661 ℛ. 11½ ß, aus der Hemmer Armenkasse erhalten, und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 26, 37 und 38 der Armenverordnung vom 29sten Decbr. 1841 darauf angetragen, daß der zwischen Schröder und dem Beklagten abgeschlossene Kaufcontract zu annulliren.

Excipiendo hat der Beklagte zuvörderst die Einrede der fehlenden Activlegitimation opponirt, weil eine legale Ermächtigung der Kläger in ordnungsmäßig berufener und abgehaltener Versammlung des Armencollegii nicht vorliege. Demnächst hat Beklagter die von Seiten der Kläger behauptete Unterstützung des Schröder Seitens der Hemmer Armenkasse **negiendo** in Abrede gezogen und im Uebrigen affirmative **litem contestirt**. Endlich hat Beklagter die Einrede der unbegründeten Klage vorgebracht und zu deren Begründung im Wesentlichen angeführt, daß die von den Klägern angeführten Bestimmungen der Armenverordnung überall nicht auf Immobilien Anwendung finden könnten; daß das Armeneollegium jedenfalls die ihm etwa zuständigen Dispositionsbefugnisse durch einen speciellen Act früher hätte ausüben müssen, und daß kein genügendes Interesse des Hem-

mer Armencollegii vorliege, gegen den stattgehabten Verkauf anzugehen, indem für den Unterhalt des Schröder aus dem Kaufgelde Sorge getragen werde.

Nach stattgehabter schriftlichen Re- und Duplik hat hierauf unterm 25sten Juli 1846 die Landvogtei erkannt:

daß der abgeschlossene Kaufcontract für nichtig zu erklären und der Beklagte zur Erstattung der Kosten, sobald er des Vermögens, zu verurtheilen, jedoch hiebei demselben den Beweis vorbehalten, daß der gedachte Johann Hinrich Schröder nicht seit 1834 Unterstützung aus der Hemmer Armenkasse genossen habe.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte an das Norderdithmarsische Gericht provocirt und ist von diesem unterm 14./18. Decbr. 1846 das Erkenntniß der Landvogtei in Heide bestätigt worden.

Der Beklagte hat das Rechtsmittel der Appellation gegen das Erkenntniß des Norderdithmarsischen Gerichts eingelegt, dasselbe nach gehörig geschehener Prästation der Appellationssolennien zeitig eingeführt und an dem hierzu am 29sten Febr. d. J. angesetzten Termine, nach von beiden Parteien eingelegten Recessen, die mündliche Verhandlung in dieser Sache stattgehabt.

Nach den aufgestellten Beschwerden steht zur Frage:

1) ob wegen fehlender Legitimation die Kläger angebrachtermaaßen abzuweisen?
2) ob die angestellte Klage als unbegründet anzusehen? und
3) ob den Klägern ein Beweis über die stattgehabte Unterstützung des Johann Hinrich Schröder aufzulegen?

In Erwägung nun, daß, den Legitimationspunkt anlangend, in der unterm 12ten März von dem Hemmer Armencollegio für die Kläger ausgestellten Vollmacht zur Führung dieses Processes eine hinreichende Legitimation enthalten ist, da um soweniger Zweifel darüber obwalten können, daß die betreffende Vollmacht gehörig und ordnungsmäßig ausgestellt worden, als der Norderdithmarsischen Landvogtei in ihrer amtlichen Stellung die genügende Kunde über die Zahl der Mitglieder des Hemmer Armenvorsteher-Collegio beiwohnen muß, und dieselbe ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die von den Klägern producirte Vollmacht von allen Mitgliedern des Armenvorsteher-Collegii unterschrieben worden, so wie sich auch aus dem demnächst nach erfolgtem Tode des mitbevollmächtigten Kirchspielsvogts Jebens über die am 3ten Decbr. 1846 stattgehabte Versammlung des Hemmer Armencollegii aufgenommenen Protocolle eine Bestimmung der gehörig geschehenen Bevollmächtigung und Anerkennung derselben genügend ergiebt;

in Erwägung mithin, daß Kläger als zur Führung dieses Processes hinreichend legitimirt anzusehen und daher die desfällige Einrede des Beklagten zu verwerfen ist;

in fernerer Erwägung, daß die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der unbegrundeten Klage rechtlich keine Berücksichtigung finden kann, da die Bedenken, welche aus den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Armenverordnung vom 29sten Decbr. 1841 darüber zu entnehmen sind, ob zu den Sachen derjenigen, welche fortwährende öffentliche Unterstützung genießen, auch Grundstücke gerechnet werden können, durch die Bestimmung des § 26 der vorgedachten Verordnung ihre genügende Widerlegung finden, indem nach dieser Bestimmung Jeder, der Unterstützung aus der Armenkasse erhält, so lange dieselbe dauert, sowohl hinsichtlich seiner Person, als auch seines Eigenthums unter Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii steht, zum Eigenthum aber nicht minder die Immobilien als Mobilien gezählt werden müssen, und daher jegliche Veräusserung Seitens des Alumnen der Armenkasse ohne Genehmigung derselben für nichtig zu erachten ist, daß mithin lediglich noch die Frage zu erörtern steht, ob der mehrgenannte Schröder Unterstützung aus der Armenkasse erhalten, daß aber, diese Frage anlangend, der desfällige Beweis von den Klägern genügend erbracht ist, indem aus dem von den Klägern beigebrachten Extracte der Hemmer Armenrechnung, welchem sowohl der Form als dem Inhalte nach vollkommene Glaubwürdigkeit beizumessen, sich unzweifelhaft ergiebt, daß derselbe vom Jahre 1834 bis dahin 1845 fortwährend eine Unterstützung aus der Hemmer Armenkasse erhalten hat, wohingegen allerdings dem Beklagten ein desfälliger Gegenbeweis freizulassen;

in Erwägung endlich, daß auch die von dem Beklagten behauptete Unkunde über diese Verhältnisse des gedachten Schröder der Hemmer Armenkasse gegenüber keine rechtliche Berücksichtigung finden kann, weil hieraus nur etwanige Ansprüche des Beklagten gegen den Verkäufer Schröder zu entnehmen und des Beklagten Sache gewesen, sich die vorgängige genauere Kunde der Verhältnisse zu verschaffen;

wird in Erwägung vorstehender Gründe auf die, nach von beiden Parteien eingelegten Recessen, stattgehabte mündliche Verhandlung und eingelegte Unterinstanzacten von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Norderdithmarsischen Gerichts vom 14./18. Decbr. 1846 zu bestätigen, Beklagter auch schuldig, den Klägern, sobald er des Vermögens, die Kosten dieser Instanz, **d. et m. s.**, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hierdurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen **Ober**gerichte zu Glückstadt, den 14ten März 1848.

Diebstahl durch Einbruch. Bestrafung desselben mit Gefängnißstrafe und Auslegung des § 12 der Verordnung vom 23sten März 1814.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz bei Remittirung der unterm 28sten v. M. anhero wieder eingesandten Untersuchungsacten wider den Inculpaten E. H. aus R. wegen Diebstahls die Publicirung und Vollstreckung des nachstehenden Straferkenntnisses hiemittelst aufgetragen:

In Erwägung, daß in der Nacht vom 10./11. Juli d. J. bei dem Pächter Springe zu Neuwühren ein durch Einbruch qualificirter Diebstahl verübt worden ist, indem die vor einem Fenster des Käsekellers befindlichen hölzernen Trallen gewaltsam weggebrochen, demnächst aber aus diesem Keller anderthalb Käse und 10—12 Roggenbrödte entwendet worden sind;

in Erwägung, daß wider den Inculpaten E. H. wegen der Miturheberschaft dieses Diebstahls mehrere dringende Anzeigen vorliegen, nämlich

a) die den Erfordernissen des Art. 20 der C. C. C. in allen Stücken entsprechende Bezüchtigung seines Complicen N. N., welcher aussagt, daß er in der fraglichen Nacht mit E. H. gemeinschaftlich zum Jagen ausgegangen, bei dieser Gelegenheit aber, wie sie in die Nähe der Springe'schen Pachtstelle gekommen, und wie E. H. ihn gefragt: „ob er nicht bei Springe Bescheid wisse, sie müßten ja was zu leben haben", sich mit ihm einig geworden sei, aus dessen Keller Eßwaaren zu entwenden, und daß in Ausführung dieses Plans, nachdem sie die vor der Kellerluke befindlichen hölzernen Trallen mit den Händen weggebrochen, Inculpat N. N. in den Keller gestiegen sei, hier, wie er meint, 8 Bröte und drei halbe Käse weggenommen und diese dem draußen verbliebenen Inculpaten E. H. zugelangt, auf dem Rückwege aber sodann mit Letzterem das gestohlne Gut getheilt habe;

b) der Umstand, daß in der Wohnung des Inculpaten E. H. bei angestellter Haussuchung ein Roggenbrot sowie in dessen verschlossener Kammer ein bei Springe mitentwendeter Sack aufgefunden worden sind, von welchen nach der beeidigten Aussage des Damnificaten Springe und seines Dienstmädchens Dorothea Löthien das erstere den gestohlenen Bröten an Form und Farbe völlig gleichen hat, der Sack aber unter Angabe verschiedener Kennzeichen mit völliger Bestimmtheit als das Eigenthum des Springe recognoscirt ist, und wodurch sich mithin die nahe Anzeige des unlegitimirten Besitzes der gestohlenen Sachen wider den Inculpaten E. H. zur Genüge constatirt findet;

c) der Umstand, daß Inculpat sich rücksichtlich seines in den späteren Jahren geführten Lebenswandels keines guten Rufes zu erfreuen hat, namentlich auch bereits wegen Wilddiebstahls mit Strafe belegt worden ist, und sich mithin als eine Person darstellt, zu der man sich der That füglich versehen kann;

in Erwägung, daß diese Anzeigen nach den durch die Verordnung vom 27sten März 1843 für den Indicienbeweis gesetzlich anerkannten Grundsätzen für die Ueberführung des Inculpaten völlig ausreichen müssen, daß im übrigen aber der hier vorliegende, durch Einbruch qualificirte und von zwei erwachsenen Mannespersonen in Gemeinschaft verübte Diebstahl nach den bestehenden Strafgesetzen schon an und für sich mit züchtlicher Haft zu belegen und daß mithin unter Berücksichtigung der hiernach Platz greifenden Vorschrift des § 12 der Verordnung vom 23sten März 1814 jedenfalls eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe wider selbigen zu erkennen sein wird,

ist Inculpat E. H. aus R. wegen ersten qualificirten und in Gemeinschaft mit einer erwachsenen Mannesperson verübten Diebstahls mit anderthalbjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch in die Kosten der Untersuchung, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Holsteinisches Obercriminalgericht zu Glückstadt, den 31sten October 1848.

Gegen dieses, dem Inculpaten E. H. aus R. durch die klösterliche Obrigkeit zu Preetz publicirte Straferkenntniß hat der Inculpat den Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ergriffen. Der auf die Supplicationsschrift des Inculpaten erfolgte Bescheid lautet folgendermaaßen:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die mit einem Bericht der Preetzer Klösterlichen Obrigkeit vom 22sten Novbr. d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift für den Inculpaten E. H. aus R., wegen Diebstahls, jetzt wider das Erkenntniß des Klösterlich Preetzer Criminalgerichts vom 4ten Novbr. d. J.,

wird, in Erwägung,

daß dem Pächter Springe zu Neuwühren nach dessen beeidigter Aussage in der Nacht vom 10./11. Juli d. J. 1½ Käse und eine Quantität Bröte aus dem Käsekeller nach vorhergegangenem Wegbrechen der davor angebrachten hölzernen Trallen entwandt worden sind;

daß der Arbeitsmann N. N. gestanden, er habe diesen Diebstahl gemeinschaftlich mit dem Inculpaten E. H. auf die Weise ausgeführt, daß nachdem sie die vor der Kellerluke befindlichen hölzernen Trallen mit den Händen weggebrochen, Deponent in den Keller gestiegen sei, dort 8 Bröte und 3 halbe Käse genommen und solche dem außengebliebenen Mitinculpaten E. H. zugereicht habe;

daß in der Wohnung und zwar in der Kammer des Inculpaten ein Sack gefunden worden ist, welchen der Pächter Springe als sein ihm entwandtes Eigenthum anerkannt, daß dessen Dienstmagd D. Löptien den Sack ebenfalls als ihrem Brodherrn gehörig wieder erkannt hat, daß die genannten beiden Zeugen Merkmale, woran sie den Sack erkannt, angegeben, und daß dieselben die Wahrheit ihrer Aussagen eidlich erhärtet haben, daß jedoch der Inculpat über diesen Sack überall keine Auskunft will geben können;

daß derselbe ferner nach mehrfach geschehener Abänderung seiner Aussage zwar eingeräumt hat, in der fraglichen Nacht mit dem N. N. jagend auf dem Felde umhergestreift zu sein, ohne etwas geschossen zu haben, jedoch in Abrede stellt, an der Begehung eines Diebstahls Theil genommen zu haben, indem er vielmehr behauptet, daß der N. N. den oben erwähnten, sowie einen andern Diebstahl an Leinen allein ausgeführt, und solches nach vollbrachter That ihm, dem E. H. erzählt habe;

daß sonach gegen Letzteren nicht nur die aus dem Umstande einer in seiner Wohnung gefundenen gestohlenen Sache zu entnehmende Anzeige der Schuld, sondern überdies auch noch die Anschuldigung des Miteulpaten vorliegt, und daß diese zuletzt erwähnte Anzeige, — wenn es ihm gleich an einem der im Art. 31 der P. G. O. aufgezählten Erfordernisse fehlt, da der Angeschuldigte als ein bisher nicht wegen einer Entwendung in Untersuchung gezogener Hufnersohn, nicht ein Mensch ist, zu dem man sich der Begehung eines Diebstahls von Lebensmitteln wohl versehen kann, — dennoch dadurch an Gewicht und Bedeutung gewinnt, daß der Inculpat E. H. seiner eigenen Aussage zufolge in der fraglichen Nacht in Gesellschaft des N. N. auf dem Felde herumgestreift ist;

daß diesemnach der Inculpat E. H. als durch das Zusammentreffen mehrerer sich gegenseitig unterstützender Anzeigen überführt zu betrachten ist, den bei Springe begangenen Diebstahl gemeinschaftlich mit N. N. auf die von diesem angegebene Weise ausgeführt zu haben;

daß ferner, wenn auch der Inculpat E. H. in der fraglichen Nacht etwas berauscht gewesen ist, dennoch weder die Aussage des Miteulpaten N. N., noch irgend ein sonst ermittelter Umstand zu der Annahme berechtigt oder auch nur die Vermuthung begründet, daß sich jener schon damals in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande befunden hätte;

und daß endlich zwar der Inculpat E. H. als Miturheber des Diebstahls zu bestrafen ist, da er der Angabe des N. N. zufolge nicht nur nach vorhergegangener Verabredung bei der Ausführung des Verbrechens mit thätig gewesen ist, sondern überdies einen Theil der entwandten Gegenstände empfangen hat, auch der Diebstahl, welcher nach vorher ausgeübter, gegen einen Bestandtheil des Gebäudes gerichteten Gewalt vollbracht worden, durch Einbruch und Einsteigen qualifizirt ist, daß jedoch in Betracht der Geringfügigkeit der entwandten Gegenstände und des geringen Grades der angewandten Gewalt eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot dem Verschulden der Thäter angemessen erscheint und die im § 12 der Verordnung vom 23sten März 1814 angedrohte Strafschärfung diesem Gesetze zufolge nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn der Diebstahl, auch abgesehen von der gemeinschaftlichen Wirksamkeit mehrerer erwachsener Mannspersonen, mit zeitiger Zuchthaus- oder Karrenstrafe zu ahnden sein würde;

hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß vom 4ten Novbr. d. J. dahin abzuändern, daß der Inculpat E. H. aus N. wegen ersten qualificirten und in Gemeinschaft mit einer erwachsenen Mannsperson verübten Diebstahls eine sechsmal 3tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot zu erleiden habe, auch die ihn betreffenden Untersuchungskosten, soweit er dazu des Vermögens, zu erstatten schuldig sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 13ten Decbr. 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Beneficium competentiæ.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten P. W. Cornils aus Garding, in substituirter Vollmacht für den Eingesessenen Johann Reimers in Westerbever, Kläger, Appellaten, auch Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten, Landsecretair Haase in Tönning, m. n. der Wittwe des weil. Eingesessenen Volquard Jensen in Tetenbüll, c. c., Beklagte und Appellantin, auch Appellatin, in Betreff zu leistender Entschädigung wegen gewisser, in dem Concurse des verstorbenen Ehemannes der Beklagten verlorenen 2150 ℛ 6½ ß. s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Vitigerichts vom 15ten Juni d. J.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Vitigerichts vom 15ten Juni d. J. dahin zu reformiren, daß Beklagte schuldig, die libellirten 2150 ℛ 6½ ß. nebst 5 pCt. Zinsen vom 28sten Decbr. 1812

bis zum 18ten Novbr. 1828, so wie von der Zeit der angestellten Klage bis zur erfolgten Zahlung, binnen Ordnungsfrist an den Kläger zu bezahlen; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 23sten Decbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Der verstorbene Lehnsmann P. Gertz in Tetenbüll, Ehrenvorsteher des Klägers, war mit dem Volquard Jensen, dem verstorbenen Ehemann der Beklagten, Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen Lehnsmanns H. Harding in Osterbever. Aus der geführten Administration blieb ein Rechnungssaldo für das Jahr 1809 von 7657 ℔. 7 ß 11 ₰. Unterm 19ten Aug. 1810 stellte der Ehemann der Beklagten an die Erben des mittlerweile verstorbenen P. Gertz einen Revers aus, in welchem er, unter dem Anführen, daß er allein alle und jede Einnahme für die Hardingschen Kinder gehabt, zugleich erklärte, daß er für die obige Summe mit den beikommenden Zinsen allein hafte, daher die Erben des P. Gertz von aller Verantwortlichkeit und Theilnahme in Rücksicht der Erstattung obiger Summe gänzlich befreit bleiben müßten, wie er denn auch schuldig sei und sich verpflichte, ihnen, wenn sie etwa aus der Solidumsverbindlichkeit ihres Erblassers in Rücksicht dieser Vormundschaft, für obgedachte Summe sollten in Anspruch genommen werden, diese gänzlich von der Hand zu halten und in allen Stücken zu vertreten, wobei es sich von selbst verstehe, daß er in Gemäßheit des Protocollats vom 25sten Septbr. 1806, an welchem Tage nämlich die vormundschaftliche Verpflichtung des Volquard Jensen protocollirt worden, für obige Summe mit seinen sämmtlichen Gütern haften wolle. Als im Jahre darauf Volquard Jensen Coeurs moviirte, wurde im Angabeprotocolle auf das erlassene Concursproclam von dem damaligen Vormunde der Hardingschen Kinder das gedachte Capital nebst Zinsen von 5 pCt. vom 12ten Novbr. 1809 bis dahin 1812 mit 1148 ℔. 10 ß prostirt; derselbe blieb aber zufolge der Distributionsacte vom 17ten Decbr. 1812 mit einer Summe von 4300 ℔. 13 ß unbefriedigt. Da nun über den Nachlaß des weil. P. Gertz die Wittwe desselben wegen der mit ihrem jetzigen Ehemann Johann Reimers einzugehenden Ehe gerichtliche Theilung zugelegt hatte, zufolge welcher sie und ihre Kinder sich verpflichtet hatten, wenn über kurz oder lang etwas zum Vortheil oder Nachtheil der Masse aufwachen sollte, dasselbe halbschiedlich zu tragen, so zahlten die Vormünder der unmündigen Gertz'schen Kinder, als die Gertz'schen Erben wegen obiger, im Concurse des Volquard Jensen verloren gegangener Forderung in Anspruch genommen wurden, die eine Hälfte der erwähnten 4300 ℔. 13 ß an die Margaretha Dorothea Harding, indem diese letztere nämlich durch den Tod ihrer Geschwister und nach der über die Erbmasse derselben zugelegten Theilung nunmehr alleinige Inhaberin der Forderung an die Gertz'schen Erben geworden war. Ueber die andere Hälfte stellte der Kläger unterm 28sten Decbr. 1812 eine, den 14ten Januar 1813 protocollirte Verschreibung aus, in welcher er **uxor. noie** erklärte, daß seine Ehefrau, als Miterbin nach ihrem verstorbenen Ehemanne Gertz, der Marg. Dorothea Harding von denjenigen 4300 ℔. 13 ß, welche die Harding'schen Kinder aus der für sie geführten Vormundschaft zu fordern hätten, die Hälfte mit 2150 ℔. 6½ ß Conr. schuldig sei und daß er selbige mit 5 pCt. zu verzinsen verspreche. Als Kläger später seinen in Osterbever belegenen Hof verkaufte, wurden diese 2150 ℔. 6½ ß vom Käufer übernommen. Nachdem nun mittlerweile Volquard Jensen unter Hinterlassung eines allerhöchst confirmirten Testaments, in welchem er seine Ehefrau, jetzige Beklagte, zur Universalerbin eingesetzt hatte, mit Tode abgegangen war, stellte Kläger beim Eversche-Uthelmischen Landgerichte im vorigen Jahre eine Entschädigungsklage an.

Zur Begründung dieser Klage berief Kläger sich auf die angeführten Facta und bemerkte dabei noch Folgendes:

Die Verpflichtung zur Verzinsung des Capitals ergebe sich daraus, daß die Schuld von einem Saldo aus einer vormundschaftlichen Rechnung herrühre, den Kläger selbst habe verzinsen müssen. Seine active Legitimation gebe daraus hervor, daß er Ehenachfolger des verstorbenen P. Gertz sei, und daß in Folge der nach selbigem zugelegten Erbtheilung die eine Güterhälfte durch seine jetzige Ehefrau auf ihn übergegangen sei. Die Verbindlichkeit des verstorbenen Ehemannes der Beklagten, der klägerischen Forderung Genüge zu leisten, werde begründet aus dem Revers vom 19ten Aug. 1810 und diese Verbindlichkeit liege jetzt der Beklagten als testamentarischen Universalerbin ihres Ehemannes ob. Das **petitum** ging auf das Erkenntniß:

daß Beklagte **cum cur.** schuldig, die libellirten 2150 ℔. 6½ ß **cum usuris usque ad alterum tantum** unter Erstattung der Proceßkosten, **d. et m. s.**, innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen.

Hiergegen schützte die Beklagte mehrere Einreden vor, namentlich

1) die Einrede der fehlenden activen Legitimation und der mehreren Streitgenossen auf Seiten des Klägers, so wie

2) die Einrede der mehreren Streitgenossen auf Seiten der Beklagten, und führte an:

ad 1. Erben stehe nur dann die theilweise Verfolgung einer ererbten Forderung zu, wenn sie durch

Erbtheilung oder auf eine andere rechtsgültige Art den theilweisen Uebergang beweisen. Kläger könne nur in Gemeinschaft der Gertz'schen Erben sein Klagerecht geltend machen, da sein Recht zur einseitigen Verfolgung nicht dargethan sei. Denn aus der Obligation an die M. D. Harding, die, als vom Kläger ausgestellt, nichts für ihn beweise, so wie aus dem Vorbehalte in der Gertz'schen Erbtheilung gehe das Recht zur einseitigen Verfolgung gedachter Ansprüche nicht hervor. Dieser Vorbehalt wiederhole nur die sich von selbst verstehende Theilnahme an Activa und Passiva nach Verhältniß des Erbtheils, genüge aber nicht, die früher nicht berücksichtigten Massegüter **eo ipso** zu theilen. Der Vorbehalt der Theilung spreche auch von zur Zeit unbekannten Forderungen, die hier in Betracht kommende sei aber als solche nicht anzusehen, da sie nicht einmal zwei Jahre vor der Erbtheilung entstanden, folglich eine bekannte sei. Aus dem Reverse vom 19ten August 1810 gehe überdies hervor, daß der erhobene Anspruch nicht eine Massefordering des weil. P. Gertz sei, sondern jedenfalls eine den Erben desselben zustehende Forderung, Kläger sei aber nicht Erbe.

Hinsichtlich der zweiten Einrede bemerkte Beklagte, daß im Testament zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemanne dessen Intestaterben zu Erben eingesetzt seien, der Beklagten aber nur der Nießbrauch seiner Verlassenschaft vermacht sei, die Klage daher gegen die Erben des Volquard Jensen hätte mitangestellt werden müssen.

Eventuell opponirte die Beklagte

3) die Einrede des zu viel Geforderten, und **in eventum**

4) in Verbindung mit der negativen Litisconteſtation die Einrede der durchaus unbegründeten Klage.

Die dritte Einrede finde nemlich darin ihre Begründung, daß der verstorbene Ehemann der Beklagten durch seinen Concurs von den bis dahin contrahirten Schulden liberirt sei; das Recht, gegen einen Cedenten frühere Forderungen geltend zu machen, entstehe erst dann wieder, wenn derselbe des Vermögens geworden, daß er unbeschadet seines ferneren Fortkommens alle seine Schulden bezahlen könne; bis dahin könnten keine Zinsen für die verloren gegangenen Forderungen laufen. Da nun überall keine Güterverbesserung eingetreten sei, auch keine **mora** des Debitors vorliege, und Kläger Zinsen **usque ad alterum tantum** fordere, so enthalte die Klage auf Zinsen eine **plus petitio.**

Nur um den Proceßvorschriften zu genügen, wolle Beklagte eventuell **lis** conteſtiren und leugnen, daß sie dem Kläger die eingeklagte Summe schuldig geworden, daß M. D. Harding die eingeklagte Summe von ihrem verstorbenen Ehemanne zu fordern gehabt, und daß dieser den P. Gertz'schen Erben aus der Schadloshaltung verpflichtet worden sei; hinsichtlich der hiermit verbundenen Einrede der unbegründeten Klage, bemerkte sie sodann, daß im Concurse des Volquard Jensen der Ehevorweser nicht collocirt sei, also keine Forderung habe. Dagegen sei die M. D. Harding mit einer Forderung von 1673 ℔ 4 ß 3 ₰ collocirt. Davon sei im Concurse aber die Hälfte bezahlt, mithin habe die gedachte Harding nur ca. 800 ℔ zu fordern gehabt. Nun aber behaupte Kläger, an die erwähnte M. D. Harding 2150 ℔ 6½ ß bezahlt zu haben, sich berufend auf die Theilungsacten der verstorbenen Geschwister derselben. Allein aus diesen gehe hervor, daß einem L. Davids aus dem Saldo der frühern Vormünder 1236 ℔ 2 ß 9 ₰ erblich zugefallen, daß also die M. D. Harding nicht die ganze Summe zu fordern gehabt habe. Mehr, als diese durch den Concurs verloren habe, könne der Kläger aber nicht fordern, und seine Klage stehe daher mit den zu ihrer Begründung beigebrachten Documenten in Widerspruch. Aber auch deswegen sei die Klage grundlos, weil eine eingetretene Güterverbesserung bloß behauptet, nicht nachgewiesen sei, und bis dahin die Beklagte sich durch eine Exceptio gegen die Klage schützen könne.

Sie opponirte daher **in eventum**

5) die **exceptio beneficii competentiæ**, hiefür anführend: ihrem verstorbenen Ehemanne stehe als Cedenten die Rechtswohlthat der Competenz mit der Wirkung zur Seite, daß keine Klage wegen einer im Concurse verloren gegangenen Forderung gegen ihn angestellt werden könne, so lange er nicht seine Güter dergestalt verbessert, daß er unbeschadet seines fernern Fortkommens seine Gläubiger befriedigen könne. Der Beklagten komme nun dieses **beneficium** zu Gute, weil sie mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt habe, also ganz in der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes stehe, nicht aber als Erbin in die Stelle des Verstorbenen getreten sei, und die allgemeine Gütergemeinschaft an sich schon eine Verschiedenheit der Rechte der Ehcleute nicht zulasse. Auch die **ratio legis** spreche dafür, weil ihr nach dem Concurse in die Ehe gebrachtes Vermögen auf dem Spiele stehe und der ganze gemeinschaftliche Nachlaß nicht soviel betrage, als ihr in die Gütergemeinschaft eingebrachtes Vermögen, **re vera** also das Vermögen der Beklagten in Anspruch genommen werde, und da die Hälfte des gemeinsamen Vermögens ihr **eo ipso** gehöre, so hätte sie sich auf das **beneficium competentiæ** mit dem größten Rechte berufen können, falls ihr Vermögen bei Lebzeiten ihres Ehemannes angegriffen wäre.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

7. Stück. Den 12. Februar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Grundrechte des deutschen Volks,

vom 27sten December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21sten December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§ 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§ 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§ 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§ 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsanklagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§ 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§ 31. Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§ 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür obliegen.

§ 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§ 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, wobei hinsichtlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den

Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3 dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4),
13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen, gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiund-

vierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiundvreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neunundvreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Hausuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Hausuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maaßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27sten December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

II.

Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848,

vom 22sten Decbr. 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22sten December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31sten August 1848;
2) die am 31sten August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30sten September (Reichsgesetzblatt Nr. 3), vom 10ten October (Reichsgesetzblatt Nr. 4) und vom 27sten November 1848 (Reichsgesetzblatt Nr. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22sten December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen

v. Beckerath.

Etat der Ausgaben.

Anlage 1.

Budgetsätze.	Für die Monate Sept., Oct., Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichscommissäre	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928	53
II. Reichsfestungen	3,041,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI.	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250	—
Summe VII.	13,622	—
Summe der Ausgaben	10,518,622	32

Etat der Einnahmen.

Anlage 2.

Budgetsätze.	Für die Monate Sept., Oct., Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31sten August	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31sten August	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31sten August	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr.	58,944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000	—

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate Sept., Oct., Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt vom 30sten September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10ten October	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27sten November	1,750,000	—
Summe . . .	10,301,166	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22sten December .	217,456	32
Summe der Einnahmen . . .	10,518,622	32

III.

Verordnung, betr. eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt,
vom 28sten December 1848.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22sten December 1848, Art. II. Ziffer 4 verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihunderttausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§ 2. Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23sten December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

IV.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten,
vom 28sten December 1848.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage, ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3ten Mai d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

Holstein . . . . 2243 fl. 55 kr.
Lauenburg . . . 218 „ 55 „

Frankfurt, den 23sten Decbr. 1848.
Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

V.

Bekanntmachung, betr. eine nähere Bestimmung der §§ 9 und 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen,
vom 20sten Januar 1849.

Zur Beseitigung der über die Auslegung der in den §§ 9 und 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1806, wie es in Ansehung der Quartiere und sonstigen Leistungen bei außerordentlichen Truppenversammlungen verhalten werden soll, sowie in den damit in Verbindung stehenden Verfügungen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der den Officieren und Militairpersonen anzuweisenden Quartiere entstandenen Zweifel, sowie mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen der gegenwärtigen Organisation der Armee nicht entsprechen, verfügt die gemeinsame Regierung, daß es in dieser Beziehung bis weiter folgendermaaßen zu verhalten ist:

1) der § 9 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 sub b und c wird dahin näher bestimmt:
   a) ein Brigadegeneral oder Commandeur erhält 3 Zimmer für sich, eine Stube für seine Ordonnanzen und eine Bedientenstube;
   b) der Chef oder Commandeur eines Regiments, Bataillons oder Corps erhält ohne Rücksicht auf den ihm beigelegten militairischen Charakter 2 Zimmer für sich, eine Stube für seine Ordonnanzen und eine Bedientenstube. Der Generalstabsarzt erhält 2 Zimmer für sich und eine Bedientenstube.
2) Der § 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 wird folgendermaaßen näher bestimmt:

a) die Stabsofficiere, der Armeeauditeur, der Generalarzt, der Intendant, sowie der Oberquartiermeister der Armee erhalten ein jeder 2 Zimmer und letztere beide außerdem ein Local zu einem Bureau;

b) die Chefs oder Commandeurs einer Compagnie, Schwadron oder Batterie, sowie sonstige Hauptleute und Rittmeister, die Brigades-, Regiments-, Bataillons- und Corps-Adjutanten, die wirklichen Oberärzte und der Intendanturrath ein jeder 2 Zimmer oder in Ermangelung derselben ein Zimmer mit einem Alkoven;

c) die übrigen Adjutanten, alle Subalternofficiere, die Oberauditeure und Auditeure, die Unterärzte, die Intendanturassessoren, die Rechnungsführer, der Stabsthierarzt und die wirklichen Regimentsthierärzte, sowie alle die jetzt oder in Zukunft zum Mittelstabe gehören, ein jeder ein Zimmer.

Gleichergestalt wird den Auditeuren und Rechnungsführern bequemes Gelaß zu den Archiven angewiesen.

Ferner ist denjenigen Fahnen- und Curschmieden, welche die Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, die von den Regimentsthierärzten gefordert werden und welche bei einer Schwadron angestellt sind, die so weit vom Regiment detachirt ist, daß der Regimentsthierarzt die Cur der Pferde nicht besorgen kann, in den Cantonnements-Quartieren der detachirten Schwadron ein Zimmer anzuweisen.

Gottorff, den 20sten Januar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. A. Moltke.

Jacobsen.

H. A. Springer.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 5te Stück.)

Montag den 19ten Februar.

7. P. Mußmann in Eisböll und Hans Peter Möller in Ausböll, als jetzige Besitzer der Koppel Sonderskov, Beklagte und Appellanten, wider den Hufner Hans Skau in Styding, Kläger und Appellaten, **pplr.** betreffend die streitige verhältnißmäßige Theilnahme an den Realschullasten s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Gramm-Harder Dinggerichts vom 30sten October 1847.

Eodem dato, event. Dienstag den 20sten Februar.

8. Die Hausinsten L. Lorenzen, J. P. Petersen, J. Lassen, H. Franzen, W. Hansen und Fr. Franzen in Lügumkloster, wider die Syndici der Interessenten der Lügumklosterschen Vorwerksländereien, A. J. Müller, J. C. Jensen & Consorten, **pplr.** wegen streitigen Weiderechts auf den Lügumklosterschen Vorwerksländereien, jetzt **pro termino et citatione** s. w. d. a.

Donnerstag den 22sten Februar.

9. Der Einwohner Tramm in Flensburg, wider den Einwohner Jürgen M. Petersen daselbst, wegen Mitunterschrift eines Ueberlassungs-Contracts über vererbpachtete und gemiethete Lücken.

Eodem dato, event. Freitag den 23sten Februar.

10. Die Witwe des Peter Siegfried zu Schwabstedt und H. Stuck, als Vormund des unmündigen Siegfried'schen Kindes, wider Hans Mommens auf Osterpapenhörn, betreffend die Leistung von Ausfageprästanden wegen Besitzes der für diese verpfändeten Hypothek s. w. d. a.

Montag den 26sten Februar.

11. C. F. Döll in Flensburg, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Jäger daselbst, **in peto. debiti** 109 ℛ 3½ ß Cour.

Eodem dato, event. Dienstag den 27sten Februar.

12. Der Gastwirth Weidemann in der Brunswieck bei Kiel, wider die Doctorin Auguste Stolbom, geb. Stüber, **c. c.** in Altona, hauptsächlich betreffend verlangte Aufhebung einer für Rechnung des Beklagten in den Gütern der Klägerin vollzogenen Wardirung; jetzt die Beweisführung betreffend.

Donnerstag den 1sten März.

13. Der Kaufmann Gerrissen, in Firma Lorenzen & Gerrissen, in Flensburg, wider den Kaufmann Andr. Lützen Andersen daselbst, hauptsächlich wegen Zahlung von 4083 Rbt. 19ß b/ß an Frachtgeldern, **nunc appellat.**

Eodem dato, event. Freitag den 2ten März.

14. Hans Hinr. Hansen in Hostrup, wider den Hufner J. G. F. Cold in Hönkys, wegen einer Forderung von 650 ℛ Cour. nebst 4 **pCt.** Zinsen; **nunc appellat** wider ein Erkenntniß des Süderrangstruphарder Dinggerichts vom 20sten Novbr. 1848 s. w. d. a.

Montag den 5ten März.

15. Der Bürger und Amtsbäckermeister Lindemann in Schleswig, wider den Bürger Joh. Soetje in Friedrichstadt und den Eingesessenen Hinr. Vogt in Nordstapel, betreffend die Lieferung von 24 Tonnen Weizen, jetzt die Beweisführung betreffend s. w. d. a.

Eodem dato.

Der Halbhufner Jürgen Thams in Breckendorff, wider den Hufner Detlef Thams und den Halbhufner Jürgen Knutzen daselbst, als s. g. Syndici der Hufenbesitzer in Breckendorff, betreffend einen streitigen Kaufhandel über eine Parcele Landes s. w. d. a., **nunc appellationis.**

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

8. Stück. Den 19. Februar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Pferden,

vom 5ten Februar 1849.

Mit Beziehung auf das von der provisorischen Regierung unterm 14ten April v. J. erlassene Verbot der Pferdeausfuhr über die Deutsche Bundesgrenze, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Ausfuhr von Pferden aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Bundesgebiets belegen sind, ein Hinderniß nicht länger im Wege steht.

Gottorff, den 5ten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preusser.

Jensen. Qualen.

II.

Rundschreiben, die Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe in England betr.,

vom 5ten Februar 1849.

Die Seezollämter der Herzogthümer haben die hiesigen Schiffer, welche nach England ausclariren, darauf aufmerksam zu machen, daß hiesige Schiffe in England, wenn sie sich dort als Schleswigsche, Holsteinische oder Schleswig-Holsteinische Schiffe kund geben, derselben Begünstigungen theilhaftig werden, welche in den zwischen Dänemark und Großbritanien abgeschlossenen Tractaten begründet sind. Die Deutsche Flagge hat, in Ermangelung von Tractaten, in England sich keiner Begünstigung zu erfreuen.

Gottorff, den 5ten Februar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen. Qualen.

III.

Portofreiheit für den Reichsverweser und das Reichsministerium,

vom 29sten Januar 1849.

Die mit der Post versandten Brief- und Fahrpostsendungen von und an den Reichsverweser und das Reichsministerium in Frankfurt genießen im Umfange des diesseitigen Postgebiets Portofreiheit.

Sämmtliche Postanstalten werden hiervon zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für die gedachten Brief- und Fahrpostsendungen bloß das etwanige fremde Auslage- und Transitoporto in Ansatz gebracht werden darf.

Gottorff, den 29sten Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen. Ahlmann.

IV.

Verfügung, betr. das Verbot der Annahme von ½- und ¼-Stücke des Preußischen Thalers bei den Postkassen,

vom 5ten Januar 1849.

Sämmtlichen Postanstalten wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß die Verfügung vom 28sten April 1848, betr. die gestattete Annahme der ½- und ¼-Stücke des Preußischen Thalers, keine Geltung mehr hat und absichtlich durch die Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung vom 22sten Oct. v. J. nicht wieder in Kraft gesetzt ist, weil sie nur „als transitorisch zum Besten der Preußischen und anderen Bundestruppen erlassen" betrachtet worden ist.

Gottorff, den 5ten Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen. G. Kirchauff.

V.

Verfügung, betr. die Verpflichtungen der Postämter, täglich Briefe zur Post anzunehmen,

vom 24sten Januar 1849.

Mehrere Bestimmungen der von der Deutschen Centralgewalt erlassenen allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, welche spätestens am 1sten Mai d. J., für einzelne Deutsche Staaten aber schon früher in Kraft treten wird, machen es erforderlich, daß die durch die Post zu befördernden Briefe täglich auf den Postämtern eingeliefert werden können. Es wird daher sämmtlichen Postämtern zur Nachricht hiedurch eröffnet, daß sie einen jeden Brief in Wechselangelegenheiten ohne Rücksicht auf dessen Abgangszeit, für die Zukunft täglich anzunehmen, und dafür, wenn es verlangt wird, einen Postattest nach dem beigefügten Formular, welches von dem Absender gehörig ausgefüllt dem Postamt vorzulegen ist, zu ertheilen haben. Für solchen Attest ist eine Gebühr von 2 ß Cour. zu entrichten, und sind Briefe der erwähnten Art gleich recommandirten Briefen zu behandeln.

Gottorff, den 24sten Januar 1849.

Jensen.

Ahlsmann.

Formular.

Daß hieselbst am heutigen Tage . . . Uhr ein Brief an . . . . . in . . . . . enthaltend . . . . . zur Versendung mit der nächsten Post offen eingeliefert und hieselbst versiegelt worden ist, wird hiedurch bescheinigt.

Postamt zu . . . . . den . . . . .

VI.

Gesetz, betr. die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge,

vom 20sten Januar 1849.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8ten Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1sten Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 26sten Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Der uneheliche Vater kann die Auslieferung des unehelichen Kindes zur Naturalverpflegung nicht verlangen.

In Sachen des Dienstmädchens Christina Magdalena N. N., e. e. p., dem Arbeitsmann Jochim N. N. in P., Klägerin, jetzt Appellantin, wider Hinrich Christian N. N. daselbst, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Ernährung eines unehelichen Kindes,

ergeben die Acten: Klägerin hat im April 1847 wider den Beklagten auf die Alimentation eines von ihr am 24sten März 1847 geborenen, mit dem Beklagten erzeugten Kindes, Namens Hinrich Christian N. N., geklagt und unter Vorbehalt des richterlichen Bestimmungsrechtes darauf angetragen, daß Beklagter schuldig erkannt werde, ihr für das mit ihr erzeugte Kind als Alimente jährlich in vierteljährlich **prænumerando** zu zahlenden Terminen 20 ß Cour. von der Geburt des Kindes bis zur geschlossenen Ehe, eventuell bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre, oder dem früheren Todestage oder bis dasselbe einen eigenen Stand ergriffen haben wird, zu bezahlen, und zwar die fälligen Termine in 4 Wochen, in gleicher Frist 20 ß Cour. Wochenbettskosten, sowie die Proeßkosten zu erstatten.

Beklagter hat die Vaterschaft eingestanden, sich an Wochenbettskosten 10 ß zu geben erboten und sich bereit erklärt, sein uneheliches Kind zu sich zu nehmen und bei sich zu alimentiren. Der Forderung von 20 ß Wochenbettskosten und 20 ß jährlicher Alimentengelder hat er die Einrede der Zuvielforderung entgegen gesetzt und um ein Erkenntniß gebeten: daß Beklagter mit der Einrede der Zuvielforderung zu hören, nur zu 10 ß Wochenbettskosten und zu 8 bis 10 ß Alimentationskosten zu verurtheilen, ihm auch zu gestatten, eventuell nach dem Ablaufe einer richterlich zu bestimmenden Zeit sein uneheliches mit der Klägerin erzeugtes Kind gegen den Wegfall der Geldprästationen zu sich zu nehmen, unter Vergleichung der Proeßkosten.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Pretzer Kloster ꝛc. ꝛc. Gericht unterm 22sten August 1847 erkannt: *)

*) Das Erkenntniß desselben lautet:

In Sachen des Dienstmädchens Christina Magdalena N. N. e. c. p. in P., Klägerin, wider Hinrich Christian N. N. daselbst, Beklagten, wegen Schwängerung ſ. w. d. a., hat Klägerin klagend angebracht, daß der Beklagte sie außerehelich geschwängert habe und Vater ihres am 24sten März d. J. geborenen Kindes sei, weshalb sie mit Rücksicht auf dessen gute

daß Beklagter schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen eine Entschädigung von 10 ℔ Cour., sowie an Alimentationsgeldern jährlich, von der Geburt des Kindes an bis zum 15ten Lebensjahre, oder dem früheren Ergreifen eines eigenen Standes, oder auch dem früheren Absterben des Kindes, eine Summe von 16 ℔ Cour., welche vierteljährlich **prænumerando**, für die verflossene Zeit aber, soweit solche fällig, binnen 4 Wochen zu entrichten sind, wobei jedoch dem Beklagten die Befugniß vorbehalten bleibt, das Kind, nachdem es das zweite Lebensjahr zurückgelegt hat, gegen Wegfall der Alimenteugelder zur Naturalverpflegung von der Mutter sich ausliefern zu lassen, unter Vergleichung der Kosten des Proceßverfahrens.

Gegen dies Erkenntniß hat die Klägerin das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

Vermögensverhältnisse bittet, ihn zu einem jährlichen Alimentenbeitrag von 20 ℔ Cour. und zu einer Entschädigung für Wochenbettskosten von gleichfalls 20 ℔ Cour. unter Kostenerstattung zu verurtheilen.

Der Beklagte hat die Schwängerung der Klägerin und die Vaterschaft ihres Kindes eingeräumt, jedoch die Klage der Einrede der Zuvielforderung entgegengesetzt, indem regelmäßig an Wochenbettskosten nur 10 ℔ und an Alimentengeldern jährlich nur 8—10 ℔ zuerkannt würden.

Außerdem hat Beklagter mit Hinweisung auf die obwaltenden Verhältnisse die Naturalverpflegung seines unehelichen Kindes beansprucht, und diesemgemäß zu erkennen gebeten.

Nach fernerer mündlichen Verhandlung, bei welcher Klägerin den Anträgen des Beklagten widersprochen, zugleich aber auf gerichtsseitiges Befragen erklärt hat, daß sie zwar bei der vom Beklagten begehrten Naturalverpflegung des Kindes keine nachtheilige Folgen für dasselbe befürchte, sich aber von dem Kinde nicht trennen könne, steht zur Frage, ob:

1) die Einrede der Zuvielforderung,
2) der Antrag des Beklagten auf Naturalverpflegung seines Kindes.

für begründet zu halten sind?

In Erwägung nun, daß nach dem bei diesem Gerichte üblichen Gebrauche für Wochenbettskosten höchstens 10 ℔ und an jährlichen Alimenten höchstens 16 ℔ zugesprochen werden, daß mithin die Einrede der Zuvielforderung für begründet zu halten und eine rechtliche Folge davon die Vergleichung der Proceßkosten ist, und

in fernerer Erwägung, daß die Befugniß des Schwängerers, die Auslieferung des Kindes zur Ernährung und Erziehung zu verlangen, unter den vorliegenden Verhältnissen um so unbedenklicher erscheint, als das Kind im Hause des Beklagten eine bessere Verpflegung und Erziehung zu erwarten hat, als bei der in Dienstverhältnissen lebenden Mutter, erkennet das Klösterliche Praetzer Gericht hiemittelst für Recht:

daß Beklagter schuldig ꝛc. ꝛc.

1) daß dem Appellaten die Befugniß vorbehalten ist, das Kind, nachdem es das zweite Lebensjahr zurückgelegt hat, gegen Wegfall der Alimentengelder zur Naturalverpflegung von der Mutter sich ausliefern zu lassen;
2) daß die Kosten des Proceßverfahrens verglichen sind.

Solchemnach steht zur Frage: ob der uneheliche Vater die Auslieferung des unehelichen Kindes Behufs der Ernährung verlangen kann und wie wegen der Kosten zu erkennen?

In Erwägung, daß nach dem § 18 der Armenverordnung vom 29sten December 1841 die Art und Weise der zu reichenden Alimente, wenn die Partheien sich darüber nicht in Güte vereinigen können, von dem richterlichen Ermessen abhängt, mithin das Gericht ermächtigt ist, dem unehelichen Vater die Befugniß, das Kind gegen Wegfall der Alimenteugelder zur Naturalverpflegung von der Mutter sich ausliefern zu lassen, je nach den Umständen entweder zu ertheilen oder zu versagen;

in Erwägung, daß in dem vorliegenden Fall kein Grund vorhanden ist, die dem Beklagten von dem Klostergerichte ertheilte Befugniß zu entziehen, zumal da mehrere Umstände dafür sprechen, daß für das Kind besser wird gesorgt werden, wenn es dem Beklagten zur Naturalverpflegung überliefert wird, als wenn Klägerin zur Alimentation des Kindes von dem Beklagten jährlich 16 ℔ erhält, wohin namentlich zu rechnen ist, daß Klägerin in ihrem Appellationslibelle den Beklagten als einen vermögenden Mann und guten Haushalter geschildert hat, die Klägerin aber als Dienstmädchen das Kind nicht bei sich aufnehmen kann, daß mithin die erste Beschwerde sich als unbegründet darstellt;

in Erwägung, daß, was die zweite Beschwerde anlangt, dieselbe nicht etwa, wie von dem Beklagten beantragt ist, deshalb, weil Klägerin nicht nachgewiesen habe, daß der Gegenstand derselben die Appellationssumme erreiche, der Cognition des Landgerichts nicht unterworfen ist, da schon durch die erste Beschwerde die Sache an das Landgericht erwachsen ist; daß aber, was ferner den Inhalt der zweiten Beschwerde betrifft, Beklagter zur Erstattung der Kosten zu verurtheilen gewesen wäre, da Klägerin mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung der Größe der Alimentengelder von dem richterlichen Ermessen abhängt, sich eine Zuvielforderung nicht hat zu Schulden kommen lassen, folglich die zweite Beschwerde begründet erscheint;

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Praetzer Klostergerichts in der Hauptsache zu bestätigen, rücksichtlich des Kostenpunets aber dahin abzuändern, daß Beklagter und Appellat schuldig, der Klägerin und

Appellantin die Kosten der Unterinstanz innerhalb 6 Wochen zu erstatten. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen adel. Landgerichte zu Glückstadt, den 14ten Februar 1848.

Das Holsteinische Obergericht hatte, wie Solches auch diese Blätter nachweisen, cfr.

Schlesw.-Holst. Anz. N. F. 1ster Jahrg. S. 6.
" " " " 5ter " S. 199.
" " " " 8ter " S. 206.
" " " " 9ter " S. 33.

bisher dem unehelichen Vater das Recht aberkannt, die Auslieferung des unehelichen Kindes zur Naturalalimentation von der unehelichen Mutter zu verlangen und auch ausgesprochen, daß das Patent vom 14ten Mai 1839 (Armenordnung § 16) auf diesen Rechtssatz keine Anwendung leide.*) Dieser feststehenden Praxis entgegen, hatte freilich das Holsteinische adelige Landgericht eine andere Ansicht befolgt, welche jedoch von dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte in dem nachstehenden, auf eingelegte Oberappellation der Klägerin erfolgten Erkenntnisse verworfen worden ist.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Christina Magdalena N. N. c. c. **patre** in P., Klägerin und Appellantin, wider Hinrich Christian N. N. daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Ernährung eines unehelichen Kindes, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Febr. d. J.,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an die Appellantin,

in Erwägung

1) daß durch die im § 3 des Patents vom 14ten Mai 1839, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen (§ 16 der Armenverordnung), dem Schwängerer auferlegte Verbindlichkeit, das von ihm erzeugte uneheliche Kind bis zum zurückgelegten 18ten Jahre zu ernähren, die gemeinrechtliche Regel, derzufolge zwar der unehelichen Mutter gleiche Rechte wie ehelichen Müttern, dem Schwängerer aber keine väterlichen Rechte zustehen, nicht abgeändert ist, vielmehr der Schluß des gedachten § 3 deutlich zeigt, wie im mütterlichen Verhältniß durch die vorhergehende Bestimmung nichts geändert werden soll, weshalb denn auch noch jetzt der Mutter gesetzlich die Erziehung ihres unehelichen Kindes mit Ausschließung des Schwängerers gebührt;

2) daß demnach der zur Ernährung seines unehelichen Kindes pflichtige Schwängerer darum nicht berechtigt ist, zu verlangen, daß ihm das Kind zur Naturalverpflegung überlassen werde, und daß ebensowenig das Gericht, bei welchem er auf Alimentation belangt worden, in dieser seiner Eigenschaft für befugt erachtet werden kann, der Mutter das Kind zu nehmen, um es dem Schwängerer, oder einem anderen, zur Verpflegung und Erziehung anzuvertrauen, indem die Vorschrift des § 5 des besagten Patents, welche die Art und Weise der zu reichenden Unterstützung, wenn sich die Betheiligten darüber nicht in Güte vereinigen können, dem richterlichen Ermessen anheimgiebt, sich nicht auch von einer in das mütterliche Erziehungsrecht eingreifenden Anordnung verstehen läßt, da dieselbe, auch ohne diese Ausdehnung, einen guten Sinn giebt und mehrfache Anwendung leidet;

3) daß zwar dem Klostergericht, welches zuerst in dieser Sache erkannt hat, auch die Obervormundschaft in Betreff des Kindes der Klägerin zusteht, und daß die Obervormundschaft unzweifelhaft ermächtigt ist, Eltern wegen Unfähigkeit zur Erziehung oder wegen sonstiger erheblicher Gefahr, ihre Kinder wegzunehmen und anderswo unterzubringen, daß aber das Klostergericht augenscheinlich hier nicht als Obervormundschaft verfügt, sondern nur als Gericht des Beklagten, gestützt auf den angezogenen § 5, entschieden hat;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß dem Beklagten nicht die Befugniß vorbehalten bleibe, das Kind der Klägerin, nachdem es das zweite Jahr zurückgelegt habe, gegen Wegfall der Alimentengelder, zur Naturalverpflegung von der Mutter sich ausliefern zu lassen, im Uebrigen aber zu bestätigen sei; unter Vergleichung der Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Septbr. 1848.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 9ter Jahrg., S. 33.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Beneficium competentiæ.

(Beschluß. Cfr. das 6te Stück.)

Schließlich schützte Beklagte

6) die Einrede der irrthümlichen Anerkennung der aus der vormundschaftlichen Rechnung restirenden

Schuld von Seiten ihres verstorbenen Ehemannes vor; **event.** daß die Anerkennung dieser Schuld und die den Gerz'schen Erben deshalb versprochene Schadloshaltung nur simulirt und ohne allen Anspruch gegen den verstorbenen Volquard Jensen von diesem geschehen, und **in eventum**, daß die ganze Schuld aus der Vormundschaft und dem Reverse rechtmäßig getilgt worden. In dieser Beziehung bemerkte die Beklagte: Der verstorbene Ehemann der Beklagten und P. Gertz hätten gemeinschaftlich die Vormundschaft über die H. Harding'schen Kinder geführt und wären den Unmündigen daraus bedeutend schuldig geblieben. Sie hätten aber niemals mit einander Abrechnung gehalten und sei ihnen das Rechnungsverhältniß unter einander unbekannt geblieben. Bevor der Ehemann der Beklagten Concurs movirt, habe der verstorbene P. Gertz, später dessen Erben, demselben vorgestellt, daß die Abrechnung mit seiner Concursmasse für sie sehr umständlich sein würde, und sie die Schuld jedenfalls, da sie im Concurse nicht zur Perception kommen würde, würden bezahlen müssen. Durch das Versprechen nun, daß eine Anerkennung der ganzen Schuld als die seine, und eine Schadlosverschreibung an die P. Gerz'schen Erben für ihn nie nachtheilig und er dadurch nie zum Ersatze verpflichtet werden würde, sondern daß dadurch einzig und allein die weitere Abrechnung mit seinem Concurse vermieden würde, sei er zur Ausstellung des fraglichen Reverses veranlaßt. Er sei also den Saldo nicht schuldig geblieben, sondern der verstorbene Lehnsmann P. Gertz habe den größten Theil beizutragen gehabt, und die Anerkennung dieser Schuld, so wie die Schadlosverschreibung, hätten den Volquard Jensen nicht verpflichten, sondern nur dazu dienen sollen, die Gertz'schen Erben von jeder Abrechnung mit seiner Concursmasse zu befreien. **Event.** bemerkte Beklagte, daß die Vormünder als **correi** gehaftet haben, und Correalschulden durch die von einem der Schuldner geschehene Zahlung erlöschen, ohne daß derselbe dadurch Regreß gegen seinen Mitschuldner erlange. Nun sei aber die Schuld getilgt und durch die geschehene Leistung die Obligation gegen Alle erloschen. Abgesehen hiervon, entstehe durch die geschehene Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll schon die rechtliche Präsumtion, daß das ganze in Betracht kommende Obligationsverhältniß getilgt sei.

Es bat die Beklagte demnach, für Recht zu erkennen:

daß Kläger mit seiner unstatthaften Klage abzuweisen und zur Erstattung der Kosten zu verurtheilen.

Nach verhandelter Sache wurde unterm 5ten Oct. 1840 von dem Eversch op-Ultholmischen Landgerichte erkannt:

daß die Beklagte schuldig, die eingeklagten 2150 ℛ. 6½ ß Cour., nebst den verschriebenen Zinsen, letztere jedoch nicht über den Betrag der Hauptschuld hinausgehend, binnen Ordnungsfrist an den Kläger zu bezahlen, unter Vergleichung der Kosten.

Dawider interponirte Beklagte **cum cur.** das Rechtsmittel der Appellation an das Vitigericht, und stellte die Beschwerden auf:

1) daß wie geschehen erkannt, und Appellantin **cum cur.** nicht vielmehr mit der Einrede der fehlenden activen Legitimation und der mehreren Streitgenossen auf Seiten des jetzigen Appellaten und der Appellantin, event.
2) mit der vorgeschützten Einrede des zu viel Geforderten gehört, und jetziger Appellat diesem gemäß mit der erhobenen Klage unter Erstattung der Kosten abgewiesen, event.
3) daß Appellantin nicht mit der Einrede der durchaus unbegründeten Klage gehört, und Appellat diesem gemäß **pure** und unter Erstattung der Kosten abgewiesen; event.
4) daß das vorgeschützte **beneficium competentiæ** ganz unbeachtet gelassen und Appellantin nicht vielmehr damit gehört, und demzufolge von dem gegen sie erhobenen Anspruch, unter Genießung, event. Vergleichung der Kosten, liberirt worden; event.
5) daß die Appellantin nicht mit der Einrede der irrthümlichen Anerkennung der aus der vormundschaftlichen Rechnung entstandenen Schuld, von Seiten ihres verstorbenen Ehemannes, event. daß die Anerkennung dieser Schuld und die den Gertz'schen Erben deshalb versprochene Schadloshaltung nur simulirt und ohne allen Anspruch gegen den verstorbenen Volquard Jensen von diesem geschehen, und **in eventum**, daß die ganze Schuld aus der Vormundschaft und dem Reverse rechtmäßig getilgt worden, unter Genießung der Kosten gehört, oder in dieser Beziehung eine Beweisauflage nicht erfolgt, und endlich
6) daß Appellantin zur Zahlung der eingeklagten Summen mit den Zinsen **usque ad alterum tantum** verurtheilt, und nicht vielmehr die Zinsen höchstens vom Tage der Einklage, erkannt worden.

Nach geschehener Verhandlung wurde vom Vitigerichte unterm 15ten Juni d. J. für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** zu confirmiren, unter dem Vorbehalt, daß der Beklagten und Appellantin der Beweis frei zu lassen, daß ihr jetziges Vermögen nur zu ihrem standesmäßigen Unterhalt hinreiche, **reserv. reservand.**, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Dawider ist von beiden Seiten appellirt und hat Kläger dahin gravaminirt:

1) daß wie geschehen erkannt, und nicht vielmehr unter Aberkennung der Rechtswohlthat der Competenz die **sententia a qua pure** confirmirt ist,

unter Erstattung, event. Vergleichung der Kosten; event.

2) daß nicht die Beklagte, Appellantin, jetzt Appellatin, unbedingt zur Zahlung unter Erstattung, event. Vergleichung der Kosten in Uebereinstimmung mit der **sententia a qua** schuldig erkannt ist, unter dem Vorbehalte der etwanigen in der Executions-Instanz zu berücksichtigenden Rechtswohlthat der Competenz; so wie ferner in **omnem eventum**
3) daß der der Beklagten und Appellantin, jetzt Appellatin, vorbehaltene Beweis auf die Zulänglichkeit ihres Vermögens zu ihrem standesmäßigen und nicht vielmehr nur zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gerichtet ist.

Die Beklagte dagegen hat dieselben Beschwerden aufgestellt, welche sie in ihrer Appellation an's Vitigericht angebracht hat, nur modificirt sie das **gravamen** 4 dahin:

> daß Appellantin mit dem vorgeschützten **beneficium competentiæ** nur dahin gehört, daß ihr der Beweis freigelassen, daß ihr jetziges Vermögen nur zu ihrem standesmäßigen Unterhalt hinreiche, und daß nicht vielmehr Appellat mit seinem Anspruche unter Erstattung der Kosten abgewiesen, oder daß ihm event. nicht der Beweis auferlegt, daß Appellantin unbeschadet ihres ferneren Fortkommens, zur Bezahlung der im Concurse ihres verstorbenen Ehemannes unbefriedigt gebliebenen, so wie seiner später entstandenen Schulden „im Stande sei, oder daß nicht jedenfalls der der Appellantin freigelassene Beweis dahin festgesetzt, daß sie die im Concurse ihres Mannes unbefriedigt gebliebenen, so wie die spätern Schulden desselben, unbeschadet ihres fernern Fortkommens nicht bezahlen könne".

Was nun zuvörderst die Beschwerden des Klägers betrifft, so erscheint die erste Beschwerde desselben dadurch gerechtfertigt, daß die Beklagte als Universalerbin ihres verstorbenen Ehemannes in Anspruch genommen wird, als welche sie für die von demselben gemachten Schulden haftet, das **beneficium competentiæ** aber eine höchstpersönliche Rechtswohlthat ist, welche nach der **l.** 12. 13 **solut. matr.** (24. 3) nicht auf die Erben übergeht.

Hiedurch erledigen sich die beiden andern, event. gestellten, **gravamina** des Klägers und zugleich die das **beneficium competentiæ** betreffende Beschwerde der Beklagten.

Es steht nun ferner zur Frage, ob die Beklagte mit der Einrede der fehlenden activen Legitimation, so wie der mehrerer Streitgenossen auf Seiten des Klägers und der Beklagten zu hören sei?

Es ist rechtlich unbestritten, daß jeder, dem ein theilbares oder getheiltes Recht an einer theilbaren Forderung zusteht, seine **pars rata** ohne Zuziehung der übrigen Mitberechtigten zu verfolgen befugt ist, ohne daß ihm deshalb die Einrede der mehrern Streitgenossen entgegengesetzt werden kann. Der Kläger hat daher die Hälfte der im Concurse des Volquard Jensen für die unmündigen Kinder verloren gegangenen Forderung mit Recht einseitig verfolgen können, weil die Actiua einer Erbschaft, wenn unter den Beikommenden nicht etwas Anders verabredet ist, **pro rata** der Erbportion auf die einzelnen Erben **ex ipso** übergehen, übrigens auch die geschehene Anwendung dieses allgemeinen Princips im vorliegenden conereten Falle, durch die Theilungsacte nach dem verstorbenen P. Gertz bezeugt wird. Der Einwand, daß die Theilungsacte nur von unbekannten Forderungen rede, die gegenwärtige aber der Zeit eine bekannte gewesen, verdient darum keine Berücksichtigung, weil ohne Zweifel nicht nur solche Forderungen, welche der Existenz nach, sondern auch solche, welche rücksichtlich ihrer Größe unbekannt waren, gemeint sind. Gleichfalls bezieht sich der in dem von Volquard Jensen ausgestellten, der Klage zum Grunde gelegten Reverse enthaltene Ausdruck: „Erbe" nicht bloß auf die Erben im engern Sinne, sondern auch auf die Wittwe, welche den Nachlaß mit den Kindern des P. Gertz auftheilte. Demnach stellt sich die gedachte Einrede der fehlenden Activlegitimation und der mehrern Streitgenossen auf Seiten des Klägers als völlig unhaltbar dar. Nicht weniger ist dies der Fall rücksichtlich der Einrede der mehrern Streitgenossen auf Seiten der Beklagten, weil diese nach §§ 2 und 4 des allerhöchst confirmirten Testaments ihres verstorbenen Ehemannes ohne Zweifel als Universalerbin seines gesammten Nachlasses zu betrachten ist.

Wenn dabei die erste Beschwerde der Begründung ermangelt, so ist ferner rücksichtlich der Einrede der unbegründeten Klage zu bemerken, daß es nicht darauf ankommen kann, wie groß die ursprüngliche Forderung der Marg. Doroth. Harding gewesen ist, sondern wie groß diese war zur Zeit der Distribution. Nun aber erhellet aus den der Klage beigelegten öffentlichen Documenten, deren Aechtheit von der Beklagten nicht in Abrede gestellt ist, daß die gedachte M. D. Harding außer ihrem ursprünglichen Antheile an der aus der geführten vormundschaftlichen Verwaltung entstandenen Forderung, zur Zeit der Distribution des Volquard Jensen'schen Concurses, durch Erbgang Eigenthümerin der Antheile ihrer verstorbenen Geschwister geworden ist. Daß der Wittwe des P. David in der Theilung nach H. Harding aus dessen ursprünglicher Forderung an seine Vormünder 1236 ℔ 2 ß 9 ₰ zugewiesen und aus der Concursmasse des Volquard Jensen ausgezahlt sind, ist für die Beurtheilung der vorliegenden Klage irrelevant, indem es genügt, daß es vorliegt, daß die M. D. Harding, in Betreff der ihr theils ursprünglich selbst zustehenden, theils durch den Tod ihrer Geschwister auf sie übergegangenen Forderung, im Concurse des Volquard Jensen mit 4300 ℔ 13 ß

unbefriedigt geblieben ist, welche Summe Kläger als Ehemann der Wittwe des Mitvormundes Gertz, zufolge der über dessen Nachlaß zugelegten Theilung, zur Hälfte mit 2150 ℔ 6ß ß hat bezahlen müssen. Diese Hälfte ist er von der Beklagten deshalb zu fordern berechtigt, weil ihr verstorbener Ehemann, dessen Universalerbin sie geworden, sich den Erben seines Mitvormundes P. Gertz zur Schadloshaltung verpflichtet hat. — Wie nun die Behauptung der Beklagten, daß die Klage auch deshalb unbegründet sein soll, weil ihr eine exceptio zustehe, nicht berücksichtigt werden kann, weil ihr die **exceptio beneficii competentiæ** überall nicht zukommt, so ist auch die fünfte Beschwerde mit Rücksicht darauf völlig unbegründet, daß die Thatsachen, welche für die Behauptung der irrthümlichen und simulirten Anerkennung der fraglichen Schuld angeführt worden, zu unbestimmt vorgebracht sind, als daß sie hätten zum Beweise verstellt werden können. Die Behauptung aber, daß bei dem Correalverhältniß der Vormünder, durch die geschehene Zahlung von Seiten des einen **correus** der andere liberirt sei, kann deshalb nicht beachtet werden, weil gerade durch den von Volquard Jensen ausgestellten Revers, seinem Mitvormunde oder dessen Erben der Regreß gesichert wird, wenn diese aus der solidarischen Verbindlichkeit künftig sollten in Anspruch genommen werden.

Es ist daher schließlich noch, mit Rücksicht auf die Einrede der Zuvielforderung, zu prüfen, ob der Anspruch des Klägers auf Zinsen **usque ad alterum tantum** fundirt sei. Hier kommt nun zuvörderst in Betracht, daß eine **mora**, durch welche die Beklagte zur Zahlung der Verzugszinsen von 1812 an, als verpflichtet erscheinen könnte, nicht vorliegt, indem eine bestimmte Zahlungsfrist in dem fraglichen Reverse nicht enthalten und die geschehene Interpellation vom Kläger nicht behauptet ist. Aus dem im Reverse vorkommenden Zinsversprechen läßt sich die Verbindlichkeit der Beklagten, Zinsen bis zum Belaufe des Capitals zu zahlen, nicht herleiten, da Volquard Jensen nur versprochen hat, die Erben des P. Gertz wegen des, aus der vormundschaftlichen Verwaltung von ihm schuldig gebliebenen Capitals mit den beikommenden Zinsen schadlos zu halten, unter den beikommenden Zinsen aber lediglich diejenigen verstanden werden können, welche die Erben des P. Gertz an die Harding'schen Kinder bezahlt haben. Kläger hat nun in Gemäßheit der unterm 28sten Decbr. 1812 ausgestellten, eine Anerkennung der Schuld seiner Ehefrau an die M. D. Harding enthaltene Obligation das von ihm zu ersetzende Capital mit 5 pCt. verzinst, und diese Zinsen bis zur Tilgung der gedachten Obligation, als zum 18ten November 1828, gezahlt. Er ist auch nur in so weit berechtigt, Zinsen von der Beklagten zu fordern. Da demnach die **exceptio plus petitionis** der Beklagten **in tantum** begründet erscheint, als der Kläger Zinsen bis zum Belaufe des Capitals fordert, so hat mit Rücksicht darauf, daß nach einer constanten Praxis eine Plusvetition die Abweisung des Klägers nicht nach sich zieht, aus vorstehenden Gründen, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 4te Stück.)

III. Oberconsistorialgericht.

Montag den 26sten Februar.

1. **Causa** 1 ist **ad proxim.** dilatirt.

Eodem.

2. **Causa** 2 ist **ad proxim.** dilatirt.

Dienstag den 27sten Februar.

3. Henriette Knauff c. c. in Kiel, Beklagte, und Wittwe Knauff c. c. daselbst, Intervenientin, jetzt beide Appellantinnen, wider den Schlachtergesellen Johann Siegmund daselbst, Kläger und Interventen, jetzt Appellaten, wegen verlangter Vollziehung der Ehe, jetzt Appellation.

Eodem.

4. Der Schlachtergeselle Johann Siegmund in Kiel, Kläger und Appellant, wider Henriette Knauff c. c. daselbst, Beklagte und Appellatin, hauptsächlich wegen Eheversprechens, deshalb Vollziehung der Ehe, jetzt Appellation.

Donnerstag den 1sten März.

5. Der Dienstknecht Johann Carstens am alten Deich, Kläger und Appellant, wider seine Ehefrau Marg. Carstens, geb. Mohr, c. c. in der Blomeschen Wildniß, Beklagte und Appellatin, **in peto.** Ehescheidung wegen Ehebruchs, **nunc appellat.**

Eodem.

6. Der Dienstknecht Hans Norden in Jevenstedt, Beklagter und Appellant, wider das Dienstmädchen Engel Elsabe Eckmann c. c. e. daselbst, Klägerin und Appellatin. **in peto. promissi, copula carnali confirmati, hinc consumm. matrimonii, nunc jurament. præstandi.**

Freitig den 2ten März.

7. Johann Hinrich Brunckhorst in Schulau, Kläger und Appellant, wider Elisabeth Brunckhorst, geb. Wichmann, c. c. in Uetersen, Beklagte und Appellatin, **in peto. adulterii, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum,** jetzt Appellation.

IV. Obergericht.

Montag den 5ten März.

1. Die Wittwe Magdalena Behrens, geb. Karstens, e. e. in Westerhusen, Beklagte, jetzt Appellantin und Citantin, wider die Ehefrau Cath. Marg. Karstens, verwittwet gewesene Hansen, geb. Behrens, e. e. m. auf der Süderwisch, Klägerin, jetzt Appellatin und Citatin, wegen Anrechnung eines zwischen der Beklagten und dem Eingesessenen Tewes Behrens in Westerhusen errichteten Contracts, darauf Appellation.

Eodem.

2. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung über das Vermögen des abwesenden J. F. Fürstenau.

Dienstag den 6ten März.

3. Der Justiz C. H. Grewe zu Kaltenkirchen, Justificant und Appellant, wider den Advocaten Steffens in Segeberg, als Contradictor wider die Profitenten auf das Proelam über die auf den Namen des Appellanten protocollirt stehende Doppelräthnerstelle № 204 e. pert. et invent. zum Hennstedter Baum, Appellaten, betr. die vom Appellanten auf gedachtes Proelam profitirten Forderungen, jetzt Appellation wider die Prioritätssentenz vom 6ten Oct. v. J.

Eodem.

4. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Tochter des Wagenmeisters bei dem Postamte in Hamburg, Bürger, Namens Joh. Diederike Christine Bürger.

Donnerstag den 8ten März.

5. Der Rathsverwandte Christoph Sonder in Oldesloe, Beklagter und Appellant, wider den Ingenieur-Capitain v. Krabbe, als bauführenden Officier bei der Itzehoe-Dammstedter Chaussee, Kläger und Appellaten, ppliter in peto. deb. 2000 ℛ, nune appellat.

Eodem.

6. Der Kaufmann B. Schultze in firma J. L. Lantzius Nachfolger in Kiel, Citant, wider den Dr. med. Melchert im Gute Groß-Nordsee, Citaten, wegen einer Schuld von 130 ℛ 9 ß Cour.

Eodem.

7. **Terminus** zur Ablegung der Administrations-Rechnung über das Pflueg'sche Familienlegat.

Freitag den 9ten März.

8. Der Eingesessene Carsten Ruhfert in Grauel und Hans Schümann in Tappendorf, für sich und in bereits legitimirtem Syndicat der Dorfschaften Raade, Remmels Wapelfeldt, Nienborstel, Nienhorf und Tappendorf, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Hans Harders in Mörel, Kläger und Appellaten, wegen angeblich schuldigen Beitrags zu den Kosten eines Baues an der Hohenwestedter Kirchspielvogteischenne.

Eodem.

9. Letzterer wider Ersteren in eadem causa.

Eodem.

10. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Zollcontrolleurs Joh. Chr. Nicl. Böhme in Uetersen.

Montag den 12ten März.

11. Der Eingesessene Johann Mohr in Barmstedt, Beklagter, Widerkläger und Appellant, wider den Abschieder Timm Peter Hachmann daselbst, Kläger, Widerbeklagten und Appellaten, betr. angeblich schuldige 150 ℛ Cour. mit Zinsen, so wie 19 ℛ 2 ß in der Klage, 400 ℛ in der Widerklage, jetzt Appellation.

Eodem.

12. Die Ehefrau Koopmann, verwittwet gewesene Schilling, geb. Elsmann, e. e. m. in Glückstadt, Klägerin und Eidesdeferentin, wider den Schiffer Claus Schilling in der Blomeschen Wildniß, Beklagten und Eidesdelaten, wegen Rechnungsablage, jetzt Eidesleistung.

Eodem.

12. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für die Tochter des weil. Consistorialraths Fock in Kiel.

Dienstag den 13ten März.

14. Der Justizrath und Amtschreiber Hasse in Reinbeck, Beklagter, wider das Handlungshaus M. Friedheim & Sohn in Grevsmühlen, Kläger, betr. eine angebliche Forderung von 39 ℛ 20 ß, jetzt wegen Purification der Sentenz vom 8ten Nov.br. 1847.

Eodem.

15. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder erster Ehe des Lombardverwalter Capitains v. Hartz in Glückstadt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

9. Stück. Den 26. Februar 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Verpackung der Actenpackete oder sonstiger Frachtpostsendungen in starkes, steifes Papier,

vom 8ten Februar 1849.

Es hat sich gezeigt, daß kleine Packete in leichtem Papier bei Versendungen mit der Fahrpost zuweilen beschädigt werden. Den Postanstalten wird daher aufgetragen, genau darauf zu achten, daß solche Packete, namentlich auch Couverte mit Acten, stets in starkem, steifem Papier verpackt sind. — Wenn solches nicht der Fall ist, ist der Absender zu ersuchen, dieser Vorschrift nach das Nöthige zu beobachten.

Gottorff, den 8ten Februar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

II.

Bekanntmachung, betr. die Verpackung von Geldsendungen in doppelten Beuteln,

vom 8ten Februar 1849.

Mit Bezugnahme auf den § 22 der Anweisung für die Expedition der Fahrpost wird den Postanstalten aufgegeben, darauf zu achten, daß Beutel mit Geld stets von gutem, haltbarem Leinen genäht sind.

Wenn Beutel von Halbleinen oder sonstigen Stoffen angenommen werden, so haftet die absendende Postanstalt für den Schaden, der daraus für die Postkasse entspringen möchte.

Gottorff, den 8ten Februar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

III.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland,

vom 26sten November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24sten November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1sten Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als

die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder
   auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist

er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so übertragt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, einen Vergleich über die Folgen eines Ehebruchs betreffend.

In Appellationssachen des Hufners Hinr. N. N. in N. N., Beklagten und Appellanten, wider den Insten N. N. daselbst, Kläger und Appellaten, wegen angeblich schuldiger 500 ℛ nebst Zinsen,

ergeben die Acten: Von einem vom N. N. Amthause unterm 28sten April — v. J. abgegebenen, den 2ten Mai — Beklagten von der Klage entbindenden Laudum hat der jetzige Appellat an das N. N. Dinggericht provocirt und nunmehr in seiner dreifälligen Klage Folgendes vorgebracht:

Er sei seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren verheirathet und jetzt reichlich 60 Jahr alt. Er habe aus bewegenden Ursachen seit Jahren weder die Hoffnung gefaßt, noch die Absicht gehabt, eine größere Nachkommenschaft zu erzielen. Gegen Ende des Jahres 1843 habe er erfahren, daß seine Frau schwanger sei. Er habe mit absoluter Gewißheit gewußt, daß dieser Zustand seiner Ehefrau nicht von ihm veranlaßt sei; er habe erfahren, daß seine Ehefrau vom Beklagten verführt, daß dieser der Vater des von seiner Frau am Sonnabend vor Neujahr 1844 gebornen Kindes sei.

Durch diese Rechtskränkung veranlaßt und nicht gewilligt, das Kind eines Andern zu ernähren, habe er durch eine Mittelsperson, den Hufner N. N. in N. N., den erzählten Vorfall gegen den Beklagten zur Sprache gebracht, und nach verschiedenen Erörterungen sei durch gedachte Mittelsperson im Januar 1844 ein Vergleich dahin zu Stande gekommen:

> Es solle Beklagter an den Kläger sofort 20 ℛ Cour., nach Ablauf eines Jahres aber, also im Januar 1845, 500 ℛ Cour. zahlen, dem Kläger auch alle Kosten von der Hand halten. Dagegen verpflichte sich denn der Kläger, aus der Sache nichts weiter zu machen.

Beklagter habe der gedachten Mittelsperson auch sofort die 20 ℛ behändigt, welche an den Kläger abgegeben seien. Die laut des Vergleichs stipulirten 500 ℛ weigere sich aber Beklagter auszuzahlen. Er bitte, denselben zur Auskehrung derselben schuldig zu erkennen; wobei ihm indeß ein Compensationsrecht wegen einiger Proceßkosten vorbehalten werden müsse, welche Kläger dem Beklagten annoch schuldig sei.

Beklagter hat hiergegen **excipiendo**

1) die Einrede der dunkeln, daher unverständlichen Klage;
2) die Einrede der rechtlich nicht fundirten Klage opponirt. Kläger habe in seiner Klage gar nicht einmal einen zwischen seiner Ehefrau und dem Beklagten begangenen Ehebruch behauptet. Wäre dem aber auch so, so würde durch einen angeblichen Ehebruch dem Kläger nicht vom Beklagten, sondern nur von der klägerischen Ehefrau eine Rechtsverletzung zugefügt, mithin der fragliche Vergleich über eine nicht vorhandene Rechtsverletzung abgeschlossen, und wegen eines wesentlichen Irrthums wirkungslos sein. Endlich sei die Klage unbegründet, weil der angebliche Vergleich wegen der ihm anklebenden **turpitudo** rechtlich als unwirksam erscheinen müsse.

Nach hinzugefügter negativer Litiscontestation hat Beklagter demnächst noch die bereits vom Kläger zugestandene **exc. compensationis** vorgeschützt.

Hierauf hat das Trittauer Dinggericht nach verhandelter Sache am 8ten Oct. v. J. dahin erkannt: *)

> Würde Kläger .... beweisen, daß zwischen ihm und dem Beklagten in Rücksicht auf ein zwischen dem Letzteren und der Ehefrau des Klägers Statt gehabtes ehebrecherisches Verhältniß ein Vergleich dahin im Januar-Monat 1844 zu Stande gekommen, daß Beklagter an Kläger sofort 20 ℛ Cour., nach Ablauf eines Jahres aber, also im Januar 1845, 500 ℛ Cour. bezahlen, auch dem Kläger alle Kosten von der Hand halten solle, so solle nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise auch der Kosten wegen ergehen, was den Rechten gemäß.

Hiergegen hat Beklagter unter gehöriger Prästirung der Solennien das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und seine Beschwerden dahin aufgestellt:

1) daß er nicht mit der Einrede der rechtlich unfundirten Klage gehört, und daß er nicht demgemäß von der erhobenen Klage **pure** unter Genießung der Kosten sei entbunden worden;
2) event. daß er nicht wenigstens mit der Einrede der dunkeln und daher unverständlichen Klage Gehör gefunden und eine Abweisung der Klage, maaßen sie angebracht, unter Verurtheilung des Klägers zur Kostenerstattung erlangt habe.

Nach verhandelter Sache steht somit zur Frage: ob diese Beschwerden begründet?

In Erwägung nun, daß die erhobene Klage auf die Behauptung eines zwischen dem Kläger und dem Beklagten durch eine Mittelsperson abgeschlossenen Vergleichs gestützt ist, dieser Vergleich aber nach der klägerischen Behauptung lediglich die Ausgleichung und Abwendung der pecuniairen und sonstigen Nachtheile zum Gegenstand gehabt hat, welche die Geburt eines angeblich im Ehebruch mit dem Beklagten erzeugten Kindes der klägerischen Ehefrau resp. für den Kläger (als den präsumtiv alimentationspflichtigen Vater) oder bei erfolgter Ehescheidung für den Beklagten zur Folge haben könnte; daß mithin auch die Behauptung

*) Nach verhandelter Sache traten Partheien ab und die frommen Holsten gingen nach der gewöhnlichen Aufforderung ihres Dingvogts in die Acht. Nach der Rückkehr in's Gerichtszimmer brachten die frommen Holsten durch den Absinder folgendes Urtel ein:

> In Sachen ꝛc. wird von den zu diesem Dinggerichte verordneten frommen Holsten allem An- und Verbringen nach
>
> in Erwägung, daß es bei dem hier in Frage stehenden Vergleich, woraus geklagt worden, nicht so sehr auf eine etwa begangene moralische Schändlichkeit, als auf die Alimentation eines im Ehebruch erzeugten Kindes und die dadurch dem Kläger erwachsene Last ankomme:
>
> hiemittelst zum Vorbescheide gegeben:
>
> Würde Kläger ꝛc.

des Appellanten, daß der fragliche Vergleich wegen der turpitudo seines Gegenstandes ungültig sei, sich als unbegründet darstellt, da es sich nicht um die Erwerbung eines Gewinns für eine etwanige Begünstigung oder Beförderung des angeblich verbrecherischen Verhältnisses, sondern lediglich um ein Aequivalent für die Abwendung der von dem Verhalten des Klägers abhängigen nachtheiligen Folgen eines angeblich bereits begangenen Ehebruchs handelte, hinfolglich auf den vorliegenden Fall weder der Begriff eines Lenocinnums, noch die vom Beklagten und Appellanten excipiendo allegirten Gesetze, als die

l. 4 & 8. D. de cond. ob turpem causam
l. 1. 3. D. de cond. sine causa
l. 26. 27. D. de verb. obl.
l. 5 C. de cond. ob turpem causam

Anwendung leiden; daß demzufolge auch der Umstand, daß es bei einer vom Kläger gegen den Beklagten etwa erhobenen Klage auf Alimentation des angeblich von ihm im Ehebruch erzeugten Kindes an der erforderlichen Sachlegitimation fehlen würde, auf die Beurtheilung des vorliegenden Klagfundaments ohne rechtlichen Einfluß ist;

in Erwägung, daß ebenfalls die zweite eventuelle Beschwerde als unbegründet erscheint, indem aus den in der Klage vorgetragenen Thatsachen die klägerische Deduction mit Klarheit hervorgeht, daß Kläger durch den angeblich vom Beklagten mit seiner Ehefrau begangenen Ehebruch eine Rechtsverletzung erlitten, daß er sich über die Vermeidung der hiedurch zu erleidenden Nachtheile mit dem Beklagten verglichen, und daß er daher die ihm in diesem Vergleich angeblich zugesicherten **præstanda** zu fordern berechtigt sei;

wird nach eingelegten Recessen und verhandelter Sache aus vorstehenden Gründen hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die angefochtene Sentenz des Tritauer Dinggerichts vom 8ten Octbr. v. J. **pure** zu bestätigen; unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten October 1846.

Auf eingelegtes Rechtsmittel der Oberappellation ist unterm 5ten Jan. v. J. folgendes Erkenntniß in höchster Instanz erfolgt:

Christian der Achte &c.

In Sachen des Hufners Hinrich N. N. in N. N., Beklagten und Appellanten, wider den Insten N. N. daselbst, Kläger und Appellaten, betreffend eine Forderung von 500 ℛ Cour. nebst Verzugszinsen aus einem Vergleich, dann Appellation gegen ein Interlocut des N. N. Dinggerichts vom 8ten October 1845, jetzt Appellation gegen das bestätigende Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 27sten October 1846,

wird nach Verhandlung der Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten, mit Beziehung auf die obergerichtlichen Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, Beklagter und Appellant auch schuldig, die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und zu erstatten.

Und sind demgemäß die Acten an die Unterinstanz zum ferneren Verfahren zurückzusenden.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 5ten Januar 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Abnahmesache.*)

Mittelst eines unterm 12ten Decbr. 1831 errichteten und am 31sten Januar 1832 protocollirten Contracts hatte der Vohlsmann Marq. Hansen zu Tarp sich für sich und seine Nachbesitzer **sub hypotheca bonorum** verpflichtet, der später an Hans Claussen in Tarp verheiratheten Wittwe Jürgensen eine gewisse jährliche Abnahme zu reichen, welche nach ihrer Verheirathung in 4 Tonnen Rocken, 2 Tonnen Buchweizen, 5 ℔ Fleisch, 5 ℔ Speck und 5 ℛ in Geld bestehen sollte. Marq. Hansen verkaufte die Stelle an einen gewissen Brammer, welcher selbige zwar am 1sten April 1843 antrat, den Contract jedoch erst, nachdem deshalb ein langwieriger Proceß geführt war, unterm 24sten April 1846 unterzeichnete und sich in diesem verpflichtete, die Abnahmeleistungen vom Antritt der Stelle an zu übernehmen. Die Abnahmeleistungen wurden indeß weder während des Processes noch später beschafft, und mehrere von dem Ehemann der Abnahmefrau gemachte Versuche, die Leistung auf gerichtlichem Wege zu erzwingen, blieben ohne Erfolg, namentlich war ein den Brammer verurtheilender Amt-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 290. 11ter Jahrg., S. 63.

hausbescheid vom 1sten Juni 1846 durch eine obergerichtliche Entscheidung vom 2ten Novbr. 1846 dahin reformirt, daß der Kläger, Claussen, mit der angestellten Klage abgewiesen wurde.

Claussen stellte darauf bei dem Flensburger Amthause die Hypothekenklage wider Brammer an, indem er bemerkte: es resiirten bis Ausgang 1846 an Abnahmeleistungen 12 Tonnen Rocken, 3 Tonnen Buchweizen, 15 ℔ Speck, 10 ℔ Fleisch und 15 ß Cour. an baarem Gelde; für die Abnahme, welche obnehin eine Reallast, wäre die 3 Hufe verpfändet und der Contract protocollirt; er bitte daher einen Termin anzusetzen und causa cognita den Beklagten Brammer schuldig zu erkennen, die verpfändete Hufenstelle zur gerichtlichen Subhastation und demnächstigen Befriedigung des Klägers wegen der spreificirten und eventualiter nach dem Marktpreise zu taxirenden Abnahmerückstände innerhalb 14 Tagen auszuliefern, oder innerhalb gleicher Frist die Rückstände nebst Verzugszinsen zu berichtigen und die Kosten zu erstatten. Nachdem dies dem Beklagten Brammer mitgetheilt und ein Termin auf den 7ten Mai 1847 angesetzt war, denuncirte der Beklagte seinem Verkäufer Marq. Hansen litem und opponirte in einer vor dem Termin eingereichten schriftlichen Vernehmlassung:

1) die Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens und des unzuständigen Gerichts, indem für die Hypothekenklage nur das ordentliche Verfahren zulässig und das Dinggericht competent sei;
2) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, da Kläger durch den obergerichtlichen Bescheid vom 2ten Novbr. 1846 mit der angestellten Klage pure abgewiesen worden,

weshalb um Abweisung des Klägers gebeten und schließlich darauf angetragen ward, den Litisdenunciaten Hansen aufzufordern, sich über die Klage und seine Vertheidungsmittel zu erklären.

Nach verhandelter Sache ward am 14ten Mai 1847 nachstehendes Erkennniß abgegeben:

— Es wird in Betrachtnahme, daß die Acten Folgendes ergeben:

Zu der vorliegenden Sache ist das Recht der Klägerin auf die mittelst Contracts vom 19. Sept. 1831 / 12. Dec. stipulirte Abnahme so wenig, wie der Umfang der Abnahmeleisungen irgenwie bestritten, lediglich in Veranlassung der zwischen dem ursprünglichen Verkäufer der Abnahme, Marq. Hansen in Tarp, und dem Käufer der zu des erstern Besitz gehörigen Stammhufe, welcher nach Maaßgabe des § 3 des deskallsigen Kaufcontracts vom 6. August 1844 / 24. April 1846 auch die Leistung der in Frage stehenden Abnahme folgen sollte, entstandenen jahrelangen processualischen Weiterungen ist Klägerin in die Lage gekommen, ihr klares unbestrittenes Recht gerichtlich verfolgen zu müssen und sich dabei dem formellen Rechte zu Liebe, mit ihrem, sogar eines besonderen Schutzes sich erfreuenden, Ansprüche zwischen Verkäufer und Käufer, welche gegenseitig den Anspruch der Klägerin von sich ab- und einander zuzuweisen, in beständiger Schwebe gehalten zu sehen.

Nachdem nämlich der Käufer Christian Brammer unterm 6ten Aug. 1844 die von der Uggel-Hardesvogtei entworfene Verkaufs-Appunctuation unterschrieben hatte, und diese Appunctuation zur Solemnisirung an das Amtsactuariat eingesandt, auch die verkaufte Stammhufe bereits unterm 1sten April 1843 vom Käufer angetreten war, nahm die Klägerin, der inzwischen nichts verabfolgt worden, zuerst im Termin vom 21sten Novbr. 1845 den Verkäufer Marq. Hansen in Anspruch; dieser hatte den Käufer Christian Brammer zum Termin adcitiren lassen, welcher ad prot. einräumte, daß er die Stelle des M. Hansen, auf der die von der Klägerin eingeklagten Abnahmeleistungen hafteten, inne habe, dabei aber bemerkte, daß er, wenn er gleich die Appunctuation unterschrieben, sich noch wegen Unterschrift des Contracts in Streit befinde.

Das Erkenntniß des Amthauses ließ den Beklagten ex nexu, und erkannte den adcitirten Käufer der Stelle, Christian Brammer, schuldig, die Klägerin klaglos zu stellen, wobei es von der Ansicht geleitet ward, daß Abnahmestreitigkeiten als „den Lebensunterhalt der Abnahmeleute betreffende Sachen" nach den ausdrücklichen Worten der Verordnung vom 20sten Jan. 1797 die kürzeste Behandlung erheischen, es mithin, da die Verordnung die Advocaten von dem Termin ausschließt, nur ein summarisches Terminsprotocoll vorschreibt und dem officium judicis in diesen Sachen, wo die Abnahmeleute, wie die Verordnung sagt, sich oft nicht zu helfen wissen, ein weites Feld der aushelfenden Thätigkeit überweist, nicht eben darauf ankommen kann, ob allen formellen Erfordernissen Genüge geleistet war. Der Beklagte hatte den Stellbesitzer Chr. Brammer adcitiren lassen, dieser war in term. erschienen und ließ sich auf die Klage ein, einräumend, daß er die Stelle habe, auf der die von der Klägerin eingeklagten Abnahmeleistungen hafteten.

Nachdem indessen dieses Erkenntniß auf Vorstellung des Chr. Brammer vom Obergericht unterm 5ten Febr. 1846 wieder aufgehoben war, weil derselbe nicht als Beklagter in Anspruch genommen worden sei, hatte ein abermaliger Versuch der Klägerin, den Verkäufer M. Hansen gerichtlich zur Leistung zu zwingen, da inzwischen die in der dritten Instanz erzwungene Solemnisirung des Kaufcontracts vom 6ten August 1844 durch Unterschrift des Chr. Brammer unterm 24sten April 1846 stattgehabt hatte, mit Rücksicht darauf, daß der Käufer Chr. Brammer die Abnahmeleistung vom Antritt der Stelle an übernommen hatte, nur die

Abweisung der Klägerin unterm 30sten Mai 1846 zur Folge.

Die Klägerin stellte darauf gegen Chr. Brammer eine neue Klage an. Das Amthaus erkannte unterm 26sten Juni 1846 dem Antrag der Klägerin gemäß; allein eine abermalige **reformatoria** des Obergerichts belehrte die Klägerin und das Amthaus, daß es nicht genüge, ein klares Recht zu haben, und die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen und Documente vorgelegt zu haben, sondern daß diese Thatsachen ausdrücklich behauptet und ausgesprochen werden müßten. Ein abermaliger Versuch, den Verkäufer M. Hansen in Anspruch zu nehmen, scheiterte an der Rechtskraft des Bescheides vom 30sten Mai 1846. Nachdem die Klägerin bisher nicht im Stande gewesen, in den Genuß der zu ihrem Lebensunterhalt bestimmten, unzweifelhaften Abnahmeprästanda, die nun für 3 Jahre rückständig sind, zu gelangen, ist dieselbe jetzt mit einer Pfandklage gegen Chr. Brammer aufgetreten, welcher Klage von dem Beklagten entgegengestellt sind:

1) die Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens, so wie zugleich die Einrede des unzuständigen Gerichts;
2) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache;

in Erwägung, daß die durch die Verordnung vom 20sten Jan. 1797 vorgeschriebene ausschließliche Competenz des Amthauses zur Cognition in allen über Abnahme entstehenden Streitigkeiten durch den Umstand, daß für die eingeklagten Abnahmeleistungen eine Hypothek bestellt worden, nicht zweifelhaft werden kann, indem der Begriff einer durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur ausschließlich summarischen Verhandlung verwiesenen Abnahmestreitigkeit durch ein derselben hinzugefügtes **accessorium**, wenn auch letzteres gewöhnlich nur im ordentlichen Wege Rechtens ventilirt zu werden pflegt, weder verändert, noch aufgehoben wird;

in fernerer Erwägung, daß der, eine Abweisung der Klägerin aussprechende Bescheid des Schleswigschen Obergerichts vom 2ten Novbr. 1846 der Anstellung der jetzigen Klage nicht im Wege stehen kann, da nach den, dem gedachten Bescheid vorangestellten Entscheidungsgründen des Obergerichts von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß in dem früheren Verfahren ein ganz anderes Klagfundament, und also auch eine ganz andere Klage vorgebracht worden;

in Erwägung, daß die jetzt angestellte Klage, da in derselben behauptet und erwiesen worden:

daß Klägerin fällig gewordene Abnahmeleistungen zu fordern hat,

daß für diese Abnahme ein Pfandrecht constituirt und protocollirt worden,

daß dieses Pfandrecht auch die ¾ Hufe des Beklagten umfaßt,

daß der Beklagte sich im Besitz der ¾ Hufe befindet;

ferner aus dem der Klage **in forma probanto** angelegten Extract aus dem Kaufcontracte des Beklagten vom 6. August 1841 hervorgeht, daß die fragliche Abnahme von dem Beklagten ungetheilt übernommen worden, als eine in den Rechten begründete erscheinen muß;

in Erwägung, daß außer den vorstehend berührten Einreden der unzulässigen Proceßart und deshalb unzulässigen Gerichts, so wie der abgeurtheilten Sache, von dem Beklagten keine anderweitigen, gegen das materielle Recht der Klägerin gerichtete Einreden opponirt worden;

in Erwägung, daß die rückständigen Abnahmeleistungen betragen bis Ausgang 1846:

pr. 1844 4 Tonnen Roden (à 10 ℔)
„ 1845 4 „ do. (à 12 ℔)
„ 1846 4 „ do. (à 15 ℔)
„ 1845 1 Tonne Buchweizen (à 8 ℔)
„ 1846 2 Tonnen do. (à 10 ℔)
„ 1844, 45 u. 46 15 ℛ Cour. baar Geld,
„ 1844 u. 45 10 ℔ ger. Speck (à 3 ℔ 8 ß)
„ 1845 u. 46 10 ℔ Fleisch (à ℔ 8 ß)
„ 1845 u. 46 5 ℔ ger. Speck (à 4 ℔ 6 ß)

und daß Klägerin den Werth dieser Abnahmeleistungen nach den beigesetzten Preisen taxirt hat,

hiedurch für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, innerhalb 14 Tagen die von ihm besessene, für die klägerische Abnahme verpfändete ¾ Bondenhufe in Tarp zur gerichtlichen Subhastation und demnächstigen Befriedigung der Klägerin wegen der vorstehend spezifizirten Abnahmeleistungen auszuliefern, oder innerhalb gleicher Frist die gedachten Abnahmerückstände, entweder **in natura**, oder nach der Schätzung der Klägerin durch Zahlung von 100 ℛ 46 ß Cour. oder aber nach den Marktpreisen zur Zeit der Fälligkeit nebst Verzugszinsen an die Klägerin zu berichtigen und die Kosten dieses Verfahrens, deren gerichtliche Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Die Kosten des heutigen Termins fallen hinweg.

V. R. W.

Wider dieses Erkenntniß legte der Beklagte Brammer den Recurs an's Obergericht ein und prosequirte selbigen, indem er

1) die **Nichtigkeitsbeschwerde** erhob und dadurch zu begründen suchte, daß

a. das Amthaus nicht competent gewesen, in der Sache zu entscheiden,

b. in dem Termin vom 7ten Mai dem M. Hansen als Litisdenunciaten nicht die erforderliche Gelegenheit gegeben sei, sich über die Klage zu erklären. Der Beklagte und Supplicant hätte sich im Termin nicht über die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen vollständig erklären können, und hätte daher der status controversiæ durch die Vernehmung des Marq. Hansen festgestellt werden müssen. Dieß sei aber nicht geschehen und dagegen in das Protocoll vom 7ten Mai eine species facti aufgenommen, die zum Theil gar nicht aus der Quelle der Parteivorträge geschöpft worden; das, übrigens der Supplicationsschrift nicht angelegte, Protocoll sei daher nicht auf legalem Wege zu Stande gekommen, auch wäre der Antrag, den M. Hansen zu befragen, nicht berücksichtigt. Es ward daher um Cassation des Verfahrens gebeten;

2) eventualiter die Supplicationsbeschwerden aufstellte, daß er

a. nicht mit der Einrede des unzuständigen Gerichts und des unrichtig gewählten Verfahrens,

b. daß er nicht mit der exceptio rei judicatæ gehört worden,

c. daß nicht dahin erkannt worden, daß er schuldig, die Hufe zur gerichtlichen Subhastation und demnächstigen Befriedigung des Klägers auszuliefern, oder die eingeklagten Abnahmerückstände, so weit über selbige durch Erkenntniß des Amthauses vom 30sten Mai 1846 und den obergerichtlichen Bescheid vom 2ten Novbr. 1846 nicht bereits rechtskräftig entschieden, entweder in natura oder nach den vom Kläger im Termin vom 7ten Mai abgegebenen Schätzung in Gelde, oder nach den Marktpreisen zur Zeit der Fälligkeit zu berichtigen, wogegen ihm der Regreß gegen M. Hansen vorzubehalten.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die sub præs. 25sten März d. J. bieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Hufners Chr. Brammer in Tarp, hauptsächlich betr. rückständige Abnahmeleistungen und Auslieferung einer Hypothek, ferner Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Supplication wider ein Erkenntniß des Flensburger Amthauses vom 14ten Mai 1847,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung, in Erwägung

1) daß es sich in dem vorliegenden Falle um rückständige Abnahmeleistungen von der dem Supplicanten eigenthümlich zustänbigen ¾ Hufe handelt, alle über Abnahmen und die dazu gehörigen Leistungen entstehenden Streitigkeiten aber in Gemäßheit der Verordnung vom 20sten Jan. 1797 nicht an die ordentlichen Gerichte gelangen, sondern vor den Oberbeamten summarisch erörtert und entschieden werden sollen;

2) daß die Competenz des Amthauses und das summarische Verfahren dadurch, daß der Supplicat zur Realisirung der ihm zukommenden Abnahmeleistungen das dafür verpfändete Grundstück in Anspruch nahm, nicht ausgeschlossen worden, und Suppliciant mithin mit der Einrede des incompetenten Gerichts und des unzulässigen Verfahrens nicht gehört werden konnte;

3) daß die Beschwerde wegen angeblicher Nichtberücksichtigung der Anträge des Supplicanten wegen Vernehmung des Litiodenunciaten M. Hansen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden kann, weil das Terminsprotocoll vom 7ten Mai d. J. den Acten nicht angelegt ist, übrigens auch eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge haben würde;

4) daß mithin die Nichtigkeitsbeschwerde und die Supplicationsbeschwerde als verwerflich sich darstellen;

5) daß die zweite und dritte Supplicationsbeschwerde ebenfalls unbegründet sind, indem der Kläger und Supplicat durch das Amthauserkenntniß vom 30sten Mai 1846 nur mit seinen Forderungen gegen M. Hansen und durch den obergerichtlichen Bescheid vom 2ten Novbr. 1846 nur mit seiner damals wider den Supplicanten angestellten Klage abgewiesen ist, seiner jetzt anderweitig begründeten Klage wider den Suppliceanten mithin die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengestellt, auch die damals im Streit begriffenen Abnahmeleistungen ihm nicht definitiv aberkannt sind, ein Vorbehalt der etwanigen Regreßansprüche des Supplicanten für deren Geltendmachung endlich ohne rechtliche Bedeutung ist;

dem Suppliceaten hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung mit 12 ℛ 11½ ß innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 8ten October 1847.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

10. Stück. Den 5. März 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Vergütung der Kriegsschäden,

vom 20sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung hat es für nothwendig erachtet, die durch den vorjährigen Krieg verursachten Kriegsschäden, sowie den Betrag der desfälligen und der sonstigen aus der Landeskasse abzuhaltenden Kriegskosten, ermitteln zu lassen, um theils die Erstattung der Kriegsschäden vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, theils die Ausgleichung der Kriegskosten nach Maaßgabe der desfälligen bereits vorhandenen oder noch zu erwirkenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerkstelligen, theils den Ersatz dieser Kosten bei den Friedensverhandlungen und bei der deutschen Centralgewalt zu beantragen. Zu dem Ende ist den Behörden in beiden Herzogthümern aufgegeben, Nachrichten in tabellarischer Form in Betreff

der stattgefundenen außerordentlichen Einquartierungen,
der geleisteten Kriegsfuhren,
der beschafften Lieferungen,
der Veranstaltungen zur allgemeinen Landesvertheidigung an Feuerzeichen und sonstigen Signalen, der Küsten- und Feuerwachen, Verschanzungsarbeiten ꝛc.
und endlich der durch den Krieg erlittenen Beschädigungen und Verlüste an Gebäuden, Ländereien, Hausthieren, Mobilien ꝛc.,

zu entwerfen und an die Regierung einzusenden.

Indem dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß dieses Geschäft zunächst im Herzogthum Schleswig seinen Anfang nehmen und, nach erfolgter Einsendung der Listen, zur näheren Feststellung der Ersatzsummen für erlittene Schäden auf dem Wege commissarischer Untersuchung geschritten werden wird, fordert die Regierung alle Landeseinwohner, welche Ersatzansprüche wegen Kriegsleistungen und erlittener Kriegsschäden, die den obigen 5 Klassen angehören, erheben zu können glauben, und nicht bereits Ersatz bekommen oder solchen gehörigen Orts beansprucht haben, auf, diese ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung angerechnet, bei den ihnen vorgesetzten Ortsbehörden nach den von diesen innerhalb ihres Districts bekannt zu machenden näheren Bestimmungen anzumelden, und müssen diejenigen, welche der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge leisten, gewärtigen, daß ihre erst später angemeldeten Ansprüche überall nicht bei der Vertheilung und Ersetzung der Kriegsschäden werden berücksichtigt werden.

Gottorff, den 20sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Heintze.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

II.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland,

(Fortsetzung.)

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Acceptе andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Acceptе wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zah-

lungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Anlegung von Luken steht nach Lübschem Rechte der Anlegung von Fenstern gleich.

In Sachen des Kaufmanns A. D. F. Wittmaack in Oldesloe, Beklagten und Appellanten, wider den Kaufmann Franz Grude daselbst, Kläger und Appellaten, wegen angeblich unbefugter Anlage von Fenstern, s. w. d. a. **modo appellat.**, hat der Kläger vor dem Magistrate der Stadt Oldesloe Folgendes vortragen lassen:

Kläger und Beklagter seien benachbarte Hauseigenthümer; auf dem Hofplatze des Beklagten habe eine alte Scheune gestanden, deren eine Mauer, in welcher sich keine Fenster befunden hätten, einem Nebengebäude und dem Hofplatze des Klägers zugekehrt gewesen sei. Beklagter habe diese alte Scheune abbrechen lassen und an der Stelle, wo selbige gestanden, ein neues Gebäude aufführen lassen, und in dessen dem Hofplatze des Klägers zugekehrten Mauer acht Fach aufschlagende Fenster, 4 in dem oberen und 4 in dem unteren Stockwerk, angebracht. Der Kläger wolle sich diese neue Einrichtung nicht gefallen lassen, er habe daher schon vor längerer Zeit im Consulate Widerspruch erhoben, und bitte mit Beziehung auf das Lübsche Recht und unter dem Bemerken, daß die fragliche Fensteranlage, wie eine Localbesichtigung auf der Stelle ergeben werde, ihm Ungelegenheit und Unlust verursache, zu erkennen:

daß Beklagter für nicht befugt zu der von ihm in dem an der Stelle seiner alten Scheune aufgeführten neuen Gebäude vorgenommenen Fensteranlage zu erachten, und daher schuldig, die in der dem Nebengebäude und dem Hofplatze des Klägers zugekehrten Wand dieses neuen Gebäudes angelegten acht Fach Fenster binnen vier Wochen wegzunehmen und die Kosten m. s. zu erstatten.

Der Beklagte hat **litem** negative contestirt, und bemerkt, daß er in seinem Hofe hinter seinem Hause einen Kornspeicher erbaut habe, in dessen Seitenwand, welche der auf dem Hofe des Klägers befindlichen Scheune zugekehrt sei, er mehrere Luken angebracht habe, welche durchaus nicht in die Luftsäule des klägerischen **fundi** hineinkämen. Weil der Kläger nicht behauptet habe, daß diese Luken, von welchen das Lübsche Recht überall nicht rede, in seinen Luftraum hinausschlügen, stehe demselben die Einrede der mangelnden Klagbegründung entgegen. Ferner habe der Kläger in die Anlegung der Luken sowohl ausdrücklich als stillschweigend eingewilligt. Letzteres, weil Kläger, obgleich er den Bau gesehen, keinen Protest gegen die Anlegung der Luken erhoben habe. Auch stehe dem Kläger die Einrede der Verjährung entgegen, indem die Luken zur Zeit der am 25sten Sept. 1846 übergebenen Klage bereits die gesetzliche Verjährungsfrist hindurch in dem Kornspeicher sich befunden hätten.

Aus diesen Gründen bittet Beklagter um Abweisung der Klage **resc. exp.**

Nachdem **coram protocollo** rc. und **duplicirt** worden, hat der Magistrat der Stadt Oldesloe unterm 17ten November 1846 **erkannt:** *)

*) Erkenntniß des Magistrats.

In Sachen des Bürgers und Kaufmanns Franz Grude in Oldesloe, Klägers, wider den Bürger und Kaufmann A. D. F. Wittmaack daselbst, Beklagten, wegen unbefugter Anlage von Fenstern, erkennen auf die Verhandlung vom 10ten d. M. Bürgermeister und Rath hieselbst für Recht:

in Erwägung,

1) daß Kläger und Beklagter als Nachbarn zu betrachten, indem ihre Grundstücke durch keinen öffentlichen Gang oder Weg getrennt sind,

Schl.-Holst. Anz. von 1844, S. 72,

2) daß art. 18 tit. 12 lib. 3 stat. Lub. mit den authentischen Interpretationen aus den Jahren 1748 und 1756 nicht auf Fenster von Glas zu beschränken, sondern auch von Oeffnungen mit aufschlagenden Luken zu verstehen ist, weil diese dem Nachbarn dieselbe Belästigung verursachen, wie Fenster, Beklagter mithin nicht für befugt zu erachten ist, in seinem Korn-

daß Beklagter zu erweisen habe, daß Kläger zu der Anlage der in des Beklagten Kornspeicher vorhandenen Luken ausdrücklich eingewilligt habe, oder aber, daß der Kornspeicher, nachdem diese Luken darin vollständig eingerichtet worden, bis zum Bösten Septbr. 1846 über Jahr und Tag von dem Kläger unangesprochen gestanden habe, nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise und resp. Gegenbeweise demnächst mit Ausfetzung der Kosten weiter ergehen wird was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß er nicht mit der Einrede der fehlenden rechtlichen Begründung der Klage gehört worden;
2) daß vielmehr erkannt wie geschehen, und dem Kläger nicht zu beweisen auferlegt worden, daß Beklagter Nachbar desselben sei, und daß er an derselben Stelle, wo die von dem Beklagten abgebrochene Scheune in seinem Hofplatz gestanden, ein neues Gebäude aufgeführt habe, und daß er in der dem Nebengebäude und Hofplatz des Klägers zugekehrten Mauer dieses Gebäudes acht Fach Fenster angebracht habe, daß diese Fenster aufschlagende seien, und daß sie ihm einen neuen oder größeren Nachtheil, Unbequemlichkeit und Unlust verursachen, und daß diese Fenster ohne seinen Willen und ohne seine Vergünstigung angelegt seien, wobei dem Beklagten der Beweis der geschehenen Einwilligung des Klägers oder der eingetretenen Verjährung nachzulassen sei;
3) daß dem Beklagten zu beweisen auferlegt worden, der Kläger habe zu der Anlage der Luken ausdrücklich eingewilliget, und
4) daß Beklagter beweisen solle, der Kornspeicher habe, nachdem die Luken darin vollständig eingerichtet worden, bis zum Bösten Sept. 1846 über Jahr und Tag unangesprochen gestanden, und nicht vielmehr, daß seit dem Beginn der Einrichtung dieser Luken Jahr und Tag verflossen sei.

Nach der **in appellatorio** stattgehabten Verhandlung steht zur Frage: ob das von dem Oldesloer Magistrate abgesprochene Erkenntniß nach Maaßgabe der speciell aufgestellten Beschwerden eine Abänderung erleiden müsse?

In Erwägung nun, daß die Einrede der unbegründeten Klage nicht für fundirt zu erachten, da der angestellten Klage diejenigen Requisite, welche das Lübsche Statut und das Reskript vom 15ten Januar 1756 erfordern, keinesweges fehlen, indem zur Anstellung einer Prohibitionsklage aus dem 13ten Art. des 12ten Titels des 3ten Buches des Lübschen Rechts die Behauptung genügt, daß die neue Anlage dem Kläger Unbequemlichkeit und Unlust verursacht, da nach dem allegirten Reskripte ein jedes Präjudiz und jede Unbequemlichkeit, „so klein sie auch sein möchte," dem Nachbar ein Behinderungsrecht giebt, und es auch für völlig hinreichend zu erachten, wenn nur überhaupt in der Klage angeführt worden, daß dem Kläger ein Präjudiz aus der neuen Anlage entstehe, einerlei ob dies am Anfange oder am Ende der Klage oder endlich mit welchen Worten Solches geschehen;

in weiterer Erwägung, daß es in der Natur der Sache begründet ist, daß Luken in einem Kornspeicher dem Nachbar Unbequemlichkeit verursachen und Unlust erregen, unangesehen, ob dieselben in die Luftsäule seines Grundstückes ausschlagen, so daß es einer näheren Beschreibung des verursachten Präjudizes **pro fundanda intentione** im vorliegenden Falle nicht bedarf, endlich auch, was die von dem Appellanten aufgestellte Behauptung betrifft, daß die Klage unbegründet sei, weil keine Magistratsbesichtigung stattgefunden, diese kein Gehör finden kann, weil einestheils der Kläger in seiner Klage ausdrücklich auf solche Besichtigung Bezug genommen, Beklagter aber keine Einrede des unrichtig gewählten Processes opponirt, sich vielmehr auf die angestellte Klage vollständig eingelassen hat, und anderntheils die Klage deshalb nicht als unbegründet zu verwerfen, weil von Magistratswegen eine Besichtigung nicht abgehalten worden ist;

in Erwägung, **quoad grav. II.**, daß es aus den Acten hinreichend erhellt, daß die Grundstücke der streitenden Theile benachbarte sind, indem der Beklagte eingeräumt hat, sowohl daß ihre in der Mühlenstraße belegenen Häuser nur, wie solches in den Städten üblich, durch einen dem öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Gang getrennt seien, als daß die in der dem Grundstück des Klägers zugekehrten Seitenmauer des von dem Beklagten gebauten Speichers angelegten Luken nicht in die Luftsäule des klägerischen **fundi** hinausschlügen, es ferner eines besonderen Beweises auch nicht bedarf, daß der von dem Beklagten neu erbaute Kornspeicher nur auf der Stelle erbaut wor-

---

speicher Luken anzulegen, wo das an derselben Stelle gestandene frühere Gebäude keine Fenster oder Luken hatte, ohne des Klägers Willen oder Vergünstigung, und

3) daß die Bewilligung des Klägers zu der Anlage von Luken in des Beklagten Kornspeicher von Letzterem rechtlich dargethan werden muß, durch den Beweis, daß Kläger seine Einwilligung dazu ausdrücklich ertheilt, oder daß der Kornspeicher, nachdem die Luken vollständig eingerichtet worden, bis zum Bösten Septbr. d. J., als dem Tage der angestellten Klage, über Jahr und Tag von Kläger unangesprochen gestanden habe,

daß in Erwägung dieser Gründe Beklagter mit Vorbehalt Gegenbeweises und der Eide in Zeit der Ordnung wie Rechtens darzuthun und zu erweisen habe, ꝛc. ꝛc.

den, wo die alte Scheune gestanden, indem genügend aus den Acten zu befinden, daß die Seitenwand des neu erbauten Kornspeichers die Gränze des Klägers, eben wie solches mit der Seitenmauer der alten Scheune der Fall war, unmittelbar berührt;

in Erwägung sodann, daß ebenfalls der von dem Beklagten und Appellanten verlangte Beweis, daß der Kläger acht Fach Fenster in der fraglichen Mauer angebracht habe, nicht für erforderlich erachtet werden kann, weil einestheils eine Anlage von Luken, wo früher keine gewesen, nach Lübschem Rechte der Anlage von Fenstern, wo früher keine gewesen, vollkommen gleich zu achten steht,*) da Luken eben sowohl wie Fenster dem Nachbar Nachtheil, Unbequemlichkeit und Unluft bringen können, und dies namentlich bei Speichern noch in erhöhtem Maaße der Fall ist, anderntheils es aber auch nicht darauf ankommt, ob die Anlage der Luken sich grade auf acht Fach beläuft, da der Beklagte und Appellant eingeräumt hat, daß er Luken in der dem klägerischen **fundo** zugekehrten Wand, wo früher keine gewesen, angelegt habe, und der Kläger die Wegnahme sämmtlicher Luken verlangt:

in weiterer Erwägung, **quoad grav. III.**, daß wenn auch die stillschweigende Einwilligung, welche übrigens aus dem unterlassenen Proteste von Seiten des Klägers nicht hervorgehen würde, weil in der bloßen Unterlassung der Prohibition, arg.

l. 5 pr. D. de serv. P. U.

kein Aufgeben des Rechtes liegt, durch das Lübsche Recht,

Stat. jur. Lub. III. Tit. 12. art. 13

das den Willen und die Vergünstigung oder eine kurze Verschweigungsfrist zur Anlage der in dem allegirten Artikel bezeichneten Bauten erfordert, völlig ausgeschlossen ist, es dennoch nicht für erforderlich zu halten, den Gegensatz zwischen der ausdrücklichen und stillschweigenden Einwilligung in dem Beweissatze auszudrücken, indem es vollkommen genügt, die ertheilte Einwilligung des Klägers und Appellaten zum Beweise zu verstellen;

in endlicher Erwägung, **quoad grav. IV.**, daß die Thatsache, daß ein errichtetes Gebäude über Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nicht zur factischen Begründung der Einrede der Verjährung gehört, und daher dem Beklagten auch nicht zum Beweise verstellt werden darf, dieser Umstand vielmehr Vorwurf des Gegenbeweises ist, der Lauf der Verjährungsfrist aber von der Zeit der Einrichtung der Luken an zu rechnen, wobei es aber nicht darauf ankommen kann, ob die eingerichteten Luken ganz fertig oder vollkommen eingerichtet gewesen, das Wort vollständig mithin aus dem Beweisinterlocute wegzulassen ist;

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und vertheilte Recesse, so wie nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Oldesloer Magistrats vom 17ten Novbr. 1846 dahin zu modificiren:

könnte und würde Beklagter und Appellant binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises, namentlich des binnen Jahr und Tag erhobenen Widerspruchs, und der Eide rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen, daß Kläger und Appellat zu der Anlage der in des Beklagten und Appellanten Kornspeicher vorhandenen Luken eingewilligt habe, oder aber, daß der Kornspeicher, nachdem diese Luken eingerichtet worden, bis zum 28sten Septbr. 1846 über Jahr und Tag gestanden habe, so würde nach solchem geführten Beweise und resp. Gegenbeweise unter Aussetzung der **in inferiori** erwachsenen Kosten weiter ergehen was Rechtens. Unter Compensation der Kosten der Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt unter Remittirung der Sache an den Oldesloer Magistrat hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten März 1848.

*) cfr. **Mevius**, Comment. in jus Lubec. part. III. tit. XII. art. XIII. § 13.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Umfang des Mühlenzwangsrechts und dessen Erwerbung durch Verjährung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler zu Schleswig, in Vollmacht des Advocaten **Dr. juris** G. C. Müller in Kiel, als Besitzers der Schnaaper Wasser- und Vorbyer Windmühle, Klägers, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Eckernförde, Beklagte, wegen Mühlenzwangs ſ. w. d. a.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß 1) das Zwangsrecht der Schnaaper Wasser- und Vorbyer Windmühle sich auf das Vermahlen oder Schroten von Gerste, so wie auf das Vermahlen oder Schroten von Buchweizen erstreckt; so wie 2) daß gleichfalls zu den Gerechtsamen der gedachten Zwangsmühlen

ein Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in Eckernförde gehört, mit Ausnahme des durch die Verfügung vom 13ten Febr. 1782 freigelassenen Handels mit dem sogenannten feinen englischen Mehl und des dem Weißbäckerame nach seinen am 22sten Octbr. 1722 erneuerten Artikeln eingeräumten Handels mit Weizenmehl. Unter Vergleichung der Kosten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 15ten Mai 1846.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger führt in seiner Klage Folgendes an: Für die Mühle zu Schnaap, welche dem Urgroßvater des Klägers, weil. Hieronymus Müller, mittelst eines unterm 22sten April 1742 allerhöchst confirmirten Contracts vom 31sten März 1742 in Erbpacht gegeben sei, sei durch ein unterm 30sten Oct. 1711 erlassenes, unterm 18ten Novbr. 1744 erneuertes Mühlenpatent festgesetzt worden, auch den Eingesessenen der Stadt Eckernförde, wie auch den übrigen zu der Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle gehörigen Mühlengästen der Dorfschaft Borbye anbefohlen, daß keiner sich unterstehen solle, sein Korn oder Malz, außer unumgänglicher Noth, nach andern oder fremden Mühlen zu bringen, und zwar bei Confiscation des Korns oder Mehls, auch außerdem 4 ℛ halb **fisco**, halb **parti** zu erlegender Brüche. Imgleichen solle nach den angezogenen Verfügungen kein Einwohner der Stadt Eckernförde befugt sein, einiges Mehl von andern Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen, gleichfalls **sub pœna confiscationis**, wie denn auch auf den Queeren kein Korn oder Malz gemahlen, sondern die dazu mit Kammrädern aptirten Queeren überall sofort abgeschafft und verboten sein sollten. Dieses Specialgesetz sei wiederholt eingeschärft worden, namentlich durch ein **publicandum** des Magistrats der Stadt Eckernförde vom 24sten Febr. 1807, nur mit dem Zusatze, daß das feine englische Mehl durch die unterm 13ten Febr. 1782 erlassene Verfügung von dem Zwangsrechte und dem Verbot in Hinsicht des Mehlhandels ausgenommen sei, daß auch nicht, wie im Patent enthalten, die mit Kammrädern aptirten Queeren gänzlich abgeschafft und verboten, vielmehr unter der Bedingung verstattet sein sollten, daß eine solche Queeren oder eine solche Rosmühle nicht mehr als einen lediglich zum Grützmahlen eingerichteten Gang haben dürfe.

Durch den angezogenen Erbpachtscontract vom 31. März 1742 wären die Mühlen dem ersten Acquirenten Hieronymus Müller **cum commodo et incommodo** übergeben und sei dem Erbpächter der Genuß desjenigen, was ihm nach alter Gewohnheit und sonsten bei diesen Mühlen zu statten komme, zugesichert. Dem Erbpächter sei mithin ein unbedingtes Zwangsrecht auch auf das Vermahlen oder Schroten von Gerste und Buchweizen eingeräumt, denn wenn auch nach der Circulair-Verfügung vom 29sten Oct. 1811 die Freiheit des Vermahlens der Gerste und des Buchweizens als die Regel anzusehen, so sei, nach Vorschrift der oberwähnten Verfügung, diese Regel doch nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn nicht Contracte mit den Mühlengästen, besondere Verfügungen und Entscheidungen, so wie von der Rentekammer bereits ertheilte Concessionen, andere Anordnungen enthielten und solche Ausnahmen durch Verjährung oder auf andere Weise erwiesen werden könnten.

Das uneingeschränkte Zwangsrecht des Erbpachtsmüllers ergebe sich nämlich nicht nur aus den Worten des Mühlenpatents, sondern habe auch in allen ferneren Erlassen Schutz und Bestätigung gefunden. So sei

1) dem P. Hasse in Eckernförde seine Bitte um Beibehaltung seiner Queeren mit Kammrad, von der damaligen Schleswig-Holsteinischen Kammer unterm 21sten Aug. 1745 nur unter der Bedingung bewilligt, daß er den offerirten Eid, keinen Mißbrauch von solchem Mühlen-Instrumente mittelst einiges Mehlmahlens machen zu wollen, ablege;

2) habe die Rentekammer unterm 28sten Juni 1755 dem Erbpächter auf seine Beschwerde über Franz Jansen in Eckernförde wegen angelegten Kammrades in seiner Queeren zum Bescheide ertheilt, daß der gedachte Jansen zwar **citra consequentiam** das schon angebrachte Kammrad beibehalten möge, jedoch **cum conditione**, daß dem Erbpächter die Freiheit verbleibe, das Jansen'sche Haus, um Contraventionen zu entdecken, zu visitiren, auch Jansen eidlich anzugeloben habe, mit seiner Queeren zum Nachtheil der herrschaftlichen Erbpachtsmühlen mittelst Korn- oder Malzmahlens keinen Mißbrauch zu begehen;

3) dem Essigbrauer Heusler in Eckernförde sei auf seine Bitte um eine Concession zur Anlegung einer Roßmühle zum Malzschroten unterm 28sten Oct. 1780 von der Rentekammer zu erkennen gegeben, daß, da solches den Privilegien und Gerechtsamen des Erbpächters der Schnaaper und Borbyer Mühlen, zu welchen die Einwohner der Stadt Eckernförde als Zwangsgäste gehörten, entgegen, obiges Gesuch nicht bewilligt werden könne;

4) in einem **P. M.** der Rentekammer vom 11ten Decbr. 1787 sei ausgesprochen, daß der Erbpächter zu verlangen befugt sei, daß das in dem Schlichtingschen Hause vorhandene früher vergünstigte Kammrad dem Nachfolger nicht zu gestatten;

5) sei im Jahre 1823 dem Gottfried Kruse in Betreff der Anlegung einer Senfmühle in Eckernförde die erbetene Erlaubniß nur unter der Bedingung er-

theilt, daß die anzulegende Mühle keine Einrichtung enthalte, die zugleich zum Korn- oder Malzmahlen benutzt werden könne.

Ferner stimme hiermit die in der Stadt Eckernförde unterm 11ten Mai 1742 erlassene Marktordnung § 4 überein, wornach den Fremden nur an den wöchentlichen Markttagen der Verkauf von Grütze in Eckernförde verstattet wäre, Mehl mithin gar nicht eingeführt werden dürfe.

Imgleichen sei der für die dem Kläger gleichfalls gehörige Grütz- und Graupenmühle ertheilten Concession vom 16ten April 1748, nach vorgängiger Verständigung mit dem damaligen Erbpächter, die Beschränkung hinzugefügt, „daß **impetranti** und nach ihm dem jedesmaligen Besitzer dieser Mühle keineswegs erlaubt, aus dem sogenannten Schelgut, oder sonst zum Präjudiz der benachbarten Kornmühlen einiges Mehl zu mahlen."

Endlich wäre in mehreren von dem Polizeigerichte zu Eckernförde in einzelnen Contraventionsfällen abgegebenen Entscheidungen das behauptete Zwangsrecht des Erbpächters anerkannt und hätten die städtischen Collegien in einer an das Hüttener Amtbaus erstatteten Erklärung das Zwangsrecht des Erbpächters auf Gerste und Buchweizen selbst eingeräumt, indem es daselbst heiße:

„Gleichwohl können wir nicht in Abrede stellen, daß factisch allerdings wohl die Ausdehnung des Zwangsrechts des Supplicanten auf die von ihm namhaft gemachten Kornsorten bisher anerkannt worden ist."

Neben dem behaupteten Zwangsrecht gehöre zu den Gerechtsamen der Schnaaper und Borbyer Zwangsmühlen ferner ein Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in Eckernförde, mit Ausnahme des sog. feinen englischen Mehls und der dem Weißbäckeramte nach seinem am 22. Oct. 1722 erneuerten Amtsartikeln ausnahmsweise eingeräumten Erlaubniß des Handels mit Weizenmehl. In dem Mühlenpatent vom 18ten Nov. 1744 heiße es ausdrücklich: „Imgleichen soll ebenmäßig niemand besagter Stadteinwohner befugt sein, einiges Mehl von andern Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen." Das an sich freie städtische Gewerbe sei mithin mit Beziehung auf den Mehlhandel in Eckernförde beschränkt und sei nur dem Weißbäckeramte in dessen Amtsartikeln vom 22sten Oct. 1722 der Handel mit Weizenmehl erlaubt, zugleich aber Art. 23 ausdrücklich vorgeschrieben, daß keine Gewürzkrämer, Höcker oder Jemand anders Mehl zu verkaufen haben, oder solches von fremden Orten zum Verkauf hereingebracht werden solle. In Uebereinstimmung hiemit habe das Polizeigericht dem Fuhrmann Dehn und Grützmacher Köbler unterm 8ten Jan. 1827 zu erkennen gegeben, daß sie sich in Gemäßheit des allerhöchsten Mühlenpatents vom 18ten Nov. 1744 und des der Bäckerzunft artikelmäßig zustehenden Privilegiums alles Mehlhandels, außer mit dem feinen englischen Mehl, **sub pœna confiscationis** zu enthalten hätten; und sei vergeblich eine Abänderung dieser Entscheidung versucht. Imgleichen habe der Magistrat in einem an das Hüttener Amthaus gerichteten Schreiben ausdrücklich ausgesprochen: „In der Stadt selbst darf, so lange der Müller den Alleinhandel hat, außer dem den Bäckern vorbehaltenen Weizenmehl überall kein Mehl feilgehalten werden."

Obwohl nun die behaupteten Gerechtsame der Schnaaper und Borbyer Zwangsmühlen in dem Vorstehenden urkundlich und liquide nachgewiesen wären, wolle Kläger sich in **omnem eventum** auf die Verjährung berufen.

Das Zwangsrecht der Mühlen auf das Vermahlen oder Schroten von Gerste und Buchweizen gehe aus den Verfügungen vom 30sten Octbr. 1711 und 18ten Nov. 1744, in welchen dem Müller ein Zwangsrecht auf alles Korn oder Malz beigelegt werden, und den später stattgefundenen Vorgängen hervor und werde wenigstens als **justus titulus** anzusehen sein. Da nun dieses Recht seit mindestens 30 Jahren, **event. per longissimum tempus, in pessimum eventum** seit unvordenklicher Zeit geübt und besessen worden, so wären alle Bedingungen der erwerbenden Verjährung vorhanden und bedürfe es in dieser Rücksicht keines Beweises, da von dem Magistrat die factische Ausdehnung des Zwangsrechts auf die von ihm namhaften Kornsorten in dem **P. M.** vom 10ten Nov. 1841 ausdrücklich anerkannt worden.

Von dem Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in Eckernförde, mit Ausnahme des sogenannten feinen englischen Mehls und des dem Weißbäckeramte nach dessen Artikeln eingeräumten Handels mit Weizenmehl, gelte dasselbe. Die Regel des freien bürgerlichen Gewerbes mit Beziehung auf Mehlhandel sei durch jenes Prohibitivrecht aufgehoben, event. weil die Inhaber besagter Mühlen dieses Recht **justo titulo** mindestens während 30 Jahren, **event. per longissimum tempus, in pessimum eventum** seit unvordenklicher Zeit geübt und besessen. Der Beweis dafür sei in sämmtlichen Anlagen der Klage enthalten und gehe auch schon daraus hervor, daß in Eckernförde Freiheit des Mehlhandels nicht vorhanden sei, wie der Magistrat solches eingeräumt habe.

Kläger bitte demnach um das Erkenntniß, daß

1) das Zwangsrecht der Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle sich auf das Vermahlen oder Schroten von Gerste, so wie auf das Vermahlen oder Schroten von Buchweizen erstrecke;
2) gleichfalls zu den Gerechtsamen gedachter Zwangsmühlen ein Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in Eckernförde gehöre, mit Ausnahme des sogenannten feinen englischen Mehls und

der dem Weißbäckeramte nach seinen am 22sten Oct. 1722 erneuerten Amtsartikeln eingeräumten Erlaubniß des Handels mit Weizenmehl.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß, Cfr. das 8te Stück.)

Donnerstag den 15ten März.

16. Die sämmtlichen Erben des in Kiel verstorbenen Kaufmanns Chr. Ludw. Volckmar, resp. e. c., Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Friederici in Kiel, als Contradictor im Concurse über die Habe und Güter der Seebadeanstalt zu Düsternbrock, Justificaten, jetzt Appellaten, wegen Justification eines **sub pass V.** des Concursproclams angegebenen Eigenthumsanspruchs, jetzt Appellation.

Eodem.

17. **Terminus** zur Eidesleistung und Purification der Sentenz in Sachen Johann Stahl zur Lieth, Klägers und Devenenten, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagte und Deductin, **ppltr. in peto.** Schadensersatzes.

Freitag den 16ten März.

18. Der Müller Beckmann in Hohenwestedt, Citant, wider v. Levetzau auf Lerchenfeld, Guts Hanerau, Citaten, **in peto. deb.** 1750 ℔ 12 ß für Saathafer, **cum usuris more.**

Eodem.

19. **Causa** 19 ist **ad proxim.** dilatirt.

Montag den 19ten März.

20. C. Sebelin zu Gaarden bei Kiel, Kläger und Appellant, wider den Hufner Cl. Hinr. Mißfeldt in Nindorf, Beklagten und Appellaten, wegen einer Schuld von 1000 ℔ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

20 a. Letzterer wider Ersteren **in eadem causa.**

Eodem.

21. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung über das Vermögen des abwesenden Pet. Appelberg.

Dienstag den 20sten März.

22. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Partieuliers A. E. von Leesen in Itzehoe, Kläger, jetzt Appellant, wider den Eingesessenen Marcus Fuchs zu Meetzen, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Auslieferung einer Hypothek s. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerstag den 22sten März.

23. Der Erbpachtsmüller von Pein in Pinneberg, Kläger, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft in Altona, Beklagte, **in peto.** Schadensersatzes s. w. d. a., **modo de- et contrareducet.**

Freitag den 23sten März.

24. Der Weinhändler Gaenge in Kiel, Beklagter und Appellant, wider den Landsassen Binge auf Klein-Nordsee, Kläger und Appellaten, **ppliter** wegen verlangter 400 ℔ nebst Zinsen, jetzt Appellation.

Eodem.

25. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Oberstlieutenants Fr. Chr. M. v. Franck in Rendsburg.

Montag den 26sten März.

26. Der Hamburgische Bürger B. W. Heinr. v. d. Reyth, Kläger und Arrestant, jetzt Appellant, wider die Ehefrau Caroline Amalie Ossenbrügg, geb. Gabcke, und deren Ehemann Casper Hinrich Ossenbrügg in Langenfelde, Beklagte und Arrestaten, jetzt Appellaten, **in peto.** Zuschreibung einer verkauften Besitzung zu Langenfelde, so wie Justification einer auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll und auf die verkaufte Stelle mit Inventarium gelegten Arrestes, **modo appellat.**

Dienstag den 27sten März.

27. Der Kaufmann Ferdinand Reyher in Kiel, Kläger, wider den **Dr. med.** Fabricius daselbst, Beklagten, wegen Herausgabe des mütterlichen Nachlasses.

Donnerstag den 29sten März.

28. Der Fleckensvorsteher Martin Heydorn in Pinneberg und J. P. L. Bartels in Hamburg, als **execut. testam.** des verstorbenen Fräuleins A. M. v. Schwarzenfeld in Rellingen, Beklagte, jetzt Appellanten, wider den Kaufmann G. H. S. Chr. Feill in Rellingen, Kläger, jetzt Appellaten, **in peto.** verlangter Ablieferung von Land, **event.** Entschädigung, **hinc provocat., modo appellat.**

Freitag den 30sten März.

29. Der Eingesessene Carsten Hennings zu Amönenwarte bei Itzehoe, Kläger und Provocat, jetzt Citant, wider den Eingesessenen D. Springe in Nindorf, Kirchspiels Hohenwestedt, Beklagten und Provocanten, jetzt Citaten, wegen einer Restschuld von 547 ℔ nebst Verzugszinsen, **modo provocat.**

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

11. Stück. Den 12. März 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair, die Erhebung der Grund- und Benutzungssteuer pro 1849 betr.,

vom 28sten Februar 1849.

Den beikommenden Hebungsbehörden wird hierdurch zu ihrer Nachachtung zu erkennen gegeben, daß die Grund- und Benutzungssteuer oder Landsteuer für das Jahr 1849 nur mit demselben Betrage wie für 1848 und die vorhergehenden Jahre zu erheben sein wird.

Gottorff, den 28sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Boysen.

Jensen.

Fahrenholz.

II.

Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des Vertrages vom 5ten Sept. 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck,

vom 28sten Februar 1849.

Der unterm 5ten September 1840 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck einerseits, und der freien und Hansestadt Hamburg andererseits, abgeschlossene, mit dem Schlusse des vorigen Jahres abgelaufene Vertrag über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, ist zufolge desfälliger Vereinbarung unter Vorbehalt der Bestimmungen der künftigen deutschen Reichsgesetzgebung, vom 1sten Januar 1849 angerechnet, noch auf ein Jahr verlängert worden; welches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Gottorff, den 28sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preusser.

Jensen.

Qualen.

III.

Verordnung, betr. die Einziehung des Ertrages aus den Gräfereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse,

vom 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§ 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1sten Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§ 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§ 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§ 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

IV.

Verordnung, betr. die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen,

vom 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§ 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§ 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeuturg, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§ 3.

In den durch den § 1 bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1sten Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. — kr.
„ „ 7 „ 30 „ „ 3 „ —
„ „ 5 „ 15 „ } „ 2 „ —
„ „ 5 „ — „ }
„ „ 4 „ — „ }
„ „ 3 „ — „ }

§ 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im § 3 bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. — kr.
„ „ „ „ Ulm „ 47,358 „ 45 „
„ „ „ „ Rastatt „ 21,330 „ 15 „

zu ermäßigen.

§ 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§ 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

V.

Verordnung, betr. die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine,

vom 12ten Februar 1849.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14ten Juni v. J., verordnet wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihunderfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§ 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12ten Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

VI.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten,

vom 13ten Februar 1849.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12ten d. M. zur Gründung einer deut-

schen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3ten Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

Holstein . . 54,174 fl. 21 kr., 30,956 Th. 23 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour.

Lauenburg . 5,285 fl. 18 kr., 3020 Th. 5 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour.

Frankfurt, den 13ten Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Bebaghel.

VII.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(Fortsetzung.)

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeiträume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung stattfinden Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Usucapion der Servituten.

In Sachen des Erbpächters H. C. Schramm zum Pfingstberge, Beklagten, Debueten, jetzt Appellanten, wider die Erben des Erbpächters Joost zu Augstfelde,

resp. c. c. et assist., Kläger, Deducenten und Appellaten, wegen einer angeblichen Fußsteigsgerechtigkeit,

ergeben die Acten: In Veranlassung eines auf Anhalten des jetzigen Appellanten vom Ploener Amthause am 22sten Juli 1840 abgegebenen Poenalmandats, welches die Benutzung eines über dessen Koppeln von dem Augstfelder Redder nach der Lübecker Landstraße führenden Fußsteigs untersagte, hat der Erblasser der jetzigen Appellaten klagend gegen den Appellanten auf Aufhebung jenes Mandats und Anerkennung seiner angeblichen Fußsteigsgerechtigkeit angetragen, und diesen Servitutenanspruch theils auf die Behauptung einer ihm zur Seite stehenden unvordenklichen Verjährung, theils der ordentlichen (römisch-rechtlichen) Verjährung gegründet.

Nach stattgehabter Verhandlung ist dem Kläger durch rechtskräftiges Erkenntniß des Ploener Amthauses vom 28sten Juli 1841 zu beweisen auferlegt:

daß für die ihm gehörende Augstfelder Erbpachtsstelle die Gerechtigkeit des vom Augstfelder Redder bis in die Lübecker Landstraße über die 6 Koppeln des Beklagten führenden Fußsteigs, dessen Betretung durch die Bekanntmachung des Amthauses vom 22sten Juli 1840 verboten worden, durch Verjährung erworben sei.

Der Kläger hat zur Antretung dieses Beweises mehrere Zeugen denominirt; der Beklagte hat auf den Grund verschiedener vorgeschützten Einreden die Verwerfung der Beweisantretung beantragt, ist aber mittelst Amtshausbescheides vom 18ten Novbr. 1843 mit sämmtlichen Beweiseinreden enthört, und auf hiergegen ergriffene Supplication durch obergerichtliches Erkenntniß vom 5ten Sept. 1844 abschlägig beschieden.

Nachdem hierauf die Zeugen förmlich vernommen sind, nachdem ferner nach erfolgtem Tode des Klägers von dessen Erben Lis reassumirt ist, hat das Ploener Amthaus, nach Eröffnung des Zeugenrotuls und nach abgehaltenem Deductions- und Contradictionstermine, in welchem Deducenten eventuell den wiederholt reservirten Schiedseid über das ganze zum Beweise verstellte Thema dem Deducten deferirt haben, unterm 21/28. Juni v. J. dahin erkannt:

daß Kläger dasjenige, was durch das Interlocut vom 28sten Juli 1841 zu erweisen ihnen auferlegt worden, wie Rechtens erwiesen, mithin das Recht der Benutzung des in Frage stehenden Fußsteiges als eine der Erbpachtstelle der Kläger gegen die Erbpachtstelle des Beklagten zustehende Realservitut anzuerkennen und Beklagter schuldig ist, die Ausübung dieser Gerechtsame der Erbpachtstelle der Kläger zu gestatten, so wie die Proceßkosten, soweit nicht rechtskräftig darüber entschieden, zu erstatten.

Hiergegen hat der Beklagte unter Beobachtung der Formalien das Rechtsmittel der Appellation zur Hand genommen und dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen erkannt und
2) daß nicht vielmehr dahin erkannt worden, daß Kläger und Deducenten dasjenige, was ihnen durch das Interlocut vom 28sten Juli 1841 zu erweisen auferlegt worden, wie Rechtens nicht erwiesen, Kläger daher mit der von ihnen erhobenen Klage ab und zur Ruhe zu verweisen seien, unter Verurtheilung in die Kosten.

Es steht sonach das Ergebniß des Statt gehabten Beweisverfahrens zur Frage.

In Erwägung nun, daß es durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 5ten Septbr. 1844 feststieht, daß dem Interlocut vom 28sten Juli 1841 zufolge, lediglich die in der Klage behauptete Erwerbung der fraglichen Wegeservitut durch die ordentliche Acquisitivverjährung des römischen Rechts oder durch unvordenkliche Verjährung zum Beweise gestellt ist;

in Erwägung, daß das obergerichtliche Erkenntniß vom 5ten Sept. 1844 zwar über die Habilität der benutzten Zeugen rechtskräftig entschieden hat, hiermit aber nicht die jetzige Prüfung der größeren oder geringeren Glaubwürdigkeit derselben, mithin auch nicht die Erwägung ausgeschlossen ist, daß die adhibirten 3 Zeugen, weil sie nach ihrer Aussage zur Abkürzung ihres Weges sich oft selbst des fraglichen Fußsteigs bedient haben, bei dem vorliegenden Rechtsstreit nicht ganz ohne eigenes Interesse, daher nicht als classische Zeugen anzusehen sind;

in fernerer Erwägung, daß alle diejenigen Aussagen der vernommenen Zeugen, aus denen erhellet, daß sie selbst oder andere Personen, mit Ausnahme des Producenten, seiner Hausgenossen und Besitzvorweser den fraglichen Fußsteig benutzt haben, für das **thema probandum** insoferne als irrelevant erscheinen, weil die Benutzung des Fußsteigs von Seiten Dritter keinen Schluß auf den Satz begründet, daß die fragliche Servitut der produecntischen Stelle durch Verjährung erworben sei;

in Erwägung, was die Frage anlangt, ob das Vorhandensein der Requisite der ordentlichen Acquisitiverjährung nachgewiesen ist, daß lediglich **ad art.** 13 Ein Zeuge (**testis** 3) bezeugt:

daß in dem Zeitraum vom 1sten Jan. 1830 bis zum 22sten Juli 1840 der fragliche Fußsteig oft und vielfach von den Besitzern der Erbschaftsstelle des Produecenten, dessen Hausgesinde und Kindern benutzt ist;

während **ad art. prob.** 8 zwei Zeugen (**testis** 2 und 3, von denen ersterer zum Art. 13 mit Nichtwissen antwortet) ohne nähere Zeitbestimmung im Allgemeinen bezeugen:

daß die Besitzer der producentischen Erbpachtstelle .... diesen Fußsteig oft gegangen sind;
ferner, daß aus dem Inhalt des Zeugenrotuls nichts darüber constirt, ob überhaupt der Producent in der Benutzung des fraglichen Fußsteigs ein Recht auszuüben beabsichtigt hat;

l. 7 D. de itin. actuque priv.

und ob er bei der Benutzung des Weges sich in gutem Glauben befunden, *)

Cap. 20 D. de præscriptionibus,

daß mithin schon aus diesen Gründen der vom Producenten, dem Erblasser der jetzigen Appellaten, versuchte Beweis einer durch Ersitzung erworbenen Fußsteiggerechtigkeit für verfehlt zu erachten;

in Erwägung, was die zum Beweise verstellte unvordenkliche Verjährung betrifft, daß, wenn die abhibirten Zeugen auch aussagen, daß der fragliche Fußsteig in einem, die unvordenkliche Zeit erfüllenden Zeitraume benutzt worden ist, und daß der Producent denselben oft benutzt hat, dennoch aus ihren Aussagen keineswegs hervorgeht, daß der Fußsteig seit unvordenklicher Zeit vom Producenten und seinen Besitzvorgängern benutzt worden ist;

in Erwägung, daß auch in dieser zweiten Beziehung der versuchte Beweis um so mehr als verfehlt erscheinen muß, da die entschiedene Tendenz der Zeugenaussagen, den fraglichen Fußsteig als einen öffentlichen, von Jedermann benutzten zu bezeichnen, zur Widerlegung der zum Beweise verstellten Klagbehauptung einer dem Appellaten gegen den Appellanten zustehenden Privatservitut dient;

in Erwägung, daß bei mißlungenem Zeugenbeweis der eventuell vom Producenten, jetzigen Appellaten, deferirte Eid zur Hand zu nehmen, hierüber aber eine nähere Erkärung des Appellanten erforderlich ist;

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Recessen und stattgehabter mündlichen Verhandlung, hierurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Ploener Amthauses vom 24./28. Juni v. J. dahin zu reformiren:

daß Kläger und Deducenten dasjenige, was ihnen durch das Interlocut vom 25sten Juli 1841 zu erweisen auferlegt worden, durch das stattgehabte Zeugenbeweisverfahren wie Rechtens nicht erwiesen, Beklagter und Deduct daher schuldig sei, sich über den ihm **in eventum** deferirten Schiedseid innerhalb 6 Wochen **in inferiori** zu erklären.

Unter Vergleichung sämmtlicher auf diesen Proeeß verwandten Kosten.

V. R. W.

*) cfr. indessen Schleswig-Holsteinische Anzeigen N. F. 1ster Jahrg. S. 222.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Septbr. 1846.

Auf ergriffenes Rechtsmittel der Oberappellation ist unterm 19ten August v. J. das nachstehende Erkenntniß aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte erfolgt:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Erben des verstorbenen Erbpächters Joost zu Augstfelde, **resp. c. cur et assist.**, Kläger, Deducenten und Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Erbpächter H. C. Schramm zum Pfingstberge, Beklagten, Deducten und Appellanten, jetzt Appellaten, **in pto.** einer Fußsteigsgerechtigkeit, **incidenter appellationis** gegen ein Erkenntniß des Ploener Amthauses vom 4ten Juni 1845, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten Septbr. 1846,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 2ten Febr. v. J. eingegangenen Erklärung des Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung, daß aus den, in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses hervorgehobenen Zeugenaussagen nicht hervorgeht, daß die Besitzer der klägerischen Erbpachtestelle mit ihren Hausgenossen den streitigen Fußsteig kraft einer, jener Stelle zustehenden Gerechtigkeit oder in der Absicht, eine solche dadurch auszuüben, benutzt haben, sondern höchstens nur, daß selbige sich dieses Fußweges auf dieselbe Weise, wie es auch von einer Menge anderer Bewohner der umliegenden Gegend geschehen ist, als eines öffentlichen Nichweges bedient haben;

in fernerer Erwägung, daß durch die bloße, noch so lange Benutzung eines Fußsteigs als eines öffentlichen für die Erbpachtstelle der Kläger zufolge

l. 25 d. quemadm. servit. amitt.

eine Fußsteigsgerechtigkeit mittelst Verjährung sich überall nicht rechtlich hat erwerben lassen, daher der unternommene Zeugenbeweis mit Recht in der vorigen Instanz für gänzlich mißlungen erachtet worden ist, und die dagegen angebrachten Beschwerden sich als unbegründet darstellen,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten Septbr. 1846 **pure** zu bestätigen, und die Sache an die vorige Instanz zum weiteren Verfahren zurück zu verweisen sei. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel den 19ten August 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Umfang des Mühlenzwangsrechts und dessen Erwerbung durch Verjährung.

(Fortsetzung.)

Beklagte räumten zwar das Zwangsrecht der Schnaaper und Borbyer Zwangsmühlen rücksichtlich des Vermahlens von Rocken und Weizen ein, stellten aber den behaupteten Mühlenzwang rücksichtlich des Vermahlens oder Schrotens der Gerste, so wie des Vermahlens oder Schrotens des Buchweizens, imgleichen das behauptete Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in Eckernförde, mit Ausnahme des sogenannten feinen englischen Mehls und der dem Weißbäckeramte eingeräumten Erlaubniß zum Mehlhandel, in Abrede, und bestritten nicht nur das Vorhandensein des behaupteten Erwerbstitels, sondern auch den Erwerb durch Verjährung.

Zugleich ward die Einrede der resp. dunklen und zu allgemeinen, so wie der gänzlich unbegründeten Klage opponirt.

Das sogenannte Mühlenpatent vom 30sten Octbr. 1711 sei der Klage nicht angelegt und sei dessen wirkliches Vorhandensein überall nicht wahrscheinlich; das angebliche Erneuerungspatent vom 18ten Novbr. 1744 liege nur in einer Abschrift vor, die zwar als von dem Stadtsecretair Jordewing in Eckernförde beglaubigt ausgegeben werde, deren Authenticität aber nicht nachgewiesen sei; überdem sei letztere Verfügung bei dem Mangel des ursprünglichen Patents von 1711 eine **referens sine relato** und werde die damalige Einsicht einer Schleswig-Holsteinischen Kammer überall nicht zugegeben. Aber auch von diesen formellen Mängeln abgesehen, würde die Verfügung vom 18ten Novbr. 1744 als bloßes Polizeimandat und auf einseitigen Antrag des Erbpächters erlassen, völlig wirkungslos erscheinen müssen, daher auch, als derselben nach einer im Jahre 1807 geschehenen nochmaligen Bekanntmachung keine Folge geleistet sei und der damalige Erbpächter im Jahre 1811 auf die wiederholte Publication angetragen, die Rentekammer ihm mittelst Schreibens vom 18ten April 1812 eröffnet habe, daß sie Bedenken tragen müsse, auf dieses Ansuchen einzugehen, und auf erneuten Antrag des Erbpächters unterm 9ten Novbr. 1812 ein abschlägiger Bescheid mit der Andeutung erfolgt sei, daß er seine etwanigen Gerechtsame im Wege Rechtens geltend zu machen habe. Imgleichen habe die Statthalterschaft, an welche der Erbpächter sich demnächst gewandt, seine Anträge auf Erneuerung des Mühlenpatents vom 18ten Nov. 1744 laut Schreibens des Hüttener Amthauses vom 26sten Sept. 1815 zurückgewiesen. Endlich sei demselben auf ein an die Rentekammer gerichtetes Gesuch um die Erlassung eines Befehls an den Eckernförder Magistrat, das sogenannte Mühlenpatent vom 30sten Oct. 1711 als Gesetz zu respectiren und dasselbe auf dem Rathhause zu affigiren, unterm 25sten Septbr. 1815 in Gemäßheit eines Rentekammerschreibens vom 20sten s. M. vom Hüttener Amthause eröffnet, daß weder diese Bitte zur Berücksichtigung geeignet gefunden, noch Veranlassung gefunden sei, ihn hinsichtlich der behaupteten Gerechtsame durch das Obersachwalteramt vertreten zu lassen.

Der Erbpachtscontract vom 31sten März 1742 enthalte nichts, was auf ein so ausgedehntes Zwangsrecht, wie Kläger solches in Anspruch nehme, gedeutet werden könne, auch wäre der Erbpachtscontract seit dem 24sten Octbr. 1806 nur mit der Einschränkung, „insofern darin nicht durch spätere allgemeine Verfügungen und Anordnungen Abänderungen getroffen sind", bestätigt worden.

So wenig demnach also das angebliche Mühlenpatent von 1711 und dessen Erneuerung von 1744 einen Erwerbstitel für das behauptete Zwangsrecht auf Gerste und Buchweizen an die Hand gebe, lasse sich dieses Zwangsrecht aus den ferner von dem Kläger behaupteten Thatsachen nachweisen. Denn

1) sei durch die dem Grützmacher P. Hasse in Eckernförde unterm 21sten Aug. 1745 ertheilte Resolution nur der Mißbrauch der Roßmühle zum Mehlmahlen untersagt, mithin nur die Beeinträchtigung des Zwangsrechts auf Rocken und Weizen verboten, und habe überdies Hasse sich zu dieser Beschränkung freiwillig erboten;

2) dem Franz Jensen sei durch die Resolution vom 28sten Juni 1755 der Gebrauch eines Kammrades in seiner Queeren nicht verboten, sondern gestattet, und wenn es heiße, daß dies **citra consequentiam** geschehen, so zeige der fernere Erfolg, daß die Verwaltungsbehörde ihre Grundsätze in dieser Beziehung geändert habe;

3) wenn dem Essigbrauer Hensler auch mittelst Resolution vom 28sten Oct. 1780 die Concession zur Anlegung einer Roßmühle zum Malzschroten aus dem Grunde versagt sei, weil dies den Privilegien der Schnaaper und Borbyer Mühlen zuwider, so komme dawider in Betracht, daß die Entscheidungsgründe keiner Rechtskraft fähig wären;

4) die dem Kaufmann Gäthje unterm 11ten Dec. 1787 ertheilte Resolution ergebe nur, daß die Rentekammer die damals fragliche Concession nicht als Realprivilegium angesehen wissen wollen, und eben so wenig enthalte

5) die dem Gottfried Kruse unterm 6ten März 1823 gemachte Bedingung, daß die anzulegende Senfmühle keine Einrichtung zum Korn- und Malzmahlen

enthalten dürfe, eine Anerkennung des vom Kläger behaupteten Zwangsrechts. Ferner sei zu beachten, daß der intensive Gehalt des Zwangsrechts der klägerischen Mühlen, so wie die diesem Zwange entsprechende Verpflichtung der Stadt Eckernförde, von der Ansicht der Verwaltungs-Collegien oder gar untergeordneter administrativer Beamte durchaus unabhängig sei, daher die angezogenen Resolutionen, in Ermangelung eines landesherrlichen Gesetzes oder maaßgebender Bestimmungen, in den Erwerburkunden des Klägers für die Gerechtsame der Stadt Eckernförde ohne alles Präjudiz wären. Später habe auch die Gesetzgebung, wie aus dem Kanzleischreiben vom 21sten Aug. 1802 und dem Rentekammerschreiben vom 14ten Jan. 1804 hervorgehe, ihre Ansicht geändert und die Anlegung von Grützroßmühlen sowohl in den Städten als auf dem Lande verstattet.

Der Inhalt der unterm 11ten Mai 1742 für die Stadt Eckernförde erlassenen Marktordnung sei für die vorliegende Frage völlig irrelevant.

Die in der der Graupenmühle unterm 16ten April 1748 ertheilten Concession enthaltene Clausel, daß dem Besitzer nicht erlaubt sei, aus dem Schellgut Mehl zu mahlen, sei, wie der ganze Zusammenhang der damaligen Verhandlungen ergebe, von der Rentekammer nach eigenem Gutdünken getroffen und enthalte keineswegs eine Anerkennung seiner Gerechtsame, wie dies auch durch spätere Vorgänge bestätigt werde.

Die von dem Eckernförder Polizeigericht wider einzelne dortige Einwohner abgegebenen Erkenntnisse träfen theils die vorliegende Sache überall nicht, und könnten überdem für die damals nicht betheiligten Einwohner keine **res judicata** begründen.

Was endlich die von dem Eckernförder Magistrat in einer Eingabe vom 10ten Nov. 1841 vorkommende Aeußerung betreffe, so enthalte solche keine Anerkennung des behaupteten Zwangsrechts, wie dies schon aus dem unmittelbar auf die vom Kläger hervorgehobenen Worte folgenden Satz: „und haben wir daher nur im Allgemeinen der Stadt Eckernförde ihre desfälligen Gerechtsame reserviren und die ausdrückliche Anerkennung des Zwangsrechts in dem vom Supplicanten behaupteten Umfange mittelst der Confirmationspatente verlangen wollen", sich ergebe, und habe der Magistrat damals dem Zwangsrechte auf Gerste und Buchweizen auf das Entschiedenste widersprochen.

Die vorstehende Prüfung der vom Kläger angeführten Momente ergäbe demnach, daß die Zwangsmühlen des Klägers sich keiner besonderen Begünstigung zu erfreuen hätten, es müsse mithin auch in Ansehung ihrer der durch die spätere Gesetzgebung und namentlich durch die Circulair-Verfügung vom 29sten Oct. 1811 ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, „daß die Freiheit des Vermahlens der Gerste und des Buchweizens als die Regel anzunehmen", ein Grundsatz, der in mehreren Entscheidungen des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts neuerdings Anerkennung gefunden habe.

Das vom Kläger behauptete Prohibitivrecht gegen den Mehlhandel in Eckernförde sei eben so wenig, wie das in Anspruch genommene Zwangsrecht auf Gerste und Buchweizen, begründet. Insonderheit redeten die von ihm angeführten Zunftartikel der Bäckerzunft vom Jahre 1722 mehr gegen als für den Kläger; diese, ursprünglich vom Magistrate ertheilten Amtsartikel hätten nämlich lediglich zum Zwecke, die Bäckerzunft gegen die Beeinträchtigungen der Höcker und anderer Handeltreibenden sicher zu stellen, nicht aber die vernunftwidrigen Bannrechte des Erbpachtsmüllers zu erweitern; jedenfalls könne Kläger daraus, als einer **res inter alios acta**, keine Gerechtsame herleiten. Die vom Kläger angeführten Präjudicate könnten ihrer Natur nach keine **res judicata** gegen die jetzigen Beklagten begründen und namentlich sei die Eröffnung des Polizeigerichts vom 8ten Jan. 1827 kein Erkenntniß, sondern nur eine für die bestehenden Privatrechte unschädliche polizeiliche Verfügung.

Dagegen fehle es nicht an triftigen Momenten, welche dem behaupteten Monopol geradezu widersprächen. So habe die Rentekammer am 5ten Jan. 1762 auf Veranlassung einer Beschwerde des damaligen Erbpächters Hieronymus Müller den Eckernförder Bäckern nicht aufgegeben, ihr Mehl bei dem Erbpächter zu kaufen, sondern nur ihr Korn bei ihm mahlen zu lassen. Dem weil. Erbpächter C. F. Müller sei der im Jahre 1811 von ihm in Eckernförde angefangene Mehlhandel verboten und ihm später auf seine unmittelbar eingereichte Bitte um Ertheilung einer Concession, Rocken- und Weizenmehl durch einen Commissionair in Eckernförde **en detail** verkaufen lassen zu dürfen, von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei am 18ten Mai 1824 ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden. Auf eine im Jahre 1806 von dem damaligen Erbpächter wegen Mehlverkaufs gegen die Bürger Grage und Kedendorf eingereichte Klage habe der Magistrat am 20sten März 1807 **erkannt**: daß, da weder im Mühlenpatent, noch in der Verfügung vom 25sten Febr. 1782 der Verkauf des auf einer Zwangsmühle gemahlenen Mehls verboten worden, eine Mühlencontravention nicht begangen, auch sei auf das Gesuch des weil. Erbpächters F. C. Müller, daß die zu seiner Mühle gehörenden Zwangsgäste alles Mehl von ihm zu kaufen schuldig sein möchten, am 18ten Novbr. 1808 ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

12. Stück. Den 19. März 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die Polizeibehörden, betr. die Visirung der Reisepässe und die Ausstellung der Legitimationsscheine,

vom 26sten Februar 1849.

Es ist bei der Regierung in Anregung gebracht, daß von einigen Behörden die Pässe der Reisenden wider die bestehenden Vorschriften über eine ganze Reise namhaft angegebener Ortschaften nach einem bestimmten Endpunct visirt werden, ohne daß den Reisenden eine noch freiere Wahl ihrer Route durch den dem nächsten Bestimmungsorte beigefügten Zusatz „und so weiter" gelassen wird. — Da bei diesem Verfahren der Zweck der Paßeinrichtung, daß die Polizeibehörde aus dem Paß eine officielle Kunde über die Route und über die Aufenthaltsorte des Reisenden entnehmen kann, völlig vereitelt wird, die Lage des Landes im gegenwärtigen Augenblick aber dringend dazu auffordert, den Fremdenverkehr sorgfältig zu beaufsichtigen, so werden die Polizeibehörden angewiesen, die bestehenden Vorschriften sich in dieser Hinsicht strenge zur Richtschnur dienen zu lassen. — Im Allgemeinen ist sorgfältig darüber zu wachen, daß paßpflichtige Reisende wirklich mit Pässen versehen sind, widrigenfalls mit denselben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren ist. — Zur Verhütung des Mißbrauchs, welcher mit den seither häufig an Arbeitsuchende ausgestellten Legitimationsscheinen getrieben werden kann, werden endlich die Polizeibehörden hiedurch angewiesen, fernerhin keine Legitimationsscheine ohne beigefügtes Signalement auszufertigen, und vom 12ten künftigen Monats an, auf den Ihnen producirten Legitimationsscheinen, deren Inhaber Ihnen persönlich bekannt sind, das fehlende Signalement hinzuzufügen, event. falls Ihnen die Inhaber nicht bekannt sind, auch sich nicht durch Zeugen ausweisen können, selbige unter Zurückbehaltung der Legitimationspapiere mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zu dirigiren.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 26sten Februar 1849.

Heinzelmann. Lesser.

E. Harbou.

II.

Verfügung, betr. die Portofreiheit für Reichstruppen,

vom 5ten März 1849.

Auf Veranlassung des Reichsministeriums der Finanzen und in Uebereinstimmung mit den Anordnungen der andern deutschen Staaten, bestimmt das Departement der Finanzen wie folgt:

§ 1. Reichstruppen, welche zu Reichszwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonsorte verwendet werden, haben Portofreiheit anzusprechen. Truppenverwendungen zu Reichszwecken sind diejenigen, welche von der provisorischen Centralgewalt unmittelbar angeordnet, oder, wo die Anordnung von einer Landes-Regierung ausgegangen ist, nachträglich als solche erklärt werden.

§ 2. Portofreiheit haben anzusprechen, die Militärbehörden für ihre Dienstcorrespondenz. Die Officiere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich desselben abwärts, Unterofficiere und Soldaten und die nichtstreitenden Glieder der Truppenkörper.

§ 3. Die Portofreiheit erstreckt sich auf Briefe, welche Militärpersonen absenden und empfangen, sodann auf Geldsendungen bis zu 25 Mk. (10 Rthlr. Preuß. = 17 Gulden) und auf andere Fahrpoststücke bis zu sechs Pfund, welche an Militärpersonen gesendet werden.

§ 4. Briefe, welche von Unterofficieren und Soldaten aufgegeben werden, sind von dem Feldwebel (Wachtmeister) zu sammeln, dem Bataillons- resp. Regiments-Adjutanten einzureichen, und von diesem mit einem Stempel zu bezeichnen, welcher sie als Soldatenbriefe zu erkennen giebt. Briefe, Geldpackete und andere, zur portofreien Versendung berechtigte Fahr-

postſtücke, welche an Unterofficiere und Soldaten aufgegeben werden, ſind mit der Aufſchrift „Soldatenbrief“ oder „Soldatenſache“ zu verſehen. Briefe von Officieren und Nichtſtreitenden mit Officiersrang ſind außer dem Privatſiegel noch mit dem Dienſtſiegel des nächſten Vorgeſetzten zu verſehen. Bei Briefen und Packeten an ſolche genügt die Adreſſe.

§ 5. Weitere Anordnungen für das Sammeln, Diſtribuiren und die Controle der Briefe und Fahrpoſtſtücke bleiben der Vereinbarung zwiſchen den Poſtanſtalten und den Commandirenden der Truppenabtheilungen überlaſſen.

§ 6. Die Militär- und Poſtbehörden haben darüber zu wachen, daß die obigen Beſtimmungen nicht zu Unterſchleifen und Portodefraudationen mißbraucht werden. Bei entdecktem Mißbrauch hat der Verſender neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Porto's, außerdem den zwanzigfachen Betrag deſſelben zu zahlen. Dieſe Geldſtrafe kann in eine angemeſſene Militärſtrafe umgewandelt werden.

§ 7. Dieſes Reglement tritt mit dem 19ten März in Kraft.

Gotthorff, den 5ten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jenſen.

Ahlmann.

III.

Verfügung, betr. die Portofreiheit für die Landestruppen,

vom 5ten März 1849.

Das Reglement vom heutigen Tage, betreffend „die Portofreiheit für die Reichstruppen,“ ſoll vom 10ten März d. J. an, bis auf weiter, auch für die Landestruppen in Anwendung kommen, und wird demnach hierdurch von dieſem Tage an, die Verfügung vom 3ten Auguſt v. J., betreffend „Poſtbeförderung für das Militär“ aufgehoben.

Gotthorff, den 5ten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jenſen.

Ahlmann.

IV.

Verfügung, die Einrichtung von Briefkaſten betr.,

vom 5ten März 1849.

§ 1. Bei jeder Briefpoſtanſtalt iſt an einem dem Publikum bequem gelegenen und zu jeder Zeit zugänglichen, zugleich aber auch gegen Einbruch oder muthwillige Beſchädigung möglichſt ſichern Platze des Poſtlokales, ein Briefkaſten anzubringen.

§ 2. Dieſer Briefkaſten iſt nur zur Aufgabe von ſolchen Briefen beſtimmt, die unfrankirt abgehen können, nicht aber für ſolche Briefe, welche frankirt oder recommandirt abgeſandt werden müſſen.

§ 3. Zur Beſchleunigung der Spedition ſind die von dem Publikum in dieſen Kaſten geworfenen Briefe von Zeit zu Zeit heraus zu nehmen, ſogleich zu ſtempeln und in die Fächer zu vertheilen.

Eine viertel Stunde vor Abgang jeder Poſt, (wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ſpeciell angeordnet iſt), muß der Briefkaſten zum letzten Mal geleert werden und die darin vorgefundenen Briefe ſind noch mit derſelben Poſt abzuſenden.

§ 4. Finden ſich in dem Kaſten Briefe nach Ländern vor, welche frankirt werden müſſen, ſo ſind ſolche Briefe, im Falle man den Aufgeber an der Handſchrift oder an dem Siegel erkennt, demſelben mit der geeigneten Aufklärung über den Francaturzwang zuzuſtellen. Im Falle jedoch der Abſender dem Poſtbeamten unbekannt iſt, müſſen dergleichen Briefe vom Poſtamt zur Verfügung des Aufgebers in Verwahrſam genommen und abgewartet werden, ob derſelbe ſich nicht melden ſollte, um die Francatur noch nachträglich zu bewirken.

Werden dergleichen Briefe nach Verfluß von vier Wochen nicht zum Behufe der Francatur von den Aufgebern zurückverlangt, ſo ſind dieſelben mit den unbeſtellbaren Briefen an das Departement einzuſenden.

§ 5. Werden Briefe in dem Kaſten gefunden, die

1) an ſolche Behörden, an welche die Briefe frankirt werden müſſen, gerichtet, und nicht mit dem Amts-Siegel einer Behörde, welche Portofreiheit genießt, verſchloſſen ſind, oder

2) Briefe, welche vermöge einer, auf der Adreſſe befindlichen Bemerkung, als z. B. frei (franco) ꝛc. von den Aufgebern bezahlt werden müſſen,

ſo wird bei den unter 1) genannten Briefen ein Zettel, wovon ein Muſter unter A. anliegt, auf den Brief geklebt, die Adreſſe der Behörde, das Datum, unter welchem der Brief in dem Kaſten gefunden wurde und das tarifmäßige Porto auf gedachtem Zettel, in den dafür offen ſtehenden Raum eingetragen.

Dieſes Porto wird alsdann in der Karte der empfangenden Poſtanſtalt ordnungsmäßig zutarirt. Auf dem Zettel iſt ferner eine Rubrik, worin die betreffende

Behörde ersucht wird, für den Fall, daß sie das Porto nicht selbst entrichten will und keinen Portofreischein (Attest) geben kann, den Namen des Aufgebers zu bemerken. In einem solchen Falle wird dieser Zettel als unfrankirter Retourbrief behandelt und der nunmehr namhaft gemachte Aufgeber muß die Auslage, gegen Einhändigung des gedachten Retourzettels, entrichten.

Bei den unter 2) genannten Briefen wird, sofern sie nicht dem Francaturzwang unterliegen, auf dem Briefe, mit der Unterschrift des expedirenden Beamten bemerkt: „in dem Briefkasten gefunden."

§ 6. Wenn sich in dem Briefkasten Briefe vorfinden, auf deren Adresse die Bemerkung: „recommandirt," „**Charge**," „gegen Schein," „empfohlen" ꝛc. enthalten ist, so sind solche Briefe, wenn sie nicht dem Francaturzwang unterliegen, ohne Recommandation und gleichfalls mit der Bemerkung: „in dem Briefkasten gefunden" abzusenden.

§ 7. Im Briefkasten gefundene Briefe an Personen, welche am Orte selbst wohnen, werden mit dem Tagesstempel und mit der Aufschrift: „Briefkasten" bezeichnet, und ohne Rücksicht auf die Gewichtsprogression, gegen Entrichtung des niedrigsten Portosatzes von einem Schilling, gleich allen andern mit der Post eingetroffenen Briefen, an ihre Adresse bestellt.

Unbestellbare Briefe dieser Art sind wie die übrigen von andern Postämtern als unbestellbar zurückkommenden Briefe zu behandeln.

§ 8. Sollte ein in den Briefkasten geworfener Brief vor Abgang der Post wieder zurückverlangt werden, so hat der Postbeamte vor der Auslieferung die gewöhnliche Vorsicht zu beobachten und sich das Siegel, womit der reclamirte Brief geschlossen ist, so wie die Handschrift der Adresse, vorzeigen zu lassen.

§ 9. Wenn Briefe sich in dem Kasten vorfinden, deren Adresse an Orte lautet, deren es mehrere von gleichem Namen giebt, so sind dieselben zuerst an den zunächst gelegenen Ort des Namens zu senden.

Gotterff, den 5ten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

Beilage A.

Gegenwärtiger Brief an
wurde heute in dem hiesigen Briefkasten gefunden.

Da er vorschriftsmäßig hätte frankirt werden sollen, aber nicht frankirt wurde, so wird das tarifmäßige Porto von ß. Cour. zu entrichten sein.

Sollte dieses Porto nicht entrichtet werden, so ist der gegenwärtige Zettel zurückzusenden und der Name des hiesigen Aufgebers hierunter anzugeben.

den 18

Post.

V.

Verordnung, betr. die Personen-Beförderung durch die Post,

vom 5ten März 1849.

§ 1. Es werden alle Postcourse, auf welchen eine regelmäßige Personenbeförderung stattfindet, durch das Departement der Finanzen amtlich bekannt gemacht.

§ 2. Die Personenposten sollen ohne Aufhalt zur festgesetzten Zeit ihrer Fahrt, vom Abgangsorte abgefertigt und den Cours in der vorgeschriebenen Zeit bis zum Endpunkte desselben zurücklegen. Jede Verspätung durch Verschulden der Postbehörden wird mit Ordnungsstrafen belegt.

§ 3. Wer mit den Personenposten (Eilwagen u. s. w.) reisen will, hat sich in der auf jeder Poststation für die Einschreibung bestimmten Zeit (bei Posten, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends abgehen, in der Regel 15 Minuten vor Abgang der Post und bei denjenigen, welche in der Nacht gehen, vor 10 Uhr Abends), ein Fahrbillet zu lösen und sein Reisegepäck einzuliefern. Das Billet gilt nur für die darauf bezeichnete Fahrt und muß von dem Reisenden aufbewahrt werden, da es auf Verlangen auf jeder Station vorgezeigt werden muß. Wer sich nach dieser Zeit meldet, kann nur ausnahmsweise eingeschrieben werden. Kranke und betrunkene Personen können zur Beförderung nicht angenommen werden.

§ 4. Die Einschreibung geschieht durch das Postamt ꝛc. Demselben liegt der Dienst der Personenbeförderung ob.

§ 5. Auf allen Coursen, auf denen keine Beiwagen gestellt werden, werden alle Reisende nur mit Vorbehalt, daß ein Platz auf dem Wagen frei ist, eingeschrieben. Das Postwesen übernimmt keine Verpflichtung, die Reisenden, welche auf einer Zwischenstation eingeschrieben worden sind, zu befördern, wenn die Post daselbst gar nicht oder erst verspätet eintreffen sollte, insofern unüberwindliche Hindernisse den regelmäßigen Postdienst gestört haben. Nur bei unterbrochener Fahrt oder wenn die betreffende Post zu spät eintrifft, um zur rechten Zeit auf der Endstation des Courses anzukommen, wird das Fahrgeld auf Verlangen zurückerstattet, doch in keinem anderen Falle.

§ 6. Das Personengeld beträgt 10 ßl. pr. Meile, 30 Pfd. Reisegepäck sind frei. Das Uebergewicht befördert und die Garantie für das Gepäck übernimmt

das Postwesen nach § 21 der Fahrpostfaxe vom 30sten December 1848.

Für das eingelieferte Gepäck wird ein Schein ertheilt, gegen dessen Zurücklieferung das Gepäck nur ausgeliefert wird.

Nur kleine leichte Handstücke dürfen von den Reisenden in's Innere des Wagens genommen werden; für diese übernimmt das Postwesen keine Garantie.

§ 7. Wenn ein Reisender verlangt, daß sein Gepäck zur Post geholt, oder von der Post ihm gebracht werden solle, so hat der Post-Gepäckmeister dasselbe zu holen und zu bringen und erhält dann 4 ßl. für einen Koffer, 2 ßl. für einen Nachtsack und 1 ßl. für eine Hutschachtel und jedes fernere Handpacket. Mehr darf er nicht nehmen.

§ 8. Die Reisenden, welche eingeschrieben worden sind, haben sich 10 Minuten vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit in dem Passagierzimmer einzufinden und die Abfahrt abzuwarten. Nur ausnahmsweise kann ein Ab- und Zugehen auf der Post außerhalb der Station gestattet werden und dann immer nur nach ausdrücklichem Auftrage des Vorstandes der vorhergehenden Poststation an den Schaffner (Conducteur) oder falls ein Solcher die Personenpost nicht begleitet, an den Postillon.

§ 9. Der Reisende hat im Postwagen seinen Platz nach der Nummer seines Fahrbillets einzunehmen und kann sich denselben von dem Postschaffner, oder wenn ein Solcher den Wagen nicht begleitet, von dem die Post expedirenden Beamten anweisen lassen. Dem auf dem Course weiterher kommenden Reisenden steht es frei, den Platz eines abgehenden Reisenden einzunehmen und haben dann die auf den Zwischenstationen hinzukommenden Reisenden die leeren Plätze einzunehmen.

§ 10. Das Tabackrauchen im Wagen ist nicht gestattet.

§ 11. Hunde dürfen in den Wagen nicht aufgenommen werden.

§ 12. Es ist den Postillonen und anderen Bedienten der Post aufs Strengste untersagt, die Reisenden um ein Trinkgeld anzusprechen, oder ein solches anzunehmen, wenn auch die Reisenden es ihnen geben wollen.

§ 13. Wenn ein Reisender Beschwerde über das Postwesen führen will, so hat er sich dieserhalb unterwegs an den Schaffner und auf der nächsten Station an den Vorstand der Postanstalt zu wenden und kann daselbst seine Klage in das Beschwerdebuch eintragen.

Gottorff, den 5ten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

In der Uebernahme der protocollirten Schulden abseiten des Käufers eines Immobile liegt nicht das Versprechen der Lieferung eines reinen Folii.

In Sachen des L. H. Scholtz in Kellinghusen, Imploranten, Supplicanten und Supplicaten, wider den Eingesessenen Ph. Persuhn in Bokel, Imploraten, Supplicaten und Supplicanten, in peto. deb. liq. 3575 ℔ Cour.,

ergeben die Acten: Der Implorant hat seine in Bokel belegene Hufe mit Lasten und Rechten für 12000 ℔ an den Impetraten verkauft; ebenfalls sind mitverkauft das vorhandene Schaugeräth, die Kirchenstände und das Begräbniß; Käufer hat die protocollirte Schuld von 8425 ℔ übernommen und sich verpflichtet, 3575 ℔ mit halbjährigen Zinsen zu Martini 1846 auszubezahlen.

Der Käufer hat die Stelle den 26sten Juni 1846 angetreten und von dieser Zeit an alle Abgaben und Lasten, so wie sie vorkommen, zu tragen, wogegen der Verkäufer für alle etwanige Rückstände an Herren- und Pfenningschulden, so wie für Jedermanns An-, Zu- und Beispruch Gewähr zu leisten versprochen.

Des Inventars der Landstelle und der Aussaat ist in diesem Vertrage keine Erwähnung geschehen, so wie auch der Zinßuß für die Martini 1846 zu zahlenden 3575 ℔ contractlich nicht näher bestimmt ist.

Der Käufer hat nun Martini 1846 die 3575 ℔ nicht bezahlt und der Verkäufer ein unbedingtes Mandat auf diese Summe mit Verzugszinsen zu 5 pCt., von Martini 1846 angerechnet, gegen den Käufer bei der Ranzauer Administratur extrahirt.

Gegen das erbetenermaaßen abgegebene Mandat ist der Impetrat mit der Einrede der Sub- und Obreption eingekommen und zwar weil der Contract nicht von Seiten des Imploranten erfüllt worden sei. Es habe derselbe ihm, dem Käufer, nemlich ein reines Folium versprechen, solches aber nicht geliefert, weil eine Vormundschaft aus dem Jahre 1799, ein Abschied aus dem Jahre 1832 und ein auf 99 Jahre abgeschlossener Pachtcontract über ein kleines Landstück auf dem Folio der Stelle protocollirt sei. Ferner hafte eine Kirchenschuld von 46 ℔, eine Schuld an die Schule und an den Dorfschaftsstall auf der Stelle. Das Inventar sei nicht vollständig abgeliefert und die

versprochene Aussaat nicht vorhanden. Sodann hat der Implorat die Einrede der Compensation nebst einer Wiederklage wegen des nicht gelieferten Inventars opponirt und die Einrede der Retention und der Zuvielforderung vorgeschützt, weil der Implorant 5 pCt. Verzugszinsen von Martini an verlangt hat.

Nachdem re- und dupplicirt worden, hat die Administratur erkannt:

I. daß Implorant annoch einen Eid dahin zu schwören habe:

1) daß Inventar und Erndte nicht zugleich mit den Landstellen und in demselben Contracte, sondern für sich um eine eigends stipulirte, von dem Kaufpreise der Landstelle ganz unabhängige Kaufsumme überlassen sei, sowie

2) daß die Aussaat bei dem Kaufhandel nicht zu Grunde gelegt sei;

II. der Implorat:

1) daß er bei dem Kaufhandel über die qu. Landstellen mit dem protocollirten, zwischen Imploranten und Claus Wagner abgeschlossenen Pachteontracte nicht gehörig bekannt gemacht sei, und

2) daß er das angenagelte Brett und zwei Schaulaternen der Ehefrau des Imploranten nicht geschenkt habe, und Implorant sie eigenmächtig mitgenommen habe.

Gegen dieses Erkenntniß*) haben beide Theile anhero supplicirt,

der Implorant,

daß, wie geschehen, erkannt und das unbedingte Mandat nicht Einwendens unerachtet bestätiget,

---

*) Erkenntniß der Ranzauer Administratur:

Die am 21sten Juni eingereichte duplicarische Erklärung abseiten des Eingelassenen Philipp Persuhn in Bokel, Imploraten, wider L. H. Scholtz in Kellinghusen, Imploranten, pract. in peto. deb. liquidi 3575 ℔ Cour.,

wird dem letzteren hiemchen in beglaubigter Abschrift mitgetheilt, und wird

in Erwägung, daß der Implorant die aus dem zwischen Parteien geschlossenen Kaufcontracte vom 15ten Juli 1846 rückständigen Kaufgelder von 3575 ℔ nebst Verzugszinsen zu 5 pCt., von Martini d. J. angerechnet, eingeklagt hat, Implorat hiegegen die durch die Einrede des nicht erfüllten Contracts motivirte exceptio sub- et obreptionis, die exceptio doli, die exceptio compensationis und die Einreden der Zuvielforderung und der zu beschaffenden Caution opponirt hat, mithin zur Frage steht, in wiefern diese Einreden begründet sind;

in Erwägung nun, daß die Einrede des nicht erfüllten Contracts dadurch begründet werden sollen, daß auf der verkauften Stelle mancherlei protocollata und sonstige Verpflichtungen vorhanden wären, welche Implorat nicht mit übernommen habe, daß ferner Implorant die Stelle bis zum Antrittstage frei von allen Rückständen an Herren- und Pfenningschulden verkauft habe, für die beiden verkauften Hufen aber noch eine Kirchenschuld und eine Schuld an den Bokler Schaafstall zu zahlen sei, daß ferner von dem mitverkauften Inventar eine Menge näher specificirter Gegenstände fehlten und nicht geliefert seien, daß endlich dem Imploraten vor Abschluß des Handels ein Verzeichniß über die Aussaat der beiden Hufen eingehändigt und die verzeichnete Aussaat versprochen sei, an dieser Aussaat aber namhafte Quantitäten gefehlt hatten und Imploraten dadurch ein bedeutender Schaden erwachsen sei;

in Erwägung ferner, daß Inhalts des libellirten Kaufcontracts Implorat die erkaufte Stelle nur mit bestimmten Protocollaten übernommen hat, folglich der Implorant schon nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen verpflichtet ist, für die nicht übernommenen Lasten einzustehen, wovon er durch den im Contract vorkommenden Ausdruck, daß Implorat die Stelle mit allen Lasten, Verpflichtungen und Beschwerden übernehme, nicht liberirt werden kann, weil dieser in fast allen Contracten vorkommende Ausdruck nicht die speciellen Bestimmungen aufheben kann, sondern sich nur auf die Abgaben und Lasten der Stelle als solcher bezieht, daß jedoch zur Geltendmachung solcher Ansprüche vom Imploraten mit Nothwendigkeit erforderlich ist, daß der Implorat wegen der nicht übernommenen Verpflichtungen bereits in gerichtlichen Anspruch genommen ist, daß eine gänzliche oder theilweise Entwährung durch richterliches Erkenntniß stattgefunden hat, solches aber im vorliegenden Falle rücksichtlich der protocollirten Vormundschaft, des Abschiedes und der nicht übernommenen Capitalschuld nicht der Fall, auch nicht vom Imploraten behauptet worden ist, der Umstand aber, daß die protocollirten Verpflichtungen bisher im Schuld- und Pfandprotocolle nicht delirt worden sind, auf die wirkliche Existenz der daraus herzuleitenden Rechte nicht schließen läßt, da die Protocollation keine selbstständige Rechte verleiht, sondern nur insofern von Wichtigkeit ist, als die dadurch geschützten Forderungsrechte nicht bereits anderweitig erloschen, die Lieferung eines, von nicht übernommenen Verpflichtungen freien Folii im Schuld- und Pfandprotocolle als zur Erfüllung des Contracts erforderlich, nicht verlangt werden kann, eine desfällige Vereinbarung aber nicht behauptet worden ist;

in Erwägung ferner, daß, die Rückstände an die Kirchencommüne, für das Schulgebäude und den Bokler Schaafstall anlangend, Implorant freilich Inhalts des Contracts übernommen hat, dem Imploraten für alle etwanigen Rückstände an Herren- und Pfenningschulden, so wie gegen Jedermanns An-, Zu- und Beispruch freie Gewähr zu leisten, während Implorat die nach dem Antrittstage fällig werden-

Imploratmit seinen Einreden **ad separatum** verwiesen und zur Kostenerstattung verurtheilt worden;

der Implorat,

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr das von der Ranzauer Administratur erlassene

den Abgaben und Lasten übernommen hat, aus dieser Verpflichtung des Imploranten aber keineswegs die Verbindlichkeit herzuleiten ist, daß die Stelle von allen Rückständen sofort frei zu liefern sei, sondern nur, daß Implorant seinerseits die Rückstände bis zum Antrittstage entrichten wolle, mithin die deßfalls vom Imploraten erhobenen Ansprüche hier nicht in Betracht kommen können, weil nichts darüber constirt, auch nicht einmal behauptet worden ist, daß dieser Rückstände halber Implorat in Anspruch genommen, zu deren Zahlung verurtheilt sei, oder daß er sie für Imploranten bezahlt habe, oder daß sie von diesem angeblich eingefordert seien;

in Erwägung dagegen, daß es, den mit Claus Wagner in Bokel am 99 Jahre abgeschlossenen Pachtcontract anlangend, in der Natur des Pachtverhältnisses liegt, daß die daraus herzuleitenden Rechte bereits ausgeübt worden, daß ferner dem vom Imploraten aus dieser angeblich nicht übernommenen Verpflichtung hergeleiteten Anspruche nicht dadurch begegnet werden kann, daß Kauf Häner breche, da der Pachtcontract auf 99 Jahre geschlossen und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocolle protocollirt ist, mithin auch den Imploranten bindet, daß aber der Einwand des Imploraten durch die vom Imploranten replicarisch vorgebrachte Behauptung, daß er den Imploraten bei dem Verkaufe mit diesem Pachtcontracte gehörig bekannt gemacht habe, vernichtet wird, soferne diese Behauptung liquide gemacht wird, weil das Bekanntmachen mit dem Pachtverhältniß vollkommen genügend erscheint, und eine ausdrückliche Genehmigung der Erklärung des Imploraten, daß er damit zufrieden sei, nicht erforderlich ist, da derselbe, falls nicht eine stillschweigende Genehmigung angenommen werden sollte, entweder von dem Kaufhandel hätte abstehen, oder die Sache auf irgend eine Weise zur Erörterung hätte bringen müssen;

in Erwägung ferner, daß die Einrede des nicht erfüllten Contracts sich allerdings als begründet herausstellen würde, soferne die Behauptung des Imploraten liquide vorliege, daß die einzelnen, speciell in den Weigerungsgründen namhaft gemachten Inventarienstücke mit der Stelle folgen und in dem von ihm zu zahlenden Kaufpreise mit berechnet und dafür mitbezahlt und darin mit enthalten sein sollen, soferne ferner die Behauptung des Imploraten liquide vorläge, daß das unter Anlage 6 den Weigerungsgründen anliegende Verzeichniß über die beschaffte Aussaat von dem Imploranten selbst entworfen und dem Verkaufe der beiden Stellen zum Grunde gelegt sei, weil die darnach dem Imploranten obliegenden Leistungen einen Theil desjenigen bilden, worüber unter Parteien contrahirt worden ist;

in Erwägung aber, daß Implorant die Behauptungen in Abrede stellt, und die deßfalls deferirten Eide dahin und so weit acceptirt, daß Inventar und Erndte dem Imploraten nicht zugleich mit den beiden Stellen und in demselben Contracte, sondern für sich und nur einer eigends stipulirten, von dem Kaufpreise der beiden Stellen ganz unabhängigen Kaufsumme überlassen sei, so wie daß die Aussaat bei dem Handel über die beiden Stellen nicht zu Grunde gelegt sei, daß diese Eide aber, wenn geleistet, die Folge haben, liquide darzulegen, daß die vom Imploraten in Anspruch genommenen Leistungen des Imploranten nicht zur Erfüllung des eingeklagten Contracts erforderlich sind, folglich im unbedingten Mandatsprocesse dem libellirten Contracte gegenüber nicht in Betracht kommen können, wie denn auch in diesem Contracte, wie das gewöhnlich zu geschehen pflegt, des Inventars und der Erndte keine Erwähnung geschieht;

in Erwägung mithin, daß die Ableistung dieser Eide vollkommen genügend erscheinen muß, da alsdann die übrigen darüber deferirten Eide, daß das Inventar nicht abgeliefert, daß die Aussaat nicht beschafft, daß dem Imploraten der libellirte Schaden erwachsen sei, für die Begründung der Einrede des nicht erfüllten Contracts von keiner Relevanz sind;

in Erwägung aber, daß das angenagelte Brett und 2 Schaukaternen Inhalts des Contracts als resp. zu den niet- und nagelfesten Gegenständen und zum Schangeräth gehörig, mit hätten geliefert werden müssen, daß aber die deßfällige Verpflichtung des Imploranten durch die replicarische, durch Eidesleistung liquide gemachte Behauptung, daß dieselben seiner Ehefrau vom Imploraten geschenkt seien und er sie nicht eigenmächtig mitgenommen habe, wieder aufgehoben wird;

in Erwägung ferner, die in eventum mitopponirte exceptio doli anlangend, von einer solchen nicht die Rede sein kann, indem zur Begründung derselben gehören würde, daß Implorant gewußt habe, daß keine so große Aussaat, wie angegeben, beschafft sei, Implorant also wider besseres Wissen die Angabe gemacht, mithin absichtlich getäuscht habe, eine solche Behauptung weder aufgestellt ist, noch sonst Thatsachen vom Imploraten angeführt sind, aus welchen sich eine dolose Handlung des Imploranten entnehmen ließe;

in Erwägung ferner, die eventuelle Einrede der Compensation anlangend, daß es für die Begründung nicht genügen kann, darzulegen, daß Compensationsansprüche vorhanden sind, sondern im unbedingten Mandatsproceß, wo Alles liquide sein muß, bestimmt und liquide vorliegen muß, wie weit sich diese Ansprüche erstrecken, wie groß sie sind, weil sie nur insoweit im Stande sind, das abgegebene Mandat zu afficiren, dasselbe nur insoweit aufheben können, eine Liquidität, welche hier gänzlich fehlt, und deßfalls weder durch die deferirten Eide, noch durch die eigne Werthangabe des Imploraten, da sie selbstverständlich nicht maaßgebend sein kann, keineswegs erreicht

Mandat wegen der liquide begründeten Einrede des nicht erfüllten Contracts wieder aufgehoben ist, ref. exp.;

2) daß dem Imploranten die erkannten Eide auferlegt worden;

3) daß dem Imploraten der erste Eid auferlegt worden;

4) daß Implorat mit der Einrede der Compensation abgewiesen worden, und ihm nicht freigelassen worden, die eingeklagten Kaufgelder zu retiniren;

5) daß der Implorat mit der Einrede der Zuvielforderung und der zu bestellenden Caution für die Wiederklage enthört ist.

Es steht solchemnach zur Frage, ob dies abgegebene unbedingte Mandat aufgehoben oder zu bestätigen ist, oder endlich, ob die erkannten Eide abzuleisten sind?

In Erwägung nun, daß keinesweges aus dem producirten Kaufcontracte hervorgeht, daß der Implorant dem Imploraten ein reines Folium versprochen hat, indem sich eine solche Stipulation in dem abgeschlossenen Contracte weder mit ausdrücklichen Worten vorfindet, noch in der Uebernahme der protocollirten Schuld von Seiten des Käufers gefunden werden kann, indem in dieser Stipulation weiter nichts enthalten ist, als die contractliche Bestimmung, daß der Käufer sich verpflichtet hat, die auf dem Folio der Stelle protocollirten Schulden als seine eigene Schuld zu übernehmen, und keinesweges die Verbindlichkeit des Verkäufers in derselben zu finden ist, nunmehr auch andere auf dem Folio haftende dingliche Ansprüche abzulösen;

in weiterer Erwägung, daß aus dem Contracte selbst hervorgeht, daß das Inventarium nicht Gegenstand des Kaufhandels gewesen, da das Inventarium der Bauerstellen nicht nothwendigerweise bei der Stelle, wenn dieselbe verkauft wird, verbleibt, in welchem Falle es einer ausdrücklichen Erwähnung desselben im Kaufcontracte bedarf, aus der Ueberlassung des speciell erwähnten Schaugeräthes aber hervorgeht, daß das übrige Inventarium nicht Gegenstand des Handels gewesen sei, die einfache Berufung auf den Kaufbrief mithin genügt, um die mit Beziehung auf das angeblich nicht gelieferte Inventarium opponirte Einrede zu entkräften;

in Erwägung, daß auch eine bestimmt vorhandene Aussaat dem Imploraten, wie aus dem libellirten

---

wird, wie denn eine exceptio retentionis, für deren Begründung allerdings das Vorhandensein von Compensationsansprüchen an und für sich genügen würde, nicht vorgeschützt worden ist;

in Erwägung ferner, daß die Einrede der Zuvielforderung jeglicher Begründung ermangelt, da ein bestimmter Zahlungstermin für die eingeklagte Summe stipulirt ist, mithin nach der Rechtsregel „dies interpellat pro homine" nach Ablauf dieses Zahlungstermins die mora von selbst eintritt, und die Verzugszinsen von 5 pCt., wie geschehen, gefordert werden können, daß auch die Einrede der Caution für Wiederklage und Kosten und die deshalb in Anspruch genommene Deponirung der eingeklagten Summe keine Berücksichtigung verdienen kann, weil, abgesehen davon, daß bei einer gleichfalls zwischen Parteien anhängigen Streitsache in ordinario, bei welcher dieselben Ansprüche wie hier zum Gegenstand der Wiederklage gemacht sind, bereits Caution für Wiederklage und Kosten gerichtsnotorisch beschafft ist, es der Wiederklage an der hinlänglichen gesetzlichen Bescheinigung fehlt;

in Erwägung vorstehender Gründe hiemittelst erkannt:

daß Implorant annoch einen Eid dahin zu schwören habe:

1) daß Inventar und Erndte dem Imploraten nicht zugleich mit den beiden früher Wasmünde und Eggert gehörigen Stellen und in demselben Contracte, sondern für sich um eine eigends stipulirte, von dem Kaufpreise der beiden Stellen ganz unabhängige Kaufsumme überlassen sei, so wie

2) daß die Aussaat bei dem Handel über die beiden Stellen nicht zu Grunde gelegt sei;

daß ferner Implorat annoch einen Eid dahin zu leisten habe:

1) daß er beim Verkaufe über die früher Wasmündesche Stelle mit dem protocollirten, zwischen Imploranten und Claus Wagner in Bokel abgeschlossenen Pachtcontracte nicht gehörig bekannt gemacht sei, und

2) daß er das angenagelte Brett und 2 Schaulaternen der Ehefrau des Imploranten nicht geschenkt habe, Implorant sie eigenmächtig mitgenommen habe;

über welchen letzteren unter No. 2 clausulirten Eid es dem Impetraten indeß noch vorbehalten bleibt, sich innerhalb 8 Tagen ab ins. ordnungsmäßig zu erklären.

Zur Ableistung dieser Eide, so wie zur Purification des Erkenntnisses wird Termin auf Freitag den 29sten Oct. d. J. anberaumt und werden die Parteien unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechtsnachtheile geladen, an diesem Tage Morgens 10 Uhr im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen.

V. R. W.

Ranzauer Administratur, den 5ten Oct. 1817.

Kaufcontracte erhellt, nicht versprochen worden, eine Beziehung auf denselben auch **liquido** ergiebt, daß die Aussaat dem Kaufhandel nicht zum Grunde gelegt worden, die in den Händen des Impl oraten befindlichen Verzeichnisse über Inventarienstücke und Aussaat theils illiquide Documente sind, theils auch aus denselben nicht erhellt, ob und welche Beziehung sie zu dem Kaufhandel über die Landstellen einnehmen;

in Erwägung sodann, daß auch der Umstand, daß ein Pachtcontract auf 99 Jahre über ein kleines Stück Land der von dem Impl oraten gekauften Landstelle für 8 ß jährliche Pacht auf dem Folio protocollirt und der Implorat nicht von der Existenz dieses Contracts unterrichtet worden, die Wahrheit dieses Umstandes vorausgesetzt, nicht geeignet erscheint, die Wiederaufhebung des Mandats zu motiviren, da einestheils nicht constirt, ob der Implorat dieses Umstandes halber vom Contracte abgehen oder eine Entschädigung deshalb in Anspruch nehmen will, weil etwa die Pachtsumme nicht entsprechend oder die Dauer der Pacht ihn benachtheiligt, anderntheils aber dergleichen Fragen nicht im unbedingten Mandatsproceesse ihre Erledigung finden können, sondern **in separato** zu erörtern sind;

in fernerer Erwägung, daß, die Wegnahme des augenagelten Brettes und der Schaukasternen betreffend, Implorat nicht behauptet hat, daß der Implorant dieselben nicht abgeliefert, sondern daß derselbe diese Gegenstände, als er, nachdem beide Contrahenten nach geschehener Ablieferung eine Zeitlang auf der gekauften Stelle zusammengewohnt, diese verlassen, bei seinem Abzuge mitgenommen habe, die Einrede des nicht erfüllten Contracts aber aus diesem Facto keineswegeserhellt, die weitere Erörterung über diesen Gegenstand mithin in Gemäßheit der Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 **ad separatum** zu verweisen ist;

in Erwägung, daß die Einrede der Compensation unbegründet ist, weil es an einer liquiden Gegenforderung fehlt, die Einrede der Retention aber, aus gleichem Grunde im unbedingten Mandatsproeesse zu verwerfen ist, die Einrede der Zurückforderung, mit Beziehung auf die eingeklagten Verzugszinsen anlangend, um deswillen unbegründet erscheint, weil einestheils kein vertragsmäßiger Zinsfuß festgesetzt worden, die gewöhnlichen Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert also eintreten müssen, anderntheils nach der Regel, **dies interpellat pro homine, usuræ moræ** von Martini 1846 an gefordert werden können;

in Erwägung endlich, die Beschwerde betreffend, daß die Einrede der zu bestellenden Caution für die Wiederklage enthört worden, daß dieses **gravamen** mit Beziehung auf den § 5 des Patents vom 7ten October 1815 nicht berücksichtigt werden kann;

wird auf die **sub præs.** den 27sten October v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des verrubricirten Supplicanten, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils, von Obergerichtswegen unter Aufhebung des Erkenntnisses der Administratur vom 5ten October 1847 hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß das unbedingte Mandat der Ranzauer Administratur vom 23sten Decbr. 1846 in allen Stücken zu bestätigen, und Implorat mit seinen Einreden **ad separatum** zu verweisen; unter Compensation der Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten April 1848.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

15. Stück. Den 26. März 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Liquidation der Kriegsfuhren, vom 13ten März 1849.

Da die mittelst Circulairs vom 20sten v. M. den Ortsobrigkeiten aufgegebene generelle Zusammenstellung der Kriegsfuhren auf mehrere Schwierigkeiten gestoßen ist, welche vorzugsweise darin ihren Grund haben, daß die jetzt geforderten Nachrichten von den durch den Chef des Kriegsfuhrwesens, Hardesvogt Saraw, und den Fuhrcommissair und Kassirer Nahe eingezogenen tabellarischen Zusammenstellungen abweichen, so hat die gemeinsame Regierung es unter diesen Umständen für zweckmäßig erachtet, die Zusammenstellung der Kriegsfuhren mittelst Vervollständigung der dem Kammerrath Nahe übertragenen Arbeit bewerkstelligen zu lassen, und werden daher sämmtliche Behörden angewiesen, demselben auf sein Verlangen die etwa noch erforderlichen Nachrichten, insbesondere für die Zeit vom 1sten November bis 31sten December v. J., ungesäumt zu ertheilen, wogegen es der Einsendung der mittelst Circulairs vom 20sten v. M. eingeforderten tabellarischen Nachrichten über die Kriegsfuhren nicht bedarf.

Gottorff, den 13ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Heintze.

Harbou. S. A. Jacobsen.

II.

Circulair, die Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe in den Niederländischen Häfen betr., vom 16ten März 1849.

Die Zollämter haben den nach Niederländischen Häfen ausclarirenden Schleswig-Holsteinischen Schiffern mitzutheilen, daß dieselben in jenen Häfen diejenigen Begünstigungen genießen, welche in den zwischen Dänemark und den Niederlanden abgeschlossenen Verträgen begründet sind.

Gottorff, den 16ten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Qualen.

III.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(Fortsetzung. Cfr. das 11te Stück.)

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ½ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negoziirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (**a drittura**) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quitirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenaceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenaceptant unterlassen hat, in seinem Aceepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenaceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenaceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungtage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaceept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Aceeptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ½ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 No. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht

oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Bestrafung des Raubes betreffend.

Bei der Pinneberger Landdrostei wurde am 17ten Januar v. J. von dem Vogt aus Rellingen die Anzeige gemacht, daß so eben, Abends kurz vor 6 Uhr, der zufolge seines Wanderbuches am 16ten Januar von Altona nach Pinneberg visirte Sattlergeselle Hans Wollesen aus Apenrade durch den Knecht des Wirths Krohn in Stawedder in ganz erschöpftem Zustande, im Gesichte und vorne an den Kleidern blutig, ihm zugeführt worden sei, und daß derselbe, welcher gegenwärtig sich beim Krankenwirth in Pinneberg unter ärztlicher Behandlung des herbeigerufenen Landchirurgen Schlüter befinde, angegeben habe, daß er zwischen Rellingen und Krupunder räuberisch angefallen sei, sowie in Folge der erlittenen Mißhandlungen eine Zeitlang in betäubtem Zustande auf dem Platze gelegen habe, bis er sich im Stande gesehen, nach dem Wirthshause Stawedder sich hinschleppen zu können. — In dieser Veranlassung ward die Vernehmung des Wollesen vorgenommen. Diese durfte bei dem Zustande des Verletzten, nach der Erklärung der Aerzte, nur in einem kurzen Verhöre bestehen. Die größte der verschiedenen Kopfwunden des Vulneraten ward untersucht. Diese befand sich an der linken Schläfe. Die Sonde drang bis auf den Knochen und war die Wunde in der Mitte einen guten halben Zoll tief, nach beiden Seitenwinkeln hin allmählig sich verflachend. Die am Tage darauf durch den Physicus und Landchirurgen vorgenommene nähere Inspection zeigte, daß Wollesen 7 mehr oder weniger bedeutende Wunden am Kopfe hatte. Auch fand sich hinter dem rechten Ohr eine Hautschorfung mit geschwollener Umgebung, ferner am ersten Gliede des Mittelfingers der linken Hand eine die fleischigen Theile der untern Fläche durchdringende, fast bis auf den Knochen gehende Wunde mit scharfen graden Rändern, sowie an der Rückfläche des Daumens derselben Hand eine kleine schmerzhafte Quetschung, und hat sich noch im späteren Verlaufe der Untersuchung ergeben, daß außerdem quer über dem Fehlkopfe des Verwundeten die geröthete Spur einer demselben zugefügten Verletzung sichtbar war. Das allgemeine Befinden des Verletzten war im Allgemeinen befriedigend, der Puls von mäßiger Fülle und Stärke, durch beginnendes Wundfieber etwas beschleunigt. Er klagte über trockene Zunge und Durst, heftigen Schmerz in der Stirn und etwas Sausen vor den Ohren, dessen Intensität sich jedoch seit dem vorigen Tage beträchtlich vermindert hatte. Am 17ten Januar hatte er sich bei der ersten ärztlichen Hülfsleistung übergeben müssen; imgleichen am nächsten Morgen; Zeichen einer Gehirnaffectation waren nicht vorhanden.

Nach Wollesens Aussage hat derselbe sich am 17ten Januar, nachdem er sich einige Zeit bei seinem Schwager, dem Schuster Hesse in Altona, aufgehalten, von dort nach Pinneberg begeben, und auf dieser Wanderung sein Felleisen mit sich geführt. Auch war ihm vor seiner Abreise von seinem Schwager eine von einem früheren Gesellen desselben aus Apenrade versetzte, später aber eingelöste kleine eingehäusige silberne Taschenuhr mit silbernem Zifferblatt, kurzer Haarlize und messingenem Petschaft zur Auslieferung an den Eigenthümer eingehändigt worden. Ein Geselle seines Schwagers gab ihm eine kurze Strecke das Geleit, worauf er seine Wanderung allein fortsetzte, bis ihn ungefähr eine halbe Meile von Altona ein Unbekannter einholte, welcher ihm seine Gesellschaft anbot, und sich für einen Tischlergesellen, der im nächsten Dorfe in Arbeit stehe, ausgab. Nach Wollesens Beschreibung war der Unbekannte ungefähr 28 Jahr alt, von blasser Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, mit einem langen dunkeln Rock, gestreiften dunkelfarbigen Hosen, Mütze, braunen Handschuhen und ledernen Stiefeln bekleidet. Eine Aufforderung des Fremden, mit ihm in's Wirthshaus zu gehen, lehnte Wollesen unterwegs mit dem Bemerken ab, daß er kein Geld habe, kehrte indeß, als der Fremde erklärte, die Zeche bezahlen zu wollen, mit demselben bei dem Sandkrüger Krohn vor. Als sie darauf eine Strecke weiter mit einander gegangen waren, blieb der Fremde etwas hinter Wollesen zurück, warf ihn darauf rücklings zu Boden und beraubte ihn unter mörderischer Mißhandlung seiner Uhr und seines Mantelsacks. Die Behandlung, welche ihm bei dieser Gelegenheit widerfahren, giebt Wollesen umständlicher folgendermaaßen an: Der Fremde habe sich hinterrücks an ihn gemacht, ihm ein Band oder Tuch um den Hals geschlungen und ihn zu Boden gerissen, darauf an den Kopf dergestalt geschlagen, daß es ihm, indem er rücklings auf seinem Felleisen gelegen, nur mit aller Anstrengung gelungen sei, sich umzudrehen. Der Kerl habe aber nicht abgelassen, auf ihn zu schlagen und ihn niederzuhalten; der Kerl habe immer nach dem

Kopfe gebauen, und müsse er die Verwundung an der Hand bekommen haben, als er mit derselben den Kopf habe schützen wollen. Es sei ihm vorgekommen, da die Schläge hart gefallen, daß sie ihm mit einem Hammer oder Steine versetzt worden. Von den vielen Schlägen sei er zuletzt bewußtlos geworden, doch habe er gemerkt, daß der Räuber ihn nun an die Seite aufs Feld hingezogen. Als er sich dort etwas ermuntert und sich aufzurichten versucht, habe der Kerl aufs Neue auf ihn eingehauen, bis er, Wollesen, wieder in einen halb bewußtlosen Zustand gefallen sei, während dessen er nur noch ein dunkles Gefühl davon gehabt, wie der Kerl ihm die Uhr aus der Hosentasche herausgezogen, sowie das Felleisen von den Schultern herabgenommen und sich dann, wahrscheinlich in dem Glauben, daß er, Wollesen, todt sei, entfernt habe. Wohl zehn Minuten, behauptet Wollesen, möge er nun gelegen haben, bis er sich im Stande gefühlt, sich nach dem nächsten Wirthehause Stawedder zu schleppen. Wie der Knecht des dortigen Wirths Krohn ausgesagt, kam Wollesen gegen halb 5 Uhr im Wirthshause an, von Blut triefend und über Kopfschmerz jammernd, und ward, nachdem er sich eine Weile in der Gaststube ausgeruht hatte, vom gedachten Knecht zum Vogt Norden in Rellingen geführt, auf welchem Gange er nur mit Mühe fortkommen konnte und oft stille stehen mußte. Nach dem vom Physicus **Dr.** Jessen erstatteten ärztlichen Gutachten war Wollesen schon am 15ten März dergestalt als geheilt zu betrachten, daß er nöthigenfalls bereits der Zeit ohne Nachtheil aus der Kur hätte entlassen werden können, und obwohl derselbe bei seiner später erfolgten Entlassung noch immer über vermindertes Sehvermögen des rechten Auges, ferner über Behinderung des Kauens und der freien Bewegung des Unterkiefers durch Spannung und Geschwulst der ládirten Schläfenmuskeln, sowie über Taubheit der Spitze des verwundeten Mittelfingers sich beklagte, so ist das Physicat doch der Ansicht, daß diese Folgezustände der dem Wollesen zugefügten Mißhandlung ihn zwar vorläufig bei seinen Arbeiten hindern, allmählig indeß auch ohne Zuthun der Kunst sich in einem Grade verlieren würden, daß durch sie eine Störung der organischen Functionen oder eine Hinderung seines Geschäftsbetriebes nicht zu besorgen sein dürfte. Die dem Wollesen beigebrachten Kopfwunden rühren, der ferneren Aeußerung des Gerichtsarztes zufolge, ihrer Beschaffenheit nach, von einem mit Kraft geführten, sehr harten und mit stumpfer Schneide und Ecken versehenen Werkzeuge her und ist derselbe des entschiedenen Dafürhaltens, daß die an Wollesens Halse wahrgenommene Narbe nicht die Folge eines straff angezogenen Strickes oder Tuches sein könne, sondern durch einen leichten Schnitt mit einem unsicher geführten Messer entstanden sei, indem sie sich als eine gutgeheilte oberflächliche Schnittwunde charakterisire.

Der Polizeiofficiant, welchem sofort nach geschehener Anzeige von Wollesens Beraubung der Auftrag ertheilt worden war, den Ort, an welchem die in Frage stehende Beraubung geschehen, wo möglich ausfindig zu machen und zu durchsuchen, fand in Begleitung des Sohnes der Wwe. Krohn in Stawedder schon am 18ten Januar Morgens die durch Blut und vieles Niedertreten kenntliche Stelle diesseits des Jagdhauses der Hamburger Jagdpächter auf der Höhe des s. g. Hallberges mitten auf der Landstraße, und war es deutlich zu sehen, nicht nur wie von da aus links an der Straße ein Schleppen durch ein Schlagbaumloch nach dem Felde Statt gefunden, sondern auch wie auf dem Felde selbst, hinter dem Wall, wo noch viele Blutspuren sichtbar gewesen, ein Mensch gelegen. An der Stelle, wo augenscheinlich der Angriff stattgefunden, fand sich ein Rasirmesser, und auf dem Felde ein hornener Rockknopf mit Blumenmuster. Auch führten Blutspuren auf der Landstraße nach dem Halstenbecker Felde, wo ein blutbefleckites, verschlossenes Felleisen gefunden wurde. Sämmtliche Gegenstände sind an die Pinneberger Landdrostei abgeliefert.

Das Felleisen erkannte am 18ten Januar der damals sonst meist mit geschlossenen Augen liegende Wollesen auf den ersten Blick als das seinige wieder, indem er dabei bemerkte, daß es seiner Meinung nach noch so verschlossen sei, wie er es verloren. Dagegen hat er den Rockknopf nicht wieder erkennen können; auch paßte derselbe nicht zu den an seinem Rocke befindlichen Knöpfen.

Zur Ermittelung des Thäters wurden nun sofort nach erfolgter Anzeige der dem Wollesen widerfahrenen Mißhandlungen die zweckdienlichen allgemeinen Maßregeln verfügt, unterm 14ten März aber bei der Landdrostei zur Anzeige gebracht, daß Wollesen die Person, von der er beraubt worden, in Altona angetroffen habe, dieselbe auch bereits zur Haft gebracht worden sei. Zufolge Schreibens des Altonaer Polizeiamts nämlich setzte Wollesen, welcher damals sich mit Bewilligung des Physicats nach Altona begeben hatte, um seinen Schwager auf kurze Zeit zu besuchen, dasselbe am 13ten März davon in Kenntniß, daß er, als er am 12ten März Abends gegen 10 Uhr mit einem Gesellen seines Schwagers, Namens Mörck, über den Altonaer Rathhausmarkt gegangen, unweit des Präsidentenganges einem Menschen begegnet sei, welchen er, nachdem derselbe sich mit dem Gesellen Mörck in ein Gespräch eingelassen, zuerst an der Stimme, dann auch am Gesicht als denjenigen wieder erkannt habe, von dem er am 17ten Januar mörderisch überfallen und beraubt worden sei, und behauptete Wollesen, daß der Mensch, als er ihn angeblickt, heftig zu zittern angefangen. Nach der demnächst erfolgten Arretirung dieses Menschen ward ermittelt, daß er ein bei dem Schustermeister Techel im Präsidentengange in Arbeit stehender Geselle Namens Franz Kieser aus Waldbüren, Großherzogthums Baden, sei. Obwohl nun Kieser vor dem Polizeiamte

in Uebereinstimmung mit dem Gesellen Mörck einräumte, am 16ten Januar in St. Pauli mit Mörck und Wollesen zusammengetroffen zu sein, welches Zusammentreffen von Wollesen unbeachtet geblieben ist, so läugnete er doch beharrlich, wenn auch nicht ohne Befangenheit und Zeichen innerer Angst, die ihm angeschuldigte That, ward indeß von Wollesen mit Bestimmtheit als Urheber der ihm am 17ten Januar zugefügten Mißhandlungen bezeichnet, und erkannte auch Wollesen einen Anzug Kieser's, welcher ihm bei dessen Meister, dem Schuster Techel vorgezeigt wurde, als den von Kieser am 17ten Januar getragenen wieder.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Umfang des Mühlenzwangsrechts und dessen Erwerbung durch Verjährung.

(Fortsetzung. Cfr. das 11te Stück.)

Die vom Kläger allegirte Stelle aus einer von Seiten des Eckernförder Magistrats unterm 6ten März 1837 an das Hüttener Amthaus gerichteten Erklärung würde freilich den Rechten der Stadt nicht präjudiciren können, enthalte aber auch, wenn man sie im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt der Schrift lese, kein Zugeständniß des behaupteten Prohibitivrechts, sondern vielmehr einen Widerspruch dagegen und die Bemerkung, daß diese Anmaaßung erst in jüngster Zeit vorgekommen sei.

Endlich berufen Beklagte sich auf die Verfügung vom 13ten Febr. 1782 und das Circulair vom 29sten Octbr. 1811, wornach den Einwohnern im Zwangsdistrict der Handel mit Gersten- und Buchweitzenmehl unbedingt, der Handel mit Rocken- und Weitzenmehl aber insoweit freistehe, als der Rocken und Weitzen auf der Zwangsmühle zu Mehl vermahlen worden, und suchen zu zeigen, daß nach Deutschem Recht der Mehlhandel überhaupt nicht zum Zwangsrecht einer Mühle gehöre.

Was die vom Kläger **in eventum** in Anspruch genommene Verjährung betreffe, so sei deren Beweis keineswegs, wie Kläger behaupte, in den Anlagen der Klage enthalten, vielmehr stehe gerade dieser Behauptung die Einrede der Dunkelheit entgegen, indem es an der Behauptung der die Verjährung begründenden Thatsachen, namentlich des ununterbrochenen Besitzes, fehle, wie denn überhaupt ein Erwerb des ausschließlichen Mehlhandels durch Verjährung, der Natur der Sache nach, nicht denkbar sei, es bleibe mithin nur die unvordenkliche Verjährung übrig, deren Beweis ihm obliegen werde.

In omnem eventum stehe den Beklagten die Einrede der Verjährung zur Seite; dem Vater des Klägers sei nämlich schon unter dem 9ten Novbr. 1812 von der Rentekammer aufgegeben, die jetzt streitigen Rechte im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen, und da seitdem über 30 Jahre verflossen, so sei wider den Kläger die Erinetiverjährung, für die Beklagten aber die **usucapio libertatis** eingetreten.

Die Schlußbitte der Beklagten war auf Abweisung der Klage und Erstattung der Kosten gerichtet.

Im Verhandlungstermin producirte Kläger annoch ein Schreiben des Hüttener Amthauses, welchem eine in der Rentekammer aufgefundene unbeglaubigte Abschrift des sogenannten Mühlenpatents vom 25sten Oct. 1711 angeschlossen, und in welchem die Bemerkung enthalten war, daß das Original des erneuerten Patents vom 18ten Nov. 1744 nunmehr aufgefunden sei, wogegen Beklagte gegen die Berücksichtigung dieser Documente bei der jetzt vorliegenden Verhandlung der Sache protestirten.

Die zur Beurtheilung vorliegende Klage zerfällt in zwei Theile, indem sie auf ein Doppeltes gerichtet ist, nämlich 1) auf Anerkennung des Zwangsrechts des Klägers in Beziehung auf das Vermahlen und Schroten von Gerste und Buchweizen, 2) auf Anerkennung des Prohibitivrechts gegen jeden Mehlhandel in der Stadt Eckernförde.

Was nun den ersten Theil der Klage betrifft, so beschränkt sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach der Circulair-Verfügung vom 29sten Octbr. 1811 das Mühlenzwangsrecht durchgängig auf das Vermahlen von Rocken und Weitzen, indem die Freiheit des Vermahlens der Gerste und des Buchweitzens als Regel anzunehmen ist. Mit diesem Ausspruch der Circulair-Verfügung von 1811 setzen die Beklagten die den späteren Confirmationen des über die Schnaaper und Borbyer Mühlen abgeschlossenen Erbpachtscontracts angefügte Clausel:

„insofern darin nicht durch spätere allgemeine Verfügungen und Anordnungen Abänderungen getroffen sind,“

in Verbindung, indem sie die Ansicht aufstellen, daß die Landesherrschaft bei dieser Clausel namentlich auch die Circulair-Verfügung von 1811 vor Augen gehabt habe. Bei einer nähern Prüfung stellt sich jedoch diese Meinung der Beklagten als unbegründet dar. Die gedachte Verfügung hat nämlich, wie aus der Fassung derselben klar hervorgeht, nur den Zweck, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in den in hiesigen Landen bestehenden gesetzlichen Vorschriften stattfindende Freiheit des Vermahlens von Gerste und Buchweitzen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nicht aber eine neue Beschränkung des Zwangsrechts, welche früher nicht stattgehabt hat, einzuführen. Die

Verfügung hebt keine erworbenen Zwangsrechte auf, wie sie denn auch ausdrücklich anerkennt, daß Ausnahmen von der durch sie zur Kunde gebrachten Regel vorkommen, welche, sofern sie nur erwiesen werden können, von den Gerichten anzuerkennen und aufrecht zu erhalten sind. Da solchemnach die Landesregierung durchaus nicht die Absicht gehabt hat, durch die Circulair-Verfügung vom 29sten Oct. 1811 irgend etwas Neues einzuführen, so kann auch die obgedachte Clausel der Contracts-Confirmationen nicht auf solche bezogen werden, und es steht mithin zur Frage, ob die vom Kläger angeführten Thatsachen geeignet sind, um zu seinem Gunsten eine den Schnaaper und Borbyer Mühlen ausnahmsweise zustehende Zwangsgerechtigkeit in Beziehung auf Gerste und Buchweizen anzunehmen.

Der Kläger beruft sich in dieser Beziehung namentlich auf ein Fürstliches Patent vom 30sten Octbr. 1711 und auf eine Verfügung, welche von der (durch Placat vom 28sten Mai 1735 angeordneten und durch Patent vom 31sten Octbr. 1746 wieder aufgehobenen) Königl. Schleswig-Holsteinischen Kammer auf Gottorff unterm 18ten Novbr. 1744 erlassen, und durch welche das eben erwähnte Patent von 1711 erneuert ist. Was nun die letzte Verfügung, das sogenannte erneuerte Mühlenpatent betrifft, so läßt sich daran, daß dessen Inhalt mit der Anlage 2 des Klägers übereinstimmt, um so weniger zweifeln, als dasselbe, wie auch von Beklagten nicht geläugnet wird, noch im Jahre 1807 vom Eckernförder Magistrat ganz gleichlautend mit der fraglichen Anlage publicirt ist (Anlage 10 des Klägers). Dagegen liegt das Patent von 1711 nur in einer unbeglaubigten Abschrift, mithin nicht **in forma probante** vor; darum erscheint das sogenannte erneuerte Mühlenpatent von 1744 nicht, wie Beklagte meinen, als **referens sine relato**; denn wenn gleich dasselbe auf das frühere Patent von 1711 Bezug nimmt, so reicht es doch, vorausgesetzt, daß das vom Kläger behauptete Recht in demselben anerkannt ist, vollständig hin, um selbiges, auch abgesehen von dem Patent von 1711, zu begründen und derzuthun, indem die Concessionen der Rentekammer nach der, der Circulair-Verfügung vom 29sten Octbr. 1811 zu Grunde liegenden, allerhöchsten Resolution genügen, eine weitere Ausdehnung des Zwangsrechts, als die der Regel nach bestehende zu begründen.

Es fragt sich mithin, ob in dem sogenannten erneuerten Patent von 1744 dem Besitzer der Schnaaper und Borbyer Mühlen ein Zwangsrecht auf das Vermahlen von Gerste und Buchweizen eingeräumt ist. Denn nun das fragliche Patent zuerst allen und jeden Eingesessenen der Stadt Eckernförde anbefiehlt, daß keiner, er sei auch, wer er wolle, sich fernerhin unterstehen solle, Korn oder Malz außer unumgänglicher Noth nach andern Mühlen zu bringen, so folgt daraus freilich noch nicht mit Nothwendigkeit eine Anerkennung des Zwangsrechts auf das Vermahlen von Gerste, welche nicht zu Malz präparirt ist, und Buchweizen, weil im Zweifel anzunehmen ist, daß unter dem Ausdruck Korn in solchen Fällen nur das regelmäßig zwangspflichtige Getreide, d. h. Rocken und Weizen, verstanden ist. Das Patent bringt jedoch mit der obigen Bestimmung andere in Verbindung, welche allerdings auf eine andere Interpretation führen. Es wird nämlich in dem fraglichen Patent ferner ausgesprochen, daß kein Einwohner der Stadt Eckernförde befugt sein solle, einiges Mehl von andern Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen; imgleichen wird bestimmt, daß auch auf den in Eckernförde etwa vorhandenen Queeren kein Korn oder Malz gemahlen, sondern die zu diesem Behuf mit Kammrädern aptirten Queeren überall sofort nach Publication des Patents innerhalb 6 Wochen gänzlich abgeschafft und verboten sein sollen. Schon der Ausdruck: „einiges Mehl" spricht für die Interpretation des Klägers, derzufolge unter Korn nicht bloß das der Regel nach zwangsverpflichtige Getreide zu verstehen ist, indem das Verbot des Mehlhandels in unmittelbarer Verbindung mit der Anerkennung des Zwangsrechts auf das Vermahlen des Getreides steht. Ganz unzweifelhaft wird aber die letztere Interpretation, wenn man die fernere Bestimmung des Patents rücksichtlich der Queeren mit hinzunimmt, denn daraus, daß sogar die Abschaffung aller Einrichtungen, welche überhaupt zum Vermahlen von Getreide dienen können, anbefohlen ist, folgt selbstverständlich, daß das Zwangsrecht, zu dessen Gunsten dieser Befehl erlassen ist, sich auf das Vermahlen von allen Getreidearten erstreckt, daß mithin der in der Verfügung gebrauchte Ausdruck: „Korn" in seiner allgemeinen Bedeutung, in welcher er Gerste und Buchweizen mit befaßt, verstanden werden muß. Vom Schroten ist in dem Patent von 1744 nicht ausdrücklich die Rede; daß jedoch das Zwangsrecht des Klägers sich auch hierauf erstreckt, folgt theils aus dem Verbot der mit Kammrädern aptirten Queeren, theils **per argumentum e contrario** daraus, daß bei der späteren Publication des Patents im Jahre 1807, welche, wie aus der Anlage 7 des Klägers zu ersehen, von der Statthalterschaft im Auftrage der Königl. Rentekammer verfügt wurde, ausdrücklich hinzugefügt ist, daß auch die mit Kammrädern aptirten Queeren fernerhin verstattet sein sollen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß eine solche Queeren oder eine solche Roßmühle nicht mehr als einen, lediglich zum Grützmahlen eingerichteten Gang haben dürfe. Daß auch die Königl. Rentekammer das Patent so verstanden hat, geht aus einem Bescheid derselben vom 28sten Octbr. 1780 hervor, in welchem sie dem Essigbrauer Hensler zu Eckernförde auf sein Gesuch um eine Concession zur Anlegung einer Roßmühle zum Malzschroten eröffnet, daß, da solches den Privilegien und Gerechtsamen des Erbpächters der

Schnaaper und Borbyer Mühlen, zu welchen die Eingesessenen der Stadt Eckernförde als Zwangsgäste gehören, entgegen ist, solchemnach obiges Gesuch nicht bewilligt werden könne.

Solchemnach ist das sogenannte erneuerte Mühlenpatent vom 18ten Novbr. 1744 als ein gültiger Erwerbstitel für das vom Kläger behauptete Zwangsrecht anzusehen; und die ferneren Erlasse der Rentekammer würden nur dann von entschiedener Wichtigkeit für die vorliegende Sache sein, wenn die Rentekammer durch dieselben das Zwangsrecht des Klägers wieder beschränkt hätte. Daß dieses aber bis zum Jahre 1807 nicht geschehen ist, folgt schon daraus, daß die Rentekammer noch in dem gedachten Jahre die Publication des gedachten Patents hat geschehen lassen, indem sie bei der Publication in Beziehung auf das hier zur Frage stehende Zwangsrecht nur die oben bereits angeführte Clausel rücksichtlich der Grützmühlen hinzufügen ließ. Es ist überdies auch von den Beklagten gar nicht behauptet, daß vor 1807 die Rentekammer eine das Zwangsrecht des Klägers auf das Vermahlen des Getreides beschränkende Verfügung erlassen hätte. Die Beklagten berufen sich, um darzuthun, daß die Rentekammer später ihre Ansicht geändert habe, lediglich auf ein Schreiben derselben vom Jahre 1812 (Anl. No. 9 der Beklagten), worin dem Vorbesitzer des Klägers auf seine Bitte um Erneuerung des Patents von 1744 ein abschlägiger Bescheid ertheilt und ihm überlassen wird, die ihm zuständigen Gerechtsame auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtswege geltend zu machen. Daß aber in der Verweisung auf den Rechtsweg keine Zurücknahme früherer Bewilligungen liegt, versteht sich von selbst, und eben so wenig kann eine solche in der Weigerung, das Patent von 1744 zu erneuern, gefunden werden, indem das gedachte Patent zur fortdauernden Geltung einer derartigen Erneuerung überall nicht bedurfte. Dasselbe, was von dem erwähnten Rentekammerschreiben gilt, gilt auch von den andern Bescheiden der Rentekammer und der Statthalterschaft, auf welche sich Beklagte in den §§ 16—18 ihres Exceptionalrecesses berufen. Ob die ferneren Documente und Thatsachen, auf welche Kläger sich zur Begründung seines ersten **petiti** bezieht, als der von seinem Vorbesitzer mit der Landesherrschaft unterm 31sten März 1742 abgeschlossene Erbvachtscontract, der § 4 der Marktordnung für Eckernförde vom 11ten März 1742, die Königliche Concession für die dem Kläger gehörige Grütz- und Grauwenmühle vom 16ten April 1748, einige Entscheidungen des Eckernförder Polizeigerichts und eine Aeußerung des Eckernförder Magistrats in einem unterm 10ten Mai 1841 von ihm erstatteten Bericht, geeignet seien, einen Erwerbstitel für das vom Kläger in Anspruch genommene Zwangsrecht auf das Vermahlen und Schroten von Gerste und Buchweizen zu bilden, bedarf keiner weitern Untersuchung, da das fragliche Recht des Klägers aus dem Patent von 1744 zur Genüge hervorgeht, die andern Umstände mithin von keiner wesentlichen Bedeutung sind.

Was den zweiten Theil der Klage betrifft, so ist schon oben bemerkt worden, daß dem sogenannten erneuerten Mühlenpatent vom 18ten Nov. 1744 zufolge kein Eckernförder befugt sein soll, einiges Mehl von andern Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen. Daß der Ausdruck einiges Mehl hier allgemein und so zu verstehen ist, daß dadurch der Handel nicht bloß mit Rocken- und Weizenmehl, sondern auch mit Gersten- und Buchweizenmehl untersagt wird, folgt gleichfalls aus oben bereits Angeführten. Es fragt sich mithin nur, ob das fragliche Prohibitivrecht gegen jeden Mehlhandel in der Stadt Eckernförde außer den vom Kläger zugegebenen Beschränkungen, welche sich auf den Handel mit dem sogenannten feinen englischen Mehl und auf den dem Weißbäckeramt nach dessen Amtsartikeln zustehenden Handel mit Weizenmehl beziehen, nicht noch andere Beschränkungen erlitten hat, oder gar durch spätere Verfügungen ganz aufgehoben ist. Um nun zu zeigen, daß Letzteres der Fall sei, haben sich die Beklagten theils auf die Verfügung vom 13ten Febr. 1782, theils auf einige Bescheide der Königl. Rentekammer, des Eckernförder Magistrats und der Statthalterschaft berufen.

Was nun zunächst die Verfügung vom 13ten Febr. 1782 betrifft, so spricht zwar der **passus** 5 derselben, auf dessen Interpretation es hier allgemein ankommt, nur von dem Handel mit fremdem Rocken- und Weizenmehl. Wenn aber Beklagte hieraus **per argumentum e contrario** folgern wollen, daß der Handel mit allem andern Mehl, so wie mit dem auf der Zwangsmühle gemahlenen Rocken- und Weizenmehl überall frei sein müsse, so ist das unrichtig. Der fragliche **passus** 5 der Verfügung von 1782 ist offenbar zu Gunsten der Müller erlassen, indem er den Grundsatz aufstellt, daß der Ankauf fremden Mehls dem Besuch fremder Mühlen von Seiten der Zwangsgäste gleichstehe. Daß in der späteren Ausführung und Anwendung dieses Grundsatzes in den **verbis dispositivis** des Gesetzes bloß auf fremdes Rocken- und Weizenmehl Rücksicht genommen wird, hat aber darin seinen Grund, daß Rocken und Weizen die regelmäßig dem Zwangsrecht unterworfenen Kornarten sind, und deshalb ein allgemeines Verbot in Betreff des Mehlhandels nur in Beziehung auf das aus diesen Kornarten gewonnene Mehl erforderlich war. Daß der Gesetzgeber durch die fragliche Bestimmung, welche er zu Gunsten der Müller erlassen hat, nicht die, einzelnen Müllern ertheilten, noch weiter gehenden Privilegien hat aufheben wollen, ist somit ganz klar.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

14. Stück. Den 2. April 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. das Einquartierungs- und Kriegsfuhrwesen,

vom 17ten März 1849.

Zur Vorbeugung von Weiterungen, welche hinsichtlich der Einquartierung und des Fuhrwesens in denjenigen Districten und Ortschaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden sind, entstehen könnten, macht die gemeinsame Regierung Folgendes bekannt:

Der Oberquartiermeister der Armee ist bis weiter ermächtigt worden, für alle Districte und Ortschaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden sind, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen, zu bestimmen, welche Behörde die Vertheilung der Einquartierung über den ganzen District oder Ort auszuführen hat. Die Districtsbehörden, Ortsobrigkeiten, Bauervögte, Gemeindevorsteher ꝛc., welche von dem Oberquartiermeister mit der Vertheilung der Einquartierung beauftragt werden, haben dieselbe ohne Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse zu repartiren und werden alle Behörden und Einwohner hiedurch angewiesen, den desfälligen Anordnungen der von dem Oberquartiermeister beauftragten Behörde unweigerlich und pünctlich Folge zu leisten. Auf gleiche Weise ist es hinsichtlich des Fuhrwesens in dem Falle zu verhalten, daß die Vertheilung der Fuhren einer anderen Behörde, als dem Districtsfuhrcommissair von dem Oberquartiermeister übertragen wird. Die betreffende Behörde hat indessen in solchen Fällen dem Districtsfuhrcommissair nachträglich Anzeige zu machen und von diesem die näheren Anweisungen über die Führung der Fuhrlisten zu gewärtigen.

Gottorff, den 17ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. A. Moltke.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

II.

Bekanntmachung, betr. das Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostküste der Herzogthümer, sowie der Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark,

vom 16ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung verfügt hiedurch wie folgt:

Der Transport von Vieh, Speck und Fleisch, soweit solches nicht lediglich in Schiffsprovision besteht, aus den Häfen an der Ostküste der Herzogthümer nach der Fremde sowohl als nach anderen inländischen Orten, imgleichen die Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark, ist bis weiter gänzlich untersagt.

Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit der im § 239 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 für die Uebertretung der Ein- und Ausfuhr-Verbote im Allgemeinen festgesetzten Strafe geahndet.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Gottorff, den 16ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preusser.

Jensen.

Qualen.

III.

Bekanntmachung, betr. die Regulirung des Fuhrwesens für den Fall des Wiederbeginnens des Krieges,

vom 16ten März 1849.

Der möglicherweise nahe bevorstehende Wiederausbruch des Krieges macht es erforderlich, zur geeigneten Regulirung des Fuhrwesens Nachstehendes anzuordnen:

1) Als allgemeine Normen sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 17ten December 1845, die Verfügungen vom 9ten und 22sten Mai und 27sten Juli v. J., betr. das Kriegsfuhrwesen, und die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., betr. das Beförderungswesen, zur Anwendung kommen.

2) Von den Fuhrdistricten, in welche die Herzogthümer durch die Verfügungen vom 9ten und 22sten Mai v. J. getheilt sind, werden bis weiter nur die drei Schleswigschen und der 2te — Rendsburg — und der 4te — Friel — Holsteinische Distriet in Anspruch genommen. Der 3te, 5te und 6te Distriet des Herzogthums Holstein sind vorläufig, ihrer entfernteren Lage wegen, bei den Natural-Fuhrleistungen zu übergehen, desgleichen der 1ste Holsteinische Distriet — Dithmarschen ꝛc. — weil der größte Theil dieses Distriets nach Rendsburg, wo der zunächst belegene Fuhrpark ist, keine Innstistraße zu passiren hat.

3) Für jeden Fuhrdistrict wird, wie im vorigen Jahre, ein Beamter committirt, der für die Herbeischaffung der erforderlichen Kriegsfuhren zu sorgen hat. Es sind dazu für die in jener Hinsicht vorerst allein in Betracht kommenden 4 Distriete bestimmt:

für den 1sten Schleswigschen Distriet der Amtsverwalter Jansen in Schleswig, welcher daselbst seinen Wohnsitz behält;

für den 2ten Schleswigschen Distriet der Hardesvogt Jochims, welcher seinen Wohnsitz in Flensburg hat;

für den 3ten Schleswigschen Distriet der Hausvogt Liweh in Hadersleben, welcher seinen Wohnsitz **event.** in Apenrade zu nehmen hat;

für den 2ten Holsteinischen Distriet der Postmeister Brandt in Segeberg, welcher seinen Wohnsitz in Rendsburg zu nehmen hat;

für den 4ten Holsteinischen Distriet der Revisor im Rechnungshofe, J. de Vries, welcher seinen Wohnsitz in Kiel zu nehmen hat.

4) Die Oberaufsicht über das gesammte Kriegsfuhrwesen, welche die Wagenausschreibungen, die Wagenparks und die Stellung der von den Militairbehörden requirirten Wagen betrifft, wird von der zur Leitung des Verpflegungswesens der Armee angeordneten Commission geführt. Dieselbe wird zunächst in Gemeinschaft mit dem Obergquartiermeister und mit Zuziehung der Distriets-Commissaire die Grundsätze feststellen, nach welchen die Fuhrparks einzurichtet und die Fuhrregister s. w. d. a. geführt werden sollen, wobei die von dem Obergquartiermeister während des Waffenstillstandes getroffenen Maßregeln, wie namentlich die Bestimmungen des von ihm mit der Schleswigschen Kriegsfuhrrolle abgeschlossenen Contracts, sofern er nicht zum 1sten April gekündigt wird, möglichst zu berücksichtigen sein werden.

5) Die Fuhrparks werden durch einzelne Commissionsmitglieder controllirt und beaufsichtigt, welche Namens der Commission fungiren, insbesondere auch etwanige Differenzen zwischen dem Distriets-commissair und den Militairbehörden oder den Fuhrleuten entscheiden.

6) Der Oberquartiermeister ist befugt, wenn kein Commissionsmitglied auf dem Bureau oder auf dem Platze des Fuhrparks am Orte anwesend ist, sowie an Orten, wo keine Fuhrparks sind, auf eigene Hand Anordnungen hinsichtlich des Fuhrwesens zu treffen, welchen sowohl die Distriets-commissaire als auch alle übrigen beim Fuhrwesen Angestellten sich unweigerlich zu fügen haben. Der Oberquartiermeister wird von allen auf diese Weise durch ihn getroffenen Verfügungen entweder der Commission oder dem betreffenden Mitgliede derselben möglichst bald Anzeige machen.

7) Fuhrparks werden vorläufig nur in Rendsburg, Schleswig und Flensburg errichtet; die Anordnung derselben an anderen Orten wird den Umständen nach von der Commission zu verfügen sein.

8) Die Bestimmung der Verfügung vom 27sten Juli v. J. § 1., daß die Kriegsfuhren, soweit thunlich, durch Miethfuhrwerk gegen sofortige Baarbezahlung zu beschaffen, soll vorzugsweise und jedenfalls dergestalt zur Anwendung kommen, daß die Distriets-eingesessenen durch Leistung der Fuhren **in natura** nicht all zu sehr in ihrem Betriebe gestört werden.

9) Den Distriets-eingesessenen, welche Fuhren **in natura** leisten, wird für jeden Tag eine seiner Zeit zu zahlende Vergütung von 5 Mk. Cour. täglich zugesichert.

Es wird angenommen, daß der Fuhrpflichtige mit einem beladenen zweispännigen Wagen täglich 4 Meilen fährt, und für jede Meile ist, nach Analogie des Patents vom 14ten Juni 1821, eine Vergütung von 1 Mk. 4 ßl. Cour. angeschlagen.

10) Die mit eigentlichen Fuhrpässen versehenen Officiere und Militairbeamten haben die Fuhr immer zunächst bei der Poststation des Orts zu requiriren, und erst wenn diese den desfälligen Anordnungen nicht zu entsprechen vermag, durch die Commandantur bei dem Distriets-commissair.

Die zur Beförderung von Militair in Masse, zum Transport von Kranken, Montirungsstücken, Lazarethgegenständen u. s. w. erforderlichen Fuhren, sind dagegen stets durch die Commandantur bei dem Districts-commissair zu requiriren, event. direct bei letzterem, wenn nämlich kein Commandant zur Stelle ist.

11) Den Commandanten derjenigen Ortschaften wo keine Fuhrparks sind, wird der Obergquartiermeister allgemeine Fuhrpässe zustellen, lautend auf Stadt, Amt und Postitation.

12) An allen Orten, wo Magazine sind, erhalten die bei den Fuhrparks befindlichen Fuhrleute, **ohne** Ausnahme, für jedes ihrer Pferde eine leichte Haferration von 6 Kannen täglich aus dem Magazin. Die Quantität der den Fuhrleuten zu reichenden rauhen Fourage bleibt dem Ermessen der Commission anheim-

gestellt, welche den Magazinverwaltern in dieser Beziehung die nöthige Instruction ertheilen wird.

13) Alle für das Verpflegungswesen erforderlichen Fuhren sind von den Magazinverwaltern, nach der denselben durch die Commission zu ertheilenden Instruction, direct bei dem Districtscommissair zu requiriren.

Gottorff, den 16ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Heintze.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

IV.

Verfügung, betr. die Anschaffung von Proviant durch die ernannte Verpflegungs-Commission,

vom 20sten März 1849.

Unterm heutigen Datum hat die gemeinsame Regierung die zur Leitung des Verpflegungswesens der Armee angeordnete Commission autorisirt, eintretenden Falls, wenn die Umstände es erfordern, außerordentliche Lieferungen von Naturalien für die Armee aus den Districten der Herzogthümer Schleswig-Holstein dergestalt auszuschreiben, daß die gelieferten Gegenstände sofort nach den von der Commission festzusetzenden Preisen bezahlt werden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 20sten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. A. Moltke.

Für den abwesenden Chef des Departements des Kriegswesens:

Mommsen.

H. A. Springer.

V.

Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die Polizeibehörden, betr. den Gebrauch eines verdächtigen Siegels auf Pässen ꝛc.,

vom 22sten März 1849.

Durch den Schleswig-Holsteinischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt sind einige Abdrücke eines falschen Großherzoglich Badischen Amtssiegels eingesandt, welches muthmaßlich zur Verfälschung von Wanderbüchern, Pässen ꝛc. für solche Personen bestimmt ist, welche für den Aufstand der s. g. rothen Republik gewonnen sind.

Das Siegel enthält in goldenem (punktirten) Felde einen rothen (mit horizontalen Strichen bezeichneten) Querstreifen, von dem oberen linken nach dem unteren rechten Ende; über dem Felde befindet sich eine geschlossene Krone mit einem Kreuz; an der rechten Seite sind die Buchstaben **GR. BAD.**, an der linken **OBERAMT** angebracht.

Bei Mittheilung des Vorstehenden werden die Polizeibehörden ersucht, auf etwa vorkommende Abdrücke des erwähnten Siegels genau zu vigiliren und vorkommenden Falles gegen den Betreffenden den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 22sten März 1849.

Heinzelmann. Lesser.

E. Harbou.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Bestrafung des Raubes betreffend.

(Beschluß.)

Als der Inculpat Kieser darauf am 15ten März an die Landdrostei abgeliefert und sofort in's Verhör geführt worden war, erklärte er sogleich, er habe gefehlt, und wolle ein aufrichtiges Geständniß ablegen, und hat er denn auch im ferneren Verlaufe der Untersuchung sich in dieser Beziehung folgendermaßen ausgesprochen. Den Gesellen habe er mit dem bei sich führenden Schusterhammer etwa 6—7 Male gehauen, auch dabei sein Rasirmesser in Händen gehabt, ohne jedoch zu wissen, ob er damit geschnitten habe oder nicht. Er höre jetzt zuerst, daß der Geschlagene Wollesen heiße, habe denselben zuerst am Tage vor verübter That in Gesellschaft des Schustergesellen Mörck im Wirthshause „die Löwen" auf St. Pauli gesehen, daselbst bei Wollesen eine Taschenuhr bemerkt und erfahren, daß derselbe am folgenden Tage nach Pinneberg reisen wolle. Die Arbeit sei nun der Zeit flau gewesen; er habe die ganze Woche nichts zu thun gehabt, und sei er daher des Weges herausgegangen, um dem Wollesen aufzupassen und ihm die Uhr weg-

zunehmen. Zu dem Ende habe er, bevor er aus Altona weggegangen, seinen Schusterhammer mitgenommen, um sich desselben bei der Beraubung Wollesen's erforderlichenfalls zu bedienen. Die Uhr habe er verkaufen und weiter sonst Nichts nehmen wollen. Im Dorfe Eidelstedt habe er sich etwa eine Viertelstunde in einem Wirthshause aufgehalten und sei schon im Begriff gewesen, nach Altona zurückzukehren, als er den Wollesen herankommen gesehen. Als er denselben erblickt, sei er vorausgegangen und wären sie dann bald zusammengetroffen, worauf sie den Weg gemeinschaftlich mit einander fortgesetzt. Er habe dem Wollesen gesagt, daß er Tischlergeselle sei und in Rellingen arbeite. Sie wären zusammen unterwegs in ein Wirthshaus eingekehrt und habe er, nachdem sie eine gute Strecke Weges weiter gegangen wären, nicht weit von Rellingen die That verübt. Inculpat habe nämlich zuerst den Wollesen bei dem auf dessen Rücken geschnallten Felleisen angefaßt und rücklings niedergerissen, dann sei er mit seinem Rasirmesser auf ihn eingedrungen, und habe, als dieses ihm entfallen, dem Wollesen mit seinem demnächst aus der Tasche hervorgezogenen Schusterhammer wiederholte Schläge an den Kopf versetzt. Wie Letzterer nun stille gelegen, habe er ihn, damit derselbe im Dunkeln nicht auf der Straße übergefahren werde, hinter eine Hecke gezogen, und ihn dort seiner Uhr und seines Felleisens beraubt, welches letztere er nebst dem Schusterhammer bald von sich geworfen. Anfangs gab der Inculpat an, daß er Wollesen mit dem Rasirmesser einen Schnitt in's Gesicht habe versetzen wollen, aber nicht wisse, ob er ihn geschnitten, später bemerkt er: es sei, indem er sich des Rasirmessers zum Angriffe bedient, seine Absicht gewesen, daß Wollesen durch Hineingreifen in dasselbe sich die Hände verwunden und auf diese Weise zum Widerstande untauglich machen möchte, und erklärt er, auf den in diesen Aussagen liegenden Widerspruch aufmerksam gemacht, nicht angeben zu können, was er mit dem Rasirmesser beabsichtigt. Er habe vor Zittern nicht eigentlich gewußt, was er damit gewollt, er sei damit blind auf Wollesen hineingefahren, wie er glaube, nach dem Gesicht, wie er aber auch meine, nach den Händen; das Rasirmesser habe er erst in seiner Tasche bemerkt, als er den Hammer habe herausnehmen wollen. Ferner behauptete der Inculpat im ersten Verhöre, daß seines Wissens hinter dem Wall nichts weiter passirt sei, als daß er dem Wollesen die Uhr und das Felleisen genommen, sowie daß er die Uhr auf dem Rückwege nach Altona aus einem Loch in seiner Tasche verloren habe. Nach einer Confrontation mit Wollesen indeß, bei welcher Beide einander sogleich wieder erkannten und Wollesen dem Inculpaten vorhielt, daß derselbe ihm, als er sich hinterm Walle ermuntert und aufzurichten versucht, 2 oder 3 Schläge aufs Neue an den Kopf versetzt habe, räumte Letzterer solches ein, und gestand zugleich die Uhr in Hamburg an einem von ihm näher bezeichneten Orte, wo sie auch in der Folge gefunden worden ist, versteckt zu haben. Nur darin waltet noch immer eine Differenz zwischen den Aussagen des Inculpaten und des von ihm Beraubten ob, daß Letzterer beharrlich, dem Physicatsgutachten zufolge indeß ohne Zweifel irrthümlich behauptet, der Inculpat habe ihn beim ersten Angriff rücklings mittelst eines Stricks oder Tuches zu Boden geworfen, welches derselbe dergestalt fest um seinen Hals geschlungen, daß ihm fast der Athem abgekniffen worden, Inculpat dagegen standhaft leuguet, ein Band oder eine Schnur beim Angriff gehabt, und meint, beim Erfassen des Mantelsacks möglicherweise in Wollesen's Halstuch eingegriffen zu haben, so daß in Folge des Anziehens dieses Tuches dem Angefallenen die Luft knapp geworden sein könne. Der Inculpat hat das in loco delicti gefundene Rasirmesser als das daselbst ihm entfallene recognoscirt, dagegen den hornenen Rockknopf nicht erkennen zu können angegeben, auch ist ebenfalls die in Hamburg an dem vom Inculpaten angegebenen Orte aufgefundene Uhr sowohl vom Inculpaten als von dem Schuster Hesse in Altona mit größter Bestimmtheit recognoscirt worden. Obwohl nun Wollesen bemerkt, er könne des Menschen Gedanken zu freilich nicht wissen, aber behandelt habe der Inculpat ihn so, als ob derselbe ihn habe ermorden wollen, und glaube auch er, daß dies dessen Absicht gewesen sei, so hat doch der Inculpat entschieden und beharrlich in Abrede gestellt, die Absicht, den Wollesen zu ermorden, jemals gehabt zu haben, und ist dabei geblieben, ungeachtet ihm wiederholt vorgestellt worden, wie die Art und Weise, auf welche er den Wollesen gemißhandelt, dafür spreche, daß er denselben nicht bloß zum Widerstande untauglich habe machen wollen. Dabei behauptet der Inculpat, er habe bei der Mißhandlung Wollesen's nur die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Wollesen sich aufraffe und ihm die Uhr, wenn er sich in den Besitz derselben gesetzt, wieder abnehmen möchte. Deshalb habe er ihm zuerst einen Schnitt versetzen wollen, dann ihn mit dem Hammer geschlagen und lediglich aus dem nämlichen Grunde die Schläge wiederholt, als Wollesen sich auf dem Felde soweit emporgerichtet, daß er auf den Knieen gelegen. Sei, bemerkt der Inculpat, es seine Absicht gewesen, den Wollesen zu tödten, dann habe er es nicht bei den von ihm ertheilten Schlägen bewenden lassen dürfen, indem, als er sich von Wollesen entfernt, derselbe sichtbare Spuren des Lebens durch Bewegung des Armes geäußert habe.

Was die früheren Lebensverhältnisse des Inculpaten anlangt, so ist derselbe seinem Taufscheine zufolge, in Waldüren, Großherzogthums Baden, am 16ten November 1820 geboren, mithin gegen 29 Jahre alt. Seine jetzt verstorbenen Eltern lebten dort in dürftigen Umständen, ließen indeß ihrem Sohne den gewöhnlichen Schulunterricht zu Theil werden, und ist derselbe, wie sich solches durch angestellte Proben bestätigt hat, des

Lesens und Schreibens kundig. Bereits in seinem 16ten Jahre machte er sich in seinem Geburtsorte der Entwendung eines sechstel Preußischen Thalers schuldig und wurde er deshalb vom dortigen Bezirkamte mittelst Erkenntnisses vom 7ten Juni 1836 in eine 3tägige bürgerliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Nachdem er das Schusterhandwerk erlernt, und sich später auf die Wanderung begeben, ist er unterm 8ten Juni 1840 vom Hannoverschen Amte Bleckede wegen angeblich von einem anderen Gesellen vorgenommener Raßuren in seinem Wanderbuche mit 3tägiger Gefängnißdetention bestraft, und endlich unterm 9ten August 1848 von der Hamburger Polizeibehörde wegen begangener Schwindeleien mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe abwechselnd bei Wasser und Brod belegt worden. Vom Herbst 1846 bis gegen Ostern 1847 hat er bei dem Schuster Johann Friedr. Mannshardt in Pinneberg gearbeitet, darauf wieder eine Zeitlang gewandert und vom Anfang Juli 1847 bis zu seiner Arretirung bei den Schuhmachermeistern Feldkamp, Meins und Techel, und zwar bei Letzterem seit Mitte Februar d. J., in Altona als Geselle Unterkommen gefunden. Die Ehefrau des nunmehr verstorbenen Techel rühmt das Betragen und den Fleiß des Inculpaten, bemerkt indeß, daß derselbe nie recht froh gewesen. Auch Meins erklärt, daß der Inculpat während der letzten Zeit bei ihm oft in Gedanken vertieft gesessen, und bezeichnet zugleich mit Feldkamp, während beide im Uebrigen des Fleißes und des Betragens des Inculpaten lobend erwähnen, denselben der Begehung einiger kleinen Entwendungen als verdächtig, welche Beschuldigung der Inculpat mit Bestimmtheit von sich abweis't. Imgleichen giebt der Schuster Mannshardt dem Inculpaten ein gutes Zeugniß über dessen Arbeit und Aufführung, und bemerkt zugleich, Kieser sei im Hause mittheilend und gesprächig gewesen, namentlich über seine gemachten Reisen. — Es ist indeß ermittelt worden, daß der Inculpat sich während der letzten Zeit seines Aufenthaltes bei Mannshardt einer geringfügigen Unterschlagung schuldig gemacht, indem er 22 ß, die er von seinem Meister empfangen, um damit einige für denselben beim Eisenkrämer Jürgensen in Altona früher auf Credit gekaufte Kleinigkeiten zu bezahlen, seinem mit der Ausfage des Eisenkrämers Jürgensen übereinstimmenden Geständnisse zufolge, nicht an Letzteren bezahlt, sondern für sich verbraucht hat. Ueber den von ihm begangenen Raub behauptet der Inculpat bittere Reue zu fühlen; er sei, sagt er, darüber oft aufs Tiefste betrübt, und habe an allen Gliedern gezittert, als er die Anzeige von Wollesen's Beraubung in der Zeitung gelesen.

Das von dem Inculpaten abgelegte Geständniß trägt, indem dasselbe freiwillig und unumwunden abgelegt ist, alle Merkmale eines vollgültigen Bekenntnisses an sich. Auch stimmt es mit den ermittelten Umständen dergestalt überein, daß gleichfalls in dieser Beziehung die Glaubwürdigkeit desselben nicht dem mindesten Zweifel unterliegt. Als erwiesen liegt demnach vor, daß der Inculpat am 17ten Januar d. J., nachdem er in Altona die Absicht gefaßt, den Sattlergesellen Wollesen, welchen er Abends zuvor im Wirthshause „die Löwen" in St. Pauli im Besitze einer silbernen Taschenuhr gesehen, derselben zu berauben, sich zu dem Ende auf den Weg nach Pinneberg, den, wie er erfahren, Wollesen passiren würde, begeben, daß er ferner, nach erfolgtem Zusammentreffen mit Wollesen, dem er unterwegs aufgepaßt, in Begleitung desselben eine Strecke Wegs zurückgelegt, denselben sodann auf der Landstraße zwischen Krupunter und Rellingen an seinem Mantelsack rücklings zu Boden gerissen, darauf ihn mit seinem Rasirmesser angegriffen, und als dieses ihm entfallen, den Angegriffenen durch mehrere demselben mittelst seines aus der Tasche hervorgezogenen Schusterhammers am Kopf zugefügte Schläge in einen Zustand der Betäubung versetzt, ihn dann hinter einen Wall geschleppt und hier, als Wollesen sich emporzurichten versucht, denselben wiederum mit dem Hammer wiederholt an den Kopf geschlagen, sowie demnächst den Wollesen seiner Uhr und seines Mantelsacks beraubt hat. Lediglich zwei Punete sind durch das abgelegte Geständniß nicht vollständig aufgeklärt worden, nämlich: einestheils die Behauptung des Wollesen, daß der Inculpat ihm beim ersten Angriffe eine Schnur oder ein Tuch um den Hals geworfen habe und anderntheils, die Entstehung der an dem Halse des Wollesen gefundenen Schnittwunde. Beide Puncte sind aber für die Beurtheilung des vorliegenden Verbrechens in so fern ohne Einfluß, als sie dem aus den erwiesenen Thatsachen zu ziehenden Resultate nicht entgegenstehen.

Nachdem dem Inculpaten ein Defensor beigeordnet und eine Vertheidigungsschrift zu den Acten gebracht worden ist, sind sämmtliche Untersuchungsacten, weil in Folge

C. C. C. art. 126

als eines fortwährend bestehenden Gesetzes*) auf Todes-

*) Der Redaction ist zeither kein Fall, in welchem ein Raub constatirt worden, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Dithmarsische Landrecht, welches bekanntlich von dem gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen enthält (cfr. Schl.-Holst. Anz. N. F. I. S. 1. und IV. S. 132), bekannt geworden, wo nicht der Artikel 126 C. C. C. in so fern zur Anwendung gekommen ist, als auf die Todesstrafe erkannt worden. Allerdings ist die Begnadigung des Landesherrn fast immer eingetreten, allein nach dem gegenwärtigen Stande der Strafrechtswissenschaft darf der Richter nicht das Begnadigungsrecht ausüben, vielmehr ist derselbe verpflichtet, auch nach denjenigen Gesetzen zu erkennen, welche etwa nach seiner menschenfreundlichen Ansicht zu strenge Bestimmungen enthalten. Gewiß enthält das Patent über die Bestrafung des dritten Diebstahls, vom 27sten März

strafe erkannt werden mußte, an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, in Gemäßheit der bestehenden Gerichtsverfassung, eingesandt worden. Von dem Oberappellationsgerichte ist darauf die nachstehende Entscheidung erfolgt.

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider Franz Kieser aus Walldüren, Großherzogthums Baden, wegen Raubes,

wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte auf dessen Bericht vom 4ten Decbr. v. J. bei Zurückfindung der Acten hiedurch eröffnet:

daß in Erwägung, daß der Angeschuldigte nach seinem mit den sonst ermittelten Umständen übereinstimmenden gerichtlichen Geständniß am 17ten Januar v. J. mit einem Schusterhammer bewaffnet von Altona auf den Weg nach Pinneberg gegangen ist, um dem Sattlergesellen Wollesen, von welchem er gewußt, daß er des Weges passiren würde, aufzupassen und demselben die Uhr abzunehmen, welche er Tags zuvor bei ihm bemerkt, daß Inculpat denselben, nachdem er zu ihm gestoßen und ihn eine Strecke Weges begleitet, auf offener Landstraße in der Nähe von Rellingen unversehens rücklings zu Boden gerissen, mit einem Rasirmesser, das er gleichfalls bei sich gehabt, angegriffen, und nachdem ihm dieses entfallen, mittelst des als Waffe mitgenommenen Schusterhammers zu mehreren Malen dergestalt auf den Kopf geschlagen hat, daß Wollesen die Besinnung verloren, Inculpat den Gemißhandelten demnächst nach einem benachbarten Felde hinter die Hecke geschleppt, ihm hierauf, wie derselbe sich zu erholen begonnen, abermals mehrere Schläge auf den Kopf versetzt und ihm nunmehr, wie Wollesen wieder still gelegen, die Uhr und das Fellesen, welches er bei sich gehabt, abgenommen und dann denselben in einem halb bewußtlosen Zustande hat liegen lassen, daß ferner Wollesen in Folge der ihm versetzten zehn Schläge und Schnittwunden, unter ärztlicher Behandlung gewesen, nach achtwöchiger Kur aber ärztlich für genesen erklärt ist, und daß endlich die dem Wollesen abgenommenen Gegenstände ihm wieder zugestellt sind;

in fernerer Erwägung, daß der Inculpat beharrlich versichert, seine Absicht sei zwar gewesen, sich bei der Beraubung des Wollesen nöthigenfalls des Schusterhammers zu bedienen, und ihn damit niederzuschlagen, nicht aber ihn zu tödten, aus den ermittelten Umständen auch nicht mit Sicherheit hervorgeht, daß seine Absicht auf Tödtung gerichtet gewesen ist:

der Angeschuldigte sich mithin eines mittelst vorgängiger Bewaffnung auf offener Landstraße und unter gefährlichen Mißhandlungen verübten Raubes schuldig gemacht hat; und

in endlicher Erwägung, daß in Folge des neuen Standes der Wissenschaft und der gegenwärtig herrschenden milderen Ansichten über die Bestrafung der Verbrechen die im Art. 126 der P. G. O. jedem boshaftigen überwundenen Räuber angedrohte Todesstrafe nicht mehr unbedingt zur Anwendung kommt;

der Inculpat Franz Kieser wegen verübten Raubes zu lebenswieriger Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen ist.

Vorstehendes Straferkenntniß hat das Obercriminalgericht dem Inculpaten zu verkündigen und dessen sofortige Vollstreckung zu veranlassen.

Urkundlich &c. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Februar 1849.

1843, eine zu strenge Strafbestimmung für ganz unbedeutende Entwendungen, kleine Mausereien u. s. w., cfr. Schl.-Holst. Anz. N. F. 11ter Jahrg. S. 2, Sp. 2. *), allein diese Strenge berechtigt keinen Richter, nach den gegenwärtigen milderen Ansichten den Fall selbst zu erledigen und die Acten nicht an das Obercriminalgericht einzusenden, welches wiederum die zweijährige Zuchthausstrafe auch für die geringfügigste dritte Entwendung erkennen muß. Durch ein anderes Verfahren würden diese Gerichte nach unserem Bedünken die ihnen verfassungsmäßig angewiesenen Gränzen ihrer amtlichen Thätigkeit überschreiten.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Umfang des Mühlenzwangsrechts und dessen Erwerbung durch Verjährung.

(Fortsetzung.)

Die Bescheide der Behörden, auf welche Beklagte sich im § 33 ihres Exceptionalrecesses berufen, sind gleichfalls nicht der Art, daß sich aus ihnen eine spätere Aufhebung oder Beschränkung des vom Kläger in Anspruch genommenen Prohibitivrechts folgern ließe. Die Bescheide der Königl. Rentekammer vom 5ten Jan. und vom 8ten Mai 1762 beziehen sich überall nicht auf den Handel mit Mehl, sondern auf das Zwangsrecht des Klägers in Beziehung auf das Vermahlen des von den Bäckern gebrauchten Getreides; daß also in diesen Bescheiden nicht auch des dem Erbpachtsmüller ausschließlich zustehenden Mehlhandels erwähnt wird, ist von keiner Bedeutung. Daraus ferner, daß es dem unmittelbaren Vorbesitzer des Klägers untersagt worden ist, durch seinen Müllergesellen

in der Stadt Eckernförde mit Mehl Handel zu treiben und daß ihm auf seine Bitte um Ertheilung einer Concession, Rocken- und Weitzenmehl durch einen Commissionair in der Stadt Eckernförde **en detail** verkaufen lassen zu dürfen, von der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ein abschlägiger Bescheid ertheilt ist, läßt sich eben so wenig zu Gunsten der Stadt Eckernförde etwas folgern, indem die fraglichen Entscheidungen der Behörden darin ihren Grund haben, daß die Erlangung des Bürgerrechts zur Betreibung von Handelsgeschäften in der Stadt Eckernförde erforderlich ist. Die bisher erwähnten Bescheide stehen demnach mit dem fraglichen Prohibitivrecht des Klägers keineswegs in Widerspruch, ja sie berühren selbiges gar nicht einmal. Dasselbe läßt sich allerdings von dem **sub D.** angeführten Bescheide des Eckernförder Magistrats vom 20sten März 1807 nicht sagen; da aber gerichtliche Entscheidungen nur für den Rechtsstreit, auf welche sie sich beziehen, bindende Kraft haben und formelles Recht bilden, so kann selbstverständlich der fragliche Bescheid, welcher von einer irrigen Interpretation des Patents vom 18ten Novbr. 1744 ausgeht, hier nicht in Betracht kommen. Dasselbe gilt von dem **sub E.** angezogenen Bescheide, welcher unterm 15ten November 1808 dem dortigen Erbpachtsmüller vom Hüttener Amthause Namens der Statthalterschaft ertheilt worden ist. Denn wenn gleich die Statthalterschaft bei dem fraglichen Bescheide von der Ansicht ausgegangen zu sein scheint, daß dem Erbpächter der Schnaaper und Borbyer Mühlen nur das durch die Verfügung vom 13ten Februar 1782 eingeräumte Prohibitivrecht zustehe, so kann doch darin eine Aufhebung der über die Verfügung von 1782 hinausgehenden Privilegien des Erbpächters auf keinen Fall gefunden werden. Denn einestheils war die Statthalterschaft zur Aufhebung derartiger Privilegien überall nicht competent, anderntheils aber hätte, wenn die Absicht der Statthalterschaft dahin gegangen wäre, dies jedenfalls im Bescheide ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.

Aus der bisherigen Erörterung ergiebt sich, daß vom Kläger für die von ihm in Anspruch genommenen Rechte in dem sogenannten erneuerten Mühlenpatent vom 18ten Novbr. 1744 ein vollständig gültiger und als liquide vorliegender Erwerbstitel angeführt ist; dem Obigen zufolge haben sich ferner die Berufungen der Beklagten auf spätere Verfügungen, durch welche die Rechte des Klägers aufgehoben oder weiter beschränkt sein sollten, als er selbst in der Klage eingeräumt hat, als unbegründet erwiesen. Es steht daher lediglich noch zur Frage, ob die eventuell vorgeschützte Einrede der Verjährung in Betracht gezogen werden kann. Diese letztere Einrede stellt sich aber sofort als unbegründet dar, weil die Beklagten nicht behauptet haben, daß die Einwohner der Stadt Eckernförde während einer Zeit von 30 Jahren die Freiheit von den zur Frage stehenden Rechten besessen haben, diese Behauptung aber durchaus nothwendig gewesen wäre, um die Einrede der Verjährung zu begründen.

Da solchemnach die Klage begründet und erwiesen und keine in Betracht kommende Einrede ihr opponirt ist, so hat, wie geschehen, nach dem Antrage des Klägers erkannt werden müssen.

Die Beklagten interponirten und prosequirten wider das vorstehende Erkenntniß der Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, worauf die nachstehende Entscheidung erfolgt ist.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Bürgermeisters und Polizeimeisters Langheim in Eckernförde, als Syndicus der Stadt Eckernförde, Namens Rath und Bürgerschaft derselben, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Advocaten G. C. Müller, Doctor der Rechte in Kiel, Kläger, jetzt Appellaten, wegen streitigen Mühlenzwangs s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 15ten Mai 1846,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Klägers und Appellaten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt, daß das obergerichtliche Erkenntniß dahin abzuändern: .

daß die Beklagten, jetzt Appellanten, zwar in Beziehung auf das Schroten von Malz dem Zwangsrechte der Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle unterworfen seien,

daß in Beziehung auf die sonstigen Anträge des Klägers, jetzt Appellaten, aber derselbe binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu beweisen habe,

daß die Einwohner der Stadt Eckernförde sich in einem Zeitraume von 30 Jahren, von Anstellung der Klage zurückgerechnet, oder in unvordenklicher Zeit, in Ansehung des Vermahlens und Schrotens ihrer Gerste überhaupt, so wie ihres Buchweizens als Zwangsgäste zu den genannten Mühlen gehalten haben,

imgleichen ferner,

daß die Inhaber der Schnaaper und Borbyer Erbpachtsmühlen den ausschließlichen Handel mit Mehl in Eckernförde, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten feinen englischen Mehls und des dem Weißbäckeramte nach seinen am 22sten Octbr. 1722 erneuerten Amtsartikeln eingeräumten Handels mit Weizenmehl, seit unvordenklicher Zeit als ein Recht ausgeübt haben;

nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen weiter ergehen wird, was den Rechten gemäß, unter Aussetzung der Kosten der vorigen, und unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, so wie unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die vorige Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Oberappellationsgericht zu Kiel, den 5ten Februar 1848.

Entscheidungsgründe.

I. Betreffend das Vermahlen und Schroten von Gerste und Buchweizen.

Die Circularverfügung vom 29sten October 1811 spricht aus, daß sowohl allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als den in hiesigen Landen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zufolge, bei dem Mühlenzwangsrecht die Freiheit des Vermahlens der Gerste und des Buchweizen als die Regel anzunehmen ist, und daß etwanige Ausnahmen von dieser Regel, welche sowohl durch Contracte mit den Mühlengästen als durch Verjährung oder auf andere Weise, namentlich durch die von der Rentekammer ertheilten Concessionen und von derselben mit den Mühlenpächtern zur Zeit dieser Verfügung bereits abgeschlossenen Contracte begründet seien können, stets von dem, der solche Ausnahmen behauptet, zu erweisen sind. Der Kläger hat sich nun für seinen Anspruch hauptsächlich berufen auf das sogenannte Mahleupatent vom 30sten October 1711. Die Urkunde dieses Patents ist von dem Kläger der Klage nicht beigefügt, sondern erst im Laufe des Processes in einer unbeglaubigten Abschrift zum Vorschein gekommen, welche in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden kann. Es ist inzwischen ganz unzweifelhaft, daß die rechtliche Gültigkeit jenes sogenannten Mühleupatents nicht von der fortwährenden Existenz und der Production der Urkunde, in welcher dasselbe emanirt ist oder irgend einer Abschrift derselben abhängig sein kann, sofern die Erlassung des Patents und dessen Inhalt nur anderweitig in Gewißheit gesetzt ist. In dieser Hinsicht kommt in Betracht das von der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Kammer erlassene sogenannte erneuerte Mühlenpatent vom 18ten November 1744, welches der Klage in einer von dem damaligen Stadtsecretair Jördening in Eckernförde beglaubigten Abschrift beigefügt worden ist und den Inhalt des von der Landesherrschaft unterm 30sten October 1711 emanirten Patents ausführlich bezeugt. Da nun nach der richtigern Ansicht die beglaubigte Abschrift einer öffentlichen Urkunde gleiche Beweiskraft wie das Original hat, so dient diese Urkunde auch, abgesehen von der in derselben liegenden Erneuerung des Patents von 1711, zum vollgültigen Beweise der letzteren. Damit widerlegt sich denn auch von selbst der Einwand der Beklagten und Appellanten, es sei das Patent von 1744 ein **documentum referens sine relato**. Sieht man sodann auf den durch das erneuerte Mühlenpatent von 1744 bezeugten Inhalt des Patents von 1711, so kann es keinen Zweifel leiden, daß dasselbe als ein Erlaß der Landesherrschaft für die Betheiligten von verbindlicher Kraft ist, da es, wenn auch nicht in Form eines Privilegiums erlassen, dennoch eben ein Privilegium des Erbpächters der fraglichen Mühlen zur Anerkennung bringen will, und daß daher dieses Document vollends nach der Circularverfügung vom 29sten October 1811, was die formelle Seite betrifft, vollkommen genügt, das von dem Kläger in Anspruch genommene Zwangsrecht zu begründen. Aus welchem Grunde übrigens die Rentekammer die später wiederholt erbetene Publication des Mühlenpatents abgeschlagen habe, ist völlig gleichgültig, da die fortwährende Gültigkeit desselben von einer wiederholten Publication rechtlich nicht abhängig sein kann. Es fragt sich also weiter: ob auch materiell durch das sogenannte Mühlenpatent von 1711 dieses Zwangsrecht als begründet sich darstelle. Durch dasselbe wird „allen und jeden Eingesessenen der Stadt Eckernförde wie auch zu der Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle gehörigen Mühlengästen der untern Amte Hütten belegenen Dorfschaft Borbye ernstlich anbefohlen, daß Keiner, er sei auch, wer er wolle, sich fernerhin unterstehen solle, **sein Korn oder Malz** außer unumgänglicher Noth — **nach andern oder fremden Mühlen** als diesen ihnen angewiesenen Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle **zu bringen** und zwar bei Confiscation des Korns oder Mehls auch vier Rthlr. überdem, halb **Fisco** halb **parie**, zu erlegenden Brüche. Imgleichen soll ebenmäßig niemand besagter Stadt Einwohner befugt sein, einiges Mehl von andern Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen, gleichfalls **sub pœna confiscationis**, wie denn auch auf den Queeren kein Korn oder Malz gemahlen, sondern die dazu mit Kammrädern aptirte Queeren überall sofort nach geschehener Publication dieses innerhalb 6 Wochen gänzlich abgeschafft und verboten sein sollen, bei Strafe von 6 Rthlrn., so oft dawider gehandelt wird, welche von den Contravenienten jedesmal unbedinglich erlegt und die befundenen Queeren zerstört werden sollen.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

15. Stück. Den 9. April 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Anwendung der in der Verfügung vom 14ten April 1848 und in dem Circulair vom 18ten desselben Monats enthaltenen Bestimmungen auf die im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familien und Angehörige,

vom 23sten März 1849.

Zur Beseitigung jedes etwanigen Zweifels wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 14ten April 1848 und des Circulairs vom 18ten desselben Monats, betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen, sowie der durch den Kampf für die Landesvertheidigung und während desselben ihrer Versorger und ihres Unterhalts beraubten Familien und Angehörigen, mit allen später erlassenen, diese Angelegenheit betreffenden Verfügungen, ihrem ganzen Umfange nach auch zu Gunsten der im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familien und Angehörigen, zur Anwendung zu bringen sind.

Gottorff, den 23sten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Boysen.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

II.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Postverkehrs zwischen Schleswig-Holstein und dem Königreich Dänemark,

vom 27sten März 1849.

Das Departement der Finanzen bringt zur Kunde des Publicums, daß, nachdem von Dänemark der Malmöer Waffenstillstand gekündigt worden ist, am 26sten d. M. der Postverkehr mit Dänemark aufgehört hat, und daß durch die Postanstalten von diesem Tage an bis weiter keine Briefe noch Fahrpostsendungen nach Dänemark anzunehmen sind.

Gottorff, den 27sten März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

III.

Bekanntmachung, betr. die Einsetzung einer Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 26sten März 1849.

Die nachfolgende Verfügung des außerordentlichen Reichscommissairs Souchay wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 26sten März 1849.

Das Departement des Innern.

Harbou.

Lüders.

Nachdem der Waffenstillstand vom 26sten August 1848 Seitens der Königl. Dänischen Regierung gekündigt worden ist und die in Gemäßheit desselben ernannte gemeinsame Regierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein Sich dadurch von ihrer Stellung abzutreten bewogen gefunden hat,*) so wird an der Stelle der abgetretenen gemeinsamen Regierung eine

*) Schleswig-Holsteiner!

Der Zeitraum, für welchen uns in Folge des Malmöer Waffenstillstands-Vertrages die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein übertragen werden, läuft mit dem heutigen Tage ab. Indem wir im Begriff stehen, die uns anvertraute Gewalt niederzulegen, drängt es uns, Euch unsern innigsten Dank auszudrücken, für den treuen

Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein im Namen und Auftrag der Centralgewalt Deutschlands eingesetzt. Diese Statthalterschaft wird die Regierung der Herzogthümer im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, nach den Bestimmungen des in thatsächlicher Wirksamkeit stehenden Staatsgrundgesetzes, bis zum Abschluß eines Friedens führen, und es wird dieselbe, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Landesversammlung vom 20sten März 1849, dem Grafen Reventlou-Preetz und dem derzeitigen Vice-Präsidenten der Deutschen National-Versammlung, Wilhelm Beseler, übertragen. Diese beiden werden, unter vorbehaltener Bestätigung der Reichsgewalt, ein ihnen beizuordnendes drittes Mitglied der Statthalterschaft erwählen.

Alle Behörden, Angehörige und Einwohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein werden angewiesen, den Anordnungen der Statthalterschaft die pünctlichste Folge zu leisten und die kräftigste Unterstützung zu verleihen, damit durch einiges Zusammenwirken die Sicherheit und Wohlfahrt der Herzogthümer fest gewahrt bleibe.

Schleswig, den 26sten März 1849.

Im Namen und Auftrag der Centralgewalt Deutschlands der außerordentliche Reichscommissair:

Souchay.

Beistand, welchen Ihr in richtiger Würdigung unserer schwierigen Stellung uns so bereitwillig habt zu Theil werden lassen. Dadurch ist es gelungen, den Geist der Zwietracht und der Gesetzlosigkeit fern zu halten, welcher unser geliebtes Vaterland inneren und äußeren Feinden Preis geben würde.

Ist gleich die Hoffnung, vor unserem Rücktritt von der Regierung die Zukunft des Landes durch einen ehrenvollen Frieden gesichert zu sehen, leider nicht in Erfüllung gegangen, so vertrauen wir doch, nächst Gottes gnädigem Schutze, auf Eure aufopfernde Vaterlandsliebe und Euren bewährten Sinn für Recht und Ordnung und halten fest an der Zuversicht, daß unser theures Vaterland, wenn auch nach vielen Stürmen, zur Ruhe und zu seinem Rechte gelangen werde.

Wir flehen zu dem Allmächtigen, daß er den vereinten Bestrebungen aller derer, welche dieses Ziel vor Augen haben, seinen gnädigen Beistand angedeihen lasse.

Schleswig, den 26sten März 1849.

Die zur gemeinsamen Regierung verordneten Mitglieder:

Th. Reventlow. Boysen. Heintze.
A. Moltke. Preusser.

IV.

Verfügung, betr. die Ausfertigungen aus der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein und aus den Ministerial-Departements,

vom 28sten März 1849.

Hinsichtlich der Ausfertigungen aus der Statthalterschaft und den Ministerial-Departements verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein Nachfolgendes:

Die Bestimmung **sub** 2 der Bekanntmachung vom 23sten October v. J., betr. die Ausfertigungen aus der gemeinsamen Regierung, wird hierdurch aufgehoben. In Zukunft hat jeder Erlaß aus einem Ministerial-Departement volle Gültigkeit, wenn derselbe von dem beikommenden Departementschef unterzeichnet ist.

Gottorff, den 28sten März 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Harbou. Lüders.

V.

Gesetz, betr. die einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg,

vom 31sten März 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 28sten März 1849 verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiemit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 16, 18, 19 und 22, sowie der Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes, letzterer, sofern er sich auf das jedem Schleswig-Holsteiner eingeräumte Waffenrecht bezieht, werden für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg auf die Zeit von drei Monaten, falls nicht schon früher ein Friedensschluß mit Dänemark erfolgen sollte, außer Kraft gesetzt.

Gottorff, den 31sten März 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Harbou. Jacobsen. Mommsen.

VI.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(Fortsetzung. Cfr. das 13te Stück.)

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (**per aval**) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Vergütung der Supplicationen in Strafsachen betr.

Die Gutsherrschaft des adeligen Guts Helmsdorff, in dessen Gebiet eine Wilddieberei von mehreren Personen begangen war, weigerte sich, die Kosten zu bezahlen, welche dadurch veranlaßt waren, daß den wegen dieses Wilddiebstahls zur Untersuchung und Strafe gezogenen Inculpaten ein Anwald zur Einreichung einer Supplicationsschrift bestellt worden war. Ein auf Ansuchen des Justitiariats gegen die Gutsherrschaft abgegebenes Zahlungsmandat hatte von Seiten der Letzteren eine Gegenvorstellung zur Folge, auf welche die nachstehende Entscheidung des Obercriminalgerichts abgegeben worden ist.

Auf die **sub præs.** den 25sten v. Mts. hieselbst eingereichte Gegenvorstellung der Gutsherrschaft des adel. Guts Helmsdorff, betr. die Bezahlung der Advocaturrechnungen für die wegen Wilddiebstahls in Untersuchung gewesenen Inculpaten Kortum, Rönnfeldt und Gebrüder Sieck, wird hiemittelst und in Erwägung

1) daß die den Inculpaten von den Gerichten bestellten Anwälde zur Einwerfung von Supplicationsschriften gegen die Erkenntnisse der Untergerichte den Defensoren völlig gleichstehen, bei dem zur Anwendung kommenden Inquisitionsverfahren die Supplication gegen ein Straferkenntniß auch lediglich als eine Defension für den Inculpaten rechtlich aufgefaßt werden kann;
2) daß der Wilddiebstahl **in foro delicti commissi** zu untersuchen und zu bestrafen ist, die gegen diese Regel aus den Rescripten vom 22sten Dec. 1768 und 30sten Octobr 1832 hergenommenen Zweifelsgründe aber seit der Circulair-Verfügung vom 25sten Juli 1837 als gänzlich wegfällig anzusehen, und
3) daß in allen Strafsachen die gegen die Erkenntnisse der Gerichte von den dazu bestellten Anwälden angefertigten Supplicationen als Criminalkosten vergütet werden;

von Obercriminalgerichtswegen zum Bescheide gegeben: daß es Einwendens unerachtet bei dem Mandate vom 20sten Septbr. d. J. sein Bewenden behalten müsse.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 2ten Novbr. 1847.

Die Gutsherrschaft zu Helmsdorff ergriff wider diese Entscheidung den Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, welches derselben jedoch den nachstehenden abschlägigen Bescheid ertheilt hat.

Namens Sr. Königl. Majestät

wird auf die am 28sten Decbr. v. J. eingereichte Recursschrift der Gutsherrschaft zu Helmsdorf, betreffend die Bezahlung von Advocatur-Rechnungen für die wegen Wilddiebstahls in Untersuchung gezogenen Inculpaten Kortum, Rönnfeld und die Gebrüder Sieck, jetzt gegen den Bescheid des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 2ten Novbr. v. J., der beschwerdeführenden Gutsherrschaft unter Hinweisung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Bescheides

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten November 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Umfang des Mühlenzwangsrechts und dessen Erwerbung durch Verjährung.

(Beschluß.)

Nach der obenangezogenen Circulair-Verfügung vom 29sten Octbr. 1811 kann der in diesem Mehlpatente vorkommende Ausdruck „Korn" nur auf Rocken und Weizen, als das regelmäßige Zwangskorn, nicht aber auf Gerste und Buchweizen, bezogen werden.

Daneben wird in dem Mühlenpatente zwar ferner auch Malz als Gegenstand des Zwangsrechts genannt, da aber dieser Ausdruck nicht Gerste überhaupt, sondern nur die behufs Bierbrauens oder Brennens besonders präparirte Gerste bezeichnet, so kann, was die ebengenannte Kornart betrifft, das Zwangsrecht als über das Malz hinaus auch auf die übrige Gerste sich erstreckend nicht betrachtet werden. Des Buchweizens endlich geschieht in dem Mühlenpatente gar keine Erwähnung, mithin erstreckt sich auf diese Kornart nach den angezogenen Worten des Patents das Zwangsrecht gar nicht.

Aus demselben Grunde, aus welchem sich aus dem Ausdruck „Korn" für die streitigen Ansprüche des Klägers nichts ableiten läßt, kann auch auf die in dem Mühlenpatente später vorkommenden Worte „einiges Mehl" kein sonderliches Gewicht gelegt werden, denn es kam bei Erlassung dieses Patents nicht dar-

auf an, die damals überall nicht streitige Grenze zwischen zwangspflichtigem und nicht zwangspflichtigem Korn scharf hervorzuheben oder bestimmt zu bezeichnen, sondern es sollte nur den heimlichen Contraventionen durch kräftige Mittel vorgebeugt werden, und daher kann auch aus den ebenangezogenen Worten nichts für die Ausdehnung des Zwangsrechts abgeleitet werden.

Ebensowenig geht auch endlich aus dem in dem Mühlenpatente von 1711 enthaltenen Verbote des Korn- und Malzmahlens auf den Queeren, so wie überhaupt des Haltens von Queeren, welche mit Kammrädern versehen sind, die von dem Kläger behauptete Ausdehnung seines Zwangsrechts hervor. Denn wenngleich dieses Verbot eine polizeiliche Maaßregel zu Gunsten des Müllers enthält, welche zum Zweck hat, Contraventionen zu erschweren, so folgt doch daraus, daß auf den mit Kammrädern versehenen Queeren Zwangskorn vermahlen werden kann, nicht mit Nothwendigkeit, daß alles Getreide, welches auf solchen Queeren vermahlen werden kann, Zwangskorn sei.

Die späteren Erneuerungen des ursprünglichen Mühlenpatents kommen, da sie eben als solche das Zwangsrecht des Müllers nicht ausgedehnt haben, hier nicht weiter in Betracht, und ebensowenig kann der Kläger aus den, anderen Supplieanten ertheilten Resolutionen ein Recht für sich ableiten, wenn er auch solche Resolutionen demnächst mag benutzen können, um den factischen Zustand oder die Ansichten der Behörden über die Ausdehnung des Zwangsrechts seiner Mühlen in früheren Zeiten zu debueiren.

Aus dem Schweigen der für die Stadt Eckernförde unterm 11ten Mai 1742 erlassenen Marktordnung über die freie Einfuhr von Gersten- und Buchweizenmehl kann die Ausdehnung des Zwangsrechts der Mühlen des Klägers auf das Vermahlen der ebengenannten Kornarten nicht abgeleitet werden, denn dieses Schweigen kann auch andere Gründe gehabt haben, als die Anerkennung eines solchen Zwangsrechts. Aber selbst wenn die Landesherrschaft oder die betreffende Behörde damals wirklich die Ansicht gehabt hätte, daß den Mühlen ein solches Zwangsrecht zustehe, würde diese Ansicht allein nicht genügen, ein Recht zu begründen, welches bisher wirklich nicht bestanden hätte.

Ferner beweist der Inhalt der am 16ten April 1748 dem Hieronymus Müller ertheilten Concession zur Anlegung einer Grütz- und Graupenmühle im Amte Hütten und namentlich das darin enthaltene Verbot, aus dem sogenannten Schellgut oder sonst zum Präjudiz der benachbarten Kornmühlen einiges Mehl zu mahlen, schon deshalb nichts für den Umfang des Zwangsrechts der Kornmühlen, weil diese Beschränkung der Gerechtsame der Grütz- und Graupenmühle von dem Erwerber der Concession selbst erbeten worden war, und der Landesherrschaft jedes Interesse daran fehlte, dem plus licitans für die gebotene Recognition mehrere Rechte einzuräumen, als er selbst wünschte.

Die von dem Kläger angeführten gerichtlichen Entscheidungen begründen nur für die streitenden Parteien, mithin nur für den Kläger gegen einzelne Stadtbewohner, nicht aber gegen die Stadt oder die Gesammtheit ihrer Einwohner res judicata, und was endlich der Eckernförder Magistrat in einem amtlich erstatteten Berichte als seine Ansicht über die factische bisherige Anerkennung der von dem Kläger behaupteten Ausdehnung seines Zwangsrechts geäußert hat, mag immerhin gleich den ebenerwähnten gerichtlichen Entscheidungen bei einem demnächst etwa zu versuchenden Beweise der Verjährung benutzt werden können, kann jedoch als Entstehungsgrund eines Zwangsrechts nicht in Betracht gezogen werden.

Somit hat also der Kläger die Ausdehnung seines Zwangsrechts auf das Schroten von Malz zwar nachgewiesen und namentlich ist schon in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen zur Genüge gezeigt worden, daß die der Confirmation des klägerischen Erbpachtscontracts hinzugefügte Clausel, insofern darin nicht durch spätere allgemeine Verfügungen und Anordnungen Abänderungen getroffen sind, dem Kläger nicht entgegenstehe, weil es an solchen spätern allgemeinen Verfügungen und Anordnungen fehlt und insbesondere auch die Circulair-Verfügung vom 29sten Octbr. 1811 eine solche nicht enthält. — Dahingegen ist eine Ausdehnung des Zwangsrechts auf alles Vermahlen und Schroten von Gerste, so wie auf das Vermahlen und Schroten von Buchweizen durch das mehrangezogene Mühlenpatent oder durch später erfolgte landesherrliche Verleihung eines so ausgedehnten Rechts nicht genügend dargethan worden; jedoch muß dem Kläger der Beweis der Verjährung, worauf er sich eventuell beruft, und zwar sowohl der 30jährigen Verjährung nach Anleitung der Verfügungen vom 13ten Febr. 1782 und 29sten Oct. 1811, als auch der unvordenklichen Verjährung unter Vorbehalt des Gegenbeweises freigelassen werden. Von einem Gegenbeweise gegen den in Ansehung des Malzschrotens von dem Kläger geführten Beweis wird aber nach der Art, wie Beklagte sich gegen die Klage vertheidigt haben, nicht die Rede sein können. Die ganz generelle, nicht auf die Thatsachen, sondern auf das ganze Recht sich beziehende negative Litiscontestation verdient keine Beachtung. Den Beklagten unter den obwaltenden Umständen annoch den darauf zu richtenden Gegenbeweis vorzubehalten, daß das sogenannte Mühlenpatent von 1711 niemals wirklich erlassen worden sei, würde nicht richtig sein, da ihr Leugnen eigentlich nur eine Hypothese ist und Alles, was sie zur Unterstützung derselben vorgebracht haben, sich in sich selbst als unhaltbar darstellt. Im Uebrigen sind die von dem

Kläger vorgebrachten und documentirten Thatsachen von den Beklagten in der That nicht ihrer Existenz, sondern lediglich ihrer rechtlichen Relevanz nach bestritten worden.

Die von dem Kläger vorgeschützte Einrede der Verjährung kann keine Beachtung finden und zwar die Berufung auf **usucapio libertatis** nicht, weil die Beklagten gar nicht behauptet haben, daß die Einwohner der Stadt Eckernförde während einer Zeit von 30 Jahren die Freiheit von dem zur Frage stehenden Recht des ausschließlichen Mehlhandels besessen haben und die Einrede der Klagenverjährung nicht, weil dieselben sich in dieser Beziehung lediglich auf das Reutekammerschreiben vom 9ten Novbr. 1812 berufen haben, daraus aber, daß die Reutekammer bei Verweigerung der erbetenen Erneuerung des Mühlenpatents dem Besitzvorweser des Klägers überlassen hat, die ihm zuständigen Gerechtsame, wenn er darin beeinträchtigt zu sein glauben sollte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtswege geltend zu machen, nicht zu folgern ist, daß die Klage auf Anerkennung des fraglichen Rechts damals wirklich schon **actio nata** gewesen.

II. Betreffend das Prohibitivrecht gegen den Mehlhandel.

Würde Kläger dem Obigen nach den Beweis führen, daß sich das Zwangsrecht seiner Mühlen auch auf das Vermahlen von Gerste und Buchweizen erstreckt, so würde daraus nach dem in unserer Praxis bisher angenommenen Grundsatze von selbst folgen, daß auch fremdes Gersten- und Buchweizenmehl sowenig als fremdes Rockenmehl in den Zwangsdistrict eingeführt werden darf. Dieser Grundsatz ist auch in der Verfügung vom 13ten Febr. 1782 pass. 5 anerkannt, indem es daselbst heißt, daß es in effectu einerlei sei, ob einer Mühle von ihren Zwangsgästen durch den Besuch fremder Mühlen oder den Ankauf fremden Mehls der Verdienst und Gewinn entzogen werde. Allein der Antrag des Klägers beschränkt sich nicht auf ein Prohibitivrecht gegen den Handel mit fremden Mehl in Eckernförde, sondern er nimmt ein Prohibitivrecht gegen jeden Handel mit Mehl in Eckernförde, auch gegen den Handel mit dem auf seinen eigenen Zwangsmühlen verfertigten Mehl, mit Ausnahme des sogenannten feinen englischen Mehls und der dem Bäckeramte nach dessen am 22sten October 1722 erneuerten Amtsartikeln eingeräumten Erlaubniß des Handels mit Weizenmehl, in Anspruch. Dieser Anspruch bedarf einer besonderen Begründung. Zu dem Ende beruft sich der Kläger:

1) auf das mehrerwähnte sog. Mühlenpatent von 1711 in den Worten: imgleichen soll ebenmäßig Niemand besagter Stadt Einwohner befugt sein, einiges Mehl von anderen Orten zu holen oder bringen zu lassen, noch allda zu verkaufen. Offenbar liegt aber hierin nur ein Verbot des Verkaufs des von andern Orten geholten oder gebrachten Mehls, nicht aber auf das auf den Zwangsmühlen im Districte selbst gemahlten Mehls. Das Mühlenpatent steht also dem Kläger nicht zur Seite.

2) Der Kläger beruft sich ferner auf die Amtsartikel des Eckernförder Weißbäckeramts, welche den Handel mit Weizenmehl allein dem Weißbäckeramte gestatten und die Höfer von demselben ausschließen. Allein diese Artikel geben dem Kläger nicht mehr Rechte als jedem Dritten, und nur den Genossen der Zunft wird aus diesen Artikeln ein Klagerecht zugestanden werden können. Kann der Kläger sein vermeintliches Recht nicht auf andern Rechtsgrund stützen, so würde ihm auch gegen eine Veränderung der Artikel in diesem Punkte kein Prohibitivrecht zustehen.

3) Daß das Mühlenpatent gleichwohl zu Zeiten anders und zwar im Sinn des Klägers verstanden ist, ergiebt sich aus dem von ihm Beigebrachten. Die Contraventionssache gegen Dehn und Kähler ist, so weit es sich dort um den Verkauf von Gerstenmehl handelt, hier unerheblich, weil jenes Gerstenmehl auf einer fremden Mühle (der Crixehöfer) gemahlen war. Das Buchweizenmehl war zwar auf der Borbyer Mühle gemahlen, allein aus dem hinsichtlich desselben unter den Parteien geschlossenen Vergleich, wonach selbiges dem Beklagten Kähler wiederum ausgeliefert ist gegen das Versprechen, dasselbe in Eckernförde nicht verkaufen zu wollen, läßt sich nur darauf schließen, daß Kähler das behauptete Monopol des klägerischen Vorbesitzers anerkannt habe. — Das Erkenntniß des Eckernförder Polizeigerichts vom 8ten Januar 1827 ist freilich insofern unerheblich, als es lediglich auf Denunciation des Grützmachers Dehn gegen die Grützmacher Gaetje und Doose erfolgt ist. Aus demselben ergiebt sich aber allerdings, daß das Eckernförder Polizeigericht damals das Mühlenpatent im Sinn des Klägers ausgelegt hat, indem das Erkenntniß dahin lautet: „daß sie sich (nämlich die Citaten) in Gemäßheit des allerhöchsten Mühlenpatents vom 18ten November 1744 und des der Bäckerzunft artikelmäßig zustehenden Privilegiums alles Mehlhandels außer mit dem feinen englischen Mehl zu enthalten haben." Auch die Statthalter-Resolution vom 12ten December 1827 geht von dieser Ansicht aus, indem durch dieselbe den Grützmachern Gaetje und Doose in Eckernförde auf ihr Gesuch um Erlaubniß, das beim Verfertigen ihrer Grütze abfallende Mehl, so wie das auf der herrschaftlichen Schnaaper Wasser- und Borbyer Windmühle vermahlene oder erstandene Mehl jeder Art in loco verkaufen zu dürfen, zu erkennen gegeben wurde, daß nach Maaßgabe des Mühlenpatents vom 18ten November 1744 und der Eckernförder Bäckeramtsartikel die angebrachte Bitte nicht zu bewilligen sei. Dagegen enthält die spätere Kanzelei-Resolution vom 21sten

August 1838 keine Anerkennung des klägerischen Mehlhandelsmonopols, indem sie den Grützmüllern Doose und Mordhorst in Eckernförde es überläßt, ihre vermeintlichen Gerechtsame wider das von dem Erbpachtsmüller zu Schnaap und Borbye in Betracht des Handels mit dem auf seiner Zwangsmühle vermahlenen Mehl in Anspruch genommene Prohibitivrecht auf dem Rechtswege geltend zu machen. Auch zeigt der den Exceptionalien anliegende Bescheid des Eckernförder Magistrats vom 20sten März 1807, daß dieser jenes Monopol damals nicht anerkannt hat, indem es daselbst heißt: „daß weder im Mühlenpatent vom 18ten November 1744, noch in der allerhöchsten Verfügung vom 25sten Februar 1782 der Verkauf des auf einer Zwangsmühle gemahlenen Mehls nicht verboten worden." Daß daher die erwähnten Vorgänge nicht geeignet sind, das behauptete höchst erorbitante Mehlhandelmonopol des Klägers zu begründen, leuchtet von selbst ein.

4) Daß endlich auch in der berichtlichen Erklärung des Eckernförder Magistrats vom 6ten März 1837 das Recht des Klägers auf den alleinigen Mehlhandel in dem von ihm prätendirten Umfange nicht anerkannt worden, geht aus dem Inhalt desselben klar hervor, indem darin die Rechtsfrage gar nicht berührt wird.

Daß dahingegen die Nichtexistenz des fraglichen Rechts des Klägers auch aus der Verfügung vom 13ten Februar 1782, so wie aus den im § 13 der Exceptionalien allegirten Bescheiden nicht hervorgeht, ist in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen zu Genüge nachgewiesen worden.

Es bleibt demnach nur noch die als eventueller Klaggrund behauptete Verjährung übrig. Da es sich hier um ein Privilegium handelt, welches der Kläger noch außer seinem Mühlenzwangsrechte in Anspruch nimmt, so kann nur die sog. unvordenkliche Verjährung in Betracht kommen. Durch die Behauptung des Klägers, daß die Inhaber der gedachten Mühlen das fragliche Recht seit unvordenklicher Zeit geübt und besessen haben, wird die Klage, soweit sie auf Verjährung gestützt ist, genügend begründet. Es ist nicht abzusehen, welche besondere Thatsachen er im Einzelnen hätte anführen sollen, um zu zeigen, wie die Ausübung geschehen sei. Daß aber die behauptete Verjährung durch die von dem Kläger beigebrachten Urkunden nicht vollständig bewiesen ist, geht schon aus dem Obigen hervor. Es ist auch die Behauptung desselben, daß der verjährte Besitz durch die Einräumungen des Magistrats in den Anlagen № XXIV. und XXIX. der Klage als erwiesen vorliege, nicht begründet. In der ersten Anlage, dem Berichte des Magistrats vom 10ten November 1841, bemerkt derselbe ausdrücklich, daß nach seinem Dafürhalten dem Supplicanten hinsichtlich des Mehlhandels keine mehreren Gerechtsame zustehen, als insoweit solche nach der Verfügung vom 13ten Februar 1782 allen Inhabern herrschaftlicher Kornmühlen zustehen, und die Bemerkung des Magistrats, daß die Befugniß der Städter zum Verkauf des auf der Zwangsmühle vermahlenen Mehls nur in Eckernförde factisch nicht existire, kann eben nur auf den damaligen Zustand bezogen werden. Dasselbe gilt von der in der andern Anlage, dem Magistratsbericht vom 6ten März 1837, enthaltenen Aeußerung: in der Stadt selbst dürfe, außer dem Weizenmehl bei den Bäckern, überall kein Mehl feilgehalten werden. Dieß muß um so mehr angenommen werden, da es in demselben Berichte heißt, daß der von dem Erbpachtsmüller in Anspruch genommene Alleinhandel mit Mehl in früheren Jahren, da außer der Bockmühle nur noch die Mühle zu Schnaap existirt, wie in Eckernförde bekannt, nicht von ihm exercirt worden sei. Dazu kommt, daß beide Berichte von dem Magistrat allein ohne Zuziehung des Deputirteneollegiums erstattet worden sind. Es muß daher dem Kläger der Beweis der behaupteten unvordenklichen Verjährung auferlegt werden.

Hinsichtlich der opponirten Einrede der Verjährung gilt auch hier das oben Bemerkte.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

1. Landgericht.

Montag den 16ten April.

1. Der Hofjägermeister v. Ahlefeld auf Lindau, wider den Bäcker Ulrich in Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

2. Derselbe wider den Hufner Andr. Wölck in Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

3. Derselbe wider den Eingesessenen und Gastwirth Jeß in Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

4. Derselbe wider den Schmidt Schöve zu Gettorff, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato, event. Dienstag, den 17ten April.

5. Der Obergerichts-Advocat Claussen-Schütz in Wandsbeck, **mand. noie.** des Hamburgischen Bürgers Kliefus, als Liquidaten der Schoof-Gilling'schen Masse daselbst, wider den Gutsbesitzer v. Ladiges auf Borghorster-Hütten, **in peto. debiti** s. w. d. a.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Dienstag den 11ten April.

1. Das Dienstmädchen Kock zu Gammelbye, adel. Guts Rögen, wider den Böttcher D. F. Vogt zu Nordbye, wegen durch Schwängerung verstärkten Eheversprechens.

III. Oberconsistorialgericht.

Donnerstag den 19ten April.

1. Das Dienstmädchen Caroline Charlotte Margaretha Greve in Altona **cum cnr.**, wider den Maurermann Jens Christian Herscher in Friedrichstadt, **pplte. in pcto. prom. et cop. carn. conf. hinc consum. matrimonii.**

Eodem dato.

2. Der Zahnarzt Besser in Flensburg, wider seine Ehefrau Henr. Besser c. c. in Weibeck, hauptsächlich betr. Ehescheidung wegen Ehebruchs, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Consistorii der Propstei Flensburg vom 14ten August 1848.

Eodem dato, event. Freitag den 20sten April.

3. Der Privatlehrer Carlsen in Schleswig, wider seine Ehefrau M. D. H. Carlsen, geb. Martensen c. c. p. zu Nübel, wegen Ehescheidung.

Eodem dato, event. Freitag, den 20sten April.

4. Das Dienstmädchen Fr. Gosch c. c. p. in Breiholz, wider den Tischlergesellen P. Moritz in Bünstorff, wegen Vollziehung eines Eheversprechens, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Hüttener Consistorii vom 1sten December 1848 betreffend.

IV. Obergericht.

Montag den 23sten April.

1. Die Hausleute L. Lorenzen, J. P. Petersen, J. Lassen, H. Franzen, W. Hansen und Fr. Franzen in Lügumkloster, wider die Syndici der Interessenten der Lügumklosterschen Vorwerksländereien, A. J. Möller, J. C. Jensen & Consorten, **pplte.** wegen streitigen Weiderechts auf den Lügumklosterschen Vorwerksländereien.

Eodem dato, event. Dienstag den 24sten April.

2. Der Einwohner Tramm in Flensburg, wider den Einwohner Jürgen M. Petersen daselbst, wegen Mitunterschrift eines Ueberlassungs-Contracts über vererbpachtete und gemiethete Lücken.

Donnerstag den 26sten April.

3. Hans Hinrich Hansen in Hostrup, wider den Hufner J. G. F. Cold in Hönkys, wegen einer Forderung von 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen; **nunc appellationis** wider ein Erkenntniß des Süderrangstruphарder Dinggerichts vom 20sten November 1848 s. w. d. a.

Eodem dato.

4. Letzterer wider Ersteren, in demselben **litis puncto.**

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 16ten April.

1. **Causa** 1 ist zum 3ten Quartal dilatirt.

Eodem.

2. Carl Tewes in Rastorffer Passau, Kläger, wider den Geheimen Conferenzrath Grafen zu Rantzau auf Rastorf, Beklagten, in pcto. Erfüllung eines Versprechens.

Dienstag den 17ten April.

event. Montag den 16ten April.

3. **Causa** 3 ist verglichen.

Dienstag den 17ten April,

event. Montag den 16ten April.

4. **Causa** 4 ist **ad proxim.** dilatirt.

Donnerstag den 19ten April.

5. **Terminus** zur Aufnahme der Administrations-Rechnung über das Cay-Brockdorff-Osterrader Geldfideicommiß.

Eodem.

6. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen C. G. Chr. v. Schümmelmann.

Eodem.

7. **Terminus** zur Aufnahme der Administrations-Rechnungen über die gräflich v. Hahn-Neuhäuser Fideicommisse.

Freitag den 20sten April,

event. Dienstag den 17ten April.

8. Die Wittwe Hinsch c. c. zu Fleischgaffel, Guts Ahrensburg, für sich und ihre unmündigen Kinder, Klägerin und Appellantin, wider die Ehefrau Lüsch c. c. m. daselbst, **puncto** Entschädigung, Rückgabe gezahlter Pachtgelder, s. w. d. a., jetzt Appellation.

Freitag den 20sten April,

event. Dienstag den 17ten April.

9. Der Hufenpächter Detlef Hinrich Schütt zu Ehlersdorf, Beklagter und Appellant, wider den Gutsbesitzer G. Hirschfeldt zu Ciwensiek, Kläger und Appellaten, wegen angeblich rückständiger Pacht und Räumung einer Hufe s. w. d. a., **modo appellat.**

Montag den 23sten April,

event. Freitag den 20sten April.

10. Der Pächter F. L. Berwald zu Bockhorst, Kläger, wider den Landsassen Schwerdfeger auf Wensien, als p. t. Director des Kieler adel. Feuer-Assecuranz-Vereins, Beklagten, in **pcto.** zu leistender Brandschadensvergütung s. w. d. a., **modo appellat.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

16. Stück. Den 16. April 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Proclamationen.

I.

Mitbürger!

Die Würfel sind gefallen. Die Feindseligkeiten sind eröffnet. Nachdem die gütliche Vermittelung nicht gelungen, gilt es jetzt, mit den Waffen unser Recht zu schützen.

Unser junges Heer steht wohl gerüstet unter bewährten Führern dem Feinde gegenüber, fest entschlossen, des Ruhmes der Väter und des Deutschen Namens sich würdig zu beweisen.

Unsere tapferen Deutschen Waffenbrüder sind freudig herbeigeeilt, um im Kampfe für die heilige Sache des Vaterlandes uns treu zur Seite zu stehen.

Schleswig-Holsteiner! An Euch ist es jetzt, das Wort Eurer Vertreter zu erfüllen; sie haben einmüthig erklärt, daß dem Lande kein Opfer zu groß sein werde, wenn es die Abwehr einer unwürdigen Fremdherrschaft gilt. Stehen wir Alle fest und einig unter den Gesetze zusammen im Kampfe für unser Recht, für die Freiheit und das Vaterland!

Mit Gottes Beistand wird der Sieg unserer gerechten Sache nicht entstehen.

Gottorff, den 4ten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou.

2.

Mitbürger!

Wir haben am gestrigen Tage unter Gottes gnädigem Beistand einen glänzenden Sieg über die Dänische Seemacht erfochten.

Die Dänen griffen mit dem Linienschiffe „Christian VIII.", der Fregatte „Gefion" und zwei Kriegsdampfschiffen die beiden Batterien am Eckernförder Hafen an. Der Kampf, an dem sich demnächst auch unter der persönlichen Anführung des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit, eine Nassauische Gpfünder Batterie betheiligte, währte den ganzen Tag und endete mit dem für unsere Waffen glänzenden Erfolge, daß daß das Linienschiff „Christian VIII." und die Fregatte „Gefion" die Flagge strichen und sich ergeben mußten, die beiden Kriegsdampfschiffe aber, stark beschädigt, in die Flucht geschlagen wurden.

Nach der Uebergabe flog das Linienschiff „Christian VIII.", da es Feuer gefangen, in die Luft.

Danket Gott mit uns für den glücklichen Erfolg!

Gottorff, den 6ten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Mommsen.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betr. eine außerordentliche Kriegssteuer, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 29sten März 1849.

Nachdem die Landesversammlung beschlossen hat, der gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum Zwecke fernerer Kriegsrüstung und eventuell Kriegsführung einen Extracredit von 4 Millionen Mark Courant zur Disposition zu stellen, und daß zu dem Ende für das Jahr 1849 eine Kriegssteuer von Einem Procent von dem Landsteuertaxationswerthe der Ländereien und Einem halben Procent von dem Brandversicherungswerthe der baussteuerpflichtigen Gebäude entrichtet werden und der Regierung dabei überlassen sein solle, nach den Umständen

zu bemessen, in welchen Terminen und wie viel in jedem derselben von dieser Grundsteuer auszuschreiben sei, um dem Bedürfniß zu genügen, verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein wie folgt:

§ 1. Von sämmtlichen Grundbesitzern ist eine Kriegssteuer zu entrichten und zwar von den Eigenthümern der zur Grund- und Benutzungssteuer (Landsteuer) angesetzten Ländereien, worunter auch Parcelisten, Fideicommißbesitzer, Erbpächter und Festebesitzer begriffen sind, Ein Procent (oder 1 Mk. 14 ßl. Schleswig-Holsteinisch Courant) auf jede 100 Rbthlr. des Tarationswerthes der Ländereien, nach Maaßgabe der vorhandenen Landsteuer-Register (Bekanntmachung vom 15ten September 1848 pass. 1), und von den Grundbesitzern in den Städten, so wie von den Eigenthümern der in den Flecken, Ortschaften und Landdistricten zur Hausteuer angesetzten Gebäude, ½ Procent (oder 15 ßl. Courant) auf jede 100 Rbthlr. des gegenwärtigen Brandversicherungswerthes, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, des bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Tarationswerthes der einzelnen Gebäude, von denen die Hausteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist. (Bekanntmachung vom 15ten September 1848 pass. 2.)

§ 2. Diese Steuer wird in 3 Terminen, den 15ten Mai d. J. mit ½, den 15ten Juli d. J. mit ¼ und den 15ten September d. J. mit ¼ bezahlt.

§ 3. Den Städten und geordneten, gehörig repräsentirten ländlichen Communen, so wie denjenigen Kirchspielen, Harden, Aemtern und Güterdistricten, welche sich unter Direction ihrer resp. Oberbeamten für diese Angelegenheit als Communen constituiren und zu Gemeindebeschlüssen befähigen werden, wird es verstattet, den Betrag der Gesammtsteuer ihrer contribuablen Communeglieder oder der innerhalb ihres Districts belegenen Grundstücke als Gesammtsteuer der Commune in den § 2 vorgeschriebenen Terminen zu zahlen und zu dem Ende die etwa bedürfenden Capitalien anzuleihen. Die einstweilige Verzinsung der dazu angeliehenen Capitalien und die Repartition dieser Zinsen, so wie die Termine, in welchen an die Communen der Vorschuß von den Contribuenten zurückzuzahlen ist, wird durch Communebeschluß bestimmt. Eine von der in dieser Verordnung angeordneten abweichende Snbrepartitionsnorm bedarf der Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff.

§ 4. Jedem Contribuenten wird die von ihm entrichtete Kriegssteuer aus der allgemeinen Einkommensteuer, soweit dieselbe reicht, durch Liquidation vergütet und der auf diesem Wege bis zum Frieden nicht vergütete Theil dieser Kriegssteuer für 1849 bei der nach beendigtem Kriege vorzunehmenden Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angerechnet und resp. bezahlt werden. Jedoch tritt die Liquidation der durch die gegenwärtige Verordnung angeordneten Kriegssteuer mit der allgemeinen Einkommensteuer erst dann ein, nachdem die durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 ausgeschriebene Grund- und Hypothekensteuer verordnungsmäßig mit der Einkommensteuer liquidirt worden ist.

§ 5. Die Erhebung der Steuer wird in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind, durch diese beschafft; in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, welche diese Steuer in Einer Summe an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abzuliefern haben; in den adelichen und klösterlichen Districten, den octroirten Kroegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie die Grundabgaben bisher erhoben worden.

§ 6. Die Hebung dieser Steuer ist von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Gottorff, den 29sten März 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen.

Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen der §§ 97 und 98 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 über die Befreiung der im öffentlichen Dienste beförderten Personen, so wie der Dienstfuhren von Erlegung des Chausseegeldes,

vom 4ten April 1849.

Bei der unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders häufig Statt findenden Benutzung der Chausseen durch solche Personen oder Fuhrwerke, welche nach der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 von der Erlegung des Chausseegeldes befreit sind, ist es zur Vermeidung aller Weiterungen und zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung für erforderlich erachtet worden, die betreffenden Bestimmungen des § 97 der genannten Verordnung, wornach

das Militair auf dem Marsche und einzelne Militairpersonen in Dienstgeschäften, sowie
die für den Staatsdienst unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde

kein Chausseegeld zu erlegen haben, hiedurch in Erin-

nerung zu bringen mit dem Hinzufügen, daß die obigen Bestimmungen nicht allein für die zum öffentlichen Dienst unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde, sondern auch für das theilweise an die Stelle der Naturalfuhren getretene Miethfuhrwerk zur Anwendung kommen. Zugleich wird dabei zur Nachachtung für Beikommende Folgendes bekannt gemacht:

Da der § 98 der Wegeverordnung vorschreibt, daß an den Hebestellen der Fuhrpaß, die Dienstfuhrordre oder ein Attest der Oberbehörde vorzuzeigen ist, um die Befreiung von Erlegung des Chausseegeldes zu erwirken, so haben nicht nur alle mit der unmittelbaren Ausschreibung der Fuhren beauftragte Beamte und sämmtliche Fuhrcommissaire möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Wagenführer, wenn nicht eine mit einem Fuhrpasse versehene Person befördert wird, jedesmal mit einer Bescheinigung über die Eigenschaft der Fuhr als Dienstfuhr versehen werden, sondern es werden auch sämmtliche Fuhrpflichtige oder Wagenführer aufgefordert, unter allen Umständen selbst darauf zu halten, daß ihnen eine solche Bescheinigung ertheilt werde. Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes kann die in Rede stehende Bescheinigung, wenn eine solche von dem beikommenden Oberbeamten nicht ohne zu großen Zeitverlust zu erlangen ist, von der Ortsobrigkeit, eventualiter von dem Bauervogt ausgestellt werden.

Gottorff, den 4ten April 1849.

Das Departement des Innern
für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Bonsen.

S. A. Jacobsen.

III.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(Beschluß.)

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Caissirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erforderniße eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort

und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26sten November 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Das forum contractus betreffend.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Advocaten Eggert Voß auf der Trathmühle im Amte Trittau, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den ½-Hufner Wilhelm Hinrich Vollert zu Schiffbeck im Amte Reinbeck, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Contractserrichtung,

ergeben die Acten: Der Advocat Voß hat mit Wilh. Hinr. Vollert über dessen zu Lütjensee im Amte Trittau belegene ½-Hufe unterm 24. März d. J. eine Verkaufsappunctuation errichtet. Mit Beziehung auf diese Appunctuation ist der Advocat Voß unterm 21sten Septbr. d. J. bei dem Trittauer Amthause mit einer Vorstellung wider Vollert eingekommen, in welcher er unter dem Bemerken, daß Beklagter jene Appunctuation zu vollziehen sich weigere, darauf angetragen hat, daß ein Termin anberaumt und in Entstehung eines Vergleiches Beklagter schuldig erkannt werde, binnen 3 Wochen zur Reinigung der von ihm an den Kläger verkauften ½-Hufe von etwaigen dinglichen Ansprüchen ein Proclam zu extrahiren, demnächst nach Maaßgabe des Inhalts der abgeschlossenen Appunctuation auf der Trittauer Amtsstube den Kaufcontract zu errichten und dem Kläger die verkaufte Stelle zuschreiben zu lassen.

Auf diese Vorstellung ist dem Kläger mittelst Decrets vom 27sten Decbr. d. J. vom dem Trittauer Amthause zu erkennen gegeben, daß dasselbe sich für diese Sache nicht competent erachte.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication ergriffen, sich hauptsächlich darüber beschwert, daß das Trittauer Amthaus sich für incompetent erklärt habe, und zur Rechtfertigung dieser Beschwerde auszuführen gesucht, daß das Trittauer Amthaus als **forum rei sitæ** und **forum contractus** competent sei.

Es steht mithin die Competenz des Amthauses in Frage.

In Erwägung nun, daß das **forum rei sitæ** hier nicht begründet ist, weil keine dingliche, sondern eine rein persönliche Klage angestellt worden;

in Erwägung, daß dagegen das Trittauer Amthaus als **forum contractus** competent ist, weil Trittau der Erfüllungsort sein sollte, was sich klar daraus ergiebt, daß die Contracte über Immobilien regelmäßig von dem Trittauer Amthause solennisirt und von dem Trittauer Amthause confirmiret werden; daß Supplicat in seiner Gegenerklärung ausdrücklich erklärt hat, daß die solenne Contractserrichtung füglich nur vor der Behörde des Amts Trittau geschehen könne; daß Supplicat selbst den Supplicanten brieflich aufgefordert hat, mit ihm am 25sten Sept. d. J. den Contract auf der Trittauer Amtstube zu solenniren und daselbst, wie Supplicant nicht erschienen; zu Protocoll gegeben hat, daß er sich an die Appunctuation nicht länger gebunden erachte, auch nicht außer Acht gelassen werden darf, das das betreffende Immobile im Amte Trittau belegen ist;*)

wird unter Aufhebung des Erkenntnisses des Trittauer Amthauses vom 27sten Septbr. d. J. dem Supplicanten unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das Trittauer Amthaus für die vorliegende Sache für competent zu erachten. Unter Vergleichung der Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten Decbr. 1847.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 333. 5ter Jahrg., S. 165**) und 7ter Jahrg., S. 182.

II.

In Sachen des Obergerichts-Advocaten Heldt, m. n. des Capitains Robert Darg, vom Schiffe „Kitty“, und des Rheders des Elbkahns, „Margaretha“, G. H. C. Stoessel, Klägers und Supplicanten, wider den Obergerichts-Advocaten Lübbes in Altona, m. n. J. Lange Wittwe c. c. zu Vegesack bei Bremen, als Rhederin des Schiffes „Herschel“, Beklagtin und Supplicatin, gegen ein Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 30sten Octbr. v. J.,

hat Kläger bei dem Altonaer Magistrat wider die Beklagte klagend vorgebracht: Am 9ten April v. J. habe die der Beklagtin gehörige Bremer Brigg „Herschel“, Capt. Lamcke, sich im Altonaer Hafen bei einem fliegenden Sturme losgerissen, habe sich auf den englischen Schooner „Kitty“ geworfen, welcher wiederum auf den Elbkahn gestoßen sei, denselben mit seiner Ladung in den Grund gebohrt und zum Wrack gemacht habe. Der solchergestalt an den beiden Schiffen und an dem Elbkahn entstandene Schaden müsse nach der in Altona geltenden Assecuranz- und Havarie-Ordnung der Stadt Hamburg vom 10ten Sept. 1751 über die drei collidirenden Schiffe vertheilt werden. Es sei daher der Antrag gerechtfertigt, daß der Altonaer Magistrat den Altonaer Dispacheur committire, die Havarie der drei aneinander gestoßenen Schiffe über Schiff und Ladung in drei Theile zu repartiren, und die Rhederin des Schiffes „Herschel“ zu verurtheilen, den auf sie nach Abzug ihres erlittenen Schadens fallenden Schadenseratz zu leisten und die Kosten zu erstatten.

Die Beklagte, welcher die Ladung vom Handelsgerichte der Stadt Bremen, weil dasselbe eine Evocation der Beklagten nicht für begründet erachtet, nur notitiæ causa mitgetheilt ist, hat, ohne sich auf die Hauptsache einzulassen, der Klage die Einrede des incompetenten Gerichts entgegengesetzt, zur Begründung dieser Einrede angeführt, daß von dem Kläger überall nichts angeführt worden, weshalb hier eine Ausnahme von der Regel, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, eintreten solle und gebeten, daß sie unter Genehmung der Kosten mit der Einrede des incompetenten Gerichts gehört werde.

Nach eingezogener Replik und Duplik hat der Altonaer Magistrat unterm 1sten Nov. v. J. erkannt, daß Beklagte mit der Einrede des unzuständigen Gerichts zu hören und Kläger schuldig sei, die der Beklagten angeursachten Kosten zu erstatten*)

Gegen das Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication interponirt und dasselbe prosequirt, so wie sich darüber beschwert, daß Beklagte nicht unter Verwerfung der Einrede der Incompetenz und unter Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes zur hauptsächlichen Einlassung schuldig erkannt ist.

Es frägt sich daher: ob die Einrede des incompetenten Gerichts begründet ist?

In Erwägung, daß, da Beklagtin im Auslande wohnt, der Kläger, wenn er gleichwohl die Beklagte in Altona belangt, specielle Gründe für die Verpflichtung der Beklagtin, in Altona Recht zu nehmen, beibringen muß;

in Erwägung, daß Kläger freilich auszuführen gesucht, daß der Gerichtsstand der persönlichen Verbindlichkeit, womit er das forum contractus bezeichnen will, in dem vorliegenden Falle begründet sei; daß

*) Extractus protocolli judicialis.
Actum Altonæ in Senatu, den 1sten Nov. 1847.
In Sachen des Herrn Obergerichts-Advocaten Heldt, m. n. des Capitains Robert Darg, vom Schiffe „Kitty“, aus Dundar und des Rheders des Elbkahns „Margaretha“, Stoessel in Hamburg, Klägers, wider J. C. Lange Wittwe zu Vegesack, als Rhederin des Schiffes „Herschel“, Beklagte, in Betreff verlangter Concurrenz zu einem im hiesigen Hafen den Fahrzeugen der Kläger zugefügten Schaden,

wird auf die gewechselten Schriften,

in Erwägung, daß Beklagte der wider sie erhobenen Klage die Einrede des incompetenten Gerichts opponirt hat, daß Kläger zur Begründung der Competenz des hiesigen Gerichts sich lediglich auf die größere Zweckmäßigkeit der Erledigung des Streits am Orte der stattgehabten Beschädigung, sowie auf einen angeblichen seerechtlichen Gebrauch bezogen, gesetzliche Bestimmungen aber, aus welchen die behauptete Competenz sich herleiten ließe, nicht anzuführen vermocht hat, da die angezogenen Gesetzesstellen nur von der Entschädigungspflicht selbst, nicht aber von dem Gericht, vor welchem solche geltend zu machen sind, handeln;

in Erwägung, daß nach den hiesigen Regeln über die Zuständigkeit des Gerichts eine Verpflichtung der Beklagten, sich außerhalb ihres Wohnortes belangen zu lassen, nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, daß ein Arrest bewirkt wäre, begründet sein würde, unter diesen Umständen aber die bloße allgemeine Bezugnahme auf einen angeblichen seerechtlichen Gebrauch nicht in Betracht gezogen werden kann:

von Bürgermeister und Rath erkannt:

daß Beklagte mit ihrer Einrede des nicht zuständigen Gerichts zu hören, m. n. Kläger daher mit der angestellten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, der Beklagten die ihr verursachten Processkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Ita decretum den 30sten October 1847 et publicatum ut supra.

Wider das so eben publicirte Erkenntniß legt Herr Obergerichts-Advocat Heldt nomine der Kläger das Rechtsmittel der Supplication an das Holsteinische Obergericht ein, welchem von Herrn Obergerichts-Advocaten Lübbes mand. nomine der Beklagten per generalia contradicirt, vom Gerichte jedoch stattgegeben wird.

aber dieser Gerichtsstand auf der Annahme beruht, daß die Partheien an dem Orte, an welchem sie mit einander contrahirt haben, einen solchen Gerichtsstand haben constituiren wollen, und daher ein **forum contractus** dann nicht vorhanden ist, wenn die zu verfolgende Obligation nicht aus der eigenen Willensbestimmung der Partheien, sondern unmittelbar **ex re** entstanden ist, daß ferner aus dem ohne den Willen der Partheien stattgehabten Zusammenstoßen der Schiffe **ex re** geklagt worden, folglich die Einrede des incompetenten Gerichts begründet ist,

wird auf die unterm 25sten Novbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener abschriftlich anliegender Gegenerklärung, dem Supplicanten unter Verurtheilung in die zu 6½ ℛ bestimmten Kosten der Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Mai 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Errichtung eines Compromisses schließt das richterliche Verfahren aus.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Maurermeisters C. C. Rathje in Flensburg, Klägers und Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Jäger in Flensburg, in Vollmacht des Schlachtergesellen Christian Nissen daselbst, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Zahlung von 450 ℛ nebst Verzugszinsen s. w. o. a., jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 12ten October 1846,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und an die Unterinstanz zu verweisen, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 12ten März 1847.

Entscheidungsgründe.

Der jetzige Appellat Christian Nissen in Flensburg hatte dem Zimmermann J. P. C. Rathje daselbst die Aufführung einer zweiten und dritten Etage auf seinem Wohnhause für die Summe von 1650 ℛ übertragen und der Kläger und jetzige Appellant, Maurermeister C. C. Rathje in Flensburg, für die Ausführung dieses Baues die Bürgschaft übernommen. Im September 1845 belangte der jetzige Appellat den Appellanten C. C. Rathje wegen Vollendung des Baues und Entschädigung; die Sache ward aber unterm 22sten Septbr. 1845 dahin gerichtlich verglichen, daß der jetzige Appellant sich verpflichtete, dafür zu sorgen, daß der von dem Zimmermeister Rathje und ihm selbst unter seiner Bürgschaft übernommene Umbau vor Ablauf der Woche ganz vollendet werde, womit Appellat sich unter Vorbehalt seiner Entschädigungsansprüche und Verpflichtungen in Hinsicht auf den unter des Appellaten Bürgschaft zur Ausführung gebrachten Umbau des Wohnhauses des Appellaten einem Compromißgericht zu übergeben, zu welchem Behuf Appellant den Maurermeister Hochreuter, Appellat den Mühlenbaumeister Nielsen und beide Parteien den Maurermeister Andresen zum Obmann wählten.

Im März 1846 trat darauf der Appellant Rathje wider den jetzigen Appellaten Nissen klagend auf, indem er anführte: Nach einer zwischen Appellaten und Appellanten im Jahre 1845 zu Stande gekommenen Vereinbarung habe Appellant die Bürgschaft für den fraglichen Bau übernommen und Appellat sich dagegen verpflichtet, dafür die Summe von 1650 ℛ an den Appellanten zu zahlen. Die in Gemäßheit des vorangeführten Vergleichs vom 13ten Oct. 1845 ernannten Compromißarien hätten unterm 28sten Jan. 1846 erklärt: daß die fraglichen Anbauten nunmehr nach Angabe ausgeführt wären und damit ihr Geschäft beendigt. Von den vereinbarten 1650 ℛ wären bereits 1200 ℛ bezahlt und annoch 450 ℛ rückständig. Da nun Appellat sich diese zu zahlen weigere, so bitte Appellant um das Erkenntniß, daß Appellat schuldig, die libellirten 450 ℛ nebst Verzugszinsen nach 5 pCt., vom Tage der Klage angerechnet, innerhalb Ordnungsfrist zu bezahlen und die Kosten zu erstatten.

Dieser Klage setzte der Appellat, als damaliger Beklagter, außer mehreren zur Zeit nicht mehr in Betracht kommenden Einreden, die Einrede der übergangenen, am 13ten Oct. 1845 verabredeten Entscheidung

der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein Compromißgericht, als eine **exceptio fori declinatoria** und **litis ingressum impediens** entgegen, und bat, daß der damalige Kläger, jetzige Appellant, mit der Klage unter Erstattung der Kosten ab- und an das Compromißgericht verwiesen werden möge.

Nach verhandelter Sache ward vom Flensburger Magistrat unterm 12ten October 1846 erkannt:

daß Beklagter (jetzt Appellat) mit der von ihm der Klage zuerst entgegengestellten Einrede des übergangenen Compromißgerichts zu hören, Kläger (jetzt Appellant) demnach mit seiner Klage abzuweisen und mit dem darin erhobenen Anspruch an das Compromißgericht zu verweisen sei. Unter Bergleidung der Kosten.

Wider dieses Erkenntniß hat Kläger appellirt und sich darüber beschwert, daß nicht

1) unter Verwerfung sämmtlicher vom Beklagten opponirten Einreden dem Klagantrag gemäß erkannt worden;
2 und 3) event. daß nicht unter Verwerfung der Einreden des übergangenen Compromißgerichts ꝛc. näher vorgeschlagene Beweiserkenntnisse abgegeben worden.

Es steht demnach zuvörderst zur Frage, ob die von dem Appellaten vorgeschützte Einrede des übergangenen Compromißgerichts begründet war, da, wenn dieses der Fall ist, die fernere Prüfung der materiellen Rechtsverhältnisse unter den Parteien zur Zeit überflüssig erscheint.

Die Parteien waren sich nun mittelst des unterm 13ten October 1845 vor dem Magistrat geschlossenen gerichtlichen Vergleiches dahin einig geworden, die Entscheidung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen in Hinsicht auf den fraglichen Umbau des Wohnhauses des Appellaten einem Compromißgerichte, dessen Mitglieder sofort bestimmt wurden, zu übergeben. Durch diesen Vergleich leisteten die Parteien auf die gerichtliche Entscheidung der mit Beziehung auf den mehrgedachten Bau unter ihnen entstandenen Differenzen unumwunden Verzicht und verpflichteten sich, selbige einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Ueber den Umfang dieser Verzichtleistung kann aber ein rechtlicher Zweifel nicht stattfinden, da nicht etwa einzelne zur Zeit der Eingebung des Vergleichs unter ihnen streitige Punkte, sondern die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen in Hinsicht auf den Bau als Gegenstand der schiedsrichterlichen Entscheidung hingestellt wurden und demnach kein Grund vorliegt, die Competenz des gewählten Compromisses auf gewisse Verpflichtungen des Appellanten zu beschränken. Bei dieser Allgemeinheit des Wortlauts des Vergleichs ist dieser vielmehr dahin zu verstehen, daß sämmtliche durch den mehrgedachten Bau entstandene Ansprüche sowohl als Verpflichtungen beider Parteien, mit Ausschließung der gerichtlichen Cognition, der Entscheidung von Schiedsrichtern überlassen werden sollten, und das um so mehr, da der Vergleich ausdrücklich die **gegenseitigen** Ansprüche und Verpflichtungen nennt, der Appellant aber zur Zeit der Abschließung des Vergleichs noch keine Klage auf Zahlung der Accordsumme angestellt hatte und es daher an jeder Andeutung fehlt, daß die schiedsrichterliche Entscheidung sich nur auf die damals von Seiten des Appellaten geltend gemachten Ansprüche an den jetzigen Appellanten beziehen solle.

Da solchemnach der Vergleich auch über die Ansprüche des Appellanten an den Appellaten und die Verpflichtungen des Letzteren gegen jenen das gerichtliche Verfahren bis zur erfolgten Entscheidung der Schiedsrichter ausgeschlossen, so mußte Appellat mit der auf den Vergleich gegründeten Einrede gehört und das demgemäß erfolgte Erkenntniß des Magistrats bestätigt werden.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

II. Obergericht.

Donnerstag den 26sten April.

1. Der Postmeister Georg Heinr. Dancker in Heide, Citant, wider den bauführenden Capitain v. Irminger in Meldorf, Citaten, **in peto.** nicht erfüllten Vertrages und deshalb Entschädigung.

Eodem.

2. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Capitains Peter von Schultz in Altona.

Freitag den 27sten April.

3. Die Kaufleute J. E. Balle und J. F. C. Nickelsen in Cappeln, Kläger, wider den Postmeister E. Gardthausen in Neumünster, Beklagten, wegen widerrechtlicher Wegnahme zweier Waarenverschläge, daher Schadensersatzes.

Eodem.

4. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Capitains und Compagnie-Chefs Friedrich Christian v. Lützow, weil. in Rendsburg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

17. Stück. Den 25. April 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark,

vom 7ten April 1849.

Nachdem die Feindseligkeiten zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark wiederum begonnen haben, wird alle und jede Verbindung der Bewohner der Herzogthümer mit dem Feinde, namentlich auch jeder Verkehr mit den feindlichen Kriegsschiffen bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt.

Gottorff, den 7ten April 1849.

Die Departements des Innern und des Kriegswesens:

Für den abwesenden Chef des Departements des Kriegswesens:

Boysen. Mommsen.

S. A. Jacobsen.

II.

Verfügung, betr. die Portofreiheit für die in der Schleswig-Holsteinischen Marine dienenden Officiere, Soldaten und Matrosen,

vom 2ten April 1849.

Das Departement der Finanzen hat verfügt, daß die Bestimmungen vom 5ten v. M., betr. die Portofreiheit für die Reichstruppen*), vom 4ten d. M. angerechnet, auch auf die in der Schlesw.-Holst. Marine dienenden Officiere, Soldaten und Matrosen Anwendung finden sollen.

Statt des in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Stempels durch den Bataillons-, resp. Regiments-Adjutanten, ist es hinlänglich, wenn Briefe von den Soldaten und Matrosen ꝛc. mit der Aufschrift: „Marinesoldatenbrief" und der Namensbeischrift des commandirenden Officiers versehen sind.

*) cfr. Schl.-Holst. Anzeigen von d. J. Stück 12, II.

III.

Gesetz, betr. die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein,

vom 10ten April 1849.

Um die durch das Reichsgesetz vom 26sten November v. J. verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zur Ausführung zu bringen, verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 2ten d. M. hiemit, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Mit dem 1sten Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt, treten alle, das Wechselrecht betreffenden Vorschriften, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17ten August 1843, sowie die für die Städte Altona und Friedrichsstadt geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§ 2

(zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Außer den in der Wechselordnung in Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen ist der Wechselarrest gegen dienstthuende Militairpersonen im Kriege und während sie auf einem Commando außer der Garnison sind, unzulässig.

Tritt gegen Beamte oder Militairpersonen der Wechselarrest ein, so ist die Vollziehung desselben in jedem Falle vor dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden zum Behuf der etwa anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen. Die

Regierung ist berechtigt, über das Gehalt des Beamten, sowie über das sonstige Diensteinkommen desselben für die Dauer des Arrestes zu Gunsten desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, zu verfügen.

§ 3.

Alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Classe nach der Summengröße hinzuzufügen.

Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

§ 4.

(zu Art. 37 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche hieselbst keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcours, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann.

§ 5

(zu Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem Wechselgerichte des Zahlungsorts nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben, und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden.

Die Aufforderung wird drei Mal in drei Zeitungen, zwei inländische und eine außerhalb der Herzogthümer erscheinende, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§ 6

(zu Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretair in den Städten oder den mit landesherrlicher Bestallung versehenen Actuaren in den Landdistricten aufzunehmen.

In so weit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers zur Anwendung kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen der zweiten Classe № 4 auszufertigen.

§ 7

(zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protocoll zu bemerken ist.

II. Besondere Bestimmungen für die Stadt Altona.

§ 8.

Auf Altona gezogene Banowechsel sind durch Abschreiben in der Hamburger Bank zu bezahlen.

§ 9

(zu Art. 39 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Bei einem in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorse), die Stelle der nach Art. 39 der Wechselordnung vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§ 10

(zu Art. 24 und 43 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Wie ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domiciliwechsel gilt und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren ist, so gilt auch dasselbe im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

§ 11

(zu Art. 56 und 62 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Die in den Artikeln 56 und 62 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

§ 12

(zu Art. 62 und 63 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Wenngleich ein Ehrenacceptant, nach Art. 62 und 63 der Wechselordnung, nur verpflichtet ist, sein Accept gegen geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des in Altona bestehenden Gebrauchs die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§ 13

(zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung).

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§ 14.

Der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt.

III. Transitorische Bestimmung für die Städte Altona, Flensburg und Friedrichsstadt.

§ 15.

Für alle in den Städten Altona, Flensburg und Friedrichsstadt zahlbaren Wechsel, welche bis zum 27sten April d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, fällig werden, ist, falls die nach den, für die gedachten Städte bisher geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen gegebenen Respittage nicht schon früher ihr Ende erreicht haben, der 30ste April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28sten April d. J. verfallen, müssen, bei Ermangelung der Zahlung, spätestens am 1sten Mai, und solche, welche am 29sten und 30sten April d. J. verfallen, spätestens am 2ten Mai protestirt werden.

Gottorff, den 10ten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Mommsen.

J. A. Elvers.

IV.

Gesetz, betr. das bis weiter in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren,

vom 10ten April 1849.

Da die mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft tretende allgemeine deutsche Wechselordnung über das in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren nichts vorschreibt, so wird in dieser Beziehung von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 3ten April d. J., hiemit verfügt, wie folgt.

§ 1.

Das in den nachstehenden §§ normirte Verfahren findet Statt bei allen Klagen, welche auf die Erfüllung einer, nach den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des Ausführungsgesetzes vom heutigen Tage mit wechselrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit gerichtet sind.

§ 2.

Die competenten Behörden zur Entscheidung dieser Sachen sind:

in den Städten der Bürgermeister, und wenn deren mehrere sind, der gelehrte Bürgermeister oder Stadtpräsident, in Altona aber einer der Rathsverwandten, welcher dazu von der Landesregierung ernannt wird und in Arroeskjöping der Landvogt;

in den Aemtern und Landschaften der Oberbeamte, Landvogt, Birkvogt oder Staller, nach Maßgabe der Verfassung eines jeden Districts, in Wyck auf Föhr der Gerichtsvogt; und in Cappeln der Fleckensvogt;

in den klösterlichen Districten die klösterliche Obrigkeit;

in den Gütern und Koogen der Gerichtshalter;

im Flensburger Hospitalsdistrict das Hospitalsgericht und in den Districten der mit Jurisdiction versehenen Kirchen die Patronate;

in den Fällen, wenn der Beklagte seinen Gerichtsstand vor einem Unterconsistorio hat, der Präses des Consistorii und für das Plöner Consistorium dasjenige Mitglied, welches das Directorium führt;

wenn derselbe unter der Gerichtsbarkeit der Universität zu Kiel steht, das engere academische Consistorium;

wenn derselbe den höheren Gerichtsstand genießt, das betreffende Oberdicasterium.

§ 3.

Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich von dem Kläger in Person, oder durch einen Bevollmächtigten angebracht werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Urkunden, namentlich Wechsel und Proteste, sind gleichzeitig mit der Klage im Original

und in Abschrift zu übergeben. Der Antrag ist darauf zu richten, den Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift, demnächst aber zur Zahlung oder Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeit nach Wechselrecht anzuhalten.

§ 4.

Wird nicht der Wechselproceß sofort vom Gericht für unstatthaft erklärt, und daher die Klage angebrachtermaaßen abgewiesen, so ist ein möglichst naher, auf keinen Fall aber in den Städten über zwei und in den Landdistricten über acht Tage auszusetzender Termin anzuberaumen, und der Beklagte, unter abschriftlicher Mittheilung der eingereichten oder bei der Behörde zu Protocoll gegebenen Klage und deren Anlagen, vorzuladen, um sich in dem Termin über seine Unterschrift zu erklären und gerichtlichen Spruch zu gewärtigen.

Der Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Personal- oder Realarrestes zur Sicherheit ist auch wegen Wechselforderungen nur dann statthaft, wenn die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 5.

Auf Antrag des Beklagten darf der anberaumte Termin nur dann ausgesetzt werden, wenn derselbe Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Anderen unmöglich machen.

§ 6.

Erscheint der Beklagte in dem Termin nicht, so wird, unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten, eine zweite Citation, in den Städten auf den folgenden Tag, in den Landdistricten aber auf längstens 3 mal 24 Stunden, unter der Verwarnung wider ihn abgegeben, daß beim abermaligen Ausbleiben seine Unterschrift für anerkannt angesehen, und er seiner Einreden wider den Wechsel für verlustig erklärt werden wird.

Beim Ausbleiben in diesem Termin ist der Beklagte, auf Antrag des Klägers, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Wechselexecution, unter Erstattung der in dem Erkenntniß zu bestimmenden Kosten zu verurtheilen.

§ 7.

Im Termin müssen beide Theile persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen. Die Vertretung durch Advocaten ist den Partheien zu gestatten.

§ 8.

Erscheint der Beklagte und erkennt er ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an, so wird er sofort zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, unter Erstattung der in dem Erkenntniß zu bestimmenden Kosten, innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung der Wechselexecution, verurtheilt.

§ 9.

Leugnet dagegen der Beklagte, ohne Einreden vorzuschützen, seine Unterschrift des Wechsels, des Indossements oder des Acceptes ab, und erbietet sich zur eidlichen Diffession derselben, so wird zur Leistung des Eides ein anderweitiger naher, nicht über 3 Tage zu erstreckender Termin angesetzt, nach abgeleistetem Eide aber der Beklagte von der Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, unter Erstattung der Kosten das Wechselverfahren fallen zu lassen, und sein Recht im ordentlichen Processe auszuführen.

Beweis durch Vergleichung der Handschrift ist im Wechselprocesse unzulässig.

§ 10.

Von verzögerlichen Einreden sind nur diejenigen zulässig, welche auf die Incompetenz des Gerichts, die mangelnde Legitimation zur Sache oder zum Proceß, auf wesentliche Fehler der Klage, oder der Ladung, oder endlich auf die mangelnde Fälligkeit der Forderung selbst gestützt werden, insofern sie sofort erweislich sind.

Die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Proceßkosten und Widerklage ist unstatthaft.

§ 11.

Von zerstörlichen Einreden sind nur zulässig, insofern dieselben aus dem Wechsel oder sonst liquide, oder durch Urkunden, Augenschein oder Geständniß sofort erweislich sind:

1) diejenigen, welche aus der Unvollständigkeit des Wechsels, oder aus der unterlassenen Beobachtung des zur Aufrechthaltung der Gültigkeit der Wechselforderung vorgeschriebenen Verfahrens erwachsen;
2) die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit;
3) die Einrede der vorgenommenen Fälschung des Wechsels nach geschehener Unterschrift des Beklagten;
4) sonstige zerstörliche Einreden, welche aus der Person des Beklagten unmittelbar gegen den Kläger selbst gerichtet sind.

Alle andere peremtorische Einreden werden zur besondern Ausführung verwiesen, ohne daß deshalb dem Kläger, insofern er nicht ein Ausländer ist, eine Caution anferlegt werden darf.

Beweis durch Abhörung von Zeugen und Eidesdelation wider den Kläger sind in diesem Verfahren nicht statthaft.

§ 12.

Eine Verpflichtung des Klägers zur Urkundenedition oder zur Ableistung des Editionseides findet im Wechselproceße nicht Statt.

§ 13.

Ein schriftliches Verfahren zwischen den Partheien ist nicht zuzulassen, doch darf der Beklagte im Termin eine schriftliche Vernehmlassung übergeben, die vom Gericht zu verlesen und dem Protocoll anzulegen ist.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung, deren wesentlicher Inhalt zu Protocoll zu nehmen, ist das Erkenntniß sofort, oder in einem neuen, den Partheien sogleich bekannt zu machenden Termin abzugeben, welcher jedoch auch in verwickelten Fällen nicht über 3 Tage hinausgesetzt werden darf.

In dem Erkenntniß ist zugleich über die Kosten zu entscheiden und der Betrag zu erstattender Kosten ist im Termin zu liquidiren.

§ 14.

Wird der Beklagte zur Zahlung oder Erfüllung einer sonstigen Wechselverbindlichkeit verurtheilt, so ist dem Erkenntnisse innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung der Wechselexecution, Folge zu leisten.

§ 15.

Die Wechselexecution besteht in der persönlichen Haft des Beklagten, welche nach fruchtlosem Ablauf der 3 Tage (§ 14), auf Antrag des Klägers, sofort zu vollziehen ist.

Der Beklagte ist in diesem Falle in bürgerlichen Arrest zu setzen.

Cautionsleistung, oder theilweise Bezahlung befreit nicht vom Arreste.

Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht unterhalten, so hat der Gläubiger die, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Unterhaltungskosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen, auch zu dem Ende sogleich Anfangs Caution zu bestellen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner aus dem Arrest entlassen.

§ 16.

Der Wechselarrest dauert in der Regel so lange, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist, oder in die Aufhebung desselben einwilligt, oder mit der Leistung des bestimmten Vorschusses zu den Unterhaltungskosten inne hält.

Wenn jedoch der Schuldner seine Güter den Gläubigern abtritt, oder über das Vermögen desselben Concurs erkannt wird, so ist er aus dem Wechselarreste zu entlassen.

§ 17.

Auf die Execution in das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Beklagten, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, kann der Kläger auch dann antragen, wenn er persönlichen Arrest verlangt hat, und ist diese dann unverzüglich zu vollstrecken.

Die Zulässigkeit der Verhängung des Realarrestes ist nach den Vorschriften des § 4 zu beurtheilen.

Wider Wechselschuldner, welche vom persönlichen Arrest befreit sind, (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein) ist nur die Execution in das Vermögen zulässig.

§ 18.

Wider Erkenntnisse im Wechselproceße ist nur das Rechtsmittel der Supplication an das betreffende Obertribunal zulässig, welches entweder gleich nach Publication des Erkenntnisses mündlich, oder innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Publication desselben gerechnet, schriftlich zu interponiren, und bei Verlust desselben binnen einer, keiner Verlängerung fähigen Frist von 3 Wochen zu prosequiren ist. Die Recursschrift darf vor Ablauf der Frist bei dem judicio a quo zur Beförderung an das Obergericht eingereicht werden.

Für Altona ist wider solche Erkenntnisse nur die Provocation an den dortigen Magistrat nach den näheren Vorschriften der Verfügung vom 21sten Octbr. 1756 gestattet.

Wenn die Wechselsumme 15 Mk. Courant nicht übersteigt, findet überhaupt kein Recurs wider das Erkenntniß Statt.

§ 19.

Das Rechtsmittel der Supplication oder die Provocation von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspensseffect, wenn der Beklagte die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels gerichtlich deponirt, oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet.

§ 20.

Wenn Wechselproceße zur unmittelbaren Cognition eines Obertribunals gehören, so ist die Klage stets schriftlich bei demselben anzubringen. Dasselbe gilt, wenn Wechselklagen beim academischen Gericht in Kiel angestellt werden.

Das Obertribunal hat sein Verfahren nach Anleitung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften einzurichten, und jede den Umständen nach mögliche Abkürzung desselben eintreten zu lassen.

Es ist befugt, die Instruirung und Entscheidung der Sache einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission, oder einer für Wechselsachen competenten untergerichtlichen Behörde (§ 2) aufzutragen, welche in solchem Falle die obigen Vorschriften unabweichlich zu befolgen hat.

§ 21.

Das Rechtsmittel der Supplication an das Oberappellationsgericht in Kiel ist im Wechselproceße nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß von einem Obertribunale in den zu dessen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 20) oder von dem engern academischen Consistorio der Universität zu Kiel abgegeben ist.

Für die Fristen, innerhalb deren das Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren ist, sowie in Ansehung des demselben zu gestattenden Suspensseffects, kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§ 18 und 19 zur Anwendung.

§ 22.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für alle Wechselverbindlichkeiten, welche vom 1sten Mai 1849 angerechnet, eingegangen werden; für die gerichtliche Ver-

folgung von Ansprüchen aus früher eingegangenen Wechselgeschäften, kommen die bisherigen Proceßvorschriften zur Anwendung.

Gottorff, den 10ten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Mommsen.

J. A. Elvers.

V.

Gesetz, betr. die Einführung eines provisorischen Kriegsgesetzes, sowie einer provisorischen Anordnung über die Zusammensetzung und Competenz der Kriegs- und Standgerichte,

vom 4ten April 1849.

Mit Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie folgt:

§ 1.

Der angefügte erste Theil eines Militairgesetz-Codex für die Schleswig-Holsteinische Armee nebst den Anhängen **A**, **B**, **C**, **D** und der Anordnung, betreffend die Zusammensetzung und Competenz der Kriegs- und Standgerichte, tritt mit dem Tage der Publication als provisorisches Gesetz für die Schleswig-Holsteinische Armee unter folgenden Modificationen in Kraft.*)

§ 2.

Ausgeschlossen von der gesetzlichen Wirksamkeit sind diejenigen Bestimmungen des Militairgesetz-Codex und seiner Anhänge, welche ausnahmsweise noch eine körperliche Züchtigung zulassen.

§ 3.

Die Strafe des strengen Arrestes wird dergestalt vollzogen, daß nach den 3 ersten Tagen des strengen Arrestes, an vierten Tage die gewöhnliche warme Kost in dem Local des gelinden Arrestes verabreicht und dann zugleich Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht gestattet wird, demnächst drei Tage mittlern Arrestes folgen und am achten Tage wiederum warme Kost verabreicht und Bewegung in freier Luft erlaubt wird. Hiernach tritt wiederum der dreitägige strenge Arrest u. s. w. ein.

§ 4.

Die Vorschrift des § 16 des Militairstrafgesetzes, demzufolge gegen Gemeine wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest zu erkennen ist, wird von der gesetzlichen Wirksamkeit ausgeschlossen, und findet demnach der gelinde Arrest als ordentliches Strafmittel nicht nur gegen Unterofficiere, sondern auch gegen Gemeine Statt.

§ 5.

Die Strafbestimmung des § 96 des Strafgesetzbuchs, insoweit selbige sich auf die Selbstverstümmelung vor dem Eintritt in den Militairdienst bezieht, fällt weg.

§ 6.

Die Bestimmung des § 155 des Militairgesetzcodex (vergleiche Kriegsartikel 53), tritt nur mit der Beschränkung in Wirksamkeit welche sich aus den Vorschriften des Patents vom 13ten Januar 1818 ergiebt.*)

§ 7.

Die Bestimmungen des Anhangs **Litr. D**, zweiter Abschnitt § 6, treten nur mit der Beschränkung in Kraft, daß die Strafe des Anbindens an einen Baum oder an eine Wand von der gesetzlichen Wirksamkeit ausgeschlossen bleibt.

§ 8.

Das provisorische Kriegsgesetz vom 14ten April 1848 wird hiedurch aufgehoben.

Gottorff, den 4ten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Für den abwesenden Chef des Departements des Kriegswesens:
Mommsen.

H. A. Springer.

*) Sobald der Raum dieser Blätter es gestattet, wird der Inhalt der in diesem § erwähnten Gesetze mitgetheilt werden.

*) Kanzleipatent, betr. die Heirathen der Landsoldaten: Se. Königl. Majestät haben zu resolviren Sich allerhöchst bewogen gefunden: daß alle vom Lande ausgeschriebenen Soldaten, so lange sie zum Dienst bei den Regimentern und Corps einberufen sind, keine Ehe mit einem Frauenzimmer aus einem andern Districte als demjenigen, aus welchem sie ausgehoben sind, eingehen dürfen, wenn sie nicht von dem beikommenden Regimente oder Corps dazu die Erlaubniß nachsuchen und erhalten; so wie, daß diese Bewilligungen oder Freizettel keinem Soldaten ertheilt werden sollen, der nicht beweisen kann, daß er selbst hinlängliches Vermögen besitzt, oder durch die Eingehung einer solchen Ehe seine ökonomische Lage so verbessert, daß er im Stande ist, eine Familie zu ernähren.

Diese allerhöchste Resolution wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 13ten Januar 1818.

Bekanntmachung, betr. die den bedürftigen Familien der zum Dienst eingekommenen Soldaten zu reichende Unterstützung,

vom 13ten April 1849.

Zufolge Mittheilung der Militairbehörden haben sich die zum Dienst einkommenden Soldaten mehrfach darüber beschwert, daß die ihren Familien zukommende Unterstützung von den Communen unter dem Vorgeben verweigert werde, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 14ten April v. J. und des Circulairs vom 18ten desselben Monats nach dem Abgange der provisorischen Regierung nicht mehr gültig seien.

In Gemäßheit Schreibens des Departements des Innern, wird mit Rücksicht hierauf, aufmerksam darauf gemacht, daß diese Ansicht, wenn selbige irgendwo obwalten sollte, selbstverständlich auf einem Irrthum beruht, und den Communen nach Maßgabe der gedachten fortdauernd in Kraft befindlichen Verfügungen die Verpflichtung obliegt, den bedürftigen Familien der Landesvertheidiger die nöthige Unterstützung zu leisten.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 13ten April 1849.

Lesser.

E. Harbou.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1849 bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß, Cfr. das 15te Stück.)

Montag den 30sten April.

5. Das Schleswigsche Obersachwalteramt, wider den vormaligen Amtsverwalter des Amts Apenrade, Kammerrath Krogh in Apenrade, wegen Wiedererstattung mehrerer aus der Amtsbehung an die Amtsstube zu Weile abgelieferter und mehrerer aus der Amtsanlagekasse vorschriftswidrig ausgezahlter Pöste.

Eodem dato, event. Dienstag den 1sten Mai.

6. Die Buchhändler Gudmundsen & Junge in Schleswig, wider den Hofbuchhändler B. F. Voigt in Weimar, wegen angeblich schuldiger 259 Rthlr. 22 Sgr. Pr. Cour., **nunc appell.** wider ein Erkenntniß des Schleswiger Magistrats vom 3ten Januar 1849.

Donnerstag den 3ten Mai.

7. Das Handlungshaus Alberti & Comp. in Hamburg, wider die Concursmasse des Kaufmanns Sachse in Flensburg, insbesondere den Kaufmann Petersen jun. in Flensburg, den Papierfabrikanten Walther daselbst & Consl., betr. die **sub pass.** 81 des Prof.-Prot. angegebenen Forderungen von 16,220 ℔ 3 ß Hamb. Bco., jetzt Appellation wider das Prioritäts-Erkenntniß vom 28sten Decbr. 1848.

Eodem dato.

8. Die Administration der Spar- und Leibkasse zu Friedrichstadt, wider die Mennoniten-Armenkasse daselbst, wegen Ersatzes eines im Concurse des C. H. Meyer in Friedrichstadt verloren gegangenen Capitals von 100 ℔ Cour. nebst Zinsen s. w. d. a.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Montag den 30sten April.

5. Cecilia Gehrcke, vorher verehel. Wehling, geb. Fuhlendorf, **c. c. m.** und Jochim Fuhlendorf, als Vormund der Kinder erster Ehe derselben, als Litisreassumenten nach dem weiland Jochim Wehling zu Horstheide, Kläger, Debuenten und Provocanten, wider Lühse Seth zu Hahnenkamp, Beklagten, Debuten, Provocaten und Litisreassumten, **in peto. deb. residui** von 600 ℔ Cour. aus einem Vergleich über Schwängerung der verzeitigen Ehefrau des Klägers, weil. Jochim Wehling, daher Beweisführung und Provocation vom Erkenntniß des Uetersener Klostergerichts vom 27sten Oct. 1845.

Dienstag den 1sten Mai.

6. Sophie Maria Ziegler in Winzelvorf, **c. cur.**, Justificantin und Citantin, wider den Kaufmann George Feill in Hamburg, Justificaten und Citaten, wegen Eigenthums an gepfändeten Sachen.

Eodem.

7. Der Landmesser F. Alfs in Meldorf, Kläger, wider den Deichinspector Christensen, Ritter ꝛc., in Heide, Beklagten, **in peto. deb.** 242 ℔ 2½ ß Cour. s. w. d. a.

Donnerstag den 3ten Mai.

8. Die Erben des in Kiel verstorbenen Maurermeisters Trisberger, nämlich die Ehefrau M. M. H. Grühn, geb. Trisberger, in Eckernförde, der Weinhändler A. J. C. Trisberger in Altona, der Maler M. H. A. Trisberger in Dresden, der Controlleur v. Rosambo in Kiel, als gerichtlich bestellter Curator für Hans Casper Trisberger, und die Ehefrau des Controlleurs v. Rosambo, M. M. C., geb. Trisberger,

resp. c. c., Justificanten und Appellanten, wider den Obergerichts-Advocaten Friederici in Kiel, als Contradicter im Concurse der Seebadeanstalt zu Düsternbrock, so wie den Advocaten Rendtorff, als Curator in dem gedachten Concurse, event. wider den Senator Lorenzen in Kiel, als Executor des Testaments der Eheleute Wilms, den allein in Betracht kommenden schadenleidenden Gläubiger, Justificaten und Appellaten, wegen der auf das Concursprocelam gemeldeten Ansprüche der Justificanten und Appellanten, jetzt Appellation.

Montag den 7ten und Dienstag den 8ten Mai.

9. Der Advocat Paulsen in Meldorf, m. n. der Ehefrau des Jochim Kiewert, Anna, geb. Eggers, in Lunden, Prostient und Justificant, wider die Executoren des Testaments des Agenten und Landesgevollmächtigten Friedr. Wilh. Peters in Heide, den Kirchenprobsten Scheteling und den Landesspenningmeister Griebel daselbst, Justificaten, in peto. Justification von prostituirten Erbansprüchen bei der Nachlaßberichtigung des Agenten Peters und dessen verstorbenen Ehefrau Anna Fr. Peters, geb. Reimers, in Heide.

Eodem.

10. Derselbe m. n. der Anna Cath. Pomarius in Lunden, wider dieselben, in eodem puncto.

Eodem.

11. Derselbe m. n. des Johann Th. Pomarius in Lunden, wider dieselben, in eodem puncto.

Eodem.

12. Derselbe m. n. des Johann Georg Pomarius in Lunden, wider dieselben, in eodem puncto.

Eodem.

13. Derselbe m. n. des Georg Fr. Pomarius in Büsum, wider dieselben, in eodem puncto.

Donnerstag den 10ten Mai.

14. M. Jappe zu Zarpe, Amts Reinfeld, Kläger und Appellant, wider den Hufner Beuck zu Grebenhagen, Beklagten und Appellaten, wegen Ausstellung einer Obligation von 2000 ℔ Cour.

Eodem.

15. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Tochter erster Ehe des Kriegsassessors und Posthalter Raben in Neumünster.

Freitag den 11ten Mai.

16. Der Bürger und Seifenfabrikant Franz Bockel in Oldesloe, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann P. C. Engelbrecht in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen angeblich schuldiger 1349 ℒ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation.

Montag den 14ten Mai.

17. Der Kaufmann A. L. Esring in Neumünster, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann A. Thomsen in Hamburg, Kläger und Appellaten, in peto. præt. deb. 3640 ℒ 12 ß Bco.

Eodem.

18. Letzterer wider Ersteren, wegen schuldiger 3640 ℒ 12 ß und 1689 ℒ 8 ß Bco. s. w. d. a.

Eodem.

19. Terminus zur Ablegung der Curatelrechnung für die schwachsinnige Emilie Alsen, Tochter des Kanzleiraths Alsen in Altona.

Dienstag den 15ten Mai.

20. Der Eingesessene Hinrich Möller in Stördorf und Peter Egge am Honigstether Steindamm, in legitimirter Vollmacht der Interessenten des Jahrreiche, Beklagte, jetzt Appellanten, wider den Obergerichts-Advocaten Höck in Itzehoe, in Vollmacht der Baronin v. Meurer auf Krummendiek, Klägerin, jetzt Appellatin, angeblich widerrechtliche Wegnahme von Erde aus dem Krummendieker Moor betr., modo appellat. wider das Erkenntniß des Steinburger Gödings vom 15ten November 1847.

Freitag den 18ten Mai.

21. Der Gastwirth Th. A. Kofahl in Segeberg, Beklagter und Appellant, wider das Handlungshaus Albrecht & fils in Bordeaux, per mand. den Obergerichts-Advocaten Schmidt v. Leda in Oldesloe, Kläger und Appellaten, hauptsächlich wegen Auslieferung von diversen Weinen auf Flaschen s. w. d. a., jetzt Appellation.

Montag den 21sten Mai.

22. Der Eingesessene A. Plas in Oevelgönne, Beklagter, Produet und Appellant, wider den Kaufmann J. N. Möller in Hamburg, Kläger, Producenten und Appellaten, in peto. præt. deb. von Bco ℒ 1800 s. w. d. a., hinc probat., modo appellat.

Eodem.

23. Terminus zur Eidesleistung in Sachen des Jägermeisters C. Völckers zu Alveslohe, Beklagten und Eidesacceptanten, wider den Meierhofbesitzer Wittrock zu Nettelau, Kläger und Eidesdeferenten, wegen angeblicher Schuld von 100 Louisd'or.

Dienstag den 22sten Mai.

24. Der Eingesessene Harder Rowedder auf dem St. Michaelis-Donn, Harder Johannes Rowedder allda und die Ehefrau des Berend Claus Stüben, Anna Marg., geb. Rowedder, bei Platenröhne, c. c. m., Kläger und Citanten, jetzt Appellanten, wider den Eingesessenen Thoms Jürgens in Oestermenghusen, Beklagten und Citaten, jetzt Appellaten, wegen zurückzuerstattender Mitgift, auszufehrender Widerlage und wohlgewonnenen Guts, jetzt Appellation.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

18. Stück. Den 30. April 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Mitbürger!

Am Jahrestage des Treffens bei Schleswig, am 23sten d. M., hat unsere tapfere Armee unter der ruhmwürdigen Führung des Generals von Bonin ein neues siegreiches Gefecht bestanden.

Die Statthalterschaft schätzt sich glücklich, den bei ihr eingegangenen, außen auf dem Schlachtfelde geschriebenen Bericht des Generals zur öffentlichen Kunde zu bringen. Derselbe lautet wie folgt:

Kolding, den 23sten April 1849,
Nachmittags 4 Uhr.

Einer hohen Statthalterschaft verfehle ich nicht, die ganz ergebenste Anzeige zu machen, daß mich heute früh 8 Uhr die dänische Armee in einer Stärke von 18 Bataillonen, 3 Regimentern Cavallerie, einer zahlreichen Artillerie, unterstützt von einer Corvette und 2 Kanonenböten im Fjord von Kolding, in meiner Stellung bei Kolding angegriffen hat. Nach einem langen und blutigen Gefecht von 6 Stunden ist der Feind auf allen Punkten zurückgeschlagen worden. Kolding, was zuerst als Brückenkopf betrachtet, von der Avantgarde nach rühmlichem Widerstande auf meinen Befehl geräumt, wurde später, als ich um 2 Uhr mit dem linken Flügel von Gielballe mit der 2ten Brigade die Offensive ergriff, von der 1sten Brigade mit Sturm wieder genommen. Ich verfolge den Feind in der Richtung auf Veile. Die Stadt Kolding ist fast niedergebrannt. Die Obersten Graf Baudissin und von Sachau sind verwundet, glücklicherweise nicht bedeutend. Der heutige beiderseitige Verlust beträgt wohl 1000 Mann an Todten und Verwundeten.

(gez.) v. Bonin.

Der General von Bonin hat den Hauptmann von Stepher mit der Siegesnachricht an die Statthalterschaft gesandt und durch diesen hinzufügen lassen, daß sämmtliche Truppen mit ausgezeichneter Tapferkeit und Ausdauer gefochten hätten, so daß er keinen Truppentheil besonders hervorheben könne, ohne den übrigen zu nahe zu treten. Alle Truppen sind im Gefecht gewesen. Sobald die detaillirten Berichte eingegangen sein werden, wird die Statthalterschaft dieselben veröffentlichen.

Ehre unserer braven Armee und ihrem ruhmgekrönten Führer!

Gottorff, den 24sten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Beseler.

v. Harbou. Jacobsen. Jensen.
Mommsen. Boysen.

Gesetzgebung.

I.

Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe in Belgischen Häfen,

vom 16ten April 1849.

Die Zollämter haben den nach Belgischen Häfen ausclarirenden Schleswig-Holsteinischen Schiffern mitzutheilen, daß sie in jenen Häfen dieselben Begünstigungen genießen, welche ihnen in Belgien zugestanden wurden, so lange ihre Schiffe die dänische Flagge führten.

Gottorff, den 16ten April 1849.

Das Departement der Finanzen.
Jensen.

Qualen.

II.

Verfügung, die Berechnung der Bruchschillinge bei den Posthebungen betr.,

vom 7ten April 1849.

Zur Nachachtung und Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, wird sämmtlichen Postämtern und Post-

haltereien hiedurch mitgetheilt, daß die bei den Posthebungen vorkommenden Bruchschillinge für voll gerechnet erhoben und vereinnahmt werden sollen.

Gottorff, den 7ten April 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

III.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements des Innern an den Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen Paul Johann Friedrich Boysen und die dem Departement des Innern zustehenden Geschäfte,

vom 14ten April 1849.

Nachdem der Departementschef v. Harbou seinem Antrage gemäß von der Leitung der Geschäfte des Departements des Innern entbunden worden, ist das Departement des Innern interimistisch dem Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen Paul Johann Friedrich Boysen übertragen worden.

Es ist zugleich festgesetzt, daß außer den dem Departement des Innern bisher zugetheilten Geschäften die Einquartierungsangelegenheiten und die allgemeine Landes- und Sicherheitspolizei mit demselben verbunden werden sollen.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 16ten October v. J., betreffend die Vertheilung der Geschäfte der Ministerial-Departements, bis weiter dem Departementschef für das Innere übertragenen auswärtigen Angelegenheiten, werden bis weiter von dem Departementschef für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten geleitet.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 14ten April 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou.

Lüders.

IV.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee,

eingeführt den 4ten April 1849.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Einleitung.

§ 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuches finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§ 2. Neben den Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs, der Kriegsartikel und der Militairgesetze überhaupt behalten die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen subsidiarische Geltung; doch sind bei der Anwendung der letzteren die militairischen Dienstverhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß, insofern in diesem Gesetzbuche nicht ein Anderes verfügt ist, statt der gegen Personen des Soldatenstandes im Allgemeinen nicht zulässigen bürgerlichen Strafen, die entsprechenden Militairstrafen verhängt werden müssen (§ 46).

§ 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften zu ahnden.

§ 4. Welche Militairpersonen zum Soldatenstande, und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter **Litr. A.** beigefügten Verzeichniß angegeben. Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Officiere, Unterofficiere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Officiere, Unterofficiere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diese ausschließlich betreffen.

§ 5. Insoweit die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, kommen auf sie ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zur Anwendung.

§ 6. Die von Schleswig-Holsteinischen Militairpersonen gegen Militairpersonen der deutschen Reichsarmee oder verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Schleswig-Holsteinische Militairpersonen verübt worden wären.

§ 7. Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militair-Gerichtsstand haben, wie z. B. Marketender und andere zum Troß gehörende Personen, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, die strafrechtlichen Bestimmungen ebenso, wie gegen dienstpflichtige Soldaten des stehenden Heeres zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande (vergl. die Beilage **Litr. A. sub B. II. d. 1 — 5**),

so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§ 8. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß die Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Erläuternde Anmerkung. Die Nothwendigkeit zur Verhängung dieser Maßregel wird nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn Truppentheile in einem kriegsähnlichen Zustande sich befinden, und zu befürchten ist, daß die für den Friedenszustand ertheilten Bestimmungen zur Erhaltung strenger Disciplin nicht ausreichen möchten. Jeder commandirende Officier kann von der in diesem Paragraph ertheilten Befugniß Gebrauch machen; es werden aber von der angeordneten Maßregel nur die unter den Kriegsgesetzen stehenden Untergebenen derjenigen Befehlshaberß betroffen, der dieselbe eintreten lassen, und sie hat weder für andere Truppentheile, noch für Civilpersonen verbindende Kraft.

§ 9. Das Recht, auf Ersatz des von Militairpersonen angerichteten Schadens vor den Civilgerichten Klage zu erheben, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen auch deswegen kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

I. Todesstrafe.

§ 1. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

II. Festungsstrafe.

§ 2. Die Festungsstrafe hat in allen Fällen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge, und kann nur gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere, welche gleichzeitig zu Gemeinen degradirt werden, erkannt werden. Auf Festungsstrafe unter drei Monaten darf kein Erkenntniß lauten.

§ 3. Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt, und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§ 4. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht gerechnet werden.

Erläuternde Anmerkung. Wenn ein Sträfling nach erfolgter Einstellung in die Strafabtheilung erkrankt, so wird die im Lazareth zugebrachte Zeit auf die erlittene Strafe angerechnet; eine wegen eines vor oder während der Strafzeit begangenen Vergehens zu vollstreckende Arreststrafe aber tritt der Dauer der verhängten Festungsstrafe dergestalt hinzu, daß diese während der Vollstreckung jener als subpendirt betrachtet wird.

§ 5. Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind. Werden sie deswegen zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

III. Festungsarrest.

§ 6. Auf Festungsarrest darf erkannt werden:

1) gegen Officiere;
2) gegen Porteper-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§ 32);
3) gegen Porteper-Fähnriche oder solche junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen, gegen andere Personen des Soldatenstandes jedoch nur ausnahmsweise, wenn sie, nach dem Ermessen des Gerichts, die sonst zu erkennende Strafe mit unverhältnißmäßiger Härte treffen würde, und nur in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes gesetzlich verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§ 7. Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt.

§ 8. Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird als Dienstzeit nicht gerechnet.

§ 9. Gegen Officiere ist der Regel nach keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist, anstatt dieser Strafe, auf verhältnißmäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz tritt nur dann ein, wenn zugleich auf Cassation erkannt wird.

IV. Arreststrafen.

§ 10. Die militairischen Arreststrafen bestehen in strengem Arrest, mittlerem Arrest, gelindem Arrest und Stubenarrest.

A. Strenger Arrest.

§ 11. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 12. Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Local des

gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittlern Arrest vollstreckt. (§ 15.)

§ 13. Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein, unter entsprechender Verlängerung der Strafzeit. (§ 52, 3.)

B. Mittel-Arrest.

§ 14. Mittel-Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig. Wird ein Portepee-Unteroffizier zu mittlerm Arrest verurtheilt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 15. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage hindurch nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht, und dann zugleich die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

C. Gelinder Arrest.

§ 16. cfr. Einführungsgesetz § 4.

§ 17. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem abgesonderten Gefängnisse vollstreckt.

D. Stubenarrest.

§ 18. Der Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt.

§ 19. Der Stubenarrest wird an dem Verurtheilten in dessen eigener Wohnung vollzogen. Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

§ 20. Wenn der zum Stubenarrest Verurtheilte eigenmächtig den Arrestort verläßt, so wird das als ein Bruch des Ehrenworts angesehen, und macht den Verurtheilten unfähig, im Dienst zu bleiben.

§ 21. Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetze eine nur gegen Unteroffiziere und Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so wird statt dieser auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§ 52), oder auf Festungsarrest erkannt.

§ 22. Wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, so ist auf Festungsarrest zu erkennen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Auf Arrest unter vier und zwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen nicht erkannt werden.

Erläuternde Anmerkung. Erkrankt ein mit Arrest Bestrafter während der Verbüßung der Strafe, so wird ihm, wenn er zu seiner Wiederherstellung das Arrestlocal hat verlassen müssen, die Zeit, während welcher die Strafvollstreckung dadurch unterbrochen worden ist, auf die noch zu verbüßende Strafe nicht angerechnet.

Erläuternde Anmerkung. Wird nach abgesprochenem Erkenntniß wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten die Umwandlung einer Arreststrafe höheren Grades erforderlich, so muß darüber jedesmal erst die Entscheidung des commandirenden Generals eingeholt werden.

§ 24. Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maaß ausdrücklich freigestellt ist. (§ 48.) In keinem Falle darf jedoch eine Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen übersteigen.

§ 25. Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit gleichfalls an jedem zweiten Tage warme Kost zu verabreichen.

Erläuternde Anmerkung. Bei Verbüßung der Arreststrafen werden die einzigen Zwischenräume bei gewöhnlicher Gefangenkost eingerechnet, ausgenommen wenn auf bestimmte Tage, z. B. auf Arrest von 5 mal 3 oder 8 mal 3 Tagen, erkannt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der unterlassene Vergleichsversuch macht das nachherige Verfahren nicht nichtig.

In Sachen des Bäckers Christian Krohn in Nortorf, Supplicanten, wider den Müller Thede in Langwedel, Supplicaten, in pcto. streitigen Besitzes einer Roßmühle zum Grützmachen, **modo supplicationis**,

hat der Letztere bei der flösterlichen Obrigkeit zu Itzehoe klagend vorgebracht: Der Supplicant halte eine Roßmühle, auf welcher er Grütze mahle; da nun aber zufolge Supplicatens Mühlencontract Niemand befugt sei, Roß- oder Grützmühlen zu halten, so bitte er, daß dem Supplicanten die Haltung einer Roßmühle bei Brüche untersagt werde.

Der Supplicant räumt ein, daß er eine Roßmühle habe und zum Grützmachen gebrauche; er habe diese Roßmühle nicht erst angelegt, sondern es existire selbige schon seit 100 Jahren in seinem Hause.

Supplicat entgegnet, bisher habe der Supplicant nur mit seiner Erlaubniß die Roßmühle betrieben und habe des Supplicanten Vater jährlich an ihn, den Supplicaten, bezahlt; dem Supplicanten sei aber ein gleiches Recht zur Benutzung der Roßmühle nicht eingeräumt, in den letzten Jahren habe Supplicat jedoch die 2 Species nicht annehmen wollen.

Duplicando bemerkte Supplicant: seine Stelle habe mehr Berechtigungen und klebe derselben auch das Recht zur Benutzung einer Grützroßmühle an; er müsse behaupten, daß er das Recht zur Benutzung der Grützroßmühle jedenfalls durch Verjährung erworben habe.

Es ist darauf **in termino** von Seiten der klösterlichen Obrigkeit erkannt:

daß, in Erwägung, daß Supplicant behauptet, das Recht zur Benutzung der Grützroßmühle erworben zu haben, Supplicant unter Vorbehalt der Gegenbescheinigung zu bescheinigen habe, daß die Benutzung einer Grützroßmühle zu den dinglichen Gerechtsamen seiner Wohnstelle gehöre, worauf weiter ergehen werde, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Supplicant das Rechtsmittel der Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und darüber sich beschwert:

1) daß kein Versuch der Güte angestellt worden;
2) daß diese Sache als eine Ordinariensache nicht zum ordentlichen Wege Rechtens verwiesen worden;
3) daß eine ordentliche Einlassung auf die jenseitige Klage, zu deren Verhandlung er nicht geladen, erfolgt sei, auf welche er daher auch nicht vorbereitet gewesen;
4) daß dem Suppliceten nicht **ex officio** die **legitimatio ad causam** abgefordert sei, es habe sich derselbe nämlich weder als Müller in Langwedel, noch als ein solcher legitimirt, der das Halten einer Grützroßmühle unterfangen könne, und
5) **quoad materialia**, daß nicht **novus terminus** zur bessern Einlassung anberahmt worden, und
6) daß dem Supplicanten als Besitzer eine Bescheinigung auferlegt worden sei.

Suppliceat hat darauf angetragen, daß das Verfahren als nichtig wiederum aufzuheben, **event.** daß zur bessern Einlassung **novus terminus** anzuberahmen, und **event.** dem Suppliceaten den Beweis aufzuerlegen, daß des Supplicanten Besitz der Roßmühle auf einem nach Gefallen des Suppliceaten aufzuhebenden Vertrage beruhe; unter Erstattung der Kosten.

Da es sich nun in dem vorliegenden Falle nicht um die erst zu concedirende Anlegung einer neuen Grützmühle, sondern um den Betrieb einer vorhandenen Mühle handelt, welche der Pachtmüller als eine unerlaubte Contravention angesehen wissen will, so gehört dieser Rechtsstreit zur Entscheidung der Gerichte und steht zur Frage: ob die aufgestellten Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun **quoad grav. I**, daß das Unterbleiben des Vergleichsversuches eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach sich zu ziehen vermag, da ein Termin zum Versuch der Güte jeder Zeit anberahmt werden kann;

in Erwägung ferner **quoad grav. II**, daß dieser Rechtsstreit als eine Streitigkeit aus einer Contravention gegen einen herrschaftlichen Pachtcontract nach der Verordnung vom 12ten Mai 1824, welche auch in den klösterlichen Districten zur Anwendung kommt, im summarischen Verfahren zu erledigen ist, mithin eine Verweisung **ad ordinarium** unstatthaft gewesen;

in Erwägung weiter **quoad grav. III et V**, daß es Sache des Suppliceaten gewesen wäre, sich besser als geschehen, falls er solches für erforderlich geachtet, einzulassen, oder, da er behauptete, nicht zum Termin geladen zu sein, die Einlassung gänzlich zu verweigern;

in Erwägung sodann **quoad grav. IV**, daß hinsichtlich der **legitimatio ad causam** des Suppliceaten **ex actis** nichts conſtirt, auf die Legitimation der Parteien aber **ex officio** zu halten, die Legitimation des Suppliceaten indessen mit dem Beweise des Klagfundaments zusammenfällt, und

quoad grav. VI, daß es hinsichtlich der Vertheilung der Beweislast auf den Besitz des Suppliceaten nicht ankommen kann, da nicht um das Eigenthum oder den Besitz der Roßmühle, sondern um die in dem Besitze derselben eventuell enthaltene Contravention gestritten wird; die Erkennung einer Bescheinigung des Inhalts aber, daß das Halten der Roßmühle absolut des Suppliceaten auf einem nach Gefallen des Suppliceaten aufzuhebenden Vertrage beruhe, nicht für zutreffend zu erachten, da Suppliceat nicht für befugt zu halten, Concessionen zur Anlegung von Roßmühlen im klösterlichen Districte zu ertheilen, wenn er auch immerhin auf die Verfolgung seiner Ansprüche gegen Contravenienten, welche ohne Befugniß eine Roßmühle halten, verzichten kann, Suppliceant endlich über die ihm auferlegte Bescheinigung nicht gravaminirt hat;

wird auf die **sub pr.** den 15ten Novbr. v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte abseiten des vorrubricirten Suppliceanten, nach eingezogenem Berichte der Itzehoer klösterlichen Obrigkeit, nebst Erklärung des Gegentheils (**sub praes.** den 19ten Decbr. v. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen unter Modificirung des **decisi a quo** zum Bescheide gegeben:

Könnte und würde Suppliceat **in inferiori** binnen Frist von 4 Wochen **ab ins.** rechtlicher Art und Ordnung nach **salvis salvandis** dartun und bescheinigen, daß zufolge des der Langwedeler Mühle zustehenden, ihm verpachteten Zwangsrechts Niemand im Zwangsdistrict eine Grützroßmühle halten dürfe,

und könnte und würde nach solcher geführten Bescheinigung ebenfalls binnen Frist von 4 Wochen Suppliceant **salvis salvandis** dartun und bescheinigen, was ihm **in inferiori** darzuthun und zu bescheinigen auferlegt worden, so würde nach solcher geführten oder nicht

geführten resp. Bescheinigung und Gegenbescheinigung sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens. Unter Compensation der Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Febr. 1848.

Auf interponirte Supplication ist vom Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht folgender Bescheid abgegeben.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die Vorstellung und Bitte des Bäckers Krohn in Nortorf, Supplicanten, wider den Müller Thede in Langwedel, Supplicaten, wegen streitigen Besitzes einer Roßmühle zum Grützmachen, jetzt Supplication gegen ein obergerichtliches Erkenntniß vom 11ten Febr. d. J.,

wird, nach eingezogener, in beglaubigter Abschrift angelegter Erklärung des Supplicaten und erstatteten Bericht des Holsteinischen Obergerichts,

in Erwägung,

daß, wenn gleich nach dem §3 des Patents vom 12ten Mai 1824 über das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrschaftlichen Pachtcontracten dem Bescheide ein Vergleichsversuch vorhergehen soll, dennoch der Mangel eines solchen Versuches als ein so wesentlicher Mangel, daß allein deshalb das spätere Verfahren nichtig würde, nicht betrachtet werden kann,

daß ferner der etwaige Mangel an einer Ladung des Supplicanten, als Beklagter in der ersten Instanz, mit besonderer Bezugnahme auf die vorliegende Sache ebensowenig als ein Grund der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens angesehen werden kann, da der Supplicant sich, ohne sich auf diesen Mangel zu berufen, auf die terminliche Verhandlung der Sache eingelassen hat;

daß der Erfolg der von dem Supplicaten als Zeitpächter der Langwedeler Mühle angestellten Contraventionsklage dem adel. Kloster als Verpächter der Mühle kein Recht entziehen kann, und daher das Kloster und dessen Verbitter bei dem Ausfall dieser Sache nicht rechtlich interessirt sind;

diesem Allen nach aber die angestellte Nichtigkeitsbeschwerde zwar unbegründet ist;

daß jedoch das in dem angezogenen Patente vorgeschriebene summarische Verfahren für die das Zwangsrecht selbst und dessen Umfang betreffende Streitigkeit, nicht eingeführt worden ist, der Beklagte, jetzt Supplicant, aber grade die Ausdehnung des Zwangsrechts der Langwedeler Mühle auf seine Roßmühle, mithin den von dem Kläger behaupteten Umfang des Zwangsrechts in Abrede stellt und daher die Supplicationsbeschwerde des Supplicanten begründet ist;

unter Beseitigung des obergerichtlichen Erkenntnisses hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß der Kläger, jetzt Supplicat, mit dem von ihm erhobenen Anspruche in dem von ihm gewählten summarischen Verfahren nicht zu hören sei; unter Vergleichung der Kosten dieser, so wie der vorigen Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Oberappellationsgericht zu Kiel, den 5ten August 1848.

Contumacialerkenntniß beim Ausbleiben des Klägers.

In Sachen des Häuerlings Fr. Petersen zu Dückermühle, Klägers und Supplicanten, wider den Eingesessenen Peter Scheelcke in Grönland, Beklagten und Supplicaten, wegen Entschädigung aus einem Miethcontract;

hat Supplicant bei der Ranzauer Administratur wider den Supplicaten wegen prätendirter Entschädigungsansprüche aus einem Miethvertrage Ladung ausgebracht. Es ist von der Administratur Verhandlungstermin auf den 21sten Decbr. v. J. angesetzt, auf demselben ist aber Kläger ausgeblieben. Nachdem Beklagter auf Entbindung von der Klage **rel. exp., event.** auf Anberaumung eines anderen nahen Termins mit der so eben beantragten Anrohung angetragen, hat die Administratur unter Beziehung auf die Schaumb. Hofgerichtsordnung **II.** 4. § 1 unterm 6ten Januar d. J. dahin **erkannt:***)

---

*) Erkenntniß der Ranzauer Administratur:

Bei abschriftlicher Mittheilung des in Sachen des Häuerlings Fr. Petersen in Dückermühle, Klägers, wider den Eingesessenen Peter Scheelck in Grönland, Beklagten, wegen Entschädigung aus einem Miethcontract s. w. d. a. in termino den 21sten v. M. erwachsenen Protocolls,

wird,

in Erwägung, daß Inhalts der Schaumburgischen Hofgerichtsordnung P. II. Tit. IV. § 1, wenn Kläger oder dessen Anwald in dem angesetzten Termine ausbleiben, der Termin pro circumducto gehalten, Kläger als ungehorsam erklärt, und in solches Tages Gerichtskosten verdammt, auch auf den Fall Beklagter solches begehen würde, dieser von der Ladung absolvirt und erledigt werden soll;

in Erwägung ferner, daß weder Kläger noch dessen Anwald in termino erschienen sind, und Beklagter darauf angetragen hat, daß er von der Klage entbunden und Kläger in die Kosten verurtheilt werde,

hiemittelst erkannt:

daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, Kläger auch schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche angecursachten Kosten, d. e. m. s., innerhalb 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

V. R. W.

Ranzauer Administratur, den 6ten Januar 1848.

daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, Kläger auch schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche angeurfachten Kosten, d. e. m. s., innerhalb 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Hiergegen hat Kläger zeitig das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und dahin gravaminirt:

daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr unter Verurtheilung des Klägers in die Terminskosten, ein anderweitiger Verhandlungstermin, event. unter Androhung der rechtlichen Nachtheile im Falle seines abermaligen Ausbleibens, anberaumt worden sei.

Es steht demnach zur Frage, ob diese Beschwerde begründet erscheint?

In Erwägung nun, daß nach der klaren, mit der geltenden Praxis übereinstimmenden Vorschrift der Schaumb. Hofgerichtsordnung II. 4. § 1. das erste ungehorsame Ausbleiben des Klägers, außer der Kostenerstattung nur die Entbindung von der Ladung, nicht aber von der Klage zur Folge hat, und daß daher dem ferneren Inhalt des gedachten Gesetzes § 2 u. 4 der schon in termino den 21sten Decbr. v. J. vom Beklagten gestellte eventuelle Antrag völlig entspricht;*)

wird auf die unterm 9ten März v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplication hiedurch, unter Aufhebung des angefochtenen Decrets der Rantzauer Administratur vom 6ten Januar d. J. zum Bescheide ertheilt:

daß zur Verhandlung der libellirten Streitsache auf Antrag des Klägers und Supplicanten ein neuer Termin sub pœna juris anzuberaumen, Kläger und Supplicant auch schuldig sei, die Kosten des am 21sten Decbr. v. J. abgehaltenen, von ihm versäumten Termins zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 5ten Juni 1848.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 153.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Zeit der Insinuation einer Ladung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser in Schleswig, in Vollmacht des Hofbesitzers Johann Davids, früher im Kirchspiel Tönning, jetzt in Tönning, Justificanten und Appellanten, jetzt Deducenten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Goos in Schleswig, in substituirter Vollmacht für die Mitgläubiger im Concurse des Bürgers und Kaufmanns Joseph Jacob in Friedrichstadt, insbesondere wider den Hofbesitzer Detlef Hennings im Mildter Koog, die Gebrüder Baruch in Hamburg, den Kaufmann Peter Friedrich Wilkens, jetzt dessen Concursmasse, in Friedrichstadt, Justificaten und Appellaten, jetzt Deducten, in peto. justificationis einer sub pass. 6 des Angabeprotocolls ad proclama concursus über die Habe und Güter des Kaufmanns Joseph Jacob in Friedrichstadt beschafften Angabe wegen eines protocollirten Capitals von 2000 Rbt. S. M. s. w. d. a.

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß die Concursmasse des weil. Kaufmanns Peter Friedrich Wilkens in Friedrichstadt schuldig erkannt, die auf selbige fallenden Kosten dieses Processes s. u. ab m. zu erstatten, daß dagegen die im Termin erbetenen übrigen Justificaten und Appellaten, jetzt Deducten, mit der Einrede der verspäteten und mangelhaften Insinuation zu hören, Justificant, Appellant und Deducent daher schuldig sei, den zuletzt gedachten Justificaten und Appellaten die Kosten dieser Verhandlung, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. N. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 15ten Mai 1848.

Entscheidungsgründe.

Nachdem in rubricirter Sache mittelst Erkenntnisses des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten Mai 1844 das unterm 31sten October 1843 von dem Magistrat der Stadt Friedrichstadt abgesprochene Urtel dahin abgeändert worden war:

daß Justificant und Appellant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach zu beweisen schuldig sei:

1) daß der Cridar Joseph Jacob in Friedrichstadt von Eduard Zabich in Hamburg die in der Obligation des Cridars vom 26sten März 1842 verschriebene Valuta theils durch baare Vorschüsse, theils in Waaren richtig erhalten habe; sowie
2) daß Justificant und Appellant die Valuta der erwähnten, ihm von Eduard Zabich cedirten Obligation wirklich bezahlt habe;

und das gegen das Erkenntniß eingewandte Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht

zurückgenommen worden, trat Justificant und Appellant den ihm auferlegten Beweis resp. durch Documente und Zeugen an, und es ward nach aufgenommenem Beweis und Gegenbeweis Termin zur Deductionsverhandlung anberaumt. In diesem Termin haben nun, nachdem die Concursmasse des Kaufmanns Peter Friedrich Wilkens in Friedrichstadt schon vorher liti et causæ renuncirt hatte, die übrigen Justificaten und Appellaten dem Justificanten, jetzt Deducenten, zuvörderst die Einrede der verspäteten und mangelhaften Insinuation opponirt, indem sie anführten, daß die vom Obergerichte unterm 1sten Novbr. 1847 zum Deductionstermin abgegebene Ladung nur reichlich fünf Wochen vor dem Termin den Justificaten und Appellaten, jetzt Deducten, insinuirt worden sei, während nach erkannter Praxis und der Bestimmung der Landgerichtsordnung die Ladung sechs Wochen vor dem Termin insinuirt werden müsse.

Da nun ein näheres Eingehen auf die Hauptsache überflüssig ist, wenn die Justificaten und Deducten mit dieser von ihnen opponirten Einrede gehört werden möchten, so wird es zuvörderst zu prüfen sein, in wie weit dieselbe für rechtlich begründet erachtet werden muß.

In der Landgerichtsordnung, Thl. 3, Tit. 2, § 2, ist bestimmt, daß die Zeit der Ladung nicht unter 6 Wochen sein soll, und da diese peremtorische Frist von 6 Wochen an die Stelle der früher üblichen dreimaligen Ladungen von 14 zu 14 Tagen getreten ist, welche letztere selbstverständlich vom Tage der geschehenen Insinuation an zu laufen begonnen, übrigens auch die Bestimmung der Landgerichtsordnung illusorisch sein würde, wenn sie auf die Bewirkung der Ladung und nicht auf die Insinuation sich bezöge, so hat die Einrede der nicht zeitig geschehenen Insinuation für begründet erachtet werden müssen.

Was dagegen die Concursmasse des Käthners P. Fr. Wilkens in Friedrichstadt betrifft, so ist diese, weil sie den von Wilkens begonnenen Proceß nicht hat anerkennen wollen und daher, allgemeinen processualischen Grundsätzen zufolge, den Folgen eines verlorenen Processes unterworfen ist, zur Erstattung der auf dieselbe fallenden Kosten verpflichtet, weshalb denn, wie geschehen, erkannt ist.

Caution gegen Wiederklage und Kosten.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Landsecretairs, Ober- und Landgerichts-Advocaten Haase in Tönning, sowie des Kaufmanns J. W. H. Jochimsen, des Kanzleiraths H. P. Schmidt und des Hardesvogts Scholz in Flensburg, imgleichen des Kaufmanns W. Schubart in Tönning, sämmtlich als Directoren der Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahngesellschaft, Kläger, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, **m. n.** des Rathmanns und Kaufmanns Tönnies in Tönning, Beklagten, wegen Zahlung von 2530 Stück Species **cum usur. moræ**, s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Bezugnahme auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß der Beklagte mit der Einrede für Wiederklage und Kosten zu bestellenden Caution zu hören und daher, bevor dieser Einrede abgeholfen worden, nicht verpflichtet sei, sich auf die Klage einzulassen, sowie daß die Kläger in **qual. qua** dem Beklagten die erwachsenen Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten schuldig seien.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 9ten März 1848.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger haben in ihrer Eigenschaft als Directoren der Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahn-Gesellschaft den Beklagten wegen Zahlung der eingeforderten 25 pCt. auf die von ihm gezeichneten 92 Actien à 100 Species, alse . . . . . 2300 Spec. nebst 10 pCt. Aufschlag . . . . . 230 „

zusammen alse . . . . . 2530 Spec.

mit Verzugszinsen vom 7ten Jan. 1845 angerechnet, klagend in Anspruch genommen.

Dieser Klage hat der Beklagte vor einer Menge anderer Einreden, die auch bereits außergerichtlich opponirte Einrede der für Wiederklage und Kosten zu bestellenden Caution entgegengesetzt.

Nach der Landgerichtsordnung, Thl. **III**, Tit. 10, § 1 u. 2, ist derjenige, welcher, ohne genugsam im Inlande possessionirt zu sein, beim Obergericht als Kläger auftritt, schuldig, Caution für Wiederklage und Kosten zu stellen. Da nun von den Klägern nicht nachgewiesen, auch überall nicht behauptet ist, daß die Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahngesellschaft, als deren Directoren die Kläger den fraglichen Anspruch gegen den Beklagten erhoben haben, mit hinreichendem Grundeigenthum angesessen sei, dieselben auch die von dem Beklagten verlangte Caution nicht bestellt haben, so ist es klar, abgesehen von der Frage, ob die Eisenbahngesellschaft, welche die Kläger als Directoren vertreten, rechtlich überall existirt oder nicht, der Beklagte mit der Einrede der für Wiederklage und Kosten zu bestellenden Caution gehört und daher, wie geschehen, hat erkannt werden müssen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

19. Stück. Den 7. Mai 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Aufhebung der Poststation in Ulzburg,

vom 18ten April 1849.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Poststation zu Ulzburg, im Amte Segeberg, vom 1sten April d. J. angerechnet, aufgehoben worden ist.

Gottorff, den 18ten April 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

II.

Verfügung, betr. eine Ausdehnung der im Reglement vom 5ten März d. J. den Reichs- und Landestruppen bewilligten Portofreiheit,

vom 23sten April 1849.

Die im § 3 des **in rubro** gedachten Reglements für Fahrpost- und Werthsendungen bis 6 ℔ **incl.** und 25 ℔ **incl.** an Militairpersonen zugestandene Portofreiheit ist bis weiter auch auf Geldsummen **von** Soldaten und Unterofficieren bis 25 ℔ **incl.** ausgedehnt worden.

III.

Verfügung der Beschlaglegung des Dänischen Staatseigenthums und des Embargos Dänischer Schiffe,

vom 27sten April 1849.

Der Reichsministerrath hat beschlossen, zum Zwecke möglichster Sicherstellung der demnächst geltend zu machenden Ersatzforderungen an Dänemark, sowohl alles innerhalb des Deutschen Bundesstaats vorhandene Eigenthum der Dänischen Krone in Beschlag zu nehmen, als auch ein Embargo auf die in Deutschen Häfen befindlichen Dänischen Schiffe und deren Ladungen sofort als eine allgemeine Retorsionsmaaßregel eintreten zu lassen. Sämmliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein werden hiedurch angewiesen, fördersamst das hiernach Erforderliche wahrzunehmen, den Bestand des mit Beschlag belegten Dänischen Staatseigenthums, so wie der unter Embargo gelegten Schiffe und Ladungen zu sichern und über jeden einzelnen Fall, in welchem eine solche Beschlagnahme zum Vollzuge gekommen ist, unverzüglich an das unterzeichnete Departement zu berichten.

Gottorff, den 27sten April 1849.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Harbou.

IV.

Gesetz, betr. eine einstweilige Abänderung mehrerer Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 28sten April 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 24sten April d. J. verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein wie folgt:

§ 1.

Während der Dauer des Krieges mit Dänemark ist unter Suspendirung der Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes, wornach kein ohne Zeitbeschränkung angestellter Staatsbeamter ohne gerichtliches Urtheil des mit seinem Amte verbundenen Gehalts und Einkommens verlustig erklärt und ohne seine Einwilligung versetzt, auch Officiere des Land-

heeres und der Seemacht, wenn sie ohne Zeitbeschränkung angestellt sind, nur kraft richterlichen Spruches des ihnen ertheilten Grades und des mit demselben verbundenen Gehalts verlustig werden können, die Statthalterschaft ermächtigt, Staats- und Gemeindebeamte, sowohl des geistlichen wie des weltlichen Standes, Officiere der Land- und Seemacht, auf dem Verwaltungswege von ihrem Amte zu versetzen oder mit oder ohne Pension zu entlassen, wenn die Sicherheit und das Wohl der Herzogthümer oder eine für das Interesse des Staatsdienstes ungenügende Erfüllung der Anforderungen des Amtes abseiten des Beamten es erheischt. Diese Bestimmung leidet auch auf diejenigen Beamten Anwendung, mit deren Aemtern Verwaltungs- oder richterliche Geschäfte verbunden sind.

§ 2.

Bevor ein Beamter oder Officier, dem § 1 gemäß, entlassen wird, muß derselbe, wenn er zur Stelle ist, über die ihm zur Last gelegten durch Untersuchung ermittelten Thatsachen zum Protocoll oder schriftlich vernommen, über das Resultat der Untersuchung und die Erklärung des Beamten das Gutachten der ihm zunächst vorgesetzten Behörde eingezogen und der Statthalterschaft im Staatsrathe von zwei Departementschefs, wovon der eine allemal der Departementschef für die Justiz sein muß, referirt werden. Die Ausfertigung über die Entlassung bedarf der Gegenzeichnung zweier Departementschefs.

§ 3.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 entlassenen Beamten haben, wenn dieses Gesetz nach wiederhergestelltem Frieden außer Kraft tritt, für die bis dahin verflossene Zeit keinen Anspruch auf eine weiter gehende Entschädigung, als die ihnen etwa bei ihrer Entlassung bewilligte Pension; es sollen jedoch alsdann auch auf sie für die Zukunft diejenigen Bestimmungen Anwendung leiden, welche in einem zu erlassenden Gesetze über die Verhältnisse der Beamten werden getroffen werden.

Gottorff, den 28sten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

V.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

§ 26. Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig (§ 22).

§ 27. Quartier- und Casernen-Arrest darf gegen Unterofficiere und Gemeine nur wegen Disciplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

V. Körperliche Züchtigung.

§ 28. cfr. Einführungsgesetz § 2.

VI. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

§ 29. Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine, gegen Unterofficiere nur bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden. Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der Dienstauszeichnungen und der allgemeinen deutschen, sowie der speciellen Nationalcocarde erkannt werden. Wer in der zweiten Classe des Soldatenstandes sich befindet, kann die früher bereits erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen. Die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes hat außerdem noch folgende nachtheilige Folgen: 1) die Unterstellung gegen jeden Soldaten der ersten Classe, so daß dieser zu dem Soldaten der zweiten Classe in dem Verhältniß eines Gefreiten steht, 2) die Unfähigkeit zur Aufnahme in ein Invalidenhaus, 3) den Verlust der Soldzulage (Feldzulage).

§ 30. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des commandirenden Generals nicht erfolgen, und muß auf dienstlichem Wege in Antrag gebracht werden.

VII. Degradation.

§ 31. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten muß;
2) wenn Portepee-Unterofficiere zu mittlerem oder strengem Arrest oder zu Festungsstrafe, sowie
3) wenn Unterofficiere ohne Portepee zu strengem Arrest oder zu Festungsstrafe verurtheilt werden.

Werden Portepee-Unterofficiere degradirt, so verlieren sie damit zugleich das Recht, das Portepee ferner zu tragen.

§ 32. Wenn auf Degradation aus den im § 31 № 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein

würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll es dem richterlichen Ermessen freistehen, von der Degradation abzugehen und, nach Maßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

1) statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unterofficiere auf verlängerten Arrest oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, statt des strengen Arrestes, auf verlängerten mittleren Arrest, —
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

VIII. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

§ 33. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine, sowie gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) den Verlust der Dienstauszeichnungen und der Nationalcocarden.

Bevor ein aus dem Soldatenstande Ausgestoßener wieder als Soldat aufgenommen werden kann, ist derselbe nach Kriegsgebrauch oder auf dem Wege der Begnadigung zu rehabilitiren. Auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist stets zu erkennen, wenn ein Soldat Zuchthausstrafe verwirkt hat (§ 45).

IX. Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung.

1) Cassation.

§ 34. Die Cassation findet nur gegen Officiere Statt.

Die Cassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, stets da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§ 33).

2) Entfernung aus dem Officierstande.

§ 35. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§ 36. Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

3) Dienstentlassung.

§ 37. Durch die von einem Kriegsgericht erkannte Dienstentlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

X. Ausstoßung und Entlassung aus der Gensd'armerie.

§ 38. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§ 33) gegen Gensd'armen auf Ausstoßung aus der Gensd'armerie erkannt werden. Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Gensd'armen stets auf Entlassung aus der Gensd'armerie zu erkennen. Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Gensd'arm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich verurtheilt wird.

XI. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

§ 39. Gegen Invaliden ist da, wo Soldaten die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt haben würden, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen.

XII. Verlust der Diensttitel und des Wartgeldes.

§ 40. Gegen Officiere, die im Inactivitätsverhältniß befindlich sind, oder zur Disponibilität stehen und ihre Gage, oder einen Theil derselben, als Wartgeld beziehen, ist, statt der Cassation, auf den Verlust aller Titel und zugleich auf die mit der Cassation verbundenen rechtlichen Folgen zu erkennen (§ 33, 34).

§ 41. Ist ein mit Cassation zu belegendes Verbrechen schon vor der Inactivitäts-Stellung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust des Wartgeldes auszusprechen; ist dasselbe aber später verübt, so ist, je nach der Größe des Verbrechens, auf den Verlust des Wartgeldes, für immer oder für die Dauer der Strafzeit, zu erkennen.

§ 42. Wenn auf Wartgeld oder zur Disponibilität stehende Officiere ein Verbrechen begehen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie des Rechts, den Diensttitel zu führen, sowie, den Umständen nach, zugleich des Rechts auf den Fortbezug ihres Wartgeldes, für immer oder für die Dauer der Strafzeit, verlustig zu erklären. Hatten sie aber das Verbrechen schon während der Zeit ihres activen Dienstes sich zu Schulden kommen lassen, so muß stets zugleich auf den gänzlichen Verlust des Wartgeldes erkannt werden.

§ 43. Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officiers-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§ 40 und 42 zugleich des Rechts, die Officiers-Uniform zu tragen, für verlustig zu erkennen. Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen solche Officiere auch bei Verübung eines derartigen Verbrechens zu erkennen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

I. Todesstrafe.

§ 44. Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen wegen gemeiner Verbrechen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus dem Soldatenstande oder, falls der Verbrecher ein Officier ist, die Cassation auszusprechen.

Anmerkung. Der vorstehende § ist von bloß provisorischer Gültigkeit, bis die in den deutschen Grundrechten, Art. 3 § 9, ausgesprochene Aufhebung der Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen, welche nach dem Einführungs-Gesetz noch suspendirt ist, in Kraft getreten sein wird.

II. Zuchthausstrafe.

§ 45. Zuchthausstrafe darf gegen Militairpersonen des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation, Amtsentsetzung oder Entlassung aus dem Militairverhältnisse erkannt werden. Gegen Officiere kann, statt der Zuchthausstrafe, auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und zugleich auf Entfernung aus dem Officierstande erkannt werden.

§ 46. Wo dem richterlichen Ermessen bei Bestrafung gemeiner Verbrechen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer andern Freiheitsstrafe gelassen ist, soll, wenn das Verbrechen nicht zu den in der öffentlichen Meinung entehrenden gerechnet werden muß, regelmäßig auf verhältnißmäßige militairische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden. Wegen militairischer Verbrechen darf die Zuchthausstrafe nur in den Fällen, in welchen sie besonders angedroht ist, angewendet werden.

§ 47. Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner ein gemeines Verbrechen verübt hat, wofür er, den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis zufolge, mit Zuchthausstrafe belegt werden muß, diese aber nicht das Maß von drei Jahren erreicht, so ist auf die entsprechende militairische Festungsstrafe, wenn aber die gesetzlich verwirkte Zuchthausstrafe drei Jahre und darüber beträgt, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe (Zuchthaus) zu erkennen. Wenn ein Festungsträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, mit Einschluß der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt, so muß, auch wenn nicht anderweitig gesetzlich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, unter Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

III. Gefängnißstrafe.

§ 48. Statt der bürgerlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist, wo nicht ausnahmsweise nach besonderen Landesgesetzen die Erlegung einer entsprechenden Geldstrafe an deren Stelle treten kann, verhältnißmäßig:

1) gegen Officiere, bis zur Dauer von sechs Wochen, auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2) gegen Portepee-Unterofficiere, und zwar ausnahmsweise bis zur Dauer von zwölf Wochen (§ 24), auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3) gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine, und zwar auch hier bis zur Dauer von zwölf Wochen, auf mittlern Arrest sonst aber auf Festungsstrafe

(nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52 und 54) zu erkennen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die exceptio ex senatusconsulto Vellejano ist nach heutigem Proceßrechte keine s. g. privilegirte Einrede.

In Sachen des Kaufmanns J. J. N. Sydow in Hamburg, Klägers und Deducenten, wider die Agentin Behrens c. c. m. in Elmshorn, Beklagtin und Deductin, wegen einer Schuld von Bco₰ 2000,

ist dem Kläger unterm 21sten Juni 1845 vom Oberappellationsgerichte zu beweisen auferlegt, daß die Beklagtin die libellirten Bco₰ 2000 auf das producirte Schuldbocument derselben ausbezahlt erhalten, oder daß und wie auf andere Weise Beklagtin die Valuta erhalten habe.

Da Kläger den ersten alternativen Beweis überall nicht angetreten hat, so steht lediglich zur Frage: ob und wie weit der zweite durch zwei Zeugen, so wie eventuell durch Eidesdelation angetretene Beweis für geführt zu erachten ist?

In Erwägung nun, daß Kläger sich hauptsächlich zur Aufgabe gestellt hat, zu beweisen, daß der eingeklagte Wechsel vom 31sten Jan. 1842 für und gegen einen damals fälligen, von der Beklagtin auf sich aus-

gestellten Wechsel vom September 1841, den der Kläger als Inhaber besaß, gegeben worden ist, daß jedoch diese Thatsache das Beweisthema nicht erschöpft, vielmehr, weil Beklagte die Valuta nur erhalten hat, wenn dem ihr angeblich zurückgegebener Wechsel, welcher als solcher keine Verbindlichkeit für die Beklagte begründet, wirklich ein Schuldverhältniß der Beklagten zu dem Kläger zum Grunde lag, der Beweis dieser Thatsache noch hinzukommen muß, wie denn auch Kläger eventuell seine Beweisführung zugleich darauf gerichtet hat, daß Beklagte den Betrag des Wechsels vom September 1841 baar von ihm angeliehen erhalten habe;

in Erwägung, daß der Anwald der Beklagtin bei der mündlichen Verhandlung auszuführen versucht hat, daß selbst, wenn beide klägerische Zeugen übereinstimmend ausgesagt hätten, daß Beklagte den Betrag des Wechsels vom Septbr. 1841 mit Beo℔. 2000 erhalten und gegen Rückgabe dieses Wechsels den jetzt eingeklagten Wechsel ausgestellt habe, diese Aussagen nicht in Betracht kommen würden, weil Kläger früher namentlich in einem Schreiben vom 27sten Juli 1842 an den derzeitigen Curator der Beklagten, so wie in der von ihm bei dem Oberappellationsgerichte eingereichten Gegenerklärung angegeben, daß er den Wechsel von dem Kriegsrath Lange gekauft, mithin gestanden hat, daß Beklagte kein Darlehn von ihm empfangen habe;

in Erwägung, daß jedoch diese Ausführung gänzlich verfehlt ist, zwar nicht deshalb, weil ein Geständniß im Civilproceße nur dann Beweiskraft hätte, wenn es der wahren Lage der Dinge entspricht, da es vielmehr wegen der Dispositionsbefugniß der Parteien auch dann Gültigkeit hat, wenn wissentlich unwahre Thatsachen als wahr eingeräumt sind,*) wohl aber mit Rücksicht darauf, daß ein Geständniß ohne den **animus confitendi** nicht existirt und solcher **animus confitendi** bei dem Kläger sowenig vorhanden gewesen ist, daß er im Gegentheil seine Forderung gegen die Beklagte aus dem Ankauf des Wechsels von dem Kriegsrath Lange hergeleitet hat;

in Erwägung, daß ebensowenig die Behauptung der Beklagten, daß Kläger in seiner Deductionsschrift eine **mutatio libelli** vorgenommen hat, begründet ist, da eine Klageänderung, nachdem auf Beweis erkannt worden, nur insofern möglich ist, als das **petitum** verändert wird, Kläger aber im § 7 seiner Deductionsschrift den von ihm in seiner Klage gestellten Antrag lediglich wiederholt hat;

in Erwägung, daß gleichfalls die **exceptio ex senatusconsulto Vellejano** verworfen werden muß, sowohl weil dieselbe zu spät vorgeschützt worden, da, wenn gleich nach Römischem Rechte die **exceptio ex senatusconsulto Vellejano** noch nach der Litiscontestation und bis zur Execution zulässig war, diese Ausnahme von der Regel doch mit den strengeren Grundsätzen des heutigen Processes nicht vereinbar ist und namentlich mit der Vorschrift des J. N. A. § 37, daß die Einreden mit der Litiscontestation bei Strafe der Präclusion zu verbinden sind, in Widerspruch steht,*) als auch weil die Thatsachen, auf welche die **exceptio ex senatusconsulto Vellejano** gestützt ist, schon damals vorlagen, als das Oberappellationsgericht dem Antrage der Beklagtin gemäß auf Beweis erkannte;

in Erwägung, daß, was endlich die **exceptio ex lege Anastasiana** anlangt, Beklagte in Form dieser Einrede die Behauptung aufgestellt hat, daß sie für den Wechsel vom Septbr. 1841 nicht die volle Valuta erhalten habe, die Frage aber, ob diese Behauptung gegründet ist, mit der Prüfung des Resultates des Beweisverfahrens zusammenfällt;

in Erwägung, daß Zeuge **I** ausgesagt hat: Im Septbr. 1841 habe er im Auftrag der Beklagtin für dieselbe bei dem Kläger gegen einen auf Beo℔. 2000 lautenden, 4 Monate **a dato** fälligen, mit dem Indossament von Lange an den Kläger versehenen, von der Beklagten mit einem erbetenen Curator ausgestellten Wechsel Beo℔. 2000 angeliehen, und hätten er und der Kriegsrath Lange das Geld nach Abzug des Disconto und 1 pCt. Provision baar ausbezahlt erhalten; mit dem Gelde sei er in Begleitung des Kriegsraths Lange sofort zu der Beklagten gefahren und habe das in einem Beutel befindliche Geld durch seinen Knecht vor oder neben der Beklagtin hinsetzen lassen, indem er dabei bemerkt: „da ist das Geld jetzt," worauf die Beklagte ihm freundlich die Hand gedrückt und ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben habe;

in Erwägung, daß Beklagte den Zeugen **I** als verdächtig darzustellen gesucht hat, theils weil es dem Zeugen seines Namens und guten Rufes wegen nicht gleichgültig sein könne, den Kläger, seinen Geschäftsfreund, der ihm Vertrauen geschenkt, und sich durch seine Vermittelung zu dem Geldgeschäft herbeigelassen, getäuscht zu sehen, theils weil Zeuge für den Fall, daß er das Geld an die Beklagte nicht abgeliefert

*) Savigny, heutiges Römisches Recht, Bd. 7. § 303.

*) Die sog. privilegirten Einreden, welche Danz, ordentl. Proceß, § 186, und ältere Practiker annehmen, werden von den Neuern verworfen; cfr. Gönners Handbuch II. S. 257, Martin, Lehrb. des Civilpr. § 91, Linde, Lehrb. § 376, während Bayer, Vorträge, S. 363, mit Beziehung auf Thibaut, Pand. Syst. § 1191, bemerkt: daß sich die fortwährende Existenz der privilegirten Einreden nach den Regeln der Auslegung allerdings noch vertheidigen lasse. Auch Francke in seiner Darstellung des Deutschen und S.-H. Processes verwirft die privilegirten Einreden, cfr. Thl. I. § 103, bezieht sich aber wegen der exceptio spolii auf die Verordnung vom 13ten Jan. 1797, § 9.

habe, selbst dafür verantwortlich sei; daß jedoch der Zeuge **I** als ein völlig classischer Zeuge gelten muß, da von einer fortdauernden Geschäftsverbindung zwischen dem Zeugen und dem Kläger nichts constirt, Zeuge vielmehr ausgesagt hat, daß er überall nicht mehr ein Geschäft daraus mache, für Andere Geld zu negoeiren, und daß er nur aus Gefälligkeit gegen die Beklagte und den Kriegsrath Lange das fragliche Geschäft vermittelt habe, da Zeuge seine Verbindlichkeit gegen den Kläger durch Uebergabe des von der Beklagten ausgestellten Wechsels erfüllt hat, und da Beklagte nicht das Mindeste dafür beigebracht hat, daß das Geld nicht richtig oder gar nicht abgeliefert ist und die bloße Möglichkeit, daß das Geld nicht abgeliefert worden, nicht geeignet ist, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu schwächen;

in Erwägung, daß aus der Aussage des Zeugen, daß Kläger das Geld nach Abzug des Disconto und 1 pCt. Provision bezahlt hat, keineswegs hervorgeht, daß Beklagte nicht die volle Valuta des Wechsels vom Septbr. 1841 erhalten habe, dies vielmehr nur dann der Fall sein würde, wenn Beklagte, welche das erhaltene Geld als die volle Valuta angenommen hat, behauptet und nachgewiesen hätte, daß Kläger nach dem in Hamburg geltenden Rechte sich keine Provision habe berechnen dürfen, folglich auch darauf, daß Kläger eingeräumt hat, sich Provision berechnet zu haben, nichts weiter ankommen kann, wohl aber der durch die Aussage des Zeugen **I** für die Thatsache, daß Beklagte die Valuta des im Septbr. 1841 ausgestellten Wechsels erhalten hat, erbrachte halbe Beweis dadurch geschwächt wird, daß Kläger früher behauptet hat, daß er den fraglichen Wechsel dem Kriegsrath Lange abgekauft habe;

in Erwägung, daß darüber, ob der Wechsel vom 31sten Januar 1842 an die Stelle des Wechsels vom September 1841 getreten ist, Zeuge **I** überall Nichts weiß, und ebensowenig Zeuge **II**, dessen Glaubwürdigkeit von der Beklagten nicht bestritten worden ist, sich hierüber mit einiger Bestimmtheit zu äußern vermag, derselbe jedoch erinnert, daß der eingeklagte, von ihm als Curator mitunterzeichnete Wechsel an die Stelle eines früher ausgestellten Wechsels getreten sei, zu dem Artikel 49: „Wahr, daß Beklagte bei Ausstellung des Wechsels vom 31sten Januar 1842 dem Zeugen erzählt hat, daß Kläger ihr die Bco. 2000 auf den ältern Wechsel gegeben habe, und daß gegen den neuen Wechsel der ältere zurückgegeben werden solle" angegeben hat: „er glaube, daß Beklagte dergleichen gegen ihn erwähnt habe, wie wohl er solches mit Bestimmtheit nicht sagen könne" und **ad art.** 47 **int.** 8 ausgesagt hat, „daß nach seiner Meinung die Beklagte nach dem Umschlage 1842, also ungefähr zu der Zeit, da der ältere Wechsel fällig war, nicht im Stande gewesen sei, die Bco. 2000 auszuzahlen", daß folglich durch die Aussage des Zeugen **II** eine Wahrscheinlichkeit dafür begründet wird, daß der eingeklagte Wechsel an die Stelle eines früher ausgestellten und zurückgegebenen Wechsels getreten ist, eine Wahrscheinlichkeit, welche noch dadurch erhöht wird, daß Beklagte in dem eingeklagten von ihr ausgestellten Wechsel die Valuta empfangen zu haben bekannt hat;

in Erwägung, daß solchemnach auf einen richterlichen Eid zu erkennen ist, und zwar auf den Reinigungseid, sowohl weil weniger als halb bewiesen ist, als auch weil Beklagte über die in Betracht kommenden Umstände einen Wahrheitseid schwören kann, während der Kläger wenigstens theilweise nur einen Glaubenseid würde leisten können, und weil Kläger früher behauptet hat, daß er den Wechsel vom Septbr. 1841 dem Kriegsrath Lange abgekauft habe, jetzt aber, wenn ihm der Erfüllungseid auferlegt würde, beschwören müßte, daß er den Betrag jenes Wechsels nicht an den Kriegsrath Lange, sondern an den Zeugen **I** für die Beklagte ausbezahlt habe;

wird auf eingelegte Recesse nach stattgehabter mündlichen Verhandlung hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

Würde Beklagte innerhalb 6 Wochen eidlich erhärten, entweder, daß sie **c. cur.** im September 1841 nicht an die Ordre des Kriegsraths Lange einen von diesem an den Kläger indossirten, 4 Wochen **a dato** fälligen, auf Bco. 2000 lautenden und auf sich selbst ausgestellten oder angenommenen Wechsel ausgestellt habe, oder

daß sie gegen einen von ihr im September 1841 an die Ordre des Kriegsraths Lange ausgestellten, von diesem an den Kläger indossirten, 4 Monat **a dato** fälligen, auf Bco. 2000 lautenden und auf sich selbst ausgestellten oder angenommenen Wechsel nicht Bco. 2000 nach dem Course unter Abzug des Disconto und einer Provision von 1 pCt. auf die Weise ausbezahlt erhalten habe, daß dieses Geld in Wandsbeck in der Wohnung des Kriegsraths Lange mit der Anzeige, „da sei das Geld" vor oder neben sie hingesetzt sei, oder

daß Kläger gegen den Wechsel vom 31sten Jan. 1842 den frühern Wechsel vor September 1841 nicht zurückgeliefert habe,

so würde Beklagte von der wider sie angestellten Klage, unter Vergleichung der Kosten, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden, zu entbinden sein; in Entstehung dieses Eides würde Beklagte aber schuldig sein, die libellirten Bco. 2000 mit Verzugszinsen zu 5 pCt., vom Tage der Verfallzeit des Wechsels an, innerhalb 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen, so wie binnen gleicher Frist die Processkosten, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten Novbr. 1847.

Auf das von Seiten der Beklagtin und Deduetin c. c. m. ergriffene Rechtsmittel der Appellation ist folgendes bestätigende Erkenntniß des Schlesw.-Holst.-Lauenb. Oberappellationsgerichts erfolgt.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Agentin G. Behrens, geb. Vahlert, verwittwet gewesenen Olde, c. c. m., früher in Neuenbrook, jetzt in Hamburg, Beklagten, Deduetin und Appellantin, wider den Kaufmann J. J. V. Sydow in Hamburg, Kläger, Deducenten und Appellaten, wegen Beo℔ 2000 nebst Zinsen, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 8ten Novbr. 1847 betreffend;

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Appellaten an die Appellantin, in Erwägung,

1) daß es dem von der Appellantin selber vorgeschlagenen Interlocut vom 21sten Juni 1845 zufolge, lediglich darauf ankömmt, ob die Appellantin die Valuta des eingeklagten Wechsels durch Baarzahlung oder auf andere Weise erhalten hat, dagegen als gleichgültig angesehen werden muß, von wem und in Folge welches zu Grunde liegenden Geschäfts die Zahlung erfolgt ist;

2) daß es aus den in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen zum angefochtenen Erkenntniß angegebenen Gründen als durch die Aussagen der beiden vernommenen Zeugen zur Auferlegung eines Reinigungseides genugsam erwiesen anzusehen ist, daß der gegenwärtig eingeklagte Wechsel vom 31sten Januar 1842 nur an die Stelle eines älteren, gleichlautenden und dafür zurückgelieferten Wechsels getreten ist, daß die Appellantin einen solchen Wechsel c. c. im September 1841 ausgestellt hat, und daß das darauf in ihrem Auftrage vom test. I beim Kläger gegen Abzug des Discontos und 1 pCts. Provision negoeirte Geld ihr dadurch und auf diese Weise ausbezahlt worden ist, daß der test. I den das Geld enthaltenden Beutel in der Wohnung des Kriegsraths Lange in Wandsbeck mit der Erklärung: „da ist das Geld" vor oder neben die Appellantin hat hinstellen lassen;

3) daß die Handlung, wodurch hier die Zahlung geschehen sein soll, zwar auch einen andern Sinn haben könnte, daß aber, da der test. I in seiner Deposition angegeben hat, das Geld im Auftrage der Appellantin für sie selbst negoeirt und ihr in Folge dieses Auftrages gebracht zu haben, die Appellantin den Umständen nach darüber nicht ungewiß sein kann, mithin auch im Stande sein muß, sich eidlich darüber zu erklären, ob diese Angabe richtig, und ob also die fragliche Handlung zum Zweck der Ueberlieferung des Geldes an sie geschehen sei oder nicht, und daß, dafern sie diesen Zweck nicht in Abrede zu stellen vermag, es rechtlich ohne Einfluß bleibt, ob sie selbst das ihr gebrachte Geld zu sich genommen oder einem andern gestattet hat, dasselbe wegzunehmen;

4) daß ferner die gegen die Fassung des Reinigungseides vorgebrachten Einwendungen als völlig unbegründet erscheinen, namentlich auch die Ausstellungen gegen den zweiten Satz, wo es nur im Septb. anstatt des, durch einen offenbaren Schreibfehler gesetzten vor Septbr. heißen muß, indem wenn die Appellantin dem test. I keinen Auftrag, Geld für sie zu negociren, ertheilt, und folglich keine Veranlassung gehabt hat, in dem Hinsetzen eines Geldbeutels in ihrer Nähe, eine Zahlung an sie zu erblicken, oder wenn etwa dieses Hinsetzen des Geldes auf die von test. I angegebene Weise gar nicht stattgefunden hat, die Leistung des auferlegten Eides das Gewissen der Appellantin nicht beschweren kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn der Auftrag und das Ueberbringen des Geldes zusammentreffen, die Appellantin anerkennen muß, daß die Valuta des Wechsels an wirklich, wie vom test. I ausgesagt worden, an sie bezahlt sei;

5) daß endlich auch die Ausstellungen der Appellantin gegen den Abzug des Discontos und eines Procents Provision keine Beachtung finden können, da es sich nach Lage der Sache nicht frägt, ob diese Abzüge ganz oder theilweise mit Unrecht gemacht sind, was von der Appellantin, wenn sie sich darauf stützen wollte, zu behaupten und zu beweisen gewesen wäre; sondern nur ob und auf welche Weise die Valuta des eingeklagten Wechsels empfangen habe und die besagten Abzüge in dieser Beziehung die Stelle der Baarzahlung vertreten;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen sei, jedoch mit der Berichtigung, daß es im zweiten Gliede des auferlegten Eides anstatt vor Septbr. heißen muß im Septbr.; und wird daher die Sache unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz zum ferneren Verfahren an die vorige Instanz zurückverwiesen.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 27sten Novbr. 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Gesindesache.

Der Hofbesitzer Nic. Lähndorf zu Tating hatte von der Wittwe Heickmüller in Poppenbüll deren Sohn

vom 1sten April bis Martini 1847 zum Schaafhüten gemiethet. In einem am 25sten Septbr. 1847 in der Eiderstedter Stallerschaft abgehaltenen Termin führte er an: der Sohn der Beklagten sei bald nachdem er angenommen worden, wegen eines Geschwürs am Beine zur Verrichtung der übernommenen Dienste unfähig geworden und seit dem 7ten Septbr. sogar bettlägerig; er bitte daher, daß das Dienstverhältniß aufgehoben werde. Die beklagte Wittwe Heickmüller, für welche der Armenvorsteher Nieve zugleich als Intervenient auftrat, bemerkte dagegen, daß der Junge gesund in Dienst getreten und die später entstandene Krankheit keinen Grund abgebe, das Dienstverhältniß aufzuheben, worauf die Stallerschaft, in Betracht

1) daß der vorliegende Fall nur nach Analogie der Gesindeordnung zu beurtheilen sei, weil der Sohn der Klägerin kein Dienstbuch und nicht das zur Eingehung eines Dienstcontracts erforderliche Alter habe;

2) daß nach beigebrachter ärztlichen Bescheinigung der Sohn der Beklagten wegen eines bedeutenden Beinschadens völlig unfähig sei, seine Arbeiten zu verrichten;

3) daß Kläger mehrere Wochen vergeblich die Heilung erwartet und den Sohn der Beklagten mit möglichster Schonung behandelt hat, obgleich er zur gehörigen Verrichtung der obliegenden Dienste nicht im Stande gewesen;

4) daß unter den begründeten Ursachen zur Entlassung des Gesindes im § 26 der Gesindeordnung die Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen allgemein aufgeführt und dabei keine Ausnahme gemacht worden, wenn selbige durch Krankheit entstanden ist;

erkannte: daß das Dienstverhältniß aufzuheben sei.

Die Wittwe Heickmüller und der Intervenient beschwerten sich über dieses Erkenntniß bei dem Obergericht, das Gravamen auffstellend, „daß Kläger nicht mit seiner unbegründeten Klage, unter Erstattung der Kosten, abgewiesen worden."

Es erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 15ten October d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte abseiten der Wittwe Heickmüller c. cur. in Poppenbüll, Beklagten, und des Armenvorstehers Peter Nieve daselbst, als Intervenienten, Supplicanten, wider den Hofbesitzer Nicolai Lähndorff in Tating, Supplicaten, hauptsächlich wegen angeblicher Unfähigkeit des Sohnes der Beklagten zum Dienst, s. w. d. a., jetzt Supplication wider ein Erkenntniß der Stallerschaft zu Garding vom 25sten Septbr. d. J.,

ergeht, nach eingezogener Gegenerklärung — in Erwägung

1) daß, wenn auch der Intervenient zur Beschwerdeführung nicht befugt ist, weil er nicht vorschriftsmäßig das **remedium supplicationis** interponirt hat, dieser Umstand doch der Berücksichtigung der von der Beklagten zur Hand genommenen Supplication nicht im Wege steht;

2) daß die vorliegende Sache ohne Zweifel als Gesindesache anzusehen ist, da nämlich die im § 1 der Gesindeordnung angegebenen Erforderniße eines Gesindeecontracts, in dem in Folge der zwischen der Beklagten und dem Kläger getroffenen Vereinbarung eingetretenen Verhältniße des Sohnes der Beklagten zu dem Kläger vorhanden sind, der Mangel eines Dienstbuchs auch, abgesehen davon, daß derselbe überall einer dienenden Person die Eigenschaft des Gesindes nicht nehmen könnte, jedenfalls schon deswegen nicht in Betracht kommt, weil nach der Gesindeordnung nur confirmirte Dienstboten Dienstbücher zu haben verpflichtet sind;

3) daß selbst, wenn wie der Kläger und Supplicat behauptet, das *in inferiori* stattgehabte Verfahren an Mängeln, die von der Beklagten veranlaßt worden, laboriren sollte,*) dieser Umstand doch der Letzteren nicht das Recht nehmen könnte, wider das untergerichtliche Erkenntniß Reeurs zu ergreifen;

4) daß eine während des Dienstverhältnisses eingetretene Krankheit, wenn dadurch auch der Dienstbote zur Verrichtung der übernommenen Dienste während der Dauer der Krankheit untüchtig wird, die Herrschaft nicht berechtigt, die Aufhebung des Dienstverhältnißes zu verlangen, wie dieß aus einer Vergleichung des § 26 der Gesindeordnung mit den sich auf die Behandlung des erkrankten Gesindes beziehenden Bestimmungen der Armenordnung mit Klarheit ergiebt;

5) daß diesemnach der Kläger, wenn es ihm auch zustand, von der Commüne, in der er sich aufhält, zu fordern, daß dieselbe nach Ablauf von 4 Wochen die Verpflegung des erkrankten Sohnes der Beklagten übernehme, die wider letztere angestellte Klage jedoch als völlig unbegründet hätte zurückgewiesen werden müssen;

unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses hiemittelst zum Bescheide:

daß der Kläger mit der von ihm angestellten Klage abzuweisen und schuldig sei, der Beklagten die in der Unterinstanz erwachsenen Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 17ten Decbr. 1847.

---

*) Der Supplicat hatte in der Gegenerklärung namentlich urgirt, daß die Beklagte mit dem Advocaten Kühl als Curator erschienen sei und daß dieser auch den Intervenienten vertreten habe.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

20. Stück. Den 14. Mai 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. den Verkehr mit Jütland.

vom 26sten April 1849.

Die Statthalterschaft verfügt hiedurch, daß der Theil von Jütland, welcher von deutschen Truppen besetzt ist oder noch besetzt werden sollte, während der Dauer dieser Besetzung hinsichtlich der Zollbehandlung von Waaren und Producten dem zollpflichtigen Inlande gleich zu stellen und demnach der unbehinderte und abgabenfreie Waaren- und Producten-Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem angegebenen Theile Jütlands von den diesseitigen Zollbehörden bisweiter zu gestatten ist.

Zur Nachachtung wird hinzugefügt, daß die Verzollung von Waaren und Producten von und nach Jütland stets bei einem Schleswig-Holsteinischen Zollamte geschehen muß.

Gottorff, den 26sten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen.

Qualen.

II.

Circulair aus dem Kriegsdepartement, betr. die Vergütung der von Militairpersonen ausgehenden Requisitionen,

vom 28sten April 1849.

Da unter den gegenwärtigen Umständen mitunter auf directe Requisition der beikommenden Militairpersonen von Communen oder einzelnen Eingesessenen an Truppentheile, Commandos oder einzelne Soldaten Brot, Hafer, Heu und Stroh geliefert wird und die Lieferanten hiefür Anspruch auf sofortige Vergütung haben, so wird zur Bewirkung eines gleichförmigen und einfachen Verfahrens hinsichtlich der Auszahlung dieser Vergütung hiemittelst verfügt, daß die von den requirirenden Militairpersonen in solchen Fällen über den Empfang der Naturalien auszustellenden Quittungen auf dem Lande von den Oberbeamten, Prälaten und Districtsdeputirten, in den Städten, in Altona von dem Oberpräsidio, und in den übrigen Städten von den Magistraten zu sammeln und am Schlusse jeden Monats, gehörig designirt und berechnet, zur Veranlassung der Zahlung nach befundener Richtigkeit an die Verpflegungs-Commission in Schleswig einzusenden sind. — Indem sämmtliche Oberbeamte, Prälaten und Districtsdeputirte in den Landdistricten, das Altonaer Oberpräsidium und die Magistrate in den Städten hievon zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß gesetzt werden, wird bemerkt, daß die Quittungen über Quartierverpflegung und derartige Leistungen nach wie vor an die Intendantur der Schleswig-Holsteinischen Armee einzusenden sind.

III.

Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark,

vom 22sten April 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§ 3. Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22sten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: des Handels:
v. Peucker. Duckwitz.

IV.

Gesetz, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause,

vom 12ten April 1849.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27sten März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§ 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieben oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3. Als beschollten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§ 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§ 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 8. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§ 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§ 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf

die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§ 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 14. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§ 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Lichtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbaiern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12ten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

V.

Gesetz, betr. die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage,

vom 12ten April 1849.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27sten März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12ten April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

VI.

Verfassung des Deutschen Reiches,

vom 28sten März 1849.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzu-

legen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugniss der dabei auszuführenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§ 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Ausonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehältlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§ 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte überaufsehend zu wahren.

§ 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§ 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§ 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 17te Stück.)

Donnerstag den 24sten Mai.

25. Der Kaufmann J. H. M. Gehrt in Altona, Beklagter und Appellant, wider Peter Christoph Timm aus Neuenkirchen, Litisreassumten und Appellaten; in peto. angeblich zu restituirender 2000 ℛ Cour. s. w. d. a., **modo appellationis.**

Freitag den 25sten Mai.

26. **Causa** 26 ist verglichen.

Dienstag den 29sten Mai.

27. Der Bäcker Ilse zu Kisdorf, Beklagter und Appellant, wider den Bauervogt Hüttmann zu Nahe, Kläger und Appellaten, wegen einer angeblichen Schuld von 104 ℔ 15 ß, **nunc appellat.**

Donnerstag den 31sten Mai.

28. Anna Maria Sophia Wagner c. c. p. in Hamburg, Klägerin und Appellantin, wider den Schlossergesellen Johann Bargmann in Glückstadt, Beklagten und Appellaten, wegen Schwängerung ſ. w. d. a., **modo appellat.**

Eodem.

29. Der Fuhrmann Noblfs in Plön, Kläger, Product und Reproducent, wider den Postmeister Peter Löwe daselbst, Beklagten, Produceuten und Reproducten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 202 ℔ Cour. ſ. w. d. a., daher Beweises, **modo deduct. et contradeduct.**

Freitag den 1sten Juni.

30. F. D. Heye in Elmshorn, **m. n.** der legitimirten Erben des **pro mortuo** erklärten Marcus Hinrich Gätkens aus Elmshorn, Justificanten und Appellanten, wider die Intestaterben **def.** Michel Junge (H. S.) in Elmshorn, M. D. Junge daselbst u. Conſ., Justificaten und Appellaten, **in peto. justif. cines ad procl.** über den Nachlaß weil. M. Junge (H. S.) beschafften **professi, nunc appellat.**

Montag den 3ten Juni.

31. Der Dienstknecht Barthold Thormählen in Klosterſaude, Beklagter und Deduct, jetzt Appellant, wider Catharina Soltau aus Seester, c. c., Klägerin und Deducentin, jetzt Appellatin, **in peto. imprægnat.**, jetzt Appellation.

Eodem.

32. Der Kaufmann G. Gerdemann, **noie des** Handlungshauses Gebrüder Gerdemann, Citant, wider den Hegereiter Wald zu Tremsbüttel, Citaten, in **peto. deb. res.** von 65 ℔ 4 ß Cour.

Dienstag den 4ten Juni.

33. Der Tischlermeister Hans Voß in Bramstedt, Kläger, Justificant und Appellant, wider den ¼-Hufner Marx Rehder daselbst, Beklagten, Justificaten und Appellaten, wegen einer liquiden Schuld von 1739 ℔ 11 ß, daher Folienschließung, jetzt Appellation.

Eodem.

34. **Terminus** zur Nachweisung der sichern Belegung des Vermögens der Tochter des **Dr. med.** August Seestern-Pauly in Kiel.

Donnerstag den 7ten Juni.

35. Der ehemalige Dorfsgevollmächtigte J. Fr. Hansen, für sich und **m. n.** mehrerer Neumühlener Eingesessenen, Citant, wider den Justizrath Heinr. Fr. Lawatz in Altona, Citaten, wegen Vollziehung und Erfüllung eines Verkaufscontracts ſ. w. d. a.

Freitag den 8ten Juni.

36. Der Obergerichts-Advocat Hübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Mandell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, Magd. Georgine Albertine Sophie v. Bülow c. c., Georg Ludwig Gottl. v. Bülow, Erbherrn auf Kuhlen, Hans Christ. v. Bülow, Erbherrn auf Tessin, und Charl. Dor. Louise Henriette v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. **m.**, in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablösbar belegten freiherrlich v. Kielmannsegge'schen Fideicommißcapitals von 30,000 ℔ Dän. Cronen.

Eodem.

37. **Terminus** zur Ablegung der Administrations-Rechnung über das von Selby-Güldensteiner Fideicommiß.

Montag den 11ten Juni.

38. J. Daniel Kelting in Hemding, Beklagter und Appellant, wider P. Huckfeldt in Heede, Kläger und Appellaten, wegen angeblicher Störung in dem Besitze und Genusse eines angewiesenen Moorstücks und Schadensersatzes **ppltr., modo appellat.**

Dienstag den 12ten Juni.

39. Der Kaufmann G. Neumann in Itzehoe, Kläger und Citant, wider die Wittwe Tetens in Borsdesholm und den Kaufmann Bissen in Kiel, Beklagte und Citaten, **in peto.** schuldiger 116 ℔ 4 ß Cour. ſ. w. d. a.

Eodem.

40. Der Kaufmann A. C. A. Lüders **in firma** J. H. Meyer Nachfolger in Rendsburg, Impetranten, wider die verwittwete Capitainin v. Stockfleth, geb. Paulsen, früher in Rendsburg, jetzt in Kopenhagen, Impetratin, **in peto. deb.** 368 ℔ 1 ß, **hinc arresti, nunc justificat. arresti.**

Donnerstag den 14ten Juni.

41. Der Seilermeister J. H. F. Brendel in Altona, Beklagter und Appellant, wider den **Dr. Joh.** Chr. Traugott Ilgenant, Kläger und Appellaten, **wegen** verlangter Auslieferung angeblicher **invecta et illata**, daher Appellation.

Eodem.

42. G. N. Peters in Reinfeld, Citant, wider **den** Amtsverwalter Gülich daselbst, Citaten, wegen **Zurück**lieferung von Kleidungsstücken und Effecten.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

21. Stück. Den 21. Mai 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betr. die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 2ten Mai 1849.

Nachdem die Landesversammlung die Statthalterschaft ermächtigt hat, behufs Deckung der zu der vorschußweise von den Herzogthümern zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen erforderlichen Geldmittel, welche auf 4½ Millionen Mark Courant veranschlagt werden, ein Gesetz über eine Zwangsanleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit den von der Landesversammlung gefaßten Beschlüssen wie folgt:

§ 1. Zur Abhaltung der aus der Staatskasse der Herzogthümer vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen ist die Summe von circa 4½ Millionen Mark Courant durch eine gezwungene Anleihe von den Communen des Landes aufzubringen.

§ 2. Die einzelnen Communen haben den auf sie fallenden Theil dieser Summe durch ihrerseitige Anleihen herbeizuschaffen, zu deren Abschließung denselben hierdurch die erforderliche Ermächtigung ertheilt wird.

§ 3. Die Vertheilung der Anleihe über die Communen geschieht nach dem Landsteuer-Taxationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe (oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, nach dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe) der einzelnen Gebäude, von denen die Haussteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist, nach Einem Procent. Die Subrepartition ist zulässig. Findet dieselbe Statt, so liegt ihr derselbe Maßstab zu Grunde.

§ 4. Zur Bewerkstelligung dieser Anleihe s. w. d. a., bilden jede Stadt mit den derselben beizulegenden Kirchen- und Stiftungslanften, jede Landschaft, jeder octroirte Koog, jedes Amt, wie auch die Herrschaft Pinneberg (nebst Flotbeck) und die Grafschaft Ranzau mit den dazu gehörigen Flecken, nicht octroirten Koogen, Kanzleisässigen und zur außerordentlichen Pflugzahl stehenden Grundstücken, jedes holsteinische Kanzleigut (mit Ausnahme Flotbecks) und jedes Lübsche Gut, jede der beiden Wildnisse, die gesammten Augustenburgischen, sowie die Fideicommißgüter der jüngeren Holstein-Oldenburgischen Linie, eine besondere Commune.

In den Aemtern jedoch bilden folgende Districte hinsichtlich dieser Anleihe besondere Communen:
das Westeramt Hadersleben,
das Osteramt Hadersleben,
die Tonder'schen Geestharden (außer den Landschaften),
die Tonder'schen Marschharden,
die im Amte Flensburg belegene Munkbraruphharde nebst dem Flecken Glücksburg,
die Kremper Marsch,
die Wilster Marsch.

Die sämmtlichen adligen Klöster und adligen Güter werden als eine Gesammt-Commune constituirt und die Wahrnehmung des Erforderlichen der vorwähnenden Deputation der adligen Klöster und Güter überlassen.

In den Städten und denjenigen Aemtern und Landschaften, welche eine geordnete Communalverfassung oder Amtsvorsteher oder eine das ganze Amt vertretende Repräsentation besitzen, wird dieser respective unter Leitung und Theilnahme des Oberbeamten und unter Zuziehung der Vorsteher etwa zugezogener Specialcommünen die Ausführung aufgetragen.

In denjenigen Aemtern, denen es an Vorstehern fehlt, hat der Oberbeamte unter Zuziehung der Hebungsbeamten und resp. Hardes- oder Kirchspielvögte die fehlende Repräsentation zur Ausführung des Behufigen unter seiner Leitung durch Wahl einer nach dem Umfange und den Bestandtheilen des Districts e. annex. zu bestimmenden Anzahl von Männern, deren nicht unter 3 sein dürfen, aus dem betreffenden Communedistrict von denjenigen Eingesessenen desselben, welche zur Grund- und Benutzungs- oder Haussteuer angesetzt sind, ernennen zu lassen. Die Wahl dieser Repräsentanten geschieht vor dem Oberbeamten durch mündliche Abgabe der Stimmen zu Protocoll an einem von ihm dazu anzusetzenden Tage und an einem von

ihm dazu innerhalb des Amtes zu bestimmenden Orte, nachdem sämmtliche Stimmberechtigte wenigstens 3 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachungen in den einzelnen Dorfschaften dazu geladen worden sind. Die Repräsentanten werden nach relativer Stimmenmehrheit von den erschienenen Wahlberechtigten des Distrikts gewählt.

§ 5. Die Einzahlung dieser Anleihe ist in vier monatlichen Raten, am 1sten Juni, 1sten Juli, 1sten August und am 1sten Septbr. d. J. zu beschaffen, jedoch bleibt jeder Commüne die Anticipation der Zahlung vorbehalten. Ausnahmsweise jedoch können einzelnen Communen den Umständen nach und so weit die finanziellen Verhältnisse solches gestatten, andere Einzahlungstermine auf desfälligen Antrag bewilligt werden. Die Antieipation einer Einzahlung über den Betrag des Termins ist 14 Tage vor der beabsichtigten Zahlung dem Departement der Finanzen anzuzeigen.

Die einzelnen Raten der Anleihe sind an diejenigen Hebungscassen einzuzahlen, an welche die Communen ihre stehenden Abgaben entrichten; seitens der Städte geschieht die Ablieferung unmittelbar an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg.

§ 6. Von dieser Anleihe werden 4 pCt. Zinsen jährlich in Octavis Trium Regum bezahlt. Die Zurückzahlung des Capitals von Seiten des Staats geschieht jedenfalls nach Maßgabe, wie die Zahlung der Vergütungsgelder vom Reiche oder den einzelnen deutschen Regierungen erfolgt, in Octavis Trium Regum, es sei denn, daß auf den Antrag einzelner Communen andere Termine wegen der Capital- und Zinszahlung zugestanden werden. Die Kündigung von Seiten des Staats muß vor dem vorausgehenden 1sten Juni geschehen. Die Communen haben nach Abschluß des Friedens mit Dänemark das Recht auf halbjährige Kündigung, dergestalt, daß die Rückzahlung in Octavis Trium Regum erfolgt. Wenn einzelnen Communen andere Zahlungstermine zugestanden sind, muß die Kündigung seitens des Staats 7 Monate, seitens der Commüne 6 Monate vorher geschehen.

§ 7. Für jede Anleihezahlung, für welche die betreffenden Hebungscassen Duplicatquittungen zu ertheilen haben, werden den Communen von der Statthalterschaft Namens der Herzogthümer Schleswig-Holstein ausgestellte, von dem Departementschef der Finanzen contrasignirte Obligationen behändigt, sobald die Secunda-Quittung über die geleistete Zahlung an das Departement der Finanzen eingesandt worden ist. Diese Obligationen können weiter transportirt werden, ohne daß zu diesen Transporten Stempelpapier erforderlich ist. Die Obligationen werden dahin ausgestellt, daß die demnächstige Rückzahlung in Silbermünze nach dem 14 Thalerfuße, 14 Rthlr. auf die Mark Fein gerechnet, beschafft werden solle.

§ 8. Ueber diese Anleihe wird durch das Departement der Finanzen eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang der Staatsrechnung bildet und mit dieser alljährlich von dem Finanzausschuß der Landesversammlung revidirt wird. Die Zinsen für dieselbe werden auf das ordentliche Ausgabe-Budget des nächsten Jahres angewiesen.

§ 9. In den von den Communen über diese Anleihe auszustellenden Schuldocumenten ist ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug zu nehmen. Solche Documente können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt und durch einfaches Indossament weiter transportirt werden.

§ 10. Die Hebung dieser Anleihe, sowie alle desfälligen Auszahlungen an Capital und Zinsen sind von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Gottorff, den 2ten Mai 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen.

W. Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. die Herausgabe eines Gesetz- und Amtsblattes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 2ten Mai 1849.

In Folge Autorisation der Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1. Alle allgemeinen Gesetze, Verordnungen und öffentlichen Erlasse der Staatsregierung und der Departements, alle Circularverfügungen, allgemeine Instructionen und Reglements für alle Landesbehörden oder einzelne Classen derselben, werden in ein unter Aufsicht des Departements des Innern herauszugebendes Gesetz- und Amtsblatt aufgenommen.

§ 2. Das Gesetzblatt befaßt alle durch vorschriftsmäßige Publication zur öffentlichen Kunde zu bringenden allgemeinen Gesetze und sonstigen Erlasse der Staatsregierung, Verfügungen und Bekanntmachungen der Departements und der übrigen höheren Landesbehörden, unter jahrweise fortlaufenden Nummern. Am Ende des Jahres werden Inhaltsverzeichnisse nachgeliefert.

§ 3. In das Amtsblatt werden die an sämmtliche Landesbehörden oder einzelne Beamtenclassen zu erlassenden Circular-Verfügungen und Berichtserforderungen, reglementarische und instructive Anordnungen für beide Herzogthümer oder einzelne Theile derselben, Belehrungen, durch Entscheidung der Landesbehörden

festgestellte Verwaltungsnormen, Nachrichten in Beziehung auf das Beamtenpersonal und andere amtliche Mittheilungen, deren weitere Verbreitung das beikommende Departement für geeignet erachtet, aufgenommen. Es zerfällt je nach den einzelnen Departements und deren Bureaus in mehrere Unterabtheilungen, deren jede die aus dem betreffenden Departement oder Bureau ergangenen Anordnungen ꝛc. in chronologischer Ordnung und in einzelnen, je nach dem Umfange aus viertel, halben oder ganzen Bogen bestehenden Blättern, unter fahrweise fortlaufenden Nummern in gleichem Format mit der Gesetzsammlung, enthält, und am Ende des Jahres mit Inhaltsverzeichnissen versehen wird.

§ 4. Die einzelnen Departements sowie die übrigen Landesbehörden, welche in das Gesetz- oder Amtsblatt aufzunehmende Verfügungen, Bekanntmachungen ꝛc. erlassen, theilen solche je nachdem es einer mehr oder minder eiligen Veröffentlichung und Verbreitung bedarf, einzeln oder zur Verminderung der Druckkosten mehrere gesammelt, durch Vermittelung des beikommenden Departements dem unterzeichneten Departement mit, welches darnach den Abdruck besorgt und dem beikommenden Departement zur weiteren Mittheilung zufertigt.

§ 5. Soweit das Gesetz- und Amtsblatt für die dänisch-redenden Bewohner im nördlichen Schleswig bestimmt ist, erscheint neben dem Deutschen Original auch eine Uebersetzung in Dänischer Sprache.

§ 6. Das Gesetzblatt wird bis weiter in der für die Publication der Gesetze vorgeschriebenen Weise veröffentlicht. Die einzelnen Unterabtheilungen des Amtsblatts werden den Behörden, welche unter den betreffenden Departements und deren Bureaus sortiren, mitgetheilt, indeß bleibt es den Departements überlassen, sie auch an Behörden, welche unter anderen Departements sortiren, zu versenden.

§ 7. Das Gesetz- und die Amtsblätter können auch auf den Postcomtoiren bestellt werden, und werden durch diese sodann den Abonnenten gegen einen vorschußweise zu erlegenden jährlichen Preis von 1 ℛ. 8 ß Cour. für das Gesetzblatt sowie für jede Unterabtheilung des Amtsblatts, und 8 ℛ. Cour. für das Gesetz- und die sämmtlichen Amtsblätter, gleich den Zeitungen geliefert.

Gottorff, den 2ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement des Innern.

Boysen.

S.A. Jacobsen.

III.

Circulair, betr. die Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe in den vereinigten Staaten von Nordamerika,

vom 5ten Mai 1849.

Die Zollämter haben den nach Häfen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausclarirenden Schleswig-Holsteinischen Schiffern mitzutheilen, daß sie in den dortigen Häfen werden zugelassen und nach dem zwischen Dänemark und den vereinigten Staaten bestehenden Tractate werden behandelt werden.

Gottorff, den 5ten Mai 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Qualen.

IV.

Verfassung des Deutschen Reiches.

(Beschluß.)

Abschnitt **III.** Das Reichsoberhaupt.

Artikel **I.**

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel **II.**

§ 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. — Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel **III.**

§ 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reiches und der einzelnen Deut-

schen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche Deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm, als Träger dieser Gewalt, stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der Deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Oesterreich 38, Baiern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (=Schleswig, s. Reich § 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1; zusammen 192 Mitglieder. So lange die Deutsch-Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich: Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2.

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach

Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§ 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe".

§ 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittelu der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§ 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden

Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

e) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiskus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Cfr. die Grundrechte § 1—28 im 7ten Stück I.

Artikel VII.

§ 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§ 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

cfr. ibid. § 29—44.

Artikel IX.

§ 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Cfr. ibid. § 45—50.

Artikel XI.

§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28sten März 1849.

(Folgen 366 Unterschriften.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

22. Stück. Den 28. Mai 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung. Cfr. das 19te Stück.)

IV. Geldbuße.

§ 49. Gegen Militairpersonen von Civilbehörden verhängte Geldbußen sind, wenn sie nicht von diesen erlegt werden, nach den in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Landesgesetzen in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch unter Anwendung der militairischen Strafarten. Die Erlegung von Geldbußen, welche gegen Unterofficiere und Gemeine erkannt sind, darf jedoch nie in der Weise erfolgen, daß denselben ein Abzug vom Solde gemacht wird.

Anmerkung. Die Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafe findet in allen Fällen, in welchen nicht besondere Strafgesetze eine andere Norm dafür feststellen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 15ten Januar 1842 statt.

V. Amtsentsetzung.

§ 50. In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Amtsentsetzung oder Dienstentlassung eintritt, ist gegen Officiere, je nach den Umständen des besondern Falls, auf Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, oder auf Dienstentlassung zu erkennen. Gegen Unterofficiere tritt in dergleichen Fällen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Degradation, mit oder ohne Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, ein.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§ 51. Wo, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafen zu einander zu beachten.

I. Verhältniß der militairischen Strafen zu einander.

A. Der Freiheitsstrafen.

§ 52. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:

1) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
2) der Festungsarrest überall dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
3) eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem oder vier Wochen gelindem Arrest.

B. Der Degradation zur Freiheitsstrafe.

§ 53. Die Degradation

1) vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen;
2) vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleich zu achten, und die Dauer der neben der Degradation verwirkten Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

II. Verhältniß der militairischen zu den bürgerlichen Strafen.

§ 54. Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1) ein Jahr Festungsstrafe steht gleich sechs Monaten Zuchthausstrafe;
2) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost.

Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod wird für ebenso hart, als der mittlere Arrest erachtet.

Vierter Abschnitt.

Einige Regeln über Beurtheilung der Strafbarkeit.

I. Bei Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Complott.

§ 55. Hat an einem im Complott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, bei

gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

II. Im Zustande der Trunkenheit.

§ 56. Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, sofern deren Thatbestand nicht ausschließlich durch das Vorhandensein einer bestimmten böswilligen Absicht bedingt ist, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Strafe weder ausschließen, noch mindern.

III. Bei Ausführung von Dienstbefehlen.

§ 57. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft den gehorchenden Untergebenen die strafrechtliche Verantwortung nur dann, wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder die Handlung selbst ihm als verbrecherisch bekannt war.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. Unbekanntschaft mit den besonderen Strafgesetzen für den Militairstand und nicht erfolgte Ableistung des Dienst- oder Fahnen-Eides darf regelmäßig weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§ 59. Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, wie bei den militairischen Verbrechen überhaupt, Anwendung.

V. Zumessung der Strafe.

§ 60. Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn militairische Verbrechen im Kriege, oder unter Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst, oder in dienstlicher Veranlassung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§ 61. Ist in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben, angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§ 10) begriffen.

§ 62. Die im Gesetz bestimmten Arreststrafen können innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt auch im Disciplinarwege verhängt werden, insofern nicht in diesem Gesetzbuch ausdrücklich verfügt ist, daß ein gewisses Verbrechen gerichtlich zu bestrafen sei.

VI. Schärfung der Strafe.

§ 63. In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in diesem Gesetzbuch vorgeschrieben ist, darf diese nicht das Doppelte des bestimmten höchsten Maßes der gesetzlichen Strafe übersteigen. Es darf ferner eine Verlängerung oder Schärfung über das höchste Maß hinaus bei denjenigen Strafarten niemals stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest und dem Stubenarrest (§ 26).

A. Gegen Schildwachen, einzelne Posten und bewaffnete Patrouilleurs.

§ 64. Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit geschärfter Strafe zu belegen.

B. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§ 65. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür nur allgemein Arreststrafen angedroht sind, so sind die einzelnen verwirkten Strafen zusammenzurechnen, und auf den schwersten, gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu reduciren. Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen (§ 52).

C Beim Rückfall.

§ 66. Wer, nach erfolgter Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens, von Neuem in ein Verbrechen derselben Art verfällt, ist mit geschärfter Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall bei diesem Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

§ 67. Die Strafe des Rückfalls darf jedoch erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten die wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens erkannte Strafe zur Vollziehung gebracht war.

§ 68. Gegen Gemeine oder Unteroffiziere, die wegen geringer militairischer Vergehen bereits wiederholt gerichtlich oder disciplinarisch bestraft sind, kann, wenn sie wegen solcher Vergehen zum dritten Male zu bestrafen sind, und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthut, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, und beziehungsweise mit der Degradation zugleich, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militair-Beamten.

§ 69. Militair-Beamte sind sowohl wegen Amts-,

als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Theil I. Titel 2, Abschn. 3) ausdrücklich bedrohten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

§ 70. Wenn gegen obere Militair-Beamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Officiere zulässigen Strafarten eintreten.

§ 71. Ist gegen Militair-Unterbeamte auf militairische Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§ 72. Gegen Militair-Beamte ist, mit ihrer Verurtheilung zur Cassation oder Amtsentsetzung, und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue.

A. Verrath.

1) Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden.

§ 73. Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die danach verwirkte Strafe gegen diese immer zu verschärfen.

2) Kriegsverrath.

§ 74. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert oder, zur Begünstigung desselben, den Schleswig-Holsteinischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

1) sich der in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;
2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei, die Losung oder Parole offenbart;
3) zur Begünstigung des Feindes,
   a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt, oder
   b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt, begeht einen Kriegsverrath, und hat Cassation und Zuchthausstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§ 75. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten Kenntniß erhält, und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und zu bestrafen. Dagegen soll jeder Mitschuldige an einen Verrath, welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht, und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden.

B. Desertion.

1) Begriff.

§ 76. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand, in der Absicht, seinen militairischen Dienstverhältnissen sich gänzlich und für immer zu entziehen, von seiner Truppenabtheilung oder dem ihm angewiesenen Posten entweicht, begeht das Verbrechen der Desertion.

2) Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen.

a. Gegen Personen des Dienststandes.

§ 77. Bei Unterofficieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange nicht das Gegentheil bewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1) von ihrem Truppentheil, Commando oder Posten sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten oder, falls sie noch vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort einstellen;
3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil, sobald als möglich, wieder anzuschließen;
4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

Erläuternde Anmerkung 1. In den in diesem § angegebenen vier Fällen gilt die Vermuthung dergestalt für das Verbrechen der Desertion, daß, wenn diese Vermuthung nicht durch andere Umstände entkräftet wird, die Strafe der Desertion auch denjenigen treffen muß, welcher leugnet, die Absicht, seinen militairischen Dienstverhältnissen sich zu entziehen, gehabt zu haben. Ist dagegen wegen anderer, als der im § 77 angeführten, Verdachtsgründe ein Soldat unter der Anschuldigung der Desertion zur Untersuchung gezogen, so kann derselbe, wenn er das Verbrechen in Abrede stellt, nur dann mit der Strafe der Desertion belegt werden, wenn er des ihm zur Last gelegten Verbrechens anderweitig überführt wird.

Erläuternde Anmerkung 2. Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 48 Stunden oder, wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Ur-

laubs freiwillig zurückkehren, sind nur wegen unerlaubter Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung zu bestrafen (§§ 148, 150). Werden sie dagegen innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen ergriffen und zur Untersuchung gezogen, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Absicht, dem militairischen Dienstverhältniß sich gänzlich und für immer zu entziehen, bei ihrer Entfernung oder ihrem Ausbleiben obgewaltet hat, in welchem Falle sie mit der Strafe der Desertion zu belegen sind.

§ 78. Gegen Officiere des Dienststandes begründen diese Umstände (§ 77) jedoch erst in Verbindung mit andern Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

b. gegen die zur Reserve entlassenen Mannschaften und die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten.

§ 79. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2) wenn sie nach Empfang der Einberufungs-Ordre sich entfernen oder sich versteckt halten, ohne die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Behörde beschafft zu haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt.

Die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den regelmäßigen Waffenübungen, oder zu anderen durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Truppenversammlungen, oder zu einem bestimmten Dienstzweck ist, wenn die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion nicht stattfindet, gerichtlich mit Arrest, und zwar wenn der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen, mit gelindem Arrest, sonst aber mit mittlerem Arrest bis zu vierzehn Tagen, oder mit strengem Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist erst nach Beendigung der Uebungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen zu vollstrecken. Wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre bestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen geschieht, so kann die Strafe bis zur höchsten Arreststrafe von sechs Wochen hinansteigen.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch auf diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Anwendung, welche unter Umständen, wo sie ihrer bevorstehenden Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entzogen haben.

3) Strafe gegen wieder eingebrachte Deserteure.

a. in Friedenszeiten.

§ 80. Die Desertion in Friedenszeiten ist:

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2) beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,
3) beim zweiten Rückfall mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Wird Deserteuren Pardon oder Amnestie ertheilt, so darf die dadurch als straflos erklärte Desertion bei der Frage, als die wie vielste eine demnächst verübte Desertion anzusehen und zu bestrafen sei, nicht berücksichtigt werden.

§ 81. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege bestraft worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§ 82. Wer nach seiner Entweichung im Frieden, innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen und, wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann, bei besonders mildernden Umständen, von der für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe, und sogar von der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes abgegangen werden (§ 79, 80).

b. in Kriegszeiten.

§ 83. Die Desertion in Kriegszeiten ist mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

§ 84. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung aus dem Amtsblatte des Departements des Innern № 2.

In dem veröffentlichten Abdruck des Gesetzes vom 28sten April 1849, betr. eine einstweilige Abänderung mehrerer Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein findet sich im § 1 am Ende ein Druckfehler. Es ist statt „Verwaltungs- oder richterliche Geschäfte" zu lesen: Verwaltungs- und richterliche Geschäfte."

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Einrichtung der Beweisantretung im Beweisverfahren durch Urkunden.

In Sachen der Ehefrau S. E. D. Meyer, geb. Balter, e. e. m., dem Nagelschmied Meyer zu Neustadt, Klägerin und Producentin, jetzt Supplicantin, wider den Einwohner Friedr. Hertig daselbst, Beklagten und Producten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen Alimentation eines unehelichen Kindes, jetzt Supplication wegen einen Magistratsbescheid,

ergeben acta: Im Jahre 1837 hat die Klägerin **in puncto promissi, copula carn. conf., hinc consummandi matrimonii** gegen den Beklagten bei dem **consistorio civico** zu Neustadt geklagt, den Eid deferirt und nach eingetretener **pœna recusati juramenti** eine obsiegliche Seitenz erstritten.

Die Klägerin hat sich indessen anderweitig verheirathet und jetzt den Beklagten mit der **actio util. de partu aguose.** besprochen; sie hat sich **replicando,** um dem Läugnen des Beklagten zu begegnen, auf die Erkenntnisse in der Matrimonialsache berufen, allein es hat der Magistrat unter der Bemerkung, daß diese nicht in Betracht kommen könnten, den in Schwängerungssachen üblichen Beweis erkannt.

Diesen Beweis hat die Klägerin dadurch angetreten, daß sie erklärt, die sivemirten Abschriften

1) des **in termino** den 25sten Juli 1837 von dem Neustädter Consistorio abgegebenen Interlocuts,
2) des auf die durch Eidesdelation beschaffte Beweisantretung abgegebenen Decrets vom 19ten **ejusd.,**
3) des Contumacialantrags und des darauf abgegebenen Decrets vom 21sten August, die Audrohung der **pœna recusati** enthaltend,
4) des am 17ten Novbr. von dem Consistorio abgegebenen Erkenntnisses, wodurch der Eid für recusirt erachtet, und der Beklagte unter anderem schuldig erkannt worden, der Klägerin die Kosten des Wochenbetts, der Taufe ꝛc. zu erstatten,
5) der Decrete vom 19ten Febr. 1838, 2ten März und 3ten April desselben Jahres, wodurch dem Beklagten die Gelebung des Erkenntnisses vom 17ten Novbr. 1837 bei Vermeidung einer 2mal 3tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod anbefohlen wird,

benutzen zu wollen.

Diese Actenstücke seien öffentliche Documente und würden daher einer speciellen Recognition des Producten nicht bedürfen, eventuell sei Producentin jedoch erbötig, diese Documente zur Anerkennung vorzulegen.

Eventuell hat die Producentin dem Producten den Eid deferirt und gebeten:

dem Beklagten die Beweisantretung, insofern eine specielle Agnition der indueirten Actenstücke für erforderlich zu achten, unter Anberaumung eines Termins zur Vorlegung derselben und Vorladung der Partheien mit der Ausgabe zu communiciren, sich über den eventuell deferirten Eid ꝛc. zu erklären.

Von Seiten des Producten ist der Producentin die Einrede des deferten Beweises opponirt, weil sie innerhalb der Beweisfrist die Urkunden nicht eingebracht habe, eine Beurtheilung der Relevanz derselben also weder für das Gericht, noch für die Gegenparthei möglich sei; übrigens liege in dem vorliegenden Falle die Irrelevanz der Beweismittel vor, da durch die angeführten Contumacialerkenntnisse in der Consistorialsache kein Geständniß dargethan werden könne; die eventuelle Eidesdelation sei aber nach den Vorschriften der einheimischen Gesetze ganz unzulässig.

Der Magistrat der Stadt Neustadt hat darauf unterm 11ten Decbr. 1848 erkannt:*)

---

*) Erkenntniß des Neustädter Magistrats:

Die sub pr. d. 7ten d. Mts. eingereichte Erklärung ableiten des Advocaten Nissen, als constituirten Anwaldes des Friedr. Kersig in Neustadt, Beklagten und Producten, wider die Ehefrau S. E. D. Meyer, geb. Walter, cum cur. mar., dem Nagelschmied Meyer in Neustadt, Klägerin und Producentin, wegen zu zahlender Alimentengelder s. w. d. a. für ein uneheliches Kind, jetzt Beweises,

wird der Letzteren c. cur. abschriftlich mitgetheilt, und in Erwägung, daß der auf Alimentation ihres angeblich mit dem Beklagten erzeugten unehelichen Kindes klagenden Producentin der Beweis per interlocut. vom 3ten Oct. d. J. auferlegt worden: Beklagter habe mit ihr zu einer solchen Zeit einen fleischlichen Umgang gehabt, daß er nach dem Laufe der Natur Vater des von ihr am 5ten April 1837 zur Welt gebrachten Kindes sein könne; daß Klägerin diesen Beweis in Ordnungsfrist angetreten, und zwar

1) durch Beziehung auf die Actenstücke eines bei dem Neustädter Consistorio im Jahre 1837 wider den jetzigen Beklagten auf Erfüllung eines durch Beischlaf bestärkten Eheversprechens geführten Processes, worin Beklagter ob contumaciam sachfällig geworden und zur Vollziehung der Ehe ꝛc. schuldig erkannt worden, und

2) eventuell durch Eidesdelation;

daß Klägerin jedoch die Actenstücke, womit sie beweisen will, weder in Urschrift oder Abschrift angelegt hat, diese Acten auch bei diesem Gerichte nicht vorhandelt oder vorhanden sind;

daß eine solche allgemeine Beweisantretung und Berufung auf bei einem anderen Gerichte befindliche Acten nicht genügt, sondern, namentlich beim Urkundenbeweis, die Abschriften angelegt werden müssen, damit das Gericht die Erheblichkeit der Beweismittel prüfen könne, eine Beweisantretung, der dieses gesetz-

daß Klägerin cum cur. den ihr mittelst Interlocuts vom 3ten Cthr. auferlegten Beweis nicht geführt, dieselbe daher mit der angebrachten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die veranlaßten Kosten dieses Processes, wenn sie des Vermögens, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin und Producentin das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt, und darüber gravaminirt, daß von dem judicio a quo kein Productions- und Deductionsverfahren eingeleitet worden ist, und stehet mithin, da von Seiten des Richters darauf zu sehen ist, daß nichts Ueberflüssiges und Irrelevantes im Processe vorgenommen werde, in supplicatorio zur Frage, ob für den Neustädter Magistrat eine Veranlassung gegeben war, ein weiteres Beweisverfahren auf die eingebrachte Beweisantretungsschrift einzuleiten?

In Erwägung nun, daß wenn auch eine genaue Bezeichnung und die Inhaltsangabe der Urkunden in der Beweisantretungsschrift bei denjenigen Beweisdocumenten genügt, welche bereits Theile der Acten geworden sind, dennoch eine Beziehung auf Urkunden aus anderweitigen Proceßacten, welche noch dazu nicht bei demselben Gerichte, bei welchem der Beweis geführt wird, erwachsen sind, unzulässig ist, in einem solchen Falle vielmehr der allgemeinen Vorschrift sowohl des gemeinen deutschen als des vaterländischen Processes gemäß Abschriften der benominirten Beweisdocumente der Beweisantretungsschrift beigelegt werden müssen,*) damit sowohl das Gericht, welches völlig untaugliche Urkunden sofort verwerfen muß,*) als der Producent in den Stand gesetzt werden, die Beweisantretung der erforderlichen Prüfung zu unterziehen, daß mithin, da die Producentin versäumt hat, von den von ihr benominirten Beweisurkunden die erforderlichen Abschriften der Beweisantretungsschrift anzulegen und die Beweisfrist inzwischen abgelaufen ist, bei der Unzulässigkeit der eventuellen Eidesdelation, der Beweis desert geworden, daß aber, ganz hievon abgesehen, schon aus der geschehenen Angabe der Beweisdocumente erhellt, daß dieselben aus dem Grunde völlig untaugliche Beweismittel sind, weil die Supplicantin nicht die in contumaciam geschehene Verurtheilung des Suppliciaten in einem anderweitigen Processe darthun, sondern den Beischlaf mit demselben zu einer mit der Geburt ihres im Jahre 1836 oder 1837 zur Welt gebrachten unehelichen Kindes übereinstimmenden Zeit erweisen soll;

in Erwägung sodann, die eventuelle Eidesdelation anlangend, daß dieselbe der Vorschrift der Verordnung vom 8ten August 1826 direct widerspricht, da der Beklagte zur Zeit der ihm insinuirten Klage verheirathet war;

wird auf die sub pr. 8ten Jan. d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsrechtfertigung der vorrubricirten Supplicantin nach eingezogener Erklärung des Gegentheils (sub pr. 18ten Febr. d. J.) hiemittelst von Obergerichtswegen,

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt und Supplicantin schuldig erkannt, dem Suppliciaten, sobald sie des Vermögens, die Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten April 1849.

---

liche Erforderniß fehlt, aber in formeller Hinsicht nichtig ist und die Präclusion zur Folge hat;

daß überdies schon in den Entscheidungsgründen zu dem in dieser Sache am 4ten October abgegebenen Interlocute ausgeführt worden, daß und warum das Resultat eines zwischen der Klägerin und dem Beklagten im Jahre 1837 bei dem Consistorio geführten Ehereprocesses in der vorliegenden Sache ganz irrelevant sei, und über die der Klage zum Grunde liegenden und zu beweisenden Thatsachen keinen Beweis liefern könne,

daß endlich die von der Klägerin zur Hand genommene Eidesdelation nach dem Patente vom 8ten August 1826 ganz unzulässig ist, da das Patent als Bedingung der Eidesdelation bestimmt, daß die Klägerin eine ledige Person, auch der Beklagte zur Zeit der Insinuation der Klage unverheirathet ist, welche Bedingung aber weder bei der Klägerin, noch bei dem Beklagten Statt findet, da beide längst verheirathet sind,

hiedurch für Recht erkannt:

daß Klägerin cum cur. den ihr mittelst Interlocuts vom 3ten Octbr. d. J. auferlegten Beweis nicht geführt, dieselbe daher mit der angebrachten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die veranlaßten Kosten dieses Processes, wenn sie des Vermögens ist, zu erstatten.

Decretum Neustadt, den 11ten Dec. 1848.

*) Francke, Darstellung des gemeinen deutschen und schleswig-holsteinischen Processes Th. I. § 165.

*) cfr. Klaproth, ordentl. Proceß Th. II. § 237.

Die Einlieferung s. g. Considerande und Gegenconsiderande abseiten der Partheien ist beim Beweise durch Kunstverständige kein nothwendiges Erforderniß.

In Sachen des Conferenzraths C. H. Donner in Altona, Beklagten und Supplicanten, wider die Kaufleute Möring & Comp. in Hamburg, Kläger und Supplicaten, wegen verlangten Schadenersatzes, jetzt Supplication gegen den Bescheid des Altonaer Magistrats vom 5./21. Juni d. J. betr.,

ist dem Beklagten mittelst Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts zu beweisen auferlegt:

daß und wie viel am 2ten August 1842 der currente Preis von in Hadersleben zu lieferndem

Waizen derselben Qualität, wie geliefert worden, an der Hamburger Börse höher als 7 ℔ Beo. pr. Tonne gewesen sei.

Der Beklagte hat diesen Beweis durch Documente und Sachverständige angetreten; die Documente sind von den Klägern anerkannt, dagegen Ausstellungen gegen zwei den Sachverständigen vorzulegende Consideranden von denselben gemacht und verlangt worden, daß den Sachverständigen eine Erklärung, welche der Eine derselben mitunterschrieben hat, resp. zur Anerkennung und Erklärung vorgelegt werde.

Nach stattgehabtem Schriftwechsel hat der Altonaer Magistrat unterm 31en Juni d. J. erkannt:*)

daß bei Instruirung der Kunstverständigen auf die sub 3 und 4 hervorgehobenen consideranda keine Rücksicht zu nehmen, dagegen aber dem Antrage der Kläger stattzugeben sei ꝛc.

Gegen diesen Bescheid hat der Beklagte das Rechtsmittel der Suppliation interponirt, rite prosequirt und seinen Antrag in suppleatorio dahin gestellt:

daß die verworfenen consideranda 3 und 4 zuzulassen, dagegen aber der Antrag der Kläger wegen Vorlegung eines Documents verworfen werde.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht nunmehr zur Frage:

1) ob die consideranda 3 und 4 zuzulassen, und
2) ob es den Klägern freistehe, den von dem Beklagten denominirten Sachverständigen ein Document vorlegen zu lassen?

*) Erkenniß des Altonaer Magistrats:

In Sachen Möring & Comp. in Hamburg, Kläger, wider das Handlungshaus Conr. Hinr. Donner hieselbst, Beklagten, in pcto. Schadenersatzes, wird die sub præs. den 16ten März d. J. eingegangene schließliche duplicarische Erklärung abseiten der Kläger dem Beklagten mitgetheilt, und mit Beziehung auf den unter den Partheien geführten Schriftwechsel über die Instruirung der beiderseits benannten Sachverständigen

1) in Erwägung, daß die von dem Beklagten sub 3 & 4 hervorgehobenen consideranda, da solche nur zur Verrückung der Basis für die vorzunehmende Schätzung dienen können, zu verwerfen sind, und
2) in Erwägung, daß beiden Partheien das Recht zustehen muß, Umstände namhaft zu machen, durch deren Erwägung die Sachkundigen vermeintlich zu dem richtigen Resultat bei ihrem Gutachten geleitet werden können, das Verlangen der Kläger aber, daß den Sackkundigen das mit ihrer Erklärung vom 16ten Decbr. v. J. eingereichte Protocoll vorgelegt werde, unter diesen allgemeinen Gesichtspunct fällt und daher statthaft erscheint,

zum Bescheide ertheilt, daß bei Instruirung der Kunstverständigen auf die von dem Beklagten sub 3 & 4 hervorgehobenen consideranda keine Rücksicht zu nehmen, dagegen aber dem beregten Antrage der Kläger stattzugeben sei.

In Erwägung nun quoad grav. I., daß nach dem Grundsatze „judici fit probatio“ die von der beweisführenden Parthei den Zeugen vorzulegenden Artikel und die den Kunstverständigen vorzulegenden consideranda der richterlichen Beurtheilung auch dann unterliegen, wenn kein speieller Antrag auf Verwerfung einzelner Artikel oder consideranda von der Gegenparthei gestellt worden ist, irrelevante Artikel und consideranda aber bekannten Rechten nach im Beweisverfahren nicht zuzulassen sind, die consideranda 3 und 4 aber als irrelevant erscheinen, indem zur aufgegebenen Ausmittelung der Hamburger Börsenpreise an einem bestimmten Tage in August es nicht das Geringste beitragen kann, wenn der Preis des fraglichen Waizens im Mai oder April 1842, oder aber der Umstand ermittelt wird, daß der fragliche Waizen im September 1842 als 129 ℔ schwerer aus der Hand verkauft worden;

in Erwägung sodann quoad grav. II., daß den Produeten in dem durch Kunstverständige geführten Beweisverfahren frei steht, Gegeneonsideranda einzureichen, es mithin den Klägern nicht untersagt werden kann, die in dem fraglichen Documente enthaltene Thatsache in Gegeneonsideranda eingekleidet nebst eingelegtem Documente den von dem Beklagten denominirten Sachverständigen vorlegen zu lassen, und es den Klägern folgeweise auch zustehen muß, ohne besondere Gegeneonsideranda, welche überall, wie die consideranda, kein nothwendiges Erfordernis bei dem durch Kunstverständige geführten Beweise abgeben, ein im Uebrigen nicht irrelevantes Doement den Kunstverständigen vorlegen zu lassen;

wird auf die sub præs. den 11ten October v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogener in Abschrift hiebei angeschlossener Gegenerklärung, hiemittelst von Obergerichtswegen dem Supplicanten

ein abschlägiger Bescheid ertheilt,

derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung mod. salva binnen 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 14ten Decembber 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

In Gesindesachen ist das Mandatsverfahren unzulässig.

Der Dienstknecht A. H. Weinberg, welcher am 1sten Mai 1847 den Dienst des Advocaten Jansen in

Brodersbye verlassen hatte, reichte am 7ten Mai 1847 eine Klage wider seinen seitherigen Dienstherrn bei der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Olpenitz ein, mittelst welcher er sich darüber beschwerte, daß jener, der Advocat Jansen, das von dem Kläger angelegte Dienstbuch mit einer unzulässigen Beischrift versehen habe, weshalb er bat, daß dem Beklagten anbefohlen werden möge, innerhalb 3 Tagen ab insin. das betreffende Notat im Dienstbuch des Klägers zu löschen und die verordnungsmäßige Verzeichnung des Abgangs-Datums in dasselbe einzutragen, auch die Kosten zu erstatten.

Hierauf ward am 12ten Mai 1847 decretirt:

Diese Vorstellung ist dem Supplicaten mitzutheilen, welchem, in Erwägung

1) daß die Gesindeordnung ihn als frühern Brodherrn des Supplicanten nur dazu verpflichtete und berechtigte, das Datum des Abgangs anzumerken und ein Zeugniß hinzuzufügen, während die Notiz über die Kündigung im vorliegenden Falle bei dem lediglich auf ein halbes Jahr abgeschlossen gewesenen Dienstcontracte als unnöthig erscheint;
2) daß in den Aeußerungen des Supplicaten, welche Anderes als den Abgang und die Kündigung betreffen, ein Zeugniß nicht gefunden werden kann, selbige vielmehr als in ein Dienstbuch jedenfalls nicht gehörig anzusehen sind,

hiemittelst anbefohlen wird,

innerhalb vier Wochen, von der Insinuation angerechnet, die ganze von ihm unterm 1sten d. M. in des Supplicanten Dienstbuch eingetragene Anmerkung zu tilgen und aufs Neue das Datum des Abgangs anzugeben, wobei es dem Supplicaten überlassen bleibt, ein Zeugniß über das Verhalten des Supplicanten während der Dienstzeit hinzuzufügen, gleichzeitig auch die Kosten dieser Eingabe mit den verzeichneten 4 ß 2 ß zu erstatten.

Der Beklagte verantwortete sich gegen dieses Mandat und bat, das Mandat vom 12ten Mai zu suspendiren und zur Untersuchung der Sache einen Termin anzusetzen, worauf indeß unterm 14ten Juni 1847, „in Erwägung, daß die vorliegenden Anführungen, auch wenn selbige erwiesen würden, der in dem Decrete vom 12ten Mai sub 2 ausgesprochene Urtheilsgrund abzuändern nicht geeignet wären", ein abschlägiger Bescheid ertheilt ward.

Wider dieses Verfahren ward von Seiten des Beklagten bei dem Obergerichte Beschwerde geführt und namentlich hervorgehoben, daß die Sache sich zur Behandlung im Mandatsprocesse nicht geeignet.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die sub præs. 21sten Juli d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Advocaten Janssen zu Brodersbye, Guts Olpenitz, wider dessen ehemaligen Dienstknecht Asmus Hinrich Weinberg, um Aufhebung eines Befehls der Olpenitzer Gerichtshalterschaft vom 14ten Juni d. J., wird dem Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung, bei Retradirung der Originalanlagen, in Erwägung, daß, da in Sachen vorliegender Art ein Mandatsverfahren nicht zulässig ist, das stattgehabte Verfahren der Olpenitzer Gerichtshalterschaft mithin zu Recht nicht bestehen kann, hiemittelst zum Bescheide ertheilt, daß das Mandat der Olpenitzer Gerichtshalterschaft vom 14ten Juni d. J. aufzuheben, der Supplicat auch schuldig sei, dem Supplicanten die in der Unterinstanz erwachsenen Kosten zu erstatten.

Liquide Sachen, deren Gegenstand nicht 10 ℛ beträgt, sind nicht supplicabel.

Auf die unterm 30sten März d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Hufners Claus Hansen in Langstedt als Hauptschuldners und des Käthners Johann Hansen als Bürgen, wider den Instenkäthner Marx Timm in Hollingstedt, wegen einer Schuld von 8 ℛ Cour., jetzt um eine Verfügung an das Gottorfer Amthaus, wird, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte der Behörde, den Supplicanten, in Erwägung, daß, abgesehen davon, daß der als Mitsupplicant rubricirte Käthner Johann Hansen zu Langstedt in der Unterinstanz gar nicht aufgetreten und daher zu einer Beschwerde über den gegen ihn nicht gerichteten Bescheid vom 29sten März d. J. als befugt nicht anzusehen ist, nach dem § 9 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 in liquiden Sachen die Supplication nur dann zulässig ist, wenn der Gegenstand derselben einen Werth von wenigstens 10 ℛ erreicht, hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, dieselben auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung salva mod. et design. zu erstatten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 21sten Mai 1847.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

25. Stück. Den 4. Juni 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

c. im Complott.

§ 85. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§ 80) außerdem noch hinzugerechnet. Ist in Fällen eines Complotts die Desertion nicht vollständig ausgeführt, so ist die Strafe, unter Berücksichtigung der Umstände des besondern Falls, mehr oder minder herabzusetzen. Gegen die Anstifter des Complotts und die Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Complotts um die Hälfte verschärft.

Erläuternde Anmerkung. Das in vorstehendem § bemerkte Verbrechen ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Soldaten gemeinschaftlich entweichen, und die Desertion vor der Unternehmung und Ausführung unter sich verabredet haben. Als Anstifter ist der zu betrachten, der den Anschlag gemacht und dazu verleitet hat, als Rädelsführer aber der, welcher den Plan zur Ausführung entworfen und eingeleitet hat. Hat der Anstifter eines Desertions-Complotts nicht selbst an der Ausführung Theil genommen, so ist gegen ihn diejenige Strafe zu verhängen, welche die zuvor wegen Desertion noch nicht bestraften Theilnehmer des Complotts verwirkt haben (§ 94).

§ 86. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des § 84 vorliegt, zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt. Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe zu ermäßigen (§ 85). Anstifter des Desertions-Complotts und Rädelsführer trifft alsdann, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§ 87. Gegen Deserteure, welche, nach dem Attest eines Militair-Arztes, zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsection, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§ 88. Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind

a) in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des § 85 vorliegt, mit sechswöchigem strengen Arrest,
b) im Rückfall aber, sewie
c) in Kriegszeiten mit der Strafe der Desertion zu belegen. Jedoch soll, bei Bestimmung der Strafe des Rückfalls, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung in Friedenszeiten als Desertionsfall nicht mitgerechnet werden.

§ 89. Auf ein erhöhtes Strafmaß, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht zu ihrer Bekleidung bedurften;
3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4) die Entweichung unter Anwendung von Gewalt, gegen Personen oder an Sachen, verübt haben.

§ 90. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie, zum Dienststande gehörend, in ausländische Militairdienste übertreten, oder wenn sie, bereits einmal wegen Desertion pardonnirt oder amnestirt, das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen, oder wenn sie der Vollziehung der wegen Desertion verwirkten Strafe während der Untersuchung durch die Flucht sich entziehen.

4) Strafe gegen abwesende Deserteure.

§ 91. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist das Contumacialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende alsdann auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch Contumacial-Urtheil gerichtlich für einen Deserteur zu erklären, und öffentlich als solcher bekannt zu machen.

§ 92. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden, und

innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Contumacialverfahren nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

5) Strafe der Mitwissenschaft und Hülfeleistung.

§ 93. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, oder wenn es ihm an Zeit und Gelegenheit dazu fehlt, die Ausführung nicht zu verhindern sucht, soweit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, hat, nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt. Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchigem strengen Arrest bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§ 94. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er selbst zum ersten Male desertirt wäre. Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen ebenso, wie die Strafbarkeit des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs beurtheilt werden. Ist der, welcher einen Andern zur Desertion verleitet, mit diesem entwichen, so ist, wenn nicht zugleich ein Desertions-Complott vorliegt, gegen ihn auf ein erhöhtes Maß der wegen seiner Desertion verwirkten Strafe bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Maximum zu erkennen.

6) Strafe gegen Invaliden.

§ 95. Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht commandirt sind, aus der Invaliden-Versorgungs-Anstalt entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen (§ 148).

C. Verstümmelung.

§ 96. Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, eine Verstümmelung oder Verunstaltung seiner Gliedmaßen bewirkt, es mag dies nun vor oder nach seinem Eintritt in den Militairdienst geschehen sein, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt, und außerdem seine Dienstverpflichtung in einer Arbeiter-Abtheilung vollständig erfüllen. Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 97. Ebenso wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern, mit dessen Zustimmung, in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet. Hat eine dem Militairstande angehörige Person hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung, oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes, für immer oder auf bestimmte Zeit, erkannt werden.

D. Simulation.

§ 98. Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügerische Mittel, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen, und mit sechswöchentlichen strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Die Schlußbestimmung dieses § findet keine Anwendung auf den Soldaten, der sich krank stellt, oder ein anderes betrügliches Mittel anwendet, um einer ihm aufgetragenen Dienstleistung sich zu entziehen, sondern werden gegen einen solchen die Strafen der Lügen, des Ungehorsams und, nach Umständen, der Feigheit (§ 98 ff.) anzuwenden sein.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§ 99. Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist bei dem Soldaten ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

§ 100. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden. Würden ganze Abtheilungen — Regimenter, Bataillons, Escadrons, Compagnien, Feldwachen u. s. w. — während des Treffens Eid und Pflicht so weit vergessen, daß sie ohne Gegenwehr die Flucht ergreifen, sollen nicht allein die schuldigen Officiere, sondern auch von den Unterofficieren und Gemeinen jeder zehnte Mann, das Leben verwirkt haben. Wurde eine solche Abtheilung von einem Unterofficier commandirt, trifft diesen gleichfalls die Strafe des Todtschießens, im Fall

er sich mitschuldig gemacht hat. Die Berechtigung, den Soldaten, der sich des in diesem § bezeichneten Verbrechens schuldig macht, auf der Stelle niederzustoßen, steht jedoch nur den Officieren zu.

§ 101. Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr seinen Dienstpflichten zuwider handelt, insbesondere wer:

1) vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,
2) Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt,
3) irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest, oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht eine härtere Strafe treffen muß.

§ 102. Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§ 101) Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Schleswig-Holsteinische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet werden, oder ums Leben gekommen sind, so ist auf dreijährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 103. Legt jedoch in den Fällen der §§ 101 und 102 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß herabgesetzt und, den Umständen nach, ganz erlassen werden.

§ 104. Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen ähnlicher Pflichtverletzungen trifft, ist jedesmal noch besonders zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten speciellen Instructionen zuwider gehandelt haben.

III. Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination.

A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden. — Unzulässige Theilnahme an öffentlichen Demonstrationen.

§ 105. Wer, unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden. Wer, ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten, an öffentlichen, oder für die Oeffentlichkeit bestimmten, mit dem Wesen der militairischen Disciplin unvereinbarlichen Kundgebungen, durch Wort oder Schrift, sich betheiligt, ist disciplinarisch zu bestrafen und, wenn die Umstände Gefahr davon besorgen lassen, abgesehen von der Strafbarkeit des Gegenstandes an sich und der dadurch zugleich verwirkten Strafe, gerichtlich mit Arrest oder Festungsstrafe zu belegen. Officiere, die, mit gänzlicher Verkennung ihrer Dienststellung, sich dergleichen erlauben, sind kriegsgerichtlich zur Dienstentlassung und, wenn sie mit Unteroffizieren oder Gemeinen gemeinschaftliche Sache gemacht, oder letztere sonst verleitet haben, zur Cassation oder Entfernung aus dem Officierstande zu verurtheilen.

B. Achtungswidriges Betragen.

1) Außer Dienst.

§ 106. Wer, außer dem Dienst, dem Vorgesetzten oder dem Höheren im militairischen Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweis't, ist mit Arrest zu bestrafen.

Erläuternde Anmerkung. Unter Vorgesetzten sind alle Militairpersonen des Soldatenstandes gemeint, zu denen der Soldat in einem militairischen Subordinationsverhältniß steht; folglich finden weder die wegen Verbrechen gegen die Subordination, noch gegen den schuldigen Respect verordneten Strafen auf die Militairbeamten Anwendung, sondern sind vielmehr im Verhältniß der Soldaten zu diesen im Allgemeinen die für Civilbeamte geltenden Grundsätze über private und öffentliche Injurien und deren Bestrafung maßgebend, nur daß Injurien der Soldaten gegen Militairbeamte, besonders wenn sie in dienstlichen Verhältnissen, oder um dienstlicher Verhältnisse willen, vorgefallen sind, geschärfter Ahndung, selbstverständlich jedoch unter Anwendung der militairischen Strafarten, unterliegen und, auf Antrag der Betheiligten, auch im Disciplinarwege durch den militairischen Vorgesetzten erledigt werden müssen.

2) Im Dienst.

§ 107. Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, in dessen Gegenwart oder hinter dessen Rücken laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich ungebührlich gegen denselben verantwortet, oder wohl gar ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede zu stellen oder öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, ist mit mittlerem oder strengem Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen. Officiere sind in solchen Fällen mit Stuben- oder Festungsarrest zu bestrafen. Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen, durch Worte, Geberden oder Zeichen, in Trotz, Hohn oder gar in Drohungen übergegangen sind, oder wenn das achtungswidrige Betragen vor versammeltem Kriegsvolk stattgefunden hat, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen bis zu Festungsstrafe von drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe, sogleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

§ 108. Ungehorsam gegen Dienstbefehle, durch Nichtbefolgung oder Ueberschreitung derselben, ist mit Arrest zu bestrafen. Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder

wäre er, den Umständen nach, zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe gesteigert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Beim Eintritte der pœna recusati juramenti wird kein Purificationstermin anberahmt.

In Sachen des Drechslers Hinrich Greick zur Sandkuhle, jetzt zu Kiebitzreihe, Klägers und Appellanten, wider den Eingesessenen Hinrich Mohrdieck zu Bullendorf, Beklagten und Appellaten, **in peto.** wegen geschehener Folienschließung, zu leistender Entschädigung, **incid. prob.** s. w. d. a.,

ist rechtskräftig interloquirt worden, daß und welcher Schaden dem Kläger durch die verfügte Schließung seines Folii im Schuld- und Pfandprotocolle erwachsen sei.

Der von dem Kläger angetretene Beweis ist unter Aussetzung der Kosten für nicht geführt erachtet, dem Beklagten aber aufgegeben, sich über den ihm deferirten Eid:

daß dem Kläger durch die Folienschließung kein Schaden und namentlich kein Schaden zum Belauf von mindestens 100 ℛ erwachsen sei,

zu erklären.

Der Beklagte hat sich indessen nicht erklärt, auf Antrag des Klägers ist die **pœna recusati juramenti** angedroht und eingetreten, und dem Beklagten auf desfallsigen Antrag des Klägers der Befehl beigelegt, binnen 6 Wochen **ab ins.** den dem Kläger durch die geschehene Folienschließung veranlaßten Schaden mit 100 ℛ S.-H. Cour. zu bezahlen und die Kosten dieses Processes mit Ausnahme der in der Appellationsinstanz erwachsenen Kosten **s. m.** zu erstatten.

Vor abgelaufener Frist hat der Beklagte gegen diesen **in contumaciam** abgegebenen Befehl Weigerungsgründe eingebracht und erklärt, daß, es möge der Eid geleistet oder verweigert werden, in jedem Falle ein Purificationstermin anzusetzen gewesen wäre. Es habe sich aber Beklagter nach ergangener Urthel mit dem Advocaten N.-N. für den Kläger und in dessen Auftrag auf die Summe von 80 ℛ Cour. verglichen und an diesen Mandatar des Klägers die Vergleichssumme bereits bezahlt, als worüber Beklagter dem Kläger den Eid deferirt hat. Endlich beruhe die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntnisse, sondern auf einem erschlichenen Mandate, indem ihn, den Beklagten, nicht diejenigen Kosten, welche durch die vergebliche gegnerische Beweisführung entstanden seien und worüber noch nicht entschieden worden, treffen können; das Mandat sei daher event. auf die Kosten beim Steinburger Amthause und auf diejenigen Kosten zu beschränken, welche nach dem obergerichtlichen Erkenntnisse vom 2ten April 1846 erwachsen seien.

Hiergegen ist **replicando** bemerkt worden, daß ein Purificationstermin in diesem Falle, wo die **pœna recusati juramenti** eingetreten sei, nicht anberahmt werden könne, der Vergleich aber als **res inter alios acta** nicht in Betracht komme und auch nicht durch Eidesdelation liquide gemacht werden könne, da die Eidesdelation in der Executionsinstanz nicht als ein liquides Beweismittel angesehen werde.

Nach eingezogener Dupplik steht solchemnach zur Frage:

1) ob noch ein Purificationstermin anzuberahmen?
2) ob die Einrede des Vergleiches zu berücksichtigen, und
3) wie es mit den Kosten dieses Processes zu verhalten sei?

In Erwägung nun **quoad quæst. I,** daß ein Purificationstermin als Schlußverfahren der Beweisinstanz in dem im Herzogthum Holstein üblichen Proceßverfahren nur alsdann anberahmt wird, wenn ein Entscheidungseid geleistet worden ist,*) von der Ansetzung eines solchen Termins aber in dem Falle nicht die Rede sein kann, wenn die **pœna recusati juramenti** eintritt, mithin die Purification der Sentenz auf einseitigen Antrag der Partei im Wege des Contumacialverfahrens erfolgt und die Anberahmung eines solchen Termins auch dem für den vaterländischen Proceß vorgeschriebenen Wegfall überflüssiger Förmlichkeiten in Contumazfällen,

cfr. Kanzelei-Patent vom 4. April 1797 § 2,

durchaus entgegen sein würde;

in Erwägung, die **quæst. II** anlangend, daß der von dem Beklagten angeführte Vergleich sowohl nach dem Erkenntnisse vom 2ten April 1846 als mit dem Anwald des Klägers, der der Behauptung des letzteren zufolge zur Abschließung des gedachten Transacts speciell beauftragt gewesen, abgeschlossen sein soll, der Kläger sich mithin nicht entlegen kann, über den ihm hierüber zugeschriebenen Eid rechtsbehörig sich zu erklären, da die Einwendung desselben, daß die Eidesdelation nicht als ein liquides Beweismittel für die Executionsinstanz angesehen werde, in dem vorliegenden Falle nicht Platz greift, weil das Executionsverfahren bislang nicht begonnen hat, indem das unterm

*) **cfr.** Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 329.

2ten April 1847 publicirte Erkenntniß lediglich durch das Mandat vom 3./21. Sept. 1846 **in contumaciam** purificirt ist, dieses Mandat auch keine Androhung von Executivmaaßregeln enthält, mit welcher bekannten Rechten nach erst die Executionsinstanz ihren Anfang nimmt;*)

in Erwägung sodann, **quoad quæst. III,** daß die Kosten eines von dem Producenten gänzlich verfehlten Beweises dem Producten nicht zur Last fallen können, mithins selbstverständlich eine nähere Bestimmung vorbehalten bleibt;

wird auf die **sub præs.** den 27sten v. M. hieselbst eingegangene, abschriftlich hiebei angeschlossene schließliche Erklärung des vorrubricirten Beklagten von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Kläger schuldig, sich besser, wie geschehen, über den ihm über die der opponirten Einrede des Vergleichs zum Grunde gelegte Thatsache deferirten Schiedseid binnen 3 Wochen **ab ins.** zu erklären. Unter Compensation der durch diesen Schriftwechsel veranlaßten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 21sten December 1848.

Beim ungehorsamen Ausbleiben des Citaten in primo termino ist in Spoliensachen novus terminus anzusetzen.

Auf Anhalten des Supplicaten, Halbhufners Hinr. Michels in Bramstedt, wurde es den Supplicanten, dem Hufner Marx Rheder und den Vormündern seiner Tochter Margaretha Rheder daselbst, mittelst eines Inhibitoriums vom 26sten Novbr. v. J. obrigkeitlich untersagt, die in ihrem Garten vorgenommenen Erdarbeiten, wodurch der Scheune des gedachten Halbhufners Hinr. Michels der Einsturz drohe, bis weiter fortzusetzen, und denselben anbefohlen, von der Insinuation dieses Inhibitorii an, Alles **in statu quo** zu lassen.

Zugleich wurde Termin zur Erörterung der Sache auf den nächstfolgenden 30sten Novbr. s. J. angesetzt und dazu Parteien sowohl als die von dem Supplicaten denominirten Zeugen geladen, Supplicanten insbesondere noch unter der Aufgabe, ihre etwanigen Beweismittel, bei Verlust derselben, sofort zum Termine mitzubringen.

Diese Ladungen, sowie auch das Inhibitorium sind am 27sten Nov. v. J. den Betreffenden insinuirt worden.

In termino den 30sten Nov. v. J. blieben indeß die Supplicanten ungehorsam aus.

Der erschienene Supplicat accusirte unter Producirung der insinuirten Ladung das ungehorsame Ausbleiben seiner Gegner, brachte unter Einlegung eines von der Bramstedter Kirchspielvogtei aufgenommenen Besichtigungsprotocolls vor, daß der Hufner Marx Rheder eine Erdschrägung, welche seiner, des Michels, Scheune zum Fundamente diene, und er, Kläger, mit Bewilligung des Marx Rheder in dessen Garten bei Erbauung seiner Scheune angelegt habe, jetzt wegnehme und abgraben lasse, dergestalt, daß dieser Scheune der Umsturz drohe, producirte zum Beweise dieses seines Vorbringens 5 Zeugen, und bat um deren eidliche Vernehmung, sowie demnächst bei dem Ungehorsam der Supplicanten und in Betracht der obschwebenden Gefahr sofort um ein Erkenntniß in der Hauptsache dahin:

daß Beklagte, Supplicanten, schuldig, sofort unter Anleitung von Sachverständigen die fragliche Schrägung an seiner, des Klägers, Supplicaten, Scheune wieder auszufüllen, und überhaupt den vorigen Zustand wieder herzustellen, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Nachdem nun die producirten Zeugen nach gehaltener Verwarnung beeidigt worden, wurden dieselben summarisch vernommen, und in Betracht, daß durch diese Vernehmungen die Anführungen des Supplicaten erwiesen vorlagen, die Supplicanten bei Verlust ihrer Beweismittel geladen, aber ungehorsam ausgeblieben waren, auch augenscheinlich nach dem Ergebniß der Zeugenaussagen Gefahr beim Verzuge obwaltete, sofort für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig, innerhalb 24 Stunden nach Insinuation dieses Erkenntnisses den Graben oder das Loch, welches er in der an der Scheune des Klägers in seinem, des Beklagten, Garten ruhenden Erdanfüllung **spoliando** hat machen lassen, wiederum zuwerfen zu lassen, und sämmtliche angeursachte Kosten **m. s.** dem Kläger innerhalb 4 Wochen **ab. ins.** zu erstatten.

Nachdem dieses Erkenntniß den Beklagten und Supplicanten am 1sten Decbr. v. J. insinuirt worden, haben sie gegen selbiges unterm 2ten **ejusd.** sowohl die Supplication als die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, demnächst aber unter Verzichtleistung auf die Supplication nur die Nichtigkeitsbeschwerde in der zur Berichtserstattung vorliegenden, bei dem Obergerichte **sub pr.** den 14ten Decbr. v. J. eingegangenen Vorstellung prosequirt und selbige hauptsächlich darauf begründet, daß sie nicht mit ihren Einwendungen gehört, daß der Legitimationspunct nicht gehörig beachtet und daß ihnen im Widerspruch mit § 4 und 5 der Spolienverordnung nicht die Zeugenaussagen mit dem Erkenntnisse mitgetheilt worden seien.

Ihren Antrag haben Supplicanten dahin gerichtet:

das Obergericht wolle für Recht sprechen, daß das in dieser Sache stattgehabte Verfahren, insbeson-

*) Martin, Lehrb. des Civilpr., § 257. Bayer, Vorlesungen, S. 704. Linde, Lehrbuch ꝛc., § 371. Danz, Grundsätze des ordentl. Pr., § 449.

dere das Amthausserkenntniß vom 30sten Novbr. 1847, als nichtig zu cassiren, das Segeberger Amthaus auch schuldig sei, die durch die gegenwärtige Nichtigkeitsbeschwerde s. w. d. a. den Supplicanten angeursachten Kosten innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

In der eingezogenen Erklärung des Gegentheils führt Supplicat es aus, wie das angegriffene Erkenntniß mit Rücksicht auf die peremtorische Ladung nicht anders hätte abgegeben werden können, wie selbiges nicht im Widerspruch stehe mit der Spolienverordnung, namentlich dem § 5 derselben, und wie es in Betracht der obschwebenden Gefahr sogleich definitiv, wie geschehen, hätte abgesprochen werden müssen.

Hinsichtlich des von den Supplicanten gerügten Legitimationspunctes wird es hervorgehoben, daß Marx Rheder, wenn er auch seine Hufe an seine Tochter Margaretha angeblich überlassen, doch, wie aus den Zeugenaussagen erhelle, besitze und das Spolium begangen habe, daher das Erkenntniß auch wider ihn hätte abgegeben werden müssen.

Wenn den Supplicanten nicht sogleich bei dem Erkenntnisse die Zeugenaussagen mitgetheilt seien, so liege darin kein Nichtigkeitsgrund, zumal ihnen auf Verlangen ein vollständiger Protocollextract mitgetheilt werden sei.

Geschlossen ist mit der Bitte:

daß den Supplicanten unter Verurtheilung in die richterlich näher zu bestimmenden Kosten der Gegenerklärung ein abschlägiger Bescheid möge ertheilt werden.

Demnach stand es zur Frage: ob das Erkenntniß des Amthauses vom 30sten November v. J. aus den von den Supplicanten angeführten Gründen als nichtig wiederum aufzuheben sei, welche Frage in dem nachfolgenden Bescheide des Holsteinischen Obergerichts bejaht worden ist.

Auf die am 14ten Decbr. 1847 eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde des Eingesessenen Marx Rheder und Cons. in Bramstedt, Beklagte und Supplicanten, wider den Halbhufner und Branntweinbrenner Hinr. Micheels daselbst, Kläger und Supplicaten, wegen angeblicher **spolii, nunc** gegen den Bescheid des Segeberger Amthauses vom 30sten November 1847,

wird von Obergerichtswegen, nach eingezogenem Berichte des Segeberger Amthauses, den Supplicanten, bei Retradirung der Originalanlagen ihrer Vorstellung, hiemittelst zum Bescheide ertheilt, daß, da ihnen das rechtliche Gehör in vorliegender Sache dadurch entzogen ist, daß das Amthaus, statt beim Ausbleiben des Beklagten einen neuen Termin anzusetzen, sofort in der Hauptsache erkannt hat,*)

der Bescheid des Segeberger Amthauses, d. d. 30sten November 1847, als nichtig wiederum aufzuheben ist.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 24sten Febr. 1848.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen N. F. 7ter Jahrgang S. 152.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Spoliensache. — Polizeiliches Einschreiten bei Mühlencontraventionen.

Am 26sten Mai 1847 stellte der Müller Thiesen auf der Borgdorfter Mühle eine Klage gegen den Hofjägermeister v. Ahlefeld auf Lindau wegen begangenen **spolii** an, indem er Folgendes bemerkte: Diejenigen Eingesessenen des Dorfes Gettorf, welche Untergehörige des Guts Wulfshagener-Hütten seien, frequentirten die Borgdorfter Mühle, und pflege Kläger sein Fuhrwerk nach Gettorf zu senden, um das Mahlkorn abzuholen und das Mehl ꝛc. wiederum hinzubringen; auf die zum Gute Groß-Königsförde gehörigen Gettorfer Einwohner, welche zur Revensdorfer Mühle zwangspflichtig, sei dieser Verkehr nie extendirt, in Ansehung der erstgedachten Untergehörigen habe derselbe seit vielen Jahren stattgefunden. Am 1ten Mai 1846 sei nun der Müllergesell des Klägers mit des Klägers Wagen nach Gettorf gefahren und habe verschiedene, für namhafte Eingesessene daselbst bestimmte Quantitäten Mehl ꝛc. geladen gehabt; auf der Gettorfer Straße sei der Wagen von drei Kerlen angehalten, von denen einer ein Polizeihen vorgezeigt und erklärt habe, daß er von Polizeiwegen den Wagen anzuhalten beordert sei; auch sei das auf dem Wagen befindliche Mehl ꝛc. weggenommen worden. Dieß sei auf Anordnung des beklagten Hofjägermeisters von Ahlefeld geschehen, und habe dieser die Zurückgabe des angehaltenen Mehls verweigert. Am 14ten Mai, als der Knecht des Klägers ebenfalls mit Mehl nach Gettorf gekommen, wären demselben ebenfalls mehrere Quantitäten Mehl, von denselben Leuten, im angeblichen Auftrage des Hofjägermeisters v. Ahlefeld abgenommen worden. Indem Kläger demnach Zeugen in Vorschlag brachte und event. den Eid deferirte, bat er, „daß Beklagter, mit Vorbehalt seiner Rechte für das **ordinarium**, schuldig erkannt werden möge, die am 2ten und 14ten Mai seinen Leuten abgenommenen Quantitäten Mehl, Graupen und Grütze sofort zu restituiren, ihm den erweislichen Schaden zu ersetzen und die Kosten zu erstatten."

Der Beklagte bemerkte dagegen **excipiendo**: Die

Wulfshagener-Hüttener Untergehörigen im Dorfe Getorf wären zur Revensdorffer Mühle zwangspflichtig; der dortige Mühlenwächter Schütt habe sich wiederholt bei der Gutsobrigkeit von Groß-Königsförde und Lindau darüber beschwert, daß der Kläger Korn in den Zwangsbistrict einführe; die Gutsobrigkeit habe deshalb den Kläger verwarnt, und als diese Warnungen ohne Erfolg geblieben, dem Polizeidiener den Auftrag ertheilt, den Kläger, wenn er wiederum mit Mehl ꝛc. nach Gettorf komme, anzuhalten; dieß sei auch zwei Male geschehen und wären die angehaltenen Mehlquantitäten nach Lindau gebracht. Der Klage stehe daher die Einrede der fehlenden richterlichen Competenz entgegen, indem der Beklagte als Polizeibehörde gehandelt habe, und Beschwerden über Gegenstände der Verwaltungspolizei nach dem § 15 der Instruction für die S.-H. Regierung vom 15ten Mai 1834 zum Ressort der Regierung gehörten; eventuell opponire Beklagter die Einrede der unbegründeten Klage; der Kläger könne durch unbefugte Bedienung der Gettorfer auf seiner Mühle keinen Besitzstand gegen den Zwangsmüller erlangen; übrigens sei die Anhaltung des Wagens des Klägers einmal entschieden auf Königsföhrder Gebiet geschehen, und wenn auch die zweite Anhaltung auf Wulfshagener-Hüttener Grunde geschehen sein sollte, so könne es hierauf bei dem Ineinanderlaufen der Gränzen nicht ankommen; übrigens wären die dem Kläger abgenommenen Beutel versiegelt worden und könne der Beklagte sich über den Inhalt derselben nicht näher äußern.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Angefügte, am 3ten Juni d. J. hieselbst eingereichte Erklärung und Bitte von Seiten des Hofjägermeisters, Landsassen v. Ahlefeld auf Lindau, wider den Müller Thiessen zur Borghorster Mühle, wegen eines angeblich begangenen Spoliums **pro deciso**,

wird dem Supplicaten hiedurch abschriftlich mitgetheilt und ergeht nunmehr,

in Erwägung, daß Supplicant eingeräumtermaßen zum Zweck des Schutzes der Privatrechte seines Müllers mehrere Quantitäten Mehl, Graupen und Grütze von dem Wagen des Supplicaten weggenommen, dadurch aber dessen Besitzstand verletzt und keine Gründe des Gemeinwohls oder allgemeiner Zweckmäßigkeit motivirt hat, von dem Supplicanten kein polizeilicher, zur Competenz der Regierung gehöriger Act vorgenommen, vielmehr ein Spolium begangen ist,

zum Bescheide:

daß Supplicant schuldig, dem Supplicaten die dessen Leute am 2ten und 14ten Mai d. J. abgenommenen Quantitäten Mehl, Graupen und Grütze innerhalb 3 Tagen **ab insin.** zu restituiren, ihm auch die Kosten seiner Spolienklage, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Auf die von Seiten des Beklagten eingewandte Supplication an das Schleesw.-Holst.-Lauenb. Oberappellationsgericht erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 4ten Sept. v. J. hieselbst eingereichte Beschwerdeschrift des Hofjägermeisters, Landsassen v. Ahlefeld auf Lindau und Groß-Königsföhrde, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Müller Thiessen auf der Borghorster Mühle, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen Spoliums, jetzt gegen den Bescheid des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten Juli v. J.,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung, in Erwägung

1) daß der Supplicant sich darauf beruft, daß die fragliche Anhaltung des Mehls ꝛc. auf einer von ihm, als administrativen Polizeibehörde, erlassenen Verfügung beruhe, über deren Rechtmäßigkeit nicht den Gerichten, sondern der Schleswig-Holsteinischen Regierung die Entscheidung zustehe;

2) daß es bei der Frage, ob in einem gegebenen Falle wirklich eine administrativ-polizeiliche, oder eine der gerichtlichen Erörterung und Entscheidung gebührende Sache vorliege, keineswegs allein darauf ankommt, ob die in Frage stehende Handlung von einer überhaupt zur Ausübung der Verwaltungspolizei befugten Person vorgenommen worden, sondern eben so sehr darauf, ob die Handlung überall in dem der Verwaltungspolizei überwiesenen Geschäftskreise liegen könne und also einen Gegenstand der Verwaltungspolizei zum Inhalt habe, indem auch der § 100 der Instruction für die Regierung nur bestimmt, daß in Ansehung aller Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Regierung gehören, ein gerichtliches Verfahren regelmäßig ausgeschlossen sein soll, und daß nach anerkannten proceßualischen Grundsätzen auch die Entscheidung darüber, ob für eine gerichtlich anhängig gemachte Sache ihrem Gegenstande nach ein gerichtliches Verfahren rechtlich statthaft sei oder nicht, dem Gerichte zustehe;

3) daß im vorliegenden Fall die fraglichen Anhaltungen geschehen sind lediglich zum Zweck des Schutzes des Pächters der Revensdorfer Mühle gegen Contraventionen von Seiten seiner angeblichen Mühlengäste und des Supplicaten; daß Mühlencontraventionen nach heutigen Rechtsgrundsätzen weder als eigentliche Verbrechen, noch als Polizeivergehen angesehen werden können, daß dieselben vielmehr ausschließlich dem Gebiete des Privatrechts angehören und der durch Mühlencontraventionen Verletzte oder mit solchen Bedrohte nur Anspruch hat auf den Schutz der Civilgerichte, daher auch arrestatorische Maaßregeln zur Sicherung der demnächstigen Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse in Mühlencontraventionssachen nur von der beikommenden civilrichterlichen, keineswegs aber

von einer mit Ausübung der administrativen Polizei beauftragten Behörde verfügt werden können;

4) daß solchemnach, selbst wenn man davon ausgeht, daß die Untergehörigen des Guts Wulfshagener-Hütten zur Revensdorfer Mühle zwangspflichtig seien, der Supplicant vermöge der ihm zustehenden administrativen Polizeigewalt zu den fraglichen Anhaltungen nicht berechtigt war, diese vielmehr als unerlaubte Eigenmacht sich darstellen und daß mithin so wenig die erste als die event. zweite Beschwerde des Supplicanten für gerechtfertigt erachtet werden kann,

hiermit der Bescheid ertheilt:

daß es bei dem angefochtenen Erkenntnisse sein Bewenden behalten müsse, Supplicant auch schuldig sei, dem Supplicaten die Kosten der eingezogenen Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 20sten März 1848.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß, Cfr. das 20ste Stück.)

Freitag den 15ten Juni.

43. Der Colonist Hans Hr. Bostedt zu Friedrichsgabe in der Herrschaft Pinneberg, Kläger und Appellant, wider die p. t. Vorsteher der Benstabener Schulcommüne, Halbhufner Harms in Benstaben, Halbhufner Steen in Merdewade und Halbhufner Jürgens in Sehmsdorf, Namens der Commüne, Beklagte und Appellaten, wegen Vergütung von 33 ℳ 32 ß Cour. für Handdienste, jetzt Appellation.

Montag den 18ten Juni.

44. Der Kaufmann Jacob Petersen in Altona, Kläger, wider den Eingesessenen Jürgen Kölln in Elmsborn, Beklagten, wegen einer Forderung von 3350 ℔ Cour., **nunc provocat.**

Dienstag den 19ten Juni.

45. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Friederici in Kiel, Justificant und Appellant, wider die Ehefrau Reimers c. c. m. daselbst, Justificatin und Appellatin, wegen Justification einer Contradiction gegen die Verlassung eines Hauses, jetzt Appellation.

Donnerstag den 21sten Juni.

46. Der Kaufmann H. B. Wittmaack zu Reinfeld, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann J. Lienau in Neustadt, Kläger und Appellaten, wegen einer angeblich schuldigen Restforderung von 1691 ℔ 15½ ß Cour. s. w. d. a.

Eodem.

47. Derselbe, wider denselben, wegen angeblich schuldiger 2061 ℔ für gekaufte Gerste ꝛc.

Freitag den 22sten Juni.

48. Martin Hinrich Lorenzen, früher in Hamburg, jetzt in Ellerau, Justificant und Appellant, wider die Ehefrau Anna Dorothea Margaretha Jancke, geb. Petersen, c. c. m., früher in Ellerbeck, jetzt in Hamburg, Justificatin und Appellatin, **in peto. justificat. arresti, modo appellat.**

Eodem.

49. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder erster Ehe des Gutsbesitzers Johannes Heinrich Schwerdtfeger auf Föhrsdorf, Großenbrode und Claudorf.

Montag den 25sten Juni.

50. Der Advocat Burmester in Pinneberg, als Contradictor im Nachlaß der weil. Wittwe C. M. Kröplin, geb. Rittscher, in Nienstätten, Justificat und Appellant, wider den Eingesessenen H. C. Langeloh in Nienstätten, Justificanten und Appellaten, **ppliter in peto. justificat. eines ad proclama gemeldeten professi, modo appellat.**

III. Oberconsistorialgericht.

Dienstag den 26sten Juni.

1. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Dienstknechts Timm Grabcke in Dörpstedt, Beklagter und Appellant, wider das Dienstmädchen Frauke Sievers daselbst, Klägerin und Appellatin, wegen Vollziehung eines angeblichen Eheversprechens s. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerstag den 28sten Juni.

2. Der Kupfmacher Heinr. Christian Hüning zu Stockelsdorf, Kläger, Pro- und Deducent, jetzt Appellant, wider seine bisherige Ehefrau H. M. Hüning, geb. Tiedemann, zu Fackenburg, Beklagte, Pro- und Deductin, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen Ehescheidung, dann Pro- und Deductiou, jetzt Appellation.

Freitag den 29sten Juni.

3. Johann Hinrich Brunckhorst in Schulau, Kläger und Appellant, wider Elisab. Brunckhorst, geb. Wichmann, c. c. in Uetersen, Beklagte und Appellatin, **in peto. adulterii, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum,** jetzt Appellatiou.

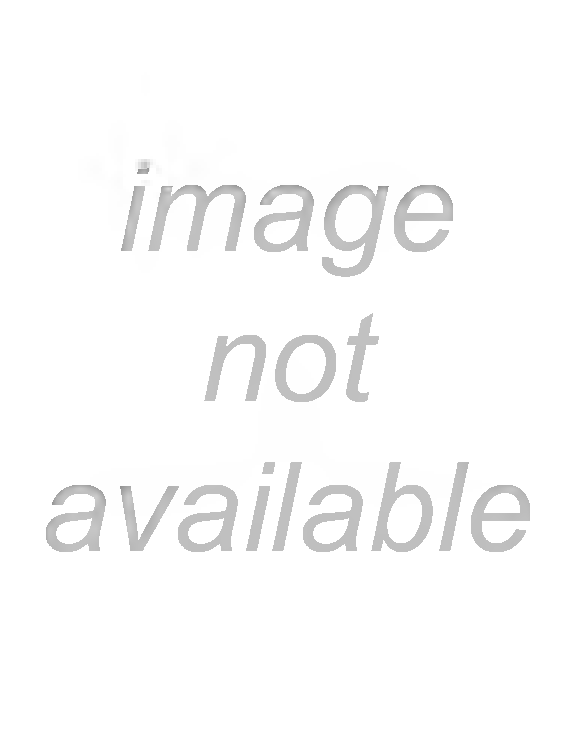
image
not
available

brechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies für ihn ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, und es kann alsdann, wenn sonst Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben, auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, sowie wenn sonst Zuchthausstrafe eintritt, auf Festungsstrafe, jedoch nicht unter der Dauer von mindestens fünf Jahren, erkannt werden.

F. Beleidigung von Seiten der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

§ 113. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, durch Worte, Geberden, Zeichen oder sonstige Handlungen, welche entweder an sich als ehrenrührig zu betrachten sind, oder aus welchen unter den gegebenen Umständen auf eine ehrenrührige Absicht geschlossen werden muß, sind, auch wenn sie außer dem Dienste verübt werden, als schwere Vergehungen gegen die Subordination anzusehen, und als solche auf's Härteste, je nach den Umständen, mit Arrest, Festungsstrafe oder Festungsarrest und Dienstentlassung zu bestrafen.

§ 114. Bei Bestimmung des Strafmaßes wegen aller solcher Beleidigungen (§§ 106—113) ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen. Hat der Vorgesetzte durch ein unpassendes Benehmen von seiner Seite dem Untergebenen Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, oder hat er gar die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine dienstwidrige oder herabwürdigende Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so ist die sonst verwirkte Strafe in ähnlicher Weise, wie nach § 112, zu mildern. Sind dergleichen ehrenrührige Beleidigungen durch Veröffentlichung oder Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen verübt, so ist die Strafe in demselben Verhältniß zu schärfen, wie nach den allgemeinen Landesgesetzen das Pasquill schwerer zu bestrafen ist, als die mündliche Ehrenbeleidigung.

G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

§ 115. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus einer dienstlichen Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest, resp. mit Festungsstrafe, von mindestens Einem Jahre, Officiere aber sind außerdem mit Dienstentlassung zu bestrafen. Gleiche Strafe soll den Vorgesetzten treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§ 116. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§ 115) ist mit Festungsarrest, resp. Festungsstrafe, von mindestens fünf Jahren, und bei Officieren mit Dienstentlassung zu bestrafen.

H. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Wachen und Gensd'armen.

§ 117. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernen-Wachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams, oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten im Dienst verübt hätte. Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gensd'armen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

I. Aufwiegelung.

§ 118. Wer vor versammeltem Kriegsvolk, in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu ertrotzen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, laut Beschwerde führt, oder sonstige ungeziemende Handlungen unternimmt, soll, selbst wenn Grund zu einer Beschwerde vorhanden war, nach Maßgabe der zu befürchten gewesenen oder wirklich eingetretenen Folgen, mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden. Officiere sind mit Festungsarrest bis zu gleicher Dauer, unter Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Officierstande, zu bestrafen. Lautes oder ungebührliches Beschwerdeführen vor versammeltem Kriegsvolk, wenn dabei die Absicht zur Aufwiegelung nicht zu Grunde liegt, ist als Aufsässigkeit (§ 110), oder zugleich als Beleidigung des Vorgesetzten (§§ 106, 107, 113), jedoch in geschärftem Maße, je nachdem die Umstände mehr oder weniger Gefahr davon besorgen lassen, zu bestrafen. Wer vor nicht versammeltem Kriegsvolk auf irgend eine Weise seine Cameraden zum Ungehorsam und zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, ist, insofern nicht der Fall des § 120 vorliegt, nach Maßgabe der Gefährlichkeit seines Vorhabens, mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren zu belegen. Officiere haben Festungsarrest bis zu gleicher Dauer und Dienstentlassung verwirkt.

§ 119. Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Unzufriedenheit unter seinen Cameraden zu erregen, durch Worte, Schriften, oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll, insofern nicht der Fall des § 118 oder des § 120 vorliegt, mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit geschärftem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

K. Meuterei.

§ 120. Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes sich gegen ihren Vorgesetzten, um sich dem erklärten Willen und Befehle desselben zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen und zu ertrotzen, oder Rache an ihm zu üben, oder gar sich an seiner Person thätlich zu vergreifen, vereinigt haben, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei, alle für einen und einer für alle, außer der Strafe der Aufwiegelung (§ 118), mit der für das vollendete

Verbrechen, worauf der Zweck der Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe und, wenn dasselbe wirklich ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maße belegt werden, sofern nicht der Fall des § 123 vorliegt. In Kriegszeiten kann, unter besonders erschwerenden und gefahrdrohenden Umständen, Todesstrafe standrechtlich erkannt und vollstreckt werden.

§ 121. Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen, und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§ 122. Wer dagegen von einer Meuterei Kenntniß erhält, und aus Fahrlässigkeit es unterläßt, der Dienstbehörde sofort die schuldige Anzeige zu machen, soll gerichtlich mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden. Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

L. Militairischer Aufruhr.

§ 123. Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder zu ertrotzen, so sollen Anstifter und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden. Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er stets mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzten an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft dem Höchsten unter ihnen und, bei gleichem Dienstgrad, den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§ 124. Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder unter Gewehr, oder sonst mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§ 125. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch besondere Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§ 126. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter und Rädelsführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden. In Ansehung der letzteren darf, unter besonders mildernden Umständen, selbst der gänzliche Erlaß der Strafe gerichtlich ausgesprochen werden.

§ 127. Personen des Soldatenstandes die an einem Aufruhr von Civilpersonen, als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen, Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maße, unter Anwendung der militairischen Strafarten, zu belegen. Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

M. Theilnahme größerer Truppenabtheilungen an Verbrechen gegen die Subordination.

§ 128. Werden die in den §§ 105—127 genannten Verbrechen von größeren Abtheilungen, Regimentern, Bataillonen, Escadronen, Compagnien, Wachen u. s. w. begangen, so kann, nach dem Loos, jeder zehnte Mann mit der gesetzlichen Strafe kriegs- oder standrechtlich belegt werden.

IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege, an Personen oder Sachen.

Im Allgemeinen.

§ 129. Wer im Kriege, ohne gerechtfertigte Veranlassung, fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen thätlich mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als wenn das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt wäre, bestraft, und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder derselbe unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

§ 130. Unerlaubtes Beutemachen ist gerichtlich mit strengem Arrest und, nach Umständen, zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Unerlaubtes Beutemachen ist anzunehmen und die in dem vorstehenden § festgesetzte Strafe zu verhängen,

1) wenn, gleichviel ob eine allgemeine oder besondere Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt worden ist oder nicht, der Soldat Kriegs- oder Mundvorräthe des Feindes, welche in seine Gewalt gerathen, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält;
2) wenn der Soldat, ohne daß vom commandirenden General das Beutemachen erlaubt worden ist, bewegliches Eigenthum der zum feindlichen Heere gehörenden Personen sich aneignet;
3) wenn der Soldat, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen, zu welchen er gehört, feindlichen Unterthanen, die weder zum Heere gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnimmt;
4) wenn der im Kriege commandirende General, bei Ertheilung der Erlaubniß zum Beutemachen, außer den Kriegs- und Mundvorräthen des Feindes, noch andere Gegenstände von denjenigen, was als erlaubte Beute

betrachtet werden soll, ausgenommen, oder besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Beute gemacht werden darf, ertheilt hat, und diese Vorschriften übertreten werden.

§ 131. Mit geschärfter Festungsstrafe ist dieses Verbrechen (§ 130) zu ahnden, wenn es verübt wird

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

2) Plünderung.

§ 132. Wer im Kriege, ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt, sich zueignet, ist wegen Plünderung mit mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren gesteigert werden kann. Sind bei Verübung einer Plünderung, außer dem Gefecht, Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§ 133. Bei der Plünderung im Complott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit mehrjähriger bis lebenswierigen Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Das Finanzdepartement hat unterm 30sten v. M. den § 127 der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 eingeschärft und dabei bemerkt, daß die Functionen der in der Forst- und Jagdverordnung genannten Jägermeister, Oberförster und Hegereiter, auf den Oberlandforstmeister und die Förster in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten August 1848 und der provisorischen Instruction vom 18ten Decbr. 1848 übergegangen sind.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Zur Verjährung der Injurien.

Im Juli v. J. fand zwischen dem Posthalter Benn aus Eutin und dem Müller Potent aus Segeberg, in Eutin ein Wortwechsel statt, bei welchem der Letztere den Erstern schwer beleidigt haben soll. Der Posthalter Benn zeigte am 3ten August v. J. die ihm widerfahrene Beleidigung unter Denominirung von Zeugen bei dem Eutiner Stadtgerichte an, und bat, daß der Müller Potent wegen der ihm zugefügten groben Ehrenkränkung gesetzlich bestraft werde. Das Stadtgericht vernahm darauf, wie es in dem Protocolle heißt „in Untersuchungssachen wegen Ehrenbeleidigung", die benannten Zeugen, und beantragte bei dem Segeberger Magistrat die Sistirung des Müllers Potent, welche der Magistrat indessen, weil kein Delict, foudern nach Angabe des Klägers nur eine Injurie vorliege und für diese der Grundsatz **„actor rei forum sequitur"** Platz greife, verweigerte, und zwar ohne den Müller Potent von dieser Requisition zu benachrichtigen. Hierauf gab das Eutiner Stadtgericht unterm 28sten Juni d. J. dem Posthalter Benn zu erkennen, daß es ihm überlassen bleiben müsse, den Potent in Segeberg zu belangen.

Dieser reichte denn auch am 2ten August d. J. bei dem Segeberger Magistrat eine Injurienklage wider Potent ein, welche eine gerichtliche Verhandlung nach den Vorschriften der Verordnung vom 11ten Mai 1798 zur Folge hatte.

Der Beklagte setzte der angestellten Injurienklage die Einrede der Verjährung entgegen, mit welcher derselbe, wie das nachstehende Magistratserkenntniß zeigt, vollständiges Gehör fand.

In Sachen des Posthalters Benn in Eutin, Klägers, wider den Müller M. Potent in Segeberg, Beklagten, wegen schwerer Beleidigungen, daher Satisfaction und Bestrafung, wird nach geschehener Verhandlung auf Grundlage des Gerichtsprotocolls vom 15ten August 1848 von dem Magistrat der Stadt Segeberg hiemit für Recht erkannt:

in Erwägung, daß nach Inhalt der dem Ladungsgesuche des Klägers beigefügten Actenstücke und der im Verhandlungsterain von dem Beklagten beigebrachten Bescheinigung, deren Richtigkeit vom Kläger nicht bestritten worden, zur Zeit der Anstellung der Klage bereits über ein Jahr seit dem Tage, da die Injurien vorgefallen sein sollen, verflossen war und deshalb vom Beklagten die Einrede der Verjährung eingewendet ist;

in Erwägung ferner, daß Injurienklagen durch den Ablauf eines Jahres seit der Zeit, da die Injurien vorgefallen, den hiesigen Rechten nach verjähren;

in Erwägung endlich, daß, wiewohl gegen die Einrede der Verjährung vom Kläger **replicando** eingewendet ist, er habe rechtzeitig bei dem Stadtgerichte in Eutin die Sache anhängig gemacht, dies doch nur ein Versuch geblieben ist, welcher nach Inhalt des Ladungsantrages de præs. 2ten Aug. d. J. die Rechtshängigkeit nicht bewirkt, und also auch nicht die Verjährung unterbrochen hat;

wird hiemit für Recht erkannt:

daß Kläger mit der angebrachten Klage abzuweisen und dem Beklagten die in dieser Sache

verursachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und etwanige Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Decretum Segeberg **in Curia**, den 16ten August 1848.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication an das Holsteinische Obergericht interponirt und namentlich die Unterbrechung der Verjährung durch die beim Eutiner Stadtgerichte geschehene Anzeige darzuthun versucht. Dem Supplicanten ist indessen der nachstehende Bescheid auf seine Supplication ertheilt worden.

Auf die **sub præs.** den 31sten October d. J. mit Bericht des Segeberger Amthauses und Erklärung des Gegentheils eingereichte Supplicationsschrift des Posthalters Benn in Eutin, Klägers, wider den Müller Potent in Segeberg, **in peto.** Injurien,

wird,

in Erwägung, daß die Injurienklagen nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und constanter hiesiger Praxis nach Ablauf eines Jahres verjähren,*) Kläger die gegen den Beklagten gerichtete Injurienklage aber erst nach Ablauf eines Jahres constatirtermaßen angestellt hat, mithin die angeblich Seitens des Beklagten dem Kläger zugefügte Verbalinjurie zur Zeit der Anstellung der Klage rechtlich als verjährt zu betrachten und diese Verjährung dadurch nicht aufgehoben worden, daß Kläger früher eine desfallige Anzeige bei dem Stadtgerichte in Eutin gemacht hat, weil durch diese Anzeige um so weniger eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten, als im vorliegenden Falle es sich um eine Verbalinjurie handelt, bei derselben aber eine Denunciation und gerichtliche Officialuntersuchung überall nicht statthaft erscheint, sondern die desfalls anzustellende Klage bei dem competenten Gerichte des Beklagten anzustellen ist, so wie

in Erwägung, daß die vom **judicio a quo** nicht sofort geschehene Bestimmung der Kosten für den Kläger keinen Beschwerdepunkt darbieten kann, da ja hauptsächlich nur dem Beklagten daran gelegen gewesen, die allerdings gesetzlich vorgeschriebene sofortige Kostenbestimmung Seitens des Gerichts zu erlangen, und eine desfallige Anforderung bei dem **judicio a quo** die Bestimmung dieser Kosten zur Folge gehabt haben würde;

von Obergerichtswegen hiemittelst dem Kläger und Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Beklagten innerhalb 4 Wochen **ab. ins.** die **ex aequo et bono** zu 5 ℛ Cour. bestimmten Kosten der abschriftlich anliegenden Gegenerklärung zu erstatten.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 122. 10ter Jahrg., S. 147.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 27sten Novbr. 1848.

Zum Thatbestande des großen und durch Einbruch qualificirten Diebstahls.

Von Obercriminalgerichtswegen.

Bei Remittirung der mittelst Bericht des Justitiariats des adel. Guts Kühren unterm 21sten v. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten, wider den wegen Diebstahls inhaftirten Jochim Blunck aus Mühbrook, Amts Bordesholm,

wird wohlgedachtem Justitiariate hiemittelst eröffnet, daß,

in Erwägung, daß der Inculpat geständigermaaßen

1) auf dem Hofe zu Kühren einiges, verschiedenen Tagelöhnern gehöriges, von Bestohlenen zu 1 ℛ 22 ß taxirtes Arbeitsgeräth entwendet;

2) daß derselbe ferner am 22sten Septbr. v. J. aus der Kammer des Gärtners Legband zu Kühren mehrere Kleidungsstücke und Effecten, welche, insofern sie wieder herbeigeschafft, zu 18 ℛ 4 ß geschätzt, die nicht wieder herbeigeschafften Gegenstände aber von dem Bestohlenen zu dem Werthe von 15 ℛ 6 ß veranschlagt sind, — nachdem der Inculpat die mit einem Hängeschloß versicherte Eingangsthür der Legbandschen Wohnung dadurch geöffnet, daß er eine, das Hängeschloß und den Ueberfall haltende kurze und nicht sehr fest sitzende Krampe aus dem morschen Holze des Thürstenders herausgezogen, welches er durch handfestes Anfassen der Thür will bewerkstelligt haben, entwendet hat; so wie

3) daß von dem mehrgedachten Inculpaten auf der Gräverkathe zu Kiel am 6ten Oct. v. J. aus der Knechtskammer mehrere, den Knechten gehörige Kleidungsstücke, welche dieselben zum Werthe von 24 ℛ 6 ß veranschlagt haben, und welche zum größten Theile nicht wieder herbeigeschafft werden können, gestohlen worden sind;

in Erwägung, daß der Inculpat bereits von dem Bordesholmer Amthause wegen ersten kleinen Diebstahls im Jahre 1844 mit 3mal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt worden ist, Inculpat mithin gegenwärtig wegen zweiten Diebstahls zu bestrafen ist;

in fernerer Erwägung, daß die von dem Inculpaten begangenen drei Entwendungen als wiederholte kleine Diebstähle in Betracht kommen, da der Werth der gestohlenen Gegenstände in keinem einzelnen Falle die Summe des großen Diebstahls von 5 Gülden,

C. C. C. art. 160,

oder 37 ℔. 8 ß*) erreicht, und der in der Legbandschen Wohnung auf Kühren begangene Diebstahl als ein durch Einbruch qualificirter nicht angesehen werden kann, weil nach constanter Praxis des hiesigen Obercriminalgerichts die Zersprengung eines Häugeschlosses vor einer Thür oder die Ausziehung einer Krampe aus einem Stender ohne weitere Verletzung desselben als ein Einbruch nicht angesehen wird, weil der Thatbestand des Diebstahls durch Einbruch die Verletzung der integrirenden Theile des Hauses voraussetzt, wobin weder ein Hängeschloß noch eine in einen Stender eingeschlagene Krampe gerechnet werden kann;**)

in Erwägung sodann, daß freilich nach
C. C. C. art. 161
der Werth mehrerer kleinen Diebstähle zum großen zusammengerechnet werden kann, die Zusammenrechnung jedoch eine vorangegangene unparteiische Schätzung sämmtlicher gestohlenen Sachen nach ihrem gemeinen Preise zur Zeit der begangenen Entwendung voraussetzt, welche in diesem Falle nicht hat geschehen können, überdieß auch im Zweifel ein kleiner Diebstahl anzunehmen, Inculpat mithin wegen Begehung eines zweiten kleinen wiederholten Diebstahls zu bestrafen ist,

> der Inculpat Jochim Blunck aus Mühbrook wegen begangenen zweiten kleinen wiederholten Diebstahls zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Hiernach ist das Straferkenntniß zu normiren und dem Inculpaten **enm rationibus** zu publiciren, sowie für die Vollstreckung desselben Sorge zu tragen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 13ten April 1849.

---

*) Von dem dem Inculpaten bestellten Defensor war die ältere Ansicht der Gerichte, daß die Summe des großen Diebstahls 30 ℔ sei, noch befolgt worden; über den großen Diebstahl cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jahrg. 1835, S. 1582.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 168: „und eben so wenig in dem Aufrütteln einer Thür ein Einbrechen gefunden werden kann", 4ter Jahrg., S. 346: „da durch die Art und Weise, wie das Vorhängeschloß entfernt worden, die Integrität des Gebäudes nicht verletzt worden, nur ein einfacher Diebstahl zu beurtheilen ist."

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Provocation ex lege dissamari.

Im Mai 1847 reichte der Provocant Hans Peter Hansen auf Lundtoftfeld wider Hinrich Hinrichsen in Wornhöft bei Uck eine Klage bei dem Tonder Amthause ein, in welcher er bemerkte: In den Jahren 1844 und 1845 habe Provocant den Hof Sophienthal besessen und eine Anleihe von 1000 ℔. Cour. gesucht, welche ihm auch von Christian Karberg in Sonderburg, als Curator der Anna Maria Petersen in Möllbye, zugesagt worden; er habe demnach unterm 7ten Decbr. 1844 eine Obligation auf 1000 ℔ ausgestellt und selbige auf seinem Folio protocolliren lassen; da indeß der Curator der Creditrix aus dem Folien-Extract ersehen, daß der Hof des Provocanten annoch mit einer Abnahme belastet sei, so habe er sich geweigert; ihm die ganze Summe auszuzahlen und ihm statt der versprochenen 1000 ℔ nur 400 ℔ gegeben, aber dennoch die auf die ganze Summe lautende Obligation behalten. Am 23sten März 1847 habe nun Provocant seinen Hof Sophienthal an Christ. Friedrich Petersen verkauft, von welchem Gelde er 600 ℔ bei der Unterzeichnung des Contracts und 1800 ℔ bei Antretung des Hofes am 1sten Mai hätte erhalten sollen. Inzwischen habe der Provocat Hinrich Hinrichsen die von dem Provocanten auf 1000 ℔ ausgestellte Obligation, auf welche selbiger jedoch, wie angeführt, nur 400 ℔ erhalten, sich von der Creditrix cediren lassen, und behaupte demgemäß eine Forderung von 1000 ℔ an den Provocanten zu haben, habe auch gegen die Auszahlung der Kaufsumme Protest eingelegt und auf solche Weise es veranlaßt, daß der Käufer, dem ein reines Folium versprochen sei, 1400 ℔ von der Kaufsumme bis zur Erledigung der Sache mit dem Provocaten zurückbehalten habe. Provocant sehe sich daher zu dem Antrage genöthigt: daß dem Provocaten anbefohlen werde, rücksichtlich der streitigen 600 ℔ in der vom Provocanten an A. M. Petersen in Möllbye ausgestellten, auf 1000 ℔ Cour. und 4 pCt. Zinsen lautenden und demnächst an den Provocaten cedirten Obligation, binnen 6 Wochen **ab ins.** sein vermeintliches Recht gegen den Provocanten geltend zu machen, bei Verlust des Rechtes und unter Erstattung der Kosten.

Das Tonder Amthaus gab am 22sten Mai 1847 ein Provocationsmandat dahin ab, daß Provocat, falls er es nicht verziehen sollte, die Sache ganz fallen zu lassen und die Kosten des Provocationsgesuchs zu erstatten, binnen 6 Wochen **ab ins.** in der fraglichen Sache zu klagen, **sub pœna præclusi et perpetui silentii.**

In seiner Gegenerklärung suchte der Provocat nachzuweisen, daß die Bedingungen der Provocation in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden wären. Der bloße Besitz der Obligation könne nicht als eine Diffamation gelten, und die Behauptung, daß Provocant statt 1000 nur 400 ℔ erhalten, werde durch sein eigenes Schuldbekenntniß widerlegt; er sei nicht berechtigt, den Provocaten zu zwingen, die 400 ℔, welche Provocant erhalten haben wolle, von den 600 ℔, die er nicht erhalten haben wolle, zu trennen. Die Forderung von 1000 ℔ sei aber nicht nur durchaus liquide, sondern auch einer vorgängigen, beiden Theilen freistehenden halbjährigen Loskündigung unterworfen. Ohne daß eine Kündigung stattgefunden, sei Provocat weder die Forderung einzuklagen berechtigt, noch solche anzunehmen verpflichtet, und deshalb könne auch von einer Verpflichtung zur Klage nicht die Rede sein. Die Anführung, daß Provocat wider die Auszahlung der Kaufsumme protestirt haben solle, sei eine durchaus irrelevante Thatsache, da Provocant nicht behauptet, daß ein gerichtliches Inhibitorium ausgebracht worden sei. Ueberhaupt wären Provocationen wegen dinglicher und noch dazu protocollirter Forderungen schlechthin unzulässig, da es nicht einmal auf öffentliche Proclame einer Angabe und Justification solcher Forderungen bedürfe. Die Einrede der Ob- und Subreption sei deshalb begründet, weshalb um Aufhebung des Mandats, **refusis expensis**, gebeten werde.

Die Vorstellung wurde mittelst Decretes vom 24sten Juli dem Provocanten zur Erklärung mitgetheilt und das Mandat vom 22sten Mai bis weiter aufgehoben.

In der Replik ward bemerkt: Das Provocationsverfahren sei auch zum Zweck eines reinen Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle zulässig, wie die häufig vorkommenden desfälligen Proclame in den Zeitungen beweisen. Durch die Provocation werde der Provocat nicht **deterioris conditionis**, vielmehr sei seine Stellung durch die Provocation besser geworden, da in derselben ein Verzicht auf die Kündigung liege und Provocat also sofort im unbedingten Mandatsproceß die ganze Valuta einklagen könne. Aus dem Besitz der Obligation mit Cession gehe schon die Berühmung von Ansprüchen des Provocanten an den Provocaten hervor, daher Provocant bitte, daß das Provocationsmandat wieder in Kraft gesetzt werden möge.

Duplicando machte Provocat geltend, daß ihm nicht gleichgültig sein könne, sein Capital zu empfangen, ehe er es gekündigt; auch habe der Provocant weder den Proceß noch das Forum in Betreff der provocirten Klage näher angegeben, sondern lediglich zur Widerlegung seiner vermeintlichen, gegen einen Theil dieser Forderung gerichteten Einreden provocirt; auch stehe dem Provocanten, wenn er die Gültigkeit der Obligation ganz oder theilweise anfechten zu können glaube, frei, die Sache klagend zu verfolgen.

Unterm 11ten Septbr. 1847 ward vom Amthause deereti rt, daß, da die fragliche Forderung noch nicht fällig und Provocat daher zur Einklage nicht gezwungen werden könne, so wie in Erwägung, daß die Provocation in diesem Falle als zulässig nicht angesehen werden könne, da der Provocant auch auf andere Weise durch eine Klage gegen den Provocaten seinen Zweck erreichen könne, Provocant mit seiner Provocationsklage abgewiesen und schuldig erkannt werde, die Kosten mit — — zu erstatten.

Der Provocant supplicirte wider dieses Erkenntniß, indem er erklärte, sowohl durch das Haupterkenntniß, als durch das Erkenntniß über den Kostenpunkt, beschwert zu sein, und um eine **reformatoria** dahin bat: daß das Provocationsmandat vom 22sten Mai 1847 wiederum in Kraft zu setzen und Provocat schuldig sei, die Kosten zu erstatten, event. daß sämmtliche Kosten der Unterinstanz zu compensiren und daß die erkannten Kosten bedeutend herabzusetzen.

In seiner Gegenerklärung opponirte der Provocat
1) die Einrede der forumwidrigen Supplication, weil dem Provocaten der obergerichtliche Mittheilungsbescheid nicht im Original vorgelegt worden, auch die Supplicationsschrift keinen Extract aus den Acten enthalte;
2) die Einrede der durchaus unbegründeten Beschwerde.

Es erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 4ten Octbr. v. J. bieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte von Seiten des Haus Peter Hansen auf Lundtokfeld, wider Hinrich Hinrichsen in Wornhöft bei Ick, hauptsächlich die Provocation wegen streitiger 600 ℔ s. w. d. a., jetzt die Supplication gegen den Bescheid des Tonderschen Amthauses vom 11ten Septbr. v. J. betreffend,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung, — in Erwägung

1) daß es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, daß das obergerichtliche Communicatorium mit der Supplicationsschrift im Original insinuirt und daß ein umfassender Acten-Extract in die Supplicationsschrift aufgenommen werde, letzteres auch im vorliegenden Fall durchaus unnöthig war, da die in der Unterinstanz stattgehabten Verhandlungen zur Genüge aus den der Supplicationsschrift angeschlossenen Actenstücken zu ersehen sind; daß mithin die Einrede der deserten Supplication als durchaus verwerflich erscheint;

2) daß der fernere Einwand des Supplicaten, daß das Provocationsmandat vom 22sten Mai v. J. schon durch das Decret vom 24sten Juli desselben Jahres aufgehoben sei und daß letzteres bereits die Rechtskraft beschritten habe, gleichfalls alles Grundes entbehrt, indem aus der, durch das fragliche Decret dem Provocanten zugleich aufgegebenen Einreichung einer Replik, so wie aus den in demselben gebrauchten Wor-

ten „indtil videre" klar hervorgeht, daß durch das Decret vom 24sten Juli v. J. das Mandat vom 22sten Mai nur vorläufig suspendirt, nicht aber definitiv aufgehoben worden ist;

3) daß, was die Sache selbst betrifft, der im Herzogthum Schleswig herrschenden Praxis zufolge, eine sofortige Bescheinigung der Diffamation zur Erwirkung eines Provocationsmandats nicht erfordert wird, vielmehr, wenn der Provocat die Diffamation in Abrede stellt, dem Provocanten die Bescheinigung derselben noch nachträglich auferlegt werden kann; so wie daß eine Diffamation nach den nicht nur im Herzogthum Schleswig, sondern auch im gemeinen Proceßrecht geltenden Grundsätzen, schon dann als vorliegend angenommen wird, wenn der Provocat einen klagbaren Anspruch gegen den Provocanten zu haben behauptet, welchen der letztere bestreitet, einerlei, ob ersterer sich des fraglichen Anspruchs in einem größeren Kreise oder nur unter vier Augen oder etwa in einem Schreiben gerühmt; daß aber diesen Grundsätzen zufolge in **casu quo** nicht allein eine Diffamation entschieden vorliegt, sondern auch eine weitere Bescheinigung derselben völlig überflüssig ist, weil der Suppliear die Behauptung, daß er aus der, von dem Supplicanten an Anna Maria Petersen ausgestellten und von letzterer an ihn cedirten Obligation eine klagbare Forderung von 1000 ℛ Cour. gegen den Supplicanten habe, in allen von ihm eingereichten Vorstellungen wiederholt hat;

4) daß ferner die Liquidität der Forderung selbstverständlich die Provocation nicht ausschließt, da aus dem Vorhandensein eines liquiden Schuldocuments noch keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, daß der Anspruch begründet sei, daß vielmehr die erwähnte Eigenschaft der Forderung nur dann gegen die Provocation würde geltend gemacht werden können, wenn der Supplicant, was **in casu quo** nicht gescheben ist, dem Supplicaten die Wahl des Verfahrens auf eine unzulässige Weise beschränkt hätte;

5) daß eben so wenig der Umstand, daß die Forderung des Supplicaten im Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folium des früher dem Supplicanten gehörigen Hofes Sophienthal protocollirt ist, hier in Betracht kommen kann, indem weder aus der Beschaffenheit derartiger Forderungen im Allgemeinen, noch daraus, daß die Inhaber protocollirter Forderungen von der Verpflichtung zur Angabe auf Proclame befreit sind, gefolgert werden kann, daß dieselben nicht zur Aufstellung einer Klage provocirt werden können, überdieß auch die erfolgte Protocollation der Forderung dem Supplicanten gegenüber keine Bedeutung hat, da dieser nicht mehr Eigenthümer des mit dem Pfandrecht belasteten Grundstücks, mithin zur Zeit nur persönlicher Schuldner des Supplicaten ist;

6) daß die Provocation, da dieselbe ihrem Zwecke nach dazu dienen soll, um nachtheiligen Gerüchten Einhalt zu thun, die Behauptung eines betagten oder bedingten Anspruchs aber auf den Credit des angeblichen Schuldners eben so nachtheilig wirken kann, wie die Behauptung eines sogleich klagbaren Anspruchs, consequenterweise auch bei betagten und bedingten Forderungen zugelassen werden muß; so wie daß das rechtliche Hinderniß der Anstellung der Klage, welches in dem zur Frage stehenden Falle in der nicht geschehenen Kündigung liegt, eben durch die Provocation hinwegfällt, weil der Provocant durch die Erhebung der Provocation auf diejenige Einrede, welche er aus der betagten Eigenschaft der Forderung entnehmen könnte, verzichtet, und daß endlich auch der Einwand des Supplicaten, daß, wenn der Gegner auch auf die Kündigung verzichte, es doch ihm nicht gleichgültig sei, ob er das fragliche Capital ohne vorgängige Kündigung erhalte, um deßwillen nicht in Betracht kommen kann, weil der Supplicat für den Fall, daß er mit seinem Anspruch durchdringt, den Schaden, der ihm durch die frühere Anstellung der Klage verursacht ist, vom Supplicanten ersetzt verlangen kann;

7) daß durchaus kein Grund vorliegt, weshalb die Provocation in dem Fall, wenn der Provocant nur einen Theil der von einem Anderen behaupteten Forderung bestreitet, ausgeschlossen sein sollte, daß es aber, wenn der Suppliear gleich nur rücksichtlich eines Theils seiner angeblichen Forderung provocirt ist, doch um deßwillen ihm nicht benommen ist, wenn er solches vorzieht, die ganze Forderung einzuklagen, daß also die Einrede des Supplicaten, daß er nicht gezwungen werden könne, den bestrittenen Theil seiner Forderung von dem unbestrittenen zu trennen, nicht als begründet erscheint;

8) daß endlich auch der Umstand, daß die Provocation nur ein subsidiäres Rechtsmittel ist, dem Supplicanten nicht entgegengestellt werden kann, da demselben keine Klage zu Gebote steht, mittelst deren er zu denjenigen Zwecke gelangen könnte, welchen er durch die Provocatieu erreichen will;

9) daß also sämmtliche Einwendungen, welche der Suppliear gegen die Zulässigkeit der Provocation vorgebracht hat, sich als unbegründet darstellen, mithin in der Hauptsache nach der ersten Beschwerde des Supplicanten zu erkennen ist;

hiemittelst, unter Beseitigung des **decisi a quo**, zum Bescheide ertheilt:

daß das unterm 22sten Mai v. J. abgegebene Provocationsmandat wiederum in Kraft zu setzen, jedoch unter Vergleichung sämmtlicher bisher erwachsenen Kosten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 7ten Febr. 1848.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

25. Stück. Den 18. Juni 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Reskript der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend das bei der Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden und antretenden Prediger hinsichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip,

vom 23sten Mai 1849.

Auf die gefällige Vorfrage des Kirchenvisitatorii der Probstei Hadersleben vom 12./19. d. Mts., betreffend das bei der Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden und antretenden Prediger hinsichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip, erwidert die Regierung zur Wahrnehmung des Erforderlichen und Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachstehendes.

Eine richtige Auslegung des § 1 der Verordnung vom 2ten Mai 1768 und des Reskripts vom 13ten Mai 1822 ergiebt, daß die Opfer als einzelne über das ganze Jahr zu vertheilende Fira anzusehen sind, jede einzelne Leistung der Art aber für sich von dem einen Fälligkeitstermine bis zum andern zu berechnen und demgemäß zu vertheilen ist. Die einzelnen Opfer sind mithin beziehungsweise am Ostersonntage, am Pfingstsonntage, am ersten Weihnachtstage u. s. f. als fällig und für die Zeit von dem einen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste bis zum andern als verdient zu betrachten. In Gemäßheit dieser Regel fällt sonach dem abgehenden Prediger oder denen, welche rechtlich an seine Stelle treten, von jedem einzelnen Opfer ein nach der Anzahl der Tage, während welcher er dem Amte seit der letzten Hebung des Opfers vorstand, berechneter Antheil an den Opfergeldern zu. Dagegen verbleibt dem Amtsnachfolger derjenige Antheil dieser Hebungen, auf den derselbe nach Anzahl der von seinem Dienstantritte an bis zur Zahlung verflossenen Tage Anspruch hat.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 23sten Mai 1849.

II.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

3. Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung, insonderheit Brandstiftung.

§ 134. Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist gerichtlich mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, in Kriegszeiten, der Plünderung gleich zu bestrafen (§ 132 f.).

4) Erpressung.

a. durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

§ 135. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse in eigennütziger Absicht überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, bis zu zehn Jahren bestraft werden. Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe oder, nach Bewandniß der Umstände, Todesstrafe zu verhängen.

b. durch Marodiren.

§ 136. Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen Nahrungs- oder Beleidungsstücke für ihren Gebrauch wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest, oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen (§ 132 f.).

Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

§ 137. Wer Sachen, von denen er Kunde hat, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, mit gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll gerichtlich mit der Strafe des strengen Arrests, die durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geschärft werden kann, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Bewahrung, Bewachung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

§ 138. Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände muthwilliger oder fahrlässiger Weise verdirbt oder verderben läßt, oder gar sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, ist gerichtlich mit Arrest und, bei erschwerenden Umständen, zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen. Die angedrohte schwerere Strafe tritt namentlich dann ein, wenn ein Soldat seine Waffen, sein Dienstpferd, oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist.

Erläuternde Anmerkung. Ob der Soldat das Montirungsstück, welches er verdirbt oder veräußert, geliefert erhalten, oder es sich selbst, gegen Erstattung des Etats-Preises, angeschafft hat, ist unwesentlich, weil in letzterem Fall das selbst angeschaffte Montirungsstück die Stelle des gelieferten vertritt. Ebenso kommt bei der Bestrafung der Umstand nicht weiter in Betracht, ob das verdorbene oder veräußerte Stück zu den großen oder zu den kleinen Montirungsstücken gehört. Hat ein Soldat Montirungs- oder Armaturstücke oder andere Dienstgegenstände, die ihm zwar zum Gebrauch gegeben sind, sich aber nicht in seinem Gewahrsam, sondern z. B. auf der Montirungskammer oder, wenn es Pferde sind, in dem für die Dienstpferde seines Truppentheils bestimmten Stalle befinden, sich eigenmächtig zugeeignet und verbraucht, so finden auf diesen, als Diebstahl zu bestrafenden, Fall die Strafbestimmungen des vorstehenden Paragraphen keine Anwendung. Deserteure werden wegen Mitnahme von Montirungsstücken, die sie bei ihrer Entweichung im Gebrauch hatten, insofern sie zu ihrer nothdürftigen Bekleidung gehören, nicht besonders bestraft.

§ 139. Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände, oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreut, ist gerichtlich mit Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen.

B. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

§ 140. Wer aus fahrlässiger oder leichtsinn unrichtige Dienst-Atteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder weiter befördert, ist, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit und des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen. Sind Verbrechen dieser Art wissentlich oder vorsätzlich verübt, so ist, außer der sonst verwirkten Strafe, gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

Erläuternde Anmerkung. Werden die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Verbrechen im Kriege, zur Begünstigung des Feindes verübt, so wird durch sie das Verbrechen des Kriegsverraths (§ 74, 3. b.) begangen.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

§ 141. Wer im Dienst, oder in Beziehung auf denselben, durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten läßt, oder dazu sich bereitwillig erklärt, hat strengen Arrest, nach Umständen unter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt. Officiere, welche eines solchen Vergehens sich schuldig machen, sind mit Cassation oder Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

Erläuternde Anmerkung. Ist die Pflichtwidrigkeit, wozu der Soldat durch Bestechung sich hat verleiten lassen, an sich ein in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen, so muß, je nachdem die Bestechung, oder das in Folge derselben begangene Verbrechen an sich strafbarer ist, die Strafe des schwersten dieser beiden Verbrechen angewendet, und bei deren Zumessung das Zusammentreffen mit dem andern Verbrechen strafschärfend berücksichtigt werden.

D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Commandos und auf Märschen.

§ 142. Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen. War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder dringend zu befürchten gewesen, so ist, nach Maßgabe der Umstände und des gegebenen verderblichen Beispiels, auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer und, bei besonders erschwerenden Umständen, selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 143. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, sich betrinken, Tabak rauchen, schlafen,

über die Grenze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction zuwiderhandeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer und, bei besonders erschwerenden Umständen selbst Todesstrafe verwirkt.

Erläuternde Anmerkung. Als Schildwachen sind alle diejenigen Wachtmannschaften anzusehen, welche, in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung, mit der Verpflichtung die Waffen nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen worden sind.

§ 144. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten, ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, auch wenn er das Verbrechen nicht aus gewinnsüchtiger oder eigennütziger Absicht hat geschehen lassen (§ 141).

§ 145. Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Commando, oder auf Märschen, seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

§ 146. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder eines andern, im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann im Kriege sogar die Todesstrafe eintreten. Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines Capital-Verbrechens in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und ist es ein Officier, mit Festungsarrest, sowie außerdem nach Bewandniß der Umstände, mit Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Officierstande, oder selbst mit Cassation und Zuchthausstrafe zu belegen. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten befohlenen, oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers aus Vorsatz, Furcht, oder aus Fahrlässigkeit, sich nicht unterzieht.

Erläuternde Anmerkung. Wenn einem Soldaten bei der Befreiung eines Gefangenen die Verletzung besonderer Dienstpflichten nicht zur Last fällt, so ist ein solches Verbrechen, gleichwie die ohne dienstliche Pflichtverletzung bewirkte Verheimlichung und Fortschaffung eines Verbrechers, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen und zu bestrafen, jedoch in gescharfterm Maße.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das Rechtsmittel der s. g. einfachen Querel.

In Sachen des vormaligen Hofbesitzers Schröder zu Hürsubben, jetzt zu Ahrensböd, Beklagten und Querulanten, wider den Gütermakler Biez zu Stockelsdorff, Kläger und Querulaten, hauptsächlich wegen prätendirter Maklercourtage, s. w. v. d. a., daher Beweises, jetzt Aufhebung des Decrets des Ploener Landgerichts vom 10./14. Aug. v. J., event. Restitution v. i., ist von dem Ploener Landgerichte unterm 15ten Mai v. J. dem Beklagten die Führung eines Beweises auferlegt worden.

Auf Ansuchen des Beklagten ist die Beweisfrist unterm 27sten Juni v. J. auf 6 Wochen verlängert worden.

Als jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Frist der Beklagte ein zweites Dilationsgesuch eingebracht, ist ihm unterm 10ten August v. J. zum Bescheide gegeben:

daß, weil für die nachgesuchte Frist kein Grund angeführt worden, auf seine Bitte nicht eingetreten werden könne.

Unterm 24sten Aug. v. J. hat der Beklagte dem Landgerichte angezeigt, daß er wegen der ihm abgeschlagenen Frist mit einer Beschwerde an das Obergericht sich wenden wolle, und um die Feststetzung einer Frist für ein einzubringendes Restitutionsgesuch gebeten, welche per decretum vom 25sten August v. J. auf 6 Wochen zugestanden worden.

Der Beklagte hat nun jene Beschwerde als simple Querel prosequirt und bemerkt, daß dieselbe an keine Fristen gebunden sei, und event. Behuf der eventuell erbetenen Restitution lediglich angeführt: daß er nichts versäumt, vielmehr tempestive die nothwendige fernere Frist erbeten habe; sachfällig, seines Beweises verlustig, dürfe er deshalb nicht werden, denn die Läsion wäre für ihn zu groß; er bitte daher:

daß, unter Aufhebung des Decrets, die von dem Querulanten zeitig erbetene sechswöchige Befristung zur Beweisantretung zu gewähren sei.

Dieser Querel ist von Seiten des Querulaten die Einrede des nicht zeitig prosequirten Rechtsmittels opponirt, weil dieselbe in Form der Supplication eingeführt werden müsse, der Querulant seine Beschwerde aber erst am zwei und funfzigsten Tage eingeführt habe; hinsichtlich des Restitutionsgesuches bemerkt der Querulat, daß dem Gesuche die Beweisantretungsschrift nicht angelegt worden, wie Solches nach §7 und §13 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 habe geschehen müssen, und mithin die erbetene Restitution nicht könne ertheilt werden.

Nach eingezogenem Berichte des Ploener Landgerichts (sub pr. den 15ten d. Mts.) steht mithin zur Frage: ob das Rechtsmittel der einfachen Querel anhero erwachsen und ob die erbetene Restitution zu ertheilen sei?

In Erwägung nun, die zuerst aufgestellte Frage anlangend, daß dem Holsteinischen Proceßverfahren die s. g. einfache Querel als eine an die Formalien des ordentlichen Rechtsmittels nicht gebundene Beschwerde über einen richterlichen Act in der bisherigen Proceßführung zwischen den streitenden Theilen nicht bekannt ist, die gedachte Querel vielmehr, wo sie wegen Verletzung vorgeschriebener Förmlichkeiten u. dergl. auch gegen der Rechtskraft nicht fähige richterliche Erlasse für zulässig erachtet wird, in Form des Rechtsmittels der Supplication und unter Innehaltung der für dieses Rechtsmittel vorgeschriebenen Nothfristen eingeführt werden muß;*) sowie

in Erwägung, daß die einfache Querel in der Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holst.-Lauenb. Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834, § 74 & 75

auch nur für zwei bestimmte Fälle, nämlich den des s. g. Attentats und den der verweigerten oder verzögerten Justiz eingeführt worden ist, daß mithin das interponirte Rechtsmittel anhero nicht erwachsen;

in Erwägung sodann, die zweite Frage betreffend, daß der Querulant auf dem Wege der Restitution die Gewährung der ihm abgeschlagenen Dilation zu erlangen gesucht hat, gegen eine von Seiten des Richters abgeschlagene Frist an und für sich aber, falls damit keine Präclusion verbunden ist, ein Restitutionsgesuch überall nicht stattfindet, gegen den Ablauf der präclusivischen Beweisfrist indessen absolut keine Querulanten überall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand impetrirt worden ist;

wird auf die sub pr. den 5ten Oct. v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Ploener Landgerichts nebst Erklärung des Gegentheils, hiemittelst von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, Beklagter und Querulant auch schuldig erkannt, die mit 3 ℛ 20 ß passirenden Kosten der Gegenerklärung binnen Frist von 4 Wochen an Kläger und Querulaten zu bezahlen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 27sten März 1849.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen N. F. 6ter Jahrgang S. 201.

In wie weit in der Provocationsinstanz mit Uebergehung der Mittelgerichte nova vorgebracht werden können.

In Sachen des Peter Frauen in Breitenburg, Klägers und Provocanten, wider Peter Nagel zu Winselvorf, Beklagten und Provocaten, in peto. zu leistenden Schadenersatzes, event. zu wenig bezahlten Kaufgeldes,

hat Kläger und Provocant, nachdem Parteien sich über die Wahl der Provocation an das Obergericht von dem Spruch des Breitenburger Oberinspectorats vereinigt, und nachdem jetziger Kläger durch ein vom Beklagten ertrahirtes obergerichtliches Provocationsmandat vom 4ten Septbr. v. J. zur Klagerhebung aufgefordert worden, klagend vorgebracht:

Im Jahre 1833 habe Kläger an den Beklagten seine Landstelle in Winselvorf verkauft. Zur verabredeten Bezahlung von 1000 ℛ Antrittsgeld habe Beklagter sich mit dem Kläger bei dem Breitenburger Protocoll eingefunden, und habe Kläger vom Beklagten unter den ausbezahlten Gelderu auch 125 ℛ Speciesmünze empfangen, welche er, um sie nicht mit den übrigen ihm ausgezahlten Geldsorten zu vermischen, in einen eigenen, ihm vom Beklagten dazu hergegebenen Beutel hineingeschüttet und zu den übrigen Geldbeuteln gesetzt habe. Hierauf habe er über die geleistete Zahlung dem Beklagten quitirt. — Als er zu Hause gekommen, habe von den 1000 ℛ der Beutel mit 125 ℛ Speciesmünze gefehlt. Seine Frau und Verwandten hätten ihm über seine Unzuverlässigkeit die bitterften Vorwürfe gemacht, und habe er es in dieser Veranlassung über sich ergehen lassen müssen, daß auf Anhalten seiner Frau und deren Angehörigen eine gerichtliche Curatel über ihn verhängt wäre, die erst nach längerer Zeit aufgehört. Zehn Jahre später sei Beklagter zum Kläger gekommen und habe, da Kläger inzwischen in Armuth gerathen, ihm (Beklagten) es aber gut gehe, sich erboten, jene 125 ℛ Speciesmünze dem Kläger freiwillig in 5 jährlichen Terminen à 25 ℛ zu vergüten. Kläger habe dieß angenommen, und in 3 Terminen bis 1845 zusammen 75 ℛ als Abtrag bekommen. Als nun aber Kläger in Erfahrung gebracht, daß Beklagter gegen Andere geäußert habe, er habe die 125 ℛ wieder an sich genommen, und auf solche Weise den Kläger um diese Summe in den Kaufgeldern verkürzt, habe er denselben beim Breitenburger Oberinspectorat mit einer Klage auf Entschä-

digung von 1000 ℛ Cour. belangt, sei indeß abgewiesen worden und habe nunmehr **ex consensu partium** anhero provocirt. — Nach dem Vorgetragenen constire oder werde event. zu beweisen sein, „daß Beklagter von den an den Kläger auszuzahlenden Antrittsgeldern von 1000 ℔ einen Beutel mit 125 ℔ Speciesmünze, welche bereits dem Kläger ausbezahlt gewesen, wieder an sich genommen habe." Kläger wolle nicht behaupten, daß Beklagter dieß **animo furandi** gethan; es sei möglich, daß er den Beutel mit 125 ℔ unabsichtlich und in dem Glauben, daß das Geld ihm gehöre, wieder mit nach Hause genommen. Jedenfalls aber zeuge das Verfahren des Beklagten von der höchsten Fahrlässigkeit, und verpflichte ihn nicht weniger, als wenn er absichtlich gehandelt hätte, zum Ersatz des Verlustes und Schadens, den er dadurch angerichtet, und den Kläger zusammen auf 1000 ℛ anschlage. Wären aber die erwähnten, den hauptsächlichen Klagegrund bildenden Thatsachen auch nicht erweislich, so würde doch **in eventum** das Factum stehen bleiben, „daß Citant von dem Citaten bei Auszahlung der 1000 ℔ Antrittsgelder 125 ℔ zu wenig bekommen habe," und Beklagter daher verpflichtet sei, diese zu wenig bezahlten 125 ℔ unter Abrechnung der bereits abgetragenen 75 ℔ zu bezahlen, und für die 10 Jahre von 1833—1843 für die ganze Summe, von 1843 an aber unter Abrechnung der jedesmaligen abgetragenen Terminszahlungen, 5 Procent Verzugszinsen bis zum Zahlungstage dem Kläger auszukehren.

Beklagter hat hiergegen folgende proceßhindernde Einreden vorgeschützt:

die Einrede der unstatthaften Klage: denn Kläger habe in seiner bei dem Breitenburger Oberinspectorat angestellten Klage seinen angeblichen Anspruch gegen den Beklagten aus der Behauptung der geschehenen Entwendung hergeleitet, welches die Anstellung einer Criminaluntersuchung gegen den Beklagten und dessen Freisprechung zur Folge gehabt, während die jetzige Klage sich auf die Behauptung einer **culpa lata** des Civilrechts beschränke und hierauf den Anspruch auf Schadensersatz stütze. Ueberdieß sei der eventuelle Klagantrag bei dem Oberinspectorat gar nicht **in lite** gewesen, indem Kläger dort 1000 ℛ Schadenersatz gefordert habe, nun aber eventualiter Restitution der 125 ℔ **ded. ded.** nebst Zinsen ohne alle Entschädigung verlange. Daher der Antrag:

daß Kläger mit seiner unstatthaften Klage, jedenfalls aber mit seinem eventuellen Antrage **ref. exp. ab-** und zur Ruhe zu verweisen.

2) und 3) die Einrede der dunkelu und unbegründeten Klage, denn sie stütze sich auf das doppelte Klagfundament: daß Beklagter von den fraglichen 1000 ℔ einen Beutel mit 125 ℔, welche bereits bezahlt worden, wieder an sich genommen, und daß Kläger von dem Beklagten bei Auszahlung der 1000 ℔ Antrittsgelder 125 ℔ zu wenig bekommen. Beides werde aus Einer und derselben Thatsache hergeleitet, stehe aber mit sich selbst in Widerspruch, und es fehle an aller Andeutung des Grundes, warum Kläger auf das Eine einen Anspruch von 1000 ℛ, auf das Andere einen Anspruch von weniger als 100 ℛ stütze, sowie an aller Angabe des Maßstabes, auf welchen sich der Anspruch von 1000 ℛ gründe; auch sei der ganze Anspruch lediglich basirt auf die Bemerkung, wie Kläger „erfahren, daß Beklagter gegen Andere geäußert, daß er die 125 ℔ wieder an sich genommen". Eine Klage dürfe sich aber nicht bloß auf Hörensagen, sondern müsse sich auf eine bestimmte Behauptung stützen. Endlich

4) die Einrede der Vereinbarung und des Verzichts, indem diese durch das eigne Angeben des Klägers über das vom Kläger angenommene Anerbieten des Beklagten und dessen theilweise Bezahlung zum Gesammtbetrage von 75 ℔ liquide gemacht sei.

Nach diesen Einreden hat Beklagter zur eventuellen Beschaffung der Litiscontestation, soweit dieselbe möglich, in Abrede gestellt, von dem dem Kläger zu zahlenden Antrittsgelde von 1000 ℔ einen Beutel von 125 ℔, welche bereits dem Kläger ausbezahlt waren, wieder an sich genommen zu haben, und daß dem Kläger dadurch ein Schaden von 3000 ℔ erwachsen sei, es auch an der Angabe des Grundes fehle, weshalb der Kläger einen solchen Schaden erlitten, so wie, daß Kläger vom Beklagten bei Auszahlung der 1000 ℔ Cour. 125 ℔ zu **wenig** bekommen habe.

Nach stattgehabter Verhandlung über die vorgeschützten proceßhindernden Einreden steht der Grund oder Ungrund derselben zur Frage.

In Erwägung nun, daß zwar nach anerkannter Praxis die Provocation von dem Erkenntniß des Breitenburger Oberinspectorats an das Obergericht nicht als eigentliches Rechtsmittel, auch die erstgedachte Behörde in dieser Beziehung nicht als eigentliche Instanz zu betrachten, daher die Vorbringung von **novis** bei dem Obergericht im Allgemeinen nicht unzulässig ist, daß diese Unabhängigkeit des Provocationsverfahrens von dem frühern Verfahren sich aber nicht soweit erstreckt, als dürfte an der Stelle der früher angestellten, **in provocatorio** eine factisch anders fundirte neue Klage angebracht werden, daß vielmehr Parteien und Streitsache **in inferiori** und **in provocatorio** schon deswegen dieselben bleiben müssen, widrigenfalls es der **in provocatorio** angebrachten neuen Streitsache an dem nothwendigen Vorgange des Vergleichsversuchs fehlen würde;*)

in Erwägung, daß in diesem Sinne die nunmehr **in provocatorio** anhängig gemachte und die vom Breitenburger Oberinspectorate mittelst Erkenntnisses vom 13ten Juni v. J. aberkannte Streitsache als

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 54, 290, und 6ter Jahrg., S. 390.

wesentlich verschiedene Streitsachen anzusehen sind, indem das Object der **in inferiori** angebrachten und abgewiesenen Klage in einem **ex delicto** hergeleiteten und auf die bestimmte Behauptung einer Entwendung, mithin einer diebischen Absicht, gegründeten Anspruch auf einen Schadensersatz von 1000 ℛ bestand, während nunmehr eine Klage erhoben ist, die nicht nur sich keineswegs auf die factische Behauptung eines **animus furandi**, nicht auf ein angebliches Delict, vielmehr lediglich auf eine angebliche **culpa lata** des Beklagten und die Behauptung stützt, daß Kläger bei Auszahlung der fraglichen 1000 ℛ, 125 ℛ zu wenig bekommen habe, sondern die auch den früher einfach auf die Summe von 1000 ℛ Schadensersatz gerichteten Anspruch gegenwärtig mit dem eventuellen Anspruch auf Auskehrung der mehrgedachten 125 ℛ **ded. ded.** nebst Verzugszinsen verbindet;

in Erwägung, daß die jetzt erhobene Klage allerdings soviel Klarheit enthält, um nach dem Bisherigen zu dem Urtheil zu gelangen, daß sie jedenfalls eine andere, als die **in inferiori** aberkannte Klage und daher angebrachtermaßen unstatthaft ist, daß es indessen im Uebrigen der jetzt versuchten Begründung der Klage an der zu einer vollständigen Einlassung erforderlichen Klarheit und Schlüssigkeit fehlt, indem theils aus der Klage nicht zu ersehen, wie sich aus den factischen Prämissen derselben eine den Beklagten zum Schadensersatz verpflichtende **culpa lata** entwickeln soll; auch der eventuell geltend gemachte Anspruch auf Restitution des angeblich zu wenig Bekommenen mit dem eignen Einräumen der Klage in Widerspruch steht, daß Kläger wirklich die 1000 ℛ Antrittsgelder, mit Einschluß der 125 ℛ, bezahlt bekommen und über den Empfang der vollen Summe quitirt hat; theils aber und vorzüglich, indem es an aller und jeder Angabe eines Maßstabes fehlt, nach welchem man einen Zusammenhang und ein Verhältniß zwischen der dem Kläger angeblich nicht zu Gute gekommenen, später indeß ihm theilweise wieder ersetzten Summe von 125 ℛ und der als Schadensersatz hiefür in Anspruch genommenen Summe von 3000 ℛ zu entdecken im Stande wäre;

in endlicher Erwägung, daß bei dem Grund der beiden ersten vorgeschützten Einreden über die bestehende Liquidität der beiden letzten für jetzt nicht zu entscheiden ist;

wird auf eingereichte Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger und Provocant mit seiner dunkeln und unstatthaften Klage angebrachtermaßen abzuweisen.

Wie denn solchergestalt erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten Octbr. 1847.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Wider gerichtliche Verfügungen der Untergerichte kann nur bei den höheren Gerichten mit Suspensiveffect Remedur gesucht werden.

Im Juni 1846 stellte der Hufner Hans Federsen Andersen zu Winum, in der Lygumklosterschen Vogtei Scherrebeck, welche zur Lobharde dingpflichtig ist, wider den Hufner Wilhelm Jürgensen daselbst, bei dem Lygumkloster'schen Amthause zu Avenrade eine Spolienklage wegen Abperrung einer Ueberfahrt und Hemmung einer Wasserleitung an. Das Amthaus setzte zur Verhandlung und Entscheidung der Sache einen Termin auf den 17ten Juli 1846 an, und gab dem Beklagten auf, seine Exceptionsschrift 24 Stunden vor dem Termin einzureichen. Statt einer eigentlichen Exceptionsschrift reichte aber der Beklagte nur ein auf unsignirtem Papier abgefaßtes Schreiben bei dem Amthause ein, in welchem er darauf antrug, daß die Sache von dem Dinggericht der Lobharde entschieden werden möge; diese Eingabe ward, da sie auf unsignirtem Papier geschrieben war, nicht berücksichtigt, auch, da Beklagter, obgleich er den Klaggrund in Abrede stellte, sonst keine Exceptionsschrift eingereicht hatte, unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten ein neuer Termin auf den 31sten Juli angesetzt; vor diesem Termin reichte der Beklagte zeitig eine Exceptionsschrift ein, in welcher er die Einrede der unzulässigen Klagenhäufung und der zu unbestimmten Klage opponirte und sich zugleich negativ auf die Klage einließ. Im Termin selbst nahm der Beklagte auf diese Exceptionsschrift Bezug, reichte aber zugleich eine auf einem dänischen Stempelbogen abgefaßte Protestation wider das Verfahren vor dem Amthause ein und übergab außerdem ein Schreiben der Lobhardesvogtei, in welchem gleichfalls mit Beziehung auf die Dingpflichtigkeit des Beklagten zur Lobharde gegen die Competenz des Amthauses in der anhängigen Spoliensache protestirt ward. Mittelst Erkenntnisses vom 15ten August 1846 erkannte das Amthaus den Beklagten schuldig, die vorgenommene Störung zu entfernen und das verschlossene Heck wiederum zu öffnen, auch dem Kläger die Kosten zu erstatten, indem das Amthaus in den Entscheidungsgründen über seine Competenz bemerkte, daß Spoliensachen mit Ausschließung des

ordentlichen Rechtsganges nach der Verordnung vom 13ten Januar 1797 von den Amthäusern zu erledigen wären, daß der Beklagte nach Lygumkloster amtspflichtig sei und daß der im Termin vom 31sten Juli eingereichte Protest gegen die Competenz des Amthauses um so weniger berücksichtigt werden könne, da dieser Protest in der Gegenerklärung des Beklagten nicht zum Gegenstand einer Einrede gemacht, auch nicht auf dem verordnungsmäßigem Stempelpapier geschrieben sei. Der Beklagte wandte wider dieses Erkenntniß kein Rechtsmittel ein, und als der Kläger am 1sten Septbr. sich von Neuem darüber beschwerte, daß Beklagter das fragliche Heck wiederum verschlossen habe, ward dem Beklagten unterm selbigen Dato befohlen, innerhalb 24 Stunden **ab ins.** bei Vermeidung einer Brüche von 10 ℛ das vor seinem Heck angebrachte Schloß wegzunehmen und innerhalb 4 Wochen die dem Kläger verursachten Kosten zu erstatten, oder in einem auf den 4ten Sept. angesetzten Termin vor dem Amthause zu erscheinen; worauf Beklagter dem Bescheide in der Hauptsache Folge geleistet, aber die Kosten nicht erstattet hat.

Nachdem die Kosten in der Hauptsache zu resp. 16 ℛ 16 ß, die durch das Decret vom 1sten März erkannten Kosten zu 3 ℛ 12 ß bestimmt waren, gab das Amthaus am 3ten Novbr. 1846 auf Antrag des Klägers ein erstes Mandat rücksichtlich der ersteren Kosten, rücksichtlich der 3 ℛ 12 ß ein **mandatum aretius** ab. Der Beklagte leistete diesen Mandaten keine Folge und der Kläger reichte daher unterm 25sten Nov. 1846 eine Vorstellung **pro commissorio** zur Wardirung wegen der 3 ℛ 12 ß und unterm 9ten Decbr. s. J. eine Vorstellung **pro mand. arct.** wegen der 16 ℛ 16 ß ein. Auf diese Vorstellungen erfolgte kein Bescheid, und da der Kläger vernommen hatte, daß die Lohbardesvogtei die Sache bei der dänischen Kanzelei zur Sprache gebracht habe, so wandte er sich mit einem Gesuche an die Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei, in welchem er um baldige Entscheidung des Competenzstreites, event. um einen Auftrag an das Amthaus zur Förderung des von ihm anhängig gemachten Processes bat, worauf ihm unterm 22sten Mai 1847 von der Kanzelei zu erkennen gegeben ward, daß auf seine Bitte nicht eingetreten werden könne und es ihm überlassen bleiben müsse, sich mit einem Antrage auf Justizbeschleunigung an die beikommende gerichtliche Behörde zu wenden. Fast gleichzeitig mit diesem Kanzeleibescheide wurde vom Lygumklosterschen Amthause ein Commissorium an die Vogteienvogtei zur Vollziehung der Wardirung wegen der 3 ℛ 12 ß und ein **mandatum aretius** wegen der schuldigen 16 ℛ 16 ß abgegeben, auch in ersterer Beziehung von der Vogteienvogtei ein Termin zur Wardirung auf den 25sten Juni anberaumt; einige Tage vor diesem Termin theilte die Vogteienvogtei jedoch dem Kläger mit, daß der Beklagte die Summe, weshalb wardirt werden sollte, gerichtlich deponirt habe, und daß deshalb der Termin bis weiter ausgesetzt sei. Der Kläger kam hiergegen zwar mit einer Vorstellung ein, in welcher er den Antrag stellte, daß ihm entweder die deponirte Summe ausgezahlt oder ein neuer Termin zur Wardirung angesetzt werden möge; es wurde ihm aber hierauf von der Vogteienvogtei **loco resolutionis** ein Schreiben des Amthauses, in welchem letzteres die Vogtei davon benachrichtigt, daß der Beklagte sich unterm 22sten Juni mit einer Beschwerde an die dänische Kanzelei gewandt habe und daß mit Rücksicht darauf das weitere Verfahren in dieser Sache bis zum Eingang einer höheren Resolution zu sistiren sei. — Wegen der eingezahlten 16 ℛ 16 ß bat der Kläger um ein Commissorium zur Wardirung, dieß ward ihm jedoch nicht ertheilt und ein Maturationsgesuch blieb ohne Antwort.

Der Kläger Hans Feddersen Andersen beschwerte sich deshalb bei dem Obergericht über Verweigerung der Justiz, worauf nachstehendes Rescript erfolgte:

Mit Beziehung auf den unterm 30sten Oct. d. J. hiebselbst eingegangenen Bericht des Lygumkloster'schen Amthauses über die Beschwerde des Hufners Hans Feddersen Andersen zu Winum, betr. Justizverweigerung in Sachen wider den Hufner Wilhelm Jürgensen in Winum, wegen resp. mit 16 ℛ 16 ß und mit 3 ℛ 12 ß Cour. zu erstattenden Proceßkosten,

wird der gedachten Behörde, in Erwägung

1) daß die Beschwerde gegen ein untergerichtliches Erkenntniß nach allgemein anerkannten proceßualischen Grundsätzen nur dann Suspensiveffect hat, wenn sie an das beikommende Gericht höherer Instanz gerichtet ist, die von dem Hufner Jürgensen bei der dänischen Kanzelei eingereichte Beschwerde vom 22sten Juni d. J. mithin die Sistirung des wider ihn eingeleiteten Verfahrens in keiner Weise zu rechtfertigen vermag; so wie daß

2) es sich von selbst versteht, daß der Querulant sich mit der gerichtlichen Deponirung der von ihm eingeklagten Geldsumme, deren Auszahlung er verlangen kann, nicht zu begnügen braucht, daß vielmehr die gerichtliche Deponirung nur dann die Execution würde abwenden können, wenn der Querulant die Annahme der fraglichen Summen verweigert hätte, was den Acten zufolge nicht geschehen ist,

hiemittelst aufgegeben, die Anträge des Querulanten in Betreff der von ihm eingeklagten Proceßkosten von resp. 16 ℛ 16 ß und 3 ℛ 12 ß Cour. förderſamſt zu erledigen.

Schleswigsches Obergericht auf Gottorff, den 2ten Decbr. 1847.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 2ten Juli.

1. Der Hofjägermeister v. Ahlefeld auf Lindau, wider den Bäcker Ulrich in Gottorf, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorfer Mühle.

Eodem dato.

2. Derselbe, wider den Hufner Andr. Wölck in Gottorf, betr. Pflichtigkeit zu Revensdorfer Mühle.

Eodem dato.

3. Derselbe, wider den Eingesessenen und Gastwirth Jeß in Gottorf, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorfer Mühle.

Eodem dato.

4. Derselbe, wider den Schmidt Schäve zu Gottorf, betr. Pflichtigkeit zur Revensdorfer Mühle.

Eodem dato, event. Dienstag den 3ten Juli.

5. Der Obergerichts-Advocat Claussen-Schütz in Wandsbeck, **m. n.** des Hamburgischen Bürgers Kliefus, als Liquidaten der Schoof-Gilling'schen Masse daselbst, wider den Gutsbesitzer v. Ladiges auf Borgdorfer-Hütten, **in peto deb.** s. w. d. a.

II. Land-Obercons istorialgericht.

Dienstag den 3ten Juli.

1. Das Dienstmädchen Kock zu Gammelbye, adel. Guts Rögen, wider den Böttcher D. F. Vogt zu Norbye, wegen durch Schwängerung verstärkten Eheversprechens.

Eodem dato.

2. Der Landsoldat Carl Haar zu Grünholz, wider Marg. Magdal. Thieß aus Waabs, im Gute Grünholz, wegen Eheversprechens s. w. d. a.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des **1849**sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 2ten Juli.

1. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, **m. n.** der Kaufleute Thormann & Ungnad, Kläger und Appellant, wider den Zimmermann Nicolaus Deissing zu Hohenwestedt, Beklagten und Appellaten, **in peto.** schuldiger 563 ℔ 7 ß Cour. s. w. d. a., **nunc appell.**

Eodem.

2. Der Hufenpächter Detlef Hinrich Schütt zu Ehlersdorf, Beklagter und Appellant, wider den Gutsbesitzer G. Hirschfeldt zu Clusenfiek, Kläger und Appellaten, wegen angeblich rückständiger Pacht und Räumung einer Hufe s. w. d. a., **modo appellat.**

Dienstag den 3ten Juli,
event. Montag den 2ten Juli.

3. J. J. Stern in Oldesloe, Kläger und Appellant, wider S. C. Helbing in Wandsbeck, Beklagten und Appellaten, wegen **pro resto** schuldiger 223 ℔ 8 ß für gelieferten Roggen mit Zinsen und Kosten, **nunc appellat.**

Donnerstag den 5ten Juli.

4. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen C. G. Chr. v. Schimmelmann.

Eodem.

5. **Terminus** zur Aufnahme der Administrations-Rechnung über das Rantzau-Obbendorfer Fideicommiß.

II. Land-Obercons istorialgericht.

Freitag den 6ten Juli.

1. Die Ehefrau Margaretha Louise Wellendorf, geb. Gangelhof, **c. c.**, jetzt zu Dieckhof, Klägerin und Appellantin, gegen ihren Ehemann Claus Wellendorf in Probsteihagen, Beklagten und Appellaten, **in peto.** Ehescheidung.

Eodem.

2. Die Ehefrau Sophie Auguste Louise Gerds, geb. Busse, zu Ahrensburg, **c. c.**, Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann Carl Gerds, früheren Besitzer des s. g. Eichedr Hofes, zuletzt wohnhaft in Ahrensburg, jetzt wahrscheinlich in Hamburg, Beklagten und Appellaten, **ppliter** wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung s. w. d. a., jetzt Appellation.

Montag den 9ten Juli,
event. Freitag den 6ten Juli.

3. Die Ehefrau Struck, geb. Lemberg, **c. c. s. c.**, in Schlesen, Guts Salzau, Klägerin und Reconventin, jetzt Appellantin, wider ihren Ehemann Hans Friedrich Struck in Stoltenberg, selbigen Guts, Beklagten und Reconvenienten, jetzt Appellaten, betr. Ehescheidung s. w. d. a., jetzt Appellation.

Montag den 9ten Juli,
event. Freitag den 6ten Juli.

4. Das Dienstmädchen Maria Reher zu Schwissel, **c. c.**, Klägerin und Interventin, jetzt Appellantin, wider den Dienstknecht Nicolaus Heinrich Reimers in Sühlen, Beklagten, und den Schneidermeister Reimers in Schwissel, Intervenienten, gegenwärtig Appellaten, wegen Eheversprechens s. w. d. a., jetzt Appellation.

(Die Forsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

26. Stück. Den 25. Juni 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen,

vom 14ten Juni 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 21sten April d. J. verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, daß der Ausfuhrzoll für Lumpen vom 1sten Juli d. J. an mit 25 ß für 100 Pfund erlegt werden soll.

Gottorff, den 14ten Juni 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Jensen.

Qualen.

II.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

F. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

§ 147. Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen und richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind, mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Vorschriften und Instructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

VI. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§ 148. Jede unerlaubte Entfernung des Soldaten aus der Garnison, von seiner Truppenabtheilung oder vom Commando ist, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestaltet, mindestens mit Arrest zu ahnden. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich durch seine Entfernung mehrere Tage hindurch dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal wegbegiebt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen. Ist aber die eigenmächtige Entfernung in der Absicht geschehen, um sich durch Entweichung dem Dienst oder einer zu erwartenden Bestrafung auf längere Zeit zu entziehen, ohne daß, den obwaltenden Umständen nach, anzunehmen steht, der Entwichene habe sich dem Dienstverhältniß gänzlich und für immer entziehen wollen (§ 76), so ist er

1) in Friedenszeiten
   a. das erste Mal mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe,
   b. beim Rückfall aber, ebenso wie
2) in Kriegszeiten, einem Deserteur gleich zu bestrafen (§§ 80 und 83), und kommen alsdann alle für das Verbrechen der Desertion gegebenen Vorschriften (§§ 80—94) gleichfalls zur Anwendung.

§ 149. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen aber, sowie namentlich nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§ 150. Urlaubs-Ueberschreitungen sind mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen. Auch kann gegen Officiere, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe, auf Dienstentlassung erkannt werden.

Erläuternde Anmerkung. Die in vorstehendem § enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch bei den Beurlaubten (zur Reserve oder auf unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen) Mannschaften zur Anwendung, wenn sie die ihnen auf bestimmte Zeit zum Verreisen ertheilte Erlaubniß überschreiten, und dadurch ihre Einberufung zu militairischen Zwecken verhindern.

B. Trunkenheit im Dienst.

§ 151. Wer sich, nachdem er zum Dienst commandirt worden, betrunken, und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen. (Vgl. jedoch § 143.) Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und, nach Befinden der Umstände, auf Dienstentlassung zu erkennen.

C. Hazardspiel.

§ 152. Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfall aber, und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt werden.

Erläuternde Anmerkung. Hazardspiele sind solche Spiele, bei welchen das Eintreffen des Gewinns oder Verlustes von dem bloßen Glückszufalle abhängig ist. Das Treiben anderer Spiele um Geld zieht, außer wegen Ungehorsams, wenn der Vorgesetzte sich aus besonderen Gründen zu einem Verbote veranlaßt gesehen hat, keine Strafe nach sich.

§ 153. Officiere, welche das Hazardspiel treiben, haben Stubenarrest und, im Rückfall, Festungsarrest bis zu einem Jahre, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Dienstentlassung verwirkt.

D. Schuldenmachen ohne Consens.

§ 154. Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Compagnie- oder Escadronschefs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen gemacht haben, und nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Unter Schulden sind hier nicht nur aufgenommene Darlehen oder Wirthshaus-Schulden, sondern auch das Entnehmen von Waaren und Sachen auf Credit zu verstehen.

Erläuternder Zusatz. Mit Grundstücken angesessenen Soldaten ist die Verpfändung derselben, und denjenigen, welche die Einwilligung ihrer Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes, soweit sie dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind, erhalten haben, die Contrahirung von Schulden, auch ohne Einwilligung ihres Vorgesetzten, gestattet. Hat der Soldat das ohne Consens Erborgte bereits verbraucht, so kann er zur Befriedigung des Gläubigers gerichtlich überall nicht angehalten werden; wird aber das Erborgte noch ganz oder theilweise bei ihm gefunden, so muß er es zurückgeben.

E. Verheirathung ohne Consens.

§ 155. Wenn Unteroffiziere oder Gemeine ohne Genehmigung des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung sich verheirathen, so sind sie gerichtlich mit Arrest von mindestens vier Wochen oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Benutzt ein Soldat den erlangten Consens zur Eingehung der Ehe, um mit einer andern Person, als der im Consense genannten, sich trauen zu lassen, so ist er ebenso strafbar, als wenn er gar keine Erlaubniß erhalten hätte.

§ 156. Wenn Officiere, welche, den bestehenden Gesetzen nach, verpflichtet sind, die vorgängige Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, und den Nachweis eines bestimmten Einkommens beizubringen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach, mit Dienstentlassung bestraft werden.

F. Beleidigungen

1) der Officiere unter einander.

§ 157. Ehrenbeleidigungen unter Officieren sind, wenn sie nicht entweder als Insubordination, oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, zwar Gegenstand der gerichtlichen Privatverfolgung, jedoch steht dem gemeinschaftlichen Vorgesetzten der Betheiligten die Befugniß zu, wenn derselbe findet, daß der äußere Anstand und die Ehre des Officierstandes von ihnen verletzt ist, im Disciplinarwege einzuschreiten.

2) der Unterofficiere und Gemeinen unter einander.

§ 158. Beleidigungen der Gemeinen unter einander, durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest, — unter Unteroffizieren, bei besonders erschwerenden Umständen, außerdem noch mit Degradation zu bestrafen. Trägt der Beleidigte nicht auf die Bestrafung an, oder nimmt er den angebrachten Strafantrag zurück, so tritt zwar keine Bestrafung wegen Beleidigung ein, es wird aber dadurch die Befugniß des Befehlshabers nicht aufgehoben, in solchen Fällen diejenige Strafe zu verhängen, die der Beleidiger wegen Verletzung der militairischen Zucht und Ordnung verwirkt haben möchte.

Erläuternde Anmerkung. Beleidigungen der Militairpersonen gegen Civilpersonen sind nach den allgemeinen Landesgesetzen und, abgesehen von der etwa gerechtfertigten Bestrafung im Disciplinarwege, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden. Wird in diesem Verfahren eine bürgerliche Strafe gegen die Militairperson erkannt, so ist dieselbe mit der entsprechenden militairischen Freiheitsstrafe von der dazu requirirten, mit Gerichtsbarkeit versehenen, nächstvorgesetzten Militairbehörde des Beleidigers zu vollstrecken, und das requirirende Gericht davon in Kenntniß zu setzen. (Vgl. besonders §§ 48 und 49.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Auf ein Proclam ad indagandum statum bonorum müssen auch die dem Extrahenten bekannten Forderungen angegeben werden.

In Sachen des Kaufmanns H. F. S. L. in N., Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Kaufmann J. H. Jaspersen in Kiel, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen einer Waarenschuld von 195 ℔ 2 ß,

ergeben die Acten: Der jetzige Supplicat hat gegen den jetzigen Supplicanten bei dem N. Magistrate eine Forderung von 195 ℔ 2 ß für gelieferte Waaren eingeklagt und in der Klage angeführt: Beklagter habe noch vor verabredeter Fälligkeit der Schuld, gegen Ende September 1846, bei dem dortigen Magistrat wegen seiner Vermögensverwickelungen um ein **proclama ad indagandum statum bonorum** gebeten, auch in gewöhnlicher Form und mit hinzugefügter Erklärung einer eventuellen Güterabtretung dasselbe erlangt. Während des Laufs dieses Proclams, welches am 18ten Januar v. J. abgelaufen (im November 1846 nämlich), habe Beklagter an sämmtliche bekannte Gläubiger mit Bezugnahme auf das Proclam ein Circulair mit der Offerte eines Accords von 30 Procent erlassen. Kläger habe dies Circulair, welches ihm selbst freilich erst im Februar 1847, mithin nach Ablauf der Proclamsfrist, zugegangen sei, bei einem seiner Mitgläubiger zu sehen bekommen, und sich davon überzeugt, daß sein Name unter den Gläubigern mit aufgeführt stehe, daß mithin sein Guthaben dem Proclamsextrahenten bekannt sei. Deswegen habe er die Anmeldung desselben zum Proclam unterlassen. Da er aber nicht in den offerirten Accord gewilligt, so sei sein Anspruch auf volle Befriedigung nebst Verzugszinsen und Erstattung der Processkosten begründet.

Excipiendo hat Beklagter im Wesentlichen die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen eingeräumt, nur mit Nichtwissen in Abrede gestellt, daß sein Circulair, welches am 27sten Nov. 1846 erlassen, erst nach Ablauf der Proclamsfrist in des Klägers Hände gekommen, und geleugnet, daß er im Februar 1847 es auf irgend eine Weise veranlaßt, daß das qu. Circulair an die Adresse des Klägers gekommen.

Demnächst hat Beklagter die Einrede der Präclusion vorgeschützt, weil Kläger es unterlassen, sich auf das ergangene Proclam zu melden.

Wenn Beklagter auch den Accord, dessen Proposition nicht durch seine Schuld erst später in Klägers Hände gekommen, wirklich erst nach Ablauf des Proclams offerirt hätte, so würde hieraus doch keine Anerkennung des klägerischen Anspruchs folgen, denn Kläger habe ja die Offerte nicht angenommen, und ein proponirter Vergleich enthalte keinen Verzicht auf Einreden.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung hat der N. Magistrat am 6ten October v. J. erkannt: *)

*) Das Erkenntniß des Magistrats lautet, wie folgt:

In Sachen des Kaufmanns J. H. Jaspersen in Kiel, Klägers, wider den Dataillisten L. zu N., Beklagten, in pto. einer Waarenschuld von 195 ℔ 2 ß Cour., ergeben die Acten folgende hinsichtlich der Entscheidung dieser Sache relevante Thatsachen:

Am 25sten Sept. v. J. zeigte Beklagter dem Gerichte an, seine Vermögensverhältnisse wären verwickelt, er könne seinen Creditoren nicht völlig gerecht werden, wünsche sich daher mit denselben zu vergleichen und trug zur Ausmittelung seiner Schulden unter eventueller Güterabtretung auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum an.

Dieses Proclam ward bei Strafe des ewigen Stillschweigens abgegeben.

Während des Laufs dieses Proclams erließ Beklagter ein gedrucktes Circulair an seine Creditoren, worin er seine zerrütteten Umstände und sein Unvermögen, seine Schulden voll auszubezahlen, erklärte, und einen Accord auf 30 % anbot. In diesem Circulair sind 92 Creditoren mit einer Schuld von 19,903 ℔ 10½ ß Cour. aufgeführt, auch der jetzige Kläger mit den eingeklagten 195 ℔ 2 ß Cour., und ist an denselben auch das Circulair gesandt.

Ueber den Verlauf dieses versuchten Accords constirt nichts in den Acten. Auf das am 19ten Jan. d. J. abgelaufene Proclam haben von den im Circulair aufgeführten 92 Creditoren nur 26 mit etwa 9000 ℔ auf das Proclam sich angegeben, die anderen 56, deren Forderung etwa 1900 ℔ beträgt, worunter auch der Kläger sich befindet, haben keine Angabe auf das Proclam beschafft.

Nach abgelaufenem Proclam kam Kläger zuerst um ein unbedingtes Mandat ein; damit abgewiesen, klagte derselbe in ordinario, und trug mit Beziehung auf das Circulair vom 27sten Novbr. v. J., worin seine Forderung als richtig anerkannt worden, darauf an, daß Beklagter schuldig sei, die eingeklagten 195 ℔ 2 ß nebst 5 % Verzugszinsen an ihn zu bezahlen.

In den Exceptionalien erkennt Beklagter die Richtigkeit der Forderung an, erklärt solche, sowie alle seine Schulden, vor Erlassung des Proclams gekannt zu haben, selbige indes wegen des zu versuchenden Accords durch das Proclam habe auffordern lassen, opponirt aber dem Kläger die Einrede der Präclusion, da seine Forderung nicht auf das erlassene Proclam angegeben worden.

Von Seiten des Klägers wird darauf erwidert, das præclusum könne nicht eintreten, da die Forderung dem Beklagten bekannt gewesen, derselbe während des Laufs des Proclams deshalb mit ihm unterhandelt, und einen Accord versucht. — Die Entscheidung dieser Sache hängt daher, indem gegen die Forderung selbst keine Ausstellung gemacht worden, lediglich von der Frage ab:

ob die Einrede der Präclusion mit rechtlicher Wirkung opponirt werden könne, oder der Beklagte damit nicht zu hören sei?

daß Beklagter mit der Einrede der Präclusion nicht zu hören, sondern schuldig sei, die eingeklagten 195 ℛ 2 ß nebst Verzugszinsen ... zu bezahlen, unter Bezeichnung der Kosten.

Hiergegen hat Beklagter zeitig anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

daß wie geschehen erkannt, und nicht vielmehr der Beklagte mit der Einrede der Präclusion gehört, Kläger daher ref. exp. mit seiner Klage abgewiesen worden.

Es steht sonach, da wegen mangelnder Appellationssumme mit Recht das Rechtsmittel der Suppliccation gewählt worden, und da in Ansehung der libellirten Schuldcontrahirung unter den Parteien kein Streit obwaltet, lediglich zur Frage, ob die vom Supplicanten in inferiori vorgeschützte Einrede der Präclusion für begründet zu erachten? *)

In Erwägung nun, daß der Zweck eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** nicht allein, wie behauptet ist, darin besteht, die dem Extrahenten **unbekannten** Schulden desselben zu **ermitteln**, sondern auch darin, zur Vorbereitung einer Regulirung der Vermögensverhältnisse den **status massæ festzustellen**; daß daher im vorliegenden Falle mit um so größerer Nothwendigkeit über den Eintritt der Folgen der nicht geschehenen Profitirung **ad proclama** gehalten werden muß, da diese mit ausdrücklichen Worten im Proclam angedroht sind, und da das vom Supplicanten extrahirte Proclam auch eine eventuelle Concurserklärung enthalten hat;

in Erwägung, daß in dem am 26sten Septbr. 1846 erlassenen Proclam mit ausdrücklichen Worten: alle, welche an den Extrahenten aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren) bei Strafe des ewigen Stillschweigens aufgefordert sind, sich binnen 12 **Wochen ad proclama** zu melden; daß daher unter den **bekannten Creditoren** ausschließlich die **protocollirten** von der Verpflichtung ausgenommen sind, sich unter der angedrohten Strafe zu melden, und daß mithin den Supplicaten, dessen Forderung nicht zu den protocollirten gehört, die Folge der nicht geschehenen Anmeldung treffen muß;

in Erwägung, daß diese rechtliche Folge auch nicht dadurch als ausgeschlossen erscheint, daß Supplicant an seine Creditoren zur Offerirung eines Accords ein Circulair erlassen, auf welchem Suppliear auch seine Forderung notirt gefunden, indem dieses Factum als etwanige Grundlage einer **replica doli** deswegen nicht dienen kann, weil aus demselben keineswegs der

---

In Erwägung nun, daß in der Regel Niemand zur Anstellung einer Klage oder Geltendmachung etwaniger Ansprüche kann gezwungen werden, sondern es der Willkühr jedes Berechtigten überlassen bleibt, so lange er will und die gesetzliche Verjährung ihn nicht einen Verlust befürchten läßt, mit der Verfolgung seines Rechtes anzustehen, der Verpflichtete mithin den Berechtigten durch eine Aufforderung nicht in die bedingte Nothwendigkeit versetzen kann, entweder seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, oder solche aufzugeben;

daß von dieser allgemeinen und rechtlich begründeten Regel die Gesetzgebung zwar aus dringenden Gründen Ausnahmen machen kann und durch Gestattung der Provocation, durch Edictalladungen u. s. w. auch gemacht hat, solche Ausnahmen aber stets mit Berücksichtigung und Schonung fremder Rechte anzuwenden, und durch den nothwendigen Zweck beschränkt, daher nie ausdehnend zu erklären sind;

daß der Zweck einer Edictalladung nur auf Erforschung und Ausmittelung der dem Extrahenten unbekannten Ansprüche, niemals aber auf Vernichtung der demselben actenkundig bekannten Forderungen gerichtet sein kann, einer solchen gesetzwidrigen Absicht des Extrahenten die Gesetze keinen Beistand leisten und keine Mittel an die Hand geben dürfen;

daß in dem vorliegenden Falle die eingeklagte Forderung dem Beklagten völlig bekannt war, derselbe dieses nicht nur in den Exceptionalien eingesteht, sondern er auch an den Kläger ein Circulair erließ, worin der Kläger mit der eingeklagten Forderung aufgeführt steht, und zur Abfindung 30 % geboten worden, daher es hier des außerordentlichen und nur subsidiairen Mittels der öffentlichen Ladung nicht bedurfte;

daß die von dem Beklagten während des laufenden Proclams gepflogenen Unterhandlungen mit seinen Creditoren selbige veranlassen mußten, sich nicht erst auf das Proclam zu melden, wie denn auch von den im Circulair aufgeführten 92 Creditoren sich nur 36 angezeigen haben, 56 mit einer Forderung von circa 10,000 ℛ aber nicht, daher Beklagter, wenn er gegen sie das Präclusum in Anspruch nehmen könnte, sich um 10,000 ℛ bereichern würde;

daß dagegen von dem Beklagten gegen die eingeklagte Forderung keine Ausstellung gemacht, sondern solche als richtig anerkannt worden;

endlich, daß über die präclusivische Kraft einer Edictalladung hinsichtlich der bekannten Gläubiger keine gesetzliche Bestimmung existirt, sich auch keine feste Praxis und keine übereinstimmende Ansicht der Rechtslehrer gebildet hat, hiedurch eine Compensation der Proceßkosten also begründet ist;

wird für Recht erkannt:

daß Beklagter mit der opponirten Einrede der Präclusion nicht zu hören, sondern schuldig sei, die eingeklagten 195 ℛ 2 ß Cour. nebst 5 % Verzugszinsen, vom 13ten August d. J., als dem Tage der eingereichten Klage, angerechnet, innerhalb 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen, die Kosten dieses Processes aber zu vergleichen.

Decretum N., den 6ten October 1847.

*) Daß auch die dem Extrahenten bekannten Forderungen auf ein erlassenes Proclam angegeben werden müssen, ist schon früher von beiden Obergerichten entschieden worden, cfr. **Schleswig-Holsteinische Anzeigen**, N. F., 1ster Jahrg. S. 268 und 8ter Jahrg. S. 131.

Schluß zu ziehen ist, als habe Supplicant durch das Circular den Supplicaten zur Nichtprostituirung verleiten wollen, und weil der Annahme, als habe er durch die Offerirung eines Accords eine von Prostituirung oder Nichtprostituirung unabhängige neue Anerkennung der Schuld abgeben wollen, schon deswegen keine Folge gegeben werden kann, weil der proponirte Accord nicht von dem Supplicaten angenommen ist;

wird auf die unterm 2ten Novbr. v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des N. Magistrats vom 6ten Oct. v. J. Beklagter und Supplicant mit der von ihm vorgeschützten **exceptio præclusionis** zu hören, Kläger daher mit seiner erhobenen Klage abzuweisen. Unter Compensation der Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 6ten Januar 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Einrede der deserten Appellation.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. Heiberg in Schleswig, in legitimirter Vollmacht des Hofbesitzers Chr. B. zu B., Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. Gülich in Schleswig, als constituirten Anwald für Anna Catharina N. N., Klägerin, jetzt Appellatin, hauptsächlich in Betreff eines Eheversprechens s. w. d. a., jetzt Appellation von dem Beweiserkenntniß des Consistoriums der Probstei Hadersleben vom 27sten April 1846 s. w. d. a.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß Klägerin und Appellatin mit der vorgeschützten Einrede der deserten Appellation zu hören, die Appellation mithin als anhero erwachsen nicht zu erachten, Beklagter und Appellant auch schuldig sei, die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum Gottorff im Schleswigschen Oberconsistorio, den 18ten Mai 1847.

Entscheidungsgründe.

Klägerin und Appellatin brachte bei dem Consistorio der Probstei Hadersleben wider den Beklagten und Appellanten eine Klage auf Vollziehung der Ehe aus und führte zur Begründung derselben Folgendes an.

Beklagter habe der Klägerin schon einmal früher die Ehe versprochen und sie durch Vorzeigung einer Concession zur Hausceculation in der Meinung bestärkt, daß er das ihr gegebene Versprechen halten wolle. Klägerin habe sich deshalb dem Beklagten hingegeben und sei von ihm geschwängert worden. Als indeß Beklagter keine Anstalten zur Vollziehung der Ehe getroffen, habe Klägerin auf Erfüllung des Eheversprechens gedrungen und Beklagter aufs Neue darin gewilligt, sie zu heirathen und ihr in Gegenwart ihrer Eltern förmlich die Ehe versprochen. Klägerin habe mittlerweile geboren und sei genöthigt gewesen, den Beklagten auf gerichtlichem Wege zu jährlichen Alimentationsbeiträgen anzuhalten und verfolge ihre Ansprüche aus dem Eheversprechen in separater Klage.

Der Beklagte räumte ein, früher ein Verhältniß mit der Klägerin unterhalten zu haben, bemerkte indeß, daß er sich derzeit mit der Klägerin dahin verglichen habe, daß sie alle ihre etwanigen Ansprüche gegen Entgegennahme von 100 Rbt. aufgeben sollte. Bald darauf habe indeß Klägerin, als Beklagter, um sich zu verehelichen, nach Kopenhagen gereis't sei, der geschlossenen Vereinbarung ungeachtet, ein **inhibitorium de non copulando** wider den Beklagten ausgebracht, welches indeß durch einen unterm 10ten Nov. 1843 vor dem Haderslebener Amthause ermittelten Vergleich dahin erledigt worden, daß ihr gegen ihre Verzichtleistung auf ihre erhobenen Ansprüche nichts weiter als die einmal stipulirten 100 Rbt. zugelegt worden, und da es in dem desfälligen Documente heiße, daß die erwähnten 100 Rbt. als ein Schadenserfatz für die Hebung des zwischen den Parteien bisher bestandenen Verlöbnisses anzusehen, so sei auch damit bewiesen, daß die Klage auf Vollziehung der Ehe unbegründet sei. Als nun später die Klägerin dem Beklagten angezeigt habe, daß sie schwanger sei, habe Beklagter ihr zuerst 10 ℛ und später in einem am 14ten Decbr. 1845 auf dem Haderslebener Amthause abgehaltenen Termin versprochen, alljährlich 12 ℛ zur Alimentation des Kindes beizutragen; da nun auch hierin eine Verzichtleistung auf die eheliche Verbindung liege, so beantrage Beklagter die Abweisung der Klage.

Nach verhandelter Sache erkannte das Consistorium unterm 27sten April 1846 dahin für Recht:

daß Klägerin in Zeit der Ordnung, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach zu erweisen habe, daß Beklagter nach dem 10ten Novbr. 1843 ihr die Ehe ver-

sprochen, als nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache, wie der Kosten wegen, weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Beklagter und Appellant interponirte gegen dieses Erkenntniß **provisionaliter** das Rechtsmittel der Appellation, erhielt unterm 6ten Juni s. J. von dem Anwald der Klägerin eine Fristverlängerung für die Introduction der Appellation bis zum 25sten Juni und reichte unter diesem Dato seine Appellationsladung ein, indem er seine Beschwerden gegen das abgesprochene Erkenntniß darin setzte:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr für Recht erkannt worden, daß Klägerin mit ihrer Klage unter Erstattung der Kosten, soweit sie des Vermögens, abgewiesen worden, und
2) daß nicht wenigstens dem Beklagten der indirecte Gegenbeweis vorbehalten worden, daß Klägerin der Erbebung von Alimentationsansprüchen und desfälliger Abfindung auf die Ehelage, als rechtliche Folge verzichtet habe, oder wie sonst, der Lage der Sache nach, der indirecte Gegenbeweis hätte lauten müssen.

Die Klägerin und Appellatin hat der eingewandten Appellation zuvörderst die Einrede der desert gewordenen Appellation opponirt und zu deren Begründung angeführt, das Interloeut sei am 27sten April 1846 vom Consistorio abgegeben und da die Appellationsladung erst am 25sten Juni abgegeben worden, die gesetzliche Introductionsfrist somit nicht inne gehalten, da die von dem Appellanten zu seiner Entschuldigung angeführten Umstände, daß der Consistorialsecretair verreiset gewesen und er deshalb keinen Protocollextract habe erhalten können, so wie daß die Introductionsfrist außergerichtlich verlängert worden sei, nicht in Betracht gezogen werden könnten.

Da es nun auf eine Würdigung der Hauptsache nicht weiter ankommt, wenn die Klägerin und Appellatin mit ihrer Einrede der deserten Appellation gehört wird, so ist diese Einrede zuvörderst einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn nun gleich die Verordnung vom 3ten März 1747, betr. das Verfahren in Dilationsfällen, **sub № 1** bestimmt, daß so oft es auf Ausbringung einer Ladung ankommt, der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig ist, und folglich keine Dilation stattfinden kann, so darf diese Bestimmung doch nur auf den Fall bezogen werden, in welchem die Verlängerung der Frist nur von einer der Partheien erbeten wird, indem es nicht bezweifelt werden kann, daß die Uebereinkunft beider Partheien auch für diese Fristverlängerung genügt. Es fragt sich daher, ob in dem vorliegenden Falle eine solche als rechtsgültig anzusehende Uebereinkunft unter den Partheien stattgefunden hat. Der von der Appellatin bewilligte Consens, nach welchem es ihm verstattet worden sein soll, die Frist zur Introduction der Appellation bis zum 25sten Juni 1846 zu verlängern, ist nicht von der Klägerin und Appellatin selbst, sondern von dem Anwalde in der Unterinstanz ertheilt; da nun aber dieser ohne ein specielles Mandat zur Verlängerung der Frist zur Einführung der Appellation keine Befugniß hat, so geht daraus hervor, daß die von Seiten des Anwaldes der Klägerin in der Unterinstanz ertheilte Einwilligung zur späteren Einführung der Obligation als rechtsgültig nicht betrachtet werden kann. Da ferner die in der Oberinstanz abgegebene Ladung nicht zugleich als eine stillschweigend erbeilte Fristerstreckung angesehen werden darf, weil dadurch schon im Voraus über das der Appellatin zustehende Recht der Einwendung der Einrede der desert gewordenen Appellation entschieden würde, so muß die in dem gegenwärtigen Falle opponirte Einrede der desert gewordenen Appellation als begründet angesehen werden, und ist deshalb, wie geschehen, erkannt.

Ueber die Beschaffung der Appellationscaution. Collocation der Ansprüche aus acceptirten und eingelösten Tratten im Concurse.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Handlungshauses C. J. Johns Söhne in Hamburg, Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht des Advocaten Rönnekamp daselbst, als Specialcontradictors im Concurse des Kaufmanns Lorenz Petersen, B. S., in Flensburg, Justificaten, jetzt Appellaten, hauptsächlich in Betreff einer **sub passu** 45 des Professions-Protocolls beschafften Angabe rücksichtlich streitiger Priorität von 9000 ℛ. Hamb. Bco. s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Flensburger Magistrats vom 23sten Nov. 1846,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das Prioritätserkenntniß des Magistrats zu Flensburg in dem angefochtenen Punkte zu bestätigen und an die Unterinstanz zur Vollstreckung zurückzuweisen, Appellanten auch schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 25sten Mai 1847.

Entscheidungsgründe.

Auf das über die Habe und Güter des Kaufmanns Lorenz Petersen, B. S., in Flensburg ergan-

gene Coneursproclam profitirten die Appellanten sub passu 45 des Professions-Protocolls unter anderen Forderungen vier auf dieselben gezogene, von ihnen acceptirte und zur Verfallzeit eingelöst'te, mit Nr. 1 bis 4 bezeichnete Tratten des Cridars zum Gesammtbelauf von 9000 ℔ Hamb. Bco. Im allgemeinen Justificationstermin nahmen sie eine Vocirung dieser Forderung unter die persönlich privilegirten Gläubiger in Anspruch und suchten, mit diesem Antrage zur speciellen Justification verwiesen, in dem desfälligen Justificationsrecesse auszuführen, daß die in Betracht kommenden Documente nach dem § 10 der für die Stadt Flensburg unterm 17ten Aug. 1843 erlassenen Wechselordnung als Wechsel zu betrachten wären, auch der Acceptant im Concurse des Trassanten mit seinen Ansprüchen aus den von ihm eingelöst'ten Wechseln überhaupt als Wechselcreditor anzusehen und zu colloeiren sei. Außerdem bemerkten sie, wären im vorliegenden Falle specielle Gründe für die beantragte Collocirung vorhanden, indem es einestheils klar vorliege, daß die Valuta in einem von den Acceptanten dem Bonis-Cedenten eingeräumten Blanco-Credit bestanden habe und Appellanten für die von ihnen acceptirten und eingelöst'ten Wechsel keine Deckung empfangen hätten, anderntheils einer in der Stadt Flensburg bestehenden Usance zufolge die Collocation der Wechselgläubiger nicht von dem strengen Recht abhinge, vielmehr auch alle Forderungen aus sogenannten trockenen Eigen-Wechseln, überhaupt alle diejenigen, welche aus einem Liquidität begründenden Schuldbecumente, worin das Wort Wechsel vorkomme, herrührten, in die 4te Classe collocirt würden. Dazu komme noch, daß die in Frage stehenden Wechsel erst eingelöst worden wären, nachdem der Coneurs über die Habe und Güter des Trassanten ausgebrochen und demnach die gezahlte Summe zur Liberirung der Concursmasse von den Ansprüchen der Remittenten an den Trassanten verwendet worden sei, so wie daß nach dem § 6 der angezogenen Wechselordnung der Aussteller für die Zahlung des Wechsels nach Wechselrecht hafte, und rechtfertige sich deshalb der Antrag auf ein Erkenntniß dahin:

> daß die sub passu 45 profitirten sub 1—4 genannten Forderungen, zum Gesammtbelaufe von 9000 ℔ Hamb. Bco. cum usuris moræ für justificirt zu erachten und demgemäß Justificanten mit diesen Ansprüchen in die vierte Classe zu colloeiren. Justificat in qual. qua auch schuldig sei, die Kosten des Processes, d. et m. s., zu erstatten.

Justificat und Appellat opponirte in seinem Contradictionsrecesse die Einrede der nicht gehörig beschafften Justification und bemerkte zur Begründung derselben im Wesentlichen Folgendes: Wenn Justificat auch gerne zugeben wolle, daß die vorgelegten Documente den Bestimmungen der Wechselordnung entsprächen, so wären dieselben doch bezahlte Wechsel und könnten daher nicht mehr als Wechsel betrachtet werden. Allerdings könnten bezahlte Wechsel Documente von großer Wichtigkeit, nothwendige und ganz vorzügliche Beweisdocumente sein, allein eine Bedeutung als Wechsel hätten sie nicht. Auch stimmten die Rechtslehrer darin überein, daß der Anspruch auf Deckung nur im ordentlichen Rechtsverfahren verfolgt werden könne und der § 74 der Flensburger Wechselordnung besage ausdrücklich, daß Ansprüche auf Deckung besonders auszuführen wären. Es sei demnach unzweifelhaft, daß die sub 1—4 profitirten Ansprüche als Wechselforderungen nicht in Betracht kämen, und könne von der Flensburger Localgewohnheit, auf welche Appellanten sich berufen hätten, nicht mehr die Rede sein, seitdem diese früher entstandene Gewohnheit durch Entscheidungen der höhern Gerichte verworfen worden sei.

Es wurde vom Justificaten darauf angetragen, daß Justificanten mit ihren Forderungen unter die chirographarischen Gläubiger zu colloeiren, unter Erstattung der Kosten der speciellen Justification.

In der unterm 23sten Nov. 1846 abgesprochenen Prioritätsurthel wurden Justificanten mit dem von ihnen gestellten, für nicht justificirt erachteten Antrage auf Colloeirung der fraglichen 9000 ℔ Hamb. Bco. als Wechselforderungen in der vierten Classe, abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß haben dieselben demnächst appellirt und dabin gravaminirt:

> daß sie nicht mit den streitigen 9000 ℔ Bco. inter personaliter privilegiatos collocirt worden.

Der Appellat hat den Appellanten die Einrede des nicht devolvirten Rechtsmittels entgegengesetzt, selbige darauf gründend, daß die Bestellung der Appellationscaution von den Appellanten nicht in gesetzlicher Weise beschafft worden sei, indem sie lediglich mittelst Handschlags sämmtliche Habe und Güter verpfändet hätten, während bestimmt von ihnen anzugeben gewesen wäre, wofür die Verpfändung der Habe und Güter geschehen sei, auch die von ihnen zu leistende Caution, da nicht dargethan sei, daß sie als Auswärtige mit liegenden Gründen angesessen wären, nach der L. O. D. **P. IV. tit. I.** § 4 nur durch genügende Bürgschaft oder Deponirung von Pfändern habe bestellt werden können.

Es ist nun zuvörderst die Einrede der nicht devolvirten Appellation nicht für begründet zu erachten, weil Appellanten, die unmittelbar nach Publication der Prioritätssentenz zu Protocoll geschehenen Verpfändung ihrer Habe und Güter, da im Termine zur Leistung der Appellationssolemnien Ausstellungen wider dirselben nicht gemacht worden sind, für genehmigt erachten müßten, und nicht constirt, daß dieselben sich geeignet haben, etwanige später wider die Art und Hinlänga-

lichkeit der bestellten Caution erhobene Einwendungen auf geeignete Weise zu beseitigen.

Was demnächst die Appellationsbeschwerde anlangt, so werden zwar einer constanten Praxis zufolge im Herzogthum Schleswig Wechselforderungen im Concurse in die vierte Classe unter den persönlich privilegirten Gläubigern collocirt. Die Wechsel aber, aus denen Appellanten ihre Ansprüche herleiten, sind acceptirte und eingelöste Tratten, und daß auf solche die Bestimmung des § 6 der für die Stadt Flensburg unterm 17ten Aug. 1843 erlassenen Wechselordnung, wonach jeder Aussteller für die Zahlung des Wechsels nach Wechselrecht haftet, keine Anwendung leidet, ist klar, indem nicht allein nach allgemein geltenden Wechselrechtsgrundsätzen, sondern auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 74 der angezogenen Wechselordnung die dem Acceptanten aus eingelösten Wechseln wider den Trassanten zustehenden Regreßansprüche der Wechselstrenge nicht unterliegen, vielmehr besonders auszuführen sind. Da demnach den aus den eingelösten Wechseln des Cridars angegebenen Ansprüchen die Eigenschaft von Wechselforderungen nicht beizulegen ist, so stellt sich die Beschwerde darüber, daß dieselben nicht unter die persönlich privilegirten Gläubiger collocirt worden, als eine völlig grundlose dar, und hat deshalb, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Auf die von Seiten der Appellanten eingelegte fernere Appellation an das Oberappellationsgericht erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät

Auf die am 3ten Aug. d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift von Seiten des Handlungshauses C. J. Johns Söhne in Hamburg, Justificanten und Appellanten, wider den Advocaten Rönnenkamp in Flensburg, als Specialcontradictor im Concurse des früheren Kaufmanns Lorenz Petersen, V. S., daselbst, hauptsächlich in Betreff einer **sub passu** 45 des Professions-Protocolls beschafften Angabe rücksichtlich streitiger Priorität von 9000 ℛ. Hamb. Bco., dann Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Flensburger Magistrats vom 23sten Novbr. 1846, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten Mai 1847;

wird, unter Verweisung auf die diesem letztgedachten Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe, hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Oberappellationsgericht zu Kiel, den 23sten Febr. 1848.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal 1849 bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

III. Obereonsistorialgericht.

Donnerstag den 5ten Juli.

1. Das Dienstmädchen Caroline Charlotte Marg. Greve in Altona c. c., wider den Maurermann Jens Christian Hersicher in Friedrichstadt, **ppliter in peto. prom. et cop. carn. conf., hinc consumm. matrim.**

Eodem dato

2. Die Ehefrau Catharina Waitack zu Tolkschubye, wider ihren Ehemann, den Kuhhirten Waitack zu Catharinenhof, wegen Ehebruchs und deshalb Ehescheidung.

IV. Obergericht.

Montag den 9ten Juli.

1. Die Hausinsten L. Lorenzen, J. P. Petersen, J. Lassen, H. Franzen, W. Hansen und Fr. Franzen in Lügumkloster, wider die Syndici der Interessenten der Lügumklosterschen Vorwerksländereien, A. J. Möller, J. C. Jensen & Consorten, **ppltr.** wegen streitigen Weiderechts auf den Lügumklosterschen Vorwerksländereien.

Eodem dato, event. Dienstag den 10ten Juli.

2. Der Einwohner Tramm in Flensburg, wider den Einwohner Jürgen M. Petersen daselbst, wegen Mitunterschrift eines Ueberlassungs-Contracts über vererbpachtete und gemiethete Lücken.

Donnerstag den 12ten Juli.

3. Hans Hinrich Hansen in Hostrup, wider den Hufner J. G. F. Cold in Hönhys, wegen einer Forderung von 650 ℛ Cour. nebst 4 **pCt.** Zinsen; **nunc appellationis** wider ein Erkenntniß des Süderrangstruphарder Dinggerichts vom 20sten November 1848 ſ. w. d. a.

Eodem dato.

4. Letzterer wider Ersteren, in demselben **litis puncto.** (Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

27. Stück. Den 2. Juli 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Einführung der Beschwerdebücher bei sämmtlichen Postanstalten,

vom 16ten Juni 1849.

Das Departement der Finanzen hat beschlossen, bei sämmtlichen Postanstalten Beschwerdebücher einzuführen. Diese sollen stets im Expeditionslocal der Postanstalt verliegen und werden die Reisenden, so wie die Einwohner des Orts ersucht, hierin etwanige Beschwerden, welche sie über das Beförderungswesen oder über die Expedition der Briefe und Frachtpostsachen zu erheben haben, seien diese gegen das Postwesen im Allgemeinen oder gegen die Postmeister oder das Dienstpersonal gerichtet, einzutragen. Die Postanstalten sind verpflichtet, einem Jeden, der solches verlangt, das Beschwerdebuch vorzulegen, und wenn eine Bemerkung darin niedergeschrieben ist, eine Abschrift derselben nebst Berichtserstattung mit erster Post an das Departement der Finanzen einzusenden. Daß dies geschehen, hat die Postanstalt im Beschwerdebuch zu bemerken. Das Departement der Finanzen wird diese Beschwerdebücher zu unbestimmten Zeiten von den Postanstalten zur Nachsicht einfordern.

Gottorff, den 16ten Juni 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

II.

Verfügung, die Portofreiheit für die Landestruppen betr.,

vom 16ten Juni 1849.

Die Postanstalten haben den Portobetrag der von den Militairbehörden zu versendenden Fahrpostgegenstände zu notiren und solche Militairdienstsendungen, welche von einer Militairbehörde als Dienstsache abgesandt und mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, in Franko zu cartiren und abzusenden; über das berechnete Franko ist Rechnung zu führen. Fahrpostsachen an Behörden und Personen, welchen keine Portofreiheit zusteht, müssen stets frankirt werden.

III.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

§ 159. Bei Ehrenbeleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Veröffentlichung der Streitsache und der etwa erkannten Strafen durch die Zeitungspresse niemals stattfinden. Die Uebertretung dieses Verbots wird disciplinarisch geahndet.

G. Schlägereien zwischen Unterofficieren und Gemeinen.

§ 160. Schlägereien zwischen Unterofficieren unter sich, oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzungen übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen (§ 158). Geht aber eine Schlägerei in schwere Körperverletzung über, so tritt, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Erläuternde Anmerkung. Für die Bestrafung der Schlägereien, welche zwischen Soldaten und Civilpersonen vorfallen, finden die Strafbestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zwar auch auf die betheiligten Militairpersonen Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der militairischen Strafen, welche rücksichtlich der Soldaten von der zuständigen Militairbehörde (§ 158 Anmerkung), gerichtlich oder disciplinarisch, auszusprechen und zu vollstrecken sind.

H. Militairpolizeiliche Excesse.

§ 161. Militairpolizeiliche Excesse sind, insofern sie nicht auf disciplinarischem Wege abgemacht werden, gerichtlich allemal mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

A. der Vorgesetzten gegen Untergebene.

1) zu Privatzwecken.

§ 162. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen und Zustimmung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen überhaupt durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder für das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

2) durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

§ 163. Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind gerichtlich mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maße, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen.

Erläuternder Zusatz. Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf angemessene Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung verleitet, oder durch Befehle dazu bestimmt hat.

3) durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse, und gesetzwidrig ausgeübten Einfluß auf die Rechtspflege.

§ 164. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder durch einen gesetzwidrigen Einfluß die Unabhängigkeit der Rechtspflege beeinträchtigt, soll mit Arrest, oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem, bei erschwerenden Umständen, Dienstentlassung eintreten.

4) durch vorschriftswidrige Behandlung.

§ 165. Vorgesetzte, die sich einer vorschriftswidrigen Behandlung von Untergebenen schuldig machen, es sei im Dienst oder außerhalb des Dienstes, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist (§ 167), mit Arrest bestraft werden.

§ 166. Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Officier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest oder, nach Bewandniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen. Im Rückfall kann, außer der Freiheitsstrafe, zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 167. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebene sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, — gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 168. Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu ermessen, jedoch in der Art zu schärfen, daß, außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe, zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen ist.

§ 169. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen dienstlichen Befehlen, wenn ihm kein anderes Mittel übrig bleibt, Gehorsam zu verschaffen, dürfen nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt angesehen werden. Dies gilt namentlich von dem Fall, wenn ein Officier, in Ermangelung anderer Mittel, den Gehorsam zu erzwingen oder zu erhalten, in der Lage sich befunden hat, den sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen.

§ 170. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 162 bis 168 genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militairischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen, auch ist es stets als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

5) durch Beleidigung.

§ 171. Grobes und beleidigendes Betragen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch außer dem Dienst, ist als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach Analogie der §§ 165 ff. zu bestrafen.

B. Der Wachen und Gensd'armen.

§ 172. Wachen oder Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ähnlich zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich eines solchen Verbrechens gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen. (§§ 165 ff.) Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit.

§ 173. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung von Dienstpflichten schuldig macht, wird, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest

oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe belegt, welche, nach Maßgabe der Größe des dadurch veranlaßten Nachtheils, bis zu zehn Jahren, in Verbindung mit Dienstentlassung, hinansteigen kann.

§ 174. Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maße zu belegen. Ist ein nachtheiliger Erfolg auch nicht eingetreten, so wird er dennoch wegen Unvorsichtigkeit disciplinarisch bestraft.

§ 175. Vorgesetzte, welche sich in der Handhabung der Disciplin nicht pflichttreu, oder welche sich bei Bestrafung der Vergehen ihrer Untergebenen nachlässig beweisen, sollen das erste Mal mit Festungsarrest, und im Wiederholungsfalle, ohne Ansehn der Person und der mehr oder weniger gravirenden Fälle, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§ 176. Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche in diesem Gesetzbuch und in den Kriegsartikeln nicht ausdrücklich als militairische Verbrechen aufgeführt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, jedoch unter Berücksichtigung der im Titel I. Abschnitt 2—4 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, zu bestrafen. Zu besserer Anwendung der, von dem Verbrechen des Diebstahls handelnden, Kriegs-Artikel 62 und 63 dienen die folgenden Bestimmungen.

1) Kleiner gemeiner Diebstahl ist das erste Mal mit achttägigem bis viermöchigem strengem Arrest, großer gemeiner Diebstahl aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe (§ 46 f.) zu belegen.

2) Wer, nach erfolgter Bestrafung, zum zweiten Male einen Diebstahl verübt, den soll in der Regel Verdoppelung der Freiheitsstrafe treffen, die er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl zum ersten Mal begangen hätte.

3) Derjenige, welcher

a. Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;

b. seinen Cameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort (mit Ausnahme jedoch des im Kriegsartikel 61 erwähnten Falles) angewiesen ist, bestiehlt;

c. der Entwendung an Sachen des Officiers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche commandirt ist, sich schuldig macht;

d. seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;

e. einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;

f. im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt,

ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe (§ 46 f.) zu belegen.

4) Bewaffnet verübter Diebstahl ist mit Festungs- oder Zuchthausstrafe (§ 46 f.) zu belegen. Ebenso Diebstahl mit Einbruch oder Einsteigen.

5) Der zweite, bewaffnet, wie mit Einbruch oder Einsteigen verübte Diebstahl ist stets, der dritte gemeine Diebstahl aber, in der Regel, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Zuchthausstrafe zu belegen. Nur dann, wenn der Gegenstand des Diebstahls sehr geringfügig ist, und sonst keine erschwerende Umstände vorliegen, kann bei letzterem auf Festungsstrafe von mindestens 4 Jahren erkannt werden.

6) Wo, außer den vorangeführten Fällen, nach den allgemeinen Landesgesetzen, ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen angenommen wird, tritt eine den Verhältnissen des besonderen Falls entsprechend erhöhte Strafe ein.

7) Außer den sonst verwirkten Strafen ist gegen Denjenigen, der eines Diebstahls sich schuldig macht, wenn nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, in allen Fällen auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ob der mit der unehelichen Mutter abgeschlossene Vergleich des Stuprators der Klage des unehelichen Kindes auf Alimentation gegen denselben entgegen steht?

In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Claussen-Schütz in Wandsbeck, **mand. et constitut. noie** der Tutoren der Mathilde N. N. in Hamburg, Klägers und Appellanten, wider den Eingesessenen Carl N. N. in N. N., Beklagten und Appellaten, hauptsächlich in Betreff schuldiger Alimentation der rubricirten Pupillin, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Wandsbecker Gutsgerichts;

hat **mand. noie** Kläger vorgebracht: Die Mutter der Pupillin seiner Mandanten sei von dem Beklagten

außerehelich geschwängert und habe dieselbe, nachdem sie ein Kind, nämlich die rubricirte Pupillin, zur Welt gebracht, den Beklagten mit der Schwängerungsklage vor dem Wandsbecker Gutsgerichte in Anspruch genommen. Der Beklagte habe sich mit der damaligen Klägerin indeß verglichen und derselben **pro redimenda vexa** 300 ℔ bezahlt, wogegen die Klägerin auf alle Ansprüche ihrerseits verzichtet habe.

Uneheliche Kinder seien aber **homines sui juris**, und daher werde die Pupillin nicht durch den Vergleich ihrer unehelichen Mutter, welcher für sie eine **res inter alios acta** sei, gebunden, vielmehr seien die Vormünder der Mathilde N. N., welche der Alimente bedürftig sei, verpflichtet, den Beklagten als deren natürlichen Vater sowohl **pro præterito** als **pro futuro** wegen der durch richterliches Ermessen näher zu bestimmenden Alimentation in Anspruch zu nehmen und die Bitte auszusprechen:

> daß das Gutsgericht erkennen möge, daß Beklagter schuldig sei, an jährlichen Alimentengeldern für seine uneheliche Tochter, die Pupillin der m. n. Kläger, von ihrer den 18ten Febr. 1838 erfolgten Geburt an bis zu ihrem zurückgelegten 18ten Lebensjahre **pro anno** 50 ß Cour. zu entrichten, und **pro futuro prænumerando** halbjährlich 25 ß Cour. auszukehren und die veranlaßten Processkosten zu erstatten.

Excipiendo hat Beklagter zuvörderst bemerkt, daß die Klage ganz unbegründet sei, da die Requisite einer Stuprationsklage fehlten; es habe nämlich die **stuprata** den Beklagten nicht in der Geburtsnoth als Vater des Kindes namhaft gemacht, sich vielmehr verpflichtet, das von ihr zur Welt gebrachte Kind nicht auf den Namen des Beklagten taufen zu lassen. Ferner sei die Klage unbegründet, weil die uneheliche Mutter zur Alimentation ihres Kindes nach der Gesetzgebung von 1839 verpflichtet sei, diese habe also in Anspruch genommen werden müssen. Der Klage obstire aber auch die Einrede des gerichtlichen Vergleichs, denn die Mutter sei zur Anstellung der Schwängerungsklage allein berechtigt, welche die Tutoren eines unehelichen Kindes gegen den Stuprator gar nicht anstellen könnten.

Eventualiter läugnet Beklagter, daß er der Vater der Pupillin der klagenden Vormünder sei. Freilich habe er fleischlichen Verkehr mit der Mutter der Pupillin gehabt, welche aber früher und nachher mit verschiedenen Mannspersonen fleischlichen Umgang getrieben, weshalb der Klage auch die **exceptio plurium concumbentium** entgegen stehe. Endlich opponirt der Beklagte dem Kläger die Einrede der Zwiefforderung sowohl mit Beziehung auf die **pro præterito** geforderten, als auf die Größe der Alimente und der hier nicht freigelassenen Wahl, dieselben **in natura** zu prästiren, wiederholt die Einrede des Vergleichs und leitet aus diesem, da die Vergleichssumme bezahlt worden, **exceptionem solutionis** her. Beklagter bittet solchemnach um Abweisung der Klage **rel. exp.**

Nach stattgehabter Verhandlung ist unterm 4ten Decbr. v. J. von dem N. N. Gutsgerichte **erkannt**:

daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, die erwachsenen Kosten jedoch zu compensiren seien.*)

---

*) In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Claussen-Schütz, sowohl als constituirten Armenadvocaten, als auch mand. noie Kläger für die Herren Doctores juris Carl August Schröder und Jac. Diedr. Adolph Trittau, beide in Hamburg, als legitimirte constituirte Autoren der unehelich geborenen unmündigen Mathilde N. N. in Hamburg, wider den Eingesessenen Carl N. N. in N. N., Beklagten, hauptsächlich in Betreff schuldiger Alimentation ꝛc. ꝛc.

ergeht nach eingelieferten schriftlichen Recessen und stattgefundener mündlichen Verhandlung,

in Erwägung, daß zwar auch schon vor der Verordnung vom 14ten Mai 1839 auch der Vater zur Alimentation eines unehelich erzeugten Kindes für verpflichtet angesehen worden, daher von letzterem mittelst des Vormundes, wenn es nicht von der Mutter cum cur. bereits geschehen war, hierauf vor Emanirung der angezogenen Verordnung Klage angestellt werden konnte;

in fernerer Erwägung, daß wenn aber einmal von der Mutter die actio de agnoscendo partu utilis, welche derselben zur eigenen Entschädigungs- und Alimentenforderung für das erzeugte uneheliche Kind gegeben ist, erhoben oder in dieser Beziehung ein gerichtlicher Vergleich zwischen **stuprator** und **stuprata** vermittelt worden ist, die Gerechtsame des unehelichen Kindes genugsam gewahrt erscheinen, und demselben nicht zum zweiten Mal eine Alimentenklage einzuräumen ist, denn auch nicht die klägerischerseits angeführten Gesetzbestellen und Auctoritäten entgegenstehen, da in denselben nur von Anerkennung des status des Kindes oder von unbekommenden Personen die Rede ist, und mit Rücksicht hierauf nur so heißt, daß das Kind homo sui juris sei, und der Mutter, wie den genannten Personen, die Vormundschaftsqualität abgehe;

in weiterer Erwägung, daß mittelst gerichtlichen Vergleichs vom 26sten März 1838 die Mutter der Pupillin N. N. mit dem Beklagten sich vollkommen auch wegen der Alimentation des Kindes arrangirt, letztere übernommen hat, und die Zahlung der für Entschädigung und Alimente ausbedungenen 300 ℔ klägerischerseits nicht in Abrede gestellt, auch nicht einmal behauptet worden ist, daß die Mutter sich der Alimente entzogen habe;

in fernerer Erwägung, daß wenn dieses auch der Fall und das Unvermögen der Mutter zur Alimentation des Kindes vorliege, die Ernährungslast hier nur der Armeneasse zufallen würde;

in endlicher Erwägung, daß die Verordnung vom 14ten Mai 1839 — wenn sie überhaupt einem gerichtlich getroffenen Vergleich, dessen Wirksamkeit von anderen Personen, als von der beikommenden Armencasse in Zweifel gezogen wird, Abbruch zu thun rechtlich geeignet erscheinen — doch jedenfalls in vorliegendem Falle nicht zur Anwendung gebracht werden darf, da der fragliche Vergleich im

Gegen dieses Erkenntniß hat **maad. noic** Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien präsiirt und dahin gravamінirt:

daß wie geschehen und nicht vielmehr dem klägerischen **Petito** gemäß erkannt worden.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht solchemnach zur Frage: ob die angestellte Klage für begründet zu halten, und event., ob dieselbe durch die vorgeschützten Einreden eludirt sei?

In Erwägung nun, daß unbestrittenen Rechten nach dem unehelichen Vater die Pflicht obliegt, das von ihm außer der Ehe gezeugte Kind zu alimentiren,

Verfügung vom 3ten Decbr. 1768,

Verordnung vom 14ten Mai 1839, § 3,

Armenordnung vom 29sten Decbr. 1841, § 16,

und derselbe nach den eben angeführten Gesetzen von 1839 und 1841 hauptsächlich und vor der unehelichen Mutter die Pflicht der Ernährung des Kindes zu erfüllen hat, mithin die Klage des durch die ihm bestellten Vormünder vertretenen unehelichen Kindes gegen dessen Vater auf Verabreichung von Alimenten vollkommen fundirt erscheint;

in weiterer Erwägung, daß die gegen ihn angestellte Klage von Seiten des Beklagten vorgeschützten Einreden nicht in den Rechten begründet sind, weil

1) was die Einrede der einer Strupationsklage fehlenden Requisite und die **exceptio plurium concumbentium** betrifft, diese Ausflüchte der vorliegenden Klage nicht mit Erfolg opponirt werden können, indem einestheils die **stuprata** nicht als Klägerin aufgetreten ist, und anderntheils die zuletzt gedachte Einrede schon ihrer Unbestimmtheit und Allgemeinheit wegen, mit der sie vorgeschützt worden, **in judicando** nicht berücksichtigt werden darf,

cfr. Rescript, vom 3ten Decbr. 1768,

weil

2) der fernere Einwand, daß die uneheliche Mutter nach der Gesetzgebung von 1839 zur Alimentation ihres unehelichen Kindes **principaliter** verpflichtet gewesen, diese also von den Klägern habe in Anspruch genommen werden müssen, nicht der Klage zu begegnen vermag, da, wie solches bereits in den Entscheidungsgründen des **judicii a quo** bemerkt worden, auch schon vor dem Jahre 1839 der uneheliche Vater zur Ernährung seines unehelichen Kindes verpflichtet war, und **deshalb** in Anspruch genommen werden konnte, weil

3) auch die Einrede des mit der unehelichen Mutter der Pupillin der klagenden Vormünder abseiten des Beklagten geschlossenen Vergleiches der angestellten Klage nicht mit Erfolg entgegengesetzt werden kann, indem sowohl

A) dem Obigen nach das durch seine Vormünder vertretene uneheliche Kind zur Anstellung der Klage auf Ernährung gegen den unehelichen Vater wohl befugt ist, als auch

B) die uneheliche Mutter weder aus dem Gesichtspuncte der väterlichen Gewalt, noch der geführten Vormundschaft legitimirt ist, das uneheliche Kind, welches rechtlich als **homo sui juris** anzusehen ist, zu vertreten, und auch

C) die gesetzliche Verbindlichkeit des unehelichen Vaters zur Alimentation auf eine den zu Alimentirenden bindende Weise ohne Zustimmung desselben vertragsmäßig auf einen Anderen nicht übertragen werden kann, der von dem Beklagten mit der Mutter der Klägerin abgeschlossene Vergleich daher als eine **res inter alios acta** betrachtet werden muß, wie denn auch Verträge lediglich die Contrahenten, keinesweges aber Dritte verpflichten; denn wenn auch die uneheliche Mutter mit der **actio de partu agnoscendo utilis** auf Entschädigung und Alimentation des von ihr zur Welt gebrachten unehelichen Kindes gegen den **stuprator** klagen kann, so ist doch gleichmäßig auch das uneheliche Kind zur Anstellung einer Klage gegen seinen unehelichen Vater berechtigt und kann dasselbe nicht durch einen von der unehelichen Mutter abgeschlossenen Vergleich, wodurch lediglich ihre Klage absorbirt wird, in seinen Rechten gekränkt werden,*) endlich auch Niemand auf zukünftige Alimente gültig entsagen kann,**)

l. 8. C. de transact

weil ferner

4) die Einrede der Zahlung ebenfalls unbegründet ist, indem dieselbe auf einem und demselben Fundamente mit der Einrede des Transacts beruht, und weil

5) die Einrede der Zuvielforderung insoweit unbegründet ist, als es kein gesetzliches Maaß der zu präsiirenden Alimente giebt, vielmehr die Größe derselben unter Berücksichtigung der vorliegenden jedesmaligen Verhältnisse nach richterlichem Ermessen bestimmt wird,

---

Jahre 1838, mithin vor Emanirung der Verordnung abgeschlossen war, folglich durch dieselbe nicht alterirt werden kann,

für Recht,

daß Kläger, wie hiemittelst geschieht, mit ihrer Klage abzuweisen, die erwachsenen Kosten jedoch zu compensiren sind.

V. R. W.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N.F., 12ter Jahrgang S. 6 und die daselbst *) allegirte Zeitschrift.

**) cfr. Struben, rechtliche Bedenken, Band V S. 103. L. 8. h. cit. „De alimentis praeteritis si quaestio deferatur, transigi potest; de futuris autem sine praetore sive praeside interposita transactio nulla auctoritate juris consetur."

l. 5. § 15. 25. 26. l. 26. D. de agnosc. et alim. lib.

Verordnung vom 14ten Mai 1839 § 5,

Armenverordnung vom 29sten Decbr. 1841 § 18,

der uneheliche Vater auch kein Recht hat, die Auslieferung des unehelichen Kindes zur Alimentation von den Vormündern desselben zu verlangen, die Beantwortung der Frage aber: ob der Beklagte überall zur Zahlung von richterlich zu bestimmenden Alimentengeldern schuldig ist, lediglich von der Frage abhängt: ob die klagenden Vormünder den Beweis der Vaterschaft beibringen können, welche der Beklagte in Abrede gestellt hat;

in endlicher Erwägung, daß der Beweis der Vaterschaft sich nicht direct, sondern lediglich auf indirecte Weise durch Begründung rechtlicher Vermuthung aus concludenten Handlungen folgern läßt;

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** dahin zu reformiren:

Könnte und würde **mand. noie** Kläger und Appellant annoch innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen:

daß der Beklagte sich mit der Mutter ihrer Pupillin zu einer solchen Zeit fleischlich vermischt habe, daß er nach dem Laufe der Natur der Vater des von ihr am 18ten Febr. 1838 zur Welt gebrachten unehelichen Kindes sein könne,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise und event. Gegenbeweise sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 15ten Juli 1847.

Auf interponirtes Rechtsmittel der Oberappellation absenten des Beklagten ist unterm 8ten März 1849 das nachstehende Erkenntniß aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte ergangen.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Eingesessenen Carl N. N. zu N. N., Beklagten, Appellaten und Appellanten, wider die Tutoren der Mathilde N. N. in Hamburg, Kläger, Appellanten und Appellaten, hauptsächlich wegen verlangter Alimentation der genannten Pupillin, jetzt die Rechtfertigung der Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 15ten Juli 1847 betreffend,

wird auf die hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Appellanten nebst beigefügten Voracten, nachdem die den Appellaten freigelassene und am letzten Tage vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist hieselbst eingebrachte Gegenerklärung der Appellaten wegen fehlender Anlegung vollständiger Voracten nach dem § 103 der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834 unberücksichtigt hat hingelegt werden müssen;

in Erwägung, daß die vom Beklagten vorgeschützte Einrede des Vergleichs als begründet erscheint, indem die Mutter der Pupillin vermöge der gemeinrechtlich der Geschwängerten zustehenden Befugniß, den Schwängerer auf Alimentation ihres Kindes zu belangen, zu ihrer 1838 gegen den Beklagten angestellten Klage vollkommen legitimirt und folglich auch berechtigt war, sich mit dem Beklagten wegen der geforderten Alimente zu vergleichen, der damals zu Stande gekommene und vom Beklagten erfüllte Vergleich, da derselbe vor Gericht abgeschlossen worden, auch den Vorschriften der **l. 8. C. de transactionibus** entspricht, und das Patent, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehöriger vom 14ten Mai 1839, der Berufung auf diesen Vergleich, abgesehen von anderen Gründen, schon darum nicht im Wege steht, weil dadurch nur die früher bereits vorhandene Verbindlichkeit der Väter unehelicher Kinder, diese zu alimentiren, in mehreren Stücken verändert und näher bestimmt, aber keine neue daneben bestehende Alimentationspflicht derselben eingeführt worden ist, so daß das Patent nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur Anwendung leidet, wo die Verbindlichkeit nicht schon vorher durch Vergleich, Urtheil oder Exfüllung rechtsgültig erledigt war, mithin die erste Beschwerde des Appellanten für gerechtfertigt erachtet werden muß, und

in Erwägung, daß der Antrag des Appellanten auf Verurtheilung der Kläger in die Kosten der Unterinstanz alles Grundes entbehrt, weil das Untergericht die Kosten verglichen und der Appellant sich dabei beruhigt hat,

hiemit für Recht erkannt:

daß das landgerichtliche Urtheil vom 15ten Juli 1847 dahin abzuändern:

daß Kläger mit der angestellten Klage abzuweisen, unter Vergleichung der Kosten der beiden früheren Instanzen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten März 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Gültigkeit eines Versprechens unter Lebenden wegen einer mit dem Todestage des Versprechenden beginnenden Pension.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bleck in Schleswig, als constituirten Fürsprechers des Bedienten Chr. Hansen aus Kekenis, jetzt in Schleswig, Justificanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen, in Vollmacht des Justizraths Fries, des Kanzleiraths Hennings und des Kanzleisecretairs Clausen in Schleswig, als gerichtlich bestellter Executors des von dem weil. Justizrath Hoe daselbst hinterlassenen Testaments, Justificaten, in Betreff der Justification einer bei dem Proclam über den Nachlaß des weil. Justizraths Hoe beschafften Angabe s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß Justificant innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, zu beweisen schuldig, daß der weil. Justizrath Hoe ihm im November des Jahres 1843 das Versprechen ertheilt habe, daß er von seinem, des Justizraths Hoe, Tode an, eine Pension von wöchentlich Einem Species erhalten solle, und daß Justificant dieses Versprechen angenommen habe; als nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen ferner in der Hauptsache und der Kosten wegen ergehen wird, was den Rechten gemäß.

V. R. W.

Publicirt im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 7ten — — 1848.

Entscheidungsgründe.

Nachdem Justificant bei dem über den Nachlaß des verstorbenen Justizraths Hoe hieselbst erlassenen Proclam wegen einer ihm lebenslänglich gesicherten Pension eine Angabe beschafft und von den Justificaten, als Testaments-Executoren des Justizraths Hoe, zur Justification dieser Angabe provocirt worden, begründet er seinen profitirten Anspruch **justificando** folgendermaßen. Der Justizrath Hoe, dessen Bedienter er gewesen, habe ihm im November des Jahres 1843 das Versprechen ertheilt, daß Justificant von seinem, des Justizraths Hoe, Tode an, eine Pension von wöchentlich Einem Species erhalten solle; dieß Versprechen habe er, Justificant, dankbar angenommen, hier sei also durch einen Vertrag unter Lebenden die Zusicherung der Pension festgestellt und der Todestag des Justizraths, welcher auf den 6ten August 1846 gefallen sei, darin nur als der Zeitpunkt, von welchem die Pensionszahlung zu laufen anfangen solle, bestimmt.

Petitum um das Erkenntniß:

daß die beschaffte Angabe für gerechtfertigt zu erachten, die Erben des verstorbenen Justizraths Hoe mithin schuldig seien, von dem 6ten August 1846, als dem Todestage des **defuncti** an, dem Justificanten eine lebenslängliche Pension von Einem Species wöchentlich auszuzahlen, ihm auch die Kosten der Angabe und des Processes binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Excipiendo erklären sich die Justificaten über die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen **nesciendo**, bestreiten es übrigens, daß hier die Zusicherung der Pension durch einen Vertrag unter Lebenden festgestellt worden und behaupten, daß, wenn überall, so doch nur von einer letztwilligen Zusicherung der Pension die Rede gewesen sei. Sie opponiren die Einrede des fehlenden Klägerechts und der unbegründeten Klage, führen zu deren Begründung an, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß der verstorbene Justizrath Hoe dem Justificanten die in Rede stehende Pension durch einen Vertrag unter Lebenden zugesichert habe, da Hoe nicht habe wissen können, ob er bis an sein Lebensende den Justificanten in seinem Dienste behalten und mit demselben zufrieden sein werde. Diese gedachte Unwahrscheinlichkeit gebe auch daraus deutlich hervor, daß Justificant selbst bei Gelegenheit eines Gesprächs mit der verwittweten Frau v. Holm Miterbin des Justizraths Hoe) auf deren an ihn gerichtete Frage: warum er denn, wenn der sel. Justizrath Hoe ihm die Pension versprochen, sich darüber nicht etwas Schriftliches habe geben lassen, erwidert, daß er dieses allerdings von dem sel. Justizrath verlangt, derselbe aber geantwortet habe, das sei nicht nöthig, dazu sei sein Testament, darin werde er das Erforderliche verordnen. Hätte aber der Justizrath Hoe, wie solches diesseits event. behauptet werde, dem Justificanten bloß auf eine letztwillige Zusicherung der Pension Hoffnung gegeben, so habe Letzterer, da diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, begreiflich kein Klagerecht.

Petitum:

daß die vom Justificanten auf das Proclam über den Nachlaß des sel. Justizraths Hoe beschaffte Angabe für justificirt nicht zu erachten, Justificant daher schuldig sei, dieselbe im Professions-Protocoll deliren zu lassen und sämmtliche Proceßkosten, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Ob, die Wahrheit der von dem Justificanten zum Grunde gelegten Thatsachen vorausgesetzt, aus denselben der geschehene Abschluß eines Geschäfts unter Lebenden oder nur als stattgehabte Versprechen einer

zukünftigen letztwilligen Zusicherung der Pension zu entnehmen sei, dieß zu beurtheilen, ist Sache des Richters. Prüft man aber die das Klagfundament bildenden Anführungen, so findet sich darin mit einem Worte nichts, was auf eine in Aussicht gestellte letztwillige Zusicherung hindeutet, denn der Todestag des Justizraths Hoe ist offenbar, dem klaren Wortsinne des behaupteter maßen gegebenen Versprechens nach, nur als der Zeitpunkt hingestellt, an welchem die Pensionszahlung beginnen soll. Beweis't Justificant die von ihm behaupteten Thatsachen, so muß man annehmen, daß hier ein Vertrag unter Lebenden geschlossen worden, und es kann darauf, ob es — hiervon abgesehen, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, daß der Justizrath Hoe sich unter Lebenden habe verpflichten wollen, ebenisowenig wie darauf ankommen, ob er etwa später gesagt, es bedürfe in der fraglichen Beziehung keiner schriftlichen Notiz, dazu sei sein Testament, darin werde er das Erforderliche verordnen, indem, die bewiesene Wahrheit des Klagfundaments vorausgesetzt, alle diese letztgedachten Rücksichten irrelevant, oder so wie sie vorliegen, zu unbestimmt sind, um einen Schluß darauf zuzulassen, daß der Justizrath Hoe nur eine letztwillige Zusicherung der Pension in Aussicht gestellt habe.

Aus diesen Gründen hat so, wie geschehen, interloquirt werden müssen.

Inwiefern der Contradictor im Concurse zur Prosequirung von Rechtsmitteln legitimirt ist.

Bei der Behandlung des Concurses des Kaufmannes Lorenz Petersen, W. S., in Flensburg, hatte der Zuckerraffinädeur Tofft in Schleswig mehrere Wechselforderungen prositirt, mit welchen er unter Vorbehalt einer Liquidation und Abrechnung im Prioritätsurtheile collocirt ward. Ueber diese Liquidation fand zwischen dem Creditor Tofft auf der einen und den Massecuratoren und dem Contradictor auf der anderen Seite ein Schriftwechsel statt, nach dessen Beendigung der Magistrat zu Flensburg am 10ten Juli 1847 erkannte, welche Kürzung der Creditor sich in den ihm zustehenden Forderungen gefallen lassen solle. Gegen dieses Erkenntniß ward zwar von den Curatoren und dem Contradictor das Rechtsmittel der Supplication interponirt, solches aber allein von dem Contradictor prosequirt, indem dieser zu seiner Legitimation anführte, daß er als Contradictor darüber zu wachen habe, daß kein Creditor auf Kosten der übrigen mehr aus der Masse erhalte, als ihm wirklich zukomme. Von dem Supplicaten ward dem supplicirenden Contradictor die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Proceß opponirt, indem der Contradictor in dieser Eigenschaft nicht befugt sei, die Supplication zu prosequiren, da es sich nicht um die Collocation der Forderungen des Supplicaten, sondern lediglich um die Feststellung seiner Rechnungsverhältnisse zur Masse handle.

Es ward hierauf unterm 2ten Decbr. 1847, in Erwägung, daß der Contradictor, um sich zur Verfolgung seines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß des Concursgerichts zu legitimiren, den Consens der betheiligten Gläubiger nachweisen muß, daß mithin, da von Seiten des Supplicanten solches im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, die vom Supplicaten in seiner Gegenerklärung opponirte Einrede der fehlenden Legitimation zum Proceß als begründet erscheint, dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung dem Supplicaten ex propriis zu erstatten.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 25ste Stück.)

III. Obercönsistorialgericht.

Donnerstag den 12ten Juli.

1. Paul Hinrich Tagge in Auenbüttel, Citat und Beklagter, jetzt Appellant, wider das Dienstmädchen Maria Witt aus Rösthufen, c. c. e., Citantin und Klägerin, jetzt Appellatin, **in peto. præt. prom. cop. carn. confirm., hinc consumm. matrim., modo appellat.**

IV. Obergericht.

Montag den 13ten August.

1. Der Obergerichts-Advocat Schulze in Pinneberg, als gerichtlich constituirter Anwald des Häuerlings Ehlert Wulf in Halstenbek, Kläger und Citant, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft, Beklagte und Citatin, **in peto.** Schadenserfatzes und zu reichender Alimentation s. w. d. a.

Eodem.

2. Der Mobilientischler C. G. H. Bönig in Altona, Kläger, wider den Major v. Hacke, Commandeur des 9ten Inf.-Bat., z. Z. in Meldorf, Beklagten, **in peto. deb.** Crt. ℔ 120, s. w. d. a.

(Die Forsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

28. Stück. Den 9. Juli 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Rundschreiben an sämmtliche Wahldirectoren für die nach dem Gesetz vom 13ten Juli 1848 stattfindenden Wahlen zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung,

vom 20sten Juni 1849.

Da es bemerkt worden ist, daß bei Abfassung der Protocolle über die Statt gehabten Wahlen zur constituirenden Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung in neuerer Zeit die betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 13ten Juli v. J. nicht überall genau beobachtet worden sind, so wird in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Antrage der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung sämmtlichen Wahldirectoren hierdurch aufgegeben, in dem über die Vollziehung des Wahlacts in jedem Wahldistrict aufzunehmenden Protocolle künftig die geschehene Befolgung der Vorschriften des § 10 und 11 des Wahlgesetzes vom 13ten Juli v. J., und zwar in Beziehung auf den letzteren Paragraphen, so weit derselbe die Verlesung des Commissoriums und die Hindeutung auf die Wichtigkeit der Handlung betrifft, ausdrücklich anzuführen, auch dabei jedesmal zu bemerken, daß die Abstimmungsprotocolle Behufs des nach § 15 des Gesetzes zu ermittelnden Resultates mit einander verglichen worden sind.

Gottorff, den 20sten Juni 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

II.

Gesetz, betr. die fernere einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg,

vom 29sten Juni 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 28sten Juni 1849 verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiemit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 16, 18, 19 und 22, so wie der Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes, letzterer so fern er sich auf das jedem Schleswig-Holsteiner eingeräumte Waffenrecht bezieht, werden für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg, nach Ablauf der in dem Gesetze vom 31sten März d. J. angeordneten Zeitdauer, auf die fernere Zeit von drei Monaten, falls nicht schon früher ein Friedensschluß mit Dänemark erfolgen sollte, außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

Alle Civil- und Militairbehörden sind verpflichtet, von jeder auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Verfügung dem betreffenden Departement sofort Anzeige zu machen.

Gottorff, den 29sten Juni 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jacobsen. Boysen. Rathgen.

III.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militair-Beamten.

§ 177. Wenn Militair-Beamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen, und den Truppen dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§ 178. Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§ 69—71, als Deserteur, nach Vorschrift der §§ 80—89 zu bestrafen, und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältniß zu verurtheilen.

§ 179. Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen der § 108 ff., mit Berücksichtigung der §§ 69—71, zu bestrafen. Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten, durch Worte, Geberden oder Zeichen, verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist, außer der verwirkten Freiheitsstrafe, auf Amtsentsetzung zu erkennen. Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen von dem Vorgesetzten herbeigeführt, so kann, nach Umständen, von der Strafe der Amtsentsetzung abgegangen werden.

§ 180. Machen Militairbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§ 129—137 als Gewaltmißbrauch im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten Paragraphen abzumessen, und da, wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

A. Entwurf einer Classification der Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

I. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1) die Officiere
   a. der Linie oder des stehenden Heeres,
   b. der Reserve,
   c. der Gensd'armerie,
   d. des Trains,
   e. der Invaliden,
   f. des Zeugwesens,
   g. von der Armee (auf Wartegeld, zur Disposition stehend;
2) die Unterofficiere, } beziehungsweise wie vorstehend
3) die Spielleute, } unter 1. a—f.
4) die Gemeinen, }
5) die Wallmeister (bei der Fortification),
6) die Materialschreiber (bei der Fortification),
7) die Zeugschreiber und Zeugwärter (bei den Artillerie-depots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium),
8) die Escadrons- und Batterie-Thierärzte.

II. Die Officiere zerfallen in vier Hauptclassen:

1) Generalität: a. General, b. Generallieutenant, c. Generalmajor;
2) Stabsofficiere: a. Oberst, b. Oberstlieutenant, c. Major;
3) Hauptleute und Rittmeister;
4) Subaltern-Officiere (Lieutenants) a. Ober-Lieutenant, b. Unter-Lieutenant.

III. Die Unterofficiere sind

1) solche, die das Portepee tragen:
   a. Feldwebel (Wachtmeister bei der Cavallerie, reitenden Artillerie und Gensd'armerie),
   b. Oberfeuerwerker und Feuerwerker (bei der Artillerie),
   c. Portepeefähnriche,
   d. die Obermeister (bei den Artillerie-Handwerks-Compagnien);
2) solche, welche das Portepee nicht tragen:
   a. die Sergeanten, die Quartiermeister (bei der Cavallerie),
   b. die Unterofficiere (Oberjäger bei den Jägern),
   c. die Gensd'armen (wenn diese vor ihrem Eintritt in die Gensd'armerie das Portepee getragen haben, so behalten sie jedoch dasselbe —),
   d. die Bombardiere (bei der Artillerie).

IV. Zu den Spielleuten gehören:

1) die Hautboisten, Bataillons-Tambours, Stabshornisten, Tambours, Hornisten und Janitscharen der Infanterie, der Artillerie und der Pioniere,
2) die Stabstrompeter und Trompeter der Cavallerie und Artillerie.

Von den Spielleuten sind die Bataillons-Tambours, Stabstrompeter und die Stabshornisten wirkliche Unterofficiere, und zwar, wenn sie das Portepee erhalten haben, mit Wachtmeisters- oder Feldwebelsrang; die Trompeter, die Hautboisten und die Hornisten bei den Jägern (letztere jedoch nur, insofern sie das höhere Gehalt beziehen) stehen; ohne wirkliche Unterofficiere zu sein, im Rang derselben; die übrigen Hornisten

aber, die Tamboure und die Janitscharen im Rang der Gemeinen.

V. Zu den Gemeinen gehören:

1) die Gefreiten, obschon sie in dienstlichen Verhältnissen die Vorgesetzten der Gemeinen sind;
2) die gemeinen Soldaten, wozu auch die in den Arbeiter-Abtheilungen und in den Festungs-Strafsectionen befindlichen Individuen gerechnet werden.

B. Militairbeamte.

I. Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für allgemeine militairische Zwecke angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind folgende als Militairpersonen zu betrachten:

1) der Oberquartiermeister der Armee,
2) die Beamten der Militair-Intendantur, der Zahlmeister der Kriegskasse (Oberkriegs-Commissair) und die Rechnungsführer,
3) der Militair-Prediger,
4) die Auditeure und Auditeur-Assistenten, mit dem Armee-Auditeur,
5) die Militair-Medicinal-Beamten, mit dem Generalarzt und dem General-Stabsarzt,
6) zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feldadministration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen, für die Dauer dieser Anstellung,
7) die bei der Fortification und die unter dem Ingenieur vom Platz in der Festung stehenden Beamten,
8) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonswechsel zu folgen — contractlich angenommenen Büchsenmacher, Beschlagschmiede und Sattler, sowie alle sonstige Handwerker der Truppen,
9) die Ober- und Unterofficiere bei dem Stockhause in der Festung Rendsburg und über die Festungssträflinge.

Anmerkung:

a. Von diesen Militairpersonen stehen die Rechnungsführer, die Auditeure, die militairen Medicinalbeamten und die unter 6) aufgeführten Beamten in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen die anderen nur ihren vorgesetzten Militairbefehlshabern untergeordnet sind.

b. Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militairpersonen gehören, sind Civilpersonen.

c. Diejenigen Personen, welche ihrer Wehrpflicht in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair-Chirurgen oder als Pharmaceuten in den Militairlazarethen) genügen, gehören, gleich den unter 1—9 aufgeführten Militairbeamten, zu den Militairpersonen.

II. Die Militairbeamten (B. I.) zerfallen nach ihren Rangverhältnissen in zwei Classen, nemlich in:

1) obere,
2) untere Militairbeamte, theils ohne, theils mit einem bestimmten Militairrang.

Zu den oberen Militairbeamten gehören:

a. bei der Intendantur der Intendant, die Intendantur-Räthe und Assessoren, die Rechnungsführer bei den einzelnen Truppenabtheilungen;
b. der Armee-Auditeur, die Auditeure und die Auditeur-Assistenten;
c. der General-Stabsarzt, der General-Arzt und die Oberärzte; die examinirten und approbirten Unterärzte;
d. der Stabsthierarzt und der Regimentsthierarzt;
e. der Oberquartiermeister der Armee;
f. der Feldprediger;
g. der Zahlmeister der Kriegscasse (Oberkriegs-Commissair).

Hierzu treten im Kriege und zur Zeit der Mobilmachung noch:

h. die oberen Feldmagazin-Beamten;
i. die oberen Feldpost-Beamten, und
k. die oberen Feldlazareth-Beamten.

Alle übrigen Militairpersonen gehören zu den unteren Militairbeamten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Auslegung des § 7 der allgemeinen Verordnung wegen der zu den Heirathen der Kinder und Pflegebefohlenen erforderlichen Einwilligung der Aeltern und Vormünder, vom 22sten Decbr. 1786.

In Sachen der Christina Magdalena N. N. c. c. p. in P., Klägerin und Appellantin, wider Hinr. Christ. N. N. daselbst, Beklagten, und dessen Mutter, Wittwe Margr. N. N., c. c., Intervenientin, beide Appellaten, wegen ertheilten Eheversprechens und geschehener Schwängerung, daher zu vollziehender Ehe, modo appellationis,

hat Klägerin c. c. p. vor dem Kieler Landconsistorium klagend vorgebracht:

Als Klägerin bei der Mutter des Beklagten gedient, sei derselbe eine Eheberedung mit ihr eingegangen und habe der Vater der Klägerin zu diesem Ver-

löbniß seine Einwilligung ertheilt, auch habe der Beklagte sich dahin geäußert, daß er seine Mutter um ihre Einwilligung gefragt, welche ihm erwiedert habe, daß die Heirath ja wohl noch etwas Zeit habe, und die daher um Alles wisse. Unter dem Versprechen der Ehe habe der Beklagte die Klägerin geschwängert und weigere sich nun, die Ehe mit ihr zu vollziehen, wozu er nach dem § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 unbedingt verpflichtet sei. Klägerin bittet für Recht zu erkennen:

daß Beklagter schuldig, innerhalb Ordnungsfrist die Ehe mit ihr durch priesterliche Einsegnung zu vollziehen und die Kosten des Processes s. m. zu erstatten.

Der Beklagte hat es eingeräumt, der Klägerin die Ehe versprochen und dieselbe geschwängert zu haben; Beklagter sei aber im Hause und Brode seiner Mutter, welche um ihre Einwilligung zu dem Verlöbnisse mit der Klägerin nicht befragt sei, und daher sei die Eheberedung nichtig, da selbst der § 4 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 die Einwilligung der Aeltern nicht hintenansetze.

Die Intervenientin hat bemerkt: daß sie ihrem Sohne, welcher in unabgetheilten Gütern mit auf der von ihr bewohnten Hufe lebe, ihre Einwilligung zu der Verlobung mit der Klägerin nicht ertheilt habe.

Beklagter und Intervenientin c. c. haben um Abweisung der Klage unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten gebeten.

Nach stattgehabter Verhandlung ist von dem Consistorio erkannt:*)

daß Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen, unter Vergleichung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Klägerin das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravamінirt:

1) daß sie mit ihrer Klage abgewiesen,
2) daß auf die Intervention der Mutter des Beklagten, welche im Verhandlungstermin persönlich nicht erschienen, Rücksicht genommen ist, und
3) daß der Appellantin nicht der Beweis freigelassen worden, daß Appellat auf die von der Appellantin und deren Vater an ihn gerichtete Frage, ob er mit seiner Mutter über das Eheversprechen mit der Appellantin gesprochen habe, erklärt: seine Mutter habe er um ihre Einwilligung befragt und dieselbe geäußert, die Heirath habe ja wohl noch etwas Zeit, seine Mutter wisse um Alles u. s. w., oder wie sonst der Beweis nach Lage der Acten zu fassen sein möchte.

*) Erkenntniß des Kieler Landconsistorii:

In Sachen des Dienstmädchens Christina Magdalena N. N., c. c. p. dem Arbeitsmann Jochim N. N. aus P., Klägerin und Interventin, wider Hinr. Christ. N. N. daselbst, Beklagten, und dessen Mutter, die Wittwe Margr. N. N., geb. N. N., c. c. jnd. const. Otto Aug. N. N., Intervenientin, wegen ertheilten Eheversprechens und geschehener Schwängerung, daher zu vollziehender Ehe c. m. d. a.,

erkennt das Kieler Landconsistorium auf eingereichte schriftliche und angehörte mündliche Vor- und Anträge der Parteien,

in Erwägung, wie nicht bestritten, daß Klägerin und Beklagter nach vorgängiger Eheberedung ein Kind mit einander erzeugt, und Beide zu der Classe von Personen gehören, hinsichtlich deren der § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 die Vollziehung der Ehe unter solcher Voraussetzung befördert wissen will, und wie ferner constirt, daß eine älterliche Zustimmung zum Eheversprechen des Beklagten weder zugleich noch überall in positiver Weise ertheilt ist; und

in Erwägung, daß der Beklagte schon derzeit mündigen Alters, jedoch als ein im älterlichen Brode und Hause verbliebener Sohn zu betrachten, weil die Mutter in unabgetheilten Gütern mit den Kindern die Wirthschaft auf der Hufe fortgesetzt, Beklagter auch daselbst weder als Hufenerbe noch als Curator der Mutter eine selbstständige Stellung eingenommen hat und hier nithin der § 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 zur Anwendung zu bringen; so wie

in fernerer Erwägung, daß zwar Beklagter nicht bejaht ist, aus dem beregten Mangel bei der Eheberedung einen Einwand wider deren Vollziehung herzunehmen, da der schon erwähnte § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 ihm vielmehr gebietet, die nach vorgängigem Eheversprechen geschwächte Klägerin ohne Widerrede zu ehelichen, sofern sie nur sonst unbescholten sei, als welches hier nicht in Zweifel gestellt ist, und daß sein Rücktritt von der Eheberedung demnach überall keine Wirkung, auch nicht in Beziehung auf die Motivirung des älterlichen Widerspruchs haben kann, daß daraus jedoch andererseits auch keine Schmälerung der älterlichen Rechte herzuleiten, die laut des § 7 der mehrbesagten Verordnung nach Maaßgebung obiger Vorschriften und zwar hier nach denen des dritten § zu beurtheilen sind; die Intervenientin mithin allerdings mit ihrem jetzt geltend gemachten Widerspruch gehört werden muß, der endlich auch nicht etwa deshalb unberücksichtigt zu lassen, weil Intervenientin nicht persönlich im Verhandlungstermin erschienen, da das persönliche Erscheinen der Parteien in Consistorialsachen zwar einem wohlbegründeten Herkommen gemäß als Regel, jedoch keineswegs als ein gesetzliches Erforderniß zu betrachten und die Gestattung von Ausnahmen deshalb auch dem Ermessen des Gerichts, als welches diese nach den Umständen des vorliegenden Falles gestatten will, anheim gegeben ist, übrigens aber in Betracht, daß eine Compensation der Kosten durch eine Verschiedenheit der Ansichten der höheren Landesgerichte selbst über das richtige Verständniß der mehrbesagten Verordnung gerechtfertigt erscheint;

dahin definitive für Recht:

daß Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen, unter Vergleichung der Kosten.

B. R. W.

Nach der in **appellatorio** stattgehabten Verhandlung steht solchemnach zur Frage: ob Beklagter und Appellat schuldig sei, die Ehe mit der Klägerin und Appellantin zu vollziehen?

In Erwägung nun, daß es unbestritten ist, daß der Appellat der Appellantin die Ehe versprochen hat, daß dieselbe von dem bereits längst mündigen Appellaten geschwängert worden, und daß beide zu dem Bauernstande gehören, mithin der § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 auf den vorliegenden Fall Anwendung leidet, zufolge dessen ein durch nachfolgende Schwängerung bestätigtes Eheversprechen unter Personen gemeinen Standes insonderheit unter Bauersleuten ohne Widerrede durch Heirath vollzogen werden soll, den Aeltern und Vormündern jedoch in solchem Falle überlassen ist, sich der Heirath zu **widersetzen**;

in fernerer Erwägung, daß in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsfalle es auf die Intervention der Mutter des Appellaten — abgesehen davon, daß sie persönlich in dem Verhandlungstermin nicht erschienen — nicht ankommen kann, da einestheils der über 30 Jahre alte Appellat nicht als ein Hauskind im Sinne der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 angesehen werden kann, und anderentheils ein durch nachfolgende Schwängerung bestätigtes Eheversprechen unter Personen des Bauernstandes eingeklagt worden ist;

in Erwägung nämlich, daß der längst mündig gewordene Appellat mit seiner Mutter in ungetheilten Gütern lebt, selbstständig für sich Vermögen erwerben und sich verpflichten kann, und daher auch keineswegs als ein im Brode der Mutter stehender, ganz von ihr abhängiger Hayssohn angesehen werden darf, derselbe vielmehr denjenigen mündigen Kindern, welche bereits einen eigenen Stand erworben haben, um so mehr gleichzustellen ist, als unsere vaterländische Gesetzgebung die mit ihrer Mutter in unabgetheilten Gütern befindlichen Söhne, insofern genügendes unbewegliches, unabgetheiltes Gut vorhanden ist, als Grundeigenthümer ansieht, indem zufolge der

Verordnung wegen Regulirung der ständischen **Verhältnisse**, vom 15ten Mai 1834, § 2 u. 4, das **Wahlrecht** und das Recht der Wählbarkeit auf einen solchen mündigen Sohn übertragen werden kann — die Intervenientin mithin verpflichtet erscheint, falls sie sich der Ehe ihres mündigen Sohnes zu widersetzen gedenkt, zufolge des § 4 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 zureichende Gründe ihres Dissenses anzugeben; der Appellat aber, da die sonstige Unbescholtenheit der Appellantin nicht von ihm in Abrede gezogen ist, nach den eingestandenen Thatumständen gehalten ist, die Appellantin ohne Widerrede zu heirathen;

in Erwägung, daß die Intervention der Appellatin, wenn gleich den Aeltern im § 7 der mehrgedachten Verordnung die Befugniß ertheilt worden ist, sich der Vollziehung der Heirath zu widersetzen, sich nicht allein darauf berufen kann, daß ihr Consens zu dem Verlöbnisse ihres Sohnes nicht eingeholt worden, weil eben die Aeltern bei Hintertreibung des durch Schwängerung bestätigten Verlöbnisses ihrer Kinder **rationes dissensus** anzugeben haben, wie denn auch das an sich Rechtsbeständige nur mit Gründen angefochten werden kann, weßhalb denn auch, um die Befugnisse der Aeltern zu charakterisiren, von dem Gesetzgeber das Wort widersetzen, nicht aber der sonst in der Verordnung gebräuchliche Ausdruck „intervenire" sonder Zweifel gewählt worden ist; endlich aber die ältere Doctrin von der besonderen Rechtsverbindlichkeit der **sponsalia de præsenti** und deren Unauflöslichkeit

c. 30. 31. X. de sponsalibus

auf den im § 7 hervorgehobenen Ausnahmsfall unverkennbaren Einfluß ausgeübt hat;

in Betracht, daß, falls man nicht annehmen wollte, daß zufolge § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 festgesetzt worden, daß die Aeltern verpflichtet seien, die Heirath mit zureichenden Gründen zu hintertreiben, überall keine Veranlassung gewesen wäre, es für den Fall der geschehenen Schwängerung besonders auszusprechen, daß der Bräutigam die Braut ohne Widerrede heirathen müsse, wie sich denn auch dieser Sinn aus den verschiedenen, über diesen Fall ergangenen Verordnungen ergiebt, indem zufolge der Verordnung vom 22sten Aug. 1642 (**C. C. H., T. 1. pag. 386**) die Rechte der Aeltern gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, zufolge der Verordnung vom 17ten April 1758 (cfr. Schleswig-Holst. Anzeigen, 1845, S. 238*)) die Rechte des geschwängerten Mädchens unbedachtet gelassen, zufolge der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 aber, welche das ältere Recht näher zu erörtern und zu bestimmen beabsichtigt, die Rechte der Aeltern und des geschwächten Mädchens dergestalt ausgeglichen und vermittelt sind, daß den Aeltern freisteht, durch Angabe hinreichender Gründe von ihrem Prohibitivrechte Gebrauch zu machen;

wird auf eingelegte Recesse, eingesehene Unterinstanzacten und stattgehabte Verhandlung von Land-Oberconsistorialgerichtswegen erkannt:

daß **sententia a qua** des Kieler Landconsistorii vom 4ten Novbr. 1847 dahin zu reformiren:

daß die Intervenientin mit ihrer Intervention angebrachtermaßen abzuweisen und Beklagter schuldig, die Ehe mit der Klägerin binnen 6 Wochen durch priesterliche Einsegnung zu voll-

*) In dem angeführten Jahrgange der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen l. c. findet sich eine ausführlichere Deduction dieser unserer Ansicht nach ganz unbestreitbaren rechtlichen Meinung, welche auch von Seiten des Holsteinischen Oberconsistoriums stets befolgt worden ist. cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 217 ff. 6ter Jahrg., S. 233.

ziehen und der Klägerin die in inferiori erwachsenen Proceßkosten binnen gleicher Frist zu erstatten; unter Compensation der Kosten der Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Land-Oberconsistorialgerichte zu Glückstadt, den 14ten Febr. 1848.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Oberappellation an das Schlesw.-Holst.-Lauenb. Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt. Unterm 9ten Sept. vor. Jahrs ist auf diese Appellation das nachstehende Erkenntniß erfolgt.

Frederik der Siebente ꝛc.

In Sachen des Hinrich Christian N. N. zu P., Beklagten, und dessen Mutter, die Wittwe Margr. N. N., geb. N. N., e. c. e. daselbst, Intervenientin, beide Appellanten, wider Christina Magdalena N. N., e. c. p. ebendaselbst, Klägerin und Interventin, jetzt Appellatin, wegen Eheversprechens durch Schwängerung bestätigt, und deßfalls eingewandter Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Land-Oberconsistoriums vom 14ten Febr. 1848, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betr.,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung der Appellatin an die Appellanten,

in Erwägung, was zuvörderst die von den Appellanten erbetene Restitution betrifft, daß es durch das, von den Appellanten beigebrachte, unterm 7ten Juni d. J. von ihrem früheren Anwalt ausgestellte Substitutorium genügend bescheinigt ist, daß die Nichtbeobachtung der Frist zur Rechtfertigung der eingelegten Appellation lediglich von ihrem früheren Anwalt verschuldet sei;

sodann die Hauptsache anlangend

1) daß der nebst mehreren andern Geschwistern bei seiner in ungetheilten Gütern sitzenden und die väterliche Hufe verwaltenden Mutter lebende Beklagte ohne Rücksicht auf sein mehr als 30jähriges Alter, als noch im Hause und Brod der Mutter befindlich angesehen werden muß, mithin nicht der § 4, sondern der § 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 auf ihn Anwendung leidet;

2) daß daher, nach dem § 7 derselben Verordnung, der stattgefundenen Schwängerung ungeachtet, die Intervenientin befugt ist, wegen Nichteinholung ihrer mütterlichen Einwilligung zum Verlöbniß des Beklagten mit der Klägerin sich ohne Angabe von Gründen der Vollziehung der Ehe zu widersetzen;

3) daß dieses Recht der Intervenientin auch nicht durch ihr mit Krankheit entschuldigtes Ausbleiben in dem zur Verhandlung der Sache vom Kieler Land-Oberconsistorium angesetzten Termin vom 4ten Novbr. 1847 hat verwirkt werden können, indem kein Gesetz ein solches Präjudiz begründet, und

4) daß endlich die von der Klägerin und Appellatin behauptete Einwilligung der Intervenientin zur Heirath des Beklagten in der Art und Weise, wie dieselbe ertheilt sein soll, sich nicht eignet, zum Beweise verstellt zu werden, weil, wenn auch die Intervenientin dem ihre Genehmigung suchenden Beklagten erwidert haben sollte, daß es mit der Heirath wohl noch Zeit habe, in dieser Antwort keine bestimmte Einwilligung gefunden werden könnte,

hiemit für Recht erkannt:

daß die erbetene Restitution zu ertheilen und unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses das Urtheil erster Instanz vom 4ten Novbr. 1847 wiederherzustellen sei, jedoch unter Vergleichung sämmtlicher Kosten, mit Ausnahme der durch das Restitutionsgesuch verursachten Kosten, als welche die Appellanten allein zu tragen und zu erstatten haben.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Oberappellationsgericht zu Kiel, den 9ten Septbr. 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Verpflichtung der Erben, eine von dem Erblasser versprochene Leibrente zu zahlen, setzt nicht nothwendig eine letztwillige Verfügung voraus.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, als constituirten Fürsprechers der Wittwe Louise Catharina Dorothea Nantz, geb. Hilmer, e. c. daselbst, Klägerin und Justificantin, wider den Justizrath Fries, den Kanzleirath Hennings und den Kanzleisecretair Claussen, als Executoren des von dem weil. Justizrath Hoe daselbst hinterlassenen Testaments, Beklagte und Justificaten, per mand. den Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen in Schleswig, wegen Justification einer auf das Proclam über den Nachlaß des verstorbenen Justizraths Hoe beschafften Angabe,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß Klägerin und Justificantin, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig:

daß der verstorbene Justizrath Hoe ihr in

seiner letzten Krankheit das Versprechen ertheilt habe, daß sie die bisher jährlich von ihm bezogenen 20 ℛ Cour. für ihre Lebenszeit behalten solle, und daß sie dieses Versprechen angenommen habe;

wogegen den Beklagten und Justificaten unter gleichem Vorbehalt der gleichfalls innerhalb Ordnungsfrist anzutretende Beweis freigelassen wird:

daß die Justificantin und deren verstorbener Ehemann die Anleihe von 12 ℛ Cour., rücksichtlich deren von den Beklagten ein Schuldschein vom 1sten Aug. 1832 angelegt worden ist, von dem weil. Justizrath Hoe erhalten, so wie daß letzterer dem verstorbenen Ehemann der Justificantin auch das Capital von 100 ℛ Cour., in Betracht deren eine Obligation vom 11ten Jan. 1834 von den Beklagten zu den Acten gebracht worden, zu 4 pCt. jährlicher Zinsen geliehen habe,

als nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 22sten Novbr. 1847.

Entscheidungsgründe.

Auf das über den Nachlaß des verstorbenen Justizraths Hoe in Schleswig unterm 7ten Januar d. J. erlassene obergerichtliche Proclam prostirte die Klägerin mehrere Ansprüche, von welchen der eine, welcher den passus 2 ihrer Angabe bildet und hier allein in Betracht kommt, auf Auskehrung einer jährlichen Leibrente von 20 ℛ Cour. gerichtet ist. Zur Begründung dieses Anspruchs bemerkte die Prostitentin in ihrer Angabe, daß sie seit einer Reihe von Jahren von dem verstorbenen Justizrath Hoe für mancherlei verschiedene Dienstleistungen einen jährlichen Lohn von 20 ℛ erhalten, und daß derselbe ihr, wie sie in der Zeit von December 1845 bis Mai 1846 besonders um und für ihn beschäftigt gewesen sei, das Versprechen gegeben habe, daß er auch ferner für sie sorgen wolle und daß sie die bisher jährlich von ihm bezogenen 20 ℛ Zeit ihres Lebens behalten solle.

Von den Executoren des von dem verstorbenen Justizrath Hoe errichteten Testaments zur Justification aufgefordert, hat die Klägerin nunmehr gerichtliche Ladung ausgebracht. Sie gründet ihre Klage auf das, ihrer Angabe nach von dem verstorbenen Justizrath Hoe in seiner letzten Krankheit ihr ertheilte, und (wie sie in der Klage bemerkt) auch ausdrücklich von ihr acceptirte Versprechen, und trägt darauf an:

daß der passus 2 ihrer Angabe für justificirt zu erachten und die Justificaten in qual. qua schuldig erkannt werden mögen, die in Rede stehenden 20 ℛ Cour. alljährlich, vom Todestage des weil. Justizraths Hoe angerechnet, während der ganzen Lebzeit der Justificantin ihr auszukehren, ref. exp.

Die Beklagten und Justificaten opponiren der Klage, indem sie sich zugleich negativ auf dieselbe einlassen:

1) die Einrede der zu allgemeinen und unbestimmt beschaffnen Angabe und der dunkeln Klage, basirt darauf, daß die Justificantin sich weder in der Angabe auf das Proclam, noch in der Klage bestimmt und deutlich darüber ausgesprochen habe, ob der verstorbene Justizrath Hoe sich durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gegen sie verpflichtet habe, ihr jährlich für ihre Lebenszeit 20 ℛ zu geben, oder ob er ihr nicht vielmehr nur ein annuum von 20 ℛ letztwillig habe zusichern wollen;

2) die Einrede des fehlenden Klagerechts und der unbegründeten Klage, gestützt

a. darauf, daß die Worte, deren sich der verstorbene Justizrath Hoe bei Ertheilung des von der Justificantin behaupteten Versprechens bedient haben solle, nach einer richtigen Auslegung nur die Versicherung enthielten, ihr durch letztwillige Verfügung ein annuum hinterlassen zu wollen, daß aber eine derartige Versicherung nur dann ein Klagegerecht für die Justificantin begründen würde, wenn der verstorbene Justizrath Hoe ihr wirklich ein Legat in seinem Testament ausgesetzt hätte;

b. darauf, daß die Justificantin in ihrer Angabe auf das Proclam nicht behauptet habe, daß das angebliche Versprechen des Justizraths Hoe von ihr acceptirt worden sei;

3) die Einrede der Compensation, zu deren Begründung die Justificaten behaupteten, daß die Justificantin und deren verstorbener Ehemann laut angelegten Schuldscheins vom 1sten Aug. 1832 die Summe von 12 ℛ und daß der verstorbene Ehemann der Justificantin laut einer gleichfalls anliegenden Obligation vom 11ten Jan. 1834 die Summe von 100 ℛ Cour. von dem Justizrath Hoe als Anleihe erhalten, welche Gegenforderungen nebst den von den 100 ℛ seit dem 11ten Jan. 1834 rückständigen Zinsen die Klägerin und Justificantin, welche vermöge der in der Stadt Schleswig geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft für die ganze Schuld hafte, sich jedenfalls kürzen lassen müsse.

Diesen Einreden sind entsprechende Anträge hinzugefügt. Bei Entscheidung der vorliegenden Sache fragt es sich:

1) ob das der Justificantin von dem verstorbenen Justizrath Hoe angeblich ertheilte Versprechen in dem Sinne zu verstehen sei, daß er sich zur Zahlung einer jährlichen Leibrente von 20 ℛ inter vivos verbindlich gemacht habe, oder ob dasselbe nur die Versicherung enthalte, daß er durch eine letztwillige Verfügung

auf die angegebene Weise für die Justificantin sorgen wolle, und

2) von welcher Bedeutung der Umstand ist, daß die Justificantin in ihrer Angabe auf das Proclam die Acceptation des ihr gegebenen Versprechens nicht erwähnt hat.

Was die erste Frage betrifft, so lautet das Versprechen, welches der verstorbene Justizrath Hoe der Justificantin ihrer Behauptung zufolge ertheilt hat, unbedingt dahin, daß sie die bisher jährlich von ihm bezogenen 20 ℔ für ihre Lebenszeit behalten solle; die Erlangung des Rechts auf dieses **annuum** ist, wenn man die Behauptungen der Justificantin zu Grunde legt, nicht **ausdrücklich** von einer demnächst noch zu treffenden letztwilligen Verfügung abhängig gemacht, auch läßt sich aus den, vom Justizrath Hoe der Angabe der Justificantin zufolge gebrauchten Worten, „daß er auch ferner für sie sorgen wolle", nicht darauf schließen, daß er das **annuum** von 20 ℔ ihr erst durch eine letztwillige Verfügung habe hinterlassen wollen, indem keine Veranlassung vorliegt, das Wort „ferner" bloß auf die Zeit **nach** dem Tode des Justizraths Hoe zu beziehen. Die erste Frage ist also zu Gunsten der Justificantin zu beantworten.

Von der zweiten Frage gilt dasselbe. Da nach der vaterländischen Praxis die Angabe auf ein Proclam niemals die Klage selbst vertritt, vielmehr, so wie die Aufforderung zur speciellen Justification erfolgt, immer noch eine Klage eingereicht werden muß, so braucht auch selbstverständlich die Angabe nicht alle Erfordernisse einer förmlichen Klage zu haben; im Gegentheil genügt es vollkommen, wenn der thatsächliche Grund, aus welchem der prostitirte Anspruch hergeleitet wird, mit hinreichender Bestimmtheit aus der Angabe zu ersehen ist. Daß aber letzteres hier der Fall ist, läßt sich nicht bestreiten, wenn gleich allerdings zur Begründung der Klage selbst die Behauptung, daß das Versprechen acceptirt sei, nicht fehlen durfte.

Die Einreden der zu allgemeinen und unbestimmt beschafften Angabe und der dunkeln Klage erscheinen demnach als nicht zur Berücksichtigung geeignet. Da jedoch die Justificaten **litem negative** contestirt haben, so hat der Justificantin noch der Beweis der ihrer Klage zu Grunde gelegten Thatsachen auferlegt werden müssen, wogegen auf der anderen Seite den Justificaten mit Beziehung auf die von ihnen opponirte Einrede der Compensation der Beweis ihrer desfälligen Behauptungen freizulassen ist, indem die Justificantin vermöge der in der Stadt Schleswig geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft auch für den vollen Betrag der einseitig von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Anleihe haftet.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur **Verhandlung** kommenden Sachen.

(**Beschluß**, **Cfr.** das 26ste **Stück**.)

Montag den 16ten Juli.

5. Das Handlungshaus Alberti & **Comp.** in Hamburg, wider die Concursmasse des Kaufmanns Sachse in Flensburg, insbesondere den Kaufmann Petersen **jun.** in Flensburg, den Papierfabrikanten Walther daselbst & Consf., betreffend die **sub pass.** 81 des Prof.-Protocolls angegebenen Forderungen von 16,220 ℔ 3 ß Hamb. Bco., jetzt Appellation wider das Prioritätserkenntniß vom 28sten December 1848.

Eodem dato, event. Dienstag, den 17ten Juli.

6. Das Handlungshaus Joh. Wincklers Nachfolger in Altona, Johann Nic. Petersen in Flensburg, C. B. Modersohn in Hamburg & Consf., wider den Kaufmann Nis Andresen in Flensburg, betreffend die Justification einer auf das Proclam im Concurse des Kaufmanns Rode in Flensburg **sub pass.** 47 beschafften Angabe s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Magistrats zu Flensburg vom 5ten Februar 1849.

Donnerstag den 19ten Juli.

7. Die Executoren des Testaments des weil. Justizraths Hoe in Schleswig, wider die Wittwe L. C. D. Nantz, geb. Hillmer e. e. daselbst, wegen Justification einer auf das Proclam über den Nachlaß des weil. Justizraths Hoe beschafften Angabe s. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 20sten Juli.

8. Der Kaufmann Tadey in Schleswig, als Executor des Testaments der weil. Wittwe Margaretha Magd. Carol. Lassen, geb. Heidemann, wider den Gastwirth Andreas Bonde daselbst, betreffend die Justification einer bei dem Proclam über den Nachlaß der Wittwe Lassen beschafften Angabe s. w. d. a.

Montag den 27sten August.

9. Die p. t. Aelterleute der Schleswiger Fischerinnung auf dem Holm, J. L. Johannsen und W. Meyer, Namens und in Vollmacht des Magistrats und der Stadtverordneten zu Schleswig, wider die Commüne des Fleckens Arnis und als deren Vertreter die p. t. Gerichtsbonden daselbst, wegen angemaßter Gerechtigkeit zum Betrieb der Schleifischerei mit Wahden und Schleppen s. w. d. a.

Eodem dato, event. Dienstag den 28sten August.

10. Der Eingesessene Marx Oehlers auf der Wittbecker Heide, wider den Eingesessenen Hinrich Matzen in Wittbeck, **ppltr. in peto.** verlangter Aufhebung eines Miethcontracts und Auslieferung und Räumung der gemietheten Ländereien nebst Zubehör, **nunc appell.** s. w. d. a.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

29. Stück. Den 16. Juli 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, die Notirung des Porto's für Fahrpostsendungen der Reichstruppen betr.,

vom 2ten Juli 1849.

Zufolge Anordnung des Departements der Finanzen ist die Verfügung vom 16ten v. M. wegen Notirung des Porto's für Dienstfahrpostsendungen für die Landestruppen, auch auf die Reichstruppen anzuwenden, jedoch soll die Franko-Notirung nur für Packete bis 20 Pfund stattfinden, und ist, sobald das Gewicht höher ist, das volle Porto auszutariren und die Sendung nicht als Dienstsache zu behandeln; wogegen für Geldsendungen bis zu jedem Belaufe die Franko-Notirung stattfinden muß.

II.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

B. Von der Rehabilitirung der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.

1) Die erste Rehabilitirung darf,
   a. wenn die Strafe, neben oder in Folge welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt worden ist, in höchstens zweijähriger Festungsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
   b. wenn bei der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auf keine Festungsstrafe erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der gerichtlich ausgesprochenen Verurtheilung, und
   c. bei einer längeren als zweijährigen Festungsstrafe erst nach Ablauf eines, der dalben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe,

bei dem Generalcommando auf dienstlichem Wege beantragt und von demselben bewilligt worden.

2) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden, unter gleichmäßiger Beobachtung der sonstigen ad 1 gegebenen Bestimmungen.
3) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise, unter ganz besonders dringenden Umständen, und keinen Falls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden.
4) Rehabilitirungs-Anträge der beurlaubten oder Reserve-Mannschaften sind von dem Generalcommando nur dann zu bewilligen, wenn die Communal- oder Polizeibehörden es bestätigen, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat. Die hierüber sprechenden Bescheinigungen müssen daher jedem Antrage der Art beigefügt werden.

C. Provisorische Kriegsartikel für die Unterofficiere und Soldaten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Soldat ist durch seinen ehrenvollen Stand vorzugsweise zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen. Die Treue gegen das Vaterland ist daher jedes Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Aufführung in- und außerhalb des Dienstes, gutes und redliches Benehmen gegen die Cameraden.

Art. 2. Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf sich einer ehrenhaften Behandlung versichert halten.

Art. 3. Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung zu rechnen. Auch sollen diejenigen, welche durch Tapferkeit und Muth vor Anderen sich auszeichnen, sowie die, welche

nach langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermögen, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig werden, oder sonst im Dienst zu Schaden kommen, sich aller derjenigen Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind oder noch bestimmt werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Art. 4. Dagegen sollen Unterofficiere und Soldaten, welche Verbrechen verüben, nach den nachfolgenden Kriegsartikeln, dem Militair-Strafgesetzbuch und den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden.

I. Militairische Verbrechen.

A. Verbrechen gegen die militairische Treue.

Art. 5. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten bei allen Vorfällen, im Krieg und Frieden, dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr, so viel an ihm liegt, abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben.

1) Verrath.

Art. 6. Wer mit dem Feinde in Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Heere oder dem Vaterlande Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes das Vaterland oder das Heer durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr oder Nachtheil versetzt, begeht einen Verrath, und hat dafür Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer und, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe zu erleiden.

Art. 7. Auch muß ein Jeder, der verrätherische Handlungen oder Absichten Anderer in Erfahrung bringt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, so ist er als Mitschuldiger anzusehen und zu bestrafen.

2) Desertion.

Art. 8. Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, ist mit dem Tode, jede andere Desertion in Kriegszeiten aber mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 9. Wer in Friedenszeiten desertirt, hat das erste Mal sechsmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe, das zweite Mal zwei- bis vierjährige Festungsstrafe, und das dritte Mal, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 10. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, so trifft jeden Theilnehmer eine fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe. Gegen die Anstifter und Rädelsführer ist die hiernach verwirkte Strafe um die Hälfte zu verschärfen.

Art. 11. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertionscomplotts Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt. Die Anstifter und Rädelsführer aber trifft, das Verbrechen mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

Art. 12. Kann man eines Deserteurs nicht habhaft werden, wird er, nach öffentlicher Vorladung, dennoch verurtheilt.

Art. 13. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo dieses Verbrechen verübt wird, zum ersten Male desertirt wäre. Im Wiederholungsfalle findet Strafschärfung statt.

Art. 14. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe und, wenn das Desertionsvorhaben, welches durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zur Ausführung gekommen ist, sechswöchigen strengen Arrest bis sechsmonatliche Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber ein- bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt.

3) Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Art. 15. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel der Verpflichtung zum Militairdienst sich zu entziehen sucht, soll in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und mit sechswöchigem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

4) Selbstverstümmelung.

Art. 16. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, insofern er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, und noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann.

Art. 17. Hat die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge gehabt, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten.

B. Feigheit.

Art. 18. Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, sein Vaterland gegen den Feind zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten

und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen.

Art. 19. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Cameraden durch Worte und Zeichen zur Flucht verleitet, hat das Leben verwirkt, und kann von jedem Officier auf der Stelle niedergestoßen werden. Würden ganze Abtheilungen feiger und schimpflicher Weise die Flucht ergreifen, so sollen die schuldigen Officiere insgesammt, von den Unterofficieren und Gemeinen aber jeder zehnte Mann, nach dem Loos, das Leben verwirkt haben.

Art. 20. Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht, oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, oder selbst mit dem Tode zu bestrafen. Wer überhaupt seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, soll ebenso bestraft werden wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

C. Verbrechen gegen die Subordination.

Art. 21. Der Soldat muß jedem Vorgesetzten, Officier oder Unterofficier, sowohl bei seinem, als bei jedem andern Truppentheil, Gehorsam und Achtung beweisen, und ihren Befehlen, in Gemäßheit der Dienstordnung, pünctlich Folge leisten. Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten und durch strenge Disciplin läßt sich die Ordnung im Heere erhalten, und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen. Daher ist es auch allen Militairpersonen, bei Vermeidung disciplinarischer Bestrafung, verboten, ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten an öffentlichen, mit dem Wesen der militairischen Disciplin unvereinbarlichen Demonstrationen sich zu betheiligen. Sind bei solchen Demonstrationen die Umstände der Art, daß sie Gefahr davon besorgen lassen, so ist, abgesehen von der Strafbarkeit des Gegenstandes an sich, gerichtlich auf Arrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

Achtungswidriges Betragen und Beleidigung des Vorgesetzten.

Art. 22. Wer sich auf achtungswidrige Weise gegen einen Vorgesetzten beträgt, in dessen Gegenwart oder hinter dessen Rücken laut Beschwerde führt, ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede zu stellen oder öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, oder sich eine Beleidigung gegen seinen Vorgesetzten zu Schulden kommen läßt, ist mit mittlerem oder strengem Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen.

Ungehorsam.

Art 23. Ungehorsam gegen Dienstbefehle ist mit Arrest zu bestrafen. Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder wäre er, den Umständen nach, zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe ein, welche im Kriege bis zur Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Widersetzlichkeit.

Art. 24. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder unzweideutige Geberden, dadurch, daß er entläuft, sich losreißt oder durch ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen, welche, bei erschwerenden Umständen, bis zu zehn und, im Kriege, bis zu zwanzig Jahren verschärft werden kann.

Art. 25. Thätliche Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten, thätlicher oder versuchter Angriff gegen denselben, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten, mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 26. Auch ist bei thätlicher Widersetzlichkeit Einzelner oder Mehrerer jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 27. Wer gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder gegen Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk und Aufwiegelung.

Art. 28. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung, oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so kann er seine Beschwerde, nach beendigtem Dienst, bei dem Vorgesetzten Dessen, über den er sich beschweren zu müssen glaubt, anbringen, und soll er sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werde. Er ist jedoch verpflichtet, seine Dienstpflicht unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Cameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen erregen, um sie aufzuwiegeln; auch darf er seine Beschwerde niemals während des Dienstes vorbringen.

Art. 29. Wer vor versammeltem Kriegsvolk, in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu ertrotzen, laut Beschwerde

führt oder sonstige ungeziemende Handlungen unternimmt, soll, selbst wenn seine Beschwerde begründet wäre, nach Maßgabe der zu befürchten gewesenen oder wirklich eingetretenen Folgen, mit Festungsstrafe bis zu 20 Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Meuterei und Aufruhr.

Art. 30. Meuterei, durch in widersetzlicher Absicht stattgehabte Vereinigung Mehrerer zur Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination, soll, außer der Strafe der Aufwiegelung, gegen die Anstifter und Theilnehmer noch mit der auf das vollendete Subordinationsverbrechen gesetzten Strafe und, wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maße, gegen die Mitwisser aber, welche die schuldige Anzeige davon zu machen unterlassen, je nach den Umständen geahndet werden. Wer durch zeitige Anzeige das Verbrechen verhindert und seine Mitschuldigen angiebt, soll dagegen mit Strafe verschont werden. Anstifter und Rädelsführer eines Aufruhrs, oder einer öffentlichen Zusammenrottung von drei oder mehreren Personen, durch welche ein Verbrechen gegen die Subordination durchgesetzt werden soll, werden mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, je nach den Umständen, bestraft.

Art. 31. Wenn ganze Abtheilungen sich der unter C. aufgeführten Verbrechen schuldig machen, so kann nach dem Loos jeder zehnte Mann mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

D. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Art. 32. Der Soldat darf auch im Kriege Hab' und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiete, weder verwüsten noch sich eigenmächtig zueignen, noch weniger sie oder auch feindliche Gefangene mißhandeln und ihnen ein Leid, ohne gerechtfertigte Ursache, zufügen.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Art. 33. Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen; bei besonders erschwerenden Umständen kann auf Festungsstrafe von noch längerer Dauer erkannt werden.

2) Plünderung und Erpressung.

Art. 34. Plünderung und Erpressung, durch Gewaltthätigkeiten, soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mehrjähriger Festungsstrafe geahndet werden, welche, wenn Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der Ehemann kann durante matrimonio die Immobilien der Ehefrau nicht ohne ihren Willen veräußern.

In Sachen der Ehefrau Maria Grund, geb. Möller, c. c. m., in Leetzen, Imploratin, jetzt Supplicantin, wider die Hufenannehmerin Christina Möller c. c. daselbst, Implorantin, jetzt Supplicatin, wegen Unterschreibung und Solennisirung zweier Annehmungsbriefe und deshalls unterm 15./17. Juni v. J. von dem Segeberger Amthause abgegebenen unbedingten Mandats, jetzt Supplication,

ergeben die Acten: daß nach dem Tode des weil. ¼ Hufners Möller in Leetzen zwischen dessen Erben, nämlich seiner Wittwe und fünf von ihm aus dieser Ehe hinterlassenen Töchtern, wegen Regulirung der Verlassenschaft und namentlich wegen des Anerbenrechts an die beiden vom desf. besessenen Viertelhufen verschiedene Weiterungen entstanden sind, die indessen zwischen den Betheiligten zunächst auf vergleichsmäßigem Wege ihre Erledigung gefunden haben. Nachdem nämlich die jüngste Tochter Christine Möller als nächste Anerbin zu den väterlichen Stellen in einem unterm 3ten Juli 1846 vor der Segeberger Kirchspielvogtei abgehaltenen Termin bereits von der Mutter und zweien ihrer Geschwister, der Ehefrau Maria Grund, geb. Möller, und Margaretha Möller, anerkannt worden, und nachdem die dritte Tochter Anna Elsabe Horn, geb. Möller, sich dieser Erklärung ebenfalls vor der Segeberger Kirchspielvogtei am 5ten Juli 1846 angeschlossen, — die vierte Tochter Catharina Gesch, geb. Möller, aber endlich ihre bis dahin zurückgehaltene Zustimmung unterm 22sten Jan. 1848 vor dem Segeberger Amthause zu Protocoll erklärt hatte, — hat am 28sten Jan. 1848 vor der Segeberger Kirchspielvogtei behufs der definitiven Aneinanderansetzung sämmtlicher Erben eine fernere Ventilation und Verhandlung stattgehabt und nachdem in diesem Termine verschiedene Differenzen zwischen der besagten Hufenannehmerin und ihren resp. Miterben gütlich beigelegt worden, dabei letztere zufolge eines darüber von der Kirchspielvogtei aufgenommenen Protocolls sich namentlich dahin verpflichtet, die über die beiden ¼ Hufenstellen c. pert. auszufertigenden Annehmungsbriefe in einem binnen 14 Tage in der Kirchspielvogtei anzusetzenden Termin gehörig zu solenniſiren und zu unterschreiben. Die in dieser Anleitung von der Segeberger Kirchspielvogtei ausgefertigten beiden Annehmungsbriefe sind nun in einem zu dem Zweck auf

den 4ten Febr. f. J. dazu anberaumten Termine von allen Betheiligten unterzeichnet, mit Ausnahme jedoch der Ehefrau Grund, geb. Möller, die in dem Termine gar nicht zugegen gewesen und sich der Gelebung jener Verpflichtung überhaupt geweigert hat.

In dieser Veranlassung hat nun die Hufenannehmerin Christina Möller mit Berufung auf die angedeuteten thatsächlichen Verhältnisse, hinsichtlich deren Liquidität sie sich auf drei angelegte beglaubigte Extracte, resp. aus dem Kirchspielvogteiprotocoll vom 5ten Juli 1846, dem Amthausprotocoll vom 22sten Januar v. J. und dem Kirchspielvogteiprotocolle vom 28sten Januar v. J., sowie auf die beiden in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Annehmungsbriefe vom 4ten Febr. v. J. bezogen, bei dem Segeberger Amthause darum gebeten, daß ihrer renitirenden Schwester, der Ehefrau Grund, geb. Möller, **per mand. sine clausula** die Unterschreibung und Solennisirung der beiden ausgefertigten Annehmungsbriefe anbefohlen, eventuell die auf gerichtlichem Wege vorzunehmende Supplirung ihrer Unterschrift angedroht werde.

Das Amthaus hat auch einen unbedingten Befehl, vorläufig jedoch ohne die besagte Commination, wider die Imploratin unterm 15./17. Juni v. J. abgegeben, worauf denn letztere gegen diesen Befehl rechtzeitig mit schriftlichen Einreden eingekommen ist, in denen sie von den producirten Documenten nur das Kirchspielvogteiprotocoll vom 5ten Juli und ihre darin ausgesprochene Anerkennung des implorantischen Auerberechts wider sich gelten läßt, im übrigen aber, indem sie die vor der Kirchspielvogtei am 28sten Jan. stattgehabte Verhandlung und das darüber aufgenommene, lediglich von ihrem Manne unterzeichnete Protocoll als für sie nicht verbindlich erklärt, auch daraus die Verpflichtung zur Unterschreibung des qu. Annehmungsbriefes keineswegs zur Genüge motivirt findet, das eingeleitete Mandatsverfahren theils wegen mangelnder rechtlicher Begründung, theils wegen mangelnder Liquidität als unzulässig und unstatthaft, das Mandat aber als erschlichen darzustellen gesucht hat.

Nach eingezogener Replik hat das Amthaus diese Einwendungen indessen als unbegründet verworfen und mittelst Bescheides vom 28sten Aug. d. J. das abgegebene Mandat bestätigt,*) worauf die Imploratin c. c. m. **tempestive** und **rite** anhero **supplicirt** und ihre in **inferiori** gestellte Bitte um Aufhebung des Mandats auf Grundlage ihrer früheren Vorbringungen **wiederholt** hat.

*) Bescheid des Amthauses:

In Sachen der Christina Möller in Lechen c. c., Imploratin, wider Johann Hinrich Grund und dessen Ehefrau Maria, geb. Möller, in Lechen, Imploratin, um Abgabe eines unbedingten Befehls wegen Solennisirung zweier Annehmungsbriefe,

wird auf das stattgehabte schriftliche Verfahren, bei abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung der Imploratin an die Imploratin c. c., und

in Erwägung, daß die Imploratin c. c. m. in der Acte vom 3ten Juli 1846 das Anerbenrecht der Implorantin c. c. an die von dem gemeinschaftlichen Erblasser der Parteien hinterlassenen beiden Viertelhufen c. p. eingeräumt hat und demnach auch verpflichtet ist, mit den übrigen Miterben, welche sämmtlich das Anerbenrecht der Implorantin anerkannt haben, die fraglichen beiden Hufenstellen der Anerbin förmlich wie Rechtens zu überlassen und solchergestalt in den Besitz ihres anerkannten Rechtes zu setzen;

in Erwägung ferner, daß, nachdem solchergestalt von allen Erben das Auerberecht der Implorantin anerkannt und die beiden Viertelhufen kirchspielsgebräuchlich taxirt worden, sämmtliche Erben sich über die Regulirung und Theilung der Masse ihres Erblassers in der Acte vom 28sten Jan. 1848 vereinbart und sich verpflichtet haben, die in Gemäßheit dieser Acte auszufertigenden Annehmungsbriefe innerhalb 14 Tagen zu solennisiren und zu unterschreiben, und daß die solchergestalt unterm 4ten Febr. 1848 in gehöriger Form Rechtens ausgefertigten Contracte auch von den Erben mit Ausnahme der Imploratin unterschrieben worden sind;

in Erwägung aber, daß die Imploratin in Folge dieser Vereinbarung auch ihrerseits schuldig und verbunden ist, diese beiden Annehmungsbriefe zu unterschreiben und sich dieser Verpflichtung deshalb, weil nicht sie als eigentliche Miterbin c. c. m., sondern ihr Ehemann allein in ihrem Namen die fragliche Vereinbarungsacte vom 28sten Januar d. J. unterschrieben habe, nicht entziehen kann, da der Ehemann kraft der in der Ehevogtschaft liegenden Rechte allerdings befugt ist, für die Ehefrau auf rechtsverbindliche Weise Rechtsgeschäfte einzugehen, wenn solche nur nicht, wie in der Acte vom 28sten Jan. d. J. aber durchaus nicht der Fall, da in derselben lediglich von der Regulirung und Vertheilung der Erbmasse die Rede ist, auf Veräußerung von Grundstücken der Ehefrau sich beziehen;

in Erwägung ferner, daß die beiden fraglichen Annehmungsbriefe mit dem Inhalt der Acte vom 28sten Jan. d. J. vollkommen übereinstimmen, und deshalb der Umstand, daß Imploratin die in den Contracten als Grundlage bezeichnete Schlußabtheilungsacte angeblich nicht kennt, hier rechtlich nicht in Betracht kommt, da der Inhalt dieser Schlußabtheilungsacte kein anderer sein kann, als der, welcher in der mehrgedachten Acte vom 28sten Jan. d. J. enthalten ist;

in Erwägung, was die in der Acte vom 28sten Jan. d. J. nicht vorkommenden Clauseln, betreffend die Verpfändung von Hab und Gut der Contrahenten und Entsagung aller Einreden anlangt, daß diese in allen Contracten rechtsüblich sind und die Imploratin bei deren Wegfall durchaus kein Interesse hat, da sie den Contrahenten gegenseitig eben so viele Rechte geben als nehmen, im vorliegenden Fall sogar die Imploratin durch solche ihrerseits größere Vortheile erreicht, indem ihr durch die Hypothekenclausel zur Sicherheit ihrer Erbgelder ein Pfandrecht in die väterlichen Hufenstellen constituirt wird, in diesen

Es steht mithin zur Frage: ob genügende Liquidität für die Abgebung eines unbedingten Mandats vorhanden sei?

In Erwägung nun, was zunächst die von der Supplicantin gegen die materielle Rechtsbeständigkeit des abgegebenen Mandats erhobenen Bedenken anlangt, daß sich zwischen den Parteien der nach den Bestimmungen des Sachsenrechts auch anderweitig allgemein feststehende Grundsatz nicht bestritten findet, wonach der Ehemann, insofern es sich um die Veräußerung von Grundstücken seiner Frau handelt, dazu nicht schon ohne weiteres kraft der in der Ehevergteischaft liegenden Rechte befugt, vielmehr in solchen Fällen allerdings an die Genehmigung oder Zustimmung seiner Frau gebunden, oder diese beizubringen gehalten ist,*) und daß es sich mithin in Beziehung auf die Rechtsbeständigkeit der von dem supplicantischen Ehemann bei der Verhandlung vom 25sten Jan. v. J. hinsichtlich der Müller'schen Verlassenschaft und insbesondere hinsichtlich der dazu gehörigen beiden Grundstücke ohne eine solche Autorisation seiner Ehefrau abgegebenen Declaration wesentlich und zunächst um den Inhalt dieser Declaration oder um die Frage handelt, ob dabei das beregte, der supplicantischen Ehefrau in Beziehung auf die beiden qu. Grundstücke einzuräumende Veräußerungsrecht als solches wirklich ausgeübt worden ist oder nicht? so wie

in Erwägung, daß die letztgedachte Frage allerdings bejaht werden muß, weil, wenn auch die supplicantische Ehefrau das Annehmungsrecht der Supplicantin an die beiden väterlichen Grundstücke bereits früher unterm 3ten Juli 1846 im Allgemeinen persönlich anerkannt und der letzteren eingeräumt hat, doch bei der fraglichen Verhandlung vom 28sten Jan. 1848 zufolge der darüber aufgenommenen Protocolle erst der Annehmungspreis für beide Stellen zwischen den Miterben conventionsmäßig bestimmt worden ist, bei der Veräußerung einer Sache aber die Bestimmung des Preises grade die Hauptsache oder doch den wesentlichsten Bestandtheil der Veräußerung selbst ausmacht; und

in Erwägung, daß das auf Grundlage der beigebrachten Documente abgegebene unbedingte Mandat solchergestalt schon aus materiellen Rechtsgründen und ganz abgesehen von der, der supplicantischen Intention wenigstens theilweise ebenfalls mangelnden Liquidität sich nicht aufrecht erhalten läßt;

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 19ten Sept. v. J. hieselbst eingereichte Suppliationsschrift der obrubricirten Supplicantin, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung der Supplicatin, von Obergerichtswegen hiemittelst unter Beseitigung des angefochtenen Amtbausbescheides vom 28sten Aug. v. J., so wie unter Compensation der bisher erwachsenen Kosten, zum Bescheide gegeben:

daß das vom Segeberger Amthause am 15./17. Juni v. J. abgegebene unbedingte Mandat wieder aufzuheben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 8ten Febr. 1849.

Clauseln also kein Grund zur Verweigerung der Unterschriften zu erkennen ist;

in Erwägung endlich, daß die durch nichts begründete Behauptung der Imploratin, sie habe, weil sie von einem Termin zur Unterschreibung der Contracte nichts gewußt, die Unterschrift nicht verweigern können, mit ihrem jetzigen Verhalten in directem Widerspruch steht und deshalb um so weniger weiter zu berücksichtigen ist, als die geschehene Ladung bei dem Erscheinen der übrigen Miterben rechtlich zu vermuthen steht:

hiemit für Recht erkannt:

daß das Mandat vom 15./17. Juni zu bestätigen und Imploratin c. c. schuldig, nunmehr innerhalb 8 Tagen ab ins. die beiden Annehmungsbriefe auf der Kirchspielvogtei in Segeberg zu unterschreiben und zu solemniren, widrigenfalls ihre Unterschrift auf desfälliges Anhalten der Imploratin von Gerichtswegen supplirt werden wird.

Zugleich ist Imploratin c. c. schuldig, die ex æquo et bono zu 7 ℛ 19½ ß Cour. bestimmten Kosten der Gegenerklärung, so wie die hierauf verzeichneten Gerichts- und Insinuationsgebühren zu erstatten.

Segeberger Amthaus, den 28. Aug. 1848.

*) cfr. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band IV. Seite 415.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber das Klagerecht einzelner Gemeinweideinteressenten aus bei der Auftheilung der Gemeinweide geschlossenen Verträgen.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Caribeyser in Schleswig, in substituirter Vollmacht der Eingesessenen Hinrich Raabe und Peter Höper in Teschendorf, Kläger, darauf Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Richters Haus Mildenstein zu Teschendorf, Beklagten, darauf Appellanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Einziehung und Verlegung gewisser Wegestrecken, darauf wegen Appellation gegen das Erkenntniß des mittelsten Kirchspielsgerichts vom 19ten Novbr. 1845, jetzt wegen

Appellation gegen das reformatorische Erkenntniß des Magistrats des Geschwornen-Gericht vom 3ten Juni 1846, wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollstreckung an das Untergericht zurückzuweisen, Appellanten auch schuldig seien, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicirt im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 12ten März 1847.

Entscheidungsgründe.

Als die Teschendorfer Communalweide durch eine, vom Burger Amthause desfalls bestellte Commission unter die einzelnen Interessenten aufgetheilt wurde, legte man auf diesen Weiden mehrere Wege aus, von welchen im vorliegenden Rechtsstreit zwei in Betracht kommen, nämlich

1) der im Ausmessungsregister mit № 5 bezeichnete Weg, welcher in einer Breite von 36 Fuß über die Salzweide längs dem Westerfeldschlage sich erstreckte, und bis zu einem, am Ende des Westerfeldschlages belegenen, dem M. Bockwoldt gehörigen Landstück führte;
2) ein mit № 6 bezeichneter Weg, welcher von dem eben gedachten Wege aus nach Süden, über die dem Beklagten zugetheilte Salzweide, in einer Breite von 20 Fuß bis an den Strand der Ostsee führte.

Das Protocoll der Weideauftheilungscommission vom 7ten Novbr. 1836, welches am Schluß der Auftheilung von allen Interessenten genehmigt und mit der ganzen Auftheilungsacte von dem Amthause zu Burg approbirt ist, enthält über diese Wege eine Vereinbarung, welche mit nachstehenden Worten eingetragen ist:

„Zugleich wurde unter den Weide-Interessenten „ausgemacht, daß jeder von ihnen den Weg über „die Salzweide längs dem Westerschlage (Anl. „183 sub № 5) rücksichtlich der Gräsung gegen „sein Weidestück auf der Salzweide benutzen dürfe. „Diesen Weg über die Salzweide von H. Mildenstein's Loos an nach dem Strande, darf H. Mildenstein aber in seinem Loose hinlegen, wohin er „will, und hat er dort die Grasbenutzung dieses „Weges."

Nachdem die Auftheilung beendigt war, ging das, dem Bockwoldt im Westerschlage angehörige Landstück, also dasjenige Landstück, zu welchem der Weg № 5 hinführt, an den Beklagten über. Dieser zog nunmehr den Weg № 5, sowie den mit № 6 bezeichneten Weg ein, und legte statt dessen zu Osten seines Landes einen Weg aus, welcher 20 Fuß breit, also mit dem eingezogenen Weg № 6 von gleicher Breite ist, der aber, statt nach dem Strande der Ostsee, nach dem Albersdorfer Binnenwasser führt. Vor der Ausmündung dieses neuen Weges bis zu dem Ort, wo der frühere Weg mündete, ist nach der Angabe der Kläger eine, meistens nicht passirbare Strecke von 160 Fuß, wogegen der Beklagte behauptet, daß er den Weg noch eine kleine Strecke längs dem Strande, südlich von seinem Weideloose, fortgeführt habe, bis dahin, wo der Sandgrund eben so gut und fest werde, wie an der Ausmündung des früheren Weges.

Die angeführte Verlegung des Strandweges veranlaßte die Kläger, mit welchen sich damals auch der vormalige Richter J. Kruse vereinigt hatte, beim Fehmarn'schen Amthause sich zu beschweren, und davon ausgehend, daß der fragliche Weg ein öffentlicher sei, das Amthaus zu bitten, daß es auf officiellem Wege Wandel schaffen und die Passage nach dem Strande und dem daselbst befindlichen Flachsröst-Local entweder durch einen, von dem Beklagten auf der Südseite seines Salzweidestücks herzustellenden fahrbaren Weg, oder durch Wiedereröffnung des alten Weges restituiren, auch den Beklagten zur Erstattung der Kosten verurtheilen möge.

Nach vergeblich angestelltem Vergleichsversuch erbat sich der Beklagte Mittheilung der Acten und kam darauf bei dem Amthause mit einer Gegenvorstellung ein, in welcher er nachzuweisen suchte, daß der fragliche Weg kein öffentlicher sei; er trug darauf an, daß das Amthaus aus diesem Grunde die Kläger abweisen möge, **eventualiter** bat er, die Sache nach Maßgabe des § 60 der Wegeordnung **ad ordinarium** zu verweisen.

Auf diese Vorstellung decretirte das Amthaus zu Burg unterm 3ten Juni 1845,

daß die Sache mit Beziehung auf den § 60 der Wegeordnung vom 15ten März 1842 auf den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werde.

Nach diesen Vorgängen brachten die Kläger Raabe und Höper, von welchen der vormalige Richter Kruse sich inzwischen getrennt hatte, bei dem mittelsten Kirchspielsgericht Ladung wider den Beklagten aus.

In ihrem Klagerecreß bemühten sich die Kläger zunächst ihre, bereits in den Voracten bestrittene Legitimation zur Sache nachzuweisen. Zu diesem Behuf suchten sie die, früher schon von ihnen aufgestellte Behauptung, daß der den Gegenstand des vorliegenden Streits bildende Weg ein öffentlicher sei, näher zu begründen, und knüpften daran die Folgerung, daß, wenn der fragliche Weg als ein öffentlicher betrachtet werden müsse, denn auch sie (die Kläger), wie jeder bei Verlegung dieses Weges interessirte Dritte, namentlich jeder Teschendorfer Eingesessene und Participant der Vereinbarung vom 7ten Novbr. 1836, zur

Anstellung einer, diese Verlegung betreffenden Klage berechtigt und legitimirt seien. Demnächst suchten die Kläger darzuthun, daß Beklagter durch die von ihm vorgenommene Verlegung des zur Frage stehenden Weges der mit den Weideinteressenten getroffenen Vereinbarung vom 7ten Nov. 1836 nicht genügt habe, und trugen schließlich darauf an:

daß Beklagter schuldig erkannt werde, die von ihm gehemmte Passage nach dem, in der Klage bezeichneten Umfang des Teschendorfer Strandes entweder durch einen auf der Südseite seines Salzweideloses vom Ende des neuen, auf den Situationsrissen mit den Buchstaben c. c. c. bezeichneten Weges an herzustellenden, fahrbaren, 36 Fuß breiten Weg, oder durch Wiedereröffnung des alten Weges № 5, 6 zu restituiren, auch sämmtliche verursachte Proceßkosten m. s. zu erstatten.

Der Beklagte opponirte dieser Klage zuvörderst die **exceptio deficientis legitimationis ad causam activæ.** Zur Begründung dieser Einrede suchte er auszuführen, daß der fragliche Strandweg nur als ein Privatweg angesehen werden könne, zugleich aber stellte der Beklagte die Ansicht auf, daß die Kläger, möge man den Weg nun als einen öffentlichen, oder als einen Privatweg betrachten, jedenfalls nicht zur Klage legitimirt seien. Er bemerkte in dieser Beziehung: Wenn der fragliche Weg nicht zu den öffentlichen Wegen gerechnet werden könne, so müsse derselbe, wie jedes andere, nicht aufgetheilte Stück der früheren Teschendorfer Communalweiden, Privateigenthum der Dorfschaft Teschendorf sein, und dann sei selbstverständlich nur diese legitimirt zu klagen. Wäre aber die Wegestrecke auch als eine öffentliche zu betrachten, so könne doch ein Proceß über die Frage, ob bestimmte, einer Wegecommüne angehörige Wegestrecken eingehen könnten, und wie groß eine neue, der Wegecommüne anfallende Wegestrecke einem bestehenden Vertrage zufolge sein müsse, nur von der Wegecommüne selbst geführt werden, nicht von irgend einem Dritten, der factisch dabei interessirt zu sein glaube, aber darum noch nicht berechtigt sei, das Interesse der ganzen Commüne, welches keineswegs immer mit dem des Einzelnen identisch sei, auszufechten. Dazu komme endlich noch, daß aus einem Vertrage wegen vermeintlicher Nichterfüllung desselben geklagt werde, daß aber bei diesem Vertrage nicht die Kläger die Contrahenten der einen Seite gewesen seien, sondern die Dorfschaft Teschendorf, als Weideinteressentschaft. Den Klägern habe nämlich nicht die Befugniß zugestanden, über die Weiden oder einen Theil derselben (die Wegestrecke) einseitig mit dem Beklagten zu contrahiren; nur die gesammte Commüne, als Eigenthümerin der Weiden, sei dazu berechtigt gewesen, und auch nur diese habe mit dem Beklagten paciscirt. Man könne mithin die Kläger nicht einmal als Mitcontrahenten betrachten, indem sie nicht **condomini**, sondern bloß Mitglieder der einen juristischen Person, welche den Vertrag abgeschlossen habe, gewesen seien. Die Einrede der fehlenden Activlegitimation sei also auch aus diesem Gesichtspunkt begründet. Seinen Antrag richtete der Beklagte darauf:

daß Kläger wegen fehlender Legitimation zur Sache mit ihrer Klage abzuweisen und schuldig seien, dem Beklagten die Proceßkosten zu erstatten.

Eventualiter ließ der Beklagte sich auf die Klage ein, und opponirte schließlich noch die Einrede des fehlenden Klagrechts und der unbegründeten Klage, so wie die Einrede des verkehrten petiti.

Nach verhandelter Sache wurde von dem mittelsten Kirchspielsgericht der Landschaft Fehmarn unterm 19ten Nov. 1845 für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, die von ihm gehemmte Passage nach dem bezeichneten Anfange des Teschendorfer Strandes entweder durch einen auf der Südseite seines Salzweideloses, vom Ende des neuen, auf den beiderseitigen Situationsrissen mit den Buchstaben c. c. c. bezeichneten, 20 Fuß breiten Weges an, herzustellenden, fahrbaren, 36 Fuß breiten Weg, oder durch Wiedereröffnung des alten Weges **sub №** 5 und 6 innerhalb Ordnungsfrist zu restituiren und sämmtliche verursachte Proceßkosten, deren Verzeichnung und gerichtliche Bestimmung vorbehältlich, den Klägern zu erstatten. (Der Beschluß folgt.)

Miscelle.

I.

Zwei Fragen, die Bankhaft betreffend.

(Aus einem Briefe an die Redaction.)

1.

In neuerer Zeit ist mehrfach zu behaupten versucht worden: daß die indirecte Bankhaft nicht mehr von den vor 1813 protocollirten Capitalien bei der Auszahlung derselben gekürzt werden könne. Ist diese Meinung rechtlich begründet?

2.

Sind die wegen der Bankhaft mit sechs Procent reservirten Pläze in den Schuld- und Pfandprotocollen noch fortwährend von den Protocollführern offen zu halten, oder kann jezt über diese reservirten Pläze von den Folieninhabern anderweitig disponirt werden?

Ein fleißiger Leser der Anzeigen erlaubt sich diese beiden Fragen der verehrlichen Redaction mit der Bitte zu übersenden, eine Beantwortung derselben durch Mittheilung in den Anzeigen gefällig veranlassen zu wollen.

Dem Wunsche des geehrten Briefstellers entspricht gerne

die Redaction.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

30. Stück. Den 23. Juli 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 8ten Juli v. J., betr. die Einführung allgemeiner Wehrpflicht,
vom 12ten Juli 1849.

In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung vom 11ten d. M. verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie folgt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges soll die 20jährige Altersclasse, das Alter nach Maaßgabe der Bestimmung des § 13 der provisorischen Verordnung vom 8ten Juli v. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, berechnet, der Wehrpflicht unterworfen sein und nach der Classe der 26—30jährigen Unverheiratheten zunächst zum Dienst hinzugezogen werden. Es ist indessen die Diensttüchtigkeit dieser Mannschaft vor ihrer Einrollirung im Dienst einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

§ 2. Die Bestimmung des § 9 sub 2 der provisorischen Verordnung vom 8ten Juli v. J., derzufolge die mehr als 25jährigen Mitglieder der Bürgerbewaffnungen in Rendsburg und Altona, so wie in denjenigen Städten, in denen vollständig organisirte Bürgercorps mit Zwangspflicht zum Eintritt bestehen, bis weiter bei der Ausbebung zum Militairdienst übergangen werden sollen, wird hiedurch aufgehoben.

§ 3. Die Zurückstellung der Verheiratheten aus der 26—30jährigen Altersclasse (§ 10 der Verordnung vom 8ten Juli 1848) findet nur auf Diejenigen Anwendung, welche am Tage der Erlassung dieses Gesetzes bereits verheirathet waren.

Gottorff, den 12ten Juli 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Jacobsen.

Springer.

II.

Ausschreibung für die allgemeine Deichkasse,
vom 25sten Juni 1849.

Das Departement des Innern hat durch Verfügung vom 25sten Juni 1849 in Gemäßheit Patents vom 29sten Jan. 1800 ⅞ ß Cour. a Demat und 1 ß Cour. a Morgen auf die gewöhnliche Weise ausgeschrieben. Der Behalt vom vor. Jahre hat 11,532 ℔ 1½ ß betragen, die Ausgaben pro 1848 an Gehalten*) . . . . . 8,437 ℔ 8 ß
und an zufälligen Ausgaben . . . . . 540 „ – „
8,977 „ 8 „
so daß Ende 1848 . . . . . 2,554 ℔ 9½ ß
in Behalt verblieben sind.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen N. F., 12ter Jahrg., S. 217.

III.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Commission zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung,
vom 14ten Juni 1849.

Unterm 14ten Juni d. J. ist die Commission zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, unter Entlassung der Pastoren Rönnenkamp in Cosel und Jessen in Grönig von ihrer Function als Mitglieder derselben, aufgehoben worden.

Dabei ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Form und Einrichtung der in Betreff des Zustandes der Volksschulen zu erstattenden Jahresberichte, so wie die Art und Weise, wie die nicht auf den Seminarien gebildeten Schulaspiranten künftig ihre Kunde und Befähigung zur Anwendung der wechselseitigen Schuleinrichtung darzuthun haben, vorbehalten.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

Art. 35. Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpressung Personen schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt, außer der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

3) Marodiren.

Art. 36. Nachzügler und diejenigen, welche, unter dem Vorwande von Krankheit und Ermattung, hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest, oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren; wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

E. Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewachung und Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände.

Art. 37. Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anwenden zu können. Auch muß der Soldat die ihm ertheilten Dienstinstructionen genau befolgen, und niemals, sei es durch Aussicht auf Erlangung äußerer Vortheile, oder durch welche sonstigen Beweggründe von der Erfüllung seiner Pflichten bei Ausrichtung seines Dienstes sich abwendig machen lassen.

1) Verbringen und Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke und anderer Dienstgegenstände.

Art. 38. Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben vermuthen, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 39. Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen.

2) Unrichtige Meldungen, Rapporte und Berichte.

Art. 40. Wer aus Verfaß oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, sowie nach Maßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest, oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, nach Umständen, auch im ersteren Falle mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

3) Annahme von Geschenken und Bestechung.

Art. 41. Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt, oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, nach Umständen, auch im ersten Falle Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, wenn es aber ein Unteroffizier ist, mindestens die Degradation verwirkt.

4) Unerlaubte Entfernung von der Wache, beim Commando und auf dem Marsche.

Art. 42. Wer, ohne Erlaubniß, aus der Garnison, oder von der Wache sich entfernt, oder beim Commando, oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen. Thut dies der Befehlshaber einer Wache, oder eines Commando's, so hat derselbe Arrest oder, nach Maßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu erleiden.

5) Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten.

Art. 43. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, sich betrinken, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction entgegen handeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis

zu lebenswieriger Dauer und, bei besonders erschwerenden Umständen, selbst Todesstrafe verwirkt.

Art. 44. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, auch wenn er das Verbrechen nicht aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

6) Verletzung der Dienstpflichten bei Bewachung von Arrestaten.

Art. 45. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest, und wer aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr dies gethan hat, mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre, zu belegen.

Art. 46. Befand der Entsprungene wegen Hochverraths oder wegen eines andern, im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens sich in Haft, und war demjenigen, der ihn hat entspringen lassen, dies bekannt, so hat derselbe, insofern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er aber den Verhafteten aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr hat entkommen lassen, Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, im Kriege sogar die Todesstrafe verwirkt.

Art. 47. Wer der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

F. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Art. 48. Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen, und darf sich weder erlauben, Schulden zu machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Wer als Soldat ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit die Pflichten seines Standes zu erfüllen.

1) Ausbleiben über den Zapfenstreich und unerlaubte Entfernung aus dem Quartier.

Art. 49. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unteroffizier und Soldat in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

2) Trunkenheit.

Art. 50. Trunkenheit außer Dienst ist mit Arrest zu bestrafen. Wer aber betrunken in den Dienst kommt oder, nachdem er zum Dienst commandirt worden, sich betrunken hat, und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso, wie derjenige, der im Dienst sich betrinkt, mit strengem Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden. (Vgl. jedoch Art. 43.)

3) Schuldenmachen ohne Consens.

Art. 51. Wer, ohne Genehmigung seines vorgesetzten Compagnie- oder Escadronschefs, Schulden macht, hat Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wer aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen macht, den trifft strengerer Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder, nach Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

4) Hazardspiel.

Art. 52. Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Soldaten gänzlich verboten. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Wiederholungsfalle aber, und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

5) Verheirathung ohne Consens.

Art. 53. Wer, ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs, sich verheirathet, ist mit Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, zu belegen.

6) Beleidigungen und Schlägereien der Soldaten unter einander.

Art. 54. Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht leben, darf in Kampf und Noth sie nicht verlassen, und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Art. 55. Beleidigungen der Soldaten unter einander, durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Art. 56. Geht eine Schlägerei in erhebliche Körperverletzungen über, so tritt, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Sachen der Ehefrau, welche in die von dem Ehemanne gemiethete Wohnung inferirt sind, werden dem Vermiether verhaftet.

In Sachen der Ehefrau Dreesen, geb. Dohrn, c. c., in Kiel, Klägerin und Supplicantin, wider den Lohgerber Schlüter daselbst, Beklagten und Supplicaten, wegen verlangter Auslieferung von Sachen, s. w. d. a.,

hat die jetzige Supplicantin beim Kieler Magistrate klagend vorgebracht: Ihr Ehemann habe mit ihr bis Neujahr 1847 beim Beklagten zur Miethe gewohnt. Da er 40 ₰ Miethe schuldig geblieben, habe Beklagter mehrere namhaft gemachte Effecten, welche der Klägerin gehörten, gegen ihren Willen retinirt. Da Klägerin in unbeerbter Ehe mit ihrem Manne lebe, da die specificirten Sachen ihr Eigenthum seien, zum Theil zu ihrer Aussteuer gehören, sämmtlich aber ihrem Ehemanne von ihr in die Ehe gebracht seien, so habe Beklagter kein Recht auf Retention, und dürfe sie auf Verurtheilung zur Auslieferung der Sachen rel. exp. antragen.

Excipiendo hat Beklagter eingeräumt, für die beim Ausziehen des Dreesen Neujahr 1847 schuldig gebliebene Miethe die libellirten Sachen retinirt zu haben. Dagegen hat er die Klage als unbegründet darzustellen gesucht, denn

1) habe Klägerin geständigermaßen das gemiethete Local mit bewohnt und benutzt und ihre Mobilien mit inferirt, die **invecta** und **illata** seien aber dem Vermiether verhaftet, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Miether gehörten oder nicht, sowohl nach Römischem als nach Lübschem Recht;

2) der Ehemann der Klägerin habe mittelst eines angelegten Scheines vom 25sten Jan. 1847 die Forderung des Beklagten als richtig anerkannt und seine Zustimmung dazu gegeben, daß Beklagter die zurückbehaltenen Sachen nach 6 Wochen verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen dürfe. Hiedurch habe er das gesetzlich bestehende Pfandrecht anerkannt und die Sachen dem Beklagten zu seiner Befriedigung, soweit nöthig, gelassen. Dies habe aber der Ehemann der Klägerin geburft, da ihm, in beerbter oder unbeerbter Ehe, an den beweglichen Dotalsachen seiner Ehefrau gesetzlich ein unbeschränktes Veräußerungsrecht zustehe;

3) die Klägerin sei beim Ausziehen Neujahr 1847 zugegen gewesen, habe ihre besten Sachen ausgeliefert erhalten, stets unter Besprechung und Anerkennung des Retentionsrechts, und habe später den Beklagten gebeten, die Sachen noch nicht zu verkaufen, ihr Mann werde sie einlösen, und sie wolle dahin streben, daß es bald geschehe; worin eine Anerkennung des Retentionsrechts liege.

Nach mündlicher Re- und Duplik hat der Magistrat am 12ten Nov. 1847 erkannt:*)

daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage auf Auslieferung der im § 2 der Klage sub 1—8 specificirten Gegenstände zu entbinden, unter Compensation der Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden.

---

*) Erkenntniß des Kieler Magistrats:

Auf eingelegte Satzschriften und nach mündlich verhandelter Sache, und nachdem Klägerin mit Rücksicht auf den im Verhandlungstermine gefaßten Beschluß, daß wegen intendirter Vergleichsunterhandlungen das Erkenntniß bis auf eine weitere Anzeige der Klägerin auszusetzen, ein Erkenntniß beantragt hat;

Erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt:

in Erwägung, daß nach Römischem Recht dem Vermiether ein stillschweigendes Conventionalpfandrecht zusteht an denjenigen im Eigenthum des Miethers befindlichen beweglichen Sachen, welche zu dem Zweck eingebracht worden sind, um, während der Dauer des Miethsverhältnisses in dem prædium urbanum zu bleiben;

in fernerer Erwägung, daß nach dem deutschrechtlichen Grundsatze „Hand muß Hand wahren," jenes Pfandrecht sich ausgedehnt hat, auf alle eingebrachte Sachen, welche in der Gewere des Miethers sind, wohin namentlich die dem Ehemann inferirten beweglichen Sachen der Ehefrau gehören;

in fernerer Erwägung, daß der Anwendung dieser gemeinrechtlichen Grundsätze auf den vorliegenden Fall die Vorschrift im Buch III. Tit. 8 § 15 des Lübschen Local-Statuts, nach welcher das Recht des Vermiethers an den, einem Handwerker zum Bearbeiten gebrachten Sachen sich auf die Summen beschränkt, welche der Handwerker daran verdient hat, nicht entgegen steht, sowohl weil jene Sachen nicht zu dem Zwecke eingebracht wurden, ut perpetuo ibi sint, als auch, weil das besondere Verhältniß, daß dem Handwerker die Sachen zum Bearbeiten anvertraut werden müssen, jene Beschränkung hinreichend erklärt:

in fernerer Erwägung, daß das dem Vermiether an den Invecten und Illaten gegebene Pfandrecht außer dem Concurse nach anerkannter Praxis seine Wirksamkeit dahin äußert, daß dem Vermiether ein s. g. Retentionsrecht zugestanden wird, welches für die Districte des Lübschen Rechts in dem oben allegirten Artikel 15 seine Rechtfertigung finden mag;

in endlicher Erwägung, daß die angestellte, wenn auch unbegründete Klage der Klägerin nicht in dem Maße zum Verschulden gerechnet werden kann, um eine Verurtheilung derselben in die Kosten zu rechtfertigen,

dahin für Recht:

Hiergegen hat Klägerin rite anhero supplicirt und darüber gravaminirt:

1) daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr ihrem Antrage gemäß;
2) event. daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr auf Beweis erkannt worden.

Es steht demnach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß das Recht des Ehemannes, die beweglichen Güter seiner Ehefrau zu veräußern, auch das Recht dieselben zu verpfänden umfaßt, daß daher schon die Einbringung der Sachen der Ehefrau in die gemiethete Wohnung, **ut ibi sint**, als eine von dem Ehemanne beschaffte stillschweigende Verpfändung dieser **invecta** und **illata** anzusehen,*) daß aber im vorliegenden Falle die Haftung der fraglichen **invecta** und **illata** für den schuldigen Miethzins um so weniger einem Zweifel unterliegt, da der Ehemann der Supplicantin durch die unbestrittene Ausstellung des producirten Scheines vom 25sten Jan. 1847 sein Veräußerungsrecht an den inferirten Sachen der Ehefrau zu Gunsten des Supplicaten **ausdrücklich** ausgeübt hat;

wird auf die unterm 9ten Decbr. 1847 hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift nach eingezogener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen

der Supplicantin ein abschlägiger Bescheid ertheilt, dieselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 25 ℔ zu bestimmenden Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 1sten Mai 1849.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N.F., 12ter Jahrgang S. 38.

Kann die uneheliche Mutter die Vormundschaft für ihr uneheliches Kind führen?

Bei dem Depenauer Justitiariate zu Kiel ward folgende Vorstellung eingereicht:

P. P.

Die außenrubricirte Supplicantin ist genöthigt, für ihr uneheliches Kind Dorothea Elisabeth Magdalena N. N. gegen dessen Vater, den Segelmacher N. N. in N., wegen Alimente klagbar zu werden, zu welchem Zwecke ihre gerichtliche Bestellung zur Vormünderin ihres Kindes durchaus erforderlich ist.

Es ist unzweifelhaft, daß die Gesetze auch der unehelichen Mutter ein **Vorzugsrecht** auf die Tutel ihres Kindes einräumen,

Nov. 94. cap. 1.
Nov. 118. cap. 5.

Thibauts System ꝛc., 7te Aufl., **I.** S. 378, und erscheint deshalb das Suchen der Supplicantin als begründet und statthaft. Sie bittet demnach **c. c.** gehorsamst:

Ein hochverehrliches Justitiariat wolle sie zur Vormünderin ihres unehelichen Kindes Dorothea Elisabeth Magdalena N. N. und ihr den Polizeidiener N. N. zu N. N. als Curator und Assistenten in der Vormundschaft bestellen.

Hierüber ꝛc.

Das Depenauer Justitiariat hat auf diese Vorstellung den nachstehenden Bescheid abgegeben.

Auf die unterm 17ten l. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Anna Margaretha N. N. zu Depenau, **c. cur.**, Supplicantin, um Bestellung als Vormünderin und Beiordnung eines Curators und Assistenten,

wird der gedachten Supplicantin,

in rechtlicher Erwägung, daß, wenn sie in ihrer Qualität als uneheliche Mutter der Dorothea Elisabeth Magdalena N. N. gebeten, zur Vormünderin letzterer bestellt zu werden, und daß ihr der Polizeidiener N. N. in solcher Eigenschaft als Assistent und Curator beigeordnet werden möge, diesem die Rechtsregel, nach welcher Frauenzimmer nicht zu Vormündern bestellt werden können, entgegenstehe, und in weiterer Betrachtnahme, daß sie nach Gesetz und Landesherkommen nicht als gesetzliche Vormünderin benannter ihrer Tochter angesehen werden kann,

hiemittelst zum Bescheide ertheilt, daß ihrem Ansuchen nicht stattgegeben werden könne.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 25sten März 1849.

Gegen diesen Bescheid hat die Supplicantin an das Holsteinische Obergericht supplicirt, worauf derselben jedoch der nachfolgende abschlägige Bescheid ertheilt worden ist.

Auf die am 24sten v. M. eingereichte Beschwerde der Anna Margaretha N. N. zu Depenau, **c. cur.**, wider das Depenauer Justitiariat wegen verweigerter Bestellung zur Vormünderin,

wird von Obergerichtswegen, nach eingezogenem Berichte des Depenauer Justitiariats und bei Retradirung der Originalanlagen,

in Erwägung, daß Frauenzimmer zu Vormündern nicht bestellt werden können, die gesetzliche Vormundschaft der Mutter und Großmutter aber nach der **Nov. 118. cap. 5. verbis „si aliis nuptiis renuntiant“**, auf eheliche Descendenten zu beschränken ist,

der Supplicantin hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 10ten Mai 1849.

Der von der Supplicantin allegirte **Thibaut** sagt l. c. allerdings, daß die uneheliche Mutter zur Führung der Vormundschaft über ihr uneheliches Kind zugelassen werden könne und auch in einem in der allgemeinen juristischen Zeitung für das Jahr 1828, S. 415, mitgetheilten Falle aus Churhessen ist die Frage aufgeworfen: ob die Vormundschaft einer unehelichen Mutter durch Verheirathung oder weitere Schwängerung aufhöre? **Bangerow** bemerkt, daß die Mutter der **Concubinenkinder** nach der **Nov. 94. c. 1.** zur Vormundschaft über ihre **liberi naturales** zugelassen worden. Allein diese Bestimmung der Novelle 94 kann heutigen Tages keine Anwendung finden. Das Concubinat der Römer war ein von den Gesetzen gebilligtes Institut, ein **inæquale conjugium**, wie es in der

l. 3. Cod. de nat. lib.

heißt, oder eine **licita consuetudo**,

l. 5. f. C. ad Sct. Orf.,

und nur mit Frauenzimmern, **in quas stuprum non committitur**,

l. 1. § 1. D. de concub.,

konnte dasselbe **sine crimine** eingegangen werden. **cfr. Heinecci comm. ad leg. Jul. et Pap. Popp. l. II. cap. 4.** Zimmern, Geschichte des Römischen Privatrechts, Thl. 1. § 133. Der Unterschied zwischen einer rechtmäßigen Ehefrau und einer Concubine war, seitdem die ehemalige Form und Feierlichkeit bei Schließung der römischen Ehe außer Gebrauch gekommen, so unbedeutend geworden, daß es jetzt schwer hielt, beide von einander zu unterscheiden, sagt Glück in s. Commentar, Band **II.** S. 246. (Siehe indessen **Hugo's** Magazin, Band **II.** S. 208). Wenn nun im Uebrigen auch die Verhältnisse der **liberi naturales** auf uneheliche Kinder überhaupt in mancherlei Beziehungen Anwendung gefunden haben, so dürfte es doch mehr als bedenklich sein, auch hinsichtlich der Führung der Vormundschaft über ihre Kinder die Römische **concubina** jeder **stuprata** gleich zu stellen, **cfr. Pufendorf, Obs. Tom. I. obs. 89.** Schweppe, Röm. Privatr. § 729, so wie denn auch fast alle juristischen Schriftsteller der unehelichen Mutter als Vormünderin ihres unehelichen Kindes gar nicht erwähnen. Daß endlich die vaterländischen Vormünder-Verordnungen lediglich der ehelichen Mutter gedenken, braucht kaum bemerkt zu werden.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber das Klagerecht einzelner Gemeinweideinteressenten aus bei der Auftheilung der Gemeinweide geschlossenen Verträgen.

(Beschluß.)

Gegen dieses Erkenntniß appellirte der Beklagte an das Gericht der Macht der Geschwornen und stellte daselbst mehrere Beschwerden auf, deren erste dahin ging:

daß wie geschehen und nicht vielmehr dem zu der **exceptio deficientis legitimationis ad causam activæ** gestellten **petito** gemäß erkannt worden sei.

Das Gericht der Macht der Geschwornen reformirte darauf unterm 8ten Juni 1846 das untergerichtliche Erkenntniß dahin:

daß Appellant und Beklagter mit der ersten der von ihm aufgestellten Beschwerden zu hören und Appellaten und Kläger wegen fehlender Legitimation mit der erhobenen Klage angebrachtermaßen abzuweisen. Unter Compensirung der Kosten beider Instanzen.

Nunmehr haben die Kläger anhero appellirt und sich darüber beschwert:

daß so, wie geschehen, und nicht vielmehr unter Verwerfung der vom Beklagten und derzeitigen Appellanten aufgestellten Beschwerden dahin erkannt worden, daß die Urtel des mittelsten Kirchspielsgerichts vom 19ten Nov. 1845 **pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren, unter Verurtheilung des Beklagten, derzeitigen Appellanten, auch in die Kosten der Mittelinstanz.

Diese Beschwerde setzt zunächst voraus, daß die Kläger zur Anstellung der von ihnen erhobenen Klage legitimirt sind, und nur, wenn die Activlegitimation der Kläger, welche der Beklagte bestritten hat, anzuerkennen ist, bedarf es eines Eingehens auf die Sache selbst. Die Kläger berufen sich nun, um ihre Legitimation darzuthun, vorzugsweise darauf, daß der zur Frage stehende Weg als ein öffentlicher zu betrachten sei, und glauben, daß daraus ihre Berechtigung, die vorliegende Klage anzustellen, sich von selbst ergebe. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Im Römischen Recht giebt es allerdings Privatklagen, die wegen des concurrirenden öffentlichen Interesses nicht bloß der besonders Betheiligte, sondern Jeder aus dem Volk anstellen kann, die **actiones populares** und **interdicta popularia**, und die letzteren beziehen sich eben auf solche Gegenstände, welche für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind, wie namentlich auch auf öffentliche Wege. Das Römische Recht hat jedoch als solches im Herzogthum Schleswig keine Geltung und namentlich

haben die Grundsätze dieses Rechts über die Popularklagen bei uns keinen Eingang gefunden. Während bei den Römern die Aufsicht darüber, daß die Benutzung der für den gemeinen Gebrauch bestimmten Gegenstände in keiner Weise behindert werde, hauptsächlich in die Hände des Volks selbst gelegt war, dem man die Mittel dazu eben durch die, einem Jeden zugestandene Berechtigung, wegen Behinderung des gemeinen Gebrauchs gegen den Behinderer zu klagen, gab, hat bei uns die Aufsicht der betreffenden Staatsbehörden in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände einen größeren Umfang gewonnen, und das Recht des Einzelnen ist jetzt darauf beschränkt, daß er etwanige Uebelstände, durch welche der Gebrauch von Gegenständen, deren Benutzung einem Jeden zusteht, behindert wird, den directe die Aufsicht führenden Staatsbehörden anzeigen und auf polizeiliche Maßregeln zur Abstellung solcher Gebrauchs-Behinderungen antragen kann. Dies Recht würde, falls der zur Frage stehende Weg als ein öffentlicher anzusehen ist, auch den Klägern zugestanden haben; sie haben es jedoch dabei nicht bewenden lassen, vielmehr eine Klage bei den Gerichten angestellt, wozu sie nach dem bisher Angeführten, selbst wenn man den Weg für einen öffentlichen zu halten hat, durch das bloß factische Interesse, welches sie an Erhaltung der freien Passage nach dem Strande haben, nicht legitimirt sind. Aus diesen Gründen ist eine Untersuchung darüber, ob der fragliche Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von keiner Relevanz. In dem einen, wie in dem andern Fall bedürfen die Kläger einer besondern Legitimation zur Sache, und diese kann, da sie wegen Nichterfüllung einer mit dem Beklagten abgeschlossenen Vereinbarung geklagt haben, nur aus dieser Vereinbarung selbst hergeleitet werden. Aus einem Vertrage sind aber, anerkannten Rechtsgrundsätzen zufolge, nur die Paciscenten, oder solche, welche von den Paciscenten ihr Recht herzuleiten vermögen, zu klagen berechtigt; die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache abhängt, stellt sich demnach in folgender Weise: sind die Kläger, welche mit den übrigen Dorfsinteressenten das Protocoll der Weideauftheilungscommission am Schlusse der Auftheilung unterzeichnet und somit auch die in diesem Protocoll eingetragene Vereinbarung vom 7ten Nov. 1836 genehmigt haben, als Mitcontrahenten zu betrachten, oder ist es vielmehr die Dorfschaft Teschendorf als juristische Person, welche die fragliche Vereinbarung mit dem Beklagten abgeschlossen hat?

Daß das Letztere anzunehmen, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Die Vereinbarung vom 7ten Novbr. 1836 bezieht sich nämlich auf Wege, welche bei der Auftheilung der Gemeindeweiden ausgelegt wurden. Die Gemeindeweiden sind aber nicht als im Miteigenthum der einzelnen Weideinteressenten befindlich anzusehen, vielmehr steht diesen nur ein Nutzungsrecht an denselben zu, während die Dorfschaft als juristische Person die Eigenthümerin der Gemeindeweiden ist. Dieser Grundsatz ist in der Theorie allgemein anerkannt, und es wird dieser Abfassung gemäß das Weiderecht der einzelnen Weideinteressenten lediglich als eine Prädialservitut betrachtet. Daß auch die Gesetzgebung der Herzogthümer in den, auf die Auftheilung der Gemeindeländereien sich beziehenden Verordnungen von dem angeführten Grundsatz ausgegangen ist, unterliegt keinem Zweifel. Dafür spricht nämlich außer der, im Allgemeinen in den fraglichen Verordnungen gewählten Ausdrucksweise namentlich

1) daß nach den gedachten Verordnungen, wenn ein gewisser Theil der Dorfschaft (nach der Verordnung vom 10ten Febr. 1766: $\frac{3}{4}$, nach der Verordnung vom 26sten Jan. 1770: $\frac{1}{2}$) die Separation eines diesem Dorf zugehörigen Stück Landes beschlossen hat, die übrigen diesem Beschluß beizutreten verbunden sein sollen;
2) daß nach dem § 14 der Verordnung vom 26sten Jan. 1770 nicht bloß diejenigen Dorfeingesessenen, welche zugleich Weideinteressenten sind, sondern auch diejenigen Kätbner und Hausinsten, welche zur Dorfschaft gehören, aber keine Weidegerechtigkeit halten, bei der Auftheilung etwas Land bekommen sollen;
3) als **argumentum a contrario** der Umstand: daß durch den § 1 der Verordnung vom 26sten Jan. 1770 jeder einzelne Dorfinteressent ausdrücklich ermächtigt ist, die Abtheilung für sich zu verlangen, eine Ermächtigung, deren es gar nicht bedurft hätte, wenn nicht die Dorfschaft als juristische Person die Eigenthümerin der Gemeindeweiden, sondern die einzelnen Weideinteressenten Miteigenthümer wären.

Der Grundsatz, daß die Gemeindeweiden im Eigenthum der Dorfschaften als juristischer Personen stehen, ist demnach auch von unserer Gesetzgebung angenommen. War aber solchennach die Dorfschaft Teschendorf die alleinige Eigenthümerin der Teschendorfer Communalweiden, so war auch nur diese, nicht aber die einzelnen Weideinteressenten, unter welchen damals die Weiden noch gar nicht aufgetheilt waren, berechtigt, die fragliche Vereinbarung abzuschließen, und die sämmtlichen Dorfsinteressenten, welche die Vereinbarung genehmigt haben, haben dieses nicht als einzelne Mitcontrahenten, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Interessenten der Dorfschaft, die durch die Bestimmung sämmtlicher Interessenten auch vollständig vertreten wurde, thun können. Es ist also die Dorfschaft Teschendorf als Contrahentin zu betrachten, und folgeweise sind die Kläger nicht legitimirt, in eigenem Namen, wie sie das gethan, aus der fraglichen Vereinbarung eine Klage gegen den Beklagten zu erheben.

Die Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache, mit welcher auch das Gericht der Macht der Geschwornen den Beklagten gehört hat, erscheint demnach als durchaus begründet, und es hat somit, ohne daß es eines Eingehens auf die nur **eventualiter** in Betracht kommenden Fragen, ob die Klage begründet und ob das **petitum** richtig gestellt sei, bedürfte, so wie geschehen, confirmatorisch erkannt werden müssen.

Auf die von Seiten der Appellanten erhobene fernere Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Eingesessenen Hinrich Rabe und Peter Höper in Teschendorf, Kläger, jetzt Appellanten, wider den Richter Mildenstein daselbst, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege und dadurch gehemmter, mithin zu restituirender Passage nach dem Teschendorfer Strande s. w. d. a., darauf Appellation gegen das Erkenntniß des mittelsten Kirchspielsgerichts vom 19ten November 1845, demnächst Appellation gegen das abänernde Erkenntniß des Gerichts der Macht der Geschworenen vom 8ten Juni 1846, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten März 1847,

wird nach verhandelter Sache, unter Mittheilung der eingegangenen Erklärung des Appellaten,

in Erwägung, daß im Herzogthum Schleswig die Feldgemeinschaft die Bedeutung hat, daß die Genossen dieser Gemeinschaft die Ländereien, während sie unaufgetheilt sind, gemeinschaftlich bewirthschaften und nach einem bestimmten Verhältnisse benutzen, welches auch, nachdem jeder Interessent seinen Antheil an den Ackerländereien sich hat ausweisen lassen, noch in Ansehung der unaufgetheilten Weiden stattfindet, daß diese Gemeinschaftsglieder aber nicht als eine moralische Person angesehen werden, sondern die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft in dem Verhältniß der Miteigenthümer zu einander stehen, und jeder Interessent als Eigenthümer einer Quote der noch unseparirten Ländereien angesehen wird, wie dies namentlich aus der Verordnung vom 10ten Februar 1766, „betreffend die Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinheiten, auch Eintheilung der bisher gemeinschaftlich benutzten Ländereien, Triften und Weiden" und der näheren Verordnung über diesen Gegenstand vom 26sten Januar 1770 hervorgeht, indem daselbst an mehreren Stellen ausgesprochen ist, daß es jedem Looseigner und Feldinteressenten freistehen solle, seine aus der gemeinen Weide genommenen und ihm angewiesenen Ländereien einzuhegen und die Aufhebung aller und jeder Gemeinschaft zu verlangen und daß die Reparation der gemeinschaftlichen Weiden nach dem Verhältniß geschehen solle, als jeder der Genossen Looseigner oder eigenthümlicher Landinteressent ist, so daß das dem einzelnen Genossen an der Gemeinweide zustehende Recht als sein Eigenthum angesehen wird, welches nur noch mit dem Eigenthum der anderen Interessenten verbunden ist, an keiner Stelle der Verordnung aber das Recht der Feldinteressenten an der Gemeinweide als eine bloße Weidegerechtigkeit angesehen und bezeichnet wird, vielmehr Weideeigenthumsrecht und Weidegerechtigkeit ausdrücklich einander entgegengesetzt werden, wie denn auch im Gegensatz der Feldinteressenten die Käthner oder Dorfsinsten als Nutznießer oder Weideberechtigte bezeichnet werden, auf deren Entschädigung, wegen der bisherigen Nutznießung der Weide bei der Landauftheilung Rücksicht genommen werden soll;

2) daß bei der im Jahre 1836 in Teschendorf vorgenommenen Weideauftheilung in Folge einer zwischen den Feldinteressenten und dem Appellaten Mildenstein getroffenen Vereinbarung der Weg nach dem Strand hin über die Salzweide in des Appellaten Loose hingelegt worden ist, wogegen demselben für die Uebernahme des Weges bei der Auftheilung der Ländereien als Vergütung 13 [}-Ruthen 50 Fuß bonitirtes Land noch zugelegt sind, daß diese Vereinbarung zwischen dem Appellaten und den übrigen Feldinteressenten als Einzelnen abgeschlossen worden ist, auch den eben entwickelten Grundsätzen gemäß nur solchergestalt hat abgeschlossen werden können, daß mithin durch dieselbe jeder Einzelne der Contrahenten dem Appellaten gegenüber beziehungsweise berechtigt und verpflichtet wird, die Dorfschaft Teschendorf aber als juristische Person gar nicht in Betracht kommt;

3) daß im vorliegenden Falle um so weniger den Appellanten die Befugniß, für sich wegen Einziehung des Weges klagend aufzutreten, abgesprochen werden kann, da im Jütschen Lov B. 1, cap. 51, § 3, es heißt, „daß jeder Eigner in dem Dorf auf den Furth sprechen mag, so jemand den verringert oder verschmälert hätte,"

hiemit für Recht erkannt,

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten März 1847 dahin abzuändern ist, daß Beklagter und Appellat mit der Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache nicht zu hören und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Schleswigsche Obergericht zu verweisen, unter Vergleichung der Kosten der zweiten, dritten und dieser Instanz und unter Ausfegung der Kosten der ersten Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich &c. Gegeben im Oberappellationsgericht zu Kiel, den 19ten Febr. 1848.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

51. Stück. Den 30. Juli 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Die Abänderung des § 4 in den Posttaxen vom 30sten December v. J. betr.,

vom 9ten Juli 1849.

Das Departement der Finanzen verfügt hiedurch:

Der § 4 der Posttaxen vom 30sten Decbr. v. J. wird in seiner jetzigen Fassung vom 1sten Aug. d. J. an gerechnet aufgehoben, und treten dafür folgende Bestimmungen in Kraft.

Einzelne Exemplare von Zeitungen und Wochenblättern unter Streifband, können ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht und gleichviel ob sie frankirt oder unfrankirt sind, für 1 ß Porto durch die diesseitigen Postanstalten versandt werden.

An Porto für gedruckte Sachen, Preiscourante und Circulaire, welche außer der Namensunterschrift, und für Correcturbogen, welche außer den Abänderungen nichts Geschriebenes enthalten dürfen, ist, wenn sie bis zum Gewicht von 8 Loth unter Streifband versandt werden, nur der vierte Theil des Briefportosatzes, doch niemals weniger als 1 ß Cour. zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sie frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Gottorff, den 9ten Juli 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

II.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

G. Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch ihrer Gewalt gegen Untergebene.

Art. 57. Die Unterofficiere sollen durch ruhiges, ernstes und gesetztes Betragen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren, und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehn nicht dazu mißbrauchen, um auf Kosten ihrer Untergebenen sich einige Vortheile zu verschaffen.

Art. 58. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder, nach Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Arr. 59. Wer sich der Beschimpfung eines Untergebenen in Worten, Geberden oder Zeichen, schuldig macht, hat Arrest verwirkt.

Art. 60. Thätliche Mißhandlung des Untergebenen ist mit Arrest, im Wiederholungsfall aber mit Degradation der Unterofficiere und, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre, gegen Officiere mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und Dienstentlassung, zu ahnden. Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche körperliche Beschädigung zugefügt worden, so soll, nach Maßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, schwerere Strafe eintreten.

H. Gemeine Verbrechen.

1) Diebstahl.

Art. 61. Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Art. 62. Wer des Diebstahls sich schuldig macht, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und achttägigem bis sechswöchigem strengen Arrest, Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu belegen.

Art. 63. Wer einem Quartier-Cameraden, oder welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein ge-

meinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder geringfügige Gegenstände, welche zum Reinigen oder zum Ausbessern dienen, zu seinem eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, soll zwar das erste Mal nur disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft werden. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung des Vergehens Gewalt an Sachen angewendet, so ist das Vergehen gerichtlich, jedoch als erster Diebstahl, zu bestrafen. Unteroffiziere werden gleich bei'm ersten Male gerichtlich bestraft.

2) Fälschung von Legitimations-Urkunden.

Art. 64. Die Anfertigung falscher militairischer Zeugnisse, Urlaubspässe oder anderer Legitimationsurkunden, sowie die Verfälschung von Urkunden und Zeugnissen dieser Art, soll, insofern dies nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinnes geschehen, und deshalb härtere Strafe verwirkt ist, mit mittlerem oder strengem Arrest von mindestens vier Wochen, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe belegt werden.

3) Andere gemeine Verbrechen.

Art. 65. Wer andere gemeine Verbrechen verübt, hat, wenn das Verbrechen nach den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis mit Zuchthausstrafe belegt werden muß, neben der entsprechenden militairischen Strafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und, wenn die nach den Gesetzen und der Praxis zu erkennende Zuchthausstrafe drei Jahre und darüber beträgt, mit dieser Strafe zugleich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

4) Gemeine Verbrechen, welche im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt, verübt werden.

Art. 66. Werden gemeine Verbrechen von Unterofficieren oder Soldaten im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist die sonst verwirkte Strafe zu verschärfen.

III. Rückfälle.

Art. 67. Wer, nach erfolgter Bestrafung, es sei wegen eines militairischen oder gemeinen Verbrechens, von Neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, sofern nicht für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe, den Umständen nach, bis zu doppelter Höhe zu belegen.

Art. 68. Wer, nachdem er wegen geringer militairischer Vergehungen gerichtlich oder wiederholt disciplinarisch bestraft worden, von Neuem zu bestrafen ist, kann, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, nach dem Ermessen des Kriegs- oder Standgerichts, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden. Unterofficiere haben gleichzeitig die Degradation verwirkt.

IV. Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden.

Art. 69. Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Schlußbestimmung.

Art. 70. Von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Unterofficiere und Soldaten steht zu erwarten, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Aufführung in- und außerhalb des Dienstes ihren Mitbürgern ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben, und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren. Insofern nun dieselben diesen Erwartungen entsprechen, soll ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung, den bestehenden Vorschriften gemäß, durch ehrende Auszeichnungen oder auf andere geeignete Art zu Theil werden. Auch soll Jedem, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

D.

Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geringere Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine besondere Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disciplinarisch zu bestrafen.

§ 2. Wenn die Militair-Strafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt, und bei denen die gerichtliche Bestrafung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disciplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. (Vgl. § 62 des Strafgesetzbuches.) Soll in einem solchen Falle disciplinarische Bestrafung stattfinden, so darf regelmäßig keine geringere Disciplinarstrafe, als Arreststrafe verhängt und, wenn in den Kriegsgesetzen die Strafe durch Angabe eines bestimmten Arrestgrades näher normirt ist, nur dann ausnahmsweise ein ge-

linderer Arreſtgrad gewählt werden, wenn das Rangverhältniß des zu Beſtrafenden die Anwendung des angegebenen ſchwereren Arreſtgrades nicht zuläßt.

§ 3. Auch die nach den bürgerlichen Strafgeſetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen ſind, ſofern ſie nicht zur Competenz der bürgerlichen Gerichte gehören, disciplinariſch zu beſtrafen, wenn die Disciplinar-Strafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militair-Geſetze ausdrücklich die gerichtliche Beſtrafung, oder eine ſolche Strafe vorſchreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann.

§ 4. Wer, nach erfolgter Disciplinar-Beſtrafung, in daſſelbe Vergehen zurückfällt, ſoll, wenn nicht beſondere Milderungsgründe eintreten, härter als für das frühere Vergehen beſtraft werden. Reicht die Disciplinar-Strafgewalt dazu nicht aus, ſo muß gerichtliches Verfahren eintreten, was namentlich auch von dem Falle gilt, wenn wegen wiederholter Rückfälligkeit in geringere Vergehen gegen die militairiſche Zucht und Ordnung die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes eintreten ſoll.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Beſtrafung gegen Perſonen des Soldatenſtandes.

I. Disciplinar-Strafen.

§. 5. Als Disciplinar-Strafen dürfen von den Militair-Vorgeſetzten verhängt werden:

A. Gegen Officiere:

1) Verweiſe,
   a. ohne Zeugen, oder im Beiſein eines Vorgeſetzten,
   b. vor verſammeltem Officier-Corps,
   c. durch Parolbefehl, mit Eintragung der Veranlaſſung in die Parolebücher;
2) Stuben-Arreſt bis zu vierzehn Tagen. Bloße Zurechtweiſungen ſind nicht als Strafverweiſe anzuſehen.

B. Gegen Unterofficiere und die mit ihnen im gleichen Range ſtehenden Perſonen des Soldatenſtandes:

1) Strafwachen oder Strafdujour,
2) Kaſernen-, Quartier- oder gelinder Arreſt bis zu drei Wochen,
3) Mittel-Arreſt bis zu vierzehn Tagen.
   (Gegen Portepee-Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range ſtehenden Militairperſonen darf jedoch mittlerer Arreſt nicht verhängt werden.)

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) kleinere Disciplinarſtrafen,
   a. Nachexercieren mit den Rekruten oder in einer beſonderen Exercier-Abtheilung,
   b. Strafwachen und Straf-Stubendujour,
   c. Strafarbeiten in der Caſerne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießſtänden,
   d. Erſcheinen zum Rapport oder zum Appell in einem beſtimmten Anzuge (bei der Cavallerie auch zu Pferde),
   e. Entziehung der freien Dispoſition über das Tractement und deſſen Ueberweiſung an einen Unterofficier zur Beſtreitung für, oder zur Auszahlung an den Soldaten in täglichen Raten;
2) Arreſt-Strafen, und zwar:
   a. Caſernen-, Quartier- oder gelinder Arreſt bis zu drei Wochen,
   b. Mittel-Arreſt bis zu vierzehn Tagen,
   c. ſtrenger Arreſt bis zu einer Woche;
3) Gegen Gefreite, die Entfernung von dieſer Charge.

D. Die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes ſelbſt, kann aber nie auf dem Disciplinarwege, ſondern darf allein durch gerichtliches Erkenntniß geſchehen. (§ 4).*)

§ 6. Wenn auf Märſchen, im Lager, oder ſonſt, den örtlichen Umſtänden nach, die Anwendung der Arreſt-Strafen gegen Unterofficiere nicht ausführbar erſcheint, ſo ſoll, für die Dauer der Strafzeit, ſtatt des gelinden und mittlern Arreſtes, Entziehung gewiſſer Lieferungen, z. B. des Branntweins und des Tabaks und, bei Gemeinen, zugleich vorzugsweiſe Heranziehung zu den vorkommenden Arbeiten oder Strafwachen, eintreten.

§ 7. Auch bei Anwendung der kleineren Disciplinarſtrafen (§ 5 **C.** 1.) iſt die Verletzung des Ehrgefühls möglichſt zu vermeiden.

§ 8. Durch den Caſernen- oder Quartier-Arreſt (§ 5 **C.** 2 a) ſoll die Heranziehung zum Dienſte während der Strafzeit nicht ausgeſchloſſen werden.

II. Competenz der Militair-Befehlshaber zur Disciplinarbeſtrafung.

A. Im Allgemeinen.

§ 9. Disciplinar-Strafgewalt ſteht nur Officieren zu, denen der Befehl über Truppenabtheilungen oder über ein abgeſondertes Commando übertragen iſt, gegen die Untergebenen dieſes Dienſtbereichs. Die Disciplinar-Strafgewalt iſt nicht an die Charge, ſondern an die Function geknüpft, und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§ 10. Die Competenz der höheren, dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur vorgeſetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete Vergehen:

*) Die Beſtimmungen, welche ſich auf die körperliche Züchtigung und das Anbinden an einen Baum ꝛc. beziehen, ſind weggelaſſen. cfr. das Einführungsgeſetz §. 2 und § 7.

a. unter ihren Augen verübt, oder
b. gegen ihre dienstliche Autorität gerichtet, oder
c. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
d. von dem unteren Befehlshaber pflichtwidrig unbestraft gelassen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocolle ist zum Uebergange des Eigenthums auch im Amte Segeberg*) nicht erforderlich.

In Sachen des Justen C. H. Greve in Kaltenkirchen, Prositenten und Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Advocaten Steffens in Segeberg, als bestellten Contradictor wider die Prositenten zum Proclam über die auf den Namen des Appellanten protocollirt stehende Doppelkäthnerstelle № 204 zum Hensledter Baum, Justificaten, jetzt Appellaten, in **pto. justif.** der **sub pass. 30 pr. pr. ad procl.** vom 2ten Jan. 1846 beschafften Angabe, **modo appellationis,**

ergeben die Acten: Der Justificant hat seine verrubricirte Landstelle an einen gewissen Efferien verkauft und tradirt; der Käufer ist dem Verkäufer 1100 ℔ Kaufgeld schuldig geblieben, für welche derselbe in dem abgeschlossenen Kaufcontracte vom 13ten März 1845 seine Güter verpfändet hat. Der gedachte Efferien hat die ihm tradirte Landstelle verelinquirt, und ist von Gerichtswegen die Distraction der Stelle verfügt und ein concursmäßiges Verfahren durch Erlassung eines Proclams eröffnet, durch welches alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche an die gedachte Stelle zu haben vermeinen, zur Angabe aufgefordert worden sind.

Sub pass. 30 hat der Justificant die oberwähnten 1100 ℔ Kaufgelder prositirt, sich in seiner Professionsscheedel auf den Kaufcontract und das ihm zustehende Pfandrecht (einzliche Recht) bezogen und bemerkt, daß von den 1100 ℔ bereits 600 ℔ auf der Amtstube deponirt seien und zur Erhebung der 500 ℔ der Advocat Koch in Segeberg ermächtigt sei.

In dem Justificationstermine hat der Justificant auf seine Angabe Bezug genommen.

Nach stattgehabtem Verfahren ist vom Segeberger Concursgerichte eine Prioritätssentenz abgesprochen worden, in welchem der Justificant, weil es sich hinsichtlich seiner um persönliche Rechte und Verpflichtungen handle, **ad separatum** verwiesen worden.

Hiegegen hat der Justificant das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravamininirt:

1) daß er mit seiner Forderung von 500 ℔ **ad separatum** verwiesen und nicht vielmehr damit **inter hypothecarios simplices** collocirt worden, und
2) daß verschiedene Prositenten, 1—9, **event.** 5—9, **inter privilegiatos ante omnes** und nicht **event. inter chirographarios** collocirt oder nicht gänzlich abgewiesen worden seien.

Nach der **in appellatorio** stattgehabten Verhandlung, in welcher von Seiten des dem Appellanten constituirten Anwalds die Justification der von dem früheren Anwalde des Justificanten gestellten zweiten Beschwerde nicht unternommen ist, wie denn auch der Streit: ob die Prositenten 1—9 **inter privilegiatos ante omnes** oder **inter chirographarios** zu colloeiren, nach abgesprochenem Prioritätserkenntnisse nicht gegen den Contradictor, sondern gegen die interessirten Gläubiger selbst auszumachen ist, — steht zur Frage: ob der Justificant von der proclamirten Masse abzuweisen und nicht vielmehr **inter hypothecarios simplices** zu colloeiren gewesen?

In Erwägung nun, daß die dem Appellanten von dem Appellaten opponirte **exceptio te non novi** nicht begründet ist, indem Appellant 1100 ℔ Kaufgelder prositirt und dabei bemerkt hat, daß 600 ℔ von diesen rückständigen Kaufgeldern bereits auf der Amtstube deponirt seien, und daß zur Erhebung der 500 ℔ der Advocat Koch in Segeberg ermächtigt sei, Appellant mithin nicht eingeräumt hat, daß er die 500 ℔ **eum omni jure** an den Advocaten Koch cedirt habe, der Debitor **cessus** auch durch die Cession an und für sich nicht von dem alten Gläubiger frei wird und Appellant sich endlich bei der Justification seiner Ansprüche auf seine Angabe berufen hat;

in fernerer Erwägung, daß dem Justificanten und Appellanten in dem unterm 13ten März 1845 abgeschlossenen Kaufcontract für die Erfüllung desselben eine Hypothek bestellt worden ist, diese Hypothek aber auch die Efferien übertragene Doppelkäthnerstelle № 204 mitbefaßt, Appellant also dingliche Rechte bei dem über die Distraction der gedachten Stelle eingeleiteten concursmäßigen Verfahren in Anspruch nahm und folgeweise nicht **ad separatum** verwiesen werden konnte, da grade dingliche Ansprüche zur Angabe aufgefordert worden, Pfandrechte aber bekanntlich dinglicher Natur sind;

*) Entscheidungen aus dem Amte Rendsburg und der Grafschaft Ranzau. cfr. Schlesw.-Holst. Anzeigen, N. F., 10ter Jahrgang, S. 261 und S. 269.

in weiterer Erwägung, daß auch der Umstand, daß die mehrgedachte Doppelkäthnerstelle in dem Schuld- und Pfandprotocolle noch nicht auf den Namen des Efferien umgeschrieben worden, der Gültigkeit der von diesem vorgenommenen Verpfändung nicht entgegensteht, indem nach der Segeberger Schuld- und Pfandprotocoll-Verordnung vom 20sten Febr. 1769 § 2 die Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocolle nicht zum Erwerbe des Eigenthums gehört, sondern lediglich Behuf der Möglichkeit, protocollirte Pfandrechte zu constituiren, erforderlich ist, Appellant aber ein protocollirtes Pfandrecht nicht in Anspruch nimmt;*)

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und vertheilte Recesse, sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Prioritätserkenntniß des Segeberger Concursgerichts vom 6ten October 1846 **quoad passum concernentem** dahin zu reformiren:

daß Justificant und Appellant mit dem prositirten rückständigen Kaufgelde von 500 ℛ Cour. **inter hypothecarios simplices** nach dem Tage des zwischen demselben und dem Efferien geschlossenen Kaufcontracts zu collociren; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten März 1849.

Bestrafte Jagdcontravention nach der Verordnung vom 17ten April 1848.

In Sachen des Jägers von Jussa auf der Berne bei Sasel, Klägers und Supplicanten, wider den Hofbesitzer Knoph zu Sasel, Beklagten und Supplicaten, wegen Abnahme von Jagdgeräth, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Trittauer Amthauses vom 17./19. Jan. d. J.,

ergeben die Acten: Der Beklagte hat in seiner Qualität als fungirender Bauervogt den Kläger durch den bestellten Jagdaufseher Stender und zwei durch den Letzteren zugezogene Leute in der Saseler Gemeinheit anhalten lassen und sich des Jagdgeräths desselben bemächtigt. Der Kläger hat den Beklagten und Supplicaten, den Stender und die beiden anderen Leute, Namens Lorentz und Sievers, beim Amte auf Herausgabe des Jagdgeräths verklagt, während Supplicat **in pto. denunciationis** den Contravenienten gegen die Jagdgesetze hat citiren lassen.

Nach verhandelter Sache ist von dem Amthause erkannt:*)

---

*) Erkenntniß des Amthauses:

In Sachen des Jägers v. Jussa auf der Berne, Citanten und Klägers, gegen den Insten Stender, dessen Stiefsohn Peter Lorentz, Rademacher Sievers und Hofbesitzer Knoph zu Sasel, Citaten und Beklagten, wegen gewaltsamer Wegnahme eines Gewehrs,

hat Kläger im Termine am 2ten Novbr. v. J. vorgebracht: Die Beklagten Stender, Lorentz und Sievers hätten ihn in der Saseler Haide überfallen und ihm sein Gewehr nebst Jagdzeug gewaltsamer Weise abgenommen, er bitte, dieselben, wie den Hofbesitzer Knoph, der für Alles aufzukommen sich bereit erklärt habe, schuldig zu erkennen, ihm Flinte und Jagdzeug wieder auszuliefern, auch ihm die angerichteten Kosten zu erstatten.

Von dem Beklagten Stender ist dagegen vorgebracht, daß er von dem als Vogt fungirenden Hofbesitzer Knoph als Jagdaufseher angenommen und von demselben beauftragt sei, den Kläger, welcher wiederholt in der Saseler Haide gejagt, im Wiederbetretungsfalle anzuhalten und nach dem Vogte zu bringen, welches Beklagter denn auch mit Hülfe der Mitbeklagten Lorenz und Sievers gethan habe. Sonach sei die Klage gegen sie unfundirt und bäten sie um Entbindung von der Klage, unter Genießung einer angemessenen Vergütung.

Der für den Mitbeklagten Knoph erschienene Herr Advocat Brinkmann hat unter Producirung des Amthauserlasses vom 13ten Juli, wodurch Knoph mit der interimistischen Verwaltung der Vogteigeschäfte beauftragt ist, bemerkt, daß die Sache sich so verhalte, wie der Mitbeklagte Stender angegeben habe, und daß dem Kläger, welcher auf der Saseler Gemeinheitsweide unbefugterweise gejagt, am 9ten October von dem Beklagten Knoph, dem als Interimsvogt die Aufsicht über solches unbefugte Jagen zustehe, mit Recht das Jagdgeräth abgenommen sei, weshalb Beklagter Knoph darauf antragen dürfe, daß Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen, über das ihm abgenommene Jagdgeräth die Confiscation erkannt und derselbe auch in eine angemessene Buße verurtheilt werde.

Kläger hat dagegen replicirt, daß er mehrere Ländereien in Sasel zur Jagdbenutzung gepachtet und deshalb ebensogut auf der Gemeinheit zu jagen befugt sei, wie Knoph, welcher wiederholt auf der Gemeinheit gejagt habe.

Beklagte haben dagegen bemerkt, daß ein etwaniges unbefugtes Jagen des Mitbeklagten Knoph den Kläger nicht entschuldige.

Ein Vergleich ist vergebens versucht, und wird, in Erwägung, daß Kläger geständigermaßen auf der Saseler Gemeinheit gejagt, derselbe aber hiezu nicht für befugt anzusehen, da die Ausübung der Jagd auf den sogenannten Gemeinheitsländereien nach der Verordnung vom 17ten April 1848 unzweifelhaft der Landesherrschaft, als der Eigenthümerin, in solchen Ländereien zusteht;

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N.F., 7ter Jahrgang S. 243.

daß Kläger und Contravenient v. Jussa mit seiner Klage abzuweisen, dagegen dessen ihm am 9ten Octbr. v. J. abgenommenes, von dem Hofbesitzer Knoph binnen 3 Tagen ꝛc. an die Trittauer Amtsstube einzuliefferndes Jagdgeräth zum Vortheil der Landescasse der Confiscation verfalle und der Contravenient schuldig sei, binnen 6 Wochen eine Brüche von 2 ℛ Conv. an die Trittauer Amtsstube einzuzahlen, comp. exp.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Supplicant das Rechtsmittel der Supplication interponirt und dasselbe gegen den Supplicaten Knoph prosequirt, indem er ihm das Recht der Aufsicht über die Jagd auf den Gemeinheitsgründen der Dorfschaft Sasel und die Befugniß zur Anhaltung unbefugter Jäger abspricht, die Anhaltung und Abnahme des Jagdgeräths vielmehr als ein Spolium will betrachtet wissen.

Es sieht mithin hauptsächlich zur Frage: ob der Supplicat für befugt zu erachten, den auf Saseler Gemeinheitsgründen jagenden Supplicanten anzuhalten und dessen Jagdgeräth, wie geschehen, confisciren zu lassen?

In Erwägung nun, daß der Supplicat als Bauervogt in Sasel fungirt, den Bauervögten aber sowohl zufolge ihrer Instruction die Polizeiaufsicht in der Dorfschaft und der dazu gehörigen Feldmark zusteht, als denselben durch den fortwährend gültigen § 168 der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 die Anhaltung der Wilddiebe zur Pflicht gemacht ist, der Supplicat mithin, mögen die Saseler Gemeinheitsgründe im Eigenthum des Staats oder der Dorfschaft stehen, jedenfalls befugt war, den Beklagten selbst anzuhalten, oder durch Andere anhalten zu lassen, da die persönliche Thätigkeit der Bauervögte bei der Anhaltung der Wilddiebe nicht gesetzlich angeordnet ist;

in weiterer Erwägung, daß keine Privatperson eine Confiscation vorzunehmen berechtigt ist, welche vielmehr lediglich von den Gerichten und den dazu befugten Staatsbehörden geschehen kann, der § 3 der Verordnung vom 17ten April 1848 aber nicht die Wegnahme des Jagdgeräths zum Besten des Grundeigenthümers, sondern die Confiscation des Jagdgeräths anordnet; sowie

in Erwägung, daß dem Supplicanten in inferiori hinreichende Gelegenheit gegeben worden, sich gegen die wider ihn erkannte Brüche zu vertheidigen, derselbe auch vor dem Amthause nicht in Abrede gestellt hat, auf der Saseler Gemeinweide gejagt zu haben;

wird auf die sub pr. den 31sten Jan. d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Bericht des Trittauer Amthauses nebst Erklärung des Gegentheils (sub pr. den 4ten d. Mts.), demselben hiemittelst

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt und Supplicant schuldig erkannt, die ex æquo et bono zu 10 ℛ Cour. bestimmten Kosten der eingezogenen Gegenerklärung dem Supplicaten binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Juli 1849.

---

in weiterer Erwägung, daß wenn es hiernach auch zweifelhaft sein kann, ob dem Hofbesitzer Knoph in seiner Vogtsqualität ein Aufsichtsrecht über das unbefugte Jagen auf der Gemeinheit zusteht, und derselbe jedenfalls auf das dem Kläger abgenommene Jagdgeräth keinen Anspruch hat, dies doch dem Contravenienten v. Jussa rücksichtlich der gesetzlichen Folgen seiner geständigten Contravention nicht weiter zu gut kommen kann, als daß mit Rücksicht hierauf die Compensation der gerichtlichen Kosten motivirt erscheint;

hiemittelst für Recht erkannt:

daß Kläger und Contravenient ꝛc.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Die actio publiciana ist im Herzogthum Schleswig nicht begründet, und finden remedia recuperandæ possessionis nur als Spolienklage statt.

Der Abnahmemann Carsten Jargstorff und die Wittwe Anna Agge, geb. Reimers, zu Lohe extrahirten nach dem Tode der Ehefrau des Ersteren unterm 31sten Decbr. 1836 ein Proclam, durch welche alle diejenigen, welche an das Gesammtvermögen der Eheleute Jargstorff, namentlich auch an die von Hans Kielholz gekaufte sogenannte Dreckwiese in der Erfder Feldmark, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, zur Anmeldung aufgefordert wurden. Auf dieses Proclam beschaffte der Halbstavener Henning Schröder zu Erfde sub passn 1 die Angabe, daß er Eigenthumsbesitzer desjenigen halben Stavens sei, zu welchem die Dreckwiese als Pertinenz gehöre, und er den Proclams-Extrahenten als vorgeblichen Eigenthümer dieses Immobile überall nicht kenne, vielmehr gewärtige, daß derselbe seine vorgeblichen Eigenthumsansprüche im Gerichtsstande des Prositenten geltend mache. Nachdem nun die Proclams-Extrahenten vergeblich versucht hatten, den Prositenten Schröder zur Justification seiner Angabe zu provociren, wurden sie

dieserhalb bei der Landvogtei der Landschaft Stapelholm, auf welche beide Parteien **salva supplicatione** compromittirten, klagbar.

In der Klage ward angeführt: der Mitkläger Carsten Jargstorff habe die sogenannte Dreckwiese im Jahre 1816 von Hans Kielholz als Freiland gekauft, den Kaufpreis sofort berichtigt, das Landstück tradirt erhalten und angetreten und das also **bona fide et justo titulo** erworbene Gut während einer Reihe von Jahren ungestört besessen, bis der Beklagte ihn unter dem Vorgeben, daß dieses Landstück als Pertinenz zu demjenigen halben Staven gehöre, den er im Jahre 1834 von Sievert Haß erkauft, mittelst Eigenmacht und Gewalt aus diesem Besitz verdrängt habe. Den älteren, mittelst rechtlichen Erwerbgrundes erlangten Besitz würden Kläger erweisen; Beklagter würde aber in dem durch Verdrängung des Mitklägers Jargstorff rechtswidrig erworbenen Besitze sich nur schützen können, wenn er nachzuweisen vermöchte, daß und wodurch er Eigenthümer der Wiese geworden. Kläger baten demnach um das Erkenntniß: daß Beklagter schuldig, innerhalb 6 Wochen den freien Besitz der Wiese quäst. den Klägern wiederum einzuräumen und die Kosten zu erstatten.

Der Beklagte contestirte, nach Vorschützung einiger nicht mehr in Betracht kommenden dilatorischen Einreden **litem negative**; er leugnete das an die fragliche Wiese sich beigemessene Eigenthum, namentlich daß der Mitkläger Jargstorff das Eigenthum derselben im Wege eines im Jahre 1816 mit Hans Kielholz contrahirten Kaufhandels erworben und von diesem die Wiese qu. tradirt erhalten habe, so wie daß diese Wiese Freibondenland sei. Ferner ward die Einrede der unbegründeten Klage und des fehlenden Klagerechts opponirt, indem Beklagter zu zeigen versuchte, daß der angebliche Auctor des Mitklägers Kielholz die Dreckwiese nie eigenthümlich habe erwerben können, daß solche vielmehr jeder Zeit Pertinenz des dem Beklagten jetzt gehörigen halben Stavens gewesen, und ward um Entbindung von der Klage, unter Kostenerstattung gebeten.

In der Replik suchten Kläger zu zeigen, daß die Litiscontestation ungenügend sei; das einzige Fundament ihrer Klage sei der **bona fide** und **justo titulo**, zu einer Zeit, als Beklagter noch nicht den halben Staven, als dessen Pertinenz er die fragliche Wiese angesprochen, erstanden, erworbene, mithin ältere und bessere Besitz, im Verhältniß zu dem Beklagten, welcher seinen Besitz nur durch gegen sie geübte Eigenmacht und Gewalt erlangt habe. Kläger müßten die Unterschiebung, als wenn sie eine **rei vindicatio** angestellt hätten und das Eigenthum der Wiese verfolgten, durchaus ablehnen, und da Beklagter über das Fundament ihrer Klage überall keine Litiscontestation gegeben, **principaliter** darauf antragen, daß Beklagter schuldig erkannt werde, besser wie geschehen, litem zu contestiren. **Eventualiter** ward zur Widerlegung der vereventorischen Einreden hervorgehoben, daß nur ein **remedium recuperandæ possessionis** angestellt sei, gegen welches Beklagter sich nur mit der Behauptung des besseren Besitzes oder Eigenthums hätte schützen können, daß Beklagter das Eigenthum der Dreckwiese nicht darzethan und daß er einen besseren Besitz nicht in Anspruch nehmen könne, da er den halben Staven, zu welchem die Wiese gehören solle, erst im Jahre 1834, mithin lange nach dem mit Kielholz geschlossenen Kaufhandel, erworben habe.

In der Duplik ward wiederholt, daß die Klage als eine Eigenthumsklage zu betrachten, wie denn auch den Klägern lediglich die Eigenthumsklage zustehen könne, da die Spolienklage auf Ein Jahr beschränkt, jetzt mithin, da die angebliche Eigenmacht schon im Jahre 1836 verübt sein solle, längst verjährt sei, und da außer der Spolienklage kein anderes **remedium recuperandæ possessionis**, namentlich kein der Spolienklage nachfolgendes **possessorium ordinarium** existire; jedenfalls würde, wenn die Kläger auch mit einer Besitzklage zugelassen werden sollten, auch diese durch die Exceptionalien getroffen, da es nicht bloß auf das Alter, sondern auf den **titulus** und die Rechtmäßigkeit des Besitzes ankomme.

Nach beendigtem Schriftwechsel ward unterm 14ten Febr. 1843 von der Landvogtei erkannt:

daß Kläger, der genugsam legitimirt, weil es nach der Replik nicht zweifelhaft sein könne, daß possessorisch geklagt, also, da er unrechtmäßig aus dem Besitz der Wiese qu. gesetzt sein will, die Spolienklage **in ordinario** angestellt hat, mit dieser seiner Klage zurückzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten die veranlaßten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen 4 Wochen zu erstatten;

wogegen von Seiten der Kläger die Suppliceation interponirt und, nachdem ihnen eine verwöchige Dilation ertheilt, unterm 25sten April 1843 die Supplicationsschrift bei dem Obergericht eingereicht ist.

In dieser waren die **gravamina** aufgestellt, daß nicht

1) Beklagter, unter Verurtheilung in die Proceßkosten, besser, wie geschehen, auf die Klage sich einzulassen schuldig erkannt, zu solcher besseren Einlassung auch Termin anberaumt worden ist, oder event. den Acten und Rechten gemäß auf den Beweis der der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen erkannt,
2) **in omnem eventum**, daß nicht die Kosten compensirt worden.

In der Gegenerklärung ward der Versuch gemacht, die Supplication als desert darzustellen, weil das obergerichtliche Decret, wodurch die Dilation bewilligt worden, dem Beklagten nicht mitgetheilt, auch die Acten der Unterinstanz nicht vollständig angelegt werden.

Es erfolgte darauf nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 25sten April d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte abseiten des Abnahmemannes Carsten Jargstorff und der Wittwe Anna Agge, geb. Reimers, c. c. zu Lohe, wider den Halbstavener Henning Schröder zu Erfde, hauptsächlich wegen einer eigenmächtig und rechtswidrig in Besitz genommenen Wiese, jetzt die Supplication wider den Bescheid der Stapelholmer Landvogtei vom 14ten Febr. 1843 betr.,

wird den Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Behörde, bei Retradirung der Originalanlagen der Vorstellung,

in Erwägung

1) daß diejenigen Actenstücke, welche die Supplicanten ihrer Supplicationsschrift anzulegen versäumt haben, nicht der Art sind, daß sie von wesentlichem Einfluß auf die Beurtheilung der Sache sein können, so wie daß die Mittheilung des Fristbeerets für kein wesentliches **formale** der Supplication gelten kann, da die Erstreckung der Einführungsfrist für die Supplication keineswegs an die Bedingung geknüpft war, daß die Gegenpartei **sofort** von derselben in Kenntniß gesetzt werde; daß daher die Supplication, ungeachtet der dawider erhobenen Einwendungen des Supplicaten, als anhero erwachsen zu betrachten ist;

2) daß die Supplicanten in ihrer Klageschrift sich auf folgende Thatsachen berufen haben:

a. daß der Mitsupplicant Jargstorff die streitige Wiese, zu deren Uebertragung es wegen ihrer Freibondelandsqualität besonderer Förmlichkeiten nicht bedurft habe, im Jahr 1816 von Kielholz gekauft und tradirt erhalten;

b. daß derselbe darauf die Wiese in gutem Glauben und während einer Reihe von Jahren ungestört als sein Eigenthum besessen;

c. daß der Supplicat ihn (Jargstorff) im Sommer 1836 eigenmächtig aus dem Besitz derselben verdrängt habe;

und daß es gegenwärtig zur Frage steht, ob auf diese Thatsachen eine Klage auf Restitution der streitigen Wiese begründet werden kann, deren Anstellung im ordentlichen Proceß zulässig ist;

3) daß nun zwar die Supplicanten die von ihnen angestellte Klage als die auf den Usucapionsbesitz sich gründende, im Römischen Recht sogenannte **actio publiciana** betrachtet wissen wollen; daß jedoch eine specielle Reception der über die **actio publiciana** im Römischen Recht geltenden Grundsätze im Herzogthum Schleswig nicht stattgefunden hat und insonderheit auch aus dem § 10 der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 nicht hergeleitet werden kann, weil es dem juristischen Sprachgebrauch durchaus widersprechen würde, wenn man den in der erwähnten Gesetzesstelle gebrauchten Ausdruck: **possessorium ordinarium** auf die **actio publiciana**, welche eine dingliche Klage ist, beziehen wollte; daß ferner aus der Natur des Usucapionsbesitzes, da dieser selbst kein dingliches Recht ist, sondern nur die Aussicht auf den Erwerb eines solchen Rechts gewährt, keineswegs folgt, daß derselbe mit einer dinglichen Klage geschützt sein müsse; daß aber die Bestimmungen des Römischen Rechts, welche nicht durch die einheimische Gesetzgebung oder Praxis besonders receipirt sind, da das Römische Recht als solches im Herzogthum Schleswig keine Geltung hat, daselbst nur insofern benutzt werden können, als sie consequente Folgerungen aus der Natur eines in Schleswig anerkannten Rechtsinstituts enthalten;

4) daß, da nach dem eben Angeführten von der **actio publiciana** nicht die Rede sein kann, sonst aber keine besondere Klage für den Usucapionsbesitz existirt, und, da eine Eigenthumsklage nicht angestellt ist, als das einzig mögliche Fundament für die von den Supplicanten angestellte Klage der einfache Besitz und die unrechtmäßige Entziehung desselben zurückbleibt; daß es aber außer der Spolienklage kein anderes **remedium recuperandæ possessionis**, namentlich kein auf Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes gerichtetes **possessorium ordinarium** giebt, mithin die Spolienklage als das einzige Rechtsmittel erscheint, zu dessen Begründung die in der Klageschrift angeführten Thatsachen dienen könnten;

5) daß Spoliensachen nach der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 in keinem andern, als dem dort angeordneten Verfahren behandelt werden dürfen, daher denn die Klage, da ein anderes Verfahren von den Supplicanten eingeleitet war, zurückgewiesen werden mußte und weder zu einer Prüfung der Litiscontestation geschritten, noch auf Beweis erkannt werden konnte; so wie endlich

6) daß auch kein Grund vorhanden war, um im vorliegenden Fall von der allgemeinen Regel, daß der unterliegende Theil dem Sieger die Kosten des Processes zu erstatten habe, eine Ausnahme zu machen, und daß solchemnach sämmtliche Beschwerden der Supplicanten sich als unbegründet erweisen;

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, die Supplicanten auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, dem Supplicaten zu erstatten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 25sten Juli 1843.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

32. Stück. Den 6. August 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommensteuer, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 7ten Juli 1849.

Nachdem einige Modificationen der durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 angeordneten Einkommensteuer sich als nothwendig herausgestellt haben und deshalb die Erlassung eines anderweitigen Gesetzes, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommensteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holstein beschlossen worden ist, verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 27sten Juni d. J. hiemit wie folgt.

§ 1. Von dem reinen Einkommen aller Staatsangehörigen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein soll eine Steuer von 4 pCt. jährlich entrichtet werden. Bei einem Einkommen unter 3000 ℛ bis 450 ℛ soll indeß eine Ermäßigung, successive bis auf 1 pCt. herab, nach Maaßgabe der Steuerscala (§ 3) eintreten und bei einem Einkommen unter 450 ℛ die Steuer ganz wegfallen.

§ 2. Als reines Einkommen wird Alles dasjenige betrachtet, was einem Steuerpflichtigen als Ertrag eines ihm gehörigen, oder von ihm bewirthschafteten Grundstückes, als Zins eines Capitals, als Nutzung eines Vermögentheils, als Ertrag eines Gewerbes, als Lohn geleisteter Dienste oder sonst als verwendbare Einnahme in Geld oder in anderweitigen in Geld schätzbaren Gegenständen zufließt, es möge dieses Einkommen nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit und für Luxusgegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt und dem Capital hinzugefügt werden. Die bei Ermittelung des reinen Einkommens zu befolgenden Grundsätze sind in der diesem Gesetze angehängten Instruction für die Steuercommissionen näher angegeben.

§ 3. Das reine Jahreseinkommen wird nach folgender Scala zur Steuer angesetzt. Jedes Einkommen, nicht unter 3000 ℛ 4 pCt. oder 1 ℛ für jede vollen 25 ℛ.

		Unter				
3000 ℛ	bis	2975 ℛ	zahlt	118 ℛ	8 ß
2975 „	„	2950 „	—	117 „	— „
2950 „	„	2925 „	—	115 „	8 „
2925 „	„	2900 „	—	114 „	— „
2900 „	„	2875 „	—	112 „	8 „
2875 „	„	2850 „	—	111 „	— „
2850 „	„	2825 „	—	109 „	8 „
2825 „	„	2800 „	—	108 „	— „
2800 „	„	2775 „	—	106 „	8 „
2775 „	„	2750 „	—	105 „	— „
2750 „	„	2725 „	—	103 „	8 „
2725 „	„	2700 „	—	102 „	— „
2700 „	„	2675 „	—	100 „	8 „
2675 „	„	2650 „	—	99 „	— „
2650 „	„	2625 „	—	97 „	8 „
2625 „	„	2600 „	—	96 „	— „
2600 „	„	2575 „	—	94 „	8 „
2575 „	„	2550 „	—	93 „	— „
2550 „	„	2525 „	—	91 „	8 „
2525 „	„	2500 „	—	90 „	— „
2500 „	„	2475 „	—	88 „	8 „
2475 „	„	2450 „	—	87 „	— „
2450 „	„	2425 „	—	85 „	8 „
2425 „	„	2400 „	—	84 „	— „
2400 „	„	2375 „	—	82 „	8 „
2375 „	„	2350 „	—	81 „	— „
2350 „	„	2325 „	—	79 „	8 „
2325 „	„	2300 „	—	78 „	— „
2300 „	„	2275 „	—	76 „	8 „
2275 „	„	2250 „	—	75 „	— „
2250 „	„	2225 „	—	73 „	8 „
2225 „	„	2200 „	—	72 „	— „
2200 „	„	2175 „	—	70 „	8 „
2175 „	„	2150 „	—	69 „	— „
2150 „	„	2125 „	—	67 „	8 „
2125 „	„	2100 „	—	66 „	— „
2100 „	„	2075 „	—	64 „	8 „
2075 „	„	2050 „	—	63 „	— „
2050 „	„	2025 „	—	61 „	8 „

Unter					
2025 ℔	bis	2000 ℔	zahlt	60 ℔	— ß
2000 „	„	1975 „	—	59 „	— „
1975 „	„	1950 „	—	58 „	— „
1950 „	„	1925 „	—	57 „	— „
1925 „	„	1900 „	—	56 „	— „
1900 „	„	1875 „	—	55 „	— „
1875 „	„	1850 „	—	54 „	— „
1850 „	„	1825 „	—	53 „	— „
1825 „	„	1800 „	—	52 „	— „
1800 „	„	1775 „	—	51 „	— „
1775 „	„	1750 „	—	50 „	— „
1750 „	„	1725 „	—	49 „	— „
1725 „	„	1700 „	—	48 „	— „
1700 „	„	1675 „	—	47 „	— „
1675 „	„	1650 „	—	46 „	— „
1650 „	„	1625 „	—	45 „	— „
1625 „	„	1600 „	—	44 „	— „
1600 „	„	1575 „	—	43 „	— „
1575 „	„	1550 „	—	42 „	— „
1550 „	„	1525 „	—	41 „	— „
1525 „	„	1500 „	—	40 „	— „
1500 „	„	1475 „	—	39 „	— „
1475 „	„	1450 „	—	38 „	— „
1450 „	„	1425 „	—	37 „	— „
1425 „	„	1400 „	—	36 „	— „
1400 „	„	1375 „	—	35 „	— „
1375 „	„	1350 „	—	34 „	— „
1350 „	„	1325 „	—	33 „	— „
1325 „	„	1300 „	—	32 „	— „
1300 „	„	1275 „	—	31 „	— „
1275 „	„	1250 „	—	30 „	— „
1250 „	„	1225 „	—	29 „	— „
1225 „	„	1200 „	—	28 „	— „
1200 „	„	1175 „	—	27 „	— „
1175 „	„	1150 „	—	26 „	— „
1150 „	„	1125 „	—	25 „	— „
1125 „	„	1100 „	—	24 „	— „
1100 „	„	1075 „	—	23 „	— „
1075 „	„	1050 „	—	22 „	— „
1050 „	„	1025 „	—	21 „	— „
1025 „	„	1000 „	—	20 „	— „
1000 „	„	975 „	—	19 „	4 „
975 „	„	950 „	—	18 „	8 „
950 „	„	925 „	—	17 „	12 „
925 „	„	900 „	—	17 „	— „
900 „	„	875 „	—	16 „	4 „
875 „	„	850 „	—	15 „	8 „
850 „	„	825 „	—	14 „	12 „
825 „	„	800 „	—	14 „	— „
800 „	„	775 „	—	13 „	4 „
775 „	„	750 „	—	12 „	8 „
750 „	„	725 „	—	11 „	12 „
725 „	„	700 „	—	11 „	— „
700 „	„	675 „	—	10 „	4 „
675 „	„	650 „	—	9 „	8 „

Unter					
650 ℔	bis	625 ℔	zahlt	8 ℔	12 ß
625 „	„	600 „	—	8 „	— „
600 „	„	575 „	—	7 „	4 „
575 „	„	550 „	—	6 „	8 „
550 „	„	525 „	—	5 „	12 „
525 „	„	500 „	—	5 „	— „
500 „	„	475 „	—	4 „	12 „
475 „	„	450 „	—	4 „	8 „

§ 4. Behufs der Ansetzung zu dieser Einkommensteuer bildet jede Stadt und jeder Flecken einen Hauptsteuerdistrict. Auf dem Lande wird die Setzung zwar Kirchspielsweise vorgenommen, es werden jedoch aus mehreren Kirchspielen nach dem Ermessen der Regierung größere (Amts-, Landschafts-, Güter- ꝛc.) Districte gebildet. Diejenigen ländlichen Districte, welche zu städtischen oder Fleckenskirchen eingepfarrt sind, bilden, sofern sie nicht zur Stadtjurisdiction oder zum Flecken selbst gehören, eigene ländliche Steuerdistricte, insofern sie nicht wegen des geringen Umfanges nahegelegenen Kirchspiels-Steuerdistricten bereits beigelegt sind. Gleiches gilt hinsichtlich derjenigen ländlichen Districte, welche zu einer Kirche eingepfarrt sind, die einer fremden Hoheit unterworfen ist. Etwa sich als zweckmäßig herausstellende Abänderungen in dieser Beziehung sind durch das Finanzdepartement anzuordnen.

§ 5. Den Vorsitz in der Hauptsteuercommission führt in den Städten ein Mitglied des Magistrats, das von diesem dazu erwählt ist, in den Flecken und Landdistricten der betreffende Prälat, Districtsdeputirte oder Oberbeamte. In Verhinderungsfällen ist der Oberbeamte oder Prälat berechtigt, sich einen anderen Beamten, der Districtsdeputirte aber sich einen anderen Gutsbesitzer seines Districts zu substituiren, nachdem rücksichtlich der Person des Substituten im Voraus die Genehmigung des Departements der Finanzen eingeholt worden. Ueberdies tritt jeder Hauptsteuercommission ein von der Regierung delegirter Commissarius, so wie ein von dem vorsitzenden Beamten und dem Regierungscommissair gemeinschaftlich zu bestimmender Hebungsbeamter, oder, in den aus den adeligen Kirchspielen gebildeten Hauptsteuerdistricten, ein auf dieselbe Weise zu erwählender Gerichtshalter bei. Je nach dem Erforderniß der Verfassung und der Belegenheit des Hauptsteuerdistricts kann mit dem zuzuziehenden Hebungsbeamten oder Gerichtshalter gewechselt werden.

§ 6. In den Städten und Flecken wird die Zahl der übrigen Mitglieder der Hauptsteuercommission und die Art und Weise ihrer Wahl durch Communebeschluß festgesetzt. In den Städten jedoch, in denen Armensetzungscollegien vorhanden sind, treten diese mit Ausnahme der Prediger der Hauptsteuercommission bei, wobei es indessen vorbehalten bleibt, durch Communebeschluß die Zahl der Mitglieder durch Zuziehung einer

angemessen erscheinenden Anzahl geeigneter steuerpflichtiger Einwohner zu vergrößern. Jedenfalls müssen jedoch die nicht der städtischen Jurisdiction unterworfenen Einwohner in angemessener Weise vertreten sein.

§ 7. In den Landkirchspielen erfolgt die Ansetzung kirchspielsweise durch die Hauptsteuereommission, welche für die aus mehreren Kirchspielen gebildeten größeren (Amts-, Landschafts-, Güter- 2c.) Districte angeordnet ist. Die Hauptsteuereommission besteht aus dem vorsitzenden Prälaten, Districtsdeputirten oder Oberbeamten, dem Regierungscommissarius und dem von beiden gewählten Hebungsbeamten oder Gerichtshalter, so wie aus zwei für jedes Kirchspiel von den Steuerpflichtigen gewählten Local- oder Kirchspielscommissaren, die jedoch nur an der Sitzung ihres Kirchspiels Theil nehmen.

§ 8. Die Wahl dieser Local- oder Kirchspielscommissarien geschieht durch Wahlcollegien in der Weise, daß die steuerpflichtigen Eingesessenen jeder zu dem Kirchspiele gehörenden Dorfschaft oder Commüne und die steuerpflichtigen Bewohner eines jeden zum Kirchspiele gehörenden Haupthofes, Meierhofes oder Vorwerks, ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen. Kein Wahlcollegium darf indessen weniger als 8 Mitglieder zählen und es ist mithin erforderlichen Falls die Wahl mehrerer Mitglieder durch den vorsitzenden Beamten der Hauptsteuereommission zu veranlassen oder nöthigenfalls vorzunehmen. Dieses Wahlcollegium erwählt durch einfache Stimmenmehrheit die beiden Local- oder Kirchspielscommissarien, nach freier Wahl. Sollte sich die Commüne der Einigung über das Wahlcollegium entziehen, dann wird dasselbe von dem vorsitzenden Beamten aus der Zahl der Steuerpflichtigen des Kirchspiels berufen.

§ 9. Das von Regierungswegen delegirte Mitglied der Steuereommission nimmt zwar an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen Theil. Nur im Fall der Stimmengleichheit hat es eine entscheidende Stimme. Ueberdies hat dasselbe auch das ganze Verfahren und die Resultate der Setzung zu controliren und sofern das Resultat derselben ihm zu begründeten Ausstellungen Veranlassung giebt, darüber an das Finanzdepartement zu berichten. Außerdem steht es dem Regierungscommissarius immer frei, im einzelnen Falle Recurs gegen die geschehene Setzung zu ergreifen.

§ 10. Alle Beamte und Unterofficialen sind, insofern dieselben nicht, wie namentlich den Führern der Schuld- und Pfandprotocolle, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit obliegt, verpflichtet, der Hauptsteuercommission, so wie der Recursbehörde, auf Verlangen mündlich oder schriftlich die zur Instruirung derselben und zur Förderung des Setzungsverfahrens erforderliche Auskunft und Nachrichten mitzutheilen. Alle Angehörige eines Steuerdistricts ohne Unterschied sind verpflichtet, auf Verlangen und soweit es nöthig befunden wird, an der Setzung berathend Theil zu nehmen.

§ 11. Bei dieser Steuercommission hat jeder Steuerpflichtige des Districts, ohne Unterschied des Standes und der Jurisdiction, vor oder an den dazu festgesetzten Tagen eine schriftliche oder mündliche wahrheitsgemäße Angabe seines gesammten reinen jährlichen Einkommens zu machen. Derjenige, welcher die Angabe unterläßt, verliert, insofern er nicht vor der Recursbehörde einen nach deren Ermessen zureichenden Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der Angabe nachzuweisen vermag, dadurch das Recht, gegen die Setzung Recurs zu ergreifen.

§ 12. Wenn Steuerpflichtige in verschiedenen Steuerdistricten mit Grundbesitz angesessen sind, so werden sie für ihr ganzes Einkommen in demjenigen Districte zur Steuer angesetzt, wo sie ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Entscheidet auch dieser nicht, so werden sie in dem Districte zur Steuer angesetzt, wo sie zur Zeit der Steueransetzung ihren Wohnsitz haben, event. falls sie sich dann im Auslande befinden, in demjenigen District, wo sie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem Lande wohnhaft waren.

§ 13. Die Steuereommission hat sodann diese Angaben sorgfältig zu prüfen und das reine Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, deren eigene Angabe sie Grund haben sollte, für zu niedrig zu halten, so wie derjenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres Einkommens zu beschaffen, oder welche abwesend sein möchten, nach bestem Ermessen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu schätzen.

§ 14. Nachdem die Steuereommission das Ansetzungsgeschäft beendigt hat, werden die Steuerpflichtigen durch einen Steuerzettel von dem Betrage der auf sie fallenden Steuer in Kenntniß gesetzt, und können, insofern dieses Recht nicht verloren gegangen ist (§ 11), binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung, gegen die geschehene Ansetzung ihres Einkommens bei der Commission Einsprache erheben. Die Reclamationen werden von der Steuercommission entgegengenommen und sofort an die Recursinstanz überwiesen.

§ 15. Die Recursbehörde besteht aus drei regierungsseitig zu bestimmenden Regierungscommissarien, welche an den Steuersetzungen in andern Steuerdistricten Theil genommen haben, und aus drei für den Fall des Recurses schon bei der Setzung von der betreffenden Hauptsteuereommission zu erwählenden steuerpflichtigen Eingesessenen des Hauptsteuerdistricts, die jedoch nicht Mitglieder der Steuereommission, deren Entscheidung angefochten wird, gewesen sein dürfen. Den Vorsitz der Recursbehörde führt einer der drei Regierungscommissarien, der damit von dem Finanzdepartement beauftragt wird, und der im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. Diese

Recursbehörde hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Sie ist befugt, wenn die ihr gewordenen Aufklärungen dazu Veranlassung geben, gleichviel, ob von dem Regierungscommissarius oder von einem Steuerpflichtigen Recurs ergriffen ist, die von den betreffenden Steuercommissionen beschafften Ansätze nicht bloß zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen, darf aber das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht unter dem Betrage seiner eigenen Angabe bestimmen, es sei denn auf Grund eines materiellen Irrthums. Ihre Entscheidungen hat die Recursbehörde den Reclamanten schriftlich oder mündlich zu eröffnen. Erfolgt die Entscheidung nicht vor dem Steuertermine, so hat der Reclamant einstweilen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die ihm von der Setzungscommission zuerkannte Steuer zu bezahlen. Die Regierungsbehörden nehmen ihren Sitz resp. in den Städten, am Sitz des Amthauses oder, in den aus den adeligen Kirchspielen bestehenden Steuerdistricten, an den zu dem Ende von der Regierung demnächst zu bestimmenden Orten.

§ 16. Wenn in einzelnen Steuerdistricten das Setzungsverfahren überhaupt und insonderheit in seinen Resultaten von der Regierung nicht entsprechend und zur Approbation ungeeignet befunden werden sollte, so ist die Regierung befugt, eine abermalige Setzung anzuordnen. Diese zweite Setzung erfolgt dann durch drei von der Regierung ernannte Commissarien, von denen einer den Vorsitz in der Commission mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit führt, und drei, in den Städten und Flecken von der Hauptsteuercommission, auf dem Lande von der Specialsetzungscommission des betreffenden Kirchspiels (jedoch mit Ausschluß des Regierungscommissarius, in dessen Stelle der vorsitzende Beamte eine entscheidende Stimme hat) zu erwählende steuerpflichtige Eingesessene desselben Hauptsteuerdistricts, die jedoch nicht demselben Landkirchspiele angehören dürfen. Auch diese Setzungscommission hat die im § 10 dieser Verordnung erwähnten Befugnisse. Gegen die Steueransetzung bei dieser wiederholten Setzung findet kein Recurs Statt.

§ 17. Der Eintritt in das Wahlcollegium, sowie die Uebernahme der Geschäfte eines Mitgliedes der Setzungscommission sowie der Recursbehörde ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, der sich Niemand entziehen kann.

§ 18. Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind lediglich Diejenigen, deren reines Einkommen unter 450 ℛ beträgt. Im Uebrigen finden allgemeine und besondere Steuerexemtionen in Beziehung auf die durch dieses Gesetz angeordnete Steuer keine Anwendung. Corporationen und andere moralische Personen so wie Stiftungen, deren Einkommen ausschließlich zu milden Zwecken oder im allgemeinen Staatsinteresse verwandt wird, sind von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit.

§ 19. Diejenigen, welche zufolge der Verordnungen vom 31sten Juli 1848 und vom 29sten März 1849 resp. Grund- und Hypothekensteuer und außerordentliche Kriegssteuer entrichtet haben, können den Betrag dieser von ihnen entrichteten Steuern in der Einkommensteuer kürzen.

§ 20. Das Steuerjahr beginnt für die Zukunft mit dem 1sten Januar und die Steuer wird den 1sten Januar, den 1sten April, den 1sten Juli, den 1sten October in 4 gleichen Terminen fällig.

§ 21. Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben, und zwar, wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind durch diese, in den adeligen und klösterlichen Districten, den octroyirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie bisher die Grundabgaben erhoben sind. Die Hauseigenthümer haften nicht für ihre Miether.

§ 22. Den die Erhebung der Einkommensteuer besorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landschaften und Städten (mithin wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamte erfolgt, diesen) insofern denselben nicht unter Einziehung sämmtlicher Sporteln für die Staatskasse ein festes Gehalt aus dieser beigelegt worden, wird als Vergütung für die damit verbundenen Geschäfte eine Gebühr zum Betrage von 1 pCt. der baar erhobenen oder in der Grund- und Hypothekensteuer und außerordentlichen Kriegssteuer liquidirten Einkommensteuer zugestanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht übersteigen darf, und die ihnen aus der Staatskasse am Schluß des Jahres vergütet wird. Die durch die Erhebung veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterschied nach beendigtem Geschäft aus der Staatskasse ersetzt.

§ 23. In Beziehung auf die Beitreibung etwaniger Rückstände in dieser Steuer kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Steuern zur Anwendung.

Gottorff, den 7ten Juli 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen.

W. Lesser.

Instruction

für die Steuercommission in Beziehung auf die durch das Gesetz vom 7ten Juli 1849 angeordnete künftige Erhebung der Einkommensteuer.

§ 1. Der vorsitzende Beamte hat zunächst dafür Sorge zu tragen, daß ungesäumt die zum Zweck der Setzung erforderlichen vorbereitenden Veranstaltungen getroffen werden. Zu dem Ende hat er in den Städten und Flecken einen auf die bisher in jedem Orte üblich gewesene Weise zu fassenden Communebeschluß über die Zahl der zu erwählenden Mitglieder und über die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl zu veranlassen. In den Landdistricten aber hat er die Eingesessenen jedes Dorfs so wie die Bewohner der Haupt- und Meierhöfe und zwar, insofern dieselben zu einer fremden Jurisdiction gehören, durch ihre ordentliche Obrigkeit aufzufordern, ungesäumt die Mitglieder des Wahlcollegiums zu erwählen und sodann die Wahlcollegien zusammen zu berufen und die Wahl der resp. Local- oder Kirchspielscommissarien zu leiten.

§ 2. Demnächst hat der vorsitzende Beamte sich schriftlich mit dem Regierungscommissarius über den zuzuziehenden Hebungsbeamten resp. Gerichtshalter und über den oder die Tage der Ansetzung zu verständigen, auch den betreffenden Beamten von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen. Der oder die Tage der Ansetzung sind sodann wenigstens 8 Tage vorher durch Bekanntmachung in dem Ortswochenblatt, durch Anschlag an den Kirchenthüren oder auf sonst herkömmliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 3. Behufs der Ansetzung zur Steuer ist eine Setzungsliste nach einem von dem Finanzdepartement mitzutheilenden Formular, worin jeder Steuerpflichtige des Districts namentlich aufgeführt wird, zu entwerfen. Bei jedem Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines ländlichen Grundstücks ist darin das Brandtarat seiner Gebäude und das Steuertarat seines Landes, und bei Nichtangesessenen, daß er zur Miethe wohnt, anzugeben. Bei denen, die in dem letzten Jahre Armenunterstützung erhalten haben, genügt die Bemerkung: „genießt Armenunterstützung". Diese Setzungsliste, sowie die zu deren Entwerfung erforderlichen Nachrichten hat der vorsitzende Beamte des Hauptsteuerdistricts von den beikommenden Behörden, event. durch Requisitionsschreiben einzuziehen. In denselben ist sodann das reine Einkommen aller Eingesessenen des Districts, soweit sie nicht Armenunterstützung genießen, anzugeben, und nach Prüfung der Angabe das Resultat der Setzung einzutragen.

§ 4. Sofern die Steuerpflichtigen in einem Steuerdistrict nach den Bestimmungen des Gesetzes die Steuer an verschiedenen Hebungsbehörden zu erlegen haben, so ist für jeden Hebungsdistrict eine besondere Setzungsliste einzurichten.

§ 5. Sobald die Steuerverzeichnisse vollendet worden sind, hat die Steuercommission sie mit einem Atteste, wie er auf dem beigefügten Schema vorgeschrieben ist, zu versehen und an das Finanzdepartement einzusenden, damit dieselben mit der nöthigen Hebungsordre den Hebungsbeamten mitgetheilt werden können.

§ 6. Damit von den Steuercommissionen bei der Ermittelung des reinen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen möglichst nach denselben Grundsätzen verfahren werde, werden hier einzelne leitende Normen aufgestellt: a. Um das reine Einkommen zu ermitteln, welches, sofern es nicht aus festen Gehalten und ähnlichen Einkommen besteht, nach den bekannten Vermögensverhältnissen, und dem Umfange des Geschäfts der Contribuenten, so wie nach ihrer ganzen Lebensweise, nöthigenfalls unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einnahme in den 3 letzten Jahren vor dem Jahre, in welches die Setzung fällt, geschätzt wird, sind von der Einnahme abzuziehen: die Steuern und Abgaben, die zu entrichtenden Schuldzinsen, die aufzuwendenden Betriebskosten und Handlungsunkosten, bei Beamten die Comtoirkosten und was dieselben sonst etwa für den Dienst aufwenden müssen, so wie alle ähnlichen Ausgaben, welche der Steuerpflichtige für sein Geschäft machen muß, ohne dadurch für sich und die Seinigen einen Genuß oder eine Bequemlichkeit zu erlangen. b. Wenn das Einkommen ganz oder theilweise aus Naturalien besteht, so ist der Werth derselben nach den zur Zeit der Schätzung stattfindenden Marktpreisen zu Gelde anzuschlagen. c. Wenn Beamten freie Dienstwohnung eingeräumt ist, so ist diese mit dem achten Theile ihres sonstigen Diensteinkommens in den Städten und mit dem zehnten Theile desselben auf dem Lande in Anschlag zu bringen. d. Von den Eigenthümern selbst bewohnte Häuser sind nach einem billigen Miethpreise in Anschlag zu bringen. e. Bei verpachteten Ländereien wird die zu zahlende Pachtsumme, in Ermangelung anderer Anhaltspuncte, zur Ermittelung des reinen Einkommens benutzt. f. Bei Conditionirenden und Dienenden, welche außer ihrem Lohn noch freie Wohnung und Kost, oder sonstige Emolumente beziehen, sind diese nach einem billigen Preise in Anschlag zu bringen. g. Ausländer, welche in hiesigen Landen Immobilien besitzen, haben den Ertrag oder den Miethwerth derselben nach denselben Grundsätzen zu versteuern. h. Inländer, welche sich temporair im Auslande befinden, ohne ihr hiesiges Domicil aufgegeben zu haben, haben ihr gesammtes reines Einkommen hier zu versteuern.

Attest,

welchen die Steuer-Commissionen beim Schlusse des Steuer-Verzeichnisses hinzuzufügen und mit ihren Unterschriften zu versehen haben:

Daß vorstehendes Verzeichniß in unserer Gegenwart geführt worden und wir dabei die in dem Gesetze vom 7ten Juli 1849 wegen künftiger Entrichtung der Einkommensteuer und in der demselben angehängten Instruction für die Steuer-Commissionen enthaltenen Vorschriften gewissenhaft erfüllt haben, so wie namentlich, daß in demselben alle diejenigen zu der angeordneten Steuer Pflichtigen, welche in dem Kirchspiel (der Stadt, dem Flecken) — — — — — wohnen und sich aufhalten, unsers Wissens richtig aufgeführt worden, attestiren wir hiermit durch unsere Namensunterschrift.

II.

Gesetz, betr. die Pensionirung und Unterstützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen,

vom 27sten Juli 1849.

Nachdem durch das Gesetz vom 20sten Oct. 1848 den Wittwen und Kindern der im Kriege gegen die Dänen im Jahre 1848 Gefallenen, so wie den in diesem Kriege Verwundeten Unterstützungen aus der Staatskasse zugesichert worden, verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 25sten Juli 1849, ferner wie folgt:

§ 1. Die in dem Kriege mit Dänemark im Land- oder See-Militairdienste der Herzogthümer Schleswig-Holstein verwundeten Krieger, welche durch ihre Verwundung ganz oder zum Theil unfähig geworden sind, ihren Unterhalt zu erwerben, so wie die Wittwen und Kinder der gefallenen oder an ihren Wunden sterbenden Krieger, haben gesetzlichen Anspruch auf angemessene Pensionirung oder Unterstützung aus der Staatskasse, soweit sie derselben bedürftig sind.

§ 2. Auch anderen im Jahre 1849 im Kampfe der Herzogthümer gegen Dänemark verwundeten deutschen Kriegern, so wie den Wittwen und Kindern der gefallenen kann eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse ertheilt werden, falls die sonstigen Voraussetzungen des § 1 vorhanden sind.

§ 3. Die in Folge dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen oder Unterstützungen sind für dies Jahr aus den Ueberschüssen der, zufolge des § 2 des Gesetzes vom 20sten Oct. v. J., bewilligten Summe von 45,000 ℔ und, insofern diese nicht ausreichen, aus den übrigen für die Kriegsführung bewilligten Geldsummen zu bestreiten.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen im Jahre 1848 gefallenen Deutschen, so wie der Verwundeten und deren Familien, bleibt in allen Bestimmungen in Kraft.

Gottorff, den 27sten Juli 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jacobsen.

Springer.

III.

Militair-Gesetz-Codex

für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Fortsetzung.)

§ 11. Die Competenz der Stadt- und Festungs-Commandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militairpersonen ein, wenn das zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Vergehen:

1) als Excess gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militairperson verübt ist, deren eigener, mit der Disciplinar-Strafgewalt versehener Vorgesetzter nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§ 12. Wenn, außer den Fällen des § 11, von mehreren, der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich ein zur Disciplinar-Bestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Commandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten, am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

§ 13. Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unterofficiere mit Strafwachen oder Strafvujour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disciplinarstrafen zu belegen.

§ 14. Compagnie- und Escadrons-Commandeure, so wie alle höheren Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Officiere mit Verweisen zu bestrafen. Verweise durch Parolbefehl, mit Eintragung in die

Parolebücher, dürfen jedoch nur von dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, oder von den mit gleicher Disciplinar-Strafgewalt versehenen (§§ 11 und 20), oder von höheren Befehlshabern verhängt werden.

B. Insbesondere:

1) der Regiments- oder Bataillons-Commandeure.

§ 15. Regiments- oder Bataillons-Commandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche Strafgewalt haben (§§ 11 und 20), dürfen:

a. Officeire mit sechstägigem Stubenarrest,

b. Unteroffiecire, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Maße (§ 5 **B. C.**),

c Gefreite mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

§ 16. Stabsofficiere, die nicht Commandeure einer besonderen Truppenabtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Commando detachirt sind, oder im Auftrage des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs sich bei detachirten Compagnien oder Escadronen befinden, die Strafbefugniß eines Bataillons-Commandeurs. Nur müssen sie, wenn sie gegen Officeire Stubenarrest verhängen, hiervon sofort dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, zur Bestimmung der Dauer desselben, sofern dies den Umständen nach thunlich ist, Meldung machen.

2) Der Compagnie- und Escadrons-Commandeure.

§ 17. Der Compagnie- oder Escadrons-Commandeur ist befugt, Unteroffiecire und Gemeine mit sechstägigem Casernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiecire ohne Portepee und Gemeine mit mittlerem Arrest bis zu drei Tagen, zu bestrafen. Ist jedoch die Compagnie oder Escadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines Regiments- oder Bataillons-Commandeurs zu.

§ 18. Detachirte Officiere, auch wenn sie nicht Compagnie- oder Escadrons-Commandeure sind, haben gegen Unteroffiecire und Gemeine des Commandos, mit dessen Führung sie beauftragt worden, die Strafbefugnisse der detachirten Compagnie- oder Escadrons-Commandeure. Auch sind solche detachirte Officiere, der allgemeinen Dienstordnung gemäß, befugt, einen dem Commando beigegebenen Officier nöthigen Falles vorläufig in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon, zur Bestimmung der Dauer desselben, wo dies thunlich, Meldung zu machen haben.

§ 19. Jede von einem detachirten Officier verfügte Disciplinar-Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest muß dem unmittelbaren Vorgesetzten gemeldet werden.

3) Der höheren Befehlshaber.

§ 20. Die höheren Befehlshaber, welche dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur vorgesetzt, imgleichen die Stadt- und Festungs-Commandanten sowie der Chef der Land- und Zoll-Gensd'armerie sind, wenn sie nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Hinsicht der Unteroffiecire, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regiments- oder Bataillons-Commandeur. Ein Officier darf dagegen

1) von dem commandirenden General mit 14tägigem,

2) vom Brigade-Commandeur mit 10tägigem Stubenarrest bestraft werden.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 21. Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist dem Vorgesetzten, wenn er von der Verschuldung des zu Bestrafenden sich überzeugt hat, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§ 22. Der Vorgesetzte muß, insofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, daß das Vergehen sich, innerhalb der Grenzen seiner Competenz, zur disciplinarischen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und wenn, den Umständen nach, eine weitere Ermittelung erforderlich sein sollte, schriftliche oder protocollarische Verhandlungen informatorisch aufklären, in jedem Falle aber dem Betheiligten Gelegenheit geben, sich persönlich zu entschuldigen. Ergiebt sich hieraus, daß Disciplinar-Bestrafung von seiner Seite eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, es wäre denn, daß von dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren verfügt wird.

§ 23. Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte, innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstes, zu bestimmen. Bei Anwendung der kleineren Disciplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen. Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als einmal Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§ 24. Wenn der Vorgesetzte eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§ 25. Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, sind dem nächsten mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorzulegen, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§ 26. Ist ein Vergehen, welches gerichtlich schwerer hätte bestraft werden sollen, mit einer gelinderen Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§ 27. Betrifft das Vergehen nur den Dienst, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§ 26) nicht mehr Statt, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei andern militairischen und gemeinen Vergehen gelten über die Verjährung der nachträglichen gerichtlichen Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§ 28. Die Vollstreckung einer von dem competenten Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe darf weder durch Beschwerde, noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden. Nach abgebüßter Strafe ist eine etwaige Beschwerde über Mißbrauch der Dienstgewalt bei dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten anzubringen.

§ 29. Die Vollstreckung der von einem höhern Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe bleibt, insofern er sie nicht selbst gleich auf der Stelle anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§ 30. Der höhere Befehlshaber soll die von dem niedern verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe, ihrer Art oder ihrer Dauer nach, ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung überall nicht competent gewesen ist.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 27ste Stück.)

Dienstag den 14ten August.

3. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Particuliers A. E. v. Leesen in Itzehoe, Kläger, jetzt Appellant, wider den Eingesessenen Marcus Fuchs zu Meetzen, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Auslieferung einer Hypothek s. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerstag den 16ten August.

4. Der Weinhändler Gaenge in Kiel, Beklagter, wider den Landsassen Binge auf Klein-Nordsee, Kläger und Appellaten, **ppliter** wegen verlangter 400 ℛ nebst Zinsen, jetzt Appellation.

Freitag den 17ten August.

5. Der Kaufmann Ferdinand Neyher in Kiel, Kläger, wider den **Dr. med.** Fabricius daselbst, Beklagten, wegen Herausgabe des mütterlichen Nachlasses. **Eodem.**

6. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Landsassen Matthias Wilhelm Schwerdtfeger auf Kniphagen.

Montag den 20sten August.

7. Der Obergerichts-Advocat Löck in Itzehoe, **m. n.** des Hegereiters Evers zu Winsen, Beklagter, wider die Ehefrau Rautenberg, geb. Rickers, **c. c. m.** zu Waizenkoppel und Dorothea Rickers **c. c.** zu Frauenholz, Klägerinnen, **in peto.** anzuerkennenden Erbrechts.

Dienstag den 21sten August.

8. Der Fleckensvorsteher Martin Heydorn in Pinneberg und J. P. L. Bartels in Hamburg, als **execut. testamenti** des verstorbenen Fräul. A. M. v. Schwarzenfeld in Rellingen, Beklagte, jetzt Appellanten, wider den Kaufmann G. H. S. Chr. Feill in Rellingen, Kläger, jetzt Appellaten, **in peto.** verlangter Ablieferung von Land, **event.** Entschädigung, **hinc provocat., modo appellat.**

Donnerstag den 23sten August.

9. Hinrich Schütt zu Hackeboe, Kläger, jetzt Provocant, wider den Eingesessenen Peter Diercks zu Averfleth, Beklagten, jetzt Provocaten, in Betreff Schuld von 4600 ℛ, jetzt Provocation.

Freitag den 24sten August.

10. Der ehemalige Dorfsgevollmächtigte J. Fr. Hansen, für sich und **m. n.** mehrerer Neumühlener Eingesessenen, Citant, wider den Justizrath Heinr. Fr. Lawaetz in Altona, Citaten, wegen Vollziehung und Erfüllung eines Verkaufscontracts s. w. d. a.

Montag den 27sten August.

11. Der Zimmergeselle Hans Friedrich Wöbs in Spechserholz, der Arbeitsmann Joh. Claus Wöbs daselbst und der Schmidt Joh. Fr. Wöbs zu Neuhof, Kläger und Appellanten, wider J. D. Haß in Spechserholz, Beklagten und Appellaten, **ppliter** wegen Rescission eines Kaufcontracts, **nunc appellat. Eodem.**

12. **Terminus** zur Eidesleistung und Purification der Seutenz in Sachen der Agentin Behrens **c. c. m.** in Hamburg, Beklagte und Deductin, wider den Kaufmann J. J. N. Sydow daselbst, Kläger und Deducenten, wegen einer Schuld von Bco ℛ 2000.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

55. Stück. Den 15. August 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Militair-Gesetz-Codex
für die Schleswig-Holsteinische Armee.

(Beschluß.)

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

§ 31. Gegen Militair-Beamte, die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe ihres Ranges, innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§ 32. Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren (§ 31) ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihrer Amtsthätigkeit gegen solche gesetzliche Bestimmungen oder administrative Vorschriften verstoßen worden ist, bei deren Beurtheilung es auf besondere technische oder scientifische Kenntnisse ankommt. Sonst fallen die Disciplinarvergehen solcher Beamten der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten über die dienstliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb die geeigneten Disciplinar-Maßregeln zu veranlassen oder selbst zu verfügen, nach näherer Maßgabe der hierüber erlassenen allgemeinen Dienstinstructionen und besonderen Dienstvorschriften, nicht ausgeschlossen wird.

§ 33. Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, sowohl gegen die oberen (im Officiersrange stehenden) Militair-Beamten, als auch gegen die unteren (im Unteroffiziersrange stehenden) Militair-Beamten die, nach ihrem Range, anwendbaren Disciplinarstrafen (§ 5) verhängen.

§ 34. In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte (nach § 32) den Vermaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt im Allgemeinen nach den für die Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§ 35. Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der gegen einen beiden untergeordneten Beamten verhängten Disciplinar-Bestrafung, insofern dieselbe nicht bloß in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Provisorische Anordnung,
betreffend
die Zusammensetzung und die Competenz der Kriegs- und Standgerichte.

A. Zusammensetzung der Kriegs- und Standgerichte über Personen des Soldatenstandes.

I. Kriegsgerichte.

§ 1. Ein Kriegsgericht besteht, wenn es nicht über einen General (§ 4) gehalten wird, aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet, und aus einem Auditeur, als Referenten, welchem zugleich die Leitung der Verhandlungen, sammt der Protocollführung obliegt.

§ 2. Zu einem Kriegsgericht sind, nach dem Grade des Angeschuldigten, als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen oder einen Gefreiten:
   a. ein Major, als Präses,
   b. zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Unterofficiere,
   e. drei gemeine Soldaten oder, beziehungsweise, drei Gefreite;
2) über einen Unteroffizier und die übrigen, in diese Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a. ein Major, als Präses,
   b. zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Sergeanten oder, beziehungsweise, drei Portepee-Unteroffiziere,
   e. drei andere Unteroffiziere;

3) über einen Lieutenant, Ober- oder Unter-Lieutenant:
   a. ein Oberstlieutenant, als Präses,
   b. zwei Majore,
   c. zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   d. zwei Ober-Lieutenants,
   e. zwei Unter-Lieutenants;
4) über einen Hauptmann oder Rittmeister:
   a. ein Oberst oder ein Brigade-Commandeur, als Präses,
   b. zwei Oberstlieutenants, oder auch zwei Bataillons- oder Regiments-Commandeure,
   c. zwei Majore,
   d. zwei Hauptleute oder Rittmeister,
   e. zwei Ober-Lieutenants.

§ 3. Zu einem Kriegsgericht über einen Stabsofficier (Oberst, Oberstlieutenant, Major) gehören:
   a. ein General, als Präses,
   b. zwei Obersten, oder auch zwei Brigade-Commandeure,
   c. zwei Oberstlieutenants, oder auch zwei Bataillons- oder Regiments-Commandeure,
   d. zwei Majore,
   e. zwei Hauptleute oder Rittmeißer.

§ 4. Ein Kriegsgericht über einen General besteht:
   a. aus dem commandirenden General selbst, als Präses,
   b. drei Obersten, oder auch drei Brigade-Commandeuren,
   c. drei Oberstlieutenants, oder auch drei Bataillons- oder Regiments-Commandeuren,

und fungirt dabei der Armee-Auditeur als Referent und Dirigent, welcher sich behuf der Protocollführung einen andern Auditeur wählen kann. Die Abstimmung geschieht auch hier classenweise.

§ 5. Ein Kriegsgericht kann, wie bisher, nur von dem commandirenden General angeordnet werden.

II. Standgerichte.

§ 6. Ein Standgericht kann nur über Gemeine und solche Unterofficiere, die nicht das Portepee zu tragen berechtigt sind, und nicht auf Festungs- oder eine härtere Strafe, sondern nur auf Arrest, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Degradation erkennen. Es wird, wie bisher, von jedem Truppen-Befehlshaber, vom Bataillons- und Regiments-Commandeur aufwärts, niedergesetzt und zusammenberufen. Dasselbe besteht gleichfalls aus fünf Richterclassen, den Präses eingeschlossen, nebst einem Auditeur oder, in dessen Ermangelung, aus einem, zur Untersuchungsführung bei einem bestimmten Truppentheil vom Generaleommando bestellten, qualificirten und auf das Protocoll beeidigten Officier, als Referenten und Protocollführer.

§ 7. Zu einem Standgericht sind, nach dem Grade des Angeschuldigten, zu berufen:
1. über einen Gemeinen oder einen Gefreiten:
   a. ein Hauptmann oder Rittmeister, als Präses,
   b. zwei Ober-Lieutenants,
   c. zwei Unter-Lieutenants,
   d. zwei Unteroffiziere,
   e. zwei gemeine Soldaten oder, beziehungsweise, zwei Gefreite;
2. über einen Unterofficier und die übrigen, zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a. ein Hauptmann oder Rittmeister, als Präses,
   b. zwei Ober-Lieutenants,
   c. zwei Unter-Lieutenants,
   d. zwei Sergeanten oder, beziehungsweise, zwei Portepee-Unteroffiziere,
   e. zwei andere Unteroffiziere.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Das Spruchgericht über mehrere Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen, so daß über einen jeden nur die seinetwegen berufenen Chargen abstimmen, der Präses aber für alle zusammen nach dem Dienstgrade des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen ist.

§ 9. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den unmittelbar folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

B. Zusammensetzung der Kriegs- und Standgerichte über Personen des Beamtenstandes.

I. Kriegsgerichte.

§ 10. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairpersonen des Beamtenstandes hat der commandirende General ebenfalls das erkennende Gericht anzuordnen.

§ 11. Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern, und zwar
1) über einen im Range eines Unterofficiers stehenden Angestellten des Militairwesens aus:
   a. einem Stabsofficier, als Präses,
   b. einem Hauptmann oder Rittmeister,
   c. } zwei Auditeuren,
   d. }
   e. einem der oberen Militair-Beamten, wo möglich, von dem Dienstzweige des Angeschuldigten;
2) über einen im Range eines Subaltern-Officiers oder in dem eines Hauptmanns stehenden Beamten aus:

a. einem Brigade-Commandeur,
b. einem Hauptmann oder Rittmeister,
c. } zwei Auditeuren,
d. }
e. wie zu 1. e.;

3) über einen im Range eines Stabsofficiers stehenden Beamten aus:
a. einem General,
b. einem Stabsofficier,
c. dem Armee-Auditeur,
d. einem andern Auditeur,
e. einem der obersten Militair-Beamten mit Stabsofficiers-Rang.

Von den Auditeuren ist der eine, im Falle unter 3. aber der Armee-Auditeur, als Referent zu bestellen, welchem zugleich die Leitung der Verhandlungen obliegt, während der zweite das Protocoll zu führen hat.

II. Standgerichte.

§ 12. Ein Standgericht kann nur gegen solche Personen des Beamtenstandes, die im Range eines Gemeinen oder eines nicht zum Tragen des Portepees berechtigten Unterofficiers stehen, und nur auf Arrest erkennen. In dahin gehörenden Straffällen hat derjenige Gerichtsherr, dessen Truppentheil der Angeschuldigte beigegeben ist, das Standgericht zu berufen und zu besetzen.

§ 13. Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern, und zwar
a. einem Hauptmann oder Rittmeister, als Präses,
b. einem Lieutenant,
c. } zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich, von dem
d. } Dienstzweige des Angeschuldigten oder, in deren Ermangelung, zwei Unterofficieren,
e. einem Auditeur oder, in dessen Ermangelung, dem Untersuchungführenden Officier, der zugleich Referent und Protocollführer ist.

III. Allgemeine Bestimmung.

§ 14. Für die Dauer des Krieges ist gegen die Militairpersonen des Soldaten- wie des Beamtenstandes, in allen Strafsachen, sie mögen den Dienst betreffen oder nicht, sie mögen ein militairisches oder gemeines Verbrechen zum Gegenstande haben, die Competenz der Militairgerichte ausschließlich begründet.

§ 15. Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 27sten Juli v. J., betreffend den Gerichtsstand der Militairpersonen, und des, unterm 14ten April v. J. erlassenen, provisorischen Kriegsgesetzes sind hiedurch aufgehoben.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die stillschweigende Constituirung der Servituten betreffend.

In Sachen des Obergerichtsadvocaten Stoppel, m. n. des Lederhändlers Johann Wittmaack auf St. Pauli, als Besitzers eines Hauses in Altona, Beklagten und Supplicanten, wider den Holzhändler Hans Claus Hinrich Fischer, Kläger und Supplicaten, pplter in pto. actionis negatoriæ, modo supplicationis;

ergeben die Acten, daß Supplicat bei dem Altonaer Magistrat klagend hat vortragen lassen:

Er sei seit dem Jahre 1843 Eigenthümer des an der Johannesstraße № 31 belegenen Erbes, zu dem als Pertinenz eine breite Einfahrt gehöre, deren Mitbenutzung dem Beklagten, als dem Eigenthümer des benachbarten vormals Feldmannschen Erbes, zustehe. Diese Servitut bestehe indessen aber nur in dem Recht der Mitbenutzung der Einfahrt als Ueberfahrt. Nun aber habe der Beklagte, welcher in seiner Scheune eine Lederfabrik angelegt, angefangen, die Einfahrt auch zur Ableitung des Wassers und Schmutzes aus der Fabrik zu benutzen, und da Kläger dies natürlich nicht habe dulden können, habe er dagegen ein Inhibitorium impetrirt. Da sein Eigenthum nur mit der gedachten Servitut belastet sei, so bitte er nunmehr, es möge erkannt werden:

daß sein Grundstück, abgesehen von der dem beklagtischen Grundstücke zustehenden Servitut der Auf-, Ueber- und Abfahrt über die Einfahrt, von sonstigen Servituten des beklagtischen Grundstücks frei sei, und Beklagter demgemäß schuldig sei, sich jeder anderweitigen Benutzung der klägerischen Einfahrt als zur Ausübung der anerkannten Servitut zu enthalten.

Excipiendo hat der Beklagte außer den jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Einreden der zu dunkeln und der unbegründeten Klage auch die Einrede der ihm zustehenden Servitutsberechtigung auf einen s. g. freien Wasserlauf opponirt, und zu deren Begründung angeführt: die Grundstücke der Parteien hätten früher in der Person von Ferdinand Storjohann einen und den nämlichen Eigenthümer gehabt, bis dieser das jetzige Erbe des Beklagten an Feldmann verkauft und auf solche Weise beide Grundstücke separirt habe; in dem darüber unterm 1sten August 1837 errichteten Contract sei dem Eigenthümer des abgetrennten Erbes, welches aus einem großen Garten, Wohnhause, Waschhause, Wagenremise und sonstigen Nebengebäuden be-

stehe, das Recht der Ueberfahrt über die bei dem andern Erbe verbliebene Einfahrt verliehen worden. Außerdem sei aber auch, so lange beide Grundstücke einen Eigenthümer gehabt, das Terrain der Einfahrt und des Hofes benutzt worden, um sowohl von dem Waschhause als von der Remise das Waschwasser, das Regenwasser und den Stallabfluß abzuführen. In derselben Weise sei auch später von allen Eigenthümern des abgetrennten, jetzt dem Beklagten gehörigen Grundstücks der Wasserlauf als freier Wasserlauf zur Abführung des Waschwassers benutzt worden, und, da dies auch nothwendig gewesen und es auch noch sei, indem der Wasserabfluß sowohl von dem Waschhause als auch von der Remise nach der Beschaffenheit der Grundstücke nothwendig dorthin gehen müsse, so müsse nach Grundsätzen des römischen Rechts die Servitut als stillschweigend constituirt angesehen werden. Ueberdieß sei aber die Servitut auch durch Verjährung erworben, indem der freie Wasserabfluß aus dem Waschhause sowohl als aus der Remise von dem Beklagten und dessen Auteessoren im Eigenthum seines Grundstücks während einer Reihe von mehr als 10 Jahren bis zum Momente des jenseitigen Widerspruchs als Servitutberechtigung exercirt worden, wobei der **titulus pro emto** stattgehabt, auch **bona fides** nicht in Abrede zu stellen sei.

Nach verhandelter Sache hat der Altonaer Magistrat unterm 25sten Nov. v. J. erkannt:*)

*) Erkenntniß des Magistrats:

In Sachen des hiesigen Bürgers und Holzhändlers Hans Claus Hinrich Fischer, Klägers, wider den Lederhändler Wittmaack in St. Pauli, als Eigenthümer des an der Johannisstraße hieselbst sub **№** 31 belegenen Hauses, Beklagten, in pto. actionis negatoriæ, wird auf die schriftlich eingelegten Recesse und nach mündlich verhandelter Sache,

in Erwägung, daß die Einrede der zu allgemein gefaßten Klage für begründet nicht zu erachten, da der Kläger die streitige Frage und den Anlaß, wegen dessen er die Klage erhebt, mit genügender Bestimmtheit hervorgehoben hat, und vorausgesetzt, daß der gerügte Eingriff in das Eigenthumsrecht des Klägers sich als ein rechtswidriger herausstellte, Grund genug vorliegt, den Beklagten zur Nambaftmachung aller Servituten, auf die er als Besitzer seines Grundstücks, außer der ihm vom Kläger eingeräumten, Anspruch machen zu können glaubt, zu provociren;

in Erwägung ferner, daß nach der dem Eigenthum zur Seite stehenden Präsumtion der Freiheit ein jeder, welcher eine Servitut erworben zu haben prätendirt, selbst dann, wenn er sich in der Ausübung derselben befindet, den Erwerbsgrund anzuführen und zu erweisen gehalten ist, es hiernach also darauf ankommt, ob die von dem Beklagten angeführten beiden Erwerbsgründe der von ihm prätendirten Servitut eines freien Wasserlaufs über die Einfahrt des Klägers, nämlich die mittelst stillschweigenden Vertrages geschehene Constituirung und die Acquisitivverjährung aus den dafür angeführten, event. vom Beklagten Beklagter habe binnen 3 Wochen wie Rechtens darzuthun, daß zu der Zeit, als sein Grundstück sowohl, als das des Klägers, sich im gemeinschaftlichen Besitz von Ferdinand Storjohann befunden habe, sowohl vom Waschhause als von der Wagenremise seines Grundstücks der Wasserlauf zur Abführung des Regenwassers, Waschwassers und Stallabflusses über die zum Grundstück des Klägers gehörige Einfahrt gegangen sei, daß diese Einrichtung auch nach der am 1hen August 1837 stattgehabten Veräußerung und Separirung des jetzt dem Beklagten gehörigen Grundstückes beibehalten sei und die Besitzer solchen Grundstücks zehn Jahre hindurch ihren Wasserlauf in der angegebenen Ausdehnung über die Einfahrt des Klägers ununterbrochen gehabt hätten. Dem Kläger bleibe der binnen gleicher Frist zu führende Gegenbeweis, sowohl im Allgemeinen als namentlich dahin vorbehalten, daß der Wasserlauf den Besitzern des beklagtischen Grundstückes von seinen Vorbesitzern nur als Vergünstigung zugestanden worden, und werde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen weiter ergehen was Rechtens.

zu erweisenden Thatumständen rechtlich herzuleiten sind;

in Erwägung, daß wenn auch die von dem Beklagten in Bezug genommene Bestimmung des röm. Rechts es nicht vollkommen rechtfertigt, anzunehmen, daß wenn der frühere Eigenthümer der beiden jetzt streitenden Grundstücke vor der Theilung derselben den Wasserabfluß aus seinem jetzt im Besitz des Beklagten befindlichen Grundstücke über das Grundstück des Klägers geleitet, und bei Veräußerung des ersteren die frühere Einrichtung unverändert hätte fortbestehen lassen, das Recht auf die Fortdauer des bisherigen Wasserlaufs für das Grundstück des Klägers mit veräußert sei, doch, insoferne nicht eine ausdrückliche gegentheilige Verabredung stattgehabt hat, das berührte Verhältniß den zur Acquisitivverjährung erforderlichen Artel zu gewähren für ausreichend erachtet werden muß;

in Erwägung endlich, daß hiernach dem Beklagten der Beweis der von ihm behaupteten Voraussetzungen der Acquisitivverjährung auferlegt, und dem Kläger der Beweis seiner Replik, daß der Wasserlauf über sein Grundstück nur als Vergünstigung gestattet worden, vorbehalten werden muß, übrigens aber selbstverständlich das Recht auf den Wasserlauf nur insoweit, als es bisher ausgeübt worden, erworben sein kann, mithin die Befugniß, das Wasser aus einer neu angelegten Fabrik durch den Wasserlauf abzuführen, insofern dadurch dem Kläger eine größere Belästigung erwächst, als bei der bisherigen Benutzung des Wasserlaufs der Fall war, keinenfalls für das Grundstück des Beklagten erworben sein kann:

von Bürgermeister und Rath zum Bescheide ertheilt:

Beklagter hat binnen 3 Wochen wie Rechtens darzuthun ꝛc.

Gegen dies Erkenntniß hat der Beklagte mit Bewilligung des Klägers das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und sich darüber beschwert:

1) daß wie geschehen und nicht vielmehr dahin erkannt worden, daß Beklagter zu beweisen habe, daß zu der Zeit, als sein, des Beklagten, Grundstück sowohl, als das des Klägers, sich im gemeinschaftlichen Besitz von Ferdinand Storjohann befunden habe, sowohl vom Waschhause als von dem Gebäude der Wageremise seines Grundstücks ein freier Wasserlauf zur Abführung des von jenen Grundstücken abzuführenden Wassers über die zum Grundstücke des Klägers gehörige Einfahrt gegangen sei, und
2) daß ihm noch ferner zu erweisen auferlegt worden, daß diese Einrichtung auch noch nach der am 1sten August 1837 stattgehabten Veräußerung und Separirung des jetzt dem Beklagten gehörigen Grundstücks beibehalten und die Besitzer solchen Grundstücks zehn Jahre hindurch ihren Wasserlauf in der angegebenen Ausdehnung über die Einfahrt des Klägers ununterbrochen gehabt haben, und endlich
3) eventuell, daß dieser Beweis, falls er hinsichtlich der Zeitdauer, wie geschehen, zu erkennen gewesen wäre, nicht dahin clausulirt worden, wie unter dem ersten **gravamen** angegeben worden.

Nach Maßgabe dieser Beschwerden und des übrigen Inhalts der Supplicationsschrift steht es lediglich zur Frage:

1) ob die dafür vom Supplicanten angeführten Thatsachen zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß eine stillschweigende Constituirung der fraglichen Servitut stattgehabt habe? und
2) ob in Gemäßheit der ersten und dritten Beschwerde die Fassung des Beweisinterlocuts in der Weise zu verändern, daß an die Stelle dessen, was zur näheren Bezeichnung des Umfangs, in dem die Servitut angeblich bisher ausgeübt worden, in das Interlocut aufgenommen worden, die Worte „freier Wasserlauf" zu setzen seien?

In Erwägung nun, daß, wenn auch der Vertrag, durch den eine Servitut erworben wird, gleichwie andere Verträge durch stillschweigenden Consens der Contrahenten zu Stande kommen kann, es doch in jedem einzelnen Falle nach den concreten Umständen zu beurtheilen steht, ob für eine solche stillschweigende Constituirung einer Dienstbarkeit hinlänglich concludente Facta vorliegen, das römische Recht aber auch namentlich keinesweges, wie der Supplicant annimmt, positive Bestimmungen enthält, wodurch es bereits gesetzlich anerkannt worden, daß unter thatsächlichen Voraussetzungen, wie die in diesem Falle angeblich vorhandenen, die Servitut als stillschweigend constituirt angesehen werden müsse;

in Erwägung nämlich, daß einige Schriftsteller und unter ihnen auch der vom Supplicanten allegirte Thibaut,*) zwar lehren, daß nach positiver Vorschrift der Gesetze eine Servitut als stillschweigend constituirt angesehen werden müsse, wenn der Eigenthümer von mehreren Grundstücken, von denen er eines zum Vortheil des Anderen benutzt habe, das letztere veräußere, die Fortsetzung der bisher stattgehabten Benutzung aber für das veräußerte Grundstück wesentlich nothwendig sei, dieser aller inneren Berechtigung entbehrende, übrigens auch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbare Satz aber eben so wenig in äußeren als in inneren Gründen seine Rechtfertigung findet,**) da die dafür etwa anzuführenden Gesetzesstellen theils die Grundsätze normiren, unter welchen ein Eigenthümer ausnahmsweise gegen seinen Willen zur Einräumung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Dienstbarkeit gezwungen werden kann,

l. 12 pr. D. de relig.

l. 14 pr. D. quem ad modum serv. amitt.

theils von Fällen handeln, wo die Interpretation von Testamenten zur Frage steht, und in welchen eben nur, weil sonst der vom Testator mit den von ihm auferlegten Legaten augenscheinlich beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden konnte, angenommen wird, daß die Absicht zugleich auch auf Constituirung einer Servitut gerichtet gewesen;

l. 10. l. 36. D. de S. P. U.

l. 1 D. de serv. leg.

l. 15 § 1 D. de usu et usufr.

l. 30 D. de usufr.

in fernerer Erwägung, daß die in diesem Fall von dem Supplicanten für die Schlußfolgerung, daß die fragliche Servitut stillschweigends bestellt worden, angeführten Thatsachen als hinlänglich concludente Facta nicht angesehen werden können, zumal da in dem bei Separirung der beiden Grundstücke unterm 1sten Aug. 1837 errichteten schriftlichen Contract der Einfahrt ausdrücklich gedacht und darin eine Wegeservitut bestellt worden, mithin um so weniger anzunehmen ist, daß die Contrahenten stillschweigend darüber einverstanden gewesen, daß dem Eigenthümer des beklagtischen Grundstücks auch noch das Recht des Wasserlaufes über dieselbe Einfahrt als Servitut zustehen solle;

in Erwägung endlich, die von dem Supplicanten beantragte Aenderung der Fassung des Beweisinterlocuts anlangend, daß, selbst wenn Alles, was an Ab-

*) Thibaut, System des Pandectenrechts, Band II., sechste Auflage § 621, achte Auflage § 767. cfr. auch Schweppe, röm. Privatrecht, dritte Ausg. § 304. Wening-Ingenheim, Lehrb. des Civilrechts, dritte Aufl., Band I., S. 283.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 265. 4ter Jahrg., S. 50.

fluß von den Gebäuden des Beklagten bei ihrer bisherigen Benutzung als Waschhaus und Wagenremise abzuführen gewesen, über das klägerische Grundstück geleitet worden, dies doch nicht dem Supplicanten, wie er anzunehmen scheint, das Recht gewähren würde, bei einer veränderten Benutzung der Gebäude, sich des Wasserlaufs auf eine den Eigenthümer des dienenden Grundstücks mehr belästigende Weise zu bedienen, übrigens auch die Worte „freier Wasserlauf", welche nach der Ansicht des Supplicanten in das Beweisinterlocut hätten aufgenommen werden müssen, einen völlig unklaren und unbestimmten Begriff befaßen, und daher zur näheren Bezeichnung des Umfangs, in dem das Recht des Wasserlaufs angeblich bisher geübt worden, dasjenige, was in dieser Hinsicht vom Supplicanten speciell behauptet worden, ins Beweisinterlocut hat aufgenommen werden müssen;

wird dem Supplicanten auf seine sub præs. den 15ten März d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift nach eingezogener Erklärung des Gegentheils hiemittelst von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die auf 10 ßß Cour. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8sten Juni 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Begründung der Hypothekenklage und deren Verjährung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, m. n. des Abnahmemannes Hans Knud Lorentzen in Weding, des Krügers Andreas Jürgensen in Handewitt, des Hufners Nicolaus Petersen bei dem Holzkruge, für sich und seine unmündigen Kinder, des Arbeitsmannes Andreas Knudsen in Hoier und des Hufners Christian Matthiesen in Eggebeck, für sich und seine unmündigen Brüder, sämmtlich als Erben des weil. Abnahmemannes Andreas Lorenzen im Holzkruge, Kläger, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Jäger in Flensburg, in Vollmacht des Kathenbesitzers Henning Seehusen bei Handewitholz, Beklagten, jetzt Appellaten, in Betreff der Zahlung von 166 ℔. 10ß Cour., nebst Zinsen vom 1sten Mai 1815 an, oder Auslieferung einer verpfändeten Kathenstelle ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Wies-Harder Dinggerichts vom 20sten Novbr. 1846 dahin abzuändern sei:

daß der Beklagte zwar mit den Einreden der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung, der dunkeln, unbegründeten und sich widersprechenden Klage, der verkehrt gewählten Proceßart und des überall fehlenden Klaggrundes, so wie der frivolen Klage nicht zu hören, dagegen die Einrede der Verjährung rücksichtlich der Mitkläger Andreas Jürgen Knudsen in Hoier und des Hufners Christian Matthiesen in Eggebeck für begründet zu erachten, diese beiden Kläger daher mit der von ihnen angestellten Klage unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, so weit sie dieselben betreffen, abzuweisen seien, daß aber in Ansehung der übrigen Kläger die Einrede der Verjährung nicht zu berücksichtigen, Beklagter vielmehr, unter Verwerfung der Einreden des verkehrt gewählten Verfahrens, so wie des überall fehlenden Klaggrundes, so wie auch der unbegründeten und frivolen Klage, schuldig sei, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach hieselbst zu erweisen:

daß der verstorbene Hegereiter Johann Hinrich Seehusen vor 30 Jahren die eingeklagte Forderung an den Erblasser der Kläger, den weil. Abnahmemann Andreas Lorenzen im Holzkruge bezahlt habe,

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise hinsichtlich der von Hans Knud Lorenzen in Weding, dem Krüger Andreas Jürgensen in Handewitt und dem Hufner Nicolai Petersen bei dem Holzkruge, für sich und seine unmündigen Brüder, angestellten Klage sowohl der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen werde, was des Rechten gemäß.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 1sten Juni 1847.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger ließen zur Begründung ihrer im Jahre 1846 angestellten Klage vor dem Wies-Harder Dinggerichte Folgendes vortragen:

Die Kathenbesitzerin Inge Thordsen zu Handewittholz sei laut Obligation vom 17ten Mai 1811 dem Andreas Lorenzen im Holzkruge 500 ℔. Cour. schul-

dig geworden, welche sie von demselben baar in Anleihe erhalten; sie habe sich verpflichtet, das Capital mit sechs Procent jährlich zu verzinsen und nach halbjähriger Kündigung auszuzahlen, ihre sämmtlichen Habe und Güter, insbesondere ihre Kathenstelle zu Handewitholz verpfändet und die Obligation im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Flensburg protocolliren lassen. Nach ihrem Tode sei die verpfändete Kathenstelle auf öffentlicher Auction verkauft und habe der Inhaber der vorbenannten Kathenstelle, Andreas Lorenzen, unter dem Vorbehalte, einen andern Käufer namhaft machen zu dürfen, den Zuschlag erhalten. Da er innerhalb der festgesetzten Zeit seinen Sohn, den Mitkläger H. Knud Lorenzen als Käufer namhaft gemacht, so sei durch förmlichen Kaufbrief vom Jahre 1813 die verpfändete Kathenstelle an den Mitkläger H. Knud Lorenzen zum Eigenthum namentlich unter der Bedingung übertragen, daß er die auf der Stelle haftende protocollirte Schuld von 500 ℔ Cour. als seine eigene Schuld übernehme. H. Knud Lorenzen habe die Kathenstelle sofort wieder an den Vater des Beklagten, Johann Hinrich Seehusen, verkauft. In den über dieses Kaufgeschäft ausgefertigten Contract d. d. Holzfrug den 1sten Septbr. 1813 und ausgefertigt auf der Flensburger Amtsstube am 11ten Septbr. 1815 seien über die bisher auf der Stelle haftende protocollirte Schuld an Andreas Lorenzen folgende Aeußerungen aufgenommen:

a. daß der Käufer an den Vater des Verkäufers Andreas Lorenzen in Abschlag seiner protocollirten Forderung von 500 ℔ die Summe von 250 ℔ abgetragen habe, wofür quitirt werde,
b. daß derselbe den übrigen Theil dieses Schuldpostens zu Martag 1815 mit 250 ℔ zu zahlen habe.

Dieser aus der Obligation vom 17ten Mai 1811 annoch rückständige Theil des Capitals von 250 ℔ Cour. hätte also zu Martag 1815 gezahlt werden sollen, sei aber noch bis zu diesem Augenblick nicht ausgezahlt. Die Sache habe hingestanden und so wenig als das Capital gezahlt worden, eben so wenig seien Zinsen von demselben entrichtet. Im Jahre 1829 sei Andreas Lorenzen mit Tode abgegangen. Bei der gerichtlichen Erbtheilung über seinen Nachlaß sei diese Forderung von 250 ℔ gänzlich unbeachtet gelassen worden. Mehrere Jahre später sei der Vater des Beklagten gestorben, ihm sei in dem Besitze der Kathenstelle der Beklagte gefolgt, welcher seitdem in dem Besitze geblieben sei.

Im Jahre 1844 habe der Mitkläger H. Knud Lorenzen von seinen Miterben Auftrag erhalten, die Capitalforderung geltend zu machen. Er habe zunächst das Capital gerichtlich kündigen lassen und nachdem ein Termin zum Versuch der Güte fruchtlos auf dem Flensburger Amthause abgehalten worden, im Novbr. 1844 für sich und seine Miterben eine Klage wider den Beklagten auf Zahlung der libellirten 250 ℔ Cour. nebst Zinsen angestellt, sei indeß mit selbiger angebrachtermaßen abgewiesen worden. Nunmehr sähen sich Kläger aufs Neue zu klagen veranlaßt, indem sie ihre Klage darauf stützten:

1) daß die fragliche Kathe für den eingeklagten Capitalrest verpfändet worden;
2) daß bei Gelegenheit des Verkaufs der Kathenstelle an den Vater des Beklagten festgestellt worden, daß der Capitalrest von 250 ℔, der obligationsmäßig mit sechs pCt. zu verzinsen, am 1sten Mai 1815 an den Erblasser der Kläger gezahlt werden solle;
3) daß der Beklagte Besitzer der für die libellirte Schuld verpfändeten Kathenstelle sei.

Die Kläger nahmen endlich noch rücksichtlich ihrer Legitimation auf die Theilungsacte über den Nachlaß des Andreas Lorenzen und mehrere Atteste aus Kirchenbüchern Bezug und bemerkten dabei, daß von den Erben des Andreas Lorenzen dessen Sohn Lorenz Lorenzen, dem ⅛ des väterlichen Nachlasses zugefallen seien, an dem vorliegenden Streit keinen Antheil nehme, die Kläger daher nur ⅞ des Restepitals von 250 ℔ in Anspruch nehmen könnten, indem nämlich von diesem Capital

1) dem H. Knud Lorenzen, Sohn des Andreas Lorenzen, ⅛,
2) dem Andreas Jürgensen, Sohn der von Andreas Lorenzen nachgelassenen Tochter Catharina Lorenzen, ⅛, da der seinem ohne Leibeserben verstorbenen Bruder Nicolai Jürgensen zugekommene Erbtheil auf ihn übergegangen sei,
3) dem Andreas Jürgen Knudsen, Sohn der von Andreas Lorenzen zurückgelassenen, zuerst mit dem Krüger Knudsen in Klues und dann mit dem Krüger Holm daselbst verehelicht gewesenen Tochter Anna, $\frac{1}{24}$,
1) dem Nicolaus Petersen, Ehemann der mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Anna Knudsen, einer Tochter der Anna Lorenzen, für sich und seine unmündigen Kinder, $\frac{2}{24}$,
5) dem Christian Matthiesen, Ehemann der mit Zurücklassung von Kindern verstorbenen Sophie Holm, Tochter der Anna Lorenzen, für sich und seine unmündigen Kinder, $\frac{3}{24}$

zukomme.

Die Bitte wurde auf das Erkenntniß gerichtet:

daß Beklagter schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist die Summe von 166 ℔ 10⅔ ß nebst Zinsen nach sechs pCt. oder eventuell wenigstens nach 5 pCt. jährlich, vom 1sten Mai 1815 an bis zum Tage der Zahlung, an die Kläger auszuzahlen, oder die in seinem Besitze befindliche Kathenstelle bei Handewitholz zur Befriedigung der Kläger wegen vorberegter Forderung an Capital und Zinsen denselben auszuliefern, auch

sämmtliche Kosten dieses Rechtsstreits, deren Verzeichnung und gerichtliche Bestimmung vorbehältlich, den Klägern zu erstatten.

Dieser Klage setzte der Beklagte zuvörderst

1) die Einrede des zu engen Termins,
2) die Einrede der fehlenden Documentenedition,
3) die Einrede der fehlenden Caution für Kosten und Wiederklage

entgegen; der dann

4) folgenden Einrede der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung,

welche darauf gestützt wird, daß die Kläger keine Personeneinheit bildeten, sondern, da die Erbmasse des verstorbenen Lorenzen unter dessen Erben schon längst aufgetheilt worden sei, nur jeder einzelne von ihnen seinen besondern Anspruch für sich geltend machen könnte, ist zugleich eine Geschichtserzählung angereiht, in welcher von dem Beklagten namentlich eingeräumt worden ist:

1) daß die Wittwe Idge Thordsen bei dem Vater der Kläger, Andreas Lorenzen, eine Anleihe von 166 ℛ 32 ß Cour. gemacht und über selbige die der Klage **sub A** in Abschrift anliegende, in ihrer Stelle radicirte Obligation ausgestellt habe;

2) daß nach dem Tode der Wittwe Thordsen über die dem Andreas Lorenzen für 166 ℛ 32 ß Cour. hypothecarisch verhaftete Kathenstelle vom Wies-Harder Theilungsgericht eine Licitation abgehalten worden und Andreas Lorenzen, unter dem Vorbehalte, einen andern Käufer namhaft machen zu dürfen, den Zuschlag erhalten, derselbe darauf seinen Sohn H. Knud Lorenzen, als Käufer genannt, dieser letztere auch in dem desfälligen Kaufcontracte, außer einer auf der Kathenstelle haftenden provocirten Forderung des Hegereiters Seebusen von 400 ℛ Cour., die für seinen Vater in der Stelle radicirten 166 ℛ 32 ß Cour. übernommen habe;

3) daß demnächst H. Knud Lorenzen im Jahre 1813 die fragliche Kathenstelle an den Hegereiter Seebusen verkauft und letzterer den nach geschehener Zahlung der Hälfte der Forderung des Andreas Lorenzen annoch verbleibenden Rest von 83 ℛ 16 ß Cour. nebst Zinsen **pro rata temporis** zu Maitag 1815 zu bezahlen übernommen habe.

Eventualiter opponirte Beklagter ferner

5) die Einrede der dunklen, unbegründeten und sich selbst widersprechenden Klage, dunkel sei nämlich die Klage, weil man nicht sehe, ob die Forderung aus der Obligation vom 17ten Mai 1811 oder aus der vom verstorbenen Hegereiter Seebusen übernommenen Verpflichtung abgeleitet werde. Als unbegründet müsse die Klage betrachtet werden, da sie, ohne daß die Obligation und ohne daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses des Andreas Lorenzen mit berücksichtigt worden, angestellt sei. Widersprechend sei endlich die Klage, weil die Kläger aus einer nicht vorhandenen und bei der Theilung nach Andreas Lorenzen nicht mit aufgetheilten Obligation die Auslieferung der Kathe oder Zahlung verlangten, dagegen die Verpflichtung des Beklagten als Erben und Besitznachfolger des Hegereiters Seebusen aus dessen Versprechen, die fraglichen 250 ℙ zu Maitag 1815 zahlen wollen, ableiten wollten;

6) die Einrede der Verjährung, weil nämlich seit dem 1sten Mai 1815 bis zur Anstellung der Klage über 30 Jahr verflossen, so wie

7) die Einrede der unrecht gewählten Proceßart mit Rücksicht darauf, daß nur der in der Verordnung vom 25sten Juli 1781 vorgeschriebene unbedingte Mandatsproceß für eine Klage aus der Obligation vom 17ten Mai 1811 statthaft gewesen sei. (Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Dienstag den 28sten August.

13. Der Advocat Schröder in Glückstadt, als Bevollmächtigter der derzeitigen Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, Namens der Letzteren, Citantin und Klägerin, wider den Inspector Löhmann in Glückstadt, den Amtsverwalter Lindenhan in Hadersleben, den Kaufmann N. H. Götsche in Glückstadt und den Deichinspector v. Christensen in Heide, als Mitglieder der am 30sten Juni 1847 abgegangenen Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, Citaten und Beklagte, betr. die Auszahlung eines Kassebehalts von 1612 ℙ 12 ß Cour. s. w. v. a.

Donnerstag den 30sten August.

14. Der Obergerichts-Advocat Lück in Itzehoe, **m. n.** des dortigen adel. Fräulein-Klosters, Kläger und Appellant, wider den Bürger Nicol. Schwenck in Itzehoe, Beklagten und Appellaten, wegen schuldigen Beitrags zu den Kosten eines Siehls, **modo appell.**

Freitag den 31sten August.

15. Der deputirte Bürger und Kaufmann Gustav Grube in Kiel, Kläger und Producent, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagte und Producten, wegen Ersatzes des durch Erhöhung der neu angelegten Straße am alten Wall dem Kläger zugefügten Schadens, jetzt De- und Gegendeduction.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

54. Stück. Den 20. August 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Gesetz, betr. die Errichtung von Bürgerwehren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein,

vom 23sten Juli 1849.

Zur Ausführung des Artikels 135 des Staatsgrundgesetzes verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, zum Schutze der Staatsverfassung, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung und erforderlichen Falles zur Landesvertheidigung (§ 43) mitzuwirken.

§ 2. In denjenigen Städten und Flecken, welche über 4000 Einwohner haben, sollen, insofern es nicht bereits geschehen ist, Bürgerwehren errichtet werden.

§ 3. Den übrigen Ortschaften und Communen ist die Errichtung von Bürgerwehren gestattet, wenn eine Ortschaft oder Commune oder mehrere gemeinschaftlich eine Bürgerwehr von mindestens 100 Mann zu bilden vermögen.

§ 4. Auf die Statuten aller Bürgerwehren sind die in diesem Gesetze enthaltenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

§ 5. Die Angelegenheiten der Bürgerwehr stehen unter dem Ministerium des Innern. Demselben steht daher die obere Leitung der Angelegenheiten der Bürgerwehren und die Anordnung der darauf sich beziehenden Maßregeln, sowie die Genehmigung der Localstatute (§ 62) zu, und hat dasselbe alle zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Verfügungen entweder unmittelbar oder durch die demselben untergeordneten Behörden zu erlassen, auch in den Fällen, in denen gesetzlich Recurs gestattet ist, in der Recursinstanz zu entscheiden. Es kann von der Staatsregierung ein Oberbefehlshaber über sämmtliche Bürgerwehren ernannt werden, welcher unter dem Ministerium des Innern steht und die Aufsicht über die Bürgerwehren des Landes zu führen, sowie die von dem gedachten Ministerium erforderten Gutachten und Berichte zu erstatten hat.

II. Verpflichtung zum Dienst.

§ 6. Verpflichtet zum Dienst in der Bürgerwehr sind alle waffenfähige, nicht im activen Militairdienst stehende Bürger und selbstständige Einwohner, vom vollendeten 21sten Lebensjahre bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, die an dem Orte oder in der Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnsitz haben, insoweit sie nicht, nach den Vorschriften des § 7, von dieser Verpflichtung besonders befreit sind. Die Dienstpflicht dauert bis zum vollendeten 50sten Lebensjahre. Stellvertretung findet nicht Statt. Die Bestimmung im § 7 der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848, in Betreff der Befreiung der Beamten von persönlicher Ableistung der Bürgerpflicht, findet auf den Dienst in der Bürgerwehr keine Anwendung.

§ 7. Nicht verpflichtet zum Eintritt in die Bürgerwehr sind:

1) ordinirte Geistliche;
2) Vorsteher von Apotheken, wenn sie allein, ohne Gehülfen, dem Geschäfte vorstehen;
3) Einwohner, deren amtliche oder sonstige Dienstgeschäfte nach dem Ermessen des Bürgerwehrausschusses (§ 10 und 11) mit dem Dienste in der Bürgerwehr nicht vereinbar sind. Wider desfällige Entscheidungen des Bürgerwehrausschusses ist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig;
4) alle nicht mit Grundeigenthum in der Stadt oder Commune angesessenen Gehülfen, Gesellen, Commis, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Tagelöhner, Studenten, Seminaristen, Schüler öffentlicher oder privater Lehranstalten, sowie die sonstigen, in ähnlichen Verhältnissen lebenden, nicht mit Grundeigenthum angesessenen Einwohner des Districts.

Dieselben können jedoch, wenn der Bürgerwehrausschuß ihre Aufnahme in die Bürgerwehr gestattet, in dieselbe aufgenommen werden, haben aber, wenn sie im festen Dienst und Lohn stehen, vorher die Einwilligung ihrer Dienst- und Brodherren beizubringen.

Ebenso ist denjenigen Bürgern oder Einwohnern, die noch nicht das 21ste Lebensjahr oder schon das 50ste Lebensjahr vollendet haben, der Eintritt in die Bürgerwehr mit Zustimmung des Bürgerwehrausschusses gestattet.

§ 8. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurtheilt sind, welches sie nach dem Ausspruch des Bürgerwehrausschusses unwürdig macht, in der Bürgerwehr zu dienen.

III. Dienstlisten und Bürgerwehrausschuß.

§ 9. In jeder Commüne, in welcher eine Bürgerwehr einzurichten, oder nach erfolgter Auflösung zu reorganisiren ist, hat die Ortsbehörde eine Liste aller derjenigen Einwohner zu entwerfen, welche nach dem Gesetz zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichtet sind.

§ 10. Nach Aufmachung dieser Listen ist zur Constituirung eines Bürgerwehrausschusses zu schreiten. Derselbe besteht zuerst aus der Ortsbehörde oder falls diese eine Mehrheit von Personen befaßt, aus 2 oder 3 Committirten derselben und 5 bis 8 sonstigen Einwohnern des Districts, welche von und aus den in die Listen Eingetragenen gewählt werden und deren Zahl, gleich wie die der Committirten der Ortsbehörde, innerhalb der angegebenen Gränzen von Letzterer bestimmt wird.

§ 11. Der Bürgerwehrausschuß hat die von der Ortsbehörde entworfenen Listen einer Revision zu unterziehen und zu dem Behuf sämmtliche in die Listen Eingetragenen vorzuladen, auch erforderlichen Falls mit Zuziehung von Aerzten über die Waffenfähigkeit, sowie über die Dienstpflichtigkeit nach den angehörten Reclamationen und über die Aufnahme Freiwilliger zu entscheiden. Der Bürgerwehrausschuß hat ebenfalls die Befugniß, die von der Ortsbehörde aufgenommenen Listen zu ergänzen.

§ 12. Alljährlich im December ist eine Revision der Listen vorzunehmen, zu welchem Ende die Ortsbehörde dem Bürgerwehrausschuß die erforderlichen Mittheilungen zum Behuf der Ergänzung der für das nächste Kalenderjahr geltenden Dienstlisten zu machen hat.

§ 13. Dem Oberbefehlshaber der Bürgerwehr sind zur Entwerfung und Rectificirung der Compagnielisten und Eintreibung der Wehrpflichtigen vom Bürgerwehrausschusse die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§ 14. Der Bürgerwehrausschuß hat ferner über die Cassation und Entlassung Dienstpflichtiger zu entscheiden und einen Attest darüber auszustellen, nach welchem der Oberbefehlshaber den Abschied ertheilt.

§ 15. Von dem Bürgerwehrausschuß ist ebenfalls unter Zuziehung einer gleichen Anzahl von der Bürgerwehr gewählter Wehrmänner das Localbürgerwehrstatut (§ 62) zu entwerfen und an das Ministerium des Innern zur Genehmigung einzusenden.

§ 16. Wo bereits Bürgerwehren sind, ist ein aus diesen und der Ortsbehörde gebildeter Bürgerwehrausschuß den obigen Bestimmungen gemäß zu constituiren, der dann die obgenannten Listen auszufertigen hat, und dem die vorgedachten Befugnisse zustehen.

§ 17. Wider die Entscheidungen des Bürgerwehrausschusses findet nur ein Recurs an das Ministerium des Innern Statt. Der Recurs hat suspensive Wirkung, der Suspensiveffect fällt aber weg, wenn der Recurs nicht binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich angezeigt und nicht binnen vierzehn Tagen nachgewiesen worden, daß die Recursschrift an das Ministerium des Innern abgesandt ist.

IV. Bewaffnung — Uniformirung — Verwaltungsausschuß.

§ 18. Die Bürgerwehr jeder Stadt oder Commüne bildet ein für sich bestehendes Corps unter einem Oberbefehlshaber.

§ 19. Die Bürgerwehr besteht in der Regel aus Infanterie. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einem District die Errichtung berittener Bürgerwehr, Artillerie oder Jäger, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Abtheilungen, gestattet werden und ist dann das Nähere darüber, sowie das Verhältniß solcher Abtheilungen zu der übrigen Bürgerwehr in den Localstatuten festzusetzen.

§ 20. Die Eintheilung der Bürgerwehr eines jeden Orts in Bataillons, Corps oder Compagnien wird dem Bürgerwehr-Statut eines jeden Orts überlassen.

§ 21. Die Bewaffnung der Bürgerwehr besteht, was die Infanterie betrifft, in einem Gewehr mit Bajonet und Patrontasche. Das Lederzeug ist schwarz. Alles übrige in Betreff der Bewaffnung ist durch das Localstatut festzusetzen. Die Officiere tragen, nach Bestimmung des Localstatuts, Degen oder Säbel.

§ 22. Die Uniform besteht in einem dunkelblauen Waffenrock mit einer Reihe Knöpfe, sowie Achselklappen, ferner dunkeln Beinkleide mit rother Biese (Litze) und militairischer Kopfbedeckung mit Cocarde. Die anderen Bestimmungen gehören ins Localstatut.

§ 23. Da, wo bereits Bürgerwehren ganz oder zum Theil uniformirt sind, wird denselben gestattet, die bereits eingeführte Uniform bis weiter zu behalten.

§ 24. Die Officiere der Bürgerwehr tragen das Feldzeichen der Armee. Im Uebrigen wird die Bestimmung der Distinction der Officiere und sonstigen Chargirten den Localstatuten überlassen.

§ 25. Jeder Wehrmann ist verpflichtet, die Uniform aus eigenen Mitteln sich anzuschaffen und zu unterhalten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung werden durch die Localstatute festgesetzt werden. Alle übrigen Ausgaben werden von der Commüne bestritten.

Der Maßstab, nach welchem zu diesen Kosten Beitrag zu leisten ist, wird durch Communebeschluß festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde.

§ 26. Die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Bürgerwehr und über die Verwaltung der Corpskasse führt ein Verwaltungsausschuß. Derselbe besteht aus dem Oberbefehlshaber und einer Anzahl Mitglieder der Bürgerwehr, welche auf die Art, wie die einzelnen Localbürgerwehrstatute festsetzen, von der Bürgerwehr gewählt werden. In den Localstatuten ist ebenfalls die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu bestimmen.

§ 27. Der Verwaltungsausschuß hat jährlich einen Ueberschlag der für die Bürgerwehr erforderlichen Kosten aufzumachen und die desfällige Requisition an die Ortsbehörde zu erlassen, welche dann die Requisition der Communerepräsentation mitzutheilen hat.

§ 28. Hat die Communerepräsentation Einwendungen gegen die verlangten Kosten, so hat, wenn darüber eine Verständigung mit dem Verwaltungsausschuß nicht zu erreichen ist, das Ministerium des Innern zu entscheiden, an welches in diesem Falle der Antrag des Verwaltungsausschusses von der Ortsbehörde einzusenden ist.

§ 29. Die Corpskasse wird, unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses, von einem Rechnungsführer verwaltet. Dieser wird von dem Verwaltungsausschusse gewählt, bedarf aber der Bestätigung der Communevertretung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Zum Thatbestande des Betruges.

Der Inculpat Hein N. N., 37 Jahr alt, ist in seinem 35sten Jahre wegen einiger kleiner Entwendungen mit viermal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt und darauf bei dem A....ger Justitiariat wegen Schwindelei und wegen Betruges in Untersuchung gerathen und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, gegen welches Erkenntniß derselbe durch den ihm constituirten Defensor ein Rechtsmittel ergriffen hat. Der Inculpat war nach abgehaltener Gefängnißstrafe, welche er wegen Diebstahls erlitten hatte, bei dem Erbpächter D. zu K. in Dienst gekommen. Diesen Dienst verlor derselbe, weil er bei Gelegenheit des A....ger Marktes mehrere Tage lang nicht zu Hause kam. Er gerieth nun in Verlegenheit und kam auf den Einfall, bei verschiedenen Handwerkern unter falschem Vorgeben und in fremdem Namen Bestellungen auf Arbeiten zu machen, um bei diesen Gelegenheiten etwas zu essen zu bekommen. Im vorigen Herbste begab sich der Inculpat zu der Ehefrau des Hans Schacht in Bargteheide, nannte sich Hinrich Dwinger, schloß einen Handel über sechs Paar Tassen und erbielt unter dem Vorgeben, daß er sich verheirathen wolle, Mittagsessen und Kaffee. Als Schacht zu Hause kam, kaufte er von dem Inculpaten ein Paar Stiefel für 8 ß. Schacht ging mit demselben, um diese Stiefel in Empfang zu nehmen. Unterwegs fiel dem Inculpaten ein, sich bei einem Barbier in Bargteheide, dessen Haus sie vorbei kamen, barbieren zu lassen, und Schacht gab dem Inculpaten nun die 8 ß, weil dieser kein Geld bei sich hatte. Der Inculpat entfernte sich aber, ohne Schacht die Stiefel zu überliefern, und dieser verlor den Inculpaten bald aus den Augen, da er kurzsichtig ist. Bei dem Sattler Lahl in Bargteheide bestellte der Inculpat ebenfalls unter dem Namen Dwinger Pferdegeschirr und einen Hosenträger in der Hoffnung, eine Mahlzeit zu erhalten. Dies schlug ihm aber fehl, und der Inculpat kaufte nun eine Dreschflegelklappe für 7 ß. Als er sie bezahlen sollte, gab er vor, daß er seinen Geldbeutel in einem Beinkleide, welches er am Morgen ausgezogen, habe stecken lassen, worauf Lahl dem Inculpaten die Flegelklappe mitgab, sie aber nicht bezahlt erhalten hat. Ebenso bestellte er unter dem Namen Voß bei Martens und Ott in Todendorf, zu dem Zwecke zu essen zu erhalten, 4 Stühle, 1 Schwingblock, 2 Bracken u. s. w. und erbielt von beiden zu essen.

Außer diesen Schwindeleien fällt aber dem Inculpaten ein raffinirterer Betrug zur Last. Er begab sich nämlich zu dem Prädicanten B. in A. und bestellte demselben, daß der Wittwer Joh. Hinr. Meier auf Timmerhorn gestorben sei, und erbat sich eine Bescheinigung, damit das Geld für denselben aus der Hammohrer Todtenlade gehoben werden könne. Obgleich nun Meier gar nicht gestorben war, so ertheilte der Prädicant den verlangten Schein, mit welchem der Inculpat sich denn nach Hammohr begab, wo ihm auch auf diesen Schein das Versicherungsgeld mit 41 ℔. nach Abzug von 1 ℔. Gebühr ausbezahlt ward. Als nun die Leiche des Meier zu der bestimmten Zeit auf dem Kirchhof nicht anlangte, ward die Sache ruchtbar und führte zur Entdeckung des Thäters, der denn auch diesen Betrug eingestanden hat.

Das Justitiariat von A.... gab demnach wider den Inculpaten nachstehendes Straferkenntniß ab:

in Erwägung, daß der Inculpat seinem mit sonstigen Aussagen übereinstimmenden Geständnisse zufolge am 10ten Novbr. v. J. von dem Candidaten B. in A. durch das falsche Vorgeben, daß der Wittwer Joch.

Hinr. Meier aus Timmerhorn gestorben sei, sich einen Attest über den Tod des letzteren verschafft und mittelst dieses Attestes dessen 40 ℔. Cour. betragende Lebensversicherungssumme von dem Rechnungsführer der Todtenlade in Hammohr erhoben hat;

in Erwägung, daß Inculpat ferner, wie sich bei der Untersuchung der obigen Sache, trotz des anfänglichen Läugnens des Inculpaten, durch dessen nachheriges Eingeständniß ergeben, außerdem noch verschiedene Betrügereien sich hat zu Schulden kommen lassen, nämlich:

1) im vorigen Herbste mit der Ehefrau des Lumpenhändlers Hans Schacht in Bargteheide in des Letzteren Abwesenheit unter dem Vorgeben, daß er Hinrich Dwinger heiße, einen Handel über ein halbes Dutzend Tassen abgeschlossen, und durch das Vorgeben, daß er noch Mehreres zu kaufen gedenke, sich Butterbrod, Mittagsessen und Kaffee zu verschaffen gewußt, sodann, nachdem Schacht selber zu Hause gekommen, demselben ein Paar Stiefel, die er zu Hause stehen zu haben vorgegeben, für acht Schillinge verkauft, dann, als Schacht, um diese Gegenstände entgegenzunehmen, ihn begleitete, gesagt, er wolle sich rasiren lassen und sich geberdet hat, als bemerke er jetzt erst plötzlich, daß er kein kleines Geld bei sich habe, worauf denn Schacht den Preis für die Stiefel ihm vorausbezahlt hat;

2) bei dem Sattler Joh. Fr. Lahl in Bargteheide in der Hoffnung, eine Mahlzeit zu bekommen, unter dem Vorgeben, daß er Dwinger vom Krämerberge sei, ein Sattelkissen, ein Stück Pferdegeschirr und einen Hosenträger bestellt, und eine Dreschflegelklappe zu 7 ß gekauft, jedoch, nachdem er, um diese 7 ß zu bezahlen, vergeblich Geld in seinen Taschen gesucht, erklärt hat, daß er diesen Morgen eine andere Hose angezogen und in der anderen seinen Geldbeutel habe stecken lassen, worauf Lahl demselben die Flegelklappe so mitgegeben, aber nicht bezahlt erhalten hat;

3) bei Martens in Todendorf, imgleichen bei Otta verschiedene Bestellungen unter dem Vorgeben, daß er Voß heiße, gemacht, und dadurch an beiden Stellen sich ein Mittagsessen verschafft hat;

in Erwägung, daß bei diesen von dem Inculpaten begangenen sub 1, 2 und 3 aufgeführten Betrügereien der begangene vollendete Betrug, nebst der in jedem einzelnen Falle mit demselben concurrirenden Fälschung, jedoch wegen der hier nur stattfindenden idealen Concurrenz mit einer angemessenen Milderung zu bestrafen ist, daß indessen wegen des durch Fälschung erschlichenen Todtenscheines und der Erhebung des Gildegeldes den Inculpaten, da hier eine reale Concurrenz der Fälschung und des Betruges vorhanden ist, die volle Strafe beider Verbrechen treffen muß;

in Erwägung, daß die Strafe der Fälschung eine je nach Gegenstand und Art derselben zu ermessende arbitraire ist, und die des Betruges nach Analogie des Diebstahls, mit welchem derselbe in dem Grunde der Strafe, der bei beiden in der vermögensrechtlichen Beschädigung Anderer besteht, zusammentrifft, zu bestimmen ist, und daß Inculpat daher, welcher bereits am 23sten April 1846 wegen verschiedener kleiner Diebstähle mit viermal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft worden ist, nunmehr mit einer Strafe zu belegen ist, welche der des zweiten großen Diebstahls nebst wiederholter Fälschungen gleichkommt,

hiemittelst für Recht:

daß der Inculpat Hein N. N. wegen wiederholten, mit Fälschung concurrirenden Betruges mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch schuldig sei, die Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu tragen.

V. R. W.

A.... im Gerichte, den 13ten Febr. 1849.

Gegen diese Rechtfertigung der einjährigen Zuchthausstrafe ist denn die Supplicationsschrift hauptsächlich gerichtet. Daß dem Inculpaten wegen der erhobenen Gelder aus der Todtenlade zu Hammohr ein strafbarer Betrug zur Last falle, räumt der Defensor ein, und ist der Ansicht, daß der Inculpat unter Anrechnung des 11wöchigen Arrestes mit viermal 5tägiger Gefängnißstrafe **cum car.** sattsam büßen werde. Unter Berufung auf den in dem 10ten Jahrgange dieser Blätter S. 310 mitgetheilten Aufsatz über den Thatbestand des Betruges bestreitet der Defensor es dagegen, daß die Fälle, in welchen der Inculpat ein Mittagsessen erschlichen habe, als strafbare Betrügereien anzusehen seien, und meint, daß der Sattler Lahl wegen der 7 ß für die Flegelklappe und Schacht wegen der 8 ß lediglich Civilansprüche hätten. Derselbe bestreitet aber auch die Art und Weise der Rechtfertigung der einjährigen Zuchthausstrafe aus dem Gesichtspunete des Rückfalls, welchen der **judex a quo** genommen habe, indem Diebstahl und Betrug verschiedene Verbrechen seien, und der Betrug immer etwas gelinder bestraft zu werden pflege als der Diebstahl.

Wenn diejenigen, gewiß richtigen, Grundsätze, welche in dem von dem Defensor angezogenen Aufsatze in dem 10ten Jahrgange der Anzeigen entwickelt sind, zur Anwendung gebracht werden, so muß man die Meinung des Defensors theilen, daß diejenigen Fälle, in denen der Inculpat die Mildthätigkeit der betreffenden Personen um ein Mittagsessen aus falschen Vorgeben in Anspruch nahm, keinen strafbaren Betrug ausmachen, sondern lediglich als Lügen, denen gleich, die der Bettler erfunt, um Almosen zu erhalten, anzusehen sind. Ob dem Dwinger, dem Voß, oder dem N. N. zu essen gegeben wurde, ist ganz gleich, denn es stand bei den Gastgebern, ob sie den Hunger des Inculpaten stillen wollten oder nicht; daß er dieselben

durch vorgebrachte Lügen dazu geneigter gemacht hatte, ändert hierin durchaus Nichts, sowie denn auch in diesen Fällen von einem dem Vermögen der Speise und Trank spendirenden Personen zugefügten Schaden kaum die Rede wird sein können. Auch die dem Schacht abgeschwindelten 8 ß für ein Paar ihm verkaufte Stiefel können kaum als durch Betrügerei erlangt angesehen werden. Schacht ging nämlich mit dem Inculpaten, um die Stiefel in Empfang zu nehmen, und dann zu zahlen. Daß er vor dem Empfange der Stiefel zahlte, war allein dessen Thorheit oder Gutmüthigkeit zuzuschreiben, denn durch unwahres Vorgeben ward der gedachte Schacht nicht zur Zahlung vermocht; der Inculpat hatte vielmehr in der Wahrheit keinen Schilling bei sich, und ebenfalls ließ er sich bei dem Barbier den Bart scheeren, und ob derselbe N. N. oder Dwinger hieß, war im Ganzen völlig gleichgültig, da Schacht nicht durch alle diese Lügen des Inculpaten bewogen ward, diesem etwas zu schenken, vielmehr selbst einen Gewinn zu machen beabsichtigte. Dagegen wird die Erwerbung der Flegelklappe bei dem Sattler Lahl nicht anders als Betrug angesehen werden können, indem der Inculpat den Lahl absichtlich zu täuschen suchte, um in den Besitz der Flegelklappe zu gelangen und unter den obwaltenden Umständen Lahl nicht anders annehmen konnte, als daß der Inculpat die Wahrheit sprach. Die Verhältnisse stellen sich hier nämlich ganz anders dar, als bei der Schwindelei hinsichtlich der 8 ß von Schacht.

Die Geringfügigkeit des Gegenstandes macht aber diese Betrügerei weniger strafbar und es ist also vornämlich der Betrug der Hammohrer Todtenlade um 41 ℛ. das hauptsächlich strafbare Verbrechen des Inculpaten. Wenn nun das Justitiariat dieses als Rückfall beurtheilt und dasselbe mit einer, dem zweiten großen Diebstahl gleichkommenden Strafe belegt wissen will, so ist diese Art der Argumentation verkehrt, wiewohl das Justitiariat eigentlich nicht die dem zweiten großen Diebstahl gleichkommende Strafe erkannt hat, welche der Regel nach die einjährige Zuchthausstrafe übersteigt.

Das Holsteinische Obercriminalgericht hat auf die Recursschrift des Defensors des Inculpaten folgenden Bescheid abgegeben.

Auf die unterm 24sten v. M. mit Bericht des A....ger Justitiariats anhero eingesandte Supplicationsschrift des Ober- und Landgerichtsadvocaten N. N. zu A., als bestellten Defensors des Inculpaten Hein N. N., wegen Betruges:

wird hiemittelst und in Erwägung, daß die in dem Erkenntnisse des Justitiariats vom 13ten Febr. d. J. sub № 1 und № 3 aufgeführten Begangenschaften des Inculpaten als criminell strafbare Betrügereien nicht anzusehen;

daß ferner der von dem Inculpaten früher begangene Diebstahl die Strafe des Rückfalls für das jetzt von dem Inculpaten verübte Verbrechen des Betruges nicht motiviren kann, und

daß wenn auch die Strafe des Betruges nach der Analogie der Diebstahlsstrafen erkannt wird, dennoch für das arbitrair zu bestrafende Verbrechen des Betruges eine gelindere Bestrafung nach der Praxis der Gerichte einzutreten pflegt;

von Obercriminalgerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Aufhebung des von dem A....ger Justitiariate unterm 13ten Februar d. J. abgesprochenen Erkenntnisses, der Inculpat Hein N. N. aus W. wegen Betrügerei mit vierzigtägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und zur Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 10ten April 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Begründung der Hypothekenklage und deren Verjährung.

(Beschluß.)

Nach diesen Einreden ging der Beklagte zu einer sogenannten negativen Einlassung über, indem er leugnete, daß der Erblasser der Kläger aus der Obligation vom 17ten Mai 1811 beim Vater des Beklagten 250 ℛ. Cour. zu Gute behalten, oder daß dessen Kathe dafür verhaftet geblieben, so wie daß der Vater des Beklagten die übernommene Zahlung der 250 ℛ. nicht geleistet, und daß den Klägern eine Forderung auf ⅔ dieser 250 ℛ. nebst seit dem 1sten Mai 1815 rückständigen Zinsen zustehe und sie als Erben dieser Forderung nach ihrem Erblasser Andreas Lorenzen zur Klage deshalb legitimirt seien.

Demnächst schützte Beklagter

8) die Einrede des überall fehlenden Klaggrundes, so wie auch der unbegründeten und frivolen Klage vor, indem er nämlich bemerkte, daß die Klage unbegründet erscheine, weil weder die Obligation vom 17ten Mai 1811 noch ein Extract aus dem Schuld- und Pfandprotocoll angelegt worden, wie denn eben so der Ungrund der Klage der sogenannten Erben des Andreas Lorenzen nach der Theilungsacte über dessen

Nachlaß klar vorliege, da den Klägern in derselben die eingeklagte Forderung nicht übertragen worden.

Endlich opponirte Beklagter

9) noch die Einrede der schon vor 30 Jahren zwischen dem ursprünglichen und alleinigen Creditor, dem weil. Abnahmemann Andreas Lorenzen und dem für den Mitkläger H. Knud Lorenzen als Debitor eingetretenen Hegereiter Seehusen dem § 2 des Kaufbriefes vom 11ten Septbr. 1815 gemäß durch Zahlung der ganzen von dem letzteren übernommenen Schuld abgemachten Sache und der jedenfalls getilgten und erloschenen Forderung, wobei Beklagter sich zu erweisen erbot, daß Andreas Lorenzen bei seinem Ableben aus der Obligation vom 17ten Mai 1811 auf damals 500 ℛ. weder beim Erblasser des Beklagten, noch sonst wo irgend etwas mehr zu Gute gehabt habe.

Die **petita** des Beklagten waren nach Maaßgabe der verschiedenen Einreden resp. auf Abweisung der Klage angebrachtermaßen und gänzliche Abweisung **resc. exp.** gerichtet.

In termino der Verhandlung der Sache vor dem Dinggerichte am 14ten Nov. 1846 erklärte Beklagter die Einrede der fehlenden Documentenedition bis auf den von ihm vorbehaltenen Editionseid für genügend erledigt, so wie in Betreff der Einrede der fehlenden Caution für Wiederklage und Kosten, daß selbige gleichfalls, sofern die Unterschrift der Cautionsnotul vom 20sten Oct. 1846 abseiten des Hufners Andreas Andresen in Weding anderweitig bescheinigt würde, gleichfalls erledigt sei.

Replicando ließ darauf der Kläger Nachstehendes zu Protocoll geben:

1) hinsichtlich der Einrede der Verjährung, daß, da die Verjährung erst von Maitag 1815 hätte laufen können, durch die Anstellung einer am 16ten Jan. 1845 insinuirten Klage von Seiten des Knud Lorenzen für sich und in Vollmacht seiner sämmtlichen Miterben wider den Beklagten, über den streitigen Gegenstand eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sei, welches Klägerischerseits durch Vorlegung des Ladungsgesuchs und des Klagrecesses von 1844 dargethan werde, überdies auch gerichtsnotorisch sei;
2) hinsichtlich der Einlassung: daß, sofern die in dem Exceptionalrecesse enthaltene Aeußerung über die der Klage zu Grunde gelegten Thatumstände als genügende Einlassung nicht erscheinen möchten, dem Beklagten aufzugeben sei, sich in einem demnächst anzuberaumenden Termin besser als geschehen auf die Klage einzulassen.

Der Beklagte bemerkte hiergegen **duplicando**:

ad 1) daß im Jahre 1844 keine Klage in Vollmacht der jetzt mitklagenden A. J. Knudsen in Hoier und C. Matthiesen in Eggebeck eingereicht, wie die im Verhandlungstermin eingereichte Vollmacht ergebe;

ad 2) daß er seine bei Gelegenheit der Einlassung geschehene Verneinung streng den von dem Gegner in seiner Klage gebrauchten Wörtern der klagbegründenden Thatsachen habe einrichten müssen und demnach die gegnerische Behauptung, daß die vom Vater des Beklagten zu Maitag 1815 übernommene Zahlung jenes Restes nicht an den Creditor geleistet, nur habe verneinen können, worin offenbar die Behauptung, daß solches geschehen, in der hier nöthigen Form deutlichst enthalten sei.

Unterm 20sten Novbr. 1846 erkannte das Dinggericht für Recht:

daß Beklagter mit der Einrede der subjectiven Klagenhäufung zu hören, Kläger daher angebrachtermaßen abzuweisen, auch schuldig, dem Beklagten die durch diesen Rechtsstreit angeurfachten Kosten, deren Ansatz und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Die Kläger erklärten sofort, gegen dieses Erkenntniß appelliren zu wollen, wegegen Beklagter mit Rücksicht darauf, daß die Kläger nicht **stante pede** das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht interponirt hätten, der Appellation nicht zu deferiren hat.

Die demnächst bei Fortsetzung der Appellation aufgestellten Beschwerden gehen dahin:

1) daß nicht die Einrede der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung gänzlich verworfen worden;
2) daß nicht zugleich unter Verwerfung der übrigen Einreden dem **petitum** der Klage gemäß erkannt worden:
3) eventuell, daß nicht, unter Verwerfung sämmtlicher übrigen Einreden, lediglich hinsichtlich der Einrede der Zahlung den Appellanten ein Beweis nachgelassen worden, wie solcher Beweis den Acten und dem Rechte gemäß am richtigsten zu fassen sei;
4) eventuell, daß nicht hinsichtlich der Einrede der Verjährung nach Maaßgabe der beiderseitigen Vorträge dem Appellaten oder den Appellanten, oder auch beiden Parteien ein Beweis auferlegt worden;
5) daß nicht den Appellanten ein Beweis hinsichtlich der für die Begründung der Klage erforderlichen Thatsachen auferlegt worden, soweit solche Thatsachen als geleugnet anzusehen sein möchten, wie ein solcher Beweis den Acten und dem Rechte nach am richtigsten gefaßt werden möge;
6) eventuell, daß nicht dem Appellaten auferlegt worden, sich besser, als geschehen, auf die Klage einzulassen, auch die Kosten des Verhandlungstermins zu erstatten.

Von Seiten des Beklagten ist den Appellanten die Einrede des bei der Publication der Urtel nicht inter-

ponirten Rechtsmittels der Appellation und der deshalb, wie auch wegen der nicht genügend bestellten **cautio pro reconvent. et expensis** nicht anhero erwachsenen Appellation opponirt.

Es erscheint jedoch diese Einrede als durchaus unbegründet. Was nämlich zuvörderst die Form der Einlegung des Rechtsmittels betrifft, so liegt es klar vor, daß die Appellanten ihre Absicht, das Rechtsmittel der Appellation einlegen zu wollen, gleich nach geschehener Publication des Erkenntnisses dem **judicio a quo** zu erkennen gegeben haben; selbstverständlich kann es aber nur darauf ankommen, daß diese Absicht mit hinreichender Deutlichkeit an den Tag gelegt ist, während es dagegen als völlig irrelevant angesehen werden muß, ob die Appellanten ihre Erklärung gerade dahin gestellt haben, daß sie das **remedium appellationis** wider das abgesprochene Erkenntniß interponirten, oder sich, wie geschehen, der Ausdrücke bedient haben: „Kläger appelliren von dem abgesprochenen Erkenntnisse."

Wenn der Appellat sich aber ferner zur Begründung der Einrede der nicht devolvirten Appellation darauf beruft, daß die **cautio pro reconventione et expensis** nicht genügend bestellt worden, so kann dieser Einwand in der jetzigen Lage der Sache jedenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Durch das untergerichtliche Erkenntniß ist der desfälligen Einrede des Appellaten nämlich keine dilatorische Wirkung beigelegt worden, da derselbe sich nun bei diesem Erkenntnisse beruhigt hat, so ist es einleuchtend, daß, wenn auch die erwähnte Caution nicht genügend bestellt sein sollte, dieser Umstand doch der Appellation nicht entgegen stehen kann.

Die Appellation ist demnach als devolvirt zu betrachten und folglich zu prüfen, ob und in wie weit die aufgestellten Beschwerden etwa für begründet zu erachten sind.

Das erste Gravamen bezieht sich darauf, daß die Einrede der subjectiven Klagenhäufung in dem untergerichtlichen Erkenntnisse Berücksichtigung gefunden hat. Wann mehrere Personen sich zur gemeinschaftlichen Proceßführung, sei es als Kläger oder als Beklagte, vereinigen dürfen, ist freilich gesetzlich nicht normirt. Nach constanter Praxis wird jedoch eine solche Vereinigung als zulässig erachtet, wenn der Anspruch oder die Verpflichtung jenes Einzelnen auf demselben thatsächlichen und rechtlichen Fundamente beruht und durch die gemeinschaftliche Proceßführung im Verfahren keine Verwirrung entsteht. Da nun die vorliegende Klage auf Auslieferung eines Immobile gerichtet ist, welches in einer an den gemeinschaftlichen Erblasser der Kläger ausgestellten Obligation für eine demselben zustände Forderung verpfändet worden, so ist es unzweifelhaft, daß das Recht, welches von den Klägern geltend gemacht wird, auf einem und demselben Grunde beruht, wie denn auch der Fall, in welchem Erben einen auf sie übergegangenen Anspruch verfolgen, von den Rechtslehrern eben als der Hauptsächlichste des erlaubten **litisconsortii** hervorgehoben wird, während es selbstverständlich ohne alle Bedeutung ist, daß die Obligation, in welcher die Hypothek qu. bestellt worden, bei der Erbtheilung nach dem Erblasser der Kläger unberücksichtigt geblieben. Daß proceßualische Verwirrung durch die gemeinschaftliche Klage der Appellanten entstehe, ist ferner nicht zu befürchten. Die bloße Möglichkeit, daß den einzelnen Klägern verschiedene Einreden opponirt werden können, oder daß eine oder die andere Einrede nur gegen einzelne Kläger für begründet zu erachten, kann nicht entscheidend sein, da es ein anerkannter Grundsatz ist, daß der Ausfall des Processes für sämmtliche Litisconsorten keineswegs gleich zu sein braucht, wie denn z. B. im Beweisverfahren unbestritten einzelne Streitgenossen einen ihnen deferirten Eid acceptiren, andere denselben referiren können. Soll eine Streitgenossenschaft mit Rücksicht auf die aus derselben für das Verfahren entstehenden Unzuträglichkeiten zurückgewiesen werden, so muß durch die den betreffenden Fall begleitenden Umstände die Furcht begründet sein, daß durch die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung eine auch durch gehörige Proceßleitung nicht abzuwendende Verwirrung entstehen werde. Dafür, daß im vorliegenden Fall eine solche Verwirrung als Folge der Vereinigung der Kläger zur Proceßführung eintreten werde, sprechen aber durchaus keine Momente, es erscheint daher die Einrede der subjectiven Klagenhäufung völlig unbegründet und hat die erste Beschwerde demnach Gehör finden müssen.

Was sodann das zweite Gravamen, daß nicht unter Verwerfung sämmtlicher Einreden **secundum petitum** der Klage erkannt, so wie die dritte Beschwerde, daß nicht, unter Verwerfung der übrigen Einreden, lediglich hinsichtlich der Einrede der Zahlung dem Appellaten ein Beweis auferlegt worden, betrifft, so kommen

1) die Einrede des zu engen Termins,
2) die Einrede der fehlenden Documentenedition und
3) die Einrede der fehlenden Caution für Kosten und Wiederklage

in dieser Instanz überall nicht weiter in Betracht.

Die Grundlosigkeit der dann

4) folgenden Einrede der subjectiven Klagenhäufung ist aber **ad grav. 1** nachgewiesen,
5) die Einrede der dunkeln, unbegründeten und sich selbst widersprechenden Klage ist ebenfalls unbegründet.

Es ist nemlich in der Klage mit hinreichender Deutlichkeit angegeben, daß dieselbe sich darauf stütze, daß die im Besitze des Beklagten befindliche Kathenstelle für die auf die Kläger übergegangene Forderung verpfändet worden. Zwar ist zugleich bemerkt, daß der Vater des Beklagten sich contractlich verpflichtet

habe, den Capitalrest von 250 ℛ mit 6 pCt. Zinsen am 1sten Mai 1815 an den Erblasser der Kläger zu zahlen, diese Bemerkung, welche offenbar nöthig war, um zu zeigen, daß die Forderung, für welche die eingeklagte Hypothek hafte, fällig sei, kann aber über das Fundament der Klage zu zweifeln keine Veranlassung geben, indem es klar genug ausgesprochen ist, daß die Kläger nicht aus der persönlichen Verpflichtung des Vaters des Beklagten den erhobenen Anspruch geltend zu machen, sondern eine Hypothekenklage anzustellen beabsichtigen. Die Momente, die der Beklagte vorgebracht hat, um nachzuweisen, daß die Klage unbegründet sei, verdienen ferner nicht die mindeste Berücksichtigung, da es zwörderst unzweifelhaft ist, daß es zur Begründung der Hypothekenklage **in ordinario** der Anlegung der Obligation, in welcher die Hypothek bestellt worden, oder eines Extracts aus dem betreffenden Schuld- und Pfandprotocolle nicht bedarf, indem diese Documente nicht zur Begründung der Klage nothwendig sind, sondern nur zur Herstellung des Beweises der geschehenen Verpfändung, falls solcher nicht anderweitig beigebracht worden, würden dienen können. Wenn Beklagter sich aber weiter darauf beruft, daß die Forderung, für welche die Hypothek bestellt worden, nicht bei der Theilung nach Andreas Lorenzen mit aufgetheilt worden, so ist nicht einzusehen, wie der Umstand, daß eine Forderung in der Theilungsacte über den Nachlaß des ursprünglichen Creditors nicht mit berücksichtigt worden, irgend sollte in Betracht kommen können. Daß nämlich die Forderung des Andreas Lorenzen nicht dadurch, daß sie nicht mit Gegenstand der Theilung seines Nachlasses gewesen, zu existiren aufgehört hat, bedarf keines Nachweises, auch ist es klar, daß der Uebergang der Forderung auf die Erben des oft erwähnten Andreas Lorenzen nicht an die Bedingung geknüpft ist, daß dieselbe in der Theilungsacte nach ihrem Erblasser ihnen zugewiesen oder als zur Masse gehörig mit aufgeführt worden.

Als sich selbst widersprechend kann die Klage endlich auch nicht angesehen werden, da, wie schon oben bemerkt worden, die Klage auf eine persönliche Verpflichtung des Vorbesitzers des Beklagten nicht basirt, der Beklagte übrigens auch nicht als Erbe seines Vaters, sondern als nunmehriger Besitzer der verpfändeten Kathenstelle belangt worden ist.

6) Die Einrede der Verjährung anlangend, so verjährt die Hypothenklage nach Ablauf von 30 Jahren und greift hier nicht ausnahmsweise die 40jährige Verjährung Platz, weil im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Besitzer der Hypothek den Klägern in Betreff der Forderung, für welche das Pfand bestellt worden, nicht persönlich verpflichtet ist. Auch bedarf es anerkannten Rechtens zur Begründung der Einrede der Verjährung gegen die Hypothenklage nicht der Behauptung, daß die Auslieferung der Hypothek verlangt und verweigert worden, indem die **actio hypothecaria** auch ohne diese Vorgänge als **nata** zu betrachten. Da seit dem 1sten Mai 1815 bis zur Anstellung der jetzigen Klage über 30 Jahre verflossen sind, so ist dieselbe, sofern nicht eine Unterbrechung stattgefunden, als verjährt zu betrachten. Nun haben die Kläger freilich **replicando** behauptet, daß die Verjährung durch die den 16ten Jan. 1845 insinuirte, von dem Mitkläger Knud Lorenzen für sich und resp. **mand. noie** seiner Miterben wider den Beklagten angestellte Klage unterbrochen worden sei, da jedoch die von Knud Lorenzen in jenem Processe producirte Vollmacht vom 28sten August 1844 von den Mitklägern Andreas Jürgen Knudsen und Christian Matthiesen nicht mit unterzeichnet worden ist, so ist jene Klage für sie nicht mit angestellt, es hat durch dieselbe daher auch rücksichtlich ihrer die Verjährung nicht unterbrochen werden können. Gegen diese so eben erwähnten Kläger hat demnach die Einrede der Verjährung für begründet erachtet werden müssen, gegen die übrigen Mitkläger aber, welche an dem gedachten Processe Theil genommen haben, erscheint diese Einrede, da die Verjährung durch die von ihnen früher erhobene Klage interrumpirt worden, als verwerflich.

7) Die Einrede der unrecht gewählten Processart stellt sich ferner als völlig gehaltlos dar, indem das in der Verordnung vom 25sten Juli 1781 vorgeschriebene Verfahren auf Hypothekenklage keine Anwendung leidet.

Was sodann 8) die Einrede des überall fehlenden Klaggrundes und der frivolen unbegründeten Klage angeht, so kann hier nur dasjenige wiederholt werden, was zu der fünften Einrede der dunkeln, unbegründeten und sich selbst widersprechenden Klage bereits angeführt worden ist.

Da nun die zur Begründung der Klage gehörenden Thatsachen durch die von Seiten des Beklagten vorgebrachte Geschichtserzählung eingeräumt worden sind, so kommt es nur noch

9) auf die Einrede der Zahlung an. Da der Beklagte bestimmt genug behauptet hat, daß der Erblasser der Kläger von dem Vorbesitzer des Beklagten die fragliche Forderung bezahlt erhalten hat, so ist durchaus keine Veranlassung, die Einrede der Zahlung wegen zu großer Allgemeinheit der für sie angeführten Thatsachen zu verwerfen. Es hat daher dem Beklagten der Beweis der Zahlung auferlegt und das untergerichtliche Erkenntniß nach dem ersten und dritten Gravamen reformirt werden müssen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

35. Stück. Den 27. August 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu erbauenden resp. einzulösenden Chausseestrecken,

vom 21sten Juli 1849.

In Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Uebereinstimmung mit dem durch die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung genehmigten Budget für das Jahr 1849 S. 80 im gegenwärtigen Jahre für Rechnung der Staatskasse neue Chausseestrecken nicht in Bau genommen werden sollen. Von den antecipirten Chausseen sind dagegen einzulösen:

A. im Herzogthum Schleswig:

1) von der Chaussee von Hellingbeck nach Flensburg . . . . . circa 1¾ Meilen.
2) von der Chaussee von Flensburg nach Apenrade . . . . . circa ¼ „

zusammen 2 Meilen.

B. im Herzogthum Holstein:

1) von der Chaussee von Itzehoe nach Dammfstedt . . . . . 2 Meilen.

Gottorff, den 21sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

Rahtlev, Exped.

II.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung des zu den Kosten der im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse einzulösenden Chausseestrecken von den Herzogthümern Schleswig-Holstein aufzubringenden Beitrags, sowie der für die im Jahre 1848 Statt gehabte Sistirung der Chausseegeldhebung nach der Verfügung vom 15ten Juli v. J. zu zahlenden Entschädigungsgelder,

vom 21sten Juli 1849.

Nachdem durch das Patent vom 8ten Juni 1847 in Betreff des Herzogthums Schleswig und durch die Verfügung vom 24sten August 1848 hinsichtlich des Herzogthums Holstein über die Vertheilung der Beiträge zu den Kosten des Kunststraßenbaues die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen worden, wird rücksichtlich der Beiträge für das Jahr 1849 Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1. Die Wegeslänge, wofür der Beitrag von dem Herzogthum Schleswig mit 14,062 Mk. 8 ßl. pr. Meile und von dem Herzogthum Holstein mit einer gleichen Summe im Jahre 1849 zu leisten ist, beträgt nach der desfälligen Bekanntmachung des Departements des Innern vom heutigen Datum 4 Meilen. — Es sind ferner nach dem Budget für das Jahr 1849 S. 18 von den Herzogthümern aufzubringen, die nach der Verfügung vom 15ten Juli v. J. an die betreffenden Communen und Privatgesellschaften für die im Jahre 1848 Statt gehabte Sistirung der Chausseegelderhebung zu zahlenden Entschädigungsgelder zum Gesammtbelaufe von 34,787 Mk. 4 ßl. und zwar von jedem Herzogthum zur Hälfte mit 17,393 Mk. 10 ßl. — Endlich sind zu repartiren, die in den Herzogthümern auf die unterm 24sten August v. J. ausgeschriebenen Chausseebaukosten zu wenig eingekommenen Beiträge resp. in Holstein pro 1847 und 1848 und in Schleswig pro 1848. — Hiernach sind aufzubringen von dem Herzogthum Schleswig:

a) der Beitrag für einzulösende 4 Meilen anteci-
pirte Chausseen à Meile 14,062 Mk. 8 fl.
56,250 Mk. — fl.

b) der Beitrag zu den für Sistirung der Chausseegeldhebung im Jahre 1848 gezahlten Entschädigungsgeldern mit . . . . 17,393 „ 10 „

c) die von der unterm 24sten Aug. v. J. ausgeschriebenen Summe von 73,230 Mk. 10 fl. zu wenig eingekommenen . . . . 5,575 „ $3\frac{1}{2}$ „

Zusammen 79,218 Mk. $10\frac{1}{2}$ fl.

und von dem Herzogthum Holstein:

a) der Beitrag für einzulösende 4 Meilen anteci-
pirte Chausseen à Meile 14,062 Mk. 8 fl.
56,250 Mk. — fl.

b) der Beitrag zu den für Sistirung der Chausseegeldhebung im Jahre 1849 gezahlten Entschädigungsgeldern mit . . . . 17,393 „ 10 „

c) die von der unterm 24sten Aug. v. J. für das Jahr 1847 ausgeschriebenen Summe von 44,879 Mk. $3\frac{3}{8}$ fl. zu wenig eingekommen . . . . . 10,017 „ $9\frac{1}{16}$ „

d) die von der unter demselben Datum für das Jahr 1848 ausgeschriebenen Summe von 72,187 Mk. 8 fl. zu wenig eingekommen . . . . . 6,998 „ $10\frac{1}{16}$ „

Zusammen 90,659 Mk. $14\frac{3}{8}$ fl.

§ 2. Zur Aufbringung dieser Summen sind im Herzogthum Schleswig Zehn Schillinge und im Herzogthum Holstein Neun Schillinge Courant für jede 1500 Mark Cour. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls resp. Zehn Schillinge und Neun Schillinge für jede 1500 Mark Cour. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder in Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahlbistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3. Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer erheben, zu entrichten.

§ 4. Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den dortigen, an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abliefernden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koogen, welche zum unmittelbaren Hebungsdistricte der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koogsbehörden direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge, welche für das Herzogthum Schleswig $\frac{4}{5}$ und für das Herzogthum Holstein $\frac{5}{10}$ der ermäßigten Grund- und Benutzungssteuer ausmachen, ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich, und ist nur mit der Ablieferung an die Hauptcasse eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. — Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse einzusenden.

§ 6. Sollte nun in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr einkommen, als vorgedachtermaßen aufzubringen ist, so wird der Ueberschuß von der pro 1850 zu repartirenden Summe abgezogen, der etwa eingebende geringere Betrag aber derselben hinzugelegt werden.

Gottorff, den 21sten Juli 1849.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Boysen. Jensen.

Rahtlev, Exped.

III.

Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Kosten für die in Veranlassung des Patents vom 23sten Januar 1848 angestellten Wahlen, für die im Jahre 1848 in Rendsburg zusammen getretene vereinigte Schleswig-Holsteinische Landesversammlung in den Jahren 1848 und 1849, für die Verlegung der

Landesversammlung von Kiel nach Schleswig und für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der Deutschen Nationalversammlung in den Jahren 1848 und 1849,

vom 15ten August 1849.

Nachdem die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung auf desfällige Vorlagen des Departements des Innern in der 108ten und 171sten Sitzung es genehmigt hat, daß die Kosten für die in Veranlassung des Patents vom 23sten Januar 1848 angestellten Wahlen, für die im Jahre 1848 in Rendsburg zusammen getretene vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung, für die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung in den Jahren 1848 und 1849 und deren Verlegung von Kiel nach Schleswig und für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der Deutschen Nationalversammlung in den Jahren 1848 und 1849, sämmtlich nach den Bestimmungen des Patents vom 7ten Januar 1840, betreffend die Aufbringung der durch die Provinzial-Ständeversammlungen veranlaßten Kosten, repartirt werden, wird hinsichtlich des Betrags und der Erhebung der Beiträge, welche zur Wiedererstattung der obgenannten, aus der Landeskasse theils bereits abgehaltenen, theils noch im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden Ausgaben zu leisten sind, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

§ 1. Die oberwähnten aus der Landeskasse abgehaltenen und theilweise noch vorschußweise zu bestreitenden Kosten sind in dem Budget für das gegenwärtige Jahr und in den der Landesversammlung vorgelegten Anträgen des Departements des Innern folgendergestalt veranschlagt:

1)	für die in Gemäßheit des Patents vom 23sten Januar 1848 angestellten Wahlen circa	5,800 Mk.	— ßl.
2)	für die vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung circa	50,400 „	11 „
3)	für die Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt und für die Landesversammlung im Jahre 1848 circa	48,591 „	3 „
4)	für die Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt im Jahre 1849 circa	22,600 „	— „
5)	für die Verlegung der Landesversammlung von Kiel nach Schleswig circa	2,500 „	— „
6)	für die Landesversammlung im Jahre 1849 circa	107,557 „	8 „
	und	45,000 „	— „
	Hierzu kommt noch		
7)	eine Summe von circa ... welche zufolge der Patente vom 17ten Juli 1847 aus den Herzogthümern weniger eingekommen sind, als die zu repartirenden Kosten der 6ten Versammlung der vormaligen Schleswigschen und Holsteinischen Provinzialstände betrugen.	2,291 Mk.	4⅔ ßl.
	Es beläuft sich demnach die zur Vertheilung zu bringende Summe im Ganzen auf circa	284,740 Mk.	10⅔ ßl.

§ 2. Zur Aufbringung dieser Summe ist Ein Schilling Cour. für jede 100 Mk. Cour. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls Ein Schilling Cour. für jede 100 Mk. Crt. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den Landdistricten zu entrichten.

§ 3. Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October dieses Jahres fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuern erheben, zu bezahlen.

§ 4. Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Departement der Finanzen stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koogen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koogs-Behörden direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich, und ist nur mit der Ablieferung an die Hauptkasse eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register

anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse einzusenden.

§ 6. Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition weniger einkommen, als die vorgedachte Summe von 284,740 Mk. 10ß fl. Cour., so wird das zu wenig Repartirte zu der nächsten Repartitionssumme hinzugerechnet, der etwanige Ueberschuß aber von derselben abgezogen werden.

Gottorff, den 15ten August 1849.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Boysen. Jensen.

S. A. Jacobsen.

IV.

Aus der Abtheilung für das Zollwesen.

1) betr. die Frist zur Beibringung der Rückatteste über nach Altona zur Veredelung gemeldete Häute und Felle.

Zur Beibringung der Rückatteste über diejenigen aus dem zollpflichtigen Inlande nach Altona zur Veredelung gemeldeten Häute und Felle, welche bei der Fabrikenkontrole in Altona in dem Zeitraume vom 1sten April bis zum 1sten August d. J. angemeldet und gestempelt worden, ist, gleichwie im vorigen Jahre, eine Frist von 5 Monaten, vom Tage der Ausbringung des Passirzettels am Abgangsort angerechnet, bewilligt worden.

2) betr. den Wegfall der Rückatteste über gewisse Waarensendungen vom Inlande über die Fremde nach dem Inlande.

Die Beibringung von Rückatteſten über Versendungen inländischer, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegter Erzeugnisse und Fabrikate, imgleichen fremder verzollter Waaren aus dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier inländischer Orte nach dem zollpflichtigen Inlande, mag vorläufig und versuchsweise für Ein Jahr, vom 19ten Juni d. J. angerechnet, unterbleiben; wogegen es im Uebrigen bei den über Waarensendungen in der bezeichneten Richtung bestehenden Anordnungen sein Verbleiben behält.

3) betreffend das Stempelpapier zu Cautionen.

In Gemäßheit des § 4 pass. **VI.** der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten October 1804 sind die Cautionen (cfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1849 № 2 a) auf Stempelpapier der 2ten Classe № 9 zu 4 Rthlr. 8 ßl. Courant oder 12 Mk. 8 ßl. zu schreiben, jedoch solchergestalt, daß, wenn ein Hebungsbeamter bei Antretung seines Dienstes seine auf dem erforderlichen Stempelpapier geschriebene Caution eingeliefert hat, jede andere Caution, welche er in der Folge etwa an deren Stelle zur Sicherheit für seine Hebung einliefern möchte, auf ungestempeltem Papier geschrieben werden kann.

4) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Besen, ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh wie unbenannte Waaren.

Leder: Sämischgares Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder . . . . . 100 ℔ — 15 ℒ 10 ß.
Gepreßte lederne Buchdecken wie mit Figuren verziertes Leder . . . 100 ℔ — 46 ℒ 14 ß.

Nadeln mit Glasköpfen wie „alle andere Nadeln" 100 ℔ — 31 ℒ 4 ß.

Magnetoheustähle wie unbenannte Waaren.

Nägel und Stifte von Kupfer oder Messing:
unplettirte und unpolirte. 100 ℔ — 5 ℒ 5 ß.
polirte . . . . . 100 ℔ — 31 ℒ 4 ß.
plettirte, vergoldete ꝛc. . 100 ℔ — 62 ℒ 8 ß.

Rheumatismusableiter wie unbenannte Waaren.

Sattelbäume, hölzerne, wie Tischlerarbeit.

Schusterleisten, wie Tischlerarbeit.

Streichriemen von Holz und Leder ohne Metall, nicht s. g. Goldschmiedsche, wie Sattler- und Riemerarbeit ohne Beschlag . . . . 100 ℔ — 31 ℒ 4 ß.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Gottorff, den 9ten August 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Qualen.

V.

Gesetz, betr. die Errichtung von Bürgerwehren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

(Beschluß.)

§ 30. Der Rechnungsführer hat alljährlich öffentliche Rechnung abzulegen und diese nebst den Beilagen

auf 8 Tage zur Einsicht der Beikommenden an einem im Localstatut anzugebenden Orte, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, auszulegen. Die Revision erfolgt durch Revisorn, welche zur Hälfte von der Bürgerwehr, nach näherer Bestimmung des Localstatuts, zur Hälfte von der Ortsbehörde zu erwählen sind. Ueber die Notate entscheidet die Ortsbehörde, welche sich wegen etwaiger näherer Auskunft an den Oberbefehlshaber zu wenden hat. Wider die Entscheidung der Ortsbehörde ist Recurs an das Ministerium des Innern gestattet.

V. Beamte.

31. Die Officiere und sonstigen Chargirten werden mit Ausnahme des etwanigen Oberbefehlshabers über sämmtliche Bürgerwehren, welcher von der Staatsregierung ernannt wird, von den Wehrmännern auf Zeit gewählt. Der Ortsbehörde sind die getroffenen Wahlen anzuzeigen.

32. Bei allen Wahlen ist absolute Majorität der Anwesenden zur Gültigkeit der Wahl erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Wahl keine absolute Majorität, so ist zum zweiten Mal zu stimmen. Findet sich auch dann keine absolute Majorität, so ist zum dritten Mal die Wahl vorzunehmen; es darf aber dann nur auf die beiden Personen gestimmt werden, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen hatten. Tritt dann Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 33. Jeder austretende Officier u. s. w. ist sofort wieder wählbar.

§ 34. Es hängt von dem freien Entschlusse der Gewählten ab, ob sie die Wahl annehmen wollen, so wie auch jeder Beamte der Bürgerwehr befugt ist, sein Amt niederzulegen, nachdem er 4 Wochen vorher dem Oberbefehlshaber die desfällige Anzeige schriftlich beschafft hat. — Der Oberbefehlshaber kann sein Amt nur niederlegen, wenn er 4 Wochen vorher der beikommenden Behörde von seinem Entschlusse Anzeige beschafft hat.

§ 35. Die Bestimmungen über die Zahl, den Rang, den Dienstkreis, die Dienstzeit und die Art der Wahl der Officiere und Unterofficiere, wie der sonstigen Beamten, bleiben den Localbürgerwehrstatuten vorbehalten.

§ 36. Der Stab oder der Oberbefehlshaber ernennt den Exerciermeister und die Waffenmeister und etwanigen Depotverwalter, so wie die Tambours und Hornisten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden den Localstatuten vorbehalten.

§ 37. Wenn ein Officier stirbt, sein Amt niederlegt, oder aus einem anderen Grunde abgeht, so ist dies der beikommenden Behörde anzuzeigen.

§ 38. Wenn ein gewählter Beamter vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amte ausscheidet, so tritt der zum Ersatz dieser Vacanz Gewählte in Betreff der Amtsdauer ganz an die Stelle desjenigen, zu dessen Ersetzung er gewählt ist.

§ 39. Zu allen von Wehrmännern vorzunehmenden Wahlen muß auf die in den Localbürgerwehrstatuten anzugebende Art die Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl an die Wahlberechtigten erfolgen.

VI. Dienstleistungen; Verhältniß der Bürgerwehr zu den Behörden.

§ 40. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung hat die Bürgerwehr auf Requisition der im Localstatut näher zu bestimmenden Behörde, oder vorgesetzten höheren Behörde Waffendienst und Wachdienst zu leisten. — In dringenden Fällen und wo Gefahr beim Verzuge sein würde, haben die Oberbefehlshaber und Hauptleute, so wie die dieselben vertretenden Officiere, die Bürgerwehr oder einzelne Abtheilungen derselben, auch ohne Requisition zusammen zu berufen und zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten. In diesem Falle und bei Tumulten, wo Gewaltthätigkeiten oder ein Angriff auf die Bürgerwehr drohen, steht, wenn die beikommende Behörde, oder der Beamte, dem die Ausübung der Polizei zusteht, nicht zur Stelle ist, dem die Bürgerwehr oder eine Abtheilung derselben befehligenden Officier die Berechtigung zu, selbst die Verlesung der Aufruhracte vorzunehmen und nachdem er vergebens auf eine für die Umstände passende Weise von dem ungesetzlichen Unternehmen abgemahnt und zur Entfernung von dem Orte der Unruhe aufgefordert, auch die Aufruhracte verlesen hat, Gewalt anzuwenden und, wenn Widerstand geleistet wird, von den Waffen Gebrauch zu machen. — Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, und ohne Verlesung der Aufruhracte, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§ 41. Die Bürgerwehr oder einzelne Abtheilungen derselben dürfen sich nur auf Befehl und mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten versammeln. Jede Versammlung setzt aber den Befehl oder die Genehmigung des Oberbefehlshabers voraus, mit alleiniger Ausnahme des im vorhergehenden § gedachten Falles.

§ 42. Die Requisition der Obrigkeit ist an den Oberbefehlshaber der Bürgerwehr oder den denselben vertretenden Officier zu richten, und hat die Bürgerwehr im Dienst und in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten nur den Befehlen ihres Oberbefehlshabers und jede Abtheilung des ihr zunächst vorgesetzten Officiers Folge zu leisten.

43. In Kriegszeiten ist die Bürgerwehr verpflichtet, in ihrem Districte und innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen auf Requisition der Militairbehörde ihres Districtes zur Landesvertheidigung Dienste zu leisten.

§ 44. Für im Dienst verwundete Wehrmänner und für die Familien der Gefallenen oder im Dienst Beschädigten, sollen im Fall des Bedürfnisses, angemessene Unterstützungen aus der Staatskasse bewilligt werden.

VII. Waffenübungen.

§ 45. Die neu eintretende Mannschaft wird, bevor sie an den allgemeinen Waffenübungen Theil nimmt, so lange es erforderlich ist, von einem Exerciermeister zum Dienst vorbereitet und eingeübt. — Neu erwählte Officiere und Unterofficiere nehmen an diesen vorbereitenden Uebungen gleichfalls Theil.

§ 46. Jede Bürgerwehr hat ferner alljährlich 2 Mal, im Mai und Juni, wenigstens an 5 Sonntagen, im Herbst dagegen an 3 Sonntagen, jedoch nicht während der Feiertagszeit, allgemeine Waffenübungen vorzunehmen. — Jährlich am 25sten März wird eine allgemeine Parade der Bürgerwehr und, nach Vollendung der Frühjahrs-Waffenübungen, eine Musterung abgehalten. — Außerdem kann das Ministerium des Innern besondere Musterungen durch den Oberbefehlshaber oder eine sonstige Militairperson anordnen.

§ 47. In die Localbürgerwehrstatute sind die näheren Bestimmungen über die Zahl der Waffenübungen, an denen jeder Wehrmann Theil nehmen muß, und die Folgen der Versäumniß derselben aufzunehmen.

VIII. Vergehen, Strafen, Gerichte.

§ 48. Jedes Vergehen im Dienst begangen, so wie jede Vernachlässigung des Dienstes hat eine Dienststrafe zur Folge.

§ 49. Während des Dienstes und in Beziehung auf Dienstangelegenheiten sind daher als Dienstvergehen zu betrachten: alle Aeußerungen und Handlungen, welche störend wirken können, als Unbescheidenheit gegen den Vorgesetzten, ungeziemender Tadel und Nichtbefolgung oder Verspottung seiner Befehle, Trunkenheit, erregter Streit und Zank, Drohung, so wie jede wörtliche oder thätliche Beleidigung; ferner Unregelmäßigkeit im Anzuge, Entwürdigung der Uniform, Mißbrauch der Waffen, verspätetes Einstellen zum Dienst oder Ausbleiben vom Dienst, Anstandswidrigkeit im Dienst, Vernachlässigung und Beschädigung der Waffen oder Montirungsstücke, Rauchen unter Gewehr, Schlafen auf dem Posten und Entfernung vom Posten, Entweichenlassen eines Arrestanten. Außerdem hat jede Vernachlässigung des Dienstes und jedes im Dienste begangene Vergehen eine Dienststrafe zur Folge, auch wenn der einzelne Fall in diesem Gesetze oder dem für jeden Districet zu erlassenden Local-Bürgerwehr-Statut nicht besonders erwähnt sein sollte.

§ 50. Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere und Unterofficiere zieht strengere Strafen nach sich, als die der Wehrmänner. Für Vergehungen der Letzteren sind die Officiere und Unterofficiere verantwortlich, insofern sie es an gehöriger Aufsicht über Letztere haben ermangeln lassen.

§ 51. Der, welcher seine Armatur oder Montur oder einzelne Stücke derselben verkauft, versetzt oder wissentlich abhanden kommen läßt, wird bestraft und ist außerdem zur Wiederherstellung derselben verpflichtet.

§ 52. Alle Dienstvergehen werden entweder vom Stabsgericht oder einem Kriegsgericht untersucht und bestraft. Vergehen oder Verbrechen im Dienst werden, insoweit sie unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, von den Polizei- oder Criminalgerichten bestraft.

§ 53. Zur Aufrechthaltung der Disciplin und zur Bestrafung von Vergehen im Dienst oder mit Rücksicht auf den Dienst, sind folgende Strafen zulässig:

1) Geldstrafe bis zur Summe von 15 Mk. Cour. Werden Geldstrafen nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so tritt dafür Arrest ein, der spätestens 3 Tage nach Ablauf der für Entrichtung der Geldstrafen oben bestimmten Frist angetreten werden muß. Es werden dabei 4 Stunden Arrest gleich 8 fl. gerechnet und ist der Arrest in dem durch die Local-Bürgerwehrstatute zu benennenden Locale abzuhalten. Die durch den Arrest verursachten Kosten hat der Arrestant abzuhalten.
2) Verweis, einfach oder vor Gericht, vor der Compagnie, dem Bataillon oder Corps.
3) Haus-Arrest, Arrest auf der Wache, im Bürgergehorsam oder sonstigen Civilgefängnissen.
4) Degradation.
5) Ausschließung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablauf der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 100 Mk. sein darf.

§ 54. Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienst zurechtweisen, und zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung, oder auch, im Fall der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit, die Arretirung desselben anordnen, hat dann aber sofort dem Oberbefehlshaber oder dem denselben vertretenden Officier deshalb Meldung zu machen.

§ 55. Strafen können dagegen nur vom Stabsgericht oder vom Kriegsgericht erkannt werden.

§ 56. Das Stabsgericht sowohl als das Kriegsgericht wird vom Oberbefehlshaber der Bürgerwehr und wenn Anklage gegen diesen erhoben wird, vom Oberbefehlshaber der Bürgerwehren (§ 5) berufen.

— Das Stabsgericht besteht aus dem Oberbefehlshaber und zwei anderen Officieren nach näherer Bestimmung der Local-Bürgerwehr-Statute, sowie dem Auditeur. — Letzterer hat nur eine berathende Stimme. Das Stabsgericht entscheidet über kleine Nachlässigkeiten und Unordnungen im Dienst, z. B. schlechtes Halten und Beschädigung der Waffen und Montirungsstücke, verspätetes Einstellen zum Dienst, Ausbleiben vom Dienst, unziemliches Betragen im Dienst, Unregelmäßigkeiten im Anzug, so wie Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle, sofern nach Ansicht des Stabsgerichts keine höhere Strafe als Verweis vor demselben oder 3 Mk. Brüche zu erkennen ist. Von jeder vom Stabsgericht erkannten Strafe kann eine Berufung an das Kriegsgericht Statt finden. Das Kriegsgericht kann eine geschärfte Strafe erkennen. Der Betreffende muß aber sofort, nachdem ihm das Erkenntniß bekannt gemacht ist, erklären, daß er Berufung an das Kriegsgericht ergreifen will.

§ 57. Das Kriegsgericht besteht aus 9 auf ein Jahr von der Bürgerwehrmannschaft in ihrer Gesammtheit oder ihren Abtheilungen aus sich gewählten Mitgliedern und dem Auditeur des Corps, der das Protocoll führt und eine berathende Stimme hat. — Den Local-Bürgerwehrstatuten bleibt es überlassen, eine den Verhältnissen der Bürgerwehr entsprechende Einrichtung des Kriegsgerichtes festzusetzen.

§ 58. Die Sitzungen des Kriegsgerichtes sind öffentlich. Die Zulassung eines Vertheidigers ist gestattet. Zeugen werden von dem Vorsitzenden durch einen Handschlag vereidlichtet. Wider den Spruch des Kriegsgerichtes ist ein Recurs nicht zulässig. Gesuche um Begnadigung, die einen Aufschub in der Strafvollziehung bedingen, sind an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 59. Wegen der gegen einen vor Gericht Vorgeforderten und nicht Erschienenen, so wie gegen etwa ausbleibende Zeugen, anzuwendenden Zwangsmaßregeln ist das Erforderliche in die Local-Bürgerwehrstatute aufzunehmen.

§ 60. Erkannte Geldstrafen und Arrest- oder Ersatzgelder fallen in die Corpskasse und sind nöthigenfalls auf Requisition des Oberbefehlshabers unter Anlegung des gerichtlichen Erkenntnisses, von der zuständigen Civilbehörde, auf dieselbe Art wie Communalabgaben, beizutreiben, ohne Unterschied des Gerichtsstandes des Schuldigen.

§ 61. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr wegen eines Criminalverbrechens sich in Untersuchung befindet, so wird dasselbe, so lange die Untersuchung dauert, vom Dienste suspendirt. Sobald in Folge einer solchen Untersuchung rechtskräftig eine Strafe erkannt worden, entscheidet der Bürgerwehrausschuß, ob der Bestrafte als vom Corps ausgeschlossen anzusehen sei.

IX. Statut.

§ 62. Es soll für jede Stadt oder jede Ortschaft, welche schon jetzt eine Bürgerwehr hat, oder in der nach diesem Gesetze eine Bürgerwehr errichtet wird, ein Bürgerwehrstatut erlassen werden, worin die nöthigen speciellen Bestimmungen über den Dienst, die Uebungen, die Anschaffung, Erhaltung und Ausrüstung der Waffen und Ausrüstungsgegenstände, das Verfahren bei den Wahlen, die Aufbringung der Kosten und überhaupt alle zur Ausführung der allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes auf die einzelnen Bürgerwehren erforderlichen Bestimmungen zu treffen und alle sonstigen einer speciellen Ordnung bedürfenden Verhältnisse der Bürgerwehren zu requiriren sind. Diese Statuten dürfen keine den Vorschriften dieses Gesetzes widerstreitende Bestimmungen enthalten.

§ 63. Das Statut muß durch den Bürgerwehrausschuß innerhalb 6 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes an das Ministerium des Innern zur Genehmigung eingesandt werden. — Da, wo bereits Bürgerwehren mit genehmigten Statuten bestehen, bleiben diese Statuten bis zur erfolgten Genehmigung des neuen Local-Bürgerwehrstatuts in Kraft.

X. Auflösung.

§ 64. Die Bürgerwehren einzelner Gemeinden können nach Verfügung des Gesammtministeriums, unter specieller Angabe der Gründe, ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst und nöthigenfalls entwaffnet werden. — Es ist aber von einer solchen Verfügung sofort dem Justiz-Ausschusse der Landesversammlung Kunde zu geben.

§ 65. Die Dienstenthebung darf nicht länger als 3 Monate dauern. — Im Falle einer Auflösung muß die Bürgerwehr in 3 Monaten wieder neu gebildet werden.

Schlußbestimmung.

§ 66. Diejenigen Gesetze und Anordnungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, werden hiedurch aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

§ 67. Die Statthalterschaft wird ermächtigt, die Ausführung dieses Gesetzes während des gegenwärtigen Krieges auf Anhalten einzelner Städte oder Ortschaften zu suspendiren, in welchen die Verhältnisse einen Aufschub rathsam erscheinen lassen.

Gottorff, den 23sten Juli 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen.

S.A. Jacobsen.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 33ste Stück.)

Montag den 3ten September.

16. **Causa** 16 ist dilatirt.

Eodem.

17. **Causa** 17 ist dilatirt.

Dienstag den 4ten September.

18. Die Direction der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft, Klägerin, Deducentin und Provocantin, wider den Eingesessenen Paul Armbrust in Wrist, Beklagten, Impugnaten, jetzt Provocaten, wegen streitigen Eigenthums, jetzt Beweisführung **in provocat.**

Donnerstag den 6ten September.

19. Der Advocat Wendt in Rendsburg, in Vollmacht des Kaufmanns Jacob Meyer daselbst, wider das Holsteinische Oberschadwalteramt, Namens der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, Citaten, wegen einer Restforderung von 9673 ℔. 4 ß Cour. nebst Verzugszinsen und Kosten.

Freitag den 7ten September.

20. Der Ziegler P. Friedrich Morau in Scharbeutz, Kläger, Producent, Reproduct und Appellant, wider den Hofbesitzer Gravenhorst zu Weide, Beklagten, Producten, Reproducenten und Appellaten, **pplr. in peto. deb.** 169 ℔. 11 ß Cour., **hinc appellat.**

Montag den 10ten September.

21. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, **m. n.** der Erben des J. H. Greve in Schülldorf, nämlich der Wittwe Greve **c. c. & Cons.**, Kläger und Appellanten, wider Peter Ahrens, als Miterben nach Claus Ahrens, Beklagten und Appellaten, wegen verweigerter Delirung eines Capitals von 700 ℔ Cour. s. w. d. a., **nunc appellat.**

Eodem.

22. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Bürgers und Tischlermeisters H. H. Lohmann in Altona, Kläger und Citant, wider den Hausvogt Tode zu Hohenwestedt, Beklagten und Citaten, wegen schuldiger 494 ℔. 8 ß Cour. für gekaufte Mobilien s. w. d. a.

Dienstag den 11. September.

23. Die Wittwe Anna Christine Lessau, geb. Ahrens, zu Tangstedt, **c. c.**, Justificatin und Appellantin, wider die Ehefrau Maria M. Cathr. Kooy, geb. Lessau, zu Castorf, **c. c. m.**, Prositentin, Justificantin und Appellatin, **in peto. justificat.** einer **snb pass. I** auf das Proclam vom 7ten Octbr. 1847, betr. einen auf 5098 ℔. 8 ß validirenden Stadtkassebrief beschafften Angabe, jetzt Appellation.

Eodem.

24. Letztere wider Erstere **in eadem causa.**

Donnerstag den 13ten September.

25. Die Wittwe Cath. Magd. Suck, geb. Soltau, **c. c.** zu Reinbeck, Beklagte und Appellantin, wider ihre Miterben nach der weil. Wittwe und Altentheilerin Anna Catharina Hinsch, geb. Griem, zu Glinde, namentlich die Ehefrau Anna Marg. Niemeier, geb. Soltau, zu Glinde, **c. c. m.**, den Käthner Eggert Soltau zu Jenfeld, die Wittwe des weil. Altentheilers Hans Soltau zu Jenfeld, Anna Marg. Soltau, geb. Eggers, zu Jenfeld, **c. c., qua** Testamentserbin ihres verstorbenen Ehemannes, die Ehefrau Anna Cath. v. d. Heyde, geb. Hinsch, zu Wendorf, **c. c. m.**, und die Ehefrau Anna Maria Westphal, geb. Hinsch, **c. c. m.**, zu Havighorst, Kläger und Appellaten, wegen begehrter Herausgabe zweier angeblich zum Nachlasse der gemeinschaftlichen Erblasserin gehörigen Protocoll-Extracte aus dem Reinbecker Schuld- und Pfandprotocoll, jetzt Appellation.

Freitag den 14ten September.

26. Paul Böge in Jahrsdorf, Hans Rathmann daselbst und Ehler Fock in Silsen, als Vormünder der Kinder erster Ehe des weil. Hans Böge in Jahrsdorf, so wie Timm Böge in Puls und Harder Böge in Lockstedt, als Vormünder der Kinder zweiter Ehe des Hans Böge in Jahrsdorf, Kläger, jetzt Appellanten, wider die Wittwe Sielke Böge **c. c. c.** in Jahrsdorf, Beklagte, jetzt Appellatin, wegen Zulegung einer Erbtheilung über den Nachlaß des weil. Hans Böge in Jarsdorf, jetzt Appellation.

Montag den 17ten September.

27. Joh. C. Kinder in Hamburg, Kläger, **modo** Appellant, wider den Kaufmann H. H. Eggers in Altona, Beklagten, **modo** Appellaten, **ppliter** wegen schuldiger 50 Stück Louisd'or s. w. d. a., **modo** Appellation.

Dienstag den 18ten September.

28. Johann Detlef Kaack in Bornhöved, Kläger und Appellant, wider den Hufner Joh. Fr. Petersen daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Sperrung eines streitigen Weges s. w. d. a., jetzt Appellation.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

36. Stück. Den 3. September 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Schleswig-Holsteiner!

Euch ist bekannt, daß unterm 10ten Juli d. J. Bevollmächtigte der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung, unter Vermittelung der Königlich Großbritannischen Regierung, eine Waffenstillstandsconvention mit beigefügten Friedenspräliminarien abgeschlossen haben, und daß diese Verträge unterm 17ten d. Mts. ratificirt worden sind. In Ausführung des Artikels X der Waffenstillstandsconvention soll die Regierung des Herzogthums Schleswig am 25sten d. Mts. einer Verwaltungscommission, bestehend aus den Herren Graf zu Eulenburg und von Tillisch, für die Dauer des Waffenstillstandes übertragen werden.

Die Statthalterschaft hat gegen obige, dem Staatsrecht wie der Wohlfahrt der Herzogthümer widersprechende Verträge feierlich Verwahrung eingelegt. Von der provisorischen Centralgewalt für Deutschand ist an die Deutschen Regierungen die Aufforderung ergangen, sich der Ausführung des militairischen Theils der Waffenstillstandsconvention thatsächlich zu fügen. Bei der augenblicklichen Verwicklung der Verhältnisse ist die Statthalterschaft nicht in der Lage, der Ausführung der verschiedenen Bestimmungen dieser Convention thatsächlichen Widerstand entgegenzusetzen; sie weicht dem augenblicklichen Drang der Umstände, wird ihren ordnungsmäßigen Sitz in der Stadt Schleswig vorläufig verlassen und sich nebst den für beide Herzogthümer gemeinschaftlichen Ministerialdepartements, so wie der Schleswig-Holsteinischen Regierung nach Kiel begeben.

Indem die Statthalterschaft dieses zur öffentlichen Kunde bringt, legt sie wiederholt gegen den Rechtsbestand der Waffenstillstandsconvention und der Friedenspräliminarien Verwahrung ein, reservirt sich, den Herzogthümern Schleswig-Holstein und jedem einzelnen Bewohner dieses Landes alle bestehenden Rechte, und protestirt insbesondere gegen jede aus der Thatsache der Einsetzung der Verwaltungscommission zu machende nachtheilige Folgerung. Dem Könige von Dänemark steht nach wie vor nur in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein ein Regierungsrecht auf das Herzogthum Schleswig zu, und die Statthalterschaft bleibt, kraft der ihr von der provisorischen Centralgewalt übertragenen und von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung überdies anerkannten Vollmacht, die allein berechtigte Gewalt, um unter Vorbehalt der Rechte des Landesherrn bis zum Abschluß eines definitiven Friedens die Regierung der Herzogthümer zu führen.

An alle Behörden und Beamte im Herzogthum Schleswig, geistlichen und weltlichen Standes, ergeht hiermit die Aufforderung, und die Statthalterschaft erwartet solches von ihrem bewährten Patriotismus, daß sie auch während des factischen Bestehens der Verwaltungscommission die mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen Geschäfte zum Wohl des Landes fortsetzen, solange und soweit sie solches mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen zu vereinigen im Stande sind.

Euch alle aber, geliebte Mitbürger im Herzogthum Schleswig, fordern wir auf, mit der Kraft und der Hochherzigkeit, welche ein Erbtheil des Schleswig-Holsteinischen Stammes sind, auch die schwere Prüfung, welche Euch bevorsteht, zu tragen. Die Statthalterschaft beklagt es tief, diese nicht von Euch fern halten zu können. Die Rüstungen werden fortgesetzt; die Herzogthümer werden zum Kriege bereit sein, wenn nicht ein annehmbarer Friede erzielt werden kann. Wir rechnen auf Eure bewährte Vaterlandsliebe und Tapferkeit, wir vertrauen auf die Gerechtigkeit des allmächtigen Gottes, daß er nach kurzen Leiden dem treuen Volke den Vollgenuß seines Rechts und jeglicher Wohlfahrt wieder verleihen werde.

Gottorff, den 23sten August 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou. Jacobsen. Jensen. Boysen. Rathgen.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Einkindschaft. Codicillarclausel. — Ob dieselbe in einem durch Präterition der Notherben nichtigen Testamente wirksam sei?

In Sachen der Wittwe des wail. Joh. Fr. Aug. Ahrens, geb. Remstedt, c. cur., Namens ihrer unmündigen Kinder, zu Wandsbeck, Anna Catharina Francisca Thode, geb. Ahrens, c. c. m. in Bestorf, Maria Margr. Christ. Moldenhauer, geb. Ahrens, c. c. m. in Silzen, und Anna Margr. Friedrike Ahrens c. c. in Hamburg, Klägerinnen und Provocatinnen, wider Anna Magdalena Cath. Struve in Bokelrehm c. c., Beklagte und Provocantin, betreffend die angebliche Nichtigkeit des von dem wail. Claus Behrens zu Bokelrehm hinterlassenen Testaments und Anerkennung des Erbrechtes der Klägerinnen,

ergeben die Acten: Die Wittwe Anna Catharina Friedricke Ahrens, geb. Gerstenkorn, zu Wandsbeck, ist im Jahre 1812 zur zweiten Ehe geschritten und hat unterm 22sten Decbr. 1812 mit den Vormündern ihrer 4 unmündigen Töchter erster Ehe und ihrem Bräutigam Claus Behrens eine von dem Wandsbecker Justitiariate bestätigte Acte, welche von den Betheiligten ein Erbtheilungsvergleich, wie auch Ehe-, Einkindschafts- und Setz-Contract genannt wird, errichtet. Im Eingange dieser Acte erklärt die Wittwe Ahrens, daß ihr verstorbener Ehemann ihr nur ein zu Wandsbeck belegenes, mit 600 ℛ beschwertes Wohnhaus und einige unbedeutende Forderungen hinterlassen habe, so daß, wenn sie von ihrem Rechte, ihr Eingebrachtes zu fürzen, Gebrauch machen wolle, für ihre Kinder nichts zu erben übrig bleiben würde. Aus Liebe zu ihren Kindern wolle sie indessen denselben als väterliches Erbtheil 400 ℛ aussetzen und nächst den bereits im Hause versicherten 600 ℛ protocolliren lassen. Im § 2 jenes Contractes verpflichtet Claus Behrens sich sodann, die Kinder seiner Braut als seine eigenen anzunehmen und ihnen gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zuzugestehen. Weiter ist bestimmt worden, daß das von dem verstorbenen Ehemann der Wittwe Ahrens, Haus Aug. Ahrens, hinterlassene Haus dem Claus Behrens auf seine Lebenszeit zur Nutznießung überlassen werden solle. Endlich haben die Wittwe Claus Ahrens und deren Bräutigam, wie es in dem Contracte § 7 & 8 heißt, über Leben und Tod Folgendes verabredet und beschlossen:

1) Für den Fall, daß der Ehemann vor seiner Frau versterben sollte, ohne Kinder mit ihr erzeugt und am Leben hinterlassen zu haben, ist die Frau mit den an Kindesstatt angenommenen Kindern als Universalerbin auf den ganzen Nachlaß eingesetzt. Sollten aber aus dieser Ehe Kinder erzeugt sein und die nachbleibende Wittwe sich wieder verheirathen wollen, so soll sie schuldig sein, mit denselben die gehörige Abfindung zu treffen.

2) Für den Fall, daß die Frau vor dem Ehemanne versterben werde, ohne Kinder mit ihm erzeugt oder am Leben hinterlassen zu haben, ist der Ehemann als Universalerbe des ganzen Nachlasses seiner Ehefrau auf seine Lebenszeit eingesetzt, jedoch mit Ausnahme des der Frau während der Ehe noch zufallenden Erbtheils, wovon er auf den Fall einer anderweitigen Verheirathung, gleichviel ob aus der Ehe mit ihr Kinder vorhanden sind oder nicht, eine gesetzmäßige Abfindung zu treffen hat.

3) Nach dem Absterben beider Eheleute soll eines der Kinder erster Ehe der Wittwe Ahrens das Haus eigenthümlich annehmen und sich mit seinen Geschwistern, und, falls in letzter Ehe gleichfalls Kinder erzeugt und am Leben sind, auch mit diesen sich darüber vereinigen.

Bald nach Errichtung der Acte vom 22sten Decbr. 1812 hat die Wittwe Ahrens ihren Bräutigam Claus Behrens geheirathet und mit demselben bis zu ihrem im Jahre 1827 erfolgten Tode in kinderloser Ehe gelebt. Ihr zweiter Ehemann Claus Behrens, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau nicht wieder verheirathet hat, ist im Frühjahr 1846 gestorben, und zwar mit Hinterlassung eines unterm 28sten April 1846 errichteten Testaments, in welchem er seine Schwestertochter Anna Magdalena Catharina Struve zur Universalerbin eingesetzt, seiner Pflegetochter Catharina Wilhelmine Eggers ein Legat hinterlassen und ausdrücklich verfügt hat, daß, wenn das von ihm errichtete Testament als solches nicht bestehen könne, dasselbe kraft der Codicillarclausel als Fideicommiß oder Codicill Bestand haben solle.

Die Klägerinnen, resp. die Kinder und die Schwiegertochter der verstorbenen Ehefrau Behrens, früher verheiratheten Ahrens, geb. Gerstenkorn, Namens ihrer unmündigen Kinder, haben nun in der von ihnen erhobenen Klage die Gültigkeit des von Claus Behrens unterm 18ten April 1846 errichteten Testaments angefochten. Dieselben berufen sich darauf, daß die Acte vom 22sten Decbr. 1812 einen Einkindschaftscontract enthalte, ein solcher Contract aber dem mitcontrahirenden Theile die Fähigkeit, über seinen Nachlaß letztwillig zu verfügen, unbedingt nehme. Jedenfalls hätten die Klägerinnen als Notherben nicht präterirt werden dürfen. Eine solche Präterition mache das Testament gleichfalls nichtig. Sollte aber das Testament als gültig aufrecht erhalten werden können, so müßte doch der Nachlaß der Ehefrau Behrens von dem Nachlaß des Ehemanns Claus Behrens getrennt werden. Letzterer habe nämlich nach dem Contracte vom 22sten

Decbr. 1812 an dem Vermögen seiner Ehefrau nur den Nießbrauch gehabt, und an die Klägerinnen aus diesem Vermögen bei seinen Lebzeiten nur das von Hans Aug. Ahrens, resp. dem Vater und Schwiegervater der Klägerinnen, herstammende Haus ausgeliefert. Es sei daher der Antrag gerechtfertigt, es möge erkannt werden:

daß das Testament des wail. Mühlenpächters Claus Behrens zu Bokelrehm vom 18ten April 1846 für nichtig zu erklären, die Klägerinnen und Provocatinnen in Gemäßheit des Contractes vom 22sten Dec. 1812 als einzige Erben des **defunctus** anzuerkennen, und daher die Verlassenschaft desselben gerichtlich unter sie zur Theilung zu bringen, Beklagtin und Provocantin auch schuldig sei, den Klägerinnen die angeurfachten Kosten in der Provocationsinstanz innerhalb 4 Wochen zu erstatten; eventuell

daß das Vermögen der verstorbenen Ehefrau des Claus Behrens, der Anna Catharina Friedrike, früher verwittweten Ahrens, gebornen Gerstenkorn, von des **defunctus** Verlassenschaft vor deren Extradirung an die Beklagte und Provocantin gerichtlich zu separiren und demgemäß obrigkeitlich zu reguliren, unter Verurtheilung der Beklagten und Provocantin in die angeurfachten Prozeßkosten.

Die Bekagte und Provocantin hat die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen als wahr zugegeben, die Anträge der Klägerinnen aber als unbegründet darzustellen gesucht. Eine Einkindschaft, behauptet sie, setze voraus, daß das Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten in die zweite Ehe komme. Der Nachlaß des wail. Hans August Ahrens sei aber bei der Wiederverheirathung der Wittwe desselben mit Claus Behrens nicht in die zweite Ehe übergegangen, vielmehr den Kindern erster Ehe, welchen die zur zweiten Ehe schreitende Mutter 400 ℛ. als väterlichen Erbtheil ausgesetzt habe, ausgekehrt. Mithin sei in der Acte vom 22sten Decbr. 1812 gar keine Einkindschaft enthalten. Sollte aber auch in jener Acte ein Einkindschaftscontract gefunden werden können, so sei derselbe doch, da Claus Behrens ausdrücklich erklärt habe, daß er den Kindern seiner Braut gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zugestehe, durch die Geburt von Kindern in zweiter Ehe bedingt gewesen, und diese Bedingung sei nicht existent geworden. Jedenfalls hätten die Klägerinnen keine besseren Rechte auf den Nachlaß ihres Stiefvaters erlangt, als dessen eheliche Kinder gehabt haben würden, wenn solche vorhanden wären, da Claus Behrens seinen Stiefkindern nur gleiche Rechte mit seinen künftig zu erzeugenden Kindern zugestanden habe. Wären nun auch die Klägerinnen in dem Testamente des Claus Behrens übergangen, so sei doch die erhobene Nichtigkeitsklage unbegründet, theils weil das Testament durch die demselben angehängte Codicillarclausel geschützt sei, deren Wirkungen darin beständen, daß der Intestaterbe die Erbschaft antreten könne, alsdann die Legate und Fideicommisse bezahlen, und sich mit den eingesetzten Erben als Fideicommissaren abfinden müsse, wobei ihm der Abzug der **quarta Trebellianica**, und dem Notherben noch außerdem der Abzug des Pflichttheils freibleibe, theils weil nach der Novelle 115 übergangene Notherben das Testament nur mit der **querela inofficiosi** anfechten dürften;

Sowie demnach die erhobene Nichtigkeitsklage unbedingt oder doch mit Rücksicht darauf, daß nur die **querela inofficiosi testamenti** habe angestellt werden können, angebrachtermaßen abzuweisen sei, so müsse auch der eventuelle Antrag der Klägerinnen als unbegründet verworfen werden; der Contract vom 22sten Decbr. 1812 enthalte nämlich auch einen Erbvertrag zwischen Claus Behrens und dessen Ehefrau. Kraft dieses Vertrages sei Claus Behrens Universalerbe seiner Ehefrau geworden, denn, wenn es in jenem Vertrage auch heiße, daß Claus Behrens auf *seine* Lebenszeit zum Universalerben des Nachlasses seiner Ehefrau eingesetzt werde, so habe doch die in den Worten „auf Lebenszeit" hinzugefügte Beschränkung, weil dieselbe mit dem Grundsatz „**semel heres, semper heres**" im Widerspruch stehe, keine rechtliche Geltung. Als Universalerbe seiner Ehefrau habe Claus Behrens aber über den Nachlaß seiner Ehefrau auf den Todesfall rechtsgültig verfügen können. Außerdem komme in Betracht, daß die Ehefrau Behrens außer einigen Mobilien ihrem Ehemanne nichts in die Ehe gebracht, mithin bei ihrem Ableben auch kein Vermögen hinterlassen haben könne; ferner, daß Claus Behrens, da seine Frau im Amte Rendsburg, also im Gebiete des Sachsenrechts, gestorben, **heres mobiliaris** seiner Ehefrau geworden sei; weiter, daß die Vormünder der damals noch unmündigen Klägerinnen für selbige die Acte vom 22sten Decbr. 1812 mit errichtet und solchergestalt auf ein Erbrecht ihrer derzeitigen Pupillen an einen etwaigen dereinstigen Nachlaß ihrer Mutter stillschweigend verzichtet hätten, und endlich, daß die Klägerinnen nicht einmal behauptet hätten, daß und welches Vermögen ihre Mutter dem Claus Behrens in die Ehe gebracht habe. Solchemnach dürfe Beklagte darauf antragen: daß Klägerinnen mit ihrer erhobenen Klage ab- und zur Ruhe verwiesen, eventuell, daß Klägerinnen mit der von ihnen angestellten Klage angebrachtermaßen abgewiesen, auch schuldig erkannt würden, die der Beklagten angeurfachten Prozeßkosten zu erstatten.

Streitig ist unter den Partheien: ob das Testament des Claus Behrens an einer Nichtigkeit leidet, und wie für den Fall, daß das Testament für nichtig

erklärt werden sollte, der Nachlaß der Eheleute Behrens zu vertheilen ist. Da nun die formelle Gültigkeit des Testaments klar vorliegt und auch von den Klägerinnen nicht einmal bezweifelt ist, dieselben vielmehr ihren Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Testaments hauptsächlich darauf, daß wegen der in der Acte vom 22sten Decbr. 1812 enthaltenen Einkindschaft Claus Behrens überall keine **testamenti factio** gehabt habe, und eventuell darauf gestützt haben, daß sie, ungeachtet sie Notherben des Claus Behrens seien, in dessen Testamente übergangen worden, die Beantwortung der Frage aber, wie für den Fall, daß das Testament nichtig sein sollte, der Nachlaß der Eheleute Behrens zu vertheilen ist, vornemlich davon abhängt, ob das Testament vermöge der Codicillarclausel als Fideicommiß aufrecht erhalten werden kann, und ob in diesem Falle das Fideicommiß den Nachlaß beider Eheleute Behrens umfaßt, oder auf den Nachlaß des Ehemannes beschränkt ist, so stedt zur Frage:

1) ob in der Acte vom 22sten Decbr. 1812 eine Einkindschaft enthalten ist? eventuell
2) ob die Einkindschaft mit Rücksicht darauf, daß in der Ehe der Wittwe Ahrens mit Claus Behrens keine Kinder erzeugt sind, für weggefallen erachtet werden muß?
3) ob, wenn dies nicht der Fall, Claus Behrens wegen der bestehenden Einkindschaft nicht befugt gewesen ist, ein Testament zu errichten? eventuell
4) ob das von Claus Behrens errichtete Testament deshalb nicht zu Recht bestehen kann, weil die Klägerinnen in demselben übergangen sind? eventuell
5) ob das Testament kraft der Codicillarclausel aufrecht erhalten werden kann? und
6) ob die Klägerinnen in diesem Falle den Nachlaß beider Eheleute Behrens oder nur des Ehemannes an die Beklagte als Fideicommiß zu überlassen haben?

In Erwägung nun, daß das Wesen der Einkindschaft darin gefunden werden muß, daß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ein solches Rechtsverhältniß, wie es zwischen Eltern und ihren ehelichen Kindern besteht, entweder seinem ganzen Umfange nach oder doch theilweise begründet wird, daß aber zum Wesen des Einkindschaftsvertrages, wenn derselbe auch regelmäßig zu dem Zwecke abgeschlossen werden mag, um die Abfindung mit den Kindern erster Ehe zu vermeiden, und das bisherige Güterverhältniß in der zweiten Ehe, sowie es vor Eingehung der zweiten Ehe bestanden hatte, fortzusetzen, nicht erforderlich ist, daß die Kinder erster Ehe rücksichtlich des ihnen angefallenen Erbtheils nicht abgefunden, weil der Zweck, den Jemand durch Eingehung eines Vertrages erreichen will, nicht zum Inhalte des Contractes gehört, die Motive der Contrahenten vielmehr regelmäßig rechtlich indifferent sind;

in Erwägung, daß in dem § 2 der Acte vom 22sten Decbr. 1812 Claus Behrens sich verpflichtet hat, die Kinder seiner Braut als die seinigen anzunehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zuzugestehen, mithin, da gezeigtermaßen zum Wesen der Einkindschaft es nicht gehört, daß die Vorkinder nicht abgefunden seien, einen Einkindschaftsvertrag eingegangen ist, wie es denn auch nicht blos aus dem Inhalt des § 2 jener Acte vom 22sten Decbr. 1812, sondern auch daraus, daß die Wittwe Ahrens, später verheirathete Behrens, im § 3 in die Einkindschaft einwilligt, daß Behrens im § 7 die Kinder seiner Braut als von ihm an Kindesstatt angenommene bezeichnet, und daß die Acte vom 22sten Decbr. 1812 sich selbst im § 10 einen Einkindschaftscontract nennt, deutlich erhellt, daß die Absicht der Contrahenten auf die Errichtung einer Einkindschaft gerichtet gewesen ist;

in Erwägung, daß wenn auch nach einzelnen deutschen Gesetzen die Wirkungen der Einkindschaft dann nicht eintreten, wenn in der zweiten Ehe keine Kinder geboren werden, so doch diese gesetzlichen Bestimmungen kein allgemeines Princip enthalten, vielmehr mit der vertragsmäßigen Natur der Einkindschaft nicht vereinbar sind, so daß, wenn die Wirkungen des Einkindschaftsvertrages nicht von den Contrahenten speciell von der Geburt von Kindern in der zweiten Ehe abhängig gemacht sind, die Einkindschaft auch dann bestehen bleibt, wenn in der neuen Ehe keine Kinder geboren werden;

in Erwägung, daß nun zwar die Beklagte mit Rücksicht darauf, daß Claus Behrens in dem § 7 der Acte vom 22sten Decbr. 1812 sich verpflichtet hat, die Kinder seiner Braut als die seinigen anzunehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zuzugestehen, nachzuweisen gesucht hat, daß die Einkindschaft durch Geburt von Kindern in der zweiten Ehe bedingt gewesen sei, daß jedoch eine solche Bedingung in der Erklärung des Claus Behrens, daß er den Kindern seiner Braut gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zugestehen wolle, nicht enthalten ist, weil Behrens sich in den unmittelbar vorhergehenden Worten unbedingt verpflichtet hatte, die Kinder seiner Braut als die seinigen anzunehmen, so daß der Zusatz „und ihnen gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden zuzugestehen“ nur als eine Wiederholung und Bekräftigung des eben Gesagten, woran es in Urkunden der vorliegenden Art nicht zu fehlen pflegt, nicht aber als eine Bedingung aufzufassen ist, welche bei der Wichtigkeit des Geschäftes sicherlich nicht auf eine indirecte Weise angedeutet, sondern mit vielen Worten, und in der Form, wie Bedingungen gewöhnlich, nämlich in Sätzen, die mit „wenn“ oder

„für den Fall daß", oder auf ähnliche Weise anfangen, so deutlich ausgedrückt sein würde, daß die Absicht der Contrahenten nicht würde bezweifelt werden können, wie denn auch die Contrahenten die Geburt von Kindern in der zweiten Ehe nicht als etwas gewiß Eintretendes vorausgesetzt, sondern in den §§ 7 und 8 wiederholt des Falles gedacht haben, daß ihre Ehe nicht mit Kindern gesegnet werden sollte;

in Erwägung, daß, wenn solchemnach auch die in der Acte vom 22sten Decbr. 1812 errichtete Einkindschaft zu Recht besteht, Claus Behrens in Folge derselben die Fähigkeit zu testiren, doch nur dann verloren haben würde, wenn die Einkindschaft einen Erbvertrag enthielte; daß die Einkindschaft aber von einem Erbvertrage sich dadurch namentlich unterscheidet, daß der Erbvertrag gerade zu dem Zwecke eingegangen wird, um eine Erbberechtigung zu constituiren, während durch die Einkindschaft nur indirect eine Erbberechtigung vermittelt wird, und daß das Erbrecht des aus einem Erbvertrage Berechtigten demselben, so wie es ihm im Vertrage zugesichert ist, unversehrt erhalten bleibt, wogegen das den Kindern erster Ehe aus einem Einkindschaftsvertrage zustehende Erbrecht durch die Geburt von Nachkindern geschmälert wird;

in Erwägung, daß vielmehr daraus, daß Claus Behrens die Kinder seiner Braut als seine eigenen angenommen und denselben gleiche Rechte mit den künftig zu erzeugenden Kindern eingeräumt hat, mit Nothwendigkeit folgt, daß dem Claus Behrens die **testamenti factio** verblieben ist, weil ein Vater durch die Existenz seiner Kinder nicht behindert wird, ein Testament zu errichten, so daß Claus Behrens zu testiren nur dann nicht berechtigt sein würde, wenn er auf diese Berechtigung zu Gunsten seiner Stiefkinder verzichtet, mithin seinen Stiefkindern **mehr** Recht als den künftig zu erzeugenden eigenen Kindern zugestanden hätte, was aber nicht von ihm geschehen ist;

in Erwägung, daß indessen Claus Behrens durch die Existenz seiner Stiefkinder, eben weil er dieselben als eigene Kinder angenommen hatte, bei der Testamentserrichtung, wie ein Vater durch seine ehelichen Kinder beschränkt war, und seine Stiefkinder in seinem Testamente nicht übergehen durfte, das Testament daher wegen dieser Präterition nichtig ist;

in Erwägung, daß von Seiten der Beklagten freilich behauptet ist, daß das Testament durch die demselben angehängte Codicillarclausel geschützt sei, daß jedoch diese Behauptung völlig ungegründet ist, da die Codicillarclausel grade nur für den Fall Bedeutung hat, daß die letztwillige Disposition nicht als Testament bestehen kann, so daß sich weiter fragt, ob die letztwillige Disposition des Claus Behrens als Intestat-Codicill aufrecht erhalten werden kann?

in Erwägung, daß dies nicht etwa deshalb bedenklich erscheint, weil nach der

l. 8 C. de codicillis

derjenige, welcher mit Ansprüchen, welche er aus einem Testamente herleitet, abgewiesen ist, später sich nicht auf die dem Testamente beigefügte Codicillarclausel berufen kann, da, abgesehen davon, daß Beklagte die Bestimmung der allegirten Coderstelle gar nicht für sich angeführt hat, jene Vorschrift, von welcher schon im römischen Rechte Ausnahmen zu Gunsten gewisser, dem Erblasser nicht verwandter Personen gemacht sind, singulairer Natur und daher stricte zu interpretiren ist, und Beklagte sich nicht, **nachdem** sie mit ihren Ansprüchen aus dem Testamente abgewiesen worden, auf die codicillarische Clausel bezogen, sondern in **derselben** Schrift die Gültigkeit der letztwilligen Dispositiion als Testament und eventuell, jedoch **gleichzeitig** als Fideicommiß kraft der Codicillarclausel nachzuweisen gesucht und daher das dem, in einem Testamente, welchem die Codicillarclausel beigefügt ist, eingesetzten Erben zustehende Recht zu wählen, ob er die letztwillige Verfügung als Testament oder als Codicill anerkennen will, bisher nicht ausgeübt, vielmehr die Wahl gleichsam dem Richter überlassen haben;

in Erwägung, daß die Codicillarclausel eben so wenig in dem vorliegenden Falle etwa deshalb unwirksam ist, weil das Testament wegen Präterition von Notherben für nichtig erklärt wird,*) in Codicillen aber keine Erbeseinsetzungen enthalten sein dürfen, da bei der Nichtigkeit des Testamentes es so angesehen wird, als ob Claus Behrens ohne Testament, nur mit Hinterlassung eines Codicills gestorben sei, eine förmliche Erbeseinsetzung aber nur dann, wenn der Erblasser ein Testament hinterlassen hat, erforderlich ist, so daß der letzte Wille des Claus Behrens kraft der Codicillarclausel als Fideicommiß aufrecht zu erhalten ist, und den Klägerinnen nur die Trebellianische Quart und nach

cap. 16 und 18 X de test.

der Pflichttheil gebührt;

in Erwägung, daß das Fideicommiß sich nicht auf den Nachlaß beider Eheleute Behrens erstreckt, sondern auf den Nachlaß des Ehemannes beschränkt ist, da Claus Behrens nicht befugt war, über das von seiner Ehefrau nachgelassene Vermögen letztwillig zu verfügen, weshalb der Nachlaß der Ehefrau Behrens den Klägerinnen ausschließlich zufällt, daß Beklagte freilich hiergegen eingewandt hat, daß Claus Behrens nach Inhalt des in der Acte vom 22sten Decbr. 1812 enthaltenen Ehevertrages Universalerbe seiner Ehefrau geworden sei, daß die Ehefrau Behrens ihrem Ehemanne außer einigen Mobilien nichts in die Ehe gebracht habe, Claus Behrens aber nach Sachsenrecht als **heres mobiliaris** die Mobilien seiner Ehefrau geerbt habe; daß die Vormünder der damals noch unmündigen Klägerinnen für selbige die Acte vom 22sten Decbr. 1812 mit errichtet und solchergestalt auf

*) A. M. **Mühlenbruch**, Lehrbuch des Pandectenrechts, 3ter Theil, § 686.

ein Erbrecht ihrer verzeitigen Pupillen an einen dereinstigen Nachlaß ihrer Mutter stillschweigend verzichtet hätten, und daß die Klägerinnen nicht einmal behauptet hätten, daß ihre Mutter dem Claus Behrens Vermögen in die Ehe gebracht habe, daß jedoch alle diese Einwendungen unbegründet sind;

da Claus Behrens von seiner Ehefrau nicht zum Universalerben schlechthin, sondern nur „auf Lebenszeit" ernannt ist, aus diesem Zusatze aber deutlich die Absicht der Ehefrau Behrens erhellt, daß ihr Vermögen nach dem Tode ihres Ehemannes an ihre Kinder fallen solle, daß sie ein Fideicommiß hat errichten wollen, womit der Grundsatz **semel heres, semper heres** nicht, wie Beklagte meint, im Widerspruche steht;

da die Vorschrift des Sachsenrechts, daß der Ehemann **heres mobiliaris** seiner Frau ist, hier überall nicht in Betracht kommt, weil die Rechte des Claus Behrens an den Nachlaß seiner Frau, durch die gemeinschaftlich von ihm mit seiner Ehefrau errichtete Acte vom 22sten Decbr. 1812 bestimmt sind;

da ein stillschweigender Verzicht der Klägerinnen auf den Nachlaß ihrer Mutter aus der von ihnen mitterrichteten Acte vom 22sten Decbr. 1812 nicht gefolgert werden kann, weil gezeigtermaßen die Ehefrau Behrens ihren Ehemann nicht zum Universalerben schlechthin, sondern nur auf Lebenszeit, zum Fideicommißerben ernannt hat, mithin die Klägerinnen jedenfalls auf nicht mehr als auf die Geltendmachung ihres Erbrechtes bis zum Tode ihres Stiefvaters, nicht aber auf ihr ganzes Erbrecht verzichtet haben, und

da in dem Verlangen der Klägerinnen, daß der Nachlaß ihrer Mutter von dem Nachlasse ihres Stiefvaters getrennt werde, deutlich genug die Behauptung enthalten ist, daß die Ehefrau Behrens etwas nachgelassen habe, und die Klägerinnen in ihrer Klage ausdrücklich behauptet haben, daß der größte Theil des noch vorhandenen Mobiliars von ihrer Mutter herstamme, und Beklagte überdies eingeräumt hat, daß die Ehefrau Behrens ihrem Ehemanne Mobilien in die Ehe gebracht habe;

in Erwägung, daß bei der Concurrenz unmündiger Erben die Theilung gerichtlich vorzunehmen ist;

wird auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung hierdurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Testament des wail. Mühlenpächters Claus Behrens zu Bokelrehm vom 18ten April 1846 für nichtig zu erklären, die letztwillige Disposition desselben aber als Fideicommiß aufrecht zu erhalten, den Klägerinnen daher bei der gerichtlich vorzunehmenden Theilung von dem Nachlaß des Claus Behrens nur die **quarta Trebellianica** und der Pflichtheil, außerdem aber der ganze Nachtheil ihrer Mutter, der Ehefrau Behrens, auszukehren. Unter Vergleichung der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicirt im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juli 1847.

Die Beklagte und Provocantin hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt. Unterm 7ten Febr. d. J. ist folgendes Erkenntniß von dem gedachten Oberappellationsgericht abgegeben worden:

Frederik der Siebente ꝛc.

In Sachen der Anna Magdalena Catharina Struve, **c. cur.** zu Bokelrehm, Beklagten und Provocantin, jetzt Appellantin, wider die Wittwe des wail. Joh. Friedr. Aug. Ahrens, geb. Remfstedt, **c. c.**, Namens ihrer unmündigen Kinder, zu Wandsbeck, die unverehelichte Anna Margaretha Friederika Ahrens **c. c.** in Hamburg, die Ehefrau Catharina Elisabeth Franciscа Thode, geb. Ahrens, **c. c. m.** zu Bestorf, und die Ehefrau Maria Margr. Christiana Moldenhauer, geb. Ahrens, **c. c. m.** zu Sitzen, Klägerinnen und Provocatinnen, jetzt Appellatinnen, betreffend die Verlassenschaft des wailand Mühlenpächters Claus Behrens zu Bokelrehm, Nichtigkeit des Testaments desselben und Anerkennung des Erbrechts der Klägerinnen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 2ten Juli 1847,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung der Appellatinnen an die Appellantin, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, sowie

in Erwägung, daß die Klägerinnen und Appellatinnen nicht durch verfäumte Errichtung eines Inventars ihren Anspruch auf die Trebellianische Quart haben verwirken können, weil die fragliche Verlassenschaft bereits unterm 24sten April 1846 gerichtlich versiegelt und inventirt worden ist; und

in fernerer Erwägung, daß die Ehestiftung vom 22sten Decbr. 1812 zwischen dem wail. Mühlenpächter Claus Behrens und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in den §§ 7 bis 9 einen, die gegenseitigen Erbrechte der Ehelcute erschöpfend bestimmenden Erbvertrag enthält, welcher das besondere, nach Sachsenrecht dem Ehemanne zustehende Successionsrecht ausschließt, aber den eigenthümlichen Vorschriften für Testamente nicht unterliegt, daher, wenn dadurch dem Claus Behrens der Nachlaß seiner Frau nur auf Lebenszeit zugeschichert war, nach seinem Tode das Recht der Erben der Ehefrau, auch ohne eine hier allerdings nicht erfindliche fideicommissarische Substitution wieder in Kraft tritt;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 1ten Febr. 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Inwiefern, so lange eine Erbmasse sich unter gerichtlicher Behandlung befindet, die einzelnen Theilnehmer legitimirt sind, die Activa der Masse einzuklagen.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Justizraths Jaspers, Dr. der Rechte, in Schleswig, als constituirten Fürsprechers der Wittwe des verstorbenen Asmus Bendix Voß, Leonore Catharina Voß, geb. Callsen, auf Arnis, **cum curat.**, Justificantin, jetzt Appellantin, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, als **de rato** Caventen für den Hufner N. N. Voß zu Rabenkirchen, M. D., geb. Voß, verheirathete Henningsen, c. c. m. zu Rundhof, E. M., geb. Voß, verheirathete Andresen, c. c. m. zu Gelting, den Parcelisten C. A. Voß zu Maasleben und den Eingesessenen P. N. Voß zu Rabenkirchen, Justificaten, jetzt Appellaten, **in peto. justificationis** einer **sub passu** 4 bei dem Proclam über die Verlassenschaft des verstorbenen Abnahmemannes Asmus Voß, weil. zu Rabenkirchen, beschafften Angabe, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Dollrotter Patrimonialgerichts vom 1sten Oct. 1846 s. w. d. a.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollstreckung an die Unterinstanz zurückzuweisen, Appellantin auch schuldig sei, den Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, sobald sie des Vermögens, zu ersatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Landgericht auf Gottorff, den 16ten April 1847.

Entscheidungsgründe.

Nachdem im Jahre 1845 der Abnahmemann Asmus Voß zu Rabenkirchen mit Tode abgegangen war, wurde auf Anhalten seiner mündigen Kinder und Erben zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche an den Nachlaß ihres Erblassers von dem Justitiariat des adel. Guts Dollrott ein Proclam erlassen, auf welches unter andern die Wittwe des Asmus Bendix Voß auf Arnis im Wesentlichen nachstehende Angabe beschaffen ließ:

1) Als die Profitentin sich mit Asmus Bendix Voß, einem Sohne des verstorbenen Asmus Voß, verehelicht, habe Letzterer Ersterem versprochen, daß wenn der Vater der Profitentin seiner Tochter 800 ℛ in die Ehe geben wolle, er, Asmus Voß, seinem Sohn zu gleichem Zwecke 600 ℛ auskehren werde. Dieses Versprechen sei acceptirt worden und habe der Vater der Profitentin ihr demzufolge 800 ℛ ausgekehrt, wegegen aber der verstorbene Asmus Voß seine Zusage nicht gehalten. Durch diese Wortlosigkeit sei Asmus Bendix Voß genöthigt worden, die bereits von ihm erstandene Krugstelle auf Arnis wieder zu veräußern. Ebenfalls sei es ihm unmöglich geworden, sich durch Annahme eines Stellvertreters vom Militairdienste zu befreien. Diese traurigen Verhältnisse hätten ihn so ergriffen, daß er, noch bevor er seinen Garnisonsort Aarhuus erreicht, seinem Leben ein Ende gemacht habe.

2) Es seien ferner von den, von der Profitentin in die Ehe inferirten, ihr eigenthümlich zugehörigen Sachen nach dem Hause des Asmus Voß in Rabenkirchen verschleppt und geschafft worden: ein neues Bett, ein neuer Wagen mit 2 Wagenstühlen, eine Hausuhr, ein Kessel, ein Schenkschrank und mehrere andere Gegenstände, während auf Veranlassung des Asmus Voß wegen des unbedeutenden Nachlasses seines Sohnes, der sich im Besitze der Profitentin befunden, eine gerichtliche Theilung eingeleitet worden sei, die ihre Beendigung indessen noch nicht gefunden habe. — Mit Beziehung hierauf wolle Profitentin ihre Ansprüche auf die ihr von ihrem verstorbenen Schwiegervater Asmus Voß versprochenen 600 ℛ, so wie auf das oberwähnte, ihr entzogene Ingut **ad proclama** prostitirt haben.

Auf Antrag der Erben des Asmus Voß **per decretum** der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Dollrott vom 9sten Febr. 1846 zur Justificatin ihrer qu. Ansprüche befehligt, überreichte Justificantin nach mehrmaliger Befristung und gleichzeitiger Mittheilung dreier Documente am 18ten Aug. 1846 dem Gerichte

ihren Justificationslibell und bat zugleich um Anberaumung eines Termins zur Verhandlung der Sache.

In dem Justificationslibelle ward unter Bezugnahme auf die in der Angabeschedul hervorgehobenen Thatsachen im Wesentlichen Folgendes bemerkt:

Was zuvörderst das von dem weil. Asmus Voß geleistete Versprechen, seinem Sohne bei seiner Verheirathung 600 ℛ auszukehren anbelange, so sei das dieser Zusage zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein sehr einfaches. Auch der Vater der Justificantin habe nämlich die Verpflichtung übernommen, seiner Tochter 800 ℛ in die Ehe mitzugeben; es liege mithin ein genehmigtes Dotalversprechen, ein zweiseitiger Vertrag zwischen den beiden Vätern eines Brautpaars über die ihren Kindern in die Ehe mitzugebenden Geldsummen vor. Wenn nun von der einen Seite die Bedingung durch Hingebung der versprochenen dos erfüllt sei, so folge von selbst, daß die von der andern Seite zugesagte Gegenleistung erfolgen müsse. Da also im vorliegenden Falle der Vater der Justificantin den ihr zugesicherten Brautschatz mit 800 ℛ unter der Bedingung, daß von dem Vater ihres verstorbenen Ehemannes die dagegen versprochenen 600 ℛ ausbezahlt würden, in die Ehe gegeben habe, so habe sie selbstverständlich auf die zugesagten 600 ℛ von Seiten ihres Schwiegervaters toto die Anspruch und seine Erben hafteten so lange, bis das Versprechen erfüllt sei. Sobald der Vater der Justificantin ihr die qu. 800 ℛ in die Ehe gegeben, seien auch die von dem Vater ihres verstorbenen Ehemannes zugesagten 600 ℛ fällig gewesen. Dadurch aber, daß dessen ungeachtet Asmus Voß keine Zahlung geleistet, seien Justificantin und ihr verstorbener Ehemann in großen Schaden gerathen, indem sie genöthigt worden, die erkaufte Krugstelle wieder zu veräußern. Justificantin sei daher berechtigt, nebst den 600 ℛ auch das Interesse zu fordern. Jedenfalls habe sie das Recht, die Verzugszinsen des zugesagten Capitals seit der Zeit in Anspruch zu nehmen, zu welcher von Seiten ihres Vaters die fraglichen 800 ℛ in die Ehe eingezahlt worden. Justificantin sei erbötig, die von ihr angezogenen, ihrer Klage zum Grunde gelegten Thatsachen zu beweisen und halte den ersten Theil ihrer Angabe durch das Angeführte für hinlänglich gerechtfertigt.

Was den zweiten passus ihrer Angabe betreffe, so habe der verstorbene Asmus Voß die in der Schedul namhaft gemachten, von der Justificantin in die Ehe gebrachten Gegenstände verschleppt und weggebracht. Alle Versuche der Justificantin, diese Sachen wieder zu erhalten, seien fruchtlos geblieben, indem der Erblasser der Justificaten es zu veranstalten gewußt, daß der Curator der Justificantin niemals im Termin gegenwärtig gewesen sei. Justificantin habe ein Recht, die ihr entzogenen fraglichen Sachen aus dem Nachlasse des Asmus Voß herauszunehmen, event. stelle sie die Forderung, daß ihr der Werth derselben vergütet werde, und wolle sich deshalb den Schätzungseid vorbehalten haben. Ob und in wie weit die Justificaten auf das von der Justificantin in Anspruch Genommene ein Mitrecht haben könnten, gehöre nicht hieher. Die Justificaten hätten den Nachlaß des defuncti angetreten und das Proclam extrahirt und die Justificantin zur Rechtfertigung ihrer Angabe aufgefordert; sie müßten mithin auch das von ihrem Erblasser Versprochene erfüllen und die vitioso titulo in seinen Besitz gekommenen Gegenstände ausliefern. Den Beweis, daß die von dem verstorbenen Asmus Voß nach Rabenkirchen gebrachten Sachen ihr in die Ehe gebrachtes Eigenthum seien, sei Justificantin nöthigenfalls zu führen erbötig. — Schließlich bat Justificantin um ein Erkenntniß dahin, daß Justificaten schuldig, aus der ihnen zugefallenen Erbmasse des verstorbenen Asmus Voß in Rabenkirchen die von ihm als Gegengabe bei der zwischen seinem verstorbenen Sohne A. B. Voß und der Justificantin eingegangenen Ehe versprochenen 600 ℛ nebst dem der Größe nach näher nachzuweisenden Interesse, event. nebst Verzugszinsen von der Zeit angerechnet, wo von Seiten des Vaters der Justificantin die zugesagten 800 ℛ in die vorgedachte Ehe eingebracht worden, binnen Ordnungsfrist an die Justificantin c. c. auszuzahlen, imgleichen die von dem Erblasser, dem verstorbenen Asmus Voß, aus der Wohnung der Justificantin auf Arnis genommenen, nach Rabenkirchen verfahrenen, von der Justificantin in die Ehe gebrachten, in der Angabe specificirten Sachen, event. aber den näher auszumittelnden Werth derselben, gleichfalls binnen Ordnungsfrist auszukehren unter gleichzeitiger Erstattung der Kosten dieses Processes u. s. w.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

37. Stück. Den 10. September 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Das Verfahren bei Nichtablieferung von Lohnfuhrscheinen betr.,

vom 9ten August 1849.

Es ist in neuerer Zeit sehr häufig vorgekommen, daß eine größere oder geringere Anzahl der am Schlusse eines jeden Monats an das Departement der Finanzen einzusendenden Lohnfuhrscheine wegen versäumter Ablieferung derselben von Seiten der betreffenden Fuhrleute gefehlt hat, und daß in Folge dessen die Einziehung näherer Berichte erforderlich geworden ist, oder die Vernehmung der Säumigen erst von hier aus hat verfügt werden müssen. — Zur Vermeidung fernerweitiger Correspondenzen dieser Art findet das Departement der Finanzen sich daher veranlaßt, den Postanstalten die Bestimmungen des Circulairs vom 21sten Januar 1845, wornach Dieselben, wenn Fuhrleute die ihnen ertheilten Lohnfuhrscheine in Gemäßheit des § 5 der Verordnung vom 8ten Januar 1836 nicht rechtzeitig abliefern, zuvörderst im Wege der Güte für die Herbeischaffung derselben Sorge zu tragen, und, wenn dieses vergeblich gewesen, die Fuhrleute gerichtlich zu belangen haben, hiemittelst zur Nachachtung einzuschärfen und Denselben zugleich aufzugeben, künftighin sofort bei der Einsendung der im Laufe eines jeden Monats zurückempfangenen Lohnfuhrscheine, über die Schritte, welche zur Herbeischaffung etwa fehlender Nummern derselben gethan worden sind, an das Departement der Finanzen zu berichten, und demselben fernerweitig den endlichen Erfolg dieser Schritte, welche möglichst zu beschleunigen sind, ohne weitere diesseitige Ordre jedes Mal mitzutheilen.

Gottorff, den 9ten August 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

II.

Die Befugniß zur Requisition und die Bedingungen für die Abgebung von Dienstestafetten betr.,

vom 14ten August 1849.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wer zur Requisition von Estafetten auf öffentliche Kosten als berechtigt zu betrachten sei und zur Sicherung der Staatskasse gegen Belästigung mit unnöthigen Ausgaben für solche Estafetten, welche in mehreren Fällen ohne dringende Ursachen abgesandt worden sind, findet sich das Departement der Finanzen nach deshalls stattgehabter Correspondenz mit dem Departement des Innern veranlaßt, den Postanstalten folgende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitzutheilen. — Es steht nur denjenigen Civil- und Militair-Behörden, welche nach Maßgabe des § 2 der Bekanntmachung vom 8ten Decbr. 1848 zur Requisition von Fuhren unmittelbar oder durch Ausstellung von Fuhrpässen berechtigt sind, nämlich: dem Departement des Innern, dem General-Commando, dem Kriegsdepartement, dem Oberquartiermeister und in dringenden Fällen den Commandanten eines Garnisonsorts und den Befehlshabern einer detachirten Truppenabtheilung die Befugniß zu, Estafetten auf öffentliche Kosten zu requiriren. Geschieht die Requisition einer Dienstestafette von einem Commandanten oder Commandeur einer detachirten Truppenabtheilung, so ist indessen jedes Mal zu bescheinigen, daß die abzusendende Depesche ꝛc. von solcher Wichtigkeit ist oder ihre Beförderung solche Eile hat, daß dieselbe auf dem gewöhnlichen Postwege nicht befördert werden konnte und daß dem Absender keine berittene Ordonanz zur Verfügung gestanden hat. Die Postanstalten haben daher in Zukunft keine solche Dienstestafetten unentgeldlich abzugeben, bevor von dem Requirenten eine Bescheinigung der angegebenen Art beigebracht worden ist und sind diese Bescheinigungen jedes Mal den monatlich an das Departement des Innern einzusendenden Kostenrechnungen als Beleg anzuschließen. Dabei wird übrigens noch hinzugefügt, daß die fraglichen Bescheinigungen selbstverständlich

von dem Departement des Innern, dem Generalcommando der Herzogthümer, dem Kriegsdepartement und dem Oberquartiermeister der Armee nicht zu verlangen sind, wenn von diesen Behörden den Postanstalten Briefe zur Estafettenbeförderung, sei es unmittelbar oder durch Commandanturen übergeben werden.

Gottorff, den 14ten August 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Ahlmann.

III.

Die Ansetzung hausteuerpflichtiger Gebäude zur Kriegssteuer betr.,

vom 4ten Juli 1849.

Der Obrigkeit des adel. Gutes ——— wird in Veranlassung einer desfalsigen Vorfrage des dortigen Inspectorats vom 2ten v. M. zu erkennen gegeben, daß für die im gedachten Gute neu erbaute Windmühle mit drei Gängen, wenn selbige am 29sten März d. J. noch nicht hausteuerpflichtig war, die durch die Verordnung vom 29sten März d. J. ausgeschriebene außerordentliche Kriegssteuer nicht zu entrichten ist.

Gottorff, den 4ten Juli 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

IV.

Denselben Gegenstand betr.,

vom 18ten Juli 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Berichte der ——— Landvogtei vom 10ten d. M., betr. das Gesuch des Einwohners ——— vom 28sten v. M. um Befreiung von der für sein Wohnhaus zu erlegenden Kriegssteuer pro 1849, wolle Dieselbe dem Supplicanten Namens des Departements der Finanzen eröffnen, daß seine Bitte nicht bewilligt werden könne, weil sein Wohnhaus bei Erlassung der betreffenden Verordnung vom 29sten März d. J. der Hausteuer unterworfen gewesen sei.

Gottorff, den 18ten Juli 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

In wie fern der Fideicommißnutznießer seine Successoren im Fideicommisse für ohne Consens der Agnaten contrahirte Schulden verpflichten kann?

In Sachen des Kammerherrn und Domherrn Barons O. C. v. Stenglin in Lübeck, Imploranten, wider den Domherrn und Landrath Grafen August Wilhelm Franz zu Rantzau zu Breitenburg, Imploraten, in pto. deb. 3550 ℛ und 2000 ℛ c. usur., hat der Implorant wider den Implorat als fideicommissarischen Besitzer der Herrschaft Breitenburg zwei Obligationsforderungen von resp. 3550 ℛ und 2000 ℛ S.-H. Cour. nebst Zinsen in unbedingten Mandatsprocesse eingeklagt und zur Begründung seines Anspruches producirt:

1) die beiden von dem Antecessor im Fideicommisse, Andreas Conrad Peter Grafen zu Rantzau, ausgestellten Obligationen über die mit königlicher Bewilligung auf das Fideicommiß angelehenen beiden Summen, welche mit dem Prod. des derzeitigen Kanzlers des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 6ten Januar 1834, „als (zu der) mit Königlicher Erlaubniß auf die Herrschaft Breitenburg aufgenommenen Schuld gehörige Obligationen" versehen sind, und

2) die Loskündigungen nebst Insinuationsbescheinigungen der abgegebenen Kündigungsdecrete.

Gegen das hierauf abgegebene unbedingte Zahlungsmandat hat der Implorat die Einrede der Sub- und Obreption opponirt und zu deren Begründung bemerkt: Implorat habe die libellirten Obligationen weder ausgestellt noch agnoscirt, die Handlungen eines Fideicommißbesitzers bänden aber den Nachfolger im Fideicommisse an und für sich nicht, und daß das Fideicommiß als solches für die libellirte Schuld hafte, sei nicht liquide dargethan, der Consens der Agnaten sei nicht nachgewiesen, es liege vielmehr eine unterm

27sten Mai 1803 vom Holsteinischen Landgerichte öffentlich bekannt gemachte Vereinbarung vor, daß keine mehreren Schulden auf das Fideicommiß gemacht werden sollten; es fehle ferner eine zur Begründung des unbedingten Mandatsprocesses genügend liquide Urkunde, denn es sei weder die Königl. Resolution, welche die Contrahirung der libellirten Schuld auf das Fideicommiß erlaube, beigebracht, noch sei darüber ein gerichtliches Attestat vorhanden, und der Attest des derzeitigen Kanzlers, welcher überdies ein **referens sine relato** sei, könne dafür nicht gelten. Der Implorat hat um die Wiederaufhebung des Mandats **ref. exp.** gebeten, und auf die Stellung einer Caution für Wiederklage und Kosten angetragen, zu deren Stellung Implorant sich **replicando event.** erboten hat.

Nach eingegangener Duplik steht solchemnach zur Frage: ob das abgegebene unbedingte Mandat wiederum aufzuheben oder zu bestätigen sei?

In Erwägung nun, daß der Fideicommißnutznießer alsdann für die Handlungen seines Vorwesers im Fideicommisse haftet, wenn dieser die Substanz desselben auf verfassungsmäßige Weise vinculirt hat;

in weiterer Erwägung, daß die Familienfideicommisse zur Zeit der Contrahirung der libellirten Anleihen unter der Aufsicht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei standen, und als unbezweifeltes Recht angesehen wurde, daß der Landesherr sich nicht durch die Fideicommissacten und Verträge der Agnaten gebunden hielt, sondern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit auf den Rath seiner Kanzelei beliebige Aenderungen auf Bitten der Fideicommißbesitzer abgab, welche alsdann die Gültigkeit eines verfassungsmäßigen Gesetzes in Anspruch nahmen, und namentlich, daß der Landesherr mit*) und **ohne** Consens der Agnaten die Contrahirung von Schulden auf Fideicommißgüter genehmigte, welches selbst in der

Instruction für die Obergerichte vom 15ten Mai 1834 § 43

eine Bestätigung findet;

in fernerer Erwägung, daß die landesherrliche Genehmigung der fraglichen Fideicommißschuld aus den **producirten**, gänzlich fehlerfreien Obligationen **liquido** erhellt, indem theils der Ausfteller derselben sich auf die Königliche Erlaubniß beruft, theils auch das Attestat des derzeitigen Kanzlers im Holstein-Lauenburgischen Obergerichte dieselbe bezeugt, welchem Attestate aber volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden muß, da einestheils die Regel, daß ein **referens sine relato** nicht beweise, auf den Fall keine Anwendung leidet, wo zum Zwecke der Herstellung eines selbstständigen Beweises über die Gültigkeit einer Urkunde eine Ausfertigung geschieht, v d anderntheils die Befugniß des früheren Kanzlers zur Ausstellung solcher Attestate nicht in Zweifel gezogen werden kann, weil ihm als Präses des Collegii die Bezeichnung der Eingabe mit dem **præs.** zukam, und weil nach einer feststehenden Observanz sämmtliche auf Fideicommißgüter mit Königlicher Erlaubniß ausgestellte Obligationen bei dem Obergerichte eingeliefert worden sind, um mit dem Producto des Präses dieses Collegii versehen und als Fideicommißobligationen bezeichnet zu werden;

in Erwägung solchemnach, daß

1) der Ausfteller der libellirten Obligationen, Graf Andreas Conrad Peter zu Rantzau, das Fideicommiß auf verfassungsmäßige Weise vinculirt hat, und
2) daß dies mit genügender Liquidität aus den producirten Obligationen erhellt;

in Betracht, daß es solchemnach nicht darauf ankommen kann, daß der Implorat die libellirten Obligationen nicht unterschrieben und nicht agnoscirt hat, daß von dem Consense der Agnaten nicht constirt, daß die libellirte Schuld der landgerichtlich bekannt gemachten Vereinbarung zuwider läuft, und daß endlich die Königliche Resolution über die Erlaubniß zur Contrahirung der Fideicommißschuld nicht beigebracht ist,

wird auf abschriftlich hiebei angeschlossene publicarische Erklärung des Imploraten hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß das Mandat vom 9ten März d. J. in allen Puncten zu bestätigen, Implorat auch schuldig, dem Imploranten die durch den stattgehabten Schriftwechsel erwachsenen Kosten **mod. salv.** binnen 4 Wochen **ab ins.** zu erstatten, wohingegen Implorant schuldig, seinem eventuellen Erbieten gemäß, dem Imploraten behuf der Reconvention bei der Zahlung entweder genügende Sicherheit zu bestellen oder die von dem Imploraten zu bezahlende Summe hieselbst **ad depositum** bringen zu lassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Decbr. 1848.

Gegen diesen Bescheid ward von Seiten des Imploraten das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt. Unterm 20sten Juni d. J. ist darauf der nachstehende Bescheid erfolgt:

Auf die am 5ten Januar d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Domherrn und Landraths Grafen August Wilhelm Franz zu Rantzau zu Breitenburg, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Kammerherrn und Domherrn, Baron O. C. von

*) cfr. Abhandlungen aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Band VI., S. 364.

Stenglin, jetzt in Lübeck, Imploranten, jetzt Supplicaten, betreffend Forderung von 3550 ℛ und 2000 ℛ nebst Zinsen, jetzt Supplication gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 9./11. Decbr. v. J.,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Supplicaten,

in Erwägung,

1) daß die Verbindlichkeit eines Fideicommißbesitzers für diejenigen Schulden, mit welchen die Substanz des Fideicommißguts auch gegen den Inhalt der Stiftungsurkunde und selbst ohne Zustimmung der Agnaten von dem Vorbesitzer in Folge landesherrlicher Bewilligung beschwert worden, den Gläubigern zu haften, in unserm Lande von jeher allgemein anerkannt worden ist;

2) daß die in der Form eines Produets von dem damaligen Kanzler des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts den fraglichen Obligationen beigefügte Bescheinigung, daß dieselben zu einer mit königlicher Bewilligung auf dem Gute Breitenburg gemachten Anleihe gehören, ihrem Inhalte nach hinreichend klar ist, es auch als unerheblich erscheint, daß in der Bescheinigung das Datum des Königl. Bewilligungsreskripts, so wie die Größe der ganzen Anleihe, zu welcher diese Obligationen gehören, nicht näher angegeben ist, daß ferner, wenn auch die Bescheinigung ein **documentum referens sine relato** ist, dies doch der Liquidität derselben keinen Abbruch thut, da in das **referens** von dem Inhalt des **relati** soviel aufgenommen ist, als das concrete Bedürfniß erfordert, und das **referens** eben dazu bestimmt ist, über den Inhalt des **relati** ein selbstständiges Zeugniß zu ertheilen; daß endlich auch die Befugniß des früheren Kanzlers des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts zur Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht in Zweifel gezogen werden kann, weil, wie auch das Obergericht in seinen Entscheidungsgründen bezeugt, nach einer feststehenden Observanz sämmtliche auf Fideicommißgüter mit Königlicher Bewilligung ausgestellte Observationen bei dem Obergerichte eingeliefert worden sind, um mit dem Produet des Präses dieses Collegiums versehen und solchergestalt als Fideicommißobligationen bezeichnet zu werden, daß mithin die im unbedingten Mandatsprocesse eingeklagten fraglichen Forderungen auch als hinlänglich liquide anzusehen sind;

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene obergerichtliche Bescheid zu bestätigen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 20sten Juni 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Inwiefern, so lange eine Erbmasse sich unter gerichtlicher Behandlung befindet, die einzelnen Theilnehmer legitimirt sind, die Activa der Masse einzuklagen.

(Beschluß.)

In ihrem Exceptionalrescripte opponirten Justificaten der Justificantin außer der nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der fehlenden, event. nicht zeitig beschafften Documentenedition folgende Einreden:

1) die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, zu deren Begründung sie anführten, daß die von der Justificantin angegebenen Ansprüche, selbst wenn man ihre Richtigkeit auf einen Augenblick annehmen wollte, jedenfalls zu dem Nachlasse ihres bereits im Jahre 1840 verstorbenen Ehemannes gehörten. Justificantin habe daran nicht **proprio**, sondern lediglich **hereditario nomine** theilweise Ansprüche. Justificaten concurrirten als Miterben, und jener Nachlaß sei, wie aus dem abschriftlich angelegten Protocolle der Schles- und Füsing-Hardesvogtei vom 24sten Mai 1842 hervorgehe, auf ausdrückliches Verlangen der Justificantin der beikommenden Behörde, dem Schles- und Füsing-Harder Theilungsgerichte, zur rechtlichen Behandlung übergeben worden. Diesem Gerichte, dem solchergestalt die Regulirung und Distribution der Masse zustehe, stehe mithin auch allein das Recht zu, die ausstehenden Forderungen derselben gerichtlich oder außergerichtlich beizutreiben und zu realisiren; dagegen sei keiner der einzelnen Erben berechtigt, selbstständige Schritte gegen den einen oder andern Massenschuldner zu unternehmen. Auch die Justificantin sei mithin lediglich befugt gewesen, das Theilungsgericht auf ihre vermeintlichen Ansprüche zur Wahrnehmung des Erforderlichen aufmerksam zu machen. Dadurch aber, daß sie eine Angabe **ad proclama** des Asmus Voß beschafft und sogar deren Rechtfertigung unternommen, habe sie den Kreis ihrer Befugnisse weit überschritten. Hiezu komme noch, daß Justificantin verlange, daß alles von ihr in Anspruch Ge-

nommene, nicht etwa an das Theilungsgericht behufs gesetzlicher Vertheilung, sondern an sie selbst directe ausgekehrt werde, obwohl den Justifikaten daran ein verhältnißmäßiger Theil, wenigstens die Hälfte jedenfalls zukommen würde. Dieser Antrag sei so unstatthaft und widersinnig, daß Justifikaten schon auf Grund der **exceptio deficientis legitimationis ad causam** um Abweisung der Justificantin **ref. exp.** bitten dürften.

In eventum opponirten Justifikaten

2) die Einrede des Verzichts, und bemerkten zu deren Begründung, daß Justificantin, wie aus den vier abschriftlich angelegten Documenten erhelle, früher in ihren an die Schlies- und Füsing-Hardesvogtei gestellten Anträgen in Betreff des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes niemals der jetzt geltend gemachten Ansprüche erwähnt, wohl aber auf sofortige Auskehrung ihrer Erbportion gedrungen habe, indem sie behauptet, daß die Masse des **defuncti** zur definitiven Regulirung reif sei. Da nun in diesen resp. Handlungen und Unterlassungen offenbar ein Verzicht auf die von der Justificantin später **ad proclama** über den Nachlaß des Asmus Voß profitirten Ansprüche liege, so müsse auch diese Einrede für begründet erachtet und Justificantin **ref. exp.** mit ihrer Klage abgewiesen werden;

3) die Einrede des gänzlich erloschenen Erbrechts der Justificantin nach ihrem weil. Ehemann Asmus Bendix Voß; diese Einrede suchten Justificaten dadurch zu rechtfertigen, daß Justificantin, wie aus dem in Abschrift angeschlossenen Protocolle der Schlies- und Füsing-Hardesvogtei hervorgehe, in dem von dieser Behörde behufs Regulirung des Nachlasses des verstorbenen A. B. Voß unter dem 30sten Jan. 1845 abgehaltenen Termin sich, obwohl ohne Angabe von Gründen geweigert habe, den Manifestationseid zu schwören, zu dessen Leistung sie von dem Asmus Voß als Miterben seines verstorbenen Sohnes wiederholt aufgefordert worden sei. Die Verweigerung des Manifestationseides habe aber unbedingt den Verlust des Erbrechts zur Folge, und müsse Justificantin, die, den Justificaten gegenüber, lediglich als Miterbin ihres verstorbenen Mannes in Betracht komme, auch aus diesem Grunde, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen werden.

Unter Reservation dieser Einreden suchten Justificaten sodann zu zeigen, daß das in der Angabeschrift Bemerkte mit den Ausführungen des Justificationsrecesses in Widerspruch stehe. Im letzteren werde das vermeintliche Recht der Justificantin auf die 600 ℛ au. aus einem zwischen ihrem Vater und Schwiegervater abgeschlossenen zweiseitigen Vertrage hergeleitet, auf den ohnehin freilich Justificantin als **persona tertia** eine Klage nicht würde begründen können; in der Angabe geschehe aber eines solchen Vertrages gar keine Erwähnung und dieser könne mithin schon **ob præclusionem** gar nicht mehr in Betracht kommen. Eben so treffe die Präclusion auch das von der Justificantin profitirte Versprechen, welches ihrem Ehemann vom Erblasser der Justificaten gegeben und von dem Ersteren acceptirt sein solle. Ob Justificantin überall aus jenem Versprechen Ansprüche abzuleiten befugt gewesen sein würde, könne auf sich beruhen, jedenfalls habe sie in ihrem Justificationsrecesse hinsichtlich des **passus** 1 ihrer Angabe die Grundlage derselben ganz verlassen, mithin dem **mandato provocatorio** keine Folge geleistet. Es obsistiren ihr also

4) et 5) **exceptiones præclusi, nec non mutati libelli,** und müsse sie auf Grund dieser Einreden mit ihrem Anspruche auf Auskehrung der eingeklagten 600 ℛ jedenfalls **ref. exp.** abgewiesen werden.

Was aber den zweiten, auf Restitution gewisser Mobilien gerichteten Anspruch der Justificantin anbelange, so müsse derselbe schon wegen seiner Dunkelheit und Unbestimmtheit zurückgewiesen werden. Theils seien die reclamirten Gegenstände nämlich nicht gehörig specificirt, theils mangele es an einer Zeitangabe hinsichtlich der behaupteten „Verschleppung", theils endlich sei gar nicht zu ergründen, was unter diesen von der Justificantin gebrauchten Ausdruck in der vorliegenden Sache zu verstehen sei. Es fehle mithin an jeder gehörigen Angabe des Rechtsgrundes hinsichtlich des zweiten von der Justificantin formirten Anspruches und sei deshalb in dieser Beziehung

6) die Einrede der zu allgemeinen, dunkeln und unbestimmten Klage völlig begründet.

Unter eventueller Hinzufügung einer sowohl generellen, als speciellen Streiteinlassung, mittelst welcher Justifikaten die sämmtlichen, den jenseitigen Ansprüchen zum Grunde gelegten Behauptungen in Abrede stellten, opponirten sie der Justificantin ferner

7) die Einrede der **in facto et jure** völlig unbegründeten Klage und der verfehlten Justification des profitirten Anspruchs,

8) die Einrede der Solution,

9) die Einrede der Pluspetition, und endlich

10) die Einrede der Compensation.

In Betreff der ersten dieser Einreden nahmen Justificaten auf ihre früheren Ausführungen Bezug, und bemerkten für den Fall, daß der Justificantin wider Erwarten ein Beweis auferlegt werden sollte, daß alsdann auch ihnen der Beweis der Zahlung der von Justificantin geforderten 600 ℛ freizulassen sei. Auch die Pluspetition, deren Justificantin sich schuldig gemacht, gehe aus dem bereits Erörterten genugsam hervor. Was aber endlich die **exceptio compensationis** anbelange, so dürften sich Justificaten deshalb auf einen Bescheid der Schlies- und Füsing-Hardesvogtei vom 16ten Juli 1846 beziehen, mittelst welchen Justificantin in die Kosten eines mit den Ju-

stificaten vor dieser Behörde geführten Schriftwechsels verurtheilt worden sei.

Indem Justificaten schließlich noch den jenseits geltend gemachten Anspruch auf Präsitation des Interesse und Zahlung von Verzugszinsen als unbegründet bestritten, stellten sie den Antrag:

daß die von Justificantin bei dem über den Nachlaß des verstorbenen Asmus Boß in Rabenkirchen von dem Justitiariat des adel. Guts Dollrott unterm 13ten Aug. 1845 erlassenen Proclam beschaffte, **sub passu** 4 des Professions-Protocolls aufgenommene Angabe für gerechtfertigt nicht zu achten, Justificantin daher schuldig sei, dieselbe in Ordnungsfrist auf ihre Kosten wiederum deliren zu lassen, gleichzeitig auch die Kosten dieses Processes, **s. d. et m.**, zu erstatten.

Nach **in termino** den 1sten Octbr. 1846 mündlich verhandelter Sache erkannte das Patrimonialgericht des adel. Guts Dollrott, unter Verbehalt des auf Verlangen der Justificaten von der Justificantin annoch zu leistenden Documentenetitionseides, in Erhörung der von den Justificaten opponirten Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache für Recht:

daß die von der Justificantin bei dem über den Nachlaß des verstorbenen Abnahmemannes Asmus Boß, weil. zu Rabenkirchen, vom Dollrotter Justitiariate unterm 13ten August 1845 erlassenen Proclam **sub passu** 4 beschaffte Angabe für gerechtfertigt nicht zu achten, Justificantin daher schuldig sei, die Angabe in Ordnungsfrist auf ihre Kosten wiederum deliren zu lassen, gleichzeitig auch die Kosten dieses Processes, **s. d. et m.**, soweit sie des Vermögens, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Justificantin sofort das Rechtsmittel der Appellation zur Hand genommen, dasselbe gehörig afterfolgt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß die Justificaten, jetzt Appellaten, mit der Einrede der fehlenden Legitimation gehört werden sint; event.
2) daß die Justificantin, jetzt Appellantin, schuldig erkannt worden, die Angabe auf ihre Kosten deliren zu lassen und die Kosten des Processes, so weit sie des Vermögens, zu erstatten, und daß nicht vielmehr dahin entschieden worden, daß die beschaffte Angabe für justificirt zu erachten und Justificaten schuldig, die von dem Erblasser Asmus Boß angelobten 600 ℛ nebst dem näher nachzuweisenden Interesse, event. nebst Verzugszinsen von Zeit der Zahlung der von dem Vater der Justificantin zugelegten 800 ℛ, innerhalb Ordnungsfrist an die Justificantin **c. c.** auszuzahlen, imgleichen die von dem verstorbenen Asmus Boß aus der Wohnung der Justificantin in Arnis weggenommenen und nach Rabenkirchen verfahrenen, von der Justificantin in die Ehe eingebrachten, in der Angabe specificirten Sachen, event. aber den näher auszumittelnden Werth derselben, binnen Ordnungsfrist auszukehren und die Processtosten zu erstatten.

Es steht demnach zunächst zur Frage, ob die von den Appellaten der Appellantin **in inferiori** opponirte Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache als begründet anzusehen ist?

Aus den verliegenden Acten ergiebt sich nun, daß die von der Appellantin ihrer Klage zum Grunde gelegten Ansprüche, insofern dieselben überhaupt begründet, zu dem ihr und ihrem Ehemann, dem verstorbenen A. B. Boß gemeinschaftlichen Vermögen gehört haben, und nach dem Tode des Letzteren auf die zur Zeit der Beschaffung der Angabe und Anstellung der Klage annoch unter gerichtlicher Behandlung befindliche Verlassenschaft desselben übergegangen sein würden. Ueberdies hat aber Appellantin nicht einmal behauptet, die alleinige Erbin ihres gedachten verstorbenen Ehemannes geworden zu sein, vielmehr liegt es vor, daß sie bei seinem Tode nur neben ihrem damals noch lebenden Schwiegervater, dem Erblasser der Appellaten, als Erbin ihres Ehemannes, berechtigt in Betracht kam.

Unter diesen Umständen würden die dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes der Appellantin zustehenden Rechte und Forderungen lediglich von dem Vertreter der ganzen Masse geltend gemacht werden können, die Appellantin, welche nur ein Recht auf demnächstige Auskehrung der Hälfte der zur Zeit annoch unregulirten gemeinschaftlichen Masse besitzt, erscheint aber für ihre Person zur einseitigen Geltendmachung der dieser Verlassenschaft zuständigen angeblichen Rechte und Forderungen durchaus nicht befugt.

Die von den Appellaten vorgeschützte Einrede der fehlenden Sachlegitimation stellt sich daher als begründet, das erste und mithin auch das zweite eventuelle Gravamen der Appellantin dagegen als verwerflich dar und das angefochtene Erkenntniß hat demnach so, wie geschehen, lediglich bestätigt werden müssen.

Auf die von Seiten der Appellantin eingewandte fernere Appellation erfolgte nachstehender Bescheid:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Wittwe des Asmus Bendix Boß, Leonore Catharina, geb. Callsen, auf Arnis, **c. cur.**, Justificantin, jetzt Appellantin, gegen den Hufner Boß in Rabenkirchen, die M. D., geb. Boß, verheirathete Henningsen, **c. c. m.** zu Rundhoff, die M., geb. Boß, verheirathete Andresen, zu Maasholm und den Einge-

sessenen P. N. Voß zu Rabenkirchen, als Erben des verstorbenen Abnahmemannes Asmus Voß zu Rabenkirchen, Justificaten, jetzt Appellaten, wegen Justification einer sub passu 4 bei dem Proclam über die Verlassenschaft des Abnahmemannes Asmus Voß beschafften Angabe, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Landgerichts vom 16ten April 1847;

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der am 16ten August 1847 eingereichten Gegenerklärung der Appellaten an die Appellantin,

in Erwägung, daß die Appellantin und der verstorbene Abnahmemann Asmus Voß, welchen dessen Erben, die gegenwärtigen Appellaten, vertreten, die einzigen Erben des verstorbenen Asmus Bendix Voß sind, und es hier sich nur um Ansprüche des einen Erben, nämlich der Appellantin, an den Erben Asmus Voß oder nunmehr dessen Erben, die Appellaten, handelt, die Appellantin daher allein dabei interessirt und allein berechtigt ist, die hier in Frage stehenden Ansprüche gegen die Appellaten gerichtlich zu verfolgen, mithin auch die gerichtliche Regulirung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes auf die Geltendmachung dieser Forderung keinen rechtlichen Einfluß zu äußern vermag,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Landgerichts vom 16ten April 1847 dahin abzuändern ist, daß Appellaten mit der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache nicht zu hören und die Sache daher zur weiteren Verhandlung an die vorige Instanz zurückzuweisen sei, unter Vergleichung sämmtlicher Kosten.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 31sten Mai 1848.

Gerichtliche Behandlung von Erbmassen.

Die Wittwe Karen Nielsdatter zu Oestergasse hatte sich im Jahre 1833 mit ihrer damals unmündigen Tochter Johanna Maria **ratione paternorum** abgefunden und den gesammten Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes unter der Verpflichtung übernommen, der Tochter bei ihrer Mündigkeit 150 ℛ und einige Effecten auszuliefern, demnächst aber den Jens Buck geheirathet, mit welchem sie einen zur Zeit unmündigen Sohn erzeugt hat, und am 14ten Decbr. 1847 mit Tode abgegangen ist. Mittelst eines Decrets vom 18ten Decbr. 1847 setzte die Hvidding- und Norderrangstrup-Hardesvogtei zur Inventur der Masse einen Termin an, die nachgelassenen Erben der verstorbenen Ehefrau Buck remonstrirten aber gegen diese Verfügung und beschwerten sich bei dem Obergerichte, indem sie anführten, daß kein genügender Grund zur Einmischung stattfinde, indem die Tochter erster Ehe, welche gegenwärtig mündig geworden, auf eine gerichtliche Theilung nicht bestehe, überdem auch bereits am 16ten Decbr. 1847 **c. cur.** schriftlich erklärt habe, daß sie wegen ihres väterlichen und mütterlichen Erbes vollständig abgefunden sei. Es erfolgte hierauf unterm 15ten Febr. 1848, „in Erwägung, daß, da die **defuncta** aus erster Ehe nur eine mündige Tochter, aus der zweiten Ehe aber ihren Ehemann und einen unmündigen Sohn nachgelassen hat, daß es demnach der Tochter erster Ehe, insofern dieselbe nicht bereits von der mütterlichen Erbschaft abgesondert worden, zwar freistehen würde, auf die Theilung des Nachlasses mit ihrem Stiefvater und Stiefbruder zu dringen, daß aber, da der Vater des unmündigen Sohnes zweiter Ehe annoch am Leben und die Gemeinschaft mit diesem Sohne fortzusetzen berechtigt ist, mit Rücksicht auf die Existenz des unmündigen Sohnes zweiter Ehe die gerichtliche Inventur nicht erforderlich, und demnach, so lange die mündige Tochter nicht auf Theilung dringt, von Obervormundschaftswegen nicht zu verfügen ist," der Bescheid: „daß die unterm 18ten Decbr. 1847 von der Hvidding- und Norderrangstrup-Hardesvogtei abgegebene Verfügung aufzuheben sei."

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß, Cfr. das 35ste Stück.)

Donnerstag den 20sten September.

29. Die Eheleute Stölting in Tankenrade, Beklagte und Appellanten, wider den Advocaten Frahm in Ahrensböck, Kläger und Appellaten, betr. eine Gebühr von 50 ß für ein reciprokes Testament, jetzt Appellation.

Eodem.

30. Die Wittwe Maria Lüders **c. c. rog.**, Klägerin und Citantin, wider den Hofrath Reiche in Wandsbeck, Beklagten und Citaten, hauptsächlich in Betreff gegebener Zusage wegen Bezahlung von 127 ℛ 14 ß und 88 ℛ für Beköstigung mehrerer Gesellen des Mechanikus Möller in Wandsbeck.

Freitag den 21sten September.

31. Hans Hinrich Pein in Rellingen, Justificant, jetzt Appellant, wider den Obergerichts-Advocaten Gülich in Pinneberg, als gerichtlich bestellten Contradictor bei der Erbmasse des weil. W. Chr. Hinsch in Rellingen, Justificaten, jetzt Appellaten, **in peto. justificat.** des **sub passu** 34 des Prof.-Prot. **ad procl.** über den Nachlaß des weil. W. Chr. Hinsch angemeldeten, die lebenslängliche Versorgung des Justificanten betreffenden Anspruchs, **modo appellat.**

Montag den 24sten September.

32. G. T. Pflug **jun.** in Lübeck, Kläger und Citant, wider den Jägermeister C. Völckers zu Alveslohe, Beklagten und Citaten, **in peto. deb.** 235 ℔ 4 ß Cour., **cum usuris moræ.**

Eodem.

33. Der Tischler Christopher Brühning in Marne, Kläger und Appellant, wider die Wittwe Wümpelmann am Brunsbüttler Hafen, **c. c. c.,** Beklagte und Appellatin, wegen Schadensersatzes von 900 ℔, jetzt Appellation.

Dienstag den 25sten September.

34. Claus Sothmann in Bockel, Beklagter und Appellant, wider Hinrich Rahmstorff in Barmstedt, Kläger und Appellaten, **præt. in peto. deb.** 484 ℔ 6 ß Cour., **hinc deduct. attest., modo appellat.**

Donnerstag den 27sten September.

35. C. D. Petersen in Fahren, Beklagter und Appellant, wider den Gastwirth Schwartz in Neumünster, Kläger und Appellaten, **ppliter** wegen 1000 ℔, jetzt Appellation.

Freitag den 28sten September.

36. Der Schlachter Johann Baptist Meßmer in Blankenese, Beklagter und Appellant, wider den Schlachter Jasper Lindemann in Wedel, Kläger und Appellaten, **in peto.** verlangter Protocollation, event. Cession eines Postens von 1000 ℔ und **in peto. deb.** 110 ℔ 3½ ß Cour., **modo appellat.**

Verzeichniß

der im **4ten** Quartal des **1849sten** Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 1sten October.

1. Der Hufenwächter Detlef Hinrich Schütt zu Ehlersdorf, Beklagter und Appellant, wider den Gutsbesitzer G. Hirschfeldt zu Cluvensiek, Kläger und Appellaten, wegen angeblich rückständiger Pacht und Räumung einer Hufe s. w. d. a., **modo appellat.**

Eodem.

2. J. J. Stern in Oldesloe, Kläger und Appellant, wider S. C. Helbing in Wandsbeck, Beklagten und Appellaten, wegen **pro resto** schuldiger 323 ℔ 8 ß für gelieferten Roggen mit Zinsen und Kosten, **nunc appellat.**

Dienstag den 2ten October,
event. Montag den 1sten October.

3. Der Landsasse Friedr. Ferd. v. Levetzow auf Ehlerstorf und Putlos, Citant, gegen den Oberinspector und Landsassen Georg Wilhelm Meier auf Schwelbeck, Citaten, wegen Vergütung für Reuterpferdestellung.

Donnerstag den 4ten October.

4. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen C. G. Chr. v. Schimmelmann.

II. Obergericht.

Montag den 8ten October.

1. Der Bäcker Isse zu Kisdorf, Beklagter und Appellant, wider den Bauervogt Hüttmann zu Nahe, Kläger und Appellaten, wegen einer angebl. Schuld von 104 ℔ 15 ß, **nunc appellat.**

Dienstag den 9ten October.

2. Der Fuhrmann Rohlfs in Plön, Kläger, Producent und Reproducent, wider den Postmeister Peter Löwe daselbst, Beklagten, Producenten und Reproducten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 202 ℔ Cour. s. w. d. a., daher Beweises, **modo deduct. et contradeduct.**

Donnerstag den 11ten October.

3. Der Kaufmann G. Gerdemann, **noie** des Handlungshauses Gebrüder Gerdemann, Citant, wider den Hegereiter Wald zu Trensbüttel, Citaten, **in pto. deb. res.** von 65 ℔ 4 ß Cour.

Freitag den 12ten October.

4. Der Tischlermeister Hans Voß in Bramstedt, Kläger, Justificant und Appellant, wider den ¼ Hufner Marr Rehder daselbst, Beklagten, Justificaten und Appellaten, wegen einer liquiden Schuld von 1739 ℔ 11 ß, daher Folienschließung, jetzt Appellation.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

38. Stück. Den 17. September 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark,

vom 4ten September 1849.

Die Verfügung vom 7ten April d. J., betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, ist während der gegenwärtigen Waffenruhe suspendirt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 4ten September 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

II.

Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark,

vom 4ten September 1849.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, wird hinsichtlich der Zollverhältnisse vorläufig Folgendes verfügt:

§ 1. Die Durchfuhr nach und von Dänemark ist, unter Beachtung der in dieser Beziehung seiner Zeit angeordneten Controlmaßregeln, bis weiter abgabefrei. Die erforderlichen Rückattests werden von den Ausgangszollämtern gegenseitig ertheilt.

§ 2. In Ansehung der Schiffsclarirungssporteln, sowie des Schifflastgeldes und des Feuergeldes, kommen die in den Anhängen **Litr. E a. G** und **H** zum Patent vom 13ten März 1844 enthaltenen Taxen für Reisen von und nach Dänemark bis weiter zur Anwendung.

§ 3. Der durch Verfügung vom 16ten März 1849 untersagte Transport von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostküste, imgleichen die Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark, wird bis weiter wiederum gestattet.

Kiel, den 4ten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

III.

Verfügung, die Wiedereröffnung des Postverkehrs mit Dänemark betr.,

vom 4ten September 1849.

Alle Postanstalten sind unter Aufhebung der Verfügung vom 27sten März d. J. auctorisirt, nach dänischen Orten bestimmte Briefe, Zeitungen und Frachtpostsachen anzunehmen, sowie die von Dänemark eingehenden Sachen ordnungsmäßig zu vertheilen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die datio in solutum wird nicht immer der Zahlung gleichgestellt.

In Sachen des Eingesessenen Arend Plaas in Oevelgönne, Beklagten, Pro- und Deducten, jetzt Appellanten, wider den Kaufmann J. N. Möller in Hamburg, Kläger, Pro- und Deducenten, jetzt Appellaten, pplter in pto. debiti præt. Bco.ℛ 1800 s. w. d. a., **tunc probat., hinc deduct. att., nunc appellat. contra sent.** der Pinneberger Landdrostei vom 20sten Sept. v. J., ist unterm 1sten Juli 1846 von

der Pinneberger Landdrostei ein Erkenntniß dahin abgesprochen worden:

daß die Einrede der versäumten Litisdenunciation zu verwerfen, der Einrede der unbegründeten Klage aber in Ansehung der miteingeforderten 25 ℔. 8 ß Gerichts- und Protestkosten stattzugeben, demnach Kläger damit abzuweisen sei.

Könnte und würde im Uebrigen Kläger rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen:

daß er in Folge des beklagtischen Requisitionsschreibens oder Vollmachtsbriefes vom 6ten April v. J. an Carl Andreas Nahrmann in Hamburg nicht bloß, wie eingeräumt wird, 1800 ℔. Conr., sondern 1800 ℔. Banco entweder selbst ausgezahlt habe, oder durch Andere habe auszahlen lassen,

so ergiinge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis — vorbehältlich Eide und Gegenbeweise, weiter was Rechtens.

Auf vom Kläger hiergegen eingewandte Appellation ist der demselben auferlegte Beweis mittelst Erkenntnisses des Holsteinischen Obergerichts vom 1sten Nov. 1847 dahin modificirt, daß er zu erweisen habe:

daß er in Folge des beklagtischen Vollmachtsbriefes vom 6ten April 1845 an Carl Andreas Nahrmann in Hamburg nicht bloß, wie eingeräumt werde, 1800 ℔. Cour. sondern 1800 ℔. Banco, mit Berechnung der Discontokosten entweder selbst ausgezahlt habe oder durch Andere haben auszahlen lassen.*)

Diesen Beweis hat hierauf der Kläger durch Urkunden, wie auch durch einen Zeugen angetreten und nach stattgehabtem Beweisverfahren hat die Pinneberger Landdrostei am 20sten Sept. v. J. erkannt:**)

daß Kläger annoch auf die interlocquirten Thatsachen einen Erfüllungseid zu leisten, im Falle

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 12ter Jahrg., S. 306.

**) Entscheidungsgründe der Pinneberger Landdrostei:

In Betracht, daß der in appellatorio durch obergerichtliches Erkenntniß vom 1sten Nov. v. J. norminirte Beweis der libellirten Forderung von 1800 ℔. Banco s. w. d. a. folgende 2 Momente besaße:

1) daß Kläger die Auszahlung jener Summe für den Beklagten an den Carl Andr. Nahrmann in Hamburg unter Berechnung der Discontokosten wirklich beschafft habe, oder habe beschaffen lassen;

2) daß abseiten Klägers dieses in Folge des beklagtischen Requisitionsschreibens vom 6ten April 1846 (rect. 1845) geschehen sei;

in Betracht, daß die hiernach im Beweisverfahren zur Sprache gekommene Art und Weise der Berichtigung des von dem Kläger übernommenen, für den Beklagten laut producirten Requisitionsschreibens an Nahrmann zahlbaren Wechselpostens zum Belaufe von 1800 ℔ Bco. eine Abweichung vor der Beweisauflage sowenig, als eine rechtlich von vorn herein nicht in Betracht kommende Ueberschreitung des Zahlungsauftrags ist, wie die Impugnationsschrift einwendet, indem einerseits eine datio in solutum auch eine Zahlung im Sinne des Interlocuts sein würde, und andererseits die Art und Weise der für den Trassanten übernommenen Befriedigung des Trassaten Nahrmann für die Verbindlichkeit des Trassanten aus seinem Zahlungsauftrage rechtlich nichts releviren, wenn nur wirklich die Befriedigung des Trassaten zum vollen Belaufe des Auftrags geschieht;

in Betracht, daß daher eine sofortige Abweisung der erhobenen Klage auch jetzt nicht als gerechtfertigt erscheint, so wenig als die auf jene Art und Weise der an Nahrmann gemachten Zahlung gerichtete Beweisführung nach Antrag der Impugnationsschrift von vorne herein als irrelevant anzichen ist;

in Betracht, daß auch die gegen die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit des producirten Zeugen von dem Beklagten erhobenen Einwendungen nicht hinlänglich begründet erscheinen, namentlich aber das gegen seine Zulässigkeit vorgebrachte Argument ex lege 25 D. de testibus, um deswillen nicht zutrifft, weil die dort erwähnten executores negotiorum vielmehr die im Namen jemandes handelnden Geschäftsführer als die bloßen Unterhändler sind;

in Betracht nun, daß Kläger den Beweissatz sub 1 laut Notuls vom 18ten März d. J. jedenfalls nur durch einen beeidigten Zeugen dahin geführt hat, daß 1770 ℔ Cour. dem Nahrmann bei dem Geldwechsler Winkelmann zur Disposition gestellt seien, daß außerdem ein dem Zeugen nicht bekanntes Disconto verabredet wäre, und daß Nahrmann für den Rest der Wechselsumme von 1800 ℔ Bco. 2 Mobilienstücke angenommen habe, darüber ferner nur die unbestimmte Empfangsbescheinigung des als Zeugen nicht producirten Nahrmann und schließlich eine außergerichtliche notariell beglaubte Angabe des Geldwechslers Winkelmann, betreffend die Auszahlung von 1770 ℔ Cour. für den Kläger an Nahrmann, producirt hat;

in Betracht, daß auch der Beweissatz sub 2 außer durch das unterm 8ten Decbr. 1845 producirte schriftliche, von dem Beklagten eingeräumtermaßen unterschriebene, aber anscheinend in Ansehung des in Frage gestellten Bancobetrags der zu zahlenden 1800 ℔ interpolirte Zahlungsversuchen selbst, und außer durch den auf Nahrmann gezogenen, jedoch in Ansehung des Baurebetrags gleichfalls interpolirten Wechsel des Beklagten, dessen Betrag an Nahrmann laut Zahlungsauftrags ausbezahlt werden sollte, ebenfalls laut Notuls nur durch die Aussage eines Zeugen dahin näher bewiesen ist, daß der Betrag des durch den Kläger an Nahrmann auszuzahlenden Wechsels schon vor der Unterschrift desselben durch den Beklagten auf 1800 ℔ Bco. gelautet habe, dieser in dem Zahlungsversuchen als von Nahrmann acceptirt, erwähnte Wechsel auch vorher bereits von denselben in Banco acceptirt gewesen sei;

in Betracht, daß der auferlegte Beweis hiernach mehr als halb geführt zu erachten, durch Delation des Schiedseids auch vom Kläger nicht erschöpflich auf den Erfüllungseid verzichtet ist;

erkannt: daß Kläger ꝛc.

der Leistung desselben Beklagter aber schuldig und gehalten sei, innerhalb 4 Wochen dem Kläger die libellirten 1800 ℔. Bco. oder 2250 ℔ Cour. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom 7ten October 1845, als vom Tage der Fälligkeit des vom Beklagten auf Nahrmann gezogenen Wechsels an, zu bezahlen, **comp. exp.**, im Falle der Nichtleistung des **suppletorii** dagegen von den erhobenen Klageansprüchen zu entbinden und nur schuldig sei, dem Kläger die eingeräumtermaßen schuldigen 1800 ℔ Cour. zu bezahlen, unter Genießung der Kosten, soweit nicht schon rechtskräftig über dieselben erkannt ist.

Der Beklagte hat wider das Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß nicht dem in der Impugnationsschrift enthaltenen **petito** gemäß erkannt; event.
2) nicht unter Verurtheilung des Klägers in die auf das bisherige Beweisverfahren verwandten Kosten dem Beklagten gemäß dem eventuellen Antrage des Klägers auferlegt sei, sich über den vom Kläger deferirten Eid zu erklären;
3) event. nicht auf ein **purgatorium** und zwar für den Fall der Ableistung auf die für die Nichtleistung des **suppletorii** bestimmten, für den Fall der Verweigerung aber auf die an die Leistung des **suppletorii** geknüpften Folgen erkannt sei.

Der in dem Impugnationsreceß gestellte Antrag geht dahin: daß Kläger unter Vorbehalt seiner Ansprüche auf die vom Beklagten nicht weiter in Abrede gestellten Ct. ℔ 1800 mit seiner Klage abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten dieses Processes sowohl, wie die stillschweigend vorbehaltenen Kosten des vorher geführten bedingten Mandatsprocesses zu erstatten, und steht daher nach Maßgabe der aufgestellten Beschwerden zur Frage: ob der unternommene Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten? ob in solchem Falle dem Appellanten aufzugeben, sich über den vom Appellaten deferirten Schiedseid zu erklären? und event. wie in der Hauptsache und in Betreff der Kosten zu erkennen sei?

In Erwägung nun, daß Appellat durch den von ihm unternommenen Beweis darzuthun gesucht hat, daß Nahrmann 1770 ℔ Cour. baar ausbezahlt erhalten und für den die Summe von 1800 ℔ Bco. nach Abrechnung des Disconto erfüllenden Rest Mobilien an Zahlungsstatt angenommen habe, Appellat aber nach Inhalt des Beweisinterlocuts die Auszahlung der fraglichen Summe an Nahrmann hat erweisen sollen, und die versuchte Beweisführung daher als gänzlich verfehlt zu erachten ist, indem, wenn auch unter Umständen eine **datio in solutum** der Zahlung rechtlich gleichzustellen ist, doch das Hingeben an Zahlungsstatt keineswegs in der Weise mit der Zahlung selbst identisch ist, daß, so oft bei Rechtsgeschäften oder in richterlichen Erkenntnissen von Auszahlung einer bestimmten Summe die Rede ist, darin das Hingeben von Sachen an Zahlungsstatt als mitbefaßt anzusehen wäre, die gedachten Worte vielmehr regelmäßig eine eigentliche Zahlung bezeichnen, auch diesen Worten im Beweisinterlocut um so weniger ein anderer Sinn untergelegt werden darf, da nach Inhalt der Klage hat angenommen werden müssen, daß eine Baarzahlung stattgehabt habe, selbstverständlich aber nur die **agendo** behaupteten Thatsachen haben zum Beweise verstellt werden können und da auch, weil in der Klage nicht behauptet worden, daß für die fragliche Summe Mobilien an Zahlungsstatt von Nahrmann angenommen seien, es auch eben so wenig bei Absprechung des Beweiserkenntnisses hat in Erwägung gezogen werden können, ob auch unter dieser thatsächlichen Voraussetzung die Klage als begründet anzusehen sei, oder ob dem Beklagten Gelegenheit geboten worden, seine ihm etwa gegen eine solchergestalt thatsächlich begründete Klage zustehenden Einreden vorzubringen;

in Erwägung ferner, daß der eventuell deferirte Schiedseid nicht in Berücksichtigung kommen kann, da der Appellat jetzt selbst behauptet, daß eine Auszahlung der fraglichen Summe nicht stattgehabt habe;

in weiterer Erwägung, daß wenn gleich Appellant das Requisitionsschreiben vom 6ten April v. J. bis auf die Beischrift Banco anerkannt hat, derselbe doch die hieraus zufolge des Erkenntnisses der Pinneberger Landvogtei vom 1sten Juli 1836 resultirende Verbindlichkeit, die Summe von 1800 ℔ Cour. nebst Zinsen an den Appellaten zu bezahlen, selbst noch in der Exceptionsschrift bestritten hat, und daher nunmehr zur Bezahlung dieser Summe nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom 7ten October 1845, als dem Tage der Fälligkeit der Schuld angerechnet, schuldig zu erkennen ist, indem, was insbesondere die zu entrichtenden Verzugszinsen betrifft, der Umstand, daß die eingeklagte Forderung theilweise durch eine Exception entkräftet worden, nicht auch für den übrigen durch die Exception nicht geschützten Theil der Forderung die rechtlichen Wirkungen der **mora** aufhebt,

l. 78 pr. D. de legatis II.*)

und Appellant daher nach der von der Praxis adoptirten Rechtsregel **„dies interpellat pro homine“** vom Tage der Fälligkeit der Forderung angerechnet, Verzugszinsen zahlen muß, da er sich von dieser Verbindlichkeit nicht durch Offerirung der dem Appellaten schuldigen 1800 ℔ Cour. liberirt hat;

*) cfr. Madai, die Lehre von der mora, S. 71. L. 78 pr. cit: „Qui solidum fideicommissum frustra petebat, herede Falcidiam objiciente, si partem interim solvi sibi desideraverit, neque acceperit, in eam moram passus intelligitur.“

in Erwägung, die Proceßkosten endlich anlangend, daß das Vorhandensein eines dem in der Berufungsinstanz unterliegenden Theile günstigen Vorbescheides nach einer constanten Praxis als ein Grund zur Compensation der Kosten in der Berufungsinstanz anzusehen ist,*) daß aber, was die in der ersten Instanz erwachsenen Kosten anlangt, das völlige Mißlingen der unternommenen Beweisführung eine Verurtheilung des Appellaten zur Erstattung der durch das Beweisverfahren dem Gegner veranlaßten Kosten zur Folge haben muß,**) im Uebrigen aber die sämmtlichen in inferiori erwachsenen Kosten zu compensiren sind, da sich nach dem Ergebniß des stattgehabten Beweisverfahrens die Einrede der Zuvielforderung als begründet darstellt; während andererseits Appellant sich für die von ihm beantragte Verurtheilung des Appellaten zur Erstattung der sämmtlichen Proceßkosten nicht mit Grund darauf berufen hat, daß die Differenzsumme zwischen Ct.P. 1800 und Bco.P. 1800 von Anfang an den alleinigen Gegenstand des Streites gebildet hat,

wird nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlichen Verhandlung in Erwägung vorstehender Gründe von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß unter Compensation der durch die eingewandte Appellation erwachsenen Kosten das Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 20sten Sept. v. J. dahin zu reformiren:

daß der unternommene Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten, daß aber Appellant schuldig sei, dem Appellaten innerhalb vier Wochen die Summe von 1800 P. Cour. nebst 5 pCt. p a. Verzugszinsen, vom 7ten October 1845 angerechnet, zu bezahlen, unter Compensation der sämmtlichen auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, mit Ausnahme jedoch der durch das stattgehabte Beweisverfahren veranlaßten, dem Appellanten von dem Appellaten innerhalb 4 Wochen des. et mod. salva zu erstattenden Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten Mai 1849.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 184.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 330.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage aus einer Verkaufs- und Einkaufs-Commission.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Goos zu Schleswig, in Vollmacht des Generalconsuls C. M. Lerow bei Tönning, Beklagten und Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Handlungshauses D. v. Lennep Coster & Co. zu Amsterdam, Kläger und Appellaten, in peto. debiti 1822 holländ. Gulden 84 Ct., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Eiderstedter Landgerichts vom 21sten Mai 1847,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollziehung an das Untergericht zu remittiren, Beklagter und Appellant auch schuldig sei, den Klägern und Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 6ten Decbr. 1847.

Entscheidungsgründe.

In einer bei dem Eiderstedter Landgericht angestellten Klage führte das klagende Handlungshaus an:

Der Beklagte habe in einem Schreiben vom 20sten Febr. 1845 die Kläger beauftragt, 25 Last Rapsaat, 9 Faß Oel haltend, zur Lieferung auf den October für ihn in Amsterdam zu verkaufen, wobei er es dem Ermessen der Kläger anheimgestellt, jetzt gleich oder etwas weiter hin, je nachdem sie es seinem Interesse angemessen fänden, das Geschäft auszuführen. Die Kläger hätten dieses Geschäft sofort ausgeführt und den Beklagten in einem Schreiben vom 24sten Febr. benachrichtigt, daß sie seinem Auftrage gemäß 25 Last Rapsaat a 9 Faß auf Lieferung zum October a 357 fl. pr. Last verkauft hätten, worauf Beklagter den Klägern in einem Schreiben vom 3ten April den Empfang ihrer Verkaufsanzeige mit dem Hinzufügen angezeigt habe, daß es seinem Interesse angemessener gewesen, wenn Kläger den Verkauf noch etwas ausgesetzt hätten, ohne jedoch gegen den geschehenen Verkauf etwas zu bemerken oder dagegen zu protestiren. Beklagter habe vielmehr die Handlung gebilligt, indem er am 18ten Septbr. an die Kläger geschrieben, daß

es seine Absicht gewesen, die verkaufte Saat **in natura** abzusenden, daß er dies jedoch nicht wagen dürfe und ihm nichts übrig bleibe, als diese vor der Steigerung verkauften 25 Last dort so gut wie irgend möglich durch den Einkauf einer gleichen Quantität zu decken. Kläger hätten diesen Auftrag sofort ausgeführt und dem Beklagten am 23sten Septbr. angezeigt, daß sie seinem Auftrage zufolge zur Deckung der für ihn verkauften Rapsaat 25 Last, 9 Faß Oel haltend, zu October a 426 fl. für ihn angekauft hätten. Demnächst hatten. Kläger unterm 4ten October dem Beklagten eine vorläufige Abrechnung, worunach der Nettoertrag für die verkaufte Saat 8207 fl. 30 Ct., die Factura für die eingekaufte Saat 10025 fl. 25 Ct. betragen, worunach also den Klägern 1817 fl. 95 Ct. zugekommen, eingesandt, Beklagter aber in einem Schreiben vom 19ten October die Hoffnung ausgesprochen, daß Kläger in den durch dieses Geschäft entstandenen Schaden eintreten würden, daher er ihnen statt der schuldigen Summe 1000 fl. offerirt. Die Kläger hätten dieses Ansinnen am 25sten October abgelehnt und dem Beklagten mit Ende des Jahres eine vollständige Contocourant zugestellt, wornach ihr Guthaben 1845 fl. betrage; Beklagter habe aber keine Zahlung geleistet und seien Kläger daher zur Klage genöthigt.

Die angezogenen Briefe ergäben nun, daß Kläger die vorbemerkten 25 Last Rapsaat in speciellem Auftrage und für Rechnung des Beklagten **verkauft**; die Briefe vom 18ten und 25sten Sept., so wie vom 4ten und 19ten October, mit der beigefügten Verkaufs- und Einkaufsrechnung ergäben, daß Kläger zur Deckung des Verkauften eine gleiche Quantität Rapsaat für Rechnung und in Auftrag des Beklagten wieder eingekauft hätten, und es folge also von selbst die Verpflichtung des Beklagten, den Klägern die aus diesen Geschäften bei ihm entstandenen Forderungen zu zahlen. Da das Geschäft mit dem 4ten October 1845 völlig beendigt gewesen, so haben Kläger zwar in der Contocourant vom Schlusse des Jahres 1845 die Zinsen vom 4ten October bis 31sten Decbr. mit 22 fl. 16 Ct. in Rechnung gebracht; sie bielten es aber für richtiger, die Zinsen nicht bis zum 1sten Rechnungsschlusse, sondern bis zur Zahlung zu fordern, daher sie die berechneten Zinsen abgezogen und den Hauptstuhl von 1822 fl. 84 Ct. nebst den vom 4ten October bis zur Zahlung laufenden Zinsen eingeklagt, zu deren Entrichtung Beklagter nach anerkannter Praxis unter Kaufleuten schuldig sei.

Es ward demnach gebeten, den Beklagten schuldig zu erkennen, die eingeklagten 1822 fl. 84 Ct. nebst Zinsen vom 4ten Oct. 1845 an, und den den Klägern verursachten Kosten, **e. d. et m. s.**, binnen Ordnungsfrist zu bezahlen.

Nach der der Klage angelegten Factura und Verkaufsrechnung betrug das Guthaben des Beklagten

für verkaufte 25 Last Rapsaat pr. a 335 fl. 58.	846	**Littr.**
	8389 fl.	50 Ct.
nach Abzug von 1 pCt.	83 „	99 „
	8305 fl.	60 Ct.
so wie nach ferneren Abzug für Contract und Stempel . . . . . — fl.	25 Ct.	
Courtage . . . . . 15 „ — „		
Commission u. **Delcredere** 83 „ 5 „		
	98 „	30 „
	8207 fl.	30 Ct.

Das Debet des Beklagten aber für 25 Last Rapsaat a 846 **Littr.** a 400. 44. . . . . fl. 10011. 4.
nach Abzug von 1 pCt. . . 100. 11.

fl. 9910. 89.

wozu annoch
Contract u. Stempel 25 Ct.
Courtage . . . . fl. 15. —
Commission u.
Delcredere . 99. 11.

114. 36.

10025 „ 25 „

der Saldo zu Gunsten der Kläger mithin 1817 fl. 95 Ct.
wozu noch für Briefporto und Francatur angesetzt . . . . . 4 „ 89 „

1822 fl. 84 Ct.

auch waren dem Beklagten von den Klägern der Schlußzettel und Contract vom 24sten Februar 1845 über den Verkauf der 25 Last Rapsaat für 357 fl., so wie der Schlußzettel und Contract über den Einkauf von 25 Last Rapsaat a 426 fl. edirt worden.

Der Beklagte opponirte dieser Klage, außer der nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der fehlenden Documentenedition,

1) die Einrede der zu allgemeinen und dunkeln Klage, indem die Contocourant keine genügende Specification der Forderung enthalte, sondern vielmehr Pöste, wie namentlich 4 fl. 89 Ct. für Briefporto und Francatur, so wie für Contract und Stempel, ohne weitere Nachweisung angesetzt wären;

2) die Einrede der Mehrforderung:

a. aus der Verkaufsrechnung der Makler Koopmann und Korthals erhelle, daß die Kläger keine volle 25 Last Rapsaat, sondern nur **circa** 25 Last verkauft hatten;

ferner würde

b. wenn 25 Last verkauft wären, die Verkaufssumme a 357 fl. betragen . . . . . 8925 fl. — Ct.
wovon nach Abzug von 1 pCt. mit . . . . . fl. 89. 25 Ct.
für Contract u. Stempel . . . . . — 25
Courtage . . . . . 15. —

Commission und Delcredere 88. 36

192 „ 86 „

verbleiben würden 8732 fl. 14 Ct.

die gegenseitige Rechnung ergebe aber nur . . . . . 8207 „ 36 „

also ein minus von 524 fl. 84 Ct.

c. könnten die für Provision und Delcredere berechneten fl. 182. 16. nicht passiren, weil Kläger den ihnen in Ansehung des Verkaufs gewordenen Auftrag nicht ausgeführt und hinsichtlich des Ankaufs der Rapsaat ohne Auftrag gehandelt hätten, jedenfalls müsse dieser Posten wegen des angeblichen Wiederverkaufs der Rapsaat hinwegfallen;

d. die Kläger könnten nur vom Tage der Einklage an Zinsen berechnen und müßten diese von den für Porto und Francatur, so wie für Stempel und Commission berechneten Pöste ganz wegfallen;

e. endlich hätten Kläger 1822 fl. 84 Stüver gefordert, da ihnen doch höchstens 1822 fl. 84 Cents zukommen.

Demnächst contestirte Beklagter litem dahin, daß er einräumte, die Kläger in seinem Briefe vom 20sten Febr. 1845 unter der Bedingung beauftragt zu haben, 25 Last Rapsaat, 9 Faß Oel haltend, zur Lieferung auf October in Amsterdam zu verkaufen, daß sie die Ausführung dieses Geschäfts seinem Interesse entsprechend erachteten, dagegen läugnete: daß Kläger sofort dem ertheilten Auftrage gemäß 25 Last Rapsaat, 9 Faß Oel haltend, zur Lieferung für ihn in Amsterdam zu 357 fl. pr. Last auf eine rechtsgültige Weise verkauft haben, daß der angebliche Verkauf der Rapsaat für seine Rechnung beschafft, jedenfalls daß er in seinem Interesse geschehen sei, und daß die Bedingung, unter welcher der Auftrag ertheilt, erfüllt worden; daß er, Beklagter, die Handlungen der Kläger gebilligt oder den Verkauf der Rapsaat genehmigt habe; daß Kläger zur Deckung der angeblich für ihn verkauften Rapsaat 25 Last, 9 Faß Oel haltend, zu October à 426 fl. für ihn angekauft, so wie daß er, Beklagter, die Kläger zum Ankauf dieser Rapsaat beauftragt habe, daß er, Beklagter, die ihm zugestellte Conteourant als richtig anerkannt habe, namentlich daß der Nettoertrag für die angeblich verkauften 25 Last 8207 fl. 30 Cts., die Factura für die angeblich verkauften 25 Last dagegen 10,025 fl. 25 Cts. betragen und daß den Klägern daraus ein Guthaben von fl. 1822. 84 Cts. zukomme; ferner daß Kläger die für Briefporto und Francatur berechneten fl. 4. 89 Cts. verausgabt und daß er, Beklagter, die für Provision und delcredere berechnete Summe schuldig geworden; endlich daß die angeblich verkauften 25 Last Rapsaat so gut wie immer möglich durch die angeblich angekaufte Rapsaat gedeckt seien.

Ferner opponirte Beklagter

3) die Einrede des fehlenden Klaggrundes und der völlig unbegründeten Klage.

Da Kläger auf den Brief des Beklagten vom 20sten Febr. sofort am 24sten f. M. zum Verkauf der Rapsaat geschritten wären, so hätten selbige die hinzugefügte Bedingung unmöglich erfüllen können und wären weit entfernt gewesen, den höchsten Fleiß bei der angeblichen Ausführung des Auftrags anzuwenden. Auch habe Beklagter in seinem Schreiben vom 3ten April und in späteren Briefen diesen Verkauf keineswegs genehmigt. In seinem Schreiben vom 18ten Sept. habe Beklagter den Klägern nur den Rath ertheilt, die verkauften 25 Last Rapsaat dort so gut wie irgend möglich zu decken, ohne den geschehenen angeblichen Verkauf zu acceptiren, noch sie zum Ankauf von 25 Last Rapsaat zu beauftragen. Hätte Beklagter aber auch damals den Handel genehmigt, so würde ihn dies doch nicht präjudiciren, denn damals sei er noch nicht im Besitz der Schlußzettel gewesen und habe sich in dem guten Glauben befunden, daß Kläger wirklich seinen Auftrag ausgeführt und kein unerlaubtes simulirtes Geschäft geschlossen hätten. Auch habe Beklagter die in der Folge eingesandte Abrechnung und Conteourant nicht als richtig anerkannt. Die von den Klägern eingelieferten Schlußzettel ergäben es nun, daß Kläger für sich und nicht für Rechnung des Beklagten gekauft und verkauft hätten, denn in diesen wären nur die Kläger selbst als resp. Käufer und Verkäufer genannt, ohne daß nur des Verkaufs und Kaufs für fremde Rechnung erwähnt sei, wie denn auch der Verkauf nur auf circa 25 Last laute. Auch sei es nach der in Amsterdam geltenden Maklerordnung den Maklern verboten, Handel zu treiben, und da in der Schlußsaete über den Verkauf der Rapsaat vom 24sten Febr. 1845 der Makler Korthals als Käufer erscheine, so sei das Geschäft nichtig und ließen sich aus demselben keine Rechte herleiten.

Es ward demnach um Abweisung der Klage und Kostenerstattung gebeten. Nach verhandelter Sache ward vom Eidersteder Landgericht unterm 7ten Mai 1847 erkannt:

daß Beklagter unter Vorbehalt des von Klägern abzuleistenden Editionseides schuldig, die eingeklagten 1822 fl. 84 Cts. nebst Zinsen vom 4ten October 1845 angerechnet bis zur Zahlung, innerhalb 6 Wochen unter Erstattung der verursachten Proceßkosten, earum design. et mod. salva an die Kläger auszukehren, es wäre denn, daß derselbe innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, wie Rechtens erweise, daß der Verkauf oder Ankauf der fraglichen Rapsaat von Klägern simulirt, oder ein verbotenes Geschäft vorliege, nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise ferner ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Gegen diesen Bescheid interponirte der Beklagte

nach der am 21sten Mai erfolgten Publication sofort das Rechtsmittel der Appellation und zwar mit Genehmigung des Gegners an das Schleswigsche Obergericht, bat auch in einer am 29sten Mai eingereichten Vorstellung um Ansetzung eines Termins zur Prästation der Appellationssolennien; in diesem auf den 14ten Juni 1847 angesetzten Termin bestellte der Mandatar des Beklagten die Appellationsbürgschaft mittelst einer von ihm ausgestellten Bürgschaftsacte, und bat, der Appellation Statt zu geben: wogegen Kläger bemerkten, daß der Termin zur Prästirung der Solennien weder rechtszeitig, noch in gehöriger Weise imperirt sei, weshalb sie sich die exceptio non devolutæ appellationis vorbehielten.

Demnächst sind von dem Beklagten und Appellanten nachstehende Beschwerden aufgestellt:

1) daß nicht Appellant mit der Einrede der zu allgemeinen und dunkeln Klage gehört und Appellaten nicht diesem gemäß angebrachtermaßen unter Erstattung der Kosten abgewiesen; event.
2) daß Appellant nicht mit der exceptio pluris petitionis gehört und Appellaten nicht diesem gemäß angebrachtermaßen mit der erhobenen Klage, event. mit den zuviel geforderten Posten unter Erstattung der Kosten, event. unter Vergleichung der Kosten abgewiesen; event.
3) daß Appellant nicht mit der Einrede des fehlenden Klaggrundes und der daher unbegründeten Klage gehört und Appellaten nicht diesem gemäß pure und unter Erstattung der Kosten abgewiesen worden; event.
4) daß nicht den Appellaten ein Beweis dahin auferlegt worden ist:
   a) daß sie sofort dem ertheilten Auftrage gemäß 25 Last Rapsaat, 9 Faß Oel haltend, zur Lieferung auf October für den Appellanten in Amsterdam zu 59½ fl. flämisch oder 357 fl. pr. Last, auf eine rechtsgültige Weise verkauft und in natura geliefert haben;
   b) daß der Verkauf der Rapsaat für des Appellanten Rechnung und in dessen Interesse geschehen sei;
   c) daß Appellaten zur Deckung der angeblich für den Appellanten verkauften Rapsaat 25 Last, 9 Faß Oel haltend, zu October à 71 fl. oder 426 fl. für diesen angekauft und daß Appellant sie zu diesem Ankauf beauftragt habe;
   d) daß denselben ein Guthaben von fl. 1822 84 St. vom Appellanten zukomme;
   e) daß sie für Briefporto und Francatur 4 fl. 89 Cts. verausgabt;
   f) daß die angeblich verkauften 25 Last Rapsaat so gut wie immer möglich durch die angeblich eingekaufte Rapsaat gedeckt seien, oder wie solcher Beweis den Acten und Rechten gemäß zu clausuliren sein möchte;

in omnem eventum

5) daß nicht wenigstens die Proceßkosten compensirt worden.

Die Appellaten haben die exceptio non devolutæ appellationis durch die Bewerkung zu begründen gesucht, daß die Prästation der Solennien und die Mittheilung der Appellationscaution an die Appellaten nicht intra decendium geschehen; diese Einrede stellt sich jedoch als unbegründet dar, da die Acten ergeben, daß die Appellation gleich nach Publication des Erkenntnisses interponirt, und der Antrag auf Ansetzung eines Termins zur Prästation der Solennien innerhalb 10 Tagen eingereicht ist, dieses aber zur Führung der Nothfristen vollkommen genügt.

Was nun die Hauptsache betrifft, so hat keine der aufgestellten Beschwerden begründet gefunden werden können.

ad gravamen 1 kann nämlich der Klage nicht der Vorwurf der zu großen Allgemeinheit und Dunkelheit gemacht werden, denn wenn auch die für Contract und Stempel, so wie für Porto und Francatur angesetzten, im Verhältniß zur Hauptschuld unbedeutenden Pöste nicht näher specificirt sind, so kann dies als ein Mangel der Klage nicht angesehen werden, da eine jede einzelne in dieser Beziehung beschaffte Ausgabe specificirende Berechnung zu sehr ins Detail gehen würde, und die aus der Natur der Sache geschöpfte Gewohnheit daher gestattet, die gesammten Ausgaben dieser Art in Bausch und Bogen zu berechnen.

ad grav. 2. Die exceptio pluris petitionis sollte

a) dadurch begründet werden, daß Kläger nach der Schlußacte nur circa 25 Last Rapsaat verkauft und doch den Preis von vollen 25 Last berechnet hätten Diese Ausstellung wird aber dadurch beseitigt, daß, wenn der Ausdruck circa sich auch in dem Schlußzettel findet, der Kaufcontract selbst 25 Last Rapsaat ohne alle Beschränkung benennt;
b) hat Appellant hervorgehoben, daß der Preis der verkauften Rapsaat im Contract zu 357 fl. angegeben, in der Klage aber nur ein Preis von 335 fl. 58 Ct. in Einnahme gestellt sei. Dieser Einwand wird aber dadurch beseitigt, daß die verkauften 25 Last Rapsaat à Last 9 Faß oder 900 Litres Oel enthalten sollten, die verkaufte Rapsaat aber der Rechnung zufolge nur zu 846 Litres à Last geliefert und deshalb ein verhältnißmäßiger Rabatt im Preise gemacht ist, eine Berechnung, über welche Appellant um so weniger sich zu beschweren Grund hat, da auch bei Berechnung des Preises der für seine Rechnung eingekauften 25 Last Rapsaat nach demselben Verhältnisse eine Reduction der Preise von 426 fl. auf 400 fl. 44 Ct. stattgefunden hat;
c) liegt es in der Natur des Geschäfts, daß die Kläger sich eine Vergütung für Commission und

Delcredere berechneten, da sie bei dem Verkauf dem Beklagten, bei dem Einkauf dem Verkäufer für den Eingang des Kaufpreises verantwortlich waren, und erscheint die in dieser Beziehung geschehene Ansetzung von 1 pCt. keineswegs übertrieben;

d) ist es eine anerkannt unter Kaufleuten bestehende Usance, daß bei kaufmännischen Geschäften von dem Tage der für fremde Rechnung geschehenen Zahlung angerechnet, Zinsen in Rechnung gebracht werden; es kann daher in dem Umstande, daß Kläger die Zinsen ihres Guthabens vom 4ten Oct. an berechnet haben, eine Zwielsforderung nicht gefunden werden;

e) beruht die Forderung von 1822 fl. 84 Stüver anstatt 1822 fl. 84 Cents, auf einen offenbaren Schreibfehler, und ist dieses Versehen, den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses zufolge, **replicando** von den Klägern berichtigt worden.

ad grav. 3. Der Appellant hatte sich zur Begründung seiner Einrede des fehlenden Klaggrundes darauf berufen, daß Kläger die Bedingung, unter welcher er sie zum Verkauf der Rapsaat beauftragt, nicht erfüllt, daß er sie auch nicht zum Ankauf einer entsprechenden Quantität Rapsaat beauftragt und daß er sich jedenfalls in einem factischen Irrthum befunden, indem er die Nichtigkeit des geschlossenen Geschäfts erst aus den ihm später mitgetheilten Documenten ersehen. Die der Klage angelegte und von dem Beklagten und Appellanten dadurch, daß er sich selbst darauf beruft, als ächt anerkannte Correspondenz zwischen den Klägern und Appellaten und dem Beklagten, jetzt Appellanten, ergiebt aber das Gegentheil von demjenigen, was er behauptet. In dem Schreiben vom 20sten Febr. 1845 stellt der Appellant es nämlich dem Ermessen der Appellaten anheim, **jetzt gleich oder etwas weiterhin** 25 Last Rapsaat pr. October zu verkaufen, wenn sie es seinem Interesse angemessen finden. Der Appellant hat mithin den Appellaten den Auftrag zum Verkauf der Rapsaat für seine Rechnung unter keiner andern Limitation ertheilt, als daß die Appellaten dies seinem Interesse entsprechend fänden. Indem die Appellaten nun demgemäß am 24sten Febr. 25 Last Rapsaat verkauften, solches auch dem Appellanten sofort anzeigten, haben die Appellaten ohne Zweifel im Auftrage des Letzteren gehandelt, und da Appellant solches in seinem Schreiben vom 3ten April anerkennt, indem er schreibt, „daß er die Zuschrift vom 24sten Febr. erhalten und den Inhalt bemerkt," zugleich aber bedauert, daß der Verkauf in einen so unglücklichen Zeitpunkt gefallen sei und hinzufügt, es würde in **seinem** Interesse gehandelt gewesen sein, wenn die Appellaten den Verkauf noch etwas ausgesetzt hätten. Die Anerkennung des geschehenen Verkaufs ergiebt sich aber noch mit größerer Bestimmtheit aus dem Schreiben des Appellanten vom 18ten Septbr., in welchem er bemerkt: „Es sei seine Absicht gewesen, eine Ladung Saat einzusenden, es sei aber nicht zu wissen, ob er damit im October an den Markt kommen könne und bliebe daher nichts über, als die verkauften 25 Last dorten so gut wie möglich zu decken." Durch diesen Brief wurden die Appellaten zugleich beauftragt, die früher für Rechnung des Appellanten verkaufte Quantität Rapsaat für seine Rechnung dort einzukaufen, und daß der Appellant dies auch damals so verstanden habe, ergiebt sein Schreiben vom 19ten October, in welchem er, nachdem ihm das Resultat des Verkaufs und Einkaufs von den Appellaten mitgetheilt werden, die Hoffnung ausspricht, daß dieselben in den außerordentlichen Schaden mit eintreten würden, indem er hinzufügt, „wenn Sie meinen Auftrag nachsehen wollen, so hatten Sie keine Eile mit dem Verkauf." Aus allem diesen ergiebt sich nun, daß der Appellant nicht nur die Appellaten zu dem fraglichen Geschäft beauftragt, sondern auch das Resultat als ihn bindend anerkannt hatte; seine fernere Einrede, daß er sich in einem factischen Irrthum über die Rechtsgültigkeit des abgeschlossenen Geschäfts befunden, kommt hier aber um so weniger in Betracht, da ihm in dieser Beziehung in dem angefochtenen Erkenntnisse ein Beweis vorbehalten ist.

ad grav. 4. Aus der im Vorstehenden enthaltenen Ausführung ergiebt sich schon, daß es eines Beweises derjenigen Thatsachen, weshalb Appellant ein Beweiserkenntniß verlangt, nicht bedurfte, indem der den Appellaten zum Verkauf und Einkauf ertheilte Auftrag aus der angezogenen Correspondenz hervorgeht, der Umstand aber, daß von Seiten der Appellaten der Verkauf und der Einkauf von 25 Last Rapsaat wirklich, wie angegeben, geschehen sei, aus den eingelieferten Schlußnoten und Contracten mit Bestimmtheit hervorgeht, es auch wegen des berechneten Porto's um so weniger einer fernern Nachweisung bedarf, da diese Forderung zum Theil durch die eingelieferten Briefe des Appellanten, die nur bis Hamburg frankirt sind, belegt wird, der Satz endlich, ob die Rappsaat so gut wie immer möglich gedeckt worden, in seiner Allgemeinheit nicht zum Beweise verstellt werden kann.

ad grav. 5 erscheint eine Beschwerde darüber, daß die Kosten nicht compensirt worden, unbegründet, da, insofern der Appellant nicht den ihm nachgelassenen Beweis zu führen im Stande sein sollte, seine Weigerung, die eingeklagte Summe zu bezahlen, von dem Vorwurf der Frivolität nicht freizusprechen ist.

Da solchennach kein rechtlicher Grund zur Appellation vorhanden war, hat das angefochtene Erkenntniß bestätigt, Appellant auch in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt werden müssen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

39. Stück. Den 24. September 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verfügung, betr. den Verkehr mit den Inseln Alsen und Aerroe,

vom 15ten September 1849.

In Berücksichtigung des Handels und der Schifffahrt ist, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3ten December v. J., der Verkehr mit den Inseln Alsen und Aerroe dem Verkehr mit den übrigen Häfen und Orten des Herzogthums Schleswig bis weiter gleichgestellt.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15ten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber wucherliche Geschäfte.

Den 29sten Febr. 1823 ist von der Rentekammer mittelst Schreibens an den derzeitigen Amtmann für das Amt Tritau auf den Antrag der Amtsvorsteher die Genehmigung zu einer Anleihe von 12,800 Rthlr. von dem vormaligen Mühlenbesitzer Poppe zu Hamfelde dahin ertheilt, daß diese Anleihe gegen 5 pCt. p. a. negocirt werden möge, unter der Bedingung, daß 4160 Rthlr. auf halbjährige Loskündigung angeliehen, die übrigen 8640 Rthlr. aber unaufkündbar stehen bleiben und successive mit 2½ pCt. jährlich außer den zu erlegenden 5 pCt. Zinsen abgetragen werden sollten.

In Folge dieser Rentekammer-Resolution ward nun von den Trittauer Amtsgevollmächtigten mit Genehmigung des Amthauses eine Obligation über die 8640 Rthlr. oder 5400 ℛ Cour. ausgestellt, in welcher die Aussteller der Obligation bekennen, daß sie obgedachte Summe von 5400 ℛ Cour. zinsbar angeliehen erhalten haben, welche in Gemäßheit höherer Genehmigung zum Besten der Amtsanlagegelder von ihnen verwandt worden sei, weßhalb sie, die Amtsvorsteher, diese Schuld als eine Schuld des Amts Trittau anerkennen und sich der Einrede des nicht empfangenen Geldes begeben. Unter Verpfändung ihrer und der Eingesessenen Güter verpflichten sich die Aussteller sodann, dem Creditor oder dem getreuen Inhaber der Obligation und Pfandverschreibung das Capital der 5400 ℛ nebst Zinsen in den nächstfolgenden 30 Jahren mit 7½ pCt. in halbjährigen Raten abzutragen.

Zugleich wurden 60 Coupons ausgestellt und dem Creditor Daniel Poppe behändigt, welche übereinstimmend dahin lauten: daß die Amtsvorsteher an den betreffenden Johannis- oder Decemberterminen an halbjährigen Zinsen und Capitalabtrag 202½ ℛ zahlen.

Diese Zahlungen geschahen auch auf der Trittauer Amtstube gegen jedesmalige Einlieferung eines solchen Coupons bis zum Jahre 1833 inclusive. Im Jahre 1834 weigerten aber die Amtsvorsteher, welche sich inzwischen davon überzeugt hatten, daß der Creditor Daniel Poppe weit über das erlaubte Maß der Zinsen bei diesem ihrer Meinung nach wucherlichen Geschäfte erhalte, die Coupons zu honoriren, waren indessen erbötig, mit ihrem Creditor ehrliche Abrechnung zu halten. Dies führte zur Einleitung eines Mandatsprocesses. Der vom Obergerichte unterm 23sten Jan. 1835 abgegebene unbedingte Zahlungsbefehl ward indessen nach stattgehabtem Schriftwechsel unterm 23./24. Sept. 1835 wiederum aufgehoben.

Der Creditor Daniel Poppe supplicirte gegen diesen Bescheid des Obergerichts an das Oberappellationsgericht in Kiel, welches unterm 1sten October 1842 den aufgehobenen unbedingten Zahlungsbefehl hauptsächlich wegen Liquidität der Obligation wiederherstellte.

Nun ruhte diese Sache, bis die Amtsvorsteher dieselbe durch eine bei dem Altonaer Magistrate gegen den Creditor Poppe angestellte Klage wieder aufgenommen haben. Mit der Zahlung des am 15ten Juni 1846 fällig gewesenen 45ten Coupons ist nämlich schon nach der Behauptung der Amtsvorsteher mehr als das Capital und 5 pCt. Zinsen an ihren Creditor bezahlt worden.

Die Amtsvorsteher haben ihrer Klage eine Tabelle angelegt, aus der sich ergeben soll, daß der Beklagte schon mit dem 45sten Coupon 108 ℛ 18 ß zuviel empfangen habe, und daß er, wenn die Coupons alle 60 ausbezahlt werden, 3718 ℛ 27 ß über Capital und Zinsen hinaus rein gewinnen würde.

Die klagenden Amtsvorsteher behaupten in ihrer Klage, daß in diesem mit Daniel Poppe eingegangenen Anleihegeschäft ein großer Wucher zum Nachtheil des Amtes enthalten sei; sie berufen sich auf die Wuchergesetze, legitimiren sich durch einen unterm 24sten April 1843 vom Amtmann unterschriebenen Amthauserlaß, wodurch die Amtsvorsteher auctorisirt werden, den früher wider Daniel Poppe im Wege des unbedingten Mandatsverfahrens geführten Proceß wegen einer im Jahre 1824 aufgenommenen Anleihe von 5400 ℛ Cour. wiederum aufzunehmen und durchzuführen, und bitten unter Berufung auf die angeführten Umstände und Wuchergesetze, so wie die in einer der Klage angelegten Tabelle enthaltene Berechnung:

daß der Beklagte schuldig erkannt werde, die von den Trittauer Amtsvorstehern unterm 12ten Jan. 1824 an ihn ausgestellte Obligation nebst den noch übrigen 15 Coupons zurückzuliefern, auch die zu viel empfangenen 108 ℛ 18 ß nebst Verzugszinsen vom Tage der angestellten Klage zurückzuvergüten und die Proceßkosten zu erstatten.

Der Beklagte hat nun dieser Klage zuvörderst die Einrede der fehlenden Legitimation zum Proceß opponirt, weil in dem Erlasse des Amthauses die genaue Bezeichnung des Proceßgegenstandes fehle. Sodann folgt die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Das Oberappellationsgericht habe nämlich das von dem Beklagten gegen die Kläger ausgebrachte, vom Obergerichte aufgehobene unbedingte Mandat wiederum dergestellt und dabei ausgesprochen, daß die von den damaligen Supplicaten und jetzigen Klägern aufgestellten Berechnungen, woraus sich die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes ergeben sollte, nichts weniger als überzeugend zu achten seien, überdies gegen die Annahme eines Zinswuchers nicht nur der Umstand spreche, daß in der von den Supplicaten ausgestellten Obligation sowenig, als in den Coupons irgend ein Zinsfuß angegeben, vielmehr Capital- und Zinsenabtrag verschmolzen sei, auch die Amtsbehörden und die Rentekammer ihre Genehmigung zu dem Darlehen ertheilt hätten. Wenn nun freilich Entscheidungsgründe nach der älteren Theorie nicht rechtskräftig würden, so habe die neuere Zeit diese Theorie doch aufgegeben.

Hieran reiht sich die Einrede der unbegründeten, auf Rücklieferung der Obligation und der Coupons gerichteten Klage, indem die Kläger nicht den Inhalt derselben erfüllt, dieselben vielmehr abzuwarten hätten, daß gegen sie agendo verfahren werde, zumal Kläger gar nicht wissen könnten, ob der Beklagte noch Coupons in Händen habe, über welche er stets zu disponiren befugt sei. Ferner sei die Zahlung der Coupons in einer Reihe von Jahren, 1835—1842, unterlassen, auf welchen Umstand die Tabelle keine Rücksicht nehme.

Der Beklagte läßt sodann eine Einlassung folgen, welche sich im Allgemeinen als eine affirmative darstellt. Die Tendenz derselben geht aber hauptsächlich dahin, nachzuweisen, daß das in Frage stehende Geldgeschäft gar kein Darleben, sondern ein anderes Geschäft sei. Es liege nämlich kein gewöhnliches mutuum vor, sondern ein Annuitätengeschäft, ein Gewerbe, auf welches besondere Grundsätze Anwendung litten, und die Wuchergesetze nicht applicirt werden könnten. Der Beklagte verbreitet sich dann noch über das vorliegende Geschäft, bemerkt, daß das Annuitätengeschäft hauptsächlich dem Debitor zum Vortheile gereiche, daß der Creditor immer im Stande sei, wie die gegnerische Tabelle supponire, die kleinen Capitalabträge sofort zinsbar unterzubringen u. dgl. m.

Nachdem die Re- und Duplik schriftlich verhandelt worden, hat der Altonaer Magistrat das nachfolgende Erkenntniß abgesprochen.

In Sachen des Advocaten Alexander Schmidt, m. n. der Vorsteher des Amts Trittau, Klägers, wider Daniel Poppe hieselbst, Beklagten, wegen Zurücklieferung einer Obligation nebst Coupons c. w. d. a., wird auf die eingereichten Klag- und Exceptionalrecesse und die auf Antrag der Parteien gestattete schriftliche Re- und Duplik,

in Erwägung, daß der Klagantrag darauf gerichtet worden, daß Beklagter den Trittauer Amtsvorstehern, als Mandanten des Klägers, die unterm 12ten Januar 1824 von den Amtsvorstehern derselben an den Beklagten ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung nebst 15 noch übrigen Renten-Coupons zurückliefere, auch zuviel empfangene 108 ℛ 18 ß nebst Verzugszinsen zurückzahle, daß ferner die Acten übereinstimmend mit den Behauptungen und Zugeständnissen der Parteien ergeben, daß der Beklagte im Anfange des Jahres 1824 den Vorwesern der klägerischen Mandanten als Vorstehern des Amts Trittau eine Summe von 8640 Rthlr. gegen eine Schuld- und Pfandverschreibung unter der Bedingung angeliehen, daß während der nächsten 30 Jahre 7½ pCt. jährlich in halbjährigen Raten bezahlt und damit sowol Capital als Zinsen abgetragen sein sollten;

in fernerer Erwägung, daß der Kläger seinen be-

sagten Klagantrag durch die Behauptung zu begründen sucht, daß in den ebenerwähnten, in der Verschreibung des Amts Trittau enthaltenen Bedingungen ein Zinswucher in der Maße liege, daß Beklagter mit der schon empfangenen 45sten halbjährigen Rentenzahlung bereits 108 ℳ 18 ß mehr als das ganze Capital und die versprochenen, bei Pfandverschreibungen nur zulässigen 5 pCt. Zinsen empfangen, weshalb denn auch die übrigen 15 annoch ausgefertigten halbjährigen Rente-Coupons den Rechten nach nicht mehr validirten;

in Erwägung, daß der Beklagte dieser Klage

1) die Einrede der fehlenden Legitimation zum Processe,

2) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, und

3) die Einrede der unbegründeten Klage

entgegengestellt hat;

daß aber die erste dieser Einreden, abgesehen davon, daß dieselbe außergerichtlich hätte opponirt werden müssen, nicht zu beachten ist, da der Auftrag des Trittauer Amthauses an die Mandanten des Klägers so bestimmt lautet, daß es nicht, wie **excipiendo** geschehen, in Zweifel gezogen werden kann, daß der gegenwärtig anhängige Proceß derjenige sei, zu welchem die Amtsvorsteher autorisirt worden;

die zweite Einrede aber in den Entscheidungsgründen eines oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses über ein gegen die Mandanten des Klägers impetrirtes Zahlungsmandat wegen verweigerter Auszahlung fälliger Renten, eine Basis sucht, nach dem Standpunkt des Oberappellationsgerichts bei Abgebung jenes Erkenntnisses aber lediglich zur Frage stand, ob die damals opponirte Einrede des Wuchers liquide sei, diese Ansicht mithin für die jetzt **in ordinario** vorliegende Verhandlung dieser Frage als rechtskräftig maßgebend nicht betrachtet werden kann;

die dritte Einrede aber ihrem Inhalt und ihrer Begründung nach theils zur Einlassung auf die Hauptsache gehört, theils rücksichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Beklagte die zurückverlangten Coupons noch in Händen habe, um Beachtung zu verdienen, eine bestimmte Behauptung, daß dies nicht der Fall sei, vorausgesetzt haben würde;

die opponirten Einreden demnach als nicht begründet eine Erwägung der Hauptsache weder unnöthig machen noch aussetzen können, vielmehr zur Frage zu stellen ist, ob auf die Bedingungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags die Wuchergesetze die beantragte Anwendung finden;

in Erwägung nun, daß die Wuchergesetze als Beschränkungen der natürlichen Contractsfreiheit **stricte** zu interpretiren, daher zunächst auf das allgemeine **mutuum**, für welches dieselben nach den Bestimmungen des Römischen Rechts erlassen werden, zu beschränken, falls es nicht erweislich vorliegt, daß ein anderes, rücksichtlich der zu machenden Nutzungen unbeschränktes Geschäft lediglich zur Umgehung des Gesetzes scheinbar abgeschlossen worden, daß Rechtsgeschäfte, die ihrer Entstehung nach einer neueren Zeit angehören, auch wenn sie dem **mutuo** ähnlich sind, nach allgemein anerkannter Praxis den Wuchergesetzen nicht unterliegen, wie dies namentlich beim Wechseldisconto, Staatsanleihen und Actienhandel der Fall, derselbe Grundsatz aber auch, wenn auch in beschränkterem Maß, auf das hier vorliegende Geschäft Anwendung finden muß, da dasselbe sich nach dem Inhalt der Verschreibung unzweifelhaft als ein Zeit-Renten- oder Annuitätenkauf darstellt, bei welchem es sich als charakteristisch hervorstellt, daß die in der jährlichen Rente enthaltene Zurückzahlung eines kleinen Theils des Capitals, für den Darleiher den großen Nachtheil bietet, daß diese kleineren Capitaltheile in der Regel nicht immer gleich und mit demselben Zinsengewinn, wie ein größeres Capital, wieder angelegt werden können, während die anleihende jährlich repartirende Commüne in demselben Maße Vortheile genießt, wie der Darleiher benachtheiligt ist;

in Erwägung aber, daß von einem Zinswucher überall nur dann die Rede sein kann, wenn der Anleiher von dem ganzen Capital während der ganzen Dauer des Geschäfts mehr als die gesetzlichen Zinsen genossen, daß solches aber hier der Fall gewesen, von dem Kläger weder behauptet, noch aus dem oben angeführten Grunde wahrscheinlich, noch als möglich nachgewiesen, noch endlich in den Contractsbedingungen selbst enthalten ist, wie es der Fall gewesen sein würde, wenn in 30 Jahren eine jährliche Rente von 8⅔ pCt. statt der bedungenen 7½ pCt. stipulirt worden, auch sonst um so weniger Grund vorhanden, eine absichtliche Umgehung der Wuchergesetze zu präsumiren, da ohne eine Verpfändung, die bei der Eigenschaft der Debitoren, als Commüne-Vertreter, zur bloßen Form herabsinkt, und daher füglich hätte unterbleiben können, ein Zinsfuß von 6 pCt. der gesetzlich stattbafte gewesen, und bei einem solchen Zinsfuß in einer 7½ pCt.igen 30jährigen Rente auch nach den Vorlagen des Klägers ein Anschein von Wucher nicht vorhanden sein würde; und

in Erwägung, daß das in der Klage hervorgehobene Verhältniß der Debitoren zur Rentekammer, und die von dieser ertheilte Genehmigung zu dieser Anleihe, sowie die behauptete nicht hinreichende Beachtung der Bestimmungen der in dem beigebrachten Rentekammerschreiben enthaltenen Bedingungen dieser Genehmigung, wenn diese Behauptung begründet wäre, wohl eine Verantwortlichkeit der Debitoren gegen die von ihnen vertretene Commüne und gegen die ihnen vorgesetzte Behörde möglicher Weise zur Folge haben, das Verhältniß der verpflichteten Commüne gegen den Beklagten aber nicht afficiren kann;

in fernerer Erwägung, daß die Bestimmungen des unterm 23sten Decbr. 1597 neu eingeschärften Mandats vom 15ten Januar 1579, den Zinswucher und dessen Folgen betreffend, nicht geeignet sind, die Rechtsverhältnisse der klägerischen Mandanten dem Beklagten gegenüber günstiger zu gestalten;

in endlicher Erwägung, daß wenn auch dem Vorstehenden nach die zur Bafirung des Klageantrags behauptete wucherliche Natur des Geschäfts, ganz abgesehen von dem Einfluß, den temporaire Verweigerung der Rentenzahlung auf die aufgestellte Berechnung zu äußern geeignet sein würde, als begründet nicht erscheint, dennoch bei der Ungewißheit, die den Klägern darüber beiwohnen konnte, welche Rechtsgrundsätze bei diesem nicht häufig vorkommenden Rechtsgeschäfte die leitenden sein würden, zu einer Compensation der Kosten Veranlassung gegeben sein dürfte;

von Bürgermeister und Rath erkannt:

daß **mandatorio nomine** Kläger mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen sei, jedoch unter Compensation der Kosten dieses Processes.

V. R. W.

Ita decretum den 25sten März 1847 **et publicatum ut supra.**

Mit gegenseitiger Einwilligung in die Wahl des Rechtsmittels haben beide Theile an das Holsteinische Obergericht supplicirt; die Kläger, weil sie mit ihrer Klage abgewiesen, der Beklagte, weil die Processkosten compensirt worden.

Was nun die in dem vorliegenden Rechtsstreite hauptsächlich zur Beantwortung stehende Frage: ob dasjenige Geschäft, welches die Trittauischen Amtsvorsteher mit dem Beklagten abgeschlossen haben, den Wuchergesetzen unterliegt? anbelangt, so ist dieselbe allerdings einer verschiedenen Beurtheilung fähig. Obgleich sich für die Bejahung dieser Frage Manches anführen läßt, haben doch die Gerichte in allen drei Instanzen dieselbe verneint, wodurch dieser Ansicht unstreitig das größte Gewicht beizulegen ist.

Die Beantwortung der aufgestellten Frage möchte aber zunächst von der rechtlichen Würdigung des eingegangenen Gelegeschäftes abhängen, welches die Kläger als ein Darlehn, der Beklagte als ein anderweitiges Finanzgeschäft betrachtet wissen wollen. Wenn man sich nämlich zuvörderst an die durchgreifende Interpretationsregel erinnert, daß zunächst auf die von den Parteien gebrauchten Worte und deren Sinn bei Auslegung eines Geschäfts zu sehen ist und man nun die ausgestellte Verschreibung betrachtet, so bekennen die p. t. Amtsvorsteher, die 5400 ℛ Cour. angelieben erhalten zu haben; dafür verpfänden sie ihr eigenes Gut und das Gut der Amtseingesessenen, entsagen der Einrede des nicht empfangenen Geldes, und versprechen die Rückzahlung der Anleihe in gewissen Terminen. Solchemnach ist die ausgestellte Obligation und Pfandverschreibung, wie sich das Instrument nennt, nach dem klaren Wortinhalt nichts weiter als ein Document über eine unaufkündbare, in gewissen Terminen zurückzuzahlende Anleihe. Weder der Kauf einer Rente noch ein eigenthümliches Annuitätengeschäft kann in diesem Vertrage gefunden werden, denn der Abschließung eines solchen, hier zu Lande so ungebräuchlichen Geschäftes, ist in der That von den Parteien mit keiner Silbe gedacht, und wo dies nicht der Fall ist, dürfte der Richter nicht befugt sein, ein solches den Parteien fremdes Geschäft ihnen durch Interpretation aufzudringen. Ueberdieß aber fehlen dem vorliegenden Geschäfte mehrere Merkmale des Rentenkaufs, cfr.

Mittermaier deutsches Proc.-Recht Thl. II. § 283, und wollte man auch in dem vorliegenden Geschäfte einen Rentenkauf finden, so würden dennoch, insofern die Zinsgesetze auf dies Geschäft Anwendung leiden, als nach der

R.-Polizeiordn. von 1577 Tit. 19 § 3

auch beim Rentenkauf nur 5 pCt. Zins oder Rente verschrieben werden darf. Welches andere künstliche Finanzgeschäft hier sonst zum Grunde gelegt werden könnte, darauf möchte es in der That gar nicht ankommen, da aus den unzweifelhaften und deutlichen Worten der ausgestellten Verschreibung hervorgeht, daß die Gelder verzinslich angeliehen sind, und hält man diesen Gesichtspunkt fest, so dürfte es auch kaum zweifelhaft sein, daß die Zinsgesetze auf den vorliegenden Fall Anwendung leiden. Darauf möchte auch nicht viel Gewicht gelegt werden, daß die Behörden, namentlich die Rentekammer, diese Anleihe, welche auch das Oberappellationsgericht in seinen, bei Gelegenheit der vorgedachten Wiederherstellung des unbedingten Mandats ausgearbeiteten Entscheidungsgründen ein Darlehn nennt, genehmigt haben, denn diese Behörden haben nicht die juristische Natur des Geschäfts, sondern lediglich ihres cameralistischen Aufsichtsrechts halber die Anleihe in ökonomischer Hinsicht beurtheilen wollen. Die Rentekammer hat denn auch keineswegs etwa ein wucherliches Geschäft genehmigt, sondern eine Anleihe, die jährlich mit 5 pCt. zu verzinsen und mit 2½ pCt. Capitalabtrag abzutragen sei. Man kann auch zugeben, daß in der ausgestellten Obligation kein Zinswucher liegt; wohl aber dürfte derselbe in der Ausstellung von 60 gleichlautenden Coupons auf je 202 ℛ 16 ß enthalten sein. Es ist nämlich schwerlich in Abrede zu ziehen, daß wenn diese wirklich alle ausbezahlt werden; ein Zinswucher begangen wird, weil dann nicht allein 7½ pCt. von einem nicht mehr vorhandenen, sondern bereits längst zurückbezahlten Capital bezahlt werden, sondern auch ein ganz übertriebener Zins vom ganzen Capital sich herausstellt. Eben so wenig aber als man einen

Zins von 5 pCt. anticipiren darf, ohne einen Zinswucher zu begehen, eben so wenig kann die Zinszahlung fortdauern, wenn das Capital bezahlt ist. Daß aber zu vielbezahlte Zinsen auf das Capital abgerechnet werden können, ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen. cfr.

Schweppe, das Römische Privatrecht, 3te Ausgabe, § 198.

Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 205.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 10ter Jahrg., S. 99.

Auch die Behauptung, daß von einem Zinswucher nur dann die Rede sein könne, wenn wegen der ganzen Anleihe während der Dauer des ganzen Geschäfts unerlaubte Zinsen genommen seien, dürfte zu bezweifeln sein, weil alle zur Versteckung des Zinswuchers und Umgehung der Zinsverbote abgeschlossenen Geschäfte nicht zu Recht bestehen können, und jede Obrigkeit angewiesen ist, von Amtswegen auf Beobachtung der Zinsgesetze zu halten.

Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 17, § 8. Tit. 19, § 2.

Quistorps Beiträge, S. 399.

Daß aber derjenige, welcher für ein Capital 30 Jahre hindurch 7½ pCt. in halbjährigen Raten bezieht, nebst dem Capital unerlaubte Zinsen erhält, möchte an sich klar sein und dies um so mehr, wenn der Zinsfuß auf 5 pCt. bestimmt ist, denn es ist bekannt, daß sich das Capital zu 5 pCt. in 14 Jahren fast verdoppelt und in 29 Jahren verviersacht. Die Amtsvorsteher haben überdies eine Verpfändung ihrer Güter und der Güter der Amtsuntergehörigen vorgenommen, welche gewiß nicht ohne Bedeutung war. Die Behauptung des Gegentheils möchte weder in jure, noch in facto richtig sein; in jure, weil mehr wie 5 pCt. gegen Pfandverschreibung zu nehmen, unerlaubt ist, in facto, weil der Creditor sich an jeden einzelnen Amtsvorsteher halten und dessen ihm verpfändetes Gut angreifen kann. Das Holsteinische Obergericht hat die Anwendung der Wuchergesetze auf den vorliegenden Fall nicht für zulässig gehalten, vielmehr in dem unterm 25sten October 1847 abgegebenen Erkenntniß, nachdem in Folge der von den Parteien formirten Beschwerden folgende drei Fragen zur Erörterung gestellt sind:

1) ob die vom Beklagten proceßhindernd vorgeschützten Einreden der fehlenden Legitimation zum Processe, so wie der rechtskräftig entschiedenen Sache, auf gewierige Berücksichtigung Anspruch zu machen geeignet sind; eventuell

2) ob in der Hauptsache die angestellte Klage für begründet zu erachten? eventuell

3) ob die in dem angefochtenen Magistratserkenntniß verfügte Kostencompensation sich gerechtfertigt darstelle?

aus nachstehenden Gründen auf beide Supplicationsschriften,

in Erwägung, quoad quæst. 1, daß die beiden erwähnten proceßhindernden Einreden sich gleichmäßig als verwerflich darstellen, indem hinsichtlich der ersten Einrede der den Klägern fehlenden Proceßlegitimation die von dem Amthause in dem beigebrachten Erlasse vom 24sten April 1843 den Klägern in ihrer Qualität als Amtsvorsteher ertheilte obrigkeitliche Auctorisation zur Proceßführung dem Gegenstande nach hinreichend genau bezeichnet ist, der Umstand aber, daß sich diese Auctorisation in mehr allgemeinen Ausdrücken und ohne auf die Art und Weise dieser Proceßführung ꝛc. näher einzugehen, ertheilt findet, einen begründeten Zweifel an der Befugniß der Kläger, diese Sache geschehenermaßen im ordentlichen Wege Rechtens anhängig zu machen, am wenigsten aufkommen lassen kann; während in Beziehung auf die Verwerflichkeit der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache der bereits in den Entscheidungsgründen des Magistratserkenntnisses hervorgehobene formelle Umstand genügen muß, daß eine Entscheidung im unbedingten Mandatsproceß sich ihrer rechtlichen Natur nach lediglich nur auf die Frage der Liquidität eines erhobenen Anspruchs beschränkt, und schon um deswillen als eine mit den Wirkungen der rei judicatæ über die materielle Hauptsache abgesprochene Entscheidung überall nicht angesehen werden kann und darf;

in fernerer Erwägung sodann quoad quæst. 2, daß die rechtliche Begründung des mit der Klage verfolgten hauptsächlichen Anspruchs wesentlich nur von der Anwendbarkeit der gesetzlich erlassenen Zinsverbote auf das hier fragliche, zwischen den Parteien resp. in qual. qua abgeschlossene Geldgeschäft abhängig erscheint, daß sich aber, was die rechtliche Natur dieses letztgedachten Geschäfts anlangt, nach Maßgabe der in den Entscheidungsgründen des Magistratserkenntnisses ebenfalls bereits hervorgehobenen Momente selbiges keineswegs als ein nach den Römischen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilendes einfaches mutuum oder Darlehn in dem von den Klägern geltend gemachten Sinne auffassen läßt, vielmehr in Berücksichtigung der dabei vorkommenden eigenthümlichen Bestimmungen und namentlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß die unter den Contrahenten stipulirten Zins- und Capitalzahlungen in sich gänzlich verschmolzen sind, oder doch dergestalt mit einander zusammenfallen, daß sich nach den bezüglichen Contractsbestimmungen eine getrennte Berechnung derselben rechtlich überall nicht denken läßt, mit Nothwendigkeit unter den vom Beklagten geltend gemachten Gesichtspunkt eines s. g. Zeitrenten- oder Annuitätenvertrages subsumirt und nach den eigenthümlichen Grundsätzen dieser seiner Entstehung nach, erst der neueren Zeit und deren mit Geldsachen mannigfach veränderten Verkehrsverhältnissen angehörigen Geschäfte beurtheilt

werden muß, und daß somit, da im Uebrigen eine analoge Ausdehnung der gesetzlich zunächst nur für das Darlehn und den einfachen Rentenkauf erlassenen und ihrer Natur nach strikte zu interpretirenden Zinsverbote überall nicht zulässig, andererseits aber auch die Annahme einer bei dem hier fraglichen Geschäfte etwa beabsichtigten Umgehung der Zinsverbote mit Rücksicht auf die hier obwaltenden, unter obrigkeitlicher Mitwirkung und Auctorisation zwischen den Parteien abgeschlossenen contractlichen Verhältnisse gänzlich verwerflich erscheint, die oberwähnte präjudicielle Voraussetzung für die Zukunft der gegenwärtigen Klage allerdings nicht vorhanden ist;

in entlicher Erwägung quoad quæst. 3, daß die durch das angefochtene Erkenntniß verfügte Kostencompensation sich mit Rücksicht auf die hier streitige Rechtsfrage zur Genüge gerechtfertigt findet;

abschlägige Bescheide ertheilt, jedoch unter Compensation der in der Supplicationsinstanz erwachsenen Kosten.

Die Ortsvorsteher recurrirten weiter an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, allein ohne Erfolg, indem ihnen der nachstehende Bescheid ertheilt worden ist.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 19ten Novbr. 1847 eingereichte Appellationsschrift des Advocaten Alexander Schmidt in Altona, in Vollmacht der Vorsteher des Amts Tritau, Klägers, Supplicanten und Supplicaten, jetzt Appellanten, wider Daniel Poppe in Altona, Beklagten, Supplicaten und Supplicanten, jetzt Appellaten, betreffend Zurücklieferung einer Obligation nebst Coupons, jetzt Appellation, eventuell Supplication, wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 25ten October 1847,

wird, unter Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, dem Appellanten

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 3ten März 1848.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage auf Entschädigung wegen eines nicht erfüllten Kornhandels.

In Sachen des Kornmaklers J. G. Bruhns in Rendsburg, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, in substituirter Vollmacht für den Schloßverwalter Rüppell auf Gottorff und den Bäckermeister Wagner in Schleswig, Beklagte, wegen eines zu leistenden Schadenersatzes s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß die Beklagten mit der Einrede der unbegründeten Klage zu hören, Kläger daher mit der von ihm angestellten Klage abzuweisen und schuldig sei, den Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 28sten Septbr. 1847.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes an:

Am 18ten März habe er mit den Beklagten einen Handel abgeschlossen, welchem zufolge die Beklagten sich verpflichtet hätten, dem Kläger 300 Tonnen gesunden guten Roggen, wenigstens 215 ℔ schwer, zu 18 ℔ Cour. die Tonne frei in Schleswig und zwar spätestens zum 25sten März zu liefern, indem zugleich von ihnen bemerkt worden, daß sie den Roggen von Ahlmann in Gravenstein bezögen, von wo derselbe in acht Tagen leicht nach Schleswig gelangen könne. In Erwartung der gehörigen und zeitigen Erfüllung dieses Handels habe Kläger sogleich nach Abschluß desselben das ganze Quantum der 300 Tonnen weiter an Peter Kölln, Mahnke und Kloppenberg in Elmshorn mit einem Profit von 1 ℔ pr. Tonne, d. h. zu 19 ℔ Cour. die Tonne und zwar zum 25sten oder 26sten März in Rendsburg oder Kiel zu liefern, verkauft. Wiewohl nun Kläger wiederholt schriftlich auf Lieferung gedrungen, sei doch erst am Nachmittage des 4ten April d. J. die Anzeige bei ihm eingegangen, daß der Roggen in Schleswig angelangt sei. Inzwischen habe der Kläger, da Peter Kölln in einem Schreiben vom 29sten März gemeldet, daß er seinen Antheil von 180 Tonnen auch schon weiter verkauft

habe, und da Beklagte dem Kläger angezeigt, daß der Schiffer, welcher den Roggen von Gravenstein nach Schleswig bringen solle, durch Havarie aufgehalten worden sei, so habe Kläger alles Mögliche anwenden müssen, um sich nicht weiter gegen seine Abnehmer zu compromittiren. Mit großen Kosten habe er in der Nähe und Ferne nach verkäuflichem Roggen forschen lassen und sei es ihm denn auch gelungen, bei A. C. Bauer in Kiel ein vorläufiges Quantum von 180 Tonnen zu 18 ℛ. 15 ß die Tonne anzuschaffen, in dessen Besitz Peter Kölln bereits am 3ten April gesetzt worden sei. Peter Kölln habe aber accordmäßig die Tonne nur mit 19 ℛ. Cour. bezahlt.

An Reisekosten und für sonstige Veranstaltungen, um das von Seiten der Beklagten ausgebliebene Korn zu ersetzen, auch um die Elmshorner Käufer in Güte zufrieden zu stellen, habe Kläger .... 60 ℛ.

verausgabt.

Die Differenz zwischen dem Preise des von Brauer und des von den Beklagten gekauften Roggens betrage für 180 Tonnen . . . . . 168 „ 12 ß

An sichern Verdienst sei dem Kläger, da er von den Beklagten die Tonne für 18 ℛ. gekauft und für 19 ℛ. an Köllu, Mahnke und Kloppenberg wieder verkauft hatte, a Tonne 1 ℛ. entgangen, dies mache auf 300 Tonnen . . . 300 ℛ.

hierin sei jedoch die Frachtvergütung von Schleswig nach Reudsburg oder Kiel mit 2 bis 2½ ß pr. Tonne, also mit 40—50 ℛ. 50 „

abzurechnen, so daß als entzogener Verdienst verbleiben . . . . . 250 „ — „

mithin habe der Kläger durch die Schuld der Beklagten direct und indirect eingebüßt . . . . . 478 ℛ. 12 ß.

Kläger bittet daher um das Erkenntniß:

daß die Beklagten, unter Vorbehalt ihrer Rechte unter einander, schuldig zu erkennen, dem Kläger die in Ansprnch genommene Schadenssumme von 478 ℛ. 12 ß Cour., event. das durch richterliches Ermessen festzusetzende Quantum, innerhalb Ordnungsfrist zu bezahlen und gleichzeitig die verursachten Processkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Die Beklagten, welche auf die im Erceptionalrecess eppenirten dilatorischen Einreden vor der Verhandlung der Sache Verzicht geleistet haben, lassen sich auf die Klage folgendermaßen ein:

1) Wahr sei es, daß zwischen den Beklagten als Verkäufern und dem Kläger als Käufer ein Kaufhandel über 300 Tonnen guten gesunden Rocken zur resp. Lieferung und Empfangnahme an der Schiffbrücke bei Schleswig verabredet worden.

2) Nicht wahr, daß der Kaufpreis für diese 300 Tonnen Roggen zu 18 ℛ. pr. Tonne stipulirt, daß das Gewicht des Roggens zu mindestens 215 ℔ pr. Tonne versprochen, daß der Lieferungstag unbedingt zum 25sten März d. J. festgesetzt und der Handel am 18ten März abgeschlossen worden, vielmehr sei der Handel am 19ten März geschlossen, der Kaufpreis zu 18 ℛ. 8 ß pr. Tonne verabredet und dabei die constante Zahlung bei der Empfangnahme des Roggens bedungen, rücksichtlich der Lieferungszeit aber von Seiten der Beklagten ausdrücklich auf den bei diesem Kaufhandel überhaupt zum Grunde gelegten, dem Kläger zur Einsicht mitgetheilten Ahlmann'schen Brief vom 18ten März 1847 Bezug genommen, in welchem Ahlmann seine Ansicht dahin geäußert und motivirt habe, daß in 8 Tagen der Roggen in Schleswig eintreffen werde, jedoch dabei mittelst des Ausdrucks „Wind und Wetter dienend" den Lieferungstag bedingt, nämlich solchen von Wind und Wetter abhängig gemacht habe, eine Bedingung, welche die Beklagten später mündlich und schriftlich wiederholt und consequent festgehalten hätten.

3) Beklagte müßten es ignoren, daß Kläger dasselbe Quantum Roggen nach Elmshorn zur Lieferung auf den 25sten März verkauft habe.

4) Die Behauptung des Klägers, daß die Beklagten ihre contractliche Verpflichtung nicht erfüllt, oder sich dazu zu spät bereit erklärt hätten, sei unwahr und werde daher die den Beklagten zugemuthete Verpflichtung zum Schadensersatze entschieden in Abrede gestellt.

Nach dieser Einlassung schützten die Beklagten die Einrede der unbegründeten Klage vor, indem sie bemerkten, daß sich die Grundlosigkeit der Klage, selbst in dem Falle, wenn der Contract, aus welchem dieselbe abgeleitet werden, auch wirklich auf die vom Kläger angegebene Weise abgeschlossen wäre, auf mehrfache Weise ergebe:

1) die angeblich nicht geschehene Erfüllung von Seiten der Beklagten hätte nämlich den Kläger zunächst nur zur Klage auf Erfüllung aus dem Contract berechtigen können, der dann die Klage auf Entschädigung wegen verspäteter Erfüllung hätte folgen können;

2) die geforderte Entschädigung entbehre jeder Grundlage zur Beurtheilung derselben. Zwar behaupte Kläger, daß er die 300 Tonnen Roggen qu. an einige von ihm namhaft gemachte Personen für 19 ℛ. a Tonne zur Lieferung am 25sten März wieder verkauft habe, daß er genöthigt gewesen sei, anderweitig Roggen zu kaufen, um seine contractlichen Verpflichtungen gegen seine Käufer erfüllen zu können, allein aus einer solchen vereinzelten Thatsache, auch wenn sie wahr wäre, einen Ersatzanspruch herzuleiten,

sei rein willkührlich, da dieselbe durch mancherlei Zufälligkeiten bedingt sein könne, die den Beklagten nicht zur Last fielen. Daß aber zu der Zeit, als er den Roggen weiter verkauft haben wolle, der marktgängige Preis des Roggens 19 ℛ für die Tonne gewesen sei, habe Kläger nicht einmal behauptet, vielweniger nachgewiesen. Eben so willkührlich sei die klägerische Berechnung des angeblichen Schadens, den er durch Befriedigung seiner Käufer erlitten. Hinsichtlich des Kaufpreises der 180 Tonnen Roggen, die er angeblich von Brauer in Kiel gekauft habe, gelte das so eben Bemerkte; insbesondere aber sei der erste Posten von 60 ℛ Cour. für „Nessekosten und sonstige Veranstaltungen", in dieser unbestimmten, dunklen und mystischen Fassung gar keiner Beurtheilung fähig. Ueberhaupt aber habe Kläger es an jedem Nachweise fehlen lassen, daß die Art, wie er sich mit seinen angeblichen Käufern abgefunden haben wolle, die nothwendige Folge der angeblich von den Beklagten unterlassenen Contractserfüllung gewesen sei.

Die Beklagten tragen diesemnach darauf an:

daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage pure abzuweisen, auch schuldig sei, den Beklagten die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Bestimmung vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Endlich wird von den Beklagten noch die Einrede der Zuvielforderung opponirt, auf welche es jedoch bei der jetzigen Sachlage nicht weiter ankommt.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal **1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 8ten October.

1. Der Hofjägermeister v. Ablefeld auf Lindau, wider den Bäcker Ulrich in Gettorff, betreffend Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

2. Derselbe wider den Hufner Andr. Wölck in Gettorff, betreffend Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

3. Derselbe wider den Eingesessenen und Gastwirth Jeß in Gettorff, betreffend Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Eodem dato.

4. Derselbe wider den Schmied Schäve zu Gettorf, betreffend Pflichtigkeit zur Revensdorffer Mühle.

Dienstag den 9ten October.

5. Der Obergerichts-Advocat Claussen-Schüß in Wandsbeck, **mand. noie.** des Hamburgischen Bürgers Kliefus, als Liquidaten der Schoof-Gilling'schen Masse daselbst, wider den Gutsbesitzer v. Ladiges auf Borghorster-Hütten, **in peto. debiti** s. w. d. a.

Eodem dato.

6. A. C. J. Nusbaum in Kiel, wider den Brückenwärter v. Brockdorff zu Landwehr, wegen Schwängerung, Satisfaction und Alimentation des Kindes s. w. d. a.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Donnerstag den 11ten October.

1. Der Landsoldat Carl Haar zu Grünholz, wider Margaretha Magdal. Thieß aus Waabs, im Gute Grünholz, wegen Eheversprechens s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Catharina Elisabeth Beckmann c. c. p. zu Charlottenhoff, wider Nicolaus Hagemann zc. c. zu Stubbe, **in peto. promissi hinc consummandi matrimonii** s. w. d. a.

III. Oberconsistorialgericht.

Montag den 15ten October.

1. Das Dienstmädchen Caroline Charlotte Margaretha Greve in Altona **cum cur.**, wider den Mauermann Jens Christian Herscher in Friedrichstadt, **in peto. prom. et cop. carn. conf. hinc consum. matrimonii** s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Der Arbeitsmann C. P. Brodersen in Schleswig, wider Maria Marg. Schultz c. c. daselbst, wegen angeblicher Schwängerung, jetzt die Appellation betreffend.

IV. Obergericht.

Donnerstag den 18ten October.

1. Der Einwohner Tramm in Flensburg, wider den Einwohner Jürgen M. Petersen daselbst, wegen Mitunterschrift eines Ueberlassungs-Contracts über vererbpachtete und gemiethete Lücken.

(Der Beschluß folgt.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

40. Stück. Den 1. October 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Richterliche Vollstreckung eines Vergleiches.

In Sachen des Hofbesitzers Albert Koopmann zu Lohe, bei Uetersen, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider Peter Willms zu Großnordende, Klägers und Supplicaten, hauptsächlich wegen 125 ℛ., jetzt gegen einen Bescheid der klösterlichen Obrigkeit, s. w. d. a.,

ergeben die Acten: Die Parteien haben sich dahin verglichen: „Der Beklagte zahlt an den Kläger innerhalb 4 Wochen die Summe von 125 ℛ. Cour., durch diese Zahlung sind alle Ansprüche des Klägers sowohl hinsichtlich des Klaggegenstandes, als hinsichtlich sämmtlicher Kosten erledigt ꝛc."

Der Beklagte hat die 125 ℛ. innerhalb der vierwöchigen Frist nicht bezahlt und Kläger sich daher veranlaßt gesehen, einen Befehl gegen denselben dahin zu extrahiren:

daß der Beklagte schuldig, die fraglichen 125 ℛ. sammt Verzugszinsen vom 24sten März d. J. bis zur Zahlung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung **ref. exp.** zu bezahlen,

welcher Befehl unterm 11ten April d. J. von der klösterlichen Obrigkeit abgegeben worden ist.

Gegen diesen Befehl hat der Beklagte eine Nichtigkeitsbeschwerde bei der klösterlichen Obrigkeit eingereicht, weil der Befehl nicht auf 4 Wochen als erstes Mandat abgegeben worden sei.

Nach eingezogener Erklärung des Gegentheils hat darauf die klösterliche Obrigkeit unterm 31sten Mai d. J. verabschiedet: *)

daß Beklagter mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu hören und schuldig, dem Kläger die veranlaßten Kosten m. s. zu erstatten, im Uebrigen ihm noch eine 14tägige Frist zur Vorbringung seiner etwaigen Einreden zu gestatten, nach Ablauf dieser Frist aber mit denselben auszuschließen, und die Pfändung sofort zu verhängen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beklagte das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß nicht das unterm 11ten April d. J. auf einseitigen gegnerischen Antrag erlassene Decret **ref. exp.** wiederum aufgehoben worden ist, event.
2) daß nicht dem Supplicanten statt der ertheilten 14tägigen Frist zur Einbringung seiner Einreden eine ordnungsmäßige vierwöchige Frist ertheilt worden, event.
3) daß nicht wenigstens die Kosten compensirt worden.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht nunmehr zur Frage: ob auf Ansuchen des Supplicaten zur Zahlung des Vergleichsquanti ein Executionsmandat abzugeben war?

In Erwägung nun, daß allerdings insoferne der Vergleich der **res judicata** gleich steht, als sowohl durch die **transactio** wie durch rechtskräftiges Urtheil der Streit unter den Parteien beendigt wird, dennoch aber die Executionsinstanz ohne vorhergehende Fest-

*) Entscheidungsgründe der klösterlichen Obrigkeit:
Diese Erklärung wird dem Beklagten nebst den Anlagen hiedurch abschriftlich mitgetheilt, und in Erwägung
1) daß die Nichtigkeitsbeschwerde nach der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung nur in der höheren Instanz vorzubringen ist;
2) daß es sich gegenwärtig nicht von dem unbedingten Mandatsverfahren, sondern von dem Executionsverfahren hinsichtlich des unterm 8sten Febr. d. J. zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs handelt, in dieser Hinsicht aber nach abgelaufener, im Vergleiche festgesetzter Frist keine gesetzliche Bestimmung über die Partitionsfrist vorhanden ist und solche bei den verschiedenen vaterländischen Gerichten verschieden, bei dem hiesigen Gerichte aber herkömmlich zu 14 Tagen angenommen ist;
3) daß in der Executionsinstanz etwanige liquide oder liquidable Einreden zulässig sind, und da der Beklagte solche zu haben behauptet, ihm auch Gelegenheit gegeben werden muß, dieselben anmoch vorzubringen;
hiedurch für Recht erkannt:
daß Beklagter mit der Nichtigkeitsbeschwerde ꝛc.

setzung einer richterlichen Gelebungsfrist, wie eine solche in dem richterlichen Urtheil durch Erkennung des tempus judicati enthalten ist, nicht aus dem Vergleiche, auch wenn in demselben eine vertragsmäßige Erfüllungszeit von den Contrahenten verabredet worden, hergeleitet und sofort begonnen werden kann;

wird auf die sub præs. den 28sten Juni d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogenem Berichte der klösterlichen Obrigkeit nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 8ten d. M.), von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß unter Aufhebung des decreti der klösterlichen Obrigkeit vom 31sten Mai d. J., Beklagter und Supplicant schuldig, die libellirten 125 ℛ. nebst Verzugszinsen zu 5 pCt. vom Tage des insinuirten Mandatsgesuchs binnen 4 Wochen ab ins. zu bezahlen, unter Compensation sämmtlicher auf diesen Incidentstreit verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten August 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage auf Entschädigung wegen eines nicht erfüllten Kornhandels.

(Beschluß.)

Bei Beurtheilung der vorliegenden Streitsache fragt es sich nämlich zunächst, ob die Klage, selbst wenn alle zu ihrer Begründung vorgebrachten Thatsachen erwiesen wären, als begründet zu betrachten oder nicht.

Die Beklagten bemerken zuvörderst, daß der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche die Klage auf Erfüllung hätte vorausgehen müssen; dieß ist jedoch offenbar irrig. Allerdings stand es dem Kläger frei, zuvörderst auf nachträgliche Lieferung des verkauften Roggens zu klagen, indessen präjudiciell ist diese Klage für die Entschädigungsklage nicht, vielmehr hing es lediglich von der Willkühr des Klägers ab, ob und welche der verschiedenen Ansprüche, die für ihn aus der nicht rechtzeitig geschehenen Contractserfüllung von Seiten der Verkäufer erwachsen waren, er zur gerichtlichen Erörterung bringen wollte. Hielt er es in seinem Interesse, auf die nachträgliche Lieferung des verkauften Roggens überall nicht, oder wenigstens vorläufig nicht zu bestehen, so blieb es ihm deswegen doch unbenommen, sogleich auf Erfüllung einer anderweitigen, ebenfalls aus dem Kaufcontract entstandenen Verbindlichkeit der Beklagten, nämlich auf Ersatz desjenigen Schadens zu klagen, den die Beklagten ihm dadurch zugefügt, daß sie den Roggen nicht an dem verabredeten Tage an den Kläger überliefert haben. Ob es den Beklagten freigestanden, dem Kläger die von seiner Seite nicht geschehene Erfüllung des Contracts als Einwand entgegen zu setzen, bedarf hier keiner Erörterung, weil eine solche Einrede nicht opponirt worden ist, allein unzweifelhaft ist es, daß aus dem Grunde, weil nicht vorher auf Uebergabe des verkauften Gegenstandes geklagt worden, die Klage sich als unbegründet nicht darstellt. Diesemnach ist ferner zu prüfen, ob aus den Thatsachen, auf welche die Klage gestützt worden, die geltend gemachten Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

Was nun zunächst die 168 ℛ. 12 ß Cour., welche mit Rücksicht darauf gefordert sind, daß Kläger an Brauer in Kiel für 180, an Kölln wieder zu dem Preise von 19 ℛ. verkaufte Tonnen Roggen 18 ℛ. 15 ß bezahlt, während er den Roggen, den die Beklagten hätten liefern sollen, für 18 ℛ. gekauft habe, so ist es klar, daß dieser Anspruch völlig unbegründet ist, denn, kaufte Kläger 180 Tonnen Roggen für 18 ℛ. 15 ß a Tonne und verkaufte er sie wieder für 19 ℛ. a Tonne, so erlitt er bei diesem Geschäft nicht allein keinen Schaden, sondern hatte vielmehr noch einen Vortheil von 1 ß a Tonne. Daß er kurz zuvor eine entsprechende Quantität Roggen von den Beklagten zu 18 ℛ. a Tonne hätte geliefert erhalten sollen, kann hierbei, abgesehen davon, daß der Kläger den damaligen Marktpreis des Roggens nicht angegeben, und man daher nicht sieht, ob er nicht etwa den von Brauer gekauften Roggen über den Marktpreis, also zu theuer bezahlt hat, durchaus nicht in Betracht kommen, vielmehr würde die nicht rechtzeitig geschehene Lieferung des Roggens von Seiten der Beklagten, verbunden mit dem Umstande, daß Kläger 180 Tonnen zu 18 ℛ. 15 ß anderweitig angekauft, um sie in Gemäßheit eines früher abgeschlossenen Geschäfts an Kölln liefern zu können, möglicherweise dazu benutzt werden können, um nachzuweisen, daß Kläger, wenn die Beklagten ihm den Roggen zu 18 ℛ. a Tonne zur stipulirten Zeit geliefert hätten, noch 15 ß mehr auf jede der 180 Tonnen gewonnen haben würde. Es würde also hieraus immer nur ein Anspruch auf Vergütung des entzogenen Gewinns abgeleitet werden können. Dieser ist aber schon in der anderweitigen Forderung von 250 ℛ. für alle von den Beklagten zu liefernden 300 Tonnen mit berechnet, müßten also jedenfalls an dem einen oder dem andern Orte wegfallen. Allein es folgt überall aus dem Umstande, daß Kläger kurz nach Abschluß des Handels mit den Beklagten 300 Tonnen für 19 ℛ. verkauft hat, keineswegs, daß die Beklagten die Differenz zwischen diesem Preise und demjenigen, welcher bei dem zwischen den

Parteien abgeschlossenen Geschäft zum Grunde gelegt worden, dem Kläger zu vergüten habe. Daß der marktgängige Preis des Roggens der Zeit 18 ℔ a Tonne gewesen, hat der Kläger nämlich nicht behauptet, und doch könnte eben nur der Marktpreis in Betracht kommen, indem, wenn Jemand sich dazu verstanden, dem Kläger einen Preis, welcher den marktgängigen überstieg, für den Roggen zahlen zu wollen, daß die Beklagten, falls sie auch den Lieferungstermin haben verstreichen lassen, doch nicht pflichtig machen könnte, dasjenige, was der Kläger über den Marktpreis hätte erhalten können, zu ersetzen.

Betreffend endlich die 60 ℔, welche Kläger für Reisen und Veranstaltungen, um den ausgebliebenen Roggen zu ersetzen, verlangt, so würde ihm ein derartiger Anspruch unter Umständen nicht abgesprochen werden können, wenn er selbigen näher und bestimmter zu begründen im Stande wäre. Da aber in der Klage nicht angegeben worden ist, welche Reisen Kläger gemacht, und welcher Art die Veranstaltungen zu dem angegebenen Zweck gewesen, so läßt sich nicht beurtheilen, ob dieselben wirklich nothwendig gewesen, und eben so wenig, ob die für selbige angesetzte Vergütung angemessen ist.

Da solchergestalt sämmtliche Entschädigungsansprüche als nicht genügend fundirt zu betrachten sind, so hat, wie geschehen, der Kläger mit der von ihm angestellten Klage abgewiesen werden müssen.

Miscelle.

II.

Beantwortung der beiden Fragen, die Bankhaft betr.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in der gegenwärtigen Zeit der Grundbesitz zu den großen Kriegslasten auf sehr fühlbare Weise herbeigezogen ist, während die reichen Capitalien im Lande von aller Beitragspflicht so gut wie befreit geblieben sind. Jedem Kriege pflegt aber eine unglückliche Conjunctur zu folgen, welche für die Herzogthümer in den gedrückten Preisen der ländlichen Producte und in dem hohen Werthe des Geldes bestehen würde. Es ist daher *nicht* ohne Grund, wenn jene beiden, die Bankhaft betreffenden Fragen in dem 9sten Stück dieser Blätter gleichsam in der Befürchtung einer solchen bevorstehenden Zeit aufgeworfen sind. Die Capitalisten werden nämlich, so wie der Grundbesitz im Werthe sinkt, höhere Zinsen begehren und Kündigungen vornehmen, wobei denn die Beantwortung der obigen Fragen, welche im Nachstehenden versucht worden, oft wünschenswerth erscheinen mag.

Die Reichsbank ward auf Grundbesitz und Capitalien fundirt. Die zur Bankhaft gezogenen Capitalien waren die vor dem Jahre 1813 in schleswigholsteinischen Besitzungen innerhalb des Steuerwerths radeirten, inländischen Capitalien. Die Reichsbank trat aber nur in ein directes Verhältniß zu den Grundbesitzern, und überließ es diesen, mit den bankpflichtigen Creditoren sich zu berechnen, d. h. ihnen die Bankbeiträge, welche indirecte genannt wurden, von ihren vor 1813 protocollirten Capitalien abzuziehen. Auf diese Weise entstand ein doppeltes Verhältniß: ein öffentliches und ein privatives, nämlich das der Grundbesitzer zur Reichsbank, das öffentliche, die Bank direct angehende, und das zwischen dem Grundbesitzer und seinen bankpflichtigen Creditoren, das privative Verhältniß, oder das der indirecten Bankhaft. Beide Verhältnisse sind verschiedener Natur.

Was das öffentliche Verhältniß, die directe Bankhaft, betrifft, so suchte die Reichsbank ihre Sicherheit in der Protocollation ihrer Forderung, indem dieselbe allen anderen protocollirten Forderungen vorgesetzt wurde. Die Protocollation der directen Bankhaft des Grundbesitzers ist nun aber durch das Patent vom 4ten Juli 1818 für diejenigen Besitzer weggefallen, welche an das Bankinstitut in Altona übergegangen sind. Der Zeit hätte die directe Bankhaft in allen Schuld- und Pfandprotocollen auf den Folien derjenigen Besitzer, welche an das Bankinstitut übergegangen waren, delirt werden müssen. Durch den Uebergang der Bankhaften an das Altonaer Bankinstitut hatte nämlich die Bankhaft die Natur einer protocollirten Forderung ganz und gar verloren, sowie denn ja auch die Reichsbank in eine dänische Nationalbank mit Ausschluß der Herzogthümer übergegangen ist.

Auf dieses öffentliche Verhältniß der Bank beziehen sich nun die aufgeworfenen beiden Fragen ganz und gar nicht, vielmehr beruhen dieselben auf dem privativen Verhältnisse, dem der indirecten Bankhaft. Dieses Verhältniß tritt in den Schuld- und Pfandprotocollen auf ganz andere Weise hervor, wie das der directen Bankhaft. Es findet sich hier weder eine Protocollation, noch leidet das Patent vom 4ten Juli 1818 auf dies Verhältniß eine Anwendung, denn das Verhältniß des bankpflichtigen Grundbesitzers zu seinen bankpflichtigen Creditoren ist durch die Veränderungen der ehemaligen Reichsbank, der Nationalbank und des Bankinstituts, so folgenreich diese auch für die Herzogthümer geworden sind, durchaus gar nicht berührt worden. Es ist dies privative Verhältniß zwischen dem Grundbesitzer und seinen bankpflichtigen Creditoren, wie es in der Fundation der Reichsbank vom 3ten Januar 1813 normirt worden, immerfort dasselbe geblieben, und tritt nur in den Schuld- und Pfandprotocollen insofern hervor, als die hinterstehenden Creditoren durch die bis zu 94 pCt. erlaubte Wiederprotocollirung an

die Stelle eines getilgten bankpflichtigen Capitals den Beweis erlangten, daß nicht beide, die directe und die indirecte Banthaft, ihre Hypothek verschlechtert habe. Durch die nicht geschehene volle Wiedereinschreibung der bankpflichtigen Capitalien waren nun offene Plätze wegen indirecter Banthaft entstanden, welche nicht wieder mit Protocollatis besetzt werden durften. Es stellt sich dar, daß bei dem Wegfall der Protocollation der directen Bankhaft diese offenen Plätze ihre Bedeutung verloren haben, und deren Ausfüllung mit anderen Protocollatis, insofern die Priorität der nachstehenden Creditoren dies zuläßt, und die Delirung **ante lineam** geschieht, ganz unbedenklich ist. Wäre dies auch nicht der Fall, sollten vielmehr die Plätze wegen der indirecten Banthaft fortwährend offen gehalten werden, so würden die Folieninhaber die Nachtheile der Bankhaft noch so lange zu tragen haben, bis einmal ihre Folien von allen Protocollaten gereinigt wären, welches die Gesetzgebung doch im Entferntesten nicht beabsichtigt haben kann. Das führt uns indessen auf den Unterschied der Delirung **ante und post lineam** in den verschiedenen Schuld- und Pfandprotocollen. In den Protocollen, in welchen **post lineam** delirt wird, mithin ein Einrücken der hinterstehenden Protocollata von selbst erfolgt, ist allerdings die Beantwortung der Frage bedeutungslos, indem für indirecte Bankbeiträge gar keine offenen Plätze haben reservirt bleiben können, eben weil in dem Augenblick, wo ein protocollirter Posten delirt wird, die hinterstehenden Protocollata aufrücken. Lediglich, wo die Delirung **ante lineam** stattfindet, und daher vorzüglich für die land- und obergerichtlichen Folien ist die Sache von Bedeutung. Den hinterstehenden Creditoren kann nämlich ein Recht auf gänzliche Abschreibung der sechs Procent nicht zugestanden werden, denn Niemand kann mehr Rechte geltend machen, als er wirklich hat. Die hinterstehenden Creditoren haben nämlich auf die ihnen versprochene feste Priorität nach der Bankhaft, einer vorprotocollirten angegebenen Schuld, die Anleihe gemacht, und also haben dieselben nun auch kein Recht, nach dem Wegfall der Bankhaft eine bessere Priorität zu verlangen, als sie contractlich fortern können. Dies würde aber der Fall sein, wenn sie außer dem Wegfall der directen Banthaft auch noch verlangen könnten, daß die vorprotocollirten bankpflichtigen Capitalien sämmtlich um 6 Procent verkleinert werden sollten. Die hinterstehenden Creditoren werden durch den Wegfall der Bankhaft in eine bessere Lage gebracht. Die Protocollation nach der Banthaft hieß so viel als: 6 pCt. vom Steuerwerthe der Grundstücke nach Abzug von 6 pCt. der auf dem Grundstücke haftenden, vor 1813 innerhalb des Steuerwerths protocollirten Capitalien gehen der Anleihe vor. Dieser Umstand ist einem jeden Creditor bekannt gewesen, welcher Geld auf bankpflichtige Grundstücke gegeben hat. Nach Aufhebung der Banthaft gehen also die 6 pCt. vom Steuerwerthe des Grundstücks den nach 1813 protocollirten Creditoren nicht mehr vor, und die Inhaber solcher protocollirten Forderungen werden daher nicht behaupten können, daß sie zwar den Wegfall des Protocollats der directen Banthaft acceptirten, jedoch die dem Grundbesitzer berechnete Vergütung der indirecten Banthaft sich noch in ihrer Priorität, — wozu sie, wie bemerkt, contractmäßig gar kein Recht haben — zu Gute gerechnet wissen wollten. Sie können sich hiebei nicht etwa auf den § 50 der Verordnung vom 5ten Januar 1813 berufen, weil diese Verordnung die Banthaft nicht aufhebt, sondern dieselbe eben einführt.

Solchemnach können unserer Ansicht nach in denjenigen Schuld- und Pfandprotocollen, in welchen die Delirung **ante lineam** stattfindet, die auf den Folien der an das Bankinstitut in Altona übergegangenen Hypotheken wegen der indirecten Banthaft offen gebliebenen Plätze ohne Frage mit neuen Protocollaten, jedoch unbeschadet der bestehenden Prioritäten, wiederum von den Folieninhabern mit neuen Protocollaten besetzt werden.

Aus dieser Erörterung ergiebt sich auch die Beantwortung der Frage: ob die indirecte Bankhaft auch noch gegenwärtig von den vor 1813 protocollirten Capitalien bei deren Auszahlung gekürzt werden könne." Diese muß nämlich bejahend ausfallen. Der Abzug der indirecten Bankhaft von solchen Capitalien, welche einmal bankpflichtig geworden sind, fällt mit dem Wegfall der Banthaft nicht weg, theils weil der Grundbesitzer ja einmal von dem Werthe dieses Capitals die Banthaft abgetragen, und also ein **jus quaesitum** auf Vergütung hat, theils auch weil das Verhältniß zwischen Grundbesitzer und Creditor ein rein privatrechtliches geworden ist, dessen Auflösung daher auch nur zwischen Debitor und Creditor geschehen kann, und nicht dadurch wegfällt, weil das öffentliche Verhältniß zwischen dem Debitor und dem Staate weggefallen ist.

Auf den Folien derjenigen Grundbesitzer, welche an das Altonaer Bankinstitut übergegangen sind, wäre also die in **capite folii** protocollirte Banthaft zu deliren, die Worte „Nach der Bankhaft" in den Protocollationsattesten wegzulassen, und auch, wenn gegenwärtig ein vor 1813 protocollirtes Capital **ante lineam** delirt wird, das Capital ohne Abzug von 6 pCt. wiederum zu protocolliren sein.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

41. Stück. Den 8. October 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Vereinigung des Schloßgrundes in Plön mit der Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistrict,

vom 12ten September 1849.

In Uebereinstimmung mit dem Berichte der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 20sten v. M. genehmigt das Departement des Innern es hierdurch, daß der Schloßgrund mit der combinirten Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistricte vereinigt werde, und daß diese Vereinigung von dem Zeitpunkte an ihren Anfang nehme, von welchem an die Neustadt Plön und das Amtskloster dem städtischen Armenwesen zugelegt worden, mithin vom Anfange des vorigen Jahres angerechnet.

Dabei wird zugleich die Bestimmung getroffen, daß von den Bewohnern des Schloßgrundes, welche für das vorige, sowie für das laufende Jahr bis jetzt Beiträge zum Armengelde nicht geleistet, diese nachträglich an die städtische Armenkasse zu entrichten, von letzterer aber dagegen auch diejenigen Kosten an die Armenkasse des Landdistricts zu erstatten sind, welche etwa seit dem Anfange des vorigen Jahres aus dieser für Bewohner des Schloßgrundes verausgabt worden sind.

Die Schleswig-Holsteinische Regierung wird ersucht, die beikommenden Behörden und betreffenden Armencollegien hiervon in Kenntniß zu setzen und das sonst Erforderliche wahrzunehmen.

— — — — —

Kiel, den 12ten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

II.

Schreiben des Departements des Innern an den Vorstand des Sanitäts-Collegiums, betr. die alljährlich vorzunehmende Visitation der Apotheken in Cismar und Poppenbüttel, sowie aller übrigen Landapotheken in den Herzogthümern, rücksichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Visitation vorgeschrieben war,

vom 13ten September 1849.

In Uebereinstimmung mit dem berichtlichen Antrage des Vorstandes des Sanitäts-Collegiums vom 4ten v. M. genehmigt das Departement des Innern es hierdurch, daß die neu errichtete Apotheke in Cismar, sowie die im vorigen Jahre errichtete Apotheke in Poppenbüttel und alle übrigen Landapotheken in den Herzogthümern, rücksichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Visitation vorgeschrieben war, einer alljährlich von dem betreffenden Physicus vorzunehmenden Visitation unterworfen sein sollen. Dabei wird zugleich bestimmt, daß der visitirende Physicus für eine jede Visitation eine Gebühr von Sechs Mark Cour., sowie eine Vergütung der etwanigen Fuhrkosten nach der Extrapostitare, erhalte, welche Gebühr und Fuhrvergütung von dem Inhaber der visitirten Apotheke abzuhalten ist.

— — — — —

Kiel, den 13ten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

III.

Rundschreiben an die Civil-Obrigkeiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 20sten September 1849.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß Behörden, in Fällen wo sie zur Ausführung ihrer Anordnungen militairischer Unterstützung bedurften, dieselbe bei dem

Departement des Innern beantragt haben, so wird hiedurch die Bestimmung des **Pro Memoria** an das Obergericht zu Gottorff vom 30sten Juli 1803, nach welcher die Behörden sich mit ihren Anträgen wegen militairischer Hülfe an den nächsten höchstcommandirenden Offizier, oder wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes solches erforderlich erscheinen läßt, an den commandirenden General zu wenden haben, in Erinnerung gebracht.

Kiel, den 20sten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

A. Baudissin, Exped.

IV.

Rundschreiben an die Verwaltungsbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 25sten September 1849.

Zufolge Schreibens des Departements des Kriegswesens vom 20sten d. M. ist es angeordnet worden, daß den aus den Lazarethen entlassenen cassirten Soldaten das ihnen zukommende Marschgeld von den Lazarethcommissionen ausbezahlt, und diese Auslage demnächst den genannten Commissionen von den beikommenden Commüne-Cassen erstattet werde.

Indem das Departement des Innern die Behörden von Vorstehendem zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß setzt, bemerkt es dabei, daß zur Vermeidung doppelter Zahlung die Marschgelder künftig nicht, wie solches bisher theilweise geschehen, den Soldaten beim Abgange von ihren Standquartieren zugleich für die Hin- und Rückreise auszubezahlen sind.

Kiel, den 25sten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Justizsache — Regierungssache.

In Sachen des Landmessers Fr. Alfs in Meldorf, Klägers, wider den Deichinspector Capitain Christensen in Heide, Beklagten, in Betreff einer Schuld von 242 ℛ 2½ ß Cour.,

hat Kläger klagend vorgebracht: er habe im Auftrage des Beklagten für ihn bei der Messung und Nivellirung der Bürger Niederung im Jahre 1839 Arbeiten und Auslagen beschafft, woraus dem Kläger nach Maßgabe der angelegten specificirten Rechnung eine Forderung an den Beklagten von 684 ℛ 10½ ß erwachsen, die ihm nach Abzug der darauf empfangenen Pöste von zusammen 442 ℛ 8 ß noch pro resto mit 242 ℛ 2½ ß zustehe.

Wiewol Beklagter diese Forderung nicht nur durch die Abschlagszahlungen, sondern auch anderweitig anerkannt, und sich dahin geäußert habe, daß Zahlung nur deswegen noch nicht erfolgt sei, weil die Provinzialregierung zu Gottorff, die ihm diese Kosten erstatten müsse, noch nicht dieselben ihm geleistet habe (was den Kläger aber nichts angehe), so weigere sich doch Beklagter jetzt der Erfüllung der Verbindlichkeit, und bitte daher Kläger, den Beklagten schuldig zu erkennen: binnen 6 Wochen die fraglichen 242 ℛ 2½ ß nebst Verzugszinsen vom Tage der erhobenen Klage à 5 pCt. pro anno an den Kläger zu bezahlen und die Processkosten **des. et mod. salv.** zu erstatten.

Beklagter hat hiergegen die Einrede des incompetenten Gerichts und der fehlenden Passivlegitimation vorgeschützt. Die libellirte Rechnung beziehe sich auf eine die Entwässerung der Burger-Rudenseer Niederung betreffende Untersuchung, welche Beklagter als Beamter im beschcinigten Auftrage der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorzunehmen gehabt, und zu welcher er selbstverständlich der Hülfe eines Landmessers bedurft. Dem Kläger, den er hiezu abhibirt, sei dies Verhältniß, und daß die Arbeit im Auftrag der Regierung vorgenommen, selbstverständlich genugsam bekannt gewesen. Und da er auch nicht behaupte, vom Beklagten zu einer Privatarbeit engagirt zu sein, da es sich vielmehr um eine Angelegenheit handele, welche sich auf eine officielle Untersuchung in einer Wasserlösungssache beziehe, so liege eine Regiminalangelegenheit vor, zu deren Entscheidung nicht das Obergericht, sondern nur die Regierung competent sei. Jedenfalls aber sei Beklagter nicht der rechte Beklagte, indem Kläger mit seiner Klage die Schleswig-Holsteinische Regierung hätte angehen müssen, da Beklagter nicht verpflichtet werden könne, eine Arbeit, welche die Regierung angeordnet habe, aus seiner Tasche zu bezahlen.

Litem contestando hat Beklagter eingeräumt, daß Kläger im Auftrage des Beklagten bei der Messung und Nivellirung der Burger Niederung im Jahre 1839 Arbeiten und Auslagen beschafft habe, geleugnet, daß er diese Arbeiten und Auslagen für ihn, den Beklagten, beschafft habe, eingeräumt, daß die auf der angelegten Rechnung verzeichneten Arbeiten vom Kläger beschafft seien; nicht unbedingt eingeräumt, daß alle Pöste mit Rücksicht auf die angegebenen Tage

und die dafür geforderte Salarirung richtig seien, indem Kläger in dem Posten

vom 13ten bis 23sten Decbr. in Heide wegen Berechnung ꝛc. 11 Tage anstatt 10 Tage berechnet habe,

und die Pöste

Ausarbeitung der Zeichnungen in Meldorf, vom 28sten Octbr. bis 19ten Novbr., 16 Tage à 6 ℔ = 96 ℔

und

vom 13ten bis 23sten Decbr. in Heide wegen der Berechnung 11 Tage à 6 ℔ = 66 ℔,

der Vergütung nach zu hoch seien, indem der Kläger für die Hausarbeiten nicht 6 ℔ täglich, sondern nur 4 ℔ 8 ß in Anspruch nehmen könne, und zwar den letzten Posten betreffend nicht für 11, sondern nur für 10 Tage, so daß aus diesen beiden Pösten resp. 24 ℔ und 21 ℔ ausfielen.

Beklagter habe zwar 442 ℔ 8 ß Cour. Abschlag bezahlt, dadurch aber die Schuld nicht als seine eigene anerkannt. Auch den Rest der Forderung habe er nur deswegen nicht bezahlt, weil er von der Regierung nicht mit genügenden Fonds hiezu versehen sei. Hieraus folge die Begründung zuvörderst der Einrede der unbegründeten Klage, eventuell der Pluspetition; daher der Antrag:

daß Beklagter von der Klage entbunden werden möge, ref. exp.; event. daß Beklagter mit der Einrede der Pluspetition gehört und die Klage angebrachtermaßen abgewiesen werde, ref. exp.

Nach stattgehabter mündlichen Verhandlung bis zur Duplik steht nunmehr der Grund der vorgeschützten proceßhindernden Einreden, demnächst der Grund der angestellten Klage und die Wirkung der stattgehabten Einlassung und opponirten peremtorischen Einreden zur Frage.

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Beurtheilung einer Wasserlösungssache, sondern um die einfache Beurtheilung eines Anspruchs auf Salarirung für geleistete Dienste und auf Erstattung gemachter Auslagen handelt; daß daher die Competenz des Obergerichts zur Entscheidung dieser reinen Justizsache begründet ist;

in Erwägung, daß Beklagter eingeräumt hat, den Kläger zur Vornahme der libellirten Arbeiten beauftragt zu haben, hieraus aber, da er nicht behauptet hat, bei Engagirung des Klägers ausdrücklich erklärt zu haben, daß derselbe sich zur Verfolgung seiner Ansprüche an die Regierung halten müsse, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen

l. 1 § 17. D. de exerc. act.*)

die Folge zu ziehen ist, daß dem Kläger die Wahl zugestanden, ob er sich mit seinen Ansprüchen an den Beklagten, oder dessen Mandantin, die Regierung, wenden wollte, keinesweges aber, daß der Anspruch auf Vergütung der bestellten Arbeit nicht gegen denjenigen sollte verfolgt werden können, auf dessen unmittelbaren Auftrag sie gemacht ist; daß mithin auch die Einrede der fehlenden Passivlegitimation als unbegründet erscheint;

in Erwägung, daß aus den schon entwickelten Gründen die erhobene Klage durch die geschehene Einräumung des Beklagten,

daß Kläger im Auftrage des Beklagten die libellirten Arbeiten und Auslagen beschafft habe, nicht nur als fundirt, sondern auch als erwiesen sich darstellt; indem

einestheils die Ablehnung, daß Kläger die Arbeiten für den Beklagten beschafft habe, bei dem Mangel der Behauptung, daß Beklagter sich bei Engagirung des Klägers ausdrücklich gegen seine eigene Haftung sicher gestellt habe, als wirkungslos erscheint,

anderntheils aber auch die in der Form einer Pluspetition vorgebrachten **monita** der beschafften Einräumung:

daß die auf der angelegten Rechnung verzeichneten Arbeiten von dem Kläger beschafft seien,

in ihrer Wirksamkeit keinen Eintrag thun; indem, die nicht angefochtene Richtigkeit der berechneten Arbeiten vorausgesetzt, die Salarirung derselben um so gewisser der richterlichen Bestimmung unterliegt, da die Arbeiten der Landmesser als Uebung freier Kunst zu betrachten sind,*) vom Beklagten aber den beschafften Ansätzen keine Berufung auf die Existenz einer abweichenden Taxe oder auf etwanige Verabredung eines geringeren Honorars entgegengesetzt ist, und indem die mit 6 ℔ täglich angesetzte Vergütung für agrimensorische Arbeiten keinesweges als unbillig erscheint, die vom Beklagten verlangte Berechnung von 10 Tagen anstatt der berechneten 11 Tage aber offensichtlich auf einem Rechnungsfehler beruht,

wird auf eingelegte Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen dahin erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, binnen 6 Wochen die fraglichen 242 ℔ 2½ ß Cour. nebst Verzugszinsen vom Tage der erhobenen Klage zu 5 pCt. pro anno an den Kläger zu bezahlen, und die Proceßkosten binnen gleicher Frist s. d. e. m. zu erstatten. Unter Vorbehalt seiner Regreßansprüche gegen Beikommende.

Wie denn solchergestalt erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Mai 1849.

*) L. 1. § 17 act. „Est autem nobis electio, utrum exercitorem, an magistrum convenire velimus."

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen N. F., 8ter Jahrg., S. 128.

Eine moræ purgatio im Civilprocesse.

In Sachen des Posthalters Fr. Benn zu Eutin, früher zu Neustadt, Beklagten und Producenten, jetzt Supplicanten, wider den Dr. med. Kähler zu Neustadt, Kläger und Producten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 79 ℔. 12 ß Cour., jetzt wegen Beweises und Supplication, event. Restitution,

ergeben die Acten: Zur Führung eines dem Beklagten auferlegten Beweises hat derselbe 4 außerhalb der Stadtjurisdiction wohnende Zeugen denominirt, und sich erboten, dieselben im Abhörungstermine zu sistiren. In diesem Termine hat der Beklagte aber nur 3 Zeugen sistirt, weil der Aufenthalt des vierten mittlerweile von seinem Wohnorte weggezogenen Zeugen ihm unbekannt geblieben. Gerichtsseitig ist dem Beklagten aufgegeben worden, die Abhörung dieses Zeugen förderlichst zu veranlassen und demnächst auf Antrag des Klägers decretirt, daß der Beklagte nunmehr binnen drei Wochen bei Verlust dieses Zeugen dessen Abhörung zu veranlassen habe.

Vor Ablauf dieser dreiwöchigen Frist hat der Beklagte um Erstreckung dieser Frist auf 12, eventualiter 6 Wochen gebeten, welches Gesuch dem Kläger zu seiner Erklärung per decretum vom 5ten August v. J. mitgetheilt worden ist.

Diese Erklärung ist den 9ten Novbr. v. J. eingegangen und darauf an demselben Tage von dem Magistrate verabschiedet:*)

*) Erkenntniß des Neustädter Magistrats.

Die am heutigen Tage eingereichte Erklärung von Seiten des Dr. med. Kähler in Neustadt, Klägers und Producten, wider den Posthalter Benn in Eutin, früher in Neustadt, Beklagten und Producenten, wegen einer Restschuld von 79 ℔ 12 ß Cour., wird dem letzteren hieneben abschriftlich mitgetheilt, und ergeben die Acten folgende für die jetzige Entscheidung relevante Thatsachen:

Zur Führung eines dem Beklagten nachgelassenen Beweises denominirte derselbe 4 Zeugen, sämmtlich außerhalb der hiesigen Jurisdiction sich aufhaltend, und erbot sich, die Zeugen in dem zur Abhörung angesetzten Termine hier zu sistiren. In dem auf den 16ten März d. J. dazu angesetzten Termine producirte Beklagter jedoch nur 3 Zeugen, den Zeugen Sager nicht, weil dessen Aufenthalt jetzt ihm nicht bekannt sei, und bebielt sich vor, dessen Abhörung später bei der Behörde seines Aufenthalts zu veranlassen. Der Producent protestirte gegen die fernere Abhörung desselben, es ward aber der Bescheid gegeben: Producent habe die Abhörung des Zeugen Sager förderlichst zu veranlassen.

Dieser Aufgabe ist Producent bis jetzt nicht nachgekommen.

Unterm 8ten Juli d. J. kam Producet mit einem Gesuche dahin ein: dem Producenten die zu veranlassende Abhörung seines Zeugen binnen einer bestimmten Frist bei Strafe der Präclusion aufzugeben, daß der Producent mit dem Zeugnisse des nicht sistirten Zeugen zu präcludiren und schuldig sei, die veranlaßten Kosten m. s. zu erstatten.

Vor der am 13ten Nov. v. J. erfolgten Insinuation dieses Bescheides hat indessen der Beklagte in einer den 10ten Nov. v. J. eingereichten Vorstellung und ward unterm 15ten ej. m. ein Decret dahin abgegeben, Producent habe sein Anerbieten, die Abhörung des abwesenden Zeugen Sager zu veranlassen, innerhalb 3 Wochen sub pœna præclusi auszuführen.

Am 4ten August d. J. suchte Producent um eine Dilation von 3 Monaten, event. von 6 Wochen nach, weil der Zeuge noch immer abwesend sei.

Dieses Gesuch ward dem Producten zur Erklärung mitgetheilt.

In dieser Erklärung wird bemerkt: Producent habe 9 Monate die Sache schon hingehalten, in dem Decrete vom 15ten Juli d. J. sei demselben aufgegeben, sub pœna præclusi binnen 3 Wochen die Abhörung des Zeugen zu veranlassen; die fernere Bewilligung einer Dilation sei gegen die Verordnung vom 31en März 1797 und wird daher auf Präclusion unter Verurtheilung in die Kosten angetragen.

In Erwägung nun,

daß per decretum vom 15ten Juli dem Producenten aufgegeben ist, die Abhörung des Zeugen Sager innerhalb 3 Wochen bei Strafe des Verlustes dieses Zeugnisses zu veranlassen, derselbe aber dieser Aufgabe in einer Zeit von beinahe 4 Monaten nicht nachgekommen ist;

daß nach dem Patente vom 4ten April 1797 bei richterlichen, unter Androhung der Präclusion bestimmten Fristen, die Präclusion auf Antrag der Gegenparthei sogleich zu erkennen ist, und von dem Producten in der jetzigen Eingabe darauf angetragen worden;

daß die unterm 4ten August d. J. von dem Producenten nachgesuchte Dilation nicht als eine purgatio moræ kann angesehen werden und die einmal vom Gerichte angebrohte Contumacialstrafe dadurch nicht hinfällig wird, zudem die Bewilligung einer Dilation von dem Gerichte abhängt und solche im vorliegenden Falle nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31en März 1797 nicht ertheilt werden konnte, weil das Gesuch um diese zweite Dilation durch keine begründete Veranlassung bescheinigt, auch diese Sache schon so lange hingehalten war;

daß endlich die processualischen Bestimmungen des lübschen Rechts nicht von den hiesigen Gerichten befolgt werden, sondern die vaterländische Gesetzgebung und das gemeine Recht zur Norm dienen, die im Lübschen Recht L. V. T. VII. art. 9 zur Vorführung eines Zeugen gegebene Frist von Jahr und Tag, vorausgesetzt, daß der Zeuge über See abwesend ist, welches hier nicht angeführt worden,

ergeht hiemit der Bescheid:

daß der Producent mit dem Zeugnisse des Sager zu präcludiren, auch schuldig sei, dem Producten die durch diese Eingabe veranlaßten Kosten, unter Vorbehalt der Moderation zu erstatten.

Decretum Neustadt, den 9ten Nov. 1847.

angezeigt, daß der fragliche Zeuge sich nun in Neustadt aufhalte, und um die Anberaumung eines Termines zur Abhörung dieses Zeugen gebeten.

Diese Vorstellung ist gerichtsseitig zu den Acten gelegt, und hat der Beklagte gegen den Bescheid vom 13ten Nov. v. J. das Rechtsmittel der Supplication, event. der Restitution in den vorigen Stand interponirt und daßselbe rite prosequirt, auch dahin gravamirt, daß er mit der Abhörung des fraglichen Zeugen präcludirt und zur Kostenerstattung verurtheilt worden. Eventualiter hat der Supplicant um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dahin gebeten, daß es ihm verstattet werde, annoch Citation zur Abhörung des fraglichen Zeugen auszubringen.

Nach eingegangener Gegenerklärung steht solchemnach zur Frage: ob der fragliche im Abhörungstermine nicht sistirte Zeuge annoch abzuhören und dazu Termin anzuberahmen sei?

In Erwägung nun, daß der Suppliciant vor Ablauf der **per decr.** vom 15ten Juli v. J. auberaumten präclusivischen Frist um die Erstreckung derselben nachgesucht hat, und durch die gerichtsseitig geschehene Mittheilung dieses Dilationsgesuchs zur Erklärung an den Gegentheil das gedachte Präeiusivdeeret in **suspensum** gesetzt worden ist, Supplicant ferner vor Insinuation des Bescheides vom 10ten Novbr. v. J. um die Abhörung des mittlerweile aufgefundenen Zeugen gebeten, derselbe mithin, da richterliche Erlasse erst durch die Bekanntmachung an die Parteien in Wirksamkeit treten, durch seine den 10ten Novbr. beschaffte Eingabe an den Magistrat **moram** purgirt hat, sowie

in Erwägung, daß auch weder die allein für die Obergerichte geltende Verordnung, wornach in Dilationsfällen zu verfahren, vom 3ten März 1797, noch das Kanzleiveiatent vom 4ten April 1797 der **moræ purgatio** abseiten des Supplicanten entgegensteht, da einestheils das angedrohte **præclusum** während der suspendirten Frist gar nicht eintreten konnte, und anderntheils die Dilatirung eines **sub pœna præclusi** anberaumten Termins gesetzlich nicht verboten ist;

in Betracht, daß es solchemnach der nachgesuchten **restitutio in integrum** nicht bedarf,

wird auf die **sub præs.** den 24sten Decbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsrechtfertigung und event. Restitutionsgesuch des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Neustädter Magistrats nebst Erklärung des Gegentheils (**sub pr.** 12ten Febr. v. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß unter Aufhebung des Erkenntnisses des Neustädter Magistrats vom 10./13. Novbr. v. J. nunmehr zur Abhörung des Zeugen Sager auf die den 10ten Novbr. v. J. eingereichte Vorstellung des Supplicanten Termin anzuberahmen; unter Compensation sämmtlicher auf diesen Incidentstreit verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten April 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen-Oberdicasterien.

Wasserlaufsstreitigkeiten gehören zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser, als de rato Caventen für den Lehnsmann Lavcrenz Janns in Uelvebüll, Beklagten und Citanten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, in Vollmacht des Advocaten Beccau in Husum, als Syndicus der Interessenten des Adolphs-Kooqs im Kirchspiel Simonsberg, Kläger und Citanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich in Betreff der Wegnahme einer im Adolphs-Kooge angelegten, den Appellaten angeblich schädlichen und schadendrohenden Wasserpumpe, event. eines Verbots wider die Benutzung derselben und eines unfüglich verantworteten 15 ℔ Briefes s. w. d. a., dann die Appellation wider das Erkenntniß des Everschop-Utholmischen Landgerichts vom 1sten Oct. 1844, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Vitigerichts vom 16ten Juni v. J.,

wird, nach mündlich verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern sei, daß Appellant mit der Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens zu hören, Appellaten daher mit ihrer Klage zurückzuweisen, auch schuldig seien, dem Appellanten binnen Ordnungsfrist die in der ersten Instanz erwachsenen Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 6ten Juni 1846.

Entscheidungsgründe.

Die gegenwärtigen Appellaten brachten durch ihren Syndicus als Interessenten des Adolphs-Kooges zu Simonsberg zur Begründung ihrer beim Everschop-Utholmischen Landgericht wider den Appellanten angestellten Klage Folgendes vor:

Zu dem halb unter dem Amte Husum, halb unter Eiderstedt belegenen Adolphs-Kooge und zwar zu der letzteren aus privilegirten Freiländereien bestehenden

Hälfte desselben gehöre unter andern auch der Erbpachtshof des Beklagten mit 140 Dematen. Diese Freiländereien seien am höchsten belegen und frei von den Kosten der Entwässerung, welche so wie andere Ausgaben den Klägern als den eigentlichen Interessenten des Koogs zur Last fielen. Die Entwässerung werde durch einen Zuggraben, welcher die Gränze zwischen Ederstedt und Husum bilde, beschafft und das Wasser dadurch in die Reimersbuder Wasserlösung geführt. Die Entwässerungsverhältnisse des Koogs seien nicht die besten und wurden die niedrigen Ländereien oft inundirt. Beklagter habe aber auf seinem Lande eine Einrichtung getroffen, welche den Klägern noch größeres Unglück drohe. Im Jahre 1841 habe er nämlich dort eine Windwassermühle erbaut, vermittelst welcher er durch eine sogenannte Schnecke das Wasser von seinen Spätlingsländereien und bei sehr nasser Zeit auch von seinem Erbpachtshofe auspumpe und die Ländereien der Kläger zeitweilig inundiren könne. Es sei außer Zweifel, daß dieses Werk schädlich und gefahrdrohend für sie werden und die verderblichsten Folgen haben müsse, und hätten sie im Vorsommer 1843, als plötzlich eine nasse Zeit eingetreten und der Abfluß des Wassers wegen des hohen Wasserstandes im Hoimoor, gehemmt worden, bereits die nachtheiligsten Folgen für ihre Ländereien erfahren. Beklagter könne nämlich durch die besagte Mühle das mehrere Fuß höhere Wasser von seinem Spätlingslande, so wie das überflüssige Wasser von seinem übrigen Lande auf Einmal und beliebig, gewaltsam in den oberwähnten Zuggraben pumpen, wodurch eine Stauung entstehe, welche sich zuerst über der Kläger niedriges Land ergieße; nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität des Wassers werde ihnen nachtheilig, weil daselbe auf dem Spätkooge mit wahrscheinlich unter dem Fuße des Deiches von der See in den Koog gedrungenen Salztheilen geschwängert sei. Beklagter habe durch jene Einrichtung den natürlichen Abfluß des Wassers, auf welchem Kläger auch durch Verjährung ein Recht hätten, in einen künstlichen verwandelt und veranlasse dadurch einen gewaltsam verstärkten Wasserstrom. Kläger bäten demnach:

den deshalb von ihnen ausgebrachten, unfüglich verantworteten 15 ℔. Brief vom 12ten August 1842 für gerechtfertigt zu erachten, den Beklagten daher schuldig zu erkennen, die besagte schädliche und schadendrohende Wasserpumpe binnen Ordnungsfrist wegzunehmen, event. sich bei Vermeidung einer namhaften Brüche alles Wasserpumpens mit derselben zu enthalten und den Klägern die Proceßkosten zu erstatten.

In seiner Exceptionsschrift opponirte Beklagter:

1) die Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes. Gegenstand des Streits sei die auf seinem Erbpachtshofe errichtete Wasserpumpe, mithin eine den Erbpachthof betreffende Angelegenheit. Dieser Erbpachtshof sortire aber, wie solches aus dem Verzeichniß der privilegirten Grundstücke vom 2ten Januar 1785 hervorgehe, das **forum superius**, und da die **ratione fundi** privilegirten Gerichtsstände ausschließlich seien, so stehe den Klägern die Wahl zwischen diesen und dem gewöhnlichen Gerichtsstande nicht zu. Er müsse daher bitten, dahin zu erkennen:

daß er sich auf die Klage vor diesem Gerichte einzulassen nicht schuldig, Kläger ihm auch die Proceßkosten zu erstatten hätten.

2) Opponirte er event. die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Proceße, event. der unzulässigen Streitgenossenschaft. Die Kläger träten als Interessenten des Adolphs-Kooges durch einen Syndicus auf. Der Adolphs-Koog bilde aber keine vom Staate anerkannte Commüne, mithin könnten sie nur als einzelne Landbesitzer des Adolphs-Kooges im Betracht kommen. Aus der Klage selbst gehe hervor, daß sie nicht die alleinigen Besitzer des Adolphs-Kooges seien, sie verträten dieselben nicht und seien weder selbst **ad causam**, noch der Syndicus **ad processum** legitimirt. Auch als Litiskonsorten könnten sie nicht auftreten, weil sie nicht alle dasselbe Interesse bei der Sache hätten und ihr Recht nicht aus derselben Thatsache ableiten könnten.

Sollten sie aber wider Erwarten als eine Interessenschaft angesehen werden, so gehe aus ihrem Syndicat nicht hervor, daß die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Communemitglieder selbiges ausgestellt habe. Das Attestat der Husumer Amtskammer besage nämlich nur, daß ℥ des zum Amte Husum gehörigen Adolphs-Kooges das Syndicat unterschrieben hätten. Kläger sagten aber in ihrer Klage selbst, daß nur die Hälfte des Adolphs-Kooges zum Amte Husum gehöre. **Hinc petitum**, daß Beklagter sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig, unter Genehmung der Kosten.

3) Opponirte Beklagter event. die Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens. Die vorliegende Sache sei eine Administrativsache. Die Wasserlösung als solche sei ein öffentliches Institut, stehe unter öffentlicher Aufsicht. Es frage sich, ob die von ihm getroffene Vorrichtung dem öffentlichen Interesse entgegentrete, denn sein Recht an sich, die Adolphs-Kooger Wasserlösung zu benutzen, sei von den Klägern nicht bestritten. Nach § 4 und 31 für die Schleswig-Holsteinische Regierung gehörten Wasserlösungssachen zu deren Ressort und nur wenn von ihr dergleichen Sachen zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen würden, könne nach § 100 darüber im ordentlichen Proceße entschieden werden. Es sei daher die Bitte begründet: daß Kläger mit ihrer Klage unter Erstattung der Kosten abzuweisen.

Außerdem setzte Beklagter vor der theils affirmativen, theils negativen Litiskontestation noch zwei andere Einreden und nach der Einlassung noch eine peremtorische Einrede der Klage entgegen, welche sämmtlich, da

weder das Landgericht, noch später in appellatorio das Vitigericht irgend eine Einrede für begründet gehalten, das hiesige Obergericht aber, wie sich weiter unten ergeben wird, die darauf, daß die dritte, so eben angeführte Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens nicht berücksichtigt worden, bieselbst gestellte dritte Beschwerde für fundirt hat erachten müssen, hier anzuführen überflüssig ist.

Nach mündlich verhandelter Sache erkannte unterm 1sten October 1844 das Everschop-Uitholmische Landgericht:

> Könnten und würden Kläger binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach erweisen, daß Beklagter durch die Erbauung und den Gebrauch der Wasserpumpe den Ländereien der Kläger Schaden zufüge, so soll nach diesem geführten oder nicht geführten Beweise ferner ergehen, was den Rechten gemäß; unter Aussetzung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß appellirte Beklagter an das Vitigericht, seine Beschwerden, so weit sie aus dem eben angeführten Grunde gegenwärtig noch in Betracht kommen, darin setzend:

1) daß er nicht mit der Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes, event. nicht
2) mit der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Processe, event. der unzulässigen Streitgenossenschaft, event. nicht
3) mit der Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens gehört worden.

Zur Rechtfertigung der ersten Beschwerde wurde unter Bezugnahme auf die Exceptionsschrift noch bemerkt, daß die Ausschließlichkeit des fori rei sitæ auch durch die Nothwendigkeit geboten werde, indem die Execution des Urtheils, falls Appellant schuldig erkannt werde, die Pumpe wegzubrechen, auf seinem fundo nur durch das Obergericht verfügt werden könne.

Zu der zweiten Beschwerde wurde noch angeführt, daß jede Commüne durch einen Vorstand vertreten werden müßte, der Adolphs-Koog aber keinen Vorstand habe.

Zu der dritten Beschwerde wurde es weiter ausgeführt, daß es sich hier nur um die Frage handle, ob das an sich unbestrittene Recht des Beklagten, das öffentliche Institut der Wasserlösung zu benutzen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit vielleicht zu beschränken sei; diese Frage könne aber nur nach stattgehabter Untersuchung auf administrativem Wege erörtert und entschieden werden.

In dem Gegenrecesse wurde zur Widerlegung der ersten Beschwerde bemerkt, daß es gleichgültig sei, welches forum das Grundstück des Appellanten fortire, indem es sich hier nicht um Rechte auf das Grundstück, sondern auf eine rein persönliche Handlung des Appellanten handle, für alle rein persönliche Klagen aber der Gerichtsstand des Wohnorts gelte.

Auch die zweite Beschwerde sei unbegründet, denn der Adolphs-Koog werde durch das Regulativ für den dritten Schleswigschen Deichband unumwunden als Commüne anerkannt, habe allerdings seinen Vorstand, so wie die übrigen zum Begriff einer Commüne gehörigen Eigenschaften; die Besitzer des zum Amte Husum gehörigen Theils desselben bildeten aber bekanntlich die eigentliche Interessenschaft und hätten die Besitzer der privilegirten Grundstücke weder an den Koogsversammlungen und Beschlüssen, noch an den Ausgaben Theil zu nehmen; habe nun die Husumer Amtskammer, die in administrativer Hinsicht dem Koog vorgesetzte Behörde, attestirt, daß zwei Drittheile der Interessenten das Syndicat unterschrieben hätten, so müsse solches zu ihrer, wie zu des Syndicus Legitimation genügen.

Eben so wenig könne endlich der dritten Beschwerde stattgegeben werden. Es handle sich um die Ausübung des Eigenthumsrechts des Appellanten zu ihrem Nachtheile, um die Frage, ob er berechtigt sei, auf seinem Grundstück eine Einrichtung zu treffen, wodurch der herkömmliche Wasserlauf geändert und ihren Ländereien Nachtheil zugefügt werde. Dies sei eine reine Privatrechtssache und finde die Instruction für die Regierung hier keine Anwendung.

Nach stattgehabter mündlichen Appellationsverhandlung erkannte das Vitigericht:

> daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und von dem judicio a quo zu vollstrecken sei; unter Vergleidung der Kosten dieser Instanz.

Gegen dieses Erkenntniß hat Appellant an das Obergericht appellirt und sich darüber beschwert, daß er

1) nicht mit der Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes, event.
2) nicht mit der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Processe, event. der unzulässigen Streitgenossenschaft, event.
3) nicht mit der Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens gehört worden.

Das Wesen der vorliegenden Klage stützt sich auf die Behauptung, daß Appellant auf seinem Grundstück eine unerlaubte Handlung vorgenommen habe, aus welcher den Ländereien der Appellaten Gefahr drohe, auch bereits nachtheilige Folgen für selbige entstanden seien. Der Umstand, daß diese Handlung auf dem Grundstück des Appellanten vorgenommen ist, erscheint hierbei keineswegs als wesentlich; die Klage will kein Recht an dem Grundstück geltend machen, sondern nur die persönliche Handlung des jetzigen Besitzers der richterlichen Beurtheilung unterwerfen, und die Rücksicht, daß sie auch gegen irgend einen nachfolgenden Besitzer, jedoch nur, wenn derselbe fortführe, sich die Handlung des Appellanten zu Nutze zu machen, würde angestellt werden können, entzieht ihr nicht die Qualität einer, auch dann rein persönlichen Klage. Hier-

nach war sie allerdings in foro domicilii anzustellen, und erscheint das erste Gravamen als verwerflich.

Auch dem zweiten Gravamen hat nicht stattgegeben werden können, denn da die Appellaten den von ihnen verfolgten Anspruch aus demselben Grunde und zu demselben Zwecke anhängig machen und es erst in der Beweisinstanz sich ergiebt, in wie fern ihre Behauptungen wahr sind, oder nicht, ihnen nicht der Einwand einer unzulässigen Streitgenossenschaft gemacht werden kann, so erscheint es als irrelevant, ob sie ihr Recht, eine Commüne zu vertreten, nachgewiesen haben und das Syndicat ist jedenfalls als eine bloße Vollmacht zur Erledigung des Legitimationspunkts genügend.

Die dritte Beschwerde dagegen ist begründet. Die Tendenz der Klage ist keine andere als die, den Appellanten zu hindern, daß er durch die von ihm getroffene Einrichtung keinen gewaltsam verstärkten Wasserstrom in die Wasserlösung bringe, welche letztere keinen Gegenstand eines Privatrechts der Interessenten bildet, vielmehr unter öffentlicher administrativer Aufsicht steht und nach Gründen der öffentlichen Zweckmäßigkeit zu beurtheilen ist, weshalb Streitigkeiten in dieser Rücksicht gesetzlich zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehören und nur wenn sie von dieser an die Gerichte verwiesen worden, vor diesen zu verhandeln sind. Es hat dieserwach so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Nachdem der Kläger wider dieses Erkenntniß die Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ergriffen hatte, ist nachstehendes Erkenntniß erfolgt:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Advocaten Beccau in Husum, als Syndicus der Interessenten des Adolphs-Koogs, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Lehnsmann Lawrenz Jauns in Uelvesbüll, Beklagten, jetzt Appellaten, betreffend die Wegnahme einer Pumpe, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 11ten Juni 1846,

wird nach verhandelter Sache, unter Mittheilung einer Abschrift der eingezogenen Gegenerklärung, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe und in Erwägung,

daß Appellat das Wasser von seinen Ländereien nicht unmittelbar auf die Grundstücke der Appellanten, sondern in den Zuggraben ableitet, Appellant das Recht des Appellaten, das Wasser durch jenen Graben abzuführen, im Allgemeinen anerkannt hat, und nur die Frage, ob Appellat das Wasser auf die Art, wie in der Klage behauptet worden, in den Graben bringen darf, unter den Parteien streitig ist, diese Frage aber, welche lediglich die Art der Mitbenutzung einer Wasserlösung betrifft, nach Inhalt des § 31 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung von der beikommenden Administrativbehörde zu entscheiden ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 11ten Juni 1846 zu bestätigen ist; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich &c. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten Decbr. 1848.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 37ste Stück.)

Montag den 15ten October.

5. Der Obergerichts-Advocat Lübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Maydell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, Magd. Georgine Albertine Sophie von Bülow, c. c. Ludwig Georg Gottl. v. Bülow, Erbherren auf Kuhlen, Hans Christ. v. Bülow, Erbherrn auf Tessin, und Charl. Dor. Louise Henriette v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. m., in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablösbar belegten freiherrl. v. Kielmannseggschen Fideicommißcapitals von 30,000 ℛ Dän. Cronen.

Dienstag den 16ten October.

6. J. Daniel Kelting in Hemding, Beklagter und Appellant, wider P. Huckfeldt in Heede, Kläger und Appellaten, wegen angeblicher Störung in dem Besitze und Genusse eines angewiesenen Moorstücks und Schadensersatzes ppliter, modo appellat.

Donnerstag den 18ten October.

7. Der Seilermeister J. H. F. Brendel in Altona, Beklagter und Appellant, wider den Dr. Joh. Christ. Traugott Utgenannt, Kläger und Appellaten, wegen verlangter Auslieferung angeblicher invecta et illata, daher Appellation.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

42. Stück. Den 15. October 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartements,

vom 29sten Septbr. 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat zur Bewirkung einer größeren Einheit in der Militairverwaltung beschlossen, das Schleswig-Holsteinische Kriegsdepartement aufzuheben und die demselben mittelst der Verfügung der provisorischen Regierung vom 14ten September 1848 übertragenen Geschäfte dem Ministerialdepartement des Kriegswesens zu überweisen; welches hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß hiernach Berichte und Eingaben, welche früher an das Kriegsdepartement zu richten waren, in Zukunft an das „Departement des Kriegswesens" einzusenden sind.

Kiel, den 29sten September 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jacobsen.

H. A. Springer.

II.

Die Behandlung der dänischen Schiffe in hiesigen Häfen betr.

Im Verfolg der Verfügung vom 4ten d. M., betreffend den Verkehr mit Dänemark während der gegenwärtigen Waffenruhe, sind die Zollämter autorisirt, dänische Schiffe in hiesigen Häfen hinsichtlich der Abgabenerlegung für Schiff und Ladung bis weiter als privilegirt zu behandeln.

III.

Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Entwässerungs- oder sogenannte Drains-Röhre von Thon sind wie unbenannte Waaren mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Gutta Percha. Hierfür sind, unter Aufhebung der in der Zollverfügungen-Sammlung für 1847 Abth. 2, № 7 [20] enthaltenen Bestimmung und der sonstigen bezüglichen Verfügungen, folgende Zollsätze angeordnet:

Gutta Percha im rohen Zustande, desgleichen geformt als Geräth ꝛc. ohne mit anderem Material in Verbindung gesetzt zu sein, als: Galoschen, Sohlen, Bricken, Schläuche ꝛc., wie Gummi aller Art .. 100 Pfd. = 7 ℔ 13 ß.

" " in Verbindung mit anderem Material, nach dem Hauptmaterial, womit es in Verbindung gebracht und nach dem Satze, worunter die betreffende Waare zu subsummiren, wenn kein **Gutta Percha** dazu verwandt wäre, resp. wie Schusterarbeit, Sattlerarbeit, Drechslerarbeit, Posamentirarbeit, Galanteriewaaren ꝛc. ꝛc.

Salz: Pfannensalz oder Pfannenstein wie rohes Steinsalz in Stücken ..... 1000 Pfd. = 2 ℔ 5½ ß.

Erkennungsmerkmale:

Das Pfannensalz — ein in den Salzpfannen sich bildender, aus Salz, Gyps ꝛc. bestehender Bodensatz — kömmt vor in großen platten Tafeln von 8 bis 4 Zoll Dicke, die, im Ganzen schmutzig und besudelt, jedoch auf der einen Fläche mehr weiß, auf der anderen mehr dunkelfarbig sind und hier den Abdruck des geneteten Pfannenbodens tragen. Im Bruche sind diese Tafeln hell und dunkel gestreift. Von raffinirtem Salz unterscheidet sich das Pfannensalz auch dadurch, daß ersteres sich im Wasser ganz auflöst, von dem Pfannensalz jedoch mindestens die Hälfte unaufgelöst zurückbleibt.

Schießpulver. Für Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten sind an Tara resp. 16 und 16 pCt. zu berechnen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 28sten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Das forum der Schullehrer betreffend.

In Sachen des Plöner Consistorii, wider das Nehmtener Justitiariat, wegen Regulirung des Nachlasses des Schullehrers Petersen im Gute Nehmten, wird,

in thatsächlicher Erwägung, daß der Schullehrer Petersen und dessen Ehefrau mit Hinterlassung eines im Justitiariate für Nehmten errichteten Testaments und abwesender Erben verstorben, abseiten des Justitiariats die Regulirung des Nachlasses begonnen und von Seiten des Plöner Consistorii die Competenz des Justitiariats für diese Erbregulirung bestritten worden ist;

in rechtlicher Erwägung, daß nach dem unterm 9ten Juli 1804 an das Plöner Consistorium erlassenen Rescripte die außer dem Bezirke der Aemter wohnenden Schullehrer in Personal-Civilsachen dem Plönschen Consistorium unterworfen sind, insofern nicht eine Observanz nachzuweisen ist, zufolge deren sie das **forum domicilii** sortiren;*) sowie

in Erwägung, daß wenn auch das adelige Gut Nehmten erst im Jahre 1811 unter das Plöner Consistorium gelegt worden ist, dennoch nicht constirt, daß die Schullehrer in dem Gute Nehmten vor 1811 dem Justitiariate unterworfen gewesen seien, wie sich denn auch aus dem Rescripte an das Plöner Consistorium vom 25sten Mai 1812 ergiebt, daß das Plöner Consistorium hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction in den im Jahre 1811 dem Unterconsistorio untergelegten adeligen Gütern an die Stelle der Oberconsistorien getreten ist;

in Erwägung ferner, daß es solchemnach darauf ankommt, ob von Seiten der Nehmtener Gerichtshalterschaft eine Observanz, zufolge deren die Schullehrer unter dem Justitiariate gestanden, nachgewiesen worden, in welcher Beziehung dasselbe auf zwei Facta, nämlich

1) auf die gerichtliche Aufnahme des Testaments der Eheleute Petersen im Jahre 1805 und
2) auf eine von Seiten des Plöner Amthauses im Jahre 1830 bei dem Justitiariate requirirte Abhörung des Schullehrers Petersen, in einer wider den Einwohner Säfke anhängigen Untersuchungssache,

Bezug genommen hat, diese beiden Facta aber nicht die behauptete Observanz, zufolge deren die Schullehrer im Gute Nehmten dem Justitiariate in Civilsachen untergeordnet seien, darzuthun vermögen, weil

ad 1) die Errichtung eines Testaments eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, welche an keine der streitigen Gerichtsbarkeit angewiesene Competenzbestimmungen gebunden ist, und

ad 2) die Abhörung als Zeuge in einer Untersuchungssache ebenfalls nicht als ein conducentes Factum für die Begründung der Civiljurisdiction angesehen werden kann;

nach gewechselten Schriften hiemittelst von Oberconsistorialgerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das Plöner Consistorium als das competente Gericht für die Regulirung der Verlassenschaftsmasse der Eheleute Petersen im Gute Nehmten anzusehen, und das Justitiariat für das gedachte Gut daher schuldig, die Verlassenschaftsmasse des Schullehrers Petersen und dessen Ehefrau an das Plöner Consistorium zum weiteren Verfahren auszuliefern.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten August 1848.

Das Nehmtener Justitiariat beschwerte sich über diese Entscheidung bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, auf welche Beschwerde jedoch der nachstehende Bescheid erfolgt ist.

Mit Beziehung auf den am 2ten März d. J. hieselbst eingegangenen Bericht des Holsteinischen Oberconsistoriums bei Einsendung einer Erklärung des Plöner Consistoriums über die Beschwerdeschrift des Justitiariats des adel. Guts Nehmten wider das genannte Consistorium, wegen Regulirung des Nachlasses des Schullehrers Petersen in Godau,

wird,

in Erwägung, daß nach dem unzweifelhaften Sinne der Verfügung an das Plöner Consistorium, betreffend das **forum** der Organisten, Küster und Nebenschulmeister, vom 9ten Juli 1804, für die Plönische **Probstei** die Regel gilt, daß die fest angestellten Schullehrer und ihre Ehefrauen in Personal-Civilsachen unter dem Plönischen Consistorium stehen, von welcher Regel nur dann eine Ausnahme stattfindet, wenn ein auf dem Lande außer dem Bezirk der Aemter wohnender Schul-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 318.

lehrer dem Gerichtszwang des Orts, nach der Observanz erweislich unterworfen ist;

in Erwägung, daß für das Gut Nehmten, welches durch das Rescript an das Holsteinische Oberconsistorium, betreffend die Errichtung neuer Probsteien und Unterconsistorien in Kiel und Oldenburg, vom 2ten Septbr. 1811, mit der Plönischen Probstei verbunden worden ist, alle für diese Probstei erlassenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gelten, mithin namentlich auch jene Regel der Verfügung vom 9ten Juli 1804;

in Erwägung, daß es sonach bei Entscheidung der vorliegenden Streitfrage lediglich darauf ankommt, ob eine solche Observanz, wie die in dieser Verfügung bezeichnete, in Beziehung auf das Gut Nehmten erweislich ist, indem auch die Behauptung des Justitiariats, daß es der Nachweisung einer besondern Observanz hier nicht bedürfe, weil das Gut Nehmten bis zum Jahre 1811, wo es dem Plöner Consistorialdistrict beigelegt worden, unter dem Landoberconsistorium gestanden habe, diesem aber nach den §§ 3, 6 und 10 der **Constitutio de anno** 1636, betreffend die **Ecclesiastica** und **Criminalia**, nur in geistlichen Sachen, nicht auch in Personal-Civilsachen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten eine Competenz beigelegt worden sei, in letzteren also bis 1811 rechtlich der Schullehrer zu Godau lediglich den weltlichen Gerichtsstand seines Wohnorts sortirt habe, als unbegründet sich darstellt, da es bei der klaren Vorschrift der Verfügung vom 9ten Juli 1804 gar nicht in Betracht kommt, was, abgesehen von einer etwaigen Observanz, vor dem 2ten Sept. 1811 in Ansehung des Gerichtsstandes des Schullehrers in dem genannten Gute Rechtens gewesen, überdies aber, wenn auch vor Erlassung der Constitution vom Jahre 1636, durch welche für die adeligen und klösterlichen Distriete das General-Consistorium (das spätere Landoberconsistorium) errichtet wurde, für diese Distriete überhaupt kein geistliches Gericht vorhanden war, doch mit Einrichtung eines solchen zufolge des in Holstein zur Anwendung kommenden gemeinen Rechtes, der geistliche Gerichtsstand der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, auch in deren Personal-Civilsachen in jenen Distrieten als Regel rechtlich von selbst eintreten mußte, ohne daß es einer desfälligen ausdrücklichen besonderen Verfügung der Landesgesetzgebung bedurfte, wie denn letztere von dieser Ansicht offenbar auch ausgegangen ist, indem sie es als rechtlich bestehende Regel anerkennt, daß die Schullehrer auch in Personal-Civilsachen unter den geistlichen Gerichten stehen und für etwaige Ausnahmen von dieser Regel stets die Nachweisung einer Observanz als besondern Rechtsgrundes erfordert;

in Erwägung ferner, daß die von dem Nehmtener Justitiariate eventuell behauptete Observanz aus den, dem angefochtenen Bescheide vorangestellten Gründen als nachgewiesen zwar nicht betrachtet werden kann, der genannten Behörde jedoch ihrem Antrage gemäß annoch Gelegenheit zu geben ist, einen solchen Nachweis beizubringen;

und in Erwägung endlich, daß das Plöner Consistorium mit einer Beschwerde wider das Nehmtener Justitiariat aufgetreten ist, und die Erlassung einer Verfügung an diese Behörde beantragt hat, zur Abgebung einer solchen Verfügung aber nur das Holsteinische Obergericht, als die der Gerichtshalterschaft vorgesetzte Behörde, competent ist;

dem Holsteinischen Obergerichte zur weiteren Mittheilung an das Plöner Consistorium hiedurch eröffnet:

> daß es bei dem angefochtenen Bescheide vom 14ten August 1848 sein Bewenden behalten müsse, es wäre denn, daß das Justitiariat des adeligen Guts Nehmten annoch innerhalb sechs Wochen **a dato** vor dem Holsteinischen Obergerichte nachweisen würde, daß nach bisheriger Observanz der Schullehrer zu Godau in Personal-Civilsachen seinen Gerichtsstand vor dem Justitiariate des adel. Guts Nehmten gehabt habe, in welchem Falle von dem Obergericht das Weitere zu verfügen sein wird.

Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht zu Kiel, den 4ten Juli 1849.

Hinsichtlich des dem Justitiariate in dem vorstehenden Bescheide nachgelassenen Beweises: daß nach bisheriger Observanz der Schullehrer in Godau in Personal-Civilsachen seinen Gerichtsstand vor dem Justitiariate des adeligen Guts Nehmten gehabt habe, ist abseiten des letzteren erklärt worden, daß es diesen Beweis besser, wie bereits geschehen, nicht beibringen könne.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Einrede der fehlenden Passivlegitimation.

In Sachen des Justizraths, Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens der Königlichen Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds in Copenhagen, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler zu Schleswig, in Vollmacht des Koogsgevollmächtigten Henning Nagel Edens und des Eingesessenen Peter Claussen in Süderstapel, als Syndici der Interessenten des Süderstapeler Osterkooges in der Landschaft Stapelholm, Beklagte, **in peto.** rückständiger Zinsen von dem Kapitalreste des ihnen adquotirten

Concurrenz-Antheiles an der Süderstapeler Osterkoogsdeichschuld s. w. o. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Beklagte mit der Einrede der fehleuden Passlegitimation zur Sache zu hören, Kläger *in qual. qua* daher mit seiner Klage abzuweisen, auch schuldig sei, den Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 18ten Juli 1845.

Entscheidungsgründe.

Kläger *in qual. qua* hat zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes vorgetragen.

Durch die in den Jahren 1792 und 1793 eingetretenen Stürme und Fluthen seien die beiden Süderstapeler Wester- und Osterkoogs-Eiderdeiche dergestalt ruinirt worden, daß mehrere gefährliche Deichbrüche geschehen und die Kooge 2 Jahre lang fast fortwährend überschwemmt gewesen wären. Wegen der größeren Wichtigkeit des Westerkoogsdeiches habe die Koogscommüne mit der Instandsetzung desselben begonnen, während am Osterkoogsdeiche nur eine Nothwehr beschafft worden sei. Nachdem aber die im Winter 1793/94 sich erneuernden Stürme die Nothdeichung wiederum verdorben, und den Deichbruch erweitert hätten, sei eine sehr kostspielige Wiederherstellung sowohl, als Erhöhung und Verstärkung des Süderstapeler Osterkoogsdeiches nothwendig geworden, deren Kosten die Interessentschaft sofort aufzubringen nicht im Stande gewesen. Dieselbe habe sich daher zunächst veranlaßt gesehen, die sämmtlichen hinterliegenden, durch den Osterkoogsdeich zugleich geschützten Kooge zur Concurrenz an den verwendeten Nothdeichungskosten und den annoch zu erwartenden Osterkoogs-Deichsbaukosten in gerichtliche Ansprache zu nehmen und sei das in dieser Sache abgegebene obergerichtliche Erkenntniß vom 13ten Mai 1794 dahin ausgefallen, daß die Beklagten, nämlich die Interessenten des Sörkerkoogs in seinen verschiedenen Verzweigungen und Districten, des Meggers, des Börmer- und des Kleinseer Koogs schuldig erkannt worden, zur dermaligen Nothhülfe und zu den außerordentlichen Kosten, welche die Wiederherstellung, Erhöhung und Verstärkung des Osterkoogsdeiches erfordern werde, wie auch zu den Kosten, welche zu der Nothdeichung bereits verwandt seien, zu concurriren. Die obergerichtliche Verfügung vom 13ten Juni 1797 habe demnächst das Nähere wegen Ausführung des Deichbaues bestimmt und das Concurrenzverhältniß unter den einzelnen Interessentschaften dahin festgesetzt, daß sämmtliche Concurrenzpflichtige dematgleich zu Beiträgen verpflichtet worden, mit der Einschränkung, daß der Megger- und der Börmerkoog nur zu $\frac{1}{4}$ zu concurriren, die Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs aber während der Zeit des Deichbaues bis zur definitiven Ablieferung des fertigen Deichs 1 ß pr. Demat als *præcipuum* vorauszuzahlen hätten, die Sörkerkoogsinteressenten im Erster District jedoch von allen Beiträgen zu befreien wären. Später sei noch auf den Antrag der Gevollmächtigten mehrerer Sörkerkoogsdistricte, so wie des Süderstapler Oster-, des Megger- und Börmerkoogs, der Eigenthümer des kleinen Bergenhusener Sees und des Oberschawlterамts, Namens der Königlichen Rentekammer- und Creditcasse-Direction, die Concurrenzpflicht zu den beregten Deichbaukosten durch das obergerichtliche Erkenntniß vom 10ten Septbr. 1805 auch auf die Interessenten des Nordstapeler Sees, des Große-Dänenwerker und Breckendorffer Anwachses, so wie der zu den Schäfereien Bünge und Mielberg gehörigen Fennen ausgedehnt worden.

Da die concurrenzpflichtigen Koogsinteressenten nicht aus eigenen Mitteln den zur Herstellung des fraglichen Deiches erforderlichen Kostenaufwand zu decken vermocht, so hätten die Sorkerkoogsgevollmächtigtrn in einem unterm 27sten Juni 1794 beim Obergerichte eingereichten Gesuch um einen zinsenlosen Vorschuß von 10,000 ß Cour. auf 10 Jahre aus Königlicher Casse gebeten. Auf dieses Gesuch sei, nachdem auf den Antrag des damaligen Landvogts Selcken zu Süderstapel die Königliche Rentekammer zu den dringendsten Ausgaben 2526 ß 32 β hätte anweisen lassen, dem Obergerichte von der Direction der Creditcasse unterm 20sten Septbr. 1794 eröffnet worden, daß Se. Majestät der König eine Anleihe von circa 35,000 ß aus der Creditcasse gegen solidarische Verpflichtung, zu 4 pCt. jährlicher Zinsen und 2 pCt. Capitalabtrag, zu dem Deichbau bewilligt habe. Die Sörkerkoogs-Gevollmächtigten hätten zwar im October selbigen Jahrs ihren Dank für die unter den angegebenen Bedingungen bewilligte Anleihe von 35,000 ß Cour. ausgesprochen, hätten aber zugleich aufs Neue um zinsenlosen Vorschuß von 10,000 ß Cour. gebeten, so wie sie auch gegen die solidarische Haft des ganzen Sörkerkoogs Ausstellungen gemacht und eine Beschränkung derselben auf die einzelnen Districte des Koogs event. beantragt hätten, welchem letzteren Antrage deferirt worden. Nachdem sodann die Erklärungen sämmtlicher Koogsinteressenten in Betreff der Theilnahme an der Anleihe, so wie über den Entwurf einer Obligation durch das Obergericht eingezogen und an die Creditcasse eingesandt worden, hätte selbige über die durch Resolution vom 12ten April 1796 ihm zur Last fallenden Raten der Zeit die verlangten Verschreibungen ausgestellt, und sei ein Gleiches von Seiten der Sörkerkoogs-Interessenten in

Meggerdorff im Jahre 1797 in Betreff eines Vorschusses von 406 ℛ 29½ ß Cour., als des ihnen adjudicirten, von den andern Interessenten damals baar eingezahlten Beitrags zu den im Jahre 1793 aufgewendeten Nothbedeichungskosten, geschehen, im Uebrigen aber seien namentlich die Süderkoogs-Gevollmächtigten besonders thätig gewesen, die Angelegenheit zu verschleppen. Auf die durch die Königliche Resolution festgesetzten 4 pCt. Zinsen und 2 pCt. Capitalabtrag seien von den betheiligten Interessentschaften, mit Ausnahme des Meggerkoogs und des kleinen Sees, nichts bezahlt worden, indem sie sich unter Andern auf die Behauptung gestützt hätten, daß ihnen zuvor Rechnung über die Verwendung der vorgeschossenen Gelder abzulegen wäre, bevor sie Obligationen ausstellen und Zinsen zahlen könnten. Um diesem Einwande zu begegnen, seien den concurrenzpflichtigen Koogsinteressenten die vom Landvogt Selcken angefangenen und nach dessen im Jahre 1798 erfolgten Tode von dem Landvogteiverweser, dem Stadtsecretair Beeck zu Friedrichstadt, continuirten Deichberechnungen von 1794—98 zur Formirung desfälliger **monita** mitgetheilt worden.

Nachdem diese demnächst eingegangen, die Angelegenheit aber wegen der Verwickelungen, die der über die Güter des verstorbenen Landvogts Selcken erkannte Concurs herbeiführte, wieder einige Zeit geruht hätte, sei unterm 16ten Juli 1801 vom Obergerichte eine Commission bestellt und selbiger der Auftrag ertheilt, über die **monita**, welche über die Süderhapeler Oster- und Westerkooge-Deichberechnungen formirt worden, **remota appellatione** zu entscheiden und hinsichtlich der von verschiedenen Osterkoogs-Deichbauinteressenten für die ihnen auf ihr Ansuchen aus der Königlichen Creditcasse vorgeschossenen Gelder auszustellenden Obligationen, so wie wegen des von den Beikommenden vorläufig zu leistenden Zinsenabtrages das Erforderliche wahrzunehmen. Von der obergerichtlichen Commission sei sodann ein Termin am 19ten Febr. 1803 abgehalten, und über die **monita**, so wie über die nachträglich eingelieferte letzte Deichbaurechnung **pro** 1799, imgleichen über die Ausstellung der Obligationen verhandelt, auch nachdem mittlerweile von den 6 Süderkoogsdistricten, imgleichen dem Börmer- und Süderhapeler-Osterkoog auf ihre Raten an dem größten Theile der Königlichen Vorschußgelder, Obligationen ausgestellt worden, die rechtskräftige Finalrecision am 6ten Juli 1803 als förmlicher Bescheid publicirt worden. Da jedoch die Debitoren fortwährend weder Zinsen gezahlt, noch Capitalabtrag geleistet hätten, so habe die Direction der Creditcasse es wiederholt bewilligen müssen, daß die restirenden Zinsen zum Capital geschlagen würden, wodurch dieses bedeutend angeschwollen sei. Dies sei nicht nur durch Resolution vom 22sten October 1803 geschehen, mittelst welcher auf Antrag der obergerichtlichen Commission die gedachte Direction es genehmigt habe, daß die Zinsrückstände bis Maitag 1803 zum Capital geschlagen und über den gesammten Zinsrückstand (18,401 ℛ 36 ß 7 ₰) **a dato** der Anleihe bis zu dem genannten Zeitpunkt von den Debitoren nach ihren verhältnißmäßigen Concurrenzantheilen besondere Obligationen ausgestellt würden, unter der Bedingung, daß von Maitag 1804 an die Zahlung der 4 pCt. Zinsen und der 2 pCt. Capitalabtrag sowohl von dem ursprünglichen Capitale, als dem Zinsencapitale beginnen, sondern auch im Jahre 1807 habe die Direction die Consolidirung der Zinsen zu bewilligen sich genöthigt gesehen. Nachdem nämlich der Concurs über die Güter des Landvogts Selcken im Jahr 1807 seine Endschaft erreicht habe und die Creditcasse zufolge der Liquidationsacte vom 5ten Febr. 1807 mit dem von dem verstorbenen Cridar erhobenen, aber nicht zum Deichbau verwendeten Capital von 3096 ℛ 9 ß, so wie mit den bis Mai selbigen Jahrs restirenden Zinsen, an Betrag 1511 ℛ 20 ß, zur Perception gekommen, das ebengedachte Capital auch nebst Zinsen bis Maitag 1803 den beikommenden Deichbauinteressenten gekürzt worden wäre, habe mittelst Schreibens vom 7ten März 1807 die Direction der Creditcasse eine Berechnung über den dermaligen Stand des Debitverhältnisses der Koogscommüne dem damaligen Obersachwalter, Justizrath Küster, zugesandt, worauf die sämmtlichen Deichbauinteressenten in einem von der obergerichtlichen Commission anberaumten Termin am 27sten Juni selbigen Jahrs die in dem erwähnten Schreiben der Direction vom 7ten März 1807 benannten Capitalien und Zinsen bis Maitag 1803, so wie die darin bis Maitag 1807 berechneten Aufzinsen, zusammen an Betrag 82,455 ℛ 9 ß Cour., durch eine **loco oralis recessus** zu Protocoll gegebene Eingabe agnoscirt und zugleich erklärt hätten, **pro rata** ihrer Dematzahl in Gemäßheit der obergerichtlichen Verfügung vom 13ten Juni 1794 Beitrag leisten zu wollen, wenn die angeführte Summe darnach über sie repartirt würde, jedoch so, daß dem Osterkooge von 1794—1799 **incl. a** Demat 1 ℛ mit planmäßigen Zinsen und Aufzinsen vorauszurechnen würde. Indem die Commission sodann die in Anrege gebrachte Differenz rücksichtlich des vom Osterkooge vorauszuzahlenden **præcipui** zur Entscheidung des Obergerichts verwiesen, habe sie den Betheiligten über ihr Debitverhältniß mit dem Bemerken, daß nähere Berechnungen über die verschiedenen Beiträge aufgemacht werden sollten, das Nöthige mitgetheilt, und darauf an die Creditcasse-Direction Bericht erstattet, welche in einem **P. M.** vom 3ten Dec. 1807 geantwortet und darin zugleich die Consolidirung der bis Martini des laufenden Jahres von den agnoscirten 2455 ℛ 9 ß Vorschüssen an Capital und Zinsen, restirende Zinsen mit 1649 ℛ 5 ß bewilligt habe, so daß demnach die Debitoren ihre Schuld von 84,104 ℛ

14 ß von Martini selbigen Jahrs an mit 6 pCt. Zinsen und Capitalabtrag zurückzahlen und mit der halbjährigen Zahlung Maitag 1808 hätten anfangen sollen. Die näheren Berechnungen über die verschiedenen Beiträge seien darauf dem Landinspector Eckhusen übertragen worden, dessen Berechnungen und Liquidationen den Interessenten und der Direction der Creditcasse vorgelegt, demnächst rectificirt und zur Approbation an die Direction der Creditcasse eingesandt worden, welche letztere, nachdem sie durch das Schreiben vom 25sten Decbr. 1808 es bewilligt hatte, daß erst Maitag 1809 mit der Zahlung der Zinsen und Abträge von da bis Martini 1808 wiederum bis zur Summe von 87,502 ℛ 5 ß 1 ₰ angeschwollenen Schuld angefangen werde, sodann, unter Anlegung einer Berechnung bis Maitag 1810, diesen Termin als **ultimatum** für die erste halbjährige Zahlung der 6 vCt. Zinsen und Capitalabträge von der ganzen, nach Abzug einer Baarzahlung von 1619 ℛ 33 ß 3 ₰, jetzt 89,417 ℛ 23 ß 10 ₰ betragenden Schuld festgesetzt habe, worauf unterm 13ten April 1810 die Finalbereition der Commission ergangen sei, durch welche die angeführten Berechnungen, namentlich die darunter vorhandene Repartition (**Litt. P**) als Maßstab für die von Maitag selbigen Jahrs an in halbjährigen Terminen zu leistenden 6 pCt. Zinsen und Abträge festgestellt und die Debitoren alles Ernstes zur Zahlung aufgefordert worden wären. Seit Mai 1810 sei nun auch von den concurrenzpflichtigen Koogsgemeinen endlich zur Zahlung geschritten worden und es habe zur vollständigen Requlirung des der Commission aufgetragenen Geschäfts lediglich die Ausstellung der Obligationen, soweit solche nicht bereits früher ausgestellt worden, gefehlt. Dies sei jedoch noch immer nicht geschehen, wie denn auch die Zins- und Abtragsleistungen der Debitoren keineswegs planmäßig vor sich gegangen wären, um nach Ablauf von 28 Jahren eine gänzliche Tilgung der Osterkoogs-Deichschuld zur Folge zu haben.

Von nun an scheine, abgesehen davon, daß den Interessenten des Groß-Dännewerker Anwachses die Bitte, ihre Quote gleich den übrigen Interessenten abzutragen, theilweise bewilligt, den Sörkerkoogsinteressenten in Meggerdorff aber auf ihr Gesuch wegen Herabsetzung der von ihnen jährlich zu zahlenden Summe auf die Hälfte, ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden, die Angelegenheit, freilich unter fortwährenden Zahlungen der Debitoren, geruht zu haben. Vom Jahre 1814 bis 1820 habe die obergerichtliche Commission durch desfällige Anfrage an die Stapelholmer Landvogtei Schritte gethan, um die Interessenten zur Ausstellung der annoch erforderlichen Obligationen anzuhalten, es seien selbige jedoch nie ausgestellt worden.

In dem Jahre 1824 habe die Königliche Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds wiederholt durch das Obersachwalteramt **bedingte Mandate** auf Zahlung rückständiger Zinsen und Capitalabträge von den den Betheiligten rechtskräftig adquirirten Concurrenzquantis, unter Anderen wider die Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs in der Dorfschaft Norderstapel, impetrirt, auch, da die Impetraten weder gezahlt noch excipirt hätten, **mandata executiona** bewirkt.

In der neuesten Zeit hätten einige der Deichbauinteressenten den Wunsch ausgesprochen, ihre Debitverhältnisse zur vormaligen Creditcasse regulirt und durch Baarzahlungen definitive getilgt zu sehen, namentlich mehrere Sörkerkoogsinteressenten. Nachdem ihnen durch die Mitwirkung der Oberrevision des Sörkerkoogs verschiedene Noten über ihre Schuld von der Königlichen Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds zugestellt worden, hätten sich die Sörker- und die Süderstapeler Osterkoogs, so wie die Interessenten des Nordstapeler Sees gemeinschaftlich in einer event. allerhöchst unmittelbar einzureichenden Eingabe unter Formirung von Gegenberechnungen erklärt und die Behauptung aufgestellt, daß sie **indebite** Zinseszinsen gezahlt hätten, daß sie lediglich seit 1803 von den größtentheils in eigenen Obligationen, damals versicherten Capitalsummen einfache Zinsen zu zahlen verpflichtet wären, und daß, wenn unter der Voraussetzung, daß die Interessenten sich darüber unter sich auseinandersetzen würden, das von den 7 Interessenschaften des Sörkerkoogs **in** der Croppharde, Tetenhusen, Großdänewerker Anwachs, Bünge, Mielberg, Wohlde und Breckendorf vergeblich bereits Zuviel-gezahlte von der noch restirenden Schuld der übrigen 5 Interessenschaften in Meggerdorff, Bergenhusen, Nordstapel, Norderstapeler See und Süderstapeler Osterkoog, an Capital und Zinsen 24,995 Rthlr. 69 ßß., abgerechnet werde, noch für die letzteren 5 Interessenschaften ein **debitum** von 7348 Rthlr. 92 ßß. an die Königliche Kasse vorhanden sei, welches sie in **O. T. R.** 1838 auszuzahlen sich erböten. Die Königliche Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds habe die Debitoren darauf aufmerksam machen lassen, daß sie in ihren Berechnungen die Zinsen von 1794 bis 1803 nicht **in computum** gebracht hätten, und habe ihnen demnächst unterm 19ten Mai 1838 Berechnungen mittheilen lassen, welche auf der Basis einfacher Zinsen aufgemacht wären. Gegen diese Berechnungen hätten die letztgedachten, der Königlichen Kasse annoch verhafteten 5 Interessenschaften Ausstellungen gemacht und hätten sich lediglich zur Auszahlung desjenigen erboten, was sie ihrer Berechnung zufolge schuldig zu sein geglaubt, wogegen die oben genannten 7 Interessenschaften durch Zurückzahlungen des durch Zahlung von Aufzinsen vermeintlich Zuviel-gezahlten zufrieden gestellt worden wären.

Durch allerhöchste Resolution vom 23sten Februar 1840 seien darauf sämmtliche nach dem bisherigen Verfahren bei in Rede stehenden Koogsdistricten berechneten Zinseszinsen mit einer Summe von 61,339 Rthlr. 56 bß. wegfällig geworden.

Während in Folge dessen die Debitverhältnisse mit den mehrgedachten 7 Interessentschaften durch Rückzahlungen definitiv erledigt worden wären, hätten die andern 5 Interessentschaften, welche nur dasjenige, was sie schuldig zu sein vermeint, nämlich

1) der Sörkerkoogsdistrict in Meggerdorf 7439 rbt. 85 bß.
2) „ „ in Bergenhusen 5283 „ 45 „
3) „ „ in Norderstapel 5201 „ 51 „
4) die Interessenten d. Nordstapeler Sees 3946 „ 29 „
5) „ „ des Süderstapeler Osterkoogs ..... 4703 „ 87 „

eingezahlt hätten, so daß annoch Capitalforderungen an dieselben restirten, und nicht unerhebliche Zinsensummen seit dem 1sten Jan. 1840 verfallen seien, jede weitere Zahlung verweigert und zum Theil nur 33⅓ pCt. von dem ganzen Belauf geboten.

Da die Königliche Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds aber weder gesonnen sei, noch durch die Allerhöchste Resolution vom 23sten Februar 1840 sich autorisirt erachten könne, diesen renitirenden Koogscommunen mehr, als die früher **a dato** der Anleihe berechneten Aufzinsen zu erlassen, so habe sie sich zur Anstellung der vorliegenden Klage veranlaßt sehen müssen und dem Oberschawlteramte die desfälligen Aufträge ertheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der **im Michaelis-Quartal 1849** bei den Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(**Beschluß, Cfr.** das 39ste Stück.)

Montag den 22sten October.

2. Die p. t. Aelterleute der Schleswiger Fischerinnung auf dem Holm, J. L. Johannsen und W. Meyer, Namens und in Vollmacht des Magistrats und der Stadtverordneten zu Schleswig, wider die Commüne des Fleckens Arnis und als deren Vertreter die p. t. Gerichtsbonden daselbst, wegen angemaßter Gerechtigkeit zum Betrieb der Schleifischerei mit Wahden und Schleppen ſ. w. d. a.

Eodem dato, event. Dienstag den 23sten October.

3. Der Eingesessene Marr Oehlers auf der Wittbecker Heide, wider den Eingesessenen Hinrich Matzen in Wittbeck, **ppltr. in peto.** verlangter Aufhebung eines Miethcontracts und Auslieferung und Räumung der gemietheten Ländereien **c. p., nunc appell.**

Donnerstag den 25sten October.

4. Der Bürger J. Sötje in Friedrichstadt und der Eingesessene H. Vogt zu Norderstapel, wider den Amtsbäckermeister Lindemann zu Schleswig, wegen Lieferung von 24 Tonnen Weizen nach Probe ſ. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 26sten October.

5. Der Eingesessene Steffen Jeß in Brock, Amts Bredstedt, wider Jacob Jöns und dessen Ehefrau Marg. Jöns **c. c.** in Clove, betreffend die Omitirung und Delirung protocollirter und bezahlter 400 ℛ Cour. ſ. w. d. a.

Montag den 29sten October.

6. Der Hofbesitzer H. F. Frahm zu Bergenhusen, wider die Erben des Hofbesitzers H. F. Frahm wailand daselbst, wegen schuldiger Zahlung des Kaufgeldes für das Landstück Hohlbeck, an Betrag 3000 ℛ, nebst Verzugszinsen vom 1sten Januar 1822 ſ. w. d. a.

Eodem dato, event. Dienstag den 30sten October.

7. Der Ober- und Landgerichts-Advocat **Dr.** Gülich in Schleswig, als constituirter Anwald der Wittwe Maria Solms, geb. Mensel, in Friedrichstadt, wider die Concursmasse des Bürgers Ludwig Friedrich Fr. Künzel daselbst, wegen unvollständiger Collocirung einer Forderung aus dem Contracte vom 2ten September 1845 und der Uebereinkunft vom 28sten Juni 1848, **inter protocollatos** ſ. w. d. a.

Donnerstag den 1sten November.

8. Der Hufner M. Nissen in Jolderup, wider Peter Lausen Krap in Loitkirkebye, wegen einer Schuld von 500 ℛ, jetzt Appellation wider das Erkenntniß der Ries-Hardesvogtei vom 23sten Juli d. J. ſ. w. d. a.

Verzeichniß

der im **4ten** Quartal des **1849**sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Freitag den 19ten October.

8. Der Colonist Hans Hinrich Bobstedt zu Friedrichsgabe in der Herrschaft Pinneberg, Kläger und Appellant, wider die p. t. Vorsteher den Benstabener Schulcommüne, Halbhufner Harms in Benstaben, Halbhufner Steen in Meddewade und Halbhufner Jürgens in Sehmsdorf, Namens der Commüne, Beklagte und Appellaten, wegen Vergütung von 33 ℛ 32 ß Cour. für Handdienste, jetzt Appellation.

Eodem.

9. **Terminus** zur Eidesleistung und Purification der Sentenz in Sachen Carsten Hennings zu Ammönenwarfe, Kläger und Provocaten, dann Producenten und Eidesdeferenten, jetzt Relaten, wider den Mahler Detlev Springe in Neumünster, Beklagten und Provocanten, dann Producten und Eidesdelaten, jetzt Referenten, wegen schuldiger 547 ℔. nebst Verzugszinsen.

Montag den 22. October.

10. Der Kaufmann Petersen in Altona, Kläger, wider den Eingesessenen Jürgen Kölln in Elmshorn, Beklagten, wegen einer Forderung von 3350 ℔ Cour., **nunc provocat.**

Dienstag den 23sten October.

11. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Friederici in Kiel, Justificant und Appellant, wider die Ehefrau Reimers **c. c. m.** daselbst, Justificatin und Appellatin, wegen Justification einer Contradiction gegen die Verlassung eines Hauses, jetzt Appellation.

Donnerstag den 25sten October.

12. Der Kaufmann H. B. Wittmaack zu Reinfeld, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann J. Lienau in Neustadt, Kläger und Appellaten, wegen einer angeblich schuldigen Restforderung von 1691 ℔ 15½ ß Cour. s. w. d. a.

Eodem.

13. Derselbe wider denselben, wegen angeblich schuldiger 2061 ℔ für gekaufte Gerste ꝛc.

Freitag den 26sten October.

14. Martin Hinr. Lorenzen, früher in Hamburg, jetzt in Ellerau, Justificant und Appellant, wider die Ehefrau Anna Dor. Marg. Jancke, geb. Petersen, **c. c. m.**, früher in Ellerbeck, jetzt in Hamburg, Justificatin und Appellatin, **in peto. justificat. arresti, modo appellat.**

Eodem.

15. **Terminus** zur Eidesleistung in Sachen Johann Albert Breckwoldt in Wedel, Beklagten, Appellanten und Appellaten, wider Joh. Albert Kleinworth daselbst, Namens seiner Ehefrau Anna Marg., geb. Breckwoldt, Kläger, Appellaten und Appellanten, wegen verlangter Abtheilung rücksichtlich des mütterlichen Vermögens.

Montag den 29sten October.

16. Der Mobilienticsler C. H. H. Bönig in Altona, Kläger, wider den Major v. Hacke, Commandeur des 9. Inf.-Bat., z. Z. in Meldorf, Beklagten, **in peto. deb.** Crt. ℔. 120, s. w. d. a.

Eodem.

17. Der Schiffer Hans Pieper (Legan) in Blankenese, Beklagter und Appellant, wider den Obergerichts-Advocaten Stoppel in Altona, **subst. noie** D. F. Weber & Co. in Hamburg, **m. n.** Wolf Rabe & Co. in Messina, Kläger und Appellaten, **in peto. præt. deb.** Bco. ℔. 3278 8 ß als Schadenersatzes wegen nicht erfüllter Chartepartie, **modo appellt.**

Dienstag den 30sten October.

18. Der Mehlhändler J. H. Hencke in Altona, Kläger und Citant, wider den Jägermeister Völckers in Alvesloe, Beklagten und Citaten, **in peto. deb.** 99 ℔. 3½ ß Cour. für Waaren s. w. d. a.

Eodem.

19. Der Lohndiener Kirchner in Kiel, Kläger und Producent, wider den Einwohner Beick daselbst, Beklagten und Producten, wegen 100 ℔ aus einer Wette, **modo deduct.**

Donnerstag den 1sten November.

20. Der Kaufmann Fr. Wittmaack in Oldesloe, Beklagter und Appellant, wider den Grobbäcker Busse in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen Schadenersatzes s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

21. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Hegereiters Schaefer zu Mönchreich.

Freitag den 2ten November.

22. **Causa** 22 ist verglichen.

Eodem.

23. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für Georg Jeß Andreas Clausen, Sohn der verwittweten Kanzeleirathin Clausen, geb. Sied, in Glückstadt.

Montag den 5ten November.

24. Der Eingesessene H. H. Meyer am Klosterdeich in Uetersen, **m. n.** der Schiffer Johann Hinrich Timm in Meldorf und Peter Timm in Uetersen, Kläger und Reconvent, jetzt Appellant, wider Claus Kölln zu Moorege, für sich und in legitimirter Vollmacht seiner Brüder Jacob und Harm Kölln in Uetersen, ferner Wittwe Hanschildt, geb. Kölln, zu Schlicksburg, **cum ass.** und Dierk Kölln zu Moorege, für sich und seine Ehefrau Margaretha, geb. Kölln, ferner Claus Kölln zu Lander, für sich und in legitimirter Vollmacht seiner Schwester Metta von Tagen daselbst, **c. c.**, so wie Hinrich Kölln zu Moorege und Rebecca Meyer **c. c.** in Uetersen, Beklagte und Reconvenienten, jetzt Appellaten, die Anerkennung des Diedrich Kölln'schen Testaments vom 6ten Juni 1839 betr., darauf Appellation wider das Erkenntniß der Pinneberger Landvrostei vom 10ten Januar d. J.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

45. Stück. Den 22. October 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Rundschreiben an die Civilobrigkeiten der mit Einquartierung belegten Orte im Herzogthum Holstein, betr. die Theilnahme der Militairbehörden an der Vertheilung der Einquartierung,

vom 5ten October 1849.

Da mehrfach zwischen den Civil- und Militairbehörden Differenzen über das Recht der letzteren, an dem Geschäfte der Einquartierung Theil zu nehmen, entstanden sind, so werden die Civilobrigkeiten der mit Einquartierung belegten Orte auf die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 verwiesen, nach welchen die Unterbringung und besondere Vertheilung des Militairs in Gemeinschaft mit den Militairbehörden vorzunehmen ist.

Zugleich wird es hiedurch zur Kunde gebracht, daß das Generalcommando durch Corpsbefehl vom 6ten vorigen Monats angeordnet hat, daß überall Officiere zur Wahrnehmung dieser Obliegenheiten commandirt werden, welche demnach eine Mitwirkung bei den Einquartierungsgeschäften und, wo solche vorhanden sind, der Zutritt zu den Einquartierungs-Commissionen zu gestatten ist.

Kiel, den 5ten October 1849.

Departement des Innern.
Boysen.

C. A. Jacobsen.

II.

Rescript des Departements, betr. die Fähigkeit der zum Militairdienst ausgehobenen Candidaten der Theologie, zu Predigerstellen gewählt und präsentirt zu werden,

vom 18ten September 1849.

Mit Beziehung auf die gefällige Vorfrage des Herrn Kirchenpropsten — — — unterläßt das unterzeichnete Departement nicht, Ihnen zu erwiedern, daß der Präsentation der zum Militairdienst ausgehobenen Candidaten des Predigtamts Nichts entgegensteht, und daß dieselben Gewährung des zur Abhaltung der Wahlpredigt erforderlichen Urlaubs, sowie für den Fall ihrer Erwählung, Befreiung vom Militairdienst von der Statthalterschaft zu gewärtigen haben.

Kiel, den 18ten September 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

III.

Rescript des Departements, betr. die Interpretation der §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April v. J., wegen Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden,

vom 25sten September 1849.

Mit Beziehung auf den bei dem Departement des Innern eingegangenen gefälligen Bericht der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten Juni d. J., betreffend ein Gesuch des — — um eine authentische Interpretation des § 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 25sten April v. J., unterläßt das unterzeichnete Departement nicht, Wohlderselben in Gemäßheit Beschlusses der Statthalterschaft vom 21sten d. Mts. Folgendes zu erwiedern:

Die §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 25sten April v. J., betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, sind nach Ansicht der Statthalterschaft dahin zu verstehen, daß in den Districten, in welchen das Kirchen- und Schulpatronat verfassungsmäßig den einzelnen Gemeinden zusteht, die Gemeinden zum Landankauf für Begräbnißplätze oder andere kirchliche Zwecke und zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen

an kirchlichen Gebäuden, sowie zum Ankauf von Schulland oder Ausführung von Bauten und Reparaturen der Schulgebäude, keiner höheren Genehmigung bedürfen sollen. Es dürfte dieser mit den Worten der betreffenden §§ übereinstimmenden Interpretation auch weder ein vermeintliches Recht der Kirchenvisitatoren, da regelmäßig nicht ihnen, sondern der Schleswig-Holsteinischen Regierung die Genehmigung zustand, noch auch Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen. Denn es wird allerdings selbstverständlich dem Kirchenvisitatorio, als der mit der Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Erfüllung der Kirchen- und Schulzwecke beauftragten Behörde, die Oberaufsicht in dieser Hinsicht auch ferner verbleiben müssen, deren Unterscheidung von dem Genehmigungsrecht in dem desfälligen Bericht des — — nicht gehörig beachtet zu sein scheint. Danach würde es also den einzelnen Kirchen- und Schulgemeinden in der Propstei — — allerdings freistehen, ohne vorgängige Zustimmung des Visitatoriums Land zu erwerben oder Bauten vorzunehmen, wobei es ihnen indeß im Interesse ihrer eigenen Sicherheit unbenommen ist, sich dieser Zustimmung vorher zu versichern und dadurch die Möglichkeit abzuschneiden, daß eine derartige von ihnen vorgenommene Handlung höheren Orts rückgängig gemacht werden müßte.

— — — — — —

Kiel, den 25sten September 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

IV.

Die Versendung von Montirungsstücken abseiten permittirter Landsoldaten betr.,

vom 26sten Sept. 1849.

Auf Antrag des Departements des Kriegswesens wird als Ergänzung zu der Verfügung № 86 vom 16ten Juni 1849 weiter verfügt, daß es den permittirten Landsoldaten gestattet sein soll, diejenigen Montirungsstücke, welche sie an ihre Truppentheile zurückzusenden haben, unfrankirt auf die Post zu geben.

Diese Packete sind von den Postanstalten in Porto auszutariren, das Porto für dieselben jedoch von den distribuirenden Postanstalten, nachdem von dem Commandirenden des betreffenden Truppentheils eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß die Packete nur zurückgesandte Montirungsstücke permittirter Soldaten enthalten, in die zu führende „Rechnung über abgesandte Militairdienstsendungen," unter Anlegung der Bescheinigung aufzunehmen.

Kiel, den 26sten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Ahlmann.

V.

Portoermäßigung für die Soldaten und die zur Classe der Unterofficiere gehörigen Militairpersonen der Schleswig-Holsteinischen Armee betr.,

vom 3ten October 1849.

Nachdem die Armee aus dem Felde zurückgekehrt ist und nunmehr Cantonnements bezogen hat, verfügt das Departement der Finanzen im Einverständniß mit dem Departement des Kriegswesens über eine den Soldaten und den zur Classe der Unterofficiere gehörigen Militairpersonen bewilligte Portoermäßigung, wie folgt:

§ 1. Die Verfügungen № 48 vom 5ten März 1849, № 65 vom 2ten April 1849, № 66 vom 2ten April und № 76 vom 23sten April 1849, betreffend die Portofreiheit der Landestruppen, soweit sie die den Officieren, Unterofficieren und Soldaten bewilligte Portofreiheit bestimmen, werden hiemit aufgehoben.

§ 2. Jedoch soll ferner noch für die Soldaten und die zur Classe der Unterofficiere gehörigen Militairpersonen eine Ermäßigung der Postiare vom 30sten December 1848 stattfinden.

§ 3. Diese Ermäßigung erstreckt sich auf alle Briefe unter 1 Loth cölnisch, alle Geldsendungen unter 25 ℛ Cour. von und an, und auf Paquete mit Kleidungsstücken unter 5 ℔ an Soldaten und obgenannte Militairpersonen, indem für jeden Brief unter 1 Loth cölnisch nicht mehr als 1 ß, für jede Geldsendung unter 25 ℛ Cour. und jedes Paquet mit Kleidungsstücken unter 5 ℔ nicht mehr als 3 ß Cour. zwischen allen Postorten des Landes erhoben werden soll.

§ 4. Für Briefe und Geldsendungen an Soldaten und obgenannte Militairpersonen soll die Adresse, für Briefe von Soldaten und Unterofficieren soll der Bataillons-, resp. Compagnie-Stempel oder die Namensschrift des commandirenden Officiers als Ausweis dienen. Die Briefe und Frachtbriefe von und an Soldaten und Unterofficiere sind außerdem mit der deutlichen Aufschrift: „Soldatenbrief" (Soldatensache) zu versehen.

§ 5. Bei entdecktem Mißbrauch hat der Absender den zwanzigfachen Betrag des tarifmäßigen Porto's zu bezahlen.

Diese Verfügung tritt mit dem 10ten d. Mts. in Kraft.

Kiel, den 3ten October 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Ahlmann.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Forum rei sitæ. Forum continentiæ causarum ex identitate personali et reali.

In Sachen des Erbpachtsmüllers Schwarz in Neumünster, Klägers und Appellanten, wider den Flecken Neumünster, die Dorfschaften Tungendorf, Brachenfeld, Bönebüttel, Husberg, Ehndorf und Wasbek im Amte Neumünster, und die Dorfschaften Loop, Einfeld, Großenharrie und Kleinharrie im Amte Bordesholm, Beklagte und Appellaten, wegen Reinigung des Mühlenteichs in Neumünster,

hat Kläger bei dem Dinggerichte des Amts Neumünster wider die Beklagten klagend vorgebracht: Kläger sei Eigenthümer der Neumünster'schen Erbpachtsmühle, zu welcher ein in Neumünster belegener Teich gehöre, welcher mit Mudder und Schlamm angefüllt sei, und, um seinem Zwecke als Reservoir entsprechen zu können, einer gehörigen Reinigung bedürfe. Zu einer solchen Reinigung seien die Beklagten verpflichtet. Dieselben hätten nämlich seit über 100 Jahren den Mühlenteich, so oft dies erforderlich gewesen, auf Verlangen des Müllers gereinigt, so daß er, der Kläger, sich im unverdenklichen Besitze des Rechts befinde. Ueberdieß sei der mitbeklagte Flecken im Jahre 1777 rechtskräftig zur Mitreinigung verurtheilt und von dem Landdistricte die Pflichtigkeit wiederholt anerkannt. Auch in die Dienstreglements der zwangspflichtigen Dorfschaften sei diese Verbindlichkeit theils ausdrücklich, theils **implicite** aufgenommen. Kläger dürfe daher an das Neumünster'sche Dinggericht, welches mit Rücksicht darauf, daß der Mühlenteich im Amte Neumünster liege, das **forum rei sitæ** sei, die Bitte richten, zu erkennen:

daß Beklagte schuldig seien, die zur Reinigung des Mühlenteichs in Neumünster erforderlichen Hand- und Spanndienste ferner, wie bisher zu leisten, und mit der jetzt erforderlichen Reinigung baldigst zu beginnen, dem Kläger auch die Proceßkosten zu erstatten.

Dieser Klage sind folgende Einreden opponirt, und zwar

1) von den Dorfschaften Loop, Einfeld, Großharrie und Kleinharrie die Einrede des **unzuständigen Gerichts**, darauf gestützt, daß jene Dorfschaften nicht im Amte Neumünster, sondern im Amte Bordesholm liegen;

sodann von sämmtlichen Beklagten

2) die Einrede der **subjectiven Klagenhäufung**. Weder habe Kläger zur Begründung seines vermeintlichen Anspruches gegen sämmtliche Beklagten sich auf dieselben Thatsachen berufen, noch hätten alle Beklagte dieselben Einreden vorzubringen;

3) die Einrede der **dunkeln Klage**. Es sei aus der Klage nicht zu ersehen, was Kläger unter **Reinigen** verstehe; ob derselbe die Entfernung des Schlamms und Mudders verlange, oder ob er sich mit dem Abschneiden des Reeths begnügen wolle. Ebensowenig sei in der Klage angegeben, zu welchem Theile und in welchem Umfange Kläger von den einzelnen Beklagten die Reinigung des Teiches fordere.

Eventuell haben die Beklagten sich auf die Klage eingelassen. Sie räumen es ein, daß Kläger Eigenthümer der Neumünster'schen Mühle sei, und daß zu dieser Mühle ein Teich gehöre, in welchem sich gegenwärtig Mudder und Schlamm befinde; im Uebrigen contestiren die Beklagten **litem negative**. Nach der Litiscontestation haben die Beklagten noch folgende Einreden vorgeschützt, nämlich

4) die Einrede der **Verjährung**. Das angebliche Recht des Klägers sei jedenfalls verjährt, da schon vor 30 Jahren und früher der Mühlenteich angeschlammt und eine Reinigung erforderlich gewesen sei;

5) die Einrede der **Befreiung durch unvordenkliche Verjährung**. Seit länger als Menschengedenken hätten Beklagte den Mühlenteich nicht gereinigt;

6) die Einrede der **Zuvielforderung**. Der Kläger habe seinen Antrag nicht auf bestimmte Raten der einzelnen Verpflichteten beschränkt, so daß es den Anschein gewinne, als ob Kläger eine **solidarische** Verbindlichkeit der Beklagten annehme;

7) die Einrede der **selbstverschuldeten Benegung des Teiches**. Kläger und seine Vorbesitzer hätten es geduldet, daß die Anlieger des Teiches in denselben Schutt und Erde geworfen hätten. Auch habe Kläger es gestattet, daß einige Einwohner von Neumünster und der Flecken selbst ihre Grundstücke ausgedeicht, und so den Teich um etwa den dritten Theil verkleinert hätten.

Schließlich haben Beklagte darauf angetragen, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei und zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werde.

Nach verhandelter Sache hat das Neumünster'sche Dinggericht unterm 6ten Mai 1846 für Recht **erkannt**:

daß Kläger mit seiner Klage gegen die Dorfschaften Loop, Einfeld, Großharrie und Kleinharrie

hier nicht zu hören sei, derselbe auch die ihnen verursachten Kosten zu erstatten habe, sowie daß Kläger mit der Klage gegen den Flecken Neumünster, die Dorfschaften Tungendorf, Brachenfeld, Bönebüttel, Husberg, Ehndorf und Wasbeck angebrachtermaßen abzuweisen, ihnen auch die angeursachten Kosten zu erstatten habe.

Gegen dies Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien präsitirt und dahin gravaminirt:

1) daß die mitbeklagten Dorfschaften Loop, Einfeld, Großenharrie und Kleinharrie mit der Einrede des nicht zuständigen Gerichts gehört und nicht vielmehr mit dieser Einrede unter Verurtheilung zur Kostenerstattung abgewiesen sind;

2) daß der Flecken Neumünster, sowie die Dorfschaften Tungendorf, Brachenfeld, Bönebüttel, Husberg, Ehndorf und Wasbeck mit der Einrede der dunkeln Klage gehört und nicht vielmehr mit derselben unter Verurtheilung zur Kostenerstattung abgewiesen sind;

3) daß nicht in der Hauptsache gegen sämmtliche Beklagte, dem Antrage der Klage gemäß, definitive erkannt ist;

4) eventuell, daß nicht nach Inhalt der Acten auf Beweis erkannt ist.

Solchemnach steht hauptsächlich zur Frage, ob die Einreden des unzuständigen Gerichts und der dunkeln Klage begründet sind?

In Erwägung nun, daß der Gerichtsstand der belegenen Sache sich nach dem Orte richtet, wo die streitige Sache liegt, folglich das Neumünstersche Dinggericht als **forum rei sitæ** nur dann competent ist, wenn der Proceß eine Sache betrifft, und diese Sache sich im Bezirk des Amtes Neumünster befindet;

in Erwägung, daß freilich der Mühlenteich im Flecken Neumünster liegt, daß aber hieraus nicht die Competenz des Neumünster'schen Dinggerichts folgt, weil das Eigenthum des Mühlenteichs unter den Parteien nicht streitig ist, Beklagte vielmehr den Kläger als Eigenthümer jenes Teiches ausdrücklich anerkennen;

in Erwägung, daß es sich vielmehr lediglich um die Verbindlichkeit der Beklagten zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, mithin nicht um eine Sache handelt, was nur dann der Fall sein würde, wenn Kläger behauptet hätte, daß sein angebliches Recht auf die Leistung der geforderten Dienste in den Grundstücken der Beklagten radicirt sei, und daß, selbst wenn Kläger wirklich jene Behauptung aufgestellt hätte, und folglich ein dingliches Recht geltend gemacht wäre, doch nicht das Neumünster'sche Dinggericht, sondern das Dinggericht des Amtes Bordesholm das **forum rei sitæ** sein würde, weil die zu den beklagten Dorfschaften aus dem Amte Bordesholm gehörigen Grundstücke, auf welchen die dem angeblichen Rechte des Klägers auf Leistung von Hand- und Spanndiensten correspondirende Verbindlichkeit ruhen müßte, im Amte Bordesholm belegen sind, daß daher der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dem Neumünster'schen Dinggerichte nicht begründet ist;

in Erwägung, daß das Neumünster'sche Dinggericht eben so wenig, wie in dieser Instanz von dem Appellanten nachzuweisen versucht ist, wegen materieller Connexität oder Identität competent ist, da der Gerichtsstand der materiellen Connexität die Existenz einer Hauptsache und einer mit derselben verbundenen Nebensache voraussetzt, von dem Kläger aber nur ein Anspruch erhoben ist, das **forum continentiæ causarum ex identitate personali** nie bei einem Untergerichte, sondern bei dem den mehreren Beklagten gemeinsamen Obergerichte ist,*) und das **forum continentiæ causarum ex identitate reali**, wenn überall, so doch jedenfalls nur dann begründet ist, wenn von Einem Beklagten aus demselben Rechtsgrunde mehrere in verschiedenen Bezirken liegende Objecte verlangt werden, daß folglich die von den Beklagten zum Amte Bordesholm gehörigen Dorfschaften Loop, Einfeld, Großenharrie und Kleinharrie vorgeschützte Einrede der Incompetenz mit Recht von dem Dinggerichte für begründet erachtet ist;

in Erwägung, daß, was ferner die Einrede der Dunkelheit anlangt, in der Klage zwar deutlich genug gesagt ist, daß Kläger die Wegschaffung des Mulders und Schlamms aus dem Mühlenteiche verlange, daß aber in der Klage darüber jede Angabe vermißt wird, zu welchem Theile Kläger von den einzelnen Beklagten die Reinigung des Mühlenteiches fordert, daß Kläger sogar in dieser Instanz ausdrücklich erklärt hat, daß er die Quote der Verpflichtung für jede einzelne Dorfschaft nicht kenne, daß es aber Sache des Klägers gewesen wäre, genau den Umfang der Verpflichtung jeder einzelnen Dorfschaft anzugeben, weil er nicht etwa den Mühlendistrict als solchen, sondern die einzelnen in dem Mühlendistrict belegenen Communen belangt hat, daß folglich die Einrede der Dunkelheit begründet ist;

wird auf die eingelegten Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hierdurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Neumünster'schen Dinggerichts vom 6ten Mai 1846 zu bestätigen und zur Vollstreckung zu remittiren, Kläger und Appellant auch schuldig, die Kosten dieser Instanz, deren Ermäßigung vorbehältlich, den Beklagten und Appellaten innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 332.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Septbr. 1847.

Entscheidungen
der Schleswigschen Oberdicasterien.

Einrede der fehlenden Passivlegitimation.

(Fortsetzung.)

Aus dem Angeführten ergebe sich nun die Verpflichtung der Beklagten, die ihnen von den aus der vormaligen Crediteasse zur Wiederherstellung, Erhöhung und Verstärkung des Süderstapler Osterkoogsdeiches von 1794 bis Ende 1798 dargeliehenen Vorschußgeldern beikommende Concurrenzsumme **a dato** der Anleihe bis zur Abbezahlung mit 4 pCt. **pr. Anno** zu verzinsen. Denn abgesehen davon, daß bei einem Darlehn, als welches die Beklagten selbst die beregten Vorschußgelder wiederholt anerkannt, die Zahlung der eingeräumtermaßen stipulirten Zinsen **a dato** der Anleihe, falls nicht Gegentheiliges ausgemacht sei, sich von selbst verstehe, sei

1) die Zurückzahlung von Vorschüssen aus der vormaligen Crediteasse mit jährlichen 2 pCt. des Capitalbelaufs und die Verzinsung des jedesmal restirenden Capitals mit 4 pCt. **p. a. a dato** der Anleihe lediglich verordnungsmäßig. Die Beklagten hätten aber nicht geläugnet, daß ihre Osterkoogs-Deichschuld durch Vorschüsse aus der ehemaligen Crediteasse entstanden sei und hätten sogar die erwähnte Einrichtung der Crediteasse als ihnen bekannt und für sie bindend anerkannt.

2) Zufolge allerhöchster Resolution vom 19ten Septbr. 1794 sei auch der zum Süderstapeler Osterkoogs-Deichbau aus der vormaligen Crediteasse bewilligte Vorschuß ursprünglich veranschlagt zu 35,000 ℛ, später in Folge des Bedürfnisses gesteigert zu 61,000 ℛ, ausdrücklich zu 4 pCt. jährlicher Zinsen und 2 pCt. Capitalabtrag den Deichbauinteressenten dargeliehen, welches von den Beklagten nicht in Abrede gezogen werde.

3) Durch die Königl. Resolution vom 23sten Febr. 1840 sei die Königl. Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds ferner bloß autorisirt worden, die bisher in Gemäßheit der Einrichtung der Crediteasse den Koogsinteressenten berechneten Zinseszinsen zu erlassen. Von einem Erlaß der vorschriftsmäßigen und bedungenen einfachen 4 pCt. Zinsen, **a dato** der Anleihe bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld, oder auch nur für eine Zeitlang sei hier gar nicht die Rede.

4) Außerdem aber sei von einem bewilligten Erlasse der bedungenen einfachen Zinsen von den Königl. Vorschußgeldern nirgends in den Acten die Rede. Im Gegentheil habe die vormalige Crediteasse-Direction oder später die Staatsschulden-Direction, weder ausdrücklich, noch stillschweigend an einen Erlaß der einfachen Zinsen, sei es für immer, sei es **a dato** der Anleihe bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, gedacht, geschweige ihr bewilligt, vielmehr mehrfach abgeschlagen und fortwährend die Zinsen **a dato** der Anleihe berechnet und gefordert.

5) Eben so wenig hätten die übrigen Behörden, welche an der fraglichen Deichbauangelegenheit thätigen Antheil genommen, davon ausgehen können, daß die stipulirten Zinsen nach 4 pCt. nicht **a dato** der Anleihe bis zur vollständigen Tilgung der Schuld zu bezahlen wären. Das Obergericht habe nämlich das professum der vormaligen Crediteasse-Direction im Concurse des Landvogts Selcken ausdrücklich mit den desfalls nach der Einrichtung der Crediteasse zu zahlenden Zinsen in der Prioritätscurtel vom 17ten Aug. 1804 collocirt und demnach in der Liquidationsacte am 5ten Febr. 1807 das **percipiendum** der Crediteasse mit den planmäßigen Zinsen und Aufzinsen **a dato** der Anleihe rechtskräftig bestimmt und außerdem auch wider die Interessenten des Süderstapler Osterkoogs und die Interessenten des Norderstapler Sörkerkoogsdistricts unbedingte Mandate zur Zahlung rückständiger Zinsen und Capitalabträge von den ihnen adjudicirten Concurrenzquantis, welche nicht bloß aus dem Capitale, sondern auch aus den **a dato** der Anleihe seit 1794 berechneten Zinsen und Aufzinsen erwachsen wären, erlassen, obgleich der Impetrant lediglich Obligationen producirt habe, welche erst im Jahre 1803 ausgestellt seien, und nur auf theilweise Capitalsummen lauteten. Eine gleiche Ansicht hätten fortwährend der Landvogt constituirte Staatssecretair Beeck getheilt, nicht weniger hätte auch die im Jahre 1801 zur Regulirung der Osterkoogs-Deichbauangelegenheit verordnete obergerichtliche Commission durchstehend direct und indirect die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Königlichen Resolution vom 19ten Sept. 1794 gemäß, **a dato** der Anleihe die stipulirten Zinsen nach 4 pCt. zu bezahlen seien.

6) Endlich hätten aber namentlich die Beklagten selbst ihre rechtliche Verpflichtung, die stipulirten 4 pCt. Zinsen **a dato** der Anleihe zu zahlen, mehrfach anerkannt. Abgesehen nämlich davon, daß die Beklagten schon durch ihre Bereitwilligkeit, sofort 1794 eine Obligation auszustellen, und durch den von ihnen selbst proponirten Entwurf zur Obligation der Verpflichtung, die Capitalschuld von Anfang an zu verzinsen, aner-

kannt, hätten dieselben auch im Mai 1807 mit der Mehrzahl sämmtlicher Concurrenzpflichtigen erklärt, daß sie wünschten, daß die ihnen nach einer Finalberechnung bestimmenden verhältnißmäßigen Zinsen mit zu den Capitalien und Zinsen bis Mai 1803 geschlagen und in der auszustellenden Verschreibung mit deren Zahltermiuen Martini des laufenden Jahres anzufangen, mit einbegriffen würden und hätten denn in einer in termino den 27sten Juni 1807 loco oralis recessus vor der obergerichtlichen Commission zu Protocoll gegebenen Eingabe, die in dem Schreiben der ehemaligen Creditcasse-Direction vom 7ten März 1807 gemachte Berechnung über den dermaligen Stand des Debitverhältnisses der Koogsgemeinen acceptirt und ausdrücklich ihre Verpflichtung agnoseirt, zu den in dem erwähnten Schreiben benannten Capitalien und Zinsen bis Mai 1803 in Allem 82,455 ℛ 9 ß verhältnißmäßig Beitrag leisten zu müssen; sie hätten sich bereitwillig erklärt, wenn die genannte Summe über ihre namhaft gemachten Dematzahlen mit Berücksichtigung des vom Silderstapeler Oesterkooge vorauszuzahlenden præcipui sammt plammäßigen Zinsen und Aufzinsen vertheilt würde, ihren verhältnißmäßigen Beitrag leisten zu wollen, auch versprochen, gegen Retradirung der bereits ausgestellten Obligationen, neue auszustellen und schließlich gebeten, daß nach Maßgabe dieser ihrer Erklärung die 82,455 ℛ 9 ß repartirt werden möchten, worauf die im Auftrage der obergerichtlichen Commission von dem Landinspecteur Eckhusen unterm 20sten October 1808 angefertigten und demnächst rectificirten Berechnungen über Capitalverschuß und Zinsen a dato der Anleihe bis Martini 1809, darunter namentlich die sub litr. P angelegte Repartition, durch die Finalverabschiedung der Commission vom 13ten April 1810 definitiv approbirt und als Norm und Maß rechtskräftig aufgestellt worden. Wenn nun überdies nach dem eigenen Verlangen der Interessenten, sowohl von dem vom Oesterkoog vorauszuzahlenden præcipuo, als auch von der Conenrrenzquote der herrschaftlichen Ländereien, so wie von dem percipiendum aus der Selckenschen Masse Zinsen a dato der Anleihe berechnet und den Beklagten zu Gute gekommen, dieselben auch ihre Verpflichtung, a dato der Anleihe die Oesterkoogsschuld zu verzinsen, dadurch anerkannt hätten, daß sie die Consolidation von 1803 acceptirt und von dieser ausgegangen wären, indem die 1803 consolidirten Zinsen gerade die a dato der Anleihe berechneten seien, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die vormalige Creditcasse-Direction berechtigt gewesen, die Berechnung der Zinsen von den Deichverschußgeldern nach 4 pCt. mit dem Datum der Anleihe zu beginnen und daher die ersten Zahlungen den Beklagten im Jahre 1810 zuvörderst auf die seither rückständigen Zinsen abzurechnen. Kläger in qual. qua erhebe daher keine Ansprüche auf Zinsen, die aus den Jahren 1794—1803 annoch rückständig wären, sondern behaupte, daß diese Zinsen bereits durch die ersten von den Beklagten geleisteten Zahlungen liquidirt seien, daher von der Concurrenzquote der Beklagten ein Capitalrest unberichtigt stehe, von dem die stipulirten Zinsen seit dem 1sten Jan. 1840 mit der libellirten Summe annoch restirten.

7) Wenn die Beklagten sich auf den Inhalt der von ihnen ausgestellten Obligation bezögen, und behaupteten, daß sie nur a dato der Obligation Zinsen schuldig wären, so widerlege sich diese Behauptung durch die obigen Bemerkungen um so mehr als irrig und unrichtig, da es unzweifelhaft sei, daß die Schuldverschreibung und die Schuld selbst zwei verschiedene nicht nothwendig zusammen gehörende Dinge seien, daß einerseits die Schuld existire, so lange sie nicht getilgt sei, wenn auch keine Verschreibung ausgestellt worden, andererseits a dato der Contrahirung die nicht erlassenen stipulirten Zinsen von der Schuld zu entrichten seien, wenn auch etwa erst später eine Verschreibung auf dieselbe oder auf einen Theil ausgestellt worden sein sollte. Ueberdies liege es klar am Tage, wie grade die fortwährend von den Debitoren selbst, namentlich den Sörkerkoogsinteressenten, geschaffenen Hindernisse allein die Ausstellung der Obligationen in die Länge gezogen, wozu noch in Betreff der Beklagten die vom Obergerichte erlassenen, eine liquide res judicata involvirenden unbedingten Mandate kämen.

Wenn sonach die Beklagten schuldig wären, a dato der Anleihe ihren Beitrag zur Oesterkooge-Deichschuld mit 4 pCt. zu verzinsen; die von ihnen seit Mai 1810 beschafften successiven Abträge daher nach dem unbestrittenen Rechte des Creditors, bei unbestimmten Zahlungen zuvörderst die Zinsenrückstände zu liquidiren, zunächst auf die unberichtigt gelassenen Zinsen abzurechnen wären und erst nach vollständiger Bezahlung der rückständigen Zinsen der Ueberschuß als Capitalabtrag die ursprüngliche Schuld habe verringern können, so werde sich aus den von der Königl. Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds aufgemachten Berechnungen ergeben, daß die Beklagten noch den daselbst designirten Capitalrest von 6033 Rthlr. 80 bß. schuldig wären und an Zinsen nach 4 pCt. seit dem 1sten Jan. 1840 bis Martini 1844 die Summe von 1226 Rthlr. 14 bß. unberichtigt gelassen hätten. Durch die Commissional-Finaldecision vom 13ten April 1810 seien nämlich die behuf der plammäßigen Repartition über die einzelnen Interessenschaften aufgemachten Berechnungen rechtskräftig dahin definitiv erledigt worden, daß die Repartition Litr. P. zum Maßstab und zur Norm erhoben sei. Nach dieser, die Grundlage für die gegenwärtige bildenden Berechnung falle auf den Antheil der Beklagten eine Summe von 9415 ℛ 12 ß 9 ₰ Conr., von welcher jedoch die frü-

der berechneten Aufzinsen abzuziehen seien, was für die Concurrenzquote der Beklagten Martini 1809 eine Capitalschuld von . . . . . 5532 ℛ 46 ß 1 ₰ und an rückständigen Zinsen a dato der Anleihe eine Summe von . . . . . 2940 ℛ 40 ß 9 ₰ ergebe. Die Zahlungen der Beklagten seit dem Jahre 1810 bis zum Jahre 1840 hätten zur Folge gehabt, daß, unter Kürzung der Bauſhaft, gegenwärtig noch eine abzugsfreie Capitalforderung von 6033 Rthlr. 80 ßß. und an verfallenen Zinsen bis Martini 1844 eine Summe von 1226 Rthlr. 14 ßß. S. M. reſtire, wofür Beklagte ſolidariſch hafteten.

Der Kläger **in qual. qua** trägt ſonach auf das Erkenntniß an:

daß Beklagte ſchuldig, **salvo jure inter se** von dem Capitalreſte des ihnen zur Laſt fallenden Antheils an die in den Neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts contrahirten Süderſtapeler Oſterkoogs-Deichſchuld die bis Martini 1844 rückſtändigen Zinſen ſtipulirtermaßen nach 4 pCt. **pr. a.** mit der Summe von 1226 Rthlr. 14 ßß. S. M. binnen Ordnungsfriſt an die Königliche Caſſe einzuzahlen, auch daß ſolches geſchehen, gleichzeitig im Oberſachwalteramt durch Quitung zu doceiren, und binnen gleicher Friſt die ſämmtlichen erwachſenen Proceßkoſten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, unter Nachlegung der Stempelpapiers- Gerichts- und Inſinuationsgebühren, zu erſtatten.

Die Beklagten haben der angeſtellten Klage außer den **in termino** der Verhandlung zurückgenommenen und daher nicht weiter in Betracht kommenden Einreden des incompetenten Gerichts, der dunkeln und ſich widerſprechenden Klage, und der verkehrt angeſtellten Klage, zunächſt die Einrede der fehlenden Paſſivlegitimation zur Sache opponirt, und zu deren Begründung im Weſentlichen angeführt:

Die ausgeſtellte Obligation enthalte über die Form, in welcher die Schuld getilgt werden ſolle, folgenden **passus:**

wir verpflichten uns kraft dieſes für uns, unſere Erben, Nachkommen und künftige Beſitzer der Oſterkoogsländereien **in solidum**, von dieſem uns angeliehenen Capital 4 pCt. jährlicher Zinſen und 2 pCt. Capitalabtrag, mithin zuſammen 6 pCt. oder 231 ℛ 46 ß $\frac{32}{33}$ ₰ S.-H. Cour. auf die in der Verordnung wegen Errichtung der Creditcaſſe vorgeſchriebene Weiſe in die Rendsburgiſche Zahlcaſſe zu bezahlen und zwar das erſte Mal auf Weihnachten des jetzigen Jahres und demnächſt halbjährig auf Johannis und Weihnachten jeden Jahres, bis die ganze Schuld mittelſt vorgedachter ununterbrochener 28 auf einander folgenden Jahren richtig geleiſteter Zahlung nach Maßgabe der gedachten Verordnung getilgt ſein wird.

Hieraus gehe hervor:

1) daß eine völlige Liquidation der Schuldverhältniſſe der baupflichtigen Intereſſenten des Oſterkoogs zu der Creditcaſſe durch Ausſtellung und Annahme der Obligation ſtattgefunden;

2) daß durch die Ausſtellung der Obligation in Betracht der darin enthaltenen Clauſeln das rein perſönliche Debitverhältniß der pflichtigen Deichbauintereſſenten zu der Creditcaſſe für die Intereſſenten des Oſterkoogs dahin verändert ſei, daß die Verpflichtung zur Zahlung der adquotirten Summe in der beſtimmten Art und Weiſe eine reale Verpflichtung der zum Süderſtapeler Oſterkoog gehörigen Ländereien geworden ſei, ſo daß es für die Zukunft vollkommen gleichgültig ſei, welche Perſonen die urſprünglichen Empfänger geweſen. Es ſei alſo durch die Ausſtellung und Annahme der fraglichen Obligation die Schuld novirt worden, woraus ſich ergebe, daß die Beſitzer der Oſterkoogsländereien die Frage gar nicht intereſſire, ob die urſprünglichen Empfänger und zur Zurückzahlung des Geldes obligatoriſch vinculirten Perſonen als verpflichtet könnten betrachtet werden, von dem Tage der ſucceſſive erhaltenen Anleihen an die Creditcaſſe Zinſen zu bezahlen; dieſe von Seiten des Klägers behauptete Verbindlichkeit würde jedenfalls ganz anderen Perſonen als den jetzt beklagten Beſitzern der vinculirten Ländereien obliegen, nämlich den urſprünglichen Contrahenten und deren Erben. Daher ſei es klar, daß die von den beklagten Beſitzern der Oſterkoogsländereien in Folge der ihnen durch die Obligation auferlegten Verbindlichkeit ſucceſſive bezahlten Zinſen und Capitalabträge ausſchließlich auf diejenige Summe **in computum** zu bringen ſeien, deren Zahlung die Beſitzer der obligirten Grundſtücke zu leiſten ſchuldig.

Der Differenzpunct zwiſchen dem klagenden Collegio und den Beklagten, welcher den Gegenſtand dieſes Proceſſes bilde, beſtehe alſo darin, daß die Direction früher der Creditcaſſe und jetzt der Staatsſchuld und des ſinkenden Fonds den beklagten Beſitzern der Ländereien des Süderſtapeler Oſterkoogs die Verpflichtung auferlegen wolle, die ſucceſſiven Anleihen von dem Tage des Empfangs bis zur Ausſtellung der Obligation zu verzinſen, während die Beklagten dieſe Verbindlichkeit von ſich ablehnten, und dieſelbe, wenn ſie überhaupt exiſtire, den Empfängern und event. deren Erben zuſchieben müßten. Aus den betreffenden Actenſtücken ſei zu erſehen, zu welchen verſchiedenen Reſultaten die verſchiedenen Berechnungen führten: das Comtoir der Königlichen Activforderungen gehe unter Zugrundelegung der Eckhuſen'ſchen Berechnungen davon aus, daß die Beklagten um Martini 1809 der Königlichen Creditcaſſe ſchuldig geweſen ſeien:

an Capital . . . . 5552 Rthlr. 41½ bß.
und an Zinsen . . 2940 „ 40¾ „
zusammen . 8493 Rthlr. 34½ bß.

und ferner, daß am Schlusse des Jahres 1837 die Capitalschuld der Beklagten betragen habe, nach Abzug der Bankhaft . . . . . 8351 Rthlr. 48 bß.
und die Zinsenschuld . 1827 „ 72 „
zusammen . 10179 Rthlr. 24 bß.

Dagegen ergebe die Berechnung der Beklagten folgendes Resultat: Der Betrag der Schuld nach der Obligation vom 27sten April 1803 sei 3865 ℛ 47 ß 7 ₰ oder 6185 Rthlr. 56 bß. Die Besitzer der Osterkoogsländereien hätten successive soviel abgetragen, daß am Schlusse des Jahres 1837 nicht allein jenes Capital mit sämmtlichen Zinsen vollständig zurückgezahlt wäre, sondern für dieselben sich ein Guthaben herausgestellt habe von . . . . . 3196 Rthlr. 68 bß.
das von den deichhaupflichtigen Interessenten des Osterkoogs als Empfängern zu zahlende **præcipuum** von 1 ℛ pr. Demat betrage nach 325¼ Demat für die Baujahre von 1794—1799 **incl.** jährlich 520 Rthlr. 77 bß., mithin im Ganzen 3124 rbt. 78 bß.

hiervon betrügen die Zinsen, wenn solche überall zu berechnen, nach 4 pCt. bis **ult.** 1837. . . . . 4937 „ 48 „
zusammen . . 8062 rbt. 30 bß.
und nach Abzug der Bankhaft von . . 187 „ 47 „ 7874 „ 79 „
so daß nach dieser Zinsenberechnung von dem **præcipuum** die Creditcasse noch zu fordern hätte . . . . . 4678 Rthlr. 11 bß.

Am 27sten August 1840 hätten nun die beklagten Besitzer der Osterkoogsländereien an die Königliche Hauptkasse für die Staatsschuld in Rendsburg nach der Anlage **sub № 1** eingezahlt die Summe von 4703 Rthlr. 87 bß., mithin viel mehr, als sie schuldig seien, während die Staatsschuldendirection behaupte, daß sie gegenwärtig noch an abzugsfreiem Capital 6033 Rthlr. und an verfallenen Zinsen bis Martini 1844 zu fordern habe 1226 Rthlr. 14 bß.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des 1849sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Dienstag den 6ten November.

25. Nicolaus Landsmann in Bahrenfeld, **per mand.** den Advocaten Paulsen in Kiel, **Beklagter und** Appellant, wider J. C. J. Aßmann in **Hamburg**, Kläger und Appellaten, wegen prätendirter Vollziehung eines über eine Landstelle geschlossenen Kaufs und angeblich schuldiger Zahlung von 2400 ℒ an rückständigen Kaufgeldern, wie auch Zinsen und einer Courésdifferenz, jetzt Appellation wider das Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 10ten Januar 1849.

Donnerstag den 8ten November.

26. Der Hofbesitzer Frid v. Passow zu Aasbüttel, Beklagter und Appellant, wider Just v. Unger in Braunschweig, Kläger, jetzt Appellaten, **wegen** eingeklagten Zinsenbetrages von 570 ℒ, deshalb Appellation gegen das Erkenntniß des Hanerauer Justiziarats vom 20sten März 1849.

Freitag den 9ten November.

27. Der vormalige Pächter des Twielenflether Sandes, J. H. Ladiges, jetzt in Schulau, **Kläger** und Provocant, wider den Landreißer Fr. **Haufschildt** zu Hohenhorst, Beklagten und Provocaten, **in peto.** rückständiger Landpacht von 416 ℛ 28 ß Cour. **cum usuris moræ, modo provocat.**

Montag den 12ten November.

28. Der Hofbesitzer Marx Krey zu Grevenkop und der Rathskellerpächter N. J. Björn in Crempe, in Vollmacht des Patronats und der sämmtlichen Juraten der Crempe Kirche, Kläger und Citanten, wider die verwittwete Bürgermeisterin Volquardts **c. c.**, jetzt in Glückstadt, Beklagtin und Citatin, wegen Restituirung einer der Crempe Kirche **zuständigen** Summe von 895 ℒ 14¾ ß Cour. **c. a.**

Dienstag den 13ten November.

29. Der Landmesser Fr. Alfs in Meldorf, Beklagter und Appellant, wider den Advocaten Paulsen in Meldorf, Kläger und Appellaten, wegen verlangter Bezahlung einer Auslagen- und Salarienrechnung, jetzt Appellation.

Eodem.

30. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Kaufmanns A. C. A. Lüders, **in Firma** J. H. Meyer Nachfolger daselbst, Kläger und Citant, wider die verwittwete Capitainin v. Stockfleth, geb. Paulsen, früher in Rendsburg, jetzt in Kopenhagen, Beklagte und Citatin, wegen schuldiger 368 ℒ 1 ß Cour. für gekaufte Waaren **s. w. d. a.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

44. Stück. Den 29. October 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Das forum rei sitæ concurrirt electiv mit dem foro domicilii.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Raben, Namens des Königl. General-Commissariats-Collegii, Klägers, Appellaten und Appellanten, wider den Bürger Christ. Bentzen in Rendsburg, Beklagten, Appellanten und Appellaten, wegen streitiger Erbauung eines bei den Festungswerken belegenen Hauses,

hat der Rendsburger Magistrat unter Hinzufügung eines Actenextracts und unter Voranschickung von Entscheidungsgründen unterm 21sten Aug. v. J. für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig, innerhalb 6 Wochen die von ihm in dem an der Stelle des früher vorhandenen Stalles neu erbauten Hause eingerichteten Feuerstellen und Schornsteine gänzlich wegzuräumen und abbrechen zu lassen, und das in der nach dem von dem Wallmeister Frahm bewohnten Hause belegenen Seite des erbauten Hauses angebrachte Fenster wegzuräumen und zumauern zu lassen, dagegen Kläger mit seinem Antrage auf Wegräumen und Zumauern der in der nach dem Pulverthurme belegenen Seite des Hauses hingebrachten zwei Fenster abzuweisen, und daß die Kosten zu compensiren.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien appellirt. Der Beklagte hat sich beschwert:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr

2) Beklagter mit der von ihm vorgeschützten Einrede des incompetenten Gerichts gehört und daher erkannt worden, wie exceptivisch gebeten: daß Kläger **in qual. qua** mit seiner angebrachten Klage von dem **judicio a quo** abzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche durch dieselbe angeursachte Kosten, deren Verzeichnung und eventuelle Ermäßigung vorbehältlich, binnen 4 Wochen zu erstatten;

eventualiter

3) daß nicht Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der rechtlich und thatsächlich unbegründeten Klage, daher des gänzlich fehlenden Klagerechts gehört und erkannt worden: daß Kläger **in qual. qua** ab- und zur Ruhe zu verweisen und schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche angeursachte Proceßkosten, **s. m.** innerhalb 4 Wochen zu erstatten;

in eventum

4) daß nicht Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der angebrachtermaßen unbegründeten Klage gehört und erkannt worden: daß Kläger **in qual. qua** angebrachtermaßen abzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Proceßkosten **s. m.** innerhalb 4 Wochen zu erstatten;

in omnem eventum

5) daß nicht auf Beweis erkannt worden und zwar auf den Beweis, daß dem Pulverthurme in der Vinzier Bastion durch die von dem Beklagten angelegten Schornsteine und Feuerstellen Gefahr erwachse, wogegen dem Beklagten der Gegenbeweis vorzubehalten, und namentlich der Beweis, daß das General-Commissariats-Collegium in größerer Nähe von Pulverthürmen Gebäude mit Feuerstellen, welche von ihm, dem Collegio, bewohnt, aufgeführt habe und dulde; ferner, daß das Fenster an der nach dem von dem Wallmeister Frahm bewohnten Hause hin belegenen Seite innerhalb des dem Beklagten zuständigen Tropfenfalls liege, und nicht in die Luftsäule des Festungsterrains hineinrage, oder wie die Beweise und Gegenbeweise den Acten und Rechten nach zu claufuliren.

Der Kläger hat seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß der Antrag der Klage auf Wegräumung und Zumauern der in der nach dem Pulverthurme belegenen Seite des Hauses von dem Beklagten angebrachten zwei Fenster abgewiesen und nicht vielmehr Beklagter auch diese Fenster wegzuräumen und zumauern zu lassen schuldig erkannt ist;

2) daß Beklagter nicht zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt ist.

Nach Inhalt der Beschwerden steht hauptsächlich zur Frage:

1) ob die Einrede des incompetenten Gerichts begründet ist? und eventuell

2) ob die angestellte Klage für gehörig fundirt zu erachten?

In Erwägung nun, daß durch die im lübschen Rechte lib. III. tit. 12. art. 13. enthaltene Vorschrift, daß Feuerstellen, Schornsteine und Fenster, wo früher keine gewesen, nicht ohne Bewilligung der Nachbarn angelegt werden dürfen, das Eigenthum an den im Gebiete des lübschen Rechts belegenen Gebäuden zu Gunsten der benachbarten Grundstücke, wie durch eine Servitut beschränkt ist, daß daher eine auf jene Vorschrift des lübschen Rechts begründete Klage, wie die von dem Obersachwalter angestellte Klage, nicht etwa als eine **condictio ex statuto**, sondern als eine **actio confessoria** aufgefaßt werden muß;

in Erwägung, daß eine solche Klage nach vaterländischem Rechte lediglich **in foro rei sitæ** und nicht etwa wie der Kläger mit Beziehung auf die im lübschen Rechte lib. V. tit. 3. art. 5. enthaltene Bestimmung: „daß die Bürger wegen ihrer im fremdem Gebiete belegenen Grundstücke einander nur vor dem städtischen Gerichte besprechen sollen", auch **in foro domicilii** angestellt werden kann, weil, abgesehen davon, daß hier nicht zwei Bürger mit einander im Rechtsstreite sind, das lübsche Recht nur insoweit bei uns receipirt ist, als es sich nicht auf die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Lübeck bezieht, jene im lübschen Rechte lib. V. tit. 3. art. 5. enthaltene Bestimmung aber gerade zum Zweck hat, es zu verhüten, daß lübsche Unterthanen nicht in fremden Staaten mit einander Processe führen, daß daher die Einrede des incompetenten Gerichts für begründet erachtet werden muß, wenn das fragliche Haus des Beklagten der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfen ist;

in Erwägung, daß der Grund und Boden, auf welchem das in Rede stehende Gebäude gebaut ist, wenigstens früher zum Festungsterrain gehört hat, daß dieses aber, so wie regelmäßig alles Fiscalgut der Jurisdiction des Obergerichts unmittelbar unterworfen ist, daß indessen die Jurisdiction nicht blos durch ein specielles Gesetz, sondern auch durch Herkommen von einem Gerichte auf das andere Gericht übergehen kann, und daß bei Gelegenheit einer Competenzstreitigkeit zwischen der Commandantschaft der Stadt und Festung Rendsburg und dem Rendsburger Magistrate in Betreff der auf den Festungsgründen sich ereignenden Criminalfälle durch ein Königl. Reseript vom 14ten Novbr. 1753 die Criminaljurisdiction an den Rendsburger Magistrat übertragen worden, und daß durch die von dem Kläger bei der Revill eingelegten Contraete, aus welchen hervorgeht, daß die über das fragliche, im städtischen Brandkataster stehende Gebäude des Beklagten abgeschlossenen Contracte schon seit dem Jahre 1784 in dem städtischen Schuld- und Pfandprotocolle protocollirt sind, zur Genüge nachgewiesen ist, daß der Magistrat die Jurisdiction über das in Rede stehende Gebäude herkömmlich ausgeübt hat, wozu der Magistrat um so mehr Veranlassung hatte, als es bei der durch das Reseript vom 14ten Novbr. 1755 entschiedenen Competenzstreitigkeit gar nicht einmal in Anrege gekommen war, daß die Criminaljurisdiction weder der Commandantschaft noch dem Magistrate, sondern dem Obercriminalgerichte zustand, daß daher die Einrede des incompetenten Gerichts als unbegründet zu verwerfen ist;

in Erwägung, daß, was ferner die Hauptsache anlangt, das an das Gebäude des Beklagten angrenzende Festungsterrain dem lübschen Rechte nicht unterworfen ist, Kläger daher auf die nach lübschem Rechte den Nachbarn zustehenden Baugerechtigkeiten ebensowenig einen Anspruch machen kann, als derselbe bei etwaniger Errichtung von Gebäuden auf dem Festungsterrain durch die im lübschen Rechte lib. III. tit. 3. art. 13. enthaltenen Bestimmungen beschränkt sein wird, mithin die lediglich auf jene Bestimmungen des lübschen Rechts basirte Klage als unbegründet erscheint, und der unterliegende Theil regelmäßig die Kosten zu erstatten hat, von dieser Regel hier eine Ausnahme zu machen aber überall kein Grund vorhanden ist;

wird auf eingelegte Unterinstanzaeten und Reeesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Rendsburger Magistrats vom 21sten Aug. v. J. dahin abzuändern:

daß Beklagter mit der Einrede des incompetenten Gerichts nicht zu hören, Kläger aber mit der von ihm erhobenen Klage abzuweisen und schuldig, die in der Unterinstanz erwachsenen Kosten dem Beklagten innerhalb sechs Wochen zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten Juni 1847.

Das Holsteinische Obersachwalteramt hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ergriffen, aus welchem das nachstehende Erkenntniß erfolgt ist.

In Sachen des Holsteinischen Oberfachwalteramts, Namens des General-Commissariats-Collegiums, jetzt des Departements des Kriegswesens, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den Bürger Christ. Benzen in Rendsburg, Beklagten, Appellaten und Appellanten, wegen streitiger Erbauung eines bei den Festungswerken liegenden Hauses, jetzt gegenseitige Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 1sten Juni 1847,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärungen, in Erwägung,

I, die Appellation des Beklagten betreffend, daß, abgesehen davon, ob das fragliche Gebäude des Beklagten der Gerichtsbarkeit des Rendsburger Magistrats unterworfen sei oder nicht, die vorgeschützte Einrede des nicht zuständigen Gerichts kein Gehör finden konnte, weil gesetzlich bei dinglichen und Besitzklagen dem Kläger die Wahl zwischen dem Gerichtsstande der belegenen Sache und dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstande des Beklagten zusteht, und eine dieser gesetzlichen Regel entgegenstehende feste Praxis im Herzogthum Holstein nicht nachweisbar ist, daß mithin die Appellationsbeschwerde des Beklagten als nicht gerechtfertigt erscheint;

II, die Appellation des Klägers betreffend, daß das an das fragliche Gebäude angrenzende, schon seit dem 17ten Jahrhundert im Eigenthum des Staats befindliche Festungsterrain dem lübschen Recht nicht unterworfen ist, indem durch die concessio jurisdictionis vom 29sten April 1671 nur der durch die Fortification neu eingenommene Platz, die jetzt sogenannte Schleuskuhle, nicht aber die Fortification selbst dem lübschen Recht unterworfen worden, und das Rescript vom 14ten Novbr. 1755 lediglich die Criminalgerichtsbarkeit zum Gegenstande hat, daß mithin die im lübschen Rechte Buch 3. Tit. 12. Art. 13. und den Rescripten vom 4ten Novbr. 1748 und 26sten Januar 1756 enthaltenen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall schon desbalb keine Anwendung leiden, weil ein dem lübschen Rechte nicht unterworfenes Grundstück durch dasselbe so wenig berechtigt als verpflichtet werden kann, daß ferner auch die von dem Kläger erst in dieser Instanz vorgebrachte Berufung auf ein vermeintliches, auf ganz Deutschland sich erstreckendes Gewohnheitsrecht, nach welchem Niemand Fenster zur Aussicht auf des Nachbarn Boden anlegen dürfe, jeglicher Begründung ermangelt, daß mithin auch die Appellationsbeschwerde des Klägers für nicht gerechtfertigt zu erachten ist;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Septbr. 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Einrede der fehlenden Passivlegitimation.

(Beschluß.)

Kläger habe nun, um die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der streitigen Zinsen zu begründen,

1) hingewiesen auf die Verordnung vom 16ten August 1786, durch welche eine Creditcasse für die Königreiche Dänemark und Norwegen, so wie für die Herzogthümer gestiftet worden und die unter Anderm im § 9 bestimme, daß Gesellschaften sich solidarisch in den von ihnen auszustellenden Verschreibungen der Creditcasse verpflichteten. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift hätten denn auch, wie aus dem Ladungsgesuch zu ersehen sei, zahllose Verhandlungen Statt gefunden, bis es endlich am 27sten April 1803 zur Ausstellung einer solchen solidarischen Verpflichtungsacte gekommen sei, wovon jedoch das von den Interessenten des Osterkoogs zu tragende præcipuum ausgeschlossen worden. Es könne auch nicht den geringsten Zweifel leiden, daß wenn Mehrere, sei es nun, daß dieselben, abgesehen von ihrem Verhältniß zur Creditcasse, in sozialen oder communalen Verhältnissen zu einander ständen, oder nicht, Geld von dem Institut erhielten, dieselben nicht ohne Weiteres als Empfänger einer Anleihe der Kasse solidarisch verhaftet würden; es sei nur bestimmt, daß solidarische Verschreibungen von ihnen ausgestellt werden sollten, vor Vollziehung dieser Verschreibung lege das Gesetz ihnen keine Correalverpflichtung auf. Dazu komme aber noch, daß Kläger die Beklagten nicht nur als correi debendi in Anspruch genommen habe, sondern als die jetzigen Besitzer solidarisch verpflichteter Grundstücke, da die persönliche Correalität der jetzt zum allergrößten Theil verstorbenen Aussteller der Obligation vom 27sten April 1803, wenn es eine solche gebe, in allen denjenigen Fällen mit dem Tode erloschen sei, in welchen die Verstorbenen nicht durch Erben repräsentirt würden.

2) Das der obergerichtlichen Commission unterm 16ten Juli 1801 ertheilte Commissorium zerfalle wesentlich in zwei Theile; der erste passus beziehe sich auf die gegen die Deichbaurechnungen erhobenen monita und beauftrage die Commission, über dieselben remota appellatione zu entscheiden, so daß also die Commissionaldecisionen ausgehendes Recht gebildet; der zweite passus dagegen beauftrage die Commissarien nur mit der Vornahme administrativer Geschäfte, mit der Ausführung desjenigen, was nach der Verordnung wegen Errichtung der Creditcasse und in Uebereinstimmung mit der Königlichen Resolution vom

Jahre 1794 zu bewerkstelligen gewesen wäre. Ueber streitige Puncte aber, welche, abgesehen von den gegen die Baurechnungen erhobenen **monita**, sich wegen Ausstellung der Obligationen und des Zinsenabtrags zwischen der Creditcasse und deren Debitoren hätten ergeben können, sei die Commission zur Abgebung von Entscheidungen nicht legitimirt gewesen und es sei daher eine irrige Auffassung des zweiten Theils des Commissoriums, wenn der Kläger von Finalberesionen der Commission auch an solchen Stellen spreche, an welchen es sich nicht um die Entscheidung der fraglichen **monita** handle. Es gebe aber auch nicht einmal irgend eine Aeußerung der Commission in Form einer Entscheidung, in welcher es hieße, daß die Deichbauinteressenten und insbesondere diejenigen, welche die fragliche Obligation vom 27sten April 1803 ausgestellt, auch für die Vergangenheit die Zinsen von den successive dargeliehenen Geldern zu tragen schuldig wären. Was aber die Hauptsache sei, es sei unbestritten, daß von den Beklagten oder deren Besitzvorwesern niemals eine andere Obligation ausgestellt worden, als die vom 27sten April 1803, weder ein Additement zu dieser, noch eine ganz neue Obligation nach Maßgabe der Eckhausen'schen Consolidationsberechnungen.

3) Der Kläger suche an verschiedenen Stellen des Ladungsgesuches unter Berufung auf verschiedene Vorgänge und Actenstücke den Beweis zu liefern, daß die Interessenten des Osterkoogs die Verpflichtung übernommen hätten, die ihnen dargeliehenen Summen von Empfang des Geldes an zu verzinsen. Es liege klar vor, daß wenn die jetzt beklagten Besitzer der Osterkoogsländereien durch solche Erklärungen hätten gebunden werden sollen, es erforderlich gewesen wäre, daß die Vorbesitzer derselben, welche die angeblich vinculirende Erklärung abgegeben haben sollten, nicht allein sich und ihre Erben, sondern auch ihre Besitznachfolger vinculirt haben müßten, weil nicht die Empfänger des Geldes, nicht deren Erben, sondern die jetzigen Besitzer der im Osterkoog belegenen Grundstücke als solche aus einer ihren Grundstücken angeblich obliegenden Reallast belangt worden wären. Eine solche Reallast werde aber allein durch die Obligation vom 27sten April 1803 rücksichtlich des darin verschriebenen Capitals und der obligationsmäßigen Zinsen constituirt, eine reale Verpflichtung der Osterkoogsländereien zur Zahlung und Verzinsung des **præcipui**, so wie des verhältnißmäßigen Antheils an der Deichschuld, insofern ein solcher noch außerhalb der Obligation liegend gedacht werden könnte, sei zu keiner Zeit **rite** übernommen worden.

Kläger berufe sich zwar auf eine Eingabe aus dem Jahre 1794, in welcher der Advocat Pauly in Süderstapel angeblich für die Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs erklärt habe, daß dieselben mit Ausnahme bestimmter hervorgehobener Puncte mit dem Inhalt eines Entwurfs zu einer von den Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs auszustellenden Obligation einverstanden wären und daß die Anleihe mit 4 pCt. verzinset werden solle. Der Advocat Pauly habe sich aber durch nichts als Vertreter der Osterkoogsinteressenten legitimirt, so daß nicht constire, ob er von Einigen, oder von Allen beauftragt worden, die fragliche Erklärung abzugeben. Es sei außerdem auch nur die Rede von einer künftig auszustellenden Obligation, ohne daß in irgend einer Weise über den Anfang des Zinsenlaufs eine Bestimmung getroffen wäre.

Eben so wenig sei die unterm 29sten Febr. 1796 angeblich vom Advocaten Pauly für den Bauervogt Jacob Schlüter in Süderstapel **ex syndicatu** des Osterkoogs abgegebene Erklärung der Beklagten in der fraglichen Rücksicht präjudicirlich. Es fehle nämlich auch hier zunächst an aller Legitimation sowohl für den Advocaten Pauly, als angeblichen Mandatar des Bauervogts Schlüter, als für Letzteren, **qua** Syndicus des Osterkoogs; es sei gar nichts geschehen, um beide Personen in der fraglichen Eigenschaft zu legitimiren. Auch enthalte diese Erklärung vom 29sten Febr. 1796 kein Wort über die Verzinsung des den Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs adquirirten Antheils an den für den Deichbau vorgeschossenen und vorzuschießenden Geldern.

Derselbe Mangel der Legitimation komme auch bei der vom Advocaten Pauly an die obergerichtliche Commission überreichten Vorstellung vom 21sten Mai 1807, deren Rubrum laute: unterthänige Bitte des Syndici des Süderstapeler Osterkoogs u. s. w., in Betracht, denn auch hier habe der Schriftsteller sich nicht als der Bevollmächtigte seiner angeblichen Mandanten legitimirt, und sei der Syndicus des Osterkoogs sogar namenlos geblieben. Die Erklärung des Advocaten Pauly in dieser Vorstellung:

> wie die Mehrzahl sämmtlicher Concurrenzpflichtigen wünsche, daß die ihnen nach einer Finalberechnung beikommenden verhältnißmäßigen Zinsen auch zu den Capitalien und Zinsen bis Mai 1803 geschlagen und in der auszustellenden Verschreibung mit einbegriffen würden,

habe daher schon aus formellen Gründen keine Bedeutung.

Viel Gewicht habe Kläger ferner auf eine am 27sten Juni 1807 **loco recessus oralis** vor der obergerichtlichen Commission zu Protocoll gegebene und verlesene Eingabe der Deichbaupflichtigen gelegt, worin die dargeliehenen Capitalien und die bis Maitag 1807 berechneten Zinsen zu 82,455 ℛ 9 ß anerkannt wurden und worin die Concurrenzpflichtigen sich bereitwillig erklärt hätten, ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Allein auch hier fehle es wiederum an aller Legitimation für den Concivienten und den namenlosen Bevollmächtigten der Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs, um für die Aussteller der

Obligation vom 27sten April 1803 und deren jetzt beklagte Besitznachfolger vinculirende Erklärungen abzugeben, wie es denn auch vorliege, daß niemals eine andere Obligation als die erwähnte von den Vorbesitzern der Beklagten sei vollzogen worden, wenn gleich die Creditrasse und die obergerichtliche Commission es nicht an Versuchen habe fehlen lassen, die Ausstellung einer neuen Obligation zu veranlassen.

Was ferner die Behauptung des Klägers betreffe, daß sich in der Eingabe der Interessenten des Süderstapeler Osterkooge, sowie des Sörkerkoogs an das Oberinspectorat des zuletzt gedachten Koogs vom 22sten Septbr. 1837 mehrfach die Erklärung finde, daß im Jahre 1803 bereits eine Consolidation der bis dahin aufgelaufenen Zinsen mit dem Capital stattgefunden habe und daß man jene Consolidationsberechnung anerkennen wolle, so habe es allerdings seine Richtigkeit, daß der Conclusum jener Eingabe sich mehrfach so ausgedrückt habe, als wenn wirklich im Jahre 1803 eine Consolidation stattgefunden hätte. Dieser Ausdruck beruhe aber offenbar auf einem Irrthum, wie alle in Betracht kommenden Actenstücke ergäben, namentlich die sub № LXII angeschlossene Repartitionsliste des Stadtsecretairs Beeck zu Friedrichstadt vom 11ten Juni 1799, und die angehängte Berechnung der obergerichtlichen Commission vom 9ten August 1803. Aus diesen Listen gehe es hervor, daß die von den Interessenten des Osterkoogs am 27sten April 1803 ausgestellte Obligation in der Summe von 3865 ℛ 47 ß 7 ₰ nur eine Capitalschuld befasse und daß die den Osterkoogsinteressenten bei dieser Repartition besonders adjudicirten Summe auf das von dem Koog abzubaltende **præcipuum** Bezug hätten.

Es stehe also dem Angeführten nach fest, daß die Beklagten, jetzige Besitzer der Osterkoogsländereien, nur rücksichtlich der in der mehrberegten Obligation verschriebene Capitalsumme und der Verzinsung derselben vom Jahre 1803 an, der Königlichen Staatsschuldendirection hafteten, daß von ihren Vorbesitzern die Koogsländereien mit keiner Reallast bebürdet seien, deren Inhalt der wäre, daß die Besitzer der Ländereien die Zinsen von den in dem Schuldocument verschriebenen Summen für die Zeit vor 1803 oder gar als **præcipuum** zu zahlen hätten.

4) Kläger habe endlich auch die Meinung aufgestellt, daß die Beklagten durch obergerichtliche **res judicata** aus dem Jahre 1824 verpflichtet worden wären, Capital und Zinsen nach der Consolidation vom Jahre 1809 zu zahlen, mithin nicht blos das in der fraglichen Obligation verschriebene Capital nebst den von dem Jahre 1803 an laufenden Zinsen. Es seien zwar vom Obergericht im Jahre 1824 auf den Antrag des Oberschadvocatenamts, Namens der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, wider die Interessenten des Osterkoogs Mandate auf Zahlung der von ihnen in Rückstand gelassenen Zinsen und Capitalabträge abgegeben worden; allein abgesehen davon, daß diese Befehle nicht hätten abgegeben werden sollen, da es dem Mandatsgesuch rücksichtlich der eingeklagten Summen nicht allein an aller Liquidität gemangelt, sondern dasselbe auch auf Momente gestützt gewesen, die sich geradezu widersprochen, so seien auch jene Mandate auf einseitiges Anhalten des Oberschadvocaten erlassen worden, ohne daß die Osterkoogsinteressenten die Sache auch nur zur weiteren gerichtlichen Verhandlung gebracht hätten. Es sei nun aber unzweifelhaften Rechtens, daß die nothwendige Basis der Rechtskraft richterlicher Entscheidungen eine voraus gegangene förmliche Verhandlung zwischen den Parteien sei. Dazu komme aber noch, daß jene obergerichtliche Befehle ohne Wirkung geblieben seien; daß ferner die ganze Grundlage der Berechnung, auf welche der Inhalt der Mandatsimploration des Oberschadvocaten basirt gewesen, später als gesetzwidrig und falsch dadurch anerkannt sei, daß man actenmäßig die Zinseszinsen, welche man von den Tagen der successiven Anleihen **in computum** gebracht, fallen lassen müssen, und daß endlich jedenfalls die Rechtskraft doch nur rücksichtlich derjenigen Summen könnte eingetreten sein, welche nach der Ansicht des Klägers **in lite** befangen gewesen.

Die Beklagten haben hierauf eventuell **litem** contestirt und sodann die Einrede der fehlenden Passlegitimation als einfach peremtorische Einrede wiederholt, demnächst aber ferner opponirt: die Einreden der Liquidation, der Novation, der Solution, der Compensation, der Verjährung und endlich die **exceptio usurariæ pravitatis hinc pluspetitionis**, worauf sie schließlich den Antrag gestellt haben:

daß sie **ab impetitione** des Klägers **in qual. qua** zu entbinden, derselbe auch schuldig sei, die erwachsenen Proceßkosten **s. d. et m.** binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

In **termino** der Verhandlung, den 3ten Mai d. J., ward vom Kläger die nicht gehörig geschehene Einlassung auf die Klage gerügt und darauf angetragen, daß die Beklagten schuldig zu erkennen, sich besser, wie geschehen, auf die Klage einzulassen und die Kosten des Termins zu erstatten.

Da, wie oben schon bemerkt ist, die Einreden des unbeikommenden Gerichts, der dunklen und sich widersprechenden Klage, so wie der verkehrt angestellten Klage von den Beklagten zurückgenommen sind, so ist die dann folgende Einrede der fehlenden Passlegitimation zunächst einer Würdigung zu unterziehen. Zu dem Ende ist es erforderlich, die einzelnen vom Kläger zur Begründung seiner Klage hervorgehobenen Momente zu prüfen, und darnach die Frage zu beantworten, ob der vom Kläger erhobene Anspruch, abgesehen davon, inwiefern er ihm überall zusteht, gegen die jetzigen Beklagten für fundirt zu achten ist, oder nicht. Der Kläger sucht nun zur rechtlichen Begründung seiner Klage zuvörderst zu zeigen, daß die Be-

klagten schuldig seien, die ihnen von den aus der vormaligen Credscasse zur Wiederherstellung, Verhöhung und Verstärkung des Süderstapeler Osterkoogdeichs in den Jahren 1794 bis Ende 1798 dargeliehenen Vorschußgeldern beikommende Concurrenzquote a dato der Anleihe bis zur Abbezahlung mit 4 pCt. p. a. zu verzinsen. Er bemerkt in dieser Beziehung nämlich:

1) es versehe sich bei einem Darlehn, als welches die Beklagten die beregten Vorschußgelder zum Oefteren anerkannt hätten, die Zahlung eingeräumtermaßen stipulirten Zinsen a dato der Anleihe, falls nichts Gegentheiliges ausgemacht sei, von selbst. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß aus dem bloßen Darlehn und der Zinsenstipulation nur derjenige obligirt wird, welcher das Darlehn empfangen und sich zur Rückzahlung und Verzinsung verpflichtet hat. Eben daher kann auch die Verbindlichkeit der ursprünglichen Anleiher oder ihrer Erben zur Zahlung der in Rede stehenden Zinsen zugegeben werden, ohne daß daraus gegen die jetzigen Besitzer der Koogsländereien eine derartige Verpflichtung sich ableiten läßt. Die beklagten Interessenten bilden nämlich keine juristische Person; nicht die Koogsinteressenschaft als eine Personeneinheit hat die fragliche Anleihe erhalten, sondern es sind vielmehr die einzelnen Interessenten als die durch die Anleihe obligirten betrachtet, weshalb von jedem Einzelnen die Obligationen, soweit sie überall ausgestellt worden, unterschrieben sind, wie denn endlich auch der Kläger die beklagten Interessenten nicht als moralische Person, sondern sämmtliche einzelne Interessenten, als solidarisch haftende, salvo jure inter se in Anspruch genommen hat. Man muß demnach zwischen den Interessenten, welche die Anleihe contrahirt haben und deren Nachfolger im Besitz unterscheiden, indem es völlig klar ist, daß die Letzteren für Anleihen, welche ihre Vorgänger im Besitze, ohne die Ländereien realiter zu afficiren, contrahirt haben, nicht in ihrer Eigenschaft als Koogsinteressenten, sondern nur dann haften können, wenn sie etwa zugleich Erben der ursprünglichen Anleiher geworden sind.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung der Anleihe a dato derselben soll

2) aus den Bestimmungen der Verordnung vom 16ten August 1786 hervorgehen, allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sich nur auf Diejenigen beziehen können, welche die Anleihe erhalten haben, nicht aber auf Andere.

Eben so irrelevant ist

3) die Königliche Resolution vom 19ten Septbr. 1794, nach welcher der fragliche Vorschuß ursprünglich zu 35,000 ℛ veranschlagt, später in Folge des Bedürfnisses zu 61,000 ℛ gesteigert, ausdrücklich zu 4 pCt. jährlicher Zinsen dargeliehen worden, denn hieraus kann eben, abgesehen davon, daß sie überhaupt nur rücksichtlich der ursprünglichen Anleihe von 35,000 ℛ irgend in Betracht kommen könnte, wiederum nicht gegen die Beklagten, sondern nur gegen Diejenigen ein Anspruch begründet werden, welche die Anleihen erhalten haben. Dasselbe gilt

4) von dem hervorgehobenen Momente, daß die Zinsen a dato der Anleihe niemals erlassen seien. Ist nämlich die Verbindlichkeit der Koogsinteressenten als solcher zur Verzinsung überall nie existent geworden, so ist es selbstverständlich in Betreff der Beklagten völlig gleichgültig, daß die Zinsen nicht vom Creditor erlassen worden.

Wenn Kläger sich ferner

5) darauf beruft, daß die Direction der Creditcasse Gesuche um Erlaß der Zinsen qu. abschlägig beschieden und selbige fortwährend berechnet und gefordert hat, so wie daß sämmtliche bei der fraglichen Deichbauangelegenheit thätig gewesene Behörden die Ansicht gehabt hätten, daß die Deichschuld a dato der Anleihe zu verzinsen sei, so ist es zuvörderst nicht einzusehen, wie daraus, daß die Creditcasse immer die Zinsen von den Koogsinteressenten gefordert hat und daß einige Jahre nach Empfang des Darlehns ein Gesuch um Erlaß der Zinsen nicht bewilligt worden, für alle spätere Koogsinteressenten als solche die Verpflichtung zur Verzinsung des Darlehns sollte entnommen werden können, indem dadurch die Natur des Schuldverhältnisses nicht verändert würde, es muß aber demnächst auch als gänzlich irrelevant erscheinen, welche Ansicht über den Umfang des Zinsenlaufs die verschiedenen vom Kläger bezeichneten Behörden gehabt haben. Es könnte hier nur eine rechtskräftige richterliche Entscheidung dahin in Betracht kommen, daß die jedesmaligen Besitzer der Koogsländereien für sich und ihre Nachfolger solidarisch verpflichtet sein sollten, die Deichschuld a dato der Anleihe zu verzinsen. Eine solche Entscheidung liegt aber nicht vor. Die vom Obergerichte ernannte Commission war, diesen Punkt zu entscheiden, überall nicht ermächtigt und hat ein derartiges Erkenntniß auch eben so wenig abgegeben, als das Obergericht, namentlich können die vom Obergerichte wider die Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs im Jahre 1824 erlassenen Zahlungsmandate, abgesehen davon, daß diese jedenfalls als rechtskräftige Entscheidungen nicht anzusehen sind, auch die Berechnungen, auf welche das erste Mandatsgesuch gestützt ist, nicht anliegen, jedenfalls nur rücksichtlich der damaligen Imploraten von Gewicht sein, das Rechtsverhältniß der Koogsinteressenten als solcher aber und derjenigen jetzigen Interessenten, welche der Zeit nicht Besitzer waren, gar nicht berühren.

Es beruft der Kläger sich endlich

6) auf die Anerkennung der Interessenten in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen a dato der Anleihe, welche namentlich im Jahre 1807 geschehen und von Seiten der beklagten Süderkoogsinteressenten noch im Jahre 1814 wiederholt sei. Indessen erstlich liegt es nicht vor, daß Diejenigen, von denen die

Anerkennung der in Rede stehenden Verpflichtung ausgegangen ist, zu solcher von allen Interessenten beauftragt waren, dann aber würde sich aus selbiger, da dadurch den Koogsländereien keine dieselben realiter afficirende Last auferlegt wurde, nur eine Verbindlichkeit derjenigen Interessenten, welche die Schuld anerkannt haben, nicht aber eine solidarische Haft der jedesmaligen Besitzer von Koogsländereien als solcher, herleiten lassen. Da nun der Kläger seine Behauptung, daß die seit 1810 von den Interessenten beschafften successiven Abträge zuvörderst auf die Zinsen bis 1803 abzurechnen und daher die Beklagten einen Capitalrest schuldigten, von welchem sie die eingeklagten Zinsen zu bezahlen solidarisch verpflichtet seien, lediglich darauf stützt, daß die Beklagten schuldig, ihren Beitrag zu der Deichschuld a dato der Anleihe zu verzinsen, so zeigt sich der Ungrund dieser Behauptung schon dadurch, daß, wie oben nachgewiesen ist, aus den vom Kläger angeführten Thatsachen die in Anspruch genommene Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung der Deichschuld a dato der Anleihe nicht gefolgert werden kann, und hat daher wie geschehen erkannt werden müssen.

Auf die von Seiten des Klägers eingelegte Appellation ist nachstehendes Erkenntniß erfolgt:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds in Copenhagen, Klägers, jetzt Appellanten, wider die Interessenten des Süderstapeler Osterkoogs, Beklagte, jetzt Appellaten, wegen angeblich rückständiger Zinsen von einem behaupteten Capitalrest des den Beklagten adjudicirten Concurrenzantheils an der Süderstapeler Osterkoogsdeichschuld, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 18ten Juli 1845, betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung der Appellaten an den Appellanten, in Erwägung:

daß die von den Beklagten vorgeschützte Einrede der fehlenden Passivlegitimation als wohlbegründet anerkannt werden muß, weil die Beklagten für die angeblich aus der Zeit vor 1803 rückständigen Zinsen nicht hafteten, folglich durch Einklagung der Zinsen eines, nur durch Abrechnung jener älteren Zinsen an ihnen im Jahre 1840 geleisteten Zahlung herausgebrachten Capitalrestes mittelbar für eine fremde Schuld, welche sie nichts angeht, in Anspruch genommen werden, indem

1) die Anleihe, welche in den Jahren 1794 bis 1799 den Besitzern der mit der außerordentlichen Deichlast zur Herstellung des Süderstapeler Osterkoogsdeichs beschwerten Grundstücke aus der damaligen Creditcasse vorgestreckt worden, lediglich eine persönliche Schuld der Empfänger und ihrer Erben begründet hat, keineswegs aber eine, auch die späteren Besitzer treffende Commüneschuld, auch nichts in den Acten vorliegt, wodurch sie hinterher in eine solche hätte verwandelt werden können, da die betheiligten Interessenten noch jetzt keine Corporation mit juristischer Persönlichkeit bilden, und die Behauptung des Appellanten, daß die obergerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen von 1794 und 1805, wodurch die Concurrenz zur besagten außerordentlichen Deichslast, so wie die Theilnahme an der erwähnten Anleihe bestimmt wird, die Interessenten der verschiedenen herbeigezogenen Districte zu besonderen Deichcommünen für diese Angelegenheit erhoben hätten, sich als grundlos und dem Wesen einer bloß für ein einzelnes vorübergehendes Schuldverhältniß ganz undenkbaren juristischen Person widersprechend darstellt, wie denn auch der Appellant selbst die Beklagten nicht als juristische Person, sondern sämmtlich einzelne Interessen, als solidarisch haftend, salvo jure inter se belangt hat;

2) die aus jener Anleihe entstandene Schuld auch nicht schon ihres Zwecks wegen, als eine Reallast auf den Grundstücken der Empfänger ruht, weil die rechtliche Natur und Wirkung eines Darlehns, nicht von dessen Veranlassung abhängt, also auch der Umstand, daß die Anleihe behufs der Abhaltung einer Reallast, nämlich der vorgedachten außerordentlichen Deichlast gegeben worden ist, hier eben so wenig in Betracht kommt, als die Vorschrift mehrerer Deichordnungen, daß Vorschüsse zur Erfüllung der Deichlast ein sogenanntes privilegium exigendi reale in Betreff des deichpflichtigen Grundstücks des Schuldners genießen sollen, was nur im Concurse dieses Schuldners von Einfluß ist, wenn er dann noch das pflichtige Grundstück besitzt, aber der Schuld keinen dinglichen, auch gegen dritte Besitzer wirkenden Charakter verleiht;

3) wenn auch in den im Jahre 1803 von den Vorbesitzern der Beklagten ausgestellten Obligationen die Aussteller zugleich ihre Nachfolger im Besitz der deichpflichtigen Grundstücke für die mehrerwähnte Schuld verbindlich gemacht haben, diese Obligationen doch nur auf das Capital und die später fällig werdenden Zinsen lauten, dagegen die damals angeblich schon fällig gewesenen Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, und folglich ebenfalls keine Verpflichtung für die Besitznachfolger zur Uebernahme und Entrichtung dieser Zinsen erzeugt haben;

4) sämmtlichen, vom Appellanten angeführten späteren Verhandlungen, woraus derselbe eine Agnition jener älteren Zinsschuld von Seiten der Beklagten und Appellaten herzuleiten vermeint, diese Wirkung nicht beikommt, da, abgesehen von der zweifelhaften Gültigkeit und verbindlichen Kraft einiger dieser Vorgänge, alle doch wiederum nur die damaligen Interessenten und deren Erben hätten verpflichten können, weil nichts

darauf hindeutet, daß eine Agnition der Schuld zum Nachtheil auch der Singularsuccessoren der damaligen Interessenten beabsichtigt worden sei,

solchemnach daher die drei ersten Beschwerden des Appellanten für unbegründet zu erachten sind, und in endlicher Erwägung,

daß die vierte Beschwerde des Appellanten gleichfalls als grundlos erscheint, weil die Beklagten ihre Einrede der fehlenden Passivlegitimation nicht sowohl darauf gestützt haben, daß die Gründe, aus welchen ihre Verbindlichkeit für die vor 1803 rückständigen Zinsen der obgedachten Anleihe zu haften, hergeleitet wird, zur Zeit noch nicht erwiesen waren, als darauf, daß jene Gründe eine solche Verpflichtung überall nicht enthielten, mithin, da dies dem Vorstehenden zufolge als richtig anerkannt werden muß, es der erhobenen Klage in Beziehung auf die Beklagten an einem genügenden Fundamente gebricht, so daß es beides zulässig und nothwendig ist, die Beklagten von der gegen sie unbegründeten Klage gänzlich zu entbinden, wodurch aber auch den Rechten des Appellanten für den Fall kein Eintrag geschieht, wenn er alle einzelnen, der jetzt nur als Besitzer beichpflichtiger Grundstücke belangten Beklagten, künftig als Erben solcher Interessenten, welche die fragliche Schuld contrahirt oder agnoscirt haben, von Neuem in Anspruch nehmen sollte;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 18ten Juli 1845 zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holsteinsauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 15ten November 1848.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des **1849**sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Donnerstag den 15ten November.

31. Der Kaufmann P. C. Petersen **jun.** in Altona, Beklagter und Appellant, wider den Obergerichts-Advocaten Stoppel daselbst, **m. n.** J. N. Soltau, als Geschäftsführers des Schl.-Holst. Banquiergeschäfts, Kläger und Appellaten, hauptsächlich wegen einer angeblichen Forderung von Bco$. 7983 9 ß, jetzt Appellation.

Freitag den 16ten November.

32. Der Hofbesitzer Claus Höger in der Bülowschen Wildniß, Kläger, Provocat und Provocant, wider den Hofbesitzer Johann Meinert daselbst, Beklagten, Provocanten und Provocaten, wegen streitiger Abgaben und Zurückerstattung von Zollentschädigungsgeldern, **hinc provocat.**

Montag den 19ten November.

33. Der Zimmermeister Joh. Köster in Struvenhütten, Kläger und Citant, wider den Förster Evers zu Winsen, Kirchspiels Kaltenkirchen, Beklagten und Citaten, wegen einer Schuld von Crt$. 189 10 ß für Zimmerarbeit s. w. d. a.

Eodem.

34. H. C. F. Eckmann in Oersdorf, in Vollmacht des Hofbesitzers Gabe, Kläger, gegen den Pächter F. L. Berwald zu Bockhorst, Beklagten, wegen einer Schuld von 52 ℛ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation.

Dienstag den 20sten November.

35. Der Kaufmann F. Wittmaack in Oldesloe, Beklagter und Producent, wider den Kaufmann Franz Grude daselbst, Kläger und Producten, wegen angeblich unbefugter Anlage von Fenstern, jetzt Deduction und Impugnation.

Eodem.

36. Catharina Margaretha Rahlf in Bramstedt, **c. c.**, Klägerin, Producentin und Appellantin, wider den Sattler Fr. Holm daselbst, Beklagten, Producten und Appellaten, betr. Schwängerung, jetzt Appellation.

Donnerstag den 22sten November.

27. **Causa** 37 ist **ad proximam** dilatirt.

Freitag den 23sten November.

38. Der Hamburger Bürger Claus Hauschildt, Kläger und Appellant, wider Joh. Heydorn in Uetersen, Beklagten und Appellaten, in **peto.** 1072 $. 4 ß Cour., **incid. probat., modo appellat.**

Montag den 26sten November.

39. Der Kaufmann und Müller T. H. Wulff in Plön, Kläger und Appellant, wider den Mühlenpächter W. T. Lorenzen, früher in Plön, jetzt in Segeberg, Beklagten und Appellaten, wegen zu erfüllenden Contracts, jetzt Appellation.

Eodem.

40. **Terminus** zur Docirung der sichern Belegung des der unmündigen Tochter des Amtsverwalters Hansen in Traventhal zugefallenen großmütterlichen Erbtheils.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

45. Stück. Den 5. November 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Staats-schuldenkasse und des Ober-Kriegs-Commissariats,

vom 22sten October 1849.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung der Ausgaben sind die besondere Staats-schuldenkasse und das Ober-Kriegs-Commissariat in Rendsburg aufgehoben worden. Die an die Staats-schuldenkasse einzusendenden Steuern und Abgaben sind vom 1sten Novbr. d. J. an gerechnet an die Schles-wig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg abzuliefern, von der die Auszahlungen der bisherigen Staats-schuldenkasse, so wie das Zahlungs- und Rechnungs-wesen des Militair-Etats, unter der Oberaufsicht eines Kassedirectors und der Leitung eines Controleurs und eines Kassirers, vom genannten Tage an werden be-schafft werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 22sten October 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen. Francke.

W. Lesser.

II.

Rundschreiben an sämmtliche Ortsbehörden, betr. die Erledigung gewisser zwischen den Quar-tierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen,

vom 19ten October 1849.

Da mehrfach Differenzen entstanden sind über die Verpflichtung der Quartierwirthe, den Soldaten zur eigenen Bereitung ihres Frühstücks und Abendbrods den erforderlichen Küchenraum, so wie Feuerung und Küchengeräth zu liefern und denselben täglich zum Mittagsessen ¾ Pfund Fleisch oder ¼ Pfund Speck zu geben, so wird, nach vorgängiger Correspondenz mit dem Departement des Kriegswesens, sämmtlichen Civil-behörden hiedurch eröffnet, daß Differenzen der vor-liegenden Art von den Ortsbehörden, event. den Ein-quartierungs-Commissionen, unter Zuziehung des commandirenden Officiers, event. des Commandanten zu erledigen sind.

Dabei ist im Allgemeinen der Grundsatz zu befol-gen, daß, wenn eine gütliche Vereinbarung über Morgen- und Abendbeköstigung nicht zu Stande zu bringen ist, nach Analogie der in den §§ 12 und 13 der Verordnung vom 5ten October 1819 und der Circulair-Verfügung vom 3ten October 1812 enthal-tenen Bestimmungen der einquartierten Mannschaft die Benutzung des Feuerheerdes und Kochgeräths, je-doch nur so weit der Wirth selbst dadurch nicht in sei-nem Haushalt und Gewerbe behindert wird, gestattet, oder etwa den Soldaten kochendes Wasser zum Thee und Kaffee geliefert werden muß, so wie daß zur Mittagsmahlzeit gewöhnliche Hausmannskost genügt, ohne daß regelmäßig ein bestimmtes Quantum Fleisch oder Speck gefordert werden kann.

Kiel, den 19ten October 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das qualificirte Geständniß.

In Sachen des Dienstmädchens Anna Catharina Margr. N. N. aus N., jetzt in St., c. c. p., Klägerin und Apellantin, wider den Hufner Hans N. N. in N. N.,

Beklagten und Appellaten, wegen schuldiger Erfüllung eines durch fleischliche Beiwohnung bestärkten Eheversprechens,

ergeben die Acten: Laut Audienzprotocolls der Kirchenpropstei N. N. vom 23sten Mai 1846 hat die jetzige Appellantin vor der N. N....schen Propstei klagend vorgebracht: Beklagter, bei dem sie gedient, habe ihr die Ehe versprochen und ihr fleischlich beigewohnt, auch sie beauftragt, ihren Aeltern dieß zu sagen, und später selbst ihren Vater um ihre Hand angesprochen; Geschenke seien von keiner Seite vorgefallen, aber zu seinem Schwager, seiner Schwester und seinem Bruder habe der Beklagte gesagt, daß er die Klägerin heirathen wolle.

Beklagter hat hierauf vor der Präpositur entgegnet: er habe der Klägerin die Ehe nur bedingungsweise versprochen, wenn sie nämlich von ihm in Wochen komme.

Das Audienzprotocoll lautet dann ferner wie folgt: „Klägerin, welche diese Bedingung nicht zu leugnen vermag, aber ohne Folgen geschwächt ist, besteht auf ihre Behauptung, daß Beklagter in Gegenwart seines Bruders, Schwagers und seiner Schwester gesagt, daß er die Klägerin ehelichen wolle, was Beklagter aber völlig leugnet und in keiner Hinsicht eingestehen will."

Da kein Vergleich zu Stande gekommen, hat die Propstei die Parteien **ad consistorium** verwiesen und der Klägerin (mit Beziehung darauf, daß Beklagter im Begriff gestanden, sich anderweitig zu verheirathen) zu erkennen gegeben, daß sie vorläufig bei dem bekommenden Prediger Einsage zu thun und dann rechtzeitig ein Inhibitorium zu erwirken habe.

Hiernächst hat nun die jetzige Appellantin bei dem N. N..schen Consistorium ein Inhibitorium ausgebracht und zur Justification desselben bei dem Consistorium sich auf die oben angeführten faetischen Behauptungen, namentlich darauf berufen, daß Beklagter ihr im Winter 1844/45 die Ehe versprochen und unter diesem Versprechen sie zum Beischlaf verleitet habe, daß er als unabhängiger Mann durch dieses Versprechen ohne Weiteres gebunden sei, und daß die Aeltern der Klägerin in die Ehe eingewilligt hätten. Die Klägerin hat sich überdieß in dem Justificationslibell darauf bezogen, daß der Beklagte in der propsteilichen Audienz das ertheilte Eheversprechen und den fleischlichen Umgang nicht zu leugnen vermocht, jedoch behauptet habe, ihr die Ehe nur **sub conditione** versprochen zu haben, Klägerin müsse die Wahrheit dieser Bedingungen in Abrede ziehen, obgleich sich eine desfallsige Einräumung von ihrer Seite durch ein Mißverständniß in das Audienzprotocoll eingeschlichen habe. Aber auch die Wahrheit der Bedingung gesetzt, würde doch die Verpflichtung des Beklagten zur Ehelichung resultiren, weil eine Bedingung der angegebenen Art den guten Sitten widerstreite, daher als eine unmoralische für nicht hinzugesetzt zu betrachten und daher das eingeräumte Eheversprechen als ein unbedingtes gültig sei.

Exceipiendo hat Beklagter auszuführen gesucht, daß der Umgrund des klägerischen Anspruches sich aus dem von der Klägerin zu Protocoll gegebenen Geständniß ergebe, daß Beklagter ihr nur für den Fall die Ehe versprochen, wenn sie von ihm in die Wochen komme, und dieser Fall nicht eingetreten sei. Mit ihrem jetzigen Vorgeben aber, daß sich jenes Geständniß durch Mißverständniß in das Präpositur-Protocoll eingeschlichen, könne Klägerin aber kein Gehör finden, weil das Protocoll öffentlichen Glauben habe.

Nachdem im Verhandlungstermin am 7ten Juni v. J. re- und dupplicirt worden, ist Klägerin mit Rücksicht auf das von ihr behauptete Mißverständniß annoch gerichtsseitig befragt, ob sie den Inhalt des Präpositur-Protocolls verstanden und die vom Beklagten behauptete Bedingung der Ehelichung eingeräumt habe; worauf sie erwiedert hat, daß sie solchen nicht verstanden, auch die Bedingung nicht eingeräumt habe.

Hierauf hat das Consistorium erkannt:*)

*) Erkenntniß des Consistoriums:

In Sachen des Dienstmädchens Anna Catharina Magd. N. N. aus N. N., cum subst. ihres Vaters, dem N. N. zu N. N., Klägerin, wider den Hufner Hans N. N. in N. N., Beklagten, wegen schuldiger Erfüllung eines durch fleischliche Beiwohnung bestärkten Eheversprechens,

erkennen Präses, Propst und Assessoren des N. N....schen Consistoriums, nachdem der Propst sich seines Stimmrechts, soweit es die Beurtheilung des Präpositur-Protocolls vom 23sten Mai 1846 betrifft, begeben,

in Erwägung, daß es bei Beurtheilung der fraglichen Ehesache lediglich auf den Werth des producirten Propsteiprotocolls vom 23sten Mai 1846 ankommt, dies Protocoll aber sich nicht allein deutlich über die hier fragliche, von dem Beklagten behauptete Bedingung, woran er die Ehelichung der Klägerin geknüpft, ausspricht, und

in Erwägung, daß die Fassung des Protocolls, Klägerin habe die Bedingung nicht zu leugnen vermögen, der ausdrücklichen Einräumung um so mehr gleichlautend erscheint, als der anwesende Protocollführer noch mündlich diese von Seiten der Klägerin und ihres Curators geschehene Einräumung bestätigt, daß besagtes Protocoll laut des Schlusses den Parteien wiederum vorgelesen und von denselben genehmigt ist, eine Thatsache, welche auch noch heute Klägerin mit ihrem Curator nicht hat widersprechen können;

in fernerer Erwägung, daß dieses Protocoll sonach als documentum publicum völlig beweisende Kraft hat, mithin der Klage zerstörend entgegensteht, und

in endlicher Erwägung, daß auch der von der Klägerin dem Werth der gemachten Bedingung entgegengesetzten Behauptung, daß solche der turpitudo wegen nicht zu berücksichtigen sei, um so weniger

daß Beklagter von der wider ihn angestellten Eheklage zu entbinden, den Umständen nach jedoch unter Vergleichung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin unter genügender Beobachtung der Formalien anhero appellirt und ihre **gravamina** darin gesetzt:

1) daß Beklagter und Appellat, wie geschehen, aus dem Grunde, weil er der Klägerin und Appellantin die Ehe nur bedingt, nämlich wenn sie von ihm in Wochen käme, versprochen haben solle, von der Klage entbunden, und daß nicht vielmehr unter Verwerfung der beklagtischen Einwendungen überhaupt, und insbesondere seiner Berufung auf die gedachte angebliche Bedingung, dem Klagpetito entsprechend erkannt worden; event.
2) daß nicht wenigstens dem Beklagten und Appellaten der Beweis auferlegt worden, daß er der Appellantin die Ehe nur unter der Bedingung versprochen, wenn sie von ihm in die Wochen käme; **in omnem eventum**
3) daß nicht der Appellantin der Beweis freigelassen worden, daß das Eheversprechen vom Appellaten ihr ohne die gedachte Bedingung ertheilt worden sei.

Es steht sonach zur Frage, ob und wie weit diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die erste Beschwerde sich auf die Behauptung gründet, daß für den Rechtsbestand des klägerischen Ausspruches nichts darauf ankomme, ob dem vom Beklagten, jetzigen Appellaten, eingestandenen Eheversprechen die angebliche Bedingung wirklich hinzugefügt worden oder nicht, weil diese **conditio** als eine **turpis** erscheine, die **pro non adjecta** anzusehen sei; daß aber diese Begründung für verfehlt zu erachten, theils weil überhaupt der Grundsatz, daß die Unzulässigkeit der hinzugefügten Bedingung der Selbstständigkeit des Hauptgeschäfts nicht schade, vielmehr dasselbe zu einem unbedingten mache, nur für testamentarische Verfügungen, nicht aber für contractliche Verhältnisse gilt, theils aber, weil, auch hiervon abgesehen, die vorgeschützte **turpitudo** in vorliegendem Falle nicht in der angeblichen Bedingung, sondern vielmehr in dem außerehelichen Beischlaf besteht, und von der Klägerin so gut als von dem Beklagten verschuldet ist, daher jene sich hierauf zu ihrem Gunsten nicht berufen kann, — daß mithin die erste Beschwerde als unbegründet erscheint;

in Erwägung, daß Beklagter **excipiendo** behauptet, das libellirte Eheversprechen nur unter der Bedingung gegeben zu haben, wenn Klägerin von ihm in die Wochen komme, und daß er diese Behauptung durch Berufung auf ein Audienzprotocoll der N. N...schen Präpositur vom 26sten Mai 1846 sofort liquide zu machen sucht, in Gemäßheit dessen über die gedachte Bedingung abseiten der Klägerin, jetzigen Appellantin, ein gerichtliches Geständniß vorliegen soll; daß aber Letztere das Gewicht des fraglichen Audienzprotocolls durch die Behauptung zu beseitigen sucht, daß der Inhalt derselben auf einem Mißverständniß beruhe, und sie das angebliche Geständniß nicht abgelegt habe;

in Erwägung, daß nach einer constanten hiesigen Praxis der Inhalt des s. g. ersten Verhörs oder der Audienz, als eines bloßen Vergleichsversuchs, keineswegs im Verlauf des processualischen Verfahrens weiter als Theil der gerichtlichen Verhandlung benutzt werden darf, als inwiefern es sich eben um den stattgehabten Versuch der Güte handelt; daß hiernach die Parteien nicht berechtigt erscheinen, sich auf die Vorgänge der Audienz als auf einen Theil der Proceßacten zu berufen; daß daher, abgesehen von der **publica fides** des Präpositur-Protocolls, die durch dasselbe constatirte fragliche Erklärung der Appellantin (insofern sie **extra acta** abgelegt ist) keineswegs als ein gerichtliches, sondern jedenfalls nur als ein außergerichtliches Geständniß in Betracht kommen kann; daß aber diesem durch das Audienzprotocoll bezeugten außergerichtlichen Geständniß, bei dem erhobenen Widerspruch der Klägerin und Appellantin, um so mehr die vollbeweisende Kraft abgesprochen werden muß, da die unbestimmte Fassung des Protocolls

„Klägerin, welche diese Bedingung nicht zu leugnen vermag"

und der mit dieser Aeußerung anscheinend im Widerspruch stehende Zusatz

„sie besteht auf ihrer Behauptung, daß Beklagter .... gesagt, daß er sie heirathen wolle";

die Behauptung der Klägerin und Appellantin, daß sich ein Mißverständniß in das Protocoll eingeschlichen, zu bestätigen scheint, es zweifelhaft läßt, ob wirklich in den erstgedachten Worten ein Geständniß der Klägerin der fraglichen Art enthalten ist, und jedenfalls der Erwägung Raum giebt, daß es bei dem, mehrfacher Deutung fähigen außergerichtlichen Geständniß an der zur vollen Beweiskraft erforderlichen Gewißheit fehlt, ob es **animo confitendi** abgelegt worden;

in Erwägung, daß es hiernach dem Beklagten und Appellaten nicht gelungen, den seinerseits anticipirten Gegenbeweis zu führen; daß daher der Ausfall des Rechtsstreits annoch von gerichtlicher Beweisauflage abhängig zu machen;

Gewicht eingeräumt werden könne, als nach dem Geist der vaterländischen Gesetzgebung die hier fragliche unzüchtige Verbindung nur dann privatrechtliche Wirkungen herbeiführt, wenn selbige die Schwängerung zur Folge gehabt hat;

hiemittelst für Recht erkannt:

daß Beklagter von der wider ihn angestellten Eheklage zu entbinden, den Umständen nach jedoch unter Vergleichung der Kosten.

V. R. W.

in Erwägung, daß Beklagter auf die fundirte Klage der Appellantin mit der Erklärung geantwortet hat, er habe der Klägerin die Ehe nur unter der Bedingung versprochen, wenn sie von ihm in die Wochen komme; daß diese Erklärung aber, weil dieselbe den Grund der Klage nur unter der Beschränkung einer behaupteten Suspensivbedingung einräumt, nach anerkannten Proceßgrundsätzen nicht als ein Geständniß mit hinzugefügter Einrede, sondern als eine rein negative Litiscontestation aufzufassen ist; daß daher nicht dem Beklagten und Appellaten der Beweis der behaupteten Suspensivbedingung obliegt, vielmehr Klägerin und Appellantin den Beweis zu führen haben wird, daß Beklagter ihr die Ehe versprochen, ohne die Eingehung der Ehe von der behaupteten Bedingung abhängig zu machen; wobei selbstverständlich dem Beklagten das Recht zusteht, seinen directen Gegenbeweis auf die Thatsache der von ihm behaupteten Bedingung zu richten;

in Erwägung, daß hiernach die zweite appellantische Beschwerde als unbegründet, die dritte aber als begründet erscheint;*)

in Erwägung, daß es einer besondern Beweisauflage hinsichtlich des Consensus der Aeltern der Klägerin nicht bedarf, weil der Beklagte der klägerischen Behauptung, daß ihre Aeltern eingewilligt, überhaupt nicht widersprochen hat, dieselbe auch durch die vormundschaftliche Theilnahme des Vaters der Klägerin an dem obwaltenden Proceß für constatirt zu erachten;

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des N. N....schen Consistoriums vom 7ten Juni dahin zu reformiren:

Könnte und würde Klägerin und Appellantin binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und beweisen:

daß Beklagter und Appellat ihr im Winter 1844/45 ein Eheversprechen ertheilt habe,

so würde ferner ergehen, was den Rechten gemäß. Unter Aussetzung der Kosten der vorigen Instanz und unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Oberconsistorium zu Glückstadt, den 24sten Febr. 1847.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 857. 8ter Jahrg., S. 310.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Desertion des Beweises, so wie Interpretation eines Beweiserkenntnisses.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht der Hufner H. Petersen, Jacob Andresen Blatt, Christen Johannsen, Thomas Hansen, Hans Christensen, Jens Groth Christensen, Albert Nielsen Thomsen, Christen Christensen, Christen Hansen Albertzen, Rasmus Lauritzen, Hans Nielsen Christensen, Thomas Lauritzen, Jens Rasmussen's Wittwe nebst Curator, Christen Lauritzen, Ohle Rasmussen Hansen und Rasmus Hansen Henningsen, sämmtlich im Kirchspiel Rise auf Arroe, Kläger und Deducten, jetzt Appellanten, wider den Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jaspers, Dr. der Rechte, in Schleswig, in Vollmacht des Pastors Petersen zu Rise, Beklagten und Deducenten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen angeblich widerrechtlichen Verkaufs von Rapsaatzehnten s. w. d. a., demnächst wegen Beweis- und Gegenbeweis-Deduction, jetzt die Appellatiou gegen das Erkenntniß des Stadt- und Landgerichts der Insel Arroe vom 2ten Juni 1847 betreffend,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollstreckung an das Untergericht zu remittiren sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 6ten December 1847.

Entscheidungsgründe.

Auf einer, am 2ten August 1843 von der Landvogtei der Insel Arroe abgehaltenen öffentlichen Auction ließ der gegenwärtige Appellat, der Pastor Petersen zu Rise, die dem dortigen Pastorat zukommenden Zehnten, namentlich das 20ste Schipp der geerndteten Rapsaat, verkaufen. Einige der Zehntpflichtigen, die jetzigen Appellanten nämlich, weigerten sich jedoch, mehr als den 40sten Theil der gebergenen Rapsaat an die Zehntenkäufer zu liefern, und es wurden deshalb die letzteren bei der Landvogtei gegen die einzelnen Renitenten klagbar, welche unterm 2ten Januar 1844 mittelst einer Reihe von Erkenntnissen schuldig erkannt wurden, den klagenden Zehntenkäufern die streitigen

Quantitäten Rapsaat innerhalb 4 Wochen zu liefern, so wie auch die Proceßkosten zu erstatten.

Nachdem die jetzigen Appellanten sich zuvor mit einer Recursschrift an das Obergericht gewendet hatten, von diesem aber abschlägig beschieden worden waren, traten sie bei dem Stadt- und Landgericht zu Arroeskiöping gegen den gegenwärtigen Appellaten klagend auf. Zur Begründung ihrer Klage beriefen sie sich darauf, daß auf der Insel Arroe seit undenklicher Zeit der 20ste Theil der Feldfrüchte als Zehnte an Kirche und Prediger entrichtet und daß gleichfalls seit unvordenklicher Zeit dieser Zehnte zu gleichen Theilen zwischen Kirche und Prediger getheilt sei, so daß die Kirche $\frac{1}{2}$ und ebenfalls der Prediger $\frac{1}{2}$ erhalte. Der Klagantrag, wie er später mit Bewilligung der Gegenpartei emendirt worden ist, ging dahin:

daß die Kläger nicht schuldig, mehr als ein Vierzigstel an Rapsaatzehnten an den Prediger zu Rise zu entrichten, und daß demnach Beklagter verpflichtet sei, den Klägern den Werth der ihnen durch Befehle der Landvogtei vom 2ten Januar 1844 auferlegten Nachlieferung von Rapsaat an die Zehntenkäufer nach näherem Ausweis der ergangenen Erkenntnisse, nebst den Kosten zurückzuzahlen, auch die Kosten dieses Rechtsstreits zu erstatten.

Der Beklagte opponirte dieser Klage außer einigen, nicht mehr in Betracht kommenden, proceßhindernden Einreden, die Einrede der unbegründeten Klage, welche er darauf stützte, daß die Zehntpflichtigen auf Arroe den 20sten Theil von allen Feldfrüchten als Zehnten entrichteten, daß aber nur der Zehnte vom Garbenkorn zwischen Kirche und Prediger getheilt werde, wogegen von allen übrigen Producten dem Prediger der volle 20ste Theil gebühre, wie das auch von den Zehntpflichtigen in den andern Kirchspielen und selbst im Kirchspiel Rise anerkannt werde, indem alle, bis auf die wenigen, welche jetzt Klage erhoben hätten, ein Zwanzigstel als Zehnten von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, an die Prediger lieferten und von jeher geliefert hätten.

Mittelst Erkenntnisses des Stadt- und Landgerichts auf Arroe vom 5ten Febr. 1845 wurde dem Beklagten unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu beweisen auferlegt:

daß der Prediger zu Rise dem Herkommen zufolge den ganzen 20sten Theil von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, genieße.

Nachdem dieses Interlocut unterm 28sten August v. J. hieselbst bestätigt worden, hat der Beklagte am 3ten October und 19ten November v. J. Fristgesuche bei dem Stadt- und Landgericht zu Arroeskiöping eingereicht, auf welche durch die Decrete vom 3ten October und 20sten November v. J. resp. eine 6wöchige und eine 14tägige Frist bewilligt worden sind. Demnächst hat der Beklagte den ihm auferlegten Beweis durch 7 Zeugen und mehrere Urkunden angetreten; imgleichen haben auch die Kläger den ihnen reservirten Gegenbeweis und zwar durch 27 Zeugen, von welchen jedoch der eine nicht angenommen ist, angetreten.

In seinem Deductionsrecesse suchte der Beklagte auszuführen, daß durch die von ihm producirten Zeugen und Documente der Beweis vollständig beigebracht sei, wogegen die Kläger und Denuncten die Einreden des desert gewordenen und des gänzlich mißlungenen Beweises dem Denuncten entgegengesetzt haben.

Nach stattgehabter Deductions- und Impugnationsverhandlung hat das Stadt- und Landgericht der Insel Arroe unterm 2ten Juni d. J. für Recht erkannt:

daß Beklagter und Denuncat von den Ansprüchen der Kläger und Denuncten zu entbinden, letztere auch schuldig seien, ihm die Proceßkosten zu erstatten, insoweit nicht bereits rechtskräftig über dieselben erkannt worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Appellation zur Hand genommen und sich darüber beschwert:

1) daß so, wie geschehen, erkannt, und nicht vielmehr der von dem Appellaten angetretene Beweis für desert erachtet und daher nach dem petito der Klage entschieden worden sei;
2) event. daß nicht der Beweis für mißlungen erachtet und aus diesem Grunde dem Klagantrage gemäß erkannt worden;
3) eventuell, daß der Beweis für vollständig geführt erachtet und nicht den Appellanten der Reinigungseid zuerkannt worden;
4) eventuell, daß nicht wenigstens dem Appellaten der Erfüllungseid auferlegt worden;
5) höchst eventuell, daß die Appellanten zur Erstattung sämmtlicher Kosten verurtheilt und nicht Vergleichung der Kosten erkannt worden.

Bei Entscheidung der vorliegenden Sache fragt es sich zunächst, ob die Appellanten mit der in inferiori von ihnen opponirten Einrede des desert gewordenen Beweises zu hören seien? Dieselben haben sich zur Begründung dieser Einrede darauf berufen, daß

1) die Beweisführer nach der Verordnung vom 14ten Febr. 1752 die erhaltenen gerichtlichen Fristen noch vor Ablauf der vorigen Frist ihrer Gegenpartei hätten insinuiren sollen, was in casu quo nicht geschehen sei; daß
2) nach derselben Verordnung die zweite Dilation nur dann ertheilt werden solle, wenn der Beweisführer wegen der ihm vorgekommenen Behinderungen glaubliche Bescheinigungen beibringen würde, während im vorliegenden Falle die zweite Dilation ohne eine solche Bescheinigung erbeten sei, und daß endlich
3) unter der Voraussetzung, daß die Fristertheilungen als gültig anzusehen seien, der Beweis spätestens am 4ten Decbr. v. J. hätte angetreten werden

müssen. Daß aber aus den, den Deducten mitgetheilten Abschriften nicht ersehen werden könne, ob die, allerdings vom 3ten Decbr. v. J. datirte Beweisantretungsschrift rechtzeinig eingegangen sei.

Was nun den ersten Umstand betrifft, auf welchen die Appellanten die Einrede des desert gewordenen Beweises basiren, so kann dieser schon um deswillen nicht in Betracht kommen, weil die Verordnung vom 1ten Febr. 1752, wenn sie gleich vorschreibt, daß die Beweisführer allemal die erhaltenen gerichtlichen Fristen noch vor Ablauf der vorigen, ihrer Gegenpartei insinuiren lassen sollen, doch mit dieser Vorschrift die Androhung der Präclusion nicht verbindet, ein derartiger Rechtsnachtheil aber nicht anders erkannt werden kann, als wenn er entweder durch richterliche Decrete oder durch ein Gesetz als Folge des Ungehorsams angedroht worden ist.

Wenn die Appellanten sich ferner darauf berufen, daß die zweite Frist vom Gericht ertheilt worden sei, ohne daß der Appellat wegen der ihm vorgekommenen Behinderungen irgend eine Bescheinigung beigebracht habe, so ist dies lediglich eine Einwendung gegen die Gültigkeit des Fristdecrets vom 20sten Novbr. v. J., welches, nachdem der Beweis angetreten, und die Beweis- und Gegenbeweisführung bereits stattgefunden, nicht mehr angefochten werden kann. Das dritte und letzte Moment, auf welches die Appellanten ihre Einrede stützen, erledigt sich damit, daß die Beweisantretungsschrift nach Ausweis des auf dem Original derselben befindlichen **præsentati** vom 4ten Decbr. v. J., also vor Ablauf der zuletzt bewilligten Frist, beim Stadt- und Landgericht zu Arroesköping eingereicht worden ist. Die Einrede des desert gewordenen Beweises erscheint demnach als in jeder Beziehung unbegründet und damit fällt zugleich die erste der von den Appellanten aufgestellten Beschwerden hinweg.

Die drei folgenden Beschwerden beziehen sich auf die Frage, ob und in wie weit der dem Beklagten, jetzigen Appellaten auferlegte Beweis für geführt zu erachten sei? Ehe jedoch auf den Inhalt und die Beweiskraft der vom Appellaten vorgelegten Urkunden und Zeugenaussagen eingegangen werden kann, ist es nöthig, den Sinn des in Interlocut vom 3ten Febr. 1815 normirten Beweissatzes, welcher von den Parteien auf verschiedene Weise aufgefaßt wird, näher festzustellen.

Der Appellat meint nach dem Beweisinterlocut nur erweisen zu müssen, daß es dem Herkommen zufolge als Regel gelte, daß dem Prediger zu Rise der volle zwanzigste Theil von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, zukomme. Die Appellanten dagegen stellen die Ansicht auf, daß der Beklagte rücksichtlich jeder einzelnen Feldfrucht, mit Ausnahme des Garbenkorns, also auch speciell rücksichtlich der Rapsaat ein Herkommen, demzufolge er ein Zwanzigstel als Zehnten genieße, nachzuweisen habe. Um diese Ansicht zu begründen, halten sich die Appellanten einseitig an die Worte des Beweiserkenntnisses, indem sie auf das in dem Interlocut vorkommende Wort „allen" vorzugsweise den Nachdruck legen. Daß aber das Stadt- und Landgericht der Insel Arroe den von ihm gefaßten Beweissatz nicht in dieser Weise verstanden habe, geht schon daraus hervor, daß das Gericht, wenn es wirklich der Ansicht gewesen wäre, daß der Beklagte ein specielles Herkommen in Betreff des Rapsaatzehntens beweisen müsse, im Beweiserkenntniß nicht der übrigen Feldfrüchte, mit alleiniger Ausnahme des Garbenkorns, Erwähnung gethan und den Ausfall des vorliegenden Rechtsstreits davon abhängig gemacht haben würde, daß nicht nur in Betreff des Rapsaatzehntens, auf welchen sich die Klage doch ausschließlich bezieht, sondern auch in Betreff einer jeden anderen, nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrucht das zur Frage stehende Herkommen erwiesen werde. Dazu kommt, daß jedes richterliche Decret im Zweifel immer in einer solchen Weise zu verstehen ist, daß es mit anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht; die von den Appellanten aufgestellte Interpretation würde aber einen Verstoß gegen solche Grundsätze voraussetzen, indem der Beklagte in seinem Exceptionalrecceß ein Herkommen, welches sich rücksichtlich jeder einzelnen Feldfrucht, mit Ausnahme des Garbenkorns, und also auch rücksichtlich der Rapsaat gebildet hätte, nicht behauptet, sich vielmehr nur das von ihm in Anspruch genommene Recht auf den 20sten Theil der Rapsaat zu begründen, lediglich auf die, seiner Behauptung zufolge rücksichtlich der, zum Garbenkorn nicht gehörigen Feldfrüchte bestehende Regel berufen hat, es aber ein anerkannter Rechtsgrundsatz ist, daß der Richter nur solche Thatsachen einer Partei zum Beweise verstellen kann, die auch wirklich von ihr behauptet worden sind. Hält man diese Gründe zusammen, so kann man nicht füglich daran zweifeln, daß die von dem Appellaten angenommene Interpretation, welche sich mit den Worten des Interlocuts eben sowohl vereinigen läßt, und dem Inhalt der dem Beweiserkenntniß zu Grunde liegenden Verhandlungen durchaus entspricht, den Vorzug verdient; daß also dem Beklagten nach dem Interlocut nur der Beweis obliege, daß es dem Herkommen zufolge als Regel anzusehen sei, daß von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten der 20ste Theil als Zehnten an den Prediger geliefert werde.

Nach Vorausſendung dieser Bemerkungen ist nunmehr zu untersuchen, in wie weit durch die vom Appellaten producirten Urkunden und Zeugen der ihm auferlegte Beweis beigebracht worden ist. Die Beweisurkunden sind ein, von der Arroer Landvogtei unterm 15ten Juli 1834 abgegebener Bescheid, ein Schreiben der Königlich dänischen Kanzelei vom 20sten Juli 1841, mehrere Verhandlungsprotocolle der Zehntencommission, ein Bericht des Probsten Wibe über die

Einkünfte des Predigerdienstes zu Rise, ein Attest des Pastors Petersen in Schrydstrup, ein Attest des Probsten Christensen in Bregninge und endlich ein Attest des Bischofs Tetens in Ketting. Was hier nun

1) den von der Arroer Landvogtei in Sachen des Probsten Wibe in Rise gegen einen einzelnen Zehntpflichtigen abgegebenen Bescheid betrifft, so kann diesem zwar aus dem Grunde allein, weil in den Entscheidungsgründen auf das Herkommen keine Rücksicht genommen wird, nicht jegliche Beweiskraft abgesprochen werden; vielmehr können gerichtliche Entscheidungen, auch wenn dieselben nicht auf ein vom Gericht angenommenes Herkommen basirt sind, gar wohl zum Beweise eines Herkommen dienen. Dies letztere gilt jedoch nur, wenn eine größere oder geringere Reihe von Erkenntnissen aus verschiedenen Zeiten vorliegt; ein völlig isolirt dastehendes Erkenntniß ist aber, zumal wenn es gar nicht einmal auf Herkommen Bezug nimmt, von keiner wesentlichen Bedeutung. Wichtiger ist

2) das Schreiben der Königlich dänischen Kanzlei vom 30sten Juli 1841, aus welchem hervorgeht, daß sowohl die Kanzlei, als auch die, zur Vorbereitung einer Verwandlung des Naturalzehntens auf Arroe in eine bestimmte jährliche Kornabgabe angeordnete Commission der Ansicht sind, daß den Predigern auf Arroe der 20ste Theil von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, als Zehnten zukomme. Freilich ist diese Urkunde nicht genügend, um den Beweissatz zur Liquidität zu erheben; da man jedoch annehmen kann, daß die Königlich dänische Kanzlei, so wie die Zehntencommission die gedachte Meinung nicht ohne nähere Prüfung der Sache ausgesprochen haben, so läßt sich der fraglichen Urkunde keineswegs aller Werth für die Beweisführung absprechen, vielmehr ist dieselbe, wenn ihr auch keine volle Beweiskraft beigelegt werden kann, doch wohl geeignet, einen nicht unerheblichen Grund von Wahrscheinlichkeit für das **thema probandum** zuwege zu bringen, so wie einen auf anderem Wege gelieferten Beweis wesentlich zu unterstützen.

3) Die Verhandlungsprotocolle der Zehntencommission ergeben zwar, daß letztere bei der gütlichen Verwandlung des Naturalzehntens in eine bestimmte jährliche Kornabgabe die in dem Schreiben der Königlichen dänischen Kanzlei ausgesprochene Ansicht zu Grunde gelegt hat; ein selbstständiger Werth kann diesen Verhandlungsprotocollen aber nicht beigelegt werden, weil darin allein, daß der größte Theil der Hufner des Kirchspiels Rise sich bereit erklärt hat, statt des Naturalzehntens jährlich gewisse Quantitäten Gerste zu liefern, keine Anerkennung rücksichtlich der Größe des dem Prediger von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten zukommenden Zehntens liegt.

4) In dem Bericht des Probsten Wibe vom 8ten August 1833 wird bemerkt, daß von Hülsenfrüchten, Erbsen, Wicken, Kümmel, Kartoffeln, und wie es heißt „natürlicherweise auch von der hier beginnenden Rapssaat, welches eine Hülsenfrucht sei", der Prediger nach altem Gebrauch sowohl die Kirchen- als seine eigenen Zehnten ungetheilt behalte, und wenn diese Behauptung auch, als im eigenen Interesse des Berichtserstatters geschehen, keine volle Beweiskraft hat, so ist sie doch, als amtliche Aeußerung, und mit Rücksicht darauf, daß die ausgesprochene Ansicht, wie aus dem **sub** 2 angeführten Schreiben der dänischen Kanzlei hervorgeht, von der vorgesetzten Behörde gebilligt worden, nicht ohne Bedeutung.

5) Der Attest des Predigers Petersen zu Schrydstrup, in welchem bezeugt wird, daß in den Jahren 1831—1836, während er Personal-Capellan in Rise gewesen, der Prediger daselbst von allen nicht zum Garbenkorn gehörigen Kornarten den vollen Zehnten genossen, kommt als unbeschworenes Privatzeugniß nicht wesentlich in Betracht.

6) Die Attestate des Probsten Christensen und des Bischofs Tetens endlich sind zwar öffentliche Urkunden und würden volle Beweiskraft in Anspruch nehmen können, wenn sie sich auf Amtshandlungen der Aussteller, oder auf Thatsachen, die in ihren Amtsangelegenheiten vorgekommen sind, bezögen. Dies ist aber hier nicht der Fall, vielmehr enthalten die gedachten beiden Attestate, in welchen ausgesprochen ist, daß nach den resp. im Probsteiarchiv und im Archiv des Bisthums sich findenden Aufklärungen, der Prediger in Rise altem Herkommen zufolge $\frac{1}{20}$ vom Garbenkorn und $\frac{1}{20}$ von den übrigen Feldfrüchten als Zehnten genieße, nur Mittheilungen, welche aus dem Inhalt von Actenstücken gezogen sind, die dem Gerichte nicht vorliegen und über deren Richtigkeit daher vom Gericht kein Urtheil gefällt werden kann. Da nun die Entscheidung über die Größe der den Predigern zukommenden Zehnten nicht zu den Amtsgeschäften der Aussteller der Attestate gehört, so kann man diesen Urkunden keine volle Beweiskraft einräumen; es gilt jedoch von ihnen, wenn gleich in erheblich geringerem Grade, dasselbe, wie von dem **sub** 2 angeführten Schreiben der Königlich dänischen Kanzlei.

Das Resultat, welches rücksichtlich des Urkundenbeweises gewonnen wird, ist also, daß durch diesenigen Urkunden, welche überall in Betracht kommen, das **thema probandum** nur wahrscheinlich gemacht, nicht aber zur vollen Liquidität erhoben wird.

Was den Zeugenbeweis betrifft, so sind gegen die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen keine begründete Einwendungen von den Appellanten und Deducten vorgebracht. Die, erst bei der Deductionsverhandlung zu Protocoll gegebene Bemerkung, daß der Zeuge 3 sinneschwach sei, ist völlig unerwiesen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Die gegen den 6ten Beweiszeugen vorgebrachte Einrede, daß er Unterstützung aus der Armencasse genieße und in über 20 Jahren bei den Hufnern im Kirchspiel gebettelt habe, ist gleichfalls nicht der Art, daß sie in Betracht

kommen kann. Daß die Armuth an sich der Glaubwürdigkeit eines Zeugen keinen Eintrag thun kann, versteht sich von selbst; aber auch der Umstand, daß der Zeuge ein Alumne der Armencasse ist, würde höchstens in einem vom Armencollegio selbst geführten Proceß den Zeugen verdächtigen können, kann jedoch die Beweiskraft seines Zeugnisses in einem Rechtsstreit, welchen ein einzelnes Mitglied des Armencollegii führt, nicht herabsetzen. Auch ist die Behauptung, daß der Zeuge lange Zeit umher gebettelt habe, nicht erwiesen, indem die von den Deducten vorgelegte Bescheinigung, da die Aussteller derselben nicht beeidigt und ihre Unterschriften nicht einmal beglaubigt sind, keine Beweiskraft hat. Die Bemerkung endlich, daß der 7te Zeuge beim Verhör so schwach gewesen sei, daß er nicht vermocht habe, den Eid nachzusprechen und sich vom Stuhle aufzurichten, ist gleichfalls nicht erwiesen; überdies ist körperliche Schwäche allein nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses herabzusetzen.

Den Inhalt der Zeugenaussagen betreffend, so kommt die Deposition des 4ten Beweiszeugen um deswillen nicht in Betracht, weil sie nicht das Beweisthema trifft, indem der gedachte Zeuge seinen Zehnten nicht an den Prediger zu Rise, sondern an den Prediger zu Tranderup entrichtet; dagegen sind die Aussagen der 6 übrigen Zeugen allerdings relevant.

Der erste Zeuge, welcher, seiner Antwort ad art. 3 zufolge, in 15 Jahren Hufenbesitzer im Kirchspiel Rise gewesen ist, deponirt ad art. 5: es sei ihm wohl bekannt, daß der Prediger in Rise nach altem Herkommen den 20sten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Hülsenfrüchten und den übrigen Kleinsaaten genieße; er bezeugt zugleich ad art. 6 und 7, wie er nicht anders wisse, als daß seine Vorweser an den Prediger zu Rise beständig den ganzen 20sten Theil von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, als Zehnten entrichtet haben, und daß der Prediger in Rise auch von den übrigen Zehntengebern im Kirchspiele dem Herkommen zufolge den 20sten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Früchten genieße. Der Zeuge bemerkt aber hiebei, daß er von der Raysaat nur $\frac{1}{10}$ an Zehnten entrichtet habe, und daß, wie er glaube, es im ganzen Kirchspiel so verhalten sei.

Der zweite Zeuge, welcher, wie er art. 3 deponirt, in ungefähr 10 Jahren Hufenbesitzer im Kirchspiel Rise gewesen ist, bemerkt ad art. 5: daß er zwar aus eigener Erfahrung über die Größe des Zehntens nichts wisse, da er seinen Zehnten immer selbst gekauft und solchergestalt mit Gelde bezahlt habe; er bezeugt jedoch zu dem obengedachten art. 5, sowie ad art. 6 und 7: er habe wohl gehört, daß von Erbsen und anderen Hülsenfrüchten der ganze 20ste Theil an den Prediger geliefert werde, daß ferner seine Vorweser beständig den 20sten Theil von allen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, an den Prediger in Rise als Zehnten entrichtet hätten und daß ein Gleiches rücksichtlich der übrigen Zehntengeber im Kirchspiel der Fall sei.

Der dritte Beweiszeuge hat seiner Deposition ad art. 8 zufolge 8 Jahre in Riisefeld und darauf mehrere Jahre in Dunkaerfeld eine Hufe besessen. Derselbe bezeugt ad art. 10 und 11: er habe sowohl von seiner früheren, als auch von seiner jetzigen Hufe den 20sten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten, nämlich jeden 20sten Scheffel Erbsen und Wicken, jeden 20sten Scheffel Kümmel, jeden 20sten Scheffel Kartoffeln und jedes 20ste ℔ gehechelten Flachs an Zehnten an den Prediger geliefert, auch habe er nie anders gehört, als daß der Prediger ein Recht habe, den ganzen 20sten Theil von allen übrigen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Garbenkorns, zu verlangen.

Der fünfte Zeuge ferner hat nach seiner Aussage ad art. 14 seit dem Jahre 1816 einen Hof in Großrise besessen, und deponirt ad art. 16 und 17: daß er beständig sowohl an den jetzigen Prediger in Rise, als auch an dessen Vorweser im Amte den ganzen 20sten Theil von allen nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten, mit Ausnahme des Buchweizens, wovon er nur $\frac{1}{10}$ geliefert, als einen Zehnten entrichtet hat, welcher dem Herkommen zufolge dem Prediger zukomme.

Der sechste Zeuge, welcher, wie er ad art. 19 aussagt, eine Hufe in Großrise besessen hat, und in ungefähr 28 Jahren bis zum Jahr 1817 Sandmann gewesen ist, bezeugt ad art. 20 gleichfalls: er habe in dieser ganzen Zeit nach altem Herkommen von allen Feldfrüchten, außer dem Garbenkorn, nämlich von Hülsenfrüchten ꝛc. ꝛc. den 20sten Theil dem Prediger als Zehnten geliefert, und habe auch gehört, daß seine Vorfahren es ebenso gemacht hätten.

Der siebente Zeuge endlich hat seiner Antwort auf die art. 21 und 22 zufolge, vom Jahre 1798—1804 im Pastorat zu Rise gedient, und vom Jahre 1804—1843 einen Hof in Großrise besessen; derselbe deponirt ad art. 24 und 25: daß der Prediger in Rise schon ehe die Vereinbarung zwischen der Kirche und den Zehntengebern wegen des der ersteren zukommenden Zehntens im Jahre 1804 abgeschlossen sei, den ganzen Zehnten oder den 20sten Theil vom Hülsenkorn und den übrigen zum Garbenkorn nicht gehörigen Feldfrüchten genossen habe; sowie ferner ad art. 26 und 27, daß die Kirche auch nach Abschluß des Zehntenaccords keinen Zehnten von diesen Feldfrüchten erhalten, daß vielmehr Niemand anders, als der Prediger den Zehnten von den zum Garbenkorn nicht gehörigen Feldfrüchten genossen habe und genieße.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

46. Stück. Den 12. November 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Januar 1839 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben,

vom 29sten October 1849.

Die Statthalterschaft hat mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg eine Vereinbarung getroffen, wodurch der Zollvertrag und der Cartellvertrag vom 4ten Januar 1839 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck, betreffend die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, bis zum 1sten Januar 1851 verlängert worden ist.

Vorstehendes wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18ten Decbr. 1848 zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 29sten October 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Francke.

Qualen.

II.

Betreffend die Aufnahme der Dienstboten und Insten in die Setzungslisten für die Einkommensteuer und die Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums behufs der Bestimmung der Localcommissarien,

vom 11ten October 1849.

Mit Beziehung auf die in dem Berichte des Herrn Amtmanns vom — — — enthaltenen Vorfragen, betr. die Setzung zur Einkommensteuer im — — — Hauptsteuerdistricte, wird Ihnen Nachstehendes erwidert.

1) In die Setzungslisten sind auch die Dienstboten und Insten mitaufzunehmen.
2) Zu den steuerpflichtigen Eingesessenen, welche ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen sollen, sind nur diejenigen nicht zu rechnen, von denen es notorisch ist, daß sie ein steuerbares Einkommen von 450 ℛ nicht haben.

— — — — —

Kiel, den 11ten October 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An
den Herrn Amtmann —

III.

Betreffend die Zahl der Localcommissarien für die Setzung zur Einkommensteuer, wenn ein Kirchspiel mehreren Hauptsteuerdistricten zugelegt ist,

vom 16ten October 1849.

— — — — —

Was die Wahl der nach dem § 7 des Gesetzes vom 7ten Juli d. J. zu wählenden Localcommissarien anbetrifft, so sind für jedes Kirchspiel, auch wenn dieses mehreren Hauptsteuerdistricten zugelegt ist, nur 2 Localcommissarien zu wählen. Die Leitung dieser

Wahl liegt demjenigen Vorsitzenden ob, zu dessen District die betreffende Kirche gehört.

— — — — —

Kiel, den 16ten October 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An

— — — —

IV.

Circulair an die Regierungscommissaire für die Setzung zur Einkommensteuer, betr. die Befugniß, in Behinderungsfällen sich einen Anderen zu substituiren,

vom 19ten October 1849.

Aus dem Protocolle, welches über die hiesigen Berathungen der Herren Regierungscommissaire hinsichtlich der Setzung zur Einkommensteuer aufgenommen worden, ist ersehen worden, daß die Herren mit der Befugniß versehen zu werden wünschen, in Behinderungsfällen, nachdem sie ihre Function bereits angetreten haben, sich einen Anderen als Commissair zu substituiren.

Indem die Statthalterschaft sich überzeugt hält, daß von einer solchen Substituirung nur in den dringendsten Nothfällen wird Gebrauch gemacht werden, ertheilt dieselbe Ihnen, zur Vermeidung von Verzögerungen, die gewünschte Befugniß in der Weise, daß der Substituirte bereits durch Ihre Wahl die erforderliche Legitimation erlangt, um als Regierungscommissair zu fungiren.

Die Statthalterschaft beauftragt Sie, im Falle der Nothwendigkeit einer Substituirung, die Gründe, welche Sie zu derselben haben bewegen müssen, sowie den Namen des gewählten Substituten an das Finanzdepartement sofort einzuberichten, welchem die nachträgliche Genehmigung vorbehalten bleibt.

Kiel, den 19ten October 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Francke.

W. Lesser.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die executores negotii und die in Rathen und Thaten gewesen, sind nicht zum Zeugnisse zuzulassen.*)

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Bürgers und Altentheilers C. H. Stahl in Oldenburg, als perlicitirenden Gläubigers im Concurse des Kaufmann H. W. Michaelsen daselbst, Justificaten, Producten, jetzt Supplicanten, wider die Wittwe Erdmann in Heiligenhafen, c. cur., Justificantin und Producentin, jetzt Supplicatin, wegen eines protocollirten Capitals von 600 ℛ Conr. s. w. d. a., jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Oldenburger Magistrats vom 29./30. März d. J.,

ergeben die Acten: daß von der Justificantin bei der Concursmasse des Kaufmanns Michaelsen in Oldenburg aus einer protocollirten Obligation vom 6ten Juli 1846 eine Capitalforderung von 600 ℛ nebst rückständigen Zinsen proſitirt und daß sie hiemit nach stattgehabtem Justificationsverfahren mittelst eines vom Oldenburger Magistrat unterm 18ten Novbr. 1847 abgesprochenen Prioritätserkenntnisses **inter protocollatos** colloceirt, ihr jedoch vorgängig mit Rücksicht auf die von Seiten des Justificaten als perlicitirenden Gläubigers opponirte Einrede des nicht gezahlten Geldes der Beweis auferlegt worden ist:

daß der Cridar die in besagter Obligation verschriebene Valuta von 600 ℛ oder wie viel durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Waller in Heiligenhafen, baar und richtig erhalten habe.

Diesen Beweis hat Justificantin durch 2 Zeugen, den besagten Geschäftsführer Waller und den Cridar Michaelsen, angetreten, nachdem Justificat vorgängig darin gewilligt, daß die Zeugen nicht zu Artikeln und Fragstücken, sondern summarisch abgehört würden, auch erklärt hatte, daß er nach Abhörung der Zeugen ohne weiteres Deduetionsverfahren zum Erkenntnisse submittire. Im Abhörungstermin der Zeugen am 27sten März d. J. hat der Justificat gegen die Zulassung des erstgedachten Zeugen protestirt, weil derselbe der Geschäftsführer der Justificantin sei; der Magistrat indessen dem Antrage der Justificantin gemäß die Vernehmung desselben unter Vorbehalt der Einrede gegen seine Glaubwürdigkeit für statthaft erachtet, und sind darauf in demselben Termine beide Zeugen ver-

*) cfr. Brinckmanns Rechtskunde, Thl. I. S. 199.

nommen, sodann aber ist unterm 29sten März d. J. erkannt:*)

*) Entscheidungsgründe des Magistrats:

Bei Mittheilung des am 27sten März d. J. aufgenommenen und publicirten Zeugenverhörs in beglaubigter Form in Sachen der Wittwe Margaretha Erdmann in Heiligenhafen, nebst Curator, dem Dr. med. Marren daselbst, Justificantin und Producentin, wider den hiesigen Bürger und Altentheiler C. H. Stahl, als perlustrirenden Gläubiger im Concurse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns H. W. C. Michaelsen, Justificaten und Producten, wegen protocollirten Capitals von 600 ℛ Cour. u. s. w., an beide Theile,

erkennen wir Bürgermeister und Rath nun dahin für Recht:

in Erwägung, daß die Justificantin und Producentin nur rechtlich schuldig erkannt war, auf andere Weise als durch die producirte Urkunde den Beweis des behaupteten, in derselben angegebenen Darlehns von 600 ℛ Cour. zu führen;

in Erwägung, daß sie diesen Beweis durch 2 Zeugen zu führen versucht, gegen deren einen zwar Einreden von Seiten des Justificaten und Producten erhoben, die aber insonderheit da, wo dieses Zeugen Aussage in völliger Uebereinstimmung mit der Aussage des Mitzeugen und Schuldners steht, von keiner Relevanz sind, im Uebrigen die Aussage als eines allein stehenden Zeugen ihren rechtlichen Werth hat und in ihrer Glaubwürdigkeit durch die factischen Verhältnisse nicht unbedingt geschwächt wird;

in Erwägung dann, daß durch die übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen rechtlich erwiesen ist, daß der Schuldner auf das verabredete protocollirte Darlehn 327 ℛ 16½ ß und 170 ℛ 18½ ß resp. baar und durch liquidirte Waarenrechnung nach Vereinbarung erhalten hat;

in Erwägung, daß die Einzahlung der dann noch fehlenden 102 ℛ 13 ß theils nur auf die Aussage des einen Zeugen hinsichtlich der obigen 170 ℛ 18½ ß bis zu 200 ℛ Cour. completirenden Summe beruht, theils endlich rücksichtlich der dann noch fehlenden 72 ℛ 31½ ß in der eigenen Aussage des Zeugen hinsichtlich der wirklich geschehenen Zahlung, es sei nun baar oder durch anerkannte Abrechnung, keine Unterstützung findet, indem noch nicht anerkannte Forderungen, deren Liquidität erst im ausgebrochenen Concurse hätte dargethan werden sollen, als Zahlung rechtlich nicht können angesehen werden;

in Erwägung demnach, daß hinsichtlich der zur Ergänzung der Summe von 200 ℛ fehlenden 29 ℛ 29½ ß annoch ein ergänzender Eid die rechtliche Wahrheit dieses Punktes herzustellen nothwendig wird; dieser hier aber jedenfalls nur ein Glaubenseid sein kann, da er die Handlungen eines Dritten betrifft, der Erfüllungseid dennoch deshalb den Vorzug verdient, weil in dem Verhältnisse der negotiorum gestio, des Geschäftsführers zu dem Geschäftsherrn, ein rechtlich verpflichtendes Verhältniß vorliegt, was zwischen dem Cridar und dem perlustrirenden Gläubiger nicht vorhanden ist, der Eid hier daher nur ein unstatthafter Eid auf Nichtwissen sein würde;

daß die Justificantin ꝛc.

daß Justificantin die geschehene Zahlung der Valuta ihrer protocollirten Capitalforderung von 600 ℛ bis zur Summe von 497 ℛ 35 ß nachgewiesen habe, daß dieser Beweis jedoch hinsichtlich der Summe von 72 ℛ 31½ ß für nicht geführt zu erachten, und daß hinsichtlich der übrigen 29 ℛ 29½ ß von ihr annoch ein Glaubenseid dahin abzuleisten sei, daß ihr Geschäftsführer sich mit dem Schuldner, jetzigem Cridar, dahin vereinbart habe, daß er die Summe von 200 ℛ Cour. bei Anstellung der Obligation für anerkannt empfangene Waaren liquidiren könne.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Justificat anhero supplicirt und dahin gravaminirt:

1) daß sofort definitiv erkannt und ihm dadurch jedes rechtliche Gehör, die Recusation und Inhabilität des Zeugen **I** betreffend, abgeschnitten, so wie
2) daß dieser Zeuge nicht civiliter unfähig erachtet;
3) daß nicht der geführte Beweis für gänzlich mißlungen erachtet; eventuell
4) daß nicht der Producentin ein **suppletorium** zuerkannt worden, daß der Cridar bereits am 6ten Juli 1846 327 ℛ 16½ ß durch ihren Geschäftsführer Waller erhalten: event.
5) daß nicht der Beweis der Zahlung nur bis zur Summe von 327 ℛ 16½ ß für erbracht erkannt; event.
6) daß der Supplicatin wegen der qu. 29 ℛ 29½ ß annoch ein Glaubenseid nachgelassen sei.

Von Seiten der Supplicantin ist in ihrer Erklärung zunächst die Verwerfung des eingewandten Rechtsmittels beantragt, weil nicht die Supplication, sondern die Appellation in dem vorliegenden Falle als das zulässige Rechtsmittel sich darstelle.

Da indessen die Erörterung und Verhandlung dieser Streitsache in der Unterinstanz mit Zustimmung beider Theile eine summarische gewesen ist, und hiernach auch für die Recursinstanz das summarische Rechtsmittel der Supplication allein Platz greifen kann, so ist dieser formelle Einwand unbegründet, und steht mithin die Beurtheilung der supplicantischen Beschwerden in Frage?

In Erwägung nun, daß von den letzteren die beiden **gravamina** 1 und 2 sich ebenfalls als sofort verwerflich darstellen, indem dem Supplicanten, nachdem er **in termino** den 27sten März zwar gegen die Abhörung des Zeugen Waller protestirt, darauf indessen die **salvis exceptionibus** vom Magistrat für zulässig erachtete Vernehmung desselben gleichwohl hat geschehen lassen, eine Remedur gegen diese bereits vollzogene Maßregel überall nicht mehr zusteheu kann;

in fernerer Erwägung, was sodann **quoad grav.** 3—6 die Resultate der Beweisführung anlangt, daß in dieser Rücksicht für den Beweis der Zahlung bis zur Summe von 497 ℛ 35 ß allerdings die über-

einstimmende Aussage beider supplicatischen Zeugen vorliegt, indem sowohl der Geschäftsführer Waller, als der Cridar Michaelsen gleichmäßig deponiren, daß der letztere auf das qu. Darlehn von dem ersteren in verschiedenen Ratenzahlungen die Summe von 327 ℛ 16½ ß baar ausbezahlt, die Summe von 170 ℛ 18½ ß aber durch conventionsmäßig stattgehabte Liquidirung einer Waarenschuld erhalten und in dieser Qualität sich berechnen lassen habe;

in Erwägung, daß eine auf die letzterwähnte Weise in Liquidation beschaffte Zahlung der Baarzahlung rechtlich gleichsteht, und daß in dieser Hinsicht mithin nicht weiter darauf ankommt, wenn die Worte des Interlocuts speciell darauf gerichtet sind, daß der Cridar die qu. Anleihe baar und richtig erhalten habe;

in Erwägung jedoch, daß der Zeuge Waller, da derselbe actenmäßig das hier fragliche Geschäft für die Supplicantin nicht nur überhaupt seinem ganzen Umfange nach vermittelt, sondern sich dabei in verschiedener Beziehung auch persönlich resp. mitbetheiligt und der Supplicatin gegenüber verantwortlich gemacht hat, nach den Vorschriften der

l. 25. D. de testibus,

so wie des

Lübsch. Rechts **V. Tit. 7. art. 15,**

sich als ein völlig verwerflicher Zeuge darstellt, und daß mithin von den beiden oberwähnten Zeugendepositionen nur die Aussage des **test.** 2 hier in Betracht zu ziehen ist; so wie

in Erwägung, daß biernach in Beziehung auf die durch Liquidation empfangene Summe von 170 ℛ 18½ ß der Beweis sich nur bis zur Erkennung eines **suppletorii** erbracht findet, während hinsichtlich der Summe von 327 ℛ 16½ ß das Erkenntniß des Magistrats sich insofern gerechtfertigt darstellt, als Supplicant die geschehene Baarzahlung dieser Summe selbst als erwiesen ansieht, das von ihm fernerweitig geltend gemachte Argument, daß die Zahlung **bei** Ausfertigung der Obligation habe erfolgen müssen, aber jeder actenmäßigen Begründung ermangelt und deshalb wegfällig wird;

in schließlicher Erwägung, daß das abgesprochene Erkenntniß des Magistrats außerdem auch hinsichtlich der Summe von 29 ℛ 29½ ß einer Abänderung nach Maßgabe des **grav.** 6 zu unterziehen ist, indem in dieser Hinsicht lediglich die Aussage des inhabilen **test.** 1 vorliegt, auf deren Grundlage aber das vom Magistrat der Supplicatin zuerkannte **suppletorium** nicht zu rechtfertigen ist;

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die **sub præs.** den 16ten April d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des obrubricirten Supplicanten, bei abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Gegenerklärung und unter Beseitigung des angefochtenen Magistratserkenntnisses vom 29sten Mai d. J., von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß der der Justificantin und Supplicatin hinsichtlich der prosütirten Capitalforderung der 600 ℛ auferlegte Beweis der geschehenen Zahlung der Valuta bis zur Summe von 327 ℛ 16½ ß für vollständig erbracht, bis zur Summe von 102 ℛ 13 ß aber für nicht geführt zu erachten;

könnte und würde Justificantin und Supplicatin **in inferiori** annoch einen Glaubenseid dahin ableisten:

daß der Cridar Michaelsen durch ihren Geschäftsführer Waller auf das fragliche Darlehn der 600 ℛ mittelst Liquidirung einer Waarenschuld die Summe von 170 ℛ 18½ ß erhalten habe:

so wird nach solchergestalt abgeleistetem Eide der oberwähnte Beweis annoch fernerweitig bis zum Belauf von 170 ℛ 18½ ß für geführt, im Fall der Verweigerung des Eides aber bis zum Belaufe dieser Summe für nicht geführt zu erachten sein.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Novbr. 1848.

II.

In Sachen der Ehefrau Cäcilia Gehrcke, verwittwet gewesenen Wehling, geb. Fuhlendorf, **c. c. m.,** und Jochim Fuhlendorf zu Hahnenkamp, als Vormund der Kinder derselben erster Ehe als vitis reassumentes nach weil. Jochim Wehling zu Horstheide, Klägers, Deducenten und Provocanten, wider den Eingesessenen Lütje Seth zu Hahnenkamp, Beklagten, Deducten und Provocaten, **in pto. deb. residui** 600 ℔ Cour.,

ergeben die Acten: daß mittelst Erkenntnisses des Klostergerichts zu Uetersen vom 20sten Mai 1844 dem Kläger zu beweisen auferlegt worden, daß der Beklagte am 3ten April 1843 der Ehefrau des Klägers fleischlich beigewohnt habe, sowie, daß der Beklagte sich gegen den Unterhändler Franz Both zu einer desfallsigen, dem Kläger zu zahlenden Abfindungssumme von 625 ℔ verbindlich gemacht und darauf die bereits bezahlten 25 ℔ entrichtet habe, wogegen Kläger auf alle weiteren Ansprüche an den Beklagten verzichten wolle.

Der Kläger hat diesen Beweis durch Urkunden und Zeugen zu führen gesucht, **in eventum** auch den Schiedseid deferirt, und nach stattgehabtem Verfahren ist unterm 27sten Dec. 1845 vom Klostergericht erkannt worden, daß der Beweis für nicht geführt zu erachten und der Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei.

Von diesem Erkenntnisse hat der Kläger an das Holsteinische Obergericht provocirt und nach erfolgter

Insreassumtion von Seiten der Wittwe und der Erben des inzwischen mit Tode abgegangenen Klägers und stattgehabter Verhandlung steht nunmehr zur Frage:

ob der unternommene Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten? und ob event. die Eideszuschiebung als zulässig anzusehen sei?

In Erwägung nun, daß der **test I** sich als ein völlig verwerflicher Zeuge darstellt, da derselbe seinen Aussagen zufolge dem fraglichen Vergleich als Vermittler zu Stande gebracht haben will und ihm hierfür vom Beklagten 25 ℔ und 2 Tonnen Roggen versprochen sein sollen, er also seinen eigenen Angaben nach selbst dabei interessirt ist, daß der Vergleich, über den er Zeugniß abgelegt hat, zu Stande gekommen ist;

in Erwägung ferner, daß das Zeugniß des **test. II** völlig unbeweisend ist, da derselbe im Wesentlichen lediglich Aussage beschafft hat über dasjenige, was er in Betreff der fraglichen Angelegenheit von seinem Vater, dem **testis I**, und der Frau des verstorbenen Klägers gehört haben will, die Depositionen der übrigen Zeugen aber keine irgendwie relevante Momente enthalten;

in Erwägung sodann, die producirten Documente anlangend, daß der angeblich vom **test. I** als Vermittler verfaßte Entwurf zu einer Vergleichsacte, da derselbe mit keiner Unterschrift versehen ist, selbstverständlich ohne alle Beweiskraft ist, wie denn dies auch von den beiden von **test. I** an den Beklagten geschriebenen Briefen gilt, die eben nur besagen, daß der Zeuge außergerichtlich angewandt gewesen, den Beklagten zur Bezahlung der eingeklagten Summe Geldes zu bestimmen;

in Erwägung endlich, daß sonach der unternommene Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten ist, der eventuell deferirte Schiedseid aber nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1826 als ein unzulässiges Beweismittel anzusehen ist, da der Beklagte verheirathet ist, dem rechtskräftigen Beweisinterlocut zufolge aber nicht bloß das zu Standekommen des fraglichen Vergleichs, sondern zugleich auch die Thatsache, daß der Beklagte der Ehefrau des Klägers am 9ten April 1843 fleischlich beigewohnt hat, den Gegenstand der Beweisführung bildet,

wird nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlichen Verhandlung von Obergerichtswegen erkannt:

daß der Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten, die Klage abzuweisen und Litisreassumenten schuldig seien, dem Beklagten die durch diesen Proceß ihm erwachsenen Kosten, **s. d. c. m.**, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Mai 1849.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Desertion des Beweises, so wie Interpretation eines Beweiserkenntnisses.

(Beschluß.)

Vergleicht man nun diese Zeugenaussage mit dem Beweisinterlocut, so erschöpft die Deposition des 7ten Zeugen, welche nun so wichtiger ist, als die Kunde des Zeugen sich über eine sehr lange Zeit erstreckt, den Beweissatz vollkommen, indem er nicht nur behauptet, daß der Prediger vor dem Jahre 1804 den 20sten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten genossen habe, sondern zugleich **ad art.** 27 hinzufügt, daß auch in der spätern Zeit Niemand anders als der Prediger den Zehnten von den fraglichen Feldfrüchten erhalten habe. Freilich wird im **art.** 27 die Größe des Zehnten nicht ausdrücklich angegeben; hält man aber die Aussage des Zeugen **ad art.** 27 mit den Aussagen **ad art.** 25 und 26 zusammen, so ist es durchaus klar, daß unter dem im Artikel 27 gedachten Zehnten, der volle Zehnte, das ist der 20ste Theil, verstanden sei.

Die Aussagen der andern Beweiszeugen erschöpfen freilich nicht in gleich vollständiger Weise das **thema probandum**, indem die Zeugen 1, 3, 5 und 6 hauptsächlich nur davon sprechen, wie sie selbst und resp. auch ihre Besitzvorweiser es verhalten haben, und der Zeuge 2 sich überall nicht mit völliger Bestimmtheit äußert. Wenn jedoch 4 Zehntengeber, welche sämmtlich längere Zeit im Kirchspiel Rise angesessen gewesen sind (die Zeugen 1, 3, 5 und 6), es bestimmt bezeugen, daß sie selbst beständig den 20sten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten an den Prediger als eine dem Herkommen zufolge ihm gebührenden Zehnten entrichtet haben, wenn ferner ein Zeuge (**testis 1**) erklärt, wie er nicht anders wisse, als daß dieses auch von den übrigen Zehntengebern im Kirchspiel Rise in gleicher Weise verhalten sei, so unterstützt dies offenbar die Deposition des 7ten Beweiszeugen, welcher dasjenige, was die einzelnen andern Zeugen in ihrem Verhältniß zum Prediger beobachtet haben, als eine allgemeine, im ganzen Kirchspiel geltende Regel bezeugt hat, in hohem Grade; zumal da in den Acten keine Daten sich finden, aus denen auch nur die Vermuthung gezogen werden könnte, daß die Verhältnisse der einzelnen Eingesessenen des Kirchspiels Rise, in Betracht der Größe des von ihnen zu entrichtenden Zehntens, verschieden seien. Imgleichen dient auch die Deposition des 2ten Zeugen zur Unterstützung der Aussage des **testis 7**, indem der gedachte

Zeuge, wenn er auch aus eigener Erfahrung über die Größe des Zehntens nichts zu sagen weiß, doch gehört hat, daß der Prediger den 20sten Theil von Erbsen und andern Hülsenfrüchten genieße ꝛc. ꝛc. Die Appellanten berufen sich zwar, um die Beweiskraft dieser Zeugenaussagen zu schwächen, darauf, daß sämmtliche Beweiszeugen, mit Ausnahme des früher erwähnten Zeugen 7 und des testis 6, ihre Aussagen theils auf bestimmte Feldfrüchte, Erbsen, Wicken, Kümmel, Kartoffeln, Flachs, beschränken, theils einzelne zum Garbenkorn nicht gehörige Feldfrüchte, Buchweizen und Rapsaat, von Denjenigen, von welchem der 20ste Theil geliefert werden sei, ausdrücklich ausnehmen. Das erstere ist jedoch geradezu unrichtig, denn wenn gleich der Zeuge 2 ad art. 5 und der Zeuge 3 ad art. 10 bestimmte Feldfrüchte, wie Erbsen ꝛc., namhaft machen, so geht doch sowohl aus dem Zusammenhang, in welchem dies geschieht, als auch aus den Aussagen derselben Zeugen zu andern Artikeln, nämlich ad art. 6 und 11, auf das Entschiedenste hervor, daß die einzelnen namhaft gemachten Arten von Feldfrüchten nur als Beispiele angeführt sind. Die zweite Einwendung, welche gegen die Aussagen der Zeugen 1 und 5 gerichtet ist, indem der erstere der Meinung ist, daß von der Rapsaat, der andere, daß von dem Buchweizen nur $\frac{1}{10}$ geliefert werde, ist aber schon nach demjenigen, was oben über den Sinn des Beweissatzes bemerkt worden, irrelevant, indem eine solche vereinzelte Ausnahme, rücksichtlich deren es überdies nicht einmal feststeht, in wie weit sie im Recht oder Herkommen begründet ist, oder auf der bloßen Willkühr des einzelnen Zehntengebers beruht, die Regel, welche von denselben Zeugen rücksichtlich der von ihnen entrichteten Zehnten deutlich genug bewahrheitet wird, nicht aufzuheben vermag.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Aussagen der Zeugen 1, 2, 3, 5 und 6, die Deposition des Zeugen 7 so erheblich unterstützen, daß unter Berücksichtigung der Resultate des Urkundenbeweises der Beweis für vollständig geführt erachtet werden muß.

Es steht demnach nur noch zur Frage, ob durch die Resultate der Gegenbeweisführung der von Appellaten beigebrachte Beweis entkräftet werden sei? Die Appellanten haben durch die Gegenbeweisführung darzuthun gesucht, daß von der Rapsaat allgemein nur der 40ste Theil an Zehnten entrichtet sei, so wie ferner, daß die Lieferung des 20sten Theils als Zehnten auch rücksichtlich der übrigen nicht zum Garbenkorn gehörenden Feldfrüchte nicht die Regel bilde. In der ersten Beziehung sind die Reprobatorialzeugen 2—19 vernommen, welche größtentheils angeben, daß sie beständig nur den 40sten Theil der geborgenen Rapsaat als Zehnten an den Prediger entrichtet hätten. Es ist aber schon mehrfach bemerkt, daß die Beweisauflage nicht auf ein specielles Herkommen, welches sich rücksichtlich des Rapsaatzehntens gebildet hätte, gerichtet, daß vielmehr nur die rücksichtlich der nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchte geltende allgemeine Regel zum Beweise verstellt ist, welche Regel durch das Bestehen einer vereinzelten Ausnahme nicht aufgehoben wird. Ueberdieß geht aus den Aussagen der betreffenden Gegenbeweiszeugen und aus den eigenen Anführungen der Appellanten, in einer den Acten anliegenten frühern Vorstellung (der Beschwerdeschrift an das Obergericht vom 21sten Febr. 1844) hervor, daß der Rapsaatbau erst in den spätern Jahren auf der Insel Arroe allgemeiner geworden ist, so daß von einem Herkommen in Betracht des Rapsaatzehntens überall nicht die Rede sein kann. Wenn ferner die Appellanten sich bemüht haben, nachzuweisen, daß auch von den übrigen Feldfrüchten, welche nicht zum Garbenkorn gehören, der Regel nach nicht $\frac{1}{20}$ geliefert sei, so ist dieser Beweis gänzlich mißlungen. Zunächst sind von den in dieser Beziehung vernommenen Zeugen 18—27 acht (die Zeugen 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27), insofern sie für die Appellanten aussagen, als durchaus unglaubwürdig und als Zeugen in eigener Sache zu betrachten, weil sie sich ihrer Aussage nach verpflichtet haben, zu den Kosten des vorliegenden Rechtsstreits beizutragen. Zudem haben aber mit Ausnahme des testis 19, welcher erklärt, daß er von den fraglichen Feldfrüchten ungefähr $\frac{1}{20}$ entrichtet habe, weil er nicht gewiß wisse, ob $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{20}$ zu liefern sei, so wie des, übrigens nur kurze Zeit im Kirchspiel Rise ansässigen Zeugen 27, welcher von allen Feldfrüchten nur $\frac{1}{10}$ als Zehnten geliefert zu haben behauptet, alle oben angeführten Reprobatorialzeugen, welche, sofern sie für den Appellaten zeugen, vollen Glauben verdienen, das Bestehen derjenigen Regel, welche dem Appellaten zum Beweis verstellt ist, bezeugt. Die Gegenbeweiszeugen 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 sagen nämlich ad art. reprob. 23, 24, 25 und 26 in übereinstimmender Weise aus, daß sie den Zehnten von den nicht zum Garbenkorn gehörigen Feldfrüchten immer nach dem 20sten Theil berechnet hätten, wenn sie auch vielleicht mitunter etwas weniger geliefert haben sollten. Von einigen dieser Zeugen werden freilich Ausnahmen von der gedachten Regel angeführt; die Zeugen 18, 23, 24 und 26 bemerken, daß sie von der Rapsaat nur den 40sten Theil als Zehnten entrichtet; ferner deponiren die Zeugen 18, 23 und 25, daß sie von den Erbsen, welche für die Pferde geschnitten seien, keinen Zehnten geliefert hätten, und ein Gegenbeweiszeuge (testis 22) giebt endlich an, daß er von den Kartoffeln, die er nur für seinen eigenen Gebrauch gebaut, keinen Zehnten bezahlt habe. Dies sind jedoch nur vereinzelte Ausnahmen, welche die von denselben Zeugen angeführte Regel um so weniger in Zweifel zu setzen vermögen, als nach den Aussagen vieler der vernommenen Zeugen mancherlei Willkürlichkeiten bei der Entrichtung der Zehnten an den Prediger vorgekommen zu sein scheinen. Es leuchtet

somit ein, daß der geführte Beweis, statt durch den Gegenbeweis entkräftet zu werden, durch diesen noch unterstützt wird, daß demnach das angefochtene Erkenntniß in der Hauptsache als vollständig gerechtfertigt erscheint.

Unter diesen Umständen haben die Appellanten mit der 2ten, 3ten und 4ten Beschwerde nicht gehört werden können. Die 5te Beschwerde bezieht sich lediglich auf den Kostenpunkt; auch sie ist bei der Vollständigkeit, mit welcher der Beweis beigebracht worden, nicht zur Berücksichtigung geeignet.

Aus diesen Gründen hat so, wie geschehen, confirmatorisch erkannt werden müssen.

Die Kläger appellirten wider diese Entscheidung ferner an das Ober-Appellationsgericht, worauf das nachstehende Erkenntniß erfolgt ist:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Hufner H. Petersen, Jacob Andresen Bladt und Streitgenossen, sämmtlich im Kirchspiel Nise, Kläger und Deducten, jetzt Appellanten, wider den Pastor Petersen in Nise, Beklagten und Deducenten, jetzt Appellaten, betreffend Verkauf von Rapsaatzehnten, demnächst Beweisführung, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 6ten December 1847,

wird, unter Mittheilung einer Abschrift der eingegangenen, unterm 21sten Juni v. J. hier eingereichten Gegenerklärung des Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung, daß die Bestimmung der Verordnung vom 14ten Febr. 1752 wegen Einschränkung der im Herzogthum Schleswig bei Führung der erkannten Beweise bisher üblich gewesenen Dilationen: den Parteien soll zur Führung eines Beweises nur eine zweite Frist ertheilt werden, wenn sie wegen der ihnen vorgekommenen Behinderungen glaubliche Bescheinigungen beibringen; weil sie nur eine unnöthige Verlängerung der Prozesse verhüten soll, in dem Sinne aufgefaßt werden muß, daß wenn nach den obwaltenden Umständen und nach der Lage der Sache eine stattgehabte Behinderung nicht füglich bezweifelt werden kann, auch ohne eine specielle Bescheinigung die zweite Frist zu ertheilen ist; daß mithin, wenn auch ein Richter in einem gegebenen Falle irrthümlich angenommen haben sollte, daß es nach den obwaltenden Umständen und nach Lage der Sache einer Bescheinigung nicht bedürfe, das die zweite Frist bewilligende Decret nicht an einer Nichtigkeit leidet, dies vielmehr nur dann der Fall sein wird, wenn die Ertheilung einer zweiten Frist überhaupt verboten wäre; überdies Appellanten gegen das Dilationsdecret vom 20sten Nov. 1846 keine Einwendungen erhoben, sich vielmehr auf das von dem Appellaten nach erhaltener zweiten Frist eingeleitete Beweisverfahren eingelassen und einen Gegenbeweis zu führen versucht haben;

daß aber so wenig der Beweis deshalb für desert zu erkennen ist, weil Appellat die fernere Vorschrift der Verordnung vom 14ten Febr. 1752, daß die Beweisführer die erhaltenen gerichtlichen Fristen noch vor Ablauf der vorigen, ihrer Gegenpartei insinuiren lassen sollen, nicht befolgt hat, da den Beweisführern diese Verbindlichkeit nicht bei Strafe der Präclusion auferlegt ist, und durch jene Bestimmung nur einer Ungewißheit der Gegenpartei darüber, ob eine Frist ertheilt worden, oder nicht, vorgebeugt werden soll, folglich die Nichtbeachtung der gedachten Vorschrift für den Beweisführer nur die Folge haben kann, daß er der Gegenpartei den Schaden ersetzen muß, welchen sie etwa dadurch erlitten hat, daß sie von der Ertheilung der Frist durch den Beweisführer nicht zeitig in Kenntniß gesetzt ist;

nuhin die erste Beschwerde unbegründet erscheint;

in Erwägung, daß in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses genügend ausgeführt worden, daß der Sinn des Beweiserkenntnisses vom 5ten Febr. 1845 dahin geht, daß Appellat zu beweisen hat, daß es dem Herkommen nach als Regel anzusehen sei, daß der Prediger den zwanzigsten Theil von den nicht zum Garbenkorn gehörenden Feldfrüchten erhält;

daß in der Verfügung vom 22sten September 1779 wegen der Kirchen- und Predigerzehnten-Lieferung auf Arroe in Uebereinstimmung mit dem von keinem Theile bezweifelten Herkommen, angeordnet worden, daß von Allem, was auf den Aeckern gesäet worden, dem Zehnten-Einnehmer die zwanzigste Garbe oder der zwanzigste Theil entrichtet werden soll, außer der Kirche und dem Prediger aber Niemand auf den Zehnten Anspruch machen kann, dem Prediger daher von denjenigen Feldfrüchten, von welchen nicht der halbe Zehnte an die Kirche fällt, der ganze Zehnte mit einem Zwanzigstel beikommt, und daß der siebente Beweiszeuge, welcher von 1798 bis 1804 auf dem Pastorate gedient, der Hof in Groß-Nise, von welchem er jetzt die Abnahme genießt, ungefähr 40 Jahre, von 1804 bis 1843, bewirthschaftet hat, überdies ungefähr 23 Jahre im Kirchspiel Nise Kirchenjurat gewesen ist, also eine möglichst vollständige und zuverlässige Kunde von den hier in Betracht kommenden Verhältnissen haben muß, ausgesagt hat, daß die Kirche weder vor dem im Jahre 1804 geschlossenen, die Zehnten betreffenden Accorde, noch nach demselben anders als vom Garbenkorn Zehnten erhalten, daß vielmehr der Prediger schon vor jenem Accorde von allen andern Feldfrüchten den vollen Zehnten mit einem Zwanzigstel bekommen habe; diese Aussage auch, wie in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 6ten Decbr. 1847 näher nachgewiesen ist, durch die Aussagen der übrigen Zeugen und durch den Inhalt des Schreibens der dänischen Kanzelei vom 20sten Juli 1841 so sehr unterstützt wird, daß der dem Appellaten auferlegte Beweis für vollständig geführt erachtet werden muß,

deshalb auch nicht, wie gleichfalls in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses ausreichend dargethan worden, durch das Ergebniß des Gegenbeweises geschwächt ist;

solchemnach auch die zweite und dritte Beschwerde sich als grundlos darstellen und ein Gleiches von der vierten, den Kostenpunkt betreffenden Beschwerde gilt, da kein Grund vorhanden ist, von der Regel, daß bei vollständig geführtem Beweise der unterliegende Theil die Kosten zu erstatten hat, eine Ausnahme zu machen,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 6ten Dec. 1847 zu bestätigen ist.

Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache an das Stadt- und Landgericht der Insel Arroe erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 6ten Januar 1849.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des **1849**sten Jahres bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß, Cfr. das 44ste Stück.)

Dienstag den 27sten November.

41. Der Erbpachtsmüller J. F. F. Meyer zur Kleinen-Mühle, Amts Plön, Kläger und Appellant, wider den Gastwirth Lütjohann zur Fegetasch, Beklagten und Appellaten, wegen Anerkennung des Mühlenzwangsrechts des Ersteren.

Donnerstag den 29sten November.

42. Der Eingesessene Jürgen Bartel Feil in Fiel, Landschaft Süderdithmarschen, Kläger, jetzt Appellant, wider die Eingesessenen Hinrich Kock in Gribbohm und Claus Otto in Vaale, als resp. p. t. Aelterleute und in Vollmacht der 8 Hülfsmänner, so wie des Schreibers der Gribbohmer St. Metarbusgilde, Beklagte, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Auslehnung einer Brandversicherungssumme s. w. d. a., jetzt Appellation.

Freitag den 30sten November.

43. Aron Meyer Gettingen in Hamburg, Citant, wider den Justizrath Hasse in Reinbeck, Citaten, in peto. deb. 382 Rbt. 36 bß. und 122 Rbt. 48 bß., c. u.

Montag den 3ten December.

44. Der Eingesessene C. Mahncke in Elmshorn, Beklagter und Appellant, wider den Eingesessenen Johann Otto Wulff in Nortorf, Kläger und Appellaten, in peto. præt. deb. residui 1312 ℒ. 12 ß Cour., hinc appellat.

Eodem.

45. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für Johanna Lorentzen, Tochter des wail. Obergerichtsraths Lorentzen.

Dienstag den 4ten December.

46. Der Bürger und Branntweinbrenner Schad Hinr. Brehmer in Glückstadt, Beklagter und Wiederkläger, jetzt Appellant, gegen den Bürger und Klempnermeister Peter Gehrts daselbst, Kläger und Wiederbeklagten, jetzt Appellaten, wegen Baustreitigkeiten, jetzt Appellation.

Eodem.

47. Letzterer wider Ersteren in ead. causa.

Donnerstag den 6ten December.

48. Der Obersachwalter Hancke in Schleswig, ex officio Ankläger, Citant, wider den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen, wohnhaft zur Hamfelder Kupfermühle, Amts Trittau, Angeklagten, Citaten, pplter wegen Dienstvergehen, daher verwirkter Strafe s. w. d. a.

Donnerstag den 13ten December.

49. Der Obergerichtsadvocat Köck in Itzehoe, m. n. des dortigen adeligen Fräulein-Klosters, Kläger und Appellant, wider den Bürger Nicolaus Schwenck in Itzehoe, Beklagten und Appellaten, wegen schuldigen Beitrags zu den Kosten eines Siels, modo appellat.

Freitag den 14ten December.

50. Der Kaufmann Rickers in Papenburg, Kläger und Appellat, wider Jolckert Cornelius Janssen im Kronprinzenkooge, Beklagten und Appellanten, in peto. debiti.

III. Oberconsistorialgericht.

Montag den 10ten December.

1. Der Dienstknecht Joachim Hinrich Chr. Martens in Alveslohe, Kläger und Appellant, wider seine bisherige Ehefrau Catharina, geb. Lehmann, c. c. daselbst, Beklagte und Appellatin, wegen Ehebruchs, daher Ehescheidung, jetzt Appellation.

Eodem.

2. Der Dienstknecht Timm Grabcke zu Dörpstadt, Appellant, wider das Dienstmädchen Francke Sievers c. c. daselbst, Appellatin, wegen Eheversprechens, jetzt Appellation.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

47. Stück. Den 19. November 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Folgen des abgeleisteten juramenti in litem.

In Sachen des Joh. Stahl zu Lieth, Klägers, Producenten und Deducenten, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagtin, Productin und Deductin, wegen Schadenersatzes,

ist unterm 19ten Juni 1845 dem Kläger zu beweisen auferlegt worden, daß Beklagtin aus dem Lande des Klägers 5700 Fuder Kies oder wie viel weniger zum Werthe von 2137 ℔ 8 ß oder zu welchem geringeren Werthe und 6 Faden Steine oder wie viel weniger zum Werthe von 240 ℔ oder zu welchem geringeren Werthe genommen habe; sowie daß Kläger durch Abgraben und Auswerfen des Moores einen Schaden von 200 ℔ oder welchen geringeren Schaden erlitten habe und daß ihm eine Haidenutzung zu einem durchschnittlichen jährlichen Werthe von 4 ℔ 10 ß 8 ß oder zu welchem geringeren Werthe durch die Ausgrabung entzogen worden. Zugleich ist der Beklagtin vorbehalten zu erweisen, entweder daß das fragliche Land von dem Königl. Commissair requirirt worden, oder daß Kläger gegen den Ingenieur Oesau erklärt habe, wenn der mit Haide bewachsene Hügel ganz weggenommen werde, er nichts dafür begehre, und gerade jener Hügel und nichts mehr weggegraben worden, oder daß Kläger seine jetzt erhobenen Ansprüche im Wege des Vergleiches gegen eine Entschädigungssumme von 7 ℔ 4 ß aufgegeben habe.

Kläger, welcher sich schon in seiner Klage zur Leistung des Würderungseides erboten, hat den ihm auferlegten Beweis durch gerichtlichen Augenschein des betreffenden Locals, durch eine von einem beeidigten Landmesser vorgenommene Vermessung und durch vier Zeugen zu führen versucht, wogegen die Beklagte von den ihr freigelassenen Beweisen nur den zweiten Beweis und zwar durch Eidesdelation angetreten hat. Da der Kläger den ihm deferirten Eid angenommen und abgeleistet hat, mithin die von der Beklagtin unternommene Beweisführung für gänzlich verfehlt erachtet werden muß, so steht jetzt nur noch zur Frage: ob und wie weit der dem Kläger auferlegte Beweis von demselben erbracht sei?

In Erwägung nun, daß Kläger zunächst darzuthun hat, daß Beklagte aus dem Lande des Klägers 5700 Fuder Kies oder wieviel weniger genommen hat, daß, wenn es auch zur Genüge bewiesen ist, daß die Quantität 5700 Fuder betragen hat, so doch keineswegs dargethan worden, daß 5700 Fuder Kies weggenommen worden sind, da, wenn die Zeugen auch **ad art.** 3 zum Theil mit großer Bestimmtheit ausgesagt haben, daß der Grund oben Torfmoor, und unter selbigem Kies und Steine enthalten habe, aus diesen Aussagen doch nicht erhellt, wie stark die oberste Schichte Torfmoor gewesen ist, da ferner dieselben Zeugen bei der Localbesichtigung angegeben haben, daß das ihnen vorgezeigte Grundstück dasjenige sei, aus welchem die Beklagte Kies, Sand und Steine weggefahren habe, und da endlich in dem von dem Hegereuter Beck aufgenommenen Vermessungsinstrumente die Quantität des weggenommenen Kieses mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Erdarten in den Seitenwänden der Grube nur auf 109½ Pott berechnet worden;

in Erwägung, daß ebensowenig der Werth des Kieses durch die Beweisführung hinreichend ermittelt worden, weil, wenn auch die 4 Zeugen **ad art.** 13 und **ad art.** 13 **int.** 2 den Werth des Fuders Kies an Ort und Stelle ohne die Transportkosten resp. auf 7 bis 8 ß und 6 ß angegeben haben, dieselben Zeugen doch **ad art.** 13 **int.** 4 und **art.** 13 **int.** 2 ausgesagt haben, daß sie nicht wüßten, wie hoch der Werth des nicht ausgegrabenen Kieses an Ort und Stelle anzunehmen sei, und daß sie die Arbeitskosten für das Ausgraben des Kieses nicht bestimmen könnten;

in Erwägung, daß, was den ferner dem Kläger auferlegten Beweis anlangt, daß Beklagte aus dem Lande des Klägers 6 Faden Steine oder wie viel

weniger zum Werthe von 240 ℔ oder zu welchem geringeren Werthe genommen habe, alle 4 Zeugen **ad art.** 11 deponirt haben, daß sie freilich wüßten, daß in dem abgegrabenen Areal Steine enthalten gewesen seien, daß sie indessen nicht angeben könnten, ob ungefähr 6 Faden Steine ausgegraben seien, daß folglich die Quantität der ausgegrabenen Steine nicht nachgewiesen worden, eben so wenig aber auch der Beweis des Werthes eines Fadens Steine genügend erbracht ist, da, wenn gleich **ad art.** 12 **testis** 1 den Preis eines Fadens Steine an Ort und Stelle auf 10 ℛ angiebt, und **testis** 2 ausgesagt hat, daß die Tonne Steine an Ort und Stelle mit 1 ℔ bezahlt werde, was auch **test.** 4 gehört haben will, so doch sämmtliche Zeugen **ad art.** 12 **int.** 2 ausgesagt haben, daß sie die Arbeitskosten für das Ausgraben der Steine nicht schätzen könnten;

in Erwägung, daß rücksichtlich des weiter dem Kläger auferlegten Beweises, daß ihm eine Haidennutzung zu einem durchschnittlichen jährlichen Werthe von 4 ℔ 10 ß 8 ℛ oder zu welchem geringeren Werthe durch die Ausgrabung entzogen worden, Kläger die Beweisführung darauf gerichtet hat, daß auf der abgegrabenen Fläche alle 2, richtiger 3 Jahre, 3 Fuder Haide, das Fuder zum Werthe von 7 ℔, hätten gemäht werden können, daß jedoch **ad art.** 14 **test.** 1 und 4 ausgesagt haben, daß sie nicht wüßten, wie viele Haide auf jener Fläche habe gemäht werden können; **test.** 2 und 3 aber nicht mit der nöthigen Bestimmtheit erklärt haben, daß alle 3 Jahr hätten 3 Fuder gemäht werden können, indem **test.** 2 angiebt „genau vermöge er dieß nicht zu bestimmen, meine aber, daß alle drei Jahre 2 Fuder hätten gemäht werden können, und **test.** 3 sich dahin äußert, daß wohl alle 3 Jahre 2 Fuder zu mähen gewesen wären, daß daher auch dieser Beweissatz nicht vollständig dargethan ist;

in Erwägung, daß wenn solchemnach der Kläger die Quantität und den Werth des Kieses, die Quantität und den Werth der Steine, sowie den Werth der Haidennutzung resp. gar nicht oder doch nicht vollständig erbracht hat, hievon doch nicht die Folge sein kann, daß die Klage abzuweisen oder auf einen richterlichen Eid zu erkennen ist, weil ein Eid über das durch das Beweiserkenntniß gegebene Eidesthema den Charakter eines Würderungseides an sich trägt, daß vielmehr der Kläger zu dem Würderungseide zuzulassen ist, da die Beklagte, weil sie ohne vorgängige Requisition die Ausgrabung vorgenommen, sich mindestens eine **culpa lata** hat zu Schulden kommen lassen und solchergestalt dem Kläger Schaden zugefügt hat;*)

in Erwägung, daß endlich der Beweis, daß Kläger durch Abgraben des Moors einen Schaden von 200 ℔ erlitten hat, vollständig geführt worden, da die Zeugen 2 und 3 **ad 16** übereinstimmend den Schaden auf die angegebene Summe geschätzt haben;

wird auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

Würde Kläger unter Vorbehalt des richterlichen Ermäßigungsrechtes den Würderungseid dahin ableisten,

daß er den ihm von der Beklagtin weggenommenen Kies auf 5700 Fuder oder wieviel weniger und den Werth dieses Kieses auf 2137 ℔ 8 ß oder wieviel weniger schätze, daß er die ihm von der Beklagtin weggenommenen Steine auf 6 Faden oder wieviel weniger zum Werthe von 240 ℔ oder zu welchem geringeren Werthe schätze, daß er den Werth der ihm entzogenen Haidennutzung zu einem durchschnittlichen Werthe von 4 ℔ 10 ß 8 ℛ schätze,

so würde demnach weiter ergehen was den Rechten gemäß, unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten; würde Kläger den Würderungseid nicht ableisten, so ist Beklagte schuldig, dem Kläger den durch Abgraben des Moors angeursachten Schaden mit 200 ℔ und Verzugszinsen vom Tage der Einklage innerhalb 6 Wochen zu ersetzen. Unter Vergleichung der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten November 1846.

Die beklagte Direction interponirte gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, verabsäumte indessen die Frist zur Einführung des Rechtsmittels und war daher genöthigt, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen. Auf das desfallsige Restitutionsgesuch der Direction ist jedoch mit Beziehung auf die Beschaffenheit der Hauptsache der nachfolgende abschlägige Bescheid ertheilt.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 11ten Februar 1847 hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagtin, Appellantin, jetzt Implorantin, wider Johann Stahl zu Lieth, Kläger, Appellaten, Imploraten, hauptsächlich wegen Schadensersatzes, jetzt Restitution wegen abgelaufener Frist zur Einführung der Appellation,

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 327.

wird der Implorantin unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Imploraten, da nach angestellter Prüfung des von der Appellantin ergriffenen Rechtsmittels kein günstigeres Resultat für dieselbe herbeigeführt werden kann, hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt und wird die Implorantin zugleich schuldig erkannt, dem Imploraten die Kosten seiner Erklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 13ten September 1848.

Nachdem dieser Bescheid aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht erfolgt war, brachte der Kläger Termin zur Eidesleistung und Purification der Sentenz wider die beklagte Direction der Eisenbahngesellschaft bei dem Holsteinischen Obergerichte aus. In diesem Termin ward das **juramentum in litem** wirklich von dem Kläger abgeleistet, und darauf **in termino coram protocollo** über die Folgen des abgeleisteten Eides von den Parteien verhandelt.

Das von dem Obergerichte abgesprochene Erkenntniß, welches die Rechtskraft beschritten hat, lautet folgendermaßen:

In Sachen des Käthners Johann Stahl zu Lieth, Klägers und Producenten, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagtin und Produetin, wegen Schadenersatzes, jetzt zu leistenden Würderungseides und Purification der Sentenz vom 9ten November 1846,

wird nach abgeleistetem **juramentum in litem** und nach ausgeübtem, in dem Erkenntnisse vom 9ten November 1846 vorbehaltenen richterlichen Ermäßigungsrechte, sowie

in Erwägung, daß die Zulassung einer Partei zum **juramentum in litem** keineswegs, wie Solches bei den richterlichen Notheiden der Fall ist, darauf beruht, daß der erkannte Beweis theilweise beigebracht worden, sondern vielmehr darauf, daß der Gegentheil sich des **dolus** oder der **culpa lata** schuldig gemacht hat, die Partei mithin, welche zur Ableistung des **juramenti in litem** zugelassen worden, auch unstreitig ein Recht auf vollständige Schadloshaltung hat, und mithin auch die Erstattung der Proceßkosten in Anspruch nehmen kann;

auf eingelegten Purificationsantrag des Klägers und stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß beklagte Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft schuldig, binnen sechs Wochen die eingeklagte Entschädigung mit 2000 ℔, außer den dem Kläger in dem Erkenntnisse vom 9ten Novbr. 1846 zugesprochenen 200 ℔, nebst Verzugszinsen zu 5 pCt. **pro anno**, vom Tage der eingereichten Klage bis zur Zahlung, an den Kläger auszubezahlen und die durch diesen Proceß dem Kläger veranlaßten Kosten **salva mod.** binnen gleicher Frist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten März 1849.

Das **juramentum in litem** war so gut wie aus der Holsteinischen Praxis verschwunden, erst in neuer Zeit ist dasselbe wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen und der mitgetheilte Fall ist der **erste** in unserer sieben und zwanzigjährigen Praxis, in welchem der Würderungseid wirklich abgeleistet ist.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Diffessionseid.

Nachdem in Sachen der Ehefrau Cath. Wilhelmine Albrecht in Marne, Klägerin, wider die Ehefrau Tellsche Legel in Seeth und Consorten, Beklagte, unterm 17ten Septbr. 1845 ein Beweiserkenntniß dahin abgegeben war, „daß Klägerin zu beweisen habe, daß der verstorbene Carsten Timm in Seeth von der verstorbenen Mutter der Klägerin, Margaretha Albrecht in Marne, nach und nach im Ganzen die Summe von 7000 ℔ Cour. angeliehen erhalten, und daß derselbe über diese Anleihe das von der Klägerin beigebrachte handschriftliche Zahlungsversprechen vom 8ten Septbr. 1826 ausgestellt habe", Klägerin auch diesen Beweis zu führen versucht hatte, traten die Beklagten den ihnen vorbehaltenen Gegenbeweis mittelst Inducirung zweier Documente, als **A** einen angeblich von der Mutter der Klägerin an den verstorbenen Carsten Timm geschriebenen Brief vom 1sten Juli 1805, und **B** durch den Entwurf einer Schenkungsacte an. Die zur Beweisaufnahme beauftragte obergerichtliche Commission substituirte zu diesem Geschäft die Landvogtei zu Süderstapel, welche deshalb am 15ten September 1846 einen Termin abhielt. In diesem Termin beant-

tragten die Beklagten und Reproducenten, daß die Klägerin das Document **A** als einen von ihrer Mutter selbst oder in deren Namen und Auftrag an den verstorbenen Carsten Timm geschriebenen Brief, das Document **B** aber als einen von ihrer Mutter selbst oder auf deren Verlangen verfaßten Entwurf einer Schenkungsacte anzuerkennen, oder aber eidlich dahin zu diffitiren habe, wie sie glaube und dafürhalte, daß ihre Mutter den Brief an Carsten Timm weder selbst geschrieben, noch von Anderen habe schreiben lassen, sowie, daß sie glaube und dafürhalte, daß das Document **B** weder von ihrer Mutter selbst, noch in deren Auftrage von Anderen verfaßt worden. Die Klägerin erklärte sich indeß, nachdem die Documente vorgelegt waren, nur bereit, hinsichtlich des Documents **A** den Diffessionseid **de credulitate** dahin leisten zu wollen, wie sie glaube und dafürhalte, daß ihre verstorbene Mutter und Erblasserin diesen Brief weder geschrieben noch unterschrieben habe; in Betreff des Documents **B** lehnte sie jede Erklärung ab, da es durchaus keine Spur irgend einer Authentieität trage, sondern nichts als ein werthloses Formular einer Schenkungsacte zu sein scheine. Die Beklagten und Reproducenten waren hiemit indeß nicht zufrieden, und nachdem die Landvogtei das Protocoll zur Abgebung einer Entscheidung an die obergerichtliche Commission eingeschickt hatte, ward von dieser unterm 15ten Octbr. 1846 der Landvogtei eröffnet: „daß der von der Ehefrau Albrecht als Reproductin in Ansehung der **sub A** producirten Gegenbeweisdocumente zu leistende Diffessionseid, dahin zu normiren sei, daß die Diffitentin glaube und dafürhalte, daß ihre verstorbene Mutter, Margaretha Albrecht, geb. Timm, in Marne, den fraglichen Brief weder geschrieben noch unterschrieben habe, so wie, daß es in Ansehung der verweigerten Erklärung über das **sub lit. B** indueirte Document, mit Vorbehalt der weiteren Ausführung im Deductions- und Impugnationstermin, bei der von der Reproductin abgegebenen Erklärung sein Bewenden werde behalten müssen." Durch diesen Bescheid hielten sich die Beklagten und Reproducenten gravirt, und stellten in ihrer an das S.-H.-L. Oberappellationsgericht gerichteten Recursschrift die Gravamina auf:

1) daß in Betreff des Documents **sub A** der Diffessionseid nicht dahin normirt worden:
   a. daß die Diffitentin glaube und dafürhalte, daß ihre verstorbene Mutter Margaretha Albrecht den fraglichen Brief weder selbst geschrieben habe, noch auch derselbe mit Wissen und Willen ihrer verstorbenen Mutter von einem Andern geschrieben oder unterschrieben worden sei; event.
   b. daß die Diffitentin glaube und dafürhalte, daß ihre verstorbene Mutter den fraglichen Brief weder selbst geschrieben noch unterschrieben habe, sie auch nicht wisse, daß derselbe mit Wissen und Willen ihrer verstorbenen Mutter von einem Anderen geschrieben oder unterschrieben worden;
2) daß nicht die Supplicatin schuldig erachtet worden, in Betreff des Documents **B** den Diffessionseid zu leisten und zwar dahin:
   a. daß sie glaube und dafürhalte, daß dieses Document weder von ihrer Mutter selbst noch mit deren Wissen und Willen von einem Anderen geschrieben sei; event.
   b. daß sie glaube und dafürhalte, daß dieses Document nicht von ihrer Mutter geschrieben worden, auch nicht wisse, daß solcher mit Wissen und Willen ihrer verstorbenen Mutter von einem Andern geschrieben worden; **in omnem eventum**
   c. daß sie nicht wisse, daß dieses Document von ihrer verstorbenen Mutter selbst oder mit deren Wissen und Willen von einem Anderen geschrieben worden.

Es erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die Recurschrift und Bitte der Ehefrau Telsche Legel uebst ehelichem Curator in Seeth und Franz Franzen daselbst, in Vormundschaft der unmündigen Timm'schen Kinder, als allerseits Erben des weil. Carsten Timm in Seeth, Beklagte, jetzt Supplicanten, wider die Ehefrau Catharina Wilhelmine Albrecht nebst Curator in Marne, Klägerin, jetzt Supplicatin, wegen 7000 ℛ. Cour. nebst Zinsen, jetzt wider die Verfügung der Commission des Schleswigschen Obergerichts vom 15ten Octobr 1846,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung der Supplicatin an die Supplicanten,

in Erwägung, daß der von den Beklagten zur Führung des Gegenbeweises beigebrachte Brief vom 1sten Juli 1825 nach Inhalt und Adresse sich als ein solcher darstellt, welcher an Carsten Timm von dessen Schwester geschrieben ist, nicht aber aus demselben hervorgeht, daß ein Anderer mit dem Wissen und Willen der Schwester den Brief geschrieben habe;

daß durch eine Urkunde als solche nichts weiter zu beweisen steht, als was ihr Inhalt besagt, daher auch die zur Feststellung oder Beseitigung der Beweiskraft erforderliche Anerkennung oder eidliche Abläugnung einer Urkunde lediglich soviel bezwecken kann, die Aechtheit oder Unächtheit der Unterschrift des Ausstellers zu ermitteln;

daß dagegen die Frage, ob nicht ein Dritter im Namen und Auftrage die Urkunde geschrieben habe, eine bestimmte Behauptung voraussetzt, welche, falls selbige geläugnet wird, in Ermangelung besonderer gesetzlichen Bestimmung durch die ordentlichen Beweismittel zu erweisen ist;

daß der in dieser Beziehung begehrte Diffessionseid, der, seiner besonderen Natur zufolge, eine Zurückschiebung nicht gestattet, im vorliegenden Falle um so weniger zulässig erscheint, als die Erben wohl die Aechtheit der Unterschrift ihrer Erblasserin zu beurtheilen oder darüber eine gewisse Meinung zu hegen im Stande sind, nicht aber, in Ermangelung bestimmter Behauptungen, etwas Begründetes darüber meinen oder wissen können, ob der Brief überall im Auftrage ihrer Erblasserin geschrieben oder einem solchen Auftrage gemäß seinem ganzen Inhalte nach abgefaßt worden sei;

daß mithin die erste Beschwerde nicht als gerechtfertigt sich darstellt;

in Erwägung, daß die zweite Beschwerde, betreffend das zum Gegenbeweise beigebrachte Document **B**, für völlig unbegründet zu erachten ist, da dasselbe gar keinen Aussteller angiebt, folglich eine Anerkennung oder eidliche Abläugnung einer Unterschrift gar nicht möglich wird;

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß die angefochtene Verfügung der oberzrichtlichen Commission vom 15ten October 1846 zu bestätigen sei; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 24sten März 1849.

Miscelle.

III.

Friedenspräliminarien und Waffenstillstandsconvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark,

abgeschlossen zu Berlin, den 10ten Juli 1849.

A.

Friedenspräliminarien.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche resp. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark ernannt worden sind, um die Grundlagen eines endlichen Friedens festzustellen, welcher die Streitfrage, die sich hinsichtlich der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zwischen Ihnen erhoben hat, zu schlichten bestimmt ist, sind unter Mitwirkung des Gesandten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien am Hofe zu Berlin, des Grafen von Westmorland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht, über folgende Friedens-Präliminar-Artikel übereingekommen.

Artikel I.

Das Herzogthum Schleswig soll, was seine gesetzgebende Gewalt und seine innere Verwaltung betrifft, eine abgesonderte Verfassung erhalten, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft.

Artikel II.

Die definitive Organisation des Herzogthums Schleswig, welche aus jener Grundlage hervorgeht, wird den Gegenstand weiterer Unterhandlungen bilden, an welchen Großbritannien als vermittelnde Macht Theil zu nehmen von den hohen contrahirenden Theilen eingeladen werden wird.

Artikel III.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden fortfahren, Mitglieder des deutschen Bundes zu sein.

Die definitive Regulirung der Stellung, welche diese Herzogthümer in dem oben genannten politischen Körper in Folge der Veränderungen einnehmen werden, welche der Verfassung Deutschlands bevorstehen, ist einer ferneren Verständigung unter den hohen contrahirenden Theilen vorbehalten. Eine der Aufgaben dieser Verständigung wird sein, so weit es mit dem im Art. I der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten

Princip und der zukünftigen Stellung des Herzogthums Holstein zu den anderen deutschen Staaten vereinbar ist, die nicht politischen Bande der materiellen Interessen aufrecht zu erhalten, welche zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestanden haben. Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, wird diesem Herzogthume in der kürzesten Frist eine Repräsentativ-Verfassung ertheilen.

Artikel IV.

Man ist übereingekommen, daß die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise, weder der Frage wegen der Erbfolge in den unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten, noch den eventuellen Rechten dritter Personen präjudiciren sollen. Zur Beseitigung der Verwickelungen, welche aus den hinsichtlich der Erbfolge erhobenen Zweifeln hervorgehen könnten, wird Seine gedachte Majestät sogleich nach erfolgtem Friedensschlusse die Initiative zu Vorschlägen ergreifen, welche zum Zweck haben, im gemeinsamen Einverständnisse mit den Großmächten diese Erbfolgefrage zu ordnen.

Artikel V.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, die Garantie der Großmächte für die genaue Ausführung des definitiven Friedens in Betreff des Herzogthums Schleswig in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige in doppelten Exemplaren ausgefertigte Protocoll soll mit der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark versehen werden, und die beiden solchergestalt von den hohen Theilen genehmigten Exemplare sollen zu Berlin, in der Frist von acht Tagen, oder wo möglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden, welchenmächst Mittheilung dieses Protocolls von der einen und der anderen Seite an Ihre Majestät die Königin von Großbritannien stattfinden soll.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protocoll mit ihrer Unterschrift und ihrem Wappen versehen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend acht hundert und neun und vierzig.

(gez.) v. Schleinitz. (L. S.)

(gez.) v. Reedtz. (L. S.)

B.

Waffenstillstandsconvention.

Nachdem am heutigen Tage die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark andererseits stattgefunden hat, so ist von gedachten Ihren Majestäten, welche von dem lebhaften Wunsche beseelt sind, den Drangsalen des Krieges und dem Blutvergießen sofort Einhalt zu thun, und welche es überdies als angemessen erachten, rücksichtlich des Herzogthums Schleswig die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um daselbst die Wiederherstellung eines definitiven und dauerhaften Friedens in Gemäßheit des im Art. I der obgedachten Präliminarien aufgestellten Grundsatzes vorzubereiten, beschlossen worden, zur Erreichung dieses doppelten Zweckes, eine Waffenstillstands-Convention abzuschließen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn, Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz ꝛc. ꝛc.

und Se. Majestät der König von Dänemark

den Kammerherrn Holger Christian von Reedtz ꝛc. ꝛc.,

welche unter Mitwirkung des Grafen von Westmorland, Königlich Großbritannischen Ministers zu Berlin, als Repräsentant der vermittelnden Macht, und nach Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgestellt haben.

Artikel I.

Vom Tage der Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention angerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See vollständig eingestellt werden, während eines Zeitraums von 6 Monaten, und über denselben hinaus noch während 6 Wochen nach Aufkündigung des Waffenstillstandes von der einen oder der anderen Seite.

Wenn der gegenwärtige Waffenstillstand aufgekündigt würde, so sollen die Preußischen und deutschen Truppen das Festland des Herzogthums Schleswig besetzen können, welches in diesem Falle von den neutralen Truppen, welche nach Art. V sich etwa noch daselbst befinden dürften, geräumt werden würde.

Artikel II.

Se. Majestät der König von Preußen wird dem Oberbefehlshaber der in Jütland und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vereinigten Preußischen und Deutschen Heeresmacht den Befehl zugehen lassen, Jütland zu räumen, und während des Zeit-

raume von 25 Tagen, die in den Art. III und V bezeichneten Stellungen einzunehmen.

Artikel III.

Der Oberbefehlshaber der Preußischen und Deutschen, sowie der Dänischen Truppen werden Preußische und Dänische Officiere ernennen, welche behufs der Abgränzung der beziehungsweise von den Preußischen und neutralen Truppen zu besetzenden Gebietsstrecken auf einer Karte eine Demarcationslinie ziehen und bestimmen werden, welche sich von einem Punkte an der Küste in der Nähe und im Süd-Ost der Stadt Flensburg bis zu einem Punkte an der Küste nordwestlich von der Stadt Tondern erstreckt und die erstere Stadt, sowie die Jütländischen Enclaven nordwärts, die Stadt Tondern dagegen südwärts der vorgenannten Demarcationslinie liegen läßt.

Artikel IV.

Se. Majestät der König von Preußen soll während der Dauer des Waffenstillstandes im Herzogthum Schleswig und im Süden der vorbesagten Demarcationslinie ein Armee-Corps belassen können, dessen Stärke die Zahl von 6000 Mann nicht überschreiten wird. Se. Majestät der König von Dänemark wird fortfahren, die Inseln Alsen und Arrhde militairisch besetzt zu halten.

Artikel V.

Diese Dänischen und Preußischen Truppen werden die einzigen Streitkräfte sein, welche in dem Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes verbleiben, mit Ausnahme eines Corps neutraler Truppen, dessen Stärke 2000 Mann nicht übersteigen darf und welches den nordwärts der Demarcationslinie belegenen Theil des Festlandes vom Herzogthum Schleswig besetzen wird.

Der Unterhalt und die Besoldung der besagten neutralen Truppen fallen Seiner Königlich Dänischen Majestät zur Last.

Die hohen contrahirenden Theile werden Sr. Majestät den König von Schweden und Norwegen ersuchen, dieses neutrale Truppen-Corps stellen zu wollen.

Während der Dauer des Waffenstillstandes wird in die Jütländischen Enclaven innerhalb des Herzogthums Schleswig eine Garnison weder von der einen noch von der andern Seite gelegt werden.

Artikel VI.

Gleichzeitig mit der Einnahme der im Art. III bezeichneten Stellungen von Seiten des die vereinigte Preußische und Deutsche Heeresmacht commandirenden Oberbefehlshabers, wird Se. Majestät der König von Dänemark die Aufhebung der durch Ihre Seemacht ausgeführten Blokaden der Preußischen und Deutschen Häfen anordnen.

Die zur Vollziehung der vorstehenden Artikel erforderlichen Befehle werden an einem und demselben Tage an die Befehlshaber der resp. Land- und Seemacht ausgefertigt werden.

Artikel VII.

Alle seit Beginn der Feindseligkeiten von der einen oder der anderen Seite aufgebrachten Handelsschiffe werden sammt deren Ladungen unmittelbar nach der Aufhebung der Blokade freigegeben. Sollten Schiffe und Ladungen verkauft worden sein, so wird deren Werth erstattet.

Dagegen verbürgt sich Se. Majestät der König von Preußen, alle Contributionen in baarem Gelde, welche von den Preußischen und Deutschen Truppen in Jütland erhoben worden sind, zu erstatten und erstatten zu lassen, desgleichen den Werth der zum Gebrauch der Preußischen und Deutschen Truppen requirirten Pferde, welche ihren rechtmäßigen Eigenthümern seitdem nicht zurückgestellt worden sind.

Die Verpflegungs- und Einquartierungs-Unkosten für die gedachten Truppen, sowie die Unkosten für die ihnen gelieferte Fourage fallen dem Lande zur Last.

Behufs der Regulirung dieses Liquidations-Geschäftes wird Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark je einen Commissar ernennen, welche beide Commissare sich 6 Wochen nach Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention an Ort und Stelle vereinigen werden.

Die Commissare werden dies Geschäft während eines Zeitraums von 4 Wochen abschließen. Sollten nach Ablauf dieser Frist noch etwa streitige Forderungen vorhanden sein, über welche es ihnen nicht gelungen wäre, sich zu einigen, so würden diese Forderungen der Entscheidung eines Schiedsmannes unterworfen werden, zu dessen Ernennung die hohen contrahirenden Theile die Regierung Ihrer Königlichen Großbritannischen Majestät einladen würden.

Die Erstattung des Betrages der verschiedenen Ersatzsummen soll spätestens sechs Monate vom Tage der Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention an gerechnet erfolgen.

Artikel VIII.

Sämmtliche Kriegs- und politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Ausnahme in Freiheit gesetzt werden. Die Auswechselung der Gefangenen wird in Flensburg spätestens in 25 Tagen nach Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft bewirkt werden.

Artikel IX.

Se. Majestät der König von Preußen wird sämmtliche Regierungen, welche einen thätigen Antheil an

dem dermaligen Kriege gegen Dänemark genommen haben, einladen, baldmöglichst ihren Beitritt zur gegenwärtigen Convention zu erklären, deren Bestimmungen dadurch für dieselben ebenso verbindlich werden, als solche hinsichtlich ihrer zur vollen Anwendung kommen.

Artikel X.

Es wird für das ganze Herzogthum Schleswig eine Verwaltungs-Commission (Landes-Verwaltung) errichtet werden, welche während der Dauer des Waffenstillstandes dieses Land im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark regieren wird.

Sie soll aus zwei Mitgliedern bestehen, von denen das eine von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, das andere hingegen von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark gewählt und denen ein Commissarius beigeordnet werden wird, zu dessen Ernennung Ihre Majestät die Königin von Großbritannien eingeladen werden soll, um in der Eigenschaft eines Schiedsrichters bei etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden anderen Mitgliedern Entscheidung zu treffen.

Die Functionen dieser Commission werden darin bestehen, das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke soll dieselbe mit der nöthigen vollen Auctorität bekleidet werden, jedoch mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, welche während der Dauer des Waffenstillstandes suspendirt bleiben soll.

Hinsichtlich aller Gesetze, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln, die seit dem 17ten März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlassen worden sind, soll die besagte Commission befugt sein, zu prüfen und zu entscheiden, welche von jenen Gesetzen, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln im wohlverstandenen Interesse des Landes etwa wieder aufzuheben oder beizubehalten sein dürften.

Artikel XI.

Die zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Streitkräfte werden der Verwaltungs-Commission auf deren Requisition zur Verfügung gestellt werden, je nach den Districten, in welchen diese Truppen stationirt sind, also im südlichen Theil des Herzogthums Schleswig durch den Oberbefehlshaber der Preußischen Truppen, für die Inseln Alsen und Arröe durch den Oberbefehlshaber der Dänischen Truppen und für den Theil des Festlandes des Herzogthums Schleswig, welcher nördlich von der Demarcationslinie belegen ist, durch den Oberbefehlshaber der neutralen Truppen.

Artikel XII.

Die Verwaltungs-Commission des Herzogthums Schleswig wird sich mit der Dänischen Regierung über eine Interims-Flagge verständigen, deren die Schleswigschen Schiffe sich während der Dauer des Waffenstillstandes bedienen können, und unter welcher sie derselben Vortheile, wie die Dänischen Schiffe genießen können.

Artikel XIII.

Der Postenlauf und die sonstigen inneren Verbindungsmittel werden in regelmäßiger Weise wieder hergestellt werden. Der freie Verkehr der Posten durch das Herzogthum Holstein, sowie der Fortbestand der Postbehörde zu Hamburg werden ausdrücklich vorbehalten.

Artikel XIV.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen 8 Tagen, oder womöglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, zu Berlin stattfinden.

Die gegenwärtige, in doppelten Exemplaren ausgefertigte Convention ist in französischer, deutscher und dänischer Sprache abgefaßt worden. Bei etwa entstehenden Zweifeln über die Auslegung des Textes der Convention ist man dahin übereingekommen, den französischen Text als maßgebend zu betrachten.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend acht hundert neun und vierzig.

(gez.) v. Schleinitz. (L. S.)

(gez.) v. Reedtz. (L. S.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

48. Stück. Den 26. November 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betr. das bei der Ansetzung der Militairpersonen zur Einkommensteuer und bei der Erhebung dieser Steuer zu beobachtende Verfahren, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 4ten November 1849.

Es ist zweckmäßig erachtet, rücksichtlich der Ansetzung der zum Landmilitair-Etat gehörenden Personen, worunter alle diejenigen begriffen sind, welche aus der Kasse des Landmilitair-Etats Gehalt oder Löhnung beziehen, zur Einkommensteuer und der Erhebung der von denselben darnach zu entrichtenden Steuer auch in diesem Jahre ein von dem Gesetz vom 7ten Juli d. J. abweichendes Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt demnach in Uebereinstimmung mit der Landesversammlung, wie folgt:

§ 1. Bei einem jeden Regiment, Bataillon oder Corps ist von dem Commandeur aus den Steuerpflichtigen eine Steuercommission, aus mindestens acht Mitgliedern aus den verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen bestehend, zu erwählen. Den Vorsitz in dieser Commission führt der Commandeur oder ein von ihm damit beauftragter Officier. Hinsichtlich der zu keinem bestimmten Truppentheil gehörigen Militairpersonen ist vom Departement des Kriegswesens eine Bestimmung darüber abzugeben, welchem Truppentheil dieselben sich behufs der Setzung zur Einkommensteuer anzuschließen haben.

§ 2. Bei dieser Steuercommission hat jeder zu dem Truppentheil gehörige oder zu demselben nach Bestimmung des Departements des Kriegswesens (§ 1) zu rechnende Steuerpflichtige eine schriftliche oder mündliche wahrheitsgemäße Angabe seines gesammten reinen jährlichen Einkommens zu machen. Ausgenommen sind solche Personen, welche im Lande Grundbesitz haben, oder einen festen Nahrungsbetrieb im Lande betreiben, als welche nur ihr militairisches Einkommen anzugeben und zu versteuern haben, für ihr sämmtliches sonstiges Einkommen aber dem Gesetze vom 7ten Juli 1849 gemäß in dem Orte, wo sie vor ihrem Eintritt in den Militairdienst ihr Domicil hatten, zur Steuer hinzuzuziehen sind.

§ 3. Derjenige, welcher die Angabe unterläßt, verliert, insofern er nicht von dem Departement des Kriegswesens einen nach dessen Ermessen zureichenden Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der Angabe nachzuweisen vermag, dadurch das Recht, gegen die Setzung Recurs zu ergreifen.

§ 4. Die Steuercommission hat sodann diese Angaben sorgfältig zu prüfen und das reine Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, deren eigene Angabe sie zu niedrig findet, so wie derjenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres Einkommens zu beschaffen, oder welche abwesend sein möchten, unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 7ten Juli d. J. und in der demselben angehängten Instruction ausgesprochenen Grundsätze nach bestem Ermessen zu schätzen und von dem Resultat die Steuerpflichtigen in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Gegen die solchergestalt von der Steuercommission vorgenommene Schätzung des Einkommens kann der einzelne Steuerpflichtige innerhalb 14 Tage nach erhaltener Benachrichtigung über den Betrag der auf ihn fallenden Steuer bei dem Departement des Kriegswesens Einsprache erheben, welches die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden hat.

§ 6. Nachdem auf diese Weise das reine jährliche Einkommen sämmtlicher Steuerpflichtigen festgestellt worden, ist von dem Rechnungsführer des Truppentheils eine Steuerliste nach dem angeschlossenen Formular anzufertigen, welche mit dem beigefügten Atteste zu versehen, von den sämmtlichen Mitgliedern der Steuercommission zu unterzeichnen und sodann behufs der Revision an das Departement des Kriegswesens einzusenden ist.

§ 7. Nach stattgehabter Revision sind die Steuerlisten an die einzelnen Truppentheile zurückzusenden und ist sodann der darnach von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag von der Gage derselben einzubehalten, eventuell der Mehrbetrag baar zu erheben und die Gesammtsumme unter Anschließung der Steuerliste in den in der Verordnung vom 7ten Juli d. J. festgesetzten Terminen an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse einzusenden, welcher die erforderliche Hebungsordre auf den Antrag des Departements des Kriegswesens vom Finanzdepartement ertheilt werden wird.

§ 8. Das Departement des Kriegswesens wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Kiel, den 4ten November 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Francke.

W. Lesser.

Steuerliste

über die Einkommensteuer des

(Truppentheil)

(Gesetz vom 7ten Juli 1849 und Verfügung vom 4ten November 1849.)

Name des Steuerpflichtigen.	Jährliches Gehalt.		Jährliches Quartiergeld.		Sonstiges Einkommen.		Summa.		Mithin beträgt die Einkommensteuer.		Als Grund- und Hypothekensteuer ist bezahlt.		Mithin bleibt noch baar zu bezahlen jährlich.		Also zum 1sten Januar 1850.	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Major																
Hauptmann																
Summa																

Attest,

welchen die Steuercommissionen der Steuerliste hinzuzufügen und mit ihren Unterschriften zu versehen haben.

Daß wir bei der nach der vorstehenden Liste von uns vorgenommenen Schätzung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen des (Truppentheil) die in dem Gesetze vom 7ten Juli 1849, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommensteuer und in der demselben angehängten Instruction für die Steuercommissionen, so wie in der Verfügung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 4ten Novbr. 1849 enthaltenen Vorschriften gewissenhaft erfüllt haben, namentlich, daß in die vorstehende Steuerliste alle diejenigen zu der angeordneten Steuer Pflichtigen, welche dem (Truppentheil) angehören (oder sich demselben zufolge Bestimmung des Departements des Kriegswesens angeschlossen haben), unsers Wissens richtig aufgeführt worden, bescheinigen wir hiemit durch unsere Namensunterschrift.

Ort und Datum.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Betr. die Berechnung der zufolge testamentarischer Verfügungen von Erbmassen abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der betreffenden Massen behufs der Erbschaftssteuer,

vom 3ten November 1849.

Auf die Vorfrage des Magistrates der Stadt —, betreffend die von dem Nachlasse des wail. — — — daselbst zu entrichtende Erbschaftssteuer, wird Demselben zu erkennen gegeben, daß die der Wittwe des Verstorbenen aus dem gedachten Nachlasse zu zahlende Rente von jährlich — Mk. S.-H. Cour. von der Steuermasse mit dem fünfjährigen Betrag — — — in Abzug zu bringen ist.

Kiel, den 3ten November 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An

— — — — — —

III.

Circulair, betr. den Termin zur Einsendung der Finanz-Amts- und Landrechnungen,

vom 5ten November 1849.

Nach einem Circulair des Departements der Finanzen vom 3ten d. M. sollen die jährlichen Finanz-Amts- und Landrechnungen, statt wie bisher vor **ultimo** Juni, künftig und zwar für das Jahr 1849 zum ersten Male, vor Ausgang des Maimonats an das Departement der Finanzen eingesendet werden.

IV.

Rundschreiben an sämmtliche Gutsobrigkeiten, betr. die Kosten, welche durch die Requisition militairischer Hülfe veranlaßt werden,

vom 27sten October 1849.

Da Zweifel darüber entstanden sind, wie es rücksichtlich der Kosten zu verhalten sei, welche durch die Requisition militairischer Hülfe von Seiten der Civilobrigkeiten veranlaßt werden, so werden hierdurch die Bestimmungen des Regulativs vom 25sten Febr. 1805, betr. die dem Militair in den von Civilobrigkeiten requirirten Hülfsfällen zu leistende Vergütung (cfr. Chronologische Sammlung der Verordnungen, Jahrgang 1806. Nachtag **A.**) und der Circulair-Verfügung vom 9ten März 1816, betr. die Zulage und Diäten für die von Civilbehörden requirirten Militair-Commando's, hiedurch unter dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß nach einer landesherrlichen Resolution vom 18ten Mai 1828 die Diäten für Rittmeister und Hauptleute 6 ℔ 9 ß Cour. und für Premier- und Secondelieutenants 4 ℔ 11 ß Cour. täglich betragen.

Kiel, den 27sten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der impetrirte Arrest darf nicht in einem Mißverhältnisse zu der zu sichernden Forderung stehen.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Advocaten Peters in Meldorf, **mand. noie** der Ehefrau des in Untersuchungshaft befindlichen Rademachers H. C. Kock, Anna, geb. Jerrsen, in Hemmingstedt, **c. c. c.**, Impetratin, Justificatin und Supplicantin, wider den Kirchspielvogt Hansen in Meldorf, **com. noie** der Landschaft Süderdithmarschen, Impetranten, Justificanten und Supplicaten, **in pto. arresti, hinc suppl. contra decr.** der Süderdithmarsischen Landvogtei vom 25./26. Oct. v. J.,

ergeben die Acten: Das auf den Namen der Justificatin stehende, in Hemmingstedt belegene Wohnhaus ist am 17ten Jan. v. J. in Feuer aufgegangen, und sind die Justificatin, deren Ehemann und Tochter deshalb wegen Brandstiftung in Untersuchung gezogen und in Haft genommen, jedoch ist die Justificatin nach Verlauf kurzer Zeit wiederum der Haft entlassen.

Derselben ist während der Haft ihres Ehemanns ein gerichtlicher Curator bestellt, mit dessen Hülfe sie ihr Gewese, die Brandstelle mit einem kleinen Garten und zwei Stücken Moorlandes, veräußert hat.

Wegen der durch die Criminalunterſuchung der Landſchaft veranlaßten Koſten hat dieſelbe nun einen Arreſt auf das Immobile der Juſtificatin dahin bei der Königl. Landvogtei ausgebracht, daß jede Dispoſition mit dem Geweſe der Juſtificatin bei Strafe der Nichtigkeit unterſagt und der Kirchſpielvogtei aufgegeben werde, Umſchreibungen und Protocollationen bis weiter nicht vorzunehmen.

Nach ſtattgehabtem Juſtificationsverfahren iſt darauf von der Königl. Landvogtei unterm 25./26. Oct. erkannt:

daß der angelegte Arreſt nunmehr für juſtificirt zu erachten und als haftend bis zur erledigten Hauptſache, nämlich bis zur erfolgten Entſcheidung über die Pflicht der Juſtificatin, die Koſten der auch wider ſie wegen Brandſtiftung obſchwebenden Criminalunterſuchung zu erſtatten, erkannt worden, als wornach entweder die Relaration des Arreſtes oder die Execution in die Sachen der Juſtificatin zu gewärtigen; die Koſten dieſes Verfahrens vorbehältlich.*)

*) Die dem Erkenntniſſe vorangeſtellten Entſcheidungsgründe der Meldorfer Landvogtei lauten folgendermaßen:

In Erwägung, daß die von der Landſchaft wider die von der Impetratin beabſichtigte Veräußerung ihres Geweſes bewirkte arreſtatoriſche Maßregel allerdings auf eine impetrantiſcher Seits behauptete wahre und ſelbſt zur Zeit ſchon gerichtlich geltend gemachte Forderung begründet erſcheint, indem die gegen die Impetratin laut in termino vorgelegten Unterſuchungsacten eröffnete Criminalunterſuchung ſchon einen ſolchen Anſpruch der Landſchaft an die Impetratin wegen der desfälligen Unterſuchungskoſten involvirt und implicite bereits ſelbſt zur gerichtlichen Verhandlung gebracht hat, mithin auch die daraus entnommenen Einwendungen der Impetratin, daß der angelegte Arreſt gar nicht auf einen wirklichen Forderungsanſpruch (deſſen Begründetheit hier im Uebrigen nicht zur Beurtheilung ſteht) geſtützt ſei, und daß die in Abrede geſtellte Hauptforderung gegen die Juſtificatin zur Zeit noch nicht nach Vorſchrift der Verordnung vom 13ten Novbr. 1782 gerichtlich geltend gemacht wäre, als durchaus unbegründet erſcheinen;

in fernerer Erwägung, daß die beabſichtigte Veräußerung des Geweſes von der Juſtificatin auch gar nicht in Abrede geſtellt und ſchon früher gerichtskundig geworden iſt, ſo wie daß die Bedrohlichkeit dieſer Dispoſition für den Forderungsanſpruch der juſtificantiſchen Landſchaft ſchon in derſelben ſelbſt liegt und deshalb die Inhibirung rechtfertigt, auch die Einwendung, daß die verhängte arreſtatoriſche Maßregel eine größere Härte, als erforderlich, enthalte, weder wegen eines ausreichenden Cautionsanerbietens noch wegen einer wirklich geſchehenen Zuweiſung anderweitiger Vermögensſtücke an die Landſchaft zur Bearreſtirung eine weitere Berückſichtigung verdient, ſo iſt der unterm 31ſten Auguſt 1847 in rubricirter Sache angelegte Arreſt für juſtificirt zu erachten und wird ꝛc. ꝛc.

Gegen dieſes Erkenntniß hat die Juſtificatin das Rechtsmittel der Süpplication interponirt, daſſelbe **rite** proſequirt und dahin gravaminirt:

daß, wie geſchehen, erkannt, der Arreſt nicht vielmehr unter Koſtenerſtattung und Vorbehalt der Schadensanſprüche wiederum aufgehoben worden.

Nach eingezogener Gegenerklärung ſteht mithin zur Frage: ob der ausgelegte Arreſt für juſtificirt zu erklären ſei?

In Erwägung nun, daß wenn auch den Criminalcaſſen unſtreitig das Recht zuſteht, wegen der von ihnen aufgewandten Koſten Sicherheitsmaßregeln gegen die in Unterſuchung gezogenen Verbrecher zu impetriren, und es zur Verfügung desfallſiger arreſtatoriſcher Maßregeln nicht des beſonderen Nachweiſes bedarf, daß der erkannten Koſten wegen eine Klage gegen den ſchuldig erkannten Verbrecher angeſtellt worden, da einestheils Arreſte auch wegen nicht fälliger Forderungen gültig impetrirt werden können, anderntheils aber eben die anhängige Criminalunterſuchung als die anhängige Hauptſache anzuſehen iſt, da ein Erkenntniß über die Koſten am Ende derſelben erfolgt, es auch nicht ungewiß iſt, daß durch die wider die Supplicantin angeſtellte Unterſuchung Koſten erwachſen ſind, dennoch der impetrirte Arreſt nicht in einem Mißverhältniſſe zu der zu ſichernden Forderung des Impetranten ſtehen darf,*) die Anſprüche der Landſchaft in dem vorliegenden Falle aber durch den Verkauf des Geweſes der Impetratin nicht gefährdet werden, welcher letzteren durch die Unterſagung jeglicher Veräußerung ein weit größerer Nachtheil zugefügt wird, als etwa durch Bearreſtirung ſämmtlicher von ihr zu erhebender Kaufgelder oder eines Theils derſelben würde geſchehen ſein;

wird auf die **sub pr.** den 16ten Nov. v. J. hieſelbſt eingegangene Supplicationsvorſtellung und Bitte der vorrubricirten Supplicantin, nach eingezogenem Berichte der Königl. Landvogtei nebſt Erklärung des Gegentheils (**sub pr.** den 20ſten v. Mts.), hiemittelſt von Obergerichtswegen zum Beſcheide gegeben:

daß unter Beſeitigung des Erkenntniſſes der Königl. Landvogtei vom 25./26. Octbr. v. J. der angelegte Arreſt wiederum aufzuheben, und Supplicat **in qual. qua** ſchuldig, die **in inferiori** erwachſenen Koſten der Supplicantin binnen vier Wochen zu erſtatten. Unter Compenſation der Koſten der Supplicationsinſtanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 9ten März 1848.

*) Cfr. Francke, Darſtellung des gemeinen Deutſchen und Schleswig-Holſteiniſchen Civilproceſſes. Thl. II, § 92.

II.

In Sachen des Bauervogts und Hufners D. Drenckhahn zu Damsdorf, Impetranten und Justificaten, jetzt Supplicaten, wider den Kaufmann und Rathsverwandten A. Janssen in Neustadt, Impetranten, Justificanten und Supplicaten, wegen Justification eines ausgebrachten Inhibitorii, jetzt Suppleication gegen das Erkenntniß des Plöner Landgerichts vom 6ten Dec. 1848, **modo supplicat.**,

ergeben die Acten, daß der Supplicant die Absicht hegt, seinen Besitz an seinen gegenwärtig in der Garde in Kopenhagen dienenden Sohn gegen Stipulation eines Altentheils zu überlassen.

Suppleicat, welcher den Supplicaten wegen einer Forderung von 346 ℛ 8 ß bei dem Plöner Landgerichte belangt und durch mehrere beigebrachte Briefe seinen Anspruch liquide zu machen gesucht hat, hat unterm 23sten Nov. 1848 beim Plöner Amthause ein Verbot der Veräußerung des gesammten Vermögens des Supplicaten an seinen Sohn oder an sonst jemand bei Strafe der Nichtigkeit erwirkt.

Diese arrestatorische Verfügung ist demnächst vor dem Plöner Landgerichte justificirt und unterm 6ten Decbr. 1848 für justificirt erkannt; in den dem Erkenntnisse des Landgerichts vorangestellten Entscheidungsgründen*) ist als **causa arresti** die Gefahr für die Buchschuld des Gläubigers angenommen, welche daraus erwachsen würde, wenn der Debitor sein gesammtes Vermögen verkaufen sollte.

Der Justificat hat wider dieses Erkenntniß anhero supplicirt, und stehet es mithin zur Frage: ob eine geugende **causa arresti** vorliegt?

In Erwägung nun,

1) daß die von dem Supplicanten eingeräumte Absicht, seinen Besitz seinem Sohne gegen Stipulation eines Altentheils zu übertragen, keineswegs dazu genügt, um einen Arrest in dem Umfange zu begründen, wie derselbe nachgesucht worden, daß nämlich zur Sicherheit einer Buchschuld von 346 ℛ 8 ß das ganze Geschäft bis weiter für nichtig erklärt werde, indem einestheils ein specieller Arrest bis zum Belaufe der Forderung ausgereicht hätte, anderntheils aber eine **causa arresti** nur dann begründet sein würde, wenn die fraudulöse Absicht des Schuldners, seinen Gläubiger durch die beabsichtigte Veräußerung um seine Forderung zu bringen, oder die Execution zu verhindern, liquide wäre;

2) daß, da der abzuschließende Contract nicht prodneirt ist, und die Bedingungen desselben nicht aus den Acten erhellen, kein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß die regelmäßig in Uebernahme- und Altentheilsverträgen vorkommenden Stipulationen wegen der Buchschulden und der Regulirung des Schuldenwesens in diesem Falle **in fraudem creditoris** übergangen sein sollten, daß mithin kein Grund vorliegt, das beabsichtigte Rechtsgeschäft im Vorwege zu annulliren;

wird auf die am 2ten Januar d. J. eingereichte Suppleication, unter abschriftlicher Mittheilung der am 1sten Mai d. J. eingegangenen Erklärung des Suppleicaten, von Obergerichtswegen der Bescheid ertheilt:

daß unter Beseitigung des Erkenntnisses des Plöner Landgerichts vom 6ten Decbr. 1848 das am 23sten Novbr. 1848 abgegebene Inhibitorium wieder aufzuheben sei, unter Verurtheilung des Impetranten und Justificeanten zur Erstattung der in der unteren Instanz erwachsenen Kosten, insoweit nicht rechtskräftig über dieselben erkannt ist, und unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Juni 1849.

*) Erkenntniß des Plöner Landgerichts.
Wird ꝛc. erkannt:
daß
da aus den vom Impetranten und Justificanten eingelieferten Briefen des Impetraten und Justificaten das Vorhandensein einer Schuld des Letzteren an den Ersteren hervorgeht,
da ferner es gerichtskundig ist, daß dieserwegen Klage ist angestellt worden und endlich
der Impetrat und Justificat im heutigen Termine eingeräumt hat, daß er seine Landstelle zu veräußern beabsichtige, hiedurch aber für den Impetranten und Justificanten eine Gefahr erwächst,
der erwirkte Arrest für gerechtfertigt zu erachten und daher aufrecht zu erhalten, Impetrat und Justificat auch schuldig, seinem Gegner die durch das eingeleitete Verfahren verursachten Kosten m. s. binnen 4 Wochen zu erstatten.
Publicatum ꝛc.

Die Gesindeordnung vom 25sten Febr. 1840 findet auf Handlungscommis keine Anwendung.

In Sachen des Commis F. Mordhorst in Kiel, Klägers und Suppleicanten, wider den Kaufmann Nissen daselbst, Beklagten und Suppleicaten, wegen 35 ℛ Cour. Salair und Kostgeld, **modo supplicationis,**

hat der Kläger gegen den Beklagten beim Niedergerichte der Stadt Kiel einen Anspruch auf 35 ℛ Cour. an Salair und Kostgeld eingeklagt, und zur Begründung dieses Anspruchs behauptet: Beklagter habe im Juli 1847 ihn als Commis für seine Handlung engagirt, und sei dabei bestimmt, daß Kläger

Michaelis mit 80 ℛ jährlichen Salairs, vierteljährlicher Kündigung und freier Station antreten solle. Demnächst sei des Klägers sofortiger Antritt vereinbart, doch habe der Beklagte ihn am 4ten Oct. 1847 ohne vorangegangene Kündigung einseitig fortgejagt, weshalb er ein Vierteljahr Salair und Kostgeld von dem Beklagten verlange, **rel. exp.**

Excipiendo hat der Beklagte die Einrede des incompetenten Gerichtsstandes opponirt, darauf gestützt, daß nach § 1 der Gesindeordnung von 1840 Handlungsdiener, welche für häusliche Arbeiten engagirt, und in Kost und Logis bei ihrem Brodherrn seien, als Gesinde zu betrachten, daß nach § 52 derselben Verordnung derartige Klagen des Gesindes bei der richterlichen Polizeibehörde anzubringen, und daß dem Beklagten zur Begründung dieser Einrede ein constanter Gerichtsgebrauch zur Seite stehe.

Nach stattgehabter Re- und Duplik ist unterm 15ten Novbr. v. J. von dem Niedergerichte der Stadt Kiel erkannt:*)

daß Beklagter mit der vorgeschützten Einrede unter Genießung der Kosten zu hören.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Provocation an den Magistrat der Stadt Kiel eingelegt, worauf unterm 25sten Febr. d. J. von demselben das Erkenntniß des Niedergerichts bestätigt und dem Kläger und Provocanten die Erstattung der Kosten auferlegt ist.

*) Erkenntniß des Kieler Niedergerichts.

In Sachen des Commiß Meyerhorst hieselbst, Klägers, wider den Kaufmann Nissen hieselbst, Beklagten, wegen einer Forderung von 35 ℛ Cour. Salair und Kostgeld, erkennen die zum Niedergericht dieser Stadt verordneten Senatoren:

in Erwägung, daß lediglich die unstreitig proceßhindernde Einrede des incompetenten Gerichts in Frage steht, daß das zwischen Parteien obwaltende Verhältniß zweifelsohne nach der Gesinde-Ordnung zu beurtheilen, Kläger auch selbst die Klage auf einen abgeschlossenen Dienstcontract begründet hat, und da er selbst behauptet, als Commiß für die Handlung engagirt zu sein, eine specielle Annahme für häusliche Arbeiten gleichgültig ist, daß sonach die §§ 52 und 54 der Gesindeordnung zur Anwendung zu bringen, wofür auch in vorgekommenen Fällen ein constanter und anerkannter Gerichtsgebrauch sich entschieden hat;

dahin für Recht:

daß Beklagter mit der opponirten proceßhindernden exceptio fori non competentis zu hören, Kläger sonach mit seiner angebrachten Klage hier abzuweisen, auch schuldig, dem Beklagten die durch diese Klage erwachsenen Kosten, deren Verzeichniß und event. Ermäßigung vorbehaltlich, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt erkannt wird

V. R. W.

Publ. Kiel, den 3ten November 1847.

Hiergegen hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication interponirt, seine Supplicationsschrift unterm 23sten März d. J. hieselbst eingebracht, und steht, nachdem hierüber die Erklärung des Gegentheils eingezogen, zur Frage: ob die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede des incompetenten Gerichtsstandes für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß nach dem § 1 der Gesindeordnung vom 25sten Febr. 1840 der Begriff des Gesindes dahin gesetzlich normirt worden:

„das gegenseitige Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird und dafür von der Herrschaft die Zusicherung einer Gegenleistung erhält;“

daß solchemnach die Aufnahme in ein Hauswesen zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten ein wesentliches Erforderniß zur Begriffsbestimmung des Gesindes ausmacht, und daß mit Rücksicht hierauf die Handlungscommis als zum Gesinde nicht gehörig betrachtet werden können, weil die von ihnen zu verlangenden Dienstobliegenheiten der Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten nicht beizuzählen sind;*) sowie

in Erwägung, daß die angeführte Bestimmung der Gesindeordnung für allein normgebend anzusehen ist, und gegen dieselbe die etwa widersprechenden Verfügungen der Großfürstlichen Policeiordnung vom 28sten Jan. 1768 nicht in weitere rechtliche Berücksichtigung gezogen werden können, da zufolge des § 58 der angezogenen Gesindeordnung alle anderen Vorschriften allgemeiner und besonderer das Gesindewesen betreffenden Verfügungen ausdrücklich aufgehoben sind, und die Gesindeordnung auch für den vormals großfürstlichen Antheil die allein gesetzliche Norm in Gesindesachen bildet;

in Betracht, daß solchemnach die Handlungscommis als eigentliches Gesinde nicht anzusehen, daher die Bestimmungen der Gesindeordnung auch rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei derartigen Streitigkeiten keine Anwendung finden können, und demnach die von dem Beklagten gegen den Kläger vorgebrachte Einrede des incompetenten Gerichtsstandes nicht begründet erscheint;

wird auf die **sub praes.** den 23sten März d. J. eingereichte Supplicationsschrift des Klägers und Supplicanten nach darüber eingezogener Erklärung

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 359.

des Gegruntheils, von Obergerichtswegen unter Beseitigung der abgegebenen Erkenntnisse des Niedergerichts und des Magistrats der Stadt Kiel resp. vom 10ten Novbr. v. J. und 25ten Febr. d. J. hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß Beklagter mit der vorgeschützten Einrede des incompetenten Gerichtsstandes nicht zu hören, daher schuldig, sich in einem auf Antrag der Parteien vom Kieler Niedergerichte anzuberaumenden Termine sich hauptsächlich einzulassen, auch dem Kläger die im Kieler Niedergerichte erwachsenen Kosten s. e. d. e. m. zu erstatten, wogegen die Kosten der Provocations- und dieser Instanz compensirt werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Mai 1848.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Untergerichte sind ermächtigt, zur Justification von Arresten Dilationen zu ertheilen.

Zu einem von der Wittwe Rathmann in Bredstedt wider den Schieferdecker Ahrens geführten Processe, war Letzterer durch Erkenntniß vom 29sten Oct. 1846 schuldig erkannt, die Hälfte des beim Tode seiner Ehefrau vorhanden gewesenen Vermögens an die Klägerin auszukehren. Da derselbe jedoch dieser Verbindlichkeit nicht nachkam, so reichte die Wittwe Rathmann am 18ten Febr. 1847 eine Vorstellung bei dem Kirchenvisitatorio der Propstei Hütten ein, in welcher sie bat, daß dem Kirchencollegio zu Hohn, welches dem Debitor Ahrens 221 ℔ Cour. zu zahlen hatte, der Befehl beigelegt werde, daß dasselbe von den fraglichen 221 ℔ bis weiter weder an den Impetraten noch an sonst Jemanden irgend etwas auszahlen solle, und ward am 19ten Febr. dem Antrage gemäß ein Arrestbefehl abgegeben. Am 30sten März reichte die Wittwe Rathmann bei den Visitatoren ein Dilationsgesuch ein, in welchem sie um eine Frist von 6 Wochen, von Ablauf der legalen angerechnet, zur Justification des fraglichen Arrestes bat; es ward ihr jedoch durch Decret vom 6ten April eröffnet, daß auf den fraglichen Antrag nicht eingetreten werden könne, worauf die Wittwe Rathmann an's Oberconsistorium supplicirt und eventualiter um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten hat.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 10ten Mai d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte von Seiten der Wittwe Abel Sophia Catharina Rathmann **cum cur.** in Bredstedt, wider den Schieferdecker Ahrens auf Gottorff, hauptsächlich wegen Bearrestirung einer dem Supplicaten an das Hohner Kirchencollegium zustehenden Forderung von 221 ℔ Cour., jetzt Supplication wider das Decret der Kirchenvisitatoren der Propstei Hütten, vom 6ten April d. J., event. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

wird der Supplicantin, nach eingezogener Erklärung des Supplicaten und erstattetem Bericht der Behörde — in Erwägung,

daß in solchen Fällen, in welchen die Abgebung des Decrets auf ein rechtzeitig und nicht unmittelbar vor dem Ablauf der Frist eingereichtes Dilationsgesuch sich bis nach dem Ablauf der ursprünglichen Frist verzögert, regelmäßig selbst dann, wenn das Gericht sonst der Meinung sein sollte, daß keine fernere Frist zu bewilligen sei, doch wenigstens noch eine kurze Frist **pro omni** ertheilt zu werden pflegt; so wie daß keine genügende Veranlassung vorliegt, um **in casu quo** eine Ausnahme von der gedachten Regel zu statuiren, da kein Gesetz existirt, welches der Bewilligung des von der Supplicantin eingereichten Dilationsgesuchs entgegensteht, indem die Verfügungen vom 3ten März 1797 und vom 13ten März 1798 nur resp. für die Obergerichte und das Gericht der Macht der Geschwornen auf Fehmarn erlassen sind und das Rescript vom 6ten August 1649*) sich nur auf diejenigen Orte in Holstein bezieht, wo Lübsches Recht gilt, und da ferner, wenn es sich auch nach dem Geiste unserer Gesetzgebung und der Natur der Sache rechtfertigt, daß eine Verlängerung der Frist zur Justification eines Arrestes im Allgemeinen nur aus erheblichen Gründen bewilligt werde, doch im vorliegenden Fall die Umstände der Art sind, daß eine Fristerstreckung in materieller Beziehung als durchaus unbedenklich erscheinen muß,

hiemittelst unter Beseitigung des angefochtenen Bescheides annoch eine 14tägige Frist **a die decreti** bewilligt, um die Ladung wider den Supplicanten zum Behuf der Rechtfertigung des Arrestes auszubringen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Oberconsistorio auf Gottorff, den 3ten December 1847.

*) auf welches die Visitatoren sich in ihrem Berichte berufen hatten.

Die Gesindeverordnung vom 25sten Febr. 1840 findet auf Handelscommis keine Anwendung.

Der Kaufmann Funcke in Flensburg machte unterm 3ten Mai 1847 dem dortigen Polizeiamt vorstellig: der C. D. Petersen habe sich mittelst eines angelegten schriftlichen Contracts vom 1sten Aug. 1845 verpflichtet, 4 Jahre, vom 1sten Nov. 1845 an, bei dem Kläger in Condition zu bleiben, und nach Ablauf dieser Zeit keine andere Condition in Flensburg anzunehmen; derselbe habe aber am 1sten Mai d. J., des ihm gewordenen Verbots ungeachtet, seinen Dienst verlassen und bitte Letzterer daher das Polizeiamt, dafür zu sorgen, daß der Impetrat Petersen unverzüglich angewiesen werde, seine eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihn event. dazu zu zwingen. Das Polizeiamt ertheilte **per decretum** vom 4ten Mai dem Impetraten den Befehl, sich innerhalb 24 Stunden **ab insin.** wiederum in seine Condition bei dem Impetranten zurück zu begeben, bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel. Der Impetrant kam am 5ten Mai hierwider ein, opponirte die Einrede des unrichtig gewählten Verfahrens und des incompetenten Gerichts, event. die Einrede des mangelnden Klagerechts und der unbegründeten Klage, weil der jenseits beigebrachte Contract auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Impetrat auch zur Zeit der Errichtung desselben noch unmündig gewesen sei und bat um Aufhebung des erwähnten Befehls und Abweisung des Impetranten, unter Kostenerstattung.

Das Polizeiamt decretirte am 5ten Mai 1847, daß es bei dem nach Maßgabe des § 32 der Gesindeordnung vom 25sten Febr. 1840 abgegebenen polizeilichen Befehle sein Verbleiben behalten müsse.

Hierwider interponirte und prosequirte der Impetrat das Rechtsmittel der Supplication und der Nichtigkeitsbeschwerde; es ward gebeten, das Mandat vom 5ten Mai wieder aufzuheben und den Supplicaten in die Kosten der Unterinstanz, das Polizeiamt aber in die Kosten der Oberinstanz zu verurtheilen.

Es erfolgte hierauf nachstehender Bescheid: Auf die unterm 26sten Mai d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift und Bitte von Seiten des Handlungsdieners C. D. Petersen in Flensburg, wider den Kaufmann Theodor Funcke daselbst, betreffend verlangten Wiederantritt eines den 1sten Mai d. J. verlassenen Dienstes, s. w. d. a., jetzt Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde wider einen Bescheid des Polizeiamts in Flensburg vom 5ten Mai 1847, werden nach eingezogener Gegenerklärung des Supplicaten,

in Erwägung,

1) daß dem Polizeimeister in der Stadt Flensburg nach seiner Instruction vom 29sten August 1806 auch solche Geschäfte obliegen, hinsichtlich deren er nicht unter der Regierung, sondern unter den Schleswigschen Oberdicasterien steht, derselbe aber in dem hier zur Beurtheilung vorliegenden Falle nicht zur Förderung des Gemeinwohls aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingeschritten ist, sondern in einem Privatrechtsstreite aus Rechtsgründen, eine, wenn auch nur provisorische Verfügung hat abgeben wollen, mithin eine richterliche Thätigkeit ausgeübt hat, und daher die von dem Supplicaten opponirte Einrede des nicht zuständigen Gerichts und der nicht erwachsenen Rechtsmittel nicht begründet ist, so wie daß

2) das durch den Contract vom 1sten August 1845 begründete Dienstverhältniß zwischen dem Supplicanten und dem Supplicaten als ein Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde im Sinne des § 1 der Gesindeordnung vom 25sten Febr. 1840 nicht angesehen werden kann und daher der § 32 dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leidet;

der Bescheid des Flensburger Polizeiamts vom 5ten Mai d. J. und das Mandat vom 4ten s. M. wiederum aufgehoben.

Königl. Schlesw. Obergericht auf Gottorf, den 25sten November 1847.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

49. Stück. Den 5. December 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Bestimmung der Reisekosten und Tagegelder der Beamten,

vom 12ten Nov. 1849.

Zur Beseitigung von Ungewißheiten und Zweifeln hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder der Beamten, verfügt die Statthalterschaft, unter Anhebung der in dem Kanzleischreiben vom 7ten Juni 1828 enthaltenen Königl. Resolution vom 16ten Mai 1828, wie folgt:

§ 1. Für Reisen in öffentlichen Diensten werden höhere Tagegelder als 7 ℔. 8 ß Cour. künftig nicht vergütet, insoweit nicht anderweitige Bestimmungen, sei es für bestimmte Personen oder für einzelne Geschäfte vorhanden sein oder künftig getroffen werden sollten.

§ 2. Für Beförderung werden, insofern die Beförderung nicht als Dienstfuhr oder auf einen Fuhrpaß durch Landes-, Communal- oder Domanialfuhren geleistet wird, die baar verausgabten Kosten und zwar höchstens zum Belauf der Extrapostfuhrtaxe für zwei Pferde berechnet, vergütet. Wo die Verhältnisse und Zeit es gestatten, ist Diligence-, Dampfschiff- und Eisenbahnbeförderung zu benutzen, und nur die desfallige Taxe, bei Dampfschiffen nach der ersten, bei Eisenbahnen nach der zweiten Klasse berechnet, in Ausgabe zu stellen.

§ 3. Neben den Tagegeldern dürfen weder Beköstigungsgelder für Domestiken, noch Trinkgelder bei Beförderungen und andern Gelegenheiten (außer dem reglementirten Trinkgeld bei Extrapostfuhren) und eben so wenig Beförderungskosten für Bedienten ꝛc. in Rechnung gestellt werden. Auch fällt freies Quartier für diejenigen, welche die obigen Tagegelder genießen, künftighin weg, und haben selbige für das benöthigte Quartier selbst zu sorgen, ohne deshalb auf Vergütung Anspruch machen zu können.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen kommen nicht in Anwendung hinsichtlich der Tagegelder

bei Reisen im Amtbezirke der Local-Beamten, die weniger als einen vollen Tag erfordern, und daher nicht zur vollen Summe zu berechnen sind,

hinsichtlich der Tagegelder und Fuhrkosten

bei Reisen, die den Beamten kraft ihrer Amtespflicht obliegen, insofern ihnen für dieselben, sei es gesetzlich, herkömmlich oder nach ausdrücklich in ihrer Bestallung enthaltener oder sonstiger Bestimmung überall keine Vergütung zukommt, oder dieselbe durch Vereinbarung oder anderweitig getroffene Anordnung zu einem anderen Betrage ausdrücklich festgesetzt ist,

bei Reisen im Auslande, für welche die Tagegelder je nach den einzelnen Verhältnissen werden bestimmt, und die baar erlegten Fuhrkosten nach desfälliger Specification vergütet werden.

§ 5. Für Militairbeamte bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft; auch findet diese Verfügung keine Anwendung auf Unterofficialen, mögen solche von der höchsten Staatsgewalt, den vorgesetzten Staatsbehörden oder von Gemeinden angesetzt sein, so wenig wie auf Gemeinde-Beamte und Vertreter.

Kiel, den 12ten November 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Beyfen. Francke.

S. A. Jacobsen.

II.

Verfügung, betr. die Bestimmung der Preise für die ordinaire Magazinkorn- und Fourage-lieferung im Jahre 1849,

vom 21sten November 1849.

Unter Bezugnahme auf die Einnahmebeilage **VI.** litt. d des für das Jahr 1849 genehmigten Budgets,

werden die Preise der für das genannte Jahr zu liefernden Magazinkorn- und Fourage-Quantitäten von 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer von jedem Pfluge, sowie von 2 Fudern Heu und 2 Fudern Stroh von jedem Marschpfluge, und 1½ Fudern Heu und 1½ Fudern Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, welche nicht **in natura** requirirt worden, hiedurch folgendermaßen bestimmt:

für die Tonne Roggen zu 7 ℛ. 8 ß
„ „ „ Hafer „ 4 „ 8 „
„ 100 ℔ Heu . . . . „ 1 „ 12 „
„ 100 ℔ Stroh . . . „ 1 „ 1 „

Hiernach sind die nicht requirirten Quantitäten vor Ausgang dieses Jahres bei jeder Orts-Amts- oder Hebungsstube, bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel, zu bezahlen.

Kiel, den 21sten November 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Francke.

Fahrenholtz.

III.

Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Amtskleidung der Oberbeamten, Polizeimeister ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein,

vom 27sten October 1849.

Auf Anlaß des von der Schleswig-Holsteinischen Regierung unterm 13ten Juni d. J. erstatteten Berichts, betr. die Herstellung einer Gleichförmigkeit in der Amtskleidung verschiedener, namentlich auch der mit der Polizeiverwaltung betrauten Beamten, ist es von der Statthalterschaft genehmigt, daß den Oberbeamten, den Polizeimeistern, so wie den übrigen Beamten, für welche mittelst Resolution vom 23sten Januar 1847 eine gleiche Dienstkleidung angeordnet ist, die Befugniß zu ertheilen sei, die für sie reglementirte Dienstkleidung auch fernerhin zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die rothe Farbe am Dienstrock mit der dunkelblauen vertauscht, und anstatt des rothen Rocks mit grünem goldgestickten Kragen und Aufschlägen ein dunkelblauer Rock mit gleichem Kragen und Aufschlägen mit der bisher vorgeschriebenen Goldstickerei angelegt, auch auf den Epauletts der Oberbeamten das Wappen der Herzogthümer mit der Herzogskrone angebracht werde.

Die Polizeidiener und diesen gleichgestellten Gerichtsunterbedienten haben, sobald sie ihre gegenwärtige Dienstkleidung mit einer neuen vertauschen, einen dunkelblauen mit 2 Reihen gelbmetallenen Knöpfen versehenen Ueberrock mit dunkelblauem aufstehenden Kragen und Aufschlägen, welche mit einer schmalen goldenen Tresse eingefaßt werden, dunkelgraue oder blaue Beinkleider und eine dunkelblaue Mütze mit schmaler goldener Tresse zu tragen.

Die Regierung wird autorisirt, hiernach Beikommenden das Erforderliche zu eröffnen.

Kiel, den 27sten October 1849.

Departement des Innern.
Boysen.

S. A. Jacobsen.

IV.

Circulair des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii an die Physici, betr. die Visitation der Landapotheken,

vom 4ten November 1849.

In Beziehung auf das Schreiben des Departements des Innern vom 13ten September d. J. ist durch obiges Circulair bestimmt worden, daß der visitirende Physicus für jede Visitation eine Gebühr von 6 ℛ. Cour., so wie eine Vergütung der etwanigen Fuhrkosten nach der Extrapostaxe erhalte, welche Gebühr und Fuhrenvergütung von dem Inhaber der visitirenden Apotheke abzuhalten ist.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Sieben Fälle, das Rechtsmittel der Appellation betr.

I.

Gegen welche Erkenntnisse appellirt werden kann.

In einer Proceßsache zwischen Jan von der Linden in Amsterdam und dem Handlungshause H. Fr.

Lawaetz & Koch in Altona ist von dem Magistrate der Stadt Altona erkannt worden:

daß beklagtes Handlungshaus mit der Einrede des incompetenten Gerichts nicht zu hören, vielmehr schuldig sei, sich ꝛc. vollständig und speciell auf die Klage einzulassen, auch dem Kläger die Kosten zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat das Handlungshaus H. Fr. Lawaetz & Koch das Rechtsmittel der Appellation interponirt und prosequirt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Obergerichte opponirte der Kläger nnd Appellat J. von der Linden die Einrede der nicht devolvirten Appellation, weil es sich um die Beurtheilung einer in einer Incidentsache abgegebenen Entscheidung des Untergerichts handele, in welchem Falle nicht die Appellation, sondern das Rechtsmittel der Supplication Platz greife.

Nachdem über diese Einrede **in separato** eine Verhandlung vor dem Obergerichte stattgehabt, ist das nachstehende Erkenntniß erfolgt.

In Sachen des Handlungshauses H. F. Lawaetz & Koch in Altona, Beklagten, Appellanten, wider den Advocaten Warburg in Altona, in substituirter Vollmacht des Advocaten **Dr.** Malm in Hamburg, **mand. noie** Joannes van der Linden in Amsterdam, Kläger, Appellaten, **pplter** wegen angeblich schuldiger 5000 fl. holländ. **eum usur, nunc appellat.,**

wird nach eingelegten Recessen und mündlich stattgehabter Verhandlung über die von dem Kläger und Appellaten opponirte Einrede der nicht devolvirten Appellation,

in Erwägung, daß das Rechtsmittel der Appellation nach anerkannten, durch die Schaumburgische Hofgerichtsordnung nicht abgeänderten und durch die Bestimmungen der §§ 61 und 66 der Oberappellationsgerichtsordnung, sowie des § 30 der Instruction für die Oberdicasterien bestätigten Proceßgrundsätzen nur gegen Definitivsentenzen und gegen Interlocute, welche die Kraft entscheidender Erkenntnisse haben, zulässig ist, das angefochtene Erkenntniß aber nur als eine Incidententscheidung erscheint,*)

hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger und Appellat mit der vorgeschützten Einrede des unrecht gewählten Rechtsmittels zu hören, die eingewandte Appellation daher für anhero nicht erwachsen zu erachten und Beklagte und Appellanten schuldig seien, die Kosten des stattgehabten Verfahrens **m. e. d. s.** dem Kläger und Appellaten zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten Septbr. 1848.

Gegen dieses Erkenntniß interponirten die Beklagten und Appellanten das Rechtsmittel der Oberappellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel, welches mittelst Erkenntnisses vom 23sten Mai 1849 das obergerichtliche Urtheil folgendermaßen reformirt hat.

In Sachen des Handlungshauses Lawaetz & Koch in Altona, Beklagten und Appellanten, jetzt abermals Appellanten, event. Supplicanten, gegen den Advocaten Warburg in Altona, in substituirter Vollmacht des Advocaten **Dr.** Malm in Hamburg, **m. n.** Joannes van der Linden in Amsterdam, Kläger und Appellaten, jetzt abermals Appellaten, event. Supplicaten, wegen fl. 5000 holländisch, jetzt Rechtfertigung der Appellation, event. Supplication, wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 8ten Septbr. v. J.,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 6ten Januar d. J. eingereichten Gegenerklärung des Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung, daß das Erkenntniß des Magistrats der Stadt Altona als eine solche Entscheidung aufzufassen ist, welche die Kraft eines Endurtheils hat, indem durch dasselbe den Beklagten und Appellanten Vertheidigungsmittel abgeschnitten werden, deren sich dieselben nachher nicht wieder bedienen können, die von dem Kläger und Appellaten vorgeschützte Einrede der nicht devolvirten Appellation daher nicht begründet ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 8ten Septbr. v. J. dahin abzuändern ist, daß Kläger und Appellat mit der Einrede des unrecht gewählten Rechtsmittels nicht zu hören und die eingewandte Appellation für erwachsen zu erachten, Beklagte daher zur Verhandlung der Hauptsache im Appellationsverfahren vor dem Holsteinischen Obergerichte zuzulassen seien. Unter Vergleichung der Kosten der vorigen und der gegenwärtigen Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 23sten Mai 1849.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 9ter Jahrg., S. 142.

II.

Das Rechtsmittel der Appellation findet bei Beschwerden über Verzugszinsen und Proceßkosten keine Anwendung.

Der ehemalige Holländereipächter Görtz zu Stubbendorf hatte wider den Vorstand der Naher Brandgilde wegen Auskehrung von Brandentschädigungsgeldern beim Trittauer Dinggerichte Klage erhoben und die Bitte ausgesprochen:

den beklagten Vorstand der Naher Gilde **in qualitate qua** schuldig zu erkennen, die dem Kläger zukommenden Brandentschädigungsgelder von 2800 ℔, unter Abzug der davon für rücktarirte und nicht verbrannte Effecten zu kürzenden 64 ℔, also mit 2736 ℔ Cour. binnen sechs Wochen, nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der beim Trittauer Amthause eingeklagten Sache angerechnet, an den Kläger zu bezahlen und demselben die Proceßkosten in gleicher Frist zu erstatten.

Der Beklagte stellte dagegen die Behauptung auf, daß der Kläger nach dem Brande gerettete Sachen, namentlich fünf silberne Löffel und auch andere bei der Naher Gilde von ihm versicherte Sachen, der Gilde verheimlicht und dadurch zufolge klarer Bestimmung der Gildestatuten seinen Schadensanspruch an die Gilde verwirkt habe.

Diese Behauptung ward dem Beklagten von Seiten des Dinggerichts zum Beweise verstellt, welcher indessen nach dem Erachten des Gerichts nicht beigebracht worden ist; dasselbe hat vielmehr erkannt:

daß beklagte Gilde schuldig, binnen sechs Wochen dem Kläger die eingeklagten 2800 ℔ Cour. Brandentschädigungsgelder nach Abzug der zur Liquidation gebrachten 64 ℔ Cour., jedoch ohne Verzugszinsen zu bezahlen; unter Vergleichung der Kosten, soweit nicht bereits darüber erkannt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger **in continenti** das Rechtsmittel der Appellation interponirt, wegen Prästation der Solennien das Erforderliche geleistet und sich beschwert:

1) daß der beklagte Vorstand der Gilde nicht schuldig erkannt worden, die Verzugszinsen der rechtswidrig retinirten Brandentschädigungsgelder von 2736 ℔, von Anstellung der Klage bis zur Zahlung, mit 5 pCt. **pro anno** zu bezahlen und

2) daß derselbe nicht ebenfalls zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt ist.

Zur Rechtfertigung des ergriffenen Rechtsmittels der Appellation hat der Appellant angeführt, daß die Verzugszinsen eben sowohl ein Hauptobject als das Capital selbst seien und eben so füglich für sich allein eingeklagt werden könnten, so lange das Capital noch unberichtigt hinstehe, als in Gemeinschaft mit demselben. Da **summa appellabilis** vorhanden sei, sei die Appellation wegen der aberkannten Verzugszinsen das richtige Rechtsmittel und könne daher auf diesem Wege auch die Beschwerde wegen des Kostenpuncts zur oberrichterlichen Erörterung gebracht werden.

In dem Verhandlungstermin der Appellation brachte jedoch der Appellat die Einrede der nicht devolvirten Appellation zuvor zur Verhandlung, weil die Appellation nicht das richtige Rechtsmittel sei, vielmehr die Supplication hätte interponirt werden müssen, indem theils die aufgestellten Beschwerden nur die Nebenzwecke der Klage beträfen, theils auch die **summa appellabilis** nicht vorhanden sei.

Nach stattgehabter Verhandlung ist darauf sofort **in termino** folgendes Erkenntniß publicirt worden.

In Sachen des vormaligen Holländereipächters Johann Hellmuth Görtz in Stubbendorf, Klägers und Appellanten, wider den Vorstand der Naher Gilde, Beklagten und Appellaten, wegen Auskehrung von Brandentschädigungsgeldern, **nunc appellationis**,

wird auf die von dem Beklagten und Appellaten vorgeschützte **exceptio non devolutæ appellationis**, nachdem über dieselbe **in termino** den 14ten **hujus usque ad duplicas** mündlich **cor. prot.** verhandelt worden,

in Erwägung, daß es sich in dieser Instanz lediglich um die Verzugszinsen und Proceßkosten handelt, diese Forderungen aber als Accessorien der Hauptsache anzusehen sind, welche nach der

l. 49 § 1 D. de actionibus E. V.

in officio judicis beruhen, mithin eine in Form der Supplication einzubringende richterliche Imploration und nicht das ordentliche Rechtsmittel der Appellation in einem solchen Falle Platz greift, und

in Erwägung, daß nach der Analogie der

l. 1 § 2 D. de appell.

der Appellant das Rechtsmittel der Supplication gegen die **sententia a qua** durch das unrichtig eingewandte Rechtsmittel der Appellation nicht verliert,

hiemittelst von Obergerichtswegen erkannt:

daß Beklagter und Appellat mit der **exceptio non devolutæ appellationis** zu hören, Appellant daher zur hauptsächlichen Verhandlung nicht zuzulassen, vielmehr schuldig sei, die Kosten dieses Termins dem Appellaten **salv. design. et moder.** zu erstatten, wobei es dem Appellanten jedoch freigelassen wird, binnen vier Wochen **a publ.** das Rechtsmittel der Supplication hieselbst zu prosequiren.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten Decbr. 1849.

III.

Das Rechtsmittel der Oberappellation setzt ein im Appellationsverfahren abgegebenes obergerichtliches Erkenntniß voraus.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 21sten Decbr. d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Tischlers Carl Goeders und Gastwirths Behrend Niehnus, jetzt dessen Erben, in Kiel, Kläger, jetzt Appellanten, wider den Wäscher Wriedt in Kiel, Beklagten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Zahlung einer Restsumme, demnächst Appellation, jetzt um Dilation,

wird den Appellanten,

in Erwägung, daß zwar im Allgemeinen der Recurs in dieser bei der ersten Instanz auf dem ordentlichen Rechtswege verhandelten und entschiedenen Sache an das Oberappellationsgericht für zulässig zu achten, daß jedoch dieser Recurs nur durch das von den Appellanten auch hauptsächlich eingelegte Rechtsmittel der Supplication, nicht aber durch Appellation geschehen kann, weil diese außer den sonstigen Erfordernissen ein von den Oberdicasterien im Appellationsverfahren abgegebenes Urtheil voraussetzt, während die gegenwärtig angefochtene obergerichtliche Entscheidung in einem durch Uebereinkunft der Parteien herbeigeführten summarischen Verfahren und in Form eines Bescheides erfolgt ist, sowie

in Erwägung, daß die zur Einführung des Rechtsmittels der Supplication vorgeschriebene vierwöchige Frist bereits vor Einreichung des vorliegenden Gesuches abgelaufen,

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 30sten December 1846.

IV.

Ueber die reservatio decendii appellationis.

In Sachen des Insten C. H. Grewe zu Kaltenkirchen, Justificanten, Appellanten, wider den Advocaten Steffens in Segeberg, als Contradictor wider die Profitenten auf das Proclam über die auf den Namen des Appellanten protocollirt stehende Doppelkäthnerstelle № 204 c. pert. et inv. zum Henustedter Baum, Appellaten, betreffend die vom Appellanten auf gedachtes Proclam profitirten Forderungen, jetzt Appellation wider die Prioritätssentenz vom 6ten October,

wird auf die von dem Appellaten opponirte Einrede der nicht devolvirten Appellation und nach darüber stattgehabter mündlichen Verhandlung,

in Erwägung, daß die Vorschrift der Landgerichtsordnung, wornach bei Publication endlicher Urtheile das Rechtsmittel stante pede zu interponiren ist, durch eine constante Praxis bei allen beständig fungirenden Gerichten, sowie bei Einwendung von Appellationen gegen Prioritätssentenzen,*) dahin beschränkt ist, daß es den Parteien, soferne sie sich im Termine vor oder unmittelbar nach der Publication der Sentenz des decendium reserviren, freisteht, innerhalb der 10tägigen Frist das Rechtsmittel schriftlich zu interponiren, und

in weiterer Erwägung, daß von dem Appellanten vor der Publication des Erkenntnisses das decendium reservirt worden ist,

von Obergerichtswegen für Recht erkannt, daß Appellat mit der vorgeschützten Einrede

---

*) Nicht allein bei den beständig fungirenden Gerichten, z. B. den Magistratsgerichten, sondern selbst bei einigen Dinggerichten, z. B. den Dinggerichten des Amtes Rendsburg, findet sich herkömmlich die Reservation des decendii appellationis und die Interposition des Rechtsmittels per schedulam, innerhalb der reservirten Frist, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 133. Es ist daher bei allen denjenigen Quartals- und Dinggerichten, bei welchen sich ein solches Herkommen, wie im Amte Rendsburg, nicht gebildet hat, auf die in termino publicationis sententiæ stante pede et viva voce vorzunehmende Interposition der Appellation zu achten und im Falle einer desfalls gefällten Einrede auf diese zu erkennen, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., Stück 16. Wenn aber die eben mitgetheilten Entscheidungsgründe sich mit Bestimmtheit dahin aussprechen, daß die reservatio decendii bei allen beständig fungirenden Gerichten und bei Appellationen gegen Prioritätssentenzen zulässig sei, so kann diese Behauptung keinem Zweifel unterzogen werden. Die Reservation bei den Stadtmagistraten und selbst den Justitiariaten (Anzeigen l. c. S. 133) kommt häufiger vor und Francke in seiner Darstellung des Processes, 2te Aufl., Theil 2, S. 341 i. f., so wie Seestern-Pauly, Beiträge I. S. 162, erkennen die Reservatio decendii, welche auch beim Plöner Landgerichte üblich ist, ohne Unterschied der Gerichte als gültig an. Was aber die Interposition der Appellation gegen Prioritätssentenzen anlangt, so bringt es oft die Nothwendigkeit mit sich, daß das decendium lediglich in termino publicationis reservirt werden muß, weil sich nicht bei etwas complicirten Verhältnissen der Masse augenblicklich bestimmen läßt, gegen welche der vorcollocirten Creditoren die Appellation zu richten und zu prosequiren ist.

Uebrigens wird schon vom Canzler Reinkingk in Promtuarium zur Landgerichtsordnung Tit. VI. § 2 bemerkt, daß an verschiedenen Orten usu introducirt, auch in mündlichen Processen per schedulam zu appelliren.

der nicht devolvirten Appellation nicht zu hören, Appellant mithin zur Verhandlung der Hauptsache zuzulassen, und Appellat schuldig sei, demselben die Kosten dieser Verhandlung **salva design. et moder.** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1849.

(Der Beschluß folgt.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber das Verhältniß des Gerichtshalters zur Gutsobrigkeit.

Der Gerichtshalter B. zu K. hatte auf den 20sten Juni 1848 einen auf dem Hofe J. zu haltenden Gerichtstermin angesetzt und unterm 14ten Juni dem Gerichtsboten den Terminzettel zur Beschaffung der Insinuationen zugestellt. Der Gerichtsbote schickt die Zettel aber am 15ten Juni mit der Bemerkung zurück, daß es ihm ausdrücklich verboten worden, die gerichtlichen Ausfertigungen anders als von der Gutsbehörde in Empfang zu nehmen. Der Gerichtshalter B. zeigte dieß dem Obergerichte an und erbat sich Verhaltungsbefehle. Das hierüber vernommene Gutsinspectorat berief sich auf den § 23 der Gerichtsordnung für die adligen Güter vom 19ten Juli 1805, wornach der Gutsbesitzer für die Bekanntmachung und Vollziehung der richterlichen Erkenntnisse zu sorgen hat, und trug darauf an, daß dem Gerichtshalter eröffnet werde, daß die gerichtlichen Erlasse behuf deren Bekanntmachung und Vollziehung an die Gutsobrigkeiten und keinesweges an den Gerichtsdiener zu senden seien. Das Obergericht gab indeß unterm 17ten Juli 1848 dem Gerichtshalter zu erkennen: „daß der Gerichtsbote in dieser Eigenschaft als dem Justitiariat direct untergeordnet zu betrachten und derselbe daher schuldig sei, den ihm vom Justitiariat ertheilten Befehlen zur Insinuation der von selbigem erlassenen Ladungen unweigerlich Folge zu leisten." Das Gutsinspectorat beschwerte sich über diese Entscheidung bei dem Oberappellationsgericht, welches darauf den nachstehenden Bescheid abgegeben hat:

Mit Beziehung auf den am 21sten Mai d. J. hieselbst eingegangenen Bericht nebst Bedenken des Schleswigschen Obergerichts über die Beschwerdeschrift des Inspectors N. N. zu K, Namens der Gutsobrigkeit des adligen Guts J., wider den Gerichtshalter B. in K., betreffend die Insinuation erlassener Ladungen,

wird,

in Erwägung, daß nach dem § 23 der Gerichtsordnung für die adeligen Güter vom 19ten Juli 1805 den Gutsbesitzern die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt und die Verwaltung der Polizei, insofern kein rechtliches Verfahren dabei stattfindet, zusteht und dieselben daher für Bekanntmachung der richterlichen Erkenntnisse gebührend zu sorgen haben;

daß zwar der Bekanntmachung der richterlichen Ladungen nicht besonders Erwähnung geschieht, auf diesen Umstand aber um so weniger Gewicht gelegt werden darf, als der zweite Satz des angezogenen Paragraphen, wie durch das darin vorkommende Wort „daher" angedeutet wird, und der beschränkte Inhalt desselben ergiebt, nur einzelne Folgerungen aus dem in dem ersten Satze ausgesprochenen Grundsatze bezeichnen, nicht aber diese erschöpfend aussprechen soll; und

daß somit nach dem unzweifelhaften Sinn des Gesetzes der Gutsbesitzer als Gutsobrigkeit für die Insinuation derjenigen gerichtlichen Erkenntnisse, Decrete und Ladungen zu sorgen hat, welche schriftlich abgegeben und nicht mündlich in Terminen publicirt werden, indem es an jedem Grunde für die Annahme fehlt, daß der Gesetzgeber zwischen Erkenntnisse und einfachen Decreten hätte unterscheiden wollen,

dem Schleswigschen Obergerichte unter Beseitigung des Bescheides vom 17ten Juli v. J. zur weiteren Bekanntmachung an die Gerichtshalterschaft des adeligen Gutes J.,

hiedurch eröffnet,

daß die genannte Gerichtshalterschaft die von ihr erlassenen schriftlichen und sonstigen Decrete zur Veranlassung der Insinuation an das Gutsinspectorat zu senden habe.

Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht zu Kiel, den 22sten Sept. 1849.

Hebammensache.

Im März 1848 wurde die Hebamme Dohrmann zu Bohnert bei dem Justitiariat des adeligen Guts Büstorf gegen den Käthner Nehls zu Sönderbye klagbar, indem sie anführte: Sie sei im Jahre 1841 zur Districtshebamme für die adeligen Güter Büstorf, Eschelsmark, Ornum und Rögen bestellt, und dabei auf den Inhalt der Hebammenordnung zur Nachachtung verwiesen, weshalb sie auch die in den Landesgesetzen festgestellten Gebühren erhoben habe. Nach dem Kan-

zeleipatent vom 3ten Sept. 1818 sei es den Hebammen verstattet, auf Hochzeiten und Kindtaufen bei den Gästen eine Sammlung zu veranstalten, an deren Stelle es jedoch freistehe, eine Summe von wenigstens 4 Mark zu geben, welche demnach selbstverständlich immer zu zahlen sei, wenn die Hebamme von der Hochzeit oder Kindtaufe nicht benachrichtigt werde. Ferner bestimme der § 1 des Patents für Käthner eine Entbindungsgebühr von 1 ℔ 14 ß, welche auch an die bei der Entbindung übergangene Districtshebamme zu erlegen sei. Da nun der Beklagte im Jahre 1844 geheirathet habe, ohne die Klägerin zur Hochzeit zu fordern oder sie davon zu benachrichtigen; da ferner im Februar 1847 seine Frau, ohne daß die Klägerin bei der Entbindung zugezogen worden, entbunden sei, endlich auch Beklagter sie von der demnächst abgehaltenen Kindtaufe nicht benachrichtigt habe, so verlange Klägerin:

1) die an die Stelle der Sammlung bei Hochzeiten tretende Aversionalsumme von . . . . 4 ℔ — ß
2) an Entbindungsgebühr . . . . . 1 „ 14 „
3) die an die Stelle der Sammlung bei Kindtaufen tretende Aversionalsumme von . . . . . 4 „ — „

im Ganzen 9 ℔ 14 ß
wovon jedoch bezahlt waren — „ 4 „

so daß ein Rest von . . . . 9 ℔ 10 ß

verbleibe und bitte sie, daß dem Beklagten der Befehl beigelegt werde, diese 9 ℔ 10 ß binnen 14 Tagen, **refusis expensis**, zu bezahlen.

In dem desfalls angesetzten Termine erkannte der Beklagte im Allgemeinen die von der Klägerin angeführten Thatsachen als richtig an, wollte jedoch die Klägerin als Districtshebamme nicht anerkennen. Nachdem die Klägerin nun durch eine Bescheinigung des Gutsbesitzers von Ahlefeld auf Eschelsmark ihre Anstellung als Districtshebamme auf den vorhin erwähnten Gütern dargethan hatte, erfolgte am 29sten Juli der Bescheid: „daß Beklagter schuldig, nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 13ten November 1769, welche nach der Circulairverfügung vom 2ten August 1819, durch das Kanzleipatent vom 3ten Sept. 1818 als aufgehoben nicht zu betrachten, statt der eingeklagten 2mal 4 ℔ weniger 4 ß, für eine Hochzeit und eine Kindtaufe, der Klägerin resp. 1 ℔ und 6 ß, in denen Ersterer die bezahlten 4 ß zu kürzen, sowie für die Entbindung seiner Ehefrau, nach Maßgabe der Resolution vom 9ten Juni 1815 und des Kanzleipatents vom 3ten Sept. 1818, die Gebühr von 30 ß, mithin im Ganzen die Summe von 3 ℔ innerhalb 4 Wochen zu bezahlen, unter Vergleichung der Kosten.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin das Rechtsmittel der Supplication zur Hand genommen und darauf angetragen: daß unter Beseitigung des desfälligen Inhalts des **decisi a quo**, der Supplicat noch zur Zahlung der Gebühr von 2mal 4 ℔, sowie zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werde.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 9ten August v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte von Seiten der Districtshebamme Friederike Dohrmann zu Bohnert, adel. Guts Eschelsmark, **c. cur. mar.** W. Dohrmann, Districtsschullehrer daselbst, wider den Käthner Hans Nehls zu Sonderbye, adel. Guts Büstorf, hauptsächlich wegen streitiger Hebammengebühren, jetzt die Supplication gegen den Bescheid der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Büstorf vom 29sten Juli 1848 betreffend, ergeht auf eingezogene Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Gerichtshalterschaft, bei Retradirung der Originalanlagen der Supplicationsschrift, in Erwägung,

1) daß die Verfügungen, welche sich auf das Verfahren in Streitigkeiten über Hebammengebühren beziehen, keine Bestimmung über eine Supplicationssumme enthalten, daß aber die Vorschrift des § 8 der Verordnung vom 25sten Juli 1781, derzufolge in geringfügigen Sachen kein Supplicireu stattfinden soll, wenn der Gegenstand des Streits an Hauptstuhl nicht über 5 ℔ Cour. beträgt, hier nicht Platz greifen kann, weil die Bestimmungen der Verordnung vom 25sten Juli 1781 nur auf das Verfahren in solchen geringfügigen Sachen bezogen werden können, bei denen lediglich die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes und nicht schon eine anderweitige Qualität der eingeklagten Leistung, Grund der summarischen Behandlung ist;
2) daß die auf das Hebammenwesen sich beziehenden allgemeinen Verfügungen zwar nicht unmittelbar für die Gutsdistricte erlassen sind, daß jedoch die Gutsbesitzer nach dem Rescript vom 24sten Dec. 1772 berechtigt sind, die gedachten Verfügungen auf ihre Güter zu extendiren, so wie daß nach dem Geiste des angeführten Reserips, sofern mehrere Gutsbesitzer wegen Bildung eines Hebammendistricts und Annahme einer Districtshebamme sich vereinigen, darin, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes mit der Hebamme vereinbart worden, eine stillschweigende Extendirung der auf das Hebammenwesen sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden muß;
3) daß, was die Sache selbst betrifft, nach der Verfügung vom 13ten Aug. 1819 **sub passu** 3 der § 4 der Anordnung vom 13ten Novbr. 1769 und der § 4 des Patents vom 3ten Sept. 1818 neben einander zur Anwendung kommen sollen, daß aber hiernach, wie solches auch durch das Kanzleischreiben vom 11ten Januar 1820 bestätigt wird, die Entscheidung der Frage, ob die Hebamme nur die in dem § 4 der Anordnung vom 13ten Nov.

1769 festgesetzte Summe, oder das in dem § 4 des Patents vom 3ten Sept. 1818 für den Fall der nicht gestatteten Tellersammlung bestimmte Surrogat von 4 ℛ Cour. zu fordern berechtigt sei, im Allgemeinen von dem Umstande abhängt, ob in dem zur Frage stehenden Fall die Tellersammlung zugelassen und angestellt, oder unterblieben ist;

4) daß im vorliegenden Fall, auch abgesehen davon, ob die Eltern oder Brautleute der Hebamme zum Behuf der anzustellenden Tellersammlung eine vorgängige Anzeige vor der Zeit der beabsichtigten Kindtaufe oder Hochzeit zu machen haben, die Grundsätze, welche für den Fall der unterbliebenen Tellersammlung gelten, zur Anwendung kommen müssen, da der § 4 der Anordnung vom 13ten Novbr. 1769 allgemein vorschreibt, daß der Vater des Kindes oder die Brautleute bei Kindtaufen und Hochzeiten das Recht der Hebamme wahrzunehmen und entweder selbst oder durch den Schaffner eine Tellersammlung für dieselbe zu veranstalten haben, letzteres aber von Seiten des Supplicaten nicht geschehen ist;

5) daß es diesemnach, anlangend zunächst die Gebühr für die Hochzeit, nicht genügt, daß bloß das im § 4 der Anordnung vom 13ten Novbr. 1769 bestimmte **minimum** gezahlt werde, indem dieses nur für den Fall, daß eine Tellersammlung stattgefunden, aber gar keinen oder doch keinen genügenden Erfolg gehabt hat, festgesetzt ist, daß vielmehr das durch den § 4 des Patents vom 3ten Sept. 1818 für den Fall der gänzlich unterbliebenen Sammlung festgesetzte Surrogat von 4 ℛ Cour., von dem Supplicaten zu erlegen ist;

6) daß dagegen, was das Surrogat für die bei Kindtaufen der Hebamme gesetzlich zukommende Tellersammlung betrifft, der § 4 der Anordnung vom 13ten Nov. 1769 in demjenigen Fall, in welchem die Hebamme bei der Entbindung keine Hülfe geleistet hat, ausnahmsweise dem Vater des Kindes die Befugniß beilegt, gegen Zahlung von resp. 12, 6 und 4 ß die Tellersammlung zu unterlassen und daß diese Bestimmung nicht als durch den § 4 des Patents vom 3ten Sept. 1818 aufgehoben betrachtet werden kann, weil die fragliche Bestimmung des Patents vom 3ten Sept. 1818, wornach es den Hebammen verstattet ist, auf Hochzeiten und Kindtaufen bei den Gästen eine Sammlung anstellen zu lassen, an deren Stelle es jedoch freisteht, eine Summe von wenigstens 4 ℛ Cour. zu geben, im Wesentlichen die ältere gesetzliche Bestimmung wiederholt und durch die Wiederholung und nähere Bestimmung einer derartigen gesetzlichen Regel in einem späteren Gesetz die durch frühere gesetzliche Verfügungen eingeführten Ausnahmen von der Regel im Zweifel nicht für aufgehoben angesehen werden können, dieses aber mit Beziehung auf den vorliegenden Fall um so mehr gelten muß, als nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfügung vom 13ten August 1819 der § 4 der Anordnung vom 13ten Nov. 1769 durch den § 4 des Patents vom 3ten Sept. 1818 nicht aufgehoben ist; daß es also in Betreff der Festsetzung der Gebühr für die unterbliebene Sammlung bei der Kindtaufe, bei der untergerichtlichen Entscheidung sein Bewenden behalten muß;

hiedurch zur Resolution:

daß der angefochtene Bescheid, so weit er sich auf die Gebühr für die Hochzeit bezieht, dahin abzuändern sei, daß Supplicat der Supplicantin als Surrogat für die unterbliebene Sammlung bei der Hochzeit die Summe von 4 ℛ Cour., in welcher jedoch die bereits bezahlten 4 ß zu kürzen, zu entrichten habe; daß es im Uebrigen aber bei der untergerichtlichen Entscheidung sein Bewenden behalten müsse; daß demnach Supplicat schuldig, im Ganzen die Summe von 6 ℛ Cour., innerhalb 4 Wochen **ab insin.** an die Supplicantin zu bezahlen; unter Vergleichung sämmtlicher bisher erwachsener Proceßkosten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 21sten Septbr. 1849.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

50. Stück. Den 10. December 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Betr. den Wegfall der in den §§ 46 und 122 der Dienstinstruction vom 11ten Dec. 1838 vorgeschriebenen allgemeinen Conduitenlisten.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Oberzollinspectorate werden die in den §§ 46 und 122 der Dienstinstruction vom 11ten Decbr. 1838 vorgeschriebenen allgemeinen, nicht auf besondere Anlässe sich stützenden Conduitenlisten hierdurch für wegfällig erklärt. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Vorstände von Zollämtern die zu ihrer Kunde gelangten einzelnen Dienstvernachlässigungen und sonstigen Pflichtverletzungen der Unterzollbeamten anordnungsmäßig nach wie vor an das beikommende Oberzollinspectorat einzuberichten haben.

II.

Zu den Einfuhr- und Tara-Tarifen.

a. Zum Einfuhrzolltarif:

Baryth oder Schwererde } wie gröbere Malerfarben,
Holzkohlenschwarz oder } 100 ℔ — 1 ℔ 4 ß.
pulverisirte Holzkohlen

b. Zu den Tarabestimmungen:

Da die bei einzelnen Artikeln im Einfuhrzoll-Tarif festgesetzte Tara für „Seronen" nur für Emballagen gilt, welche aus Häuten bestehen, so sind hinsichtlich aller anderen, „Seronen" benannten Emballagen, sofern nicht für selbige im Tarif speciell eine Tara bestimmt ist, die betreffenden Bestimmungen der Anlage **Litr. D** zum Patent vom 13ten März 1844 zur Richtschnur zu nehmen. Die event. Anwendung des Abschnitts 4 der erwähnten Anlage ist selbstverständlich in keinem Falle ausgeschlossen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 26sten November 1849.

Francke.

Qualen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Sieben Fälle, das Rechtsmittel der Appellation betr.

(Beschluß.)

V.

Ueber die Deferirung des Rechtsmittels der Appellation durch den Unterrichter.

In dem Processe der Interessenten des Jahrdeiches wider die Baronin von Meurer auf Krummendieck hatte das Steinburger Göding der wider das Erkenntniß desselben interponirten Appellation an das Holsteinische Obergericht nicht durch die Abgebung eines desfallsigen Bescheides deferirt, sondern nach der Observanz dieses Gerichts lediglich das erlegte Schoßmal in Empfang genommen und auf die Bestellung der Appellationscaution gehalten. Wegen Mangels des Deferirungsbescheides ward im Termin der Appellationsrechtfertigung die **exceptio non devolutae appellationis** von Seiten der Appellatin opponirt und nach stattgehabter Verhandlung über diese Einrede das nachstehende Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts sofort **in termino** publicirt.

In Sachen der Eingesessenen Hinrich Möller in Stördorf und Peter Egge in Honigfleth, **m. n.** der

Interessenten des Jahrbeichs, Beklagte, Appellanten, wider die Baronin von Meurer auf Krummendieck, Klägerin, Appellatin, wegen widerrechtlicher Wegnahme von Erde aus dem Krummendiecker Moor, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Steinburger Gödings vom 15ten November 1847 betreffend,

wird, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung über die von der Appellatin opponirte proceßhindernde Einrede der nicht devolvirten Appellation,

in Erwägung, daß hinsichtlich der Formalien bei dem Rechtsmittel der Appellation die bei dem angegangenen höheren Gerichte geltenden Grundsätze zunächst maßgebend bleiben, nach der von dem hiesigen Obergerichte als practisch geltend anerkannten Norm aber bei dem Rechtsmittel der Appellation über die Deferirung oder Nichtdeferirung ein richterliches Urtheil der untern Instanz vorliegen muß, so wie

in Erwägung, daß es an einem solchen im vorliegenden Falle fehlt,

von Obergerichtswegen hiedurch für Recht erkannt: daß Klägerin und Appellatin mit der von ihr vorgeschützten Einrede der nicht devolvirten Appellation zu hören, die von den Beklagten und Appellanten eingewandte Appellation daher für nicht anhero erwachsen zu erachten und dieselben schuldig seien, der Klägerin und Appellatin die Kosten **salv. design. et mod.** innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** Glückstadt, im Holsteinischen Obergerichte, den 15ten Mai 1849.

Gegen dieses Erkenntniß kann nun allerdings eingewendet werden, daß der in demselben ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Formalien der Appellation sich nach den bei dem höheren Gerichte geltenden Grundsätzen richten müssen, sich in Beziehung auf den vorliegenden Fall bestreiten läßt, weil nämlich einestheils die Einwendung der Appellation und die Prästation der Solennien nicht bei dem Obergerichte, sondern bei dem Göding geschieht und also nach dem Grundsatze **locus regit actum** von diesem beurtheilt werden mußte, anderntheils auch die uralte Observanz des Gödings, zufolge deren durch die Annahme des Schoßmals die Deferirung der Appellation gerichtsseitig declarirt wurde, den Appellanten zur Seite stand. Dagegen kann aber in keiner Weise behauptet werden, daß kein altes Herkommen in Holstein bestehe, zufolge dessen der Appellation vom Unterrichter mittelst Decrets oder Erkenntnisses deferirt werden müsse. Schon in Fuchs **Tract. de solenn. app. cap. III** § 13 ist bemerkt: daß der Unterrichter, **quod in Holsatia ullo dubio caret**, der Appellation nicht deferiren müsse, wenn die Solennien nicht gehörig prästirt seien und die Formel eines deferirenden Bescheides ist l. c. angegeben. Ein noch älteres Zeugniß gewähren die **privilegia de non appellando** in der L. G. D. **P. IV Tit. 9** sq., welche der Deferirung der Appellation ausdrücklich erwähnen und in einer in Schrader's **Collectio diss. fasc. II p. 178** enthaltenen Abhandlung aus dem Jahre 1731 sind die dem Appellanten zustehenden **remedia** angegeben, wenn der interponirten Appellation nicht deferirt worden und 100 Jahre später ist dem Plöner Landgerichte aufgegeben worden, über die Appellationssolennien zu erkennen (Schlesw.-Holst. Anz., N. F., **I.**, S. 305). Welcher Practiker älterer Zeit kennt endlich nicht die stereotype Formel: daß der Appellation **in honorem Augustissimi** zu defieriren, und welchem Practiker sind nicht Supplicationen sowohl darüber, daß der Appellation deferirt worden, als darüber, daß derselben nicht deferirt worden, vorgekommen? Daß nach gemeinem Rechte ein Deferirungsdecret nicht erfordert wird (Schl.-Holst. Anz., N. F., **VII.**, 195) und daß die Observanz beim Steinburger Göding, welche in nachstehendem Bescheide auch von dem Oberappellationsgerichte anerkannt worden ist, ein solches Deferirungsdecret nicht erheischt, steht nicht zu bezweifeln.

Auf das gegen das Erkenntniß des Obergerichts eingewandte Rechtsmittel der Oberappellation ist das nachstehende Erkenntniß erfolgt.

In Sachen der Eingesessenen Hinrich Möller in Stördorf und Peter Egge am Honigstether Steindamm, in Vollmacht der Interessenten des Jahrbeichs, Beklagten und Appellanten, wider die Baronin v. Meurer auf Krummendieck, nebst Curator, Klägerin und Appellatin, betreffend Wegnahme von Erde aus dem Krummendiecker Moor s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 15ten Mai d. J.,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 27sten Juli d. J. eingereichten Gegenerklärung der Appellatin an die Appellanten,

in Erwägung, daß weder durch gemeinrechtliche, noch durch holsteinische Proceßgesetze ein vorgängiger Bescheid des Untergerichts über Deferirung der Appellation als nothwendiges Erforderniß für die Einführung des Rechtsmittels bei dem Obergerichte vorgeschrieben ist; auch in Holstein ein altes Herkommen dieser Art nicht besteht, eine etwanige entgegenstehende neuere Praxis des Holsteinischen Obergerichts aber gesetzliches Ansehen zu behaupten nicht vermögte, weil dieselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen würde, nach welchen schon durch die Einlegung der Appellation die Sache an das höhere Gericht devolvirt wird, und der Ausspruch des Unterrichters über die Deferirung der Appellation für den Devolutiveffect ohne alle rechtliche Bedeutung ist,

überdies auch nach der von den Appellanten beigebrachten Bescheinigung eine ausdrückliche Deferirung bei dem Steinburgischen Göding nicht im Gebrauch ist, und im vorliegenden Falle von der Appellatin gegen die Statthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels und gegen die zulängliche Beachtung der Appellationsförmlichkeiten ein besonderer Einwand gar nicht erhoben worden ist, daß demnach die von der Appellatin vorgeschützte Einrede der nicht devolvirten Appellation als offenbar völlig unbegründet sich darstellt,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 15ten Mai 1849 dahin abzuändern:

daß die Klägerin und Appellatin mit ihrer Einrede der nicht devolvirten Appellation nicht zu hören; die Beklagten und Appellanten daher zur hauptsächlichen Appellationsverhandlung vor dem Holsteinischen Obergerichte zuzulassen, Klägerin und Appellatin auch schuldig sei, die durch diesen Incidentstreit veranlaßten Kosten der vorigen Instanz zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten August 1849.

VI.

Bestimmung der Appellationssumme. — Laudatio auctoris.

In Sachen des Bauervogts Erdmann in Stubbendorf, Namens der Dorfschaft Stubbendorf, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Chausseewärter Ehlert bei Stubbendorf, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen angeblich widerrechtlicher Benutzung eines Stücks Freiweideland, s. w. d. a.,

ergeben die Acten: Jetziger Suppleant hat bei dem Ploener Landgerichte klagend vorgebracht: Von einem der Dorfschaft zur Nutzung gehörigen Stück Gemeinweideland habe der damalige Chausseewärter Dau im Jahre 1839, als bei Anlage der Chaussee mehrere Landstücke der Feldmark ordnungsmäßig dem Chausseewesen zugetheilt worden, außer dem seiner Dienstwohnung beigelegten Gartenlande für sich circa 14 []Ruthen in Besitz genommen und sich zugeeignet, um dasselbe als Gartenland zu benutzen. Ebenso habe es dessen erster und zweiter Nachfolger im Wärterdienst, Bickel und der gegenwärtige Beklagte, gemacht. Bei dem der Dorfschaft zustehenden dinglichen Nutzungsrecht sei der Antrag begründet, Beklagter möge schuldig erkannt werden:

der Dorfschaft den Besitz und die Benutzung des fraglichen Landstücks wieder einzuräumen, und derselben den entzogenen Besitz mit 6 ß jährlich pr. []Ruthe zu ersetzen, ref. exp.

Excipiendo hat Beklagter proceßhindernd eventuell dilatorisch die exc. nominationis auctoris vorgeschützt, und zur Liquidirung der Behauptung, daß er nicht in eigenem Namen, sondern als Dienstland das fragliche Stück Landes besitze, eine Bescheinigung des dirigirenden Stabsofficiers, Namens des Chausseewesens, und im Auftrage der Königl. Regierung beigebracht, wonach

das fragliche Landstück, welches anfänglich zu einer Baumschule bestimmt gewesen, vor Jahren vom Chausseewesen in Besitz genommen und im ungeförten Besitz desselben geblieben ist, welchen Besitz das Chausseewesen durch Ueberlassung der Benutzung an den Chausseewärter ausgeübt hat.

Außerdem hat Beklagter im Wesentlichen negative litem contestirt und die Einrede des Verzichts vorgeschützt.

Am 19ten October v. J. hat das Ploener Landgericht den Beklagten mit der vorgeschützten exc. laudationis auctoris gehört und

den Beklagten unter Vorbehalt der Rechte des Klägers gegen Alle und Jede, und unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, von der angestellten Klage entbunden.*)

*) Das Erkenntniß des Ploner Landgerichts lautet folgendermaßen:

In Sachen des Bauervogts Erdmann in Stubbendorf, Namens der Dorfschaft Stubbendorf, Klägers, wider den Chausseewärter Ehlert bei Stubbendorf, Beklagten, wegen widerrechtlicher Benutzung eines Stücks Freiweidelandes, ergeben die Acten, daß die klägerische Dorfschaft behauptet, der Beklagte habe ein näher bezeichnetes Stück Land, an welchem der Dorfschaft die Weidegerechtigkeit zustehe, als er zum Chausseewärter bestellt worden, in Besitz genommen und seitdem benutzt, und sei dieses Landstück gleichfalls schon von seinen beiden Vorgängern im Chausseewärterdienste besessen worden. Kläger richtete daher seine als dinglich bezeichnete Klage auf Einräumung des Besitzes und der Benutzung des fraglichen Landstücks und Entschädigung für die Zeit des Besitzes des Beklagten. Von diesem ist dagegen bemerkt worden, daß er das fragliche Landstück nicht in eigenem Namen, sondern als Pertinenz seiner Dienstwohnung im Namen des Chausseewesens besitze, und daß ihm dasselbe von seiner vorgesetzten Behörde zur Benutzung übergeben worden sei. Mit Rücksicht hierauf wolle er sich gegen die wider ihn angestellte Klage durch die proceßhindernde Einrede der nominatio auctoris schützen, und den Kläger an das Chausseewesen als juristischen Besitzer des fraglichen

Hiergegen hat Kläger Namens der Dorfschaft das Rechtsmittel der Supplication zeitig ergriffen und darüber gravaminirt:

daß Beklagter mit der proceßhindernden Einrede der **laudatio auctoris** gehört worden, event. daß Kläger in die Kostenerstattung verurtheilt worden.

Nachdem Beklagter in seiner Gegenerklärung die Einrede des unrecht gewählten Rechtsmittels vorgeschützt, steht zur Frage:

1) ob das Rechtsmittel der Supplication aubero erwachsen?
2) ob Beklagter mit Recht mit der **exceptio laudationis** gehört worden?
3) ob die Kosten hätten compensirt werden müssen?

In Erwägung nun, daß die Behauptung des Supplicaten, daß anstatt der Supplication die Appellation hätte ergriffen werden müssen, weil es sich im vorliegenden Falle um einen dinglichen Anspruch handele, alles Grundes entbehrt, indem nicht die Dinglichkeit des streitigen Anspruchs, sondern die Nichtaxirbarkeit der streitigen Gerechtsame zu Geldeswerth, die Anwendung der Grundsätze über die Appellationssumme ausschließt, und indem, da es unter den Parteien unbestritten ist, daß der jährliche Pachtertrag der den Streitgegenstand ausmachenden 14 []Ruthen Landes à []Ruthe 6 ß zusammen 5 ℔ 4 ß ergiebt, und der vom Supplicanten zur Capitalisirung angegebene Maßstab, daß mit Rücksicht auf die Abgaben nach sechs pCt. zu rechnen sei, vom Supplicaten als richtig angenommen ist, hiernach der zu Capital angeschlagene Streitgegenstand nicht die im Amte Reinfeld geltende Appellationssumme von 100 ℔ erreicht;

in Erwägung, daß nach unbestrittenen Rechtsgrundsätzen die angestellte dingliche Klage durch die exceptio **laudationis auctoris** elidirt wird, wenn der Beklagte den Beweis führt, daß er in fremdem Namen besitzt; daß aber in vorliegendem Falle dieser Beweis durch das, Namens der Regierung und des Chausseewesens abgegebene Attestat des den Chausseebau leitenden Ingenieuroffiziers für vollständig erbracht anzusehen, indem hiernach, wie Supplicant selbst ausdrücklich einräumt, der Umstand constirt, daß der Beklagte und Supplicat den Besitz des libellirten Landstückes nicht in eigenem Namen, sondern Namens des Chausseewesens ausgeübt hat; daß within der Beklagte und Supplicat mit Recht von **judicio a quo** mit seiner **exc. laudationis** gehört ist;

in Erwägung, daß bei dem Ungrund der gegen den Beklagten erhobenen Klage eine Verurtheilung des Klägers in die Kosten um so nothwendiger erfolgen mußte, da aus dem in der Klage anticipirten Versuch einer Widerlegung der **exc. laudationis** ersichtlich ist, daß Kläger das Verhältniß des Chausseewesens zu dem in Anspruch genommenen Landstreifen recht wohl gekannt hat;

wird auf die unterm 18ten Febr. d. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 13 ß zu bestimmenden Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten April 1848.

Grundstücks verwiesen. Um diese Einrede liquide zu machen, ist von dem Beklagten eine Erklärung des dirigirenden Stabsofficiers für den Chausseebau in den Herzogthümern beigebracht worden, in welcher derselbe Namens und im Auftrage der Schleswig-Holsteinischen Regierung erklärt, daß das fragliche Landstück vom Chausseewesen vor Jahren in Besitz genommen worden und im ungestörten Besitze desselben geblieben sei, welchen Besitz das Chausseewesen durch Ueberlassung der Benutzung desselben an den Chausseewärter ausgeübt habe, weshalb denn auch das Chausseewesen zur Vertretung des Beklagten gegen die fraglichen Ansprüche, jedoch unter Reservation des nach Maßgabe der Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens, bereit sei. Hierauf gestützt, hat der Beklagte um Entbindung von der gegen ihn angestellten Klage unter Erstattung der Proceßkosten gebeten.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache ist von dem Kläger replicando nichts zu Protocoll gegeben worden.

In Erwägung nun, daß die Einrede der nominatio auctoris bei dinglichen Klagen ihre Begründung dadurch findet, daß der Beklagte die von ihm in Anspruch genommene Sache nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen besitzt, und daß diese Einrede zur Liquidität erhoben wird, dieselbe die Abweisung des Klägers zur Folge haben muß;

in fernerer Erwägung, daß in dem von dem Beklagten beigebrachten Documente von der das Chausseewesen leitenden Behörde der Besitz des in Anspruch genommenen Grundstücks eingeräumt, und die gerichtliche Vertretung des Beklagten in Beziehung auf dasselbe zugesagt wird, und bei der Verhandlung von dem Kläger gegen dieses Document keinerlei Einwendung vorgebracht ist;

wird erkannt:

daß der Beklagte von der gegen ihn angestellten Klage unter Vorbehalt der Rechte des Klägers gegen Alle und Jede zu entbinden, Kläger aber schuldig sei, dem Beklagten die verursachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegeben Plön, im Landgerichte, den 19ten October 1847.

VII.

Einwendung des Rechtsmittels der Appellation vor Notar und Zeugen nach der Schauenburger Hofgerichtsordnung.

In Sachen des Obergerichtsadvocaten Stoppel, als Testamentsexecutors **defuncti** P. B. A. Dircks und **m. n.** der Wittwe Dircks, Beklagten, wider H. D. Koopmann, Kläger, war wider das unterm 25sten Mai a. J. vom Altonaer Magistrate abgesprochene Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication eingelegt, worauf der obergerichtliche Bescheid erfolgte, daß die erbetene Frist zur Einführung der Supplication, da sich die Sache zum Verfahren **in supplicatorio** nicht eigne, nicht bewilligt werden könne, daß aber dem Supplicanten die gesetzlichen Fristen sowol für die Einwendung als für die Einführung des Rechtsmittels der Appellation salvirt blieben. Mit Beziehung hierauf hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation vor zwei Notaren am 5ten Juli d. J. eingelegt und durch selbige davon, daß solches geschehen, unter Einlieferung des Appellationsguldens dem Magistrat Anzeige machen lassen.*) Mit Rücksicht darauf, daß ein Weiteres zur Salvirung des Rechtsmittels nicht vorgenommen und namentlich eine Insinuation an den Appellaten innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beschafft worden, ist nun von diesem auf Desertererklärung des Rechtsmittels angetragen.

Der Appellant bemerkt in seiner Erklärung gegen den gestellten Antrag zunächst, daß die Sache, weil auf das eingelegte Rechtsmittel vom Untergericht noch nicht decretirt worden, gar nicht an die höhere Instanz erwachsen sei und also deshalb ein abschlägiger Bescheid unter Kostenerstattung erfolgen müsse. **In eventum** bemerkt der Appellant unter Bezugnahme auf zwei speciell hervorgehobene Fälle, daß nach der Praxis, welche den Vorzug vor der gar nicht für den Altonaer Magistrat erlassenen Schauenburgischen Hofgerichtsordnung verdiene, die Insinuation der vor Notaren eingelegten Appellation an den Appellaten kein wesentliches Erforderniß des Appellationsprocesses sei. Es genüge vielmehr, wenn der Appellat nur Kunde von der eingelegten Appellation erhalte, welches im vorliegenden Falle in zureichendem Maße geschehen, da der **m. n.** Appellat bei Einreichung der Appellationsschedul durch die Notare im Gericht zugegen gewesen sei.

Der Appellat hat in seiner schließlichen Erklärung zur Widerlegung des jenseits Hervorgehobenen und zur Begründung seines Antrages auf Desertererklärung namentlich angeführt: daß er nur zufällig bei Einlegung der Appellationsschedul im Magistrat anwesend gewesen, ohne dazu vorgeladen zu sein, und bemerkt, daß die Appellation wegen nicht geschehener Insinuation an ihn, den Appellaten, nach Vorschrift der sonder Zweifel zur Anwendung kommenden Schauenburgischen Hofgerichtsordnung desert geworden sei.

Aus dem in der Note *) abgedruckten Protocolle geht hervor, daß dem Appellaten in actenmäßig constatirter Weise eine Mittheilung über die eingelegte Appellation nicht zugegangen ist. Es fragt sich demnach, ob wegen dieses Mangels das Rechtsmittel als desert zu betrachten sei? Die Schauenburgische Hofgerichtsordnung droht für den vorausgesetzten Fall ausdrücklich die Strafe der Desertion an, und dieser Bestimmung wird, so wenig es sich bestreiten lassen dürfte, daß manchmal der Inhalt der einer älteren Zeit angehörigen Hofgerichtsordnung wegen der abweichenden Gerichtsverfassung auf das jetzige Altonaer Verfahren unanwendbar erscheint, doch die Gültigkeit für das Verfahren in Altona um so weniger bestritten werden können, als eine Benachrichtigung der Gegenpartei von der erfolgten Einlegung eines Rechtsmittels der Natur der Sache nach erforderlich ist, um diese zu eignem Urtheil über die ihrerseits im Proceß vorzunehmenden Schritte in Kenntniß zu setzen. Eine hievon abweichende Praxis, auf welche der Appellant sich beruft, hat sich in Altona schon deshalb nicht bilden können, weil überhaupt die Einlegung der Appellation vor Notaren nur äußerst selten vorkommt. Zwar hat der Appellant sich auf zwei Fälle, in denen der von ihm angeführte Grundsatz vom Altonaer Magistrat befolgt sein soll, berufen; allein die Nachsicht der im obergerichtlichen Archive befindlichen Acten hat ergeben, daß die factischen Voraussetzungen in beiden

*) **Extractus protocolli judicialis.**
Actum Altonæ in Senatu den 6ten Juli 1848.
Es erschienen die hiesigen öffentlichen Notare, Advocaten Adolph Schmidt und Simonis, und überreichten eine von ihnen aufgenommene Acte, wornach **unterm 5ten Juli 1848** in Sachen des Obergerichts**advocaten Voß**, **m. n.** des Tischlermeisters F. H. **Koopmann**, **propr. et uxor. noie**, Klägers, wider den Obergerichtsadvocaten Stoppel, als Testamentsexecutor des verstorbenen Peter Bon Andresen Dircks, und **m. n.** der Wittwe desselben, Beklagten, vor den Comparenten vom **m. n.** Kläger unter Bezugnahme auf das Decret des Holsteinischen Obergerichts vom 26sten Juni d. J. das Rechtsmittel der Appellation wider das Magistratserkenntniß vom 22./25. Mai 1848 eingelegt und das Schoßmahl entrichtet worden, und bemerken, daß sie, Comparenten, von dem **m. n.** Kläger und Appellanten ersucht worden, von dem vor ihnen stattgehabten Vorgange dem Magistrat Anzeige zu machen und den Appellationsgulden einzuliefern. In Uebereinstimmung mit dem von Comparenten ausgesprochenen Wunsche ist hierüber gegenwärtige Registratur aufgenommen und ist der Appellationsgulden an die Sportelkasse des Magistrats eingezahlt worden.
Vorgelesen und genehmigt.
In fidem: Prehn.

Fällen ganz verschieden von dem vorliegenden Falle gewesen sind.

Mit Beziehung hierauf ist aus dem Holsteinischen Obergerichte der nachstehende Bescheid ertheilt, wodurch die von Seiten des Klägers angelegte Appellation für desert erklärt worden ist.

In Sachen des Obergerichtsadvocaten Stoppel, als **executoris testamenti defuncti** P. B. A. Dircks und **m. n.** der Wittwe Christ. Margr. Dircks, geb. Schilder, **c. c.**, Beklagten und Appellaten, jetzt Imploranten, wider H. D. Koopmann, **uxor. noie et propr. noie**, Kläger, Appellanten, jetzt Imploraten, **in pto.** desert zu erklärender Appellation,

wird, nach stattgehabtem Schriftwechsel und bei abschriftlicher Mittheilung der replicarischen Erklärung des Imploranten, sowie des von dem Altonaer Magistrat erstatteten Berichts an den Imploraten,

in Erwägung, daß die Entscheidung über die von Seiten des Imploranten in Anrege gebrachte Frage, ob das von dem Imploraten **coram notario et testibus** interponirte Rechtsmittel der Appellation in dem vorliegenden Falle wegen eines bestimmten Formmangels für desert zu erklären, lediglich der Cognition des Obergerichts competirt, und daß es dabei mit Rücksicht auf den rechtlichen Charakter dieser Incidentstreitigkeit nicht weiter darauf ankommt, ob die Appellationsfolennien auch im übrigen präsitirt, und ob dem Rechtsmittel von Seiten des Unterrichters bereits deserirt worden ist; und

in fernerer Erwägung, daß nach Maßgabe der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung **P.** 3, **T.** 5, § 1,

die vor Notar und Zeugen geschehene Interposition des Rechtsmittels der Appellation binnen 30 Tagen bei Strafe der Desertion auch der betreffenden Partei insinuirt werden soll; daß aber diese für Altona und die dortigen Gerichte allerdings bindende und ebensowenig durch irgend eine nachweisbare Usance außer Kraft gesetzte Gesetzesvorschrift, selbst wenn man dabei von einer förmlichen Insinuation absehen will, jedenfalls voraussetzt, daß der Gegenpartei, sei es nun durch das Gericht oder auf sonstige Weise eine actenmäßig constatirte Mittheilung von der geschehenen Appellation gemacht worden; und daß mithin, da es in Beziehung auf die in Frage stehende Appellationseinwendung an einer solchen actenmäßig constatirten Mittheilung an die imploranische Partei gänzlich gebricht, der von der letztern gestellte Antrag auf Deserterklärung dieses Rechtsmittels für begründet erachtet werden muß;

von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß das vom Imploraten vor Notar und Zeugen interponirte Rechtsmittel der Appellation gegen das Magistratserkenntniß vom 22./25. Mai d. J. für desert zu erklären, derselbe auch schuldig sei, dem Imploranten die Kosten dieses Incidentstreits **s. d. e. m.** zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten Decbr. 1848.

Gegen diesen Bescheid ward von Seiten des Imploraten weiter an das Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht reeurrirt, worauf indessen der nachfolgende abschlägige Bescheid erfolgt ist.

Auf die unterm 14ten Febr. d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des Tischlermeisters J. H. H. Koopmann in Altona, **uxor. et propr. noie**, Klägers, Appellanten, jetzt Supplicanten, wider den Obergerichtsadvocaten Stoppel daselbst, als **executor test. def.** P. B. A. Dircks und **mand noie** der Wittwe Dircks, geb. Schilder, **c. cur.**, Beklagten, Appellaten, jetzt Supplicaten, wegen Anfechtung eines Testamentszettels, jetzt Recurs gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 20sten Decbr. v. J.,

wird,

in Erwägung, daß nach eingelegter Appellation die Sache an das Holsteinische Obergericht devolvirt ist, folglich das Obergericht competent war, darüber zu entscheiden, ob in Ansehung der Appellationseinwendung das Erforderliche beobachtet worden;

in Erwägung, daß Supplicant die Vorschrift der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung, Theil 3, Titel 5, § 1, insofern nicht beobachtet hat, als er die von ihm vor zwei Notaren eingewandte Appellation dem Supplicaten nicht hat insinuiren lassen, die zufällige Kunde aber, welche Supplicat von der eingewandten Appellation erlangt hat, die Insinuation nicht ersetzen kann, und die beiden Fälle, auf welche Supplicant sich zum Beweise seiner Behauptung berufen hat, daß die gedachte Bestimmung der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung in Altona durch Gerichtsgebrauch außer Anwendung gekommen sei, zum Beweise einer solchen Praxis keineswegs ausreichen, daß folglich die erste Beschwerde, daß die Appellation für desert erklärt worden, unbegründet ist;

in Erwägung, daß die fragliche Bestimmung der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung völlig klar, und eine entgegenstehende Praxis nicht nachgewiesen ist, und durch das verwandschaftliche Verhältniß der Parteien allein eine Vergleichung der Kosten nicht gerechtfertigt werden kann, mithin auch die zweite Beschwerde, daß Supplicant zur Erstattung der Kosten verurtheilt ist, verworfen werden muß;

in Erwägung, daß zur Erledigung des eventuellen Antrages auf Restitution, da das Versäumniß ein ordentliches Rechtsmittel betrifft, welches gegen das Erkenntniß eines Untergerichtes an das Obergericht ergriffen worden, nach § 2 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, betreffend das künftige Verfahren bei Ge-

suchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausschließlich das Obergericht competent ist, das Obergericht aber auf jenen Antrag einen Bescheid, gegen welchen überdieß ein Recurs nicht zulässig sein würde, noch nicht abgegeben hat, also gleichfalls die dritte Beschwerde des Supplicanten, daß ihm nicht die eventuell erbetene Restitution bewilligt worden, grundlos ist, und es daher dem Supplicanten lediglich überlassen werden muß, seine ferneren behufigen Anträge an das Obergericht zu richten,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 13ten October 1849.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Criminalsache. — Raubmord.

Am Nachmittage des 12ten März 1847 bemerkte der Dienstknecht Lauritz Hansen Lund, bei dem Hofbesitzer Peter Willadsen in Ostergasse, Kirchspiels Scherrebeck, welcher die Abnahmemilch nach dem 4 bis 500 Schritt nördlich vom Dorfe, an der von Ripen nach Tonderu führenden Landstraße, belegenen Hause des Vaters seines Brotherren, des 80jährigen Willads Petersen, bringen sollte, daß ein Fenster im Hause ausgenommen und die Thür von außen zugesetzet sei, und fand, als er durch die Küche eintrat, den Willads Petersen und dessen Ehefrau in ihrem Blute auf dem Fußboden der Wohnstube liegend. Auf seine Veranlassung kamen bald mehrere Leute, unter diesen der Pastor Rautzen Koch zu Scherrebeck, der Chirurg Schröder, der Kirchspielvogt und ein Nachbar Peter Petersen Hellewadt, herbei, und deren im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen sich Folgendes ergiebt: In der Stube lagen die Eheleute Petersen, beide mit schrecklich verstümmeltem Gesicht, auf dem Fußboden: der Mann auf dem Rücken, mit ausgestreckten Armen, mit dem Kopf nach dem Ofen zu; die Frau in etwas zusammengebogener Stellung mit Kopf und Schultern, auf der rechten Lende des Mannes; der ganze Fußboden schwamm in Blut, welches zum Theil noch nicht geronnen war; in einer kleinen Kammer hinter der Stube lag die Leiche der 12jährigen Tochter der Eheleute Petersen, entkleidet, in dem mit Blut besudelten Bette, mit einer klaffenden Wunde am Halse. Der Arzt überzeugte sich davon, daß alle drei todt seien. Im Zimmer fand man ein zerbrochenes Spinnrad, einen abgerissenen Knieriemen und ein zertretenes irdenes Faß; der Geldschrank, welcher sonst auf einem Riege über dem Bette gestanden hatte, lag erbrochen im Bette und enthielt nur einige werthlose Papiere, ein Stück Seife und einen alten Schlüssel; die Brieftasche des Ermordeten mit einigen darin befindlichen Wechseln fand sich auf dem Tische. Auf dem Küchentisch lag ein blutiges Brotmesser; auch auf der Vordiele waren Blutspuren, in der Küche stand ein mit Blut besudelter Lehnstuhl, in dem Schrank ein Topf mit Mehl, welches theilweise umhergestreut lag.

Es ward sogleich eine Anzeige des Vorfalles an das Amthaus, so wie an die Hvidding- und Norderrangstrup-Hardesvogtei beschafft, inzwischen aber wurden die Leichen der drei Ermordeten entkleidet und gewaschen, auch das Zimmer gereinigt, so daß, als am 14ten März das Gericht nebst dem Physicus erschien, um die Leichenbesichtigung und Obduction vorzunehmen, dieser die Leichen, mit reinen Hemden bekleidet, auf Stroh liegend fand. Das Bett, in welchem das Kind gelegen, und die Kleidungsstücke, welche die Aeltern getragen, waren voll Blut. An der Leiche des Kindes zeigte sich nur eine Schnittwunde, welche queer über den Hals, dicht unterhalb des Schildknorpels bis auf den Halswirbel gedrungen war, 4 Zoll lang, mit scharfen Rändern, 1 Zoll 10 Linien weit klaffend, welche von den Obducenten für absolut tödtlich erklärt ward. An der Leiche des, wie angeführt, 80jährigen, aber noch vollkommen rüstigen Willads Petersen fand sich eine große Anzahl von Wunden, namentlich eine Menge von Haut- und Schnittwunden am Kopfe und im Gesichte, am Halse eine bei horizontaler Lage der Leiche 1 Zoll 5 Linien klaffende und in einer Länge von 4 Zoll 2 Linien queer über denselben laufende Schnittwunde mit scharfen Rändern, am Bauch eine tief eindringende Stichwunde, endlich an der rechten Hand mehrere Wunden. Nach dem Ausspruch der Obducenten war die Halswunde die unmittelbare Ursache des Todes. An der Leiche der Frau endlich zeigten sich mehrere Schnitt- und Stichwunden am Kopf und im Gesicht, am Bauch unterhalb des Nabels 6 Hauteinschnitte und am Halse eine queer über denselben laufende, tief eingedrungene, 6 Zoll 5 Linien lange, weit klaffende Schnittwunde mit platten Rändern, ein von dem zweiten Nackenwirbel mit einem leichten Messerzug geführter oberflächlicher Hauteinschnitt, und an der linken Seite des Halses eine bis auf die Muskel eingedrungene horizontal laufende Schnittwunde von 4 Zoll 4 Linien Länge, mit ziemlich platten Rändern; auch an beiden Händen mehrere Verletzungen. Die Aerzte erklärten, daß die Ermordete durch die Verletzung am Halse,

welche mittelst eines schneidenden Instruments zugefügt worden, das Leben verloren habe.

Wie viel Geld in dem erbrochenen Schranke gewesen, ließ sich nicht genau ermitteln, doch meinten die Nachbarn, daß es wohl nur 5—6, höchstens 7—8 ℛ gewesen sein könnten. Von den Sachen der Ermordeten wurde namentlich ein Dornenstock mit eiserner Pike, ein Bund Flachs, einige Kleidungsstücke, zwei Bettlaken, eine neue Kaffeemühle, ein Stück Butter und ein von einem Schinken abgeschnittenes Stück Speck vermißt.

In dem Außengebäude des eine halbe Meile von Ostergasse, an der nach Ripen führenden Landstraße, belegenen Uhlmühlekruges hatte man schon an dem Nachmittage nach der That ein den Ermordeten gehöriges Brotmesser gefunden; ferner fand man am 16ten März zwischen Ostergasse und dem Uhlmühlekruge einen Dornenstock, der am obern Ende einen Splitter und Blutflecken hatte, und später in dem Gehölz bei Roagger neben dem nach Ripen führenden Wege einen ledernen Geldbeutel, der Eigenthum des Ermordeten gewesen. Auch ergab sich, daß am Morgen nach der That zwei verdächtige Leute bei der Hebamme Anna Marg. Claussen zwischen Kirkebye und Roagger eingekehrt waren, deren Spur man durch Ripen bis Gredstedbroe und weiter nach Jütland hin verfolgte, und von denen der eine Niels Bierregaard in seiner Wohnung zu Rodebeckfeld, Kirchspiels Faaborg, nebst seiner Haushälterin Dorothea Maria Lassen am 18ten März verhaftet ward. Da nach den Aussagen der Lassen ein entlassener Züchtling, Namens Sören, in den betreffenden Tagen mit dem Bierregaard verkehrt hatte und die eingezogenen Erkundigungen auf den Sören Christensen Biert führten, so ward auch diesem nachgespürt und derselbe, nachdem er am 30sten März zu Holstebroe verhaftet war und nach längerem Läugnen seine Verbindung mit Bierregaard eingestanden hatte, am 11ten April nach Ripen abgeliefert. Dort ward seine Anwesenheit zur Zeit der That vollkommen constatirt, und legte er schon am 12ten April vor der dortigen Behörde folgendes Bekenntniß ab:

Er habe den Niels Bierregaard im Zuchthause kennen lernen und verabredet, daß er sich nach seiner Entlassung vorläufig zu ihm begeben wolle, habe auch schon im Zuchthause von einem anderen Züchtling gehört, daß der alte Willads Petersen allein mit seiner Frau und Tochter in einem Hause bei Ostergasse wohne und daß derselbe wohl 8—900 ℛ an baarem Gelde bei sich habe. Nachdem Bierregaard aus dem Zuchthause entlassen worden, habe er den Biert schriftlich aufgefordert, zu ihm zu kommen, und habe er sich nach seiner am 23sten Febr. erfolgten Entlassung auf den Weg zu ihm begeben. Unterwegs habe er einem andern Bekannten den Plan vorgelegt, bei Willads Petersen zu stehlen; dieser aber sei nicht darauf eingegangen und wäre er, Biert, am 6ten März bei Bierregaard angelangt. Dort sei er einige Tage geblieben und habe den Diebstahl in Ostergasse vorgeschlagen. Bierregard sei hierauf eingegangen und habe gleich geäußert, daß es das Beste sei, die Leute todt zu schlagen, wogegen er, Biert, gemeint, daß es genügen würde, die Leute zu binden. Bierregaard habe aber erwiedert, daß die Leute sie dann doch verrathen könnten, und daß er Menschen eben so gut wie Thiere tödten könne. Dabei sei es geblieben und eine bestimmte Verabredung über die Art, wie sie sich des Geldes bemächtigen wollten, nicht getroffen worden.

Am Donnerstag den 11ten März wären sie, um Verdacht zu vermeiden, einer nach dem andern von Rodebeckfeld weggegangen. Bierregaard habe 2 Säcke, ein Brecheisen, eine Kneifzange und einen Stock mit Bleiknopf und eiserner Pike mitgenommen. Nachmittags wären sie in Ripen angelangt, wo sie bei einem Bäcker eingekehrt und gegen Abend weiter gegangen wären. Sie wären darüber einig gewesen, daß der Diebstahl mittelst Einbruchs geschehen müsse; Bierregaard habe sich über die Ermordung der Personen wie früher geäußert, er, Biert, aber erklärt, daß er sich nicht darauf einlassen könne, die Leute zu tödten. Nachdem sie Nachts zwischen 2 und 3 Uhr bei Willads Petersen's Hause angelangt, hätten sie das Fenster neben der Thür mittelst einer Kneifzange geöffnet, hätten die Thür von außen zugesetzet und wären durch das Fenster eingestiegen. Es sei nicht seine Meinung gewesen, die Leute zu tödten, doch habe er sich, nach den früheren Aeußerungen Bierregaard's gedacht, daß es wohl dazu kommen werde, wenn die Leute sich zur Wehre setzten. Willads Petersen sei auf gewesen, und hätte Bierregaard, nachdem sie durch die Küche in die Stube getreten, gesagt, daß sie sich verirrt hätten und durch die Thür hineingekommen wären. Die Frau sei bald darauf ebenfalls aufgestanden, habe Licht angezündet und sei nach der Küche gegangen. Als man bemerkt, daß die Thür von außen verschlossen sei, habe der Mann gesagt, daß sie wohl schlechte Leute wären, ihnen jedoch auf Verlangen Bier gegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

51. Stück. Den 17. December 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Rescript an den Regierungscommissair für Kiel, die Einkommensteuer betr.,

vom 6ten Dec. 1849.

Auf die gefällige Vorfrage des Herrn Regierungs-Commissairs vom 4ten d. M., ermangelt das Finanz-Departement nicht zu erwiedern, daß bei der Ermittelung des Einkommens behuf Ansetzung zur Einkommensteuer, es nicht zuläßig sein kann, diejenigen Kosten abzuziehen, welche den mit außerordentlicher Einquartierung Belegten durch die Ausquartierung erwachsen, und ferner, daß die Einkommensteuer selbst von der Einnahme nicht abgezogen werden darf.

Kiel, den 6ten December 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Francke.

W. Lesser.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Distribution einer Concursmasse von Seiten des adeligen Landgerichts.

In dem Concurse über die Güter des Erblandmarschalls und Obristlieutenants v. Rössing, früher auf Sarthusen, betrug die unter die Creditoren nach Maßgabe des Prioritätserkenntnisses zu vertheilende Activmasse 46,728 ℛ 18½ ß, welche theils aus dem Erlöse des adeligen Guts Sarlhusen, theils aus dem Verkaufe dreier dem Cridar gehörigen, im Gute belegenen Hufenstellen, nämlich einer Vollhufe und zwei Achtelhufen, welche die Rehse'sche und Reimers'sche genannt wurden, aus den Einkünften der Masse während der Regulirung der sehr verwickelten Verhältnisse derselben, theils aus dem verauctionirten Mobiliar gewonnen worden.

Die Distribution dieser Summe ist nun zufolge der Distributionsschedel vom 28sten Octbr. 1847 folgendergestalt vorgenommen worden.

Von der Gesammtsumme, der 46,728 ℛ 18½ ß sind zuvörderst die Concurskosten und der Betrag der absolut privilegirten Forderungen zum Belaufe von 3899 ℛ 12½ ß berichtigt. Die übrig gebliebenen 42,829 ℛ 6 ß sind darauf auf die nach der landgerichtlichen Observanz zu bildende Generalmasse und die Specialmassen vertheilt worden.

1) Die Generalmasse, bestehend aus dem Ertrage der Immobilien während der Administration und aus dem geringen Erlöse aus einigen Mobilien, belief sich auf . . . . . 4228 ℛ 18½ ß

Daraus sind berichtigt die **durante concursu** fälligen Zinsen und die Administrationskosten **in specie** . . . . . 4306 „ 1½ „

Die Generalmasse ist mithin um . . . 77 ℛ 30½ ß zu kurz gekommen, welche indessen aus den Ueberschüssen der Specialmassen gedeckt sind.

2) Die Specialmasse des Haupthofes Sarlhusen betrug zufolge des Separatverkaufes:

des Haupthofes	35,100 ℛ — ß
der Vollhufe	4,333 „ 16 „
zusammen . . .	39,433 ℛ 16 ß

Die Summe des Gesammtverkaufes beider Immobilien betrug . . . . . 42,500 „ — „

Also sind durch den Gesammt-Verkauf 3,066 ℛ 32 ß mehr gewonnen, welche **pro rata** auf die erstgedachten Summen vertheilt worden, so daß der Specialmasse des Haupthofes 2729 ℛ 32 ß und der der Hufe 337 ℛ zugerechnet worden. Von der solchergestalt mit 37,829 ℛ 32 ß gebildeten Specialmasse des Haupthofes war aber der vergleichsmäßig festgesetzte Werth der mit dem Haupthofe vereinigten und nicht wieder herzustellenden beiden Achtelhufen mit resp. 833 ℛ 16 ß und 1333 ℛ 16 ß, zusammen mit 2166 ℛ 32 ß, abzuziehen, so daß sich die Specialmasse des Haupthofes auf 35,663 ℛ herausstellte.

3) Die Specialmasse der Hufe belief sich nach dem Obigen auf 4333 ℛ 16 ß und 337 ℛ, zusammen auf 4670 ℛ 16 ß.

4) Die Specialmasse der Rehse'schen Achtelhufe ist durch einen zu Stande gebrachten Vergleich, weil sich die Substanz des Grundstücks nicht mehr ermitteln ließ, zu 833 ℛ 16 fixirt, und endlich

5) die Specialmasse der Reimers'schen Achtelhufe aus gleichem Grunde ebenfalls vergleichsmäßig auf 1333 ℛ 16 ß berechnet. Die Generalmasse sowohl als die Specialmassen haben jedoch zur Berichtigung der Concurskosten und des Betrages der absolut privilegirten Forderungen, also zu 3899 ℛ 12½ ß, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

1) Die Generalmasse	352 ℛ 39 ß	
dieselbe hat Defeit	77 „ 30¾ „	
es fehlen mithin . .	430 ℛ 21¾ ß	
2) Die Separatmasse des Haupthofes	35,663 ℛ — ß	
hat beizutragen	2,975 „ 44 „	
bleibt die Masse . .	32,687 ℛ 4 ß	
3) Die Specialmasse der Vollhufe .	4,670 ℛ 16 ß	
hat beizutragen	389 „ 34½ „	
bleibt die Masse . .	4,280 ℛ 29½ ß	
4) Die Specialmasse der s. g. Rehse'schen Achtelhufe	833 ℛ 16 ß	
hat beizutragen	69 „ 26 „	
bleibt diese Masse .	763 ℛ 38 ß	
5) Die Specialmasse der s. g. Reimers'schen Achtelhufe	1,333 ℛ 16 ß	
hat beizutragen	111 „ 13 „	
bleibt diese Masse .	1,222 ℛ 3 ß	

Diese Summen, welche solchergestalt für die Specialmassen berechnet worden, sind unter die protocollirten Creditoren der verschiedenen Grundstücke distribuirt. Die 32,687 ℛ 4 ß betragende Specialmasse des Haupthofes hat zur Befriedigung der protocollirten Creditoren nicht ausgereicht. Die **protocollata** der Vollhufe betrugen nebst 2 Jahre **ante motum concursum** betragenden Zinsen 3934 ℛ 14 ß, mithin ergab sich bei dieser Masse ein Ueberschuß von 346 ℛ 15½ ß. Die s. g. Rehse'sche Achtelhufe zum Werthe von 763 ℛ 38 ß hatte nach Berichtigung der protocollirten Schulden einen Ueberschuß von 548 ℛ 4 ß und die Specialmasse der Reimers'schen Achtelhufe ergab nach Berichtigung der **protocollata** einen Ueberschuß von 113 ℛ 15 ß. Es ergab sich mithin an Ueberschuß aus den Specialmassen der Hufenstellen eine Summe von . . . . . 1007 ℛ 34½ ß

Davon sind aber für das Defeit der Generalmasse abgezogen . . . . . 430 „ 21¾ „

so daß . . . . 577 ℛ 12¾ ß

übrig geblieben, welche der Ehefrau des Cridars auf ihre **cum privilegio dotis** collocirte Forderung wegen ihres in die Ehe inferirten Vermögens zugesprochen worden sind, womit denn die ganze Activmasse distribuirt war, bei welcher die nach 32000 ℛ auf dem Haupthofe protocollirten Creditoren und die Ehefrau des Cridars die zunächst perielitirenden Gläubiger waren.

Die Letztere erachtete sich durch die Distribution gravirt, interponirte in einer gegen keine Partei, weder den Güterpfleger oder Contradictor, noch gegen einzelne Creditoren rubricirten Vorstellung gegen den Distributionsbescheid das Rechtsmittel der Supplication, event. der einfachen Querel an das Oberappellationsgericht. Eine Caution war von der Supplicantin nicht beigebracht.

In ihrer Recursschrift beschwerte sich die Ehefrau des Cridars nun darüber:

1) daß die Administrationskosten nicht jeder einzelnen Specialmasse separat berechnet worden;

2) daß die **durante concursu** aufgelaufenen Abgaben unter die Administrationskosten aufgenommen und nicht als absolut privilegirte Schulden von jeder einzelnen Specialmasse bezahlt oder verhältnißmäßig vergütet worden;

3) daß die **durante concursu** aufgelaufenen Zinsen aus der Generalmasse gezahlt werden sollen und nicht aus den Specialmassen, event.

4) daß alle Früchte der Immobilien der Generalmasse zugerechnet, die Specialmassen der Hufenstellen also zur Zahlung der Zinsen für die auf dem Haupthofe protocollirten Capitalien mit hinzugezogen, und

5) daß die Ueberschüsse der Specialmassen nicht der Supplicantin ausschließlich zugewendet worden seien.

Die Supplicantin ward aus formellen Gründen in nachstehendem Bescheide des Oberappellationsgerichts abschlägig beschieden.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 26sten Dec. v. J. hieselbst eingegangene Beschwerdeschrift der Kammerjunkerin v. Rössing, früher zu Sarlhusen, jetzt zu Winzeldorf, c. c., Supplicantin, wider den Contradictor im v. Rössing'schen Concurse, Obergerichtsadvocaten Burchardi in Glückstadt, event. wider den Landrath, Grafen v. Brockdorff, Advocaten Rendtorff und Generalconsul Malmros in Kiel, sowie den Commissionair Petersen in Kiel, Gutsbesitzer Torkuhl zu Wilhelminenthal, Obergerichtscopiist Rathjen in Glückstadt, Kassencopiist Liebemann in Rendsburg, als muthmaßlich schadenleidende Creditoren im v. Rössing'schen Concurse, Supplicaten, betreffend die Distribution der v. Rössing'schen Concursmasse, jetzt Supplication gegen den Distributionsbescheid der landgerichtlichen Commission vom 28sten Octbr. v. J.,

wird,

in Erwägung, daß die Supplicantin durch das von ihr zur Hand genommene Rechtsmittel, insofern das-

selbe eine Abänderung des Distributionsbescheides betrifft, zu erreichen sucht, daß ihr zum Nachtheil anderer Gläubiger mehr angewiesen werde, als geschehen, daß demnach von einer solchen richterlichen Thätigkeit hier die Rede ist, die das Verhältniß zwischen streitenden Parteien vermöge der Priorität ordnen soll, und daher weder eine einfache Beschwerde noch eine Extrajudicalberufung, sondern lediglich das Rechtsmittel der Supplication, gerichtet gegen die vermeintlich mit Unrecht bevorzugten Gläubiger, hier statthaft sein würde;

daß die Supplicantin zwar am 9ten Novbr. v. J. die Supplication eingewandt, aber diese Einwendung so wenig wie die am 15ten e. m. gestellte Bitte um Deferirung gegen eine Partei oder irgend einen Gegner gerichtet, auch die landgerichtliche Commission darauf zwar dem Rechtsmittel der Supplication deferirt, aber dieses Decret keinem Gegner mitgetheilt hat, und nicht mittheilen konnte, das bezeichnete Decret also für diejenigen Gläubiger, die als die rechten Gegner anzusehen sein würden, unverbindlich, und das ganze Verfahren in Betracht der Einwendung des Rechtsmittels ein bloß einseitiges, nicht aber ein unter Parteien eingeleitetes und fortgesetztes gewesen ist, so daß es an der durch den § 95 der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834 vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Interposition des Rechtsmittels fehlt;

und daß es ebenfalls an der durch den § 96 der angezogenen Gerichtsordnung bei Verlust des Rechtsmittels vorgeschriebenen Cautionsleistung hier gänzlich mangelt,

hierdurch der Bescheid ertheilt:

daß die eingewandte Supplication nicht anhero erwachsen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Sept. 1848.

Die Grundsätze, welche bei der Distribution dieser überaus verwickelten Concursmasse befolgt worden sind, dürften um so mehr eine kurze Erörterung verdienen, als einestheils über die Vertheilung einer aus mehreren Specialmassen bestehenden Concursmasse die Ansichten sehr verschieden sein können, und anderntheils eine übereinstimmende Praxis des Holsteinischen Landgerichts bei Constituirung der General- und Specialmassen behuf der Distribution im Concurse, zufolge deren mit Bestimmtheit nachzuweisen wäre, welche Gegenstände dieser oder jener Masse zuzurechnen, und welche Ausgaben ausschließlich von dieser oder jener Masse zu tragen seien, schwerlich nachgewiesen werden kann.

In dem vorliegenden Falle bestand die Activmasse aus verschiedenen Objecten, einmal nämlich aus den Grundstücken, sodann aus dem Ertrage derselben an Pacht- und Canonsgeldern, Beiträgen der Untergehörigen zu den Abgaben und endlich aus dem sehr geringen Erlöse einiger Mobilien. Sämmtliche **activa** sind zur Bezahlung der Concurskosten und der absolut privilegirten Pöste zugezogen. Sodann ist die Generalmasse durch sämmliche **activa** constituirt, welche nicht in den Grundstücken bestanden, während diese die Specialmassen bilden mußten. Zu diesen Specialmassen, welche einzig und allein zum Zwecke der Ausmittelung der speciellen Hypotheken gebildet werden,*) konnte nämlich nur Dasjenige gerechnet werden, welches den Creditoren speciell verpfändet war. Hiezu gehören aber weder die Früchte, noch die während der Administration **durante concursu** erhobenen Einkünfte der Masse, welche vielmehr in die Generalmasse fließen mußten. Diese ist denn auch zunächst zur Tragung der Administrationskosten verwendet, eben wie der Cridar, wenn er nicht seine Güter abgetreten hätte, aus diesen Einkünften die Administrationskosten des Guts hätte abhalten müssen. Daß nun aber die Berichtigung der während der **Concursadministration** fälligen Zinsen zur Administration des Gutes mitgehört, kann nicht zweifelhaft sein, da eine Administration eines Gutes es von selbst mit sich bringt, daß die laufenden Zinsen bezahlt werden, sowie denn auch alle Ausgaben und Verwendungen, welche die Erhaltung und Verbesserung der Masse bezwecken, zu den Administrationskosten gerechnet werden.**) Freilich sind gewöhnlich die Administrationskosten nicht der Generalmasse ausschließlich, sondern wie dies auch Scholz***) für

*) Nach Scholtz Concursrecht ꝛc. im Herzogthum Schleswig, Seite 39, scheinen bei ober- und landgerichtlichen Concursen lediglich dann Specialmassen gebildet zu werden, wenn die verhypothecirten Immobilien Folien im Schuld- und Pfandprotocolle des Ober- und Landgerichts haben. In Holstein wird nicht darauf gesehen, ob die bestellten speciellen Hypotheken protocollirt sind oder nicht, sondern auch für das mit keinem Folio im Schuld- und Pfandprotocolle versehene Immobile wird behuf der Befriedigung der speciellen Hypotheken eine Specialmasse gebildet, weil durch die Einführung der Schuld- und Pfandprotocolle die Natur des Pfandrechts nicht verändert worden ist, und die Hypotheken nicht durch die Protocollation, durch welche dieselben größere Sicherheit und Bevorzugung erlangen, sondern durch den Pfandvertrag constituirt und bestellt werden. Als im Concurse über die Allodialmasse des verstorbenen Staatsministers, Grafen Conrad zu Manzau-Breitenburg, von Seiten des Contradictors einigen Creditoren ihr specielles Pfandrecht in dem Gute Erfrade bestritten ward, weil dieses kein Folium im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll besaß, ward unter Anführung des obgedachten Grundes dennoch in der Prioritätsurtel aus dem adel. Gute Erfrade eine Specialmasse gebildet.

**) Scholtz Concursrecht, S. 171.

***) Scholtz l. c. S. 163.

Schleswig bezeugt, **pro rata** von sämmtlichen Massen abgehalten worden, allein dies kann nur dann mit Recht geschehen, wenn die Administration nicht mehrere Fruchtperioden befaßt, wie solches in diesem, im Frühjahr 1844 erkannten und im October 1847 distribuirten Concurse der Fall gewesen, weil dann die Administration des Concurses den protocollirten Creditoren überaus nachtheilig sein würde. Es läßt sich leicht denken, daß bei längerer Concursadministration die Generalmasse durch den ihr zufließenden Ertrag der Administration zur Deckung selbst der chirographarischen Gläubiger ausreichen würde, während die protocollirten Creditoren, weil die Specialmassen die Kosten der Administration fortwährend mit abhalten müßten, nicht zur Perception gelangten. Ein solches Verfahren würde aber dem Geiste des Protocollationswesens ganz und gar widerstreiten, und die Sicherheit der Creditoren, welche sie durch die Protocollation den Gesetzen nach erhalten sollen, illusorisch machen. Ja es würde ein solches Verfahren gar nicht zu billigen sein, weil die Bereicherung der Generalmasse auf Kosten der protocollirten Creditoren geschehen würde. Niemand soll aber nach

l. 206 D. de reg. jur.

durch den Schaden eines andern bereichert werden. Nach der Berichtigung der Concurskosten, der absolut privilegirten Forderungen, und der Administrationskosten, sind denn die Specialmassen gebildet, welche nach Abzug eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Concurskosten und den absolut privilegirten Forderungen nach Maßgabe des Erlöses aus den verkauften Immobilien und resp. vergleichsweise angenommenen Tarationssummen derselben constituirt worden, und den protocollirten Creditoren zu ihrer concursmäßigen Befriedigung angewiesen sind.

Was endlich die Beschwerden der Supplicantin, der schadenleidenden Ehefrau des Cridars, betrifft, so sind dieselben, wie uns däucht, nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit der dargestellten Distribution darzuthun, denn wenn die erste Beschwerde dahin lautet, daß die Administrationskosten bei jeder einzelnen Masse zu berechnen gewesen seien, so war dies eine völlige Unmöglichkeit, weil eine getrennte Administration der Specialmassen überall weder zur Zeit der Wirthschaft des Cridars, noch **durante concursu** stattgefunden hatte, vielmehr waren der Haupthof und die drei Hufenstellen als ein Ganzes bewirthschaftet worden. Auch die **durante concursu** zu zahlenden Abgaben waren unstreitig aus der ganzen Masse abzuhalten; sie waren Massenschulden und konnten nicht bei jeder einzelnen Specialmasse als absolut privilegirte Forderungen bei der Distribution in Betracht kommen, sowie sie denn auch in der Prioritätssentenz nicht bei einzelnen Massen collocirt worden sind. So viel hinsichtlich der zweiten Beschwerde.

Die dritte Beschwerde anlangend, so gehören die **durante concursu** laufenden Zinsen, wie bereits bemerkt, zu den Administrationskosten. Wenn nun auch zur Rechtfertigung dieser Beschwerde behauptet worden ist, daß in Uebereinstimmung mit den Worten der Prioritätssentenz die **durante concursu** laufenden Zinsen aus den Specialmassen und nicht aus der Generalmasse hätten berichtigt werden müssen, wodurch denn ein größerer Ueberschuß aus den Specialmassen für die Supplicantin übrig geblieben wäre, so ist hiegegen doch zu bemerken, daß einmal die Aufkünfte der Masse nicht den Specialmassen beigelegt werden konnten, weil sie nicht mit der Specialhypothek verpfändet waren, sondern der Generalmasse, und wer die **commoda** hat, muß nach einer allgemeinen Rechtsregel auch die **incommoda** tragen, und dann, daß die Creditoren allerdings durch die Prioritätssentenz ein Recht bekommen haben, die laufenden Zinsen bezahlt zu erhalten; aber der Distribution ist durch die Prioritätssentenz nicht dergestalt vorgegriffen, daß nun für die Zahlung der laufenden Zinsen die von der Activmasse genommenen **fructus civiles** und **naturales** gar nicht in Betracht kommen dürften, sondern nur die Substanz des bestellten Specialpfandes hiefür haften müsse.

Die vierte Beschwerde findet in dem Obigen schon ihre Erledigung, indem theils ein besonderer Fruchtgewinn für jedes Immobile nicht stattgefunden, theils eine verhältnißmäßige Vertheilung der Administrationskosten **inclusive** der bezahlten Zinsen über den Ertrag von sämmtlichen Massen stattgehabt hat. Was endlich die fünfte Beschwerde betrifft, so konnte, so lange noch Concurskosten und absolut privilegirte Forderungen zu berichtigen waren, nicht davon die Rede sein, eine **post protocollatos** privilegirte Forderung zu berichtigen.

Wenn endlich bei jeder Distribution darauf zu sehen ist, daß die Rechte der protocollirten Creditoren möglichst geschützt werden, so kann man freilich in Befolgung des Grundsatzes, daß das privilegirte Pfandrecht erst nach den protocollirten Hypotheken eines Cridars zur Perception kommen könne, nicht zu der Behauptung gelangen, daß der Ehefrau des Cridars Nichts von dem Ueberschusse aus den Specialmassen hätte ausgeliefert werden können, weil protocollirte Creditoren auf dem Haupthofe noch unbefriedigt geblieben seien. Die concursmäßige Befriedigung der verschiedenen Creditoren muß nämlich nach den ihnen zustehenden Pfändern geschehen. Die protocollirten Pfandgläubiger auf dem Haupthofe hatten aber nur hinsichtlich des Haupthofes protocollirte Rechte, hinsichtlich der Hufenstellen vermöge des ihnen verschriebenen generellen Pfandes simple hypothecarische Rechte. Hinsichtlich dieser Pfänder behauptet also die Ehefrau des Cridars mit ihrem privilegirten Pfandrechte ihres Eingebrachten wegen den Vorzug.

Wirft man schließlich einen Rückblick auf die in diesem Concurse stattgehabte Distribution, so stellt sich die Abhaltung der Administrationskosten aus dem Administrationsertrage als eine vielleicht in dieser Weise bisher nicht befolgte Maxime in dem stattgehabten Distributionsverfahren ganz besonders heraus, es möchte aber die an und für sich schon gegebene Abhaltung der Administrationskosten aus dem Administrationsertrage durch die bereits angeführten Gründe vollkommen gerechtfertigt sein, und dürfte in ähnlichen Concursen das in diesem Concurse beobachtete Distributionsverfahren, weil es den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, Berücksichtigung verdienen. Die Ehefrau des Cridars, das läßt sich nicht leugnen, hätte sich freilich mit Grund darüber beschweren können, daß der sehr geringe Erlös aus den Mobilien ganz mit zu den Administrationskosten verwendet, und nicht vielmehr der Werth der Mobilien nach Abzug des verhältnißmäßigen Antheils zu den Concurs- und Administrationskosten, wie zu der Befriedigung der absolut privilegirten Forderungen ihr zugesprochen worden sei. Obgleich, wie bemerkt, der Werth der Mobilien nur ein sehr geringfügiger, kaum in Betracht kommender war, so wird doch der Distribution in dieser Beziehung eine Anomalie vorgeworfen werden können.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Criminalsache. — Raubmord.

(Fortsetzung.)

Nachdem sie ungefähr eine Stunde dort gewesen und sich ruhig unterhalten hätten, habe Bierregaard zu, den Biert, nach der Thür gerufen und gefragt, was sie jetzt thun sollten, auch, da Biert erwiedert, daß er das nicht wisse, daß sie aber, da sie einmal so weit gekommen wären, doch etwas haben müßten, gemeint, daß es das Beste sei, die Leute zu tödten. Er, Biert, habe entgegnet, daß das eine eigene Sache sei, und daß es vielleicht hinreiche, die Leute zu binden; damit sei aber Bierregaard nicht zufrieden gewesen und habe ihn gefragt, ob er bange sei und ob er ihn verlassen wolle, worauf er denn geantwortet, daß er zwar nicht gar dreist sei, aber wohl bleiben wolle. Nach diesem Gespräch habe Bierregaard sich zurückgewandt und bald nachher dem Manne, welcher auf einem Stuhl gesessen, mit dem obersten Ende seines Stockes zwei Schläge kurz nach einander gegeben, worauf derselbe niedergesunken sei. Wie sodann Bierregaard sich über den Mann hergemacht, um ihm vollends das Garaus zu machen, sei die Frau demselben zu Hülfe geeilt, wobei sie das Spinnrad umgestoßen und zerbrochen habe. Als sie den Bierregaard bereits angefaßt, habe auf dessen Zuruf, daß er ihm das Weib vom Leibe halten möge, er, Biert, sie weggerissen und wie sie geschrien, ihr mit der flachen Hand einen Schlag auf den Mund gegeben, den einzigen Schlag, den er überall ausgetheilt habe. Die Frau sei darauf nach der Küche gelaufen und Inculpat Biert ihr nachgefolgt, um zu verhindern, daß sie entlaufe. Wie er nun in der Küche gewesen, habe er gesehen, daß Bierregaard dem auf der Diele liegenden Willads Petersen mit seinem einen Holzschuh auf den Kopf getreten, so wie auch ein Messer gebraucht habe. Petersen habe darauf stille gelegen und sei dem Anschein nach todt gewesen. Nunmehr sei die Frau, da sie nicht habe entkommen können, wieder in die Stube getreten, wo Bierregaard mit dem Stocke auf sie losgeschlagen habe. Sie sei bei dem ersten Schlag auf die Diele gesunken und habe Bierregaard darauf ihr die Röcke aufgehoben und ihr Schnitte oder Stiche in den Leib beigebracht. Hiebei habe derselbe anfangs ein kleines Brotmesser gebraucht, welches auf dem Tische gelegen; dieß sei aber nicht recht scharf gewesen und habe Bierregaard es deshalb am Feuerheerde gewetzt. Da es nun dem Biert widrig gewesen, zu sehen, wie Bierregaard mit einem Messer losarbeite, welches nicht ordentlich habe schneiden können, und da derselbe auch darüber geflucht habe, daß das Messer nicht gut sei, so habe Inculpat Biert (ob aus freien Stücken oder in Folge einer Aufforderung des Bierregaard, wird von ihm verschieden angegeben) demselben ein anderes Messer hingegeben, welches er in der Tischschieblade gefunden, und zugleich zu Bierregaard gesagt, er möge, wenn die Leute doch sterben sollten, lieber dieses Messer gebrauchen, welches schärfer sei. Die Ehefrau Petersen sei übrigens bald, nachdem sie niedergesunken, wieder zu sich gekommen; sie habe sich auf den Stuhl gesetzt und namentlich den Inculpaten Biert gebeten, daß er doch ihres Kindes schonen möge, was er ihr auch für seine Person versprochen habe. Er sei inzwischen in die Küche getreten, da er nicht die ganze Zeit hindurch das Morden habe ansehen mögen und selbst nahe daran gewesen sei, zu weinen. Bierregaard habe ihm aber wieder das Messer gereicht und ihn aufgefordert, der Frau, welche auf dem Stuhle gelegen, den Hals abzuschneiden. Als er erklärt, daß er dieß weder könne, noch wolle, habe Bierregaard ihm gesagt, daß er sie wenigstens halten möge; er habe sie nun an den Armen gehalten; sie habe wenig Widerstand geleistet und nur Ein Mal die Hand ausgestreckt, um den Hals zu

schützen, bei welcher Gelegenheit Bierregaard sie in die Hand geschnitten habe; darauf aber habe er ihr einen Schnitt über den Hals beigebracht und sie sei nunmehr todt vom Stuhle gesunken. Bierregaard sei sodann noch zu dem Mann, welcher dem Anschein nach schon todt gewesen, hingegangen und habe auch diesem den Hals übergeschnitten, um sich davon zu vergewissern, daß er nicht wieder ins Leben zurückkehren könne. Dann habe Bierregaard den Geldschrank vom Bette hergenommen und ihn erbrochen; es wären aber nur 5 Nßstücke und vielleicht etwas Kleingeld darin gefunden. Erst nachdem dieß geschehen, sei auch das Kind ermordet. Beim Beginn des Ueberfalls habe dasselbe nämlich geschrieen und habe Bierregaard ihm damals zugerufen, daß es ruhig sein solle, indem es sonst auch getödtet werden würde, und daß ihm, wenn es ruhig bleibe, nichts Böses widerfahren solle. Das Mädchen sei denn auch ruhig geblieben. Nachdem sie aber den Geldschrank erbrochen und Bierregaard das Geld zu sich genommen, habe letzterer geäußert, daß auch das Kind sterben müsse, und habe er ihn, den Inculpaten Biert, aufgefordert, hineinzugehen und demselben die Kehle abzuschneiden. Da dieser sich geweigert und mit den Worten: „O, lad den Stakkel leven," für das Kind gebeten, habe Bierregaard laut geflucht, daß auch das Kind sterben solle, worauf er selbst hineingesprungen und ihm einen Schnitt über den Hals beigebracht habe, wie er von dem andern Zimmer aus habe sehen können. Das Mädchen habe, so viel er wisse, keinen Widerstand geleistet und nur wenig geschrieen, wie Bierregaard es gefaßt habe.

Nachdem so der Mord verübt sei, hätten sie ihre Säcke gefüllt mit Kleidungsstücken, einer Kaffeemühle, etwas Flachs und einigen Eßwaaren. Auch habe Bierregaard einen Topf mit Mehl in seinen Sack ausgeleert und versucht, einige Stücke von einem Schinken abzuschneiden. Die meisten Sachen habe Bierregaard zu sich genommen. Inculpat Biert habe sich nur eines Paars Laken und einiger Tücher, sowie zweier silberner Schnallen bemächtigt, welche er später in Holstebroe verkauft; auch habe er aus der Hosentasche des Ermordeten, worin er auf Bierregaard's Verlangen nach dem Schatullenschlüssel gesucht, einen kleinen, mit einem messingenen Schloß versehenen Geldbeutel, in welchem 3½ ß gewesen, gefunden. Weshalb sie die einzelnen Behältnisse nicht genauer untersucht, wisse er nicht; doch habe er gewünscht fortzukommen und sei das Vorgefallene ihm so zuwider gewesen, daß er zufrieden gewesen wäre, wenn sie auch gar nichts mit bekommen hätten. Als sie mit Allem fertig gewesen, habe Bierregaard davon gesprochen, daß der Bleiknopf bei dem Schlagen von seinem Stocke abgesprungen sei, und gesagt, daß die Stücke doch nicht in der Stube liegen bleiben sollten; er habe auch ein Paar Stücke auf der Diele gefunden und in den Ofen geworfen. Inculpat Biert sei nicht blutig gewesen, Bierregaard habe sich aber, ehe sie das Abnahmehaus verlassen, in der Küche abgewaschen.

Darauf hätten sie durch die Thür, deren äußere Befestigung wahrscheinlich von der Frau, als sie zuerst außen gewesen, entfernt wäre, das Haus verlassen und die Thür hinter sich verschlossen. Bierregaard habe noch den Stock des Ermordeten mit sich genommen, und wie er ihm später gesagt, seinen eigenen Stock weggeworfen. In der Nacht wären sie noch kurze Zeit in einem Außengebäude bei dem Uhlmühlekruge gewesen, damit Bierregaard seinen Sack besser auf dem Nacken aufgesetzt bekomme. Dort habe Bierregaard auch ein Stück von dem mitgenommenen Speck abgeschnitten und solches dem Inculpaten Biert zum Tragen übergeben. Bierregaard habe später gesagt, daß er das Brotmesser, mit welchem die Leute ermordet seien, in der Tasche mitgenommen habe, daß er selbiges aber vermisse und nicht wisse, ob er es verloren, oder in der Pforte, wo er den Speck abgeschnitten, vergessen habe. Gegen Morgen wären sie nach Kirkebye gekommen und wären bei einer Hebamme vorgekehrt. Sie hätten einige Erfrischungen erhalten und sich das Geld getheilt, wovon Inculpat Biert 2 Drittel und 16 ß als seinen Antheil erhalten habe. In der Stube der Hebamme sei etwas Blut von Bierregaard's Beinkleidern herabgelaufen und habe Inculpat Biert ihn gefragt, ob seine Nase blute? Er vermuthe, daß das Blut von der Mordthat herrühre und in der Zimmerwärme aufgethaut sei. Auf ihrer Weiterwanderung gen Norden hätten sie in einer Hölzung neben dem Wege etwas gesessen, und habe er dem Bierregaard den ledernen Geldbeutel übergeben, nachdem sie den Inhalt getheilt. Um 11 Uhr Vormittags wären sie durch Ripen gekommen und vor dem Norderthore mit einem Manne zusammengetroffen, welcher mit einem Fuder Stroh gefahren und den sie bis Gredstedtbroe begleitet, indem sie ihre Säcke auf seinen Wagen gelegt. Am Morgen des nächsten Tages wären sie, um etwa 3 Uhr, in Bierregaard's Wohnung angekommen. Die Haushälterin habe sich über die vielen mitgebrachten Kleidungsstücke gefreut, auch die Laken gleich aufs Bett gelegt. Auf ihre Frage, wie der Diebstahl verübt, habe Bierregaard erwiedert, daß sie (die Bestohlenen) die Sachen hätten lassen müssen. Am Sonntagmorgen sei er, Biert, weggegangen und habe nur 4 Tücher mitgenommen; auch sei es nicht seine Absicht gewesen, zurückzukehren.

Der Inculpat Biert recognoscirte die Leichen der Ermordeten, welche zu diesem Zwecke aufgegraben wurden, so wie auch die an denselben befindlichen Wunden, letztere jedoch mit der Bemerkung, daß er dieß nicht so genau beurtheilen könne, weil er nicht selbst geschnitten und gehauen habe. Den im Gehölz bei Roagger gefundenen Geldbeutel vermochte er nicht mit

Bestimmtheit zu erkennen; dagegen recognoscirte er das in der Küche gefundene Messer als dasjenige, welches Bierregaard gebraucht, und hielt das im Ublemühlenkruger Stalle gefundene Messer für dasjenige, welches er später dem Bierregaard überreicht habe.

Diese Aussagen des Bierk werden durch dasjenige, was oben über den objectiven Thatbestand angeführt ist, so wie durch die Depositionen der vernommenen Zeugen im Wesentlichen bestätigt. Ein bei ihm gefundenes Tuch ist von dem Schwiegersohn der Ermordeten recognoscirt worden, auch ist ermittelt, daß ein Paar silberne Schnallen, welche nach der Beschreibung mit den in Ostergasse entwandten übereinstimmen, in Holstebroe von ihm verkauft sind. In Veranlassung der Angabe des Inculpaten, daß bei dem Schlagen der Bleiknopf von Bierregaard's Stock abgesprungen sei, wurde eine nähere Untersuchung angestellt, bei welcher sich ein Stück Blei im Ofen fand. Außerdem waren schon früher zwei Stücke Blei auf der Diele gefunden, welche mit dem ersten zusammengesetzt den größten Theil eines Knopfes bildeten, der zu dem zwischen Ostergasse und dem Ublmühlenkruge gefundenen Stocke, dessen Knopf fehlte, paßte. Der Inculpat Biert recognoscirte den Stock als den des Bierregaard und das im Ofen gefundene Stück Blei als dasjenige, welches derselbe in den Ofen geworfen. Endlich erklärte der Physicus, daß die an den Leichen vorgefundenen Wunden sehr wol mit den eingelieferten Messern und dem Stocke, der nach dem Abspringen des Knopfes gespalten war und eine scharfe Kante darbot, zugefügt sein könnten.

Die Haushälterin des Bierregaard, Marie Lassen, welche seit dem letzten Sommer mit ihm zusammengelebt hatte, beschaffte anfangs zwar nur ausweichende und halbwahre Aussagen, legte aber, nachdem Sören Biert gestanden hatte, gleichfalls ein unumwundenes Bekenntniß ab. Sie bestätigte, daß Bierregaard an Biert nach dem Zuchthause geschrieben, daß dieser am 6ten März zu ihnen gekommen sei, daß mehrere Vorschläge zu Diebstählen, namentlich zu einem Diebstahl bei alten Abnahmeleuten, unter ihnen besprochen seien, daß es die Absicht der Ineulpaten gewesen, den Leuten das Geld abzuzwingen, und daß beide am Mittwoch oder Donnerstag mit einander ausgegangen wären. Am Sonnabendmorgen wären sie zurückgekommen und hätten 2 Säcke mit gestohlenen Sachen mitgebracht; Niels Bierregaard habe gesagt, daß die Leute genöthigt gewesen, ihnen die Sachen zu lassen; es sei die Rede davon gewesen, daß ein Fenster ausgenommen worden, daß ein lederner Geldbeutel unterweges weggeworfen sei und daß der Mann die entwandten 2½ ß in der Tasche getragen; auch daß Niels die Frau ergriffen, als sie aus der Küchenthür habe entlaufen wollen; daß sie in einem Behältniß, das auf einem Riege im Bette gestanden, nur Papiere gefunden, und daß es leicht gewesen sei, das Kind zum Schweigen zu bringen. Am Sonntagmorgen sei Biert, nachdem Niels ihn zum Schweigen ermahnt, weggegangen, und habe letzterer später geäußert, daß er, Biert, nichts zum Stehlen tauge, denn er habe still gestanden und zugesehen, während Niels Alles allein habe thun müssen. Später habe Niels einen Theil der mitgebrachten Sachen hinter den Grassoden, welche die Wand ihres Hauses bildeten, versteckt. Ueber die Ermordung der Leute habe er nichts gesagt, doch habe sie, als die Nachricht vom Morde sich verbreitet, wol gedacht, daß beide den Mord begangen hätten. Niels habe das Gerücht über den Mord anfangs für Weibergeschwätz erklärt, und als sie ihm Vorwürfe gemacht, ihr unter heftigen Drohungen eingeschärft, nichts gegen ihn auszusagen. Sie habe auch gehört, daß man bei der Hebamme an einem der Mörder Blut gesehen, und habe Niels gesagt, daß das Blut an seinen Beinkleidern gesessen und im Zimmer aufgethaut sei. Die mitgebrachten Sachen habe sie theilweise in Gebrauch genommen, und habe Niels 3 Drittelstücke in ihren Geldbeutel gelegt.

Von den in der Wohnung des Bierregaard, theilweise hinter den Grassoden der Wand, versteckt gefundenen Gegenständen ist eine große Anzahl von der Lassen und Biert als in Ostergasse gestohlen recognoscirt, und von der Familie und den Nachbaren der Ermordeten als deren Eigenthum anerkannt worden; namentlich gilt dieß von einem Knotenstock, einer Kaffeemühle und vielen Kleidungsstücken.

Der Inculpat Niels Bierregaard hat zwar seine Theilnahme an der That beharrlich geläugnet, es sind aber, außer dem, was die Aussagen des Biert und der Lassen ihm zur Last legen, und dem Besitz der gestohlenen Gegenstände, sehr erhebliche Anzeigen gegen ihn ermittelt.

Von mehreren Personen wird er als der Begleiter des Biert an dem Morgen nach der That erkannt; namentlich von der Hebamme Claussen und deren Tochter als derjenige, von dessen Beinkleidern das Blut getröpfelt, und von einer Anzahl von Leuten, die beide auf ihrem Gange durch Ripen beobachtet. Der, wie vorerwähnt, zwischen Ostergasse und dem Ublmühlenkruge gefundene Stock, an welchem der Knopf fehlte, und der am obern Ende gespalten war, und zu welchem der aus den in Ostergasse gefundenen Bleistücken gebildete Knopf paßte, ward nicht nur von der Lassen und dem Biert als der Stock des Bierregaard recognoscirt, sondern es ist auch von mehreren Personen mit Bestimmtheit ausgesagt, daß Bierregaard früher diesen Stock geführt; er selbst wollte diesen Stock nicht für den seinigen erkennen. Der bei der Leiche des Ermordeten gefundene Knieriemen, welcher diesem nicht gehört hatte, ist höchst wahrscheinlich derjenige des Bierregaard, denn dieser trug bei seiner Verhaftung nur

Einen Knieriemen, der vorgefundene Riemen correspondirt aber im Wesentlichen mit dem von Bierregaard getragenen, nur war in dem einen eine weiße, in dem anderen eine gelbe Schnalle, und die Lassen, welche übrigens den in Ostergasse gefundenen Riemen nicht mit Sicherheit recognosciren kann, sagt aus, daß Bierregaard den einen Knieriemen auf der Tour nach Ostergasse verloren habe. Die Identität des in Ostergasse gefundenen Riemens mit dem von Bierregaard vermißten, hat zwar nicht näher constatirt werden können, seine Behauptung, daß er bei seiner Arretirung noch 2 Knieriemen getragen und den einen erst später verloren habe, ist aber erwiesen falsch.

Bierregaard suchte anfangs jede Verbindung mit Biert und seine Anwesenheit am Orte der That von sich abzulehnen, und blieb auch, als die Leichen der Ermordeten und die angewandten Mordwerkzeuge ihm gezeigt wurden, unerschütterlich. Nachdem er indeß mit Biert und der Lassen confrontirt war, legte er dem ihn besuchenden Geistlichen die Frage vor: ob man unter gewissen Umständen von einer eidlichen Zusage zurücktreten könne, und sagte, nachdem er in dieser Beziehung beruhigt war, aus: Sören Biert habe ihm den Diebstahl in Ostergasse vorgeschlagen, und hinzugefügt, daß ein gewisser Friedrich, den Biert in Lygumkloster gesprochen, mit dabei sein werde. Er sei hierauf eingetreten und am Donnerstag mit Sören nach Ripen gegangen, wo sie den Friedrich getroffen und mit diesem südwärts weiter gegangen wären. Unterweges seien sie gegen 11 Uhr in die Pforte eines am Wege belegenen Wirthshauses gegangen, wo sie etwas genossen, er, Bierregaard, sich auch auf Stroh gelegt und geschlafen habe, bis die andern zurückgekommen wären. Dieß sei zwischen 4 und 5 Uhr gewesen, und hätten dieselben, da sie kein Geld erhalten können, nur einen Theil Sachen mitgebracht, wovon Inculpat, nachdem er Verschwiegenheit geschworen, einen Theil für 4 ℛ 8 ß gekauft habe. Er habe, als er darauf mit Sören Biert weggegangen, seinen Stock vermißt; bei der Hebamme, wo sie vorgekehrt, sei Blut von seinen Beinkleidern auf die Erde geträufelt, indem seine Nase geblutet und das Blut auf seine Hosen geflossen, später aber aufgethaut sei. Dann wären sie durch Ripen nach Hause gegangen, und habe er dort einen Theil der gestohlenen Sachen versteckt; das der Haushälterin gegebene Geld habe er anderweitig verdient.

Bei diesen Aussagen ist er im Wesentlichen geblieben, und sind alle Vorhalte und Confrontationen vergeblich gewesen; auch ist durch die Aussage eines Landmannes, der ihn und Biert südlich von Ripen getroffen, nachgewiesen, daß er damals keinen zweiten Begleiter gehabt, und durch die Aussagen der Bewohner des Uhlemühlenkruges dargethan, daß er in der dortigen Pforte die Nacht auf die angegebene Weise nicht hat zubringen können; auch sind Biert und die Lassen in allen Stücken bei ihren Aussagen geblieben.

Außer dem Hauptverbrechen hat die Untersuchung eine Reihe von zum Theil gefährlichen Diebstählen ergeben, deren der Inculpat Bierregaard sich seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause, theilweise in Gemeinschaft mit der Lassen, schuldig gemacht, welche Bierregaard indeß gleichfalls hartnäckig geläugnet hat.

Was die **vita ante acta** der Inculpaten betrifft, so ist Sören Christensen Biert im Jahre 1794 im Amte Ringkjöbing in Jütland geboren; er hat eine vernachlässigte Erziehung genossen, hat sich früher als Dienstknecht und Arbeitsmann ernährt und ist seit längerer Zeit von seiner Frau getrennt gewesen. In den Jahren 1826 und 1844 ist er wegen Diebstahls, zuletzt mit dreijähriger Zuchthaushaft bestraft, und am 23sten Febr. aus dem Zuchthause entlassen, wo er sich im Ganzen gut betragen und nicht als böswillig gegolten hat. Die Geistlichen, welche ihn im Gefängnisse besucht, bezeugen, daß er sehr geringe Religionskenntnisse besessen, jetzt aber sein Verbrechen tief bereue, und mit Ruhe und Ergebung der für ihn zu erwartenden Strafe entgegensehe, wie er denn manchmal von dem seligen Ende des ihm aus einer früheren Detentionshaft bekannten Mörders Carsten Hinz spreche und für sich einen gleich seligen Tod hoffe.

(Der Beschluß folgt.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

52. Stück. Den 24. December 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Sept. 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck,

vom 15ten December 1849.

Die Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Septbr. 1840, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck sind zufolge desfälliger Vereinbarungen mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg bis zum 1sten Januar 1851 verlängert worden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15ten December 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.
Francke.

Qualen.

II.

Verfügung des Departements der Finanzen, die Gewähr für Postsendungen nach dem Herzogthum Schleswig und die Zwangsfrankirung für Briefe und Fahrpostsendungen nach dem Herzogthum Schleswig und weiter nordwärts betreffend,

vom 16ten December 1849.

Wegen des im Herzogthum Schleswig in Postsachen angeordneten Verfahrens, sieht das Departement der Finanzen sich veranlaßt, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und behufs Sicherstellung der Post-Einnahmen, nachfolgende, bis weiter geltende Bestimmungen zu treffen.

1. Für Briefe und Packetsendungen nach dem Herzogthum Schleswig wird den Absendern nur bis zur Gränze des Herzogthums Holstein Gewähr geleistet.

2. Das Porto und die Garantieprämie ist für Briefe und Packete nach dem Herzogthum Schleswig und weiter nordwärts, am holsteinischen Absendungsorte bis Rendsburg und nach Eckernförde bis Kiel zu erheben. Für alle aus dem Herzogthum Schleswig kommenden Briefe und Packete wird das Porto und die Prämie, am holsteinischen Bestimmungsorte von Rendsburg und beziehungsweise Kiel an, bei der Distribution erhoben.

3. Reisende zwischen den Städten Schleswig, so wie Friedrichstadt und Rendsburg und zwischen Eckernförde und Kiel haben das Personengeld für die Fahrt allezeit in Rendsburg und beziehungsweise Kiel zu entrichten.

4. Vorstehende Verfügung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieselbe mit dem 19ten d. M. in Kraft tritt.

Kiel, den 16ten December 1849.

Das Departement der Finanzen.
Francke.

Ahlmann.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Criminalsache. — Raubmord.

(Beschluß.)

Ueber das frühere Leben des Niels Bierregaard, fehlt es bis zum Jahre 1824 an zuverlässigen Nach-

richten; er selbst wollte im Jahre 1791 in Bergen geboren und später in englischer Gefangenschaft gewesen sein; den eingezogenen Nachrichten zufolge scheint es aber nicht zu bezweifeln, daß er wirklich im Jahre 1791 zu Strandbye im Amte Aalborg geboren ist, und nachdem er längere Zeit im Kirchspiele Farör gelebt, wegen Diebstahls zu 6mal 5tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt ist, sich aber der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen hat. Den vorligen Berichten zufolge hat er sich als Knabe schon aufgeweckt, unterrichtet und schlau, aber unsittlich und verwildert gezeigt, auch in schlechtem Rufe gestanden. Im Jahre 1824 ist er in Eiderstedt Tagelöhner gewesen und hat sich in Garding verheirathet, ist auch seit dem Jahre 1826 vielfach wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen. Im Jahre 1826 ward er wegen ersten kleinen Diebstahls mit 40tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot belegt; später ist er nie eines Diebstahls überführt, aber mehrfach wegen gravirender Umstände mit Zuchthausstrafe belegt, zuletzt im März 1841 mit fünfjähriger Zuchthausstrafe. Im Zuchthause hat er sich zwar im Ganzen ordnungsmäßig betragen, sich aber als einen böswilligen, gewandten und verschmitzten Menschen gezeigt, den man zu Allem fähig gehalten. Seit er im März 1846 aus dem Zuchthause entlassen worden, hat er sich im nördlichen Schleswig und in Jütland aufgehalten, mit der Lassen in wilder Ehe gelebt und sich, wie angeführt, vielfacher Diebstähle verdächtig gemacht. Die ihn besuchenden Geistlichen erklären ihn für einen im höchsten Grade verstockten und unzugänglichen Verbrecher. Er besitze einen sehr guten Verstand, vollständige Kenntnisse der Moral und gute Bekanntschaft mit dem Christenthum; auch die Gabe, sich gut auszudrücken; habe sich aber gegen alle noch so eindringliche Ermahnungen verschlossen, sehe die Prediger nur als Spione des Gerichts an, zeige ihnen die offenbarste Geringschätzung und ergehe sich nur in Betheuerungen seiner Unschuld und Aeußerungen der Rache und des Hasses gegen seine Ankläger.

Nachdem dem Inculpaten Bierregaard die ihn gravirenden Momente wiederholt vorgehalten waren, beide Inculpaten auch vertheidigt worden sind, erging vom Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht nachstehendes Strafrescript:

In Untersuchungssachen wider Niels Bierregaard und Sören Christensen Biert aus Jütland, wegen Mordes und Raubes,

wird dem Schleswigschen Obercriminalgericht auf dessen Bericht vom 16ten August v. J., unter Rücksendung der Acten, hierdurch eröffnet, daß,

in Erwägung, daß den beeidigten Aussagen mehrerer Zeugen zufolge am 12ten März 1847 in einem, in der Nähe des Dorfs Ostergasse sisolirt belegenen Abnahmehause sämmtliche Bewohner desselben, nämlich der 80jährige Abnahmemann Willads Petersen, dessen Ehefrau und 12jährige Tochter, und zwar erstere Beide auf der Diele der Wohnstube mit Wunden bedeckt, letztere aber in einem daneben befindlichen kleinen Zimmer mit einer tiefen Halswunde todt gefunden, so wie, daß sowohl der Befund am Ort der That, als auch die Beschaffenheit der Wunden keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß alle drei mittelst eines schneidenden Instruments getödtet worden sind;

daß der am 23sten Febr. 1847 aus dem Zuchthause entlassene Inculpat Sören Christensen Biert, seinem Geständnisse zufolge, sich zu Niels Bierregaard auf Rodebeckfeld begeben und sich mit demselben alsbald vereinbart hat, den Abnahmeleuten Petersen, welche, wie Biert im Zuchthause vernommen, sich in Besitz einer erheblichen Summe Geldes befinden sollten, dieses Geld erforderlichen Falls mit Gewalt abzunehmen, bei welcher Vereinbarung Bierregaard geäußert, daß es das Beste sei, die Leute zu tödten, daß die beiden Inculpaten sich am 11ten März nach dem Abnahmehause in Ostergasse begeben und dort in der Nacht zwischen 2 und 3 Uhr angelangt, nach Erbrechung eines Fensters ins Haus eingedrungen sind, daß Bierregaard, nachdem sie sich ungefähr eine Stunde mit den Eheleuten Petersen unterhalten, dem Inculpaten Biert von neuem seine Absicht, die Leute zu ermorden, angekündigt, und nachdem letzterer, wenn er gleich ein Bedenken gegen die That geäußert, sich erboten, seinen Complicen nicht zu verlassen, zur Ausführung seines Vorhabens geschritten ist, indem er unversehens mit seinem, mit einem Bleiknopf versehenen Stock dem Willads Petersen mehrere Schläge über den Kopf versetzt und ihm, wie er in Folge dieser Schläge zu Boden gesunken, mit einem Messer noch eine Menge von Wunden beigebracht, während Biert die Ehefrau Petersen, die ihrem Mann zu Hülfe geeilt, mit Gewalt zurückgerissen hat, daß Bierregaard hienächst auf die Ehefrau Petersen mit seinem Stock losgeschlagen und derselben sodann theils mit dem auf einem Tisch im Abnahmehause gefundenen kleinen Brodmesser, theils mit einem ihm von Biert gereichten schärfern Messer eine Menge Schnittwunden beigebracht, und ihr demnächst, während Biert sie am Arme festgehalten, die tödtende Wunde am Halse versetzt, daß Bierregaard hiernächst auch dem Willads Petersen einen tiefen Schnitt in den Hals beigebracht, und nachdem er zuvor einen kleinen Geldschrank erbrochen, mittelst einer Verwundung am Halse die Tochter der Eheleute Petersen in ihrem Bette ermordet hat, daß die Inculpaten endlich eine Menge von Sachen, namentlich Kleidungsstücke, in zwei vom Hause mitgenommene Säcke gepackt und sich mit denselben nach Rodebeckfeld zurückbegeben haben;

daß dies Geständniß des Inculpaten Biert mit dem Befunde am Orte der That und den anderweitig ermittelten Umständen, namentlich mit den Ergebnissen

der Besichtigung und Obduction der Leichen übereinstimmt, wie denn auch die Aerzte erklärt haben, daß der Tod der Abnahmeleute Petersen und ihrer Tochter in Folge der ihnen beigebrachten Halswunden eingetreten sei;

daß solchemnach der Inculpat Sören Christensen Biert nicht bloß als Miturheber am Raube, sondern auch am Morde zu betrachten ist, da die von ihm gar wol erkannte Möglichkeit, daß sein Complice zum Morde schreiten werde, ihn nicht abgehalten, auszusprechen, daß seiner Ansicht nach von der Ausführung des Raubes nicht abgestanden werden könne, und er, als Bierregaard ihm seine Absicht zu tödten nochmals eröffnet, sogar ausdrücklich versprochen hat, ihn nicht in Stich zu lassen, er auch hiernächst bei der Ausführung des Mordes in sehr erheblicher Weise thätig gewesen ist;

daß der Inculpat Niels Bierregaard zwar beharrlich geläugnet hat, an dem verübten Verbrechen Theil genommen zu haben, daß jedoch mehrfache Anzeigen gegen ihn ermittelt sind, nämlich:

1) die Bezüchtigung seines Complicen Biert, bei welcher alle gesetzlichen Erfordernisse der Beweiskraft dieser Anzeige vorhanden sind,

2) daß ein großer Theil der in Ostergasse geraubten Sachen in Bierregaard's Besitz und zwar zum Theil in seiner Wohnung versteckt gefunden ist,

3) die Einräumung des Inculpaten Bierregaard, daß in der Stube der Hebamme Claussen, in deren Haus die beiden Inculpaten am Morgen nach der That gekommen sind, Blut von seinen Beinkleidern geflossen sei;

4) daß nicht weit vom Ort der That, nemlich neben dem Wege zwischen Ostergasse und dem Ublmühlenkruge ein blutiger Stock, an dem der Knopf gefeblt, gefunden ist, welcher Stock nicht bloß von Sören Biert und der Dorothea Lassen, sondern auch von zwei beeidigten Zeugen, der Ebefrau Lambertsen und Jürgen Andresen, als der Stock des Inculpaten Bierregaard anerkannt ist, so wie, daß im Abnahmehause selbst mehrere Stücke Blei gefunden sind, welche zusammengenommen den größten Theil eines zu dem gedachten Stock passenden Knopfes ausmachen, und hieraus nicht bloß auf die Anwesenheit des Inculpaten am Orte der That, sondern auch auf den Gebrauch seines Stocks als Mordwerkzeugs zu schließen ist; überdieß auch auf die Anwesenheit des Inculpaten am Orte der That der Umstand hinweiset, daß neben den Leichen ein Knieriemen gefunden ist, welcher allen ermittelten Umständen nach für den von Bierregaard verloreuen Knierieumen gehalten werden muß;

5) das von Bierregaard nach anfänglichem Läugnen abgelegte Geständniß, er sei am Morgen des 11ten März mit dem Inculpaten Biert von Rodebeckfeld ausgegangen, in der Absicht, zwei alte Abnahmeleute in Ostergasse zu bestehlen, und habe sich mit ihm zu diesem Zwecke über Ripen bis zu einem jenseits Kirkebye belegenen Gebäude begeben, weil sich hieraus ergiebt, daß er wirklich die Absicht gehabt, dort ein aus dem Motiv der Habsucht entspringendes Verbrechen zu begehen, und sich schon auf dem Wege zur Ausführung desselben in der Nähe des Orts, an welchem das Verbrechen verübt worden, befunden hat, wogegen Bierregaard's Behauptung: unmittelbar vor Ripen sei ein ihm unbekannter Mensch, Namens Friedrich, zu ihnen gestoßen, dieser und Biert seien, während Inculpat in dem Außengebäude eines hinter Kirkebye befindlichen Krugs zurückgeblieben und dort auf einigem von ihm zusammengerafften Heu und Stroh übernachtet gehabt, weiter gegangen und nach Verlauf einiger Stunden mit mehreren Sachen wieder gekommen, Friedrich aber habe dem Inculpaten seinen Antheil an den Sachen verkauft und nachdem er ihm einen Eid der Verschwiegenheit abgenommen, ihn und den Inculpaten Biert, die demnächst allein über Ripen nach Rodebeckfeld zurückgegangen, verlassen, als unwahr dargethan ist, weil Jacob Claussen, welcher am 11ten März die beiden Inculpaten eine Strecke Weges vom Ripener Thor aus begleitet hat, eidlich bezeugt, daß damals kein anderer Mann mit ihnen gegangen sei, und weil ferner, nach dem amtlichen Attest der Hvidding Hardesvogtei, an dem Wege von Kirkebye nach Ostergasse nur zwei Außengebäude liegen, auf welche die Beschreibung des Angeschuldigten paßt, der Inculpat aber nach der beeidigten Aussage der in dieser Beziehung vernommenen Zeugen in dem einen Außengebäude überall nicht, in dem andern wenigstens nicht auf die von ihm angegebene Weise übernachtet haben kann, wie denn auch Bierregaard nach der Aussage der Lassen derselben erzählt hat, daß Biert zum Complicen nicht tauge, daß er stille gestanden und zugesehen habe, während er (Bierregaard) alles allein thun müssen;

daß durch diese mit einander in genauer Harmonie stehenden Anzeigen Bierregaard vollständig überführt ist, den Mord und den Raub gemeinschaftlich mit Biert ausgeführt zu haben;

in endlicher Erwägung, daß bei der Beschaffenheit des Verbrechens und der Vollständigkeit des Anzeigenbeweises, welcher nicht den geringsten Zweifel an der Verschuldung des Inculpaten Bierregaard bei dem auf grausenhafte und empörende Weise aus Habsucht verübten dreifachen Morde zuläßt, kein Grund vorliegt, von der im § 5 der Verordnung vom 27sten März 1843, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises, den Gerichten zugestandenen Ermächtigung, Statt der gesetzlichen Todesstrafe auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, Gebrauch zu machen, dagegen Statt der nicht mehr zur Anwendung kommenden geschärften Todesstrafe, sowohl wider Bierregaard als wider den Inculpaten Biert auf einfache Todesstrafe zu erkennen ist,

die Inculpaten Niels Bierregaard und Sören Christensen Biert, wegen Mordes, mit dem Beil vom Leben zum Tode zu bringen und die Kosten der Untersuchung, insofern sie jeden der Inculpaten betreffen, aus dessen Nachlaß, soweit er dazu hinreicht, zu entnehmen sind.

Das nach Vorstehendem abzufassende Straferkenntniß ist den Inculpaten zu publiciren und erst nach geschehener Publication denselben zu eröffnen, daß von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein aus Gnade die Verwandlung der Todesstrafe in eine lebenswierige Zuchthausstrafe verfügt worden sei.

Hiernach hat das Schleswigsche Obercriminalgericht das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten August 1849.

Der Inculpat Bierregaard hat sich, als seine Abführung in die Strafanstalt bevorstand, im Gefängnisse erhängt.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgange **1849** der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

I. Aus dem Jahre 1848.

A. Aus der Zeit der gemeinsamen Regierung.

1. Reglement in Betreff der Wochenwagen, vom 4ten Decbr. Stück 1. I.

2. Bekanntmachung, betr. das Beförderungswesen, vom 8ten Decbr. Stück 1. II.

3. Bekanntmachung, betr. die Niederschlagung der Untersuchungen wegen Postcontraventionen, sowie die Einschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Lösung von Lohnfuhr- und Passirscheinen bei der Beförderung durch Miethfuhrwerk, vom 9ten Decbr. Stück 1. III.

4. Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Januar 1839 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, vom 18ten Decbr. Stück 1. IV.

5. Provisorische Instruction für die Forstbeamten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 18ten Decbr. Stück 2. III. Stück 3. III. Stück 4. 5. III. Stück 6. III.

6. Bekanntmachung, betr. die Forterhebung der bestehenden Steuern, vom 28sten Decbr. Stück 2. I.

7. Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des Vertrages vom 18ten Mai 1843, betr. den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, vom 29sten Decbr. Stück 2. II.

B. Aus der Zeit des Reichsverwesers.

1. Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, vom 26sten Novbr. Stück 9. III. Stück 10. II. Stück 11. VII. Stück 13. III. Stück 15. VI. Stück 16. III.

2. Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betr., vom 27sten November. Stück 1. V.

3. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. auf die einzelnen Staaten, vom 27sten Novbr. Stück 1. VI.

4. Finanzgesetz für die Monate September, October, November und December 1848, vom 22sten Decbr. Stück 7. II.

5. Verordnung, betr. eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt, vom 23sten Decbr. Stück 7. III.

6. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten, vom 23sten Decbr. Stück 7. IV.

7. Gesetz, die Grundrechte betr., vom 27sten Decbr. Stück 7. I.

II. Aus dem Jahre 1849.

A. Aus der Zeit des Reichsverwesers.

1. Gesetz, betr. die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge, vom 20sten Januar. Stück 8. VI.

2. Verordnung, betr. die Einziehung des Ertrages aus den Gräfereien der Festungswerke ꝛc. ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsbotirungs-Casse, vom 3ten Febr. Stück 11. III.

3. Verordnung, betr. die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen, vom 3ten Febr. Stück 11. IV.

4. Verordnung, betr. die Beschaffung von 5,250,000 fl. für die deutsche Marine, vom 12ten Febr. Stück 11. V.

5. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. auf die einzelnen Staaten, vom 13ten Febr. Stück 11. VI.

6. Verfassung des deutschen Reichs, vom 28sten März. Stück 20. VI. Stück 21. IV

7. Gesetz, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, vom 12ten April. Stück 20. IV.

8. Gesetz, betr. die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage, vom 12ten April. Stück 20. V.

9. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, vom 22sten April. Stück 20. III.

B. Aus der Zeit der gemeinsamen Regierung.

1. Verfügung des Departements der Finanzen, betr. das Verbot der Annahme der ½- und ¼-Stücke des Preuß. Thalers bei den Postcassen, vom 3ten Januar. Stück 8. IV.

2. Bekanntmachung der Schlesw.-Holst. Regierung, betr. die Chausseegelderhebung bei der Barriere zu Harkebeide, vom 6ten Januar. Stück 5. I.

3. Verfügung, betr. die Bestellung von fünf Wegeinspectoren, nebst provisorischer Instruction für dieselben, vom 10ten Januar. Stück 5. II.

4. Verfügung des Finanzdepartements, betr. die nicht gestattete Annahme der ½- und ¼-Stücke des Preuß. Thalers bei den Zollcassen, vom 16ten Jan. Stück 6. I.

5. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 16ten Januar. Stück 6. I. 2.

6. Bekanntmachung, betr. eine nähere Bestimmung der §§ 9 und 14 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen, vom 20sten Januar. Stück 7. V.

7. Verfügung des Departements der Finanzen, betr. die Verpflichtung der Postämter, täglich Briefe zur Post anzunehmen, vom 24sten Jan. Stück 8. V.

8. Bekanntmachung des Departements der Finanzen, betr. die Auszahlung der Pensionen, vom 25sten Januar. Stück 6. II.

9. Verfügung wegen Portofreiheit für den Reichsverweser und das Reichsministerium, vom 21sten Jan. Stück 8. III.

10. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Pferden, vom 31en Febr. Stück 8. I.

11. Circulair des Departements der Finanzen; die Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe in England betr., vom 3ten Febr. Stück 8. II.

12. Bekanntmachung des Departements der Finanzen, betr. die Verpackung der Aktenpackete oder sonstiger Frachtgegenstände in starkes, steifes Papier, vom 8ten Febr. Stück 9. I.

13. Bekanntmachung desselben, betr. die Verpackung von Geldsendungen in doppelten Beuteln, vom 8ten Febr. Stück 9. II.

14. Bekanntmachung, betr. die Vergütung der Kriegsschäden, vom 20sten Febr. Stück 10. I.

15. Circulair der Schlesw.-Holst. Regierung an die Polizeibehörden, betr. die Visirung der Reisepässe und die Ausstellung der Legitimationsscheine, vom 26sten Febr. Stück 12. I.

16. Circulair, betr. die Erhebung der Grund- und Benutzungssteuer pro 1849, vom 28sten Febr. Stück 11. I.

17. Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des Vertrages vom 3ten September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, vom 25sten Febr. Stück 11. II.

18. Verfügung, betr. die Portofreiheit für die Reichstruppen, vom 3ten März. Stück 12. II.

19. Verfügung, betr. die Portofreiheit für die Landestruppen, vom 5ten März. Stück 12. III.

20. Verfügung, die Einrichtung von Briefkasten betr., vom 3ten März. Stück 12. IV.

21. Verordnung, betr. die Personenbeförderung durch die Post, vom 5ten März. Stück 12. V.

22. Bekanntmachung, betr. die Liquidation der Kriegsfuhren, vom 15ten März. Stück 13. I.

23. Circulair, die Anerkennung der Schlesw.-Holst. Schiffe in den Niederländischen Häfen betr., vom 16ten März. Stück 13. II.

24. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostsee der Herzogthümer ꝛc., vom 16ten März. Stück 14. II.

25. Bekanntmachung, betr. die Regulirung des Fuhrwesens für den Fall des Wiederbeginnens des Krieges, vom 16ten März. Stück 14. III.

26. Bekanntmachung, betr. das Einquartierungs- und Kriegsfuhrwesen, vom 17ten März. Stück 14. I.

27. Verfügung, betr. die Anschaffung von Proviant durch die ernannte Verpflegungscommission, vom 20sten März. Stück 14. IV.

28. Circulair der Schlesw.-Holst. Regierung an die Polizeibehörden, betr. den Gebrauch eines verdächtigen Siegels auf Pässen ꝛc., vom 22sten März. Stück 14. V.

29. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der in der Verfügung vom 14ten April 1848 und in dem Circulair vom 18ten desselben Monats enthaltenen Bestimmungen auf die im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familie und Angehörigen, vom 23sten März. Stück 15. I.

30. Bekanntmachung, betr. die Einsetzung einer Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, vom 26sten März. Stück 15. III.

C. Aus der Zeit der Statthalterschaft.

1. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des

Postenverkehrs zwischen Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark, vom 27sten März. Stück 15. II.

2. Verfügung, betr. die Ausfertigungen aus der Statthalterschaft und den Ministerial-Departements, vom 28sten März. Stück 15. IV.

3. Verordnung, betr. eine außerordentliche Kriegssteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, vom 29sten März. Stück 16. I.

4. Gesetz, betr. die einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg, vom 31sten März. Stück 15. V.

5. Verfügung, betr. die Portofreiheit für die in der Schlesw.-Holst. Marine dienenden Officiere, Soldaten und Matrosen, vom 2ten April. Stück 17. II.

6. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen der §§ 97 und 98 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 über die Befreiung der im öffentlichen Dienste beförderten Personen, so wie der Dienstfuhren von Erlegung des Chausseegeldes, vom 4ten April. Stück 16. II.

7. Gesetz, betr. die Einführung eines provisorischen Kriegsgesetzes, so wie einer provisorischen Anordnung über die Zusammensetzung und Competenz der Kriegs- und Standgerichte, vom 4ten April. Stück 17. V.

8. Militair-Gesetz-Ceder für die Schlesw.-Holst. Armee, vom 4ten April. Stück 18. IV. Stück 19. V. Stück 22. 23. 24. II. Stück 25. II. Stück 26. II. Stück 27. II. Stück 28. III. Stück 29. II. Stück 30. IV. Stück 31. II. Stück 32. III. Stück 33. III.

9. Verfügung, betr. die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, vom 7ten April. Stück 17. I.

10. Verfügung, die Berechnung der Bruchschillinge bei den Posthebungen betr., vom 7ten April. Stück 18. II.

11. Gesetz, betr. die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, vom 10ten April. Stück 17. III.

12. Gesetz, betr. das bis weiter in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren, vom 10ten April. Stück 17. IV.

13. Bekanntmachung, betr. die den bedürftigen Familien der zum Dienst eingekommenen Soldaten zu reichenden Unterstützung, vom 13ten April. Stück 17. VI.

14. Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements des Innern an den Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen, P. J. F. Boysen, und die dem Departement des Innern zustehenden Geschäfte, vom 14ten April. Stück 18. III.

15. Bekanntmachung, betr. die Anerkennung der Schlesw.-Holst. Schiffe in den Belgischen Häfen, vom 16ten April. Stück 18. I.

16. Verfügung, betr. die Aufhebung der Poststation zu Ulzburg, vom 18ten April. Stück 19. I.

17. Verfügung, betr. eine Ausdehnung der im Reglement vom 5ten März den Reichs- und Landestruppen bewilligten Portofreiheit, vom 23sten April. Stück 19. II.

18. Verfügung, betr. den Verkehr mit Jütland, vom 26sten April. Stück 20. I.

19. Verfügung der Beschlaglegung des dänischen Staatseigenthums und des Embargos dänischer Schiffe, vom 27sten April. Stück 19. III.

20. Gesetz, betr. die einstweilige Abänderung mehrerer Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes, vom 28sten April. Stück 19. IV.

21. Circulair aus dem Kriegsdepartement, betr. die Vergütung der von Militairpersonen ausgehenden Requisitionen, vom 28sten April. Stück 20. II.

22. Verordnung, betr. die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen, vom 2ten Mai. Stück 21. I.

23. Bekanntmachung, betr. die Herausgabe eines Gesetz- und Amtsblattes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, vom 2ten Mai. Stück 21. II.

24. Circulair, betr. die Anerkennung der Schlesw.-Holst. Schiffe in den vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 5ten Mai. Stück 21. III.

25. Verfügung, betr. die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im Töninglehn, vom 10ten Mai. Stück 24. I.

26. Reseript der Schlesw.-Holst. Regierung, betr. das bei der Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden und antretenden Prediger hinsichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip, vom 23sten Mai. Stück 25. I.

27. Einschärfung des § 127 der Forst- und Jagdordnung, vom 2ten Juli 1784, abseiten des Finanzdepartements, vom 30sten Mai. Stück 24. III.

28. Gesetz, betr. die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen, vom 14ten Juni. Stück 26. I.

29. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Commission zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung, vom 14ten Juni. Stück 30. III.

30. Verfügung, betr. die Einführung der Beschwerdebücher bei sämmtlichen Postanstalten, vom 16ten Juni. Stück 27. I.

31. Verfügung, betr. die Portofreiheit für die Landestruppen, vom 16ten Juni. Stück 27. II.

32. Circulair an sämmtliche Wahldirectoren für die nach dem Gesetz vom 13ten Juli 1848 stattfindenden Wahlen zur Schlesw.-Holst. Landesversammlung, vom 20sten Juni. Stück 28. I.

33. Ausschreibung für die allgemeine Deichcasse, vom 25sten Juni. Stück 30. II.

34. Gesetz, betr. die fernere einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg, vom 29sten Juni. Stück 28. II.

35. Verfügung, die Notirung des Portos für Fahrpostsendungen der Reichstruppen betr., vom 2ten Juli. Stück 29. I.

36. Verfügung, betr. die Ansetzung hausteuerpflichtiger Gebäude zur Kriegosteuer, vom 4ten Juli. Stück 37. III.

37. Verordnung, betr. die künftige Einrichtung der Einkommensteuer, vom 7ten Juli. Stück 32. I.

38. Verfügung, betr. die Abänderung des § 4 in den Posttaxen, vom 30sten Decbr. 1848, vom 9ten Juli. Stück 31. I.

39. Verfügung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 8ten Juli 1848, betr. die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, vom 12ten Juli. Stück 30. I.

40. Verfügung, betr. die Ansetzung hausteuerpflichtiger Gebäude zur Kriegsteuer, vom 18ten Juli. Stück 37. IV.

41. Bekanntmachung, betr. die im Jahre 1849 für Rechnung der Staatscasse in den Herzogthümern zu erbauenden, resp. einzulösenden Chausseestrecken, vom 21sten Juli. Stück 35. I.

42. Bekanntmachung, betr. die Erhebung des zu den Kosten der im Jahre 1849 für Rechnung der Staatscasse einzulösenden Chausseestrecken von den Herzogthümern aufzubringenden Beitrags, so wie der für die im Jahre 1848 Statt gehabte Sistirung der Chausseegelderhebung nach der Verfügung vom 15ten Juli 1848 zu zahlenden Entschädigungsgelder, vom 21sten Juli. Stück 35. II.

43. Gesetz, betr. die Errichtung von Bürgerwehren, vom 23sten Juli. Stück 34. 35. V.

44. Gesetz, betr. die Pensionirung und Unterstützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen, vom 27sten Juli. Stück 32. II.

45. Verfügung, betr. die Frist zur Beibringung der Rückatteste über nach Altona zur Veredelung gemeldete Häute und Felle, vom 9ten August. Stück 35. IV. 1.

46. Verfügung, betr. den Wegfall der Rückatteste über gewisse Waarensendungen vom Inlande über die Fremde nach dem Inlande, vom 9ten August. Stück 35. IV. 2.

47. Verfügung, betr. das Stempelpapier zu Auctionen der Zollbeamten, vom 9ten August. Stück 35. IV. 3.

48. Verfügung, den Tarif für den Einfuhrzoll betr., vom 9ten August. Stück 35. V. 4.

49. Verfügung, betr. das Verfahren bei Nichtablieferung von Lohnfuhrscheinen, vom 9ten August. Stück 37. I.

50. Verfügung, die Befugniß zur Requisition und die Bedingungen für die Abgebung von Dienstestafeten betr., vom 14ten August. Stück 37. II.

51. Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Kosten für die in Veranlassung des Patents, vom 23sten Jan. angestellten Wahlen für die Landesversammlung, vom 15ten August. Stück 35. III.

52. Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, vom 4ten Sept. Stück 38. I.

53. Verfügung, denselben Gegenstand betr., vom 4ten Septbr. Stück 38. II.

54. Verfügung, die Wiedereröffnung des Postverkehrs mit Dänemark betr., vom 4ten Sept. Stück 38. III.

55. Schreiben des Departements des Innern an die Schlesw.-Holst. Regierung, betr. die Vereinigung des Schloßgrundes in Plön mit der Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistrict, vom 12ten Septbr. Stück 41. I.

56. Schreiben desselben an den Vorstand des Sanitätscollegiums, betr. die jährlich vorzunehmende Visitation der Apotheken in Cismar und Poppenbüttel, so wie aller übrigen Landapotheken, rücksichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Visitation vorgeschrieben war, vom 13ten Septbr. Stück 41. II.

57. Verfügung, betr. den Verkehr mit den Inseln Alsen und Arroe, vom 15ten Septbr. Stück 39.

58. Rescript des Departements der geistlichen Angelegenheiten, betr. die Fähigkeit der zum Militairdienst ausgehobenen Candidaten der Theologie, zu Predigerstellen gewählt und präsentirt zu werden, vom 18ten Septbr. Stück 43. II.

59. Circulair, betr. die Requisition militairischer Hülfe, vom 20sten Septbr. Stück 41. III.

60. Rescript des Departements der geistlichen Angelegenheiten, betr. die Interpretation der §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schlesw.-Holst. Regierung vom 27sten April 1848, wegen Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, vom 25sten Septbr. Stück 43. III.

61. Circulair, betr. die Auszahlung der Marschgelder an die aus den Lazarethen entlassenen Soldaten, vom 25sten Septbr. Stück 41. IV.

62. Verfügung, betr. die Versendung von Montirungsstücken abseiten permittirter Landsoldaten, vom 26sten Septbr. Stück 43. IV.

63. Verfügung, betr. die Behandlung der dänischen Schiffe in hiesigen Häfen, vom 28sten Septbr. Stück 42. II.

64. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 28sten Septbr. Stück 42. III.

65. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Schlesw.-Holst. Kriegsdepartements, vom 29sten Sept. Stück 42. I.

66. Portoermäßigung für die Soldaten und die zur Classe der Unteroffiziere gehörigen Militairpersonen der Schlesw.-Holst. Armee, vom 3ten Octbr. Stück 43. V.

67. Circulair, betr. die Theilnahme der Militairbehörden an der Vertheilung der Einquartierung, vom 5ten Octbr. Stück 43. I.

68. Verfügung, betr. die Aufnahme der Dienstboten und Insten in die Setzungslisten für die Einkommensteuer und die Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums behuf der Bestimmung der Localcommissarien, vom 11ten Octbr. Stück 46. II.

69. Verfügung, betr. die Zahl der Localcommissarien für die Setzung zur Einkommensteuer, wenn ein Kirchspiel mehreren Hauptsteuerdistricten zugelegt ist, vom 16ten October. Stück 46. III.

70. Circulair, betr. die Erledigung gewisser, zwischen den Quartierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen, vom 19ten Oct. Stück 45. II.

71. Circulair an die Regierungscommissarien für die Setzung zur Einkommensteuer, betr. die Befugniß, in Behinderungsfällen sich einen Anderen zu substituiren, vom 19ten Octbr. Stück 46. IV.

72. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Staatsschuldencasse und des Oberkriegs-Commissariats, vom 22sten Octbr. Stück 45. I.

73. Circulair an die Gutsobrigkeiten, betr. die Kosten, welche durch die Requisition militairischer Hülfe veranlaßt worden, vom 27sten Octbr. Stück 48. IV.

74. Schreiben des Departements des Innern an die Schlesw.-Holst. Regierung, betr. die Amtskleidung der Oberbeamten, Polizeimeister ꝛc., vom 27sten Oct. Stück 49. III.

75. Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Jan. 1839 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, vom 29sten Octbr. Stück 46. I.

76. Rescript an einen Stadtmagistrat, betr. die Berechnung der zufolge testamentarischer Verfügungen von Erbmassen abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der betreffenden Massen, behufs der Erbschaftssteuer, vom 3ten Novbr. Stück 48. II.

77. Verordnung, betr. das bei der Ansetzung der Militairpersonen zur Einkommensteuer und bei der Erhebung dieser Steuer zu beobachtende Verfahren, vom 4ten Novbr. Stück 48. I.

78. Circulair des Schlesw.-Holst. Sanitätscollegii an die Physici, betr. die jährliche Visitation der Landapotheken, vom 4ten Novbr. Stück 49. IV.

79. Circulair, betr. den Termin zur Einsendung der Finanz- Amts- und Landrechnungen, vom 5ten Novbr. Stück 48. III.

80. Verfügung, betr. die Bestimmung der Reisekosten und Taggelder der Beamten, vom 12ten Nov. Stück 49. I.

81. Verfügung, betr. die Bestimmung der Preise für die ordinaire Magazinkorn- und Fourageliefernng pro 1849, vom 21sten Novbr. Stück 49. II.

82. Verfügung, betr. den Wegfall der in den §§ 46 und 122 der Dienstinstruction vom 11ten Dec. 1838 vorgeschriebenen allgemeinen Conduitenlisten, vom 26sten Novbr. Stück 50. I.

83. Verfügung zum Einfuhr- und Taratarife, vom 26sten Novbr. Stück 50. II.

84. Rescript an den Regierungscommissair für Kiel, die Einkommensteuer betr., vom 6ten Decbr. Stück 51.

85. Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Sept. 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, vom 15ten Decbr. Stück 52. I.

86. Verfügung des Departements der Finanzen, die Gewähr für Postsendungen nach dem Herzogthum Schleswig und die Zwangsfrankirung für Briefe und Fahrpostsendungen nach dem Herzgothum Schleswig und weiter nordwärts betr., vom 16ten December. Stück 52. II.

Beilage zum 1. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. Januar 1849.

Amtliches.

Unterm 23sten Decbr. 1848 ist dem Untergerichts-Advocaten Christian Friedrich Meyersam in Kiel eine Concession zur Vornahme von Notariatsgeschäften verliehen.

Gottorff, den 28sten December 1848.

Das Bureau des Departements der Justiz.
J. A. Elvers.

Bekanntmachung,

Vom 1sten Januar 1849. ab wird vom Finanzdepartement ein Amtsblatt fürs Postwesen herausgegeben, welches dazu bestimmt ist, nachstehende Gegenstände zur Kenntniß der Schleswig-Holsteinischen Post-Anstalten zu bringen:

1) sämmtliche allgemeine Verordnungen und Bestimmungen, welche bisher in Form von Circularen erlassen worden sind;
2) die neuen Postanlagen und Cours-Veränderungen;
3) die Fahrpläne der Eisenbahnen;
4) den Gang der bedeutenderen Dampfschiffe;
5) die Ernennungen, Beförderungen, Pensionirungen, Unterstützungen und Todesfälle Schleswig-Holsteinischer Postbeamten, ferner alle Entlassungen von Beamten und Unterbedienten und die Ausschließungen der Postillone vom Postdienst;
6) die Einrichtung neuer, Veränderung und Aufhebung bestehender Postanstalten;
7) die Festsetzung neuer Entfernungsbestimmungen;
8) Verzeichnisse unbestellbarer Briefe;
9) das Lagern überjähriger Poststücke, deren Abgangs- und Bestimmungsort nicht ausgemittelt werden kann;
10) die Posteinrichtungen ꝛc. fremder Staaten, soweit sie für die Schleswig-Holsteinischen Postanstalten von besonderem Interesse sind, und
11) statistische Nachrichten, das Postwesen betreffend.

Das Amtsblatt enthält zwei Hauptabtheilungen. Die erste derselben mit der Rubrik „Verordnungen" ist für ad 1 gedachten Dienstvorschriften bestimmt. Die zweite Hauptabtheilung, mit „Nachrichten" bezeichnet, umfaßt die übrigen mitzutheilenden Gegenstände. Die das Ausland betreffenden Notizen werden sämmtlich in eine Abtheilung „Ausland" zusammengefaßt.

Das Amtsblatt erscheint nicht in bestimmten Zeiträumen, sondern nur dann, wenn hinreichendes Material zu einer Nummer vorhanden ist. In besonders eiligen Fällen wird ohne Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Materials sogleich eine Nummer ausgegeben.

Die Versendung erfolgt durch „das Bureau fürs Postwesen." Mit dem Erscheinen des Amtsblattes hört der Erlaß von Circularverfügungen auf. Jeder Postanstalt wird ein Exemplar zugesandt.

Die Postanstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Amtsblätter sorgfältig zu sammeln, in Jahrgängen zu heften, und in der Registratur aufzubewahren.

Von allen in dem Amtsblatte enthaltenen Verordnungen haben die Postanstalten zu den betreffenden Acten entweder Abschrift, oder mit Hinweisung auf die Nummer des Blatts einen Auszug zu bringen.

Bei allen Postanstalten kann aufs Post-Amtsblatt für einen Jahrgang mit zwei Mark Courant abonnirt werden.

Gottorff, den 16ten December 1848.

Das Departement der Finanzen.
Jensen.

Ahlmann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Am 28sten v. M. ist ein mit Stückgütern beladenes, nach den Schiffspapieren dem C. E. Männeberg zu Aalesund in Norwegen gehöriges und mit der Bezeichnung: de tvende Brödre — Aalesund versehenes, auf der Rückreise von Hamburg nach Aalesund begriffen gewesenes Fahrzeug ohne Besatzung und Masten als Wrack bei Westerland-Sylt angetrieben. Die im Seewasser gelegene Ladung, bestehend aus Spiritusosen und anderen flüssigen Waaren, sowie aus Manufactur-, Industrie-, Colonialwaaren und sonstigen Handelsartikeln verschiedener Art, ist, soweit selbige nicht etwa vor der Strandung ausgespült worden, nebst vielen Schiffsinventarienstücken und Utensilien der Mannschaft geborgen und von dem Strandinspector Decker auf Sylt in Verwahrung genommen, auch der sofortige Verkauf des am Strande liegenden

Wracks und des dem schnellen Verderb ausgesetzten Theils der Ladung bereits verfügt.

Alle, welche Eigenthumsansprüche an die geborgenen Gegenstände zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, mit ihren Beweisthümern hieselbst zu melden.

Tonder Amthaus, den 6ten December 1848.

A. Hansen.

№ 2.

Auf Verfügung des Departements der Finanzen soll die, zum 1sten Mai 1849 aus der Pacht tretende, in der Stadt Rendsburg belegene, herrschaftliche Kornwassermühle nebst der dazu gehörigen, auf dem Neuwerker Festungswall belegenen, holländischen Kornwindmühle alternative auf 3 und 6 fernere Jahre verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf eine öffentliche Licitation auf Montag den 15ten Januar 1849 angesetzt worden. Etwanige Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, am gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Amthause sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, zu bieten und überzubieten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorher bestellter hinreichender Bürgschaft für die Erfüllung der Bedingungen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung der Zuschlag ertheilt werde.

Die gedruckten Bedingungen können vorher in den besuchtesten Gasthäusern der Städte Kiel, Altona, Plön, Itzehoe, Segeberg, Oldesloe, Friedrichstadt, Schleswig, Husum, Flensburg, Apenrade, Hadersleben und Eckernförde, sowie auf der Rendsburger Amtstube eingesehen werden. Auch haben die Pachtliebhaber spätestens 3 Tage vor dem Termin die zu offerirenden Bürgschaften auf der hiesigen Amtstube anzumelden.

Rendsburger Amthaus, den 7ten December 1848.

v. Cossel.

In fidem: Maes, const.

№ 3.

Wenn die Wittwe Margaretha Elisabeth Erdmann, geb. Pregel, in Heiligenhafen, nach stattgehabter Untersuchung für imbecill hat erklärt werden müssen, und derselben in der Person des Herrn Doctor Marxsen in Heiligenhafen ein Vermögens-Curator bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und wird dabei Jedermann gewarnt, mit der genannten Wittwe Erdmann, geb. Pregel, rechtliche Geschäfte irgend einer Art einzugehen, als welche eventuell für null und nichtig anzusehen sein würden. Vielmehr werden nur mit dem gedachten Curator über die Vermögensverhältnisse der besagten Wittwe Erdmann Geschäfte mit Rechtsbestand abgeschlossen werden können.

Heiligenhafen, den 21sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

Oeffentlicher Verkauf.

Die zur Concursmasse des Marx Jacob Heinrich Loop gehörige, auf der Harxheide belegene Eigenthumsstelle cum pert. soll am Freitag, den 2ten Februar 1849, Morgens 11 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Bauervogt Thies auf der Harxheide, zur Einsicht bereit.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 27sten December 1848.

Reiche.

Steckbrief.

Der mittelst Erkenntnisses vom 21sten November d. J. wegen mehrerer ihm zur Last fallender Vergehen zu einer 40tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte, unten signalisirte Schlossergeselle Johann Herrmann Daniel Schütt aus Lübeck, hat am gestrigen Tage Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stadtgefängnisse zu entspringen.

Es werden demnach die resp. Behörden geziemend ersucht, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon dem unterzeichneten Stadtgerichte Anzeige machen zu wollen, damit seine Abholung unter Kostenerstattung veranlaßt werden könne.

Segeberg, den 8ten December 1848.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Signalement.

Alter: 35½ Jahr, Statur: mittler, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: platt- und hochdeutsch, Gang: rasch, Kennzeichen: keine.

Gerichtliche Notification.

Nachdem der Geheime Conferenzrath von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 27sten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als

erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch demit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Höhzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Höhzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten December 1848.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden die sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Peter Hinrich Hartz, weiland in Heide, auf Anhalten der Wittwe desselben, Anna, geb. Claussen, daselbst, c. c. c., hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des gedachten Peter Hinrich Hartz, weil. in Heide, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei in Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben, im Widrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Masse gänzlich werden präcludirt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 14ten December 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchspielschreiber.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Kaufmann August Heinrich Gloyer die Erlassung eines Proclams zur Untersuchung seines Vermögenszustandes mit eventueller Güterabtretung beantragt und diesem Ansuchen stattgegeben worden; so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den benannten Kaufmann August Heinrich Gloyer Forderungen und

Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse oder Verlust des Pfandrechts, aufgefordert, solche ihre Forderungen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf dem hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Zugleich wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bis zu weiterer Verfügung Rechtsgeschäfte oder Zahlungen bezüglich auf die gedachte Handlung, nur mit dem beeidigten Handlungscommis Heinrich Bergmann oder dem bestellten Massecurator, dem Kaufmann Jürgen Lüders hieselbst, in gültiger Weise vorzunehmen sind.

Decretum Itzehoe, den 23sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: F. Rötger.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der zum Chaussee-Einnehmer in Bargfeldt vorlängst ernannte vormalige hiesige Bürger Johann Hinrich Danckert hat sein in hiesiger Stadt im 5ten Quartier sub № 201 belegenes Wesen an Peter Hinrich Bluck aus Schieren mittelst Kaufbriefes vom 1sten October 1847 käuflich überlassen und seinem Käufer ein von allen nicht mit übernommenen Ansprüchen gereinigtes Folium versprochen, zu welchem Ende derselbe bei dem Magistrat die Erlassung eines dinglichen Proclams nachgesucht hat.

In Stattgebung solcher Bitte werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an das vorgedachte Wesen № 201 nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche oder Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 22sten December 1848.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Einwohner Christian Heinrich Wilhelm Matte, Sohn und Erbe des kurz vor ihm mit Tode abgegangenen Schmidts Wilhelm Matte, mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des vorerwähnten Christian Heinrich Wilhelm Matte Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der in der Verordnung vom 9ten November 1798 angedrohten gesetzlichen Nachtheile und der Ausschließung von der proclamirten Masse, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 5ten December 1848.

G. v. Stemann.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der Wittwe des weiland hiesigen Schiffers Christian Petersen den Nachlaß derselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Wittwe Abel Petersen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 6ten Dec. 1848.

G. v. Stemann.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem von den Erben des weil. hiesigen Hofbesitzers Ketel Harrsen dessen Nachlaß zur concursmäßigen Behandlung übergeben ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 21sten Januar d. J. erlassene Proclam bereits angegeben haben, Alle und Jede, welche an diese Masse annoch Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 7ten Dec. 1848.

G. v. Stemann.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemann in Büsum, als Ortsbeamten, behufs Regulirung der Erbmasse des weil. Peter Daniel Rußmann daselbst, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern desselben, welche an dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben: dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams

angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei, den 24sten November 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Erben des weil. Hofbesitzers Johann Dethlefs am Westerdeichstrich, behufs Feststellung des reinen Massebestandes ihres Erblassers, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Johann Dethlefs, welche an dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei in Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Heide den 2ten December 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Candidat der Theologie David Grewe hierselbst verstorben, und von dessen Erbin erklärt worden, daß selbige den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Folge Autorisation des holsteinischen Obergerichtes vom 4ten d. M. Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verst. Candidaten David Grewe aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 8ten December 1848.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Bürger, Müller Christian Möhlmann, ist die zu seiner, in dem hiesigen Brandcataster sub № 69 der Thulbodenstraße aufgeführten, Wohnstelle bisher gehörige Bockmühle an seinen Sohn, den Müller Hans Möhlmann, verkauft, und ist dieserwegen, so wie Behufs Einrichtung eines besonderen Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die obgedachte Bockmühle, die Erlassung eines Proclams hieselbst nachgesucht worden.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an die hier verkaufte Bockmühle dingliche Rechte und Ansprüche, oder gegen die Bewilligung eines besonderen Foliums im Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, hierdurch, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, aufgefordert und beseligt, dieserhalb binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sich zu melden, die Documente, worauf solche Angaben sich gründen, zu produciren, und hiernächst weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 5ten December 1848.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Erbpachtkäthners Bernhard Heinrich Christoph Wigger in Hansfelde unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger Concurs für Recht erkannt ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den obgedachten Cridar, namentlich mit Bezug auf seine in Hansfelde, hiesigen Amtes, belegene Erbpachtkathenstelle c. pert., haben, oder Pfänder von ihm besitzen möchten, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, hiedurch aufgefordert und beseligt, sich damit, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Reinfelder Amtsstube gehörig zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 28sten November 1848.

C. W. v. Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe des weiland Advocaten und Fleckensvorstehers Zacharias Detlef Hudemann in Reinfeld, Julie Hudemann, geb. Pfannenschmidt, hat als Besitzerin des ehedem mit einem Exclusivprivilegio versehenen, in Reinfeld belegenen Wirthshauses, genannt

der Reinfelder Krug, darauf angetragen, daß über das obgenannte, von ihr verkaufte Gewese ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Gewese dingliche Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Reinfelder Amtstube zu melden, die, ihre Ansprüche begründenden, Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 12ten December 1848.

C. W. v. Rumohr.
In fidem: Friederici, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des hiesigen Bürgers und Putzhändlers Johann Christoph Hörmann, und
2) des hiesigen Negocianten Sigismund Herrmann Berends, in Firma S. H. Berend,

Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an die benannten beiden Personen, so wie an die denselben gemeinschaftlich gehörige, zu Timaspe, im Kirchspiel Nortorf, Amt Rendsburg, belegene Hufe, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 23sten April 1849, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 14ten Decbr. 1848.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Lucia Margaretha Johanna Dittmann zu Flüggendorf zu haben glauben, haben sich mit solchen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Oppendorff, den 7ten December 1848.

F. Boie.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zum Concurs gediehene Masse des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Johann Friedrich Capell, namentlich an das demselben gehörige, in der Neustadt Plön sub № 36 belegene Wohnhaus cum pert., so wie an das auf der ehemaligen Hartmann'schen Koppel belegene Stück Gartenland, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 4ten Decbr. 1848.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
F. C. Reimers, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des zu Quaal, adel. Guts Rohlstorff, verstorbenen Instrumentenmachers Hans Hinrich Kaack Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Gerichte melden.

Decretum Segeberg, im Rohlstorfer Justitiariat, den 7ten December 1848.

(L. S.) *Esmarch.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kammerherr und Landrath v. Ahlefeld auf Olpenitz, als Executor des Testaments des am 25sten v. M. mit Tode abgegangenen Landsassen Johann Rudolph von Ahlefeld auf Ludwigsburg, unterm 8ten d. M. in Gemäßheit desfälliger testamentarischer Verfügung, die Erlassung eines landüblichen Proclams über den gesammten Nachlaß des gedachten defuncto hieselbst beantragt hat, so werden, in Deferirung dieses Antrags und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des weiland Landsassen Johann Rudolph von Ahlefeld auf Ludwigsburg, namentlich auch an die von ihm hinterlassenen, im Schwansener Güterdistricte belegenen adel. Güter Saxtorff und Ludwigsburg c. p., so wie an das zum Nachlasse gehö-

rige, im Dänisch Wohlder Güterdistrict belegene adel. Gut Sehestedt c. p., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hie mittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuratur-bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 9ten December 1848.

(L. S.) *v. Moltke.* *Schmidt.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Kunsthändlers Johann Jacob Hellmuth Köster, in Firma Jean Köster, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 26sten März 1849, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des an der großen Mühlenstraße belegenen, auf den Namen des Cridars im Stadtbuche beschriebenen, mit Mendel Levin Franck im Osten und Cord Jürgen Kaatze im Westen und Süden benachbarten Erbes, sowie des an der großen Gärtnerstraße belegenen, auf den Namen der Ehefrau des Cridars Johanna Agatha Maria, geb. Quittel, im Stadtbuch beschriebenen, mit Johann Peter Heinrich Lahrmann im Westen und Anthony Lawrena Mac-Cann im Osten und Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 22sten Januar 1849 anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 27sten Novbr. 1848.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an den Nachlaß des im Februar d. J. zu Altgalendorf, Amts Cismar, verstorbenen Hufners Peter Karck sen. Erbgerechtsame oder sonstige persönliche Forderungen irgend einer Art oder an die von demselben besessene Hufe zu Altgalendorf dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesigem Actuariat zu melden und gehörige Angabe zu beschaffen.

Amthaus zu Cismar, den 1sten December 1848.

von Döring.

In fidem: R. Schreiter, const.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an die Concursmasse der Wittwe Catharina Maria Lange, geb. Brüggmann, und deren wail. Ehemannes Johann Lange, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate dieses Gerichtes gehörig zu melden.

Zugleich wird zum Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen, in Blankenese belegenen und im Schuld- und Pfandprotocolle unter № 11 A Fol. 509 aufgeführten Besitzung ein hieselbst abzuhaltender Termin auf Freitag den 12ten Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, anberahmt.

Pinneberger Concursgericht, den 28sten November 1848.

Rathgen. *Schreiter*, const.

Beilage zum 2. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. Januar 1849.

Bekanntmachung,

Wenn die Wittwe Margaretha Elisabeth Erdmann, geb. Pregel, in Heiligenhafen, nach stattgehabter Untersuchung für imbecill hat erklärt werden müssen, und derselben in der Person des Herrn Doctor Marxsen in Heiligenhafen ein Vermögens-Curator bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und wird dabei Jedermann gewarnt, mit der genannten Wittwe Erdmann, geb. Pregel, rechtliche Geschäfte irgend einer Art einzugehen, als welche eventuell für null und nichtig anzusehen sein würden. Vielmehr werden nur mit dem gedachten Curator über die Vermögensverhältnisse der besagten Wittwe Erdmann Geschäfte mit Rechtsbestand abgeschlossen werden können.

Heiligenhafen, den 21sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

Gerichtliche Notification.

Nachdem der Geheime Conferenzrath von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 27sten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch demit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Gäldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Gäldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clanstorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jähr-

lich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten December 1848.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Betheiligten und mit Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom heutigen dato werden Alle, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adelichen Guts Saxdorff protocollirte, in einer Feuersbrunst verloren gegangene Gelddocumente, als:

1) eine von dem weiland Hufner Johann Ihrens in Loose an den weiland Herrn Johann Rudolph von Ahlefeld auf Saxdorff über 2501 ℛ 14 ß Crt. nebst 4¼ pCt. Zinsen unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 2001 ℛ 14 ß Cour. validirende Obligation;
2) eine von dem weiland Hufner Frenz Schnau in Loose an denselben Creditor über 2300 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 800 ℛ Cour. validirende Obligation;
3) eine von dem weiland Hufner Detlef Ehrens in Loose an denselben Creditor über 2100 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1300 ℛ Cour. validirende Obligation;
4) eine von dem weiland Halbhufner Johann Engel in Loose an denselben Creditor über 1133 ℛ 16 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 850 ℛ Cour. validirende Obligation;
5) eine von dem weiland Halbhufner Detlef Böhrens in Loose an denselben Creditor über 1193 ℛ 43 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 943 ℛ 43 ß Cour. validirende Obligation;
6) eine von dem weiland Halbhufner Johann Rudolph Ramm bei Loose an denselben Creditor über 800 ℛ Cour. unterm 1sten Jannar 1821 ausgestellte, den 14ten Februar desselben Jahrs protocollirte Obligation;
7) eine von dem weiland Hufner Johann Rudolph Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2378 ℛ 27 ß Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte Obligation;
8) eine von dem weiland Hufner Christian Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2375 ℛ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1675 ℛ Cour. validirende Obligation;
9) eine von dem weiland Hufner Detlef Wegener in Bastorff an denselben Creditor über 2397 ℛ 41 ß Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1897 ℛ 41 ß Cour. validirende Obligation;
10) eine von dem weiland Hufner Christian Piepgras in Bastorff an denselben Creditor über 2456 ℛ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1956 ℛ Cour. validirende Obligation,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die verloren gegangenen Documente für mortificirt erachtet und an deren Stelle Agnitions-Acten dem beikommenden Herrn Creditor von Seiten der jetzigen Debitoren zugestellt werden.

Gegeben Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Saxdorff, den 23sten December 1848.

Jessen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der pensionirte Obristlieutenant Jacob Friedrich von Rode, aus Libau in Kurland gebürtig, ohne Hinterlassung von Erben in hiesigen Landen am 2ten d. M. hieselbst mit Tode abgegangen und demnach die Erlassung eines Proclams über seine Verlassenschaft erforderlich geworden ist: so werden, nachdem der Magistrat der Stadt Apenrade von dem Schleswigschen Obergerichte mittelst Rescripts vom 7/10. d. M. beauftragt worden ist, wegen Regulirung der Masse des Verstorbenen das Erforderliche wahr-

zunehmen, von uns, Bürgermeister und Rath, Alle und Jede, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben berechtigt sein möchten, insbesondere aber die anscheinend nächsten Erben des Verstorbenen, nämlich dessen Brüderkinder Hermann Jacob Rode in Libau und Johanne und Helene Rode in Riga, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Vorlegung der behufigen Documente, wovon Abschriften zurückzulassen sind, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und event. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Apenrade, den 30sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Suadicani.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Andreas Jessen und dessen Ehefrau in Errigstedt mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben sind, so ist ein Proclam ad indagandum statum bonorum für erforderlich erachtet worden, und werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche oder Forderungen an gedachte Eheleute und namentlich an die zur Masse gehörige Boudenhufe in Errigstedt zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Hadersleb'ner Harde unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Hadersleb'ner Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Bertel Trands und Anna Maria Trands in Althadersleben mit Tode abgegangen sind, und deren Erben, um sich gegen unbekannte Forderungen zu sichern, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche an die erwähnten Eheleute Trands, oder an das ihnen gehörig gewesene Haus, zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Hadersleb'ner Harde, bei Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens, sich zu melden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen.

Hadersleb'ner Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 5ten Febr. d. J. hieselbst die von ihrem Ehemann, dem Schneider Andr. Christiansen, geschiedene Ehefrau Louise Christiansen, geb. Blumensaat, mit Hinterlassung eines nicht erheblichen Vermögens mit Tode abgegangen, und die Erben derselben und deren Aufenthalt nicht vollständig bekannt, namentlich zwei Miterben resp. seit 40 und 31 Jahren von hier abwesend sind, und eine Miterbin vor 43 Jahren nach Jütland in die Nähe von Horsens gezogen sein soll, so ist zur Ermittelung der Erben so wie des Massebestandes die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. — Es werden demnach von uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum, hiemittelst Alle und Jede, welche Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlaßmasse der vorgedachten verstorbenen Ehefrau Louise Christiansen, geb. Blumensaat, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, und zwar bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Producirung der ihre Angaben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, so wie resp. unter Bestellung eines Acten-Procurators anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Husum in Curia, den 28sten December 1848.

Bürgermeistere und Rath.
In fidem: **Thomsen**, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Ein den 23sten Decbr. 1776 geborner Sohn des weiland Kirchspielskrügers Hans Krohn in Uelvesbüll, Namens Hans Christopher Krohn, ist seit vielen Jahren abwesend und dessen Vermögen bisher vorschriftsmäßig administrirt. Da selbiger nunmehr, im Fall er noch am Leben, sein 70sies Jahr zurückgelegt hat, so ist, auf den Antrag des gerichtlich bestellten Curators seines Vermögens, die Erlassung eines Proclams bewilligt.

Von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Kaup und Ingwersen, werden demnach sowol der abwesende Haus Christopher Krohn als dessen etwanige Leibes- oder sonstige Erben hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei ordnungsmäßig anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, der Verschollene für todt erklärt und mit seinem Vermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß wird verfahren werden.

Garding, den 28sten December 1848.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: Nommels.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Ableben der Wittwe Cäcilia Margaretha Bartels, geb. Jantzen, hieselbst, ist von dem ernannten Curator der, wegen abwesender und zum Theil unbekannter Erben, gerichtlich behandelten Masse, dem klösterlichen Eingesessenen P. J. M. Armbrust, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ermittelung der Erben, als des Bestandes der Masse, angetragen.

Da nun diesem Antrage Statt gegeben worden, so werden hierdurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß der benannten Wittwe Cäcilia Marg. Bartels, geb. Jantzen, und deren vorher verstorbenen Ehemanne, dem hiesigen Bürger Claus Bartels, erbliche oder sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich dieserhalb, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, auf dem hiesigen Stadtsecretariate innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anzugeben, ihre Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zu hinterlassen.

Decr. Itzehoe, den 2ten Januar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: F. Rötger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Christoph Hinrich Wulf zum Landgraben hieselbst angezeigt, daß er die bisher von ihm besessene zweite Schönhorster Erbpachtstelle verkauft, und um die Erlassung eines landesüblichen Proclams gebeten, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an die gedachte Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit selbigen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb der Frist von 12 Wochen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Schönhorst, den 29sten December 1848.

F. Boie.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Traventhal sind protocollirt:

1) auf dem Folium über die ½ Hufe und Schmiedestelle des Hinrich Friedrich Fischer in Struckdorf, laut Obligation vom 1sten April 1828 und darauf bezüglicher Cessions- und Agnitionsacte vom 9ten Mai 1842, für die Wittwe Christina Maria Bölck, geborne Rottgardt, Altentheilerin in Neuengörs, zu 4 pCt. Zinsen ein Capital von 200 ℛ Cour. oder 320 Rbthlr.;
2) auf dem Folium über die ¾ Hufe des Bauervogts Marx Hinrich Dill in Riendorf, laut des zwischen Hinrich Harders Kindern und Matthias Rickert in Segeberg über die damals volle Hufenstelle am 10ten August 1806 geschlossenen Kaufcontracts, als Rest der Kaufsumme zu 4¼ pCt. Zinsen das Capital von 1151 ℛ 31⅓ ß Cour. oder 1842 Rbthlr. 12⅔ ß;
3) auf dem Folium über die Eigenkathenstelle des Krugwirths Johann Hinrich Christian Barckmann in Schlamersdorf:
   a) laut des zwischen Christopher Drews und Andreas Rupnau über diese Kathenstelle am 19ten August 1799 geschlossenen Kaufcontracts als Rest der Kaufsumme zu 4¼ pCt. Zinsen das Capital von 200 ℛ Cour. oder 320 Rbthlr.;
   b) laut Obligation des Johann Christian Jacob Schmidt an den Amtsdiener Johann Detlef Böckmann vom 23sten Novbr. 1803, zu 4¼ pCt. Zinsen ein Kapital von 600 ℛ Crt. oder 960 Rbthlr.

Da diese Protocollata nicht getilgt werden können, weil die betreffenden Original-Verschreibungen verloren gegangen sind, und desfalls von Beikommenden auf die Erlassung eines gemeinschaftlichen Mortificationsproclams angetragen worden, so ergeht in Gewährung dieses Antrags mit Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1848 hiemit der gerichtliche öffentliche Befehl, daß Alle und Jede welche an vorgedachte Urkunden und die darin verschriebenen Capitalforderungen rechtliche Ansprüche zu machen haben, desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll gehörige Angabe machen und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche veranstalten sollen; im Fall der Unterlassung solcher Angabe aber die Präclusion der betreffenden Forderungen, die Mortification der verlornen Urkunden und von Gerichtswegen die Verfügung zur Tilgung der bezüglichen Protocollata im Schuld- und Pfand-Protocolle, sowie ad Pass. I. die Ausfertigung einer neuen Urkunde für die Wittwe Bölck zu gewärtigen haben.

Gegeben auf dem Amthause zu Traventhal, den 23sten Decbr. 1848.

C. W. v. Rumohr.

Zur Beglaubigung: C. Hansen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden die sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Peter Hinrich Hartz, weiland in Heide, auf Anhalten der Wittwe

dessselben, Anna, geb. Clauſſen, daſelbſt, c. c. c., hiemittelſt aufgefordert, ihre Anſprüche und Forderungen an die Verlaſſenſchaft des gedachten Peter Hinrich Hartz, weil. in Heide, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, in der Kirchſpielſchreiberei in Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor beſtellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben, im Widrigen ſie zu gewärtigen haben, daß ſie von dieſer Maſſe gänzlich werden präcludirt werden.

Norderdithmarſcher Landvogtei zu Heide, den 14ten December 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchſpielſchreiber.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach von dem hieſigen Kaufmann Auguſt Heinrich Gloyer die Erlaſſung eines Proclams zur Unterſuchung ſeines Vermögenszuſtandes mit eventueller Güterabtretung beantragt und dieſem Anſuchen ſtattgegeben worden; ſo werden von Bürgermeiſter und Rath Alle und Jede, welche an den benannten Kaufmann Auguſt Heinrich Gloyer Forderungen und Anſprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder von demſelben in Händen haben, hierdurch, bei Strafe der Ausſchließung von dieſer Maſſe oder Verluſt des Pfandrechts, aufgefordert, ſolche ihre Forderungen, und zwar Auswärtige unter Beſtellung der Actenprocuratur, ſpäteſtens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, auf dem hieſigen Stadtſecretariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abſchriften davon zurückzulaſſen.

Zugleich wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bis zu weiterer Verfügung Rechtsgeſchäfte oder Zahlungen bezüglich auf die gedachte Handlung, nur mit dem beeidigten Handlungscommis Heinrich Bergmann oder dem beſtellten Maſſecurator, dem Kaufmann Jürgen Lüders hieſelbſt, in gültiger Weiſe vorzunehmen ſind.

Decretum Itzehoe, den **23**ſten December **1848.**
Bürgermeiſter und Rath.
In fidem: F. Rötger.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1ſten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von Johann Hinrich Dankert an Peter Hinrich Blunck verkaufte, in hieſiger Stadt im V. Quartier sub № 201 belegene Weſen nicht protocollirte, dingliche Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müſſen ſich damit, bei Verluſt derſelben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im hieſigen Stadtſecretariat melden.

Decretum Segeberg **in Curia,** den **22**ſten December **1848.**
(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hieſige Einwohner Chriſtian Heinrich Wilhelm Matte, Sohn und Erbe des kurz vor ihm mit Tode abgegangenen Schmidts Wilhelm Matte, mit Hinterlaſſung unbekannter Erben verſtorben iſt, ſo werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß des vorerwähnten Chriſtian Heinrich Wilhelm Matte Erb- oder ſonſtige Anſprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewieſen, ſich damit innerhalb **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei Vermeidung reſp. der in der Verordnung vom 9ten November **1798** angedrohten geſetzlichen Nachtheile und der Ausſchließung von der proclamirten Maſſe, gehörig hierſelbſt anzugeben.

Stallerſchaft zu Nordſtrand, den 5ten December **1848.**

G. v. Stemann.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der Wittwe des weiland hieſigen Schiffers Chriſtian Peterſen den Nachlaß derſelben nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten haben, ſo werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Wittwe Abel Peterſen Anſprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewieſen, ſich damit innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausſchließung von der proclamirten Maſſe, gehörig hierſelbſt anzugeben.

Stallerſchaft zu Nordſtrand, den 6ten Dec. **1848.**

G. v. Stemann.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von den Erben des weil. hieſigen Hofbeſitzers Ketel Harrſen deſſen Nachlaß zur concursmäßigen Behandlung übergeben iſt, ſo werden, mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Gläubiger, welche ſich auf das unterm **21**ſten Januar d. J. erlaſſene Proclam bereits angegeben haben, Alle und Jede, welche an dieſe Maſſe annoch Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausſchließung von der proclamirten Maſſe, hierdurch aufgefordert und angewieſen, ſich damit innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, gehörig hierſelbſt anzugeben.

Stallerſchaft zu Nordſtrand, den 7ten Dec. **1848.**

G. v. Stemann.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, behufs Regulirung der Erbmasse des weil. Peter Daniel Nußmann daselbst, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern desselben, welche an dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben: dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei, den 24sten November 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Erben des weil. Hofbesitzers Johann Dethlefs am Westerdeichstrich, behufs Feststellung des reinen Massebestandes ihres Erblassers, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Johann Dethlefs, welche an dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei in Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Heide den 2ten December 1848.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Candidat der Theologie David Grewe hierselbst verstorben, und von dessen Erbin erklärt worden, daß selbige den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt in Folge Autorisation des holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M. Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verst. Candidaten David Grewe aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 8ten December 1848.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Bürger, Müller Christian Möhlmann, ist die zu seiner, in dem hiesigen Brandcataster sub № 69 der Thulbodenstraße aufgeführten, Wohnstelle bisher gehörige Bockmühle an seinen Sohn, den Müller Hans Möhlmann, verkauft, und ist dieserwegen, so wie Behufs Einrichtung eines besonderen Foliums im hiesigen Schuld: und Pfandprotocoll für die obgedachte Bockmühle, die Erlassung eines Proclams hieselbst nachgesucht worden.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an die hier verkaufte Bockmühle dingliche Rechte und Ansprüche, oder gegen die Bewilligung eines besonderen Foliums im Schuld: und Pfandprotocoll Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, hierdurch, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, aufgefordert und befehligt, dieserhalb binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sich zu melden, die Documente, worauf solche Angaben sich gründen, zu produciren, und hiernächst weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 5ten December 1848.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Erbpachtkäthners Bernhard Heinrich Christoph Wigger in Hansfelde unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger Concurs für Recht erkannt ist, so werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den obgedachten Cridar, namentlich mit Bezug auf seine in Hansfelde, hiesigen Amtes, belegene Erbpachtkathenstelle c. pert., haben, oder Pfänder von ihm besitzen möchten, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Reinfelder Amtsstube gehörig zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 28sten November 1848.

C. W. v. Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe des weiland Advocaten und Fleckensvorstehers Zacharias Detlef Hudemann in Reinfeld, Julie Hudemann, geb. Pfannenschmidt, hat als Besitzerin des ehedem mit einem Exclusivprivilegio versehenen, in Reinfeld belegenen Wirthshauses, genannt der Reinfelder Krug, darauf angetragen, dasselbe über das obgenannte, von ihr verkaufte Gewese ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Gewese dingliche Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Reinfelder Amtstube zu melden, die, ihre Ansprüche begründenden, Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 12ten December 1848.

C. W. v. Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des hiesigen Bürgers und Putzhändlers Johann Christoph Hörmann, und
2) des hiesigen Negocianten Sigismund Herrmann Berends, in Firma S. H. Berend,

Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an die benannten beiden Personen, so wie an die denselben gemeinschaftlich gehörige, zu Timaspe, im Kirchspiel Rortorf, Amt Rendsburg, belegene Hufe, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 23sten April 1849, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 14ten Decbr. 1848.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Lucia Margaretha Johanna Dittmann zu Flüggendorf zu haben glauben, haben sich mit solchen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Oppendorff, den 7ten December 1848.

F. Boie.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die zum Concurs gediehene Masse des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Johann Friedrich Capell, namentlich an das demselben gehörige, in der Neustadt Plön sub № 36 belegene Wohnhaus cum pert., so wie an das auf der ehemaligen Hartmann'schen Koppel belegene Stück Garteuland, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 4ten Decbr. 1848.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

F. C. Reimers, const.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des zu Quaal, adel. Guts Rohlstorff, verstorbenen Instrumentenmachers Hans Hinrich Kaack Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Gerichte melden.

Decretum Segeberg, im Rohlstorfer Justitiariat, den 7ten December 1848.

(L. S.) *Esmarch.*

Beilage zum 5. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. Januar 1849.

Amtliches.

Dem Untergerichts-Advocaten Wilhelm Heinrich Mordhorst in Kiel ist unterm 4ten Januar 1849 eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Gottorff, den 9ten Januar 1849.

Das Bureau des Departements der Justiz.
Lucht.

Circulair.

Im Verfolg des diesseitigen Circulairs vom 17ten November v. J. wird den Postämtern im Nachstehenden eine Uebersicht über die gegenwärtigen Standquartiere der sämmtlichen Truppenabtheilungen und Behörden der Schleswig-Holsteinischen Armee, so wie der zur Zeit in den Herzogthümern befindlichen Reichstruppen mit dem Auftrage hiedurch mitgetheilt, Sich dieselbe bei Versendung der eingehenden Militair-Briefe und Frachtpostsachen bis weiter zur Richtschnur dienen zu lassen, übrigens es aber nach Maaßgabe des obigen Circulairs vom 17ten November v. J. zu verhalten.

Gottorff, den 9ten Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.
Jensen.

Kriehauff.

Dislocationsliste.

Ministerialdepartement des Kriegswesens: Departementschef Jacobsen auf Gottorff.

Generalcommando: Generallieutenant v. Bonin auf Gottorff.

Kriegsdepartement: Generalmajor v. Krohn in Schleswig

Intendantur der Armee: Intendant Boysen in Schleswig.

Armeeauditeur: Carthensер in Schleswig.

Oberquartiermeister der Armee: Geertz in Schleswig.

Oberkriegscommissariat: Oberkriegscommissair Brackel in Rendsburg.

Fungirender Generalstabsarzt: Dr. Niese in Schleswig.

Büreau des Kriegsmedicinalwesens: Oberarzt Dr. Kirchner in Schleswig.

Montirungsdepot: Major v. Halle in Rendsburg.

Infanteriedepot: Hauptmann v. Irminger in Rendsburg.

Ingenieurcorps: Oberstlieutenant v. Dau in Rendsburg.

Artillerieregiment: Regimentsstab p. t. Major v. Lesser, Artillerieregiment incl. Pontonniercomp., Zeugetat, Laboratoriumetat und Batterie-Brigadestab in Rendsburg. 12pfündige Fußbatterie in Fockbeck und Rübbel. 6pfündige Batterie № 1 in Kiel. 6pfündige Batterie № 2 in Bramstedt. 6pfündige Batterie № 3 in Neumünster. Munitionscolonne in Jevenstedt, Schwabe und Schülp.

Cavallerie-Brigade: Brigadestab: p. t. Oberstlieutenant v. Fürsen-Bachmann in Schleswig. I. Dragoner-Regiment: Stab: Oberstlieutenant v. Fürsen-Bachmann in Schleswig. 1. Escadron in Hadersleben. 2. Escadron ½ in Ulderup und Rübbel in Sundewitt, ½ in Tondern. 3. Escadron in Hadersleben. 4. und 5. Escadron in Flensburg. II. Dragoner-Regiment: Stab: p. t. Major v. Buchwald in Itzehoe. 1., 2. und 3. Escadron in Itzehoe. 4. Escadron in Plön. 5. Escadron in Altona, Ottensen und Othmarschen.

Jägerinspection: Oberstlieutenant v. Zastrow in Schleswig. I. Jägercorps: Stab: Major v. Gersdorf und 2 Compagnien in Flensburg. 2 Compagnien in Hadersleben. II. Jägercorps: Stab: Major v. Seelhorst und 3 Compagnien in Tondern. 1 Compagnie in Lügumkloster. III. Jägercorps: Major v. Stöckrad in Schleswig. IV. Jägercorps: Major v. Schmid in Heide.

I. Infanterie-Brigade: Brigadestab: Oberst Graf v. Bandissin in Schleswig. 1. Infanterie-Bataillon: Major v. Wasmer in Rendsburg. 2. Infanterie-Bataillon: Major v. Willmann in Eckernförde. 3. Infanterie-Bataillon: Stab: Oberstlieutenant v. Abercron und 2 Compagnien in Uetersen. 1 Compagnie in Pinnebera. 1 do. in Wedel. 4. Infanterie-Bataillon: Major v. Bündiger in Glückstadt. 9. Infanterie-Bataillon: Stab: Major v. Hake und 2 Compagnien in Meldorf. 2 Compagnien in Nindorf, Wolmersdorf, Ammersworth, Thalingburen, Espersbüttel und Epenwöhrden.

II. Infanterie-Brigade: Brigadestab: Oberstlieutenant v. Sachau in Kiel. 5. Infanterie-Bataillon: Stab: Major v. Hansen und 2 Compagnien in Segeberg. 2 Compagnien in Oldesloe. 6. Infanterie-Bataillon: Stab: Major v. Thalbitzer in Kiel. 7. Infanterie-Bataillon: Stab: Major v. Springhorn und 3 Compagnien in Husum. 1 Compagnie in Bredstedt.

8. Infanterie-Bataillon: Stab: Major v. Roques und 2 Compagnien in Plön. 2 Compagnien in Preetz. 10. Infanterie-Bataillon: Major v. Markowsky in Eutin.

Reichstruppen: Das würtemberger Bataillon in Rendsburg. Das badenser Bataillon, Stab und 3 Compagnien in Rendsburg; 1 Compagnie in Schleswig. Die großherzogl. hessische Batterie in Rendsburg. Die 2 Schwadronen hanseatischer Cavallerie in Schleswig.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hieselbst sich aufhaltende Bekenner des Mosaischen Glaubens und Fuhrknecht, Moses Meyer, und dessen Ehefrau, Rieke Moses Meyer, geb. Nathanson, in den nach Eingehung der Ehe errichteten und producirten Ehepacten bestimmt haben, daß zwischen ihnen eine vollkommene Gütergemeinschaft hinsichtlich desjenigen, welches sie in der Ehe erwerben, gelten soll, daß von dieser Gemeinschaft die von der Ehefrau vor der Ehe besessenen 300 Rthlr. S. M., für welche die in den Ehepacten angeführten Sachen angeschafft worden, rücksichtlich deren die Ehefrau sich in Ermangelung der baaren Rückzahlung das unbeschränkte Eigenthums-, Verwaltungs-, Besitz- und Dispositions-Recht vorbehalten hat, ausgeschlossen sein sollen, daß die von dem Ehemann der Ehefrau vor der Ehe gemachten Geschenke jeglicher Art derselben als freies Eigenthum verbleiben, daß der Eine für die etwa vor der Ehe entstandenen Schulden des Andern nicht haften und daß hinsichtlich der gegenseitigen Erbrechte durch den Ehecontract nichts verändert werden solle.

Rendsburg, den 3ten Januar 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 2.

Wenn die Wittwe Margaretha Elisabeth Erdmann, geb. Pregel, in Heiligenhafen, nach stattgehabter Untersuchung für imbecill hat erklärt werden müssen, und derselben in der Person des Herrn Doctor Marxsen in Heiligenhafen ein Vermögens-Curator bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und wird dabei Jedermann gewarnt, mit der genannten Wittwe Erdmann, geb. Pregel, rechtliche Geschäfte irgend einer Art einzugehen, als welche eventuell für null und nichtig anzusehen sein würden. Vielmehr werden nur mit dem gedachten Curator über die Vermögensverhältnisse der besagten Wittwe Erdmann Geschäfte mit Rechtsbestand abgeschlossen werden können.

Heiligenhafen, den 21sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

№ 3.

Das Testament des im Gute Siggen verstorbenen Verwalters Friedrich August Schmedes, früher auf Mönch-Neuerstorf, soll Freitag, den 2ten Februar dieses Jahres, Morgens 11 Uhr, auf dem Hofe zu Siggen publicirt werden.

Siggener Justitiariat zu Oldenburg, den 5ten Januar 1849.

Petersen.

Aufforderung.

Ein jüdischer Handelsmann, Emanuel Reis, gebürtig aus Reichenberg bei Würzburg, ward im Jahre 1845 hieselbst wegen mehrfacher Betrügereien zur Untersuchung gezogen, entwich aber aus dem Krankenhause, in welches er Krankheit halber gelegt werden mußte, bevor die Untersuchung beendigt werden konnte, und hat nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Da nun genannter Reis bei seiner Arretirung 41 Louisd'or und 1 Hannoverscher Thaler abgenommen worden, und diese Geldsumme zunächst zur Befriedigung der Ersatzforderungen der durch den Inculpaten betrogenen Personen zu verwenden sein wird, so werden Alle, welche an die beregte, bei Emanuel Reis vorgefundene, Geldsumme Ansprüche nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung, im ersten Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Altonaer Obergericht, den 6ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Gerichtliche Notification.

Nachdem der Geheime Conferenzrath von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als insstituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 27sten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch demit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,

3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clausdorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Dispostion hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten December 1848.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Tischlers Hans Jacob Winter zu Platenrönne:

Da der Tischler Hans Jacob Winter zu Platenrönne mit Tode abgegangen und die Wittwe desselben, Charlotte Catharina Elsabea, geb. Rosenau, c. c. c., die Erlassung eines Proclams beantragt, so ergeht in Deferirung dieser Bitte an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Gütern, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 27sten December 1848.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Autorisation des Holsteinischen Ober-Gerichts vom 2ten d. M. werden diejenigen, welche an die auf dem Folio des dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Siegfried Heinrich Christian Paap gehörigen Hauses nebst Pertinentien laut Ausfagebriefes vom 12ten October 1717 und Ausfagebriefes vom 16ten December 1723 für Hans Lassens Kinder und Hans Mohnsens Tochter erster Ehe im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom I. pag. 321 und 322 protocollirten Pöste, diejenigen, welche an die auf demselben Folio laut Obligationen vom 10ten November 1717, 26sten April 1727 und 6ten Mai 1732 resp. für Jochim Ehmsen, Jürgen Lütje sen. in Osterrönfeldt und Hans Lassens Kinder protocollirten Capitalien, an Betrag resp. 600 ℒ, 200 ℒ und 600 ℒ, und diejenigen, welche an die laut

Obligation vom 2ten Januar 1776 im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 71 auf dem Folio des zu dem Nachlaß der Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese gehörigen Hauses für Gerdt Söhrnsens Kinder protocollirten 300 ℔, Ansprüche zu haben glauben, hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, widrigenfalls werden diese Pöste auf Anhalten der Extrahenten dieses Proclams delirt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Nachlaß der am 20sten October v. J. verstorbenen Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese, nicht protocollirte Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariat, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und der gänzlichen Ausschließung, anzugeben.

Urkundlich unter Beidruckung des Stadtsiegels. Rendsburg, den 3ten Januar 1849.

(L. S. C.)

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Stuhr c. c. zu Osterholz, welche nach dem Ableben ihres Ehemannes Johann Hinrich Stuhr mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Gute sitzen geblieben ist, behufs beabsichtigten Verkaufs der Landstelle Osterholz, die Erlassung eines Proclams wegen der auf diesem Grundstücke etwa haftenden Ansprüche beantragt hat, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die beregte, im Kirchspiel Münsterdorf belegene, Vol. VI. Fol. 39 des Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocolls beschriebene Landstelle Osterholz aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen oder Anrechte geltend machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, von Gerichtswegen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Anrechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 9ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Großkäthner Christian Hinrich Christopher Prien zu Brügge, Amts Bordesholm, seine daselbst belegene Großkäthnerstelle cum pert. an die Haushälterin Margaretha Sellmer zu Bothkamp verkauft: so werden auf Anhalten der Letzteren, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Großkäthnerstelle cum pert., aus irgend einem Grunde hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amts-Actuariat anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 7ten Januar 1849.

A. D. P.: *Carstens.*
In fidem: Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder des am 26sten December v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Arbeiters Wulf Hinrich Kropp haben erklärt, wie sie die Verlassenschaft desselben nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars und der eventuellen Güterabtretung antreten könnten und um die Erlassung eines Proclams gebeten.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an diese Verlassenschaft zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, befehligt, dieselben, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, das Ordnungsmäßige zu beobachten, auch, wenn sie Auswärtige, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 6ten Januar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.
Zur Beglaubigung: d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Gastwirths Adolph Theodor Maecker in Bahrenfeld der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, wer-

den hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Adolph Theodor Maecker und dessen Ehefrau Jenny Catharina Elise, geborene Homann, namentlich an die auf den Namen der Letzteren im Schuld- und Pfandprotocoll aufgeführte, zu Bahrenfeld belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, deglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Dec. 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Jochim Dreyer zu Langenfelde auf die Erlassung eines Proclams zur Erforschung seiner Vermögensumstände mit event. Güterabtretung angetragen und diese Bitte unter Vorbehalt etwaniger Einreden seiner Gläubiger bewilligt worden: so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Jochim Dreyer, insbesondere an die demselben zuständige, zu Langenfelde belegene, Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches event. zugleich die Stelle eines Concursproclams vertritt, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, deglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten December 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Advocat Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der im September v. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des weiland Schuhmachermeisters Christian Hoffmeier in Dessau, Maria, geb. Hebach, um die Erlassung eines Proclams an die unbekannten Erben und Gläubiger derselben gebeten, und solchem Antrage vom Magistrat Statt gegeben ist, so werden, mit dem Bemerken, daß zwei sich hier aufhaltende Geschwister Bahnsen als Enkel der Erblasserin von einer unehelichen Tochter derselben Erbansprüche erhoben haben, Alle, welche nähere Erbansprüche als diese, oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Maria Hoffmeier, geb. Hebach, aus Dessau, zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 7ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur hieselbst zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 2ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Betheiligten und mit Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom heutigen dato werden Alle, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adelichen Guts Saxdorff protocollirte, in einer Feuersbrunst verloren gegangene Gelddocumente, als:

1) eine von dem weiland Hufner Johann Ihrens in Loose an den weiland Herrn Johann Rudolph von Ahlefeld auf Saxdorff über 2501 ℛ 14 ß Crt. nebst 4½ pCt. Zinsen unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 2001 ℛ 14 ß Cour. validirende Obligation;
2) eine von dem weiland Hufner Frenz Schnau in Loose an denselben Creditor über 2300 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 800 ℛ Cour. validirende Obligation;
3) eine von dem weiland Hufner Detlef Ehrens in Loose an denselben Creditor über 2100 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1300 ℛ Cour. validirende Obligation;
4) eine von dem weiland Halbhufner Johann Engel in Loose an denselben Creditor über 1133 ℛ 16 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 850 ℛ Cour. validirende Obligation;
5) eine von dem weiland Halbhufner Detlef Böhrens in Loose an denselben Creditor über 1193 ℛ 43 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 943 ℛ 43 ß Cour. validirende Obligation;
6) eine von dem weiland Halbhufner Johann Rudolph Ramm bei Loose an denselben Creditor über 800 ℛ Cour. unterm 1sten Januar 1821 ausgestellte, den 14ten Februar desselben Jahrs protocollirte Obligation;

7) eine von dem weiland Hufner Johann Rudolph Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2378 ℔ 27 ß Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte Obligation;
8) eine von dem weiland Hufner Christian Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2375 ℔ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1675 ℔ Cour. validirende Obligation;
9) eine von dem weiland Hufner Detlef Wegener in Bastorff an denselben Creditor über 2397 ℔ 41 ß Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1897 ℔ 41 ß Cour. validirende Obligation;
10) eine von dem weiland Hufner Christian Piepgras in Bastorff an denselben Creditor über 2456 ℔ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1956 ℔ Cour. validirende Obligation,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die verloren gegangenen Documente für mortificirt erachtet und an deren Stelle Agnitions-Acten dem beikommenden Herrn Creditor von Seiten der jetzigen Debitoren zugestellt werden.

Gegeben Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Saxdorff, den 23sten December 1848.

Jessen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der pensionirte Obristlieutenant Jacob Friedrich von Rode, aus Libau in Kurland gebürtig, ohne Hinterlassung von Erben in hiesigen Landen am 2ten d. M. hieselbst mit Tode abgegangen und demnach die Erlassung eines Proclams über seine Verlassenschaft erforderlich geworden ist: so werden, nachdem der Magistrat der Stadt Apenrade von dem Schleswigschen Obergerichte mittelst Rescripts vom 7/10. d. M. beauftragt worden ist, wegen Regulirung der Masse des Verstorbenen das Erforderliche wahrzunehmen, von uns, Bürgermeister und Rath, Alle und Jede, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben berechtigt sein möchten, insbesondere aber die anscheinend nächsten Erben des Verstorbenen, nämlich dessen Brüderkinder Hermann Jacob Rode in Libau und Johanne und Helene Rode in Riga, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Vorlegung der behufigen Documente, wovon Abschriften zurückzulassen sind, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und event. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Apenrade, den 30sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Suadicani.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Andreas Jessen und dessen Ehefrau in Errigstedt mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben sind, so ist ein Proclam **ad indagandum statum bonorum** für erforderlich erachtet worden, und werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche oder Forderungen an gedachte Eheleute und namentlich an die zur Masse gehörige Boudenhufe in Errigstedt zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Haderslebener Harde unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Haderslebener Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Bertel Trands und Anna Maria Trands in Althadersleben mit Tode abgegangen sind, und deren Erben, um sich gegen unbekannte Forderungen zu sichern, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche an die erwähnten Eheleute Trands, oder an das ihnen gehörig gewesene Haus, zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Haderslebener Harde, bei Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens, sich zu melden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen.

Haderslebener Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Ein den 23sten Decbr. 1776 geborner Sohn des weiland Kirchspielskrügers Hans Krohn in Uelvesbüll, Namens Hans Christopher Krohn, ist seit vielen Jahren abwesend und dessen Vermögen bisher vorschriftsmäßig administrirt. Da selbiger nunmehr, im Fall er noch am Leben, sein 70stes Jahr zurückgelegt hat, so ist, auf den Antrag des gerichtlich bestellten Curators seines Vermögens, die Erlassung eines Proclams bewilligt.

Von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Kaup und Ingwersen, werden demnach sowol der abwesende Hans Christopher Krohn als

dessen etwanige Leibes- oder sonstige Erben hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei ordnungsmäßig anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, der Verschollene für todt erklärt und mit seinem Vermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß wird verfahren werden.

Garding, den 28sten December 1848.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: Nommels.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Ableben der Wittwe Cäcilia Margaretha Bartels, geb. Jantzen, hieselbst, ist von dem ernannten Curator der, wegen abwesender und zum Theil unbekannter Erben, gerichtlich behandelten Masse, dem klösterlichen Eingesessenen P. J. M. Armbrust, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ermittelung der Erben, als des Bestandes der Masse, angetragen.

Da nun diesem Antrage Statt gegeben worden, so werden hierdurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß der benannten Wittwe Cäcilia Marg. Bartels, geb. Jantzen, und deren vorher verstorbenen Ehemanne, dem hiesigen Bürger Claus Bartels, erbliche oder sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich dieserhalb, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, auf dem hiesigen Stadtsecretariate innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anzugeben, ihre Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zu hinterlassen.

Decr. Itzehoe, den 2ten Januar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: F. Rötger.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Traventhal sind protocollirt:

1) auf dem Folium über die ½ Hufe und Schmiedestelle des Hinrich Friedrich Fischer in Struckdorf, laut Obligation vom 1sten April 1828 und darauf bezüglicher Cessions- und Agnitionsacte vom 9ten Mai 1842, für die Wittwe Christina Maria Bölck, geborne Rottgardt, Altentheilerin in Neuengörs, zu 4 pCt. Zinsen ein Capital von 200 ℛ Cour. oder 320 Rthlr.;
2) auf dem Folium über die ½ Hufe des Bauervogts Marx Hinrich Dill in Niendorf, laut des zwischen Hinrich Harders Kindern und Matthias Rickert in Segeberg über die damals volle Hufenstelle am 10ten August 1806 geschlossenen Kaufcontracts, als Rest der Kaufsumme zu 4½ pCt. Zinsen das Capital von 1151 ℛ 31½ ß Cour. oder 1842 Rthlr. 12⅔ ß;
3) auf dem Folium über die Eigenkathenstelle des Krugwirths Johann Hinrich Christian Barckmann in Schlamersdorf:
   a) laut des zwischen Christopher Drews und Andreas Nupnau über diese Kathenstelle am 19ten August 1799 geschlossenen Kaufcontracts als Rest der Kaufsumme zu 4½ pCt. Zinsen das Capital von 200 ℛ Cour. oder 320 Rthlr.;
   b) laut Obligation des Johann Christian Jacob Schmidt an den Amtsdiener Johann Detlef Böckmann vom 23sten Novbr. 1803, zu 4½ pCt. Zinsen ein Kapital von 600 ℛ Crt. oder 960 Rthlr.

Da diese Protocollata nicht getilgt werden können, weil die betreffenden Original-Verschreibungen verloren gegangen sind, und deshalls von Beikommenden auf die Erlassung eines gemeinschaftlichen Mortificationsproclams angetragen worden, so ergeht in Gewährung dieses Antrags mit Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1848 hiemit der gerichtliche öffentliche Befehl, daß Alle und Jede welche an vorgedachte Urkunden und die darin verschriebenen Capitalforderungen rechtliche Ansprüche zu machen haben, deshalls inuerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll gehörige Angabe machen und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche veranstalten sollen; im Fall der Unterlassung solcher Angabe oder die Präclusion der betreffenden Forderungen, die Mortification der verlornen Urkunden und von Gerichtswegen die Verfügung zur Tilgung der bezüglichen Protocollata im Schuld- und Pfand-Protocolle, sowie ad Pass. I. die Ausfertigung einer neuen Urkunde für die Wittwe Bölck zu gewärtigen haben.

Gegeben auf dem Amthause zu Traventhal, den 23sten Decbr. 1848.

C. W. v. Rumohr.

Zur Beglaubigung: C. Hansen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die nicht erhebliche Nachlaßmasse der hieselbst verstorbenen, von ihrem Ehemann, dem Schneider Andreas Christiansen, geschiedenen Ehefrau Luise Christiansen, geb. Blumensaat, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben glauben, haben solche, bei Verlust ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben, Wornach ꝛc.

Gegeben Husum in Curia, den 28sten December 1848.

Bürgermeistere und Rath.
In fidem: Thomsen, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Christoph Hinrich Wulf zum Landgraben verkaufte zweite Schönhorster Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung der Ausschließung, mit solchen innerhalb 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Schönhorst, den 29sten December 1848.

F. Boie.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden die sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Peter Hinrich Hartz, weiland in Heide, auf Anhalten der Wittwe desselben, Anna, geb. Claussen, daselbst, c. c. c., hiemittelst angefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des gedachten Peter Hinrich Hartz, weil. in Heide, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei in Heide, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben, im Widrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Masse gänzlich werden präclndirt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 14ten December 1848.

Zur Beglaubignng: *Germar.*
In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Kaufmann August Heinrich Gloyer die Erlassung eines Proclams zur Untersuchung seines Vermögenszustandes mit eventueller Güterabtretung beantragt und diesem Ansuchen stattgegeben worden; so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den benannten Kaufmann August Heinrich Gloyer Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse oder Verlust des Pfandrechts, aufgefordert, solche ihre Forderungen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf dem hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Zugleich wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bis zu weiterer Verfügung Rechtsgeschäfte oder Zahlungen bezüglich auf die gedachte Handlung, nur mit dem beeidigten Handlungscommis Heinrich Bergmann oder dem bestellten Massecurator, dem Kaufmann Jürgen Lüders hieselbst, in gültiger Weise vorzunehmen sind.

Decretum Itzehoe, den 23sten December 1848.
Bürgermeister und Rath.
In fidem: F. Rötger.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von Johann Hinrich Dankert an Peter Hinrich Blunck verkaufte, in hiesiger Stadt im V. Quartier sub № 201 belegene Wesen nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Verlust derselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 22sten December 1848.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Beilage zum 4. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 22. Januar 1849.

Amtliches.

Dem Untergerichts-Advocaten Peter Stolz in Leck ist unterm 4ten Januar 1849 eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Dem Candidaten der Rechte Carl Theodor Gottfriedsen in Hadersleben ist unterm 4ten Januar 1849 eine Untergerichts-Advocatur-Bestallung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Der Obergerichts-Auscultant Henrici ist unterm 12ten Januar 1849 zum 6ten Rath im Holsteinischen Obergerichte designirt worden.

Der Hardesvogt Conrad Friedrich Emil Theodor Sarauw in Schleswig ist unterm 12ten Januar d. J. zum Hardesvogt der Ries- und Süderrangstrup-Harden, Amts Apenrade, ernannt worden.

Vacanz.

Die Hardesvogtei der Satrup- und Mohrkirch-Harden, Amts Gottorff. Bewerber unt diese Bedienung haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen, vom 15ten Januar d. J. angerechnet, an das Justizdepartement einzusenden.

Gottorff, den 12ten Januar 1849.

Das Bureau des Departements der Justiz.
Lucht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betr. die autorisirten Hebestellen auf den dem Landes-Chausseebau bisher nicht untergezogenen öffentlichen Wegen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Wege- und Brückengeldhebung für Vieh in Elmshorn, sowie die Wegegeldhebung an dem goldenen Thor und am Holmer Thor zu Friedrichstadt aufgehoben worden ist.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 10ten Januar 1849.

Rumohr.

Lüders, Kzlst.

№ 2.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen Hans Peter Timm mit seiner nachlebenden Wittwe unterm 19ten Januar 1828 errichteten wechselseitigen Testaments ist Terminus auf Mittewoche den 28sten Februar dieses Jahrs anberahmt.

Die Intestat-Erben des Defuncti werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, der Eröffnung und Publication des Testaments beizuwohnen und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen.

Hanerau, den 12ten Januar 1849.

Jürgens.

№ 3.

Das Testament des im Gute Siggen verstorbenen Verwalters Friedrich August Schmedes, früher auf Mönch-Newerstorf, soll Freitag, den 2ten Februar dieses Jahres, Morgens 11 Uhr, auf dem Hofe zu Siggen publicirt werden.

Siggener Justitiariat zu Oldenburg, den 5ten Januar 1849.

Petersen.

№ 4.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau wegen Gemüthskrankheit die Verwaltung seines Vermögens entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Steenbeck daselbst ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Steenbeck oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 8ten Januar 1849.

Lorentzen.

№ 5.

Ein von dem verstorbenen Großkäthner Jürgen Olde in Haseldorff mit seiner ihn überlebenden Ehefrau errichtetes reciprokes Testament soll

am 3ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Justitiariat eröffnet und publicirt werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird, damit Beikom-

mende sich zu dieser Testamentseröffnung einfinden und ihre Gerechtsame wahrnehmen können.

Haseldorff im Justitiariat, den 13ten Febr. 1849.

Koenigsmann.

Oeffentlicher Verkauf.

Die zur Concursmasse des Marx Jacob Heinrich Loop gehörige, auf der Harzheide belegene Eigenthumsstelle cum pert. soll am Freitag, den 2ten Februar 1849, Morgens 11 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Bauervogt Thies auf der Harzheide, zur Einsicht bereit.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 27sten December 1848.

Reiche.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Claus Breckwoldt, Dettjens, gehörige, in Blankenese belegene Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause mit mehreren Stuben, Küchen, Keller u. s. w., worin bisher Hökerei betrieben worden, einem Nebengebäude mit einer Wohnung, und den dabei befindlichen Gründen, sowie auch der dem Cridar zuständige Antheil von der von ihm und Hans Pieper, Vadder, gemeinschaftlich besessenen, gleichfalls zu Blankenese belegenen Stelle, wozu ein Wohnhaus mit zweien Wohnungen, ein Nebengebäude, zwei Kirchenstände und einige Gründe gehören, sollen am Freitage den 9ten Februar d. J. öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Jan. 1849.

Rathgen. H. A. Tetens.

Aufforderung.

Ein jüdischer Handelsmann, Emanuel Reis, gebürtig aus Reichenberg bei Würzburg, ward im Jahre 1845 hieselbst wegen mehrfacher Betrügereien zur Untersuchung gezogen, entwich aber aus dem Krankenhause, in welches er Krankheit halber gelegt werden mußte, bevor die Untersuchung beendigt werden konnte, und hat nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Da nun genannter Reis bei seiner Arretirung 41 Louisd'or und 1 Hannoverscher Thaler abgenommen worden, und diese Geldsumme zunächst zur Befriedigung der Ersatzforderungen der durch den Inculpaten betrogenen Personen zu verwenden sein wird, so werden Alle, welche an die beregte, bei Emanuel Reis vorgefundene, Geldsumme Ansprüche nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung, im ersten Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Altonaer Obergericht, den 6ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Dr. med. & chir. Jenner in Plön erklärt haben, daß sie den Nachlaß desselben nur sub benelicio legis et inventarii antreten könnten und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams über diesen Nachlaß erforderlich ist, wird von Obergerichtswegen Allen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Dr. med. & chir. Friedrich Bernhard Jenner in Plön aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Briedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Januar 1849.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach erfolgtem Ableben des Abnahmemannes Peter Dierckſen oder Diedrichsen in Füsing und seiner später verstorbenen Ehefrau, nach Inhalt des von selbigen hinterlassenen am 18ten April 1815 errichteten Testaments unter andern Seitenverwandten beider Testatoren auch der Bruder des erstern, Namens Claus Jürgen Dierckſen oder Diedrichſen, ein am 14ten April 1770 geborner Sohn von weiland Marx Dierckſen oder Diedrichſen und Anna Maria, geb. Rasch, in Taarstedt, als Theilnehmer an dem Nachlaß in Betracht kommt, selbiger aber vor 30, 40 oder noch mehreren Jahren als Schiffszimmermann nach Copenhagen gegangen sein soll, und seit langer Zeit verschollen ist, so wird derselbe hiemittelst, falls er noch am Leben sein sollte, zur Wahrnehmung seiner Erbrechte, event. werden seine Leibeserben zu demselben Zwecke hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts

Gottorff gehörig anzugeben, in Entstehung dessen gedachter Claus Jürgen Dierckſen oder Diedrichſen als am 14ten April 1840 verſtorben betrachtet, und wegen Vertheilung des gesammten Nachlasses, mithin auch seines etwanigen Erbtheils, unter die bekannten und anwesenden Erben der Testatoren das Erforderliche den gesetzlichen Anordnungen gemäß wahrgenommen werden wird.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 9ten Januar 1849.

Lilienckron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es sind der Abnahmemann Nicolay Erichſen sen. in Ausacker am 12ten October und die Wittwe Anna Margaretha Specht, geb. Jacobſen, zu Causlund, am 14ten Julius 1848 ohne Leibeserben, — Letztere jedoch mit Hinterlassung eines mit ihrem früher verstorbenen Ehemanne Claus Hinrich Specht am 16ten Januar 1823 errichteten und den 23sten November 1844 confirmirten wechselseitigen Testaments, — verstorben, und wenn zur Ermittelung der Erben, sowie des Nachlasses der Erblasser, ein landübliches Proclam erforderlich erachtet worden: so werden demzufolge Alle und Jede, welche an gedachte beide Nachlassenschaftsmassen Erb- oder sonstige rechtliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, imgleichen die etwanigen Pfandinhaber, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieſer Masse und des Verlustes des Pfandrechts, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen angewiesen und befehligt, ſich deshalb in 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Flensburger Amtsactuariate hieſelbſt rechtsgehörig zu melden und das deshalb Erforderliche wahrzunehmen.

Huesbye Hardesvogtei zu Flensburg, den 8ten Januar 1849.

Levsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarſchen:

Nachdem die Ehefrau des Eingeſeſſenen Hinrich Rottelmann in Braacken, Margaretha, geb. Harders, mit Hinterlassung unmündiger Erben unlängſt verstorben iſt, und auf Antrag des gedachten Ehemannes der Verſtorbenen den unmündigen Kindern derſelben, behufs einer Auseinanderſetzung mit ihm, ſpecielle Vormünder beigeordnet worden ſind, letztere nun aber die gerichtliche Regulirung des Erbnachlaſſes der Mutter ihrer Pupillen verlangt und um die Extrahirung eines Proclams gebeten haben: ſo ergehet an Alle und Jede, welche an den Erbnachlaß der verſtorbenen Ehefrau Margaretha Rottelmann, gebornen Harders, zu Braacken, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfandſtücke von den Verſtorbenen in Händen haben, hiemit der Befehl, daß ſie, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe des Verluſtes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, ſolche ihre Forderungen, Anſprüche und Pfandſtücke in der Kirchſpielſchreiberei zu Hemmingſtedt in gehöriger Form, Auswärtige nach zuvor beſtellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen laſſen. Wonach ein Jeder ſich zu achten.

Meldorf, den 4ten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter nachbenannter, zu Itzehoe unter Gräflich Breitenburgiſcher Jurisdiction wohnhafter Einwohner, nämlich:

1) des hieſigen Einwohners Johann Böge und
2) des Hänerlings, Drechslers Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr hieſelbſt,

Concurs der Gläubiger erkannt worden, ſo werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Johann Böge, namentlich an deſſen zu Itzehoe an der Pfaffenſtraße belegenes, im Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocoll Vol. IX. Fol. 27 beſchriebenes Wohnhaus eum pert., ſowie Alle und Jede, welche an den genannten Drechsler Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Anſprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von den genannten resp. Eridaren in Händen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausſchließung von dieſer resp. Maſſe, oder Verluſt des Pfandrechts, von Gerichtswegen aufgefordert, ſolche ihre Anſprüche oder Forderungen, und zwar Auswärtige unter Beſtellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im hieſigen Juſtitiariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abſchriften davon zurückzulaſſen.

Decretum Itzehoe im Juſtitiariat der Herrſchaft Breitenburg, den 11ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anforderungen mehrerer Gläubiger über die Habe und Güter des Kaufmannes Johann Heinrich Erich Schäffer hieſelbſt der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: ſo werden von Ge-

richts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des gedachten Kaufmanns Johann Heinrich Erich Schäffer hieselbst, namentlich an das dazu gehörige sub № 37 vor dem Klosterthor hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten Januar 1849.

F. v. Reventlou.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Stuhr c. c. zu Osterholz, welche nach dem Ableben ihres Ehemannes Johann Hinrich Stuhr mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Gute sitzen geblieben ist, behufs beabsichtigten Verkaufs der Landstelle Osterholz, die Erlassung eines Proclams wegen der auf diesem Grundstücke etwa haftenden Ansprüche beantragt hat, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die beregte, im Kirchspiel Münsterdorf belegene, Vol. VI. Fol. 39 des Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocolls beschriebene Landstelle Osterholz aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen oder Anrechte geltend machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, von Gerichtswegen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Anrechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 9ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Advocat Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der im September v. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des weiland Schuhmachermeisters Christian Hoffmeier in Dessau, Maria, geb. Hebach, um die Erlassung eines Proclams an die unbekannten Erben und Gläubiger derselben gebeten, und solchem Antrage vom Magistrat Statt gegeben ist, so werden, mit dem Bemerken, daß zwei sich hier aufhaltende Geschwister Bahnsen als Enkel der Erblasserin von einer unehelichen Tochter derselben Erbansprüche erhoben haben, Alle, welche nähere Erbansprüche als diese, oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Maria Hoffmeier, geb. Hebach, aus Dessau, zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 7ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur hieselbst zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 2ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Tischlers Hans Jacob Winter zu Platenröhne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 2.

In Gemäßheit einer Autorisation des Holsteinischen Ober-Gerichts vom 2ten d. M. werden diejenigen, welche an die auf dem Folio des dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Siegfried Heinrich Christian Paap gehörigen Hauses nebst Pertinentien laut Aussagebrieses vom 12ten October 1717 und Aussagebrieses vom 16ten December 1723 für Hans Lassens Kinder und Hans Mohnsens Tochter erster Ehe im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom I. pag. 321 und 322 protocollirten Pöste, diejenigen, welche an die auf demselben Folio laut Obligationen vom 10ten November 1717, 26sten April 1727 und 6ten Mai 1732 resp. für Jochim Ehmsen, Jürgen Lütje sen. in Osterrönfeldt und Hans Lassens Kinder protocollirten Capitalien, an Betrag resp. 600 ℔, 200 ℔ und 600 ℔, und diejenigen, welche an die laut Obligation vom 2ten Januar 1776 im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 71 auf dem Folio des zu dem Nachlaß der Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese gehörigen Hauses für Gerdt Söhrnsens Kinder protocollirten 300 ℔, Ansprüche zu haben glauben,

hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Nachlaß der am 20sten October v. J. verstorbenen Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese, nicht protocollirte Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 3ten Januar 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von dem Großkäthner Christian Hinrich Christopher Prien zu Brügge, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Großkäthnerstelle cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Amts-Actuariat rechtsgehörig zu melden.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 7ten Januar 1849.

A. D. P.: *Carstens.*
In fidem: Carstens.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 5.

Alle und Jede welche an die Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Arbeiters Wulf Hinrich Kropp nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche haben, müssen solche bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 6ten Januar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.
Zur Beglaubigung: d'Aubert.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Gastwirth Adolph Theodor Maecker in Bahrenfeld und dessen Ehefrau Jenny Catharina Elise, geb. Homann, namentlich an die der Letzteren zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Dec. 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Jochim Dreyer zu Langenfelde und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten December 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Betheiligten und mit Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom heutigen dato werden Alle, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des adelichen Guts Sorgdorff protocollirte, in einer Feuersbrunst verloren gegangene Gelddocumente, als:

1) eine von dem weiland Hufner Johann Ihrens in Loose an den weiland Herrn Johann Rudolph von Ahlefeld auf Sorgdorff über 2501 ℛ 14 ß Crt. nebst 4½ pCt. Zinsen unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 2001 ℛ 14 ß Cour. validirende Obligation;
2) eine von dem weiland Hufner Frenz Schnau in Loose an denselben Creditor über 2300 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, unterm 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 800 ℛ Cour. validirende Obligation;
3) eine von dem weiland Hufner Detlef Ehrens in Loose an denselben Creditor über 2100 ℛ Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1300 ℛ Cour. validirende Obligation;
4) eine von dem weiland Halbhufner Johann Engel in Loose an denselben Creditor über 1133 ℛ 16 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 850 ℛ Cour. validirende Obligation;

5) eine von dem weiland Halbhufner Detlef Böhrens in Loose an denselben Creditor über 1193 ℛ 43 ß Cour. unterm 10ten Juni 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 943 ℛ 43 ß Cour. validirende Obligation;
6) eine von dem weiland Halbhufner Johann Rudolph Ramm bei Loose an denselben Creditor über 800 ℛ Cour. unterm 1sten Januar 1821 ausgestellte, den 14ten Februar desselben Jahrs protocollirte Obligation;
7) eine von dem weiland Hufner Johann Rudolph Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2378 ℛ 27 ß Cour. unterm 9teh Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Febr. 1804 protocollirte Obligation;
8) eine von dem weiland Hufner Christian Kock in Bastorff an denselben Creditor über 2375 ℛ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1675 ℛ Cour. validirende Obligation;
9) eine von dem weiland Hufner Detlef Wegener in Bastorff an denselben Creditor über 2397 ℛ 41 ß Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1897 ℛ 41 ß Cour. validirende Obligation;
10) eine von dem weiland Hufner Christian Piepgras in Bastorff an denselben Creditor über 2456 ℛ Cour. unterm 9ten Juli 1803 ausgestellte, den 2ten Februar 1804 protocollirte, jetzt noch auf 1956 ℛ Cour. validirende Obligation,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, die verloren gegangenen Documente für mortificirt erachtet und an deren Stelle Agnitions-Acten dem beikommenden Herrn Creditor von Seiten der jetzigen Debitoren zugestellt werden.

Gegeben Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Saxdorff, den 23sten December 1848.

Jessen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der pensionirte Obristlieutenant Jacob Friedrich von Rode, aus Libau in Kurland gebürtig, ohne Hinterlassung von Erben in hiesigen Landen am 2ten d. M. hieselbst mit Tode abgegangen und demnach die Erlassung eines Proclams über seine Verlassenschaft erforderlich geworden ist: so werden, nachdem der Magistrat der Stadt Apenrade von dem Schleswigschen Obergerichte mittelst Rescripts vom 7/10. d. M. beauftragt worden ist, wegen Regulirung der Masse des Verstorbenen das Erforderliche wahrzunehmen, von uns, Bürgermeister und Rath, Alle und Jede, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben berechtigt sein möchten, insbesondere aber die anscheinend nächsten Erben des Verstorbenen, nämlich dessen Brüderkinder Hermann Jacob Rode in Libau und Johanne und Helene Rode in Riga, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Vorlegung der behufigen Documente, wovon Abschriften zurückzulassen sind, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und event. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Apenrade, den 30sten December 1848.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Suadicani.**

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Andreas Jessen und dessen Ehefrau in Errigstedt mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben sind, so ist ein Proclam ad **indagandum statum bonorum** für erforderlich erachtet worden, und werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche oder Forderungen an gedachte Eheleute und namentlich an die zur Masse gehörige Bondenhufe in Errigstedt zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Haderslebener Harde unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Haderslebener Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Bertel Trands und Anna Maria Trands in Althadersleben mit Tode abgegangen sind, und deren Erben, um sich gegen unbekannte Forderungen zu sichern, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche an die erwähnten Eheleute Trands, oder an das ihnen gehörig gewesene Haus, zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat der Haderslebener Harde, bei Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens, sich zu melden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen.

Haderslebener Hardesvogtei, den 27sten December 1848.

G. Petersen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ein den 23sten Decbr. 1776 geborner Sohn des weiland Kirchspielskrügers Hans Krohn in Uelvesbüll, Namens Hans Christopher Krohn, ist seit vielen Jahren abwesend und dessen Vermögen bisher vorschriftsmäßig administrirt. Da selbiger nunmehr, im Fall er noch am Leben, sein 70stes Jahr zurückgelegt hat, so ist, auf den Antrag des gerichtlich bestellten Curators seines Vermögens, die Erlassung eines Proclams bewilligt.

Von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Kaup und Ingwersen, werden demnach sowol der abwesende Hans Christopher Krohn als dessen etwanige Leibes- oder sonstige Erben hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei ordnungsmäßig anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, der Verschollene für todt erklärt und mit seinem Vermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß wird verfahren werden.

Garding, den 28sten December 1848.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: Nommels.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Ableben der Wittwe Cäcilia Margaretha Bartels, geb. Jantzen, hieselbst, ist von dem ernannten Curator der, wegen abwesender und zum Theil unbekannter Erben, gerichtlich behandelten Masse, dem klösterlichen Eingesessenen P. J. M. Armbrust, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ermittelung der Erben, als des Bestandes der Masse, angetragen.

Da nun diesem Antrage Statt gegeben worden, so werden hierdurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß der benannten Wittwe Cäcilia Marg. Bartels, geb. Jantzen, und deren vorher verstorbenen Ehemanne, dem hiesigen Bürger Claus Bartels, erbliche oder sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich dieserhalb, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, auf dem hiesigen Stadtsecretariate innerhalb 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anzugeben, ihre Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zu hinterlassen.

Decr. Itzehoe, den 2ten Januar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: F. Rötger.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Traventhal sind protocollirt:

1) auf dem Folium über die ½ Hufe und Schmiedestelle des Hinrich Friedrich Fischer in Struckdorf, laut Obligation vom 1sten April 1828 und darauf bezüglicher Cessions- und Agnitionsacte vom 9ten Mai 1842, für die Wittwe Christina Maria Bölck, geborne Rottgardt, Altentheilerin in Neuengörs, zu 4 pCt. Zinsen ein Capital von 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr.;
2) auf dem Folium über die ¾ Hufe des Bauervogts Marx Hinrich Dill in Riendorf, laut des zwischen Hinrich Harders Kindern und Matthias Rickert in Segeberg über die damals volle Hufenstelle am 10ten August 1806 geschlossenen Kaufcontracts, als Rest der Kaufsumme zu 4¼ pCt. Zinsen das Capital von 1151 ℔ 31½ ß Cour. oder 1842 Rbthlr. 12⅔ ß;
3) auf dem Folium über die Eigenkathenstelle des Krugwirths Johann Hinrich Christian Barckmann in Schlamersdorf:
   a) laut des zwischen Christopher Drews und Andreas Rupnau über diese Kathenstelle am 19ten August 1799 geschlossenen Kaufcontracts als Rest der Kaufsumme zu 4¼ pCt. Zinsen das Capital von 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr.;
   b) laut Obligation des Johann Christian Jacob Schmidt an den Amtsdiener Johann Detlef Böckmann vom 23sten Novbr. 1803, zu 4¼ pCt. Zinsen ein Kapital von 600 ℔ Crt. oder 960 Rbthlr.

Da diese Protocollata nicht getilgt werden können, weil die betreffenden Original-Verschreiburgen verloren gegangen sind, und desfalls von Beikommenden auf die Erlassung eines gemeinschaftlichen Mortificationsproclams angetragen worden, so ergeht in Gewährung dieses Antrags mit Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1848 hiemit de. gerichtliche öffentliche Befehl, daß Alle und Jede welche an vorgedachte Urkunden und die darin verschriebenen Capitalforderungen rechtliche Ansprüche zu machen haben, desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll gehörige Angabe machen und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche veranstalten sollen; im Fall der Unterlassung solcher Angabe aber die Präclusion der betreffenden Forderungen, die Mortification der verlornen Urkunden und von Gerichtswegen die Verfügung zur Tilgung der bezüglichen Protocollata im Schuld- und Pfand-Protocolle, sowie ad Pass. I. die

Ausfertigung einer neuen Urkunde für die Wittwe Bölck zu gewärtigen haben.

Gegeben auf dem Amthause zu Traventhal, den 23sten Decbr. 1848.

C. W. v. Rumohr.

Zur Beglaubigung: C. Hansen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die nicht erhebliche Nachlaßmasse der hieselbst verstorbenen, von ihrem Ehemann, dem Schneider Andreas Christiansen, geschiedenen Ehefrau Luise Christiansen, geb. Blumensaat, Erb- und sonstige Ansprüche zu haben glauben, haben solche, bei Verlust ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Husum in Curia, den 28sten December 1848.

Bürgermeisstere und Rath.
In fidem: Thomsen, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Christoph Hinrich Wulf zum Landgraben verkaufte zweite Schönhorster Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung der Ausschließung, mit solchen innerhalb 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Schönhorst, den 29sten December 1848.

F. Boie.

Beilage zum 5. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. Januar 1849.

Amtliches.

Dem Untergerichts-Advocaten August Ferdinand Schröder in Glückstadt ist unterm 13ten Januar d. J. eine Notariatsconcession für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Gottorff, den 20sten Januar 1849.

Das Bureau des Departements der Justiz.
Lucht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nach Anleitung des § 5 der provisorischen Instruction für die Wegeinspectoren vom 10ten Januar 1849 ist von der Schleswig-Holsteinischen Regierung unterm 16ten s. M.

dem Wegeinspector Jessen die Stadt Itzehoe,
„ „ Capitain Bruhn der Flecken Bramstedt,
„ „ Herzbruch der Flecken Neumünster,
„ „ Mielck die Stadt Schleswig

bis weiter als Wohnort angewiesen worden.

№ 2.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen Hans Peter Timm mit seiner nachlebenden Wittwe unterm 19ten Januar 1828 errichteten wechselseitigen Testaments ist Terminus auf Mittewoche den 28sten Februar dieses Jahrs anberahmt.

Die Intestat-Erben des Defuncti werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, der Eröffnung und Publication des Testaments beizuwohnen und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen.

Hanerau, den 12ten Januar 1849.
Jürgens.

№ 3.

Das Testament des im Gute Siggen verstorbenen Verwalters Friedrich August Schmedes, früher auf Mönch-Newerstorf, soll Freitag, den 2ten Februar dieses Jahres, Morgens 11 Uhr, auf dem Hofe zu Siggen publicirt werden.

Siggener Justitiariat zu Oldenburg, den 5ten Januar 1849. *Petersen.*

№ 4.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau wegen Gemüthskrankheit die Verwaltung seines Vermögens entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Steenbeck daselbst ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Steenbeck oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 8ten Januar 1849.
Lorentzen.

№ 5.

Am Montage den 5ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, wird eine außerordentliche Seesession für die Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm und Neumünster auf der Amtstube zu Kiel abgehalten werden, welches allen Beikommenden zur Nachricht hiedurch unter der Aufgabe bekannt gemacht wird, daß sie sämmtliche Beweise über die von ihnen gemachten Seereisen und Contrabücher zur Session mitzubringen haben.

Amthaus zu Bordesholm, den 19ten Januar 1849.
A. D. P.: *Carstens.*

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Claus Breckwoldt, Detjens, gehörige, in Blankenese belegene Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause mit mehreren Stuben, Küchen, Keller u. s. w., worin bisher Hökerei betrieben worden, einem Nebengebäude mit einer Wohnung, und den dabei befindlichen Gründen, sowie auch der dem Cridar zuständige Antheil von der von ihm und Hans Pieper, Badder, gemeinschaftlich besessenen, gleichfalls zu Blankenese belegenen Stelle, wozu ein Wohnhaus mit zweien Wohnungen, ein Nebengebäude, zwei Kirchenstände und einige Gründe gehören, sollen am Freitage den 9ten Februar d. J. öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Jan. 1849.
Rathgen. *H. A. Tetens.*

Aufforderung.

Letzte Bekanntmachung.

Ein jüdischer Handelsmann, Emanuel Reis, gebürtig aus Reichenberg bei Würzburg, ward im Jahre 1845 hieselbst wegen mehrfacher Betrügereien zur Untersuchung gezogen, entwich aber aus dem Krankenhause, in welches er Krankheit halber gelegt werden mußte, bevor die Untersuchung beendigt werden konnte, und hat nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Da nun genanntem Reis bei seiner Arretirung 41 Louisd'or und 1 Hannoverscher Thaler abgenommen worden, und diese Geldsumme zunächst zur Befriedigung der Ersatzforderungen der durch den Inculpaten betrogenen Personen zu verwenden sein wird, so werden Alle, welche an die beregte, bei Emanuel Reis vorgefundene, Geldsumme Ansprüche nachzuweisen vermögen, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung, im ersten Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Altonaer Obergericht, den 6ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Andreas Nicolay Nissen in Tastrup, Kirchspiels Adelbye, seine daselbst belegene halbe Stammhufe nebst viertel Festehufe cum pert. verkauft, und zur Sicherung seines Käufers, wegen etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche, um Erlassung eines landüblichen Evictionsproclams gebeten hat: so werden, in Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an vorgedachte Hufenstellen cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst rechtsgehörig anzugeben, auch wegen etwaniger Procuraturbestellung und Producirung von Originaldocumenten, nebst davon zurückzulassender Abschriften, das Ordnungsmäßige zu beobachten und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, in der Huesbye Hardesvogtei, den 20sten Januar 1849.

Levsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Ludwig Friedrich Franz Künzel ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 20sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten des hiesigen Bürgers Jacob Holm Bielfeldt über dessen sämmtliche Habe und Güter der Concurs, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, am heutigen Tage erkannt worden: so werden von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 22sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids, Stadtsecr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Eingesessenen Jacob Braacker in Oesterrade, daß ihr die an den Verstorbenen euch zustehenden nicht protocollirten Forderungen, desgleichen von demselben in Händen habenden Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen der Wittwe, Gretje, geb. Claussen, c. c. c. erlassenen Proclams, in der Albersdorfer Kirchspielschreiberei, bei Strafe der Ausschließung und Verlust der Faustpfänder, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocu-

ratur, gehörig angebet und verzeichnen lassen, demnächst aber weitere Verfügung Rechtens gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 9ten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann zur Regulirung nachbenannter Erbschaftsmassen:

1) des Nachlasses des am 21sten April 1848 verstorbenen hiesigen Fleetküpers Johann Joachim Neuhaus,
2) des Nachlasses des am 13ten December 1848 verstorbenen hiesigen Küpermeisters Johann Salomon, und
3) des Nachlasses der am 5ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des Schiffers Hinrich Steinbock,

die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Fleetküpers J. J. Neuhaus, oder an den Nachlaß des weil. Küpermeisters Johann Salomon, oder an den Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. Schiffers Hinrich Steinbock, zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Erbgerechtsame, Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die Documente, auf welche ihre Ansprüche sich gründen, zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden:

1) Anna Margaretha Catharina Meyer, geb. Neuhaus, welche mit ihrem Manne, dem damaligen Zuckersieder Wilhelm Meyer, vor einigen Jahren nach Pernambuco in Brasilien ausgewandert, und
2) Wilhelm Salomon, ein Sohn des verstorbenen Küpermeisters Joh. Salomon, der sich gleichfalls in Amerika aufhalten soll,

falls sie noch am Leben sein sollten, hiedurch aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist ihre Erbgerechtsame an den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern wahrzunehmen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß rücksichtlich ihrer etwaigen Erbtheile die Vorschriften der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werden zur Anwendung gebracht werden.

Glückstadt, den 26sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines Antrags der anwesenden Kinder und Erben des verstorbenen Althufners Hinrich Osbahr in Schönbeck, hiesigen Amts, werden Alle und Jede, welche an den Verstorbenen oder dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, im hiesigen Amtsactuariat zu melden.

Zugleich wird der abwesende Sohn des Verstorbenen, der Klempnergeselle Carsten Hinrich Osbahr, dessen Aufenthalt hierselbst unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, sich in gleicher Frist zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame hierselbst zu melden, widrigenfalls sein Erbtheil unter Curatel gestellt werden wird.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 24sten Januar 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf das von dem Lehrer an der hiesigen Bürgerschule J. P. Jessen unter eventueller Güterabtretung gestellte Ansuchen, um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Lehrer Jessen hierselbst und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 19ten Januar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des weiland Halbhufners Hans Jochim Schoer in Stubben, Amts Reinfeld, haben mit Rücksicht auf ihre Unbekanntschaft mit den Schuldverhältnissen ihres Erblassers darauf angetragen, daß ein Proclam zur Ermittelung des Bestandes der ihnen angefallenen Verlassenschaftsmasse erlassen werden möge.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den weil. Halbhufner Hans Jochim Schoer in Stubben, jetzt dessen Verlassenschaftsmasse, Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Reinfelder Amtsstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 16ten Januar 1849.

C. W. v. Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter nachbenannter, zu Itzehoe unter Gräflich Breitenburgischer Jurisdiction wohnhafter Einwohner, nämlich:

1) des hiesigen Einwohners Johann Böge und
2) des Häuerlings, Drechslers Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr hieselbst,

Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Johann Böge, namentlich an dessen zu Itzehoe an der Pfaffenstraße belegenes, im Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocoll Vol. IX. Fol. 27 beschriebenes Wohnhaus cum pert., sowie Alle und Jede, welche an den genannten Drechsler Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von den genannten resp. Cridaren in Händen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser resp. Masse, oder Verlust des Pfandrechts, von Gerichtswegen aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Forderungen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurücklassen.

Decretum Itzehoe im Justitiariat der Herrschaft Breitenburg, den 11ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Margaretha Stuhr c. c. zu Osterholz, welche nach dem Ableben ihres Ehemannes Johann Hinrich Stuhr mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Gute sitzen geblieben ist, behufs beabsichtigten Verkaufs der Landstelle Osterholz, die Erlassung eines Proclams wegen der auf diesem Grundstücke etwa haftenden Ansprüche beantragt hat, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die beregte, im Kirchspiel Münsterdorf belegene, Vol. VI. Fol. 39 des Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocolls beschriebene Landstelle Osterholz aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen oder Anrechte geltend machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, von Gerichtswegen, sub poena præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Anrechte innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 9ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Advocat Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der im September v. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des weiland Schuhmachermeisters Christian Hoffmeier in Dessau, Maria, geb. Hebach, um die Erlassung eines Proclams an die unbekannten Erben und Gläubiger derselben gebeten, und solchem Antrage vom Magistrat Stadt gegeben ist, so werden, mit dem Bemerken, daß zwei sich hier aufhaltende Geschwister Bahnsen als Enkel der Erblasserin von einer unehelichen Tochter derselben Erbansprüche erhoben haben, Alle, welche nähere Erbansprüche als diese, oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Maria Hoffmeier, geb. Hebach, aus Dessau, zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 7ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die, die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur hieselbst zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 2ten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 6. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. Februar 1849.

Amtliches.

Dem Untergerichts-Advocaten Friedrich Ludwig Weinmann in Süderstapel ist unterm 12ten Januar 1849 eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein verliehen worden.

Unterm 31sten Januar d. J. ist der Oberappellationsgerichtsrath Jens Jensen in Kiel seines Amts als Rath im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht, vom 1sten April d. J. angerechnet, mit Pension entlassen worden.

Gottorff, den 29sten Januar 1849.

Das Bureau des Departements der Justiz.
Lucht.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schiffsführer und Steuerleute, welche geneigt sind als interimistische Officiere in den Schleswig-Holsteinischen Marinedienst einzutreten, werden hiedurch aufgefordert, sich baldthunlichst unter Beibringung der erforderlichen Atteste und Zeugnisse bei dem Marinelieutenant Kier in Kiel entweder schriftlich oder mündlich zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß den Lieutenants eine monatliche Gage von 60 ℔. nebst 30 ℔. Kostgeld beigelegt werden wird, und daß dieselben, falls sie sich befähigt erweisen, Aussicht auf Avancement haben werden. Gleichfalls haben diejenigen vollbefahrenen Matrosen, welche als Marine-Unterofficiere, wie Boatsmänner und Quartiermeister in den Dienst einzutreten wünschen, sich baldigst persönlich oder schriftlich bei dem gedachten Marinelieutenant Kier zu melden. Die Gage der Unterofficiere wird monatlich 33 ℔. betragen.

Gottorff, den 27sten Januar 1849.

Das Departement des Kriegswesens.
Jacobsen.

H Springer.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen Hans Peter Timm mit seiner nachlebenden Wittwe unterm 19ten Januar 1828 errichteten wechselseitigen Testaments ist Terminus auf Mittewoche den 28sten Februar dieses Jahrs anberahmt.

Die Intestat-Erben des Defuncti werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, der Eröffnung und Publication des Testaments beizuwohnen und ihre Gerechtsame dabei wahrzunehmen.

Hanerau, den 12ten Januar 1849.

Jürgens.

№ 2.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau wegen Gemüthskrankheit die Verwaltung seines Vermögens entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Steenbeck daselbst ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Steenbeck oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 8ten Januar 1849.

Lorentzen.

Verkaufs-Anzeige.

Die zur Concursmasse des Claus Breckwoldt, Detjens, gehörige, in Blankenese belegene Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause mit mehreren Stuben, Küchen, Keller u. s. w., worin bisher Hökerei betrieben worden, einem Nebengebäude mit einer Wohnung, und den dabei befindlichen Gründen, sowie auch der dem Cridar zuständige Antheil von der von ihm und Hans Pieper, Vadder, gemeinschaftlich besessenen, gleichfalls zu Blankenese belegenen Stelle, wozu ein Wohnhaus mit zweien Wohnungen, ein Nebengebäude, zwei Kirchenstände und einige Gründe gehören, sollen am Freitage den 9ten Februar d. J. öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Jan. 1849.

Rathgen. H. A. Tetens.

Edictal-Citation.

Wenn die Ehefrau des Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geb. Wagenführer, hieselbst cum cur. um Erlassung der gewöhnlichen Edictal-Citation wider ihren seit länger als 6 Jahren abwesenden, dem Vernehmen nach in Amerika befindlichen, Ehemann, den vorgedachten Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geziemend gebeten, so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Seefahrender Jean Georg Jacobsen hiedurch peremtorie citirt, am 16ten April d. J., als am Montage nach dem Sonntage Quasim., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Flensburgischen Consistorio im Gerichtslocale des Flensburger Amtsactuariats persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was Impetrantin wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß bei seinem etwanigen Ausbleiben in contumaciam wider ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 26sten Januar 1849.

W. Rumohr, const. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer von Ladiges auf Borghorster-Hütten unterm 15ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß er das ihm gehörige adel. Gut Borghorster-Hütten an Charles Watt Edwards zu Tremsbüttel verkauft habe und um dem Käufer das verkaufte Gut frei von unprotocollirten dinglichen Privatansprüchen zu überliefern, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das in Düsich-Wohlder Güterdistrict belegene adel. Gut Borghorster-Hütten c. p. dingliche Privatansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst und zwar bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergerichte auf Gottorff, den 23sten Januar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Paul Eggers, Schneider in Welt, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: als werden von uns, dem Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, Alle und Jede, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des gedachten Paul Eggers zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werths der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, und die Originalurkunden unter Zurücklosung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen. Wornach ꝛc.

Tönning, den 27sten Januar 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Hans Bruhn an der Escher Landstraße.

Da Hans Bruhn in Esch mit Tode abgegangen ist und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Verstorbenen wegen Concurrenz unmündiger Miterben eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des Massecurators, des Eingesessenen Claus Tonner in Esch, bewilligt habe, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärtigen nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 8ten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf einem zum Nachlaß des zu Brockdorf verstorbenen Henning Ehlers gehörigen Wesen, bestehend aus 60 Ruthen Landes, indem das früher darauf gestandene Haus abgebrochen worden, welches der Verstorbene von Jacob Koll gekauft, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll der Altenfelder Ducht Fol. 28, steht eine Ausweisungs-Cerre vom 22sten Sept. 1794, ausgestellt von Jacob Zornig an Michel Frauen, als Vormund der Tochter desselben, Magdalena Zornig,

wegen der ihr ausgewiesenen Maternorum von 300 ℔. S.-H. Cour. und versicherter freier Föhdung in erster Priorität protocollirt. Da nun dem Käufer dieses Grundstücks ein reines Folium zu liefern ist, die Destirung aber wegen des fehlenden Documents nicht geschehen kann, so ist von den Erben des Henning Ehlers auf die Erlassung eines Mortificatious-Proclams angetragen, und werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, hiedurch von Gerichtswegen alle diejenigen, welche die obgedachte Ausweisungs-Certe in Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können vermeinen, aufgefordert und befehligt, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, ordnungsmäßig zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen, die Ausweisungs-Certe aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfand-Protocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten Januar 1849.

v. Kardorff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts- und Obrigkeitswegen werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Bonisedenten Nicolaus Heinrich Koop, soweit derselbe in hiesiger Jurisdiction Vermögen besitzt, namentlich auch an das, von ihm der concursmäßigen Behandlung übergebene, in Sande belegene große Gasthaus cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein für alle Mal, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Amtstube zu beschaffen und von den etwanigen ihre Ansprüche begründenden Documenten beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurücklassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Das Immobile, bei welchem sich das Privilegium zur Gastwirthschaft, zur Branntweinbrennerei und zur Hökerei befindet und zu welchem incl. eines ausmuthigen Gartens am Hause circa 4¾ Tonnen à 320 □ Ruthen Acker- und Wiesenländereien gehören, besteht in einem vor circa 8 Jahren neu erbauten, mit Pfannen gedeckten, größtentheils massiv aufgeführten großen Gasthause von 2 Etagen, 80 Fuß lang, 40 Fuß breit, mit 13 decorirten und geschmackvollen Oefen versehenen Zimmern, so wie einem großen Tanzsalon mit Orchester und Schenke, nebst sehr geräumigem Keller; ferner 3 Scheunen, Pferde- und Kuhställen, guter Wagenremise, bedecktem Kegelhaus und Kegelbahn und einer Pumpe vor dem Hause.

Sämmtliche Gebäude stehen in der allgemeinen Brandcasse zu 27,487 ℔. Cour. versichert.

Zum Verkauf des vorbeschriebenen Immobils ist der 21ste März d. J., Mittwoch nach dem Sonntage Lätare, angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse einzufinden haben.

Die dem Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf der hiesigen Amtstube, sowie auf der Stelle bei dem Güterpfleger Gastwirth Johann Hinrich Suhr eingesehen werden, der auch über das Gewese nähere Auskunft und Nachweisung ertheilt.

Amthaus, Schloß Reinbeck, den 29sten Jan. 1849.

Scholtz.

№ 6.

Concurs-Proclam und Verkaufs-Anzeige.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Hinrich Soltau in Elsterau, Guts Caden, der Concurs der Gläubiger erkannt worden, ist von dem Justitiariate des Guts Caden nunmehr der Verkauf der dem Cridar zuständigen, in der Quickborner Haide belegenen Besitzung nebst Erlassung eines Proclams an die betreffenden Gläubiger bei dem unterzeichneten Gerichte requirirt.

Demgemäß ist ein Termin zum Verkaufe der vorgedachten Besitzung auf Freitag den 2ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage sich die Kaufliebhaber Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden haben.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche an die erwähnte, in der Quickborner Haide belegene Besitzung cum pert. des obgenannten Peter Hinrich Soltau nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Stelle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 27sten Januar 1849.

Rathgen. *Tetens.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen und Schlachter Johann Daniel Rumpf in Lokstedt auf die Erlassung

eines Proclams zur Erforschung seiner Vermögensumstände mit event. Güterabtretung angetragen und diese Bitte unter Vorbehalt etwaniger Einreden seiner Gläubiger bewilligt worden: so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Johann Daniel Rumpf, insbesondere an die demselben zuständige, in Lokstedt belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches event. zugleich die Stelle eines Concursproclams vertritt, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Januar 1849.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Lorenz Heinsohn gehörige, an der Rosenstraße belegene, mit Herrmann Gottlieb Groth im Westen, Nathan Joseph Heilbutt im Süden und Johann Christian Anton Heinrich Wipprecht im Osten benachbarte Erbe, der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 21sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörig Procuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Dr. med. & chir. Jenner in Plön erklärt haben, daß sie den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams über diesen Nachlaß erforderlich ist, wird von Obergerichtswegen Allen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Dr. med. & chir. Friedrich Bernhard Jenner in Plön aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Januar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Ludwig Friedrich Franz Künzel ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 20sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten des hiesigen Bürgers Jacob Holm Bielfeldt über dessen sämmtliche Habe und Güter der Concurs, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, am heutigen Tage erkannt worden: so werden von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath

dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 22sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids, Stadtsecr.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann zur Regulirung nachbenannter Erbschaftsmassen:

1) des Nachlasses des am 21sten April 1848 verstorbenen hiesigen Fleetküpers Johann Joachim Neuhaus,
2) des Nachlasses des am 13ten December 1848 verstorbenen hiesigen Küpermeisters Johann Salomon, und
3) des Nachlasses der am 5ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des Schiffers Hinrich Steinbock,

die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Fleetküpers J. J. Neuhaus, oder an den Nachlaß des weil. Küpermeisters Johann Salomon, oder an den Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. Schiffers Hinrich Steinbock, zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Erbgerechtsame, Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die Documente, auf welche ihre Ansprüche sich gründen, zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden:

1) Anna Margaretha Catharina Meyer, geb. Neuhaus, welche mit ihrem Manne, dem damaligen Zuckersieder Wilhelm Meyer, vor einigen Jahren nach Pernambuco in Brasilien ausgewandert, und
2) Wilhelm Salomon, ein Sohn des verstorbenen Küpermeisters Joh. Salomon, der sich gleichfalls in Amerika aufhalten soll,

falls sie noch am Leben sein sollten, hiedurch aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist ihre Erbgerechtsame an den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern wahrzunehmen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß rücksichtlich ihrer etwaigen Erbtheile die Vorschriften der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werden zur Anwendung gebracht werden.

Glückstadt, den 26sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf das von dem Lehrer an der hiesigen Bürgerschule J. P. Jessen unter eventueller Güteradtretung gestellte Ansuchen, um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Lehrer Jessen hierselbst und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 19ten Januar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Anordringen mehrerer Gläubiger über die Habe und Güter des Kaufmannes Johann Heinrich Erich Schäffer hieselbst der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des gedachten Kaufmanns Johann Heinrich Erich Schäffer hieselbst, namentlich an das dazu gehörige sub № 37 vor dem Klosterthor hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter

Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten Januar 1849.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des weiland Halbhufners Hans Jochim Schoer in Stubben, Amts Reinfeld, haben mit Rücksicht auf ihre Unbekanntschaft mit den Schuldverhältnissen ihres Erblassers darauf angetragen, daß ein Proclam zur Ermittelung des Bestandes der ihnen angefallenen Verlassenschaftsmasse erlassen werden möge.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den weil. Halbhufner Hans Jochim Schoer in Stubben, jetzt dessen Verlassenschaftsmasse, Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Reinfelder Amtsstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 16ten Januar 1849.

C. W. v. Rumohr.
In fidem: Friederici, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 2.

Der angeblich vor vielen Jahren als Schiffszimmermann nach Copenhagen gegangene Claus Jürgen Dierckſen oder Diedrichsen aus Taarstedt, wird als Erbe seines zu Füsing verstorbenen Bruders, des Abnahmemannes Peter Dierckſen oder Diedrichsen, oder sofern er nicht mehr am Leben sein sollte, werden seine etwanigen Leibeserben hiemittelst unter der Verwarnung, daß er als am 14ten April 1840 verstorben betrachtet und mit der Vertheilung des Nachlasses seines gedachten Bruders darnach verfahren werden wird, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen im Actuariate des Amtes Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 9ten Januar 1849.

Liliencron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries,

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Nachlassenschaftsmassen des verstorbenen Abnahmemannes Nicolay Erichsen senior in Ansacker und der Wittwe Anna Margaretha Specht, geb. Jacobsen, in Causlund, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, ingleichen etwanige Pfandinhaber, sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Hueshye Hardesvogtei zu Flensburg, den 8ten Januar 1849.

Levsen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhaber der unlängst verstorbenen Eheſron des Eingesessenen Hinrich Nottelmann in Braacken, Margaretha, geborne Harders, daselbst, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Abschrift: *Wagner.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Andreas Nicolay Nissen in Tastrup verkaufte, daselbst belegene halbe Stammhufe, nebst ¼ Festehufe e. p. zu haben vermeinen, sollen sich damit innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat angeben.

Flensburg, in der Hueshye Hardesvogtei, den 20sten Januar 1849.

Levsen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jacob Braacken in Oesterrade müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Alversdorfer Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zu Schönbeck, Amts Bordesholm, verstorbenen Althufner Hinrich Osbahr

oder dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amts-Actuariat rechtsgehörig melden. Auch hat sich der abwesende Sohn des Verstorbenen, der Klempnergeselle Carsten Hinrich Osbahr, in gleicher Frist hierselbst zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß sein Erbtheil unter Curatel gestellt werden wird.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 24sten Januar 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Carstens.*
In fidem: Carstens.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter nachbenannter, zu Itzehoe unter Gräflich Breitenburgischer Jurisdiction wohnhafter Einwohner, nämlich:

1) des hiesigen Einwohners Johann Böge und
2) des Häuerlings, Drechslers Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr hieselbst,

Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Johann Böge, namentlich an dessen zu Itzehoe an der Pfaffenstraße belegenes, im Breitenburger Schuld- und Pfand-Protocoll Vol. IX. Fol. 27 beschriebenes Wohnhaus cum pert., sowie Alle und Jede, welche an den genannten Drechsler Wilhelm Heinrich Ludwig Niebuhr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von den genannten resp. Cridaren in Händen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser resp. Masse, oder Verlust des Pfandrechts, von Gerichtswegen aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Forderungen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, ihre betreffenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Decretum Itzehoe im Justitiariat der Herrschaft Breitenburg, den 11ten Januar 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Tischlers Hans Jacob Winter zu Platenrönne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 2.

In Gemäßheit einer Autorisation des Holsteinischen Ober-Gerichts vom 2ten d. M. werden diejenigen, welche an die auf dem Folio des dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Siegfried Heinrich Christian Paap gehörigen Hauses nebst Pertinentien laut Aussagebriefes vom 12ten October 1717 und Aussagebriefes vom 16ten December 1723 für Hans Lassens Kinder und Hans Mohnsens Tochter erster Ehe im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom I. pag. 321 und 322 protocollirten Pöste, diejenigen, welche an die auf demselben Folio laut Obligationen vom 10ten November 1717, 26sten April 1727 und 6ten Mai 1732 resp. für Jochim Ehmsen, Jürgen Lütje sen. in Osterrönfeldt und Hans Lassens Kinder protocollirten Capitalien, an Betrag resp. 600 ℔, 200 ℔ und 600 ℔, und diejenigen, welche an die laut Obligation vom 2ten Januar 1776 im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 71 auf dem Folio des zu dem Nachlaß der Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese gehörigen Hauses für Gerdt Söhrnsens Kinder protocollirten 300 ℔, Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Nachlaß der am 20sten October v. J. verstorbenen Anna, geb. Kühl, früher verheiratheten und geschiedenen Reese, nicht protocollirte Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 3ten Januar 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von dem Großkäthner Christian Hinrich Christopher Prieu zu Brügge, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Großkäthnerstelle cum pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Amts-Actuariat rechtsgehörig zu melden.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 7ten Januar 1849.

A. D. P.: *Carstens.*
In fidem: Carstens.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 5.

Alle und Jede welche an die Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Arbeiters Wulf Hinrich Kropp nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche haben, müssen solche bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 6ten Januar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.
Zur Beglaubigung: d'Aubert.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Gastwirth Adolph Theodor Maecker in Bahrenfeld und dessen Ehefrau Jenny Catharina Elise, geb. Homann, namentlich an die der Letzteren zuständige Besitznng cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Dec. 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Jochim Dreyer zu Langenfelde und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten December 1848.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

Beilage zum 7. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. Februar 1849.

Amtliches.

Entlassung.

Unterm 5ten d. M. ist der Amtmann in Tondern, Andreas Hansen, auf desfälliges Ansuchen, seines Amtes als Gerichtshalter der combinirten adlichen Güter Freesenhagen, Gaarde, Lützenhorn, Boverstedt, Büllsbüll, Clixbüll und Karrharde entlassen worden.

Gottorff, den 5ten Februar 1849.

Das Bureau des Justizdepartements.
Lucht.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der Hornist Johann Krog von der 3ten Compagnie des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps, welcher am 11ten December v. J. auf 10 Tage nach Flensburg beurlaubt worden und bis jetzt noch nicht zurückgekehrt, auch einer öffentlichen Aufforderung vom 25sten Decbr. v. J. zur Rückkehr keine Folge geleistet hat und dieserhalb als Deserteur angesehen werden muß, so werden alle verehrliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Krog zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Corps zu überliefern.

Heide, den 29sten Januar 1849.

v. Schmidt,
Major und Commandeur des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps.

Signalement.

Name Johann Krog, Geburtsort Flensburg, Profession Schuhmacher, Statur mittel, Haare hell, etwas ins Röthliche spielend, Gesicht blatternarbig, Bart keinen, Gesichtsfarbe blaß, Sprache hoch-, plattdeutsch und dänisch, Gang langsam und mit den Fußspitzen sehr einwärts.

№ 2.

Der wegen eines kleinen Diebstahls hieselbst in Haft und Untersuchung befindliche, unten signalisirte Jochim Friedrich Hoffmann aus Neuenkirchen, Amts Eutin, hat in der verflossenen Nacht vom 2./3. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stadtgefängnisse zu entweichen.

Wenn nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes gezie: mend ersucht, auf den gedachten Jochim Friedrich Hoffmann gefällig vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Kosten anhero abliefern lassen zu wollen.

Segeberg, in Curia, den 3ten Februar 1849.

Der Magistrat.
P. C.: *Hansen. Thomsen. Bleikse. Rohlfs.*
(L. S.)

Signalement.

Alter angeblich 33 Jahr, Statur mittler, 5 Fuß 10½ Zoll Hamburger oder 5 Fuß 4 Zoll Seeländischer Maaße hoch, Haare braun, Augenbraunen braun, Augen blau, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Brust und Schultern breit, Sprache plattdeutsch und hochdeutsch, Gang rasch. An der linken Backe unter dem Ohre eine Drüse, Mattfüße, sehr starke Enkel und Ballen, auch gekrümmte Zehen. Mehrere Narben auf dem Rücken, Armen und Beinen, angeblich von Schweinsbeulen. — Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblau Bockkin: Oberrock mit schwarz-seidenem Sammtkragen und an jeder Seite eine Tasche, mit schwarzem Orleans gefüttert und mit überspannenen seidenen Knöpfen; einer stahlblauen Hose; einer seidenen, blau:, weiß- und rothgestreiften Weste mit schwarzen Knöpfen; einer baumwollenen, weißgestreiften und gewebten Unterhose; einem lillagestreiften Oberhemde; einem Paar neuen graugewalkten Halbstrümpfen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Abnahmemann Thomas Petersen zu Großoltbrück unterm 2ten Octbr. v. J. mit Hinterlassung eines mit seiner verstorbenen Ehefrau Maria Magdalena Petersen, geb. Batzersen, errichteten, höhern Orts confirmirten, wechselseitigen Testaments, worin nach dem Tode des Längstlebenden die beiderseitigen Verwandten zur Successsion berufen werden, verstorben, und es sowohl zur Ausmittelung der zum Theil unbekannten Erben, so wie zur Contastirung des status massae erforderlich erschienen, ein Proclam über obige Erbmasse zu erlassen; als werden hiedurch Alle und

Jede, welche an die obgedachte Erbmasse Erb- oder sonstige rechtliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich dieserhalb, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb einer, mit Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts, auf 6 Wochen beschränkten Angabefrist, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Flensburgischen Amtsactuariat anzugeben und die ihre Ansprüche begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren.

Uggel Hardesvogtei zu Flensburg, den 2ten Februar 1849.

Jochims.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Steuermann Matthias Jessen mit Hinterlassung eines von ihm und seiner schon früher verstorbenen Ehefrau Anne Maria Jessen, geb. Hansen, unterm 16ten Mai 1841 errichteten und am 26sten Juni selbigen Jahrs allerhöchst confirmirten gegenseitigen Testaments, demzufolge ihr Nachlaß unter die nächsten Verwandten beider Testatoren vertheilt werden soll, mit Tode abgegangen ist, als ist zum Behuf der Regulirung dieses Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. Von Bürgermeister und Rath der Stadt Sonderburg werden demnach Alle und Jede, welche Erbansprüche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Matthias Jessen und Anne Maria Jessen, geb. Hansen, zu haben vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und geladen, sich innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und zu legitimiren.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Testatoren sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit gleichfalls innerhalb der obigen Frist, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihnen zustehenden Documente zu produciren und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*
Karberg, ad intr.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des wail. hiesigen Bürgers und Brückenvogts Asmus Jwersen, Anne Maria Jwersen, geb. Schade, mit Hinterlassung eines von ihr und ihrem gedachten Ehemanne unterm 9ten März 1798 errichteten und am 31sten ej. m. et anni allerhöchst confirmirten gegenseitigen Testaments, demzufolge ihr Nachlaß unter die nächsten Verwandten beider Testatoren vertheilt werden soll, mit Tode abgegangen ist, als ist zum Behuf der Regulirung dieses Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. Von Bürgermeister und Rath der Stadt Sonderburg werden demnach Alle und Jede, welche Erb-Ansprüche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Anne Maria Jwersen, geb. Schade, und Asmus Jwersen zu haben vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und geladen, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und zu legitimiren.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Testatoren sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit gleichfalls innerhalb der obigen Frist, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihnen zustehenden Documente zu produciren und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*
Karberg, ad intr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Peter Dupfen der Concurs erkannt worden: so werden von uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die gedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beseligt, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der Originale und Zurücklassung von Abschriften der ihre Angaben begründenden Documente, sowie Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Gegeben Husum, in Curia, den 2ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.
In fidem: Thomsen, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Curator der in gerichtlicher Behandlung befindlichen Erbmasse des Johann Volfs in Sct. Peter ist vorstellig gemacht, daß auf dem Folio des Erblassers nachstehende Documente, als:

1) ein Armencapital groß 50 ℔, ein Armencapital groß 50 ℔, protocollirt den 16ten Febr. 1776;
2) Kaufcontract mit Peter Frahm sen. in Sct. Peter vom 10ten März 1788, protocollirt den 15ten

März 1788, wegen Eviction eines Hauses nebst Gartenraum und circa 6 Demat 3 Saat Landes cum pert.;

3) Tauschcontract mit seinem Stiefvater Hans Hansen in Sct. Peter vom 13ten Novbr. 1788, protocollirt den 31sten Januar 1789, wegen einer Fenne von 2 Dt. 31 R., wornach er sich verpflichtet, an den Rathsverwandten Hartig in Tonning als Zugabe eine Summe von 60 ℔ in stipulirten Terminen mit 5½ pCt. Zinsen zu erlegen;

4) Kaufcontract mit weiland Lehnsmann Johann Petersen in Sct. Peter tut. noie. Paul Boye Wolfs hinterlassener Tochter Christina Wolfs, vom 16ten März 1789, protocollirt den 12ten Octbr. 1790, wegen der Kaufsumme von 148 ℔, delirt bis auf 100 ℔ für ½ Antheil Hausachtung und Land;

5) Verschreibung an den commercirenden Bürger Claus Lafs in Tönning vom 15ten Decbr. 1793, protocollirt den 3ten Decbr. 1793, wegen eines schuldigen Capitals von 200 ℔, delirt bis auf 71 ℔. 9 ß;

6) Tauschcontract mit Andreas Jessen in Sct. Peter vom 14ten März 1796, protocollirt den 22sten März 1796, wegen Eviction einer zu Osten Wittenduse belegenen Graslegde, groß 5 S. 21 R.

7) Pfandcontract mit Peter Jacob Hans Boyens in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dt. 31 R.;

8) Pfandcontract mit Peter Paul Bundies in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dt. 2 S. 22½ R.;

9) Pfandcontract mit Andreas Andresen in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 19ten April 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dt. 3 S. 12 R.;

10) Kaufcontract mit Johann Meinert Kruse in Sct. Peter vom 12ten Novbr. 1796, protocollirt den 13ten Decbr. 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dt. 1 S. 6 R.;

nicht haben delirt werden können, weil die Originaldocumente nicht aufzufinden gewesen sind, und ist deshalb die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 2ten Januar 1849 werden daher von uns, Oberstaller und Staller, von Kaup und Jugwersen, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei gehörig anzugeben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die obgedachten Documente mortificirt und die betreffenden Protocollate delirt werden.

Garding, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: C. T. A. Nommels.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schusters Johann Hinrich Peters in der Feldschmiede in Itzehoe der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Peters oder dessen in der Feldschmiede in Itzehoe belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 6ten Februar 1849.

v. Moltke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des Nachlasses des am 22sten Decbr. v. J. in Nienbrügge, Amts Cronshagen, mit Tode abgegangenen Jnsten, früheren Erbpächters Hinrich Christian Wegener, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden:

So werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Hinrich Christian Wegener Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, auf der Amtstube in Kiel anzugeben und zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Landsasse Mylord auf Schirnau, als legitimirter Bevollmächtigter der Erben der am 2ten November 1847 zu Hoebeck verstorbenen Wittwe Elisabeth Margaretha Mylord, geb. Stuhr, hieselbst darum angesucht, daß über den Nachlaß der Verstorbenen ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

In Deferirung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten Wittwe Elisabeth Margaretha Mylord, geb. Stuhr, zu Hoebeck, Guts Emckendorf, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und zu melden, die ihre Forderungen begründenden Original-Documente zu produciren und beglaubte Abschriften derselben beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Emckendorf, den 31sten Januar 1849.

C. Rahtlev.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Ehefrau Margaretha Elisabeth Doose, geb. Schröder, in Dahme, Concurs erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an dieselbe und deren in Dahme belegenen beiden Bödnerstellen einigerlei rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube zu melden, und als Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Zum Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen beiden Bödnerstellen in Dahme wird Termin auf

Donnerstag den 26sten April d. J.

anberahmt, und wollen sich Kaufliebhaber, welche die Bedingungen 14 Tage vorher sowohl auf der Amtstube als bei dem Güterpfleger, Bauervogt Puck in Dahme, einsehen können, alsdann Vormittags 11 Uhr hieselbst einfinden.

Eiswarer Amthaus, den 2ten Februar 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Altentheiler Jochim Hinrich Krämer zu Hoysbüttel durch Kaufcontract vom 9ten März 1844 seine von seiner verstorbenen Ehefrau, verwittwet gewesenen Niedorf, ererbte, im adeligen Gute Hoysbüttel belegene Erbpachtstelle, und im adeligen Gute Ahrensburg belegenen, von dem weiland Gutsbesitzer von Schütze in Erbpacht gegebenen Wulfsdorfer Ländereien an Friedrich Heinrich Orts auf dem Wulfsdorfer Felde verkauft hat, und Contrahenten nunmehr um Erlassung eines landüblichen Proclams, Behufs Errichtung eines Foliums im Ahrensburger Schuld- und Pfandprotocoll für die letztgedachten Erbpachtländereien gebeten haben, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, welche an diese sämmtlich auf dem Wulfsdorfer Felde belegenen Erbpachtländereien, bestehend aus 24 Tonnen Saatland, 2½ Tonnen Wiesenland, 6 Tonnen Haideland, 3½ Tonnen ehemals Friedrich Sahlmann gehörig gewesenen und auf dessen Namen in der Karte verzeichneten Haidelandes, so wie ein Stück Torfmoor, irgend welche hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche oder auch Einreden gegen die beabsichtigte Errichtung eines Folii über den Complexus dieser Grundstücke zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wandsbeck im Justitiariat von Ahrensburg, den 3ten Februar 1849.

Reiche.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer von Ladiges auf Borghorster-Hütten unterm 15ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß er das ihm gehörige adel. Gut Borghorster-Hütten an Charles Watt Edwards zu Treusbüttel verkauft habe und um dem Käufer das verkaufte Gut frei von unprotocollirten dinglichen Privatansprüchen zu überliefern, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das in Dänisch-Wohlder Güterdistrict belegene adel. Gut Borghorster-Hütten c. p. dingliche Privatansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst und zwar bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergerichte auf Gottorff, den 23sten Januar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Paul Eggers, Schneider in Welt, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: als werden von uns, dem Oberstaller und Staller der Land-

schaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, Alle und Jede, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des gedachten Paul Eggers zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werths der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, und die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen. Wornach ꝛc.

Tönning, den 27sten Januar 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf einem zum Nachlaß des zu Brockdorf verstorbenen Henning Ehlers gehörigen Wesen, bestehend aus 60 Ruthen Landes, indem das früher darauf gestandene Haus abgebrochen worden, welches der Verstorbene von Jacob Koll gekauft, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll der Altenfelder Ducht Fol. 28, steht eine Ausweisungs-Certe vom 22sten Sept. 1794, ausgestellt von Jacob Zornig an Michel Frauen, als Vormund der Tochter desselben, Magdalena Zornig, wegen der ihr ausgewiesenen **Maternorum** von 300 ℔ S.-H. Cour. und versicherter freier Föhdung in erster Priorität protocollirt. Da nun dem Käufer dieses Grundstücks ein reines Folium zu liefern ist, die Delirung aber wegen des fehlenden Documents nicht geschehen kann, so ist von den Erben des Henning Ehlers auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen, und werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, hiedurch von Gerichtswegen alle diejenigen, welche die obgedachte Ausweisungs-Certe in Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können vermeinen, aufgefordert und befehligt, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, ordnungsmäßig zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen, die Ausweisungs-Certe aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfand-Protocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten Januar 1849.

v. Kardorff.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Bruhn an der Escher Landstraße müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 5.

Alle, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Boniscedenten Nicolaus Heinrich Koop, namentlich an das von ihm der concursmäßigen Behandlung übergebene, zu Sande belegene große Gasthaus cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cedenten besitzen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Amtstube zu melden.

Das große Gasthaus cum pert. wird am 21sten März d. J., Mittwoch nach dem Sonntage Lätare, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufgebot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin auf der hiesigen Amtstube und auf der Stelle, bei dem Güterpfleger, Gastwirth Johann Hinrich Suhr, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobili nachweisen wird, eingesehen werden.

Amthaus, Schloß Reinbeck, den 29sten Jan. 1849.

Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extract

des Proclams nebst Verkaufs-Anzeige des 6ten Stücks № 6.

Zum öffentlichen Verkaufe der dem Eingesessenen Peter Hinrich Soltau in Ellerau zuständigen, zur Quickdorner Haide belegenen Besitzung ist ein Termin auf Freitag den 2ten März d. J. angesetzt worden, und haben Kaufliebhaber sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Auch werden alle diejenigen, welche an die berege Besitzung cum pert. nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 27sten Januar 1849.

Rathgen. Tetens.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Johann Daniel Rumpf in Lokstedt und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Januar 1849.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst des dem 6ten Stück № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Rosenstraße belegene Erbe des Lorenz Heinsohn, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 21sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Dr. med. & chir. Jenner in Plön erklärt haben, daß sie den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams über diesen Nachlaß erforderlich ist, wird von Obergerichtswegen Allen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Dr. med. & chir. Friedrich Bernhard Jenner in Plön aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, auferfohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Januar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Ludwig Friedrich Franz Künzel ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 29sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten des hiesigen Bürgers Jacob Holm Bielfeldt über dessen sämmtliche Habe und Güter der Concurs, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, am heutigen Tage erkannt worden: so werden von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, Alle und Jede, die protocollirten Creditoren ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Cedenten zu haben vermeinen möchten, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften beim Angabeprotocoll, zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 22sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister, const., und Rath.

In fidem: Davids, Stadtsecr.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann zur Regulirung nachbenannter Erbschaftsmassen:

1) des Nachlasses des am 21sten April 1848 verstorbenen hiesigen Fleetküpers Johann Joachim Nenhaus,
2) des Nachlasses des am 13ten December 1848 verstorbenen hiesigen Küpermeisters Johann Salomon, und
3) des Nachlasses der am 5ten Januar d. J. hierselbst verstorbenen Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des Schiffers Hinrich Steinbock,

die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Fleetküpers J. J. Nenhaus, oder an den Nachlaß des weil. Küpermeisters Johann Salomon, oder an den Nachlaß der weil. Wittwe Catharina Rebecca Steinbock, geb. Bühl, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. Schiffers Hinrich Steinbock, zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Erbgerechtsame, Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die Documente, auf welche ihre Ansprüche sich gründen, zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden:

1) Anna Margaretha Catharina Meyer, geb. Neuhaus, welche mit ihrem Manne, dem damaligen Zuckersieder Wilhelm Meyer, vor einigen Jahren nach Pernambuco in Brasilien ausgewandert, und
2) Wilhelm Salomon, ein Sohn des verstorbenen Küpermeisters Joh. Salomon, der sich gleichfalls in Amerika aufhalten soll,

falls sie noch am Leben sein sollten, hiedurch aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist ihre Erbgerechtsame an den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern wahrzunehmen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß rücksichtlich ihrer etwaigen Erbtheile die Vorschriften der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werden zur Anwendung gebracht werden.

Glückstadt, den 26sten Januar 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf das von dem Lehrer an der hiesigen Bürgerschule J. P. Jessen unter eventueller Güterabtrennung gestellte Ansuchen, um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Lehrer Jessen hierselbst und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 19ten Januar 1849.

In fidem: *C. F. Witte*, Syndicus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Anfordern mehrerer Gläubiger über die Habe und Güter des Kaufmanns Johann Heinrich Erich Schäffer hieselbst der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des gedachten Kaufmanns Johann Heinrich Erich Schäffer hieselbst, namentlich an das dazu gehörige sub № 37 vor dem Klosterthor hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten Januar 1849.

F. v. Reventlou.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des weiland Halbhufners Hans Jochim Schoer in Stubben, Amts Reinfeld, haben mit Rücksicht auf ihre Unbekanntschaft mit den Schuldverhältnissen ihres Erblassers darauf angetragen, daß ein Proclam zur Ermittelung des Bestandes der ihnen angefallenen Verlassenschaftsmasse erlassen werden möge.

In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläu-

biger, welche an den weil. Halbhufner Hans Jochim Schoer in Stubben, jetzt dessen Verlassenschaftsmasse, Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Reinfelder Amtsstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 16ten Januar 1849.

C. W. v. Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 2.

Der angeblich vor vielen Jahren als Schiffszimmermann nach Copenhagen gegangene Claus Jürgen Dierckſen oder Diedrichſen aus Taarſtedt, wird als Erbe seines zu Füsing verstorbenen Bruders, des Abnahmemannes Peter Dierckſen oder Diedrichſen, oder sofern er nicht mehr am Leben sein sollte, werden seine etwanigen Leibeserben hiemittelst unter der Verwarnung, daß er als am 14ten April 1840 verstorben betrachtet und mit der Vertheilung des Nachlasses seines gedachten Bruders darnach verfahren werden wird, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen im Actariate des Amtes Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 9ten Januar 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Nachlassenschaftsmassen des verstorbenen Abnahmemannes Nicolay Erichſen senior in Ausacker und der Wittwe Anna Margaretha Specht, geb. Jacobsen, in Causlund, Erbe oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, imgleichen etwanige Pfandinhaber, sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Huesbye Hardesvogtei zu Flensburg, den 8ten Januar 1849.

Levsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhaber der unlängst verstorbenen Ehefrau des Eingesessenen Hinrich Rottelmann in Braacken, Margaretha, gebornen Harders, daselbst, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Abschrift: *Wagner.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Andreas Nicolay Nissen in Tastrup verkaufte, daselbst belegene halbe Stammhufe, nebst ¼ Festehufe c. p. zu haben vermeinen, sollen sich damit innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburger Amtsactariate angeben.

Flensburg, in der Huesbye Hardesvogtei, den 20sten Januar 1849.

Levsen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jacob Braacken in Oesterrade müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Adersdorfer Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zu Schönbeck, Amts Bordesholm, verstorbenen Althufner Hinrich Osbahr oder dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amts-Actuariat rechtsgehörig melden. Auch hat sich der abwesende Sohn des Verstorbenen, der Kleinpnergeselle Carsten Hinrich Osbahr, in gleicher Frist hierselbst zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß sein Erbtheil unter Curatel gestellt werden wird.

Gegeben auf dem Amthause zu Bordesholm, den 24sten Januar 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

Beilage zum 8. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. Februar 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da Johannes Gottlieb Schmid aus Huesbye, ein Sohn des weil. Pastors Andreas Christian Johannes Schmid in Huesbye, welcher bisher unter Vormundschaft gestanden, nach erreichter Volljährigkeit, wegen seiner körperlichen und geistigen Schwächen, sich freiwillig der eigenen Disposition über sein Vermögen begeben und darum nachgesucht hat, daß sein bisheriger Vormund, der Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern, die Vormundschaft für ihn fortsetzen möge: so ist in dieser Veranlassung der vorgedachte Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern nunmehr zum Curator des Johannes Gottlieb Schmid gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß rechtsbeständige Geschäfte mit dem Curanden Johannes Gottlieb Schmid nur unter Zuziehung und Zustimmung seines Curators errichtet werden können.

Flensburg, in der Huesbye-Hardesvogtei, den 7ten Februar 1849.

Lensen.

№ 2.

Zufolge Verfügung des Departements der Finanzen soll, Behuf Wiederverpachtung der mit dem 1sten Mai 1849 aus der bisherigen Pacht tretenden sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg, alternativ auf 3 und 6 Jahre, eine öffentliche Licitation abgehalten werden, und ist dazu Terminus auf Mittwoch den 7ten März d. J. angesetzt worden. Pachtliebhaber werden demnach geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva approbatione der Zuschlag geschehe.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 9ten Februar 1849.

v. Moltke.

№ 3.

In Folge höherer Verfügung sollen die herrschaftlichen Korn-Wasser- und Windmühlen cum pert. zu Tondern, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, alternative auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und ist Terminus zur Haltung dieser Licitation auf den 14ten März d. J., als den Mittwochen nach dem Sonntage Oculi, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Harders hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Februar 1849.

A. Hansen.

Pro vera copia: Lassen.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Eingesessenen Michael Adolph Christopher Eduard Knöck in Bahrenfeld gehörigen, daselbst belegenen beiden Besitzungen, welche zusammen für 17 Steuerrotten contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 16ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage Kaufliebhaber sich Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgericht einfinden wollen.

Pinneberger Concursgericht, den 8ten Februar 1849.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

Steckbrief.

Der wegen eines kleinen Diebstahls hieselbst in Haft und Untersuchung befindliche, unten signalisirte Jochim Friedrich Hoffmann aus Neuenkirchen, Amts Eutin, hat in der verflossenen Nacht vom 2./3. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stadtgefängnisse zu entweichen.

Wenn nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes gezie: mend ersucht, auf den gedachten Jochim Friedrich Hoffmann gefällig vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Kosten anhero abliefern lassen zu wollen.

Segeberg, in Curia, den 3ten Februar 1849.
Der Magistrat.
P. C.: *Hansen. Thomsen. Blehse. Rohlfs.*
(L. S.)

Signalement.

Alter angeblich 33 Jahr, Statur mittler, 5 Fuß 10½ Zoll Hamburger oder 5 Fuß 4 Zoll Seeländischer Maaße hoch, Haare braun, Augenbraueu braun, Augen blau, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Brust und Schultern breit, Sprache plattdeutsch und hochdeutsch, Gang rasch. An der linken Backe unter dem Ohre eine Drüse, Plattfüße, sehr starke Enkel und Ballen, auch gekrümmte Zehen. Mehrere Narben auf dem Rücken, Armen und Beinen, angeblich von Schweinsbeulen. — Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblau Bockskin-Oberrock mit schwarz-seidenem Sammtkragen und an jeder Seite eine Tasche, mit schwarzem Orleans gefüttert und mit überspounenen seidenen Knöpfen; einer stahlblauen Hose; einer seidenen, blau-, weiß- und rothgestreiften Weste mit schwarzen Knöpfen; einer baumwollenen, weißgestreiften und gewebten Unterhose; einem lillagestreiften Oberhemde; einem Paar neuen grangewalkten Halbstrümpfen.

Edictal-Citation.

Wenn die Ehefrau des Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geb. Wagenführer, hieselbst eum cur. um Erlassung der gewöhnlichen Edictal-Citation wider ihren seit länger als 6 Jahren abwesenden, dem Vernehmen nach in Amerika befindlichen, Ehemann, den vorgedachten Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geziemend gebeten, so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Seefahrender Jean Georg Jacobsen hiedurch peremtorie citirt, am 16ten April d. J., als am Montage nach dem Sonntage Quasim., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Flensburgischen Consistorio im Gerichtslocale des Flensburger Amtsactuariats persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was Impetrantin wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß bei seinem etwanigen Ausbleiben in contumaciam wider ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 26sten Januar 1849.

W. Rumohr, const. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Ober- und Landgerichts-Advocat Forchhammer in Kiel hat in legitimirter Vollmacht der Kinder des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow hieselbst angezeigt, daß seine Mandanten die ihnen ab intestato angefallene Erbschaft nach ihrem verstorbenen Vater nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so wird Allen, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen anbefohlen, sich, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auspärtige sind, Acteuprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des weil. hiesigen Bürgers und Amtsstischlermeisters Johann Heinrich Friederich Jansen, Namens Wilhelmine Henriette Dorothea Friedericke Jansen, geb. Eggers, mit dem ihr als Curator und Assistenten zu der Vormundschaft für ihre 4 unmündigen Kinder von Gerichtswegen zugeordneten hiesigen Bürger und Kaufmann H. J. Salomon hieselbst vorstellig gemacht, wie sie mit Rücksicht auf die ausgebreiteten Geschäftsverhältnisse ihres verstorbenen Ehemannes dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten könne und, Behufs der Ermittelung der Schulden und Ansprüche an denselben, um Erlassung eines Judagations-Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtstischlermeisters Johann Hinrich Friedrich Jansen, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub № 20 A im 3ten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden

und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 10ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die Verlassenschaften der am 3ten Juli 1810 hierselbst verstorbenen Wittwe Christina Margaretha Wittmaack, geb. Petersen, und deren am 27sten v. M. hierselbst verstorbenen Tochter, der Wittwe Dorothea Margaretha Dittmer, geb. Wittmaack, insonderheit an die dazu gehörige, im 3ten Quartier hiesiger Stadt sub № 26 litt. A belegene Bude, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie namentlich auch der genannten Personen am 23sten April 1775 hierselbst geborner, seit vielen Jahren ohne Nachricht abwesender resp. Sohn und Bruder Otto Daniel Wittmaack und event. dessen Erben, hierdurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie resp. der Todeserklärung, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, den 12ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Bong-Schmidt.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 14ten Januar 1847 verstorbenen Rathsverwandten Hans Petersen Angel in Tondern zwar die Erbschaft unbedingt angetreten haben, zur Sicherung gegen künftige Ansprüche jedoch um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben, so werden Alle und Jede, welche an den weiland Rathsverwandten Hans Petersen Angel oder an dessen Nachlaßmasse vor dem 1sten Novbr. 1847, bis wohin dieselbe für gemeinschaftliche Rechnung der Erben verwaltet worden, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Tondern, den 15ten Febr. 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **B. Knudsen.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann und Hauptparticipant Hinrich thor Straten, früher in Deezbüll, jetzt im Chr. Albr. Koge, seine Handelsgeschäfte gänzlich aufgegeben, und zur Sicherstellung gegen etwanige künftige Nachforderungen an ihn, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte von mir, noie der Herren Hauptparticipanten und von Gerichtswegen, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den gedachten Hinrich thor Straten zu haben vermeinen, zu ihm in unabgemachter Rechnung und Gegenrechnung stehen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Forderungen, Gerechtsame und Compensationsrechte, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Inspectorate der Chr. Albr. Köge, unter Producirung der Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben und Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Christ. Albr. Kogs Justitiariat, den 10ten Febr. 1849.

Thomsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der seit länger als 10 Jahren abwesende Johann Jacob Heidorn aus Tönning, geboren den 10ten Febr. 1779, so wie dessen unbekannte Erben und Creditoren werden hiermit aufgefordert, sich und ihre Ansprüche an das hierselbst verwaltete Vermögen des Abwesenden innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im Stadtsecretariat hieselbst anzumelden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden und hinsichtlich nicht angemeldeter Ansprüche die Präclusion erfolgen wird.

Tönning im Magistrat, den 11ten Febr. 1849.

In fidem: **Kramer.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Erben des Haus Bischoff, weil. am Dellwege, nämlich des Reimer Bischoff am Dellwege im eigenen Namen und als Vormund der unmündigen Kinder seiner verstorbenen Schwester Elsabea Bischoff, verheirathet gewesenen Boll, weil. in Wellinghusen, der Catharina Bischoff e. c. am Dellwege und der Anna Bischoff, verheiratheten Reimers, in Wesseln, welche den Nachlaß ihres resp. Vaters und Großvaters nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gewilligt sind, die Creditoren des Hans Bischoff, weil. am Dellwege,

mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, alle ihre an den Nachlaß des gedachten Hans Bischoff habenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Vermeidung der ipso jure eintretenden Ausschließung von dieser Masse, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Käthners Hans Peters, weil. in Zennhusen, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hinrich Reese in Hemmerwurth nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Hufners S. M. Hansen in Ellerdorf, Kirchspiels Nortorf, der Concurs der Gläubiger unterm 2ten d. M. zu Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Concursmasse des gedachten Hufners Hansen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiedurch aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Actuariat auf rechtsbehörige Weise anzugeben, Auswärtige zugleich unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 5ten Februar 1849.

v. Cossel.
Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Liesbüttel verstorbenen Hofbesitzers Claus Rottelmann, namentlich an die im Erdbruch sub № 62 aufgeführte Landstelle zu Liesbüttel, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Ansprüche und Forderungen, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 7ten Februar 1849.

Jürgens.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmergesellen Johann Fr. Chr. Lehmann, als gerichtlich bestellten Curators für den Nachlaß des im Octbr. v. J. hierselbst mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg; werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 6ten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Cai Friedrich Thiessen zu Uhlenkrug, Amts Cronshagen, seine Erbpachtsstelle Uhlenkrug c. p. an den Oeconomen J. von Lengerke

aus Neumünster verkauft, seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen und zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: als werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die verkaufte Erbpachtsstelle Uhlenkrug c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel anzugeben und zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, und beglaubigte Abschriften derselben beim Professions-protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 1sten Februar 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Zimmermanns und Häuerlings Carl Matth. Friedr. Braasch in Gettorf Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben und melden.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Wulfshagener-Hütten, den 4ten Februar 1849.

C. Rahtlev.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des vorlängst verstorbenen Pastors Hieronymus Heinrich Meyer zu Bovenau, Ursula Catharina Christiane Meyer, geb. Kühnel, ist in Ahrensböck mit Tode abgegangen und hat unmündige Erben hinterlassen. Behufs der hienach vorzunehmenden gerichtlichen Regulirung der Masse derselben, werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an diese Masse haben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, aufgefordert, dieselben binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente, im Actuariate des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 6ten Februar 1849.

Rantzau. v. Rumohr. Brodersen.
Nielsen. E. Müller.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Johann Hinrich Schönjahn, namentlich an das demselben gehörige, in hiesiger Stadt im siebenten Quartier sub № 137 am Gänsemarkte belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit von Bürgermeister und Rath dieser Stadt aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Deer. Plön, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Fuhrmanns Hans Hinrich Rahlfs und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, verwittweten Haack, geb. Dose, Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, hat erkannt werden müssen, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der oberwähnten Eheleute Rahlfs hieselbst, namentlich an die zu derselben gehörigen, in hiesiger Stadt sub № 191 und 192 in der s. g. Krabbe belegenen beiden Wohnhäuser c. p., welche auf dem Namen der obgenannten Ehefrau Rahlfs geschrieben stehen, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale vorzuzeigen, und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Deer. Plön, in Curia, den 10ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des Johann Ahrendt Busch Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Fischerstraße belegene, mit Johann Daniel Rathjens im Westen, Matthias Ludwig Meyer im Osten und Michael Joachim Kleinwort im Norden benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem recht-

lichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 12 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das der Johanna Maria Dorothea, geb. Amelung, des Johann Hinrich Christian Peickner Ehefrau, gehörige, an der kleinen Mühlenstraße belegene, mit Johann Wilhelm Köster Erben im Westen und den Geschwistern Mewes im Osten benachbarte Erbe, der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 18ten Juni d. J., als dem premtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das der Catharine Henriette Justine Schrader gehörige, an der Rosenstraße hieselbst belegene, mit Peter Barmbrock im Westen, Hinrich Johann Christoph Bünger im Norden und Johann Hinrich Conrad Löwe Erben im Osten benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 21sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Erste Bekanntmachung.

Dem Moritz Bram Hollander, Mitglied der hochdeutschen israelitischen Gemeinde hieselbst, waren in des Lütje Eckhoff jetzt Johann Peter de Roy in Ottensen belegenem Erbe, nächst der Bauthaft zum ersten Gelde 4000 ℔, und in des Johann Peter Jacob Eggers auf der Ottensener Feldmark belegenem Erbpachtsstück „Kreuzrorth" gleichsfalls zum ersten Gelde 2000 ℔ im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll versichert, hinsichtlich deren zufolge resp. unterm 15ten Februar 1832 und 14ten März 1832 im Protocoll angelegter Annotationen der Creditor sich anheischig gemacht hat, nicht ohne Consens des hiesigen israelitischen Gerichts über die Pöste zu disponiren. Später sind diese Pöste durch Erkenntniß des Hamburgischen Handelsgerichts dem Simon Lämel in Wien in vim executionis, zur Befriedigung einer anderweitigen, demselben rechtskräftig zugesprochenen Forderung angewiesen, haben aber von diesem mit Rücksicht auf jene Clausel nicht erhoben werden können. Nachdem indessen die Mutter des Moritz Bram Hollander, zu deren Gunsten die Clausel angelegt sein soll, mit Tode abgegangen und diese dadurch vermeintlich ihre Bedeutung verloren hat, inzwischen auch die bei de Roy belegten 4000 ℔ auf dessen Antrag gegen gerichtliche Deponirung des Belaufs ex officio getilgt worden, hat genannter Simon Lämel und später dessen Wittwe, letztere nach beigebrachter zureichender Legitimation, gegen das israelitische Gericht Anspruch auf Aufhebung der mehrbereegten Clausel erhoben, und ist in Folge eines beim Magistrat eingeleiteten Verfahrens, das israelitische Gericht mit seinem etwaigen Widerspruchsrecht gegen die Aufhebung der Clausel präcludirt, zugleich jedoch verfügt, daß eine öffentliche Aufforderung an alle, sonst etwa

bei Tilgung der fraglichen Annotationen Betheiligte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung des Ausschlusses zu erlassen sei.

In Gemäßheit dieser Verfügung und auf desfalls von der Wittwe des Simon Lämel per mand. gestellten Antrag werden Alle und Jede, welche aus obiger, bei vorgedachten dem Moritz Bram Hollander zugeschriebenen Stadtbuchspösten, gelegter Clausel, Ansprüche an diese Pösten zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, spätestens aber am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergericht, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 8ten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Curator der in gerichtlicher Behandlung befindlichen Erbmasse des Johann Wolfs in Sct. Peter ist vorstellig gemacht, daß auf dem Folio des Erblassers nachstehende Documente, als:

1) ein Armencapital groß 50 ℔., ein Armencapital groß 50 ℔, protocollirt den 16ten Febr. 1776;
2) Kaufcontract mit Peter Frahm sen. in Sct. Peter vom 10ten März 1788, protocollirt den 15ten März 1788, wegen Eviction eines Hauses nebst Gartenraum und circa 6 Demat 3 Saat Landes cum pert.;
3) Tauschcontract mit seinem Stiefvater Hans Hansen in Sct. Peter vom 13ten Novbr. 1788, protocollirt den 31sten Januar 1789, wegen einer Fenne von 2 Dt. 31 R., wornach er sich verpflichtet, an den Rathsverwandten Hartig in Tonning als Zugabe eine Summe von 60 ℔ in stipulirten Terminen mit 5½ Pct. Zinsen zu erlegen;
4) Kaufcontract mit weiland Lehnsmann Johann Tetens in Sct. Peter tut. noie. Paul Boye Wolfs hinterlassener Tochter Christina Wolfs, vom 16ten März 1789, protocollirt den 12ten Octbr. 1790, wegen der Kaufsumme von 148 ℔., delirt bis auf 100 ℔ für ¼ Antheil Hausachtung und Land;
5) Verschreibung an den commercirenden Bürger Claus Lafs in Tönning vom 1sten Decbr. 1793, protocollirt den 3ten Decbr. 1793, wegen eines schuldigen Capitals von 200 ℔., delirt bis auf 71 ℔. 9 ß;
6) Tauschcontract mit Andreas Jessen in Sct. Peter vom 14ten März 1796, protocollirt den 22sten März 1796, wegen Eviction einer zu Osten Wittendüse belegenen Graslegde, groß 5 S. 21 R.
7) Pfandcontract mit Peter Jacob Hans Boyens in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dt. 31 R.;
8) Pfandcontract mit Peter Paul Bundies in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dt. 2 S. 22½ R.;
9) Pfandcontract mit Andreas Andresen in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 19ten April 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dt. 3 S. 12 R.;
10) Kaufcontract mit Johann Meinert Kruse in Sct. Peter vom 12ten Novbr. 1796, protocollirt den 13ten Decbr. 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dt. 1 S. 6 R.;

nicht haben delirt werden können, weil die Originaldocumente nicht aufzufinden gewesen sind, und ist deshalb die Erlassung eines Mortificatoris Proclams beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 2ten Januar 1849 werden daher von uns, Obersfaller und Staller, von Kaup und Ingwersen, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei gehörig anzugeben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die obgedachten Documente mortificirt und die betreffenden Protocollate delirt werden.

Garding, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: **C. T. A. Nommels.**

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 7ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Steuermanns Matthias Jessen und seiner früher verstorbenen Ehefrau Anne Maria Jessen, geb. Hansen, zu machen sich berechtigt glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*

Karberg, ad intr.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 7ten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. hiesigen Bürgers und Brückenvogts Asmus Iwersen, Anne Maria Iwersen, geb. Schade, so wie ihres benannten Ehemannes, Erbs oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*

Karberg, ad intr.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den zum Concurse gediehenen Schustermeister Johann Hinrich Peters in Itzehoe oder dessen daselbst in der Feldschmiede belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 6ten Februar 1849.

v. Moltke.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Concurs gerathene Ehefrau Margaretha Elisabeth Doose, geb. Schröder, in Dahme, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, innerhalb zwölf Wochen bei hiesiger Amtstube melden.

Zum Verkauf der beiden in Dahme belegenen Bödnerstellen der Cridarin ist Termin auf den 26sten April d. J. Vormittags 11 Uhr anberahmt.

Eiskmarer Amthaus, den 2ten Februar 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den auf dem Wulfsdorfer Felde, Ahrensburger Jurisdictionsbezirks, belegenen Theil des von dem Altentheiler Jochim Hinrich Krämer zu Hoysbüttel an Friedrich Heinrich Orrts auf dem Wulfsdorfer Felde unterm 9ten März 1844 verkauften Besitzthums, bestehend aus 24 Tonnen Saatland, 2½ Tonnen Wiesenland, 6 Tonnen Haideland, 3½ Tonnen ehemals Friedrich Sahlmann gehörig gewesenen und auf dessen Namen in der Karte verzeichneten Haidelandes, so wie ein Stück Torfmoor, irgend welche hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte oder auch Einreden gegen die beabsichtigte Errichtung eines Folii über den Complexus dieser Grundstücke zu haben vermeinen, müssen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Documentenproducirung, so wie event. wegen Actenprocuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Wandsbeck im Justitiariat von Ahrensburg, den 3ten Februar 1849.

Reiche.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract

des Proclams nebst Verkaufs-Anzeige des 6ten Stücks № 6.

Zum öffentlichen Verkaufe der dem Eingesessenen Peter Hinrich Soltau in Elleran zuständigen, zur Quickborner Haide belegenen Besitzung ist ein Termin auf Freitag den 2ten März d. J. angesetzt worden, und haben Kaufliebhaber sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Auch werden alle diejenigen, welche an die beregte Besitzung eum pert. nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 27sten Januar 1849.

Rathgen. Tetens.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Johann Daniel Rumpf in Lokstedt und namentlich an die demselben zuständige Besitzung eum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Januar 1849.

Rathgen. H. A. Tetens.

Beilage zum 9. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. Februar 1849.

Amtliches.

Dem Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Gülich in Pinneberg ist unterm 12ten Februar d. J. die Erlaubniß zur Praxis bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht ertheilt worden.

Unterm 16ten Februar d. J. ist der Ober- und Landgerichts-Advocat Bremer in Flensburg zum 8ten Rath im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht designirt worden.

Gottorff, den 16ten Februar 1849.

Das Bureau des Justizdepartements.
Lucht.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Marinecommission für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Von der gemeinsamen Regierung ist unterm 1sten d. M. provisorisch eine eigene unmittelbar unter dem Departement des Kriegswesens stehende Behörde unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Marinecommission" errichtet und derselben die specielle Leitung und Verwaltung des Marinewesens der Herzogthümer Schleswig-Holstein nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsnormen, so wie der ihr von der gemeinsamen Regierung und dem Departement des Kriegswesens ertheilten Instructionen übertragen worden.

Die Commission hat vorläufig ihren Sitz in Kiel und besteht aus drei Mitgliedern. Zum ersten und vorsitzenden Mitgliede ist der Major im Ingenieurcorps von Jeß, zum zweiten Mitgliede der Schiffsrheder Lorenz Karburg in Kiel und zum dritten Mitgliede der Marinelieutenant Kier, zur Zeit ebenfalls in Kiel, bis weiter bestellt.

Das gesammte Marinepersonal ist der Marinecommission untergeordnet und hat den dienstlichen Bestimmungen und Anordnungen derselben Folge zu leisten, so wie auch sich mit seinen auf den Dienst bezüglichen Anträgen zunächst an selbige zu wenden.

Alle Ausfertigungen der Commission sind wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Commission führt ein Siegel mit der Inschrift: „Schleswig-Holsteinische Marinecommission".

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 15ten Februar 1849.

Das Departement des Kriegswesens.
Jacobsen.

Bachmann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da Johannes Gottlieb Schmid aus Huesbye, ein Sohn des weil. Pastors Andreas Christian Johannes Schmid in Huesbye, welcher bisher unter Vormundschaft gestanden, nach erreichter Volljährigkeit, wegen seiner körperlichen und geistigen Schwächen, sich freiwillig der eigenen Disposition über sein Vermögen begeben und darum nachgesucht hat, daß sein bisheriger Vormund, der Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern, die Vormundschaft für ihn fortsetzen möge: so ist in dieser Veranlassung der vorgedachte Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern nunmehr zum Curator des Johannes Gottlieb Schmid gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß rechtsbeständige Geschäfte mit dem Curanden Johannes Gottlieb Schmid nur unter Zuziehung und Zustimmung seines Curators errichtet werden können.

Flensburg, in der Huesbye-Hardesvogtei, den 7ten Februar 1849.

Levsen.

№ 2.

Zufolge Verfügung des Departements der Finanzen soll, Behuf Wiederverpachtung der mit dem 1sten Mai 1849 aus der bisherigen Pacht tretenden sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg, alternativ auf 3 und 6 Jahre, eine öffentliche Licitation abgehalten werden, und ist dazu Terminus auf Mittwoch den 7ten März d. J. angesetzt worden. Pachtlieb-haber werden demnach geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva approbatione der Zuschlag geschehe.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 8ten Februar 1849.

v. Moltke.

№ 3.

In Folge höherer Verfügung sollen die herrschaftlichen Korn-Wasser- und Windmühlen cum pert. zu Tondern, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, alternative auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und ist Terminus zur Haltung dieser Licitation auf den 14ten März d. J., als den Mittewochen nach dem Sonntage Oculi, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Harders hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Februar 1849.

A. Hansen.

Pro vera copia: Lassen.

№ 4.

Am 23sten v. M. ist das mit Steinkohlen und Soda beladene, von Newcastle nach Hamburg bestimmt gewesene Hannoversche Schiff „Hymen", Schiffer Jürgen Hudtwalker aus Dornbusch, welches nach den Schiffspapieren dem Schiffer Johann Hinsch in Dornbusch gehört, an den Rantumer Strand getrieben. Das Schiff liegt daselbst angekettet, ohne erheblichen Schaden genommen zu haben, und hofft man, es wieder vom Strande abzubringen. Aus demselben sind geborgen und von dem Strandinspector Decker auf Sylt in Verwahrung genommen: 15 Fässer Soda, circa 497 Tonnen Steinkohlen, sowie eine Menge Schiffsinventarienstücke.

Alle, welche Eigenthumsansprüche an die geborgenen Ladungsgegenstände zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, mit ihren Beweisthümern hieselbst zu melden.

Tonder Amthaus, den 15ten Februar 1849.

A. Hansen.

№ 5.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Johann Hinrich Groth in Heide, als Curators der Verlassenschaft des verstorbenen Uhrmachers Matthäus Scherzinger in Heide, gebürtig aus Furtwangen im Großherzogthum Baden, den nächsten Blutsverwandten des besagten Scherzinger hiedurch anbefohlen, am nächsten Gerichtstage, dem ersten Montag im März d. J., d. i. dem 5ten März, Vormittags 10 Uhr, vor dem versammelten Norderdithmarsischen Gerichte im landschaftlichen Hause zu Heide zu erscheinen und zu gewärtigen, wie das Testament des besagten Uhrmachers Scherzinger werde eröffnet und publicirt werden; unter der Verwarnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens dennoch solche Handlung den Rechten nach vor sich gehen werde.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 13ten Februar 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 6.

Wann der Wittwe Sophie Margaretha Bauer, verwittwet gewesenen Steffen, gebornen Rathjen, in Neuheikendorff, adel. Guts Schrevenborn, wegen befundener Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens, diese hat entzogen werden müssen, und ihr in der Person des jetzigen Altentheilers Marx Friedrich Steffen zu Neuheikendorff ein Curator und beständiger Vermögens-Administrator bestellt ist, mithin alle das Vermögen der gedachten Wittwe Bauer betreffenden Geschäfte rechtsgültig nur von deren Curator Steffen oder doch nur mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden können, so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 19ten Februar 1849.

Wittrock.

№ 7.

Am 29sten k. M., Donnerstag nach dem Sonntage Judica, Mittags 12 Uhr, soll im Gerichtszimmer zu Neudorff das zur Verlassenschaft des weiland Schiffers Detlev Christopher Rathje gehörige, am Strande zu Howacht belegene, Erbpachts-Gewese, bestehend aus einem massiven, mit einem, in Kalk liegenden, Pfannendache versehenen Wohnhause, einem Stalle, massiv mit Strohdach, und einem Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Liebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit am gedachten Orte einfinden, Bot und Ueberbot thun und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden, nach Inhalt der im Termine zu verlesenden Bedingungen, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Die Bedingungen nebst der näheren Beschreibung des Gewefes sind 8 Tage vor dem Termine hieselbst einzusehen und sollen auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Diejenigen, welche das Gewese zu besehen wünschen, wollen sich deshalb an die, dasselbe bewohnende, Wittwe Rathje wenden.

Lütjenburg, den 12ten Februar 1849.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Eingesessenen Michael Adolph Christopher Eduard Knölck in Bahrenfeld gehörigen, daselbst belegenen beiden Besitzungen, welche zusammen für 17 Steuertonnen contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 16ten

März d. J. angesetzt, an welchem Tage Kaufliebhaber sich Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgericht einfinden wollen.

Pinneberger Concursgericht, den 8ten Februar 1849.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

Steckbriefe.

№ 1.

Da der Hornist Johann Krog von der 3ten Compagnie des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps, welcher am 11ten December v. J. auf 10 Tage nach Flensburg beurlaubt worden und bis jetzt noch nicht zurückgekehrt, auch einer öffentlichen Aufforderung vom 25sten Decbr. v. J. zur Rückkehr keine Folge geleistet hat und dieserhalb als Deserteur angesehen werden muß, so werden alle verehrliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Krog zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Corps zu überliefern.

Heide, den 29sten Januar 1849.

v. Schmid,
Major und Commandeur des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps.

Signalement.

Name Johann Krog, Geburtsort Flensburg, Profession Schuhmacher, Statur mittel, Haare hell, etwas ins Röthliche spielend, Gesicht blatternarbig, Bart keinen, Gesichtsfarbe blaß, Sprache hoch-, plattdeutsch und dänisch, Gang langsam und mit den Fußspitzen sehr einwärts.

№ 2.

Der wegen eines kleinen Diebstahls hieselbst in Haft und Untersuchung befindliche, unten signalisirte Jochim Friedrich Hoffmann aus Neuenkirchen, Amts Eutin, hat in der verflossenen Nacht vom 2./3. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stadtgefängnisse zu entweichen.

Wenn nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes gezieuend ersucht, auf den gedachten Jochim Friedrich Hoffmann gefällig vigilliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Kosten anhero abliefern lassen zu wollen.

Segeberg, in Curia, den 3ten Februar 1849.

Der Magistrat.

P. C.: *Hansen. Thomsen. Blehse. Rohlfs.*

(L. S.)

Signalement.

Alter angeblich 33 Jahr, Statur mittler, 5 Fuß 10½ Zoll Hamburger oder 5 Fuß 4 Zoll Seeländischer Maaße hoch, Haare braun, Augenbraunen braun, Augen blau, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Brust und Schultern breit, Sprache plattdeutsch und hochdeutsch, Gang rasch. An der linken Backe unter dem Ohre eine Drüse, Plattfüße, sehr starke Enkel und Ballen, auch gekrümmte Zehen. Mehrere Narben auf dem Rücken, Armen und Beinen, angeblich von Schweinsdeulen. — Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblau Bocksfin-Oberrock mit schwarz-seidenem Sammtkragen und an jeder Seite eine Tasche, mit schwarzem Orleans gefüttert und mit überspounenen seidenen Knöpfen; einer stahlblauen Hose; einer seidenen, blau-, weiß- und rothgestreiften Weste mit schwarzen Knöpfen; einer baumwollenen, weißgestreiften und gewebten Unterhose; einem lillagestreiften Oberhemde; einem Paar neuen grangewalkten Halbstrümpfen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau des Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geb. Wagenföhrer, hieselbst cum cur. um Erlassung der gewöhnlichen Edictal-Citation wider ihren seit länger als 6 Jahren abwesenden, dem Vernehmen nach in Amerika befindlichen, Ehemann, den vorgedachten Seefahrenden Jean Georg Jacobsen, geziemend gebeten, so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Seefahrender Jean Georg Jacobsen hiedurch peremtorie citirt, am 16ten April d. J., als am Montage nach dem Sonntage Quasim., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Flensburgischen Consistorio im Gerichtslocale des Flensburger Amtsactuariats persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was Impetrantin wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß bei seinem etwanigen Ausbleiben in contumaciam wider ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 26sten Januar 1849.

W. Rumohr, const. *Volquardts.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Dienstknecht Johann Hinrich Braage in Renzel vorgestellt hat, daß seine Ehefrau Catharina Elsabe, geb. Gätjens, vor ungefähr 3 Jahren ihn böslich verlassen habe, ohne wieder zurückzukehren, oder von sich hören zu lassen, und er demnach auf Trennung des Ehebandes antragen wolle, deshalb um Erlassung einer Edictalladung bitten müsse, so wird in Deferirung dieser Bitte gedachte Catharina Elsabe Braage, geb. Gätjens, hiedurch ein für allemal citirt und befehligt, vor dem am 4ten Juni d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt cum cur. zu erscheinen, um zu vernehmen, was besagter ihr Ehemann Johann

Hinrich Wraage wegen böslicher Verlassung gegen sie anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sie erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag des Klägers in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 19ten Febr. 1849.

Rathgen. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Gustav Hirschfeldt von Clvenseck hat in einer am 10ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung angezeigt, daß er das ihm gehörende adel. Gut Clvensieck an Jürgen Stahmer in Hamburg mit der Bedingung verkauft habe, daß er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll und Folium liefere.

Da nun der mit dieser Anzeige verbundenen Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams deferirt worden, so wird Allen, welche an das im Kieler adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Clvensieck dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Kanzleirath Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen Beikommender und erfolgte obergerichtliche Auctorisation, d. d. Gottorff, den 15ten Febr. 1849, werden von uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum, Alle und Jede, welche an die dem Schornsteinfeger Joh. Wilhelm Andreas Windt hieselbst zuständigen, im 4ten Quart. sub № 109, 110 und 111 belegenen Wohnhäuser c. p. dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche zu haben glauben, imgleichen alle diejenigen, welche aus einem im Stadt-Husumer Schuld- und Pfand-Protocoll auf den Namen des genannten Schornsteinfegers Windt unterm 10ten Juli 1795 protocollirten, von dem Foliohaber unterm nämlichen Dato an den verstorbenen Schornsteinfeger Philipp Caspar Kann hieselbst über schuldige 1000 ℔ ausgestellten und verloren gegangenen Pfenningbriefe Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Production der ihre Ansprüche begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, gehörig anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht ferner gehört, und eine Abschrift des gedachten Pfenningbriefes aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfand-Protocolls für das Original werde erklärt werden.

Gegeben Husum, in Curia, den 19ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

Da die Eingesessenen Carsten Detlef Scheltigs in Oesterdorfsel und Hinrich Ploog in Lunden, als Vormünder der Kinder der verstorbenen Eheleute Claus Hinrich Kühl und Antje Kühl, geb. Wollerich, weil. in Westerdorfsel, hieselbst vorstellig gemacht haben, daß zwar der Nachlaß der gedachten Verstorbenen von ihnen in obiger Eigenschaft unbedingt angetreten, zur Ausmittelung des Massedestandes aber ein landübliches Proclam erforderlich sei, so wird auf solchen Antrag allen denjenigen, welche an die verstorbenen Eheleute Claus Hinrich Kühl und Antje Kühl, geb. Wollerich, weil. zu Westerdorfsel, oder deren Verlassenschaften nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielsschreiberei zu Tellingstedt, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzugeben und gerechtzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Februar 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unlängst ohne Leibeserben verstorbenen Müllers Claus Maasen, weil. in Hedewigenkoog, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letz-

ten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Inspectorat des Hedewigenkoogs zu Heide ordnungsmäßig angeben und verzeichnen zu lassen.

Hedewigenkoogs Inspectorat zu Heide, den 16ten Februar 1849.

Johannsen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Johann Junge in Fahrstedt:

Da der Einwohner Johann Junge in Fahrstedt gestorben und dessen Nachlaß einer gerichtlichen Regulirung unterzogen werden muß, weshalb ich auf den Antrag der Marner Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergeht auf den Antrag der gedachten Kirchspielvogtei an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 5ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Die Erben der verstorbenen Eheleute Claus Tiessen und Elsabea Margaretha Tiessen, geb. Wagner, in Meldorf, haben zur Feststellung des Bestandes der ihnen angefallenen Erbmasse die Erlassung eines Proclams erbeten.

In Stattgebung dieser Bitte werden nun Alle, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die verstorbenen Eheleute Tiessen, jetzt deren Erbmasse, zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur hieselbst, anzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 8ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Der Höker Hans Voß in Buchholz hat Concurs gemacht und werden demnach auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Jostel in Burg, als Concursrichter, Alle und Jede, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des gedachten Hans Voß zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem genannten Cridar in Händen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse oder bei Verlust des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Pfandrechte, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise anzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 15ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachverzeichnete, im Amts Rendsburgischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Documente verloren gegangen:

1) der Kaufbrief des ¼-Hufners Hinrich Gehlsen in Breiholz vom 11ten Nov. 1806, woraus für weiland Johann Rohde Tochter Elsabe 500 ℔ protocollirt, die nach ihr auf die Mutter Catharina, wieder verehelichte Steen, vererbfällt, und von deren Erben unterm 23./24. Dec. 1828 an den ¼-Hufner Timm Sievers in Breiholz cedirt sind;
2) der Annehmungs-Contract der Elsabe Messer, geb. Voß, in Lürjenwisdorf, vom 28sten Januar 1835, woraus für die Mitübertasserin Engel Voß annoch 426⅔ Rthlr. protocollirt stehen, wovon auf deren Tochter Elsabe Messer 400 ℔ und auf ihre Enkelin Engel Oland 400 ℔ vererbfällt sind;
3) der Contract des Hufners Hendix Wieck in Raade vom 4ten Oct. 1774, aus welchem für jeden seiner 3 Brüder Jürgen, Eggert und Johann Wieck annoch eine angeblich bereits gelieferte Ausfiener protocollirt;
4) die von dem weiland ¼-Hufner Hinrich Gehlsen in Breiholz unterm 22sten Juni 1820 auf die Summe 533⅓ Rthlr. an den Branddirector Pieper ausgestellte, von diesem unterm 19ten Nov. 1838 an den ¼-Hufner Timm Sievers in Breiholz cedirte Obligation, woraus annoch bereits berichtigte 480 Rthlr. protocollirt stehen;
5) des weiland Spediteurs Johann Hinrich David Eichmann in Rendsburg auf gegenwärtig Th. Thormann und Ungnad Wohnhaus auf dem Schloßgrunde protocollirte, bereits erfüllte Aussage an seine Stieftinder Friedericke Beate, Maria Margaretha, Maria Elisabeth, Georg Friedrich und Maria Eleonore Witte, vom 30sten April 1792;

6) des weiland Käthners Claus Läders in Luhnstedt Ausſage vom 27ſten Sept. 1808 auf bereits berichtigte 87 ℔. 8 ß für jedes ſeiner Kinder Elſabe und Hans Läders;

7) des weiland ½-Hufners Hans Göttſche in Nortorf Ausſage vom 23ſten Oct. 1782 auf 100 ℔ für deſſen Sohn Hans Hinrich, von ihm am 28ſten Dec. 1818 an die Nortorfer Kirche cedirt und an dieſelbe bereits ausbezahlt;

8) eine angeblich bereits berichtigte Verſchreibung des weiland ½-Hufners Hans Göttſche in Nortorf an Friedrich Schütt daſelbſt vom 1ſten Jan. 1787 auf 50 ℔;

9) des weiland Hufners Jacob Reimers in Innien Ausſage vom 4ten Septbr. 1780 auf bereits berichtigte 124 ℔ und eine Ausſteuer für ſeine Tochter Gretje Reimers;

10) der Kaufbrief des weiland Hufners Timm Mehrens in Gnutz vom 17ten Juni 1780, aus welchem für Elſche, Claus und Hinrich Mehrens eine angeblich bereits gelieferte Ausſteuer annoch protocollirt;

11) des weiland Peter Schenks in Tappendorf Ausſage vom 13ten Juli 1801 an ſeine Kinder Andreas und Hans auf Ausſteuer und 100 ℔., welche nach beider Kinder Ableben auf den Vater zurückgefallen;

12) des weiland ½-Hufners Claus Kaack in Tappendorf angeblich bereits bezahlte Obligation an die Vormünder des Hans Riecken in Mörel Sohns auf 50 ℔ vom 14ten März 1774;

13) eine von dem Verkehrtsmann Claus Sothmann in Lütjenwiſtedt unterm 30ſten Novbr. 1836 der Margaretha Sievers daſelbſt ertheilte Ceſſionsacte auf 1000 ℔ aus dem Kaufbriefe vom 15ten Octbr. 1835, die, nachdem davon früherhin auf der Ceſſionarin Ehemann Marx Sothmann 250 ℔ und auf ihres Bruders Henning Sievers Kinder 750 ℔ vererbfällt, bereits ausbezahlt;

14) der weiland Eheleute Claus und Beecke Timm in Beringſtedt Kaufbrief mit Claus Rowedder vom 17ten Novbr. 1773, woraus für des Letzteren Tochter annoch eine Ausſteuer protocollirt;

15) der Wittwe Catharina Margaretha Kalfs in Großenwollſtedt Ausſage vom 2ten Juni 1773 auf bereits gelieferte Ausſteuer für ihre Kinder Hans und Claus;

16) der Kaufbrief des Zollaſſiſtenten Chriſt. Peterſen in Kellinghuſen mit weiland Anna Margaretha Behrens Erben vom 4ten Juli 1832, woraus annoch 500 ℔ protocollirt, die mittelſt abhanden gekommener Ceſſion vom 10ten Juni 1837 an die Geſchwiſter Johanna und Hermann Behrens cedirt, an dieſe auch bereits ausbezahlt ſind;

17) eine von Hinrich Riecken in Hohenweſtedt unterm 23ſten Oct. 1796 an Hans Martens daſelbſt auf 250 ℔ ertheilte Schuld- und Pfandverſchreibung, worin vom Debitor für dieſe bereits zurückbezahlte Anleihe ſeine ſ. g. Langelohskoppel ſpeciell verpfändet, und dem Creditor zur Nutznießung überlaſſen worden;

18) der Ausſagebrief des weiland Juſten Peter Kröger in Meeyen vom 26ſten März 1767 auf Ausſteuer und 74 ℔ für jede ſeiner beiden Töchter Wiebke und Frieuke, wofür der Hufner Claus Ratjen in Bargfeldt die protocollirte Bürgſchaft übernommen;

19) die Ausſage des weiland Käthners Detlev Rosmann in Bargfeldt vom 21ſten Octbr. 1774 auf ein Bett oder 50 ℔ für jedes ſeiner Kinder Haus und Hinrich;

20) der Kaufbrief zwiſchen Claus Sothmann in Lütjenwiſtedt und Hans Lucht in Beringſtedt vom 6ten Decbr. 1781, aus welchem die Evictionsleiſtung für ein darnach an Letzteren abgetretenes, ſpäter an Jürgen Meſſer zu Bockelhoop übertragenes, gegenwärtig deſſen Enkel Jürgen Meſſer zuſtändiges Stück Weideland auf dem ſ. g. Langenberg protocollirt;

und endlich

21) gewiſſe auf Hinrich Nickel zu Neu-Kattbeck Kathenſtelle aus dem Kaufbriefe ſeines Vaters Jacob Nickel vom 8ten Januar 1812 für des Letzteren Stiefmutter Antje Nickel protocollirte, angeblich längſt berichtigte 70 ℔ wegen Mangels des Tilgungsconſenſes nicht delirt werden können,

ſo werden, in Folge Autoriſation des Holſteiniſchen Obergerichts vom 23ſten Jan. d. J., mit Ausnahme ad № 1 der Erben des weiland ½-Hufners Timm Sievers in Breiholz, ad № 2 der Elſabe Meſſer und der Engel Oland, ſowie ad № 9 rat. der Ausſteuer der Gretje Reimers, und ad № 20 des Jürgen Meſſer, Alle und Jede, welche aus den vorverzeichneten Documenten oder an die daraus protocollirten Poſte aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch peremtoriſch citirt, ſich damitbinnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, unter Producirung ihrer etwaigen Beweisthümer, im Rendsburger Amts-Actuariat gehörig anzugeben; mit der Warnung, daß ſie mit dem Ablauf dieſer Friſt mit ſolchen Anſprüchen präcludirt ſein, die verloren gegangenen Documente auch mortificirt, und die aus den sub № 1. 2. bezeichneten Documenten protocollirten Poſte, imgleichen ad № 9 der Gretje Reimers Ausſteuer, auf demnächſtigen Conſens der dem Vorſtehenden nach beikommenden Gläubiger, das Document sub № 20 auf Conſens des Jürgen Meſſer, alle übrigen Poſte und Documente aber ſofort ohne Weiteres im Schuld- und Pfandprotocoll getilgt werden ſollen.

Rendsburger Amthaus, den 12ten Februar 1849.

v. Cossel.

In fidem: **Brenning.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Der Ober- und Landgerichts-Advocat Forchhammer in Kiel hat in legitimirter Vollmacht der Kinder des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow hierselbst angezeigt, daß seine Mandanten die ihnen ab intestato angefallene Erbschaft nach ihrem verstorbenen Vater nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so wird Allen, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen anbefohlen, sich, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hierselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die Verlassenschaften der am 8ten Juli 1810 hierselbst verstorbenen Wittwe Christina Margaretha Wittmaack, geb. Petersen, und deren am 27sten v. M. hierselbst verstorbenen Tochter, der Wittwe Dorothea Margaretha Dittmer, geb. Wittmaack, insonderheit an die dazu gehörige, im 8ten Quartier hiesiger Stadt sub № 26 litt. A belegene Bude, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie namentlich auch der genannten Personen am 23sten April 1775 hierselbst geborner, seit vielen Jahren ohne Nachricht abwesender resp. Sohn und Bruder Otto Daniel Wittmaack und event. dessen Erben, hierdurch aufgefordert und beseßligt, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie resp. der Todeserklärung, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, den 12ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Bong-Selmidt.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 14ten Januar 1847 verstorbenen Rathsverwandten Hans Petersen Angel in Tondern zwar die Erbschaft unbedingt angetreten haben, zur Sicherung gegen künftige Ansprüche jedoch um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben, so werden Alle und Jede, welche an den weiland Rathsverwandten Hans Petersen Angel oder an dessen Nachlaßmasse vor dem 15ten Novbr. 1847, bis wohin dieselbe für gemeinschaftliche Rechnung der Erben verwaltet worden, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beseßligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Tondern, den 15ten Febr. 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **B. Knudsen.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann und Hauptparticipant Hinrich thor Straten, früher in Deezbüll, jetzt im Chr. Albr. Koge, seine Handelsgeschäfte gänzlich aufgegeben, und zur Sicherstellung gegen etwanige künftige Nachforderungen an ihn, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte von mir, wie der Herren Hauptparticipanten und von Gerichtswegen, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den gedachten Hinrich thor Straten zu haben vermeinen, zu ihm in malogemachter Rechnung und Gegenrechnung stehen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Forderungen, Gerechtsame und Compensationsrechte, hiedurch aufgefordert und beseßligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Inspectorate der Chr. Albr. Köge, unter Producirung der Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben und Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Christ. Albr. Kogs Justitiariat, den 10ten Febr. 1849.

Thomsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Der seit länger als 10 Jahren abwesende Johann Jacob Heidorn aus Tönning, geboren den 10ten Febr. 1779, so wie dessen unbekannte Erben und Creditoren werden hierunit aufgefordert, sich und ihre Ansprüche an das hierselbst verwaltete Vermögen des Abwesen-

den innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im Stadtsecretariat hieselbst anzumelden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden und hinsichtlich nicht angemeldeter Ansprüche die Präclusion erfolgen wird.

Tönning im Magistrat, den 11ten Febr. 1849.

In fidem: **Kramer.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Erben des Hans Bischoff, weil. am Dellwege, nämlich des Reimer Bischoff am Dellwege im eigenen Namen und als Vormund der unmündigen Kinder seiner verstorbenen Schwester Elsabea Bischoff, verheirathet gewesenen Boll, weil. in Wellinghusen, der Catharina Bischoff c. c. am Dellwege und der Anna Bischoff, verheiratheten Reimers, in Wesseln, welche den Nachlaß ihres resp. Vaters und Großvaters nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gewilligt sind, die Creditoren des Hans Bischoff, weil. am Dellwege, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, alle ihre an den Nachlaß des gedachten Hans Bischoff habenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Vermeidung der ipso jure eintretenden Ausschließung von dieser Masse, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchspielschreiber.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Kätners Hans Peters, weil. in Zennhusen, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hinrich Reese in Hemmerwurth nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Liesbüttel verstorbenen Hofbesitzers Claus Nortelmann, namentlich an die im Erdbruch sub № 62 aufgeführte Landstelle zu Liesbüttel, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Ansprüche und Forderungen, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 7ten Februar 1849.

Jürgens.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmergesellen Johann Fr. Chr. Lehmann, als gerichtlich bestellten Curators für den Nachlaß des im Octbr. v. J. hierselbst mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 6ten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Zimmermanns und Häuerlings Carl Matth. Friedr. Braasch in Gettorf Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben und melden.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Wulfshagener Hütten, den 4ten Februar 1849.

C. Rahtlev.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Dem Moritz Bram Hollander, Mitglied der hochdeutsch israelitischen Gemeinde hieselbst, waren in des Lütje Eckhoff jetzt Johann Peter de Roy in Ottensen belegenem Erbe, nächst der Bankhaft zum ersten Gelde 4000 ℔, und in des Johann Peter Jacob Egers auf der Ottenser Feldmark belegenem Erbpachtsstück „Krenzrorth" gleichfalls zum ersten Gelde 2000 ℔ im Ottenser Schuld- und Pfandprotocoll versichert, hinsichtlich deren zufolge resp. unterm 15ten Februar 1832 und 14ten März 1832 im Protocoll angelegter Annotationen der Creditor sich anheischig gemacht hat, nicht ohne Consens des hiesigen israelitischen Gerichts über die Pösts zu disponiren. Später sind diese Pösts durch Erkenntniß des Hamburgischen Handelsgerichts dem Simon Lämel in Wien *in vim executionis*, zur Befriedigung einer anderweitigen, demselben rechtskräftig zugesprochenen Forderung angewiesen, haben aber von diesem mit Rücksicht auf jene Clausel nicht erhoben werden können. Nachdem indessen die Mutter des Moritz Bram Hollander, zu deren Gunsten die Clausel angelegt sein soll, mit Tode abgegangen und diese dadurch vermeintlich ihre Bedeutung verloren hat, inzwischen auch die bei de Roy belegten 4000 ℔ auf dessen Antrag gegen gerichtliche Deponirung des Betrags ex officio getilgt worden, hat genannter Simon Lämel und später dessen Wittwe, letztere nach beigebrachter zureichender Legitimation, gegen das israelitische Gericht Anspruch auf Aufhebung der mehrberegten Clausel erhoben, und ist in Folge eines beim Magistrat eingeleiteten Verfahrens, das israelitische Gericht mit seinem etwaigen Widerspruchsrecht gegen die Aufhebung der Clausel präcludirt, zugleich jedoch verfügt, daß eine öffentliche Aufforderung an alle, sonst etwa bei Tilgung der fraglichen Annotationen Betheiligte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung des Ausschlusses zu erlassen sei.

In Gemäßheit dieser Verfügung und auf desfalls von der Wittwe des Simon Lämel per mand. gestellten Antrag werden Alle und Jede, welche aus obiger, bei vorgedachten dem Moritz Bram Hollander zugeschriebenen Stadtbuchspösten, gelegter Clausel, Ansprüche an diese Pösts zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, spätestens aber am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergericht, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 8ten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Administrationsmannes Thomas Petersen zu Großsoltdrück und dessen früher verstorbenen Ehefrau Maria Magdalena Petersen, geb. Batzerfen, Erbs- oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sollen sich innerhalb einer, mit Bewilligung des Schleswigschen Obergerichts, auf 6 Wochen beschränkten Angabefrist, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Flensburger Amtssactuariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Uggel Hardesvogtei zu Flensburg, den 2ten Februar 1849.

Jochims.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Peter Duysen Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehöriger maaßen melden.

Gegeben Husum, in Curia, den 2ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: **Thomsen**, const.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 22sten Decbr. v. J. in Niendrügge, Amts Cronshagen, verstorbenen Juste, früheren Erbpächters Hinrich Christian Wegener, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 2ten Novbr. 1847 zu Hodeck, Guts Emckendorf, verstorbenen Wittwe Elisabeth Margaretha Mylord, geb. Stuhr, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben inner-

halb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Emckendorf, den 31sten Januar 1849.

C. Rahtlev.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtstischlermeisters Johann Hinrich Friedrich Jansen, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub *№* 20 A. im 3ten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus c. pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Hufners S. M. Hansen zu Ellerdorf, Kirchspiels Nortorf, zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 13.

Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Cai Friedrich Thiessen zu Uhlenkrug, Amts Cronshagen, verkaufte Erbpachtsstelle Uhlenkrug c. p. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, aufgefordert und beseßligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube zu Kiel, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 1sten Februar 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 15.

Alle Erb- und sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der zu Ahrensböck verstorbenen Wittwe des früher mit Tode abgegangenen Pastors Hieronymus Heinrich Meyer in Bovenau, Ursula Catharina Christiane Meyer, geb. Kühnel, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariate des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 6ten Februar 1849.

Rantzau. v. Rumohr. Brodersen.
Nielsen. E. Müller.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 16.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Johann Hinrich Schönjahn, namentlich an das denselben gehörige, in hiesiger Stadt im siebenten Quartier sub *№* 137 am Gänsemarkte belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden.

Decr. Plön, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 17.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Fuhrmanns Hans Hinrich Rahlfs und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, verwittweten Haack, geb. Dose, namentlich an die dazu gehörenden, in hiesiger Stadt sub *№* 191 und 192 in der s. g. Krabbe belegenen beiden Wohnhäuser c. p., welche auf den Namen der obgenannten Ehefrau Rahlfs geschrieben stehen, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anmelden.

Decr. Plön, in Curia, den 10ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 8ten Stück *№* 17 dieser Zeitung

in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße belegene, auf des Johann Ahrendt Busch Namen im Stadtbuch beschriebene Erbe, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 9ten Stück № 19 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der kleinen Mühlenstraße belegene Erbe der Johanna Maria Dorothea, geb. Amelung, des Johann Hinrich Christian Peickner Ehefrau, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 33.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 9ten Stück № 20 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Rosenstraße belegene Erbe der Catharine Henriette Justine Schrader, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 21sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer von Ladigeş auf Borghorster-Hütten unterm 15ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß er das ihm gehörige adel. Gut Borghorster-Hütten an Charles Watt Edwards zu Tremsbüttel verkauft habe und um dem Käufer das verkaufte Gut frei von unprotocollirten dinglichen Privatansprüchen zu überliefern, die Erlassung eines landäblichen Proclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das in Dänisch-Wohlder Güterdistrict belegene adel. Gut Borghorster-Hütten c. p. dingliche Privatansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst und zwar bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergerichte auf Gottorff, den 23sten Januar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Paul Eggers, Schneider in Welt, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: als werden von uns, dem Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kamp und Ingwersen, Alle und Jede, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des gedachten Paul Eggers zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werths der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzu-

geben, und die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen. Wornach ꝛc.

Tönning, den 27sten Januar 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf einem zum Nachlaß des zu Brockdorf verstorbenen Henning Ehlers gehörigen Wesen, bestehend aus 60 Ruthen Landes, indem das früher darauf gestandene Haus abgebrochen worden, welches der Verstorbene von Jacob Koll gekauft, verzeichnet im Schuld- und Pfandprotocoll der Altenfelder Ducht Fol. 28, steht eine Ausweisungs-Cerre vom 22sten Sept. 1794, ausgestellt von Jacob Zornig an Michel Frauen, als Vormund der Tochter desselben, Magdalena Zornig, wegen der ihr angewiesenen Maternorum von 300 ℛ. S.-H. Cour. und versicherter freier Föhdung in erster Priorität protocollirt. Da nun dem Käufer dieses Grundstücks ein reines Folium zu liefern ist, die Derlirung aber wegen des fehlenden Documents nicht geschehen kann, so ist von den Erben des Henning Ehlers auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen, und werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, hiedurch von Gerichtswegen alle diejenigen; welche die obgedachte Ausweisungs-Cerre in Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können vermeinen, aufgefordert und befehligt, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, ordnungsmäßig zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen, die Ausweisungs-Certe aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfand-Protocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten Januar 1849.

v. Kardorff.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extrr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Bruhn an der Escher Landstraße insisten ihre an den Verstorbenen habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 5.

Alle, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Bonisciendenten Nicolaus Heinrich Koop, namentlich, an das von ihm der concursmäßigen Behandlung übergebene, zu Sande belegene große Gasthaus cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cedenten besitzen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Amtstube zu melden.

Das große Gasthaus cum pert. wird am 21sten März d. J., Mittwoch nach dem Sonntage Lätare, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufgebot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin auf der hiesigen Amtstube und auf der Stelle, bei dem Güterpfleger, Gastwirth Johann Hinrich Suhr, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobili nachweisen wird, eingesehen werden.

Amthaus, Schloß Reinbeck, den 29sten Jan. 1849.

Scholtz.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 6ten Stück № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Rosenstraße belegene Erbe des Lorenz Heinsohn, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 21sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten Januar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 10. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. März 1849.

Aus dem Departement der Justiz.

Der Obergerichtsauscultant Paul Christian Henrici in Glückstadt ist unterm 23sten Februar d. J. zum sechsten Rathe im Holsteinischen Obergerichte ernannt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da Johannes Gottlieb Schmid aus Huesbye, ein Sohn des weil. Pastors Andreas Christian Johannes Schmid in Huesbye, welcher bisher unter Vormundschaft gestanden, nach erreichter Volljährigkeit, wegen seiner körperlichen und geistigen Schwächen, sich freiwillig der eigenen Disposition über sein Vermögen begeben und darum nachgesucht hat, daß sein bisheriger Vormund, der Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern, die Vormundschaft für ihn fortsetzen möge: so ist in dieser Veranlassung der vorgedachte Kaufmann und Consul Hans Hemme Feddersen in Tondern nunmehr zum Curator des Johannes Gottlieb Schmid gerichtlich bestellt worden, welches mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß rechtsbeständige Geschäfte mit dem Curanden Johannes Gottlieb Schmid nur unter Zuziehung und Zustimmung seines Curators errichtet werden können.

Flensburg, in der Huesbye-Hardesvogtei, den 7ten Februar 1849. *Leusen.*

№ 2.

Zufolge Verfügung des Departements der Finanzen soll, Behuf Wiederverpachtung der mit dem 1sten Mai 1849 aus der bisherigen Pacht tretenden sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg, alternativ auf 3 und 6 Jahre, eine öffentliche Licitation abgehalten werden, und ist dazu **Terminus** auf Mittwoch den 7ten März d. J. angesetzt worden. Pachtliebhaber werden demnach geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden **salva approbatione** der Zuschlag geschehe.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 8ten Februar 1849. *v. Moltke.*

№ 3.

In Folge höherer Verfügung sollen die herrschaftlichen Korn-Wassers und Windmühlen cum pert. zu Tondern, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, alternative auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und ist **Terminus** zur Haltung dieser Licitation auf den 14ten März d. J., als den Mittewochen nach dem Sonntage Oculi, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Harders hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche auch vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Februar 1849.
A. Hansen.
Pro vera copia: **Lassen.**

№ 4.

Am 23sten v. M. ist das mit Steinkohlen und Soda beladene, von Newcastle nach Hamburg bestimmt gewesene Hannoversche Schiff **„Hymen“**, Schiffer Jürgen Hudtwalker aus Dorndusch, welches nach den Schiffspapieren dem Schiffer Johann Hinsch in Dornbusch gehört, an den Rantumer Strand getrieben. Das Schiff liegt daselbst angekettet, ohne erheblichen Schaden genommen zu haben, und hofft man, es wieder vom Strande abzubringen. Aus demselben sind geborgen und von dem Strandinspector Decker auf Sylt in Verwahrung genommen: 15 Fässer Soda, circa 497 Tonnen Steinkohlen, sowie eine Menge Schiffsinventarienstücke.

Alle, welche Eigenthumsansprüche an die geborgenen Ladungsgegenstände zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, mit ihren Beweisthümern hieselbst zu melden.

Tonder Amthaus, den 15ten Februar 1849.
A. Hansen.

№ 5.

Von Gerichtswegen.

Da der Eingesessene Johann Witt in Lehe, Kirchspiels Lunden, hieselbst angezeigt hat, daß die zwischen ihm und seinen nunmehr mündigen Kindern ehedem bestandene fortgesetzte Gütergemeinschaft und die ihm

über seine gedachten Kinder zuständig gewesene väterliche Gewalt, in Folge der eingetretenen Separation seiner Kinder aus dem väterlichen Haushalt, aufgehört habe und rechtlich erloschen sei, so wird solches auf geziemendes Anhalten des beregten Eingesessenen Johann Witt in Lehe, welcher erklärt hat, für etwanige, von seinen mündigen Kindern zu contrahirende Verbindlichkeiten in keiner Weise ferner haften zu wollen, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Februar 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 6.

Wann der Wittwe Sophie Margaretha Bauer, verwittwet gewesenen Steffen, gebornen Rathjen, in Neuheikendorff, adel. Guts Schrevenborn, wegen befundener Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens, diese hat entzogen werden müssen, und ihr in der Person des jetzigen Alteutheilers Marx Friedrich Steffen zu Neuheikendorff ein Curator und beständiger Vermögens-Administrator bestellt ist, mithin alle das Vermögen der gedachten Wittwe Bauer betreffenden Geschäfte rechtsgültig nur von deren Curator Steffen oder doch nur mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden können, so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 19ten Februar 1849.

Wiltrock.

№ 7.

Am 29sten k. M., Donnerstag nach dem Sonntage Judica, Mittags 12 Uhr, soll im Gerichtszimmer zu Neudorff das zur Verlassenschaft des wailand Schiffers Detlev Christopher Rathje gehörige, am Strande zu Howacht belegene, Erbpachts-Gewese, bestehend aus einem massiven, mit einem, in Kalk liegenden, Pfannendache versehenen Wohnhause, einem Stalle, massiv mit Strohdach, und einem Garten, öffentlich meistbietend verkaust werden.

Liebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit am gedachten Orte einfinden, Bot und Ueberbot thun und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden, nach Inhalt der im Termine zu verlesenden Bedingungen, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Die Bedingungen nebst der näheren Beschreibung des Geweses sind 8 Tage vor dem Termine hieselbst einzusehen und sollen auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Diejenigen, welche das Gewese zu besehen wünschen, wollen sich deshalb an die, dasselbe bewohnende, Wittwe Rathje wenden.

Lütjenburg, den 12ten Februar 1849.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 8.

Durch die Versetzung des bisherigen Waisenvaters ist die Stelle eines Waisenvaters und Lehrers an der Waisen- und Armenschule in Plön, welchem es außer der Ertheilung des Unterrichts in gedachter Schule obliegt, für die Pflege, Erziehung und Beköstigung von 6 Waisenknaben zu sorgen, erledigt worden. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung ein Gehalt von 80 ℛ, ein Feuerungsgeld von 26 ℛ, eine Vergütung von 14 ℛ 40 ß für Schreibmaterialien u. A. m. verbunden, und wird dem Waisenvater für seine Person und für jeden der Knaben wöchentlich ein Kostgeld von 24 ß bezahlt. Bewerber um diese Stelle, welche verheirathet sein müssen, haben ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei den Inspectoren des Waisenhauses zu Plön, welche über die näheren Verhältnisse nöthigenfalls mündliche Auskunft ertheilen werden, portofrei einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Waisenvater, wenn er hinreichende Fertigkeit zur Leitung des Kirchengesanges besitzt, die Aussicht hat, von den Kirchenvisitatoren als Cantor an der Altstädter Kirche in Plön, mit welcher Stelle eine Einnahme von ungefähr 40 ℛ verbunden ist, angestellt zu werden.

Plön, im Patronate des Waisenhauses, den 28sten Februar 1849.

Rantzau.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Eingesessenen Michael Adolph Christopher Eduard Knöck in Bahrenfeld gehörigen, daselbst belegenen beiden Besitzungen, welche zusammen für 17 Steuertonnen contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 16ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage Kaufliebhaber sich Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgericht einfinden wollen.

Pinneberger Concursgericht, den 8ten Februar 1849.

v. Krogh, A. D. P. *Tetens.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Rathsverwandte Wieck in Schleswig, in Vollmacht des Obristlieutenants v. Müller, Ritters, in Kopenhagen, als Testamentsexecutor nach dem weiland Obristlieutenant v. Oertz in Schleswig, unterm 15ten d. Mts. um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß des gedachten dekuneti hieselbst gebeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weiland Obristlieutenants Friedrich Ludwig Christopher v. Oertz in Schleswig aus irgend

einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichts-secretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Claussen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da der Hofbesitzer Johann Thor Straten in Stedesand vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Engel Thor Straten, geborne Ingwersen, daselbst, neulich verstorben ist, und seine Kinder und Erben, beziehungsweise durch einen Curator, darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß der genannten Verstorbenen ein Proclam erlassen werde, so werden, in Gewährung dieses Gesuchs, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der genannten Verstorbenen, des Hofbesitzers Johann Thor Straten und seiner Ehefrau Engel Thor Straten, gebornen Ingwersen, weiland in Stedesand, zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig zu melden, und, wenn sie Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zugleich wird der von hier abwesende Sohn der genannten Verstorbenen, mit Namen Heinrich Thor Straten, dessen Aufenthaltsort hieselbst unbekannt ist, aufgefordert, sich zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame hieselbst zu melden.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 5ten Februar 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Arbeitsmann Anthony Martin Todsen, ein Sohn des weil. J. Todsen und der Martha, geb. Thiesen, auf Pellworm, vor einiger Zeit ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben und zur Regulirung seines Nachlasses, sowie zur Ausmittelung der unbekannten Erben desselben, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, als werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Erb- und sonstige Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des genannten Verstorbenen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Actuariat gehörig anzugeben und die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften im Original zu produciren.

Pellworm in der Landvogtei, den 17ten Febr. 1849.

S. Feldmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Intestaterben nach dem verstorbenen Johann Dierks, weil. in Zennhusen, als der Ehefrau Wibke Catharina Jensen, des Johann Wilbers Thiessen, des Herrmann Peters Thiessen, des Johann Claussen Thiessen, als Vormund seiner unmündigen Tochter Auguste, sämmtlich in Hemme, und der Ehefrau Anna Hansen in Hägen, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an nachbenannte, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirte Schuld- und Pfandverschreibungen, als:

1) an die unterm 11ten Februar 1806 an Johann Dierks in Zennhusen von C. W. Siemsen in Krempel ausgestellte und von dessen Sohne Reimer Witt Siemsen daselbst als Besitznachfolger unterm 11ten März 1808 agnoscirte, am 18ten März 1808 auf dessen Folio protocollirte Darlehnsobligation, validirend 663 ℔ Conr. à 5½ pCt. Zinsen,

2) an die von Johann Christian Gramm in Zennhusen unterm 10ten Mai 1807 an Johann Dierks daselbst zu 5½ pCt. Zinsen ausgestellte, 340 ℔ Cour. validirende und am 15ten Mai f. J. auf des Schuldners Folio protocollirte Darlehnsobligation,

aus irgend einem Grunde, sei es als Miterben, als Cessionarien und Faustpfandgläubiger, oder wie sonsten rechtliche Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 2ten Februar 1849, aufgefordert, die an obgedachte, bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangenen Documente ihnen zuständige Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, für die sub 1 bezeichnete Obligation in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und für die sub 2 gedachte in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der Extrahenten die Documente quæst. im Original mortificirt und statt der mortificirten Originale beglaubigte Nebenbuchsextracte zur Afterfolgung ihrer Gerechtsame ertheilt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn die Erbmasse des verstorbenen Christian Dreesen in Hopen, so wie die Erbmasse seines gleichfalls allda schon früher verstorbenen Vaters, des Verlehtmannes Claus Dreesen, der gerichtlichen Regulirung übergeben und deshalb von dem Herrn Kirchspielvogt Postel in Burg, als Erbregulirungsbehörde, die Erlassung eines Proclams beantragt, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die genannten Erbmassen zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses, hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Meldorf, den 22sten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Detlev Langmaak und Anna Elsabe Langmaak, geb. Martens, als bisherige gemeinschaftliche Besitzer einer Halbhufe zu Embühren, diese Halbhufe verkauft und sich gegen den Käufer verpflichtet haben, ein Werkaufsproclam zu extrahiren und ihm ein von allen nicht übernommenen dinglichen Ansprüchen befreites Professionsprotocoll zu liefern: so werden auf desfälliges Ansuchen der gedachten Verkäufer, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an die von den Eheleuten Langmaak verkaufte Halbhufe in Embühren zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, hiedurch peremtorisch aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Februar 1849.

v. Cossel.

In fidem: **Brenning.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehenen Antrag des Jochim Krohn in Espe über sämmtliche Güter des Käthners Thies Knoop daselbst unterm 9ten d. M. Concurs erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an den gedachten Thies Knoop, insonderheit an die demselben gehörige, in Espe bei Steinburg belegene Kathe nebst Kohlhof, Ansprüche und Forderungen haben, oder Faustpfänder von demselben besitzen, hiedurch aufgefordert, daß sie innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der Landschreiberei zu Crempe eine gehörige Angabe, mit Zurücklassung beglaubigter Abschriften ihrer Documente, beschaffen, widrigenfalls selbige der Strafe resp. des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes des Pfandrechts gewärtig sein sollen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 23sten Februar 1849.

v. Kardorff.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Mönckeberg verstorbenen Ehefrau, Käthnerin Anna Ursula Struve, verwittweten Hauschildt, geb. Rolfs, namentlich an die ihr gehörige, in Mönckeberg belegene Kathenstelle e. p., nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich mit diesen ihren Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem auf der Kieler Amtsstube zu eröffnenden Professionsprotocoll, bei Vermeidung der Ausschließung, anzugeben und zu melden, und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zum öffentlichen Verkauf der obgedachten Kathenstelle in Mönckeberg mit circa 23 Tonnen Land wird zugleich ein Termin auf Montag den 19ten März d. J. hiedurch angesetzt, und werden Kaufliebhaber geladen, sich dazu am gedachten Tage, Vormittags 12 Uhr, auf der Amtsstube in Kiel einzufinden, zu bieten, überzubieten und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieselbe, Inhalts der auf der Amtsstube und bei dem Wasseneurator, Käthner J. F. Bumann in Mönckeberg, zur Einsicht ausgelegten Verkaufsbedingungen werde zugeschlagen werden.

Kieler Amthaus, den 17ten Februar 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: **C. Rahtlev.**

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Obligationen, als:

1) eine Obligation, ausgestellt über die Summe von 160 Rthlr. von Hinrich Seligmann, als Besitzer einer jetzt Claus Christian Dose zuständigen Kathe zu Haldekamp, adeligen Gutes Aschederg, an den Erbpächter Jürgen Christian Bank zu Langenfelden den 14ten Novbr. 1821, auch protocolirt im Aschederger Schuld- und Pfandprotocoll den 9ten Januar 1823 und demnächst vom genannten

Creditor übertragen auf seine jetzt verstorbene Tochter Magdalena Catharina Brügge, geborne Bank, zu Calübde;

2) eine Obligation, ausgestellt vom weiland Erbpächter Hans Friedr. Pries zu Trogkamp, vorgedachten adeligen Gutes, den 15ten Mai 1807 an die Madame Schwartz, geborne Pries, zu Eutin, und protocollirt im Aschederger Schuld- und Pfandprotocoll den 1sten Febr. 1808, über die Summe von 160 Rthlr., jetzt beloch nur baldirend auf 80 Rthlr.;

beziehungsweise durch Brand und auf sonstige Weise ihren Besitzern verloren gegangen und daher von den dabei betheiligten Personen auf Erlassung eines landüblichen Mortificationsproclams angetragen worden: als werden, nach hierzu ertheilter Bewilligung des Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an die eingangsbezeichneten Obligationen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch ein für alle Mal, mithin peremtorisch, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Gerichtsbehörde anzugeben, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und besagte Obligationen, nach stattgefundener gerichtlicher Mortification, durch beglaubigte Extracte aus dem Nebenbuch des Schuld- und Pfandprotocolls auf's Neue werden ausgefertigt werden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Aschenberg, den 16ten Februar 1849.

M. Tönsen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller, bisherige Associé's unter der Firma L. A. Christiansen & Müller, heute ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller und deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Färber Theodor Friedrich Drümpelmann heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Johann Brüning heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Johann Brüning und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 23sten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Gustav Hirschfeldt von Clvenseck hat in einer am 10ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung angezeigt, daß er das ihm gehörende adel. Gut Clvenseck an Jürgen Stahmer in Hamburg mit der Bedingung verkauft habe, daß er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll und Folium liefere.

Da nun der mit dieser Anzeige verbundenen Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams deferirt worden, so wird Allen, welche an das im Kieler adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Clvensteck dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Kanzeleirath

Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu producíren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen Beikommender und erfolgte obergerichtliche Auctorisation, d. d. Gottorff, den 15ten Febr. 1849, werden von uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum, Alle und Jede, welche an die dem Schornsteinfeger Joh. Wilhelm Andreas Windt hieselbst zuständigen, im 4ten Quart. sub № 109, 110 und 111 belegenen Wohnhäuser c. p. dingliche nichtprotocollirte Rechte und Ansprüche zu haben glauben, imgleichen alle diejenigen, welche aus einem im Stadt Husumer Schuld- und Pfand-Protocoll auf den Namen des genannten Schornsteinfegers Windt unterm 10ten Juli 1795 protocollirten, von dem Folioinhaber unterm nämlichen Dato an den verstorbenen Schornsteinfeger Philipp Caspar Kaun hieselbst über schuldige 1000 ℛ ausgestellten und verloren gegangenen Pfenningbriefe Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beseßligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und Auswärtige unter Procurator-Bestellung, gehörig anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht ferner gehört, und eine Abschrift des gedachten Pfenningbriefes aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfand-Protocolls für das Original werde erklärt werden.

Gegeben Husum, in Curia, den 19ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, consi.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unlängst ohne Leibeserben verstorbenen Müllers Claus Maahsen, weil. in Hedewigenkoog, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Inspectorat des Hedewigenkoogs zu Heide ordnungsmäßig angeben und verzeichnen zu lassen.

Hedewigenkoogs Inspectorat zu Heide, den 16ten Februar 1849.

Johannsen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Von Gerichtswegen wird allen denjenigen, welche an die verstorbenen Eheleute Claus Hinrich Kühl und Antje Kühl, geb. Wollerich, weil. in Westerdorfsel, oder deren Verlassenschaften nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Februar 1849.

In fidem extr.: **C. Griebel,**
Kirchspielvogteiverweser.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Runge in Fahrstedt müssen ihre an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter habenden Forderungen und Ansprüche, so wie etwanige Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Marner Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Claus Tiessen und Elsabea Margaretha Tiessen, geb. Wagner, in Meldorf müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Höfers Hans Voß in Buchholz zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche aus den, in dem dem 9ten Stück sub № 8 dieser Zeitung ausführlich inserirten Proclam sub № I bis 21 specificirten Documenten oder an die darans protocollirten Posten irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich nach üuherer Ausweisung des Hauptproclams, bei Vermeidung der Ausschließung und der Mortification und Tilgung der Documente, binnen 12 Wochen im Rendsburgischen Amtsactuariat gehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 12ten Februar 1849.

v. Cossel.

In fidem: **Brenning.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Ober- und Landgerichts-Advocat Forchhammer in Kiel hat in legitimirter Vollmacht der Kinder des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow hieselbst angezeigt, daß seine Mandanten die ihnen ab intestato angefallene Erbschaft nach ihrem verstorbenen Vater nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so wird Allen, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Kammerherrn Theodor Fineck v. Levetzow aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen anbefohlen, sich, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Urr und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren, welche an die Verlassenschaften der am 5ten Juli 1810 hierselbst verstorbenen Wittwe Christina Margaretha Wittmaack, geb. Petersen, und deren am 27sten v. M. hierselbst verstorbenen Tochter, der Wittwe Dorothea Margaretha Dittmer, geb. Wittmaack, insonderheit an die dazu gehörige, im 3ten Quartier hiesiger Stadt sub № 26 litt. A belegene Bude, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie namentlich auch der genannten Personen am 23sten April 1775 hierselbst geborner, seit vielen Jahren ohne Nachricht abwesender resp. Sohn und Bruder Otto Daniel Wittmaack und event. dessen Erben, hierdurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie resp. der Todeserklärung, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, den 12ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Bonz-Schmidt.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 14ten Januar 1847 verstorbenen Rathsverwandten Hans Petersen Angel in Tondern zwar die Erbschaft unbedingt angetreten haben, zur Sicherung gegen künftige Ansprüche jedoch um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben; so werden Alle und Jede, welche an den weiland Rathsverwandten Hans Petersen Angel oder an dessen Nachlaßmasse von dem 1sten Novbr. 1847, bis wohin dieselbe für gemeinschaftliche Rechnung der Erben verwaltet worden, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Tondern, den 15ten Febr. 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **B. Knudsen.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann und Hauptparticipant Hinrich thor Straten, früher in Deezbüll, jetzt im Chr. Albr. Koge, seine Handelsgeschäfte gänzlich aufgegeben, und zur Sicherstellung gegen etwanige künftige Nachforderungen an ihn, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte von mir, wie der Herren Hauptparticipanten und von Gerichtswegen, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den gedachten Hinrich thor Straten zu haben vermeinen, zu ihm in unabgemachter Rechnung und Gegenrechnung stehen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Forderungen, Gerechtsame und Compensationsrechte, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Inspec-

torate der Chr. Albr. Köge, unter Producirung der Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben und Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Christ. Albr. Kogs Justitiariat, den 10ten Febr. 1849.

Thomsen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der seit länger als 10 Jahren abwesende Johann Jacob Heidorn aus Tönning, geboren den 10ten Febr. 1779, so wie dessen unbekannte Erben und Creditoren werden hiermit aufgefordert, sich und ihre Ansprüche an das hierselbst verwaltete Vermögen des Abwesenden innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, im Stadtsecretariat hieselbst anzumelden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden und hinsichtlich nicht angemeldeter Ansprüche die Präclusion erfolgen wird.

Tönning im Magistrat, den 11ten Febr. 1849.

In fidem: **Kramer.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Curator der in gerichtlicher Behandlung befindlichen Erbmasse des Johann Volfs in Sct. Peter ist vorstellig gemacht, daß auf dem Folio des Erblassers nachstehende Documente, als:

1) ein Armencapital groß 50 ℔, ein Armencapital groß 50 ℔, protocollirt den 16ten Febr. 1776;
2) Kaufcontract mit Peter Frahm sen. in Sct. Peter vom 10ten März 1788, protocollirt den 15ten März 1788, wegen Eviction eines Hauses nebst Gartenraum und circa 6 Demat 3 Saat Landes cum pert.;
3) Tauschcontract mit seinem Stiefvater Hans Hansen in Sct. Peter vom 13ten Novbr. 1788, protocollirt den 31sten Januar 1789, wegen einer Fenne von 2 Dr. 31 R., wornach er sich verpflichtet, an den Rathsverwandten Harrig in Tonning als Zugabe eine Summe von 60 ℔ in stipulirten Terminen mit 5½ pCt. Zinsen zu erlegen;
4) Kaufcontract mit weiland Lehnsmann Johann Tetens in Sct. Peter tut. noie. Paul Beye Volfs hinterlassener Tochter Christina Volfs, vom 16ten März 1789, protocollirt den 12ten Octbr. 1790, wegen der Kaufsumme von 148 ℔, delirt bis auf 100 ℔ für ¼ Antheil Hausachtung und Land;
5) Verschreibung an den commercirenden Bürger Claus Lafs in Tönning vom 15ten Decbr. 1793, protocollirt den 3ten Decbr. 1793, wegen eines schuldigen Capitals von 200 ℔, delirt bis auf 71 ℔ 9 ß;
6) Tauschcontract mit Andreas Jessen in Sct. Peter vom 14ten März 1796, protocollirt den 22sten März 1796, wegen Eviction einer zu Osten Wittenduse belegenen Grasslegde, groß 5 S. 21 R.
7) Pfandcontract mit Peter Jacob Hans Boyens in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dr. 31 R.;
8) Pfandcontract mit Peter Paul Bundies in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 29sten März 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dr. 2 S. 22½ R.;
9) Pfandcontract mit Andreas Andresen in Sct. Peter vom 29sten Febr. 1796, protocollirt den 10ten April 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 1 Dr. 3 S. 12 R.;
10) Kaufcontract mit Johann Meinert Kruse in Sct. Peter vom 12ten Novbr. 1796, protocollirt den 13ten Decbr. 1796, wegen Eviction einer Fenne, groß 2 Dr. 1 S. 6 R.;

nicht haben delirt werden können, weil die Originaldocumente nicht aufzufinden gewesen sind, und ist deshalb die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 2ten Januar 1849 werden daher von uns, Oberstaller und Staller, von Kaup und Jugwersen, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gardinger Landschreiberei gehörig anzugeben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die obgedachten Documente mortificirt und die betreffenden Protocollate delirt werden.

Garding, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) (L. S.)

In fidem: **C. T. A. Nommels.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Erben des Hans Bischoff, weil. am Dellwege, nämlich des Reimer Bischoff am Dellwege im eigenen Namen und als Vormund der unmündigen Kinder seiner verstorbenen Schwester Elsabea Bischoff, verheirathet gewesenen Boll, weil. in Wellinghusen, der Catharina Bischoff c. c. am Dellwege und der Anna Bischoff, verheiratheten Reimers, in Wesseln, welche den Nachlaß ihres resp. Vaters und Großvaters nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gewilligt sind, die Creditoren des Hans Bischoff, weil. am Dellwege, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, alle ihre an den Nachlaß des gedachten Hans Bischoff habenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Vermeidung der ipso jure eintretenden Ausschließung von dieser Masse, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Januar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchspielsschreiber.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Käthners Hans Peters, weil. in Zennhusen, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hinrich Reese in Hemmerwurth nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Liesbüttel verstorbenen Hofbesitzers Claus Nottelmann, namentlich an die im Erbdruck sub № 62 aufgeführte Landstelle zu Liesbüttel, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Ansprüche und Forderungen, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 7ten Februar 1849.

Jürgens.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmergesellen Johann Fr. Chr. Lehmann, als gerichtlich bestellten Curators für den Nachlaß des im Octbr. v. J. hierselbst mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verst. Einwohners Marx Friedrich Stoltenberg aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 6ten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Zimmermanns und Häuerlings Carl Matth. Friedr. Braasch in Gettorf Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben und melden.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Wulfshagener-Hütten, den 4ten Februar 1849.

C. Rahtlev.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Dem Moritz Bram Hollander, Mitglied der hochdeutsch israelitischen Gemeinde hieselbst, waren in des Lütje Eckhoff jetzt Johann Peter de Roy in Ottensen belegenem Erbe, nächst der Bankhaft zum ersten Gelde 4000 ℔, und in des Johann Peter Jacob Eggers auf der Ottensener Feldmark belegenem Erbpachtsstück „Krenzroth" gleichfalls zum ersten Gelde 2000 ℔ im Ottensener Schuld- und Pfandprotocoll versichert, hinsichtlich deren zufolge resp. unterm 15ten Februar 1832 und 14ten März 1832 im Protocoll angelegter Annotationen der Creditor sich anheischig gemacht hat, nicht ohne Consens des hiesigen israelitischen Gerichts über die Pöste zu disponiren. Später sind diese Pöste durch Erkenntniß des Hamburgischen Handelsgerichts dem Simon Lämel in Wien in vim executionis, zur Befriedigung einer anderweitigen, demselben rechtskräftig zugesprochenen Forderung angewiesen, haben aber von diesem mit Rück-

sicht auf jene Clausel nicht erhoben werden können. Nachdem indessen die Mutter des Moritz Bram Hollander, zu deren Gunsten die Clausel angelegt sein soll, mit Tode abgegangen und diese dadurch vermeintlich ihre Bedeutung verloren hat, inzwischen auch die bei de Roy belegten 4000 ℛ auf dessen Antrag gegen gerichtliche Deponirung des Belaufs ex officio getilgt worden, hat genannter Simon Lämel und später dessen Wittwe, letztere nach beigebrachter zureichender Legitimation, gegen das israelitische Gericht Anspruch auf Aufhebung der mehrberegten Clausel erhoben, und ist in Folge eines beim Magistrat eingeleiteten Verfahrens, das israelitische Gericht mit seinem etwaigen Widerspruchsrecht gegen die Aufhebung der Clausel präcludirt, zugleich jedoch verfügt, daß eine öffentliche Aufforderung an alle, sonst etwa bei Tilgung der fraglichen Annotationen Betheiligte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung des Ausschlusses zu erlassen sei.

In Gemäßheit dieser Verfügung und auf desfalls von der Wittwe des Simon Lämel per mand. gestellten Antrag werden Alle und Jede, welche aus obiger, bei vorgedachten dem Moritz Bram Hollander zugeschriebenen Stadtbuchspösten, gelegter Clausel, Ansprüche an diese Pösten zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, spätestens aber am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Anbetermine, im hiesigen Obergericht, unter Wahrnehmung des Rechtserfordernissen, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 8ten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 1.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Abuahmemannes Thomas Petersen zu Großsoltbrück und dessen früher verstorbenen Ehefrau Maria Magdalena Petersen, geb. Batzersen, Erbs oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sollen sich innerhalb einer, mit Bewilligung des Schleswigschen Obergerichts, auf 6 Wochen beschränkten Angabefrist, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Flensburger Amtsactuariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Uggel Hardesvogtei zu Flensburg, den 2ten Februar 1849.

Jochims.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 2.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Steuermanns Matthias Jessen und seiner früher verstorbenen Ehefrau Anne Maria Jessen, geb. Hansen, zu machen sich berechtigt glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*

Karberg, ad intr.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des wail. hiesigen Bürgers und Brückenvogts Asmus Jwersen, Anne Maria Jwersen, geb. Schade, so wie ihres benannten Ehemannes, Erbs oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 20sten Januar 1849.

C. Leisner, const. *Matzen. Christiansen.*

Karberg, ad intr.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Peter Dupsen Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben Husum, in Curia, den 2ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 6.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den zum Concurse gediehenen Schustermeister Johann Hinrich Peters in Itzehoe oder dessen daselbst in der Feldschmiede belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 6ten Februar 1849.

v. Moltke.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks *№* 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 22sten Decbr. v. J. in Riendrügge, Amts Cronshagen, verstorbenen Jnsten, früheren Erbpächters Hin-

rich Christian Wegener, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 2ten Novbr. 1847 zu Hoebeck, Guts Emckendorf, verstorbenen Wittwe Elisabeth Margaretha Mylord, geb. Stuhr, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im unterzeichneten Justitiariat unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Emckendorf, den 31sten Januar 1849.

C. Rahtlev.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Concurs gerathene Ehefrau Margaretha Elisabeth Doose, geb. Schröder, in Dahme, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, innerhalb zwölf Wochen bei hiesiger Amtstube melden.

Zum Verkauf der beiden in Dahme belegenen Böhnerstellen der Cridarin ist Termin auf den 26sten April d. J. Vormittags 11 Uhr anberahmt.

Eismarer Amthaus, den 2ten Februar 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den auf dem Wulfsdorfer Felde, Ahrensburger Jurisdictionsbezirks, belegenen Theil des von dem Altentheiler Jochim Hinrich Krämer zu Hoysbüttel an Friedrich Heinrich Orts auf dem Wulfsdorfer Felde unterm 9ten März 1844 verkauften Besitzthums, bestehend aus 24 Tonnen Saatland, 2¼ Tonnen Wiesenland, 6 Tonnen Haideland, 3¼ Tonnen ehemals Friedrich Sahlmann gehörig gewesenen und auf dessen Namen in der Karte verzeichneten Haidelandes, so wie ein Stück Torfmoor, irgend welche hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte oder auch Einreden gegen die beabsichtigte Errichtung eines Folii über den Complexus dieser Grundstücke zu haben vermeinen, müssen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Documentenproducirung, so wie event. wegen Actenprocuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Wandsbeck im Justitiariat von Ahrensburg, den 3ten Februar 1849.

Reiche.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Hufners S. M. Hansen zu Ellerdorf, Kirchspiels Nortorf, zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche an die von dem Erbpächter Cai Friedrich Thiessen zu Uhlenkrug, Amts Cronshagen, verkaufte Erbpachtsstelle Uhlenkrug c. p. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtstube zu Kiel, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 15ten Februar 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 15.

Alle Erb- und sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der zu Ahrensböck verstorbenen Wittwe des früher mit Tode abgegangenen Pastors Hieronymus Heinrich Meyer in Bovenau, Ursula Catharina Christiane Meyer, geb. Kähnel, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariate des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 6ten Februar 1849.

Rantzau. v. Rumohr. Brodersen,
Nielsen. E. Müller.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 16.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Johann Hinrich Schönjahn, namentlich an das demselben gehörige, in hiesiger Stadt im siebenten Quartier sub № 137 am Gänsemarkte belegene Wohnhaus e. p., aus irgend einem Grunde Erbs oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden.

Deer. Plön, den 3ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 17.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Fuhrmanns Hans Hinrich Rahlfs und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, verwittweten Haack, geb. Diese, namentlich an die dazu gehörenden, in hiesiger Stadt sub № 191 und 192 in der s. g. Krabbe belegenen beiden Wohnhäuser e. p., welche auf den Namen der obgenannten Ehefrau Rahlfs geschrieben stehen, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anmelden.

Deer. Plön, in Curia, den 10ten Februar 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers, const.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 8ten Stück № 17 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße lelegene, auf des Johann Ahrendt Busch Namen im Stadtbuch beschriebene Erbe, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 8ten Stück № 19 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der kleinen Mühlenstraße belegene Erbe der Johanna Maria Dorothea, geb. Ameling, des Johann Hinrich Christian Peickner Ehefrau, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten Juni d. J., als dem premtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 8ten Stück № 20 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Rosenstraße belegene Erbe der Catharine Henriette Justine Schrader, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 21sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 11. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. März 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichts-Advocaten Carl Eduard Clausen in Cappeln ist unterm 7ten Februar d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Dem Untergerichts-Advocaten Johann Martin Hinrich Burmester in Pinneberg ist unterm 14ten Februar d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Auf Ansuchen des Untergerichts-Advocaten Herrmann Biernatzki in Altona ist die demselben als Untergerichts-Advocaten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein früher ertheilte Bestallung unterm 5ten März 1849 für cassirt erklärt worden.

Bekanntmachung.

Der beim Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark zu erwartende Einmarsch von Reichstruppen kann dazu nöthigen, daß zur Verpflegung derselben, wie im vorjährigen Feldzuge, Lebensmitteln und Fourage vom Lande in natura ausgeschrieben werden müssen. Das Departement des Kriegswesens hält sich verpflichtet, die Landwirthe in den Herzogthümern auf diesen möglichen Fall aufmerksam zu machen und dieselben aufzufordern, sich ihrer Vorräthe, namentlich an Heu und Stroh, nicht ohne Noth gänzlich zu entäußern, damit sie eintretenden Falls im Stande sind, den Requisitionen nachzukommen.

Gottorff, den 6ten März 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

Springer.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Am 23sten v. M. ist das mit Steinkohlen und Soda beladene, von Newcastle nach Hamburg bestimmt gewesene Hannoversche Schiff „Hymen", Schiffer Jürgen Hudtwalker aus Dornbusch, welches nach den Schiffspapieren dem Schiffer Johann Hinsch in Dornbusch gehört, an den Rantumer Strand getrieben. Das Schiff liegt daselbst angekettet, ohne erheblichen Schaden genommen zu haben, und hofft man, es wieder vom Strande abzubringen. Aus demselben sind geborgen und von dem Strandinspector Decker auf Sylt in Verwahrung genommen: 15 Fässer Soda, circa 497 Tonnen Steinkohlen, sowie eine Menge Schiffsinventarienstücke.

Alle, welche Eigenthumsansprüche an die geborgenen Ladungsgegenstände zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, mit ihren Beweisthümern hieselbst zu melden.

Tonder Amthaus, den 15ten Februar 1849.

A. Hansen.

№ 2.

Wann der Wittwe Sophie Margaretha Bauer, verwittwet gewesenen Steffen, gebornen Rathjen, in Neuheikendorff, adel. Guts Schrevenborn, wegen befundener Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens, diese hat entzogen werden müssen, und ihr in der Person des jetzigen Altentheilers Marx Friedrich Steffen zu Neuheikendorff ein Curator und beständiger Vermögens-Administrator bestellt ist, mithin alle das Vermögen der gedachten Wittwe Bauer betreffenden Geschäfte rechtsgültig nur von deren Curator Steffen oder doch nur mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden können, so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 19ten Februar 1849.

Wittrock.

№ 3.

Durch die Versetzung des bisherigen Waisenvaters ist die Stelle eines Waisenvaters und Lehrers an der Waisen- und Armenschule in Plön, welchem es außer der Ertheilung des Unterrichts in gedachter Schule obliegt, für die Pflege, Erziehung und Beköstigung von 6 Waisenknaben zu sorgen, erledigt worden. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung ein Gehalt von 80 ℛ, ein Feuerungsgeld von 26 ℛ, eine Vergütung von 14 ℛ 40 ß für Schreibmaterialien u. A. m. verbunden, und wird dem Waisenvater für seine Person und für jeden der Knaben wöchentlich ein Kostgeld von 24 ß bezahlt. Bewerber um diese Stelle, welche verheirathet sein müssen, haben ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei den Inspectoren des Waisen-

hauses zu Plön, welche über die näheren Verhältnisse nöthigenfalls mündliche Auskunft ertheilen werden, portofrei einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Waisenvater, wenn er hinreichende Fertigkeit zur Leitung des Kirchengesanges besitzt, die Aussicht hat, von den Kirchenvisitatoren als Cantor an der Altstädter Kirche in Plön, mit welcher Stelle eine Einnahme von ungefähr 40 ℛ verbunden ist, angestellt zu werden.

Plön, im Patronate des Waisenhauses, den 28sten Februar 1849.

Rantzau.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der Hornist Johann Krog von der 3ten Compagnie des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps, welcher am 11ten December v. J. auf 10 Tage nach Flensburg beurlaubt worden und bis jetzt noch nicht zurückgekehrt, auch einer öffentlichen Aufforderung vom 25sten Decbr. v. J. zur Rückkehr keine Folge geleistet hat und dieserhalb als Deserteur angesehen werden muß, so werden alle verehrliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Krog zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Corps zu überliefern.

Heide, den 29sten Januar 1849.

v. Schmidt,
Major und Commandeur des 4ten Schleswig-Holsteinischen Jägercorps.

Signalement.

Name Johann Krog, Geburtsort Flensburg, Profession Schuhmacher, Statur mittel, Haare hell, etwas ins Röthliche spielend, Gesicht blatternarbig, Bart keinen, Gesichtsfarbe blaß, Sprache hoch-, plattdeutsch und dänisch, Gang langsam und mit den Fußspitzen sehr einwärts.

№ 2.

Die unten näher signalisirten, hieselbst wegen Verdachts des Diebstahls in Untersuchung gerathenen Arrestaten Peter Mohrdieck aus dem klösterlichen Patrimonialgute Horst und Johann Chr. Friedr. Heide aus Schleswig haben am gestrigen Tage Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zu entweichen.

An alle resp. Civil- und Militairbehörden ergeht daher das dienstergebenste Ersuchen, auf diese gefährlichen, früher oft bestraften Verbrecher scharf vigiliren und dieselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, sowie davon anhero Kunde zu geben.

Segeberger Amthaus, den 10ten Februar 1849.

Rosen.

Signalement des Mohrdieck:

Statur: groß; Haare: braun; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand; Alter: 44 Jahr; Kleidung: dunkelblaue Jacke, dunkelblaue Hose, dunkelblaue Weste, wollene, weiße Strümpfe, Schuhe und grau tuchene Mütze.

Signalement des Heide:

Haare: blond; Augen: blau, eingefallen; Stirn: bedeckt; Nase: spitz; Gesicht: länglich; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch; an der Stirne eine Narbe. Trägt einen Stutzbart. Alter: 31 Jahr. Kleidung: dunkelblaue Jacke, gelbliche, gestreifte Hose von englischem Leder, dunkelblaue Weste, weiße wollene Strümpfe, Schuhe, dunkle Mütze.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Ansuchen des Justen Claus Erdmann in Alvesloh, Guts Caden, Klägers, wird seine entwichene Ehefrau Anna, geb. Behnke, früher verwittwete Wagener, Beklagte, hierdurch geladen, am Donnerstag den 19ten April d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Kläger aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider sie antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg im Consistorium, den 3ten März 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 9ten Stücks № 2.

Die Ehefrau des Dienstknechts Johann Hinrich Braage in Renzel, Catharina Elsabe, geb. Gätjens, welche angeblich ihren Ehemann vor 3 Jahren böslich verlassen hat, wird hiedurch citirt und beschligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um die Klage ihres Ehemannes zu vernehmen, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 19ten Febr. 1849.

Rathgen. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin von Reventlow, geb. von Löwenstern, cum cur. assist. in Kiel, als Besitzerin des adel. Gutes Kaltenhoff, hieselbst vorselliq gemacht hat, daß von dem adel. Gute Kaltenhoff bereits im Jahre 1805 fünf Tonnen Moorland

an die Gebrüder Claus und Jochim Sump, resp. zu Scheidekoppel und Heisch im adel. Gute Seekamp, verkauft worden seien, und um die gegenwärtigen Besitzer dieses Moorlandes gegen dingliche Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich sei, so werden, in Deferirung desfälligen Antrags und mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die im Jahre 1805 von dem damaligen Besitzer des adel. Gutes Kaltenhoff an die Gebrüder Claus und Jochim Sump verkauften 5 Tonnen Moorlandes dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hieminittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 22sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolflagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn es mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines abwesenden und verschollenen Sohnes der zu Altona verstorbenen Justizräthin Flor, geb. Willich, Namens Carl Flor, erforderlich ist, daß über den Nachlaß der gedachten defunctа ein landübliches Proclam erlassen werde und daher von dem Advocaten Warburg in Altona, als obergerichtlich bestellten curator absentis, auf die Erlassung eines solchen Proclams sowohl an den abwesenden Carl Flor zur Geltendmachung seiner Erbgerechtsame, als auch an etwanige Creditoren der Masse zur Sicherstellung des Erbtheils des Abwesenden gegen künftige Ansprüche, hieselbst angetragen worden: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Altona verstorbenen Justizräthin Anna Cäcilie Flor, geb. Willich, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Reusch hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Zugleich wird der abwesende und verschollene Sohn der Verstorbenen, Namens Carl Flor, welcher zu Altona am 12ten April 1795 geboren, sich Ende Juli 1830 von Hamburg entfernt hat, angeblich, nach einem in seiner Wohnung zurückgelassenen Briefe, um eine Seereise, deren Ziel er jedoch nicht angegeben, zu machen und von welcher er nicht zurückgekehrt ist, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 6 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, gleichfalls hieselbst entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame nach seiner oben genannten verstorbenen Mutter zu melden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe des weiland Actuars, Landnotars, Fiscals und Auctionars der Herrschaft Pinneberg, Justizraths Dunreicher, hat in einer am 23sten d. M. eingereichten Vorstellung hieselbst angezeigt, daß sie, um die von ihrem verstorbenen Ehemann als Amtscaution deponirten Obligationen zurückgeliefert zu erhalten, die Erlassung eines Proclams hinsichtlich der Amtsführung desselben beantragen müsse.

Da nun diesem Antrage stattgegeben worden, so wird Allen, welche aus der Amtsverwaltung des am 2ten April 1848 verstorbenen Justizraths Dunreicher, als Actuars, Landnotars, Fiscals und Auctionars der Herrschaft Pinneberg, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Gerichtsbonden Jürgen Friedrich Matthias Lohmann auf Arnis resp. mit ihren ehelichen Curatoren und durch ihren Vormund erklärt haben, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen unbedingt anzutreten, es aber wegen der vielen Handelsverbindungen, die der Verstorbene in frühern Zeiten gehabt, für erforderlich achten müßten, daß ein Proclam zur Ausmittelung des Vermögensbestandes erlassen werde, so werden in Gewährung des darauf gerichteten Antrags hiedurch, mit alleiniger Ausnahme etwaiger protocollirter Gläubiger, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, es seien dingliche oder

persönliche, an weiland J. F. M. Lohmann auf Arnis zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 27sten Februar 1849.

Lilienceron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der Rechensmann Nicolai Jensen in Trögelsbye für den gemüthskranken Küthner und Krüger Christian Greifen in Krentz zum Curator bestellt worden: so wird solches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Geschäfte jeder Art mit Christian Greifen, ohne Zustimmung seines Curators, null und nichtig sind. Zugleich werden, auf Antrag des Curators Nicolai Jensen, Behufs Ermittelung des Güterbestandes seines Curanden C. Greifen, Alle und Jede, welche an denselben und dessen Kathenstelle in Krentz Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, wie bei Verlust ihrer Pfandrechte, aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam zu betrachten, ihre desfälligen Angaben im Flensburger Amtsactuariat, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig zu beschaffen.

Flensburg, in der Hueshve Hardesvogtei, den 2ten März 1849. *Levsen.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach Anzeige Beikommender nachfolgende, im Amts Husumer Schuld- und Pfandprotocolle undelirt stehende Protocollata, als:

1) ein zwischen dem verstorbenen Johann Hansen in Hollbüllhuus, als Verkäufer, und Marten Peters daselbst, Vorbesitzer des gleichfalls verstorbenen Jens Lorenzen daselbst, als Käufer, unterm 30sten April 1798 errichteter und den 1sten Mai s. J. protocollirter Kaufcontract über eine Neubaustelle in Hollbüllhuus, auf welchem von dem Kaufpreise die Summe von 46 ℔ 10 ß Cour. noch nicht quitirt ist;
2) ein zwischen Jens Lorenzen aus Fresendelf, als Käufer, und Marten Peters in Hollbüllhuus, als Verkäufer, über eine daselbst belegene Neubaustelle c. p. unterm 24sten Novbr. 1814 errichteter, am nämlichen Tage protocollirter Kaufcontract, wornach die Kaufsumme der 300 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. zur einen Hälfte an die Schwabstedter Kirche überwiesen und zur andern Hälfte an den Verkäufer selbst zu entrichten gewesen, in welcher letzteren indeß, nach Inhalt einer Regulirungsacte nach dem Sohne und Erben desselben Christian Peters in Coldenbüttel, vom 6ten April 1827, Johann Kühl allda mit 64 ℔ 8 ß Cour. angewiesen ist;
3) ein zwischen Erich Petersen in Schwabstedt, als Käufer, und Hans Eggers Wittwe daselbst c. c., als Verkäuferin, über ein Scheffelsaat Geestlandes unterm 16ten Mai 1787 errichteter, am 7ten Juni s. J. protocollirter Kaufbrief, wornach der Rest der Kaufsumme von 50 ℔ Cour. mit 25 ℔ Cour. bei der Unterschrift des Contracts zu bezahlen gewesen;
4) ein zwischen demselben, als Käufer, und Peter Eggers in Schwabstedt, als Verkäufer, über 6 Scheffelsaat Geestlandes unterm 29sten April 1788 errichteter, am 14ten Mai s. J. protocollirter Kaufbrief, wornach die Kaufsumme von 560 ℔ Cour. mit 150 ℔ Cour. bei Unterschrift des Contractes und 370 ℔ Cour. an die Schwabstedter Kirche, so wie der Rest von 40 ℔ am Martini s. J. mit 5 pCt. Zinsen zu entrichten gewesen;
5) ein zwischen Johann Clausen in Ramstedt, als Käufer, und den Erben der Wittwe des Peter Clausen daselbst, als Verkäufern, über eine Fenne Landes von 1½ Demat unterm 28sten Januar 1794 errichteter, am 31sten Oct. s. J. protocollirter Kaufbrief, wornach der Rest der Kaufsumme mit 557 ℔ Cour. an die drei unmündigen Kinder des weil. Claus Clausen in Ramstedt, Namens Claus, Johann und Margaretha, bis zu ihrem zurückgelegten 21sten Jahre, jährlich mit 5 pCt. zu verzinsen, und so wie jedes Kind mündig geworden, dessen Antheil ohne Loskündigung zu bezahlen war;
6) eine unterm 20sten October 1825 errichtete, am 4ten Februar 1826 protocollirte Ausfagearte des Johann Friedrich Matthiesen in Ramstedt, nach welcher derselbe seinen Kindern erster Ehe, Louise Auguste, Johann Friedrich und Christian August Matthiesen, und zwar Jedem ein Bett oder 26 Rbthlr. 64 ß S. M., eine schlosfeste Lade und ein Ehrenkleid bei der Mündigkeit zu geben sich verpflichtet;
7) ein zwischen Süder Peter Lorenzen in Wittbeck und Claus Schäper in Treia, als Käufern, und Hans Petersen in Wittbeck, als Verkäufer, über dessen Wohnhaus daselbst, nebst sämmtlichen Mobilien, unterm 29sten November 1826 errichteter, am nämlichen Tage protocollirter Kaufcontract, wornach die Kaufsumme von 80 Rbthlrn. sofort zu bezahlen und einige sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen waren;
8) eine von demselben S. Peter Lorenzen in Wittbeck an den Tischler Thomé Röh in Treia unterm 15ten Februar 1845 auf 150 ℔ Cour. oder 80 Rbthlr. S. M. nebst 4 pCt. Zinsen ausgestellte, am 8ten s. M. protocollirte Obligation;

9) ein zwischen Hinrich Hartwig aus Rantrum, als Käufer, und Hans Carstens in Mildstedt, als Verkäufer, über eine Kathenstelle cum pert. daselbst, unterm 25sten März 1788 errichteter, am 1sten Decbr. s. J. protocollirter Kaufbrief, nach welchem Käufer die Kaufsumme von 365 ℔ Cour., wovon 100 ℔ Cour. delirt sind, in Terminen mit 5 pCt. Zinsen zu entrichten sich verpflichtet;

10) ein zwischen Claus Möller zu Platenhörn, als Käufer, und Marcus Westphahlen daselbst, als Verkäufer, über eine allda belegene Instenstelle c. p. unterm 22sten Nov. 1804 errichteter, cod. protocollirter Kaufcontract, wornach die Kaufsumme von 1100 ℔ Cour., wovon 100 ℔ Cour. bezahlt, dem Verkäufer mit 5 pCt. pro Anno zu verzinsen gewesen;

11) eine nach dem genannten Marcus Westphahlen zu Platenhörn unterm 16ten Octbr. 1811 zugelegte, am nämlichen Tage protocollirte Theilung, nach welcher jeder Sohn 253 ℔ 14 ß 8 ₰ Cour. und jede Tochter 126 ℔ 15 ß 4 ₰ Cour. erhalten und damit beim Miterben Claus Möller daselbst angewiesen sind;

12) ein zwischen Thoms Thomsen und Rechensmann Carsten Carstens in Ahrenviöl, als Käufern, und Christian Asmussen in Husum, als Verkäufer, über eine in Darrigbüll belegene Fenne Landes, groß 7 Dmt. 2 S. 11 R. 2 Fuß, unterm 17ten Nov. 1773 errichteter, am 29. Dec. s. J. protocollirter und am 19ten Juli 1787 reprotocollirter Kaufbrief, wornach der Rest der 2414 ℔ Cour. Kaufsumme mit 300 ℔ Cour. in Terminen mit 4 pCt. Zinsen zu bezahlen gewesen;

13) eine von demselben Thoms Thomsen in Ahrenviöl und Jens Röhe in Schwesing vig. Obligation vom 20sten Nov. 1787, protocollirt am 4ten Dec. s. J., für Andreas Carstens daselbst, wegen der von diesem an Hans Friederichsens Kinder in Hockensbüll schuldigen 100 ℔ Cour. übernommene Bürgschaft;

14) eine von demselben Thoms Thomsen und Rechensmann Carsten Carstens in Ahrenviöl laut Wechsels vom 28sten August 1794, protocollirt eodem, für Thoms Carstens daselbst, wegen der von diesem an Hans Carstens Kinder daselbst cum tut. schuldigen 432 ℔ 9 ß 8⅔ ₰ Cour. übernommene Bürgschaft;

15) ein zwischen demselben Thoms Thomsen in Ahrenviöl als Käufer und weil. Rechensmann Carsten Carstens Wittwe und Erben, resp. c. c. et tut., daselbst, als Verkäufern, über eine Fenne in Darrigbüll, groß 4 Demat 4 R. 4 Fuß, unterm 7ten Dec. 1797 errichteter, am nämlichen Tage protocollirter Kaufbrief, nach welchem die Kaufsumme von 2100 ℔ Cour. auf Martini s. J. mit 5 pCt. Zinsen zu entrichten gewesen; und

10) ein zwischen dem Schullehrer Thoms Petersen in Rosendahl, als Annehmer, und seiner Mutter, der Wittwe Borel Petersen c. c., nebst seinen Geschwistern, Hans, Christina und Catharina Petersen daselbst, als Ueberlassern, über ein Wohnhaus c. p. allda, nebst Mobilien, unterm 31sten Dec. 1792 errichteter, am 4ten März 1793 protocollirter Ueberlassungs- und Abnahme-Contract, wornach Annehmer von der Ueberlassungssumme der 384 ℔ Cour. selbst 50 ℔ gekürzt, 284 ℔ Cour. Anschulden übernommen und 50 ℔ Cour. an seinen Bruder Hans mit 5 pCt. Zinsen zu bezahlen, auch seiner Mutter die verschriebene Abnahme zu leisten;

bisher nicht haben delirt werden können, einestheils, weil die betreffenden Originaldocumente verloren gegangen, und anderntheils, weil die zur Ertheilung des Delirungsconsenses berechtigten Personen verstorben und nichts ausfindig zu machen gewesen, und deshalb um Erlassung eines Mortifications-Proclams gebeten worden; als werden in Uebereinstimmung mit dem Rescript des Schleswigschen Obergerichts de dato Gottorff den 5ten d. M. hiermittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den vorgedachten Documenten Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und beschligt: ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf dem Husumer Amtskammer gehörig anzugeben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen präcludirt; die sub Nr. 8 gedachte Obligation wird mortificirt und eine beglaubigte Abschrift derselben aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfandprotocolls originalisirt, alle übrigen Documente aber im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Husum werden delirt werden. Wornach ꝛc.

Husum, in der Landvogtei, den 15ten Febr. 1840.

F. A. Adler.

In fidem: Setzer.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt zu Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und etwanigen Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Johann Nicolaus Ruff und dessen Wittwe Magdalena, geb. Detleffs, in Schmedeswurth:

Da die Eheleute Johann Nicolaus Ruff und dessen Wittwe Magd., geb. Dethleffs, in Schmedeswurth mit Tode abgegangen und unmündige Erben zu dem Nachlaß derselben concurriren, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergeht auf den Antrag der Marner Kirchspielvogtei hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen

und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Gütern, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 11ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben der hieselbst verstorbenen Hebamme Wiebke Margretha Schaefer deren Nachlaß nur sub beneficio legis et invent. antreten zu wollen erklärt haben und die Erlassung eines desfallsigen event. zugleich als Concursproclam geltenden Proclams beantragt worden ist, so ergeht in Folge dazu ertheilter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichtes, hiedurch an Alle und Jeden, protocollirte Creditoren allein ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß der verstorbenen Hebamme Wiebke Margr. Schaefer Ansprüche zu haben vermeinen, die Auffoderung und Anweisung, daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 6 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses event. zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu beschaffen haben.

Wilster, den 25sten Februar 1849.

(L. S.) Der Magistrat.

In fidem: Rehlhoff.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Es hat von den Kindern und Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. P. Schröder und dessen um längst ebenfalls verstorbenen Ehefrau, Margaretha, geb. Tiedemann, der Kaiserlich Brasilianische Vice-Consul, Herr Johannes Schröder, hieselbst angezeigt, daß er hinfort die bisher unter der Firma J. P. Schröder geführten Geschäfte, sowie diese Firma, für seine alleinige Rechnung übernehme und verschiedene Grundstücke, die nach dem Tode der gedachten Eheleute in seinem, des genannten Herrn Johannes Schröder, und seiner Geschwister gemeinschaftlichen Eigenthum gewesen, als sein alleiniges Eigenthum zu übernehmen beabsichtige und zu dem Ende, sowohl Behufs Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern, als auch und Letztere gegen spätere Mahnungen sicher zu stellen, ein publicum proclama begehren müsse, welches zugleich seine sämmtlichen Geschwister, Friedrich Schröder, Julius Schröder, Margaretha Juliane und Luise Auguste Schröder, unter Bestätigung des Vorstehenden und namentlich, daß sie hinfort aus ihrer bisherigen Gemeinschaft und der gedachten Geschäftsverbindung und erwähnten Firma austreten, mitbeantragt haben.

Indem daher von Präsidein, Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiemittelst bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art, seien es dingliche oder persönliche, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, entweder an einen der verstorbenen obgedachten Eheleute J. P. Schröder und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Tiedemann, oder an die Firma J. P. Schröder, oder an die seit dem Tode gedachter Eheleute unter jener Firma stattgehabte Geschäftsführung, oder endlich an eines oder das andere der gedachten Geschwister zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen oder Ansprüche, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses mit denselben und bei Strafe des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Production der Originale der Documente, worauf sie solche stützen, und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, in dem hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Zugleich haben die gedachten Geschwister Schröder die Ertheilung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für ihre hiesige Schiffswerfte beantragt, und werden demnach insbesondere diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an diese Schiffswerfte zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen der vorgedachten Frist, bei Strafe der Ausschließung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Glückstadt, den 7ten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 13ten Januar hierselbst der Particulier Christian Felsmann mit Hinterlassung zum Theil abwesender Erben gestorben und der Nachlaß deshalb unter gerichtliche Behandlung gestellt worden ist, und nachdem ferner der für den Nachlaß bestellte Güterpfleger, Herr Advocat Weber, die Erlassung eines Proclams über selbigen beantragt hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Particuliers Christian Felsmann aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 2ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Hade und Güter des Parzelisten und Krügers Claus Hinrich Wurr zu Tensfelderaue Con-

curs erkannt worden ist, so werden alle diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes dieser, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Rademachers Ludwig Matthias Elias Jngwersen, Catharina Margaretha Elisabeth, geb. Kock, cum cur. et assistentibus sich für insolvent erklärt und daher über ihr Vermögen der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an die Bonis cedentin oder an das von ihrem verstorbenen Ehemann auf sie und ihre Kinder vererbte, auf den Namen des defuncti annoch stehende, in hiesiger Stadt in der Lübecker Straße sub № 25 belegene Wohnhaus mit dazu gehöriger Hofstelle, Stallgebäude und Garten, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu melden und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocurator unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des weiland Advocaten Rosborg hieselbst haben die Antretung des Nachlasses ausgeschlagen und haben solchen der concursmäßigen Behandlung übergeben.

Wenn unter solchen Umständen über den geringfügigen Nachlaß des defuncti der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden und die Erlassung eines Concursproclams nothwendig geworden, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen Untergerichtsadvocaten August Rosborg Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente zu melden und, so fern sie Auswärtige sind, Actenprocurator unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 26sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger und Schornsteinfegermeister Carl Abraham Gerdt Werlich, als Administrator des Vermögens des abwesenden Hinrich Jacob Sanfouci, eines Sohnes des Maurers Franz Hinrich Sanfouci und dessen Ehefrau, Anna Gesa, geb. Windern, welcher am 15ten Januar 1779 hieselbst geboren ist, mithin, wenn annoch lebend, das siebenzigste Jahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines Nachlasses angetragen, und solchem Antrage vom Magistrat Statt gegeben ist, so werden der beregte Abwesende Hinrich Jacob Sanfouci sowohl als event. dessen unbekannte Erben und etwanige Gläubiger aufgefordert und befehliget, sich zur Empfangnahme des für ihn hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21en Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermin, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procurator zu bestellen haben, unter der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung des erwähnten Verschollenen nebst der Ausschließung der eventuellen Erben desselben von dem beregten Nachlaß erfolgen und über selbigen zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben, welche sich gemeldet, verfügt, event. solcher dem Fiscus zugesprochen werden wird. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Möncheberg verstorbenen Ehefrau, Käthnerin Anna Ursula Struve, verwittweten Hänschildt, geb. Rolfs, namentlich an deren in Möncheberg belegenen Kathenstelle c. p., nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube in Kiel, bei Vermeidung der Aus-

schließung, rechtsgehöriger Art nach angeben und melden.

Zum öffentlichen Verkauf der obgedachten Kathenstelle in Mönckeberg mit circa 23 Tonnen Land wird zugleich ein Termin auf Montag den 19ten März d. J. hiedurch angesetzt, und werden Kaufliebhaber geladen, sich dazu am gedachten Tage, Vormittags 12 Uhr, auf der Amtstube in Kiel einzufinden, zu bieten, überzubieten und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieselbe, Inhalts der auf der Amtstube und bei dem Massecurator, Käthner J. F. Bumann in Mönckeberg, zur Einsicht ausgelegten Verkaufsbedingungen werde zugeschlagen werden.

Kieler Amthaus, den 17ten Februar 1849.

C. Rahtlev, coust.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Gustav Hirschfeldt von Clvvensieck hat in einer am 10ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung angezeigt, daß er das ihm gehörende adel. Gut Clvvensieck an Jürgen Stahmer in Hamburg mit der Bedingung verkauft habe, daß er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll und Folium liefere.

Da nun der mit dieser Anzeige verbundenen Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams deferirt worden, so wird Allen, welche an das im Kieler adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Clvvensieck dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Kanzelenrath Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unlängst ohne Leibeserben verstorbenen Müllers Claus Maassen, weil. in Hedewigenkoog, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Inspectorat des Hedewigenkoegs zu Heide ordnungsmäßig angeben und verzeichnen zu lassen.

Hedewigenkoegs Inspectorat zu Heide, den 16ten Februar 1849.

Johannsen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtsschlermeisters Johann Hinrich Friedrich Jansen, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub *№* 20 A im 3ten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus e. pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten Februar 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

Mühlenverpachtung.

Zufolge einer Verfügung des Departements der Finanzen soll die am 1sten Mai 1849 aus der Pacht tretende herrschaftliche Kornwassermühle zu Bünzen im Kirchspiel Nortorf auf fernere 3 Jahre, vom 1sten Mai 1849 angerechnet, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf eine öffentliche Licitation auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden.

Etwanige Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, am gedachten Tage Mittags 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause sich einzufinden, die Pachtbedingungen, welche auch vorher auf der Rendsburger Amtstube eingesehen werden können, zu vernehmen, zu bieten und überzubieten und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach vorher bestellter hinreichender Bürgschaft für die Erfüllung der Bedingungen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Uebrigens haben die Pachtliebhaber spätestens 3 Tage vor dem Termin die zu offerirenden Bürgschaften auf der hiesigen Amtstube anzumelden.

Rendsburger Amthaus, den 7ten März 1847.

v. Cossel.

In fidem: Maes.

sion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Johann Brüning heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Johann Brüning und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 23sten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 13ten Januar hierselbst der Particulier Christian Feldmann mit Hinterlassung zum Theil abwesender Erben gestorben und der Nachlaß deshalb unter gerichtliche Behandlung gestellt worden ist, und nachdem ferner der für den Nachlaß bestellte Güterpfleger, Herr Advocat Weber, die Erlassung eines Proclams über selbigen beantragt hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Particuliers Christian Feldmann aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 2ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Parzelisten und Krügers Claus Hinrich Wurr zu Tensfelderaue Concurs erkannt worden ist, so werden alle diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes dieser, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Alle, welche Erbe und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmannes Anthony Martin Tetzen auf Pellworm zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Pellworm in der Landvogtei, den 17ten Febr. 1849.

S. Feldmann.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und etwanige Pfandinhaber des verstorbenen Christian Dreessen in Hopen, so wie seines verstorbenen Vaters, des Verlehntsmannes Claus Dreessen allda, müssen ihre an den genannten Verstorbenen habenden Ansprüche und Forderungen aller Art, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielsschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche dingliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die von den Ehelenten Langmaak verkaufte Halbhufe zu Embühren zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche Forderungen an die Concursmasse des Käthners Thies Knoop zu Espe haben, oder Faustpfän

der von demselben besitzen, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Crempe, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Masse oder Verlust des Pfandrechts, die gehörige Angabe zu beschaffen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 23sten Februar 1849. *v. Kardorff.*

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche

1) an eine Obligation, ausgestellt über die Summe von 160 Rthlr. von Hinrich Seligmann, als Besitzer einer jetzt Claus Christian Dose zuständigen Kathe zu Haidkamp, adeligen Gutes Aschederg, an den Erbpächter Jürgen Christian Bank zu Langenfäden den 14ten Novbr. 1821, auch protocollirt im Aschederger Schuld- und Pfandprotocoll den 8ten Januar 1823 und demnächst vom genannten Creditor übertragen auf seine jetzt verstorbene Tochter Magdalena Catharina Brügge, geborne Bank, zu Calübde,
2) an eine Obligation, ausgestellt vom weiland Erbpächter Hans Friedr. Pries zu Trogkamp, vorgedachten adeligen Gutes, den 1sten Mai 1807 an die Madame Schwartz, geborne Pries, zu Eutin, und protocollirt im Aschederger Schuld- und Pfandprotocoll den 1sten Febr. 1808, über die Summe von 160 Rthlr., jetzt jedoch nur valid irend auf 80 Rthlr.,

Ansprüche haben sollten, müssen selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Präclusion, so wie der Mortification vorgedachter Obligationen, gehörig angeben.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Aschederg, den 16ten Februar 1849. *M. Tönsen.*

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Allen, welche aus der Amtsverwaltung des am 2ten April 1848 verstorbenen Justizraths Dumreicher als Actuars, Landnotars, Fiscals und Auctionars der Herrschaft Pinneberg Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, wird von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Auf Ansuchen der Erben des weil. Gerichtsbonden J. F. M. Lohmann auf Arnis, welche dessen Nachlaß unbedingt angetreten, werden hiemittelst zur Ausmittelung des Vermögensbestandes des Verstorbenen, alle diejenigen, welche Ansprüche an seinen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 27sten Februar 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 5.

Sämmtliche Gläubiger, Schuldner und Pfandinhaber des unter Curatel gestellten Käthners und Krügers Christian Greisen in Kreuz sollen innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, event. als Concursproclam zu betrachtenden, Proclams angerechnet, bei dem Flensburger Amtsactuariate ihre Angaben rechtsgehörig beschaffen.

Flensburg, in der Huesbye Hardesvogtei, den 2ten März 1849. *Levsen.*

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 6.

Auf erfolgte Autorisation des Schleswigschen Obergerichts müssen Alle und Jede, welche aus nachfolgenden undelirten und verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einem Kaufbriefe zwischen Johann Hansen und Marten Peters in Holdhüthuus vom 30sten April 1798;
2) einem dito zwischen Jens Lorenzen und Marten Peters daselbst vom 24sten Nov. 1814;
3) einem dito zwischen Erich Petersen und Hans Eggers Wittwe in Schwabstedt vom 16ten Mai 1787;
4) einem dito zwischen demselben und Peter Eggers daselbst vom 29sten April 1788;
5) einem dito zwischen Johann Clausen und der Wittwe und den Erben des Peter Clausen in Ramstedt vom 28sten Januar 1794;
6) einer Ausfageacte des Johann Friederich Matthiesen in Ramstedt an seine Kinder erster Ehe, Louise Auguste, Johann Friederich und Christian August. Matthiesen, vom 20sten Oct. 1825;
7) einem Kaufbriefe zwischen S. Peter Lorenzen in Wittbeck und Claus Schäper in Treia und Hans Petersen in Wittbeck vom 29sten Novbr. 1826;

8) einer Obligation deſſelben S. Peter Lorenzen in Wittdeck an den Tiſchler Thoms Röh in Treia vom 1ſten Febr. 1845 auf 150 ℛ. Cour.;
9) einem Kaufbriefe zwiſchen Hinrich Hartwig und Hans Carſtens in Mildſtedt vom 25ſten März 1788;
10) einem dito zwiſchen Claus Möller und Marcus Weſtphalen zu Platenhörn vom 22ſten Novbr. 1804;
11) einer Theilung nach demſelben Marcus Weſtphalen zu Platenhörn vom 16ten Oct. 1811;
12) einem Kaufbriefe zwiſchen Thoms Thomſen und Rechensmann Carſten Carſtens in Ahrenviöl und Chriſtian Asmuſſen in Huſum vom 17ten Nov. 1773;
13) einer Bürgſchafe deſſelben Thoms Thomſen in Ahrenviöl und Jens Röhe in Schwefing vig. Obligation vom 20ſten Nov. 1787 für Andreas Carſtens daſelbſt wegen der von ihm an Hans Friedrichſens Kinder in Hockensbüll ſchuldigen 100 ℛ. Cour.;
14) einer dito deſſelben Thoms Thomſen und Rechensmannes Carſten Carſtens in Ahrenviöl laut Wechſels vom 28ſten Aug. 1794 für Thoms Carſtens daſelbſt wegen der von demſelben an Hans Carſtens Kinder alſda ſchuldigen 432 ℛ. 9 ß 8⅔ ₰ Cour.;
15) einem Kaufbriefe zwiſchen demſelben Thoms Thomſen in Ahrenviöl und Rechensmann Carſten Carſtens Wittwe und Erben daſelbſt vom 7ten Dec. 1797, und
16) einem Ueberlaſſungs- und Abnahmecontracte zwiſchen dem Schullehrer Thoms Petersen in Roſendahl und ſeiner Mutter, Wittwe Borel Petersen, und ſeinen Geſchwiſtern daſelbſt vom 31ſten Dec. 1792,

Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, ſich damit binnen 12 Wochen hieſelbſt rechtsbehörig angeben, indem im Widrigen die vorgedachten Documente und Poſte reſp. mortificirt und delirt werden.

Extrahirt Huſumer Amtskammer, den 15ten Febr. 1849.

In fidem: Setzer.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 7.

Die nicht protocollirten Creditoren und etwanigen Pfandinhaber der verſtorbenen Eheleute Johann Nicolaus Raff und deſſen Wittwe Magdalena, geb. Detleſs, in Schmedeswurth, müſſen ihre an den Verſtorbenen habenden Forderungen und Pfandſtücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, bei Strafe des Verluſtes, in der Kirchſpielſchreiberei zu Marne in gehöriger Weiſe angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 8.

Alle, außer den protocollirten Creditoren, die an den Nachlaß der hieſelbſt verſtorbenen Hebamme Wiebke Margaretha Schaefer aus irgend einem Grunde Anſprüche zu haben vermeinen, müſſen ſich damit, bei Strafe der Ausſchließung und des Verluſtes ihrer Gerechtſame, binnen 6 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieſes, im hieſigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilſter, den 28ſten Februar 1849.

(L. S.) Der Magiſtrat.

In fidem: Rehhoff.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Zufolge des dem 11ten Stück sub № 14 dieſer Zeitung in extenso inſerirten Proclams ſind der am 15ten Januar 1779 geborene Abweſende Hinrich Jacob Sanſouci und event. deſſen unbekannte Erben und Gläubiger, bei Vermeidung der geſetzlichen Todeserklärung und Ausſchließung, aufgefordert, ſich zur Empfangnahme des für denſelben hieſelbſt verwalteten Vermögens oder zur Geltendmachung ihrer Anſprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, im erſten Stadtsecretariate hieſelbſt, ſpäteſtens aber am 2ten Juli d. J., als dem peremtoriſchen Angabetermin, im hieſigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden. Wonach Beikommende ſich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26ſten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geſchehenes Anſuchen Beikommender und erfolgte obergerichtliche Auctoriſation, d. d. Gottorff, den 15ten Febr. 1849, werden von uns, Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Huſum, Alle und Jede, welche an die dem Schornſteinfeger Joh. Wilhelm Andreas Windt hieſelbſt zuſtändigen, im 4ten Quart. sub № 109, 110 und 111 belegenen Wohnhäuſer c. p. dingliche nichtprotocollirte Rechte und Anſprüche zu haben glauben, imgleichen alle diejenigen, welche aus einem im Stadt Huſumer Schuld- und Pfand-Protocoll auf den Namen des genannten Schornſteinfegers Windt unterm 10ten Juli 1795 protocollirten, von dem Folioinhaber unterm nämlichen Dato an den verſtorbenen Schornſteinfeger Philipp Caspar Kann hieſelbſt über ſchuldige 1000 ℛ. ausgeſtellten und verloren gegangenen Pfenningbriefe Anſprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, ſich damit binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieſelbſt, unter Produ-

cirung der ihre Ansprüche begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, gehörig anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen nicht ferner gehört, und eine Abschrift des gedachten Pfandingbriefes aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfand-Protocolls für das Original werde erklärt werden.

Gegeben Husum, in Curia, den 19ten Febr. 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Von Gerichtswegen wird allen denjenigen, welche an die verstorbenen Eheleute Claus Hinrich Kühl und Antje Kühl, geb. Wollerich, weil. in Westerdorfkel, oder deren Verlassenschaften nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Februar 1849.

In fidem extr.: C. Griebel,
Kirchspielvogteiverweser.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Runge in Fahrstedt müssen ihre an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter habenden Forderungen und Ansprüche, so wie etwanige Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Marner Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Claus Tiessen und Elsabea Margaretha Tiessen, geb. Wagner, in Meldorf müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Höfers Hans Voß in Buchholz zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche aus den, in dem 9ten Stück sub № 8 dieser Zeitung ausführlich inserirten Proclam sub № 1 bis 21 specificirten Documenten oder an die darauf protocollirten Pöste irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich nach näherer Anweisung des Hauptproclams, bei Vermeidung der Ausschließung und der Mortification und Tilgung der Documente, binnen 12 Wochen im Rendsburgischen Amtsactuariat gehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 12ten Februar 1849.

v. Cossel.

In fidem: Brenning.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Mönckeberg verstorbenen Ehefrau, Käthnerin Anna Ursula Struve, verwittweten Hauschildt, geb. Reiß, namentlich an deren in Mönckeberg belegenen Kathstelle c. p., nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube in Kiel, bei Vermeidung der Ausschließung, rechtsgehöriger Art nach angeben und melden.

Zum öffentlichen Verkauf der obgedachten Kathenstelle in Mönckeberg mit circa 23 Tonnen Land wird zugleich ein Termin auf Montag den 19ten März d. J. hiedurch angesetzt, und werden Kaufliebhaber geladen, sich dazu am gedachten Tage, Vormittags 12 Uhr, auf der Amtstube in Kiel einzufinden, zu bieten, überzubieten und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieselbe, Inhalts der auf der Amtstube und bei dem Massecurator, Käthner J. F. Bumann in Mönckeberg, zur Einsicht ausgelegten Verkaufsbedingungen werde zugeschlagen werden.

Kieler Amthaus, den 17ten Februar 1849.

C. Rahtlev, consl.

In fidem: C. Rahtlev.

Beilage zum 12. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. März 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Candidaten der Rechte Joachim Theodor Bargum zu Wandsbeck ist unterm 5ten Febr. d. J. eine Untergerichts-Advocaten-Bestallung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Johann August Ludwig Huß zu Ahrensburg ist unterm 20sten Febr. d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Der Amtsbote des Amtes Cronshagen, Johann Falck, ist unterm 8ten März d. J. auf Ansuchen seines Dienstes entlassen worden.

Bekanntmachung, betr. den Eintritt von Freiwilligen in die Reservebataillons, die Bildung von freiwilligen Scharfschützencorps, so wie den Eintritt freiwilliger Schützen in das regulaire Militair.

Um denjenigen Schleswig-Holsteinern, welche nicht im stehenden Heere zugetheilt worden sind, Gelegenheit zu geben, in erfolgreicher Weise zur Bekämpfung des Feindes mitzuwirken, ist Folgendes beschlossen worden.

I. Schleswig-Holsteiner, welche als Freiwillige im stehenden Heere für die Dauer des Krieges zu dienen wünschen, haben sich in Rendsburg bei dem Obersten v. Fabricius, Commandeur der Reserve-Brigade zu melden und zwar, wenn sie zu der als dienstpflichtig bezeichneten noch nicht einberufenen Mannschaft gehören, unter Einlieferung eines von der betreffenden Behörde ihnen auszustellenden Lagescheins. Nach erfolgter Annahme werden sie zur nöthigen Einübung einem der zu formirenden Reservebataillone zugewiesen und gleich der übrigen Mannschaft montirt, bewaffnet, eingeübt und verpflegt. — Diejenigen, welche in die Reserve-Cavallerie einzutreten wünschen, haben ein brauchbares Pferd mitzubringen, die übrigen Requisite werden vom Staate geliefert werden. Auch können Freiwillige auf ihren Wunsch beim Train zugewiesen werden. — Rücksichtlich der Disciplin stehen sie, wie in jeder andern Beziehung für die Dauer des Krieges oder bis ihnen vom commandirenden General der Abschied ertheilt worden, der ausgehobenen Mannschaft völlig gleich und wie diese unter den Militairstrafgesetzen und dem Militairstrafverfahren.

II. Diejenigen, welche mit dem Gebrauche der Büchse vertraut sind, werden hiedurch aufgefordert, unter nachstehenden Bestimmungen zur Bildung freiwilliger Scharfschützen-Corps zusammen zu treten. — Jeder Freiwillige hat für seine Ausrüstung selbst zu sorgen. An Waffen hat jeder eine brauchbare Büchse und ein kurzes Seitengewehr, als Hirschfänger, Fascinenmesser oder dergleichen mitzubringen. — Wünschenswerth ist auch eine einfache Uniformirung (dunkelgrüner Waffenrock, graue Beinkleider, Mütze von schwarzer Wachsleinwand). An Bepackung hat ferner jeder Freiwillige einen Tornister, Ranzen oder dergleichen, in welchem wenigstens 1 gutes Hemde, 1 Paar Strümpfe oder Socken und 1 Paar Schuhe oder Stiefel vorhanden sein müssen, so wie einen Mantel oder sonstigen Ueberwurf mitzubringen. — Die Freiwilligen treten unter einander in einzelne Corps von höchstens 200 Mann zusammen. Die Corps- und Zugführer, welche ihrem Character und ihrer Persönlichkeit nach hiezu geeignete Männer sein müssen, werden in ihrem Posten von dem commandirenden General bestätigt und können nicht eigenmächtig durch ihre Untergebenen von demselben entfernt werden. — Auf je 12—15 Mann wird ein Unterofficier ernannt, das denen der Führer die geeignetsten zu Feldwebeln, Fourieren u. s. w. wählt. Die Freiwilligen verpflichten sich, während der Dauer des Krieges im Dienste zu bleiben. Doch werden dieselben, sobald die Umstände es erlauben, auch früher entlassen werden können. — Jedes dieser Corps wird einem der Linien-Infanterie-Bataillons oder Jäger-Corps beigegeben und unter den Befehl des Bataillons- oder Corps-Commandeurs gestellt werden, um den Umständen nach entweder in Verbindung mit dem betreffenden Bataillon oder Corps oder als selbstständige Abtheilung nach dem Ermessen der Vorgesetzten verwendet zu werden. — Die Freiwilligen-Corps sind der militairischen Gerichtsbarkeit und Disciplin in derselben Weise unterge ben, wie das stehende Heer. Ebenso werden die Freiwilligen auf die für das stehende Heer reglementirte Weise besoldet und verpflegt, wobei der Führer eines solchen Corps als Hauptmann, die Zugführer als Lieutenants in Betracht kommen; die Besoldung und Verpflegung beginnt, sobald der Führer eines solchen Corps sich

bei dem commandirenden General zu Dispostion gemeldet und solches dem Departement des Kriegswesens angezeigt hat. — Für die Verwundeten und die Familien der etwa Gebliebenen wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften gesorgt werden. — Ein an die Officiere und Unterofficiere zu vertheilendes Reglement wird die näheren Vorschriften rücksichtlich der Dienstverhältnisse u. s. w. enthalten.

III. Geübte Schützen, welche mit eignem Gewehr versehen und des Dienstes nicht ganz unkundig sind, haben, wenn sie sogleich bei den im Felde stehenden Truppencorps einrangirt zu werden wünschen, sich desfalls an den betreffenden Bataillons- oder Corps-Commandeur, unter Beibringung genügender Legitimation, zu wenden, welcher darüber zu entscheiden hat, inwiefern die sich Meldenden zum Eintritt qualificirt sind und hiedurch keine Ueberfüllung des betreffenden Truppentheils zu besorgen steht.

Gottorff, den 13ten März 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Hufner Peter Lovsen Schmidt Tychsen in Solleruh sich der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben hat und der Hufner Jürgen Rasch in Jyland, Kirchspiels Treya, ihm zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden ist. Geschäfte jeder Art mit Peter Lovsen Schmidt Tychsen sind demnach, ohne Zuziehung und Zustimmung seines genannten Curators, null und nichtig.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 10ten März 1849. *Jochims.*

№ 2.

Am 20sten Februar d. J. ist die mit einer Ladung Eisenbarren, Ankerketten, Mühlsteinen, weißem Blei, roher Baumwolle und Twist von Hull nach Hamburg bestimmte Englische Brigg „Grace", Capitain Elston, auf der Mittelplaat gescheitert, die Mannschaft hat sich nach Büsum gerettet, wohin ebenfalls ein Theil der Ladung und Inventarienstücke geborgen ist.

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen, welche am Schiff oder Ladung Reclamationsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen a dato hieselbst zu beschaffen und die behufigen Legitimations-Documente beizubringen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten März 1849.

Johannsen, const.

№ 3.

Wenn der hiesige Einwohner Johann Heidorn gerichtlich unter Curatel gestellt und ihm in der Person des hiesigen Bürgers und Brauers Hans Voß hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens ein Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser Bekanntmachung nur diejenigen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche mit erwähntem Johann Heidorn unter Zustimmung seines genannten Curators Haus Voß abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit demselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: *Destinon.*

№ 4.

Durch die Versetzung des bisherigen Waisenvaters ist die Stelle eines Waisenvaters und Lehrers an der Waisen- und Armenschule in Plön, welchem es außer der Ertheilung des Unterrichts in gedachter Schule obliegt, für die Pflege, Erziehung und Beköstigung von 6 Waisenknaben zu sorgen, erledigt worden. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung ein Gehalt von 80 ℛ, ein Feuerungsgeld von 26 ℛ, eine Vergütung von 14 ℛ 40 ß für Schreibmaterialien u. A. m. verbunden, und wird dem Waisenvater für seine Person und für jeden der Knaben wöchentlich ein Kostgeld von 24 ß bezahlt. Bewerber um diese Stelle, welche verheirathet sein müssen, haben ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei den Inspectoren des Waisenhauses zu Plön, welche über die näheren Verhältnisse nöthigenfalls mündliche Auskunft ertheilen werden, portofrei einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Waisenvater, wenn er hinreichende Fertigkeit zur Leitung des Kirchengesanges besitzt, die Aussicht hat, von den Kirchenvisitatoren als Cantor an der Altstädter Kirche in Plön, mit welcher Stelle eine Einnahme von ungefähr 40 ℛ verbunden ist, angestellt zu werden.

Plön, im Patronate des Waisenhauses, den 28sten Februar 1849.

Rantzau.

Mühlenverpachtung.

Zufolge einer Verfügung des Departements der Finanzen soll die am 1sten Mai 1849 aus der Pacht tretende herrschaftliche Kornwassermühle zu Bünzen im Kirchspiel Rorrorf auf fernere 3 Jahre, vom 1sten Mai 1849 angerechnet, verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf eine öffentliche Licitation auf Montag den 2ten April d. J. angesetzt worden.

Etwanige Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, am gedachten Tage Mittags 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause sich einzufinden, die Pachtbedingungen, welche auch vorher auf der Rendsburger Amtstube eingesehen werden können, zu vernehmen, zu bieten und überzubieten und zu gewärtigen, daß dem

Meistbietenden nach vorher bestellter hinreichender Bürgschaft für die Erfüllung der Bedingungen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Uebrigens haben die Pachtliebhaber spätestens 3 Tage vor dem Termin die zu offerirenden Bürgschaften auf der hiesigen Amtsstube anzumelden.

Rendsburger Amthaus, den 7ten März 1847.

v. Cossel.

In fidem: **Maes.**

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten, hieselbst wegen Verdachts des Diebstahls in Untersuchung gerathenen Arrestaten Peter Mohrdieck aus dem klösterlichen Patrimonialgute Horst und Johann Chr. Friedr. Heide aus Schleswig haben am gestrigen Tage Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zu entweichen.

An alle resp. Civil- und Militairbehörden ergeht daher das dienstergebenste Ersuchen, auf diese gefährlichen, früher oft bestraften Verbrecher scharf digiliren und dieselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, sowie davon anhero Kunde zu geben.

Segeberger Amthaus, den 10ten Februar 1849.

Rosen.

Signalement des Mohrdieck:

Statur: groß; Haare: braun; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand; Alter: 44 Jahr; Kleidung: dunkelblaue Jacke, dunkelblaue Hose, dunkelblaue Weste, wollene, weiße Strümpfe, Schuhe und grau tuchene Mütze.

Signalement des Heide:

Haare: blond; Augen: blau, eingefallen; Stirn: bedeckt; Nase: spitz; Gesicht: länglich; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch; an der Stirne eine Narbe. Trägt einen Stutzbart. Alter: 31 Jahr. Kleidung: dunkelblaue Jacke, gelbliche, gestreifte Hose von englischem Leder, dunkelblaue Weste, weiße wollene Strümpfe, Schuhe, dunkle Mütze.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn von dem Dienstknecht Lorenz Christian Hansen in Husum, dem das Armenrecht bewilligt worden, auf Aufhebung eines Erkenntnisses des Consistorialgerichts wider ihn zur Vollziehung der Ehe mit Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt, angetragen worden, und derselbe zu diesem Behuf um Abgebung eines Edictalbefehls wider die Supplicatin gebeten hat: so wird die genannte Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding hiemittelst von Consistorialgerichtswegen peremtorisch aufgefordert und befehligt: binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Befehls angerechnet, die zur Vollziehung des beregten Consistorialerkenntnisses vom 8ten Juni 1846 gethanen Schritte hieselbst zu docieren, widrigenfalls dieselbe zu gewärtigen hat, daß auf ferneres Anhalten des Supplicanten das Inhibitorium vom 25sten Juli 1846 werde aufgehoben werden. Wornach ꝛc.

Urkundlich unterm vorgedruckten Consistorialsiegel. Gegeben Husum, den 5ten März 1849.

(L. S. C.)

v. Kaup. *Harries.*

№ 2.

Auf Ansuchen des Jnsten Claus Erdmann in Alveslohe, Guts Caden, Klägers, wird seine entwichene Ehefrau Anna, geb. Behnke, früher verwittwete Wagener, Beklagte, hierdurch geladen, am Donnerstag den 19ten April d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Kläger aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider sie antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg im Consistorium, den 3ten März 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

№ 3.

Auf Ansuchen des Tagelöhners Johann Hinrich Wulf in Bünsdorf, Amts Reinfeld, Klägers, wird seine entwichene Ehefrau Christina Margaretha, geb. Grimm, Beklagte, hierdurch geladen, am Donnerstag den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Kläger aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider sie antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg im Consistorium, den 13ten März 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

№ 4.

Auf Anhalten des Dienstknechts Jochim Friedrich Göde in Elmshorn, wird dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Krohn, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag, den 16ten April d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten März 1849.

v. Stemann. *Harding.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Hinrich Strecker in Rellingen vorgestellt hat, daß seine bisherige Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Schultz, ihn böslich verlassen habe, ohne wieder zurückzukehren oder von sich hören zu lassen, auch eines Ehebruchs sich verdächtig gemacht habe, daß er deshalb auf Trennung des Ehebandes antragen wolle, deshalb um Erlassung einer Edictalladung bitten müsse: so wird in Deferirung dieser Bitte gedachte Catharina Margaretha Strecker, geb. Schultz, hiedurch eine für allemal citirt und befehliget, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 4ten Juni d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was der sagter ihr Ehemann Johann Hinrich Strecker wegen böslicher Verlassung und muthmaßlichen Ehebruchs wider sie anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag des Klägers in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Samuel Bargmann von der Harkeshaide vorgestellt hat, daß seine Ehefrau Elisabeth, geb. Sahling, ihn vor 3 Jahren böslich und mit der Erklärung, nicht wieder zurückkehren zu wollen, verlassen habe, ohne von sich hören zu lassen, daß er deshalb auf Trennung der Ehe antragen wolle, dazu aber, weil ihr Aufenthalt ihm unbekannt sei, um Erlassung einer Edictalladung bitten müsse: so wird in Deferirung dieser Bitte gedachte Elisabeth Bargmann, geb. Sahling, hiedurch eine für allemal citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 4ten Juni d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was der sagter ihr Ehemann Samuel Bargmann wegen böslicher Verlassung wider sie anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag des Klägers in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 9ten Stücks № 2.

Die Ehefrau des Dienstknechts Johann Hinrich Wraage in Renzel, Catharina Elsabe, geb. Gätjens, welche angeblich ihren Ehemann vor 3 Jahren böslich verlassen hat, wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um die Klage ihres Ehemannes zu vernehmen, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 19ten Febr. 1849.

Rathgen. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Capitainin Gude Catharina v. Jauffen, geb. Nagel, nachgelassene Wittwe des weil. Capitains Ferdinand v. Jauffen vom vormaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, hieselbst mit Tode abgegangen ist und das Schleswigsche Obergericht den Magistrat beauftragt hat, wegen Regulirung dieses Nachlasses, welcher wegen des Vorhandenseins abwesender und unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, das Erforderliche commiss. noie wahrzunehmen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig commiss. noie des Schleswigschen Obergerichts Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der verstorbenen Capitainin Gude Catharina v. Jauffen, geb. Nagel, und ihres vor ihr mit Tode abgegangenen genannten Ehemannes Erbs oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Einwohner und Armenvorsteher Heinrich Christian Ebdecke, aus Lüneburg gebürtig, im unverehelichten Stande hieselbst mit Tode abgegangen ist und dessen Nachlaß, da die Erben unbekannt sind, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an den unbedeutenden Nachlaß des verstorbenen Armenvorstehers Heinrich Christian Ebdecke

Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermittelst bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Haushälterin des Abnahmemannes Thomas Clausen in Taarup, Anna Margaretha Rasmussen, nach Maaßgabe eines in ihrem Nachlasse vorgefundenen Taufscheines, die am 20sten April 1777 getaufte eheliche Tochter des weiland Fischers Jens Rasmussen und der Maren Jensdatter in Middelfahrt, am 22sten Februar d. J. im unverehelichten Stande und mit Hinterlassung einigen Vermögens mit Tode abgegangen, die Erben der Verstorbenen aber gänzlich unbekannt sind, so ist von Gerichtswegen zur Ermittelung der unbekannten Erben, so wie zur Constatirung des Massebestandes die Erlassung eines landüblichen Proclams für erforderlich erachtet worden.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Anna Margaretha Rasmussen Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, mit diesen Ansprüchen, unter Production der dieselben begründenden Original-Documente, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Flensburger Amtsactuariate rechtsgehörig, resp. unter Procuraturbestellung und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, zu melden.

Huesbye Hardesvogtei zu Flensburg, den 10ten März 1849.

Levsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Erben der Abnahmefrau Catharina Maria Boysen, geb. Holdt, in Loitkirkebye-Sasdesgaard, wird der Seefahrende Laue Holdt, geboren in Heisagger, den 15ten April 1759, welcher sich vor mehr als 20 Jahren aus seiner Heimath entfernt hat, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Ries-Hardesvogtei zu melden und daselbst seine eventuellen Erbansprüche nach der genannten Cath. M. Boysen geltend zu machen, mit der Androhung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und der ihm eventuell zufallende Erbtheil den übrigen, mit ihm in gleichem Grade stehenden Erben der Catharina Maria Boysen wird ausgefehrt werden.

Ries-Hardesvogtei in Apenrade, den 9ten März 1849.

F. Sarauw.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die am 8ten November 1778 hieselbst geborne, seit vielen Jahren verschollene Dorothea Margaretha Christina Stoppmann oder Stuhmann und deren etwanige Erben werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg aufgefordert, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariate eine Angabe zu beschaffen, widrigenfalls wird die gedachte Dorothea Margaretha Christina Stoppmann oder Stuhmann für todt erklärt und das für sie administrirte Vermögen an ihre hieselbst bekannten Erben nach vorgängiger Legitimation ausgeliefert werden.

Zugleich werden diejenigen, welche an den sehr geringfügigen Nachlaß des am 16ten August 1847 verstorbenen hiesigen Schustermeisters Johann Georg Borcks Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Urkundlich unter Beidruckung des Stadtsiegels.

Rendsburg, den 24sten Februar 1849.

(L. S. C.)

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des verstorbenen Inspectors auf Cadan, Carl Friedrich Boye, Johanna Catharina, geb. Wallis, cum curatore assistente, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Schmidt von Leda in Oldesloe, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß des gedachten C. F. Boye angetragen, auch dem Antrage Statt gegeben worden ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen, und zwar bei Verlust derselben und Auferlegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letztmaligen öffentlichen Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Cadener Justitiariat, unter Producirung der ihre Forderungen betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon beim Professionsprotocoll, gehörig anzugeben, auch, sofern die Profitenten nicht zur Cadener Jurisdiction gehören, eine gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Cadener Justitiariat in Altona, den 9ten März 1849.

W. Gähler.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Leopold Theodor Kaiser in Ottensen Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unterbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 28sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Ottensen belegenen, mit Henriette Dorothea Johanna, def. Friedrich Carl Ludwig Orth Wwe., geb. Krüger, im Westen und Joh. Matth. Eggert Meyer im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Tischlers Johann David Heinrich Speiseggen Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unterbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 25sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu stellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, am Herclosgang belegenen, mit Johann Daniel Steinmetz im Osten und Norden, Johann Peter Michael Maas im Osten und Johann Peter Wilhelm Bosse im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Rathsverwandte Wieck in Schleswig, in Vollmacht des Obristlieutenants v. Müller, Ritters, in Kopenhagen, als Testamentsexecutor nach dem weiland Obristlieutenant v. Oertz in Schleswig, unterm 15ten d. Mts. um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß des gedachten dekuncti hieselbst gebeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weiland Obristlieutenants Friedrich Ludwig Christopher v. Oertz in Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclamis angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Jedersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Claussen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin von Reventlow, geb. von Löwenstern, cum cur. assist. in Kiel, als Besitzerin des adel. Gutes Kaltenhoff, hieselbst vorstellig gemacht hat, daß von dem adel. Gute Kaltenhoff bereits im Jahre 1805 fünf Tonnen Moorland an die Gebrüder Claus und Jochim Sump, resp. zu Scheidekoppel und Heisch im adel. Gute Seekamp, verkauft worden seien, und um die gegenwärtigen Besitzer dieses Moorlandes gegen dingliche Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich sei, so werden, in Deferirung desfälligen Antrags und mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die im Jahre 1805 von dem damaligen Besitzer des adel. Gutes Kaltenhoff an die Gebrüder Claus und Jochim Sump verkauften 5 Tonnen Moorlandes dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen An-

sprüche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 22sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolflhagen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn es mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines abwesenden und verschollenen Sohnes der zu Altona verstorbenen Justizräthin Flor, geb. Willich, Namens Carl Flor, erforderlich ist, daß über den Nachlaß der gedachten defuncta ein landübliches Proclam erlassen werde und daher von dem Advocaten Warburg in Altona, als obergerichtlich bestellten curator absentis, auf die Erlassung eines solchen Proclams sowohl an den abwesenden Carl Flor zur Geltendmachung seiner Erbgerechtsame, als auch an etwanige Creditoren der Masse zur Sicherstellung des Erbtheils des Abwesenden gegen künftige Ansprüche, hieselbst angetragen worden: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Altona verstorbenen Justizräthin Anna Cäcilie Flor, geb. Willich, Erbe oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Reusch hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Zugleich wird der abwesende und verschollene Sohn der Verstorbenen, Namens Carl Flor, welcher zu Altona am 12ten April 1795 geboren, sich Ende Juli 1830 von Hamburg entfernt hat, angeblich, nach einem in seiner Wohnung zurückgelassenen Briefe, um eine See-reise, deren Ziel er jedoch nicht angegeben, zu machen und von welcher er nicht zurückgekehrt ist, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 6 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, gleichfalls hieselbst entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame nach seiner oben genannten verstorbenen Mutter zu melden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da der Hofbesitzer Johann Thor Straten in Stedesand vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Engel Thor Straten, geborne Ingwersen, daselbst, nenlich verstorben ist, und seine Kinder und Erben, beziehungsweise durch einen Curator, darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß der genannten Verstorbenen ein Proclam erlassen werde, so werden, in Gewährung dieses Gesuchs, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der genannten Verstorbenen, des Hofbesitzers Johann Thor Straten und seiner Ehefrau Engel Thor Straten, gebornen Ingwersen, weiland in Stedesand, zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst. rechtsgehörig zu melden, und, wenn sie Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zugleich wird der von hier abwesende Sohn der genannten Verstorbenen, mit Namen Heinrich Thor Straten, dessen Aufenthaltsort hieselbst unbekannt ist, aufgefordert, sich zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame hieselbst zu melden.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 5ten Februar 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Intestaterben nach dem verstorbenen Johann Dierks, weil. in Zennhusen, als der Ehefrau Wibke Catharina Jensen, des Johann Wilbers Thiessen, des Herrmann Peters Thiessen, des Johann Claussen Thiessen, als Vormund seiner unmündigen Tochter Auguste, sämmtlich in Hemme, und der Ehefrau Anna Hansen in Hägen, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an nachbenannte, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirte Schuld- und Pfandverschreibungen, als:

1) an die unterm 11ten Februar 1806 an Johann Dierks in Zennhusen von C. W. Siemsen in Krempel ausgestellte und von dessen Sohne Reimer Witt Siemsen daselbst als Besitznachfolger unterm 11ten März 1808 agnoscirte, am 18ten März 1808 auf dessen Folio protocollirte Darlehnsobligation, valdirend 663 ℔ Cour. à 5½ pCt. Zinsen,

2) an die von Johann Christian Gramm in Zennhusen unterm 10ten Mai 1807 an Johann Dierks daselbst zu 5½ pCt. Zinsen ausgestellte, 340 ℔ Cour.

validirende und am 15ten Mai f. J. auf des Schuldners Folio protocollirte Darlehnsobligation, aus irgend einem Grunde, sei es als Miterben, als Cessionarien und Faustpfandgläubiger, oder wie sonsten rechtliche Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 2ten Februar 1849, aufgefordert, die an obgedachte, bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangenen Documente ihnen zuständige Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, für die sub 1 bezeichnete Obligation in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und für die sub 2 gedachte in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der Extrahenten die Documente quæst. im Original mortificirt und statt der mortificirten Originale beglaubigte Nebenbuchsextracte zur Afterfolgung ihrer Gerechtsame ertheilt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat von den Kindern und Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. P. Schröder und dessen unlängst ebenfalls verstorbenen Ehefrau, Margaretha, geb. Tiedemann, der Kaiserlich Brasilianische Vice-Consul, Herr Johannes Schröder, hierselbst angezeigt, daß er hinfort die bisher unter der Firma J. P. Schröder geführten Geschäfte, sowie diese Firma, für seine alleinige Rechnung übernehme und verschiedene Grundstücke, die nach dem Tode der gedachten Eheleute in seinem, des genannten Herrn Johannes Schröder, und seiner Geschwister gemeinschaftlichen Eigenthum gewesen, als sein alleiniges Eigenthum zu übernehmen beabsichtige und zu dem Ende, sowohl Behufs Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern, als um sich und Letztere gegen spätere Mahnungen sicher zu stellen, ein publicum proclama begehren müsse, welches zugleich seine sämmtlichen Geschwister, Friedrich Schröder, Julius Schröder, Margaretha Juliane und Luise Auguste Schröder, unter Bestätigung des Vorstehenden und namentlich, daß sie hinfort aus ihrer bisherigen Gemeinschaft und der gedachten Geschäftsverbindung und erwähnten Firma austreten, mitbeantragt haben.

Indem daher von Präsident, Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiemittelst bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art, seien es dingliche oder persönliche, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, entweder an einen der verstorbenen obgedachten Eheleute J. P. Schröder und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Tiedemann, oder an die Firma J. P. Schröder, oder an die seit dem Tode gedachter Eheleute unter jener Firma stattgehabte Geschäftsführung, oder endlich an eines oder das andere der gedachten Geschwister zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen oder Ansprüche, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses mit denselben und bei Strafe des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Production der Originale der Documente, worauf sie solche stützen, und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, in dem hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Zugleich haben die gedachten Geschwister Schröder die Ertheilung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für ihre hiesige Schiffswerfte beantragt, und werden demnach insbesondere diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an diese Schiffswerfte zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen der vorgedachten Frist, bei Strafe der Ausschließung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Glückstadt, den 7ten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller, bisherige Associé's unter der Firma L. A. Christiansen & Müller, heute ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller und deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Färber Theodor Friedrich Drümpelmann heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclu-

Beilage zum 15. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. März 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Die Wahl des Advocaten Jacob Peter Stolz in Leck zum Gerichtshalter der combinirten adligen Güter Fresenhagen, Hogelund, Gaarde, Lärsenhorn, Boverstedt, Bullsbüll, Clixbüll und Karrharde ist unterm 10ten März von der gemeinsamen Regierung unter dem Vorbehalte bestätigt worden, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung gefallen zu lassen habe, und ist demzufolge die demselben früher ertheilte Untergerichtsadvocatenbestallung auf geschehenes Ansuchen unterm 19ten s. M. cassirt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Hufner Peter Lorsen Schmidt Lychsen in Sollerup sich der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben hat und der Hufner Jürgen Rasch in Jyland, Kirchspiels Trepa, ihm zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden ist. Geschäfte jeder Art mit Peter Lorsen Schmidt Lychsen sind demnach, ohne Zuziehung und Zustimmung seines genannten Curators, null und nichtig.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 10ten März 1849.

Jochims.

№ 2.

Am 20sten Februar d. J. ist die mit einer Ladung Eisenbarren, Ankerketten, Mühlsteinen, weißem Blei, roher Baumwolle und Twist von Hull nach Hamburg bestimmte Englische Brigg „Gee", Capitain Clifton, auf der Mittelplaat gescheitert, die Mannschaft hat sich nach Büsum gerettet, wohin ebenfalls ein Theil der Ladung und Inventarienstücke geborgen ist.

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen, welche am Schiff oder Ladung Reclamationsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen a dato hieselbst zu beschaffen und die behufsigen Legitimationsdocumente beizubringen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten März 1849.

Johannsen, const.

№ 3.

Wenn der hiesige Einwohner Johann Heidorn gerichtlich unter Curatel gestellt und ihm in der Person des hiesigen Bürgers und Brauers Hans Voß hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens ein Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser Bekanntmachung nur diejenigen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche mit erwähntem Johann Heidorn unter Zustimmung seines genannten Curators Hans Voß abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit demselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Destinon.**

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten, hieselbst wegen Verdachts des Diebstahls in Untersuchung gerathenen Arrestaten Peter Mohrdieck aus dem klösterlichen Patrimonialgute Horst und Johann Chr. Friedr. Heide aus Schleswig haben am gestrigen Tage Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zu entweichen.

An alle resp. Civil- und Militairbehörden ergeht daher das dienstergebenste Ersuchen, auf diese gefährlichen, früher oft bestraften Verbrecher scharf vigiliren und dieselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, sowie davon anhero Kunde zu geben.

Segeberger Amthaus, den 10ten Februar 1849.

Rosen.

Signalement des Mohrdieck:

Statur: groß; Haare: braun; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand; Alter: 44 Jahr; Kleidung: dunkelblaue Jacke, dunkelblaue Hose, dunkelblaue Weste, wollene, weiße Strümpfe, Schuhe und grau tuchene Mütze.

Signalement des Heide:

Haare: blond; Augen: blau, eingefallen; Stirn: bedeckt; Nase: spitz; Gesicht: länglich; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch; an der Stirne eine Narbe. Trägt einen Stutzbart.

Alter: 31 Jahr. Kleidung: dunkelblaue Jacke, gelbliche, gestreifte Hose von englischem Leder, dunkelblaue Weste, weiße wollene Strümpfe, Schuhe, dunkle Mütze.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn von dem Dienstknecht Lorenz Christian Hansen in Husum, dem das Armenrecht bewilligt worden, auf Aufhebung eines Erkenntnisses des Consistorialgerichts wider ihn zur Vollziehung der Ehe mit Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt, angetragen worden, und derselbe zu diesem Behuf um Abgebung eines Edictalbefehls wider die Supplicatin gebeten hat: so wird die genannte Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding hiemittelst von Consistorialgerichtswegen peremtorisch aufgefordert und befehligt: binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Befehls angerechnet, die zur Vollziehung des beregten Consistorialerkenntnisses vom 8ten Juni 1846 gethanen Schritte hieselbst zu dociren, widrigenfalls dieselbe zu gewärtigen hat, daß auf ferneres Anhalten des Supplicanten das Inhibitorium vom 25sten Juli 1846 werde aufgehoben werden. Wornach ꝛc.

Urkundlich unterm vorgedruckten Consistorialsiegel. Gegeben Husum, den 5ten März 1849.

(L. S. C.)

v. Kaup. *Harries.*

№ 2.

Auf Ansuchen des Tagelöhners Johann Hinrich Wulf in Bünstorf, Amts Reinfeld, Klägers, wird seine entwichene Ehefrau Christina Margaretha, geb. Grimm, Beklagte, hierdurch geladen, am Donnerstag den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Amtshause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Kläger aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider sie antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg im Consistorium, den 13ten März 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

№ 3.

Auf Anhalten des Dienstknechts Jochim Friedrich Göde in Elmshorn, wird dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Krohn, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag, den 16ten April d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten März 1849.

v. Stemann. *Harding.*

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 12ten Stücks № 5.

Die Ehefrau Catharina Margarethe Strecker, geb. Schultz, wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann Johann Hinrich Strecker wegen böslicher Verlassung und muthmaßlichen Ehebruchs wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 12ten Stücks № 6.

Die Ehefrau des Samuel Bargmann zu Harkebaide, Elisabeth, geb. Sahling, wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe des am 23sten Januar d. J. verstorbenen Postmeisters Gardthausen in Neumünster, Sophie, geb. Rewald, c. c., hieselbst angezeigt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes nur sub beneficio legis et inventarii antreten könne und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich ist: so wird Allen, welche an den Nachlaß des am 23sten Januar d. J. verstorbenen Postmeisters Emil Gardthausen in Neumünster aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Docu-

mente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Lohgerbers Julius Martin Berlitz unterm heutigen Dato der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden, ihre desfalls etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Flensburg, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der seit vielen Jahren abwesende Christian Paulsen, Sohn des Magnus Paulsen auf der Coldenbütteler Herrnhallig, geboren den 18ten Februar 1779, dessen Vermögen bisher gerichtlich verwaltet worden, nunmehr das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß von seinem Aufenthalte irgend etwas bekannt geworden ist, so werden auf geschehenes Ansuchen von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, der genannte Christian Paulsen, oder dessen etwanige Leibes- und sonstige Erben, und überhaupt Alle und Jede, welche an das bisher verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning unter Einlieferung der darauf Bezug habenden Documente und Zurücklassung von beglaubigten Abschriften, Auswärtige auch unter Bestellung der Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben, und zwar unter der Verwarnung, daß ihre Ansprüche für erloschen erachtet, der Verschollene für todt erklärt und das unter Administration stehende Vermögen den Erben, die sich gemeldet und legitimirt haben, werde ausgekehrt werden. Wornach ꝛc.

Tönning, den 16ten März 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck, ein Sohn des Albrecht Christian Hoeck und der Dorothea Margaretha Hoeck, geb. Claussen, in Altona, welcher den 18ten November 1778 daselbst geboren ist, und nachdem er eine Reihe von Jahren und zwar zuletzt als Gevollmächtigter auf dem Glückstädter Zollamte gearbeitet, in den Jahren 1810 oder 1811 von Glückstadt aus zur See gegangen und mit dem Schiffe, worauf er sich befunden, verunglückt sein soll, seit vielen Jahren abwesend ist, ohne daß von ihm eine Nachricht eingegangen, selbiger auch, falls er noch am Leben wäre, bereits das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben würde: so wird auf desfallsigen Antrag gedachter Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Actuariate des Münsterdorfischen Consistoriums zu Itzehoe zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und mit dem von der weiland Pastorin Hoeck, geb. Pflueg, in ihrem am 10ten October 1818 errichteten und am 14ten August 1820 hieselbst publicirten Testamente nebst dazu gehörigen Beilagen resp. vom 30sten October 1818 und 13ten Mai 1820 für ihn ausgesetzten und bisher verwalteten Vermögen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gemäß wird verfahren werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des Verschollenen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist am angegebenen Orte unter Production ihrer Legitimations-Documente gehörige Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie in entstehender Angabe und Legitimation ausgeschlossen, das obgedachtermaaßen für den Verschollenen ausgesetzte Vermögen den letztwilligen Verfügungen der genannten Erblasserin gemäß an die Betreffenden wird ausgekehrt werden.

Itzehoe, den 20sten März 1849.

Namens des Münsterdorfischen Consistoriums:

Wolf. *Voss.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Färber Conrad Bartholomäus Marckwordt heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse ans

irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1840.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Johann Heinrich Mordhorst heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub № 301 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Lederthauers Johann Detlef Hinrich Schwarz in Preetz;
2) an das sub № 262 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeisters Christian Krackau hieselbst;
3) an die sub № 89 in Schönberg belegene Kathe c. pert. des Käthners Detlef Friedrich Rahn in Schönberg,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur: und Abschrift und gehöriger Procuratur:Bestellung, bei dem hiesigen Professions:Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Marx Detlef Schlüter in Rönne, namentlich an dessen sub № 7 in Rönne belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur: und Abschrift und gehöriger Procuratur:Bestellung, in hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P. Rheder.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Hufner Detlev Friedrich Nicolaus Petersen in Travenhorst ist darauf angetragen worden, daß in dem Schuld: und Pfand:Protocolle für die Dorfschaften Giesselrade, Tankenrade und Travenhorst ein Folium für die von seinem Vater Detlev Hinrich Petersen ererbte Hufenstelle eingerichtet und zu diesem Ende ein Proclam erlassen werden möge. In Gewährung dieses Antrages werden alle Diejenigen, welche protocollationsfähige Forderungen und Ansprüche an die gedachte Hufenstelle haben, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön, unter Beobachtung des Vorschriftsmäßigen, anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß nicht angemeldete Forderungen der bezeichneten Art bei Protocollation der etwa angegebenen nicht werden berücksichtigt werden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Weinhändlers J. Tegelmann im Flecken Ahrensböck Concurs erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 6ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Rademachers Johann Ludwig Koch im Flecken Ahrensböck Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an denselben haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 12ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Hans Hinrich Feddern in Tangstedt der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Hans Hinrich Feddern, insbesondere an die demselben zuständige, in Tangstedt belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 17ten März 1849.

v. Krogh, **A. D. P.** *H. A. Tetens.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

In den Schuld- und Pfand-Protocollen der Grafschaft Ranzau stehen folgende Documente protocollirt, welche verloren gegangen sind:

1) Fol. 51 der Ueberauer Gilde eine Obligation auf 500 ℔, ausgestellt unterm 11ten Juni 1836 von dem ¼-Hufner Johann Christian Borck in Bevern an Eggert Thormählen in Elmshorn, welche dem Letzteren cum curatore gehört;
2) Fol. 125 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen dem ½-Hufner Hans Krohn in Bockel und seiner Tochter Catharina, verehelichten Maaß, daselbst, vom 23sten Octbr. 1820, woraus annoch für den Verkäufer ein Abschied und für des Verkäufers Sohn Hans Krohn eine Ausstener und ein eventueller Abschied restirt;
3) Fol. 5 der Mittel Gilde ein Kaufcontract zwischen der Wittwe Abel Thiefs, geb. Harder, in Großendorff und dem Vollhufner Peter Thiefs daselbst, vom 23sten Juli 1835, woraus annoch für die Wittwe Greve in Barmstedt 500 ℔, für Gesche und Abel Thiefs aus Großendorff 1000 ℔ und für die Verkäuferin Abel Thiefs, geb.-Harder, 1400 ℔ und Abschied restiren;
4) Fol. 223 der Mittel Gilde eine Abtheilungsacte Seitens der Wittwe Maria Bornholdt vom 17ten Mai 1833, woraus für deren Tochter Catharina annoch Alimentation und eventuelle Verpflegung bis zum 24sten Jahre restiren;
5) Fol. 289 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jochim Stahldock in Westerhorn und Hinrich Münster daselbst vom 26sten Juli 1847, woraus für Ersteren annoch 550 ℔ restiren;
6) Fol. 102 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jasper Kühl in Bockel und Hinrich Kühl daselbst vom 3ten October 1832, woraus für Ersteren annoch ein Abschied restirt.

In Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts werden alle Diejenigen, welche an vorbenannte Documente Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Ranzauer Administratur gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die bezeichneten Documente mortificirt und resp. delirt und den jetzigen angeblichen Eigenthümern werden zugesprochen werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 15ten März 1849.

v. Stemann.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn mittelst Decrets vom 20sten Februar d. J. über die Habe und Güter des Eingesessenen Johann Münster in Barmstedt Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an den Eingesessenen Johann Münster und dessen zu Barmstedt gelegenes Gewese Ansprüche und Forderungen haben, demselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu melden, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses und des Verlustes der Pfandrechte. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 14ten März 1849.

v. Stemann.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf dem Namen von Johann Hinrich Burmester im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der großen Elbstraße belegene, mit Claus Budde im Westen, den Gebrüdern Wohlstadt im Osten und Ernst Marx Christian Heitmann im Norden benachbarte Erbe, der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 9ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörig Procuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten April d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Worauch Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 12ten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Erben der Abnahmefrau Catharina Maria Boysen, geb. Holdt, in Loitkiekebye-Skadesgaard, wird der Seefahrende Lane Holdt, geboren in Heisagger, den 1sten April 1759, welcher sich vor mehr als 20 Jahren aus seiner Heimath entfernt hat, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Ries-Hardesvogtei zu melden und daselbst seine eventuellen Erbansprüche nach der genannten Cath. M. Boysen geltend zu machen, mit der Androhung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und der ihm eventuell zufallende Erbtheil den übrigen, mit ihm in gleichem Grade stehenden Erben der Catharina Maria Boysen wird ausgekehrt werden.

Ries-Hardesvogtei in Apenrade, den 9ten März 1849.

F. Saraaw.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Leopold Theodor Kaiser in Ottensen Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 28sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Ottensen belegenen, mit Henriette Dorothea Johanna, dek. Friedrich Carl Ludwig Orth Wwe., geb. Krüger, im Westen und Joh. Matth. Eggert Meyer im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Tischlers Johann David Heinrich Speisegger Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 25sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu stellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, am Herclosgang belegenen, mit Johann Daniel Steinmetz im Osten und Norden, Johann Peter Michael Maas im Osten und Johann Peter Wilhelm Bosse im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die zum Concurs gedie-

hene Wittwe Catharina Margaretha Elisabeth Ingwersen, geb. Kock, oder das von ihrem wail. Ehemanne, des Rademachers Ludwig Matthias Elias Ingwersen, auf sie und ihre Kinder vererbfällte Wohnhaus № 25 nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen Untergerichts-Advocaten Augusti Rosberg Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 26sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittweten Capitainin Gude Catharina v. Janssen, geb. Nagel, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland Capitains Ferdinand v. Janssen vom vormaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den unbedeutenden Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Armenvorstehers Heinrich Christian Ebbecke, aus Lünebnrg gebürtig, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Taarup verstorbenen Anna Margaretha Rasmussen Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, sollen sich mit diesen ihren Ansprüchen, unter Producirung der dieselben begründenden Original-Documente, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Flensburger Amtsactuariate rechtsgehörig, resp. unter Procuraturbestellung und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, angeben.

Huesbye Hardesvogtei zu Flensburg, den 10ten März 1849.

Levsen.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 5.

Die am 8ten November 1778 hieselbst geborne, seit vielen Jahren verschollene Dorothea Margaretha Christina Stoppmann oder Stubmann und deren etwanige Erben werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat eine Angabe zu beschaffen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den sehr geringfügigen Nachlaß des am 16ten August 1847 verstorbenen hiesigen Schustermeisters Johann Georg Borcks Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 24sten Februar 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Inspectors Carl Friedrich Boye auf Caden Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben und Auferlegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im Cadener Justitiariat anzugeben.

Cadener Justitiariat in Altona, den 9ten März 1849. *W. Gähler.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Rathsverwandte Wieck in Schleswig, in Vollmacht des Obristlieutenants v. Müller, Rit-

ters, in Kopenhagen, als Testamentsexecutor nach dem weiland Obristlieutenant v. Oertz in Schleswig, unterm 15ten d. Mts. um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß des gedachten defuncti hieselbst gebeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weiland Obristlieutenants Friedrich Ludwig Christopher v. Oertz in Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Claussen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin von Reventlow, geb. von Löwenstern, cum cur. assist. in Kiel, als Besitzerin des adel. Gutes Kaltenhoff, hieselbst vorstellig gemacht hat, daß von dem adel. Gute Kaltenhoff bereits im Jahre 1805 fünf Tonnen Moorland an die Gebrüder Claus und Jochim Sump, resp. zu Scheidekoppel und Heisch im adel. Gute Seekamp, verkauft worden seien, und um die gegenwärtigen Besitzer dieses Moorlandes gegen dingliche Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich sei, so werden, in Deferirung desfälligen Antrags und mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die im Jahre 1805 von dem damaligen Besitzer des adel. Gutes Kaltenhoff an die Gebrüder Claus und Jochim Sump verkauften 5 Tonnen Moorlandes dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 22sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn es mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines abwesenden und verschollenen Sohnes der zu Altona verstorbenen Justizräthin Flor, geb. Willich, Namens Carl Flor, erforderlich ist, daß über den Nachlaß der gedachten defuncta ein landübliches Proclam erlassen werde und daher von dem Advocaten Warburg in Altona, als obergerichtlich bestellten curator absentis, auf die Erlassung eines solchen Proclams sowohl an den abwesenden Carl Flor zur Geltendmachung seiner Erbgerechtsame, als auch an etwanige Creditoren der Masse zur Sicherstellung des Erbtheils des Abwesenden gegen künftige Ansprüche, hieselbst angetragen worden: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Altona verstorbenen Justizräthin Anna Cäcilie Flor, geb. Willich, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Reusch hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Zugleich wird der abwesende und verschollene Sohn der Verstorbenen, Namens Carl Flor, welcher zu Altona am 12ten April 1795 geboren, sich Ende Juli 1830 von Hamburg entfernt hat, angeblich, nach einem in seiner Wohnung zurückgelassenen Briefe, um eine Seereise, deren Ziel er jedoch nicht angegeben, zu machen und von welcher er nicht zurückgekehrt ist, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 6 Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, gleichfalls hieselbst entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame nach seiner oben genannten verstorbenen Mutter zu melden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Hofbesitzer Johann Thor Straten in Stedesand vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Engel Thor Straten, geborne Ingwersen, daselbst, neulich verstorben ist, und seine Kinder und Erben, beziehungsweise durch einen Curator, darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß der genannten Verstorbenen ein Proclam erlassen werde, so werden, in Gewährung dieses Gesuchs, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der genannten Verstorbenen, des Hof-

heßigers Johann Thor Straten und seiner Ehefrau Engel Thor Straten, gebornen Ingwersen, weiland in Stedesand, zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig zu melden, und, wenn sie Auswärtige sind, wegen der Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zugleich wird der von hier abwesende Sohn der genannten Verstorbenen, mit Namen Heinrich Thor Straten, dessen Aufenthaltsort hieselbst unbekannt ist, aufgefordert, sich zur Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame hieselbst zu melden.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 5ten Februar 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Intestaterben nach dem verstorbenen Johann Dierks, weil. in Jennhusen, als der Ehefrau Wibke Catharina Jensen, des Johann Wilders Thiessen, des Herrmann Peters Thiessen, des Johann Claussen Thiessen, als Vormund seiner unmündigen Tochter Auguste, sämmtlich in Hemme, und der Ehefrau Anna Hansen in Hagen, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an nachbenannte, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirte Schuld- und Pfandverschreibungen, als:

1) an die unterm 11ten Februar 1806 an Johann Dierks in Jennhusen von C. W. Siemsen in Krempel ausgestellte und von dessen Sohne Reimer Wirt Siemsen daselbst als Besitznachfolger unterm 11ten März 1808 agnoscirte, am 18ten März 1808 auf dessen Folio protocollirte Darlehnsobligation, validirend 663 ℔ Cour. à 5½ pCt. Zinsen,
2) an die von Johann Christian Gramm in Jennhusen unterm 10ten Mai 1807 an Johann Dierks daselbst zu 5½ pCt. Zinsen ausgestellte, 340 ℔ Cour. validirende und am 15ten Mai s. J. auf des Schuldners Folio protocollirte Darlehnsobligation,

aus irgend einem Grunde, sei es als Miterben, als Cessionarien und Faustpfandgläubiger, oder wie sonsten rechtliche Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt, den 2ten Februar 1849, aufgefordert, die an obgedachte, bei Gelegenheit eines Brandes verloren gegangenen Documente ihnen zuständige Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, für die sub 1 bezeichnete Obligation in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und für die sub 2 gedachte in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der Extrahenten die Documente quæst. im Original mortificirt und statt der mortificirten Originale beglaubigte Nebenbuchsextracte zur Afterfolgung ihrer Gerechtsame ertheilt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat von den Kindern und Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. P. Schröder und dessen unlängst ebenfalls verstorbenen Ehefrau, Margaretha, geb. Tiedemann, der Kaiserlich Brasilianische Vice-Consul, Herr Johannes Schröder, hieselbst angezeigt, daß er hinfort die bisher unter der Firma J. P. Schröder geführten Geschäfte, sowie diese Firma, für seine alleinige Rechnung übernehme und verschiedene Grundstücke, die nach dem Tode der gedachten Eheleute in seinem, des genannten Herrn Johannes Schröder, und seiner Geschwister gemeinschaftlichen Eigenthum gewesen, als sein alleiniges Eigenthum zu übernehmen beabsichtige und zu dem Ende, sowohl Behufs Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern, als um sich und Letztere gegen spätere Mahnungen sicher zu stellen, ein publicum proclama begehren müsse, welches zugleich seine sämmtlichen Geschwister, Friedrich Schröder, Julius Schröder, Margaretha Juliane und Luise Auguste Schröder, unter Bestätigung des Vorstehenden und namentlich, daß sie hinfort aus ihrer bisherigen Gemeinschaft und der gedachten Geschäftsverbindung und erwähnten Firma austreten, mitbeantragt haben.

Indem daher von Präsident, Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiemittelst bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art, seien es dingliche oder persönliche, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, entweder an einen der verstorbenen obgedachten Eheleute J. P. Schröder und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Tiedemann, oder an die Firma J. P. Schröder, oder an die seit dem Tode gedachter Eheleute unter jener Firma stattgehabte Geschäftsführung, oder endlich an eines oder das andere der gedachten Geschwister zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Forderungen oder Ansprüche, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses mit denselben und bei Strafe des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Production der Originale der Documente, worauf sie solche stützen, und unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, in dem hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Zugleich haben die gedachten Geschwister Schröder die Ertheilung eines Folii im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für ihre hiesige Schiffswerfte beantragt, und werden demnach insbesondere diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an diese Schiffswerfte zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen der vorgedachten Frist, bei Strafe der Ausschließung, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Glückstadt, den 7ten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller, bisherige Associé's unter der Firma L. A. Christiansen & Müller, heute ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Kaufleute L. A. Christiansen und C. L. H. Müller und deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eine für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Färber Theodor Friedrich Drümpelmann heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an denselben und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eine für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 20sten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Johann Brüning heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Johann Brüning und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eine für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decr. Kiel in Curia, den 23sten Februar 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 13ten Januar hierselbst der Particulier Christian Feldmann mit Hinterlassung zum Theil abwesender Erben gestorben und der Nachlaß deshalb unter gerichtliche Behandlung gestellt worden ist, und nachdem ferner der für den Nachlaß bestellte Güterpfleger, Herr Advocat Weber, die Erlassung eines Proclams über selbigen beantragt hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Particuliers Christian Feldmann aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit eine für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 2ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Parzellisten und Krügers Claus Hinrich Wurr zu Tensfelderkrane Concurs erkannt worden ist, so werden alle diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes dieser, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmannes Anthony Martin Todsen auf Pellworm zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Pellworm in der Landvogtei, den 17ten Febr. 1849.

S. Feldmann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und etwanige Pfandinhaber des verstorbenen Christian Dreesen in Hopen, so wie seines verstorbenen Vaters, des Verlehntsmannes Claus Dreesen allda, müssen ihre an den genannten Verstorbenen habenden Ansprüche und Forderungen aller Art, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche dingliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die von den Ehelenten Laugmaak verkaufte Halbhufe zu Embühren zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Februar 1849.

Zur Beglaubigung: **Breuning.**

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche Forderungen an die Concursmasse des Käthners Thies Knoop zu Espe haben, oder Faustpfänder von demselben besitzen, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Crempe, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Masse oder Verlust des Pfandrechts, die gehörige Angabe zu beschaffen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 23sten Februar 1849.

v. Kardorff.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche

1) an eine Obligation, ausgestellt über die Summe von 160 Rthlr. von Hinrich Seligmann, als Besitzer einer jetzt Claus Christian Dose zuständigen Kathe zu Haidkamp, adeligen Gutes Aschebergs, an den Erbpächter Jürgen Christian Bauk zu Langenfäden den 14ten Novbr. 1821, auch protocollirt im Aschebergs Schuld- und Pfandprotocoll den 8ten Januar 1823 und demnächst vom genannten Creditor übertragen auf seine jetzt verstorbene Tochter Magdalena Catharina Brügge, geborne Bank, zu Calübbe,
2) an eine Obligation, ausgestellt vom weiland Erbpächter Hans Friedr. Pries zu Trogkamp, vorgedachten adeligen Gutes, den 1sten Mai 1807 an die Madame Schwartz, geborne Pries, zu Eutin, und protocollirt im Aschebergs Schuld- und Pfandprotocoll den 1sten Febr. 1808, über die Summe von 160 Rthlr., jetzt jedoch nur valid rend auf 80 Rthlr.,

Ansprüche haben sollten, müssen selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Präclusion, so wie der Mortification vorgedachter Obligationen, gehörig angeben.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Aschebergs, den 16ten Februar 1849.

M. Tönsen.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Allen, welche aus der Amtsverwaltung des am 2ten April 1848 verstorbenen Justizraths Dunreicher als Actuars, Landnotars, Fiscals und Auctionars der Herrschaft Pinneberg Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, wird von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, aufgefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Februar 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 6.

Auf erfolgte Autorisation des Schleswigschen Obergerichts müssen Alle und Jede, welche aus nachfolgenden undelirten und verloren gegangenen Documenten, nämlich:

1) einem Kaufbriefe zwischen Johann Hansen und Marten Peters in Holdbüllhuus vom 30sten April 1798;
2) einem dito zwischen Jens Lorenzen und Marten Peters daselbst vom 24sten Nov. 1814;
3) einem dito zwischen Erich Petersen und Hans

Eggers Wittwe in Schwabstedt vom 16ten Mai 1787;

4) einem dito zwischen denselben und Peter Eggers daselbst vom 29sten April 1788;

5) einem dito zwischen Johann Claußen und der Wittwe und den Erben des Peter Claußen in Rauſtedt vom 28sten Januar 1794;

6) einer Ausſageacte des Johann Friederich Matthiesen in Ramstedt an seine Kinder erster Ehe, Louise Auguste, Johann Friederich und Christian August Matthiesen, vom 20sten Oct. 1825;

7) einem Kaufbriefe zwischen S. Peter Lorenzen in Wittbeck und Claus Schäper in Treia und Hans Petersen in Wittbeck vom 29sten Novbr. 1826;

8) einer Obligation desselben S. Peter Lorenzen in Wittbeck an den Tischler Thoms Röh in Treia vom 1sten Febr. 1845 auf 150 ℔ Cour.;

9) einem Kaufbriefe zwischen Hinrich Harwig und Hans Carstens in Mildstedt vom 25sten März 1788;

10) einem dito zwischen Claus Möller und Marcus Westphalen zu Platenhörn vom 22sten Novbr. 1804;

11) einer Theilung nach denselben Marcus Westphalen zu Platenhörn vom 16ten Oct. 1811;

12) einem Kaufbriefe zwischen Thoms Thomsen und Rechensmann Corsten Carstens in Ahrenviöl und Christian Asmussen in Husum vom 17ten Nov. 1773;

13) einer Bürgschaft desselben Thoms Thomsen in Ahrenviöl und Jens Röbe in Schwesing vig. Obligation vom 25sten Nov. 1787 für Andreas Carstens daselbst wegen der von ihm an Hans Friedrichsens Kinder in Hockensbüll schuldigen 100 ℔ Cour.;

14) einer dito desselben Thoms Thomsen und Rechensmannes Carsten Carstens in Ahrenviöl laut Wechsels vom 28sten Aug. 1794 für Thoms Carstens daselbst wegen der von demselben an Hans Carstens Kinder alda schuldigen 432 ℔ 9 ß 8⅔ ₰ Cour.;

15) einem Kaufbriefe zwischen denselben Thoms Thomsen in Ahrenviöl und Rechensmann Carsten Carstens Wittwe und Erben daselbst vom 7ten Dec. 1797, und

16) einem Ueberlassungs- und Abnahmecontracte zwischen dem Schullehrer Thoms Petersen in Rosendahl und seiner Mutter, Wittwe Botel Petersen, und seinen Geschwistern daselbst vom 31sten Dec. 1792,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig angeben, indem im Widrigen die vorgedachten Documente und Pöste resp. mortificirt und delirt werden.

Extrahirt Husumer Amtskammer, den 15ten Febr. 1849.

In fidem: Setzer.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 7.

Die nicht protocollirten Creditoren und etwanigen Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Nicolaus Ruff und dessen Wittwe Magdalena, geb. Detlefs, in Schnedeswurth, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 8.

Alle, außer den protocollirten Creditoren, die an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Hebamme Wiebke Margaretha Schaefer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 6 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig melden.

Wilster, den 28sten Februar 1849.

(L. S.) Der Magistrat.

In fidem: Rehhoff.

Bekanntmachung.

Unterm heutigen Datum hat die gemeinsame Regierung die zur Leitung des Verpflegungswesens der Armee angeordnete Commission autorisirt, eintretenden Falls, wenn die Umstände es erfordern, außerordentliche Lieferungen von Naturalien für die Armee aus den Districten der Herzogthümer Schleswig-Holstein dergestalt ausschreiben, daß die gelieferten Gegenstände sofort nach den von der Commission festzusetzenden Preisen bezahlt werden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 20sten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. A. Moltke.

Für den abwesenden Chef des Departements des Kriegswesens: *Mommsen.*

H. A. Springer.

Beilage zum 14. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 2. April 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Die Wahl des Gevollmächtigten Hans Madsen in Hadersleben zum Gerichtsdiener für die Stadt Hadersleben ist von der gemeinsamen Regierung unterm 24sten März d. J. bestätigt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die unterm 7ten d. Mts. abgehaltene Licitation zur Wiederverpachtung der mit dem 1sten Mai d. J. aus der Pacht tretenden, im Westen bei der Stadt Burg belegenen herrschaftlichen Korn-Windmühle ist von dem Departement der Finanzen disapprobirt worden und dennoch zur Wiederunterbringung dieses Pachtstücks alternative auf 3 oder 6 Jahre eine nochmalige Licitatin abzuhalten. Wenn nun dazu Termin auf Mittwochden 11ten April d. J. angesetzt worden ist, so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tag, Vormittags 11 Uhr, hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nur Vorbehalt höherer Genehmigung der Zuschlag geschehe.

Fehmarnbes Amthaus zu Burg, den 24sten März 1849.

v. Moltke.

№ 2.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Hufner Peter Levsen Schmidt Tychsen in Solterup für der Verwaltung seines Vermögens freiwillig begeben hat und der Hufner Jürgen Rasch in Ipland, Kirchspiels Treya, ihm zum Curator für seine Person und sein Vermögen bestellt worden ist. Geschäfte jed Art mit Peter Levsen Schmidt Tychsen sind denno, ohne Zuziehung und Zustimmung seines genannten Curators, null und nichtig.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 10ten März 184

Jochims.

№ 3.

Am 7ten Februar d. J. ist die mit einer Ladung Eisenbars, Ankerketten, Mühlsteinen, weißem Blei, roher Baumwolle und Twist von Hull nach Hamburg bestimmt Englische Brigg „Gee“, Capitain Clifton, auf der Mittelplaat gescheitert, die Mannschaft hat sich nach Büsum gerettet, wohin ebenfalls ein Theil der Ladung und Inventarienstücke geborgen ist.

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen, welche am Schiff oder Ladung Reclamationsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen a dato hieselbst zu beschaffen und die behufigen Legitimations-Documente beizubringen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten März 1849.

Johannsen, conft.

№ 4.

Wenn der hiesige Einwohner Johann Heidorn gerichtlich unter Curatel gestellt und ihm in der Person des hiesigen Bürgers und Brauers Hans Voß hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens ein Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser Bekanntmachung nur diejenigen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche mit erwähntem Johann Heidorn unter Zustimmung seines genannten Curators Hans Voß abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit demselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Destinon.**

Oeffentlicher Verkauf.

Termin zum nochmaligen öffentlichen Aufgebot der zur Concursmasse des Marx Jacob Heinrich Loop gehörigen, auf der Harzheide belegenen Eigenthümerstelle ist auf Freitag, den 11ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt anberaumt worden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Bauervogt Thies zur Harzheide, eingesehen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 24sten März 1849.

Reiche.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn von dem Dienstknecht Lorenz Christian Hansen in Husum, dem das Armenrecht bewilligt worden, auf Aufhebung eines Erkenntnisses des Consistorialgerichts wider ihn zur Vollziehung der Ehe mit Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding, deren Aufenthalt zur Zeit unbekannt, angetragen worden, und derselbe zu diesem Behuf um Abgebung eines Edictalbefehls wider die Supplicatin gebeten hat: so wird die genannte Martha Christina Elisabeth Brücken aus Garding hiemittelst von Consistorialgerichtswegen peremtorisch aufgefordert und befehligt: binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Befehls angerechnet, die zur Vollziehung des beregten Consistorialerkenntnisses vom 8ten Juni 1846 gethanen Schritte hieselbst zu docriren, widrigenfalls dieselbe zu gewärtigen hat, daß auf ferneres Anhalten des Supplicanten das Inhibitorium vom 25sten Juli 1846 werde aufgehoben werden. Wornach ꝛc.

Urkundlich unterm vorgedruckten Consistorialsiegel. Gegeben Husum, den 5ten März 1849.

(L. S. C.) *v. Kaup.* *Harries.*

№ 2.

Auf Ansuchen des Tagelöhners Johann Hinrich Wulf in Bünstorf, Amts Reinfeld, Klägers, wird seine entwichene Ehefrau Christina Margaretha, geb. Grimm, Beklagte, hierdurch geladen, am Donnerstag den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Kläger aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider sie antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg im Consistorium, den 13ten März 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

№ 3.

Auf Anhalten des Dienstknechts Jochim Friedrich Gödde in Elmshorn, wird dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Krohn, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag, den 16ten April d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten März 1849.

v. Stemann. *Harding.*

№ 4.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 12ten Stücks № 5.

Die Ehefrau Catharina Margaretha Strecker, geb. Schultz, wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann Johann Hinrich Strecker wegen böslicher Verlassung und muthmaßlichen Ehebruchs wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

№ 5.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 12ten Stücks № 6.

Die Ehefrau des Samuel Bargmann zu Harkenhaide, Elisabeth, geb. Sahling, wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montag nach Pfingsten d. J. zu haltenden Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider sie ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 12ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalte des Johann Jacob Beck in Schlichting, als mündigen Sohnes, und des Hans Börensen in Krempel und des fürgen Vogts in Schalkholz, als gerichtlich bestellter Wormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje, weil. daselbst, alwelche den Nachlaß der obgedachten verstorbenen Eleute Beck nur sub beneficio legis et inventarii antreten gesonnen, den sämmtlichen nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Jacob Beck und dessengleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje weil. in Schlichting, hiemittelst anbefohlen: alle ihren obgedachten verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau, Antje, geb. Lütje, habenden nicht protocollirten dingten und sonstigen Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerech-

net, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hemstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 17ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von Seiten Beikommender die Todeserklärung

1) des seit vielen Jahren verschollenen Lorentz Hinrich Jahow, geboren in Hamburg den 12ten Juni 1778, eines Sohnes des weil. Johann Friedrich Jahow, und
2) des seit einer langen Reihe von Jahren verschollenen Sohnes des weil. Hein Fischer am Steindamm und der weil. Anna, geb. Springers, Namens Jacob Fischer, geboren daselbst am 19ten März 1779,

so wie die Erlassung eines desfallsigen Proclams und die demnächstige Auskehrung ihres bisher gerichtlich verwalteten Vermögens beantragt worden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath die gedachten Lorentz Hinrich Jahow und Jacob Fischer, deren etwanige Leibeserben und überhaupt Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der Anna Christina Johanna Beran, geb. Wöstemeier, in Hamburg, welche sich als eventuelle Erbin nach dem verschollenen L. H. Jahow bereits legitimirt hat, welche an das für die gedachten Abwesenden verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden und die zu ihrer Legitimation und Begründung ihrer etwaigen sonstigen Ansprüche dienenden Documente zu produciren, unter der Androhung, daß widrigenfalls der gedachte Verschollene oder die gedachten Verschollenen für todt werden erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben und Gläubiger aber die Ausschließung werde ausgesprochen und über das Vermögen der Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden.

Glückstadt, den 27sten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Tuchmacheramtsmeister Hans Hinrich Jacob Barbeck hat hieselbst angezeigt, daß er das ihm gehörige, im II. Quartier des hiesigen Fleckens sub № 126 belegene Haus mit Zubehör an den Papierfärber Joachim Gottfried Möller verkauft, und daß er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll und Folium zu liefern versprochen habe.

Da der mit dieser Anzeige verbundenen Bitte, um Erlassung eines landüblichen Proclams, Statt gegeben, wird Allen, welche an das verkaufte Grundstück dingliche Ansprüche machen zu können glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgegeben, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Amtstube zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu producten, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten März 1849.

C. v. Brockdorff.
In fidem: Jacobsen, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem Krämer Wenzel Herrmann August Lorenzen in Grömitz auf sein desfälliges Anhalten die Güteradtretung als Rechtswohlthat, jedoch vorbehältlich etwaniger Einreden der Gläubiger, bewilligt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an den genannten Lorenzen einigerlei Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclames, und zwar als Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf hiesiger Amtstube zu melden.

Cismarer Amthaus, den 20sten März 1849.

H. v. Döring.
In fidem: Schreiter.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Friedrich Ludwig Theodor Schwenn gehörige, an der Fischerstraße belegene, mit Peter Christian Heinrich Sievers im Osten und Jan Blick Stade jun. im Westen benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die

Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 22sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der seit vielen Jahren abwesende Christian Paulsen, Sohn des Magnus Paulsen auf der Colden-hütterer-Herrnhallig, geboren den 18ten Februar 1779, dessen Vermögen bisher gerichtlich verwaltet worden, nunmehr das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß von seinem Aufenthalte irgend etwas bekannt geworden ist, so werden auf geschehenes Ansuchen von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, der genannte Christian Paulsen, oder dessen etwanige Leibes- und sonstige Erben, und überhaupt Alle und Jede, welche an das bisher verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning unter Einlieferung der darauf Bezug habenden Documente und Zurücklassung von beglaubigten Abschriften, Auswärtige auch unter Bestellung der Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben, und zwar unter der Verwarnung, daß ihre Ansprüche für erloschen erachtet, der Verschollene für todt erklärt und das unter Administration stehende Vermögen den Erben, die sich gemeldet und legitimirt haben, werde ausgefehrt werden. Wornach ꝛc.

Tönning, den 16ten März 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Da Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck, ein Sohn des Albrecht Christian Hoeck und der Dorothea Margaretha Hoeck, geb. Claussen, in Altona, welcher den 18ten November 1778 daselbst geboren ist, und nachdem er eine Reihe von Jahren und zwar zuletzt als Gevollmächtigter auf dem Glückstädter Zollamte gearbeitet, in den Jahren 1810 oder 1811 von Glückstadt aus zur See gegangen und mit dem Schiffe, worauf er sich befunden, verunglückt sein soll, seit vielen Jahren abwesend ist, ohne daß von ihm eine Nachricht eingegangen, seldiger auch, falls er noch am Leben wäre, bereits das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben würde: so wird auf desfallsigen Antrag gedachter Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Actuariate des Münsterdorfischen Consistoriums zu Itzehoe zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und mit dem von der weiland Pastorin Hoeck, geb. Pfluug, in ihrem am 10ten October 1818 errichteten und am 14ten August 1820 hieselbst publicirten Testamente nebst dazu gehörigen Beilagen resp. vom 30sten October 1818 und 13ten Mai 1820 für ihn ausgesetzten und bisher verwalteten Vermögen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gemäß wird verfahren werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des Verschollenen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist am angegebenen Orte unter Produzirung ihrer Legitimations-Documente gehörige Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie in entstehender Angabe und Legitimation ausgeschlossen, das obgedachtermaaßen für den Verschollenen ausgesetzte Vermögen den letztwilligen Verfügungen der genannten Erblasserin gemäß an die Betreffenden wird ausgekehrt werden.

Itzehoe, den 20sten März 1849.

Namens des Münsterdorfischen Consistoriums:

Wolf. *Voss.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Färber Conrad Bartholomäus Marckwordt heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eins für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1840.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Johann Heinrich Mordhorst heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eins für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben,

die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub *№* 301 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Lederhauers Johann Detlef Hinrich Schwarz in Preetz;
2) an das sub *№* 262 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeisters Christian Krackau hieselbst;
3) an die sub *№* 89 in Schönberg belegene Kathe c. pert. des Käthners Detlef Friedrich Rahn in Schönberg,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Marx Detlef Schlüter in Rönne, namentlich an dessen sub *№* 7 in Rönne belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, in hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P. Rheder.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Weinhändlers J. Tegelmann im Flecken Ahrensböck Concurs erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 6ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Rademachers Johann Ludwig Koch im Flecken Ahrensböck Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an denselben haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 12ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über das auf den Namen von Johann Hinrich Burmester im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der großen Elbstraße belegene, mit Claus Budde im Westen, den Gebrüdern Wohlstadt im Osten und Ernst Marx Christian Heitmann im Norden benachbarte Erbe, der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 9ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörig Procuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten April d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Worauch Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 12ten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks *№* 1.

Allen, welche an den Nachlaß des am 23sten Jan. d. J. verstorbenen Postmeisters Emil Gardthausen in

Neumünster aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, wird von Obergerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichts-secretair Wriedt zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den zum Concurse gediehenen hiesigen Bürger und Lohgerber Julius Martin Bertz Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 9.

Alle protocollationsfähigen Ansprüche an die Hufenstelle des Detlev Friedrich Nicolaus Petersen in Travenhorst sind, bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Protocollirung der angemeldeten auf dem für die gedachte Hufe einzurichtenden Folio, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 12.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Hans Hinrich Feddern in Tangstedt und namentlich an die demselben zuständige Besitzung eum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 17ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 13.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an nachbenannte Documente zu haben vermeinen, als:

1) Fol. 51 der Ueberauer Gilde eine Obligation auf 500 ℔, ausgestellt unterm 11ten Juni 1836 von dem ½-Hufner Johann Christian Borck in Bevern an Eggert Thormählen in Elmshorn, welche dem Letzteren cum curatore gehört;
2) Fol. 125 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen dem ½-Hufner Hans Krohn in Bockel und seiner Tochter Catharina, verehelichten Maaß, daselbst, vom 23sten Octbr. 1820, woraus annoch für den Verkäufer ein Abschied und für des Verkäufers Sohn Hans Krohn eine Aussteuer und ein eventueller Abschied restirt;
3) Fol. 5 der Mittel Gilde ein Kaufcontract zwischen der Wittwe Abel Thiefs, geb. Harder, in Großendorff und dem Vollhufner Peter Thiefs daselbst, vom 23sten Juli 1835, woraus annoch für die Wittwe Greve in Barmstede 500 ℔, für Gesche und Abel Thiefs aus Großendorff 1000 ℔ und für die Verkäuferin Abel Thiefs, geb. Harder, 1400 ℔ und Abschied restiren;
4) Fol. 223 der Mittel Gilde eine Abtheilungsacte Seitens der Wittwe Maria Bornholdt vom 17ten Mai 1833, woraus für deren Tochter Catharina annoch Alimentation und eventuelle Verpflegung bis zum 24sten Jahre restiren;
5) Fol. 289 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jochim Stahlbock in Westerhorn und Hinrich Münster daselbst vom 20sten Juli 1847, woraus für Ersteren annoch 350 ℔ restiren;
6) Fol. 102 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jasper Kühl in Bockel und Hinrich Kühl daselbst vom 3ten October 1832, woraus für Ersteren annoch ein Abschied restirt,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 15ten März 1849.

v. Stemann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 14.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen Johann Münster in Barmstedt oder dessen in Barmstedt gelegenes Gewese zu haben vermeint oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes des Pfandrechtes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 14ten März 1849.

v. Stemann.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Erben der Abnahmefrau Catharina Maria Boysen, geb. Holdt, in Loitkirkebye-Skadesgaard, wird der Seefahrende Laue Holdt, geboren

in Heisagger, den 1sten April 1750, welcher sich vor mehr als 20 Jahren aus seiner Heimath entfernt hat, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Ries-Hardesvogtei zu melden und daselbst seine eventuellen Erbansprüche nach der genannten Cath. M. Boysen geltend zu machen, mit der Androhung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und der ihm eventuell zufallende Erbtheil den übrigen, mit ihm in gleichem Grade stehenden Erben der Catharina Maria Boysen wird ausgekehrt werden.

Ries-Hardesvogtei in Apenrade, den 9ten März 1849. *F. Sarauw.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Leopold Theodor Kaiser in Ottensen Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen nutenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 28sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Ottensen belegenen, mit Henriette Dorothea Johanna, def. Friedrich Carl Ludwig Orth Wwe., geb. Krüger, im Westen und Joh. Matth. Eggret Meyer im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Tischlers Johann David Heinrich Speisegger Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 25sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu stellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, am Herclosgang belegenen, mit Johann Daniel Steinmetz im Osten und Norden, Johann Peter Michael Maas im Osten und Johann Peter Wilhelm Bosse im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 23sten April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 1sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Auf Ansuchen der Erben des weil. Gerichtsbonden J. F. M. Lohmann auf Arnis, welche dessen Nachlaß unbedingt angetreten, werden hiemittelst zur Ausmittelung des Vermögensbestandes des Verstorbenen, alle diejenigen, welche Ansprüche an seinen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 27sten Februar 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 5.

Sämmtliche Gläubiger, Schuldner und Pfandinhaber des unter Curatel gestellten Kätheners und Krügers Christian Greisen in Kreutz sollen innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, event. als Concursproclam zu betrachtenden, Proclams angerechnet, bei dem Flensburger Amtsactuariate ihre Angaben rechtsgehörig beschaffen.

Flensburg, in der Huesbye Hardesvogtei, den 2ten März 1849. *Levsen.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die zum Concurs gediehene Wittwe Catharina Margaretha Elisabeth Jugwersen, geb. Kock, oder das von ihrem weil. Ehemanne, des Rademachers Ludwig Matthias Elias Jugwersen, auf sie und ihre Kinder vererbfällte Wohnhaus № 25 nicht protocollirte Ansprüche und Forde-

rungen haben, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen Untergerichts-Advocaten August Rosberg Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 26sten Febr. 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung
Extract.

Zufolge des dem 11ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind der am 15ten Januar 1779 geborene Abwesende Hinrich Jacob Sanssouci und event. dessen unbekannte Erben und Gläubiger, bei Vermeidung der gesetzlichen Todeserklärung und Ausschließung, aufgefordert, sich zur Empfangnahme des für denselben hieselbst verwalteten Vermögens oder zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, spätestens aber am 2ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermin, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Februar 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittweten Capitainin Gude Catharina v. Janssen, geb. Nagel, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland Capitains Ferdinand v. Janssen vom vormaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den unbedeutenden Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Armenvorstehers Heinrich Christian Ebbecke, aus Lüneburg gebürtig, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten März 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Taarup verstorbenen Anna Margaretha Rasmussen Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, sollen sich mit diesen ihren Ansprüchen, unter Producirung der dieselben begründenden Original-Documente, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Flensburger Amtsactuariate rechtsgehörig, resp. unter Procuraturbestellung und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, angeben.

Huesbye Hardesvogtei zu Flensburg, den 10ten März 1849.

Levsen.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 5.

Die am 8ten November 1778 hieselbst geborne, seit vielen Jahren verschollene Dorothea Margaretha Christina Stoppmann oder Stubmann und deren etwanige Erben werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat eine Angabe zu beschaffen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den sehr geringfügigen Nachlaß des am 16ten August 1847 verstorbenen hiesigen Schustermeisters Johann Georg Borcks Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 24sten Februar 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Beilage zum 15. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 9. April 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Dem in der Stadt Schleswig zusammen getretenen Landwehrcentralausschuß ist es vom unterzeichneten Departement überlassen worden, sich behufs einer etwa auf zweckmäßigere Weise zu beschaffenden Vertheilung der zum Zweck der Volksbewaffnung im vorigen Frühjahre aus dem Rendsburger Arsenal abgegebene Waffen, soweit sie den einzelnen Städten und Landdistricten nach dem Circulair des unterzeichneten Departements vom 3ten v. M. bedingungsweise belassen sind, mit den betreffenden Behörden in Beziehung zu setzen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Anweisung an alle betreffenden Civilbehörden, in der erwähnten Beziehung direct mit dem Landwehrcentralausschuß in Schleswig in Correspondenz zu treten.

Gottorff, den 2ten April 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H.A. Springer.

№ 2.

Da, mittelst Schreibens des Departements der Finanzen vom 26sten v. M., die am 14ten März d. J., über die Verpachtung der zu Maitag aus der Pacht tretenden herrschaftlichen Wasser- und Windmühlen in Tondern, abgehaltene Licitation disapprobirt und über die Wiederverpachtung der genannten Mühlen alternative auf 6 und 10 Jahre eine anderweitige Licitation verfügt worden: so ist zur Haltung derselben Termin auf den 20sten April d. J., als den Freitag nach dem Sonntage Quasim., angesetzt worden.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Harders hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der hiesigen Amtsstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung werde ertheilt werden.

Tonder Amthaus, den 2ten April 1849.

A. Hansen.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Lassen.

Steckbrief.

Der Leinwebergesell J. H. F. Becker aus Zerbst hat sich, nach Vorzeigung eines falschen Scheines von seinem Meister, dem Weber Stoecker hieselbst, am 11ten d. M. sein Wanderbuch No. 77 (LXXVII), ausgestellt in Zerbst 1847, von hier nach Rendsburg visiren lassen; ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. heimlich davongegangen und der Entwendung einer Jacke und Hose seines Meisters verdächtig. Um den, unten näher bezeichneten, Becker zur Strafe ziehen zu können, werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle mit den Effecten, die er bei sich führt, anhalten und über geschehene Anhaltung Nachricht, zum Behufe der Abholung, hieher gefälligst gelangen zu lassen.

Bezeichnung des J. H. F. Becker.

Geburtsort: Zerbst im Anhaltischen; Alter: 20 Jahre; Statur: mittlere Größe, untergesetzt, kräftig; Haare: blond; Stirn: ziemlich frei; Augenbrauen: vermuthlich blond, waren zur Zeit des Hierseins schwarz gefärbt; Augen: hellgrau; Nase: mittlere Größe, Länge und Dicke; Mund: auffallend klein, mit gewölbten Lippen, von denen die untere gespalten; Kinn: rund; Gesicht: rund und fleischig voll; die Backen zur Zeit des Hierseins ziegelfarbig geschminkt.

Becker spricht hochdeutsch und plattdeutsch mit fremdartiger Betonung.

Bekleidet war derselbe beim Weggehen mit einem hellblauen kurzen Rock, an den Aufschlägen und Taschen mit schwarzem Bande besetzt; einer gelb und grün gestreiften Weste; einer grauen Tuchhose; kurzen Stiefeln und einer abgerragenen braunen Tuchmütze.

Die vermuthlich von ihm gestohlenen Sachen sind: eine blaukleinen-wollene Jacke, mit überspannenen schwarzen Knöpfen, beim Aufschlage des linken Aermels unten gestickt; eine blaukleinene Hose, die so gut wie neu war, und eine kleine Scheere von Fingers Länge.

Landvogtei zu Süderstapel, am 29sten März 1849.

Volquarts.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Direction der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß dieser Gesellschaft zum Zweck der Protocollation einer von derselben mit Genehmigung der Staatsregierung zur Zurückzahlung des Betriebscapitals an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft contrahirten Anleihe von 112,500 ℛ Schl.-Holst. Cour. ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichts wegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hier durch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdicasterien hieselbst anzugeben, unter Productrung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter kürzlich verstorbenen Kathners Heinrich Voigt zu Cosel von Beikommenden erforderlich erachtet worden, so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des weil. Kathners Heinrich Voigt in Cosel Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch angewiesen, ihre Forderungen, bei Verlust derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb einer vermöge obergerichtlichen Rescripts vom 14ten d. Mts. auf sechs Wochen beschränkten und von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnenden Frist, ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat anzugeben.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten März 1849.

Lilienc ron.

Zur Beglaubigung: **Brockenhaus.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Wittwe des weil. Hufners Hans Gosch in Großwittensee, Namens Wiebke, geb. Stüdtje, cum curatore assistente, werden hiedurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben, insbesondere auch an die Hufe № 299 cum pert. daselbst, Ansprüche irgend einer Art, die protocollirten allein ausgeschlossen, zu haben vermeinen, angewiesen, ihre Forderungen, bei Verlust derselben und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Hüttener Amtsactuariat ordnungsmäßig anzugeben.

Zugleich werden die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, sich gleichzeitig daselbst zu melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 30sten März 1849.

Lilienc ron.

Zur Beglaubigung: **Brockenhaus.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Mittelst obergerichtlichen Rescripts vom 23sten Januar d. J. ist das unterzeichnete Justitiariat auctorisirt, wegen Einrichtung und Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die Untergehörigen des adel. Guts Casmarck und wegen Errichtung eines Folii für die im Gute Casmarck belegene Erbpachtsstelle das Erforderliche wahrzunehmen. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an Untergehörige des Guts Casmarck, sowie an die in diesem Gute belegene, den Erben des Johann Jacob Ehlers gehörige Erbpachtsstelle protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiemittelst aufgefordert, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzugeben und die bezüglichen Documente ur- und abschriftlich einzureichen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Protocollation hinsichtlich ihrer etwaigen Protocollationsrechte nicht werden berücksichtigt werden.

Eckernförde im Justitiariat des adel. Guts Casmarck, den 31sten März 1849.

Bong-Schmidt.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Kaufmanns Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, hiemit aufgegeben: auf Anhalten der mündigen Kinder, so wie der Vormünder der unmündigen Kinder des Verstorbenen, welche dessen Verlassenschaft der concursmäßigen Behandlung übergeben haben, alle ihnen an den beregten Kaufmann Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, oder dessen Verlassenschaft, zu

deren Regulirung das Credit- und eventuell das Armenrecht verliehen worden, aus irgend einem Grnnde etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchspielschreiber.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt zu Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Brauers und Branntweinbrenners Eduard Huesmann in Meldorf, an den Verstorbenen euch zustehende nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, desgleichen etwa in eurem Besitz befindliche Faustpfänder desselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen der Wittwe des Verstorbenen und der den unmündigen Kindern desselben bestellten Vormünder bewilligten Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Faustpfänder, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige nach zuvor unter hiesiger Gerichtsbarkeit bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 19ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von Michael Jens seit 25 Jahren besessene, von demselben im Jahre 1824 von Johann Wilstermann angeblich käuflich erstandene, zur Zeit aber noch auf Johann Wilstermanns Namen stehende Kathenstelle mit dazu gehörigem Lande auf dem Vaaler Moor dingliche Rechte und Ansprüche zu haben, oder gegen die Umschreibung dieser Kathenstelle nebst zugehörigem Lande auf den Namen des jetzigen Besitzers im Amts Rendsburgischen Schuld- und Pfand-Protocoll Widerspruch erheben zu können vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, peremtorisch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 2ten April 1849.

v. Cossel.

Brenning.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des weiland Johann Adam Enslin Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Ecke der großen Mühlen- und Papagoienstraße belegene, mit Hartog Levy Pinto im Osten benachbarte Erbe, der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 14ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von Seiten Beikommender die Todeserklärung

1) des seit vielen Jahren verschollenen Lorentz Hinrich Jatzow, geboren in Hamburg den 12ten Juni 1778, eines Sohnes des weil. Johann Friedrich Jatzow, und
2) des seit einer langen Reihe von Jahren verschollenen Sohnes des weil. Hein Fischer am Steendamm und der weil. Anna, geb. Springers, Namens Jacob Fischer, geboren daselbst am 19ten März 1779,

so wie die Erlassung eines desfallsigen Proclams und die demnächstige Auskehrung ihres bisher gerichtlich verwalteten Vermögens beantragt worden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath die gedachten Lorentz Hinrich Jatzow und Jacob Fischer, deren etwanige Leibeserben und überhaupt Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der Anna Christina Johanna Beran, geb. Wöstemeier, in Hamburg, welche sich als eventuelle Erbin nach dem verschollenen L. H. Jatzow bereits legitimirt hat, welche an das für die gedachten Abwesenden verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-bestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden und die zu ihrer Legitimation und Begründung ihrer

etwaigen sonstigen Ansprüche dienenden Documente zu produciren, unter der Androhung, daß widrigenfalls der gedachte Verschollene oder die gedachten Verschollenen für todt werden erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben und Gläubiger aber die Ausschließung werde ausgesprochen und über das Vermögen der Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden.

Glückstadt, den 27sten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger wird Allen und Jeden, welche an das von dem hiesigen Tuchmacheramtsmeister Hans Hinrich Barbeck an den Papierfärber J. G. Möller verkaufte Haus unter № 126 des II. Quartiers dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf der hiesigen Amtstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten März 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: Jacobsen, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Krämer Wenzel Herrmann August Lorenzen in Grömitz einigerlei Rechtsansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dessen Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, auf der hiesigen Amtstube gehörig melden.

Eismarer Amthaus, den 26sten März 1849.

H. v. Döring.

In fidem: Schreiter.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 14ten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße belegene Erbe des Friedrich Ludwig Theodor Schwenn, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 19ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 22sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Inspectors Carl Friedrich Boye auf Cadenberge Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben und Auferlegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im Cadener Justitiariat anzugeben.

Cadener Justitiariat in Altona, den 9ten März 1849.

W. Gähler.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den zum Concurse gediehenen hiesigen Bürger und Lohgerber Julius Martin Berlitz Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 13ten März 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 14ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Elbstraße belegene Erbe des Johann Hinrich Burmester, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 9ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten April d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 12ten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 16. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 16. April 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Unterm 7ten April d. J. ist der Feldwebel und Gymnastiklehrer Wilhelm Hagen vom 1sten Jägercorps von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum 2ten Amts-Polizei- und Gerichtsdiener für das Amt Flensburg ernannt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Von dem Reichsminister des Handels ist an den mit der Annahme der Mannschaften für die Nordseeflottille des Reichs betrauten Reichscommissair, der Capitain zur See, R. Brommy zu Bremerhaven, nachstehender Erlaß ergangen:

„Ich ermächtige Sie, denjenigen, welche im Wehrpflichtigkeitsalter in den Dienst der Kriegsmarine des Reichs treten und darin während der Dauer desselben bei guter Aufführung verbleiben, die Zusicherung zu ertheilen, daß sie von dem Dienste im Landheere befreit sind.

Frankfurt, den 24sten März 1849.

Reichsministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine,
der interimistische Minister
(gez.) Duckwitz."

In Gemäßheit Verfügung des Reichsministeriums des Handels wird Vorstehendes hiedurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 7ten April 1849.

Das Departement des Kriegswesens.
Für den abwesenden Chef desselben:
Mommsen.

H. A. Springer.

№ 2.

Da, mittelst Schreibens des Departements der Finanzen vom 26sten v. M., die am 14ten März d. J., über die Verpachtung der zu Maitag aus der Pacht tretenden herrschaftlichen Wasser- und Windmühlen in Tondern, abgehaltene Licitation disapprobirt und über die Wiederverpachtung der genannten Mühlen alternative auf 6 und 10 Jahre eine anderweitige Licitation verfügt worden: so ist zur Haltung derselben Termin auf den 20sten April d. J., als den Freitag nach dem Sonntage Quasim., angesetzt worden.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Harders hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der hiesigen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung werde ertheilt werden.

Tonder Amthaus, den 2ten April 1849.

A. Hansen.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Lassen.

№ 3.

Da der Hofbesitzer Paul Hansen Linnet in Grellsbüll, Kirchspiels Humptrup, hieselbst angezeigt hat, daß er sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begebe, auch, auf sein Ansuchen, der Eingesessene Andreas Hansen in Wiumelsbüll als Curator seines Vermögens angeordnet und bestellt worden ist, so wird dieses von Gerichtswegen mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß alle das Vermögen des genannten Paul Hansen Linnet in Grellsbüll betreffende Geschäfte nur allein mit dem Curator seines Vermögens rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 28sten März 1849.

Küster.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Adolph Theodor Maecker und Ehefrau gehörenden, in Bahrenfeld belegenen Besitzung, bestehend aus einem massiv erbauten Wohnhause mit einem großen Saal, mehreren Zimmern und einer Küche u. s. w., einem Nebengebäude mit einem Zimmer, Küchen und Kammern, einer Scheune, einer Kegelbahn, einem Lusthause, zweien Treibhäusern und einem großen Garten, ist ein Termin auf Freitag den 11ten Mai d. J. angesetzt, und werden Kaufliebheber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 4ten April 1849.

v. Kroegh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

Steckbrief.

Der Leinwebergesell J. H. F. Becker aus Zerbst hat sich, nach Vorzeigung eines falschen Scheines von seinem Meister, dem Weber Stoecker hieselbst, am 11ten d. M. sein Wanderbuch No. 77 (LXXVII), ausgestellt in Zerbst 1847, von hier nach Rendsburg visiren lassen; ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. heimlich davongegangen und der Entwendung einer Jacke und Hose seines Meisters verdächtig. Um den, unten näher bezeichneten, Becker zur Strafe ziehen zu können, werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle mit den Effecten, die er bei sich führt, anhalten und über geschehene Anhaltung Nachricht, zum Behufe der Abholung, hieher gefälligst gelangen zu lassen.

Bezeichnung des J. H. F. Becker.

Geburtsort: Zerbst im Anhaltischen; Alter: 20 Jahre; Statur: mittlere Größe, untergesetzt, kräftig; Haare: blond; Stirn: ziemlich frei; Augenbrauen: vermuthlich blond, waren zur Zeit des Hierseins schwarz gefärbt; Augen: hellgrau; Nase: mittlere Größe, Länge und Dicke; Mund: auffallend klein, mit gewölbten Lippen, von denen die untere gespalten; Kinn: rund; Gesicht: rund und fleischig voll; die Backen zur Zeit des Hierseins ziegelfarbig geschminkt.

Becker spricht hochdeutsch und plattdeutsch mit fremdartiger Betonung.

Bekleidet war derselbe beim Weggehen mit einem hellblauen kurzen Rock, an den Aufschlägen und Taschen mit schwarzem Bande besetzt; einer gelb und grün gestreiften Weste; einer grauen Tuchhose; kurzen Stiefeln und einer abgetragenen braunen Tuchmütze.

Die vermuthlich von ihm gestohlenen Sachen sind: eine blaueleinen-wollene Jacke, mit übersponnenen schwarzen Knöpfen, beim Aufschlage des linken Aermels unten geflickt; eine blaueleinene Hose, die so gut wie neu war, und eine kleine Scheere von Fingers Länge.

Landvogtei zu Süderstapel, am 29sten März 1849.

Volquarts.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem des weil. Weinhändlers Meinert Petersen in Husum Wittwe, Lucia Margaretha Petersen, geborne Feddersen, hieselbst am 25sten Februar d. J. mit Tode abgegangen ist, und deren Intestaterben angezeigt haben, daß sie ihren einstweilen unter gerichtliche Versiegelung genommenen Nachlaß nur sub beneficio legis inventarii antreten wollen, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Lucia Margaretha Petersen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des immerwährenden Stillschweigens, geladen und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, etwanige, ihre Ansprüche begründende Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, wonächst sie weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Flensburg, den 4ten April 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Anton Wilhelm Venninghausen in Grube behuf leichterer Vollziehung des beabsichtigten Verkaufs seiner in hiesiger Jurisdiction belegenen Besitzungen, bestehend aus:

2 Großkäthnerstellen in Grube,
12 Tonnen 3 Scheffel 8 Ruthen vormaliges Hausvogtei-Dienstland daselbst,
2 Tonnen 1 Scheffel 54 Ruthen 5 Fuß vormaliges Amtsschreiber-Dienstland auf Guttauer Feldmark,
5 Tonnen 2 Scheffel von der 15ten Dahmer Parcele,
6 Tonnen 3 Scheffel 50 Ruthen von der 16ten und 17ten Dahmer Parcele, und
1 Tonne 2 Scheffel von der 45sten Dahmer Parcele,

um Erlassung eines Realproclames gebeten hat: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche in Beziehung auf die vorbemerkten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen und Rechten, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der 3ten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden.

Amthaus zu Eismar, den 10ten April 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von der Direction der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß dieser Gesellschaft zum Zweck der Protocollation einer von derselben mit Genehmigung

der Staatsregierung zur Zurückzahlung des Betriebscapitals an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft contrahirten Anleihe von 112,500 ℛ Schl.-Holst. Cour. ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdicasterien hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Mittelst obergerichtlichen Rescripts vom 23sten Januar d. J. ist das unterzeichnete Justitiariat auctorisirt, wegen Einrichtung und Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die Untergehörigen des adel. Guts Casmarck und wegen Errichtung eines Folii für die im Gute Casmarck belegene Erbpachtsstelle das Erforderliche wahrzunehmen. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an Untergehörige des Guts Casmarck, sowie an die in diesem Gute belegene, den Erben des Johann Jacob Ehlers gehörige Erbpachtsstelle protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiemittelst aufgefordert, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzugeben und die bezüglichen Documente ur- und abschriftlich einzureichen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Protocollation hinsichtlich ihrer etwanigen Protocollationsrechte nicht werden berücksichtigt werden.

Eckernförde im Justitiariat des adel. Guts Casmarck, den 31sten März 1849.

Bong-Schmidt.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Johann Jacob Beck in Schlichting, als mündigen Sohnes, und des Hans Böreusen in Krempel und des Jürgen Voss in Schalkholz, als gerichtlich bestellter Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje, weil. daselbst, als welche den Nachlaß der obgedachten verstorbenen Eheleute Beck nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Jacob Beck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje, weil. in Schlichting, hiemittelst anbefohlen: alle ihre an obgedachten verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau, Antje, geb. Lütje, habenden nicht protocollirten dinglichen und sonstigen Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 17ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Kaufmanns Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, hiemit aufgegeben: auf Anhalten der mündigen Kinder, so wie der Vormünder der unmündigen Kinder des Verstorbenen, welche dessen Verlassenschaft der concursmäßigen Behandlung übergeben haben, alle ihnen an den beregten Kaufmann Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, oder dessen Verlassenschaft, zu deren Regulirung das Credit- und eventuell das Armenrecht verliehen worden, aus irgend einem Grunde etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Käthners Heinrich Voigt in Cosel Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten, bei Verlust

ihrer Forderungen, binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Frist im Hüttener Amtsactuariat gehörig angeben.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten März 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Hans Gosch in Großwittensee, insbesondere an die Hufe № 299 daselbst, Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten, bei Verlust ihrer Forderungen, binnen 12 Wochen, sowie auch die Schuldner desselben gleichzeitig im Hüttener Amtsactuariat gehörig melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 30sten März 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Brauers und Branntweinbrenners Eduard Huesmann in Meldorf müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die seit 25 Jahren von Michael Jens besessene, aber noch auf Johann Wilstermann's Namen stehende Kathenstelle im Vaaler Moor dingliche Rechte und Ansprüche zu haben, oder gegen die Umschreibung auf Michael Jens Namen Widerspruch erheben zu können vermeinen, haben sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Reudsburger Amthaus, den 2ten April 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des im 15ten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Ecke der großen Mühlen- und Papagoienstraße belegene, mit Hartog Levy Pinto im Ofen benachdarte Erbe des weiland Johann Adam Euslin zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 19ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 14ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der seit vielen Jahren abwesende Christian Paulsen, Sohn des Magnus Paulsen auf der Coldenbütteler Herrnhallig, geboren den 18ten Februar 1779, dessen Vermögen bisher gerichtlich verwaltet worden, nunmehr das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß von seinem Aufenthalte irgend etwas bekannt geworden ist, so werden auf geschehenes Ansuchen von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kanp und Ingwersen, der genannte Christian Paulsen, oder dessen etwanige Leibes- und sonstige Erben, und überhaupt Alle und Jede, welche an das bisher verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning unter Einlieferung der darauf Bezug habenden Documente und Zurücklassung von beglaubigten Abschriften, Auswärtige auch unter Bestellung der Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben, und zwar unter der Verwarnung, daß ihre Ansprüche für erloschen erachtet, der Verschollene für todt erklärt und das unter Administration stehende Vermögen den Erben, die sich gemeldet und legitimirt haben, werde ausgekehrt werden. Wornach ꝛc.

Tönning, den 16ten März 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck, ein Sohn des Albrecht Christian Hoeck und der Dorothea Margaretha Hoeck, geb. Claussen, in Altona, welcher den 18ten November 1778 daselbst geboren ist, und nachdem er eine Reihe von Jahren und zwar zuletzt als

Gevollmächtigter auf dem Glückstädter Zollamte gearbeitet, in den Jahren 1810 oder 1811 von Glückstadt aus zur See gegangen und mit dem Schiffe, worauf er sich befunden, verunglückt sein soll, seit vielen Jahren abwesend ist, ohne daß von ihm eine Nachricht eingegangen, selbiger auch, falls er noch am Leben wäre, bereits das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben würde: so wird auf desfallsigen Antrag gedachter Friedrich Gottlieb Daniel Hoeck hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Actuariate des Münsterdorfischen Consistoriums zu Itzehoe zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und mit dem von der weiland Pastorin Hoeck, geb. Pfluug, in ihrem am 10ten October 1818 errichteten und am 14ten August 1820 hieselbst publicirten Testamente nebst dazu gehörigen Beilagen resp. vom 30sten October 1818 und 13ten Mai 1820 für ihn ausgesetzten und bisher verwalteten Vermögen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1708 gemäß wird verfahren werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des Verschollenen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, in gleicher Frist am angegebenen Orte unter Prodncirung ihrer Legitimations-Documente gehörige Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie in entstehender Angabe und Legitimation ausgeschlossen, das obgedachtermaaßen für den Verschollenen ausgesetzte Vermögen den letztwilligen Verfügungen der genannten Erblasserin gemäß an die Betreffenden wird ausgekehrt werden.

Itzehoe, den 20sten März 1849.

Namens des Münsterdorfischen Consistoriums:
Wolf. *Voss.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von Seiten Beikommender die Todeserklärung
1) des seit vielen Jahren verschollenen Lorenz Hinrich Jatzow, geboren in Hamburg den 12ten Juni 1778, eines Sohnes des weil. Johann Friedrich Jatzow, und
2) des seit einer langen Reihe von Jahren verschollenen Sohnes des weil. Hein Fischer am Steindamm und der weil. Anna, geb. Springers, Namens Jacob Fischer, geboren daselbst am 19ten März 1779,

so wie die Erlassung eines desfallsigen Proclams und die demnächstige Auskehrung ihres bisher gerichtlich verwalteten Vermögens beantragt worden: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath die gedachten Lorenz Hinrich Jatzow und Jacob Fischer, deren etwanige Leibeserben und überhaupt Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der Anna Christina Johanna Beran, geb. Wöstemeier, in Hamburg, welche sich als eventuelle Erbin nach dem verschollenen L. H. Jatzow bereits legitimirt hat, welche an das für die gedachten Abwesenden verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden und die zu ihrer Legitimation und Begründung ihrer etwaigen sonstigen Ansprüche dienenden Documente zu produciren, unter der Androhung, daß widrigenfalls der gedachte Verschollene oder die gedachten Verschollenen für todt werden erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben und Gläubiger aber die Ausschließung werde ausgesprochen und über das Vermögen der Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden.

Glückstadt, den 27sten März 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Färber Conrad Bartholomäus Marckwordt seine Güter zur concursmäßigen Behandlung überliefert hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eins für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1840.
In fidem: *C. F. Witte*, Synd.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Nachdem der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Johann Heinrich Mordhorst heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Cridar und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit eins für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestel,

lung eines Procurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten März 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub № 301 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Lederthauers Johann Detlef Hinrich Schwarz in Preetz;
2) an das sub № 262 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeisters Christian Krackau hieselbst;
3) an die sub № 89 in Schönberg belegene Kathe c. pert. des Käthners Detlef Friedrich Rahn in Schönberg,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Marx Detlef Schlüter in Rönne, namentlich an dessen sub № 7 in Rönne belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, in hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz den 19ten März 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P. Rheder.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Weinhändlers J. Tegelmann im Flecken Ahrensböck Concurs erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche Forderungen an dessen Masse haben, bei Strafe des Verlustes, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 6ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des Rademachers Johann Ludwig Koch im Flecken Ahrensböck Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen an denselben haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat zu Plön, auf vorschriftsmäßige Weise, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 12ten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 1.

Allen, welche an den Nachlaß des am 23sten Jan. d. J. verstorbenen Postmeisters Emil Gardthausen in Neumünster aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, wird von Obergerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 9.

Alle protocollationsfähigen Ansprüche an die Hufenstelle des Detlev Friedrich Nicolaus Petersen in Travenhorst sind, bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Protocollirung der angemeldeten auf dem für die ge-

dachte Hufe einzurichtenden Folio, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten März 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 12.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Hans Hinrich Feddern in Tangstedt und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 17ten März 1849.

v. Krogh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 13.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an nachbenannte Documente zu haben vermeinen, als:

1) Fol. 51 der Ueberauer Gilde eine Obligation auf 500 ℔, ausgestellt unterm 11ten Juni 1836 von dem ¼-Hufner Johann Christian Borck in Bevern an Eggert Thormählen in Elmshorn, welche dem Letzteren cum curatore gehört;
2) Fol. 125 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen dem ¼-Hufner Hans Krohn in Bockel und seiner Tochter Catharina, verehelichten Maaß, daselbst, vom 23sten Octbr. 1820, woraus annoch für den Verkäufer ein Abschied und für des Verkäufers Sohn Hans Krohn eine Aussteuer und ein eventueller Abschied restirt;
3) Fol. 5 der Mittel Gilde ein Kaufcontract zwischen der Wittwe Abel Thiefs, geb. Harder, in Großendorff und dem Vollhufner Peter Thiefs daselbst, vom 23sten Juli 1835, woraus annoch für die Wittwe Greve in Barmstedt 500 ℔, für Gesche und Abel Thiefs aus Großendorff 1000 ℔ und für die Verkäuferin Abel Thiefs, geb. Harder, 1400 ℔ und Abschied restiren;
4) Fol. 223 der Mittel Gilde eine Abtheilungssache Seitens der Wittwe Maria Bornholdt vom 17ten Mai 1833, woraus für deren Tochter Catharina annoch Alimentation und eventuelle Verpflegung bis zum 24sten Jahre restiren;
5) Fol. 289 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jochim Stahlbock in Westerhorn und Hinrich Münster daselbst vom 26sten Juli 1847, woraus für Ersteren annoch 550 ℔ restiren;
6) Fol. 102 der Hörner Gilde ein Kaufcontract zwischen Jasper Kühl in Bockel und Hinrich Kühl daselbst vom 5ten October 1832, woraus für Ersteren annoch ein Abschied restirt,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 15ten März 1849.

v. Stemann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 14.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen Johann Münster in Barmstedt oder dessen in Barmstedt gelegenes Gewese zu haben vermeint oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 14ten März 1849.

v. Stemann.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger wird Allen und Jeden, welche an das von dem hiesigen Tuchmacheramtsmeister Hans Hinrich Barbeck an den Papierfärber J. G. Möller verkaufte Haus unter № 126 des II. Quartiers dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf der hiesigen Amtsstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten März 1849.

C. v. Brocklorff.

In fidem: **Jacobsen**, const.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Krämer Wenzel Herrmann August Lorenzen in Grömitz einigerlei Rechtsansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dessen Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, auf der hiesigen Amtsstube gehörig melden.

Eismarer Amthaus, den 26sten März 1849.

H. v. Döring.

In fidem: **Schreiter.**

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 14ten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße belegene Erbe des Friedrich Ludwig Theodor Schwenn, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 10ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 22sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 17. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. April 1849.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p., des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1848 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64, q., vom 16ten April bis zum 26sten Mai d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie, mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß sie ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 13ten April 1849.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit §§ 25, 26 und 64, f., des Statuts bringt der Ausschuß hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1848 auf 18 ℔. 12 ß Schlesw.-Holst. Cour. pro Actie (5 pCt.), zahlbar in der sich in der Kasse befindenden Währung, festgesetzt worden ist.

Altona, am 13ten April 1848.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 13ten d. Mts. wird hiermit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Jahr 1848 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel, stattfinden wird.

Altona, den 18ten April 1849.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Von Landvogteiwegen wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die im Herbst 1844 über die Person und das Vermögen des Ziegeleibesitzers Jürgen Andreas Lentz im Brunsbüttler Kooge auf dessen Instanz erkannte Curatel nunmehr wiederum aufgehoben und dem gedachten Jürgen Andreas Lentz darnach die freie Disposition über seine Person und sein Vermögen wieder eingeräumt ist.

Meldorf, den 3ten April 1849.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 2.

In einem am 19ten November 1832 errichteten Testamente haben der am 3ten d. M. hier verstorbene Kaufmann Georg Ludwig Krüger und seine nachlebende Ehefrau Catharina Margaretha Dorothea Krüger, verwittwet gewesene Gaenge, geb. Juels, über ihr resp. Vermögen letztwillig disponirt.

Auf den Antrag des Kaufmanns Hans Christian Nicolaus Gaenge in Kiel, als eingesetzten Erben des Nachlasses seines Stiefvaters Krüger, ist zur Publication des vorgenannten Testaments Termin auf Dienstag den 8ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches mit der Aufforderung an etwa Betheiligte, ihre Gerechtsame wahrzunehmen, hiemittelst öffentlich bekannt gemacht wird.

Segeberg in Curia, den 10ten April 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 3.

Daß das in unserm Verwahrsam befindliche Testament des neulich verstorbenen hiesigen Bürgers und Schustermeisters Johann Friedrich Dittmer am 8ten k. M., Dienstag nach dem Sonntage Cantate, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 19ten April 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyncken.

№ 4.

Der unterm 19ten Sept. und 4ten Nov. v. J. steckbrieflich verfolgte Zimmer- und Müllergeselle Ferdinand Georg Wilhelm Penz hat sich am 14ten d. M. freiwillig zur Untersuchung gestellt und wird Solches hiemittelst bekannt gemacht.

Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 16ten April 1849.

Scholtz.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Adolph Theodor Maecker und Ehefrau gehörenden, in Bahrenfeld belegenen Besitzung, bestehend aus einem massiv erbauten Wohnhause mit einem großen Saal, mehreren Zimmern und einer Küche u. s. w., einem Nebengebäude mit einem Zimmer, Küchen und Kammern, einer Scheune, einer Kegelbahn, einem Lusthause, zweien Treibhäusern und einem großen Garten, ist ein Termin auf Freitag den 11ten Mai d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 4ten April 1849.

v. Krogh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

№ 2.

Am Montag, den 4ten Juni dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, soll im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst das zur Concursmasse der Ehefrau Sophia Dorothea Burrack, geb. Schütt, in Wandsbeck gehörige, im I. Quartier sub № 32 (neue № 51) an der Hamburgerstraße des Fleckens Wandsbeck belegene Wohnerbe cum pert., in welchem bisher die Bäckerei betrieben, in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem anberaumten Termin im hiesigen Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Justitiariat, den 17ten April 1849.

Reiche.

Steckbrief.

Der Leinwebergesell J. H. F. Becker aus Zerbst hat sich, nach Vorzeigung eines falschen Scheines von seinem Meister, dem Weber Stoecker hieselbst, am 11ten d. M. sein Wanderbuch No. 77 (LXXVII), ausgestellt in Zerbst 1847, von hier nach Rendsburg visiren lassen; ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. heimlich davongegangen und der Entwendung einer Jacke und Hose seines Meisters verdächtig. Um den, unten näher bezeichneten, Becker zur Strafe ziehen zu können, werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle mit den Effecten, die er bei sich führt, anhalten und über geschehene Anhaltung Nachricht, zum Behufe der Abholung, hieher gefälligst gelangen zu lassen.

Bezeichnung des J. H. F. Becker.

Geburtsort: Zerbst im Anhaltischen; Alter: 20 Jahre; Statur: mittlere Größe, untergesetzt, kräftig; Haare: blond; Stirn: ziemlich frei; Augenbraunen: vermuthlich blond, waren zur Zeit des Hierseins schwarz gefärbt; Augen: hellgrau; Nase: mittlere Größe, Länge und Dicke; Mund: auffallend klein, mit gewölbten Lippen, von denen die untere gespalten; Kinn: rund; Gesicht: rund und fleischig voll; die Backen zur Zeit des Hierseins ziegelfarbig geschminkt.

Becker spricht hochdeutsch und plattdeutsch mit fremdartiger Betonung.

Bekleidet war derselbe beim Weggehen mit einem hellblauen kurzen Rock, an den Aufschlägen und Taschen mit schwarzem Bande besetzt; einer gelb und grün gestreiften Weste; einer grauen Tuchhose; kurzen Stiefeln und einer abgetragenen braunen Tuchmütze.

Die vermuthlich von ihm gestohlenen Sachen sind: eine blau-leinen-wollene Jacke, mit übersponnenen schwarzen Knöpfen, beim Aufschlage des linken Aermels unten gestickt; eine blauleinene Hose, die so gut wie neu war, und eine kleine Scheere von Fingers Länge.

Landvogtei zu Süderstapel, am 29sten März 1849.

Voyquarts.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum werden Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Peter Hansen Steenhusen und dessen am 4ten Januar d. J. nachverstorbenen Wittwe Jngeborg Steenhusen, geb. Hansen, insbesondere an die zu derselben gehörigen Wohnhäuser, Quart. 3 № 136 und 140, sowie an das auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Gestland cum pert., nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beseligt, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Gegeben Husum, den 4ten April 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, sämmtliche Erben und nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Malers Carl Leopold Dreyer aus Wrohm, Sophia Friederike, geb. Hube, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch dingliche Rechte an die Erbmasse der verstorbenen Sophia Friederike Dreyer, geb. Hube, für deren Regulirung das Credit-, event. Arrestrecht bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der

Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsofficialen, nachdem über die Habe und Güter des Hinrich Eggers zu Pahlen der Generalconcurs erkannt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an den gedachten Hinrich Eggers zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei in Tellingstedt gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 5ten April 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt zu Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Candidaten der Theologie Johann Jacob Hanno in Krumwehl:

Da der Candidat der Theologie Johann Jacob Hanno in Krumwehl mit Tode abgegangen und ich auf den Antrag der Erben desselben, als des Hinrich Nicolaus Hanno, des Reimer Hanno, der Elsabea Catharina Nagel, geb. Hanno, c. c. m., und der Anna Elsabea Johannsen, geb. Hanno, c. c. m., über den Nachlaß des Verstorbenen, der von den Erben desselben angetreten worden, ein Proclam ad **indagandum statum bonorum** bewilligt habe, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung desselben, eure Forderungen an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 5ten April 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Diejenigen, welche an den von den Erben nicht angetretenen Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Conrad August Lobedanz nicht protocollirte Ansprüche und diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des Oberarztes bei dem Ingenieur-Corps, des Dr. Franz Struve, Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg aufgefordert, sich, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, resp. bei Strafe der Präclusion von der Masse und der gänzlichen Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des Stadtsiegels.

Rendsburg, den 31sten März 1849.

(L. S. C.)

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der am 7ten April 1819 in Kiel geborne Albrecht Ludwig Schmidt, Sohn des im Jahre 1836 in Kiel verstorbenen Kaufmanns Siegfried Victor Schmidt, im Jahre 1838 als Seemann aus einem nordischen Hafen mit einem nach der mittelländischen See bestimmten Schiffe abgegangen ist, ohne daß seit her weder über ihn noch über das Schiff nebst Mannschaft irgend eine Kunde zu erlangen gewesen, und nachdem die Vermuthungsgründe für das Ableben desselben bis zur moralischen Gewißheit gestiegen sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten der sieben lebenden Geschwister des Verschollenen und mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts der gedachte Albrecht Ludwig Schmidt und dessen etwanige unbekannte Erben hierdurch, unter Bezugnahme auf § 8 der Verordnung vom 9ten Nov. 1798, bei Strafe der Präclusion aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, und ihre Angaben demnächst zu rechtfertigen, widrigenfalls der verschollene Albrecht Ludwig Schmidt für todt erklärt, und dessen Vermögen an die lebenden sieben Geschwister desselben, als die nächsten Erben, ausgeliefert werden wird.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten April 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen und Bäckers Hinrich Rixlaub in Wandsbeck auf Andrängen eines protocollirten Gläubigers Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner und namentlich an das demselben bisher zugehörige, im 4ten Quartier № 42 hieselbst belegene Wohnerde c. pert., irgend einige

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes etwaniger Pfandrechte, beim hiesigen Gerichte zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der im Anfang dieses Jahres hieselbst verstorbenen Ehefrau Adelheid Glück, gebornen Junge, namentlich an das zu derselben gehörige, im 3ten Quartier № 15 und 16 in Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert., Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinten, oder zur Masse gehörige Pfänder in Händen haben, werden von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu bescha ffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des Heinrich Eduard Dührkoop Namen im Stadtbuche beschriebene, an der Holstenstraße belegene, mit Moritz Bäruch Heymann im Norden, Carl Friedrich Diedrich Deutzelmann im Westen und Johann Theodor Andersen im Osten benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 4ten Juni d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, m. n. Henriette Wiese, geb. Frick, defuncti Johann Hinrich Jacob Wiese Wittwe und Benefícialerbin, e. c., und des W. D. Pfeiffer, auch des Doctors R. G. Behrmann jr., als Miteamministratoren des gedachten Nachlasses, gewilligt und gerichtlich befugt ist, das auf des besagten Erblassers Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Conradstraße belegene, mit Martin Gottfried Daniel Subras im Süden und Johann Friedrich Dittmer im Norden und Westen benachbarte Erbe am Montage den 4ten Juni d. J. öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so werden Kaufliebhaber ersucht, sich am bemeldeten Tage, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathskeller einzufinden.

Für den möglichen Fall, daß die Kaufsumme zur Deckung der in dem Erbe versicherten Pöste, so wie zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen sollte, gilt diese Anzeige zugleich als eventuelles Concursproclam und werden deshalb alle diejenigen, welche an das gedachte Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 18. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 30. April 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichtsadvocaten Moritz Wolff Warburg in Altona ist unterm 4ten April d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p., des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1848 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64, q., vom 16ten April bis zum 26sten Mai d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie, mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß sie ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 13ten April 1849.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behrs, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit §§ 25, 26 und 64, f., des Statuts bringe der Ausschuß hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1848 auf 18 ℛ 12 ß Schlesw.-Holst. Cour. pro Actie (5 pCt.), zahlbar in der sich in der Kasse befindenden Währung, festgesetzt worden ist.

Altona, am 13ten April 1848.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behrs, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 13ten d. Mts. wird hiermit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Jahr 1848 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel, stattfinden wird.

Altona, den 18ten April 1849.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In einem am 19ten November 1832 errichteten Testamente haben der am 3ten d. M. hier verstorbene Kaufmann Georg Ludwig Krüger und seine nachlebende Ehefrau Catharina Margaretha Dorothea Krüger, verwittwet gewesene Gaenge, geb. Juels, über ihr resp. Vermögen letztwillig disponirt.

Auf den Antrag des Kaufmanns Hans Christian Nicolaus Gaenge in Kiel, als eingesetzten Erben des Nachlasses seines Stiefvaters Krüger, ist zur Publication des vorgenannten Testaments Termin auf Dienstag den 8ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches mit der Aufforderung an etwa Betheiligte, ihre Gerechtsame wahrzunehmen, hiemittelst öffentlich bekannt gemacht wird.

Segeberg in Curia, den 10ten April 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 2.

Daß das in unserm Verwahrsam befindliche Testament des neulich verstorbenen hiesigen Bürgers und Schustermeisters Johann Friedrich Dittmer am 8ten k. M., Dienstag nach dem Sonntage Cantate, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 19ten April 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 3.

Aus einem auf dem Riff vor Wittsand total verunglückten Schiffe, das bereits völlig Wrack geworden und nicht näher kenntlich gewesen ist, sind durch Blankeneser und Finkenwärder Fischer, von welchen dasselbe übrigens für eine Oldenburger Galliote gehalten wird, von der Ladung gegen 200,000 ℔ Roheisen in Stangen und Barren geborgen und nach Blankenese auf-

gebracht worden, um in hiesiger Jurisdiction der strandmäßigen Behandlung unterzogen zu werden.

Etwanige Reclamanten wollen sich mit ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Legitimationen an die unterzeichnete Behörde wenden.

Pinneberger Landdrostei, den 24sten April 1849.

v. Krogh, A. D. P.

Verkaufs-Anzeige.

№ 1.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Adolph Theodor Maecker und Ehefrau gehörenden, in Bahrenfeld belegenen Besitzung, bestehend aus einem massiv erbauten Wohnhause mit einem großen Saal, mehreren Zimmern und einer Küche u. s. w., einem Nebengebäude mit einem Zimmer, Küchen und Kammern, einer Scheune, einer Kegelbahn, einem Lusthause, zweien Treibhäusern und einem großen Garten, ist ein Termin auf Freitag den 11ten Mai d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 4ten April 1849.

v. Krogh, A. D. P. *H. A. Petens.*

Oeffentlicher Verkauf.

Termin zum nochmaligen öffentlichen Aufgebot der zur Concursmasse des Marx Jacob Heinrich Loop gehörigen, auf der Harzheide belegenen Eigenthümerstelle ist auf Freitag, den 11ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt anberaumt worden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Gütervogte, Bauervogt Thies zur Harzheide, eingesehen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 24sten März 1849.

Reiche.

Steckbrief.

Wann vor Kurzem aus einem Stallgebäude des Schlosses Gottorff ein Bett entwendet worden und das Schleswigsche Obercriminalgericht den Magistrat beauftragt hat, die deshalb erforderliche Untersuchung commiss. noie zu führen, der Urheber dieses Diebstahls aber, der Schlossergeselle Wilhelm Christian Heinrich Fatum aus Schleswig, sich seiner Verhaftung durch schleunige Entfernung von hier entzogen: so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstlich ersucht, auf den unten näher bezeichneten Schlossergesellen Fatum wigiliren, selbigen im Betretungsfalle anhalten und den Magistrat von der geschehenen Anhaltung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, damit von hieraus alsdann die Abholung des Inculpaten unter Erstattung der Kosten veranlaßt werden könne.

Schleswig, den 23sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

Signalement.

Wilhelm Christian Heinrich Fatum, etwa 28 Jahre alt, aus Schleswig gebürtig, Schlossergeselle, ist kleiner Statur. Er hat hellbraune Haare, Augenbraunen und Bart, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er geht etwas gebückt und spricht hochdeutsch und plattdeutsch im Schleswigschen Dialect. Bei seiner Entweichung von hier soll er mit einem schwarzen Oberrock, einer grauen mit schwarzen Streifen versehenen Hose, einer grünen seidenen Weste mit weißen Knöpfen, einem halbwollenen grün- und weißen Halstuch, Halbstiefeln und einer schwarzen Mütze bekleidet gewesen sein. Er ist ohne alle Legitimationspapierd und soll den Weg nach Rendsburg eingeschlagen haben.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Fischer Gotthilf Nissen, dessen Ehefrau Catharina Maria Nissen, geb. Jwersen, und deren Schwester Martha Margaretha Jwersen und Maria Dorothea Jwersen in Cappeln, sämmtlich mit Tode abgegangen sind, und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Flecken-vogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 9ten Februar 1849.

Eitzen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Loose Marcus Friedrich Grimm und dessen Ehefrau Christiane Auguste Grimm, geb. Möller, hieselbst mit Tode abgegangen sind, und zur Regulirung ihres geringfügigen Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Forderungen und Ansprüche haben, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der

unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzuzeigen.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die mündigen Kinder und Erben des im vorigen Sommer mit Tode abgegangenen Wittwers und Gerichtsbonden Hans Jürgen Holst in Schwabstedt die Nachlaßmasse ihres Vaters und Erblassers zwar bereits angetreten, indessen bei den mannichfachen Geschäftsverbindungen, worin ihr Erblasser gestanden, und zur Sicherung gegen künftige Ansprüche, um die Erlassung eines landüblichen Indagationsproclams, in Verbindung mit einem Mortificationsproclame, gebeten.

Wenn nun dieser Bitte deferirt worden: so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Nachlaßmasse des weil. Gerichtsbonden und Eingesessenen Hans Jürgen Holst in Schwabstedt aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, Pfänder von dem gedachten Erblasser in Händen haben und mit ihm in Rechnung und Gegenrechnung gestanden; imgleichen Alle diejenigen, welche aus den nachstehenden, auf dem Folio des Erblassers Hans Jürgen Holst im Amts Husumer Schuld- und Pfandprotocolle undelirt stehenden protocollatis, als:

1) einer von demselben und Claus Otzen zu Mittelburg unterm 27sten Februar 1805 für Peter Reichard's Kinder in Schwabstedt übernommenen Vormundschaft;
2) einer von demselben und Johann Steffens in Ramstedt laut Contracts vom 18ten April 1816, protocollirt eod. dato, für Claus Jebe's Wittwe in Ramstedt, wegen der an die Concursmasse des Peter Jens sen. allda schuldigen 486 Rbth. 38ß ß S. M. übernommenen Bürgschaft;
3) einer von demselben in des abgegangenen Claus Otzen's Stelle, zufolge curatorii vom 25sten November 1818, protocollirt eod. dato, für den abwesenden Hans Jessen in Schwabstedt übernommenen Curatelschaft;
4) einer zufolge tutorii vom 11ten Mai 1819, protocollirt eod. dato, von demselben übernommenen Vormundschaft für die Kinder des Johann Holst in Hude;
5) einer von demselben laut Contracts vom 22sten April 1819, protocollirt den 11ten Mai s. J., über die Herrnkoppelparcele dem Hinrich Lindemann in Wisch versprochenen Eviction;
6) einer laut Tutorii vom 24sten Juni 1820, protocollirt eod. dato, für die Kinder des Claus Jess in Schwabstedt übernommenen Vormundschaft; und
7) einer laut dito vom 29sten November 1821, protocollirt eod. dato, für die Kinder des Peter Pauls in Wisch übernommenen Vormundschaft;

Ansprüche zu machen sich berechtigt halten sollten, in Uebereinstimmung mit dem Rescript des Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorff den 26sten Febr. d. J., bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen, Gerechtsame, Pfand- und Compensationsrechte, aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf der Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im etwanigen Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente und Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Husum delirt werden. Wornach ꝛc.

Husum in der Landvogtei, den 12ten April 1849.

F. A. Adler.

In fidem: Setzer.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Wittwe Magdalena Elisabeth Zismer, geb. Mohr, in Tiebensee hiedurch anbefohlen, daß sie auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, alle an genannte Verstorbene, deren Nachlaß der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, ihnen zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten April 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum werden Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Peter Hansen Steenhusen und dessen am 4ten Januar d. J. nachverstorbenen Wittwe Ingeborg Steenhusen, geb. Hansen, insbesondere an die zu derselben gehörigen Wohnhäuser, Quart. 3 *№* 136 und 140, sowie an das auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Geestland cum pert., nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Gegeben Husum, den 4ten April 1849.

Bürgermeistere und Rath.
In fidem: Thomsen, const.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, sämmtliche Erben und nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Malers Carl Leopold Dreyer aus Wrohm, Sophia Friederike, geb. Hnbe, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch dingliche Rechte an die Erbsmasse der verstorbenen Sophia Friederike Dreyer, geb. Hnbe, für deren Regulirung das Creditwesen, event. Armenrecht bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsofficialen, nachdem über die Habe und Güter des Hinrich Eggers zu Pahlen der Generalconcurs erkannt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an den gedachten Hinrich Eggers zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei in Tellingstedt gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 5ten April 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der am 7ten April 1819 in Kiel geborne Albrecht Ludwig Schmidt, Sohn des im Jahre 1836 in Kiel verstorbenen Kaufmanns Siegfried Victor Schmidt, im Jahre 1838 als Seemann aus einem nordischen Hafen mit einem nach der mittelländischen See bestimmten Schiffe abgegangen ist, ohne daß seither weder über ihn noch über das Schiff nebst Mannschaft irgend eine Kunde zu erlangen gewesen, und nachdem die Verunthungsgründe für das Ableben desselben bis zur moralischen Gewißheit gestiegen sind; werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten der sieben lebenden Geschwister des Verschollenen und mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts der gedachte Albrecht Ludwig Schmidt und dessen etwanige unbekannte Erben hierdurch, unter Bezugnahme auf § 8 der Verordnung vom 9ten Nov. 1798, bei Strafe der Präclusion aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, und ihre Angaben demnächst zu rechtfertigen, widrigenfalls der verschollene Albrecht Ludwig Schmidt für todt erklärt, und dessen Vermögen an die lebenden sieben Geschwister desselben, als die nächsten Erben, ausgeliefert werden wird.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten April 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der im Anfang dieses Jahres hieselbst verstorbenen Ehefrau Adelheid Glück, gebornen Junge, namentlich an das zu derselben gehörige, im 3ten Quartier № 15 und 16 in Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert., Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfänder in Händen haben, werden von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Steppel, m. n. Henriette Wiese, geb. Frick, defuncti Johann Hinrich Jacob Wiese Wittwe und Beneficialerbin, c. c., und des W. D. Pfeiffer, auch des Doctors R. G. Behrmann jr., als Mitadministratoren des gedachten Nachlasses, gewilligt und gerichtlich befugt ist, das auf des besagten Erblassers Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Conradstraße belegene, mit Martin Gottfried Daniel Subras im Süden und Johann Friedrich Dittmer im Norden und Westen benachbarte Erbe am Montage den 4ten Juni

d. J. öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so werden Kaufliebhaber ersucht, sich am bemeldeten Tage, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathskeller einzufinden.

Für den möglichen Fall, daß die Kaufsumme zur Deckung der in dem Erbe verschierten Pöste, so wie zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen sollte, gilt diese Anzeige zugleich als eventuelles Concursproclam und werden deshalb alle diejenigen, welche an das gedachte Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und beschliget, sich damit binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unlängst hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. Weinhändlers Meinert Petersen in Husum, Namens Lucia Margaretha Petersen, geb. Feddersen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 4ten April 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die nachbenannten Grundbesitzungen des Anton Wilhelm Venninghausen in Grube, als:

2 Großkäthnerstellen in Grube,
12 Tonnen 3 Scheffel 8 Ruthen vormaliges Hausvogtei-Dienstland daselbst,
2 Tonnen 1 Scheffel 54 Ruthen 5 Fuß vormaliges Amtsschreiber-Dienstland auf Guttaner Feldmark,
5 Tonnen 2 Scheffel von der 15ten Dahmer Parcele,
6 Tonnen 3 Scheffel 50 Ruthen von der 16ten und 17ten Dahmer Parcele, und
1 Tonne 2 Scheffel von der 45sten Dahmer Parcele,

dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der 3ten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube gehörig melden.

Amthaus zu Eisnar, den 10ten April 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Candidaten der Theologie Johann Jacob Hanno in Krumwohl müssen ihre an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörigt Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an den von den Erben nicht angetretenen Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Conrad August Lobedanz nicht protocollirte Ansprüche und diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des Oberarztes bei dem Ingenieur-Corps, des Dr. Franz Struve, Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat zu melden.

Rendsburg, den 31sten März 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des in Concurs gerathenen Eingesessenen und Bäckers Hinrich Rindland in Wandsbeck müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim hiesigen Gerichte sich melden, etwanige Originaldocumente produciren, und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 17ten Stück № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche

Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Holstenstraße belegene Erbe des Heinrich Eduard Dührkoop, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 4ten Juni d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von der Direction der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß dieser Gesellschaft zum Zweck der Protocollation einer von derselben mit Genehmigung der Staatsregierung zur Zurückzahlung des Betriebscapitals an die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft contrahirten Anleihe von 112,500 ℛ. Schl.-Holst. Cour. ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichts wegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum der Rendsburg-Neumünster'schen Eisenbahngesellschaft protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdistrictsgerichte hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten März 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mittelst obergerichtlichen Rescripts vom 23sten Januar d. J. ist das unterzeichnete Justitiariat angeordnet, wegen Einrichtung und Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die Untergehörigen des adel. Guts Casmarck und wegen Errichtung eines Folii für die im Gute Casmarck belegene Erbpachtsstelle das Erforderliche wahrzunehmen. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an Untergehörige des Guts Casmarck, sowie an die in diesem Gute belegene, den Erben des Johann Jacob Ehlers gehörige Erbpachtsstelle protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiemittelst aufgefordert, sich mit solchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst anzugeben und die bezüglichen Documente ur- und abschriftlich einzureichen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Protocollation hinsichtlich ihrer etwanigen Protocollationsrechte nicht werden berücksichtigt werden.

Eckernförde im Justitiariat des adel. Guts Casmarck, den 31sten März 1849.

Bong-Schmidt.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Johann Jacob Beck in Schlichting, als mündigen Sohnes, und des Hans Börensen in Krempel und des Jürgen Voss in Schalkholz, als gerichtlich bestellter Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje, weil. daselbst, als welche den Nachlaß der obgedachten verstorbenen Eheleute Beck nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Jacob Beck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Antje, geb. Lütje, weil. in Schlichting, hiemittelst andeehlen: alle ihre an obgedachten verstorbenen Jacob Beck, weil. in Schlichting, und dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau, Antje, geb. Lütje, habenden nicht protocollirten dinglichen und sonstigen Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hensstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 17ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: **Kruse.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des unlängst verstorbenen Kaufmanns Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, hiemit aufgegeben: auf Anhalten der mündigen Kinder, so wie der Vormünder der unmündigen Kinder des Verstorbenen, welche dessen Verlassenschaft der

concursmäßigen Behandlung übergeben haben, alle ihnen an den beregten Kaufmann Christoph Wilhelm Heins, weil. in Heide, oder dessen Verlassenschaft, zu deren Regulirung das Credit- und eventuell das Armenrecht verliehen worden, aus irgend einem Grunde etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **Paulsen,**
Kirchspielschreiber.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Kärtners Heinrich Voigt in Cosel Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten, bei Verlust ihrer Forderungen, binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Frist im Hüttener Amtsactuariat gehörig angeben.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten März 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Hans Gosch in Großwittensee, insbesondere an die Hufe № 299 daselbst, Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten, bei Verlust ihrer Forderungen, binnen 12 Wochen, sowie auch die Schuldner desselben gleichzeitig im Hüttener Amtsactuariat gehörig melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 30sten März 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Brauers und Branntweinbrenners Eduard Huesmann in Meldorf müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die seit 25 Jahren von Michael Jens besessene, aber noch auf Johann Wilstermann's Namen stehende Kathenstelle im Vaaler Moor dingliche Rechte und Ansprüche zu haben, oder gegen die Umschreibung auf Michael Jens Namen Widerspruch erheben zu können vermeinen, haben sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 2ten April 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des im 15ten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Ecke der großen Mühlen- und Papagoienstraße belegene, mit Hartog Levy Pinto im Osten benachbarte Erbe des weiland Johann Adam Euslin zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 19ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 14ten Mai d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 19. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. Mai 1849.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements der Justiz an den Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Johann Bernhard Hederich Rathgen.

Nachdem der Departementschef Mommsen seinem Antrage gemäß von der Leitung der Geschäfte des Departements der Justiz entbunden worden, ist das Departement der Justiz interimistisch dem Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Johann Bernhard Hederich Rathgen, übertragen worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 26sten April 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. *Beseler.*

Boysen

S. A. Jacobsen.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64, o. p., des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1848 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64, q., vom 16ten April bis zum 26sten Mai d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie, mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß sie ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 13ten April 1849.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behrε, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit §§ 25, 26 und 64, f., des Statuts bringt der Ausschuß hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1848 auf 18 ℛ 12 ß Schlesw.-Holst. Cour. pro Actie (5 pCt.), zahlbar in der sich in der Kasse befindenden Währung, festgesetzt worden ist.

Altona, am 13ten April 1848.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behrε, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 13ten d. Mts. wird hiermit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Jahr 1848 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel, stattfinden wird.

Altona, den 18ten April 1849.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß die für den Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau angeordnet gewesene Curatel am heutigen Tage aufgehoben und dem gedachten Boll die eigne Verwaltung seines Vermögens wieder eingeräumt worden ist, solches wird, unter Zurücknahme der Bekanntmachung vom 8ten Januar d. J., hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 23sten April 1849.

Lorentzen.

№ 2.

Daß dem wegen Gemüthskrankheit seit einiger Zeit in der Schleswiger Irrenanstalt befindlichen früheren Dannauer Hufenpächter Johann Detlef Hinrich Kock in der Person des Bauervogts Fritz Koch in Dannau ein Curator von Gerichtswegen bestellt worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Kock

betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Koch oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 24sten April 1849.

Lorentzen.

№ 3.

Aus einem auf dem Riff vor Wittsand total verunglückten Schiffe, das bereits völlig Wrack geworden und nicht näher kenntlich gewesen ist, sind durch Blankenese und Finkenwärder Fischer, von welchen dasselbe übrigens für eine Oldenburger Galliote gehalten wird, von der Ladung gegen 200,000 ℔ Roheisen in Stangen und Barren geborgen und nach Blankenese aufgebracht worden, um in hiesiger Jurisdiction der strandmäßigen Behandlung unterzogen zu werden.

Etwanige Reclamanten wollen sich mit ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Legitimationen an die unterzeichnete Behörde wenden.

Pinneberger Landdrostei, den 24sten April 1849.

v. Krogh, A. D. P.

Steckbrief.

Wann vor Kurzem aus einem Stallgebäude des Schlosses Gottorff ein Bett entwendet worden und das Schleswigsche Obercriminalgericht den Magistrat beauftragt hat, die deshalb erforderliche Untersuchung commiss. noie zu führen, der Urheber dieses Diebstahls aber, der Schlössergeselle Wilhelm Christian Heinrich Fatum aus Schleswig, sich seiner Verhaftung durch schleunige Entfernung von hier entzogen: so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstlich ersucht, auf den unten näher bezeichneten Schlössergesellen Fatum vigiliren, selbigen im Betretungsfalle anhalten und den Magistrat von der geschehenen Anhaltung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, damit von hieraus alsdann die Abholung des Inculpaten unter Erstattung der Kosten veranlaßt werden könne.

Schleswig, den 23sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

Signalement.

Wilhelm Christian Heinrich Fatum, etwa 28 Jahre alt, aus Schleswig gebürtig, Schlössergeselle, ist kleiner Statur. Er hat hellbraune Haare, Augenbraunen und Bart, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er geht etwas gebückt und spricht hochdeutsch und plattdeutsch im Schleswigschen Dialect. Bei seiner Entweichung von hier soll er mit einem schwarzen Oberrock, einer grauen mit schwarzen Streifen versehenen Hose, einer grünen seidenen Weste mit weißen Knöpfen, einem halbwollenen grün- und weißen Halstuch, Halbstiefeln und einer schwarzen Mütze bekleidet gewesen sein. Er ist ohne alle Legitimationspapiere und soll den Weg nach Rendsburg eingeschlagen haben.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schustermeister Hans Christoph Rasewitz sein im 4ten Quartier unter № 56 Lit. A. im Flecken Cappeln belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und um die Erlassung eines desfälligen Proclams gebeten hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus nebst Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche haben, mit obergerichtlicher Bewilligung hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Gerbers Christian Fischer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Hadersleben, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an gedachten Christian Fischer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, doppelter Zahlung oder Verlustes des Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Forderungen dienlichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Hadersleben den 1sten Mai 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 19ten April d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocolle des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangene Documente Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, nämlich:

1) den unterm 4ten September 1768 zwischen Marx Kühl, als Verkäufer, und dessen Sohne Marx Kühl, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Wennebeck bei Langwedel belegene Achtelhufe, in welchem Contracte dem Sohne des Verkäufers Hans Kühl für den Fall der Verheirathung 100 ℔. verschrieben sind;

2) den unterm 21sten Mai 1803 zwischen Klaus Gripp in Hennstedt, als Verkäufer, und Johann Diercks in Kellinghusen, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über 4 Morgen 90 □Ruthen Landes in Grönhude, aus welchem 2525 ℔. Kaufgelder für Ersteren protocollirt sind:

3) den unterm 4ten März 1808 zwischen Wiebke Sievers nebst ihrem Ehemanne, als Verkäuferin, und Hinrich Greve, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Peisen unter klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Hufe Landes, aus welchem von den Kaufgeldern annoch 450 ℔. für Sievert Sievers und Haus Sievers aus Peisen protocollirt stehen;

4) an die unterm 28sten October 1816 von dem Besitzesvorweser des Jürgen Bauser zu Beckmünde, Kirchspiels Heiligenstedten, Christian Engel, an die Vormünder für Nikolaus Asmus in Itzehoe Kinder, Gehrt Reimers in Itzehoe und Hinrich Engel zu Beckmünde, ausgestellte Obligation auf 2150 ℔.,

jedoch hinsichtlich der sub 4 genannten Obligation mit Ausnahme des Administrators des den Kindern des Nikolaus Asmus in Itzehoe in dem Testamente der Eheleute Christian und Wiebke Engel bei der Beek ausgesetzten Vermögens, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle dieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls die gedachten Documente werden mortificirt, und die sub 1—3 genannten Documente demnächst im Schuld- und Pfand-Protocolle werden delirt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten April 1849.

v. Moltke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Erben des weil. Bäckermeisters und Gastwirths C. D. Prange cum cur. assist. in Neumünster die früher sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, werden von Gerichtswegen Alle, welche an die gedachte Prange'sche Erbmasse in Neumünster aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei der Neumünsterschen Amtsstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, Abschriften davon beim Angabenprotocolle zurücklassen, und als Auswärtige einen Acteuprocurator zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten April 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde am 25sten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten April 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 6.

Die Ehefrau Marie Christine Benn, geb. Steen, früher verwittwete Valentiner, in Ahrensböck, hat den größten Theil ihrer im Flecken und Vorwerk Ahrensböck belegenen Grundstücke verkauft, und, um demnächst ihren Käufern ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll liefern zu können, auf Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieser Bitte werden alle Diejenigen, welche nicht protocollirte Ansprüche an die gedachten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im

Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 20sten April 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

In Folge Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Tobias Ferdinand Carl Köhler und erkannten Concurses der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen Alle, welche Pfänder und Sachen von dem Gemeinschuldner besitzen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der nöthigen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Urkunden im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabe-Protocolle zurücklassen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 27sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zur Beglaubigung: d'Aubert.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Fischer Gotthilf Nissen, dessen Ehefrau Catharina Maria Nissen, geb. Jwersen, und deren Schwester Martha Margaretha Jwersen und Maria Dorothea Jwersen in Cappeln, sämmtlich mit Tode abgegangen sind, und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 9ten Februar 1849.

Eitzen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Loofse Marcus Friedrich Grimm und dessen Ehefrau Christiane Auguste Grimm, geb. Möller, hieselbst mit Tode abgegangen sind, und zur Regulirung ihres geringfügigen Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Forderungen und Ansprüche haben, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Wittwe Magdalena Elisabeth Zismer, geb. Mohr, in Tiebensee hiedurch anbefohlen, daß sie auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, alle an genannte Verstorbene, deren Nachlaß der gerichtlichen Reanlirung unterzogen worden, ihnen zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten April 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des weil. Gerichtsbonden Hans Jürgen Holst in Schwabstedt zu haben vermeinen; imgleichen, auf erfolgte obergerichtliche Authorisation, alle diejenigen, welche aus nachstehenden, auf dessen Folio im Schuld- und Pfandprotocoll unbelirt stehenden Protocollaten, als:

1) einer Vormundschaft für Peter Reichard's Kinder in Schwabstedt vom 27sten Febr. 1805;
2) einer Bürgschaft für Claus Jede's Wittwe in Ramstedt laut Contracts vom 18ten April 1816 wegen der an Peter Jens jun. Concursmasse schuldigen 486 Rbth. 36ß S. M.;
3) einer Curatelschaft für den abwesenden Hans Jessen in Schwabstedt laut Curatorii vom 25sten Novbr. 1818;

4) einer Vormundschaft für Johann Holst Kinder in Hude vom 11ten Mai 1819;
5) einer dem Hinrich Lindemann in Wisch versprochenen Eviction laut Contracts vom 22sten April 1819;
6) einer Vormundschaft für Claus Jeß Kinder in Schwabstedt vom 24sten Juni 1820, und
7) einer dito vom 29sten Novbr. 1821 für Peter Paul's Kinder in Wisch,

Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben, indem im Widrigen die vorgedachten Documente mortificirt und delirt werden.

Extrahirt, Husumer Amtskammer, den 12ten April 1849.

In fidem extractus: Setzer.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum werden Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Peter Hansen Steenhusen und dessen am 4ten Januar d. J. nachverstorbenen Wittwe Ingeborg Steenhusen, geb. Hansen, insbesondere an die zu derselben gehörigen Wohnhäuser, Quart. 3 № 136 und 140, sowie an das auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Geestland cum pert., nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Gegeben Husum, den 4ten April 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, sämmtliche Erben und nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Malers Carl Leopold Dreyer aus Wrohm, Sophia Friederike, geb. Hube, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch dingliche Rechte an die Erbmasse der verstorbenen Sophia Friederike Dreyer, geb. Hube, für deren Regulirung das Credit, event. Armenrecht bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten März 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsofficianten, nachdem über die Habe und Güter des Hinrich Eggers zu Pahlen der Generalconcurs erkannt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an den gedachten Hinrich Eggers zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei in Tellingstedt gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 5ten April 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der am 7ten April 1819 in Kiel geborne Albrecht Ludwig Schmidt, Sohn des im Jahre 1836 in Kiel verstorbenen Kaufmanns Siegfried Victor Schmidt, im Jahre 1838 als Seemann aus einem nordischen Hafen mit einem nach der mittelländischen See bestimmten Schiffe abgegangen ist, ohne daß seither weder über ihn noch über das Schiff nebst Mannschaft irgend eine Kunde zu erlangen gewesen, und nachdem die Vermuthungsgründe für das Ableben desselben bis zur moralischen Gewißheit gestiegen sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten der sieben lebenden Geschwister des Verschollenen und mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts der gedachte Albrecht Ludwig Schmidt und dessen etwanige unbekannte Erben hierdurch, unter Bezugnahme auf § 8 der Verordnung vom 9ten Nov. 1798, bei Strafe der Präclusion aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen im hiesigen Stadtsyndicat anzugeben, und ihre Angaben demnächst zu rechtfertigen, widrigenfalls der verschollene Albrecht Ludwig Schmidt für todt erklärt, und dessen Vermögen an die lebenden sieben Geschwister desselben, als die nächsten Erben, ausgeliefert werden wird.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten April 1849.

In fidem: *C. F. Witte*, Synd.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse der im Anfang dieses Jahres hieselbst verstorbenen Ehefrau Adelheid Glück, gebornen Junge, namentlich an das zu derselben gehörige, im 3ten Quartier № 15 und 16 in Wandsbeck belegene Wohnerbe c. pert., Erbe und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfänder in Händen haben, werden von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, m. n. Henriette Wiese, geb. Frick, defuncti Johann Hinrich Jacob Wiese Wittwe und Beneficialerbin, c. c., und des W. D. Pfeiffer, auch des Doctors R. G. Behrmann jr., als Mitadministratoren des gedachten Nachlasses, gewilligt und gerichtlich befugt ist, das auf des besagten Erblassers Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Conradstraße belegene, mit Martin Gottfried Daniel Subras im Süden und Johann Friedrich Dittmer im Norden und Westen benachbarte Erbe am Montage den 4ten Juni d. J. öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so werden Kaufliebhaber ersucht, sich am bemeldeten Tage, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathskeller einzufinden.

Für den möglichen Fall, daß die Kaufsumme zur Deckung der in dem Erbe versicherten Pösle, so wie zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen sollte, gilt diese Anzeige zugleich als eventuelles Concursproclam und werden deshalb alle diejenigen, welche an das gedachte Erbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und beseldigt, sich damit binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unlängst hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. Weinhändlers Meinert Petersen in Husum, Namens Lucia Margaretha Petersen, geb. Fedderssen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 4ten April 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die nachbenannten Grundabgaben des Anton Wilhelm Venninghausen in Grube, als:

2 Großkäthnerstellen in Grube,
12 Tonnen 3 Scheffel 8 Ruthen vormaliges Hausvogtei-Dienstland daselbst,
2 Tonnen 1 Scheffel 54 Ruthen 5 Fuß vormaliges Amtsschreiber-Dienstland auf Guttauer Feldmark,
5 Tonnen 2 Scheffel von der 15ten Dahmer Parcele,
6 Tonnen 3 Scheffel 50 Ruthen von der 16ten und 17ten Dahmer Parcele, und
1 Tonne 2 Scheffel von der 45sten Dahmer Parcele,

dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der 3ten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtsstube gehörig melden.

Amthaus zu Cismar, den 10ten April 1849.

H. v. Döring.

Zur Beglaubigung: Schreiter.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Candidaten der Theologie Johann Jacob Hanno in Krummwehl müssen ihre an den Verstorbenen und dessen nach-

gelassenen Güter habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an den von den Erben nicht angetretenen Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Conrad August Lobedanz nicht protocollirte Ansprüche und diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des Oberarztes bei dem Ingenieur-Corps, des Dr. Franz Struve, Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat zu melden.

Rendsburg, den 31sten März 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte Gläubiger und Pfandinhaber der in Concurs gerathenen Eingesessenen und Bäckers Hinrich Rindlaub in Wandsbeck müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim hiesigen Gerichte sich melden, etwanige Originaldocumente produciren, und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 14ten April 1849.

Reiche.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 17ten Stück № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Holstenstraße belegene Erbe des Heinrich Eduard Dührkoop, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 4ten Juni d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 29sten März 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 20. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. Mai 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichtsadvocaten und Procurator Adolph Meyer in Altona ist unterm 24sten April d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Der von dem Schiffscapitain James Smith geführte, 73 englische Tons trächtige Schooner **Ranger** aus Perth ist am 26sten März d. J., mit einer Ladung Steinkohlen von Cockenzie nach Rakskow bestimmt, auf dem Riffe bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und ist das Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts Kämmerer Mackeprang zu Staberdorf geborgen, während von der Ladung und dem Wrak bisher, wenigstens bei dem anhaltenden Ostwinde, nichts hat gerettet werden können.

Es werden die rechtmäßigen Eigenthümer demnach hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgute weiter verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 1sten Mai 1849.

v. Moltke.

№ 2.

In dem unweit des Eisenbahnhofs zu Bockelholm belegenen Gehege Timmerhorst ist an einem Wassergraben kürzlich das theilweise schon gebleichte Skelett einer männlichen Leiche nebst den Fetzen einer Hose von schwarzem Laken, eines lillaweißen baumwollenen Oberhemdes und des linken Theils einer schwarz seidenen Weste mit 2 Uhrtaschen übereinander gefunden worden. Durch die angestellte Besichtigung hat zur Zeit nur ermittelt werden können, daß das Skelett einem 30- bis 40jährigen verwachsenen buckligten Manne mit dunkelblondem Haupthaar angehört, so wie daß seit dem Tode desselben noch kein Jahr verflossen sein kann. Da nun, so weit die eingezogenen Erkundigungen reichen, in hiesiger Gegend Niemand vermißt wird, auf den die angegebenen Merkmale paßten, es aber sehr daran liegen muß, über den Verstorbenen und dessen Tod etwas in Erfahrung zu bringen, so ergeht hiedurch an Alle und Jede, die Angehörige seit einem Jahre vermissen sollten oder über den Verstorbenen nähere Auskünfte zu ertheilen im Stande sein mögten, die dringende Aufforderung, schleunige Anzeige darüber hierher gelangen zu lassen. Die Ueberbleibsel der gefundenen Kleidungsstücke können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Kiel im Justitiariat des adeligen Guts Emckendorf, den 6ten Mai 1849.

C. Rahtlev.

№ 3.

Daß dem wegen Gemüthskrankheit seit einiger Zeit in der Schleswiger Irrenanstalt befindlichen früheren Dannauer Hufenpächter Johann Detlef Hinrich Kock in der Person des Bauervogts Fritz Koch in Dannau ein Curator von Gerichtswegen bestellt worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Kock betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Koch oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 24sten April 1849.

Lorentzen.

№ 4.

Aus einem auf dem Riff vor Wittsand total verunglückten Schiffe, das bereits völlig Wrack geworden und nicht näher kenntlich gewesen ist, sind durch Blankeneser und Finkenwärder Fischer, von welchen dasselbe übrigens für eine Oldenburger Galliote gehalten wird, von der Ladung gegen 200,000 ℔ Roheisen in Stangen und Barren geborgen und nach Blankenese aufgebracht worden, um in hiesiger Jurisdiction der strandmäßigen Behandlung unterzogen zu werden.

Etwanige Reclamanten wollen sich mit ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Legitimationen an die unterzeichnete Behörde wenden.

Pinneberger Landdrostei, den 24sten April 1849.

v. Krogh, A. D. P.

№ 5.

Der mittelst Steckbriefes vom 8ten Decbr. 1848 verfolgte Schlossergeselle Johann Hermann Daniel Schütt aus Lübeck ist in Altona arretirt und hieher

abgeliefert, welches vorschriftsmäßig hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Segeberg in Curia, den 1ten Mai 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Steckbriefe.

№ 1.

Wann vor Kurzem aus einem Stallgebäude des Schlosses Gottorff ein Bett entwendet worden und das Schleswigsche Obercriminalgericht den Magistrat deshalb beauftragt hat, die deshalb erforderliche Untersuchung commiss. noie zu führen, der Urheber dieses Diebstahls aber, der Schlössergeselle Wilhelm Christian Heinrich Fatum aus Schleswig, sich seiner Verhaftung durch schleunige Entfernung von hier entzogen: so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstlich ersucht, auf den unten näher bezeichneten Schlössergesellen Fatum vigiliren, selbigen im Betretungsfalle anhalten und den Magistrat von der geschehenen Anhaltung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, damit von hieraus alsdann die Abholung des Inculpaten unter Erstattung der Kosten veranlaßt werden könne.

Schleswig, den 23sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

Signalement.

Wilhelm Christian Heinrich Fatum, etwa 28 Jahre alt, aus Schleswig gebürtig, Schlössergeselle, ist kleiner Statur. Er hat hellbraune Haare, Augenbraunen und Bart, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er geht etwas gebückt und spricht hochdeutsch und plattdeutsch im Schleswigschen Dialect. Bei seiner Entweichung von hier soll er mit einem schwarzen Oberrock, einer grauen mit schwarzen Streifen versehenen Hose, einer grünen seidenen Weste mit weißen Knöpfen, einem halbwollenen grün- und weißen Halstuch, Halbstiefeln und einer schwarzen Mütze bekleidet gewesen sein. Er ist ohne alle Legitimationspapiere und soll den Weg nach Rendsburg eingeschlagen haben.

№ 2.

Der Schlachtergeselle Carl Anton Strauss aus Weißenfels ist eines bei dem Apotheker Rode in Barmstedt mittelst eines sog. Stippers verübten Kassendiebstahls dringend verdächtig und hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden deshalb dienstlichst ersucht, auf diesen unten signalisirten sehr gefährlichen Verbrecher (cf. Oldesloer Polizeiblatt vom 22sten Juli 1846) vigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfall zu arretiren und von seiner Arretirung die unterzeichnete Behörde zum Behufe seiner Abholung unter Kostenerstattung baldigst in Kenntniß zu setzen.

Signalement

des Carl Anton Strauss aus Weißenfels (nach dem Oldesloer Polizeiblatt vom 11ten Febr. 1846).

Alter: 34 Jahre; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll (in Socken gemessen); Haare: dunkelblond, kraus; Stirn: ziemlich frei, etwas faltig; Augen: hellblau, ziemlich groß und vorliegend; Bart: schwach und heil; Nase: nicht sehr groß, oben etwas aufgeworfen, vorne etwas plat, ziemlich breit; Mund: groß; Lippen: ziemlich dick, namentlich die Unterlippe; Zähne: gut, egal; Ohren: gewöhnlich; Gesicht: voll, stark, mitten auf der Stirn eine feine, fast senkrecht herunterlaufende Narbe, desgl. eine rundliche Narbe oben an der Nase nach dem rechten Auge zu; Augenbrannen: blond, etwas heller wie das Haupthaar, das Weiße in den Augen ist etwas geröthet, so wie auch die Augenlieder etwas geröthet sind; Schultern: ziemlich breit; Hände: klein, auf dem zweiten Finger der linken Hand nach dem kleinen ist auf dem mittelsten Gliede eine Narbe, der Daumen der rechten Hand ist mißgestaltet, vorne unverhältnißmäßig dick und breit, der Nagel klein und oben an der Spitze des Daumens eine Narbe; Strauß behauptet, er habe einen Abel im Daumen gehabt und sei ein Stück vom Knochen herausgekommen; Füße: klein; Statur: untersetzt; Haltung: gerade, anscheinend militairisch; Sprache: hochdeutsch; Blick: fest.

Ranzauer Administratur, den 5ten Mai 1849.

Rauert, aegr. **D. Adm.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende resp. zur Rieharde, Amts Flensburg, dingpflichtige Käthener und Hoffeldsparcelen-Besitzer in dem im 1sten Angler adel. Güterdistricte belegenem adel. Gute Südensee, als nämlich:

1) die Wittwe Anna Margaretha Hansen cum cur., Besitzerin einer dingpflichtigen Kathenstelle zu Böhlbrück, zufolge Kaufcontracts vom 5ten Mai 1840;
2) Berend Friedrich Speck, Besitzer einer zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1847 von der Hufenstelle des adel. Südensee Hufners Jürgen Jacobsen, in Möllmark, abgelegten dingpflichtigen Kathenstelle zu Sörupholz;
3) die Eheleute Diederich Petersen und Anna Dorothea Petersen, geb. Thomsen, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle im Mühlenholze, zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1825;
4) Peter Nicolai Bundhund, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle nebst einer Hoffeldsparcele im Südensee Mühlenholze, zufolge Kaufcontracts vom 30sten April 1823;
5) Peter Jürgensen, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle im Mühlenholze, zufolge Theilungs- und Ueberlassungsacte vom 28sten Jan. 1847;
6) der Schmied Söncke Schmidt, Besitzer einer Hof-

feldsparcele, „Klein Stabbel" genannt, zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1841;

7) der Zimmermann Peter Jürgensen, Besitzer einer Hofsfeldsparcele, „Gros Stabbel" genannt, zufolge Kaufcontracts vom 9ten August 1841, und

8) Peter Christiansen, Besitzer einer Hofsfeldsparcele zu Südensee Mühlenholz, zufolge Theilungs- und Ueberlassungsacte vom 22sten Mai 1846,

Behufs Erlangung von Folien über ihre Stellen im Amts Flensburgischen Schuld- und Pfandprotocoll, um die Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten haben: so werden nach eingeholter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts, rücksichtlich der Hofsfeldsparcelenbesitzer, in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche an vorgedachte Kathenstellen und Hofsfeldsparcelen protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich bei Strafe der Ausschließung und event. Nachsetzung, wenn sie sich später melden sollten, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburgischen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben, auch wegen Production von Original-Documenten, so wie wegen Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Grünholz in der Niehardesvogtei, den 25sten April 1849.

M. A. Moritzen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des am 29sten März 1849 gestorbenen Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Schiffers Hans Nicolai Strobel in Norder-St. Jürgen. bei Flensburg zwar dessen Nachlaß unbedingt angetreten, indeß wegen der mehrfachen Geschäfts-Verbindungen und Schifffahrts-Verhältnisse, in denen ihr Erblasser gestanden, und zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche, um die Erlassung eines öffentlichen Proclams über dessen Nachlaß gebeten haben, diese Bitte auch bewilliget worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an den genannten Schiffer Hans Nicolai Strobel in Norder-St. Jürgen bei Flensburg und an seinen Güter-Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehliget, ihre desfälligen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate zu Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurück zu lassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg im Hospitals-Gerichte, den 7ten Mai 1849.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secr.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Peter Sieh, bisherigen Besitzers einer Landstelle zu Oldenhorstel, der Eheleute Claus und Maria Hass, bisheriger Besitzer einer Kathenstelle zu Spanan, und des Carsten Hennings, vormaligen Besitzers der bisher von J. D. Westphal bewohnten ½-Hufe zu Rinnsdorf, welche diese ihre Besitzungen resp. gegen einander vertauscht und verkauft haben, werden Alle und Jede, welche dingliche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die angeführten drei Landstellen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese, bei Verlust derselben, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 7ten Mai 1849.

v. Cossel.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der abwesende Herr Wilhelm Otto Diederich von Levetzow, Besitzer des in diesem Gute belegenen combinirten Hofes Lerchenfeld und Weidegrund, hat mittelst eingesandter schriftlicher Erklärung seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Herrn Wilhelm Otto Diederich von Levetzow und namentlich an seinen Hof Lerchenfeld mit den darauf befindlichen Moventien und Mobilien nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe des **Præclusi**, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 5ten Mai 1849.

Jürgens.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schustermeister Hans Christoph Rasewitz sein im 4ten Quartier unter **№ 56 Lit. A.** im Flecken Cappeln belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und nun die Erlassung eines desfälligen Proclams gebeten hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus nebst Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche haben, mit obergerichtlicher Bewilligung hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 19ten April d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehenden, im Schulde- und Pfandprotocolle des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangene Documente Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, nämlich:

1) den unterm 4ten September 1708 zwischen Marx Kühl, als Verkäufer, und dessen Sohne Marx Kühl, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Wennebeck bei Langwedel belegene Achtelhufe, in welchem Contracte dem Sohne des Verkäufers Haus Kühl für den Fall der Verheirathung 100 ℔ verschrieben sind;
2) den unterm 21sten Mai 1803 zwischen Klaus Gripp in Hennstedt, als Verkäufer, und Johann Diercks in Kellinghusen, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über 4 Morgen 90 □-Ruthen Landes in Grönhude, aus welchem 2525 ℔ Kaufgelder für Ersteren protocollirt sind;
3) den unterm 4ten März 1808 zwischen Wiebke Sievers nebst ihrem Ehemanne, als Verkäuferin, und Hinrich Greve, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Peissen unter klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Hufe Landes, aus welchem von den Kaufgeldern annoch 450 ℔ für Sievert Sievers und Hans Sievers aus Peissen protocollirt stehen;
4) an die unterm 28sten October 1816 von dem Besitzesvorweser des Jürgen Bauser zu Beckmünde, Kirchspiels Heiligenstedten, Christian Engel, an die Vormünder für Nikolaus Asmus in Itzehoe Kinder, Gehrt Reimers in Itzehoe und Hinrich Engel zu Beckmünde, ausgestellte Obligation auf 2150 ℔,

jedoch hinsichtlich der sub 4 genannten Obligation mit Ausnahme des Administrators des den Kindern des Nikolaus Asmus in Itzehoe in dem Testamente der Eheleute Christian und Wiebke Engel bei der Beek ausgesetzten Vermögens, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls die gedachten Documente werden mortificirt, und die sub 1—3 genannten Documente demnächst im Schulde- und Pfand-Protocolle werden delirt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten April 1849.

v. Moltke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde am 25sten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten April 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Exrr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Gerbers Christian Fischer Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben, und wegen etwanger Procuraturbestellung das Erforderliche zu beobachten.

Hadersleben den 1sten Mai 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Exrr. des Procl. des 19ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Tobias Ferdinand Carl Köhler nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Rechtlichen ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 27sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zur Beglaubigung: d'Aubert.

Beilage zum 21. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 21. Mai 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Die Bedienung eines Hardesvogts und Kirchenschreibers in der Hvidding- und Norderrangstrup-Harde, wie auch Kirchenschreibers bei mehreren Kirchen in der Gram-Harde.

Die Bedienung eines Gerichtsschreibers in der Hvidding- und Norderrangstrup-Harde.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre Gesuche, unter Anlegung eines Zeugnisses über ihre Kenntniß der dänischen Sprache, innerhalb 3 Wochen an das Departement der Justiz einzusenden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Der von dem Schiffscapitain James Smith geführte, 73 englische Tons trächtige Schooner **Ranger** aus Perth ist am 20sten März d. J., mit einer Ladung Steinkohlen von Cockenzie nach Rakskow bestimmt, auf dem Riffe bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und ist das Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts Kämmerer Mackeprang zu Staberdorf geborgen, während von der Ladung und dem Wrak bisher, wenigstens bei dem anhaltenden Ostwinde, nichts hat gerettet werden können.

Es werden die rechtmäßigen Eigenthümer demnach hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgute weiter verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 1sten Mai 1849.

v. Moltke.

№ 2.

In dem unweit des Eisenbahnhofs zu Bockelholm belegenen Gehege Timmerhorst ist an einem Wassergraben kürzlich das theilweise schon gebleichte Skelett einer männlichen Leiche nebst den Fetzen einer Hose von schwarzem Laken, eines lillaweißen baumwollenen Oberhemdes und des linken Theils einer schwarz seidenen Weste mit 2 Uhrtaschen übereinander gefunden worden. Durch die angestellte Besichtigung hat zur Zeit nur ermittelt werden können, daß das Skelett einem 30- bis 40jährigen verwachsenen buckligten Manne mit dunkelblondem Haupthaar angehört, so wie daß seit dem Tode desselben noch kein Jahr verflossen sein kann. Da nun, so weit die eingegegenen Erkundigungen reichen, in hiesiger Gegend Niemand vermißt wird, auf den die angegebenen Merkmale paßten, es aber sehr daran liegen muß, über den Verstorbenen und dessen Tod etwas in Erfahrung zu bringen, so ergeht hiedurch an Alle und Jede, die Angehörige seit einem Jahre vermissen sollten oder über den Verstorbenen nähere Auskünfte zu ertheilen im Stande sein mögten, die dringende Aufforderung, schleunige Anzeige darüber hierher gelangen zu lassen. Die Ueberbleibsel der gefundenen Kleidungsstücke können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Kiel im Justitiariat des adeligen Guts Emckendorf, den 6ten Mai 1849.

C. Rahtlev.

№ 3.

Daß dem wegen Gemüthskrankheit seit einiger Zeit in der Schleswiger Irrenanstalt befindlichen früheren Dannauer Hufenpächter Johann Detlef Hinrich Kock in der Person des Bauervogts Fritz Koch in Danman ein Curatork von Gerichtswegen bestellt worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Kock betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Koch oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 24sten April 1849.

Lorentzen.

Verkaufs-Anzeige.

Am Montag, den 4ten Juni dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, soll im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst das zur Concursmasse der Ehefrau Sophia Dorothea Burrack, geb. Schütt, in Wandsbeck gehörige, im 1. Quartier sub № 32 (neue № 51) an der Hamburgerstraße des Fleckens Wandsbeck belegene Wohnerbe cum pert., in welchem bisher die Bäckerei betrieben, in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem anberaumten Termin im hiesigen Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Justitiariat, den 17ten April 1849.
Reiche.

Steckbriefe.

№ 1.

Ein Knabe, Namens Claus Peter Schnack, hat sich am 1sten d. M. heimlich aus Selck entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher hat ermittelt werden können.

Sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein werden hiedurch dienstlich ersucht, den genannten Knaben im Betretungsfalle anhalten und ans Amthaus abliefern zu lassen.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 15ten Mai 1849.

Lilienoron.

Signalement.

Alter: 14 Jahr; Wuchs: nach seinem Alter groß und stark; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: röthlich über das ganze Gesicht; Augen: braun; Haare: blond und schlicht; Zähne: gesund. Derselbe war bei seiner Entfernung bekleidet mit einem blauen, leinen Kittel, unter diesem eine blaue Jacke, graue Hosen, weiße wollene Strümpfe, Schuhe mit eisernen Hufeisen, eine Mütze von blauem englischen Leder.

№ 2.

Bei einer in der Wohnung des Insten Johann Hinrich Glück im Gute Jersbeck angestellten Nachsuchung sind mehrere, theils im Amte Neumünster mittelst Einbruchs gestohlene Sachen aufgefunden worden. Als den angeblichen Eigenthümer dieser Sachen hat der Hausbewohner einen Hinrich Thesdorff aus Hasloh genannt, welcher bei der Haussuchung eiligst entsprungen, höchstwahrscheinlich derselbe Johann Hinrich Thesdorff ist, der in der Holsteinischen Verbrecherliste, Semester II 1843 unter № 98 und Semester I 1846 unter № 73 verzeichnet und unterm 10ten Januar d. J. von dem Cadener Institiariat bisher ohne Erfolg steckbriefich verfolgt ist.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden zur Rechtshülfe ersucht, auf den gedachten, nachstehend soweit als möglich näher bezeichneten Johann Hinrich Thesdorff zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, welchenmächst derselbe auf desfällige Anzeige unter Kostenerstattung abgeholt werden soll.

Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 12ten März 1849.

Huss.

Signalement.

Name: Johann Hinrich Thesdorff, Geburtsort: Hasloh in der Herrschaft Pinneberg, Alter: 30 Jahre, Größe: 64 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augen: blau, Nase: dick, Ohren: groß mit Ringlöchern, Schultern: breit, Rücken: gerade, Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: blau eingeätzt auf dem linken Arm das Leiden Christi und auf der rechten Hand die Buchstaben J. H. T.

№ 3.

Der Schlachtergeselle Carl Anton Strauss aus Weißenfels ist eines bei dem Apotheker Rode in Barmstedt mittelst eines sog. Stippers verübten Kassendiebstahls dringend verdächtig und hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden deshalb dienstlichst ersucht, auf diesen unten signalisirten sehr gefährlichen Verbrecher (cf. Oldesloer Polizeiblatt vom 22sten Juli 1846) vigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfall zu arretiren und von seiner Arretirung die unterzeichnete Behörde zum Behufe seiner Abholung unter Kostenerstattung baldigst in Kenntniß zu setzen.

Signalement
des Carl Anton Strauss aus Weißenfels
(nach dem Oldesloer Polizeiblatt vom 11ten Febr. 1846).

Alter: 34 Jahre; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll (in Socken gemessen); Haare: dunkelblond, kraus; Stirn: ziemlich frei, etwas faltig; Augen: hellblau, ziemlich groß und vorliegend; Bart: schwach und hell; Nase: nicht sehr groß, oben etwas aufgeworfen, vorne etwas platt, ziemlich breit; Mund: groß; Lippen: ziemlich dick, namentlich die Unterlippe; Zähne: gut, egal; Ohren: gewöhnlich; Gesicht: voll, stark, mitten auf der Stirn eine feine, fast senkrecht herunterlaufende Narbe, desgl. eine rändliche Narbe oben an der Nase nach dem rechten Auge zu; Augenbrannen: blond, etwas heller wie das Haupthaar, das Weiße in den Augen ist etwas geröthet, so wie auch die Augenlieder etwas geröthet sind; Schultern: ziemlich breit; Hände: klein, auf dem zweiten Finger der linken Hand nach dem kleinen ist auf dem mittelsten Gliede eine Narbe, der Daumen der rechten Hand ist mißgestaltet, vorne unverhältnißmäßig dick und breit, der Nagel klein und oben an der Spitze des Daumens eine Narbe; Strauss behauptet, er habe einen Abel im Daumen gehabt und sei ein Stück vom Knochen herausgekommen; Füße: klein; Statur: untersetzt; Haltung: gerade, anscheinend militairisch; Sprache: hochdeutsch; Blick: fest.

Ranzauer Administratur, den 5ten Mai 1849.

Rauert, aegr. D. Adm.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des zu Altona verstorbenen Dr. med. H. F. Ohrt mit Rücksicht auf die unmündigen Erben desselben der gerichtlichen Regulirung unterzogen und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so wird von Obergerichtswegen Allen, welche an den Nachlaß des Dr. med. H. F. Ohrt in Altona aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Mai 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das, von dem Tischler Fritsch in Sn: terballig bisher besessene Haus nebst Grundstück die Ertheilung eines reinen Folimus verlangt und behuf dessen eine landübliche Edictalladung beantragt worden ist, so werden in Gewährung gedachten Antrags, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche Ansprüche irgend einer Art an das gedachte Gewese zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseliget, in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, diese Ansprüche ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Geltinger Justitiariat zu Grünholz, den 9ten Mai 1849.

Moritzen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag beikommender Personen werden alle Diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Stapelholm ungetilgten Documenten, als:

A. auf dem Folio des Peter Hagen in Drage,

aus der Zeit des Folieninhabers Jürgen Philipp Ha: gen zu Drage:

1) einem Kaufbriefe vom 20sten März 1765, protocollirt am selbigen Tage, zufolge dessen er an Peter Mork daselbst für das demselben abgekaufte, auf des Asmus wüstem Stadenplatz erbante Haus 500 ℔ schuldig geworden, welche in stipulirten Terminen abzutragen und überdem 1 Saat Landes in der Ochsenfenne zum Torfgraben zu überlassen, er sich sub obst. hyp. et subh. hon. verbindlich gemacht und Verkäufer bis dahin, daß dieses geschehen, das dominium an dem verkauften Hause sich vorbehalten;
2) einem Kaufbriefe vom 21sten März 1765, protocollirt am selbigen Tage, zufolge dessen er dem Detlef Gröhn sein in Drage stehendes Stadenhaus c. p. für 200 Rthlr. abgekauft und den Kaufschilling in den verabredeten Terminen zu bezahlen sub obst. hyp. et subh. hon. verbindlich gemacht und der Verkäufer bis dahin das dominium sich vorbehalten;
3) einem Tauschbrief vom 9ten Nov. 1766, protocollirt am selbigen Tage, nach welchem er das von Detlef Gröhn erhandelte Stadenhaus cum pert. an Peter Möller gegen dessen von Peter Jürgen herrührendes Haus c. p. und eine Zugabe von 233 ℔ 5 ß 6 ₰ unter beiderseitiger Beibehaltung ihrer bisherigen Stadengerechtigkeit vertauscht und zur Gewähr sub obstag. hypoth. et subh. bonorum sich verbindlich gemacht;
4) einer Obligation vom 19ten April 1766, protocollirt am selbigen Tage, nach welcher er an Claus Andresen im Kirchspiel Coldenbüttel 100 ℔ nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen bis zur Rückzahlung sub obst. hyp. et subh. hon. schuldig geworden;
5) einer Obligation vom 17ten Nov. 1767, protocollirt am 18ten selbigen Monats, der zufolge er an Johann Laffrenzen daselbst 100 ℔ zu 6½ pCt. sub obst. hyp. et subh. hon. schuldig geworden;
6) einer Verschreibung vom 16ten Jan. 1769, protocollirt den 17ten Februar 1769, der zufolge er an Matthias Matthiesens Wwe. für ein abgekauftes Pferd 14 Rthlr. schuldig geworden, die Zahlung auf Martini h. a. mit Zinsen versprochen und im Nichtgelebungsfall ihr seinen Kornhof dafür verkauft und die Gewähr versprochen;
7) einem Vergleich vom 13ten April 1791, protocollirt am selbigen Tage, nach welchem er seinem Sohne Peter Hagen sein Haus mit den beiden Staven, dem Freihofe und übrigen Pertinenzien für 200 Rthlr. unter den im Contract benannten Bedingungen überlassen und sich zur Gelebung des Vergleichs sub hyp. hon. verpflichtet;

B. auf dem Folio des Johann Jürgen Mühl in Drage,

a. aus der Zeit des Folieninhabers Hans Fink zu Drage:

einer Obligation vom 20sten Mai 1728, protocollirt den 31sten März 1729, nach welcher er für Hans Wulf daselbst bei Claus Sierichs alida auf ein Capital von 100 ℔ die Bürgschaft übernimmt;

b. aus der Zeit der Folieninhaber Hans und Peter Fink Gebrüder:

1) einer Obligation vom 2ten Jan. 1726, protocollirt den 6ten Mai 1731, zufolge deren Hans Fink an Pastor Rohde in Bürgschaft für Jürgen Stamp 60 ℔ schuldig geworden;
2) einer Obligation vom 10ten Januar 1733, protocollirt den 24sten Febr. 1733, nach welcher er an Ewold Boiqnarts auf Westerpapenhörn 100 ℔ sub obst. et hyp. hon. schuldig geworden;
3) einer Obligation vom 16ten April 1736, protocollirt den 6ten Febr. 1737, zufolge welcher er für Heucke Abel bei Pastor Rohde auf ein Capital von 83 ℔ 5 ß sub obst. hyp. et subh. hon. die selbstschuldige Bürgschaft übernommen;
4) einem Kaufbriefe vom 31sten Dec. 1749, protocollirt den 15ten Jan. 1750, vermöge dessen zur Bezahlung seiner herrschaftlichen Restanten ein

Stück Land auf Hartleder, 1 Demat 1 Saat groß, an Andreas Peters in Drage verkauft worden;

C. auf dem Folio des Jacob Michaelsen in Drage:
einer Theilungsacte vom 26sten Sept. 1781, protocollirt den 27sten selb. Monats, nach welcher er zur Gelebung des mit seinem Schwager Jürgen Rohweder getroffenen Theilvergleichs über die schwiegerelterliche Verlassenschaft sub obst. hyp. et subh. bon. sich verpflichtet;

D. auf dem Folio des Stavenerr Jürgen Behrends in Erfde:
einer Obligation vom 6ten Febr. 1841, protocollirt am selbigen Tage, zufolge deren er dem Jacob Eggers daselbst 365 Rthlr. 67 bß. S. M. zu 4 pCt. pro anno Zinsen bei Verpfändung seiner Güter und deren Subhastation schuldig geworden,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch, in Folge Autorisation des Schleswigschen Obergerichtes vom 3ten d. M., aufgefordert und beschligt, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Actuariat anzugeben, auch die in Händen habenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren und, insoweit sie Auswärtige sind, Procuratur zu bestellen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist ihrer Ansprüche für verlustig erklärt und die betreffenden Protocollata im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Stapelholm werden delirt werden.

Landvogtei zu Süderstapel, den 7ten Mai 1849.

Volquartz.

Zur Beglaubigung: Malling.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Hade und Güter des Bürgers und Zimmermanns Hinrich Danielsen und des Bürgers und vormaligen Maurers Claus Siemens hieselbst Concurs erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten, so wie derjenigen Gläubiger, die sich bereits auf das unterm 21sten Januar d. J. erlassene Subhastationsproclam gemeldet haben, hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diese Concursmassen oder eine derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Procuraturbestellung von Seiten Auswärtiger, im Stadtsecretariat hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Garding, den 12ten Mai 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hinrichsen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den etwanigen Erben, so wie den nicht protocollirten Gläubigern des in Zennhusen verstorbenen Arbeitsmannes Johann Diedrich Döscher aus Ritzebüttel, dessen Nachlaß, unter Bewilligung des Aruerechts, der gerichtlichen Behandlung unterzogen ist, hiemit aufgegeben: ihre Erb- und sonstigen dinglichen und persönlichen Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des gedachten Verstorbenen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten Mai 1849.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den Gläubigern und Erben der vorlängst verstorbenen Wittwe Maria Catharina Reimers, geb. Stühf, früher verheirathet gewesenen Jäger, wail. in Heide, namentlich dem seit einiger Zeit abwesenden Miterben Johann Jacob Gottlieb Germanus Jäger, gebürtig in Barlt, Landschaft Süderdithmarschen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgegeben, auf den Antrag des Schullehrers Bünz in Heide, als bestellten Güterpflegers der Verlassenschaft, alle ihnen an die gedachte Wittwe Maria Catharina Reimers, geb. Stühf, früher verheirathete Jäger, wail. in Heide, oder deren Verlassenschaft aus irgend einem Grunde etwa zustädige Erb- und sonstigen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 5ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Apothekers Runge in Heide, als Vormundes der unmündigen Kinder des weil. Kaufmanns Jürgen Suhr in Heide, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Jürgen Suhr und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Amalia, geb. Bruhn, hiedurch anbefohlen, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an gedachte Eheleute

Suhr innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzugeben. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiae: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Caspar Valentin Sormani heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Caspar Valentin Sormani hieselbst und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 11ten Mai 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Krämers und Kathenbesitzers Johann David Pritzkow zu Groß-Steinrade auf Andrängen eines Gläubigers Concurs erkannt ist: so werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Gemeinschuldner und namentlich an die demselben bisher zugehörige, in Groß-Steinrade belegene Kathenstelle cum pert. irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre deshalfigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes etwaniger Pfandrechte, hieselbst zu beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade, den 2ten Mai 1849.

Dose.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Kaufmann Hans Christian Nicolaus Gaenge in Kiel, als Testamentserbe des hier verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Krüger, ist bei dem Gericht vorstellig gemacht, daß er zwar nicht das geringste Bedenken getragen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, daß er jedoch, um bei den ausgebreiteten Geschäftsverbindungen des defuncti vor allen späteren Ansprüchen sicher gestellt zu sein, um die Erlassung eines landüblichen Proclams zu bitten sich veranlaßt sähe.

In Stattgebung solcher Bitte werden Alle und Jede, welche an den weil. hiesigen Bürger und Kaufmann Georg Ludwig Krüger oder an die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Ansprüche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente urschriftlich zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten Mai 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Vogt und Besitzer zweier Halbhufenstellen in Breitenbeckhorst, Jacob Rosborg, diese Grundstücke nebst Zubehör verkauft und, um seinem Käufer einen von unprotocollirten dinglichen Ansprüchen freien Besitz überliefern zu können, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden, in Stattgebung dieser Bitte, von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an die, dem Jacob Rosborg bisher zugehörigen, in Breitenbeckhorst belegenen beiden Halbhufenstellen nebst Zubehör unprotocollirte dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau in rechtsbehöriger Art anzugeben, die etwanigen, ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 5ten Mai 1849.

Scholtz.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Hinrich Matthias Jipp in Ellerbeck, Kirchspiels Kellinghusen, welcher zufolge einer mit dem gegenwärtig entwichenen Falliten Carl Christian Cossat aus Hamburg unterm 30sten October 1847 vor dem Pinneberger Actuariat getroffenen und pro-

tocollirten Vereinbarung, wornach er ohne ausdrückliche Einwilligung des gedachten Cossat seine in Ellerbeck belegene Besitzung weder an Andere veräußern, noch auf andere Weise mit protocollirten Schulden beschweren wolle, sein Folium im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll № 4 Fol. 80 hat schließen lassen, werden Alle und Jede, namentlich Carl Christian Cossat aus Hamburg, welche aus der oberwähnten protocollirten Vereinbarung und der darnach unterm 30sten October 1847 zu Gunsten des genannten Cossat geschehenen Schließung des Folii Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, die Documente, worauf sie sich stützen, im Original zu produciren und deglandte Abschriften davon zurücklassen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und die protocollirte Vereinbarung vom 30sten October 1847, so wie das betreffende Protocollat im Schuld- und Pfandprotocoll wird geltigt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 30sten April 1849.

v. Krogh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Schlachter Georg Münck in Klosterstande diesen Ort und sein dort befindliches Wohnhaus verlassen hat, ohne daß sein Aufenthalt bekannt ist und nunmehr absenten der protocollirten Gläubigerin, Wittwe Margaretha Elisabeth Springborn, eine Zinsenforderung von 32 ℒ. 8 ß nebst Kosten eingeklagt ist, wofür kein anderes Executionsobject als das gedachte Wohnhaus vorhanden ist: so wird gedachter Georg Münck, bei Vermeidung des Concurses und des öffentlichen Verkaufs seines Wohnhauses, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden und die Gläubigerin zu befriedigen. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den gedachten Georg Münck Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, sich in gleicher Frist auf der hiesigen Klosterschreiberei zu melden und auf den Fall der Concurserklärung das Weitere zu gewärtigen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Gegeben Uetersen, den 8ten Mai 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende resp. zur Niehardе, Amts Flensburg, dingpflichtige Käthener und Hoffeldsparcelen-Besitzer in dem im 1sten Angler adel. Güterdistricte belegenem adel. Gute Südensee, als nämlich:

1) die Wittwe Anna Margaretha Hansen cum cur., Besitzerin einer dingpflichtigen Kathenstelle zu Böhlbrück, zufolge Kaufcontracts vom 5ten Mai 1840;
2) Berend Friedrich Speck, Besitzer einer zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1847 von der Hufenstelle des adel. Südensee Hufners Jürgen Jacobsen, in Möllmark, abgelegten dingpflichtigen Kathenstelle zu Schrupholz;
3) die Eheleute Diederich Petersen und Anna Dorothea Petersen, geb. Thomsen, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle im Mühlenholze, zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1825;
4) Peter Nicolai Bundhund, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle nebst einer Hoffeldsparcele im Südensee Mühlenholze, zufolge Kaufcontracts vom 30sten April 1823;
5) Peter Jürgensen, Besitzer einer dingpflichtigen Kathenstelle im Mühlenholze, zufolge Theilungs- und Ueberlassungsacte vom 28sten Jan. 1847;
6) der Schmied Söucke Schmidt, Besitzer einer Hoffeldsparcele, „Klein Stabbel" genannt, zufolge Kaufcontracts vom 1sten Mai 1841;
7) der Zimmermann Peter Jürgensen, Besitzer einer Hoffeldsparcele, „Gros Stabbel" genannt, zufolge Kaufcontracts vom 9ten August 1841, und
8) Peter Christiansen, Besitzer einer Hoffeldsparcele zu Südensee Mühlenholz, zufolge Theilungs- und Ueberlassungsacte vom 22sten Mai 1846,

Behufs Erlangung von Folien über ihre Stellen im Amts-Flensburgischen Schuld- und Pfandprotocoll, um die Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten haben: so werden nach eingeholter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts, rücksichtlich der Hoffeldsparcelenbesitzer, in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche an vorgedachte Kathenstellen und Hoffeldsparcelen protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich bei Strafe der Ausschließung und event. Nachsetzung, wenn sie sich später melden sollten, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburgischen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben, auch wegen Producirung von Original-Documenten, so wie wegen Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Grünholz in der Niehardesvogtei, den 25sten April 1849.

M. A. Moritzen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des am 29sten März 1849 gestorbenen Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Schiffers Hans Nicolai Strobel in Norder-St. Jürgen bei Flensburg zwar dessen Nachlaß unbedingt angetreten, indeß wegen der mehrfachen Geschäfts-Verbindungen und Schifffahrts-Verhältnisse, in denen ihr Erblasser gestanden, und zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche, um die Erlassung eines öffentlichen Proclams über dessen Nachlaß gebeten haben, diese

Bitte auch bewilliget worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an den genannten Schiffer Hans Nicolai Strobel in Norder-St. Jürgen bei Flensburg und an seinen Güter-Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehliget, ihre desfälligen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate zu Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurück zu lassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg im Hospitals-Gerichte, den 7ten Mai 1849.

Zur Anfrage: *F. Johannsen*, Secr.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Der abwesende Herr Wilhelm Otto Diederich von Levetzow, Besitzer des in diesem Gute belegenen combinirten Hofes Lerchenfeld und Weidegrund, hat mittelst eingesandter schriftlicher Erklärung seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Herrn Wilhelm Otto Diederich von Levetzow und namentlich an seinen Hof Lerchenfeld mit den darauf befindlichen Mobentien und Mobilien nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe des Præclusi, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Haneran, den 5ten Mai 1849. *Jürgens.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 4.

Alle welche an die Concursmasse des weil. Bäckers und Gastwirths C. D. Prange in Neumünster nicht protocollirte Forderungen besitzen, haben sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, auf der Neumünsterschen Amtsstube unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten April 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an die von der Ehefrau Marie Christine Benn, geb. Steen, früher verwittweten Valentiner, besessenen, im Flecken und Vorwerk Ahrensböck belegenen Grundstücke sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen im Actuariate zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 20sten April 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an des Peter Sieh bisherige Landstelle in Oldenborstel, der Eheleute Haß bisherige Kathenstelle zu Spanan und die bisher von J. D. Wesphal bewohnte ½ Hufe in Rimndorf, dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich unfehlbar spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Actuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 7ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Fischer Gotthilf Nissen, dessen Ehefrau Catharina Maria Nissen, geb. Jwersen, und deren Schwester Martha Margaretha Jwersen und Maria Dorothea Jwersen in Cappeln, sämmtlich mit Tode abgegangen sind, und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 9ten Februar 1849.

Eitzen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der looste Marcus Friedrich Grimm und dessen Ehefrau Christiane Auguste Grimm, geb. Möller, hieselbst mit Tode abgegangen sind, und zur Regulirung ihres geringfügigen Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Forderungen und Ansprüche haben, von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schustermeister Hans Christoph Rosewitz sein im 4ten Quartier unter № 56 Lit. A. im Flecken Cappeln belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und um die Ertheilung eines desfälligen Proclams gebeten hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus nebst Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche haben, mit obergerichtlicher Bewilligung hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, in der unterzeichneten Fleckensvogtei ordnungsmäßig anzugeben.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 17ten April 1849.

Eitzen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Wittwe Magdalena Elisabeth Zismer, geb. Mohr, in Tiedensee hiedurch andefohlen, daß sie auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, alle an genannte Verstorbene, deren Nachlaß der gerichtlichen Regulirung unterzogen worden, ihnen zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten April 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **R. Sören,**
Kirchspielschreiber.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde am 25sten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohde und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten April 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des weil. Gerichtsbonden Hans Jürgen Holst in Schwabstedt zu haben vermeinen; imgleichen, auf erfolgte obergerichtliche Authorisation, alle diejenigen, welche aus nachstehenden, auf dessen Folio im Schulde und Pfandprotocoll undelirt stehenden Protocollaten, als:

1) einer Vormundschaft für Peter Reichard's Kinder in Schwabstedt vom 27sten Febr. 1805;
2) einer Bürgschaft für Claus Jebe's Wittwe in Rantzstedt laut Contracts vom 18ten April 1816 wegen der an Peter Jens jun. Concursmasse schuldigen 486 Rdth. 36ß ß S. M.;
3) einer Curatelschaft für den abwesenden Hans Jessen in Schwabstedt laut Curatorii vom 25sten Novbr. 1818;
4) einer Vormundschaft für Johann Holst Kinder in Hude vom 11ten Mai 1819;
5) einer dem Hinrich Lindemann in Wisch versprochenen Eviction laut Contracts vom 22sten April 1819;
6) einer Vormundschaft für Claus Jeß Kinder in Schwabstedt vom 24sten Juni 1820, und
7) einer dito vom 29sten Novbr. 1821 für Peter Paul's Kinder in Wisch,

Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben, indem im Widrigen die vorgedachten Documente mortificirt und delirt werden.

Extrahirt, Husumer Amtskammer, den 12ten April 1849.

In fidem extractus: **Setzer.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Tobias Ferdinand Carl Köhler nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Rechtlichen ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 27sten April 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zur Beglaubigung: **d'Aubert.**

Beilage zum 22. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 28. Mai 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichts-Advocaten Ernst Friedrich Christian Griebel in Heide ist unterm 14ten Mai d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariats-Geschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Der Ober- und Landgerichtsadvocat Christian Matthiessen in Schleswig ist unterm 16ten Mai d. J. zum Hardesvogt der Satrup- und Mohrkirch-Harden, Amts Gottorff, ernannt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im Jahre 1848 sind an den Küsten der Herzogthümer Schleswig-Holstein nachstehend geringfügige Strandgüter geborgen worden:

I. Im Herzogthum Holstein:

nach Bericht
1) der Pinneberger Landdrostei,
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 Kettenanker mit c. 10 Faden Ketten und einem halben Bojereep, 1 alter Mischewer mit 3 Rudern, 1 Mast und 1 kleinen Draggen;
2) der Norderdithmarsischen Landvogtei,
in der ersten Hälfte s. J.:
2 eichene Deckbalken von c. 21 Fuß Länge und $\frac{5}{8}$ Zoll Dicke, 1 runder föhrener Balken von 27 Fuß Länge und $\frac{10}{11}$ Zoll Dicke, 1 Mast von 45 Fuß Länge:
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 kleines Werpanker, 2 Masten und verschiedenes Segel- und Tauwerk aus dem Hamburger Ewer „die Hoffnung", Capitain Heidorn, 1 Werpanker, 2 Ketten von 7 und 11 Faden Länge, diverse Segel und Enden Schiffsmasten, verschiedene Balken, darunter 2 föhrene Balken von 20 Fuß Länge und 12 Zoll Dicke, gemerkt an den Enden mit P G & Comp., 22 Tonnen Steinkohlen ohne Werth;
3) des Steinburger Amthauses:
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 Boot von 14 Fuß Länge;
4) des Inspectorats des Kronprinzenkoogs,
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 Boot von 16 Fuß Länge und 5½ Fuß Breite, inwendig roth, außen oben schwarz und unten weiß, so wie mit 2 rothen Strichen versehen, 1 Schiffsschwerdt von 14 Fuß Länge, 1 föhrener Balken, 23½ Fuß lang 1 Fuß dick, 1 Boot, 15½ Fuß lang, 6 Fuß breit, inwendig unten roth und oben gelb, außen oben schwarz mit rothem Strich und unten weiß, außen gemerkt LINDEN So. SHIELDS, inwendig JAMES RIDDLE, diverses Brackholz;
5) des Inspectorats des Hedewigenkoogs,
in der zweiten Hälfte s. J.:
3 Anker nebst Ankerstock, 9 Schiffsblöcke, mehrere Masten, Taue und Segel aus einem am 26sten Juli s. J. auf der Fliegenplaat gescheiterten englischen Kohlenschiff;
6) der Obrigkeit der adel. Güter Seestermühe und Gr. und Kl. Collmar,
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 eichenes Boot, 14 Fuß lang, 4 Fuß 11 Zoll breit, grün, weiß und schwarz angemalt und getheert, 1 Jolle, 14 Fuß lang, 4 Fuß 3 Zoll breit, außen schwarz, inwendig grau angemalt, hinten am Spiegel gem. mit rothen Buchstaben O. R. A., 1 altes Boot, 12 Fuß 4½ Zoll lang, 4 Fuß 8 Zoll breit, mit einer Kette von 15 Fuß Länge, grau angemalt, 2 kleine Bretter, gem. WAVE. Von Cuxhafen 1830;
7) des Justitiariats der adel. Güter Haseldorf und Hafelau,
in der zweiten Hälfte s. J.:
27 Bund Bandholz, 1 alte nordische Jolle, 15 Fuß lang, 4½ Fuß breit, 1½ Fuß tief:
8) des Heiligenhafener Magistrats,
in der zweiten Hälfte s. J.:
6 leere Oelpiepen, von denen 3 gezeichnet mit resp. P 56 $_{14}$ T$_2$, P 57, P 31, ein kleines Anker;
9) des Glückstädter Magistrats,
in der zweiten Hälfte s. J.:
1 Ruderboot, 12½ Fuß lang.

II. Im Herzogthum Schleswig:

nach Bericht
1) des Oberbeamten der Landschaften Eiderstedt und Pellworm,
in der ersten Hälfte s. J.:
a. auf Pellworm und den umliegenden Halligen:

1 Bremer Seetonne, gem. Q a BREMEN ///, c l LASSE, eine nordische Schaluppe, 16½ Fuß lang, 5¾ Fuß breit, verschiedene Balken und Planken;

b. im Ostertheil der Landschaft Eiderstedt:
5 föhrene Planken;

in der zweiten Hälfte s. J.:

a. auf Pellworm und den Halligen:
1 Schiffsboot, gem. Auguste Christiane, 19 Fuß lang, 6 Fuß breit, 1 Kiste, gem. Rud. Lewerentz, enth. 1 Octant, Kleidungsstücke, Bücher und Seecharten, von dem preußischen Schiffe Auguste Christiane; 2 Schaluppen, verschiedene Deckbalken, Masten und Stangen, 3 Seetonnen, gem. resp. Bremen № 6, Husum B CR und Bremen; VIII.
1 Schiffsboot, gemerkt I. F. RASKER, 8 Kisten mit Tabaksblättern, 43 Matten, 6 Ballen mit Baumwolle:

b. im Westertheil der Landschaft Eiderstedt:
10 Kisten mit beschädigtem Thee, von denen 3 gem. resp. MARIPOSA HIM & Co.,
9 " & EINE
dd HVSOH SKIN,
83 E 8 8 —°₀ ₀;
8 Ballen mit Tabaksblättern, von denen 2 gem. resp. A 848 und A 850, 2 Tonnen mit Rauchtabak, 1 Sack mit Rauchtabak, 13 Spiegel, 1 Packet mit Taschentüchern, 1 Oxhoft mit weißem Wein, gem. F H 36, 4 kleine Gebinde mit Rothwein, 2 Fäßer mit Rothwein, gem. resp. № 186 № 191, 2 Oxhofte mit Rothwein, 1 mit weißem Wein, gem. resp. F H № 134, F H № 137, F H № 135, 1 Oxhoft mit weißem Wein, gem. HWI, 1 Oxhoft mit Frucht- oder Cederwein, gem. △ № 42, 1 Oxhoft mit weißem Wein, gem. B G L 50 u. HAUT-BARSAG B G L 50, 42 Ballen beschädigter Tabaksblätter, 2 Säcke Baumwolle, 1 Seetonne, gem. № 1 BÜSUN — S P, 8 Fuß lang mit eisernen Bändern;

c. im Ostertheil der Landschaft Eiderstedt:
1 Faß, worin verschiedene Beutel mit Reis, Reismehl, Sago, Pfeffer und anderen Gewürzen, so wie 1 Packet mit Schreibpapier und Baumwollengarn;

2) des Tonderschen Amthauses,

in der ersten Hälfte s. J.:

a. auf Sylt:
1 Boot von 15 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, mehrere Eispfähle, 1 Leiter, 118 ℔ altes Eisen, Wrackholz, Tauwerk, 2 Seetonnen von der Ems, 1 Seetonne von der Eider;

b. in der Hoyerharde:
1 Stück Föhrenholz von 46 Fuß Länge, 22 Zoll Dicke, 1 föhrener Balken, 15 Fuß lang, 11 Zoll dick;

in der zweiten Hälfte s. J.:

a. auf Sylt:
8 Packete mit beschädigten Tabaksblättern, wovon 2 gem. mit H, 1 Austernbrunnen mit 3875 beschädigten Austern, 1 Boot, 14 Fuß lang, 5 Fuß breit, 1205 ℔ altes Eisen, 1 Kiste mit Cigarren, 3 fichtene Balken, gem. resp.
B M № 2477, 15½' 14 15"
&
13½ 14
8½ 9"
H S auch B M № 743 * 47, 41' &
9 9'
H S auch B M № 730 * 98, 27' 10 9½
&
9½ 9,'
und andere ähnlich bezeichnete Balken, 1 Stück mit beschädigter Butter, 2 Fäßchen mit Wein,
+ /
1 Tonne Pech, gem. + [] № 12 auch △ № 4,
ƎB
1 Faß mit Oel, 1 Faß mit Theer, 1 Boot, 17 Fuß lang, 6 Fuß breit, bezeichnet REINDEER HARTLEPOOL, verschiedenes Wrackholz, leere Gebinde und Oxhöfte, Schiffsbalken, Masten und Stangen; sämmtliche Strandgüter sind theilweise muthmaaßlich aus den verunglückten Schiffen: de tvende Brödere, det grede Haab und Jacques;

b. auf Osterlandföhr und Wyck:
11 Balken resp. von 18 bis 34 Fuß Länge und 10 bis 14 Zoll Dicke;

c. in den Tonderschen Marschharden:
10 föhrene Balken;

3) des Fehmarnschen Amthauses,

in der ersten Hälfte s. J.:
1 Kahn von Föhrenholz, 14½ Fuß lang, 3¾ Fuß breit, 1¾ Fuß tief, worin ein Steinhaken mit einem 12 Fuß langen Stiel;

4) der Stallerschaft zu Nordstrand,

in der zweiten Hälfte s. J.:
verschiedene eichene und föhrene Planken, 1 föhrener Balken von 28 Fuß Länge, 2 Böte, Wrackholz;

5) des Flensburger Magistrats,

in der zweiten Hälfte s. J.:
26 Stück Eisenbahnschwellen von Föhrenholz, 10 Fuß lang.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich, insofern es noch nicht geschehen, binnen 4 Wochen bei den zugleich angegebenen obrigkeitlichen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter, soweit es nicht bereits früher verfügt ist, nach Maaßgabe des Patents vom 27sten Novbr. 1804 meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 16ten Mai 1849.

Reumohr.

Lüders, Kzlst.

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

Der von dem Schiffscapitain James Smith geführte, 73 englische Tons trächtige Schooner Ranger aus Perth ist am 26sten März d. J., mit einer Ladung Steinkohlen von Cockenzie nach Rakkkow bestimmt, auf dem Riffe bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und ist das Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts Kämmerer Mackeprang zu Staberdorf geborgen, während von der Ladung und dem Wrak bisher, wenigstens bei dem anhaltenden Ostwinde, nichts hat gerettet werden können.

Es werden die rechtmäßigen Eigenthümer demnach hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgute weiter verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 1sten Mai 1849.

v. Moltke.

№ 3.

In der Nacht des 15./16. d. M. sind durch einen mittelst Einbruchs und mit großer Kühnheit verübten Diebstahl aus dem Waarenlager der Wittwe Heldberg in Braunstedt circa 10 Ellen grau-braunmelirtes Tuch mit gelber Kante, 10 Ellen schwarzer Duskin, 50 Ellen schwarzer, grau-melirter und -hellblauer Marenzo, 16 Ellen schwarz-blauer Zephyr, 5 Ellen roth-braunmelirtes Tuch mit rother Kante, 12 Ellen hellgraues Tuch mit gelber Kante, 8 Ellen braunes und dunkelblaues Tuch mit hellgrauen Streifen, 137 Ellen resp. dunkel-, schwarz- und hellblaues, schwarz-melirtes, dunkelgrünes, dunkel olivgrünes und fortbraunes Tuch, 40 Ellen roth- und grünquarrirtes Wollenzeug zu Unterfutter, 16 Ellen hellgelb drapyfarbiges Wagentuch, 15 Ellen brauner und 12 Ellen hellblauer Düffel gestohlen worden.

Indem sämmtliche Behörden ersucht werden, auf die gedachten Gegenstände gefällig zu vigiliren und im Anhaltungsfalle dem Amthause eine desfällige Nachricht zukommen zu lassen, wird zugleich dem oder denjenigen, welche den oder die Thäter dergestalt anzugeben wissen, daß eine Bestrafung derselben erfolgen kann, hierdurch

eine Belohnung von 100 ℔

ausgelobt.

Segeberger Amthaus, den 21sten Mai 1849.

Rosen.

Steckbriefe.

№ 1.

Ein Knabe, Namens Claus Peter Schnack, hat sich am 1sten d. M. heimlich aus Selck entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher hat ermittelt werden können.

Sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein werden hiedurch dienstlich ersucht, den genannten Knaben im Betretungsfalle anhalten und ans Amthaus abliefern zu lassen.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 15ten Mai 1849.

Liliencron.

Signalement.

Alter: 14 Jahr; Wuchs: nach seinem Alter groß und stark; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: röthlich über das ganze Gesicht; Augen: braun; Haare: bloud und schlicht; Zähne: gesund. Derselbe war bei seiner Entfernung bekleider mit einem blauen, leinen Kittel, unter diesem eine blaue Jacke, graue Hosen, weiße weiße Strümpfe, Schuhe mit eisernen Hufeisen, eine Mütze von blauem englischen Leder.

№ 2.

Der Eingesessene Jürgen Kloppenburg in St. Margarethen hat sich der Theilnahme an der Verwundung von Zollofficialen daselbst verdächtig gemacht, jedoch bevor seine Verhaftung verfügt werden konnte, das hiesige Amt bereits in den letzten Tagen des Aprils d. J. verlassen. Es werden daher alle resp. Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf den gedachten Kloppenburg zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen, worauf nach geschehener Anzeige dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 22sten Mai 1849.

v. Kardorff.

Signalement.

Name: Jürgen Kloppenburg, Geburtsort: Wetterndorf, Kirchspiels St. Margarethen, Alter: 29 Jahre, Größe: 63 Zoll, Statur: gedrungen und etwas rundrückig, Augen: hellblau, Haar und Augenbrauen: gelblich blond, Backenbart, welcher bis an die Kinnlade krumm an die Backen gekämmt: hellröthlich, Gesichtsfarbe: roth und gesund, Sprache: gedehnt, Gang: rasch, Arme: besonders dick und muskulös. Besondere Kennzeichen, soweit bekannt keine.

№ 3.

Bei einer in der Wohnung des Justen Johann Hinrich Glück im Gute Jersbeck angestellten Nachsuchung sind mehrere, theils im Amte Neumünster mittelst Einbruchs gestohlene Sachen aufgefunden worden. Als den angeblichen Eigenthümer dieser Sachen hat der Hausbewohner einen Hinrich Thesdorff aus Hasloh genannt, welcher bei der Haussuchung eiligst entsprungen, höchstwahrscheinlich derselbe Johann Hin-

rich Thesdorff ist, der in der Holsteinischen Verbrecherliste, Semester II 1843 unter № 98 und Semester I 1846 unter № 73 verzeichnet und unterm 10ten Januar d. J. von dem Landeher Justitiariat bisher ohne Erfolg steckbriefich verfolgt ist.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden zur Rechtshülfe ersucht, auf den gedachten, nachstehend soweit als möglich näher bezeichneten Johann Hinrich Thesdorff zu digiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, welchenmächst derselbe auf desfällige Anzeige unter Kostenerstattung abgeholt werden soll.

Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 12ten März 1849.

Huss.

Signalement.

Name: Johann Hinrich Thesdorff, Geburtsort: Hasloh in der Herrschaft Pinneberg, Alter: 30 Jahre, Größe: 64 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augen: blau, Nase: dick, Ohren: groß mit Ringlöchern, Schultern: breit, Rücken: gerade, Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: blau eingeätzt auf dem linken Arm das Leiden Christi und auf der rechten Hand die Buchstaben J. H. T.

№ 4.

Der Schlachtergeselle Carl Anton Strauss aus Weißenfels ist eines bei dem Apotheker Rode in Barmstedt mittelst eines sog. Stippers verübten Kassendiebstahls dringend verdächtig und hat sich seiner Arretirung durch die Flucht entzogen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden deshalb dienstlichst ersucht, auf diesen unten signalisirten sehr gefährlichen Verbrecher (cf. Oldesloer Polizeiblatt vom 22sten Juli 1846) digiliren zu lassen, denselben im Betretungsfall zu arretiren und von seiner Arretirung die unterzeichnete Behörde zum Behufe seiner Abholung unter Kostenerstattung baldigst in Kenntniß zu setzen.

Signalement
des Carl Anton Strauss aus Weißenfels
(nach dem Oldesloer Polizeiblatt vom 11ten Febr. 1846).

Alter: 34 Jahre; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll (in Socken gemessen); Haare: dunkelblond, kraus; Stirn: ziemlich frei, etwas faltig; Augen: hellblau, ziemlich groß und vorliegend; Bart: schwach und hell; Nase: nicht sehr groß, oben etwas aufgeworfen, vorne etwas platt, ziemlich breit; Mund: groß; Lippen: ziemlich dick, namentlich die Unterlippe; Zähne: gut, egal; Ohren: gewöhnlich; Gesicht: voll, stark, mitten auf der Stirn eine feine, fast senkrecht herunterlaufende Narbe, desgl. eine rundliche Narbe oben an der Nase nach dem rechten Auge zu; Augenbraunen: blond, etwas heller wie das Haupthaar, das Weiße in den Augen ist etwas geröthet, so wie auch die Augenlieder etwas geröthet sind; Schultern: ziemlich breit; Hände: klein, auf dem zweiten Finger der linken Hand nach dem kleinen ist auf dem mittelsten Gliede eine Narbe, der Daumen der rechten Hand ist mißgestaltet, vorne unverhältnißmäßig dick und breit, der Nagel klein und oben an der Spitze des Daumens eine Narbe; Strauss behauptet, er habe einen Adel im Daumen gehabt und sei ein Stück vom Knochen herausgekommen; Füße: klein; Statur: untersetzt; Haltung: gerade, anscheinend militairisch; Sprache: hochdeutsch; Blick: fest.

Ranzauer Administratur, den 5ten Mai 1849.

Rauert, aegr. D. Adm.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erlassung eines landüblichen Proclams für den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß des weil. Kirchspielvogts Nicolaus Maassen in Marne erforderlich ist: so wird von Obergerichtswegen Allen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 22sten März d. J. verstorbenen Kirchspielvogts Nicolaus Maassen in Marne aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiemittelst, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich bei dem Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten Mai 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Lorenz Jürgensen auf Pellworm unlängst mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben und deshalb die gerichtliche Regulirung des Nachlasses erforderlich geworden ist, als werden hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder dahin gehörende Pfänder in Händen haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert und angewiesen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Actariate gehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Pellworm, in der Landvogtei, den 17ten Mai 1849.

S. Feldmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Martens im Grothusen-Koog der Administration seines Vermögens sich begeben hat und wegen eines vergeblich versuchten Arrangements der Schuldverhältnisse desselben mit den bisher bekannten Gläubigern die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Güterbestandes erforderlich geworden ist, so werden hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der nur zur Angabe der etwanigen Zinsenrückstände verpflichteten protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Hofbesitzer Peter Martens Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch Verlust ihrer Pfandrechte, aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam zu betrachten ist, ihre deskfälligen Angaben hieselbst, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig zu beschaffen.

Garding in der Gerichtshalterschaft des Grothusen-Koogs, den 16ten Mai 1849.

Ingwersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Müllers Johann Friedrich Scharban zu Woltersmühlen haben das von ihnen aus der Concursmasse des Hökers Louis Adolph Böttefür in Süsel gekaufte Haus mit Garten, der Parzelist Georg Christian Gustav Semmnich zu Neuhof seine daselbst belegene Parzelenstelle, und der Thierarzt Herrmann Adolph Becker in Ahrensboeck seine zu der 6ten und 41sten Parzele des Vorwerks Ahrensbdeck gehörigen Ländereien verkauft und um die Erlassung eines Proclams behufs Erforschung etwaniger dinglicher Ansprüche an diese Grundstücke gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden alle Diejenigen, welche dingliche nichtprotocollirte Ansprüche an eins der vorbenannten Grundstücke haben, bei Strafe des Verlustes derselben, hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensboecker Amthaus zu Plön, den 18ten Mai 1849.

Rantzau.

Pro copia: E. Müller.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parzelist Asmus Christoph Sternberg hieselbst, Eigenthümer einer Hofstelle, bei welcher sich befinden:

71 Tonnen 2 Scheffel 1 Ruthe 4 Fuß aus der 13ten Eismarer Parzele,

24 Tonnen aus der 20sten, und

4 Tonnen 48 Ruthen aus der 21sten Eismarer Parzele,

vorstellig gemacht hat, daß er diesen Besitz verkauft und dem Käufer ein reines Folium zugesagt habe: so werden auf dessen Anhalten Alle und Jede, welche an den vorbenuerkten Besitz einigerlei dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der 3ten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube gehörig zu melden.

Eismarer Amthaus, den 18ten Mai 1849.

v. Döring.

Schreiter.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Nachlaß der in Gyldenbeck, adligen Gutes Pronstorf, verstorbenen Wittwe des weiland Jnsten Asmus Behrens, Namens Magdalena Lucia, geborne Wendelborn, hat wegen Concurrenz abwesender Erben unter gerichtliche Behandlung genommen werden müssen und ist die Erlassung eines landüblichen Proclams nothwendig geworden.

Es werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Ansprüche und Forderungen, in dem Pronstorfer Justitiariat zu melden, die ihren Ansprüchen und Forderungen zum Grunde liegenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, sofern sie Ausheimische sind, Actenprocuratur unter Pronstorfer Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Segeberg im Pronstorfer Justitiariat, den 19ten Mai 1849.

Esmarch.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Amtsvorsteher und Besitzer zweier Hufenstellen in Eichede, Hyeronimus Christian August Siemsen, diese Grundstücke nebst Zubehör verkauft und um seinem Käufer einen von unprotocollirten dinglichen Ansprüchen freien Besitz überliefern zu können, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden in Stattgebung dieser Bitte von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an die dem Hyeronimus Christian August Siemsen bisher zugehörigen, in Eichede belegenen beiden Hufenstellen nebst Zubehör unprotocolirte dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses ange-

rechnet, auf der Amtsstube zu Trittau in rechtsbehörig er Art anzugeben, die etwanigen, ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Prosessionsprotocoll zurücklassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 12ten Mai 1849. *Scholtz.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des zu Altona verstorbenen Dr. med. H. F. Ohrt mit Rücksicht auf die unmündigen Erben desselben der gerichtlichen Regulirung unterzogen und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so wird von Obergerichtswegen Allen, welche an den Nachlaß des Dr. med. H. F. Ohrt in Altona aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Documente in Urs und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Mai 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Hade und Güter des Bürgers und Zimmermanns Hinrich Danielsen und des Bürgers und vormaligen Maurers Claus Siemens hieselbst Concurs erkannt worden ist, werden, mit Ausnahme der protocollirten, so wie derjenigen Gläubiger, die sich bereits auf das unterm 21sten Januar d. J. erlassene Subhastationsproclam gemeldet haben, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diese Concursmassen oder eine derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Procuraturbestellung von Seiten Auswärtiger, im Stadtsecretariat hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Garding, den 12ten Mai 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Hinrichsen.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Caspar Valentin Sormani heute seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Caspar Valentin Sormani hieselbst und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 11ten Mai 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Hade und Güter des Krämers und Kathenbesitzers Johann David Pritzkow zu Groß-Steinrade auf Andrängen eines Gläubigers Concurs erkannt ist: so werden Alle, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Gemeinschuldner und namentlich an die demselben bisher zugehörige, in Groß-Steinrade belegene Kathenstelle enum pert. irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes etwaniger Pfandrechte, hieselbst zu beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade, den 2ten Mai 1849.

Dose.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Kaufmann Hans Christian Nicolaus Gaeuge in Kiel, als Testamentserbe des hier verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Krüger, ist bei dem Gericht vorstellig gemacht, daß er zwar nicht das geringste Bedenken getragen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, daß er jedoch, um bei den ausgebreiteten Geschäftsverbindungen des desuncti vor allen späteren Ansprüchen sicher gestellt zu sein, um die Erlassung eines landüblichen Proclams zu bitten sich veranlaßt sähe.

In Stattgebung solcher Bitte werden Alle und Jede, welche an den weil. hiesigen Bürger und Kaufmann Georg Ludwig Krüger oder an die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Ansprüche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem

hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente urschriftlich zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten Mai 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Hinrich Matthias Jipp in Ellerbeck, Kirchspiels Rellingen, welcher zufolge einer mit dem gegenwärtig entwichenen Falliten Carl Christian Cossat aus Hamburg unterm 30sten October 1847 vor dem Pinneberger Actuariat getroffenen und protocollirten Vereinbarung, wornach er ohne ausdrückliche Einwilligung des gedachten Cossat seine in Ellerbeck belegene Besitzung weder an Andere veräußern, noch auf andere Weise mit protocollirten Schulden beschweren wolle, sein Folium im Pinneberger Schuld- und Pfandprotocoll № 4 Fol. 80 hat schließen lassen, werden Alle und Jede, namentlich Carl Christian Cossat aus Hamburg, welche aus der oberwähnten protocollirten Vereinbarung und der darnach unterm 30sten October 1847 zu Gunsten des genannten Cossat geschehenen Schließung des Folii Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, die Documente, worauf sie sich stützen, im Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und die protocollirte Vereinbarung vom 30sten October 1847, so wie das betreffende Protocollat im Schuld- und Pfandprotocoll wird getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 30sten April 1849.

v. Kvogh, A. D. P. *H. A. Tetens.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Schlachter Georg Münck in Klosterstande diesen Ort und sein dort befindliches Wohnhaus verlassen hat, ohne daß sein Aufenthalt bekannt ist und nunmehr abseiten der protocollirten Gläubigerin, Wittwe Margaretha Elisabeth Springborn, eine Zinsenforderung von 32 ℛ 8 ß nebst Kosten eingeklagt ist, wofür kein anderes Executionsobject als das gedachte Wohnhaus vorhanden ist: so wird gedachter Georg Münck, bei Vermeidung des Concurses und des öffentlichen Verkaufs seines Wohnhauses, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden und die Gläubigerin zu befriedigen. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den gedachten Georg Münck Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, sich in gleicher Frist auf der hiesigen Klosterschreiberei zu melden und auf den Fall der Concurserklärung das Weitere zu gewärtigen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse.

Gegeben Uetersen, den 8ten Mai 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Alle und Jede nicht protocollirten Ansprüche an das vom Tischler Fritsch bisher in Suterballig besessene Haus nebst Grundstück sind, bei Strafe des Ausschließens und des ewigen Stillschweigens, in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ordnungsmäßig hieselbst anzumelden.

Geltinger Justitiariat zu Grünholz, den 9ten Mai 1849.

Moritzen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die, dem Vogt Jacob Rosberg in Breitenbeckshorst bisher gehörigen, daselbst belegenen beiden Halbhufenstellen nebst Zubehör nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, müssen diese ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Trittauer Amtsstube in rechtsbehöriger Weise anmelden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 5ten Mai 1849.

Scholtz.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der abwesende Herr Wilhelm Otto Diederich von Levetzow, Besitzer des in diesem Gute belegenen combinirten Hofes Lerchenfeld und Weidegrund, hat mittelst eingesandter schriftlicher Erklärung seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Herrn Wilhelm Otto Diederich von Levetzow und namentlich an seinen Hof Lerchenfeld mit den darauf befindlichen Moventien und Mobilien nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe des Præclusi, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Haneran, den 8ten Mai 1849.

Jürgens.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 19ten April d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocolle

des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangene Documente Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, nämlich:

1) den unterm 4ten September 1708 zwischen Marx Kühl, als Verkäufer, und dessen Sohne Marx Kühl, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Wennebeck bei Langwedel belegene Achtelhufe, in welchem Contracte dem Sohne des Verkäufers Hans Kühl für den Fall der Verheirathung 100 ℔. verschrieben sind;
2) den unterm 21sten Mai 1803 zwischen Klaus Gripp in Hennstedt, als Verkäufer, und Johann Diercks in Kellinghusen, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über 4 Morgen 90 □Ruthen Land des in Gröhnhude, aus welchem 2525 ℔. Kaufgelder für Ersteren protocollirt sind;
3) den unterm 4ten März 1808 zwischen Wiebke Sievers nebst ihrem Ehemanne, als Verkäuferin, und Hinrich Greve, als Käufer, errichteten Kaufcontract, über eine zu Peisen unter klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Hufe Landes, aus welchem von den Kaufgeldern annoch 450 ℔. für Sievert Sievers und Hans Sievers aus Peisen protocollirt stehen;
4) an die unterm 28sten October 1816 von dem Besitzesvorweser des Jürgen Bauser zu Beckmünde, Kirchspiels Heiligenstedten, Christian Engel, an die Vormünder für Nikolaus Asmus in Itzehoe Kinder, Gehrt Reimers in Itzehoe und Hinrich Engel zu Beckmünde, ausgestellte Obligation auf 2150 ℔.,

jedoch hinsichtlich der sub 4 genannten Obligation mit Ausnahme des Administrators des den Kindern des Nikolaus Asmus in Itzehoe in dem Testamente der Eheleute Christian und Wiebke Engel bei der Beek ausgesetzten Vermögens, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls die gedachten Documente werden mortificirt, und die sub 1—3 genannten Documente demnächst im Schuld- und Pfand-Protocolle werden delirt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten April 1849.

v. Moltke.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Gerbers Christian Fischer Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben, und wegen etwaniger Procuraturbestellung das Erforderliche zu beobachten.

Habersleben den 1sten Mai 1849.

Bürgermeister und Rath.
Meyer.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 4.

Alle welche an die Concursmasse des weil. Bäckers und Gastwirths C. D. Prange in Neumünster nicht protocollirte Forderungen besitzen, haben sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, auf der Neumünsterschen Amtstube unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten April 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an die von der Ehefrau Marie Christine Benn, geb. Steen, früher verwittweten Valentiner, besessenen, im Flecken und Vorwerk Ahrensböck belegenen Grundstücke sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen im Actuariate zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 20sten April 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an des Peter Sieh bisherige Landstelle in Oldendorfsel, der Eheleute Haß bisherige Kothenstelle zu Spanan und die bisher von J. D. Westphal bewohnte ¼ Hufe in Rinndorf dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich unfehlbar spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Actuariat auf rechtsübliche Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 7ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Beilage zum 25. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. Juni 1849.

Generalversammlung
der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft am Montag den 18ten Juni 1849, Mittags 12 Uhr, im Bahnhofsgebäude in Altona.

1) Berichterstattung der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Sonnabend den 16ten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Bureau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. — Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 30sten Mai 1849.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittewochen, den 27sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die, in Folge § 38 des Statutes, in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Saale des Gesellschaftshauses Statt finden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und, in Uebereinstimmung mit § 54 des Statutes, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des Ausschußmitgliedes, welches statutenmäßig austritt, vorzunehmen sein. Ferner werden dann die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu dem Behuf den Actionairen dargelegt werden, um, wenn bis dahin von den Gesellschaftsbehörden die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Fonds nicht sollten herbeigeschafft sein, über die Mittel und Wege zu berathen und zu beschließen, welche zur Herstellung derselben geeignet erscheinen können.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung, von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 27sten Juni, spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung, auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statutes, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 25sten Mai 1849.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Von Seiten des Ausschusses ist in Betreff der Dividende pro 1848, in Folge eines Antrags der Direction, der Beschluß gefaßt, daß, da 350 Actien bis dahin nicht untergebracht sind und deshalb noch nicht alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch das Actiencapital haben getilgt werden können, zur Zeit aus dem Ertrage der Bahn pro 1848 eine Dividende nicht auszuzahlen sei, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 25sten Mai 1849.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.
№ 1.

Wenn der Hofbesitzer Friedrich Homann zu Randershöft vorstellig gemacht, wie er sich durch schwere Krankheiten, welche er in den letzten Jahren ausgestanden, so geschwächt fühle, daß er sich nicht mehr im Stande sehe, seinem bedeutenden Betriebe vorzustehen und mit Rücksicht hierauf seinen Vater, den Herrn Senator Joh. A. Homann in Husum ersucht habe, für ihn als Geschäftsführer und Curator einzutreten, dieser sich auch hiezu willig erklärt, mit der Bitte, daß die desfalls erforderliche öffentliche Bekanntmachung von hieraus erlassen werden möge, so wird in Stattgebung dieser Bitte hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der gedachte Hofbesitzer Friedrich Homann sich der Disposition über sein Vermögen begeben und daher in Zukunft dieses betreffende Geschäfte nur mit dem ihm bestellten curator bonorum, dem Herrn Senator Joh. A. Homann in Husum, abgeschlossen werden können, wonach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 24sten Mai 1849.

Hennings, const.

№ 2.

Nachdem die unter dem 12ten Novbr. 1844 verfügte Curatel für die Person und das Vermögen des hiesigen Maurermeisters Hans Casper Heinrich Trisberger heute wiederum aufgehoben worden ist: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch unter der Bemerkung gerichtlich bekannt gemacht, daß dem genannten Maurermeister Trisberger nunmehr die freie Verfügung über sein Vermögen wieder zusteht.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten Mai 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 3.

Durch die Ernennung des Herrn Archidiaconus Wolf zum Hauptprediger an der hiesigen St. Nicolaikirche ist das Archidiaconat an derselben erledigt worden: von Bürgermeister und Rath dieser Stadt werden daher Alle, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, hiedurch aufgefordert, ihre deshallsigen Gesuche vor Ablauf von 6 Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, an den Magistrat hierselbst einzusenden.

Kiel, den 5ten Juni 1849.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 4.

Da der in dem Steckbrief vom gestrigen Tage genannte Arbeitsmann und Brauer Friedrich Wilhelm Hilf heute Morgen hieselbst wieder zur Haft gebracht ist, so wird jener Steckbrief hierdurch widerrufen.

Eutin, den 6ten Juni 1849.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

Wieting.

№ 5.

Die als Theilnehmer eines bei dem Eingesessenen Peter Piening zu Altenmoor begangenen Raubes unterm 5ten d. M. steckbrieflich verfolgten Individuen, der Schustergeselle Herrmann Mohr aus Bullendorf und der Vagabonde Ulrich, sind bereits hieselbst zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 12ten Juni 1849.

v. Kardorff.

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Concursmasse des Bäckers Heinrich Rindland gehörige, im IV. Quartier sub № 42 des Fleckens Wandsbeck belegene Grundstück, bestehend in zwei Wohnhäusern, von welchen das eine zur Bäckerei eingerichtet ist, in dem andern aber eine Destillation gegenwärtig betrieben wird, nebst dabei befindlichen zwei Hintergebäuden c. pert., welche Gebäude sämmtlich vor wenigen Jahren neu aufgeführt sind, soll am Montag den 23sten des nächsten Monats Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem anberaumten Termin im hiesigen Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck im Justitiariat, den 8ten Juni 1849.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da nach dem am 25sten v. M. in Ahrensburg erfolgten Ableben des Dr. med. Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona bei der Concurrenz abwesender und zum Theil unbekannter Erben die gerichtliche Regulirung sowohl seiner Verlassenschaft, als auch der Verlassenschaft seiner am 13ten Febr. d. J. verstorbenen Mutter, der verwitweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, in Altona, erforderlich ist: so wird Allen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die gedachten beiden Verlassenschaften des am 25sten Mai d. J. in Ahrensburg verstorbenen Dr. med. Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona und seiner am 13ten Febr. d. J. in Altona verstorbenen Mutter, der verwittweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, namentlich aber auch den unbekannten Erben des verstorbenen Dr. med. Joh. Heinr. Wilh. Heyck, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen bei dem Obergerichtssecretair v. Gusmann hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Urr und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Juni 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Einwohner Heyne Lazarus in Altona hieselbst vorstellig gemacht, daß von den nachstehend erwähnten, in der Stadt Schleswig belegenen Häu-

sern zu seiner Zeit die Bankhaft von den Hausbesitzern an die vormalige Reichsbank ausbezahlt und darüber zwar von der Bank resp. Interims- und General-Quitungen ausgegeben worden, diese indeß später abhanden gekommen wären, sowie daß die resp. Erben und Nachfolger jener Hausbesitzer oder deren Vertreter die aus solchen Interimsscheinen oder Generalquitungen oder aus dem geleisteten Abtrage der Bankhaft ihnen gesetzlich zustehenden Gerechtsame auf ihn zur freien Disposition dergestalt übertragen hätten, daß er die Mortification der verloren gegangenen Quitungen und Interimsscheine auf seine Kosten bewirken und das Actienrecht geltend machen dürfe, daher er um die Erlassung eines landüblichen Mortificationsproclams über diese abhanden gekommenen Bankquitungen gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangenen Bankquitungen, als:

1) wegen der für die resp. sub № 192 & 193 und sub № 216 im 7ten Quartier dieser Stadt belegenen, der verstorbenen Commerzienräthin Marckmann zugehörig gewesenen Häuser bezahlten Bankhaften von resp. 63 Rthlr. 58 ßß. und 261 Rthlr. 58 ßß., welche Quitungen mit den № 5556 und 6138 oder 5552 bezeichnet sind,
2) wegen der für das sub № 232 im 2ten Quartier dieser Stadt belegene, dem weiland Kaufmann Henning Detlef Hilbert zugehörig gewesene Haus bezahlten Bankhaft von 192 Rthlrn., welche Quitung mit der № 5453 bezeichnet ist,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, sowie der Mortification gedachter Bankquitungen, aufgefordert und angewiesen, die ihnen aus den erwähnten Bankquitungen zuständigen Rechte und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Folge der von zweien Gläubigern des Zieglers Henning Friederich Hübner zu Konigswille behuf ihrer Befriedigung wider ihn beantragten Zwangsmittel Concurs über dessen Habe und Güter zu Recht erkannt worden ist, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst alle diejenigen, welche an den Cedenten H. F. Hübner irgend Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, wie auch die etwanigen Inhaber von Pfandstücken, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und Zahlung des doppelten Werths der versetzten Sachen, peremtorisch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Gottorff anzugeben, und wegen Producirung der Documente, sowie Bestellung von Procuratoren zu den Acten, das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten Mai 1849.

Lilienecron.
Zur Beglaubigung: **U. E. Fries.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des wail. Kärhners Erich Jacobsen zu Böcklund erklärt haben, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, es jedoch, um sich gegen unbekannte Forderungen zu schützen, für nothwendig achten müßten, daß ein Proclam zur Ausmittelung des Bestandes seiner Schulden erlassen werde, so werden in Gewährung des darauf gerichteten Antrags hiedurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an wail. Erich Jacobsen zu Böcklund zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Lilienecron.
Zur Beglaubigung: **U. E. Fries.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Erben des in Taarsballig verstorbenen Johann Christoph Ordorff erklärt haben, daß sie es für angemessen erachteten, den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten, weshalb sie um die Erlassung eines Proclams bitten müßten, so werden in Gewährung dieser Bitte alle diejenigen, welche an wail. Joh. Chr. Ordorff oder nunmehr an seinen Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten der Gläubiger des Hufners und Krügers Paul Peter Johannsen, auf Weybeckfeld, über dessen Habe und Güter unterm heutigen Dato Concurs erkannt worden ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner und an die bisher von demselben besessene Viertelfestelhufe auf Weybeckfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Anmeldungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, bei dem Flensburger Amtsactuariate hieselbst zu beschaffen, etwanige Originaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Flensburg, in der Wies Hardesvogtei, den 9ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Kaufmann J. W. Bödeker sich für insolvent erklärt, und darauf angetragen hat, daß seine Habe und Güter der concursmäßigen Behandlung unterzogen werden möchten, diesem Antrage auch unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger stattgegeben ist: als werden, mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, Alle und Jede, welche an den Kaufmann J. W. Bödeker in Apenrade Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Forderungen begründenden Documente, Hinterlassung beglaubigter Abschriften von denselben, und Auswärtige unter Procuraturbestellung ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Apenrader Magistrat, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der im Jahre 1778 hieselbst geborene, seit vielen Jahren verschollene Seemann Christian Knutzen, dessen geringfügiges Vermögen bisher verwaltet worden, im Jahre 1848 das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und demnach seiner Todeserklärung nach vorgängig erlassenem Proclam gesetzlich nichts mehr entgegensteht: als wird derselbe in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird.

Zugleich werden seine unbekannten Erben hiedurch aufgefordert, binnen gleicher Frist ihre Erbansprüche im Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben, mit der Verwarnung, daß es widrigenfalls mit dem geringfügigen Vermögen des Verschollenen nach Vorschrift der obgedachten Verordnung verhalten werden wird.

Apenrader Magistrat, den 12ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der nachgelassenen mündigen Kinder der verstorbenen Wittwe des wail. Jürgen Dohrn, Margaretha, geb. Thormählen, zu Blankenmoor, welche den Nachlaß ihrer Mutter nur sub beneficio inventarii antreten wollen, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren der Wittwe Dohrn hiedurch anbefohlen, daß sie alle an gedachte Verstorbene ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Sören,
Kirchspielschreiber.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Peter Meier und Anna Magdalena Meier, geb. Claasen, auf dem Anenbüttler-Süddelbeich:

Da die Eheleute Peter Meier und Anna Magdalena Meier, geb. Claasen, auf dem Anenbüttler-Süddelbeich mit Tode abgegangen und unmündige Erben zu dem Nachlaß derselben concurriren, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergeht auf den Antrag der Marner Kirchspielvogtei hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen

und deren nachgelassenen Güter, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 31sten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn mittelst Decrets vom 15ten Mai d. J. über die Habe und Güter des J. Reimers in Bullenkuhlen Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt und in Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Mai d. J. das Concursproclam nur in inländischen Zeitungen bekannt zu machen und die Angabefrist auf 6 Wochen zu beschränken ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an den Eingesessenen J. Reimers in Bullenkuhlen und dessen daselbst belegene $^3/_4$-Hufe Ansprüche und Forderungen haben, denselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert, sich damit innerhalb sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu melden, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses und des Verlustes der Pfandrechte. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 13ten Juni 1849.

von Stemann.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirthes Hinrich Wulff Hess Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemit Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner und an die zu dieser Concursmasse gehörenden, im 1. Quartier unter № 66 und 67 hieselbst belegenen beiden Wohnhäusern nebst Zubehörungen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Fleckensvogtei gehörig anzugeben, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Fleckensvogtei zu Cappeln, den 24sten Mai 1849.

Eitzen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Beikommende hieselbst angezeigt haben, daß

1) eine unterm 22sten Febr. 1771 von weil. Sibbern Andresen im Christ. Aldr. Koge an Boye Christiansen Berendsen bei der Wyck auf Föhr ausgestellte, am 31sten Januar 1772 protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung, auf 500 ℔. Cour. lautend;

2) eine unterm 6ten Decbr. 1824 von Joachim Andresen im Christ. Aldr. Koge an die Frau Wittwe Sibbern im Neuen Christian Albrechten Koge ausgestellte und am 9ten Decbr. 1824 protocollirte, auf 78 Rbthlr. 21 bß. lautende Schuld- und Pfandverschreibung,

verloren gegangen, und behuf Deliring der Protocollate auf die Erlassung eines Mortificationsproclams antragen, so wird nach ertheilter Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 3ten Mai d. J. diesem Antrage hiemit stattgegeben, und werden von mir, noie der Herren Hauptparticipanten und von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den gedachten Schuld- und Pfandverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und desehligt, bei Verlust ihrer Ansprüche, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Inspectorate der beiden Christian Albrechten Kôge zu melden, die besagten Verschreibungen nebst etwa dahin gehörigen Documente in Urschrift vorzuzeigen, begliadigte Abschriften davon zurücklassen, und, insoferne sie Auswärtige sind, ordnungsmäßig Actenprocurator zu bestellen, und dann weitere Verfügung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist werden diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen praeludirt, die Documente für mortificirt erkannt, und auf den Antrag der Folieninhaber die Delirung der Protocollation verfügt. Wonach sich zu achten.

Christian Albrechten Kogs Justitiariat, den 30sten Mai 1849.

Thomsen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weil. Eheleute, des Schullehrers Balzer Lagesen und Erkel, geb. Dahl, zu Campen, hiesiger Landschaft, Erbansprüche und nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, deshalb, bei Strafe Rechtens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Landvogtei auf gesetzliche Weise Angabe zu beschaffen.

Landvogtei auf Sylt, den 4ten Juni 1849.

Die Verweser der Landvogtei:

Tôge P. Boysen. *H. P. Köster.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Peter Peters auf dem sogenannten Horn, Kirchspiels Oldenswort, vor einiger Zeit mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben, und zur Ausmittelung des Zustandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: als werden von uns, dem Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des genannten defuncti

zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie Diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werthes der Pfänder, aufgefordert und befehliget, sich, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 8ten d. M. binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, und die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen. Wonach ꝛc.

Tönning, den 23sten Mai 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Kåthners Hans Hinrich Dieckmann hinterm Herrenfelde, werden von Gerichtswegen diejenigen, welche Erb- oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse befehliget, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, damit hierselbst zu melden.

Glückstadt, im Justitiariat der Bülow'schen Wildniß, den 29sten Mai 1849.

Destinon.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Zur Regulirung;

1) des geringfügigen Nachlasses der im October v. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Christine Marckmann, geb. Soost,
2) des am 3ten November v. J. verstorbenen Scheidermeisters Nathanael Rowsky hieselbst,
3) des am 11ten Februar d. J. verstorbenen hiesigen Einwohners Jürgen Gerths, und
4) des am 22sten April d. J. hieselbst verstorbenen vormaligen Commandiersergeanten Christian Friedrich Brackenwagen

ist, weil die Erben theils unbekannt, theils abwesend, theils aber unmündig sind, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden.

Demnach werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diese Verstorbenen oder an deren Nachlaß nicht protocollirte Forderungen, oder als Erben, oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehliget, solche binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses (rücksichtlich der sub Nris. 1, 2 & 4 erwähnten Massen event. zugleich als Concursproclam geltenden) Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch des Verlustes ihres Erbrechts und etwanigen Pfandrechts, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden

1) der Schiffer Andreas Soost, angeblich in Amerika,
2) der Schlossergeselle Eduard Rowsky, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und
3) der angeblich in Philadelphia sich aufhaltende Otto Brackenwagen,

falls sie noch am Leben sein sollten, event. deren Erben, hiedurch aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist ihre Erbgerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß rücksichtlich ihrer Erbtheile die Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798 werden zur Anwendung gebracht werden.

Glückstadt, den 4ten Juni 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Buchhändler Johann Gottlieb Raeck am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Buchhändler Johann Gottlieb Raeck hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten Mai 1849.

In fidem: *Haack*, Senator. a. d. S.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Tischleramtsmeister Christian Heinrich Moll am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Tischlermeister C. H. Moll hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten Mai 1849.

In fidem: *Haack*, Senator. a. d. S.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zur Rönner Beckkathe verstorbenen Wittwe Dorothea Margaretha Schlüter Forderungen und Ansprüche zu

haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 26sten Mai 1849.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen emeritirten Schullehrers Joachim Bock zu Seeholz Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hierselbst anzugeben.

Eckernförde im Justitiariate des adel. Guts Maasleben, den 26sten Mai 1849.

Bong-Schmidt.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des Wirtwers und Insten Hans Christian Schnack in Stolpe zu haben glauben, haben sich mit solchen innerhalb 6 Wochen, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 24sten Mai 1849.

F. Boie.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 8.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Webers H. P. Schnack und dessen Ehefrau, geb. Stamer, in Oldesloe haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 18ten Mai 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 9.

Creditoren und Pfandgläubiger des abwesenden Erbpächters, Schmiedemeisters J. Fr. W. Wedekind zur Fresenburger Redderschmiede, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe im comb. adel. Gutsgerichte für Fresenburg ꝛc., den 21sten Mai 1849.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 10.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Schustermeister Peter Bochmann in Barmstedt oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 30sten Mai 1849.

von Stemann.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den zahlungsunfähigen Tuchfabrikanten H. Valentin Brigel in Neumünster nicht protocollirte Forderungen haben, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der Neumünsterschen Amtsstube unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 25sten Mai 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle Erbe und sonstigen Ansprüche an den Nachlaß des zu Röbel verstorbenen Kärtners zu Specksterholt, Jochim Hinrich Dose, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen und der der Behörde bereits bekannten Erbansprüche, sind binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön bei Strafe des Verlustes anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 24sten Mai 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirten dinglichen Ansprüche an die von Jürgen Hinrich Süden an Marx Hinrich Beick verkaufte Vollhufe № 302 in Kisdorf nebst Pert. und Inv. sind, bei Strafe des Verlusts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat des Concursgerichts anzugeben.

Amts Segeberger Concursgericht, den 1sten Juni 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.

Zur Beglaubigung: Kraus, const.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erlassung eines landüblichen Proclams für den wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß des weil. Kirchspielvogts Nicolaus Maassen in Marne erforderlich ist: so wird von Obergerichtswegen Allen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 22sten März d. J. verstorbenen Kirchspielvogts Nicolaus Maassen in Marne aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiemittelst, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich bei dem Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten Mai 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 2.

Alle, welche an den Nachlaß des Eingesessenen Lorenz Jürgensen auf Pellworm Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzumelden.

Pellworm, in der Landvogtei, den 17ten Mai 1849.

S. Feldmann.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Nicht protocollirte Ansprüche an nachbenannte von ihren Besitzern verkaufte Grundstücke,

das früher dem Höker Louis Adolph Bötefähr gehörige Haus mit Garten in Süsel,

die Parzelenstelle des Georg Christian Gustav Semmrich zu Neuhof,

die dem Thierarzt Herrmann Adolph Becker in Ahrensböck gehörenden Ländereien von der 6ten und 41sten Ahrensböcker Vorwerksparcele,

sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise, bei Strafe des Verlustes, anzugeben.

Ahrensboecker Amthaus zu Plön, den 18ten Mai 1849.

Rantzau.

Pro copia: E. Müller.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Hofstelle des Parzelisten Asmus Christoph Sterunberg hieselbst und nachbemerkte dabei befindliche Ländereien, als:

71 Tonnen 2 Scheffel 1 Ruthe 4 Fuß aus der 13ten Eismarer Parzele,

24 Tonnen aus der 20sten, und

4 Tonnen 46 Ruthen aus der 21sten Eismarer Parzele,

dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der 3ten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube gehörig melden.

Eismarer Amthaus, den 18ten Mai 1849.

v. Döring.

Schreiter.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Goldenbeck verstorbenen Wittwe des weiland Insten Asmus Behrens, Namens Magdalena Lucia, geborne Wendelborn, Erbe oder andere Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Ansprüche und Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Segeberg im Pronstorfer Justitiariat, den 19ten Mai 1849.

Esmarch.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die dem Amtsvorsteher Hyeronimus Christian August Siemsen in Eichede bisher gehörigen, daselbst belegenen beiden Hufenstellen nebst Zubehör nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, müssen diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Trittauer Amtstube in rechtsgehöriger Weise anmelden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck. den 12ten Mai 1849.

Scholtz.

Beilage zum 26. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. Juni 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichts-Advocaten Johann Heinrich Theodor Wieck in Pinneberg ist unterm 17ten März d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Vacanz.

Die Bedienung eines Landvogts zu Osterland-Föhr. Gesuche um dieselbe sind innerhalb drei Wochen, vom 17ten Juni d. J. angerechnet, bei dem Departement der Justiz einzureichen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem die unter dem 12ten Novbr. 1844 verfügte Curatel für die Person und das Vermögen des hiesigen Maurermeisters Hans Casper Heinrich Trisberger heute wiederum aufgehoben worden ist: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch unter der Bemerkung gerichtlich bekannt gemacht, daß dem genannten Maurermeister Trisberger nunmehr die freie Verfügung über sein Vermögen wieder zusteht.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten Mai 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 2.

Durch die Ernennung des Herrn Archidiaconus Wolf zum Hauptprediger an der hiesigen St. Nicolaikirche ist das Archidiaconat an derselben erledigt worden: von Bürgermeister und Rath dieser Stadt werden daher Alle, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche vor Ablauf von 6 Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, an den Magistrat hierselbst einzusenden.

Kiel, den 5ten Juni 1849.

Der Magistrat.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Jochim Dreyer gehörenden, zu Langenfelde belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohnhäusern mit mehreren Zimmern, Küchen und Kellern, einem Stallgebäude und den dabei befindlichen Ländereien, ist ein Termin auf Freitag den 27sten Juli d. J. angesetzt und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgericht einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten Juni 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Steckbrief.

Wenn sich im Laufe der vor dem hiesigen Amthause wegen des bei Peter Pieuing im Altenmoor verübten Raubes geführten Untersuchung ergeben hat, daß der wegen Theilnahme an dem gedachten Verbrechen verdächtige und mittelst Steckbriefs vom 9ten d. M. verfolgte Genosse des Hermann Mohr aus Bustendorf nicht der Daniel Ullrich, sondern der bereits mehrfach bestrafte und in den Verbrecherlisten des Herzogthums Holstein für das 2te Semester 1846 sub № 178 und für's 1ste Semester 1848 sub № 113 aufgeführte Johann Hinrich Helms aus Bokel, Kirchspiels Hörnerkirchen ist, so werden mit Rücksicht darauf, daß derselbe ein vagirendes Leben führen soll und unter Hinweisung auf das nachstehende Signalement sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf den genannten Helms zu vigiliren und im Betretungsfall denselben arretiren zu lassen, worauf nach geschehener desfallsiger Anzeige die Abholung desselben gegen Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird.

Signalement.

Johann Hinrich Helms aus Bokel, genannt „der Bokler Junge", jetzt 22 Jahre alt, von großer schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gerade Nase, proportionirten Mund, runndes Kinn, ovales Gesicht, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, eine Narbe an der rechten Seite des Halses, angeblich von einer Brandwunde herrührend.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juni 1849.

v. Kardorff.

Edictal-Citation.

Wenn die Hebamme Maria Elisabeth Andresen, geb. Hansen, aus Flensburg, jetzt in Schleswig, cum

cur. um Erlassung einer Edictalladung wider ihren seit April-Monat 1845 abwesenden Ehemann, den Schiffszimmermann Hans Jürgen Andresen aus Flensburg, von dessen Aufenthalt die Citantin keine Kunde hat, gebeten hat, so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Hans Jürgen Andresen hiedurch peremtorisch citirt, am Montage den 15ten October 1849, Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Flensburgischen Quartals-Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin wegen zu trennender Ehe wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß bei seinem etwanigen Ausbleiben in contumaciam gegen ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 4ten Juni 1849.

W. Rumohr, const. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Amtsbäckermeisters Detlef Heinrich Schmidt, Namens Cecilie Margaretha Schmidt, geb. Koll, hieselbst mit Tode abgegangen ist, deren Nachlaß wegen des Vorhandenseins unmündiger Miterben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwaigen protocollirten Gläubiger und der instituirten Testamentserben, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Cecilie Margaretha Schmidt, geb. Koll, und ihres vor ihr mit Tode abgegangenen genannten Ehemannes, namentlich auch an die zu diesem Nachlasse gehörenden, sub № 64, 65 & 66 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegenen Wohnhäuser cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des wailand pensionirten Hochfürstlichen Friseurs Lars Johannsen auf Gottorff, Namens Anna Johannsen, geb. Wichmann, hieselbst mit Tode abgegangen ist und das Schleswigsche Obergericht den Magistrat beauftragt hat, wegen Regulirung dieses unbedeutenden Nachlasses das Erforderliche commiss. noie. wahrzunehmen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig commiss. noie. des Schleswigschen Obergerichts Alle und Jede, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Johannsen, geb. Wichmann, und ihres vor ihr mit Tode abgegangenen genannten Ehemannes aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich binnen halb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des C. J. F. Nielsen in Süderheistedt, als mündigen Sohnes, und des Carsten Peters in Wiemerstedt und des N. C. Friedrich Möller in Heide, als gerichtlich bestellter Vormünder der unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, als welche den Nachlaß des gedachten defuncti resp. für sich und ihre Pupillen nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, hiemittelst anbefohlen: ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Grobschmied Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlaß und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Hensted gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

In fidem: *Germar.*

Pro vera copia: **Kruse.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Eingesessenen Hans Nuß Oetjens und Carsten Borchers in Cleve, als Vormünder des unmündigen Hermann

Friedrich Thönsen in Cleve, welche erklärt haben, den Nachlaß der verstorbenen Großmutter ihres Pupillen, der verwittweten Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, nur sub beneficio legis et inventarii für ihren gedachten Pupillen antreten zu wollen, allen denjenigen, welche an die verwittwete Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, oder deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, und zwar als Auswärtige unter Bestellung von Acteuprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da über die Habe und Güter des bisherigen Eingesessenen Hermann Dörschlag auf Vierthof, im Kirchspiele Albersdorf, Concurs der Gläubiger erkannt ist, so ergehet auf Anhalten des Eingesessenen Claus Rosmundt in Albersdorf, als bestellten Güterpflegers, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an Alle und Jede, welche Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art an den genannten Hermann Dörschlag zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, der obige Befehl, sich, und zwar Auswärtige nach vorgängig hieselbst zu bestellender Acteuprocuratur, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf beim dortigen Angabe-Protocoll mit ihren Ansprüchen und Forderungen zu melden und ihre Pfänder zur Masse zu liefern, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein jeder, den es angeht, sich bei Strafe der Ausschließung von der Masse und Verlustes seines Pfandrechtes zu achten.

Meldorf, den 11ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und bei nachgesetzter Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt zu Süderdithmarschen:

Der Einwohner Claus Gehrts in Windbergen ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder gestorben, wodurch die gerichtliche Regulirung der Nachlaßmasse desselben erforderlich geworden ist. Es ergehet daher an die Erben, Gläubiger (ausgenommen die protocollirten) und Pfandinhaber des gedachten verstorbenen Claus Gehrts der Befehl, ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte an dessen nunmehrigen Nachlaß in sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Acteuprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der hiesigen Kirchspielschreiberei, bei Verlust resp. ihrer Erbrechte, ihrer Forderungen und ihrer Pfandrechte, anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Meldorf, den 19ten Mai 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des am 5ten Mai d. J. in Itzehoe verstorbenen Majors außer Dienst, Karl Matthias von Fries, erklärt haben, den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und die klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe mit der Regulirung des Nachlasses von dem Holsteinischen Obergerichte beauftragt ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des Majors Karl Matthias von Fries zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 16ten Juni 1849.

v. Moltke.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Joachim Friedrich Kaatze gehörige, an der Marien- und Christiansstraße belegene, mit August Friedrich Sperling und Johann Andreas Ackermann im Osten, Johann Georg Christian Bleyer und Johann Peter Rathjens im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an daßelbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 27sten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten Juli d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 11ten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da nach dem am 25sten v. M. in Ahrensburg erfolgten Ableben des Dr. med. Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona bei der Concurrenz abwesender und zum Theil unbekannter Erben die gerichtliche Regulirung sowohl seiner Verlassenschaft, als auch der Verlassenschaft seiner am 13ten Febr. d. J. verstorbenen Mutter, der verwittweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, in Altona, erforderlich ist: so wird Allen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die gedachten beiden Verlassenschaften des am 25sten Mai d. J. in Ahrensburg verstorbenen Dr. med. Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona und seiner am 13ten Febr. d. J. in Altona verstorbenen Mutter, der verwittweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, namentlich aber auch den unbekannten Erben des verstorbenen Dr. med. Joh. Heinr. Wilh. Heyck, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen bei dem Obergerichtssecretair v. Gussmann hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Juni 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Eheleute, des im Jahre 1837 gestorbenen Schiffers Jürgen Paulsen und seiner neulich mit Tode abgegangenen Wittwe Marika Paulsen, geb. Collundt, in Norder Sct. Jürgen bei Flensburg, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an die genannten verstorbenen Eheleute Jürgen Paulsen und Marika Paulsen und an deren Güter-Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehliget, ihre desfälligen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Concurs-Masse und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate in Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg, im Hospitals-Gerichte, den 1sten Juni 1849.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secretair.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da das Tonder Amthaus über die Habe und Güter des Küsters und Schullehrers Johann Heinrich Prehn in Lygum Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt hat, so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Küster und Schullehrer Johann Heinrich Prehn in Lygum Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen sechs Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst gehörig zu melden, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 25sten Mai 1848.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der nachgelassenen mündigen Kinder der verstorbenen Wittwe des weil. Jürgen Dohrn, Margaretha, geb. Thormählen, zu Blankenmoor, welche den Nachlaß ihrer Mutter nur sub beneficio inventarii antreten wollen, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren der Wittwe Dohrn hiedurch anbefohlen, daß sie alle an gedachte Verstorbene ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Sören,

Kirchspielsschreiber.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Bankquittungen, als:

1) wegen der für die resp. sub № 192 & 193 und sub № 216 im 7ten Quartier dieser Stadt belegenen, der verstorbenen Commerzienräthin Marckmann zugehörig gewesenen Häuser bezahlten Bankhaften von resp. 63 Rthlr. 58 bß. und 261 Rthlr. 58 bß., welche Quittungen mit den № 5556 und 6138 oder 5552 bezeichnet sind,
2) wegen der für das sub № 232 im 2ten Quartier dieser Stadt belegene, dem weiland Kaufmann Henning Detlef Hilbert zugehörig gewesene Haus bezahlten Bankhaft von 192 Rthlrn., welche Quitung mit der № 5453 bezeichnet ist,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen seldige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, sowie der Mortification gedachter Bankquittungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Nach erkanntem Concurse über Habe und Güter des Zieglers Henking Friedrich Hübner zu Königswille müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an den Cedenten zu haben vermeinen, sowie die Inhaber von Pfandstücken, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und doppelter Zahlung, innerhalb zwölf Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten Mai 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Auf den Antrag der Erben des zu Böcklund verstorbenen Kähners Erich Jacobsen müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 5.

Auf den Antrag der Erben des zu Taarsballig verstorbenen Joh. Chr. Ordorff, welche dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirten Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des Gemeinschuldners Paul Peter Johannsen auf Weyheckfeld sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Flensburg, in der Wies Hardesvogtei, den 9ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Bürgers und Kaufmanns J. W. Bödeker hieselbst sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben.

Apenrader Magistrat, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Der verschollene Christian Knutzen und dessen unbekannte Erben werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Apenrader Magistrat, den 12ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 10.

Die Creditoren und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Peter Meier und Anna Magdalena Meier, geb. Claassen, auf dem Auenhüttler-Siddeldeich müssen

ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Prod. des 25sten Stücks № 11.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen J. Reimers in Bullenkuhlen oder dessen daselbst belegene ½-Hufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes des Pfandrechtes, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 13ten Juni 1849.

von Stemann.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirthes Hinrich Wulff Hess Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemit Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner und an die zu dieser Concursmasse gehörenden, im I. Quartier unter № 66 und 67 bieselbst belegenen beiden Wohnhäusern nebst Zubehörungen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Flecksvogtei gehörig anzugeben, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Flecksvogtei zu Cappeln, den 24sten Mai 1849.

Eitzen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Beikommende hieselbst angezeigt haben, daß

1) eine unterm 22sten Febr. 1771 von weil. Sibbern Andresen im Christ. Albr. Koge an Boye Christiansen Bereudsen bei der Wyck auf Föhr ausgestellte, am 31sten Januar 1772 protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung, auf 500 ℔ Cour. lautend;
2) eine unterm 6ten Decbr. 1824 von Joachim Andresen im Christ. Albr. Koge an die Frau Wittwe Sibbern im Neuen Christian Albrechten Koge ausgestellte und am 9ten Decbr. 1824 protocollirte, auf 78 Rthlr. 21 bß. lautende Schuld- und Pfandverschreibung,

verloren gegangen, und behuf Delirung der Protocollate auf die Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen, so wird nach ertheilter Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 3ten Mai d. J. diesem Antrage hiemit stattgegeben, und werden von mir, wie der Herren Hauptparticipanten und von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den gedachten Schuld- und Pfandverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Verlust ihrer Ansprüche, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Inspectorate der beiden Christian Albrechten Köge zu melden, die besagten Verschreibungen nebst etwa dahin gehörigen Documente in Urschrift vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, und, insoferne sie Auswärtige sind, ordnungsmäßig Actenprocuratur zu bestellen, und dann weitere Verfügung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist werden diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für mortificirt erkannt, und auf den Antrag der Folieninhaber die Delirung der Protocollation verfügt. Wonach sich zu achten.

Christian Albrechten Kogs Justitiariat, den 30sten Mai 1849.

Thomsen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weil. Eheleute, des Schullehrers Balzer Lagesen und Erkel, geb. Dahl, zu Campen, hiesiger Landschaft, Erbansprüche und nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, deshalb, bei Strafe Rechtens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Landvogtei auf gesetzliche Weise Angabe zu beschaffen.

Landvogtei auf Sylt, den 4ten Juni 1849.

Die Verweser der Landvogtei:

Töge P. Boysen. H. P. Köster.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Peter Peters auf dem sogenannten Horn, Kirchspiels Oldenswort, vor einiger Zeit mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben, und zur Ausmittelung des Zustandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: als werden von uns, dem Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Kaup und Ingwersen, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des genannten desuncti zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie Diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werthes der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 8ten d. M. binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Landschreiberei zu Tönning, Auswärtige unter Bestellung

der Actenprocuratur, anzugeben, und die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen. Wonach ꝛc.

Tönning, den 23sten Mai 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Brinkmann, const.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Käthners Hans Hinrich Dieckmann hinterm Herrenfelde, werden von Gerichtswegen diejenigen, welche Erb- oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse beschelligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, damit hierselbst zu melden.

Glückstadt, im Justitiariat der Bülow'schen Wildniß, den 29sten Mai 1849.

Destinon.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zur Regulirung

1) des geringfügigen Nachlasses der im October v. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Christine Marckmann, geb. Soost,
2) des am 3ten November v. J. verstorbenen Schneidermeisters Nathanael Nowsky hieselbst,
3) des am 11ten Februar d. J. verstorbenen hiesigen Einwohners Jürgen Gerths, und
4) des am 22sten April d. J. hieselbst verstorbenen vormaligen Commandiersergeanten Christian Friedrich Brackenwagen

ist, weil die Erben theils unbekannt, theils abwesend, theils aber unmündig sind, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden.

Demnach werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diese Verstorbenen oder an deren Nachlaß nicht protocollirte Forderungen, oder als Erben, oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses (rücksichtlich der sub Nris. 1, 2 & 4 erwähnten Massen event. zugleich als Concursproclam geltenden) Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie auch des Verlustes ihres Erbrechts und etwanigen Pfandrechts, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden

1) der Schiffer Andreas Soost, angeblich in Amerika,
2) der Schlossergeselle Eduard Nowsky, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und
3) der angeblich in Philadelphia sich aufhaltende Otto Brackenwagen,

falls sie noch am Leben seit sollten, event. deren Erben, hiedurch aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist ihre Erbgerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß rücksichtlich ihrer Erbtheile die Vorschriften der Verordnung vom 9ten November 1798 werden zur Anwendung gebracht werden.

Glückstadt, den 4ten Juni 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Buchhändler Johann Gottlieb Naeck am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Buchhändler Johann Gottlieb Naeck hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten Mai 1849.

In fidem: *Haack*, Senator. a. d. S.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Tischleramtsmeister Christian Heinrich Moll am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Tischlermeister C. H. Moll hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten Mai 1849.

In fidem: *Haack*, Senator. a. d. S.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zur Rönner Beckfathe verstorbenen Wittwe Dorothea Margaretha Schlüter Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 26sten Mai 1849.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 23sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen emeritirten Schullehrers Joachim Bock zu Seeholz Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ordnungsmäßig hierselbst anzugeben.

Eckernförde im Justitiariate des adel. Guts Maasleben, den 26sten Mai 1849.

Bong-Schmidt.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 23sten Stücks № 6.

Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des Wittwers und Justen Hans Christian Schnack in Stolpe zu haben glauben, haben sich mit solchen innerhalb 6 Wochen, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 24sten Mai 1849.

F. Boie.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 23sten Stücks № 8.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Webers H. P. Schnack und dessen Ehefrau, geb. Stamer, in Oldesloe haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 18ten Mai 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 23sten Stücks № 9.

Creditoren und Pfandgläubiger des abwesenden Erbpächters, Schmiedemeisters J. Fr. W. Wedekind zur Fresenburger Neederschmiede, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe im comb. adel. Gutsgerichte für Fresenburg ꝛc., den 21sten Mai 1849.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 23sten Stücks № 10.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Schuhmachermeister Peter Bochmann in Barmstedt oder dessen daselbst belegenes Wohnhaus zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 30sten Mai 1849.

von Klemann.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 24sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den zahlungsunfähigen Tuchfabrikanten H. Valentin Brigel in Neumünster nicht protocollirte Forderungen haben, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der Neumünsterschen Amtstube unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 25sten Mai 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 24sten Stücks № 8.

Alle Erbe und sonstigen Ansprüche an den Nachlaß des zu Nöbel verstorbenen Käthners zu Specherholz, Jochim Hinrich Dose, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen und der der Behörde bereits bekannten Erbansprüche, sind binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön bei Strafe des Verlustes anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 24sten Mai 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 24sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirten dinglichen Ansprüche an die von Jürgen Hinrich Stüben an Marx Hinrich Beick verkaufte Vollhufe № 302 in Kisdorf nebst Pert. und Inv. sind, bei Strafe des Verlusts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat des Concursgerichts anzugeben.

Amts Segeberger Concursgericht, den 1sten Juni 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.

Zur Beglaubigung: Krans, const.

Beilage zum 27. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 2. Juli 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Der Pastor Wildhagen in Hohn ist unterm 18ten Juni d. J. zum Mitgliede des Hüttener Unterconsistoriums bestellt worden.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Jochim Dreyer gehörenden, zu Langenfelde belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohnhäusern mit mehreren Zimmern, Küchen und Kellern, einem Stallgebäude und den dabei befindlichen Ländereien, ist ein Termin auf Freitag den 27sten Juli d. J. angesetzt und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgericht einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 2.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Schlachters Johann Daniel Rumpf gehörenden, in Lockstedt belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohngebäuden mit mehreren Stuben, Küchen, Kammern und Kellern, einer Scheune sammt angebautem Querhause, resp. Stuben, Küchen- und Stallraum enthaltend, einem Waschhause mit einer Wohnung, zweien Gärten und zweien Koppeln Landes, ist ein Termin auf Freitag den 3ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 21sten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Steckbriefe.

№ 4.

Wenn sich im Laufe der vor dem hiesigen Amthause wegen des bei Peter Piening im Altenmoor verübten Raubes geführten Untersuchung ergeben hat, daß der wegen Theilnahme an dem gedachten Verbrechen verdächtige und mittelst Steckbriefs vom 8ten d. M. verfolgte Genosse des Hermann Mohr aus Bustorf nicht der Daniel Ullrich, sondern der bereits mehrfach bestrafte und in den Verbrecherlisten des Herzogthums Holstein für das 2te Semester 1846 sub № 178 und für's 1ste Semester 1848 sub № 113 aufgeführte Johann Hinrich Helms aus Bokel, Kirchspiels Hörnerkirchen ist, so werden mit Rücksicht darauf, daß derselbe ein vagirendes Leben führen soll und unter Hinweisung auf das nachstehende Signalement sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf den genannten Helms zu vigiliren und im Betretungsfall denselben arretiren zu lassen, worauf nach geschehener desfallsiger Anzeige die Abholung desselben gegen Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird.

Signalement.

Johann Hinrich Helms aus Bokel, genannt „der Bokler Junge", jetzt 22 Jahre alt, von großer schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gerade Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, eine Narbe an der rechten Seite des Halses, angeblich von einer Brandwunde herrührend.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juni 1849.
v. Kardorff.

№ 2.

Der hierunter signalisirte, wegen wiederholten Vagabondirens und Mangels an Legitimationspapieren hieselbst in Untersuchung gerathene Heinrich Waldmann, angeblich aus Neustadt, hat in der Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen.

Wenn nun dem Gerichte an der Habhaftwerdung dieses, sowohl wegen Vagabondirens als Diebstahls und Betruges mehrfach bestraften (V. V. II. 1845 № 141) und gefährlichen Verbrechers sehr gelegen ist, so ergeht an sämmtliche Behörden das dienstliche Ersuchen, auf denselben digiliren zu lassen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und dem hiesigen Magistrate sofort eine gefällige Anzeige zur Veranlassung der Abholung und Erstattung der Kosten zu machen.

Plön, den 26sten Juni 1849.
Bürgermeister und Rath.
F. C. Reimers, const.

Signalement

des Inculpaten Heinrich Waldmann aus Neustadt.

Name: Heinrich Waldmann; Geburtsort: Neustadt; Gewerbe: Webergeselle; Alter: 32 Jahr; Sta-

tur: mittlere, mehr schmächtig; Größe: 70 Zoll Hamburger Maaß; Stirn: rund; Augen: braun; Augenbraunen: braun; Haare: braun; Nase: lang, grade und dick; Ohren und Mund: klein; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: braun, gesund; Schultern: schmal; Brust: eben; Rücken: grade; Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: Ueber dem rechten Auge bis zur Nase eine Narbe; in der oberen Zahnreihe fehlt ein Zahn. Soll auch auf der Hinterseite des rechten Schenkels mehrere Marken haben. Die Kleidung bestand seither in einem braunen Paletot, einer Hose von grau und weiß melirtem Sommerzeug, einem Paar schwarzer Kamaschenstiefeln und einer schwarzen kleinen Tuchmütze.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten der Gläubiger der concessionirten Hökerin und Kathenbesitzerin, Wittwe Elline Wisbekeller in Handewitt, über deren Habe und Güter unterm heutigen dato Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte Gemeinschuldnerin und an die bisher von derselben besessene halbe Festekathe in Handewitt irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Anmeldungen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und bei Verlust ihres Pfandrechts, bei dem Flensburger Amtsactuariat hieselbst zu beschaffen, etwanige Originaldocumente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Flensburg, in der Wies Hardesvogtei, den 19ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten der Gläubiger des Colonisten Peter Christian Weiland auf Jerrishoefeld über dessen Habe und Güter unterm heutigen dato Concurs erkannt worden ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner und an die von demselben bisher besessene, auf Jerrishoefeld belegene Colonistenstelle, „Nanseushof" genannt, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Anmeldungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und bei Verlust ihres Pfandrechts, bei dem Flensburger Amtsactuariate hieselbst zu beschaffen, etwanige Originaldocumente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 21sten Juni 1849.

Jochims.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeistern und Rath der Stadt Husum werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmassen, imgleichen an die zu denselben gehörigen Wohnhäuser Qu. 6 № 42 und Qu. 6 № 102 cum pert., folgender verstorbener hiesiger Einwohner, als:

1) des weiland Bürgers und Schlachtermeisters Johann Warbeck und dessen nachverstorbener Wittwe Margaretha Warbeck, geb. Möller,
2) des wail. Bürgers und Gastwirths Peter Hinrich Carstens und dessen nachverstorbener Wittwe Martha Magdalena, geb. Müller,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Husum, den 19ten Juni 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: **Thomsen**, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Unterm 13ten Mai 1813 sind von Andreas Hollmer in Tönning 105 ℛ als Rest der Schuld aus einer verlornen, von selbigem d. d. Tönning 13ten Januar 1801 auf 1200 ℛ Crt. an den Böttcher Jacob Daniel Schröder ausgestellten, demnächst hereditario noie dem Controleur Jansen in Apenrade zugefallenen protocollirten Obligation beim hiesigen Stadtsecretariate deponirt. Ansprüche an diese Summe sind, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Tönning im Magistrat den 19ten Juni 1849.

In fidem: *Cramer.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da Claus Schoof, ein Sohn des Hinrich Carsten Schoof in Brunsbüttel und dessen verstorbenen Ehefrau Christiana Magdalena, geb. von der Heide, welcher am 23sten Juni 1805 in Ohlen, Kirchspiels Brunsbüttel, geboren, sich nach seiner Confirmation der Seefahrt widmete, und nachdem er mehrere Jahre zur See gefahren hatte, zum letzten Mal am 15ten Juni 1826 von ihm Nachricht eingegangen ist, es also nicht

bezweifelt werden kann, daß derselbe entweder auf der See verunglückt oder sonst mit Tode abgegangen ist, so wird auf deshfallsigen Antrag und mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, gedachter Claus Schoof und dessen etwanige unbekannte Erben aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel zu melden, widrigenfalls mehrgedachter Claus Schoof für todt erklärt werden wird.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 9ten Juni 1849.

Hansen comm. noie. *H. Karstens*, const.,
comm. noie.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Peter Jochims in Hunfeldt seine daselbst belegene Vollhufe an Claus Kahlke verkauft und dieser auf Extrahirung eines landüblichen Verkaufs-Proclams angetragen hat: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von Peter Jochims an Claus Kahlke verkaufte Vollhufe in Hunfeldt zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, ihre Ansprüche unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat unter Beobachtung des Erforderlichen anzugeben.

Rendsburger Amthaus den 25sten Juni 1849.

v. Cossel.

Brenning.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn mittelst Decrets vom 15ten d. M. über die Habe und Güter der Demoiselle Henriette Briedt in der Brunswieck der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist: als werden hiedurch Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Demoiselle Henriette Briedt in der Brunswieck und deren daselbst belegenes Wohnhaus cum pert. Ansprüche und Forderungen haben, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtsstube in Kiel, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen wegen der Actenprocuratur, zu melden.

Amthaus zu Kiel, den 19ten Juni 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, wovon die beiden ersteren nur bedingt und mit eventueller Concurserklärung, die letztere aber unbedingt angetreten worden, als:

1) der verstorbenen Wittwe Ida Margaretha Först, geb. Blöcker, in Kirch-Barkau, und an die dazu gehörige, am kleinen Bothkamper See sub № 13 belegene Kathe c. pert.;
2) des verstorbenen Schlachtermeisters Casper Kintzel in Preetz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 328 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert.;
3) des verstorbenen Küthners Christian Schurbohm in Warnau und an die dazu gehörige, sub № 4 daselbst belegene Kathe c. pert.;

sowie ferner Alle und Jede, welche

4) an die geringfügige Concursmasse des Käthners Asmus Stange in Ellerbeck und die dazu gehörige kleine Kathe c. pert.,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urs und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung auf hiesiger Klosterschreiberei anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 26sten Juni 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.
A. D. P. *Rheder.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Theodor Martins über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden: so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, sowie Alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Cedenten in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, etwanige, ihre Forderungen oder Ansprüche begründende Documente originaliter zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, auch, soferne sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juni 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Esmarch.**

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Nachlaßmasse des weiland Hans Hinrich Ewers, Krugpächters zum Elendskruge bei Reinfeld, Concurs erkannt ist, werden Alle, welche an die gedachte Masse Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, unter Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Reinfelder Amtsstube zu melden. Auswärtige haben gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Juni 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, adj.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des weiland Schustermeisters Hinrich Kruse und Ehefrau Elsabe, geb. Huckfeldt, in Barmstedt haben erklärt, die Nachlaßmasse derselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und ist daher die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum cum eventuali cessione bonorum nothwendig geworden.

Nachdem in Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 18ten d. M. das Proclam auf sechs Wochen beschränkt worden ist, werden von Gerichtswegen Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute Hinrich Kruse und Elsabe, geb. Huckfeldt, in Barmstedt zu haben vermeinen oder Pfänder aus derselben besitzen, befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 27sten Juni 1849.

von Stemann.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des als Administrator legitimirten Advocaten Warburg werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1824 hieselbst verstorbenen Isaac Bravo und seiner im October 1847 verstorbenen Wittwe Judica, gebornen Nehemias, als Gläubiger nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen haben, sowie als Erben bei diesem Nachlaß in Betracht kommen wollen, und unter diesen namentlich der abwesende Sohn des Erblassers Ludwig Bravo, die Gläubiger bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, der bezeichnete Erbe unter der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens sein Erbantheil den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gemäß werde unter gerichtliche Administration gestellt werden, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der dieselben begründenden Documente, und zwar die Außereuropäischen binnen Jahr und Tag, und spätestens am 10ten Juli 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, die Europäischen aber binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am 11ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im hiesigen ersten Stadtsecretariat und vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, falls sie Auswärtige sein sollten, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Deckung der profitirten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte den 18. Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche als Erben oder Gläubiger an den geringfügigen Nachlaß folgender Personen:

1) des im Mai-Monat 1848 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Carl Dreyer;
2) der am 22sten August 1848 hieselbst verstorbenen Henriette Elisabeth, geb. Wright, des weil. Schiffscapitains Niels Wittwe;
3) der im Sommer 1848 hieselbst verstorbenen Catharina, geb. Heckmann, welche aus dem Hannöverschen gebürtig und mit einem gewissen Meyer in Hamburg verheirathet gewesen sein soll;
4) der im Jahre 1848 hieselbst verstorbenen Maria Sophie Mees, welche zu Lunden im Jahre 1804 geboren sein soll und einen unehelichen Sohn Namens Johann Nicolaus Bielenberg hinterlassen hat;
5) des im Januar-Monat dieses Jahres hieselbst verstorbenen Zimmermeisters Johann Friedrich Schröder, dessen Mutter und sonstige Verwandte sich in Oldenburg, Heiligenhafen und der dortigen Gegend aufhalten sollen;
6) des am 9ten April 1847 hieselbst verstorbenen Tabacksspinners Johann Wilhelm Buchholtz und dessen im Februar-Monat 1848 verstorbenen Wittwe Catharina Maria Lucia, geb. Brandt, die nächsten bekannten Erben sind auf Seiten des Mannes eine Vaterbruder-tochter, auf Seiten der Ehefrau ein Bruder;
7) der am 2ten Novbr. 1848 im unverehelichten Stande verstorbenen, zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg geborenen Maria Sophia Möller, welche gewöhnlich mit dem Vornamen Anna genannt worden, als deren Erbin eine

Tochter derselben, Engel Maria Johanna Brandt in Schönberg, sich gemeldet hat;

so wie ferner Alle, welche an nachfolgende Documente, als:

8) an einen unterm 21sten Juli 1847 auf den Namen von Carl Christian Heinrich Meyer in Hamburg sub Littr. B № 6660 ausgestellten Schein der Altonaer Sparkasse, groß 600 ℔ Cour., welchen der Proclams-Extrahent in Händen hat, und einer Angabe nach auf einen hinsichtlich der Vornamen nicht zutreffenden Namen hat ausfertigen lassen;

9) an einen am 25sten Juni 1790 an Johann Heinrich Fabricius ausgestellten Kammerbrief über 66⅔ Reichsthaler oder Bco℔ 200, welchen die Administration der Reventlow'schen Armenstiftung, da die Wittwe des gedachten Fabricius, Anna Catharina, geb. Hillermann, ihre letzten Lebensjahre im gedachten Stifte zugebracht, auch daselbst gestorben ist, als Eigenthum in Anspruch nehmen zu können glaubt;

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 22sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben.

Rücksichtlich der sub 1, 4 und 5 erwähnten Verlassenschaften des Carl Dreyer, der Maria Sophie Mees und des Johann Friedrich Schröder dient dieses Proclam eventuell zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als Administrator des Nachlasses des hierselbst verstorbenen Hans Gerhard Münster, um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten worden und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Hans Gerhard Münster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der dieselben begründenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Altona im Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Hade und Güter des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Johann Friedrich Hahn Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst und spätestens am 29sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Elbstraße belegenen, mit Cord Hinrich Wulff im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. angesetzt worden, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 27sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des C. F. F. Nielsen in Süderheistedt, als mündigen Sohnes, und des Carsten Peters in Wiemerstedt und des N. C. Friedrich Möller in Heide, als gerichtlich bestellter Vormünder der unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, als welche den Nachlaß des gedachten defuncti resp. für sich und ihre Pupillen nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, hiemittelst anbefohlen: ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Grobschmied Casper Andreas Nielsen, wail. in Süderheistedt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlaß und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei

zu Henstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

In fidem: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Eingesessenen Hans Russ Oetjens und Carsten Borchers in Cleve, als Vormünder des unmündigen Hermann Friedrich Thönsen in Cleve, welche erklärt haben, den Nachlaß der verstorbenen Großmutter ihres Pupillen, der verwittweten Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, nur sub beneficio legis et inventarii für ihren gedachten Pupillen antreten zu wollen, allen denjenigen, welche an die verwittwete Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, oder deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heustedt, und zwar als Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuraur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Cecilie Margaretha Schmidt, geb. Koll, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des wailand hiesigen Bürgers und Amtsbäckermeisters Detlef Heinrich Schmidt, namentlich auch an die zu diesem Nachlasse gehörenden, sub № 64, 65 & 66 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegenen Wohnhäuser cum pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den äußerst geringfügigen Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Anna Johannsen, geb. Wichmann, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des wailand pensionirten Hochfürstlichen Friseurs Lars Johannsen auf Gottorff, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hermann Dörschlag auf Vierthof, Kirchspiel Albersdorf, müssen ihre an denselben habenden Ansprüche und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 6.

Die Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Einwohners Claus Gehrts in Winddergen müssen ihre Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte an dessen nunmehrigen Nachlaß in 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der hiesigen Kirchspielschreiberei auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des in Itzehoe verstorbenen Majors außer Dienst, Karl Matthias von Fries, zu haben glauben, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 16ten Juni 1849.

v. Moltke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des im 26sten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams, sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Marien- und Christianstraße belegene Erbe des Joachim Friedrich Kaatze, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am

27sten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten Juli d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 11ten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

Wriedt.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach dem am 25sten v. M. in Ahrensburg erfolgten Ableben des **Dr. med.** Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona bei der Concurrenz abwesender und zum Theil unbekannter Erben die gerichtliche Regulirung sowohl seiner Verlassenschaft, als auch der Verlassenschaft seiner am 13ten Febr. d. J. verstorbenen Mutter, der verwittweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, in Altona, erforderlich ist: so wird Allen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an die gedachten beiden Verlassenschaften am 25sten Mai d. J. in Ahrensburg verstorbenen **Dr. med.** Johann Heinrich Wilhelm Heyck aus Altona und seiner am 13ten Febr. d. J. in Altona verstorbenen Mutter, der verwittweten Doctorin Margaretha Dorothea Heyck, geb. Hensler, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, namentlich aber auch den unbekannten Erben des verstorbenen **Dr. med.** Joh. Heinr. Wilh. Heyck, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen bei dem Obergerichtssecretair v. Gussmann hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Juni 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Eheleute, des im Jahre 1837 gestorbenen Schiffers Jürgen Paulsen und seiner neulich mit Tode abgegangenen Wittwe Marika Paulsen, geb. Collundt, in Norder Sct. Jürgen bei Flensburg, der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an die genannten verstorbenen Eheleute Jürgen Paulsen und Marika Paulsen und an deren Güter-Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehliget, ihre desfälligen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Concurs-Masse und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate in Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg, im Hospitals-Gerichte, den 1sten Juni 1849.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secretair.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da das Tonder Amthaus über die Hade und Güter des Küsters und Schullehrers Johann Heinrich Prehn in Lygum Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt hat, so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Küster und Schullehrer Johann Heinrich Prehn in Lygum Ansprüche und Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, binnen sechs Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst gehörig zu melden, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 25sten Mai 1848.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der nachgelassenen mündigen Kinder der verstorbenen Wittwe des weil. Jürgen Dohrn, Margaretha, geb. Thormählen, zu Blankenmoor, welche den Nachlaß ihrer Mutter nur sub beneficio inventarii antreten wollen, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren der Wittwe Dohrn hiedurch anbefohlen, daß sie alle an gedachte Verstorbene ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Sören, Kirchspielschreiber.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Bankquitungen, als:

1) wegen der für die resp. sub *№* 192 & 193 und sub *№* 216 im 7ten Quartier dieser Stadt belegenen, der verstorbenen Commerzienräthin Marckmann zugehörig gewesenen Häuser bezahlten Bankhaften von resp. 63 Rthlr. 58 bß. und 261 Rthlr. 58 bß., welche Quitungen mit den *№* 5556 und 6138 oder 5552 bezeichnet sind,
2) wegen der für das sub *№* 232 im 2ten Quartier dieser Stadt belegene, dem weiland Kaufmann Henning Detlef Hilbert zugehörig gewesene Haus bezahlten Bankhaft von 192 Rthlrn., welche Quitung mit der *№* 5453 bezeichnet ist,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, sowie der Mortification gedachter Bankquitungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst:
In fidem: Rohweder.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 3.

Nach erkanntem Concurse über Habe und Güter des Zieglers Henning Friedrich Hübner zu Königswille müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an den Cedenten zu haben vermeinen, sowie die Inhaber von Pfandstücken, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und doppelter Zahlung, innerhalb zwölf Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten Mai 1849.

Liliencron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 4.

Auf den Antrag der Erben des zu Böcklund verstorbenen Käthners Erich Jacobsen müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Liliencron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 5.

Auf den Antrag der Erben des zu Taarsballig verstorbenen Joh. Chr. Ordorff, welche dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, müssen alle diejenigen, welche Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 30sten Mai 1849.

Liliencron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 6.

Sämmtliche nicht protocollirten Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des Gemeinschuldners Paul Peter Johannsen auf Weyhecksfeld sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariate hieselbst rechtsgehörig angeben.

Flensburg, in der Vieh-Hardesvogtei, den 9ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks *№* 11.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen J. Reimers in Bullenkuhlen oder dessen daselbst belegene $\frac{1}{16}$-Hufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes des Pfandrechtes, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 13ten Juni 1849.

von Stemann.

Beilage zum 28. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 9. Juli 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Die Wahl des Bürgermeisters Wyneken in Lütjenburg zum Gerichtshalter der adligen Güter Ehlersdorf und Putlos ist von der Statthalterschaft unterm 30sten Juni d. J. mit dem Vorbehalte bestätigt worden, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staates oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Indem hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die für die Expropriationen der Flensburg-Apenrader Chaussee, soweit diese die Feldmark der Güter Kielstrup und Aarup berührt, berechneten Entschädigungsgelder hieselbst deponirt sind und demnächst an die betreffenden Gutsuntergehörigen werden ausgezahlt werden, werden die etwanigen sich betheiligt haltenden hypothekarischen Gläubiger in Gemäßheit des § 39 der Verordnung vom 28sten November 1837 aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato mit ihren Ansprüchen hieselbst zu melden.

Gravensteiner Oberinspectorat, den 2ten Juli 1849.
Krogh.

№ 2.

Daß der mittelst Steckbriefes vom 26sten d. M. von hier verfolgte Heinrich Waldmann, angeblich aus Neustadt, bereits wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, wird hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Plön, den 30sten Juni 1849.
Bürgermeister und Rath.
Reimers, const.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Das zur Concursmasse des Bäckers Heinrich Rindland gehörige, im IV. Quartier sub № 42 des Fleckens Wandsbeck belegene Grundstück, bestehend in zwei Wohnhäusern, von welchen das eine zur Bäckerei eingerichtet ist, in dem andern aber eine Destillation gegenwärtig betrieben wird, nebst dabei befindlichen zwei Hintergebäuden e. pert., welche Gebäude sämmtlich vor wenigen Jahren neu aufgeführt sind, soll am Montag den 23sten des nächsten Monats Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem anberaumten Termin im hiesigen Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck im Justitiariat, den 8ten Juni 1849.
Reiche.

№ 2.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Jochim Dreyer gehörenden, zu Langenfelde belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohnhäusern mit mehreren Zimmern, Küchen und Kellern, einem Stallgebäude und den dabei befindlichen Ländereien, ist ein Termin auf Freitag den 27sten Juli d. J. angesetzt und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgericht einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 3.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Schlachters Johann Daniel Rumpf gehörenden, in Lockstedt belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohngebäuden mit mehreren Stuben, Küchen, Kammern und Kellern, einer Scheune sammt angebautem Querhause, resp. Stuben, Küchen und Stallraum enthaltend, einem Waschhause mit einer Wohnung, zweien Gärten und zweien Koppeln Landes, ist ein Termin auf Freitag den 3ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 21sten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 4.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Hans Hinrich Feddern gehörenden, in Langstedt belegenen Besitzung, bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit den dabei befindlichen Ländereien von circa 12 Tonnen Quantität, welche für 3 Tonnen contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 10ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber da-

her geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Juni 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Bekanntmachung.

Der als Theilnehmer eines bei dem Eingesessenen Peter Piening in Altenmoor verübten Raubes unterm 19ten v. M. steckbrieflich verfolgte Johann Hinrich Helms aus Bokel ist bereits hieselbst zur Haft gebracht worden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 5ten Juli 1849.

Abs. dom. pr.: *Voss.*

Edictal-Citation.

Wenn die Hebamme Maria Elisabeth Andresen, geb. Hansen, aus Flensburg, jetzt in Schleswig, cum cur. um Erlassung einer Edictalladung wider ihren seit April-Monat 1845 abwesenden Ehemann, den Schiffszimmermann Hans Jürgen Andresen aus Flensburg, von dessen Aufenthalt die Citantin keine Kunde hat, gebeten hat, so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Haus Jürgen Andresen hiedurch peremtorisch citirt, am Montage den 15ten October 1849, Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Flensburgischen Quartal-Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin wegen zu trennender Ehe wider ihn autragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß bei seinem etwaigen Ausbleiben in contumaciam gegen ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 4ten Juni 1849.

W. Rumohr, const. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Testamentserben des am 2ten März d. J. zu Bergenhusen verstorbenen Stavenerv Hinrich Friedrich Frahm und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Margaretha Frahm, geb. Friedrichsen, zwar den Nachlaß der Testatoren unbedingt angetreten, jedoch wegen beabsichtigten Verkaufs des größten Theils der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und um den eventuellen Käufern ein gereinigtes Professions-Protocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt haben, so werden, in Deferirung dieses Antrags und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Frahm in Bergenhusen und die dazu gehörigen Grundstücke persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichts-secretair und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 25sten Juni 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolflagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann Asmus Detlef Fries zu Dollrottfeld seine daselbst belegene Kathenstelle nebst Ländereien aus der 14ten Dollrotter Parcele verkauft und seinem Käufer einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz zugesichert hat, eine von dem Verkäufer zum Besten seines später verstorbenen Sohnes Johann Ludwig Fries über 160 Rthlr. unterm 1sten Mai 1839 ausgestellte, am 6ten März 1840 protocollirte Verschreibung aber verloren gegangen ist, so werden auf Anhalten des gedachten Asmus Detlef Fries, Behufs Deliruug dieses Protocollars, in Gemäßheit Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten Juni 1849, Alle und Jede, welche aus jener Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Justitiariate hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, in Entstehung dessen aber die Mortification der Verschreibung und die Deliruug des Protocollats zu gewärtigen.

Gleichfalls werden Alle und Jede, welche an die verkaufte Kathenstelle cum pert. nicht protocollirte Ansprüche machen zu können glauben, befehligt, solche, bei Verlust derselben, binnen gleicher Frist im hiesigen Justitiariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Dollrott, den 30sten Juni 1849.

Jessen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann über die Habe und Güter des in Criminaluntersuchung befangenen Bäckers und Käthners Jochim August Friedrich Starck in Cosel Concurs erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Forderungen an denselben und insbesondere an seine Kathenstelle № 27 in Cosel zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Con-

curs-masse, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer, durch obergerichtliches Rescript vom 15ten d. M. auf sechs Wochen beschränkten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnenden Frist, im Hüttener Amtsactuariat hieselbst gehörig und unter Procuraturbestellung für Auswärtige anzugeben und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

*Lilienc*ron.*

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden hiedurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Hohn verstorbenen Häuerlings Hans Storm Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch angewiesen, ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, binnen einer, vermöge obergerichtlichen Rescripts vom 15ten d. M. auf sechs Wochen beschränkten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnenden Frist, im Hüttener Amtsactuariat gehörig anzugeben.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

*Lilienc*ron.*

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eingesessenen J. Kruse in Teschendorf, als Curators der nach dem Vormünderprotocoll des Mittelsten Kirchspiels der Landschaft Fehmarn seit länger als 10 Jahren abwesenden und verschollenen Brüder Joachim und Marx Hinrich Gäthje aus Strukamp, hiesiger Landschaft, werden die genannten Brüder, welche resp. seit dem 21sten Juli 1838 und dem 23sten Mai d. J. ihr 70stes Lebensjahr vollendet haben, hiedurch edictaliter citirt und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Landschreiberei zu melden, widrigenfalls dieselben für todt erklärt und ihr Vermögen, welches sich nach der letzten Curatelrechnung auf 177 ℔ 11 ß 1 ₰ für jeden beläuft, ihren nächsten Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den eventuellen Nachlaß der gedachten Brüder Gäthje Erbrechte zu haben glauben, hiedurch angewiesen, sich dieserwegen binnen obgedachter Frist, bei Verlust ihrer Erbrechte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in der hiesigen Landschreiberei gehörig anzugeben und zu legitimiren.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vera copia: **Matthiessen.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eingesessenen G. J. F. Wilder zu Landkirchen, als Curators des nach den Vormünderprotocollen des Mittelsten Kirchspiels der Landschaft Fehmarn seit länger als 10 Jahren abwesenden und verschollenen Paul Meislahn aus Teschendorf, hiesiger Landschaft, wird der gedachte Paul Meislahn, welcher am 17ten d. M. das 70ste Lebensjahr erreicht hat, hiedurch edictaliter citirt und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Landschreiberei zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen, welches nach der letzten Curatelrechnung 3770 ℔ 15 ß Cour. beträgt, seinen Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den eventuellen Nachlaß des mehrgedachten Paul Meislahn Erbrechte zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, sich dieserwegen binnen obgedachter Frist, bei Verlust ihrer Erbrechte, Gerichtsauswärtige unter Procuraturbestellung, in der hiesigen Landschreiberei gehörig anzugeben und zu legitimiren.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vera copia: **Matthiessen.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn kürzlich die blödsinnige Anna Behm in Schwabstedt, Tochter der weil. Eheleute Jürgen Behm und Anna Maria Behm, geb. Jacobs, daselbst, mit Tode abgegangen und die etwanigen Erben mütterlicher Seite derselben, außer der noch lebenden Tochter des weil. Jürgen Thiessen in Ramstedt, Namens Anna, unbekannt sind, so ist die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung derjenigen Personen, welche außer der Letztgedachten Erbansprüche an die Verlassenschaft der Verstorbenen zu machen gedenken, erforderlich geworden. — Von Gerichtswegen werden demnach hiermittelst, außer der genannten Anna, geb. Thiessen, in Ramstedt, Alle und Jede, welche als Erben mütterlicher Seite Erbansprüche an die Nachlaßmasse der verstorbenen blödsinnigen Anna Behm in Schwabstedt zu machen sich berechtigt halten sollten, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert und befehliget: ihre Erbansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, auf der Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Husum, in der Landvogtei, den 28sten Juni 1849.

F. A. Adler.

In fidem: Setzer.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bürgermeisters J. J. Schütt in Friedrichstadt, als Mandatars der Erben des weiland Berend Roosen in Hamburg, werden diejenigen, welche aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Augusten Koogs ungetilgt stehenden, von Hans Hansen daselbst am 4ten Juni 1824 auf 4143 ℔. 13 ß Cour. zu 3½ pCt. pro anno Zinsen an die Erben des verstorbenen Berend Roosen in Hamburg ausgestellten und am 12ten Juni 1824 protocollirten Obligation Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch zufolge Autorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten d. M. aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Behörde sich zu melden, die in Händen habenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und Procuratur zu bestellen, wenn sie auswärtig sind, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden und das gedachte Protocollat im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Augusten Koogs delirt wird.

Garding in der Gerichtshalterschaft des Alt-Augusten Koogs, den 28sten Juni 1849.

Ingwersen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem auf geschehene Insolvenzanzeige des Kornmaklers Thies Jacob Peters zu Reuseld über dessen Vermögen genereller Concurs erkannt worden ist, so werden auf Anhalten des für diese Concursmasse bestellten Güterpflegers alle und jede nicht protocollirten Gläubiger und etwanigen Inhaber von Pfandstücken des benannten T. J. Peters hiemit aufgefordert, ihre nicht protocollirten Ansprüche und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach zuvor unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellender Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 22sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, wovon die beiden ersteren nur bedingt und mit eventueller Concurserklärung, die letztere aber unbedingt angetreten worden, als:

1) der verstorbenen Wittwe Ida Margaretha Först, geb. Blöcker, in Kirch-Barkau und an die dazu gehörige, am kleinen Bothkamper See sub № 13 belegene Kathe c. pert.;
2) des verstorbenen Schlachtermeisters Casper Kintzel in Preetz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 328 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert.;
3) des verstorbenen Käthners Christian Schurbohm in Warnau und an die dazu gehörige, sub № 4 daselbst belegene Kathe c. pert.;

sowie ferner Alle und Jede, welche

4) an die geringfügige Concursmasse des Käthners Asmus Stange in Ellerbeck und die dazu gehörige kleine Kathe c. pert.,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urr und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung auf hiesiger Klosterschreiberei anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 26sten Juni 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P. *Rhoder.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Nachlaßmasse des weiland Hans Hinrich Ewers, Krugpächters zum Elendskruge bei Reinfeld, Concurs erkannt ist, werden Alle, welche an die gedachte Masse Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, unter Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Reinfelder Amtstube zu melden. Auswärtige haben gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Juni 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, adj.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche als Erben oder Gläubiger an den geringfügigen Nachlaß folgender Personen:

1) des im Mai-Monat 1848 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Carl Dreyer;
2) der am 22sten August 1848 hieselbst verstorbenen Henriette Elisabeth, geb. Wright, des weil. Schiffscapitains Niels Wittwe;

3) der im Sommer 1848 hieselbst verstorbenen Catharina, geb. Heckmann, welche aus dem Hannöverschen gebürtig und mit einem gewissen Meyer in Hamburg verheirathet gewesen sein soll;

4) der im Jahre 1848 hieselbst verstorbenen Maria Sophie Mees, welche zu Lunden im Jahre 1804 geboren sein soll und einen unehelichen Sohn Namens Johann Nicolaus Bielenberg hinterlassen hat;

5) des im Januar-Monat dieses Jahres hieselbst verstorbenen Zimmermeisters Johann Friedrich Schröder, dessen Mutter und sonstige Verwandte sich in Oldenburg, Heiligenhafen und der dortigen Gegend aufhalten sollen;

6) des am 6ten April 1847 hieselbst verstorbenen Tabacksspinners Johann Wilhelm Buchholtz und dessen im Februar-Monat 1848 verstorbenen Wittwe Catharina Maria Lucia, geb. Brandt, die nächsten bekannten Erben sind auf Seiten des Mannes eine Vaterbrudertochter, auf Seiten der Ehefrau ein Bruder;

7) der am 2ten Novbr. 1848 im unverehelichten Stande verstorbenen, zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg geborenen Maria Sophia Möller, welche gewöhnlich mit dem Vornamen Anna genannt worden, als deren Erbin eine Tochter derselben, Engel Maria Johanna Brandt in Schönberg, sich gemeldet hat;

so wie ferner Alle, welche an nachfolgende Documente, als:

8) an einen unterm 21sten Juli 1847 auf den Namen von Carl Christian Heinrich Meyer in Hamburg sub Littr. B № 8660 ausgestellten Schein der Altonaer Sparkasse, groß 600 ℛ Cour., welchen der Proclams-Extrahent in Händen hat, und einer Angabe nach auf einen hinsichtlich der Vornamen nicht zutreffenden Namen hat ausfertigen lassen;

9) an einen am 25sten Juni 1790 an Johann Heinrich Fabricius ausgestellten Kammerbrief über 66⅔ Reichsthaler oder Bco℔. 200, welchen die Administration der Reventlow'schen Armenstiftung, da die Wittwe des gedachten Fabricius, Anna Catharina, geb. Hillermann, ihre letzten Lebensjahre im gedachten Stifte zugebracht, auch daselbst gestorben ist, als Eigenthum in Anspruch nehmen zu können glaubt;

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 22sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben.

Rücksichtlich der sub 1, 4 und 5 erwähnten Verlassenschaften des Carl Dreyer, der Maria Sophie Mees und des Johann Friedrich Schröder dient dieses Proclam eventuell zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als Administrator des Nachlasses des hieselbst verstorbenen Hans Gerhard Münster, um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten worden und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Hans Gerhard Münster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der dieselben begründenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Altona im Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Johann Friedrich Hahn Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst und spätestens am 29sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Elbstraße belegenen, mit Cord Hinrich Wulff im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. an-

gesetzt worden, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 27sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber der Gemeinschuldnerin Elline Wiedekeller in Handewitt sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst rechtsgehörig angeben.

Flensburg, in der Wies Hardesvogtei, den 19ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des Gemeinschuldners Peter Christian Weiland auf Jerrishoefeld sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst rechtsgehörig angeben.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 21sten Juni 1849.

Jochims.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmassen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schlachters Johann Warbeck und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Margaretha Warbeck, geb. Möller, sowie des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Peter Hinrich Carstens und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Martha Magdalena Carstens, geb. Müller, imgleichen an die zu denselben gehörigen Häuser Qu. 6 № 42 und Qu. 6 № 102 hieselbst cuna pert., irgend Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, haben sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach ꝛc.

Gegeben Husum, den 19ten Juni 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: Thomsen, const.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Ansprüche an die von Andr. Hellmer in Tönning wegen verlorner am 13ten Janr. 1801 von selbigem an J. D. Schröder ausgestellter Obligation unterm 13ten Mai 1813 deponirten 105 ℔ Cour. sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden.

Tönning im Magistrat den 19ten Juni 1849.

In fidem: *Cramer.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Der am 23sten Juni 1805 in Ohlen, Kirchspiels Brunsbüttel, geborne Claus Schoof, welcher seit seiner Confirmation zur See gefahren und von dessen Leben und Aufenthalt seit dem 15ten Juni 1826 keine Nachricht eingegangen, wird, oder dessen etwanige unbekannte Erben, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel zu melden, widrigenfalls obgedachter Claus Schoof für todt erklärt werden wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von Peter Jochims an Claus Kahlke verkaufte Vollhufe in Humfeldt zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus den 25sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der Demoiselle Henriette Wriedt in der Brunswieck Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtstube in Kiel melden.

Amthaus zu Kiel, den 19ten Juni 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Theodor Martins nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Stadtsecretariate angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juni 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 11.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse der weiland Eheleute Hinrich Kruse und Elsabe, geb. Huckfeldt, in Barmstedt, müssen sich binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 27sten Juni 1849.
von Stemann.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 27sten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind alle Gläubiger und Erbprätendenten an den event. unter Concursbehandlung zu nehmenden Nachlaß der Eheleute Isaac Bravo und Judica, geb. Rehemias, insbesondere der abwesende Sohn Ludwig Bravo, resp. sub pœna præclusi und unter dem Rechtsnachtheil der Administrationsbestellung aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Termins, welcher für die Europäischen auf 12 Wochen, für die Außereuropäischen auf 1 Jahr bestimmt ist, im ersten Stadtsecretariat und event. in dem peremtorischen Termine am 19ten Juli 1850 und am 11ten Octbr. d. J. im hiesigen Obergericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte den 18. Juni 1849.
Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des C. F. F. Nielsen in Süderheistedt, als mündigen Sohnes, und des Carsten Peters in Wiemerstedt und des N. C. Friedrich Möller in Heide, als gerichtlich bestellter Vormünder der unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, weil. in Süderheistedt, als welche den Nachlaß des gedachten defuncti resp. für sich und ihre Pupillen nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, den sämmtlichen mit protocollirten Gläubigern des verstorbenen Grobschmieds Casper Andreas Nielsen, weil. in Süderheistedt, hiemittelst anbefohlen: ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Grobschmied Casper Andreas Nielsen, weil. in Süderheistedt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlaß und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

In fidem: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Eingesessenen Hans Nuß Oetjens und Carsten Borchers in Cleve, als Vormünder des unmündigen Hermann Friedrich Thönsen in Cleve, welche erklärt haben, den Nachlaß der verstorbenen Großmutter ihres Pupillen, der verwittweten Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, nur sub beneficio legis et inventarii für ihren gedachten Pupillen antreten zu wollen, allen denjenigen, welche an die verwittwete Rectorin Margaretha Behrens, geb. Bartels, wail. in Cleve, oder deren Nachlaß dingliche oder persönliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, und zwar als Auswärtige unter Bestellung von Acteuprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Bürgers und Kaufmanns J. W. Bödeker hieselbst sind, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben.

Apenrader Magistrat, den 9ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Der verschollene Christian Knutzen und dessen unbekannte Erben werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Apenrader Magistrat, den 12ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 10.

Die Creditoren und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Peter Meier und Anna Magdalena Meier, geb. Claassen, auf dem Auenbüttler-Siddelreich müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Cecilie Margaretha Schmidt, geb. Koll, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers und Umsbäckermeisters Detlef Heinrich Schmidt, namentlich auch an die zu diesem Nachlasse gehörenden, sub № 64, 65 & 66 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegenen Wohnhäuser enm pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den äußerst geringfügigen Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Anna Johannsen, geb. Wichmann, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland pensionirten Hochfürstlichen Friseurs Lars Johannsen auf Gottorff, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 16ten Juni 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hermann Dörschlag auf Vierthof, Kirchspiel Albersdorf, müssen ihre an denselben habenden Ansprüche und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 6.

Die Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Einwohners Claus Gehrts in Winddergen müssen ihre Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte an dessen unmehrigen Nachlaß in 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der hiesigen Kirchspielschreiberei auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des in Itzehoe verstorbenen Majors außer Dienst, Karl Matthias von Fries, zu haben glauben, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 16ten Juni 1849.

v. Moltke.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des im 26sten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams, sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Marien- und Christianstraße belegene Erbe des Joachim Friedrich Kaatze, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 27sten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 30sten Juli d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 11ten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 29. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 16. Juli 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Unterm 7ten Juli 1849 ist der Ober- und Landgerichtsadvocat Brenner in Flensburg zum 8ten Rath im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht ernannt worden.

Bekanntmachung.

Indem hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die für die Expropriationen der Flensburg-Apenrader Chaussee, soweit diese die Feldmark der Güter Kielstrup und Aarup berührt, berechneten Entschädigungsgelder hieselbst deponirt sind und demnächst an die betreffenden Gutsuntergehörigen werden ausgezahlt werden, werden die etwanigen sich betheiligt haltenden hypothekarischen Gläubiger in Gemäßheit des § 39 der Verordnung vom 28sten November 1837 aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato mit ihren Ansprüchen hieselbst zu melden.

Gravensteiner Oberinspectorat, den 2ten Juli 1849.
Krogh.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Schlachters Johann Daniel Rumpf gehörenden, in Lockstedt belegenen Besitzung, bestehend aus zweien Wohngebäuden mit mehreren Stuben, Küchen, Kammern und Kellern, einer Scheune sammt angebautem Querhause, resp. Stuben, Küchen- und Stallraum enthaltend, einem Waschhause mit einer Wohnung, zweien Gärten und zweien Koppeln Landes, ist ein Termin auf Freitag den 3ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber dahier geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 21sten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Teteus.*

№ 2.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Hans Hinrich Feddern gehörenden, in Tangstedt belegenen Besitzung, bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit den dabei befindlichen Ländereien von circa 12 Tonnen Quantität, welche für 3 Tonnen contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 10ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 29sten Juni 1849.
Schreiter, const. *H. A. Teteus.*

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hansen, Interimsprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach die Ehefrau des Arbeitsmannes Franz Thomsen, Metta, geb. Hintz, in Groden, vor 8 Jahren ihren obgedachten Ehemann heimlich und böslich verlassen, und ihm während ihrer Abwesenheit keine Kunde ihres Aufenthalts gegeben hat: so wird auf Ansuchen des Arbeitsmannes Franz Thomsen seine Ehefrau Metta, geb. Hintz, c. c. c., hiemit citirt und befehligt, am Montage den 2ten October 1849, Vormittags 10 Uhr, in Meldorf vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Consistorio unfehlbar zu erscheinen, zu vernehmen, was Seitens ihres Ehemannes in puncto molitiosæ desertionis, hinc disolvendi matrimonii quoad vinculum wider sie angetragen werden wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam den Rechten gemäß wider sie erkannt werde.

Meldorf, den 11ten Juni 1849.
Hansen, comm. noie. *Hansen*, const.
Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde werden auf geschehenes Ansuchen der Wittwe des verstorbenen hiesigen Rathsverwandten Henning Peter Hasche, Marie Hasche, geb. Petersen, Alle und Jede, welche dingliche oder persönliche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des verstorbenen Rathsverwandten H. P. Hasche oder dessen Wittwe Marie Hasche, geb. Petersen, Habe und Güter zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befeh-

ligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, unter urschriftlicher Production und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der ihre Ansprüche begründenden Documente, sowie Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 6ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: *Bong-Schmidt.*

№ 2.

Forste Bekjendtgjørelse.

Da Herr Senator Homann i Husum i den Egenskab som retslig beskikket Curator for sin Søn Friedrich Homann paa Randershøft, Holebüll Sogn, Lundtoft-Herred, Tonder Amt, har solgt denne sin bemeldte Søn tilhørende Gaard Randershøft med alle dertil henhørende, saavel under Lundtoft-Herreds Jurisdiction, som under det adelige Gods Kielstrup derliggende Jorder, og har forvrigtet sig til at overlevere Kjøberen Eiendommen fri for Hvermands Paas og Tiltale; saa paalægges, med Undtagelse af de protocollerede Creditorer, herved Alle og Enhver, der formene at kunne gjøre nogen fornbelst Krav til benævnte Gaard cum pertinentiis, inden 12 Uger, fra dette Proclams sidste Bekjendtgjørelse af at regne, ved Lovens Straf og Rettighedens Fortabelse, at melde sig des angaaende hos den constituerede Tingskriver Claussen paa Gravensteen og der at forevise de Documenter, hvorpaa de begrunde deres Fordringer, i Original, at lade Gjenparter deraf tilbage og, saafremt de boe uden for Herredet, da at beskikke en Procurator ad acta.

Gravensteen, udi Lundtoft-Herredsfogderie og i Justitiariater for de Hoifyrstlig Gravensteenske Lehnsdistricter, den 6. Juli 1849.

Hennings, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Ermittelung des Güterbestandes des unter Curatel getretenen Halbhufners Peter Levsen Schmidt Tychsen in Sollerup die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Halbhufner Peter Levsen Schmidt Tychsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von ihm in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches eventuell zugleich als Concursproclam zu betrachten ist, ihre desfälligen Angaben bei dem Flensburger Amtsactuariat zu beschaffen, etwanige Orininaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Uggel-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten Juli 1849.

Jochims.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des wail. Pachtmüllers Peter Nissen zu Morsum, hiesiger Landschaft, erklärt haben, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, es jedoch, um sich gegen unbekannte Forderungen zu schützen, für nothwendig achten müßten, daß ein Proclam zur Ausmittelung des Bestandes seiner etwanigen Schulden erlassen werde, so werden in Gewährung des darauf gerichteten Antrages hiedurch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an wail. Peter Nissen zu Morsum zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Landvogtei auf Sylt, den 30sten Juni 1849.

Die Verweser der Landvogtei:
Tage P. Boysen. H. P. Köster.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da mittelst Decrets vom 22./23. d. M. über die in hiesigen Landen befindliche Habe und Güter des Schiffers Johann Daniel Jacobsen in Copenhagen unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger Concurs erkannt worden, so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Daniel Jacobsen Ansprüche zu haben glauben, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, ihre Ansprüche unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des Stadtsiegels.

Rendsburg, den 23sten Juni 1849.

(L. S. C.)

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die geringfügige Verlassenschaft des zu Bockhorst in diesem Gute verstorbenen Handlungs-Comnis Christoph Wilhelm Hugo Janisch Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihm besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclusi, aufgefordert und angewiesen, solcherhalben, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst gehörige Angabe zu beschaffen.

Hanerau, den 5ten Juli 1849.

Jürgens.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die gegenwärtig im Besitze des Jochim Friedrich Repenning aus Wandsbeck befindliche, zu Wittenberg im Kirchspiele Breiteuberg, Herrschaft Breitenburg, belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I. Fol. III. verzeichnet stehende, sogenannte Bauni-Kathenstelle c. pert. unterm heutigen Dato Special-Concurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dieses Gewese aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Alle und Jede, welche auf dasselbe bezügliche Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 3ten Juli 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe und Erben des verstorbenen Holzvogts F. N. A. Vogelberg in Brüggerholz, Amts Bordesholm, hieselbst angezeigt, daß sie den Nachlaß des Defuncti nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, die Erlassung eines Proclams mithin erforderlich gewordeu: so werden Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Holzvogts Vogelberg in Brüggerholz aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amts-Actuariate, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, gehörig zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juli 1849.

Abs. dom. præf. *Carstens.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Käthner Martin Nicolaus Hempel zu Wittlandt, Amts Cronshagen, hieselbst darum gebeten, daß über die ihm gehörige, zu Wittlandt belegene, an seinen Schwiegersohn, den Schmied Hans Hinrich Ströhe, verkaufte Kathenstelle cum pert. ein landübliches Edictionsproclam erlassen werden möge: als werden in Deferirung dieses Antrages hiedurch Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die zu Wittlandt belegene Kathenstelle c. pert. des M. N. Hempel zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel anzugeben und zu melden, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 6ten Juli 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Ansuchen des Hufenpächters Johann Duggen zu Bausrade, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, der Concurs über dessen Habe und Güter zu Recht erkannt worden, ergehet an alle diejenigen, welche Forderungen an des benannten Duggen Concursmasse zu haben glauben, sowie alle, welche Sachen oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben, hiedurch die Aufforderung, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb zwölf Wochen bei dem hieselbst im Justitiariate zu eröffnenden Professions-Protocolle rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 5ten Juli 1849.

F. Boie.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

In dem Testamente der verstorbenen Eheleute Johann Hinrich und Catharina Dorothea Dieselmeyer, früher in Holstendorf, sind zu Erben nach erfolgtem beiderseitigen Ableben derselben eingesetzt:

die Kinder des Hufners Nicolaus Maas und der Anna Margaretha, geb. Dittmann, in Grisian, die Kinder des Bauervogts Knickrehm und der Catharina, geb. Dittmann, in Bochholt, Amts Entin, die Engel Margaretha, verwittwete Stöckling, geb. Dieselmeyer, welche in Rortorf gewohnt haben soll, oder deren Kinder, die Kinder der Dorothea Margaretha Dieselmeyer, verheirathet gewesen mit dem Viertelhufner Johann Claus Wöbs zu Specksterholz.

Da nun die oben bezeichneten Erben nicht alle bekannt sind, so werden alle Diejenigen, welche Erbansprüche an die Masse der verstorbenen Eheleute Dieselmeyer, so wie Forderungen irgend einer Art an dieselbe haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 29sten Juni 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe Metta Freitag, geb. Rehders dehn, in Uetersen am 23sten Decbr. v. J. mit Tode abgegangen ist, so werden auf Antrag der Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen und ihres vor drei Jahren verstorbenen Ehemannes Hinrich Freitag, wailand in Uetersen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung, unter Beobachtung des Erforderlichen, in der Klosterschreiberei hieselbst anzugeben.

Uetersen, den 6ten Juli 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Für den seit langer Zeit abwesenden Hinrich David Krüger, welcher am 15ten Juni 1779 zu Hamburg geboren ist, mithin, falls er noch am Leben, sein 70stes Jahr bereits zurückgelegt haben würde, wird ein ihm nach seinem Adoptiv-Vater Peter Jacob Schaumann zugefallenes Vermögen durch den hiesigen Bürger Friedrich Wilhelm Hellweg, als bestellten Curator, verwaltet. Wenn nun mit Zustimmung dieses Curators von Maria Elisabeth Rammann, geb. Krüger, als einer Schwester, so wie von Sophia Krüger und Emma Schümann, geb. Krüger, als Bruderkinder des genannten Abwesenden, auf Erlassung eines Proclams behufs Auskehrung beregter Vermögensmasse an sie angetragen und diesem Antrage vom Magistrat Statt gegeben ist, so werden sowohl der abwesende Hinrich David Krüger selbst, unter Androhung seiner event. Todeserklärung, als auch Alle, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche, wie vorgedachte Seitenverwandte, oder als Gläubiger Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben vermeinen, unter Androhung der Ausschließung aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 2ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zur Empfangnahme des obigen Vermögens, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Ober-Rabbiner Jacob Aron Ettlinger und der Kaufmann Henry Raphael zu Hamburg, als **executores testamenti** der verstorbenen Frau Bune Hollander, geb. Schiff, des wailand Eliazar Joseph Hollander Wittwe, den Antrag auf Erlassung eines Proclams über den Nachlaß derselben gestellt, und solchem Antrage vom Magistrat Statt gegeben ist: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Frau Bune Hollander, des Eliazar Joseph Hollander Wittwe, geb. Schiff, als welche in Folge Testaments ihres verstorbenen Ehemannes bisher im Besitze des Gesammtvermögens geblieben, zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 2ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Testamentserben des am 2ten März d. J. zu Bergenhusen verstorbenen Stavenern Hinrich Friedrich Frahm und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Margaretha Frahm, geb. Friedrichsen, zwar den Nachlaß der Testatoren unbedingt angetreten, jedoch wegen beabsichtigten Verkaufs des größten Theils der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und um den eventuellen Käufern ein gereinigtes Professions-Protocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt haben, so werden, in Deferirung dieses Antrags und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Frahm in Bergenhusen und die dazu gehörigen Grundstücke persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 25sten Juni 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wann Asmus Detlef Fries zu Dollrottfeld seine daselbst belegene Kathenstelle nebst Ländereien aus der 14ten Dollrotter Parcele verkauft und seinem Käufer einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz zugesichert hat, eine von dem Verkäufer zum Besten

seines später verstorbenen Sohnes Johann Ludwig Fries über 160 Rthlr. unterm 1sten Mai 1839 ausgestellte, am 6ten März 1840 protocollirte Verschreibung aber verloren gegangen ist, so werden auf Anhalten des gedachten Asmus Detlef Fries, Behufs Deliruug dieses Protocollats, in Gemäßheit Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten Juni 1849, Alle und Jede, welche aus jener Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Justitiariate hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, in Entstehung dessen aber die Mortification der Verschreibung und die Deliruug des Protocollats zu gewärtigen.

Gleichfalls werden Alle und Jede, welche an die verkaufte Kathenstelle cum pert. nicht protocollirte Ansprüche machen zu können glauben, befehligt, solche, bei Verlust derselben, binnen gleicher Frist im hiesigen Justitiariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Dollrott, den 30sten Juni 1849.

Jessen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bürgermeisters J. J. Schütt in Friedrichstadt, als Mandatars der Erben des weiland Berend Roosen in Hamburg, werden diejenigen, welche aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Augusten Koogs ungetilgt stehenden, von Hans Hansen daselbst am 4ten Juni 1824 auf 4143 ℔ 13 ß Cour. zu 3½ pCt. pro anno Zinsen an die Erben des verstorbenen Berend Roosen in Hamburg ausgestellten und am 12ten Juni 1824 protocollirten Obligation Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch zufolge Aurorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 25sten d. M. aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der unterzeichneten Behörde sich zu melden, die in Händen habenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und Procuratur zu bestellen, wenn sie auswärtig sind, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden und das gedachte Protocollat im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Augusten Koogs delirt wird.

Garding in der Gerichtshalterschaft des Alt-Augusten Koogs, den 28sten Juni 1849.

Inqwersen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die Concursmasse des in Criminaluntersuchung befangenen Bäckers und Küthners Jochim August Friedrich Starck in Coel, insbesondere an die dazu gehörige Kathe № 27 daselbst, Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Angabefrist im Hüttener Amtsactuariat gehörig melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Häuerlings Hans Storm in Hohn Ansprüche haben, müssen sich binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Frist, bei Verlust derselben, gehörig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Da die seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Brüder Joachim und Marx Hinrich Gäthje aus Struckamp auf Fehmarn, welche resp. seit dem 21sten Juli 1838 und dem 23sten Mai d. J. ihr 70stes Lebensjahr vollendet haben, so wie an deren etwanige Leibeserben ergeht durch diese Edictal-Citation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Fehmarnschen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen obengedachter Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgefehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: **Matthiessen.**

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Da den seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Paul Meislahn aus Teschendorf auf Fehmarn, welcher seit dem 17ten d. M. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, so wie an dessen etwanige Leibeserben ergeht durch diese Edictal-Citation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Fehmarnschen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen

obengedachter Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgekehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: Matthiessen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 28sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche außer der Anna, gebornen Thiessen, in Raußdt, Erbansprüche von mütterlicher Seite an die Nachlaßmasse der verstorbenen blödsinnigen Anna Behm in Schwabstedt, Tochter des weil. Jürgen Behm und der Anna Maria, geb. Jacobs, daselbst, zu machen gedenken, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig angeben.

Extrahirt, Husumer Amtskammer, den 28sten Juni 1849.

In fidem: Setzer.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 28sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kornmaklers Thies Jacob Peters zu Meufeld müssen ihre an den Erdar habenden Ansprüche und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der prococollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, wovon die beiden ersteren nur bedingt und mit eventueller Concursrerklärung, die letztere aber unbedingt angetreten worden, als:

1) der verstorbenen Wittwe Ida Margaretha Först, geb. Blöcker, in Kirch-Barkau und an die dazu gehörige, am kleinen Bothkamper See sub № 13 belegene Kathe c. pert.;
2) des verstorbenen Schlachtermeisters Casper Kintzel in Preetz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 328 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. pert.;
3) des verstorbenen Käthners Christian Schurbohm in Warnau und an die dazu gehörige, sub № 4 daselbst belegene Kathe c. pert.;

sowie ferner Alle und Jede, welche

4) an die geringfügige Concursmasse des Käthners Asmus Stange in Ellerbeck und die dazu gehörige kleine Kathe c. pert.,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Beibringer Procuratur-Bestellung auf hiesiger Klosterschreiberei anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 26sten Juni 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P. *Rheder.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Nachlaßmasse des weiland Hans Hinrich Ewers, Krugpächters zum Elendskrug bei Reinfeld, Concurs erkannt ist, werden Alle, welche an die gedachte Masse Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, unter Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclames angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Reinfelder Amtsstube zu melden. Auswärtige haben gehörige Acteuprocuratur zu bestellen.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Juni 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, adj.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche als Erben oder Gläubiger an den geringfügigen Nachlaß folgender Personen:

1) des im Mai-Monat 1848 hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Carl Dreyer;
2) der am 22sten August 1848 hieselbst verstorbenen Henriette Elisabeth, geb. Wright, des weil. Schiffscapitains Niels Wittwe;
3) der im Sommer 1848 hieselbst verstorbenen Catharina, geb. Heckmann, welche aus dem Hannöverschen gebürtig und mit einem gewissen Meyer in Hamburg verheirathet gewesen sein soll;
4) der im Jahre 1848 hieselbst verstorbenen Maria Sophie Mees, welche zu Lunden im Jahre 1804 geboren sein soll und einen unehelichen Sohn Namens Johann Nicolaus Bielenberg hinterlassen hat;
5) des im Januar-Monat dieses Jahres hieselbst verstorbenen Zimmermeisters Johann Friedrich Schröder, dessen Mutter und sonstige Verwandte sich in Oldenburg, Heiligenhafen und der dortigen Gegend aufhalten sollen;
6) des am 6ten April 1847 hieselbst verstorbenen Tabacksspinners Johann Wilhelm Buchholtz und dessen im Februar-Monat 1848 verstorbenen Wittwe Catharina Maria Lucia, geb.

Brandt, die nächsten bekannten Erben sind auf Seiten des Mannes eine Vaterbrudertochter, auf Seiten der Ehefrau ein Bruder;

7) der am 2ten Novbr. 1848 im unverehelichten Stande verstorbenen, zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg geborenen Maria Sophia Möller, welche gewöhnlich mit dem Vornamen Anna genannt worden, als deren Erbin eine Tochter derselben, Engel Maria Johanna Brandt in Schönberg, sich gemeldet hat;

so wie ferner Alle, welche an nachfolgende Documente, als:

8) an einen unterm 21sten Juli 1847 auf den Namen von Carl Christian Heinrich Meyer in Hamburg sub Littr. B № 8660 ausgestellten Schein der Altonaer Sparkasse, groß 600 ℛ. Cour., welchen der Proclams-Extrahent in Händen hat, und einer Angabe nach auf einen hinsichtlich der Vornamen nicht zutreffenden Namen hat ausfertigen lassen;

9) an einen am 25sten Juni 1790 an Johann Heinrich Fabricius ausgestellten Kammerbrief über 66⅔ Reichsthaler oder Bco℔. 200, welchen die Administration der Reventlow'schen Armenstiftung, da die Wittwe des gedachten Fabricius, Anna Catharina, geb. Hillermann, ihre letzten Lebensjahre im gedachten Stifte zugebracht, auch daselbst gestorben ist, als Eigenthum in Anspruch nehmen zu können glaubt;

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 22sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücktulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben.

Rücksichtlich der sub 1, 4 und 5 erwähnten Verlassenschaften des Carl Dreyer, der Maria Sophie Mees und des Johann Friedrich Schröder dient dieses Proclam eventuell zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als Administrator des Nachlasses des hier selbst verstorbenen Hans Gerhard Münster, um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten worden und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Hans Gerhard Münster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der dieselben begründenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Altona im Obergericht, den 21sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Hade und Güter des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Johann Friedrich Hahn Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 29sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der großen Elbstraße belegenen, mit Cord Hinrich Wulff im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. angesetzt worden, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 27sten Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks *№* 1.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber der Gemeinschuldnerin Elline Wiedekeller in Handewitt sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst rechtsgehörig angehen.

Flensburg, in der Wies Hardesvogtei, den 19ten Juni 1849.

Scholtz.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger, Pfand- und Sachen-Inhaber des Gemeinschuldners Peter Christian Weiland auf Jerrishoefeld sollen sich innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst rechtsgehörig angeben.

Flensburg, in der Uggel Hardesvogtei, den 21sten Juni 1849.

Jochims.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmassen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schlachters Johann Wardeck und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Margaretha Wardeck, geb. Möller, sowie des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Peter Hinrich Carstens und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Martha Magdalena Carstens, geb. Möller, imgleichen an die zu denselben gehörigen Häuser Qu. 6 № 42 und Qu. 6 № 102 hieselbst cum pert., irgend Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, haben sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach ꝛc.

Gegeben Husum, den 19ten Juni 1849.

Bürgermeistere und Rath.

In fidem: **Thomsen**, const.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 4.

Ansprüche an die von Andr. Hellmer in Tönning wegen verlorner am 13ten Janr. 1801 von selbigem an J. D. Schröder ausgestellter Obligation unterm 13ten Mai 1813 deponirten 105 ℛ. Cour. sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat anzumelden.

Tönning im Magistrat den 19ten Juni 1849.

In fidem: *Cramer.*

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von Peter Jochims an Claus Kahlke verkaufte Vollhufe in Hummfeldt zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus den 25sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der Demoiselle Henriette Wriedt in der Brunswieck Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel melden.

Amthaus zu Kiel, den 19ten Juni 1849.

C. Rahtlev, const.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 27sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Theodor Martins nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Stadtsecretariate angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juni 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Esmarch.**

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 27sten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind alle Gläubiger und Erbprätendenten an den event. unter Concursbehandlung zu nehmenden Nachlaß der Ehelente Isaac Bravo und Judica, geb. Rehemias, und besondere der abwesende Sohn Ludwig Bravo, resp. sub pœna præclusi und unter dem Rechtsnachtheil der Administrationsbestellung aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Termins, welcher für die Europäischen auf 12 Wochen, für die Außereuropäischen auf 1 Jahr bestimmt ist, im ersten Stadtsecretariat und event. in dem peremtorischen Termine am 19ten Juli 1850 und am 11ten Octbr. d. J. im hiesigen Obergericht unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte den 18. Juni 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 30. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 23. Juli 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Unterm 12ten Juli d. J. ist dem Untergerichts-Advocaten Eduard Peter Matthias Peters in Meldorf eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Unterm 13ten Juli d. J. sind ernannt:

Der Klosterverwalter des adel. St. Johannis-Klosters vor Schleswig, Jacob Broder Jacobsen, zum Landvogt der Landschaft Österlandföhr;

der Birk- und Vogteien-Vogt Friedrich Owe von Wardenburg in Lügumkloster zum Hardesvogt und Kirchenschreiber in der Hvidding- und Norderrangstrup-Harde, Westeramts Hadersleben, wie auch zum Kirchenschreiber bei mehreren Kirchen der Gramm-Harde;

der bisher für die Hvidding- und Norderrangstrup-Harde const. Gerichtsschreiber Christian Carl Friedrich August Petersen zum Gerichtsschreiber für diese Harde.

Vacanz.

Die Bedienung eines Birk- und Vogteien-Vogts des Amts Lügumkloster. Caution zur Sicherheit für die dem Beamten amtlich anvertrauten Gelder 3000 ℛ Conr. Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen, vom 17ten Juli d. J. angerechnet, bei dem Departement der Justiz einzureichen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Indem hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die für die Expropriationen der Flensburg-Apenrader Chaussee, soweit diese die Feldmark der Güter Kielstrup und Varnp berührt, berechneten Entschädigungsgelder hieselbst deponirt sind und demnächst an die betreffenden Gutsuntergehörigen werden ausgezahlt werden, werden die etwanigen sich betheiligt haltenden hypothekarischen Gläubiger in Gemäßheit des § 39 der Verordnung vom 28sten November 1837 aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato mit ihren Ansprüchen hieselbst zu melden.

Gravensteiner Oberinspectorat, den 2ten Juli 1849.

Krogh.

№ 2.

Das Pastorat an der Kirche zu Flemhude, adeligen Guts Quarnbeck, ist durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Herrn Predigers erledigt worden. Es werden demnach Diejenigen, welche sich um die dergestalt erledigte Stelle zu bewerben gesonnen sind, aufgefordert, ihre desfälligen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Kiel, im Patronat der Kirche zu Flemhude, den 11ten Juli 1849.

C. Rahtlev.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Hans Hinrich Feddern gehörenden, in Tangstedt belegenen Besitzung, bestehend aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit den dabei befindlichen Ländereien von circa 12 Tonnen Quantität, welche für 3 Tonnen contribuiren, ist ein Termin auf Freitag den 10ten August d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Juni 1849.

Schreiter, concl. *H. A. Tetens.*

Edictal-Citation.

Von Conssistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hansen, Interimsprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach die Ehefrau des Arbeitsmannes Franz Thomsen, Metta, geb. Hintz, in Groden, vor 8 Jahren ihren obgedachten Ehemann heimlich und böslich verlassen, und ihm während ihrer Abwesenheit keine Kunde ihres Aufenthalts gegeben hat: so wird auf Ansuchen des Arbeitsmannes Franz Thomsen seine Ehefrau Metta, geb. Hintz, c. c. c., hiemit citirt und befehligt, am Montage den 2ten October 1849, Vormittags 10 Uhr, in Meldorf vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Consistorio unfehlbar zu erscheinen, zu vernehmen, was Seitens ihres Ehemannes in puncto malitiosae desertionis, hinc disolvendi matrimonii quoad vinculum wider sie angetragen werden wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam den Rechten gemäß wider sie erkannt werde.

Meldorf, den 11ten Juni 1849.

Hansen, comm. notie. *Hansen*, const.

Zur Beglaubigung: Wagner.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach Jürgen Hinrich Goos zu Geelbyheyholz mittelst Contracts vom 24sten Juni 1848 von Peter Nic. Nissen und Ehefrau deren Kathe und Parzelenstelle cum pert. käuflich erstanden und sich dabei die Erlassung eines landüblichen Verkaufs-Proclams ausbedungen hat, so werden in Folge eines Antrags Beikommender hiemittelst alle Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche irgend einer Art an besagte Immobilien, bestehend aus einer Festekathe zu Geelbyheyholz, der Langkoppel und Troedkoppel auf Geelbyer-Felde, einer bei Brodersbye belegenen Freikoppel, der halben Gten Parzele von der Jürgensenschen und der halben Koppel Bornholm von der Schröder'schen Hufe zu Füsing, zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 16ten Juli 1849.

*Lilienc*ron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des im August 1844 verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Peter Petersen Schmidt von den Erben sofort unbedingt angetreten, indessen mit Rücksicht auf die bevorstehende schließliche Regulirung desselben zur Sicherstellung der zum Theil unmündigen Erben vor etwa vorhandenen unbekannten Ansprüchen die Erlassung eines Proclams für nöthig erachtet worden ist, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Peter Petersen Schmidt nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst desselbigt, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Georg Gottfried Beyreis, welcher in Gemeinschaft mit dem Kaufmann Claus Marxen Hagen hieselbst eine seit dem 1sten August 1848 unter der Firma „Hagen et Beyreis" bestandene Manufacturwaarenhandlung geführt hat, unlängst mit Tode abgegangen und zum Zweck der Regulirung seines Nachlasses, namentlich auch mit Rücksicht auf die zwischen seinen Erben und dem Kaufmann Hagen vereinbarte Auflösung des gedachten Societäts-Verhältnisses, die Erlassung eines Proclams für nöthig erachtet worden ist, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Georg Gottfried Beyreis entweder aus dem unter der Firma „Hagen et Beyreis" bestandenen Handlungsgeschäfte herrührende oder auf irgend einem andern Grunde beruhende Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst desselbigt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der seit mehr als 30 Jahren abwesende und verschollene Seefahrende Hans Christopher Freyhals, ein Sohn des wail. Zuckersiseders Christopher Diedrich Freyhals und dessen Ehefrau Margaretha Dorothea, geborenen Clausen, hieselbst, bereits am 30sten Januar 1844 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, so werden auf Antrag seiner von ihm durch letztwillige Verfügung vom 1sten August 1812 als Universalerbin eingesetzte Ehefrau Anna Elsabe Freyhals, gebornen Petersen, hieselbst, nicht nur der verschollene Hans Christopher Freyhals selbst, sondern auch für den Fall, daß er nicht mehr am Leben ist, Alle und Jede, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art an seinen im Besitze seiner Ehefrau befindlichen Vermögensnachlaß geltend machen zu können vermeinen, hiemittelst geladen und desbligt, bezüchungsweise bei Vermeidung der Todeserklärung und bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden, ihre etwanigen Erbs- und sonstigen Ansprüche zu profitiren und die darüber in Händen habenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der im Jahre 1770 geborne Thomas Hasfeld, Sohn des wail. Johann Petersen, genannt Hasfeld, in Leck, welcher seit vielen Jahren verschollen ist, wenn er noch lebt, das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, so wird, auf Ansuchen seiner muthmaßlichen nächsten Verwandten, derselbe, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, sich in der Gerichtschreiberei der Karrharde hieselbst zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein hieselbst verwaltetes Vermögen seinen hier bekannten und legitimirten Erben ausgeliefert werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, mit Ausnahme der sich bereits gemeldeten Erben, welche als Erben oder Gläubiger des genannten Thomas Hasfeld an das gedachte Vermögen desselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen der bestimmten Frist ebenfalls an dem angegebenen Orte rechtsgehörig zu melden.

Leck, in der Karrhardesvogtei, den 2ten Juli 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Christian Ingwersen in Tondern am 26sten v. M. mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter hierselbst verstorben und der Magistrat der Stadt Tondern mit der Regulirung des Nachlasses von dem Schleswigschen Obergericht beauftragt ist, so werden, nachdem von dem gerichtlich bestellten Vormunde der Erbin erklärt worden, den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Jürgensen und seiner vor ihm mit Tode abgegangenen Ehefrau nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Christian Jürgensen in Tondern und seiner im Jahre 1837 mit Tode abgegangenen Ehefrau Marie Wilhelmine, geb. Friedrichsen, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Tondern, den 11ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Lüders, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe und des Vormundes der unmündigen Kinder des wail. D. P. Feddersen in Deistedt, A. E. Hedwig, geb. Sauerberg, c. c. c., und J. F. Clausen in Heide, welche sich in den Nachlaß des Verstorbenen nicht versitzen, sondern nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen D. P. Feddersen, wail. in Deistedt, hiedurch aufbefohlen, daß sie alle an gedachten Verstorbenen ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen Nichtprotocollgläubigern des unlängst verstorbenen Franz Reimers, wail. in Wellinghusen, hiemit aufgegeben, auf Anhalten der Wittwe des beregten Franz Reimers, Telsche, geb. Maassen, cum cur., ebenfalls in Wellinghusen, welche sich in ihres verstorbenen Mannes Gütern nicht versitzen will, und zu dem Ende um ein Proclam an dessen Gläubiger nachgesucht hat, sowie der Vormünder der unmündigen Kinder, welche den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes für ihre Pupillen antreten wollen, alle ihnen an den vorgedachten Franz Reimers oder dessen Nachlaß etwa zustehenden Forderungen und Ansprüche, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Möller, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Engelbrecht in Norderwöhrden, als Ortsofficialen, nachdem der von den Erben ausge-

schlagene Nachlaß des Johann Behrens, wail. in Edemannswisch, der gerichtlichen Behandlung unterzogen, und hierzu das Credits eventualiter Armenrecht bewilligt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Behrens oder dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Möller, const.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als officialis loci, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Detlef Matthias Johannes Geisler, wail. in Lunden, hiemittelst anbefohlen, alle ihre an obgedachten verstorbenen Detlef Matthias Johannes Geisler, wail. in Lunden, dessen Nachlaß bei dem Dasein eines unmündigen Kindes und Miterben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Der Bürger und Schlachtermeister G. H. Starck hat sein in der Beststraße hieselbst belegenes, im 4ten Quartier des Brandkatasters mit *№* 19 aufgeführtes Wohnhaus mit Landtheil an seinen Sohn, den Bürger und Schlachtermeister J. H. B. Starck, überlassen und sich dabei verpflichtet, ihm alle nicht protocollirten dinglichen Ansprüche, welche daran gemacht werden könnten, von der Hand zu halten. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten, dingliche Ansprüche an das bezeichnete Wohnhaus des Schlachtermeisters G. H. Starck zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Oldesloe, in Curia, den 3ten Juli 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wann über die Habe und Güter des Eingesessen Claus Claussen sen. in Uetersen Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden alle nicht protocollirte Gläubiger oder Diejenigen, welche Sachen von ihm in Händen haben, oder mit Schulden ihm verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen in der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse.

Erkannt Uetersen, den 6ten Juli 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schmiedemeisters Johann Wilhelm Küchler Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unterbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst und spätestens am 5ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Königstraße belegenen, mit Philipp Ludwig Holle im Westen, den Geschwistern Michaelsen im Osten und Johann Friedrich Anton Görtsche im Norden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 27sten August d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9. Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zur Ermittelung des Güterbestandes des unter Curatel getretenen Halbhufners Peter Lorsen Schmidt Tychsen in Sollerup die Erlassung eines

Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Halbhufner Peter Leysen Schmidt Tychsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von ihm in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches eventuell zugleich als Concursproclam zu betrachten ist, ihre desfälligen Angaben bei dem Flensburger Amtsactuariat zu beschaffen, etwanige Orininaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Uggel-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten Juli 1849.

Jochims.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weil. Pachtmüllers Peter Nissen zu Morsum, hiesiger Landschaft, erklärt haben, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, es jedoch, um sich gegen unbekannte Forderungen zu schützen, für nothwendig achten müßten, daß ein Proclam zur Ausmittelung des Bestandes seiner etwanigen Schulden erlassen werde, so werden in Gewährung des darauf gerichteten Antrages hiedurch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an weil. Peter Nissen zu Morsum zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Landvogtei auf Sylt, den 30sten Juni 1849.

Die Verweser der Landvogtei:
Töge P. Boysen. H. P. Köster.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die geringfügige Verlassenschaft des zu Bockhorst in diesem Gute verstorbenen Handlungs-Commis Christoph Wilhelm Hugo Jauisch Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihm besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclusi, aufgefordert und angewiesen, solcherhalben, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst gehörige Angabe zu beschaffen.

Hanerau, den 5ten Juli 1849.

Jürgens.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die gegenwärtig im Besitze des Jochim Friedrich Repenning aus Wandsbeck befindliche, zu Wittenberg im Kirchspiele Breitenberg, Herrschaft Breitenburg, belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I. Fol. III. verzeichnet stehende, sogenannte Bauni-Kathenstelle c. pert. unterm heutigen Dato Special-Concurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dieses Gewese aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Alle und Jede, welche auf dasselbe bezügliche Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 3ten Juli 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Wittwe Metta Freitag, geb. Rehdder-dehn, in Uetersen am 23sten Decbr. v. J. mit Tode abgegangen ist, so werden auf Antrag der Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen und ihres vor drei Jahren verstorbenen Ehemannes Hinrich Freitag, wailand in Uetersen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung, unter Beobachtung des Erforderlichen, in der Klosterschreiberei hieselbst anzugeben.

Uetersen, den 6ten Juli 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rathsverwandten Henning Peter Hasche oder an dessen Wittwe Marie Hasche, geb. Petersen, Habe und Güter nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörigermaßen anzugeben. Worauf ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 6ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: *Bang-Schmidt.*

№ 20.

Anden Bekjendtgjørelse.

Extract

af det i № 29 af denne Avis indsatte Proclam.

Efterat den saavel under Landdrost-Herreds som under den adlig Gravensteenske Jurisdiction forterende, forhen Fridrich Homann tilhørende Gaard Randers-

høst er bleven følgt, og Sælgeren har lovet at overlevere Eiendommen fri for Hvermands Paa- og Tiltale, saa indkaldes herved de ikke protocollerede Creditorer forinden en præclusivist Frist af 12 Uger, at angive deres Fordringer i Tingskrivariat for Lundtoftherred.

Gravensteen, udi Lundtoft-Herredsfogderie og i Justitiariatet for de Hoifrstlig Gravensteenske Lehnsdistricter, den 6. Juli 1849.

Hennings, consi.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Da über die in hiesigen Landen befindliche Habe und Güter des Schiffers Johann Daniel Jacobsen in Kopenhagen unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Daniel Jacobsen Ansprüche zu haben glauben, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Juni 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 8.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Holzvogts F. N. A. Vogelberg in Brüggerholz, Amts Bordesholm, Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amts-Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juli 1849.

Abs. dom. præf. *Carstens.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Wittlandt, Amts Cronshagen, belegene, an den Schmied Hans Hinrich Ströhe verkaufte Kathenstelle cum pert. des Martin Nicolaus Hempel Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen auf der Amtsstube in Kiel zu melden und wegen der Bestellung der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 6ten Juli 1849.

C. Rahtlev, consi.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hufenpächters Johann Duggen zu Bansrade haben sich, bei Verlust ihrer Pfandrechte und Vermeidung des Nachtheiles, von dessen gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen zu werden, hieselbst innerhalb 12 Wochen zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Deyenau, den 5ten Juli 1849.

F. Boie.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 11.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an die Erbmasse der verstorbenen Eheleute Johann Hinrich und Catharina Dorothea Dieselmeyer, früher in Holtsendorf, haben, werden hierdurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese binnen vorschriftsmäßiger Zeit im Actuariat zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 29sten Juni 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 29sten Stück sub № 13 dieser Zeitung inserirten Proclams ist der abwesende Hinrich David Krüger unter Androhung eventueller Todeserklärung, und sind ferner Alle, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche, wie die im Proclam benannten Seitenverwandten oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, event. aber am 2ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 29sten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Frau Bune Hollander, geb. Schiff, des wailand Eliazar Joseph Hollander Wittwe, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 2ten Nov. d. J. im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung

des Rechtserforderlichen zu meſsen. Wonach Beikommende ſich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Teſtamentserben des am 2ten März d. J. zu Bergenhuſen verſtorbenen Stavenere Hinrich Friedrich Frahm und ſeiner vor ihm verſtorbenen Ehefrau Margaretha Frahm, geb. Friedrichſen, zwar den Nachlaß der Teſtatoren unbedingt angetreten, jedoch wegen beabſichtigten Verkaufs des größten Theils der zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke und um den eventuellen Käufern ein gereinigtes Profeſſions-Protocoll liefern zu können, die Erlaſſung eines landüblichen Proclams hierſelbſt beantragt haben, ſo werden, in Deferirung dieſes Antrags und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiemittelſt Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Frahm in Bergenhuſen und die dazu gehörigen Grundſtücke perſönliche oder dingliche Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und beſehligt, dieſe ihre Anſprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausſchließung von der Maſſe, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei dem Obergerichts-ſecretair und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbeſtellung das Vorſchriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorff, den 25ſten Juni 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann Asmus Detlef Fries zu Dollrottfeld ſeine daſelbſt belegene Kathenſtelle nebſt Ländereien aus der 14ten Dollrotter Parcele verkauft und ſeinem Käufer einen von allen dinglichen Anſprüchen freien Beſitz zugeſichert hat, eine von dem Verkäufer zum Beſten ſeines ſpäter verſtorbenen Sohnes Johann Ludwig Fries über 160 Rdthlr. unterm 1ſten Mai 1839 ausgeſtellte, am 6ten März 1840 protocollirte Verſchreibung aber verloren gegangen iſt, ſo werden auf Anhalten des gedachten Asmus Detlef Fries, Behufs Deliruug dieſes Protocollats, in Gemäßheit Auctoriſation des Schleswigſchen Obergerichts vom 25ſten Juni 1849, Alle und Jede, welche aus jener Schuld- und Pfandverſchreibung Anſprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ſich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im Juſtitiariate hierſelbſt, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, in Entſtehung deſſen aber die Mortification der Verſchreibung und die Delirung des Protocollats zu gewärtigen.

Gleichfalls werden Alle und Jede, welche an die verkaufte Kathenſtelle enm pert. nicht protocollirte Anſprüche machen zu können glauben, beſehligt, ſolche, bei Verluſt derſelben, binnen gleicher Friſt im hieſigen Juſtitiariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Schleswig, im Juſtitiariate des adel. Guts Dollrott, den 30ſten Juni 1849.

Jessen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bürgermeiſters J. J. Schütt in Friedrichſtadt, als Mandatars der Erben des weiland Berend Roosen in Hamburg, werden diejenigen, welche aus der im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Auguſten Koogs ungetilgt ſtehenden, von Hans Hanſen daſelbſt am 4ten Juni 1824 auf 4143 ℔ 13 ß Cour. zu 3½ pCt. pro anno Zinſen an die Erben des verſtorbenen Berend Roosen in Hamburg ausgeſtellten und am 12ten Juni 1824 protocollirten Obligation Anſprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch zufolge Autoriſation des Schleswigſchen Obergerichts vom 25ſten d. M. aufgefordert und beſehligt, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, bei der unterzeichneten Behörde ſich zu melden, die in Händen habenden Documente unter Zurücklaſſung beglaubigter Abſchriften zu produciren und Procuratur zu beſtellen, wenn ſie auswärtig ſind, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß ſie nach Ablauf dieſer Friſt ihrer Anſprüche verluſtig erklärt werden und das gedachte Protocollat im Schuld- und Pfandprotocoll des Alt-Auguſten Koogs delirt wird.

Garding in der Gerichtshalterſchaft des Alt-Auguſten Koogs, den 28ſten Juni 1849.

Ingwersen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27ſten Stücks № 5.

Der am 23ſten Juni 1805 in Ohlen, Kirchſpiels Brunsbüttel, geborne Claus Schoof, welcher ſeit ſeiner Confirmation zur See gefahren und von deſſen Leben und Aufenthalt ſeit dem 15ten Juni 1826 keine Nachricht eingegangen, wird, oder deſſen etwanige unbekannte Erben, aufgefordert, ſich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, in der Kirchſpielſchreiberei zu Brunsbüttel zu melden, widrigenfalls obgedachter Claus Schoof für todt erklärt werden wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27ſten Stücks № 11.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmaſſe der weiland Eheleute Hinrich Kruſe und Elſabe, geb. Huckfeldt, in Barmſtedt, müſſen ſich binnen ſechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes

Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 27sten Juni 1849.

von Siemann.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 3.

Alle diejenigen, welche an die Concursmasse des in Criminaluntersuchung befangenen Bäckers und Kätlyners Jochim August Friedrich Starck in Cosel, insbesondere an die dazu gehörige Kathe *№* 27 daselbst, Ansprüche haben, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Angabefrist im Hüttener Amtsactuariat gehörig melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 4.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Häuerlings Hans Storm in Hohn Ansprüche haben, müssen sich binnen einer auf sechs Wochen beschränkten Frist, bei Verlust derselben, gehörig im Hütteuer Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 28sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 5.

An die seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Brüder Joachim und Marx Hinrich Gäthje aus Strukkamp auf Fehmarn, welche resp. seit dem 21sten Juli 1838 und dem 23sten Mai d. J. ihr 70stes Lebensjahr vollendet haben, so wie an deren etwanige Leibeserben ergeht durch diese Edictal-Citation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Fehmarnschen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen obengedachter Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgekehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: **Matthiessen.**

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 6.

An den seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Paul Meislahn aus Teschendorf auf Fehmarn, welcher seit dem 17ten d. M. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, so wie an dessen etwanige Leibeserben ergeht durch diese Edictal-Citation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Fehmarnschen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen obengedachter Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgekehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: **Matthiessen.**

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 7.

Alle und Jede, welche außer der Anna, gebornen Thiessen, in Raufstedt, Erbansprüche von mütterlicher Seite an die Nachlaßmasse der verstorbenen blödsinnigen Anna Behm in Schwabstedt, Tochter des weil. Jürgen Behm und der Anna Maria, geb. Jacobs, daselbst, zu machen gedenken, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig angeben.

Extrahirt, Husumer Amtskammer, den 28sten Juni 1849.

In fidem: **Setzer.**

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks *№* 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kornmaklers Thies Jacob Peters zu Neufeld müssen ihre an den Cridar habenden Ansprüche und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 31. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 30. Juli 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da der Hofbesitzer Christian Petersen in Scholm wegen Geistesschwäche unfähig ist, sein Vermögen ferner selbst zu verwalten, so ist der Hofbesitzer Rommen Petersen in Scholm als Curator seines Vermögens angeordnet und bestellt worden. Dieses wird von Gerichtswegen mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß alle, das Vermögen des genannten Christian Petersen in Scholm betreffende Geschäfte nur allein mit dessen Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 20sten Juli 1849.

Küster.

№ 2.

Das Pastorat an der Kirche zu Fleuthude, adeligen Guts Quarnbeck, ist durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Herrn Predigers erledigt worden. Es werden demnach Diejenigen, welche sich um die dergestalt erledigte Stelle zu bewerben gesonnen sind, aufgefordert, ihre desfälligen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Kiel, im Patronat der Kirche zu Fleuthude, den 11ten Juli 1849.

C. Rahtlev.

Citation.

Nachstehende Militairpflichtige unter der Stadt Garding:

1) der Handlungsdiener Wilhelm Christian Pumplün aus Wesselburen, welcher sich ohne Paß von hier entfernt hat,
2) der Schmiedgesell Lorenz Christian Jacobs,
3) der Schmiedgesell Hans Ferdinand Eduard Claussen,
4) der Bäckergesell Johann Carsten Schmidt,

letztere drei aus Garding gebürtig, zur Zeit auf der Wanderschaft in den Herzogthümern, werden hiedurch befehligt, ohne Verzug und jedenfalls vor dem 8ten August d. J. sich im Pohl'schen Gasthof in Rendsburg vor dem Landkriegscommissair, Herrn Oberstlieutenant v. Willemoes-Suhm, zu stistiren, um hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit untersucht zu werden.

Zugleich werden die verehrlichen Polizeibehörden, in deren. District die genannten Militairpflichtigen angetroffen werden, dienstlich ersucht, selbige nach Rendsburg dirigiren zu wollen.

Garding, den 19ten Juli 1849.

Hinrichsen, Bürgermeister.

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hansen, Interimsprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach die Ehefrau des Arbeitsmannes Franz Thomsen, Metta, geb. Hintz, in Groden, vor 8 Jahren ihren obgedachten Ehemann heimlich und böslich verlassen, und ihm während ihrer Abwesenheit keine Kunde ihres Aufenthalts gegeben hat: so wird auf Ansuchen des Arbeitsmannes Franz Thomsen seine Ehefrau Metta, geb. Hintz, c. c. c., hiemit citirt und befehligt, am Montage den 2ten October 1849, Vormittags 10 Uhr, in Meldorf vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Consistorio unfehlbar zu erscheinen, zu vernehmen, was Seitens ihres Ehemannes in puncto malitiosæ desertionis, *line dissolvendi matrimonii quoad vinculum* wider sie angetragen werden wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam den Rechten gemäß wider sie erkannt werde.

Meldorf, den 11ten Juni 1849.

Hansen, comm. noie. *Hansen,* consi.

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Curator des Nachlasses des wailand Deichinspectors Petersen in Husum hieselbst darauf angetragen hat, daß ad indagandum statum bonorum über den gedachten Nachlaß ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieses Antrages, und zwar mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des in Husum verstorbenen Deichinspectors Petersen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufge-

fordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 16ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die gegenwärtigen Administratoren des gräflich Dehn-Ludwigsburger Fideicommisses hieselbst darauf angetragen haben, daß, da die beabsichtigte Vererbpachtung des Mühlengeweses auf dem adeligen Gute Ludwigsburg genehmigt worden und ihnen nach § 20 der Erbpachtsbedingungen die Pflicht obliege, zur Realisirung des abgeschlossenen Erbpachtsverhältnisses ein Proclam zu extrahiren, dieses Proclam nunmehr auf landübliche Weise erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte alle hypothekarischen Gläubiger, welche gegen die Trennung des erwähnten Mühlengeweses von dem Ländercomplex des Ludwigsburger Fideicommisses Einspruch zu erheben gemeint sein sollten und bei Errichtung eines folii für dasselbe im beikommenden Schuld- und Pfand-Protocoll berücksichtigt werden wollen, hierdurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche binnen zwölf Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Schleswigschen Landgerichtsnotariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Leuppert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des insolventen Julius Salamon zu Nordholz bei Schaafstedt, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des zum Curator honorum bestellten Herrn Advocaten Müller in Meldorf erlassenen Proclams, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Bestellung der Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, eure Forderungen, Ansprüche und Pfänder in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, resp. bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bei Verlust eures Pfandrechts, angebet und demnächst weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 16ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Antrag des hiesigen Kaufmanns Conrad Oest (in firma J. Casselmann) über dessen Vermögen Concurs erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, welche an die Masse des gedachten Bonisecedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, hierdurch, und zwar die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert und angewiesen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, bei dem hiesigen Stadtsecretariate mit Zurücklassung beglaubigter Abschriften ihrer Documente gehörige Angabe zu beschaffen.

Itzehoe, den 17ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: G. Lueders, conf.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Am 2ten d. M. ist auf dem adeligen Gute Frendenholm die Wittwe Margaretha Catharina Stuhr, geb. Butenschön, früher auf Osterholz in der Herrschaft Breitenburg, mit Hinterlassung theils unbekannt, theils bekannt abwesender Erben mit Tode abgegangen.

Demzufolge werden vom unterzeichneten Klostergerichte, als der Gerichtsbehörde des adeligen Guts Frendenholm, die Intestat-Erben der Verstorbenen, insbesondere die Erben einer verstorbenen Tochter derselben, Namens Sophie Amalie Rix, früher zu Wilburg im Gute Caden, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Verlust ihrer Erbansprüche, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei als Erben zu melden und zu legitimiren, auch einen Procurator zu bestellen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, gleichfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Decretum Preetz in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Freudenholm, den 18ten Juli 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adeligen Guts Borstel, nachstehende Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon an die nachbemerkten Gutsuntergehörigen eigenthümlich überlassen, als:

im Dorfe Sülfeld:

an den Bauervogt Hans Jasper Ahrens eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 66 Tonnen,
an Friedrich Scheel eine Hufe von 50 Tonnen,
an Hans Jasper Finnern eine Hufe von 50 Tonnen,
an Johann Peter Scheel eine Hufe von 52 Tonnen,
an Claus Friedrich Timm eine Hufe von 54 Tonnen,
an Johann Ahrens eine Hufe von 40 Tonnen,
an Johann Hinrich Kröger eine Hufe von 50 Tonnen,
an Bendix Poggensee eine Hufe von 58 Tonnen,
an Hans Detlew Voß eine halbe Hufe von 20 Tonnen,
an den Doctor Georg August Eller 12 Tonnen,
an den Schmied Carl Friedrich August Bahr 4 Tonnen,
an den Schmied Hans Peter Carstens 2 Tonnen,
an den Rademacher Johann Conrad Feldmann 8 Tonnen,
an Claus Friedrich Wolgast 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Johann Möller 3 Tonnen,
an die Wittwe Dorothea Kruse 2 Tonnen,
an den Schlachter Hans Hinrich Wolgast 3 Tonnen,
an den Tischler Peter Ahrens 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Hans Hinrich Finnern zur Cassburg 2 Tonnen,
an den Halbkäthner Hinrich Kröger 2 Tonnen,
an Franz Timm 2 Tonnen,
an Johann Peter Wilcken 2 Tonnen,
an den Weber Wulff zu Petersfelde 2 Tonnen,
an den Erbpächter Hinrich Hinsch daselbst 13 Tonnen,
an den Erbpächter Johann Friedrich Fennberg 3 Tonnen;

im Dorfe Seth:

an Johann Peter Hildebrandt eine dreiviertel Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 35 Tonnen,
an Friedrich Poggensee eine dreiviertel Hufe von 35 Tonnen,
an Johann Valentin eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Hans Hinrich Pump eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Otto Studt eine halbe Hufe von 26 Tonnen,
an Otto Friedrich Timm eine halbe Hufe von 27 Tonnen,
an Jochim Sorgenfrei auf dem Klint eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Studt eine viertel Hufe von 18 Tonnen,
an Otto Friedrich Studt eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Friedrich Schamann in den Hullen eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Jasper Studt auf dem Eckholm eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an den Käthner Thies Bestmann 12 Tonnen,
an den Schmied Johann Casper Pump 11 Tonnen,
an den Halbkäthner Johann Casper Finnern 3 Tonnen,
an den Käthner Peter Friedrich Finnern 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Jochim Poggensee 5 Tonnen,
an den Halbkäthner Hans Hinrich Studt 8 Tonnen,
an Hans Jasper Studt 16 Tonnen,
an Hans Meier 1 Tonne,
an Friedrich Möller 10 Tonnen,
an Hans Peter Möller 3 Tonnen,
an Johann Pump 3 Tonnen,
an Johann Otto Studt 2 Tonnen,
an Jasper Poggensee 5 Tonnen,
an Johann Pump 5 Tonnen,
an Johann Poggensee 4 Tonnen,
an des Tischlers Johann Casper Meyer Wittwe 6 Tonnen,
an Jochim Bestmann 3 Tonnen,
an die Wittwe Maria Kruse, geb. Soltwedel, 2 Tonnen,
an Hans Hinrich Kruse 130 □Ruthen;

im Dorfe Oehring:

an Claus Steenbock eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 48 Tonnen,
an Steffen Möller eine Hufe von 52 Tonnen,
an Jürgen Göttsch eine halbe Hufe von 32 Tonnen,
an den Schmied Claus Hinrich Hagelstein 22 Tonnen,
an den Tischler Christian Schnack 14 Tonnen,
an Hans Jasper Studt eine halbe Kathe mit 36 □Ruthen,
an Peter Path eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen,
an Otto Studt eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen;

auf dem Heidkruger Felde:

an Johann Schomann 1 Tonne,
an Jochim Christian Schomann 1 Tonne,
an Franz Christian Meier 1 Tonne,
an Johann Hinrich Carstens 1 Tonne,
an Christian Voß 1 Tonne,
an Christoph Brege 1 Tonne,
an Casper Hamelau 1 Tonne,
an Hans August Hinrich Dreier 1 Tonne,
an den Schuster Wriedt 1 Tonne,
an den Zimmermann Clasen 1 Tonne;

zugleich für diese Stellen die Einrichtung eigener, von allen fremden Ansprüchen freier Folien im Guts-Schuld- und Pfandprotocolle zugesichert und zu diesem Zwecke auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Veranlassung und Gewährung dieses Antrags werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche geltend zu machen, oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung der Stellen an die nunmehrigen Inhaber Einspruch zu erheben, oder Prioritätsrechte zu beanspruchen gesonnen sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen

zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urschrift einzureichen, beglaubigte Abschriften bei dem zu eröffnenden Professionsprotocolle zurückzulassen, auch nöthigenfalls ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 20sten Juli 1849.

Huss.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das in dem Rellinger Domicile befindende Vermögen der Wittwe Henriette Wiese, geb. Fricke, und ihres wail. Ehemannes Johann Heinrich Jacob Wiese auf Anhalten mehrerer Gläubiger der Special-Concurs zu Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das oberwähnte Vermögen, insbesondere an die in Rellingen belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll № 3 Fol. 3 und 42 aufgeführten Besitzungen c. pert., einige dingliche oder persönliche Ansprüche, so wie Diejenigen, welche etwa Erbansprüche an den in der proclamirten Masse mitenthaltenen Nachlaß des wail. Ehemannes Johann Heinrich Jacob Wiese geltend zu machen gemeint sein möchten, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Christian Ingwersen in Tondern am 26sten v. M. mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter hierselbst verstorben und der Magistrat der Stadt Tondern mit der Regulirung des Nachlasses von dem Schleswigschen Obergericht beauftragt ist, so werden, nachdem von dem gerichtlich bestellten Vormunde der Erbin erklärt worden, den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Jürgensen und seiner vor ihm mit Tode abgegangenen Ehefrau nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Christian Jürgensen in Tondern und seiner im Jahre 1837 mit Tode abgegangenen Ehefrau Marie Wilhelmine, geb. Friedrichsen, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Tondern, den 11ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Lüders, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen Nicht-protocollgläubigern des unlängst verstorbenen Franz Reimers, wail. in Wellinghusen, hiemit aufgegeben, auf Anhalten der Wittwe des beregten Franz Reimers, Telsche, geb. Maassen, cum cur., ebenfalls in Wellinghusen, welche sich in ihres verstorbenen Mannes Gütern nicht verstehen will, und zu dem Ende um ein Proclam an dessen Gläubiger nachgesucht hat, sowie der Vormünder der unmündigen Kinder, welche den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes für ihre Pupillen antreten wollen, alle ihnen an den vorgedachten Franz Reimers oder dessen Nachlaß etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Norderdithmarscher Kirchspielschreiberei gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Möller, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Engelbrecht in Norderwöhrden, als Ortsofficialen, nachdem der von den Erben ausgeschlagene Nachlaß des Johann Behrens, wail. in Edemannswisch, der gerichtlichen Behandlung unterzogen, und hierzu das Credit- eventualiter Armenrecht bewilligt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Behrens oder dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Norder-

wöhrdener Kirchspielschreiberei gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Möller, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als officialis loci, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Detlef Matthias Johannes Geisler, wail. in Lunden, hiemittelst anbefohlen, alle ihre an obgedachten verstorbenen Detlef Matthias Johannes Geisler, wail. in Lunden, dessen Nachlaß bei dem Dasein eines unmündigen Kindes und Miterben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann über die Habe und Güter des Eingesessenen Claus Claasen sen. in Uetersen Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden alle nicht protocollirte Gläubiger oder Diejenigen, welche Sachen von ihm in Händen haben, oder mit Schulden ihm verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen in der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse.

Erkannt Uetersen, den 6ten Juli 1849.
Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schmiedemeisters Johann Wilhelm Küchler Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst und spätestens am 5ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Königstraße belegenen, mit Philipp Ludwig Holle im Westen, den Geschwistern Michaelsen im Osten und Johann Friedrich Anton Göttsche im Norden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 27sten August d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieblhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9. Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 1.

Alle Diejenigen, welche an die von Peter Nic. Nissen und Ehefrau an Jürgen Hinr. Goos in Geesthyeholz verkaufte Kath- und Parzelenstelle c. p. nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 16ten Juli 1849.

Lilienc ron.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Peter Petersen Schmidt nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.
Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Georg Gottfried Beyreis entweder aus dem unter der Firma „Hagen et Beyreis" bestandenen Handlungsgeschäfte herrührende oder auf irgend einem andern Grunde beruhende Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben selbige,

bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Der seit mehr als 30 Jahren abwesende und verschollene Seefahrende Hans Christopher Freihals, ein Sohn des wail. Zuckersiseders Christopher Diederich Freyhals und dessen Ehefrau Margaretha Dorothea, gebornen Clausen, hieselbst, welcher bereits am 30sten Januar 1844 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, eventualiter Alle und Jede, welche Erbe oder sonstige Ansprüche irgend einer Art an seinen im Besitze seiner Ehefrau befindlichen Vermögensnachlaß geltend machen zu können vermeinen, haben sich beziehungsweise bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 5.

Der verschollene Thomas Hasfeld aus Leck, seine unbekannten Erben und seine Creditoren, werden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Leck, in der Karrhardesvogtei, den 2ten Juli 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 7.

Die nichtprotocollirten Gläubiger des verstorbenen Detlef Paul Feddersen, wail. in Deslstedt, werden aufgefordert, alle an den gedachten Verstorbenen ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 11.

Wer an das Wohnhaus des Schlachtermeisters G. H. Stark in der Beststraße hieselbst dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeint, hat sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Oldesloe, in Curia, den 3ten Juli 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn zur Ermittelung des Güterbestandes des unter Curatel getretenen Halbhufners Peter Lewsen Schmidt Tychsen in Sollerup die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Halbhufner Peter Lewsen Schmidt Tychsen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von ihm in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches eventuell zugleich als Concursproclam zu betrachten ist, ihre desfallsige Angaben bei dem Flensburger Amtsactuariat zu beschaffen, etwanige Orininaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Uggel-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten Juli 1849.

Jochims.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erbeck des wail. Pachtmüllers Peter Nissen zu Morsum, hiesiger Landschaft, erklärt haben, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, es jedoch, um sich gegen unbekannte Forderungen zu schützen, für nothwendig achten müßten, daß ein Proclam zur Ausmittelung des Bestandes seiner etwanigen Schulden erlassen werde, so werden in Gewährung des darauf gerichteten Antrages hiedurch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an wail. Peter Nissen zu Morsum zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Landvogtei auf Sylt, den 30sten Juni 1849.

Die Verweser der Landvogtei:

Töge P. Boysen. H. P. Köster.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die geringfügige Verlassenschaft des zu Bockhorst in diesem Gute verstorbenen Handlungs-Commis Christoph Wilhelm Hugo Janisch Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfan-

der von ihm besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclusi, aufgefordert und angewiesen, solcherhalben, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst gehörige Angabe zu beschaffen.

Hanerau, den 5ten Juli 1849.

Jürgens.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die gegenwärtig im Besitze des Jochim Friedrich Repenning aus Wandsbeck befindliche, zu Wittenberg im Kirchspiele Breitenberg, Herrschaft Breitenburg, belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I. Fol. III. verzeichnet stehende, sogenannte Baum-Kathenstelle c. pert. unterm heutigen Dato Special-Concurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dieses Gewese aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, sowie Alle und Jede, welche auf dasselbe bezügliche Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 3ten Juli 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Wittwe Metta Freitag, geb. Rehderbehn, in Uetersen am 23sten Decbr. v. J. mit Tode abgegangen ist, so werden auf Antrag der Erben alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen und ihres vor drei Jahren verstorbenen Ehemannes Hinrich Freitag, wailand in Uetersen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung, unter Beobachtung des Erforderlichen, in der Klosterschreiberei hieselbst anzugeben.

Uetersen, den 6ten Juli 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rathsverwandten Henning Peter Hasche oder an dessen Wittwe Marie Hasche, geb. Petersen, Habe und Güter nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörigermaßen anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 6ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

In lidem: *Bong-Schmidt.*

№ 27.

Tredie Bekjendtgjørelse.

Extract

af det i № 29 af denne Avis indeværende Proclam.

Efterat den saavel under Lundtoft-Herreds som under den adlig Gravensteenske Jurisdiction forterende, forhen Fridrich Homann tilhørende Gaard Randershøft er bleven solgt, og Sælgeren har lovet at overlevere Eiendommen fri for Hvermands Paa- og Tiltale, saa indkaldes herved de ikke protocollerede Creditorer forinden en præclusivisk Frist af 12 Uger, at angive deres Fordringer i Tingskrivariat for Lundtoft-Herred.

Gravensteen, udi Lundtoft-Herredsfogderie og i Justitiariatet for de Hoifyrstlig Gravensteenske Lehnsdistricter, den 6. Juli 1849.

Hennings, const.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Da über die in hiesigen Landen befindliche Habe und Güter des Schiffers Johann Daniel Jacobsen in Kopenhagen unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Daniel Jacobsen Ansprüche zu haben glauben, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Juni 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 8.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Holzvogts F. R. A. Vogelberg in Brüggerholz, Amts Bordesholm, Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amts-Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juli 1849.

Abs. dom. præf. *Carstens.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Wittlandt, Amts Cronshagen, belegene, an den Schmied Hans Hinrich

Ströhe verkaufte Kathenstelle cum pert. des Martin Nicolaus Hempel Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen auf der Amtstube in Kiel zu melden und wegen der Bestellung der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 6ten Juli 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hufenpächters Johann Duggen zu Bansrade haben sich, bei Verlust ihrer Pfandrechte und Vermeidung des Nachtheiles, von dessen gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen zu werden, hieselbst innerhalb 12 Wochen zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 5ten Juli 1849.

F. Boie.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 11.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an die Erbmasse der verstorbenen Eheleute Johann Hinrich und Catharina Dorothea Diestelmeyer, früher in Holstendorf, haben, werden hierdurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese binnen vorschriftsmäßiger Zeit im Actariat zu Plön anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 29sten Juni 1849.

Rantzau.

In fidem: E. Müller.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 29sten Stück sub № 13 dieser Zeitung inserirten Proclams ist der abwesende Hinrich David Krüger unter Androhung eventueller Todeserklärung, und sind ferner Alle, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche, wie die im Proclam benannten Seitenverwandten oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, event. aber am 4ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 29sten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Frau Bune Hollander, geb. Schiff, des wailand Eliazar Joseph Hollander Wittwe, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 4ten Nov. d. J. im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 32. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 6. August 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Advocaten F. Philippsohn in Glückstadt ist unterm 19ten Juli d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Die Wahl des Bürgermeisters d'Aubert in Oldenburg zum Gerichtshalter des adel. Guts Güldenstein ist von der Statthalterschaft unterm 26sten Juli d. J. mit dem Vorbehalte bestätigt, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staates oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Die Wahl des Gerichtshalters Lorenzen in Lütjenburg zum Gerichtshalter des adeligen Guts Johannisthal ist von der Statthalterschaft unterm 30sten Juli d. J. mit dem Vorbehalte bestätigt worden, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staats oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Das Pastorat an der Kirche zu Flemhude, adeligen Guts Quarnbeck, ist durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Herrn Predigers erledigt worden. Es werden demnach Diejenigen, welche sich um die dergestalt erledigte Stelle zu bewerben gesonnen sind, aufgefordert, ihre desfälligen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Kiel, im Patronat der Kirche zu Flemhude, den 11ten Juli 1849.

C. Rahtlev.

№ 2.

In der Nacht des 26./27. v. M. sind bei dem Käthner Kaack in Borhöved mittelst Einbruchs unter Anderem 1 rothbrauner Sommerrock mit schwarzen Hornknöpfen, worin ein Tabacksbeutel mit einem silbernen Pfeifenkratzer gez. E. C. T. 1837, 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr (das äußere Gehäuse von Schildpat), 1 mahagoni Tabackskasten mit Adlerklauen und Kugeln, 2 kleine Terzerolen, die eine mit blauem und die andere mit weißem Lauf, 1 Taschenmesser, 1 Paar Stiefeln, 3 wollene, theils bunte theils braune Kindermützen und mehrere Paar lackirter Frauenpantoffeln gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die genannten Gegenstände zu vigiliren und eventuell dieselben nebst den Personen, welche sich mit denselben betreten lassen, anzuhalten, so wie dem Amthause hiervon Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 1sten August 1849.

Rosen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Curator des verschollenen Hans Christopher Krohn in Ulvesbüll ist vorstellig gemacht, daß nachstehende, zur schließlichen, nahe bevorstehenden Regulirung der Masse desselben, erforderliche Documente, als:

1) ein von dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, in Ulvesbüll, unterm 14ten Febr. 1822 errichteres, den 16ten August 1823 landesherrlich confirmirtes Testament,
2) ein zwischen dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, und Paul Peter Ketels unterm 28sten August 1819 errichteter, den 30sten August 1819 protocollirter Kaufcontract über eine Landstelle im Norderfriedrichskoog, groß 11 Demat 31 Ruthen 14¾ Fuß, ursprünglich auf 6000 ℔ lautend, welcher dis auf 3800 ℔ delirt ist,

verloren gegangen sind und ist daher die Mortification der Originaldocumente, sowie die Ausfertigung neuer Documente beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten Juli 1849 werden daher von uns, Oberstaller und Staller, von Kaup und Ingwersen, hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Instrumenten Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und zwar, insofern sie sich auf das sub 1 gedachte Testament beziehen, in der Gardinger Landschreiberei, und, insofern sie sich auf den sub 2 gedachten Kaufcontract beziehen, in der Tönninger Landschreiberei gehörig anzu-

geben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt erklärt und sidimirte Abschriften an deren Stelle ausgefertigt werden.

Garding und Tönning, den 21./23. Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels. H. Brinkmann, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des concessionirten Schneiders Hans Jens Wilhelm in Uelvesbüll auf desfälligen Antrag, unter Vorbehalt der Gerechtsame der Gläubiger, Concurs erkannt worden, werden von uns, Oberstaller und Staller, von Kamp und Jugwersen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Procuraturbestellung von Seiten Auswärtiger, in der Gardinger Landschreiberei anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Gardinger Landschreiberei, den 26sten Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen Denjenigen, welche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Claussen Thiessen, wail. in Hemme, oder an dessen, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse, aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die beikommenden Intestat-Erben des zu Hagen verstorbenen vormaligen Lieutenants Nicolaus von Göttsch dessen geringfügigen Nachlaß anzutreten Bedenken getragen und um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum, welches eventualiter als Concurs-Proclam zu betrachten, gebeten haben, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten, am 26sten April d. J. in dem adeligen Gute Hagen verstorbenen Nicolaus von Göttsch Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowohl bei Strafe der Ausschließung, als bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariat des adligen Guts Hagen, den 23sten Juli 1849.

Wittrock.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Rathsverwandte und Kaufmann Friedrich Erdmann Biese hieselbst hat sein in der Schuhstraße dieser Stadt im 2ten Quartier unter № 104 a belegenes Wohnhaus mit Zubehör und Parzele an den hiesigen Bürger Casper Friedrich Budding verkauft, und zur Sicherstellung des Käufers gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche die Erlassung eines Proclams versprochen und beantragt. In Deferirung dieses Antrags werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das bezeichnete Wohnhaus des Rathsverwandten und Kaufmanns Friedrich Erdmann Biese zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 25sten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Antrag des Tischlers Ernst Friedrich Lendt im Gute Wensien der Concurs über dessen Habe und Güter zu Recht erkannt worden, so werden Diejenigen, welche an die geringfügige Concursmasse des genannten E. F. Lendt Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei dem im unterzeichneten Justitiariat zu eröffnenden Professionsprotocolle rechtsbehörig zu melden.

Justitiariat des adel. Guts Wensien. Neustadt, den 23sten Juli 1849.

Romundt, adj.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Halbhufners Christian Heinrich Wohlert in Zarpen werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die Halbhufenstelle des gedachten C. H. Wohlert dingliche Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Amtsstube zu Reinfeld zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 17ten Juli 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, adj.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Wittwer und Schiffer Johann Hinrich Vieth aus Schulau vor kurzer Zeit verunglückt ist, haben die für den einzigen von demselben hinterlassenen Sohn und Erben bestellten Vormünder zwar erklärt, den Nachlaß des def. unbedingt antreten zu wollen, jedoch wegen etwaniger unbekannter Schulden zur Sicherstellung ihres Pupillen gegen künftige desfällige Ansprüche auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Johann Hinrich Vieth aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Vormünder der sämmtlich noch unmündigen Kinder der mit Tode abgegangenen Eheleute Tönnies Heitmann und Anna Margaretha, geb. Bornholdt, zu Pristorf, haben zwar erklärt, den Nachlaß derselben unbedingt antreten zu wollen, jedoch wegen ihrer Unbekanntschaft mit den Vermögens-Verhältnissen der Verstorbenen zur Sicherheit gegen künftige Ansprüche auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der obgedachten Eheleute Heitmann, insbesondere an die dazu gehörende, in Pristorf belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 25sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Johann Heinrich Nehlsen gehörige, an der Gustavsstraße belegene, mit dessen anderweitigem Erbe und Carl Theodor Eyller im Osten, Selig Philipp Falck im Westen und Norden und Johann Friedrich Otto Wegener im Norden benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten September d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Curator des Nachlasses des weiland Deichinspectors Petersen in Husum hieselbst darauf angetragen hat, daß ad indagandum statum bonorum

über den gedachten Nachlaß ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieses Antrages, und zwar mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des in Husum verstorbenen Deichinspectors Petersen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 16ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die gegenwärtigen Administratoren des gräflich Dehn-Ludwigsburger Fideicommisses hieselbst darauf angetragen haben, daß, da die beabsichtigte Vererbpachtung des Mühlengeweses auf dem adeligen Gute Ludwigsburg genehmigt worden und ihnen nach § 20 der Erbpachtsbedingungen die Pflicht obliege, zur Realisirung des abgeschlossenen Erbpachtsverhältnisses ein Proclam zu extrahiren, dieses Proclam nunmehr auf landübliche Weise erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte alle hypothekarischen Gläubiger, welche gegen die Trennung des erwähnten Mühlengeweses von dem Ländercomplex des Ludwigsburger Fideicommisses Einspruch zu erheben gemeint sein sollten und bei Errichtung eines solii für dasselbe im beikommenden Schuld- und Pfand-Protocoll berücksichtigt werden wollen, hierdurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Schleswigschen Landgerichtsnotariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Am 2ten d. M. ist auf dem adeligen Gute Freudenholm die Wittwe Margaretha Catharina Stuhr, geb. Butenschön, früher auf Osterholz in der Herrschaft Breitenburg, mit Hinterlassung theils unbekannt, theils bekannt abwesender Erben mit Tode abgegangen.

Demzufolge werden vom unterzeichneten Klostergerichte, als der Gerichtsbehörde des adeligen Guts Freudenholm, die Interessirenden der Verstorbenen, insbesondere die Erben einer verstorbenen Tochter derselben, Namens Sophie Amalie Nyr, früher zu Ulzburg im Gute Caden, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Verlust ihrer Erbansprüche, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei als Erben zu melden und zu legitimiren, auch einen Procurator zu bestellen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, gleichfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Decretum Preetz in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Freudenholm, den 18ten Juli 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adeligen Guts Borstel, nachstehende Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon an die nachbemerkten Gutsuntergehörigen eigenthümlich überlassen, als:

im Dorfe Sülfeld:

an den Bauervogt Hans Jasper Ahrens eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 66 Tonnen,

au Friedrich Scheel eine Hufe von 50 Tonnen,

au Hans Jasper Finnern eine Hufe von 50 Tonnen,

au Johann Peter Scheel eine Hufe von 52 Tonnen,

an Claus Friedrich Timm eine Hufe von 54 Tonnen,

an Johann Ahrens eine Hufe von 40 Tonnen,

an Johann Hinrich Kröger eine Hufe von 50 Tonnen,

an Hendix Poggensee eine Hufe von 58 Tonnen,

au Hans Detlew Voss eine halbe Hufe von 20 Tonnen,

an den Doctor Georg August Eller 12 Tonnen,

an den Schmied Carl Friedrich August Bahr 4 Tonnen,

an den Schmied Hans Peter Carstens 2 Tonnen,

an den Rademacher Johann Conrad Feldmann 8 Tonnen,

an Claus Friedrich Wolgast 3 Tonnen,

an den Halbkäthner Johann Möller 3 Tonnen,

an die Wittwe Dorothea Kruse 2 Tonnen,

an den Schlachter Hans Hinrich Wolgast 3 Tonnen,

an den Tischler Peter Ahrens 3 Tonnen,

an den Halbkäthner Hans Hinrich Finnern zur Cossburg 2 Tonnen,

an den Halbkäthner Hinrich Kröger 2 Tonnen,
an Franz Timm 2 Tonnen,
an Johann Peter Wilcken 2 Tonnen,
an den Weber Wullf zu Petersfelde 2 Tonnen,
an den Erbpächter Hinrich Hinsch daselbst 13 Tonnen,
an den Erbpächter Johann Friedrich Fennberg 3 Tonnen;

im Dorfe Seth:

an Johann Peter Hildebrandt eine dreiviertel Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 35 Tonnen,
an Friedrich Poggensee eine dreiviertel Hufe von 35 Tonnen,
an Johann Valentin eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Hans Hinrich Pump eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Otto Stndt eine halbe Hufe von 26 Tonnen,
an Otto Friedrich Timm eine halbe Hufe von 27 Tonnen,
an Jochim Sorgenfrei auf dem Klint eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Stndt eine viertel Hufe von 18 Tonnen,
an Otto Friedrich Stndt eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Friedrich Schamann in den Hullen eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Jasper Stndt auf dem Eckholm eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an den Käthner Thies Bestmann 12 Tonnen,
an den Schmied Johann Casper Pump 11 Tonnen,
an den Halbkäthner Johann Casper Finnern 3 Tonnen,
an den Käthner Peter Friedrich Finnern 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Jochim Poggensee 5 Tonnen,
an den Halbkäthner Hans Hinrich Stndt 8 Tonnen,
an Hans Jasper Stndt 16 Tonnen,
an Hans Meier 1 Tonne,
an Friedrich Möller 10 Tonnen,
an Hans Peter Möller 3 Tonnen,
an Johann Pump 3 Tonnen,
an Johann Otto Stndt 2 Tonnen,
an Jasper Poggensee 5 Tonnen,
an Johann Pump 5 Tonnen,
an Johann Poggensee 4 Tonnen,
an des Tischlers Johann Casper Meyer Wittwe 6 Tonnen,
an Jochim Bestmann 3 Tonnen,
an die Wittwe Maria Kruse, geb. Soltwedel, 2 Tonnen,
an Hans Hinrich Kruse 130 □Ruthen;

im Dorfe Oehring:

an Claus Steenbock eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 48 Tonnen,
an Steffen Möller eine Hufe von 52 Tonnen,
an Jürgen Götsch eine halbe Hufe von 32 Tonnen,
an den Schmied Claus Hinrich Hagelstein 22 Tonnen,
an den Tischler Christian Schnack 14 Tonnen,
an Hans Jasper Stndt eine halbe Kathe mit 36 □Ruthen,
an Peter Path eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen,
an Otto Stndt eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen;

auf dem Heidkruger Felde:

an Johann Schomann 1 Tonne,
an Jochim Christian Schomann 1 Tonne,
an Franz Christian Meier 1 Tonne,
an Johann Hinrich Carstens 1 Tonne,
an Christian Voss 1 Tonne,
an Christoph Beege 1 Tonne,
an Casper Hamelau 1 Tonne,
an Hans August Hinrich Dreier 1 Tonne,
an den Schuster Friedr 1 Tonne,
an den Zimmermann Clasen 1 Tonne;

zugleich für diese Stellen die Einrichtung eigener, von allen fremden Ansprüchen freier Folien im Guts-Schuld- und Pfandprotocolle zugesichert und zu diesem Zwecke auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Veranlassung und Gewährung dieses Antrags werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche geltend zu machen, oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung der Stellen an die nunmehrigen Inhaber Einspruch zu erheben, oder Prioritätsrechte zu beanspruchen gesonnen sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urschrift einzureichen, beglaubigte Abschriften bei dem zu eröffnenden Professionsprotocolle zurückzulassen, auch nöthigenfalls ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 20sten Juli 1849.

Huss.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Julius Salamon zu Nordholz bei Schaafstedt müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Alberdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Kaufmanns Conrad Oest (in firma J. Casselmann) Ansprüche haben, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ange-

rechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate gehörige Angabe zu beschaffen.

Itzehoe, den 17ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: G. Lueders, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an das im Rellinger Domicil beruhende Vermögen der Wittwe Henriette Wiese, geb. Fricke, und ihres weil. Ehemannes Johann Heinrich Jacob Wiese, namentlich an die daselbst belegenen Besitzungen Forderungen, oder Erbansprüche an den Nachlaß des Letzteren, zu haben glauben, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Christian Ingwersen in Tondern am 26sten v. M. mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter hierselbst verstorben und der Magistrat der Stadt Tondern mit der Regulirung des Nachlasses von dem Schleswigschen Obergericht beauftragt ist, so werden, nachdem von dem gerichtlich bestellten Vormunde der Erbin erklärt worden, den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Jürgensen und seiner vor ihm mit Tode abgegangenen Ehefrau nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Christian Jürgensen in Tondern und seiner im Jahre 1837 mit Tode abgegangenen Ehefrau Marie Wilhelmine, geb. Friedrichsen, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Tondern, den 11ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Lüders, const.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen Nichtprotocollgläubigern des unlängst verstorbenen Franz Reimers, wail. in Wellinghusen, hiemit aufgegeben, auf Anhalten der Wittwe des beregten Franz Reimers, Telsche, geb. Maassen, cum cur., ebenfalls in Wellinghusen, welche sich in ihres verstorbenen Mannes Gütern nicht versitzen will, und zu dem Ende um ein Proclam an dessen Gläubiger nachgesucht hat, sowie der Vormünder der unmündigen Kinder, welche den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes für ihre Pupillen antreten wollen, alle ihnen an den vorgedachten Franz Reimers oder dessen Nachlaß etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei gesetzmäßig anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Möller, const.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Engelbrecht in Norderwöhrden, als Ortsofficialen, nachdem der von den Erben ausgeschlagene Nachlaß des Johann Behrens, wail. in Edemannswisch, der gerichtlichen Behandlung unterzogen, und hierzu das Creditr eventualiter Armenrecht bewilligt worden ist, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Behrens oder dessen Nachlaß Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, in der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Möller, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als officialis loci, den sämmtlichen nicht protocollirten

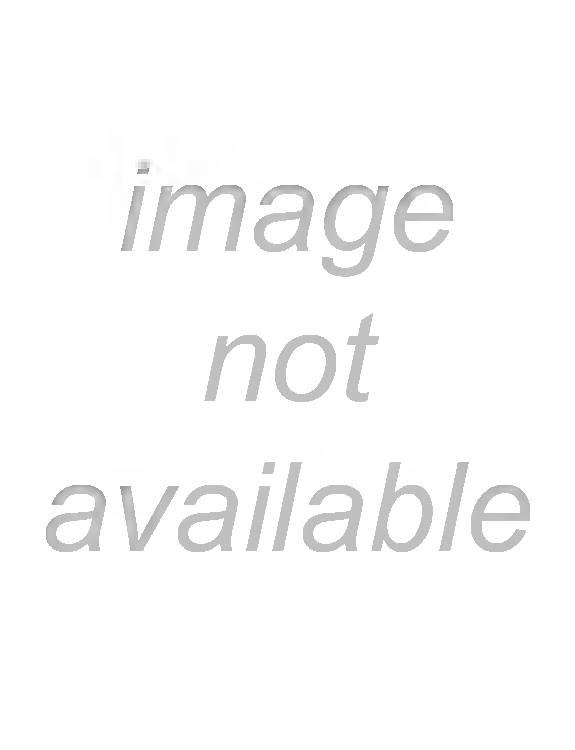
image
not
available

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Der seit mehr als 30 Jahren abwesende und verschollene Seefahrende Hans Christopher Freihals, ein Sohn des weil. Zuckersieders Christopher Diederich Freyhals und dessen Ehefrau Margaretha Dorothea, gebornen Clausen, hieselbst, welcher bereits am 30sten Januar 1844 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, eventualiter Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art an seinen im Besitze seiner Ehefrau befindlichen Vermögensnachlaß geltend machen zu können vermeinen, haben sich beziehungsweise bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 12ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 5.

Der verschollene Thomas Hasfeld aus Leck, seine unbekannten Erben und seine Creditoren, werden, bei Vermeidung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, hiedurch aufgefordert und desehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig zu melden.

Leck, in der Karrhardesvogtei, den 2ten Juli 1849.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 7.

Die nichtprotocollirten Gläubiger des verstorbenen Detlef Paul Feddersen, weil. in Drstedt, werden aufgefordert, alle an den gedachten Verstorbenen ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 11.

Wer an das Wohnhaus des Schlachtermeisters G. H. Stark in der Beststraße hieselbst dingliche nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeint, hat sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Oldesloe, in Curia, den 3ten Juli 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Oeffentliche Aufforderung.

Neuerdings sind im Kirchspiel Brunsbüttel am Moordeich ungefähr 1 Fuß unter der Erde Ueberreste eines menschlichen Skelets aufgefunden worden.

Die hiemit angestellte Untersuchung hat ergeben, daß dieses Gerippe wenigstens 15 bis 20 Jahre unter der Erde gelegen haben könne, und daß der einstige Inhaber desselben männlichen Geschlechts und 30 bis 40 Jahre alt gewesen sein müsse.

Da solchemnach die Vermuthung entsteht, daß an dem auf dem Moordeich beführenden Fußsteige ein Mensch ermordet und eingescharrt worden ist, in hiesiger Gegend aber Niemand auf eine unerklärliche Weise verschwunden ist, so werden Alle und Jede, welche Mittheilungen hierüber machen können, zu öffentlichen Diensten hiedurch aufgefordert, solche der unterzeichneten Behörde zukommen zu lassen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 1sten August 1849.

Lempfert.

Oeffentliche Bitte.

In der Nacht vom 27./28. Juli d. J. ist bei dem Handelsmann und Schenkwirth Reimer Mohr in Egstedt mittelst Einbruchs ein sehr bedeutender Diebstahl an Manufacturwaaren verübt worden.

Unter andern wurden namentlich gestohlen:

1) circa 10 Stück gedruckten baumwollenen Stoffs von verschiedenen Mustern;
2) 7 Stück Orleans, nemlich 3 von brauner Farbe, 1 Stück mit grünen und schwarzen Streifen, 1 Stück hell und dunkelblau, und circa 3 Stück schwarzen Musters, ferner 1 Stück braunen und 2 Stück hellbraunen Orleans;
3) circa 6 Stück gestreiften baumwollnen Zeugs von verschiedenen Mustern und Farben;
4) circa ¼ Dutzend sogenannter französischer rothen Tücher und circa 1½ Dutzend ordinair baumwollener von verschiedenen Farben und Mustern, und
5) circa 7 bis 8 Stück englischen Leders von brauner, blauer und bunter Farbe.

Wer über den bisher noch unbekannten Thäter oder über die vorgedachten Waaren irgend eine Auskunft sollte geben können, wird hiedurch ersucht, der unterzeichneten Behörde hievon Mittheilung machen zu wollen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 2ten August 1849.

Lempfert.

Beilage zum 35. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. August 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird von mir noie der Herren Hauptpartizipanten und von Gerichtswegen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Godber Brodersen im Alten Christian-Albrechten Koge sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und daß auf seinen Antrag der Färber Hinrich Esmarch Siegfriedsen daselbst, Behuf dieser Verwaltung, als gerichtlicher Curator ihm beigeordnet worden ist. Rechtsgeschäfte mit dem gedachten Godber Brodersen, ohne Zuziehung des Curators, sind mithin null und nichtig.

Christian-Albrechten Koge-Justitiariat, den 31sten Juli 1849.

Thomsen.

№ 2.

In der Nacht des 26./27. v. M. sind bei dem Käthner Kaack in Bornhöved mittelst Einbruchs unter Anderem 1 rothbrauner Sommerrock mit schwarzen Hornknöpfen, worin ein Tabacksbeutel mit einem silbernen Pfeifenkratzer gez. E. C. T. 1837, 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr (das äußere Gehäuse von Schildpat), 1 mahagoni Tabacksskasten mit Adlerklauen und Kugeln, 2 kleine Terzerolen, die eine mit blauem und die andere mit weißem Lauf, 1 Taschenmesser, 1 Paar Stiefeln, 3 wollene, theils bunte theils braune Kindermützen und mehrere Paar lackirter Frauenpantoffeln gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die genannten Gegenstände zu vigiliren und eventuell dieselben nebst den Personen, welche sich mit denselben betreten lassen, anzuhalten, so wie dem Amthause hiervon Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 1sten August 1849.

Rosen.

Oeffentliche Aufforderung.

Neuerdings sind im Kirchspiel Brunsbüttel am Moordeich ungefähr 1 Fuß unter der Erde Ueberreste eines menschlichen Skelets aufgefunden worden.

Die hiemit angestellte Untersuchung hat ergeben, daß dieses Gerippe wenigstens 15 bis 20 Jahre unter der Erde gelegen haben könne, und daß der einstige Inhaber desselben männlichen Geschlechts und 30 bis 40 Jahre alt gewesen sein müsse.

Da solchemnach die Vermuthung entsteht, daß an dem auf dem Moordeich herführenden Fußsteige ein Meusch ermordet und eingescharrt worden ist, in hiesiger Gegend aber Niemand auf eine unerklärliche Weise verschwunden ist, so werden Alle und Jede, welche Mittheilungen hierüber machen können, zu öffentlichen Diensten hiedurch aufgefordert, solche der unterzeichneten Behörde zukommen zu lassen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 1sten August 1849.

Lempfert.

Oeffentliche Bitte.

In der Nacht vom 27./28. Juli d. J. ist bei dem Handelsmann und Schenkwirth Reimer Mohr in Eggstedt mittelst Einbruchs ein sehr bedeutender Diebstahl an Manufacturwaaren verübt worden.

Unter andern wurden namentlich gestohlen:

1) circa 10 Stück gedruckten baumwollenen Stouts von verschiedenen Mustern;
2) 7 Stück Orleans, nemlich 3 von brauner Farbe, 1 Stück mit grünen und schwarzen Streifen, 1 Stück hell und dunkelblau, und circa 3 Stück schwarzen Musters, ferner 1 Stück braunen und 2 Stück hellbraunen Orleans;
3) circa 6 Stück gestreiften baumwollnen Zeugs von verschiedenen Mustern und Farben;
4) circa ½ Dutzend sogenannter französischer rothen Tücher und circa 1½ Dutzend ordinair baumwollener von verschiedenen Farben und Mustern, und
5) circa 7 bis 8 Stück englischen Leders von brauner, blauer und bunter Farbe.

Wer über den bisher noch unbekannten Thäter oder über die vorgedachten Waaren irgend eine Auskunft sollte geben können, wird hiedurch ersucht, der unterzeichneten Behörde hievon Mittheilung machen zu wollen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 2ten August 1849.

Lempfert.

Aufforderung.

Nachbenannte, aus dem Amte Neumünster entweichene Landmilitairreserven werden hiedurch aufgefordert, sich am 4ten September d. J., Morgens präcise 8 Uhr, vor der im Schauspielhause zu Rends-

burg für das hiesige Amt zu haltenden Landmilitair-session, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzufinden, als: Lage 8 № 17 Claus Stöhring 28 Jahr, № 20 Claus Fr. Kai 26 J., Lage 14 № 14 Johann Hinrich Riepen 32 J., Lage 18 № 2 Chr. Fr. Marx 33 J., Lage 29 № 24 Joh. Hinr. Lenschau 30 J., Christ. Lenschau 28 J., Lage 35 № 19 Jürg. Diedr. Johannsen 36 J., № 24 Detl. Wilh. Chr. Asmus 29 J., Lage 36 № 51 Hans Harrw. Diedr. Kammeyer 24 J., № 52 Marx Fr. Lundt 29 J., № 55 Aug. Hinr. Meyer 32 J., Lage 37 № 30 Claus Hinr. Hanschildt 34 J., № 33 Joh. Hinr. Blunck 33 J., Lage 58 № 15 Johann Peter Muggsfeldt 37 Jahr alt.

Amthaus zu Neumünster, den 6ten August 1849.

C. v. Brockdorff.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Advocat Lübbes in Eckernförde, mand. noie des Besitzers des Meierhofes Sophienruhe, J. H. Brammer, am heutigen Tage darum gebeten hat, daß über den von seinem Mandanten an Johann Dittmer Koopmann in Hamburg verkauften, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen Meierhof Sophienruhe ein landübliches Verkaufs-Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen, Meierhof Sophienruh eum pert. dingliche oder denselben realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichts-notar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergerichte auf Gottorff, den 30sten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Zur Beglaubigung: Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe des verstorbenen Hufners und Kathenbesitzers Anton August Richter in Twedt, Agnes Richter, geb. Drümpelmann, daselbst, mit dem ihr gerichtsseitig beigeordneten Curator und Vormundschaftsassistenten, den Hufner und Sandmann Asmus Jost in Twedt, behufs Ermittelung des reinen Vermögensbestandes um die Erlassung eines landüblichen Proclams und zugleich um Erlassung eines Mortificationsproclams in Betreff der unterm 3ten April 1839 auf dem Folio der Hufe in Twedt protocollirten und bei einer Feuersbrunst verloren gegangenen Ausfageacte vom 15./21. März 1839, nach welcher der Vorbesitzer Johann Hinrich Gottfried Friehling einem jeden seiner fünf Kinder erster Ehe, namentlich Wilhelm Friederich, Heinrich Friederich, Hans Christian, Carolina Christina und Sophia Botilla Marquard Friehling, ratione maternorum 100 ℔. S. H. C. ausgesagt hat, angesucht: so werden, in Deferirung jener Bitte und resp. nach erfolgter Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 1sten d. M., Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem verstorbenen Anton August Richter nachgelassene halbe Hufenstelle in Twedt und an die Kathenstelle im Twedterholz, so wie überhaupt an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde, wie denn auch alle diejenigen, welche aus obgedachter Ausfageacte des Johann Hinrich Gottfried Friehling vom 15./21. März 1839 rechtliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem Flensburger Amtsactuariate hieselbst, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzugeben und die Originalurkunden, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, vorzuzeigen, widrigenfalls wider die sich nicht angegebenen Creditoren die Präclusion eintreten und die Mortification und Delirung der Ausfageacte stattfinden wird.

Flensburg in der Huesbye Hardesvogtei, den 4ten August 1849.

Leusen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Ehefrau des Jes Matthias Krag in Barsmarck, Namens Metta Kjestina Krag, geb. Krag, ihre dortige zu ¼ Pflug angesetzte Tofdbohlfeststelle an den Hufner Christian Knudsgaard in Barsmarck verkauft und sich dabei zur Erwirkung eines landüblichen Exiertionsproclams verpflichtet hat, so werden, auf desfälligen Antrag, alle Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche irgend einer Art an besagte Tofdbohlstelle zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des desfälligen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen einer, zufolge Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 27sten v. M. auf 6 Wochen beschränkten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an laufenden Frist, im Actuariate des Amtes Apenrade gehörig anzugeben.

Ries Hardesvogtei zu Apenrade, den 2ten August 1849.

F. Sarauw.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Apothekergehülfe Hermann Anton Jülfs, gebürtig aus Jever im Großherzogthum Oldenburg, ist hieselbst mit Hinterlassung abwesender Erben verstorben, weshalb sein Nachlaß in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtjurisdiction nicht unterworfen sind, wegen Procuratur-bestellung das Nöthige wahrzunehmen.

Neustadt in Holstein, den 1sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Elisabeth Böckenhauer, geb. Koch, hieselbst cum cur. sich für insolvent erklärt hat, und daher unter Vorbehalt der Gerechtsame ihrer Creditoren der Concurs über ihre Habe und Güter erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Bockenhauer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen, Abschriften bei dem Angabe-Protocoll zurücklassen, und sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 6ten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da die Kinder und Erben des verstorbenen Vollhufners Claus Hinrich Lüthje in Neuengörs ihre daselbst belegene Vollhufe an Claus Hinrich Schlöbtel verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche zur Veranlassung eines landüblichen Proclams sich verpflichtet haben, so ergeht auf desfälligen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe in Neuengörs mit Zubehör irgend welche nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtsstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige die erforderliche Procuratur bestellen sollen, in Hinsicht aller nicht angegebenen Forderungen und Ansprüche aber die Präclusion zu gewärtigen haben.

Amthaus zu Traventhal, den 23sten Juli 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: Hansen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Peter Vollstedt, Sohn des wailand Peter Vollstedt in Elmshorn, dessen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 16ten August 1848 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Peter Vollstedt oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen beschligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Peter Vollstedt für todt erklärt und sein Vermögen von ungefähr 128 R Conr. den gesetzlichen Erben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Peter Vollstedt Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig zu melden, auch, insoferne sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.

W. Hensen, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des wailand Peter Nagel in Westerhorn haben erklärt, die Nachlaßmasse desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und ist daher die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum eum eventuali cessione bonorum nothwendig geworden.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des wailand Peter Nagel zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, beschligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.

W. Hensen, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Stoppel, als Curator des abwesenden Johann Matthias Richter, eines Sohnes des verstorbenen Johann Asmus Richter und der gleichfalls verstorbenen Anna Richter, geb. Butterbrodt, welcher am 24sten August 1778 hieselbst geboren ist, mithin, wenn annoch lebend, das siebenzigste Jahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines Nachlasses angetragen, und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden der beregte Johann Matthias Richter sowohl, als event. dessen unbekannte Erben und etwanige Gläubiger, aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme des für ihn hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu bestellen haben, unter der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung des erwähnten Verschollenen nebst der Ausschließung der eventuellen Erben desselben von dem beregten Nachlaß erfolgen und über selbigen zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben, welche sich gemeldet, verfügt, event. solcher dem fiscus zugesprochen werden wird. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Curator des verschollenen Hans Christopher Krohn in Uelvesbüll ist vorstellig gemacht, daß nachstehende, zur schließlichen, nahe bevorstehenden Regulirung der Masse desselben, erforderliche Documente, als:

1) ein von dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, in Uelvesbüll, unterm 14ten Febr. 1822 errichtetes, den 16ten August 1823 landesherrlich confirmirtes Testament,
2) ein zwischen dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, und Paul Peter Ketels unterm 28sten August 1819 errichteter, den 30sten August 1819 protocollirter Kaufcontract über eine Landstelle im Norderfriedrichskoeg, groß 11 Demat 31 Ruthen 14¾ Fuß, ursprünglich auf 6000 ℔. lautend, welcher dis auf 3800 ℔ delirt ist,

verloren gegangen sind und ist daher die Mortification der Originaldocumente, sowie die Ausfertigung neuer Documente beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten Juli 1849 werden daher von uns, Oberstaller und Staller, von Kaup und Ingwersen, hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Instrumenten Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und zwar, insofern sie sich auf das sub 1 gedachte Testament beziehen, in der Gardinger Landschreiberei, und, insofern sie sich auf den sub 2 gedachten Kaufcontract beziehen, in der Tönninger Landschreiberei gehörig anzugeben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt erklärt und fidimirte Abschriften an deren Stelle ausgefertigt werden.

Garding und Tönning, den 21./23. Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels. H. Brinkmann, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des concessionirten Schneiders Hans Jens Wilhelm in Uelvesbüll auf desfallsigen Antrag, unter Vorbehalt der Gerechtsame der Gläubiger, Concurs erkannt worden, werden von uns, Oberstaller und Staller, von Kaup und Ingwersen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Procuraturbestellung von Seiten Auswärtiger, in der Gardinger Landschreiberei anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Gardinger Landschreiberei, den 26sten Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen Denjenigen, welche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Claussen Thiessen, wail. in Hemme, oder an dessen, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse, aus irgend einem Grunde dingliche oder

persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heumme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die beikommenden Intestat-Erben des zu Hagen verstorbenen vormaligen Lieutenants Nicolaus von Göttsch dessen geringfügigen Nachlaß anzutreten Bedenken getragen und um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum, welches eventualiter als Concurs-Proclam zu betrachten, gebeten haben, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten, am 26sten April d. J. in dem adeligen Gute Hagen verstorbenen Nicolaus von Göttsch Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowohl bei Strafe der Ausschließung, als bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariat des adligen Guts Hagen, den 23sten Juli 1849.

Wittrock.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wann auf Antrag des Tischlers Ernst Friedrich Lendt im Gute Wensien der Concurs über dessen Habe und Güter zu Recht erkannt worden, so werden Diejenigen, welche an die geringfügige Concursmasse des genannten E. F. Lendt Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei dem im unterzeichneten Justitiariat zu eröffnenden Professionsprotocolle rechtsbehörig zu melden.

Justitiariat des adel. Guts Wensien. Neustadt, den 23sten Juli 1849.

Romundt, adj.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Halbhufners Christian Heinrich Wohlert in Zarpen werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die Halbhufenstelle des gedachten C. H. Wohlert dingliche Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Amtstube zu Reinfeld zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 17ten Juli 1849.

Rumohr.
In fidem: **Friederici**, adj.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das von dem Rathsverwandten und Kaufmann Friedrich Erdmann Biese hieselbst verkaufte, in der Schuhstraße im 2ten Quartier dieser Stadt unter № 104 a belegene Wohnhaus mit Zubehör und Parzele dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 25sten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Wittwers und Schiffers Johann Hinrich Vieth aus Schulau Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Tönnies Heitmann und Anna Margaretha, geb. Bornholdt, in Pritsorf, und namentlich an die dazu gehörende Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 25sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 32sten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Gustavsstraße belegene Erbe des Joh. Heinrich Nehlsen, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 19ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten September d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieb haber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Curator des Nachlasses des wailand Deichinspectors Petersen in Husum hieselbst darauf angetragen hat, daß ad indagandum statum bonorum über den gedachten Nachlaß ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieses Antrages, und zwar mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des in Husum verstorbenen Deichinspectors Petersen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 16ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die gegenwärtigen Administratoren des gräflich Dehn-Ludwigsburger Fideicommisses hieselbst darauf angetragen haben, daß, da die beabsichtigte Vererbpachtung des Mühlengeweses auf dem adeligen Gute Ludwigsburg genehmigt worden und ihnen nach § 20 der Erbpachtsbedingungen die Pflicht obliege, zur Realisirung des abgeschlossenen Erbpachtsverhältnisses ein Proclam zu extrahiren, dieses Proclam nunmehr auf landübliche Weise erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte alle hypothekarischen Gläubiger, welche gegen die Trennung des erwähnten Mühlengeweses von dem Ländercomplex des Ludwigsburger Fideicommisses Einspruch zu erheben gemeint sein sollten und bei Errichtung eines kolii für dasselbe in beikommenden Schuld- und Pfand-Protocoll berücksichtigt werden wollen, hierdurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Schleswigschen Landgerichtsnotariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 19ten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Pro vera copia: Wolfhagen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 2ten d. M. ist auf dem adeligen Gute Frendenholm die Wittwe Margaretha Catharina Stuhr, geb. Butenschön, früher auf Osterholz in der Herrschaft Breitenburg, mit Hinterlassung theils unbekannt, theils bekannt abwesender Erben mit Tode abgegangen.

Demzufolge werden vom unterzeichneten Klostergerichte, als der Gerichtsbehörde des adeligen Guts Frendenholm, die Intestat-Erben der Verstorbenen, insbesondere die Erben einer verstorbenen Tochter derselben, Namens Sophie Amalie Nix, früher zu Ulzburg im Gute Caden, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Verlust ihrer Erbansprüche, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei als Erben zu melden und zu legitimiren, auch einen Procurator zu bestellen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, gleichfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an-

gerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Decretum Preetz in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Freudenholm, den 18ten Juli 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.
A. D. P.: Rheder.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Bandissin, als Besitzer des adeligen Guts Borstel, nachstehende Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon an die nachbemerkten Gutsuntergehörigen eigenthümlich überlassen, als:

im Dorfe Sülfeld:

an den Bauervogt Hans Jasper Ahrens eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 66 Tonnen,
an Friedrich Scheel eine Hufe von 50 Tonnen,
an Hans Jasper Finnern eine Hufe von 50 Tonnen,
an Johann Peter Scheel eine Hufe von 52 Tonnen,
an Claus Friedrich Timm eine Hufe von 54 Tonnen,
an Johann Ahrens eine Hufe von 40 Tonnen,
an Johann Hinrich Kröger eine Hufe von 50 Tonnen,
an Bendix Poggensee eine Hufe von 58 Tonnen,
an Hans Detlew Voß eine halbe Hufe von 20 Tonnen,
an den Doctor Georg August Eller 12 Tonnen,
an den Schmied Carl Friedrich August Bahr 4 Tonnen,
an den Schmied Hans Peter Curstens 2 Tonnen,
an den Rademacher Johann Conrad Feldmann 8 Tonnen,
an Claus Friedrich Wolgast 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Johann Möller 3 Tonnen,
an die Wittwe Dorothea Kruse 2 Tonnen,
an den Schlachter Hans Hinrich Wolgast 3 Tonnen,
an den Tischler Peter Ahrens 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Hans Hinrich Finnern zur Caßburg 2 Tonnen,
an den Halbkäthner Hinrich Kröger 2 Tonnen,
an Franz Timm 2 Tonnen,
an Johann Peter Wilcken 2 Tonnen,
an den Weber Wulff zu Petersfelde 2 Tonnen,
an den Erbpächter Hinrich Hinsch daselbst 13 Tonnen,
an den Erbpächter Johann Friedrich Fennberg 3 Tonnen;

im Dorfe Seth:

an Johann Peter Hildebrandt eine dreiviertel Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 35 Tonnen,
an Friedrich Poggensee eine dreiviertel Hufe von 35 Tonnen,
an Johann Valentin eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Hans Hinrich Pump eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Otto Stndt eine halbe Hufe von 26 Tonnen,
an Otto Friedrich Timm eine halbe Hufe von 27 Tonnen,
an Jochim Sorgenfrei auf dem Klint eine halbe Hufe von 25 Tonnen,
an Johann Stndt eine viertel Hufe von 18 Tonnen,
an Otto Friedrich Stndt eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Friedrich Schamann in den Hullen eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an Jasper Stndt auf dem Eckholm eine viertel Hufe von 15 Tonnen,
an den Käthner Thies Bestmann 12 Tonnen,
an den Schmied Johann Casper Pump 11 Tonnen,
an den Halbkäthner Johann Casper Finnern 3 Tonnen,
an den Käthner Peter Friedrich Finnern 3 Tonnen,
an den Halbkäthner Jochim Poggensee 5 Tonnen,
an den Halbkäthner Hans Hinrich Stndt 8 Tonnen,
an Hans Jasper Stndt 16 Tonnen,
an Hans Meier 1 Tonne,
an Friedrich Möller 10 Tonnen,
an Hans Peter Möller 3 Tonnen,
an Johann Pump 3 Tonnen,
an Johann Otto Stndt 2 Tonnen,
an Jasper Poggensee 5 Tonnen,
an Johann Pump 5 Tonnen,
an Johann Poggensee 4 Tonnen,
an des Tischlers Johann Casper Meyer Wittwe 6 Tonnen,
an Jochim Bestmann 3 Tonnen,
an die Wittwe Maria Kruse, geb. Soltwedel, 2 Tonnen,
an Hans Hinrich Kruse 130 □Ruthen;

im Dorfe Oehring:

an Claus Steenbock eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von 48 Tonnen,
an Steffen Möller eine Hufe von 52 Tonnen,
an Jürgen Götsch eine halbe Hufe von 32 Tonnen,
an den Schmied Claus Hinrich Hagelstein 22 Tonnen,
an den Tischler Christian Schnack 14 Tonnen,
an Hans Jasper Stndt eine halbe Kathe mit 36 □Ruthen,
an Peter Path eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen,
an Otto Stndt eine halbe Kathe mit 40 □Ruthen;

auf dem Heidkruger Felde:

an Johann Schomann 1 Tonne,
an Jochim Christian Schomann 1 Tonne,
an Franz Christian Meier 1 Tonne,
an Johann Hinrich Carstens 1 Tonne,
an Christian Voß 1 Tonne,
an Christoph Beege 1 Tonne,
an Casper Hamelau 1 Tonne,
an Haus August Hinrich Dreier 1 Tonne,
an den Schuster Briedt 1 Tonne,
an den Zimmermann Clasen 1 Tonne;

zugleich für diese Stellen die Einrichtung eigener, von allen fremden Ansprüchen freier Folien im Guts-Schuld- und Pfandprotocolle zugesichert und zu diesem Zwecke auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Veranlassung und Gewährung dieses Antrags werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche geltend zu machen, oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zu-

schreibung der Stellen an die nunmehrigen Inhaber Einspruch zu erheben, oder Prioritätsrechte zu beanspruchen gesonnen sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urschrift einzureichen, beglaubigte Abschriften bei dem zu eröffnenden Professionsprotocolle zurückzulassen, auch nöthigenfalls ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 20sten Juli 1849.

Huss.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Julius Salamon zu Nordholz bei Schaakstedt müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bei Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Aldersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Kaufmanns Conrad Oest (in firma J. Casselmann) Ansprüche haben, denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate gehörige Angabe zu beschaffen.

Itzehoe, den 17ten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: G. Lueders, const.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an das im Rellinger Domicil beruhende Vermögen der Wittwe Henriette Wiese, geb. Fricke, und ihres wail. Ehemannes Johann Heinrich Jacob Wiese, namentlich an die daselbst belegenen Besitzungen Forderungen, oder Erbansprüche an den Nachlaß des Letzteren, zu haben glauben, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Berichtigung.

In dem Proclam, inserirt im 30sten Stück sub № 6, im 31sten Stück № 8 und im 32sten Stück № 18, ist in der zweiten Zeile Jürgensen statt Ingwersen zu lesen.

Beilage zum 34. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 20. August 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Der const. Hardesvogt, Hansvogt und Hebungsbeamte der Nübel-Harde, Hans Jürgen Nissen in Broacker, ist unterm 8ten August d. J. zum Birkvogt des Birks Lügumkloster und Vogt der Vogteien Abel, Schwanstrup, Scherrebeck, Aisleben, Raepstedt und Frös-Harde ernannt worden.

Die Wahl des Gerichtshalters Dr. Petersen in Oldenburg zum Gerichtshalter des adel. Gutes Schwelbeck ist von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein unterm 10ten August d. J. mit dem Vorbehalt bestätigt worden, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staats oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Bekanntmachung.

In der Nacht des 26./27. d. M. sind bei dem Käthner Kaack in Bornhöved mittelst Einbruchs unter Anderem 1 rothbrauner Sommerrock mit schwarzen Hornknöpfen, worin ein Tabacksbeutel mit einem silbernen Pfeifenkratzer gez. E. C. T. 1837, 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr (das äußere Gehäuse von Schildpat), 1 mahagoni Tabackskasten mit Adlerklauen und Kugeln, 2 kleine Terzerolen, die eine mit blauem und die andere mit weißem Lauf, 1 Taschenmesser, 1 Paar Stiefeln, 3 wollene, theils bunte theils braune Kindermützen und mehrere Paar lackirter Frauenpantoffeln gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die genannten Gegenstände zu vigiliren und eventuell dieselben nebst den Personen, welche sich mit denselben betreten lassen, anzuhalten, so wie dem Amthause hiervon Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 1sten August 1849.

Rosen.

Oeffentliche Aufforderung.

Neuerdings sind im Kirchspiel Brunsbüttel am Moordeich ungefähr 1 Fuß unter der Erde Ueberreste eines menschlichen Skelets aufgefunden worden.

Die hiemit angestellte Untersuchung hat ergeben, daß dieses Gerippe wenigstens 15 bis 20 Jahre unter der Erde gelegen haben könne, und daß der einstige Inhaber desselben männlichen Geschlechts und 30 bis 40 Jahre alt gewesen sein müsse.

Da solchemnach die Vermuthung entsteht, daß an dem auf dem Moordeich herführenden Fußsteige ein Mensch ermordet und eingescharrt worden ist, in hiesiger Gegend aber Niemand auf eine unerklärliche Weise verschwunden ist, so werden Alle und Jede, welche Mittheilungen hierüber machen können, zu öffentlichen Diensten hiedurch aufgefordert, solche der unterzeichneten Behörde zukommen zu lassen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 1sten August 1849.

Lempfert.

Oeffentliche Bitte.

In der Nacht vom 27./28. Juli d. J. ist bei dem Handelsmann und Schenkwirth Reimer Mohr in Egstedt mittelst Einbruchs ein sehr bedeutender Diebstahl an Manufacturwaaren verübt worden.

Unter andern wurden namentlich gestohlen:

1) circa 10 Stück gedruckten baumwollenen Stouts von verschiedenen Mustern;
2) 7 Stück Orleans, nemlich 3 von brauner Farbe, 1 Stück mit grünen und schwarzen Streifen, 1 Stück hell und dunkelblau, und circa 3 Stück schwarzen Musters, ferner 1 Stück braunen und 2 Stück hellbraunen Orleans;
3) circa 6 Stück gestreiften baumwollnen Zeugs von verschiedenen Mustern und Farben;
4) circa ½ Dutzend sogenannter französischer rothen Tücher und circa 1½ Dutzend ordinair baumwollener von verschiedenen Farben und Mustern, und
5) circa 7 bis 8 Stück englischen Leders von brauner, blauer und bunter Farbe.

Wer über den bisher noch unbekannten Thäter oder über die vorgedachten Waaren irgend eine Auskunft sollte geben können, wird hiedurch ersucht, der unterzeichneten Behörde hievon Mittheilung machen zu wollen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 2ten August 1849.

Lempfert.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Special-Concursmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Heinrich Jacob

Wiese und seiner hinterbliebenen Wittwe Henriette, geb. Fricke, gehörenden, in Neulingen belegenen beiden Besitzungen, bestehend:

1) aus einer 1tel und 2tel Baustelle, wozu ein massiv erbautes Wohnhaus mit mehreren Zimmern, Kammern, einer Küche und einem Keller, ferner zwei Scheunen, Moorstagen, ein großer Garten und an Ländereien circa 88 Steuertonnen gehören,
2) aus einer vollen und 1/2tel Hufe, wozu ein Abschiedshaus mit zwei Stuben, zwei Küchen, Kammern und Stallraum, sodann eine Scheune Moorstagen, Kirchenstände und circa 40 Steuertonnen Landes gehören,

ist ein Termin auf Freitag den 21sten September d. J. angesetzt, und werden Kaufsliebhaber daher geladen, sich zu diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 13ten Aug. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Aufforderungen.

№ 1.

Nachbenannte, aus dem Amte Neumünster entwichene Landmilitairreserven werden hiedurch aufgefordert, sich am 4ten September d. J., Morgens präcise 8 Uhr, vor der im Schauspielhause zu Rendsburg für das hiesige Amt zu haltenden Landmilitairsession, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzufinden, als: Lage 8 № 17 Claus Stölting 28 Jahr, № 20 Claus Fr. Kai 26 J., Lage 14 № 14 Johann Hinrich Meyen 32 J., Lage 18 № 2 Chr. Fr. Marx 33 J., Lage 29 № 24 Joh. Hinr. Lenschau 30 J., Christ. Lenschau 28 J., Lage 35 № 19 Jürg. Diedr. Johannsen 36 J., № 24 Detl. Wilh. Chr. Asmus 29 J., Lage 36 № 51 Hans Hartw. Diedr. Kammeyer 24 J., № 52 Marx Fr. Lundt 29 J., № 55 Aug. Hinr. Meyer 32 J., Lage 37 № 30 Claus Hinr. Hanschildt 34 J., № 33 Joh. Hinr. Blunck 33 J., Lage 58 № 15 Johann Peter Mugsfeldt 37 Jahr alt.

Amthaus zu Neumünster, den 6ten August 1849.

C. v. Brockdorff.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Tremsbüttel, als: Lage 1 № 61 Claus Friederich Jochim Wolff aus Vorburg, 30 Jahre alt, Trainknechts-Reserve vom Jahre 1844; № 36 Jochim Hinrich Giese ebendaher, 24 Jahre alt, 1847 freigelooft; № 79 Johann Christoph Ruge ebendaher, 27 Jahre alt, 1844 freigelooft; Lage 2 № 11 Peter Claus Stapelfeldt aus Hammoor, 29 Jahre alt, 1842 Reserve-Soldat; Lage 4 № 21 Claus Hinrich Niemann aus Delingsdorf, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 7 № 33 Claus Hinrich Johann Friedrich Steinmatz aus Bargteheide, 34 Jahre alt, entwichen; Hans Hinrich Christoph Steinmatz ebendaher, 30 Jahre alt, entwichen; Lage 8 № 45 Peter Rohlfs ebendaher, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 11 № 33 Jochim Thies Christopher Timm aus Fischbeck, 35 Jahre alt, entwichen; Hans Jacob Timm ebendaher, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 12 № 37 Johann Friedrich Christ. Berghusen aus Tremsbüttel, 26 Jahre alt, Trainknechts-Reserve vom Jahre 1847; № 54 Joh. Christ. Schildt ebendaher, 33 Jahre alt, entwichen; Peter Christ. Schildt ebendaher, 33 Jahre alt, entwichen; № 57 Hans Christopher Langbein ebendaher, 30 Jahre alt, 1842 freigelooft; № 59 Andreas Lorenz Landahl ebendaher, 26 Jahre alt, entwichen; Lage 13 № 5 Casper Hinrich Benzen aus Mönkenbrof, 31 Jahre alt, entwichen; Lage 14 № 4 Jochim Möller aus Itzstedt, 32 Jahre alt, entwichen; № 54 Hinrich Tödt ebendaher, 28 Jahre alt, Trainknechts-Reserve vom Jahre 1845; Lage 16 № 17 Eggert Hinrich Friedrich Pöhlsen aus Lasbeck, 33 Jahre alt, entwichen; Lage 18 № 27 Daniel Herrmann Höpper aus dem Gute Lasbeck, 34 Jahre alt, entwichen; werden hiedurch aufgefordert, sich am 29sten d. M. Mittags 12 Uhr vor der Landmilitair-Session in Tremsbüttel einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 7ten August 1849.

Wenneker, Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Nicolaus Jürgens, ein Sohn des wail. Stadteinnehmers Johann Christian Jürgens und seiner Ehefrau Catharina Hedewig, geb. Jahn, der seit einer langen Reihe von Jahren abwesend, dessen Aufenthalt unbekannt und dem zur verordnungsmäßigen Verwaltung seines Vermögens der hiesige Bürger N. Mildenstein sen. als Curator bestellt gewesen, zufolge Geburtsscheins am 9ten d. M. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat: als wird der gedachte abwesende Nicolaus Jürgens, event. werden dessen etwanige Leibeserben so wie die, welche sonst Erb- oder andere Ansprüche an das beregte, nach der letzten Rechnungsablage pro 1848 1220 ℔. 6 ß Cour. betragende Vermögen des Nicolaus Jürgens zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden, widrigenfalls mehrgedachter Nicolaus Jürgens für todt erklärt und gegen dessen etwanige Leibeserben, rücksichtlich des angegebenen Vermögens, die Präclusion erkannt und in Betreff desselben hinsichtlich seiner bekannten und gehörig legitimirten Erben ferner nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden wird.

Burg, den 28sten Juli 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Boie.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des neulich mit Tode abgegangenen hiesigen Bürgers und Gastwirths Joachim Wiepert zur Sicherstellung gegen unbekannte Ansprüche und Forderungen auf Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des genannten Erblassers angetragen, als werden, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, welche an den gedachten verstorbenen Bürger und Gastwirth Joachim Wiepert, wail. in Burg, und an dessen Nachlaß, namentlich auch an die dazu gehörigen Häuser nebst Ländereien, aus irgend einem Grunde irgend welche nichtprotocollirte Rechte, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, dieserhalb, bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 9ten August 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Boie.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag der Vormünder der Kinder des verstorbenen Hufners Nicolay Nicolayſen Möller in Schobüll und seiner früher verstorbenen Ehefrau, und zufolge Autorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 15ten d. M. werden Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des Hufners Nicolay Nicolayſen Möller und seiner Ehefrau zu haben vermeinen, oder Pfänder in Händen haben, oder der Masse Etwas schulden, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft zu melden, die Originaldocumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, zu produciren und Abschriften davon zurücklassen, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht innerhalb der bestimmten Frist melden, mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen werden.

Gerichtshalterschaft zu Gravenstein, den 6ten Aug. 1849.

Hennings, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Tinnum auf Silt verstorbenen Eheleute Thies Jensen Deutscher und Johanna Deutscher, gebornen Möller, Erbansprüche oder aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Landvogtei auf Silt, den 11ten August 1849.
Die Verweser der Landvogtei:
Täge P. Boysen. *H. P. Köster.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den unlängst mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hofbesitzer Thomas Meyer, wail. in Hemme, oder dessen Erbmasse, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgegeben, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Concursrichters, allen nicht protocollirten Gläubigern des mit Hinterlassung von Schulden nach Amerika entwichenen Malers H. Niemann aus Heide, über dessen Vermögen Generalconcurs erkannt ist, hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Cridar oder dessen Vermögen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

In fidem: *Germar.*
Für die Abschrift: **Claussen**, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Mohr in Wesseldüren, als Ortsofficia-

len, nachdem der Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Claus Bennhöft, wail. in Poppenwurth, der käthnerconcursmäßigen Behandlung unterzogen und hiezu das Credit- event. Armenrecht bewilligt worden ist, den sämmtlichen, nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Bennhöft hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Wesselburen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglanbigung der Abschrift: Voss.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Dienstknecht Otto Siemen in Westerbüttel im unverehelichten Stande verstorben, und die gerichtliche Regulirung des geringfügigen Nachlasses desselben erforderlich ist, so ergehet an die Erben desselben, in specie an die Kinder des wail. Johann Siemen in Collmar, als Johann Siemen, der angeblich in Newyork sich aufhalten, und Catharina Siemen, welche in Hamburg oder Altona dienen soll, ferner an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Verstorbenen hiemittelst der Befehl, ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, resp. bei Verlust ihrer Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, in der Eddelacker Kirchspielschreiberei, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch sub pœna præclusi zu richten.

Meldorf, den 11ten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, allen, welche an den Güternachlaß der verstorbenen Eheleute Jürgen Fülster und Heinke Fülster, geb. Voss, in Kuden, Erbrechte oder Forderungsansprüche oder sonstige Gerechtsame, sie bestehen, worin sie wollen, zu haben vermeinen, daß ihr, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hinsichtlich deren es keiner Angabe bedarf, eure Erbrechte, Forderungsansprüche oder sonstigen Gerechtsame an den Nachlaß der genannten verstorbenen Eheleute, Auswärtige nach vorgängig hieselbst zu bestellender Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Postel zu Burg, als beikommenden Erbtheilungsrichters, erlassenen Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Burg gehörig angebet und verzeichnen lasset und demnächst weiterer Verfügung gewärtig seid. Wornach ihr euch, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, zu achten.

Meldorf, den 2ten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Käthner Johann Heinr. Rebehn in Mönckeberg hieselbst darum gebeten, daß über den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea Christina Rebehn, verwittweten Timbcke, geb. Röhr, insbesondere über die zu diesem Nachlaß gehörige, zu Mönckeberg, Amts Kiel, belegenen Kathenstelle cum pert., sowie über die im Jahre 1817 dazu gekauften Diedrichsdorfer Ländereien, groß 2 Scheffel 2 Ruthen 5 Fuß, ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

Demnach werden, in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an den obengenannten Nachlaß, namentlich an die dazu gehörige Kathenstelle cum pert., sowie an das dazu gekaufte Land dingliche und andere Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen mögten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtsstube in Kiel anzugeben und zu melden, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus, den 6ten August 1849.

C. Rahtlev, const.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Schlossermeister Friedrich Heinrich Carl Basse am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schlossermeister Friedrich Heinrich Carl Basse hieselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten August 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Der Stadtcassirer Rudolph, in Vollmacht des Candidaten Ferd. Bünemann in Kiel, hat uns vorgestellt: sein Mandant habe die von seinem Vater, dem wail. hiesigen Rathsverwandten J. G. Bünemann, ererbte Wohnbude, welche dieser auf einem, zu dem ihm ebenfalls zuständig gewesenen, sub № 10 im 4ten Quartier hiesiger Stadt belegenen Halbhause gehörigen Platze erbauet, nebst einem Theile des dahinter belegenen Hofraums verkauft, mit dem Antrage, das zum Behufe der Trennung der gedachten beiden Grundstücke und der Einrichtung eines eigenen Folii für die Wohnbude erforderliche Proclam erlassen zu wollen.

Wenn nun diesem Antrage stattgegeben worden, so werden hiemit Alle und Jede, welche der Trennung der obgedachten beiden Grundstücke und der Einrichtung eines eigenen Folii für die verkaufte Wohnbude nebst Zubehör widersprechen zu können, oder dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das vorbezeichnete Halbhaus nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem im hiesigen Stadtsecretariate eröffneten Angabe-Protocolle anzumelden, die ihren Widerspruch oder sonstigen Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 15ten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Peter Ellerbroock gehörige, in Ottensen belegene, mit Hinrich Kock Erben im Süden, Johann Joachim Michaelsen im Norden und den Eheleuten Prahl im Westen benachbarte Erbe der Special-Concurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten Dec. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 24sten Septbr. d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 10ten August 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Advocat Lübbes in Eckernförde, mand. noie des Besitzers des Meierhofes Sophienhoff, J. H. Brammer, am heutigen Tage darum gebeten hat, daß über den von seinem Mandanten an Johann Dittmer Koopmann in Hamburg verkauften, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen Meierhof Sophienhoff ein landübliches Verkaufs-Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen, Meierhof Sophienhoff cum pert. dingliche oder denselben realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergerichte auf Gottorff, den 30sten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Zur Beglaubigung: **Wolfhagen.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Der Apothekergehülfe Hermann Anton Jülfs, gebürtig aus Jever im Großherzogthum Oldenburg, ist hieselbst mit Hinterlassung abwesender Erben verstorben, weshalb sein Nachlaß in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadt-

jurisdiction nicht unterworfen sind, wegen Procuratur-bestellung das Nöthige wahrzunehmen.

Neustadt in Holstein, den 1sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Elisabeth Böckenhauer, geb Koch, hieselbst cum cur. sich für insolvent erklärt hat, und daher unter Vorbehalt der Gerechtsame ihrer Creditoren der Concurs über ihre Habe und Güter erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Bockenhauer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Urschrift vorzuzeigen, Abschriften bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, und sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 6ten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Kinder und Erben des verstorbenen Vollhufners Claus Hinrich Lüthje in Nenengörs ihre daselbst belegene Vollhufe an Claus Hinrich Schlötel verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche zur Veranlassung eines landüblichen Proclams sich verpflichtet haben, so ergeht auf desfälligen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe in Nenengörs mit Zubehör irgend welche nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtsstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige die erforderliche Procuratur bestellen sollen, in Hinsicht aller nicht angegebenen Forderungen und Ansprüche aber die Präclusion zu gewärtigen haben.

Amthaus zu Traventhal, den 28sten Juli 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: Hansen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Peter Vollstedt, Sohn des wailand Peter Vollstedt in Elmshorn, dessen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 16ten August 1848 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Peter Vollstedt oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Peter Vollstedt für todt erklärt und sein Vermögen von ungefähr 128 ℔ Conr. den gesetzlichen Erben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Peter Vollstedt Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig zu melden, auch, insoferne sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.

W. Hensen, const.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Alle und jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Hufen- und Kathenstelle und überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Hufners und Kathenbesitzers Anton August Richter in Twedt aus irgend einem Grunde, so wie diejenigen, welche aus der auf dem Folio der Hufe protocollirten Aussageacte des Vorbesitzers Johann Hinrich Gottfried Friehling vom 15./21. März 1839 rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sollen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst angeben, widrigenfalls wider die nicht sich angegebenen Creditoren die Präclusion eintreten und die Mortification und Delirung der Aussageacte stattfinden wird.

Flensburg in der Huesbye Hardesvogtei, den 4ten August 1849.

Levsen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von der Ehefrau Metta Kjestina Krag in Borsmarck an Christian Knudgaard daselbst verkaufte dortige Tofthohlfestestelle müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amtes Apenrade angegeben werden.

Kies Hardesvogtei zu Apenrade, den 2ten August 1849.

F. Sarauw.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des weiland Peter Nagel in Westerhorn müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.

W. Hensen, const.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Zufolge des dem 33sten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind der am 24sten August 1778 geborene Abwesende Johann Matthias Richter und event. dessen unbekannte Erben und Gläubiger, bei Vermeidung der gesetzlichen Todeserklärung und Ausschließung, aufgefordert, sich zur Empfangnahme des für denselben hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, spätestens aber am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Curator des verschollenen Hans Christopher Krohn in Uelvesbüll ist vorstellig gemacht, daß nachstehende, zur schließlichen, nahe bevorstehenden Regulirung der Masse desselben, erforderliche Documente, als:

1) ein von dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, in Uelvesbüll, unterm 14ten Febr. 1822 errichtetes, den 16ten August 1823 landesherrlich confirmirtes Testament,
2) ein zwischen dem Vater des Verschollenen, Hans Krohn, und Paul Peter Ketels unterm 28sten August 1819 errichteter, den 30sten August 1819 protocollirter Kaufcontract über eine Landstelle im Norderfriedrichskoog, groß 11 Demat 31 Ruthen 14¾ Fuß, ursprünglich auf 6000 ℛ lautend, welcher bis auf 3800 ℛ delirt ist,

verloren gegangen sind und ist daher die Mortification der Originaldocumente, sowie die Ausfertigung neuer Documente beantragt.

Mit Rücksicht hierauf und nach erfolgter Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts vom 12ten Juli 1849 werden daher von uns, Oberstaller und Stalter, von Kaup und Ingwersen, hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Instrumenten Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und zwar, insofern sie sich auf das sub 1 gedachte Testament beziehen, in der Gardinger Landschreiberei, und, insofern sie sich auf den sub 2 gedachten Kaufcontract beziehen, in der Töninger Landschreiberei gehörig anzugeben und das sonst Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls die gedachten Documente für mortificirt erklärt und sdimirte Abschriften an deren Stelle ausgefertigt werden.

Garding und Tönning, den 21./23. Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels. H. Brinkmann, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des concessionirten Schneiders Hans Jens Wilhelm in Uelvesbüll auf desfallsigen Antrag, unter Vorbehalt der Gerechtsame der Gläubiger, Concurs erkannt worden, werden von uns, Oberstaller und Stalter, von Kaup und Ingwersen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig, namentlich unter Procuraturbestellung von Seiten Auswärtiger, in der Gardinger Landschreiberei anzugeben und das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Gardinger Landschreiberei, den 26sten Juli 1849.

(L. S.) (L. S.)

C. F. A. Nommels.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen Denjenigen, welche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Claussen Thiessen, wail. in Hemme, oder an dessen, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse, aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung gehöriger Acteuprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juli 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die beikommenden Intestat-Erben des zu Hagen verstorbenen vormaligen Lieutenants Nicolaus von Göttsch dessen geringfügigen Nachlaß anzutreten Bedenken getragen und um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum, welches eventualiter als Concurs-Proclam zu betrachten, gebeten haben, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten, am 20sten April d. J. in dem adeligen Gute Hagen verstorbenen Nicolaus von Göttsch Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowohl bei Strafe der Ausschließung, als bei Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariat des adligen Guts Hagen, den 23sten Juli 1849.

Wittrock.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf Antrag des Tischlers Ernst Friedrich Lendt im Gute Wensien der Concurs über dessen Habe und Güter zu Recht erkannt worden, so werden Diejenigen, welche an die geringfügige Concursmasse des genannten E. F. Lendt Ansprüche zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei dem im unterzeichneten Justitiariat zu eröffnenden Professionsprotocolle rechtsbehörig zu melden.

Justitiariat des adel. Guts Wensien. Neustadt, den 23sten Juli 1849.

Romundt, adj.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Halbhufners Christian Heinrich Wohlert in Zarpen werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die Halbhufenstelle des gedachten C. H. Wohlert dingliche Ansprüche irgend einer Art haben möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Amtsstube zu Reinfeld zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 17ten Juli 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, adj.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Wittwers und Schiffers Johann Hinrich Vieth aus Schnlau Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Tönnies Heitmann und Anna Margaretha, geb. Bornholdt, in Prisdorf, und namentlich an die dazu gehörende Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten Juli 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 32sten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Gustavsstraße belegene Erbe des Joh. Heinrich Rehlsen, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 19ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten September d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 35. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 27. August 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichtsadvocaten Samuel Hinrich Hall in Glückstadt ist unterm 17ten August d. J. eine Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocaten für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung des Zimmergesellen Johann Detlef Ludwig Friedrich Burmeister aus Wendtoh in der Herrschaft Pinneberg erforderlich geworden und werden daher sämmtliche Behörden ersucht, denselben vorkommenden Falls anzuhalten und hiervon dem Amthause behufs der Abholung eine Nachricht zugehn zu lassen.

Segeberger Amthaus, den 16ten August 1849.
Rosen.

№ 2.

Wenn in Gemäßheit eines Reskripts des Holsteinischen Obergerichts vom 17./19. d. M. die gerichtlichen Expeditionen in Justizsachen aus dem Domanialgute Mönckendrook künftig nicht mehr von dem Tremsbüttler Amthause, sondern von der Gerichtshalterschaft für Mönckendrook ausfuertigen sind und ebenmäßig die Parteianträge in den Mönckendrooker Justizsachen künftig nicht mehr an das Tremsbüttler Amthaus, sondern an die Mönckendrooker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck zu richten sein werden, so wird solches hiedurch den beikommenden Parteien und den in Mönckebrook practisirenden Anwälden bekannt gemacht.

Tremsbüttler Amthaus und Justitiariat für Mönckendrook zu Reinbeck, den 21sten August 1849.
Scholtz.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Special-Concursmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Heinrich Jacob Wiese und seiner hinterbliebenen Wittwe Henriette, geb. Fricke, gehörenden, in Kellingen belegenen beiden Besitzungen, bestehend:

1) aus einer Ztel und ½tel Baustelle, wozu ein massiv erbautes Wohnhaus mit mehreren Zimmern, Kammern, einer Küche und einem Keller, ferner zwei Scheunen, Moorflagen, ein großer Garten und an Ländereien circa 88 Steuertonnen gehören,
2) aus einer vollen und ½tel Hufe, wozu ein Abschiedshaus mit zwei Stuben, zwei Küchen, Kammern und Stallraum, sodann eine Scheune Moorflagen, Kirchenstände und circa 40 Steuertonnen Landes gehören,

ist ein Termin auf Freitag den 21sten September d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 13ten Aug. 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Aufforderungen.

№ 1.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Tremsbüttel, als: Lage 1 № 61 Claus Friederich Jochim Wolff aus Vorburg, 30 Jahre alt, Trainknechts-Reserve vom Jahre 1844; № 36 Jochim Hinrich Giese ebendaher, 24 Jahre alt, 1847 freigelooft; № 79 Johann Christoph Ruge ebendaher, 27 Jahre alt, 1844 freigelooft; Lage 2 № 11 Peter Claus Stapelfeldt aus Hammoor, 29 Jahre alt, 1842 Reserve-Soldat; Lage 4 № 21 Claus Hinrich Niemann aus Delingsdorf, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 7 № 33 Claus Hinrich Johann Friedrich Steinmaß aus Bargteheide, 34 Jahre alt, entwichen; Hans Hinrich Christoph Steinmatz ebendaher, 30 Jahre alt, entwichen; Lage 8 № 45 Peter Rohlfs ebendaher, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 11 № 33 Jochim Thies Christopher Tiumm aus Fischbeck, 35 Jahre alt, entwichen; Hans Jacob Timm ebendaher, 34 Jahre alt, entwichen; Lage 12 № 37 Johann Friedrich Christ. Berghusen aus Tremsbüttel, 26 Jahre alt, Trainknechts-Reserve vom Jahre 1847; № 54 Joh. Christ. Schildt ebendaher, 33 Jahre alt, entwichen; Peter Christ. Schildt ebendaher, 33 Jahre alt, entwichen; № 57 Hans Christopher Langhein ebendaher, 30 Jahre alt, 1842 freigelooft; № 59 Andreas Lo-

renz Laudahl ebendaher, 26 Jahre alt, entwichen; Lage 13 № 5 Casper Hinrich Benzen aus Mönkendrof, 31 Jahre alt, entwichen; Lage 14 № 4 Jochim Möller aus Ifstedt, 32 Jahre alt, entwichen; № 54 Hinrich Tödt ebendaher, 28 Jahre alt, Trainknechts: Reserve vom Jahre 1845; Lage 16 № 17 Eggert Hinrich Friedrich Pöhlsen aus Lasbeck, 33 Jahre alt, entwichen; Lage 18 № 27 Daniel Herrmann Höpper aus dem Gute Lasbeck, 34 Jahre alt, entwichen; werden hiedurch aufgefordert, sich am 29sten d. M. Mittags 12 Uhr vor der Landmilitair: Session in Tremsbüttel einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 7ten August 1849.

Wenneker, Abs. Dom. Præf.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Trittau, als: Lage 5 № 72 Hans Hinrich Lorenz 22 Jahre alt, Lage 8 № 41 Peter Lorenz Franck 22 J., Lage 9 № 31 Hans Hinrich Burmeister 22 J., Lage 15 № 4 Jochim Hinrich Peemöller 23 J., Lage 24 № 35 Hans Peter Herrmann Heuer 23 J., Lage 25 № 42 Adolph Julius Schmidt 22 J., Lage 31 № 38 Hans Jochim Schwarz 22 J., werden hiedurch aufgefordert, sich am Donnerstage den 30sten d. M., Morgens 8 Uhr, vor der Landmilitair: Session in Trittau einzufinden; mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 17ten August 1849. *Scholtz.*

Edictal: Citation.

Wenn die Ehefrau Anna Margaretha Dorothea Stötter, geb. Langfeldt, c. c. zu Satjendorf, im Gute Hohenfelde, hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihr Ehemann Hans Stötter ebendaher sie böslicher Weise verlassen habe und sie deshalb auf Trennung der Ehe klagend wider denselben aufzutreten gesonnen sei, wobei sie zugleich gebeten, daß Edictales erlassen werden mögten: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Hans Stötter aus Satjendorf, im Gute Hohenfelde, bei Lütjenburg, hiemittelst geladen und befehliget, am Montage in der vollen Woche nach Ostern 1850, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Oldenburg versammelten Consistorialgerichte der Probstei Oldenburg persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau in puncto malitiosæ desertionis, daher zu trennender Ehe, wider denselben antragen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen. Unter der Verwarnung, daß, im Fall der Citat nicht erscheinen würde, gleichwohl auf Antrag seiner Ehefrau den Rechten gemäß in contumaciam wider denselben erkannt werden wird. Wornach sich zu achten.

Decretum in Consistorio Oldenburgensi zu Cismar, den 18ten August 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.
Namens derselben:
R. Schreiter, const. Actuar.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin Sophie v. Reventlow, geb. Gräfin v. Bandissin, auf der Düsternbrocker Villa bei Kiel, hieselbst beantragt hat, daß, nachdem sie die Erbschaft des Allodialnachlasses ihres verstorbenen Sohnes, des Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow, angetreten habe, über diesen Nachlaß behuf der Regulirung, so wie der Sicherstellung desselben gegen Nachforderungen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden zu diesem Ende Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wailand Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehliget, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Fedderfen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original: Documente und Procuratur: Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 13ten August 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolflagen.

Zur Beglaubigung: Wolflagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die mit ihren Kindern in Gütergemeinschaft sitzen gebliebene nachgelassene Wittwe des wail. hiesigen Bürgers und Reifers Jostas Petersen, Namens Caroline Charlotte Friederike Petersen, geb. Werner, c. cur. sich insolvent erklärt hat und demnach über deren Habe und Güter, vorbehältlich der etwanigen Einreden der Creditoren, der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Habe und Güter der nachgelassenen Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Reifers Jostas Petersen, Namens Caroline Charlotte Friederike Petersen, geb. Werner, hieselbst,

namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 60 & 61 im 1sten Quartier, sub № 134 im 2ten Quartier und sub № 245 im 2ten Quartier dieser Stadt resp. am Gallberge und auf dem Stadtfelde an der Reiferbahn belegenen Häuser cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 18ten August 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger und Buchhändler Conrad Heinrich Junge, Inhaber der Buchhandlung in Firma „Gudmundsen & Junge", sich insolvent erklärt hat und demnach über dessen Habe und Güter, vorbehältlich der etwanigen Einreden der Creditoren, der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an die äußerst geringfügige Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Conrad Heinrich Junge, Inhabers der Buchhandlung in Firma „Gudmundsen & Junge", aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 18ten August 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Hofbesitzers Claus Falck am Rhyn in der Blomeschen Wildniß, sowie zur Constatirung des geringfügigen Nachlasses der in der Bülowschen Wildniß verstorbenen Wittwe Cecilia Curds, geb. Fischer, und ihres früher verstorbenen Ehemannes Claus Curds: werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche, sei es an den Nachlaß des in der Blomeschen Wildniß verstorbenen Claus Falck, oder an den Nachlaß der in der Bülowschen Wildniß verstorbenen Eheleute Claus Curds und Cecilia Curds, geb. Fischer, zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme resp. der instituirten Testamentserben des Erstern, und der protocollirten Creditoren der Letztern, hierdurch beschligt, sich damit binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, bei Vermeidung des Ausschlusses, hierselbst zu melden, wobei bemerkt wird, daß dieses Proclam rücksichtlich des Curds'schen Nachlasses eventualiter als Concursproclam anzusehen ist.

Glückstadt, im Justitiariate der Wildnisse, den 17ten August 1849.

Destinon.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach Carl Ludewig Burius, geb. in Bergstedt den 5ten Juli 1779, Sohn des dortigen wailand Predigers Carl Ludewig August Burius, sein 70stes Jahr, wenn derselbe annoch am Leben, erfüllt, über seinen Aufenthalt und etwanige Leibeserben desselben aber nichts constirt, als werden in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 auf desfallsigen Antrag Beikommender hiemit vom Präses, Probsten und Assessoren des Stormarn'schen Consistoriums besagter Carl Ludewig Burius, event. dessen etwanige Leibeserben, nicht minder Alle und Jede welche an das demselben gehörende, unter Curatelverwaltung befindliche Vermögen von reichlich 2200 ℔ Court. Erbs oder sonstige Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, eins für allemal, mithin peremptorisch aufgefordert und beschligt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem Actuariat des Consistoriums zu Trittau resp. mit ihren Ansprüchen zu melden, die in ihren Händen befindlichen, dieselben begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurück zu lassen, und zwar mit der Verwarnung für den verschollenen Carl Ludewig Burius, daß er widrigenfalls für todt erklärt, sein Vermögen aber denen werde überantwortet werden, welche sich als die nächsten Erben melden und legitimiren, für alle andere zu Ansprüchen Berechtigte aber, daß sie mit diesen von dem Vermögen des C. L. Burius gänzlich werden ausgeschlossen werden. Auswärtige haben für gehörige Actenprocuratur zu sorgen.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 13ten August 1849.
(L. S.) *Scholtz.* *Dose.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Möller, Sohn des wailand Häuerlings Peter Möller in Bevern und Catharina, geb. Röders, dessen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 2ten März d. J. sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Hinrich Möller oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Hinrich Möller für todt erklärt und sein Vermögen von 223 ℛ 14 ß den gesetzlichen Erben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Hinrich Möller Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig zu melden, auch, insofern sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 9ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Einrichtung neuer Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle beantragt:

1) für das in Klein-Offenseth belegene Haus nebst Landplatz, groß $1\frac{1}{8}$ Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Kähtner Marx Lobse von dem $\frac{1}{16}$-Hufner Peter Brandt in Kl. Offenseth gekauft hat;
2) für das zu der früher Peter Meinster'schen Stelle in Kaltenweide gehörige Nebengebäude nebst Kohlgarten von $\frac{1}{8}$ Scheffel Ranz. Maaße, welches Johannes Jacobsen zu Kaltenweide von Hinrich Engelbrecht in Elmshorn gekauft hat;
3) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz und Garten, groß $1\frac{1}{4}$ Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Mnstkus Friedrich Christian Martin Bahnsen in Barmstedt von dem $\frac{1}{4}$-Hufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $\frac{1}{2}$ Scheffel 1 □Ruthe 5 □Fuß Ranz. Maaße, welchen Johann Bornholdt von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;
5) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $7\frac{77}{100}$ □Ruthen Hamb. Maaße, welchen der Maurergeselle Hinrich Mohr in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat.

Alle Diejenigen, welche wider die Einrichtung der Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für die bezeichneten Grundstücke Einwendungen machen zu können glauben oder Ansprüche irgend einer Art an derregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 16ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Tinnum auf Silt verstorbenen Eheleute Thies Jensen Deutscher und Johanna Deutscher, gebornen Möller, Erbansprüche oder aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Landvogtei auf Silt, den 11ten August 1849.
Die Verweser der Landvogtei:
Töge P. Boysen. *H. P. Köster.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den unlängst mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hofbesitzer Thomas Meyer, wail. in Hemme, oder dessen Erbmasse, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgegeben, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Düdrsen in Heide, als Concursrichters, allen nicht protocollirten Gläubigern des mit Hinterlassung von Schulden nach Amerika entwichenen Malers H. Niemann aus Heide, über dessen Vermögen Generalconcurs erkannt ist, hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Cridar oder dessen Vermögen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

In fidem: *Germar.*
Für die Abschrift: **Claussen**, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Ortsofficialen, nachdem der Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Claus Bennhöft, wail. in Poppenwurth, der käthnerconcursmäßigen Behandlung unterzogen und hiezu das Credit- event. Armenrecht bewilligt worden ist, den sämmtlichen, nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Bennhöft hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Wesselburen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Schlosseramtsmeister Friedrich Heinrich Carl Basse am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schlossermeister Friedrich Heinrich Carl Basse hieselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten August 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Es hat der verschollene, am 9ten d. M. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegte Nicolaus Jürgens aus Burg, event. haben dessen eheliche Leibeserben sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden, widrigenfalls gedachter Nicolaus Jürgens für todt erklärt, rücksichtlich des Vermögens desselben die Präclusion gegen seine beregten etwanigen Leibeserben erkannt und in Betreff solchen Vermögens hinsichtlich seiner bekannten und gehörig legitimirten Erben ferner verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Burg, den 28sten Juli 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Boie.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Rechte, Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Gastwirths Joachim Wiepert sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsgehörig anzugeben.

Burg, den 8ten August 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Boie.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Nicolay Nicolaysen Möller in Schotzbüll und seiner früher verstorbenen Ehefrau unprotocollirte Forderungen zu machen haben, oder der Masse etwas schulden, haben dieses, unter Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben.

Gerichtshalterschaft zu Gravenstein, den 6ten Aug. 1849.

Hennings, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 8.

Die Erben, in specie die Kinder des weil. Johann Siemen in Colmar, als Johann Siemen, der sich angeblich in Newyork aufhalten, und Catharina Siemen, welche in Hamburg oder Altona dienen soll, ferner die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des in Westerbüttel verstorbenen Dienstknechts Otto Siemen, müssen ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 9.

Alle, welche an den Güternachlaß der verstorbenen Eheleute Jürgen Fülster und Heinke Fülster, geb. Voß, in Kuden, Erbrechte, Forderungsansprüche oder sonstige Gerechtsame zu haben vermeinen, müssen ihre Erbrechte, Forderungsansprüche und sonstige Gerechtsame, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 10.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Dorothea Christina Rebehn, verwittwete Timbcke, geb. Röhr, in Mönckeberg, Amts Kiel, namentlich an die zu demselben gehörige Kathenstelle cum pert., so wie an die im Jahre 1817 dazu gekauften Diedrichsdorfer Ländereien, groß 2 Scheffel 2 Ruthen 5 Fuß, dingliche und andere Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf der Amtsstube in Kiel rechtsgehöriger Art angeben und melden.

Kieler Amthaus, den 6ten August 1849.

C. Rahtlev, const.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks *№* 12.

Diejenigen, welche der Trennung der von dem Caudidaten Ferd. Bünemann zu Kiel verkauften, neben dem Halbhause *№* 10 im 4ten Quartier dieser Stadt erbaueten Wohnbude von dem Halbhause und der Errichtung eines eignen Folii für jene, widersprechen zu können, so wie diejenigen, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das Halbhaus nebst Zubehör zu haben vermeinen, müssen ihren Widerspruch und ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anmelden.

Gegeben Lütjenburg, den 15ten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst dem 34sten Stück sub *№* 13 dieser Zeitung inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, in Ottensen belegene Erbe des Peter Ellerbrock, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, spätestens aber am 3ten December d. J., als dem perentorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes in Termin auf Montag den 24sten Septbr. d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 10ten August 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Advocat Lübbes in Eckernförde, mandatarius des Besitzers des Meierhofes Sophienhoff, J. H. Brammer, am heutigen Tage darum gebeten hat, daß über den von seinem Mandanten an Johann Dittmer Koopmann in Hamburg verkauften, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen Meierhof Sophienhoff ein landübliches Verkaufs-Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten, zum adeligen Gute Ludewigsburg gehörigen, im Schwansener adeligen Güterdistrict belegenen, Meierhof Sophienhoff cum pert. dingliche oder denselben realiter afficirende

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotar Fedderſen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigſchen Obergerichte auf Gottorff, den 30ſten Juli 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Zur Beglaubigung: **Wolfhagen.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Apothekergehülfe Hermann Anton Jülfs, gebürtig aus Jever im Großherzogthum Oldenburg, iſt hieſelbſt mit Hinterlaſſung abweſender Erben verſtorben, weshalb ſein Nachlaß in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müſſen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an dieſen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausſchließung, hiedurch aufgefordert, ſich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, in dem hieſigen Syndicate zu melden, die Urkunden und Verſchreibungen, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, in Urſchrift vorzuzeigen und beglaubigte Abſchriften davon bei dem Angabe-Protocoll zurückzulaſſen, auch, inſofern ſie der hieſigen Stadtjuriſdiction nicht unterworfen ſind, wegen Procuraturbeſtellung das Röthige wahrzunehmen.

Neuſtadt in Holſtein, den 15ten Auguſt 1849.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Fiſcher-Benzon, conſt.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Eliſabeth Böckenhauer, geb Koch, hieſelbſt cum cur. ſich für inſolvent erklärt hat, und daher unter Vorbehalt der Gerechtſame ihrer Creditoren der Concurs über ihre Habe und Güter erkannt worden iſt, ſo werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Bockenhauer aus irgend einem Grunde Anſprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausſchließung, hiedurch aufgefordert, ſelbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, in dem hieſigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verſchreibungen, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, in Urſchrift vorzuzeigen, Abſchriften bei dem Angabe-Protocoll zurückzulaſſen, und ſofern ſie Auswärtige ſind, wegen Procuraturbeſtellung das Nöthige wahrzunehmen.

Decretum Neuſtadt, den 6ten Auguſt 1849.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Fiſcher-Benzon, conſt.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Kinder und Erben des verſtorbenen Vollhufners Claus Hinrich Lüthje in Neuengörs ihre daſelbſt belegene Vollhufe an Claus Hinrich Schlötel verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Förderungen und Anſprüche zur Veranlaſſung eines landüblichen Proclams ſich verpflichtet haben, ſo ergeht auf desfälligen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe in Neuengörs mit Zubehör irgend welche nicht protocollirte dingliche Forderungen und Anſprüche zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, ſeit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, auf der Traventhaler Amtſtube bei Segeberg gehörige Augabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abſchrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige die erforderliche Procuratur beſtellen ſollen, in Hinſicht aller nicht angegebenen Forderungen und Anſprüche aber die Präcluſion zu gewärtigen haben.

Amthaus zu Traventhal, den 23ſten Juli 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: **Hansen.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der ſeit vielen Jahren abweſende Peter Vollſtedt, Sohn des wailand Peter Vollſtedt in Elmshorn, deſſen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden iſt, hat ſeit dem 16ten Auguſt 1848 ſein ſiebenzigſtes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Peter Vollſtedt oder deſſen etwaige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, ſich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verſchollene Peter Vollſtedt für todt erklärt und ſein Vermögen von ungefähr 128 ℔. Cour. den geſetzlichen Erben deſſelben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Peter Vollſtedt Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausſchluſſes, hieſelbſt rechtsgehörig zu melden, auch, inſoferne ſie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu beſtellen.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche an das von dem Rathsverwandten und Kaufmann Friedrich Erdmann Biese hieselbst verkaufte, in der Schulstraße im 4ten Quartier dieser Stadt unter *№* 104 a belegene Wohnhaus mit Zubehör und Parzele dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 25sten Juli 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks *№* 2.

Alle und jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Hufen- und Kathenstelle und überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Hufners und Kathenbesitzers Anton August Richter in Twedt aus irgend einem Grunde, so wie diejenigen, welche aus der auf dem Folio der Hufe protocollirten Aussageacte des Vorbesitzers Johann Hinrich Gottfried Friehling vom 15./21. März 1839 rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sollen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Flensburger Amtsactuariat hieselbst angeben, widrigenfalls wider die nicht sich angezeigenen Creditoren die Präclusion eintreten und die Mortification und Delirung der Aussageacte stattfinden wird.

Flensburg in der Huesbye Hardesvogtei, den 4ten August 1849.

Levsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks *№* 3.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die von der Ehefrau Metta Kjestina Krag in Barsmarck an Christian Knudgaard daselbst verkaufte dortige Lostohlfestestelle müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amtes Apenrade angegeben werden.

Ries Hardesvogtei zu Apenrade, den 2ten August 1849.

F. Sarauw.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks *№* 8.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des weiland Peter Nagel in Westerhorn müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 4ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Zufolge des dem 33sten Stück sub *№* 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind der am 24sten August 1778 geborene Abwesende Johann Matthias Richter und event. dessen unbekannte Erben und Gläubiger, bei Vermeidung der gesetzlichen Todeserklärung und Ausschließung, aufgefordert, sich zur Empfangnahme des für denselben hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, spätestens aber am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 23sten Juli 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 36. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. September 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung des Zimmergesellen Johann Detlef Ludwig Friedrich Burmeister aus Wendtoh in der Herrschaft Pinneberg erforderlich geworden und werden daher sämmtliche Behörden ersucht, denselben vorkommenden Falls anzuhalten und hiervon dem Amthause behufs der Abholung eine Nachricht zugehn zu lassen.

Segeberger Amthaus, den 16ten August 1849.

Rosen.

№ 2.

Wenn in Gemäßheit eines Rescripts des Holsteinischen Obergerichts vom 17./19. d. M. die gerichtlichen Expeditionen in Justizsachen aus dem Domainignte Mönckenbrook künftig nicht mehr von dem Tremsbüttteler Amthause, sondern von der Gerichtshalterschaft für Mönckenbrook auszufertigen sind und ebenmäßig die Parteiantröge in den Mönckenbrooker Justizsachen künftig nicht mehr an das Tremsbüttteler Amthaus, sondern an die Mönckenbrooker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck zu richten sein werden, so wird solches hiedurch den beikommenden Parteien und den in Mönckebrook practisirenden Anwälden bekannt gemacht.

Tremsbüttteler Amthaus und Justitiariat für Mönckenbrook zu Reinbeck, den 21sten August 1849.

Scholtz.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Special-Concursmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Heinrich Jacob Wiese und seiner hinterbliebenen Wittwe Henriette, geb. Fricke, gehörenden, in Rellingen belegenen beiden Besitzungen, bestehend:

1) aus einer 2tel und 2tel Baustelle, wozu ein massiv erbautes Wohnhaus mit mehreren Zimmern, Kammern, einer Küche und einem Keller, ferner zwei Scheunen, Moorstagen, ein großer Garten und an Ländereien circa 88 Steuertonnen gehören,
2) aus einer vollen und $\frac{1}{2}$tel Hufe, wozu ein Abschiedshaus mit zwei Stuben, zwei Küchen, Kammern und Stallraum, sodann eine Scheune Moorstagen, Kirchenstände und circa 40 Steuertonnen Landes gehören,

ist ein Termin auf Freitag den 21sten September d. J. angesetzt, und werden Kaufliebhaber daher geladen, sich an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 13ten Aug. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten E. Sivers in Rendsburg, als bestelltem Güterpfleger in Nachlaßsachen des verstorbenen Obergerichtsadvocaten Fr. Gosch, weiland in Rendsburg, hieselbst darum nachgesucht worden, daß sowohl mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse, in welchen der Verstorbene in früheren Jahren gestanden, als auch zur Ermittelung der abwesenden, sich großentheils außerhalb Landes aufhaltenden Erben desselben ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche etwa Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Obergerichts-Advocaten Friedrich Gosch zu haben vermeinen, sowie gleichfalls diejenigen, welche Erbansprüche an denselben erheben wollen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Gußmann hieselbst zur Angabe zu bringen, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente in origine und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie auch, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten August 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Sohn des verstorbenen Schiffscapitains Lauritz Nissen Maag, wail. in Loitkirkebye, Namens Nis Nissen Maag, geb. den 27sten Novbr. 1826, ist von Apenrade im November 1841 auf dem Fregattschiffe „Magnet", geführt vom Capitain Martin Hansen Carl, als Cajütenjunge ausgegangen, hat aber seit dem März 1844, da er in Marseille anlangte, keine Nachricht von sich gegeben, sondern auf der Weiterreise des gedachten Schiffes nach Cette, auf welcher dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach total verunglückte, ohne Zweifel mit der ganzen Manuschaft seinen Tod gefunden.

Auf Anhalten Beikommender, sowie in Gemäßheit Rescripts des Schleswigschen Obergerichts vom 20sten d. M. wird demnach genannter Nis Nissen Maag hiedurch peremtorisch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich ordnungsmäßig hieselbst zu melden, und von seinem Leben und zeitigen Aufenthaltsorte Kunde zu geben, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und mit seinem Vermögen den Rechten nach werde verfahren werden.

Zugleich werden, mit Ausnahme der Inhaber privilegirter Forderungen, alle Diejenigen, welche an das Vermögen des Nis Nissen Maag, insonderheit an dessen zu Loitkirkebye belegene Festekathe, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amtes Apenrade rechtsgehörig anzugeben.

Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 25sten Aug. 1849.

F. Sarauw.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des wailand Bürgers und Schusters Peter Jngermann, Anna Magdalena Jngermann, geb. Petersen, hieselbst mit Tode abgegangen und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Hadersleben Alle und Jede, welche Erbausprüche an die Verlassenschaft der verstorbenen Anna Magdalena Jngermann, geb. Petersen, oder sonstige Forderungen an diese Erbmasse zu haben vermeinen, hiemittelst eins für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbrechte und Forderungen, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben, die zu ihrer Legitimation als Erben und zur Begründung ihrer Forderungen dienlichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Hadersleben, den 27sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielsvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, nachdem der Erbpächter Hans Jürgen Claus Bock in Thielenhemme mit Hinterlassung dreier zum Theil abwesender Töchter verstorben und die Erbmasse der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, und da beregter Bock vor seinem Tode seine Erbpachtsstelle, groß 2 Morgen 6 Scheffel 29 Ruthen 6 Fuß, bestehend aus den Krügen №. 89, 103 und 104, an Jürgen Söth in Thielenhemme unter der Bedingung der Erlassung eines Proclams verkauft hat, den Töchtern des Verstorbenen: Margaretha Maria Köhnke, geb. Bock, zu Fiehbarrie, Amts Bordesholm, Cecilia Kähler, geb. Bock, in Thielenhemme, Elsabe Hilling, geb. Bock, zu Papenburg in Ostfriesland; ferner den nicht protocollirten Gläubigern desselben und endlich allen Denjenigen, welche Ansprüche an die dem Jürgen Söth in Thielenhemme verkaufte, im Thielenhemmer Koege belegene Bock'sche Erbpachtstelle machen wollen, hiemit anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Ansprüche und Forderungen an den beregten Bock und auf dessen verkaufte Erbpachtsstelle in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten Aug. 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des wailand Tischlergesellen Jochim Harders zu Vorbrügge bei Kellinghusen der Concurs der Gläubiger unterm 20sten d. Mts. zu Recht erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben, unter Beobachtung des Erforderlichen und Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Rendsburger Amthaus, den 22sten August 1849.

v. Cossel.

Breuning.

Zur Beglaubigung: **Breuning.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Posthalter Otto Julius Henning Sager hieselbst hat uns angezeigt, daß er seine in hiesiger Stadt im 2ten Quartiere sub Nris. 9 und 10 an der Nierderstraße belegenen beiden Vollhäuser nebst Zubehör und etwa 16 Tonnen Stadtland zusammen, sowie seine übrigen Ländereien einzeln verkauft und sich dabei verpflichtet habe, den Käufern ein reines Folium zu liefern, mit dem Antrage das desfalls erforderliche Proclam erlassen zu wollen.

In Bewilligung dieses Antrags werden hiemit Alle und Jede, welche ein Recht, der gedachten Trennung der Grundstücke des Posthalters Otto Julius Henning Sager widersprechen zu können, oder dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an diese Grundstücke zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, dies Recht und diese Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem im hiesigen Stadtsecretariate eröffneten Angabe-Protocolle anzumelden, die ihr Recht und ihre Ansprüche etwa begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyncken.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Andrängen der Creditoren des Nagelschmieds Jochim Detlef Wemmering über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den gedachten J. D. Wemmering, namentlich an das demselben gehörige, sub № 63 im 2ten Quartier der Stadt Neustadt belegene Haus, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf selbige sich gründen, in Urschrift vorzuzeigen, Abschriften bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, und, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 27sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 23sten d. M. werden Alle, welche an nachstehende, auf den Folien von Eingesessenen des Amts Segeberg protocollirte, resp. verloren gegangene, aber noch Geltung habende Documente und undelirt stehende, aber bereits bezahlte Posten, als:

1) auf dem Folium der Erben des Hufners Christian Möller in Ulzburg:
   a. an die verloren gegangene Obligation des Vorbesitzers Johann Georg Wiebel an Charles Vidal auf Bundhorst, d. d. 27. Aug. O. T. R. 1812, über 3000 ℔,
   b. an den über die genannte Hufe zwischen J. G. Wiebel und Christian Kelling aus Gronenberg abgeschlossenen Pachtcontract vom 3. März 1827;
   3. April
2) auf dem Folium des Hufners Hinrich Rickers in Cremsdorf:
   a. an eine Vormundschaft des Vorbesitzers Hans Rickers für die Tochter des Abschiedsmanns Johann Hildebrandt in Leezen, prot. den 30. Mai 1769;
   b. an die nach dem Hausbriefe des Hans Jochim Rickers, prot. den 2. Nov. 1802, für Johann Hinrich Rickers offenstehenden, später an den Bauervogt Möller in Leetzen cedirten 533 ℔ 28 ß,
   c. an die laut Aussage des Hans Jochim Rickers vom 2./8. April 1823 dessen 3 Kinder erster Ehe ausgelobten 600 ℔ und Aussteuer;
3) auf dem Folium des Hufners Jochim Sieffke in Kattendorf:
   a. an die nach der Aussage des Vorbesitzers Jochim Sieffke, prot. den 26. Septbr. 1778, für dessen 5 Kinder erster Ehe ausstehenden 1000 ℔,
   b. an die verloren gegangene Erbtheilung nach Jochim Sieffke und dessen Ehefrau vom 23./28. April 1802, und an die nach derselben ausstehenden: für Christina Hedwig Sieffke, verh. Pohlmann, 1291 ℔ 14 ß 11½ ₰, für Thies Sieffke 2889 ℔ 3½ ß, mit Ausnahme jedoch der noch unbezahlten 800 ℔ für den Halbhufner Claus Sieffke in Schmalfeld;
4) auf dem Folium des Doppelhufners Alexander Leopold Otto Ewald in Leutsdorf:
   a. an den verloren gegangenen Hausbrief des Vorbesitzers Johann Alexander Carl Adolph von Huth vom 15./25. Oct. 1841;
   b. an die laut Obligation des von Huth vom 11. Nov. 1842 an W. A. Volquardsen in 9. Dec. Bramstedt schuldigen 800 ℔ und die von dieser Summe durch Cession vom 7. Juli 13. Aug. 1846 an A. L. B. Hollmann in Bramstedt cedirten 200 ℔,

c. an den zwischen von Huth und Cunitz über die Stelle abgeschlossenen Pachtcontract vom 16. April 1847;
21. Mai

5) an den Hausbrief des ¼ Hufners Hinrich Hartmann bei Schmalfeld vom 25. März / 9. April 1806, nach welchem noch offen stehn:
für Jochim Hartmann 65 ℔ 7½ ß,
für Elsabe Hartmann 81 ℔ 4 ß 9 ₰,
für Magdalena Fölster, früher verwittwete Hartmann 108 ℔ 4½ ß,
für dieselbe und ihren Ehemann Hinrich Fölster 454 ℔ 16 ß 6 ₰
und ein Abschied;

6) auf dem Folium des Käthners Daniel Fahlendorff in Kaltenkirchen:
an die laut Obligation des Vorbesitzers Hans Reelsen vom 4./16. Dec. 1805 für den Erbmüller Nicolaus Friedrich Panstin in Campen offenstehenden 1250 ℔;

7) an die verloren gegangene Ausfage des ¼ Hufners Johann Diedrich Mäckelmann in Struvenhütten vom 7. Sept. 1825 / 15. Febr. 1827 an dessen Kinder erster Ehe;

8) an die auf dem Folium des Hufners Hinrich Biel in Götzberg am 30. Oct. 1776 protocollirte Ausfage des Vorbesitzers Jasper Lentfers, nach welcher für dessen 5 Kinder erster Ehe offenstehen 3750 ℔ und eine Aussteuer;

9) an die auf den Folien des Hufners H. Biel und der Hufnerin Maria Elsabe Kabel in Götzberg protocollirten, von ihren Vorbesitzern Jasper Lentfer und Hans Mohr laut Contracts vom 27. Nov. 1777 / 24. März 1779 an den Hufner Haus Lies in Kisdorff als Kaufgeld für eine Wiese zu entrichtenden 1100 ℔;

10) an eine Vormundschaft der Hufner Marx Biel in Götzberg und Jochim Lentfer in Hennstedt für die Kinder des Justen Detlef Haack in Kattendorf, prot. den 3. März 1813;

11) an die auf dem Folium der ¼ Hufner Jürgen und Sophia Mohr in Bramstedt laut Contracts vom 17./23. März 1789 für die Bramstedter Kirche offenstehenden 900 ℔;

12) an die verloren gegangene Obligation des Hufners Asmus Hinrich Braasch in Großrönnau an die Kirchspielvogtin Springer vom 5./5. Mai d. J. über 600 ℔;

13) auf dem Folium des ¼ Hufners Johann Hinrich Heesch in Fehrenbötel:
a. an die Ausfage des Vorbesitzers Tietje Greve für seine beiden Töchter Elsabe und Anna vom 1./3. März 1781, lautend auf 200 ℔ und eine Aussteuer,
b. an die laut Obligation vom 2./3. Sept. 1809 für die Kinder des ¼ Hufners Hinrich Jaacks aus Fehrenbötel offenstehenden 425 ℔;

14) auf dem Folium der ¼ Hufner Claus Wrage und Marx Fuhlendorff in Hörtbleck:
a. an die Ausfage des Vorbesitzers Marx Lohse für dessen Kinder erster Ehe, prot. den 28. Nov. 1772;
b. an die Vormundschaft des Vorbesitzers Johann Hinrich Wrage und des Käthners Dierck Wessel in Winsen für Anna Wessel in Kattendorf, prot. den 8. März 1821;

15) auf dem Folium der Spahrschen Viertelhufe in Fehrenbötel:
a. an die laut Hausbriefs des Vorbesitzers Marx Saggan, prot. den 11. Febr. 1779, für Jochim Saggan ausstehenden 100 ℔,
b. an die laut Ausfage des Vorbesitzers Hans Spahr vom 21. Oct. 1797 / 22. Oct. 1798 erster Ehe protocollirten 250 ℔ nebst Aussteuersachen,
c. an die Vormundschaft des Hans Spahr für den Sohn des Justen Christian Spahr in Fehrenbötel, prot. den 5. Oct. 1805;

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren, widrigenfalls die vorerwähnten Documente für mortificirt erachtet und für die als „verloren gegangen" bezeichneten Documente neue ausgefertigt, die übrigen unbelirt stehenden Posten aber werden getilgt werden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten August 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden Alle, welche
1) an die bisher von Claus Wrage und Marx Fuhlendorff gemeinschaftlich besessene, nunmehr mit Genehmigung der Schl.-Holst. Regierung in 2 ¼-Hufen zu zerlegende ¼-Hufe n. P. in Hörtbleck;
2) an die 1816 von Hans Spahr an seinen Sohn gl. N. und von dem letzteren 1825 an seinen Sohn Hans Friedrich Spahr vererbfällte, denselben jedoch nicht zugeschriebene, zur Zeit von den Setzwirthen Claus Hinrich Krufe und Cäcilia, verw. Spahr, bewohnte ¼-Hufe n. P. in Fehrenbötel;
3) an die früher Haus Lembke zuständige, nach seinem Tode mittelst Contracts vom 6ten Mai 1776 / 14ten April 1781

seiner Tochter Catharina und deren Ehemann Jochim Gosch in Sezwirthschaft übergebene, demnächst von den letzteren angeblich eigenthümlich erworbene und später auf den jetzigen Besitzer Casper Gosch vererbfällte, keinem derselben jedoch zugeschriebene Vollhufe n. P. in Heiderfeld;

4) an die früher Jochim Hinrich Hagemann, jetzt Hans Hinrich Reher gehörende Vollhufe n. P. in Wittenborn,

nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und resp. Eigenthumsrechte geltend zu machen oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung der Stellen an die jetzigen Inhaber Einspruch zu erheben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen und Zimmermannes Johann Jürgen Kuhlmann in Quickborn der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Johann Jürgen Kuhlmann, insbesondere an die demselben zuständige, in Tangstedt belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin Sophie v. Reventlow, geb. Gräfin v. Baudissin, auf der Düsternbrooker Villa bei Kiel, hieselbst beauragt hat, daß, nachdem sie die Erbschaft des Allodialnachlasses ihres verstorbenen Sohnes, des Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow, angetreten habe, über diesen Nachlaß behuf der Regulirung, so wie der Sicherstellung desselben gegen Nachforderungen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden zu diesem Ende Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und beschlagt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 13ten August 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

Zur Beglaubigung: **Wolfhagen.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Möller, Sohn des weiland Häuerlings Peter Möller in Bevern und Catharina, geb. Röders, dessen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 2ten März d. J. sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Hinrich Möller oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen desfhligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Hinrich Möller für todt erklärt und sein Vermögen von 223 ℛ. 14 ß den gesetzlichen Erben desselben ausgefehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Hinrich Möller Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig zu melden, auch, insoferne sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 9ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der nachgelassenen Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Reifers Josias Petersen, Namens Caroline Charlotte Friederike Petersen, geb. Werner, hieselbst, namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 60 & 61 im 1sten Quartier, sub № 134 im

2ten Quartier und sub № 245 im 2ten Quartier dieser Stadt resp. am Galdberge und auf dem Stadtfelde an der Reiferbahn belegenen Häuser cum pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 18ten August 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: **Rohweder.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Conrad Heinrich Junge, Inhabers der Buchhandlung in Firma „Gudmundsen & Junge", zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 18ten August 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: **Rohweder.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche resp. an den Nachlaß des in der Blomeschen Wildniß verstorbenen Claus Falck und der in der Bülowschen Wildniß verstorbenen Eheleute Claus Curds und Cecilia Curds, geb. Fischer, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der injuirirten Testamentserben und protocollirten Creditoren, haben sich damit binnen 12 Wochen, sub poena præclusi, hieselbst zu melden.

Glückstadt, im Insitiariate der Wildnisse, den 17ten August 1849.

Destinon.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Der verschollene Carl Ludewig Burius, welcher, wenn er annoch am Leben, sein 70stes Jahr erfüllt haben würde, event. seine Nachkommen, nicht minder Alle und Jede, welche an sein unter Curatelverwaltung befindliches Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche haben, müssen sich, resp. bei Vermeidung der Todeserklärung und der Anskehrung des Vermögens an diejenigen, welche sich als die nächsten Erben melden und legitimiren, so wie des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem Actuariat des Stormarnschen Consistoriums in Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 13ten August 1849.

(L. S.) *Scholtz.* *Dose.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für nachbenannte Grundstücke:

1) für das in Klein-Offenseth belegene Haus nebst Landplatz, groß 1 1/8 Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Käthner Marx Lohse von dem 1/8-Hufner Peter Brandt in Kl. Offenseth gekauft hat;
2) für das zu der früher Peter Meinster'schen Stelle in Kaltenweide gehörige Nebengebäude nebst Kohlgarten von 1/2 Scheffel Ranz. Maaße, welches Johannes Jacobsen zu Kaltenweide von Hinrich Engelbrecht in Elmshorn gekauft hat;
3) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz und Garten, groß 1 1/2 Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Musikus Friedrich Christian Martin Bahnsen in Barmstedt von dem 1/4-Hufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 1 5/8 Scheffel 1 □Ruthe 5 □Fuß Ranz. Maaße, welchen Johann Bornholdt von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;
5) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 7,7/8 □Ruthen Hamb. Maaße, welchen der Maurergeselle Hinrich Mohr in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an die Grundstücke zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 16ten August 1849.

W. Hensen, const.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Timmm auf Sylt verstorbenen Eheleute Thies Jensen Deutscher und Johanna Deutscher, gebornen Möller, Erbansprüche oder aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Landvogtei auf Sylt, den 11ten August 1849.
Die Verweser der Landvogtei:
Töge P. Boysen. *H. P. Köster.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird, auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Paulsen in Hemme, als Erbregulirungsbeamten, allen denjenigen, welche an den unlängst mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hofbesitzer Thomas Meyer, wail. in Hemme, oder dessen Erbmasse, nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgegeben, solche ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmie, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Concursrichters, allen nicht protocollirten Gläubigern des mit Hinterlassung von Schulden nach Amerika entwichenen Malers H. Niemann aus Heide, über dessen Vermögen Generalconcurs erkannt ist, hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten Cridar oder dessen Vermögen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten August 1849.

In fidem: *Germar.*
Für die Abschrift: **Claussen**, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Ortsofficialen, nachdem der Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Claus Bennhöft, wail. in Poppenwurth, der Käthnercoursmäßigen Behandlung unterzogen und hiezu das Credit; event. Armenrecht bewilligt worden ist, den sämmtlichen, nicht protocollirten Gläubigern des gedachten Bennhöft hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Wesselburen, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Schlossermeister Friedrich Heinrich Carl Basse am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schlossermeister Friedrich Heinrich Carl Basse hieselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten August 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Es hat der verschollene, am 9ten d. M. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegte Nicolaus Jürgens aus Burg, event. haben dessen eheliche Leibeserben sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden, widrigenfalls gedachter Nicolaus Jürgens für todt erklärt, rücksichtlich des Vermögens desselben die Präclusion gegen seine beregten etwanigen Leibeserben erkannt und in Betreff solchen Vermögens hinsichtlich seiner bekannten und gehörig legitimirten Erben ferner verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Burg, den 28sten Juli 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Boie.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Rechte, Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Gastwirths Joachim Wiepert sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsgehörig anzugeben.

Burg, den 8ten August 1849.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Boie.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Nicolay Nicolaysen Mölter in Schotzbüll und seiner früher verstorbenen Ehefrau unprotocollirte Forderungen zu machen haben, oder der Masse etwas schulden, haben dieses, unter Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben.

Gerichtshalterschaft zu Gravenstein, den 6ten Aug. 1849.

Hennings, const.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 8.

Die Erben, in specie die Kinder des weil. Johann Siemen in Colmar, als Johann Siemen, der sich angeblich in Newyork aufhalten, und Catharina Siemen, welche in Hamburg oder Altona dienen soll, ferner die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des in Westerbüttel verstorbenen Dienstknechts Otto Siemen, müssen ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Oddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 9.

Alle, welche an den Güternachlaß der verstorbenen Eheleute Jürgen Fülster und Heinke Fülster, geb. Voß, in Kuden, Erbrechte, Forderungsansprüche oder sonstige Gerechtsame zu haben vermeinen, müssen ihre Erbrechte, Forderungsansprüche und sonstige Gerechtsame, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Dorothea Christina Rebehn, verwittwete Timbcke, geb. Röhr, in Mönckeberg, Amts Kiel, namentlich an die zu demselben gehörige Kathenstelle cum pert., so wie an die im Jahre 1817 dazu gekauften Diedrichsdorfer Ländereien, groß 2 Scheffel 2 Ruthen 5 Fuß, dingliche und andere Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf der Amtstube in Kiel rechtsgehöriger Art angeben und melden.

Kieler Amthaus, den 6ten August 1849.

C. Rahtlev, const.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 12.

Diejenigen, welche der Trennung der von dem Candidaten Ferd. Bünemann zu Kiel verkauften, neben dem Halbhause № 10 im 4ten Quartier hiesiger Stadt erbaueten Wohnbude von dem Halbhause und der Errichtung eines eignen Folii für jene, widersprechen zu können, so wie diejenigen, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das Halbhaus nebst Zubehör zu haben vermeinen, müssen ihren Widerspruch und ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anmelden.

Gegeben Lütjenburg, den 15ten August 1849.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst dem 34sten Stück sub № 13 dieser Zeitung inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, zu Ottensen belegene Erbe des Peter Ellerbrock, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, spätestens aber am 3ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 24sten Septbr. d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 10ten August 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 37. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. September 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Unterm 23sten August d. J. ist dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Samuel Hinrich Hall in Glückstadt eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Dem Untergerichtsadvocaten Christian Müller in Meldorf ist unterm 24sten August d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Die Statthalterschaft hat unterm 31sten August d. J. die Wahl des Gerichtshalters Carl Eduard Romundt in Neustadt zum Gerichtshalter des adel. Gutes Wahrendorff unter dem Vorbehalt bestätigt, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staats oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Die Statthalterschaft hat unterm 3ten Septbr. d. J. die Wahl des Gerichtshalters Carl Eduard Romundt in Neustadt zum Gerichtshalter des adel. Gutes Weischendorff unter dem Vorbehalt bestätigt, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staats oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Bekanntmachungen.

№ 1.

An der Mittewoche, den 17ten October d. J., soll der, in der angenehmsten Gegend des nordwestlichen Holsteins, 1 Meile von der Eider, 3 Meilen von Itzehoe, Rendsburg, Heide und Meldorf, und 2 Meilen von der Chaussee, bei Hanerau belegene, ein Areal von reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltende, mit einem für eine honette Familie eingerichteten Wohnhause, den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, und einer Tagelöhnerwohnung für 4 Familien versehene Hof Lerchenfeld, mit dem Inventario, öffentlich verkauft werden. — Kaufliebhaber werden demnach hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können 14 Tage vor dem Verkaufs-Termine hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Hermann G. Mannhardt zu Hanerau, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien dieses Hofes anweisen.

Hanerau, den 3ten September 1849.

Jürgens.

№ 2.

Wenn der Herr Pächter Carl Friedrich Gäde und seine Ehefrau Margaretha Sophia Johanna Gäde, geb. Hamann, zu Knoop, unterm 12ten v. M. Ehepacten mit einander errichtet und in denselben bestimmt haben, daß die gesetzliche Gemeinschaft der Güter nicht eintreten, vielmehr ein völlig getrenntes eheliches Güterrecht zwischen ihnen stattfinden solle, so wird solches hiedurch zu allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Knoop, den 1sten September 1849.

C. Rahtlev.

Edictal-Citation.

Wenn die Ehefrau Anna Margaretha Dorothea Stötter, geb. Langfeldt, c. c. zu Satjendorf, im Gute Hohenfelde, hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihr Ehemann Hans Stötter ebendaher sie böslicher Weise verlassen habe und sie deshalb auf Trennung der Ehe klagend wider denselben aufzutreten gesonnen sei, wobei sie zugleich gebeten, daß Edictales erlassen werden mögten: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Hans Stötter aus Satjendorf, im Gute Hohenfelde, bei Lütjenburg, hiemittelst geladen und befehligt, am Montage in der vollen Woche nach Ostern 1850, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Oldenburg versammelten Consistorialgerichte der Probstei Oldenburg persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau in puncto malitiosæ desertionis, daher zu trennender Ehe, wider denselben antragen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen. Unter der Verwarnung, daß, im Fall der Citat nicht erscheinen würde, gleichwohl auf Antrag seiner Ehefrau den Rechten gemäß in contumaciam wider denselben erkannt werden wird. Wornach sich zu achten.

Decretum in Consistorio Oldenburgensi zu Eismar, den 18ten August 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.
Namens derselben:
R. Schreiter, const. Actuar.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Johann Peter Heinrich Helms auf Mehlbeck, resp. propr. et maud. noie seiner Geschwißter, als Erben des am 20sten Juli d. J. auf dem adeligen Marschgute Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms, wail. Besitzers des adeligen Meierhofes Einhaus, der ritterschaftlichen Güter Ober- und Nieder-Mutzkow in Pommern, so wie einiger Häuser und Ländereien in der Stadt und Feldmark der Stadt Oldesloe und in der Nähe der Stadt Lübeck, hieselbst darum nachgesucht worden, daß vor der definitiven Erbtheilung über den Nachlaß ihres Erblassers, um gegen etwanige Ansprüche aus den vielfältigen und großartigen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene früher gestanden, gesichert zu sein, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, wovon jedoch etwanige dingliche Ansprüche an die in dem Herzogthum Holstein nicht belegenen Immobilien ausgenommen sind, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena præclusi et perpetui silentii aufgefordert und beflissigt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zur Angabe zu bringen, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in originæ zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Herr Advocat Wettering in Schleswig, als Testamentsvollzieher der im unverehelichten Stande hieselbst mit Tode abgegangenen hiesigen Einwohnerin Marie Tygesen, aus Sonderburg gebürtig, Behuf der Sicherstellung der Masse gegen etwanige Ansprüche, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, sowie der instituirten Erben und Legatarien, welche an den Nachlaß der verstorbenen hiesigen Einwohnerin Marie Tygesen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Goldarbeiters Nicolay Christian Jessen, Namens Margaretha Hedewig Jessen, geb. Caspersen, hieselbst mit Tode abgegangen ist und deren Nachlaß wegen des Vorhandenseins nunmündiger Miterben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Margaretha Hedewig Jessen, geb. Caspersen, und ihres vor ihr mit Tode abgegangenen genannten Ehemannes, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub № 4 im 4ten Quartier dieser Stadt am Großen-Markte belegene Wohnhaus cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe und Kinder des verstorbenen Hofbesitzers Hinrich Möller in Stoerdorf haben hieselbst angezeigt, daß sie zwar den Nachlaß unbedingt anträten, jedoch bei den vielfachen geschäftlichen und amtlichen Verbindungen desselben die Erlassung eines Proclams für nothwendig hielten, um etwanige Ansprüche kennen zu lernen, daher um Abgebung eines landüblichen Proclams gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, es sei welcher Art es wolle, an den verstorbenen Hinrich Möller machen zu können glauben, nur mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfällige Angabe bei der Landschreiberei in Wilster innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig zu beschaffen, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 1sten Septbr. 1849.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von Seiten des hiesigen Bürgers und Kirchenvorstehers Detl. Cay Hoff und der Geschwister Mentz zu Wollerskrug, als legitimirter Miterben der verstorbenen verwittweten Rathsverwandtin Cath. Elisabeth Hoff, geb. Schlichting, darauf angetragen worden, daß wegen einer ihnen in der Theilung der Erbmasse der gedachten Cath. Elisabeth Hoff zugefallenen, unterm 29sten Juni 1839 von dem genannten D. C. Hoff ausgestellten, auf dem Folio des sub № 11 im 1sten Quartier der Stadt Neustadt belegenen, jetzo dem Kaufmann Abraham Matthias Rudiger gehörigen Hauses protocollirten, verloren gegangenen Obligation von 333 Rthlr. 16 ß ein Mortifications-Proclam erlassen werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte, nach desfalls ertheilter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, mit Ausnahme der gedachten Hoff'schen Miterben, Alle und Jede, welche an die gedachte Obligation irgend Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche bei dem hiesigen Syndicate innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, anzumelden, die betreffenden Documente in Ur- und Abschrift vorzuzeigen, auch, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen, und wird, sofern überall keine Ansprüche angemeldet werden, die mehrerwähnte Obligation mortificirt werden.

Decretum Neustadt, den 31sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen und Schlossermeisters Johann Christoph Plötz in Wandsbeck auf Andrängen eines protocollirten Gläubigers Concurs erkannt ist; so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner und namentlich an das demselben bisher zugehörige, im ersten Quartier an der Hamburger Straße hieselbst belegene Wohnerbe c. pert. irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes etwaniger Pfandrechte, beim hiesigen Gericht zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 30sten August 1849.

Reiche.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Eigenhämers Jochim Hinrich Kohmann zu Lensal die von letzterem nachgelassene, daselbst belegene Eigenthümerstelle c. pert. verkauft, und zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen haben, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte Eigenthümerstelle c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Langlederer Justitiariat zu Wandsbeck, den 30sten August 1849.

Reiche.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten E. Sivers in Rendsburg, als bestelltem Güterpfleger in Nachlaßsachen

des verstorbenen Obergerichtsadvocaten Fr. Gosch, wailand in Rendsburg, hieselbst darum nachgesucht worden, daß sowohl mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse, in welchen der Verstorbene in früheren Jahren gestanden, als auch zur Ermittelung der abwesenden, sich großentheils außerhalb Landes aufhaltenden Erben desselben ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche etwa Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Obergerichts-Advocaten Friedrich Gosch zu haben vermeinen, sowie gleichfalls diejenigen, welche Erbansprüche an denselben erheben wollen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Gusmann hieselbst zur Angabe zu bringen, unter Productrung der ihre Ansprüche begründenden Documente in origine und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie auch, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten August 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Andrängen der Creditoren des Nagelschmieds Jochim Detlef Wemmering über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den gedachten J. D. Wemmering, namentlich an das demselben gehörige, sub № 63 im 2ten Quartier der Stadt Neustadt belegene Haus, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf selbige sich gründen, in Urschrift vorzuzeigen, Abschriften bei dem Angabe-Protocoll zurücklassen, und, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 27sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 23sten d. M. werden Alle, welche an nachstehende, auf den Folien von Eingesessenen des Amts Segeberg protocollirte, resp. verloren gegangene, aber noch Geltung habende Documente und unbelirt stehende, aber bereits bezahlte Pöste, als:

1) auf dem Folium der Erben des Hufners Christian Möller in Ulzburg:
   a. an die verloren gegangene Obligation des Vorbesitzers Johann Georg Wiebel an Charles Vidal auf Bundhorst, d. d. O. T. R. 27. Aug. 1812, über 3000 ℛ,
   b. an den über die genannte Hufe zwischen J. G. Wiebel und Christian Kelling aus Groonenberg abgeschlossenen Pachtcontract vom 3. März 1827;
2) auf dem Folium des Hufners Hinrich Rickers in Cremsmühlen:
   a. an eine Vormundschaft des Vorbesitzers Hans Rickers für die Tochter des Abschiedsmanns Johann Hildebrandt in Leezen, prot. den 30. Mai 1769;
   b. an die nach dem Hausbriefe des Hans Jochim Rickers, prot. den 2. Nov. 1802, für Johann Hinrich Rickers offenstehenden, später auf den Bauervogt Möller in Leezen cedirten 533 ℛ 28 ß,
   c. an die laut Aussage des Hans Jochim Rickers vom 2./8. April 1823 dessen 3 Kinder erster Ehe ausgelobten 600 ℛ und Auszener;
3) auf dem Folium des Hufners Jochim Siefke in Kattendorf:
   a. an die nach der Aussage des Vorbesitzers Jochim Siefke, prot. den 26. Septbr. 1778, für dessen 5 Kinder erster Ehe ausstehenden 1000 ℛ,
   b. an die verloren gegangene Erbtheilung nach Jochim Siefke und dessen Ehefrau vom 23./28. April 1802, und an die nach derselben ausstehenden: für Christina Hedwig Siefke, verh. Pohlmann, 1291 ℛ 14 ß 11½ ₰, für Thies Siefke 2889 ℛ 3½ ß, mit Ausnahme jedoch der noch unbezahlten 800 ℛ für den Halbhufner Claus Siefke in Schmalfeld;
4) auf dem Folium des Doppelhufners Alexander Leopold Otto Cunitz in Lentförden:
   a. an den verloren gegangenen Hausbrief des Vorbesitzers Johann Alexander Carl Adolph von Huth vom 15./25. Oct. 1841;
   b. an die laut Obligation des von Huth vom 11. Nov. 1842 an P. A. Volquardsen in Bramstedt schuldigen 800 ℛ und die von dieser Summe durch Cession vom 7. Juli 1846 13. Aug. an A. L. B. Hollmann in Bramstedt cedirten 200 ℛ,

c. an den zwischen von Huth und Cunitz über die Stelle abgeschlossenen Pachtcontract vom 16. April 21. Mai 1847;

5) an den Hausbrief des ¼ Hufners Hinrich Hartmann bei Schmalfeld vom 25. März 9. April 1806, nach welchem noch offen stehn:
für Jochim Hartmann 65 ℔ 7½ ß,
für Elsabe Hartmann 81 ℔ 4 ß 9 ₰,
für Magdalena Fölster, früher verwittwete Hartmann 198 ℔ 4½ ß,
für dieselbe und ihren Ehemann Hinrich Fölster 454 ℔ 10 ß 6 ₰
und ein Abschied;

6) auf dem Folimn des Käthners Daniel Fuhlendorff in Kaltenkirchen:
an die laut Obligation des Vorbesitzers Hans Reelsen vom 4./16. Dec. 1805 für den Erdmüller Nicolaus Friedrich Paustin in Campen offenstehenden 1250 ℔;

7) an die verloren gegangene Ausfage des ¼ Hufners Johann Diedrich Mackelmann in Struvenhütten vom 7. Sept. 1825 an dessen Kinder erster Ehe;

8) an die auf dem Folium des Hufners Hinrich Biel in Götzberg am 30. Oct. 1776 protocollirte Ausfage des Vorbesitzers Jasper Lentfers, nach welcher für dessen 5 Kinder erster Ehe offenstehen 3750 ℔ und eine Aussteuer;

9) an die auf den Folien des Hufners H. Biel und der Hufnerin Maria Elsabe Kabel in Götzberg protocollirten, von ihren Vorbesitzern Jasper Lentfer und Hans Mohr laut Contracts vom 27. Nov. 1777 24. März 1779 an den Hufner Hans Ties in Kistorff als Kaufgeld für eine Wiese zu entrichtenden 1100 ℔;

10) an eine Vormundschaft der Hufner Marx Biel in Götzberg und Jochim Lentfer in Hennstedt für die Kinder des Justen Detlef Haack in Kattendorf, prot. den 3. März 1813;

11) an die auf dem Folimn der ¼ Hufner Jürgen und Sophia Mohr in Bramstedt laut Contracts vom 17./23. März 1789 für die Bramstedter Kirche offenstehenden 900 ℔;

12) an die verloren gegangene Obligation des Hufners Asmus Hinrich Braasch in Großkönnau an die Kirchspielvogtin Springer vom 5./5. Mai d. J. über 600 ℔;

13) auf dem Folium des ¼ Hufners Johann Hinrich Heesch in Fehrenbötel:
a. an die Ausfage des Vorbesitzers Tietje Greve für seine beiden Töchter Elsabe und Anna vom 1./3. März 1781, lautend auf 200 ℔ und eine Ausstteuer,
b. an die laut Obligation vom 2./3. Sept. 1800 für die Kinder des ¼ Hufners Hinrich Jaacks aus Fehrenbötel offenstehenden 425 ℔;

14) auf dem Folimn der ¼ Hufner Claus Wrage und Marx Fuhlendorff in Hüttbleck:
a. an die Ausfage des Vorbesitzers Marx Lohse für dessen Kinder erster Ehe, prot. den 28. Nov. 1772;
b. an die Vormundschaft des Vorbesitzers Johann Hinrich Wrage und des Käthners Dierck Wessel in Winsen für Anna Wessel in Kattendorf, prot. den 8. März 1821;

15) auf dem Folimn der Spahrschen Viertelhufe in Fehrenbötel:
a. an die laut Hausbriefs des Vorbesitzers Marx Saggau, prot. den 11. Febr. 1779, für Jochim Saggau ausstehenden 100 ℔,
b. an die laut Ausfage des Vorbesitzers Hans Spahr vom 21. Oct. 1797 für dessen Kinder 22. Oct. 1798 erster Ehe protocollirten 250 ℔ nebst Aussteuersachen,
c. an die Vormundschaft des Hans Spahr für den Sohn des Justen Christian Spahr in Fehrenbötel, prot. den 5. Oct. 1805;

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Urs und Abschrift zu produciren, widrigenfalls die vorerwähnten Documente für mortificirt erachtet und für die als „verloren gegangen" bezeichneten Documente neue ausgefertigt, die übrigen unbelirt stehenden Pöste aber werden getilgt werden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten August 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden Alle, welche

1) an die bisher von Claus Wrage und Marx Fuhlendorff gemeinschaftlich besessene, nunmehr mit Genehmigung der Schl.-Holst. Regierung in 2 ¼-Hufen zu zerlegende ¼-Hufe n. P. in Hüttbleck;

2) an die 1816 von Hans Spahr an seinen Sohn gl. N. und von dem letzteren 1825 an seinen Sohn Hans Friedrich Spahr vererbfällte, denselben jedoch nicht zugeschriebene, zur Zeit von den Setzwirthen Claus Hinrich Kruse und Cäcilia, verw. Spahr, bewohnte ¼-Hufe n. P. in Fehrenbötel;

3) an die früher Hans Lembke zuständige, nach seinem Tode mittelst Contracts vom 6ten Mai 1776 14ten April 1781

seiner Tochter Catharina und deren Ehemann Jochim Gosch in Setzwirthschaft übergebene, demnächst von den letzteren angeblich eigenthümlich erworbene und später auf den jetzigen Besitzer Casper Gosch vererbfällte, keineun derselben jedoch zugeschriebene Vollhufe n. P. in Heiderfeld;

4) an die früher Jochim Hinrich Hagemann, jetzt Hans Hinrich Reher gehörende Vollhufe n. P. in Wittenborn,

nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und resp. Eigenthumsrechte geltend zu machen oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung der Stellen an die jetzigen Inhaber Einspruch zu erheben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Der zur See abwesende Nis Nissen Maag aus Loitkirkebye hat innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, von seinem Leben und zeitigen Aufenthaltsorte hieselbst Kunde zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das Vermögen des genannten N. N. Maag, mit Ausnahme protocollirter Forderungen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Apenrade rechtsgehörig angemeldet werden.

Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 25sten Aug. 1849.

F. Sarauw.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Wenn die Wittwe des weil. Bürgers und Schusters Peter Jugermann, Anna Magdalena Jugermann, geb. Petersen, hieselbst mit Tode abgegangen und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erbansprüche oder sonstige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, anzugeben.

Hadersleben, den 27sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.
Meyer.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Die Töchter des verstorbenen Erbpächters Hans Jürgen Claus Bock, weil. in Thielenhemme, als: Margaretha Maria Köhnke, geb. Bock, zu Fiefharrie, Amts Bordesholm, Cecilia Köhler, geb. Bock, in Thielenhemme, Elsabe Hilling, geb. Bock, zu Papenburg in Ostfriesland; ferner die nicht protocollirten Gläubiger desselben und alle diejenigen, welche Ansprüche an die dem Jürgen Söhl in Thielenhemme verkaufte, im Thielenhemmer Koege belegene Bockʼsche Erbpachtstelle machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den beregten Bock und auf dessen verkaufte Erbpachtsstelle innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten Aug. 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Tischlergesellen Johann Horders zu Vorbrügge zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten August 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle, welche sich für berechtigt halten, dem Verkaufe der dem Postsalter Otto Julius Henning Sager gehörigen hieselbst im 1ten Quartier sub Nris. 9 und 10 in der Niederstraße belegenen beiden Vollhäuser nebst Zubehör und mit etwa 16 Tonnen Stadtländereien zusammen, und der übrigen Ländereien desselben für sich, widersprechen zu können, so wie diejenigen, welche an diese Grundstücke dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich desfalls binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen und Zimmermann Johann Jürgen Kühlmann in Quickborn und namentlich an die demselben zuständige Besitzung c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.
Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Gräfin Sophie v. Reventlow, geb. Gräfin v. Baudissin, auf der Düsternbrooker Villa bei Kiel, hieselbst beantragt hat, daß, nachdem sie die Erbschaft des Allodialnachlasses ihres verstorbenen Sohnes, des Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow, angetreten habe, über diesen Nachlaß der huf der Regulirung, so wie der Sicherstellung desselben gegen Nachforderungen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden zu diesem Ende Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wailand Lieutenants Grafen Traugott v. Reventlow Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und beseh: ligt, diese ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Productrung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 13ten August 1849.
(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolflagen.

Zur Beglaubigung: Wolflagen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Möller, Sohn des wailand Häuerlings Peter Möller in Bevern und Catharina, geb. Röders, dessen unbedeutendes Vermögen gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 2ten März d. J. sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Hinrich Möller oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Hinrich Möller für todt erklärt und sein Vermögen von 223 ℔. 14 ß den gesetzlichen Erben desselben ausgefehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Hinrich Möller Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, hieselbst rechtsgehörig zu melden, auch, insoferne sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 9ten August 1849.
W. Hensen, const.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse der nachgelassenen Wittwe des wailand hiesigen Bürgers und Reifers Jokas Petersen, Namens Caroline Charlotte Friederike Petersen, geb. Werner, hieselbst, namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 60 & 61 im 1sten Quartier, sub № 134 im 2ten Quartier und sub № 245 im 2ten Quartier dieser Stadt resp. am Galgberge und auf dem Stadtfelde an der Reiferbahn belegenen Häuser eum pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 18ten August 1849.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Conrad Heinrich Junge, Inhabers der Buchhandlung in Firma „Gudmundsen & Junge", zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 18ten August 1849.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche resp. an den Nachlaß des in der Blomeschen Wildniß verstorbenen Claus Falck und der in der Bülowschen Wildniß verstorbenen Eheleute Claus Curds und Cecilia Curds, geb. Fischer, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der instituirten Testamentserben und protocollirten Creditoren, haben sich damit binnen 12 Wochen, sub pœna præclusi, hiesigbst zu melden.

Glückstadt, im Justitiariate der Wildnisse, den 17ten August 1849.

Destinon.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Der verschollene Carl Ludewig Burius, welcher, wenn er annoch am Leben, sein 70stes Jahr erfüllt haben würde, event. seine Nachkommen, nicht minder Alle und Jede, welche an sein unter Curatelverwaltung befindliches Vermögen Erb- odgr sonstige Ansprüche haben, müssen sich, resp. bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausfehrung des Vermögens an diejenigen, welche sich als die nächsten Erben melden und legitimiren, so wie des Ausschlusses von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem Actuariat des Stormarnschen Consistoriums in Tritrau rechtsbehörigermaaßen melden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 13ten August 1849.

(L. S.) *Scholtz.* *Dose.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für nachbenannte Grundstücke:

1) für das in Klein-Offenseth belegene Haus nebst Landplatz, groß $1\frac{6}{8}$ Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Kärthner Marx Lohse von dem $\frac{1}{16}$-Hufner Peter Brandt in Kl. Offenseth gekauft hat;
2) für das zu der früher Peter Meinster'schen Erbe in Kaltenweide gehörige Nebengebäude nebst Kohlgarten von $1\frac{1}{8}$ Scheffel Ranz. Maaße, welches Johannes Jacobsen zu Kaltenweide von Hinrich Engelbrecht in Elmshorn gekauft hat;
3) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz und Garten, groß $1\frac{1}{8}$ Scheffel Ranz. Maaße, welchen der Musikus Friedrich Christian Martin Bahnsen in Barmstedt von dem $\frac{1}{2}$-Hufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $\frac{10}{16}$ Scheffel 1 □Ruthe 5 □Fuß Ranz. Maaße, welchen Johann Bornholdt von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;
5) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $7\frac{77}{100}$ □Ruthen Hamb. Maaße, welchen der Maurergeselle Hinrich Mohr in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an die Grundstücke zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichnetem Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 16ten August 1849.

W. Hensen, conf.

Beilage zum 38. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. September 1849.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung der Verwaltung des Departements der Finanzen an den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke.

Nachdem der Departementschef Jensen auf desfälliges Ansuchen von der Leitung der Geschäfte des Departements der Finanzen entbunden worden, ist die interimistische Verwaltung des Departements der Finanzen unterm heutigen Datum dem Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke, wiederum übertragen.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 27sten August 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. *Beseler.*

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die Chaussee von Grevenkop nach Crempe ist vom 1sten October d. J. an unter Beobachtung sowohl der allgemeinen in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 gegebenen chausseepolizeilichen Anordnungen, als der im § 92 enthaltenen besondern Vorschriften für das Frachtfuhrwerk allgemein zu benutzen.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 5ten September 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

H. v. Rumohr.

C. Petersen.

№ 2.

An der Mittewoche, den 17ten October d. J., soll der, in der angenehmsten Gegend des nordwestlichen Holsteins, 1 Meile von der Eider, 3 Meilen von Itzehoe, Rendsburg, Heide und Meldorf, und 2 Meilen von der Chaussee, bei Hanerau belegene, ein Areal von reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltende, mit einem für eine honette Familie eingerichteten Wohnhause, den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, und einer Tagelöhnerwohnung für 4 Familien versehene Hof Lerchenfeld, mit dem Inventario, öffentlich verkauft werden. — Kaufliebhaber werden demnach hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können 14 Tage vor dem Verkaufs-Termine hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Hermann G. Mannhardt zu Hanerau, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien dieses Hofes anweisen.

Hanerau, den 3ten September 1849.

Jürgens.

№ 3.

Wenn der Herr Pächter Carl Friedrich Gäde und seine Ehefrau Margaretha Sophia Johanna Gäde, geb. Hamann, zu Knoop, unterm 12ten v. M. Ehepacten mit einander errichtet und in denselben bestimmt haben, daß die gesetzliche Gemeinschaft der Güter nicht eintreten, vielmehr ein völlig getrenntes eheliches Güterrecht zwischen ihnen stattfinden solle, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Knoop, den 15ten September 1849.

C. Rahtlev.

№ 4.

Daß der Justizrath Bentzen in der Brunswyck seinem gemüthskranken Sohne, dem Cand. jur. Asmus Friedrich Bentzen, gegenwärtig in Rendsburg, als Curator dessen Person und Vermögens gerichtlich zugeordnet worden, wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle, mit dem Curanden ohne Vorwissen seines Curators etwa abgeschlossenen Geschäfte keine rechtliche Gültigkeit haben werden.

Kieler Amthaus, den 4ten September 1849.

v. Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben des Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse in Rendsburg, Lorentz Moritzen, der einzige Bruder und Erbe desselben, der Königlich dänische Major Tage Moritzen, auf den Nachlaß zu Gunsten der Wittwe verzichtet, diese aber denselben der gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und solchemnach die Erlassung eines Proclams erforderlich ist: so werden von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse, Lorentz Moritzen, sei es aus der früheren Amtsführung desselben oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie diejenigen, welche etwa Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihres Pfandrechtes, aufgefordert und beschlagt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell auch als Concursproclam gilt, angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, demselben die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, sowie auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, und demnächst, was den Rechten gemäß darauf zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da nach erfolgter gerichtlicher Erklärung der Kinder und Intestaterben des verstorbenen Kammerherrn Theodor Finecke von Levetzau in Kiel, den Nachlaß des Verstorbenen nicht antreten, vielmehr pure ausschlagen zu wollen, über diesen Nachlaß Concurs hat erkannt werden müssen: so wird nunmehr von Obergerichtswegen Allen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen Prositeuten, welche sich auf das unterm 8ten Februar d. J. erlassene Proclam bereits angegeben haben, welche Ansprüche und Forderungen an die Masse des Verstorbenen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, anbefohlen, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu producten und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Höfereis und Krügereis-Pächter W. Rohlfs zu Kleinsandbeck, Guts Roest, sich insolvent erklärt und seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an genannten W. Rohlfs zu haben glauben, hiemit aufgefordert, und zwar in Folge Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft eine rechtsbehörige Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu bestellen, und zwar bei Strafe der Präclusion und der Ausschließung von der Masse.

Schleswig, in der Gerichtshalterschaft des Guts Roest, den 8ten September 1849.

Posselt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen deputirten Bürgers und Kaufmannes Christian Karberg, als gerichtlich bestellten Curators für das am 6ten Juni d. J. im hiesigen Hafen gesunkene Dampfschiff, „Glückstadt" genannt, dessen Eigenthümer hier nicht bekannt sind, ist zum öffentlichen Verkauf dieses Dampfschiffes c. pert. Termin auf den 20sten Septbr. d. J. angesetzt, an welchem Tage die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben. Die Verkaufsbedingungen, wornach namentlich der Käufer sich verpflichten muß, beregtes Dampfschiff aufnehmen zu lassen, werden 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Stadtsecretariate und auf dem Rathhause zur Ansicht ausgelegt werden.

Indem Vorstehendes hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Diejenigen, welche an das gedachte Dampfschiff und die dafür einzuzahlende Kaufsumme aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihnen zustehenden Documente zu producten, und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 29sten August 1849.

C. Leisner. Matzen. Christiansen. H. P. Hansen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfand-Protocoll der Wilstermarsch, Westhochfelder Ducht, Fol. 17, steht auf dem Hofe des Hinrich Heesch eine, von dem Besitzvorweser Jochim Sieß an den Goldschmied Jürgen Suhr in Wilster auf 10,000 ℔. S.-H. Cour. unter dem 28sten Juni 1819 ausgestellte Obligation protocollirt, welche bezahlt ist, aber nicht delirt werden kann, weil dem Creditor dieses Document abhanden gekommen ist. Auf den Antrag des Creditors werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten August d. J., hiedurch von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche die obgedachte Obligation im Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können glauben, aufgefordert und beschligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle für immer ausgeschlossen, die Obligation aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten September 1849.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des früher in Altona wohnhaft gewesenen Hufners Christian Martin Otto Drümmer in Hennstedt, Klosters Itzehoe, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Drümmer oder dessen zu Hennstedt belegene Hufe zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurück zu lassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 11ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben der am 19ten März d. J. verstorbenen Abschiedswittwe des wail. Tischlers Rathje Koll, Anna Sophia, geb. Tostenfen, theilweise unbekannt und sämmtlich abwesend sind, sich auch bis jetzt nicht gemeldet haben, so ist von Gerichtswegen beschlossen worden, ein Proclam, worin die sämmtlichen Erben zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame aufgefordert werden, zu erlassen.

Es werden mithin Alle, welche Erbgerechtsame an die obgedachte Masse zu machen befugt sein sollten, hiedurch aufgefordert, sich bei der hiesigen Amtstube innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, unter Producirung der gehörigen Beweisthümer und Bestellung eines Actenprocurators zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Tuchmacheramtsmeister Johann Hinrich Prien ist am 3ten d. M. mit Tode abgegangen, und mit Rücksicht auf dessen Geschäftsverhältnisse haben die Erben desselben darauf angetragen, daß ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

In Deferirung dieses Antrages werden Alle und Jede, welche Ansprüche an die Masse zu haben vermeinen, oder derselben mit Schulden verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, ihre Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung Dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, auf der hiesigen Amtstube unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift zu beschaffen, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Drittelhufe des abwesenden Hinrich Schlobohm in Bramstedt Concurs der Gläubiger mit Vorbehalt der Einwendungen derselben zu Recht erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Cridar Hinrich Schlobohm zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. bei Verlust des Pfandrechts, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren. Zugleich wird der abwesende Hinrich Schlobohm aufgefordert, innerhalb gleicher Frist seine etwaigen Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, hieselbst geltend zu machen.

Zum öffentlichen Verkauf der Drittelhufe n. P.

wird Termin auf Dienstag den 9ten October d. J. angesetzt, an welchem Tage, Vormittags 10 Uhr, Kaufliebhaber sich auf der zu verkaufenden Hufe einfinden und demnächst gewärtigen wollen, daß dem Höchstbietenden unter den im Termin zu verlesenden Bedingungen, vorbehältlich der Approbation, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 8ten September 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: Kraus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Hinrich Kruse in Uetersen sich Concurs erklärt und um die Wohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat, ihm auch dieselbe bewilligt worden ist: so werden Alle, welche an denselben unprotocollirte Forderungen oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 6ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Johann Peter Heinrich Helms auf Mehlbeck, resp. propr. et mand. nom. seiner Geschwister, als Erben des am 20sten Juli d. J. auf dem adeligen Marschgute Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms, wail. Besitzers des adeligen Meierhofes Einhaus, der ritterschaftlichen Güter Ober- und Nieder-Mutzkow in Pommern, so wie einiger Häuser und Ländereien in der Stadt und Feldmark der Stadt Oldesloe und in der Nähe der Stadt Lübeck, hieselbst darum nachgesucht worden, daß vor der definitiven Erbtheilung über den Nachlaß ihres Erblassers, um gegen etwanige Ansprüche aus den vielfältigen und großartigen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene früher gestanden, gesichert zu sein, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, wovon jedoch etwanige dingliche Ansprüche an die in dem Herzogthum Holstein nicht belegenen Immobilien ausgenommen sind, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zur Angabe zu bringen, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1849.

(L. S.) v. Schirach. Nickels.

Reusch.

Pro vera copia: Martens.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe und Kinder des verstorbenen Hofbesitzers Hinrich Möller in Stoerdorf haben hieselbst angezeigt, daß sie zwar den Nachlaß unbedingt anträten, jedoch bei den vielfachen geschäftlichen und amtlichen Verbindungen desselben die Erlassung eines Proclams für nothwendig hielten, um etwanige Ansprüche kennen zu lernen, daher um Abgebung eines landüblichen Proclams gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, es sei welcher Art es wolle, an den verstorbenen Hinrich Möller machen zu können glauben, nur mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfällige Angabe bei der Landschreiberei in Wilster innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig zu beschaffen, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 1sten Septbr. 1849.

Abs. dom. præs.: Voss.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach von Seiten des hiesigen Bürgers und Kirchenvorstehers Detl. Cay Hoff und der Geschwister Meutz zu Wollerskrug, als legitimirter Miterben der verstorbenen verwittweten Rathsverwandtin Cath. Elisabeth Hoff, geb. Schlichting, darauf angetragen worden, daß wegen einer ihnen in der Theilung der Erbmasse der gedachten Cath. Elisabeth Hoff zugefallenen, unterm 29sten Juni 1839 von dem genannten D. C. Hoff ausgestellten, auf dem Folio des sub № 11 im 1sten Quartier der Stadt Neustadt belegenen, jetzo dem Kaufmann Abraham Matthias Ru-

diger gehörigen Hauses protocollirten, verloren gegangenen Obligation von 333 Rthlr. 16 ß ein Mortifications-Proclam erlassen werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte, nach deßfalls ertheilter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, mit Ausnahme der gedachten Hoff'schen Miterben, Alle und Jede, welche an die gedachte Obligation irgend Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche bei dem hiesigen Syndicate innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, anzumelden, die betreffenden Documente in Ur- und Abschrift vorzuzeigen, auch, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen, und wird, sofern überall keine Ansprüche angemeldet werden, die mehrerwähnte Obligation mortificirt werden.

Decretum Neustadt, den 31sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche unprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst im ungetheilten Stande mit Tode abgegangenen hiesigen Einwohnerin Marie Lygesen, aus Sonderburg gebürtig, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Margaretha Hedewig Jessen, geb. Cassperſen, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers und Goldarbeiters Nicolay Christian Jessen, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub № 4 im 4ten Quartier dieser Stadt am Großen-Markte belegene Wohnhaus cum pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des in Concurs gerathenen Eingesessenen und Schlossermeisters Johann Christoph Plötz in Wandsbeck müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim hiesigen Gerichte sich melden, etwanige Original-Documente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 30sten August 1849.

Reiche.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem verstorbenen Eigenthümer Jochim Hinrich Kohmann nachgelassene, zu Lemsal belegene Eigenthümerstelle c. pert. nicht protocollirte hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, müssen ihre deßfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Original-Documente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Langstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 30sten August 1849.

Reiche.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten E. Sivers in Rendsburg, als bestelltem Güterpfleger in Nachlaßsachen des verstorbenen Obergerichtsadvocaten Fr. Gosch, weiland in Rendsburg, hieselbst darum nachgesucht worden, daß sowohl mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse, in welchen der Verstorbene in früheren Jahren gestanden, als auch zur Ermittelung der abwesenden, sich großentheils außerhalb Landes aufhaltenden Erben desselben ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche etwa Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Obergerichts-Advocaten Friedrich Gosch zu haben vermeinen, sowie gleichfalls diejenigen, welche Erbansprüche an denselben erheben wollen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Gusmann hieselbst zur Angabe zu bringen, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente in origine und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie auch, falls sie Aus-

wärtige sind, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten August 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Andrängen der Creditoren des Nagelschmieds Jochim Detlef Wemmering über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den gedachten J. D. Wemmering, namentlich an das demselben gehörige, sub № 63 im 21en Quartier der Stadt Neustadt belegene Haus, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die Urkunden und Verschreibungen, worauf selbige sich gründen, in Urschrift vorzuzeigen, Abschriften bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, und, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 27sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 23sten d. M. werden Alle, welche an nachstehende, auf den Folien von Eingesessenen des Amts Segeberg protocollirte, resp. verloren gegangene, aber noch Geltung habende Documente und nudelirt stehende, aber bereits bezahlte Pöste, als:

1) auf dem Folium der Erben des Hufners Christian Möller in Utzburg:
   a. an die verloren gegangene Obligation des Vorbesitzers Johann Georg Wiebel an Charles Vidal auf Bundhorst, d. d. O. T. R. 27. Aug. 1812, über 3000 ℔,
   b. an den über die genannte Hufe zwischen J. G. Wiebel und Christian Kelling aus Groneuberg abgeschlossenen Pachtcontract vom 3. März / 3. April 1827;

   auf dem Folium des Hufners Hinrich Nickers in Creuts:
2) a. an eine Vormundschaft des Vorbesitzers Hans Nickers für die Tochter des Abschiedsmanns Johann Hildebrandt in Leezen, prot. den 30. Mai 1769;
   b. an die nach dem Hausbriefe des Hans Jochim Nickers, prot. den 2. Nov. 1802, für Johann Hinrich Nickers offenstehenden, später an den Bauervogt Möller in Leezen cedirten 533 ℔ 28 ß,
   c. an die laut Aussage des Hans Jochim Nickers vom 2./8. April 1823 dessen 3 Kinder erster Ehe ausgelobten 600 ℔ und Aussteuer;
3) auf dem Folium des Hufners Jochim Sieffe in Kattendorf:
   a. an die nach der Aussage des Vorbesitzers Jochim Sieffe, prot. den 26. Septbr. 1778, für dessen 5 Kinder erster Ehe ausstehenden 1000 ℔,
   b. an die verloren gegangene Erbtheilung nach Jochim Sieffe und dessen Ehefrau vom 23./28. April 1802, und an die nach derselben ausstehenden: für Christina Hedwig Sieffe, verh. Pohlmann, 1291 ℔ 14 ß 11½ ₰, für Thies Sieffe 2889 ℔ 3½ ß, mit Ausnahme jedoch der noch unbezahlten 800 ℔ für den Halbhufner Claus Sieffe in Schmalfeld;
4) auf dem Folium des Doppelhufners Alexander Leopold Otto Cunitz in Leuthorden:
   a. an den verloren gegangenen Hausbrief des Vorbesitzers Johann Alexander Carl Adolph von Huth vom 15./25. Oct. 1841;
   b. an die laut Obligation des von Huth vom 11. Nov. 1842 an V. A. Volquardsen in Bramstedt schuldigen 800 ℔ und die von dieser Summe durch Cession vom 7. Juli 13. Aug. 1846 an A. L. B. Hollmann in Bramstedt cedirten 200 ℔,
   c. an den zwischen von Huth und Cunitz über die Stelle abgeschlossenen Pachtcontract vom 16. April / 21. Mai 1847;
5) an den Hausbrief des ¼ Hufners Hinrich Hartmann bei Schmalfeld vom 25. März / 9. April 1806, nach welchem noch offen stehn:
   für Jochim Hartmann 65 ℔ 7½ ₰,
   für Elsabe Hartmann 81 ℔ 4 ß 9 ₰,
   für Magdalena Fölster, früher verwittwete Hartmann 198 ℔ 4½ ß,
   für dieselbe und ihren Ehemann Hinrich Fölster 454 ℔ 10 ß 6 ₰
   und ein Abschied;
6) auf dem Folium des Käthners Daniel Fuhlendorff in Kaltenkirchen:
   an die laut Obligation des Vorbesitzers Hans Reelfen vom 4./16. Dec. 1805 für den Erbmüller Nicolaus Friedrich Paustin in Campen offenstehenden 1250 ℔;
7) an die verloren gegangene Aussage des ½ Huf-

ners Johann Diedrich Mäckelmann in Struvenhütten vom 7. Sept. 1825 an dessen Kinder erster Ehe;

8) an die auf dem Folium des Hufners Hinrich Biel in Götzberg am 30. Oct. 1776 protocollirte Ausfage des Vorbesitzers Jasper Lentfers, nach welcher für dessen 5 Kinder erster Ehe offenstehen 3750 ℔ und eine Aussteuer;

9) an die auf den Folien des Hufners H. Biel und der Hufnerin Maria Elsabe Kabel in Götzberg protocollirten, von ihren Vorbesitzern Jasper Lentfer und Hans Mohr laut Contracts vom 27. Nov. 1777 an den Hufner Hans Ties in 24. März 1779 an den Hufner Hans Ties in Kistorff als Kaufgeld für eine Wiese zu entrichtenden 1100 ℔;

10) an eine Vormundschaft der Hufner Marx Biel in Götzberg und Jochim Lentfer in Henustedt für die Kinder des Insten Detlef Haack in Kattendorf, prot. den 3. März 1813;

11) an die auf dem Folium der ½ Hufner Jürgen und Sophia Mohr in Bramstedt laut Contracts vom 17./23. März 1789 für die Bramstedter Kirche offenstehenden 900 ℔;

12) an die verloren gegangene Obligation des Hufners Asmus Hinrich Braasch in Großrönnau an die Kirchspielvögtin Springer vom 5./5. Mai d. J. über 600 ℔;

13) auf dem Folium des ½ Hufners Johann Hinrich Heesch in Fehrenbötel:
   a. an die Ausfage des Vorbesitzers Tiese Greve für seine beiden Töchter Elsabe und Anna vom 1./3. März 1781, lautend auf 200 ℔ und eine Aussteuer,
   b. an die laut Obligation vom 2./3. Sept. 1809 für die Kinder des ½ Hufners Hinrich Jaacks aus Fehrenbötel offenstehenden 425 ℔;

14) auf dem Folium der ½ Hufner Claus Wrage und Marx Fuhlendorff in Hüttbleck:
   a. an die Ausfage des Vorbesitzers Marx Lohse für dessen Kinder erster Ehe, prot. den 28. Nov. 1772;
   b. an die Vormundschaft des Vorbesitzers Johann Hinrich Wrage und des Käthners Dierck Wessel in Winsen für Anna Wessel in Kattendorf, prot. den 8. März 1821;

15) auf dem Folium der Spahrsachen Viertelhufe in Fehrenbötel:
   a. an die laut Hausbriefs des Vorbesitzers Marx Saggau, prot. den 11. Febr. 1779, für Jochim Saggan ausstehenden 100 ℔,
   b. an die laut Ausfage des Vorbesitzers Hans Spahr vom 21. Oct. 1797 für dessen Kinder erster Ehe protocollirten 250 ℔ nebst Aussteuersachen,
   c. an die Vormundschaft des Hans Spahr für den Sohn des Insten Christian Spahr in Fehrenbötel, prot. den 5. Oct. 1805;

Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren, widrigenfalls die vorerwähnten Documente für mortificirt erachtet und für die als „verloren gegangen“ bezeichneten Documente neue ausgefertigt, die übrigen unbelirt stehenden Pöste aber werden getilgt werden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten August 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden Alle, welche

1) an die bisher von Claus Wrage und Marx Fuhlendorff gemeinschaftlich besessene, nunmehr mit Genehmigung der Schl.-Holst. Regierung in 2 ½-Hufen zu zerlegende ½-Hufe n. P. in Hüttbleck;

2) an die 1816 von Hans Spahr an seinen Sohn gl. N. und von dem letzteren 1825 an seinen Sohn Hans Friedrich Spahr vererbfällte, denselben jedoch nicht zugeschriebene, zur Zeit von den Setzwirthen Claus Hinrich Kruse und Cäcilia, verw. Spahr, bewohnte ½-Hufe n. P. in Fehrenbötel;

3) an die früher Hans Lembke zuständige, nach seinem Tode mittelst Contracts vom 6ten Mai 1776 14ten April 1781 seiner Tochter Catharina und deren Ehemann Jochim Gosch in Setzwirthschaft übergebene, demnächst von den letzteren angeblich eigenthümlich erworbene und später auf den jetzigen Besitzer Caspar Gosch vererbfällte, keinem derselben jedoch zugeschriebene Wohnhufe n. P. in Heiderfeld;

4) an die früher Jochim Hinrich Hagemann, jetzt Hans Hinrich Reher gehörende Wohnhufe n. P. in Wittenborn,

nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und resp. Eigenthumsrechte geltend zu machen oder gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung der Stellen an die jetzigen Inhaber Einspruch zu erheben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Actuariat des Concursgerichts zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren.

Amts Segeberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.
Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Der zur See abwesende Nis Nissen Maag aus Loitkirkebye hat innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, von seinem Leben und jetzigen Aufenthaltsorte hierselbst Kunde zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt werden wird.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an das Vermögen des genannten N. N. Maag, mit Ausnahme protocollirter Forderungen, müssen, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Apenrade rechtsgehörig angemeldet werden.

Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 25sten Aug. 1849.

F. Sarauw.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Wenn die Wittwe des weil. Bürgers und Schusters Peter Jungermann, Anna Magdalena Jungermann, geb. Petersen, hieselbst mit Tode abgegangen und zur Ermittelung ihrer Erben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erbansprüche oder sonstige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, anzugeben.

Hadersleben, den 27sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Die Töchter des verstorbenen Erbpächters Hans Jürgen Claus Bock, weil. in Thielenhemme, als Margaretha Maria Köhnke, geb. Bock, zu Fiefharrie, Amts Bordesholm, Cecilia Köhler, geb. Bock, in Thielenhemme, Elsabe Hilling, geb. Bock, zu Papenburg in Ostfriesland; ferner die nicht protocollirten Gläubiger desselben und alle diejenigen, welche Ansprüche an die dem Jürgen Söth in Thielenhemme verkaufte, im Thielenhemmer Koege belegene Bock'sche Erbpachtstelle machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an den beregten Bock und auf dessen verkaufte Erbpachtsstelle innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielsschreiberei zu Tellingstedt anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten Aug. 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Tischlergesellen Johann Harders zu Vordrügge zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten August 1849.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle, welche sich für berechtigt halten, dem Verkaufe der dem Posthalter Otto Julius Henning Sager gehörigen hieselbst im 2ten Quartier sub Nris. 9 und 10 in der Niederstraße belegenen beiden Vollhäuser nebst Zubehör und mit etwa 16 Tonnen Stadtländereien zusammen, und der übrigen Ländereien desselben für sich, widersprechen zu können, so wie diejenigen, welche an diese Grundstücke dinglich nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich deshalls binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten August 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen und Zimmermann Johann Jürgen Kuhlmann in Quickborn und namentlich an die demselben zuständige Besitzung c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Aug. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Beilage zum 39. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. September 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

An der Mittewoche, den 17ten October d. J., soll der, in der angenehmsten Gegend des nordwestlichen Holsteins, 1 Meile von der Eider, 3 Meilen von Itzehoe, Rendsburg, Heide und Meldorf, und 2 Meilen von der Chaussee, bei Hanerau belegene, ein Areal von reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltende, mit einem für eine honette Familie eingerichteten Wohnhause, den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, und einer Tagelöhnerwohnung für 4 Familien versehene Hof Lerchenfeld, mit dem Inventario, öffentlich verkauft werden. — Kaufliebhaber werden demnach hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können 14 Tage vor dem Verkaufs-Termine hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Hermann G. Mannhardt zu Hanerau, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien dieses Hofes anweisen.

Hanerau, den 3ten September 1849.

Jürgens.

№ 2.

Wenn der Herr Pächter Carl Friedrich Gäde und seine Ehefrau Margaretha Sophia Johanna Gäde, geb. Hamann, zu Knoop, unterm 12ten v. M. Ehepacten mit einander errichtet und in denselben bestimmt haben, daß die gesetzliche Gemeinschaft der Güter nicht eintreten, vielmehr ein völlig getrenntes eheliches Güterrecht zwischen ihnen stattfinden solle, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Knoop, den 1sten September 1849.

C. Rahtlev.

№ 3.

Daß der Justizrath Bentzen in der Brunswyck seinem gemüthskranken Sohne, dem Cand. jur. Asmus Friedrich Bentzen, gegenwärtig in Rendsburg, als Curator dessen Person und Vermögens gerichtlich zugeordnet worden, wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle, mit dem Curanden ohne Vorwissen seines Curators etwa abgeschlossenen Geschäfte keine rechtliche Gültigkeit haben werden.

Kieler Amthaus, den 4ten September 1849.

v. Heintze.
In fidem: *C. Rahtlev.*

Steckbrief.

Das unten signalisirte Frauenzimmer, angeblich eine gewisse Louise Paskewitz, hat sich eines in Elmshorn am 9./10. September d. J. begangenen Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und hat sich der Inhaftirung durch Entweichen entzogen. Es werden daher alle Behörden des In- und Auslandes hiedurch ersucht, auf dies Frauenzimmer möglichst zu vigiliren und im Arretirungsfalle die unterzeichnete Behörde davon zu benachrichtigen, wofauf deren Abholung gegen Kostenerstattung sofort erfolgen wird. Entwandt sind außer 16 bis 18 einzelnen Schillingen ein blauer Frauenrockmantel, ein neues Kleid von schwarzem Tibet und ein Kleid von wollen Barache, eine grobe weißleinene Kissenbühre, und ein cattunes Frauennachtleibchen.

Ranzauer Administratur, den 14ten Septbr. 1849.

W. Hensen, const.

Signalement.

Name: angeblich Louise Paskewitz; Alter: angeblich einige 20 Jahre: Geburtsort: kann nicht angegeben werden; Haare: dunkel; Gesicht: oval, von gelber Farbe; Statur: klein und zart gebaut. Besondere Kennzeichen: auf dem einen Arm befindet sich ein blauer Schiffsanker eingeritzt. Die Kleidung bestand in einem wollen mousselin grau gestreiften Kleide, getragenem roth quarrirten Umschlagetuch und einem Strohhut, mit blaßroth seidenem Band verziert.

Edictal-Citation.

Wenn die Ehefrau Anna Margaretha Dorothea Stötter, geb. Langfeldt, e. c. zu Satzendorf, im Gute Hoheufelde, hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihr Ehemann Hans Stötter ebendaher sie böslicher Weise verlassen habe und sie deshalb auf Trennung der Ehe klagend wider denselben aufzutreten gesonnen sei, wobei

sie zugleich gebeten, daß Edictales erlassen werden mögten: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Hans Stötter aus Satjendorf, im Gute Hohenfelde, bei Lütjenburg, hiemittelst geladen und befehligt, am Montage in der vollen Woche nach Ostern 1850, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause der Stadt Oldenburg versammelten Consistorialgerichte der Probstei Oldenburg persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine vorgenannte Ehefrau in puncto malitiosæ desertionis, daher zu trennender Ehe, wider denselben angetragen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen. Unter der Verwarnung, daß, im Fall der Citat nicht erscheinen würde, gleichwohl auf Antrag seiner Ehefrau den Rechten gemäß in contumaciam wider denselben erkannt werden wird. Wornach sich zu achten.

Decretum in Consistorio Oldenburgensi zu Eismar, den 18ten August 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.
Namens derselben:
R. Schreiter, const. Actuar.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann von der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß derselben zum Zweck der Protocollation einer von der Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung contrahirten Anleihe von 120,000 ℛ Schleswig-Holsteinisch Courant ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde, und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdicasterien hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des jetzt mit Tode abgegangenen Inspectors Johann Daniel Martens auf Loitmark dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, und dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig anzugeben, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Cappeln in der Gerichtshalterschaft des adel. Gutes Loitmark, den 14ten September 1849.

Eitzen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Buntfutters Athanasius Stephanowitsch über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Hadersleben, Alle und Jede, welche an den Bonis cedentem Athanasius Stephanowitsch aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, dem Erdar mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihm besitzen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, doppelter Zahlung oder Verlustes des Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen dienlichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und Abschriften davon beim Professionsprotocolle zurücklassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Hadersleben, den 12ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.
Meyer.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weil. Eheleute Christian Michelsen und Moiken, geb. Brodersen, zu Westerland, hiesiger Landschaft, Erb-Ansprüche und nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe Rechtens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Landvogtei auf gesetzliche Weise anzugeben.

Landvogtei auf Silt, den 15ten September 1849.
Als Verweser der Landvogtei
die Rathleute:
Tege P. Boysen. *Uwe Petersen.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Pemein in diesem Gute verstorbenen Verlehntsmannes Martin Diederich Lübers und seiner vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Jebens, Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihnen besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Hanerau, den 17ten September 1849.
Jürgens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 5ten September d. J. erfolgten Ableben der Wittwe des weiland Jürgen Magnus, Elisabeth, gebornen Wichmann, in Itzehoe, von dem Curator der Erbmasse derselben auf die Erlassung eines Proclams angetragen ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Wittwe Elisabeth Magnus, gebornen Wichmann, Erbansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und beschligt, solche Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Itzehoe, den 15ten September 1849.
Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wann Friedrich Kröger in Krummendieck hieselbst vorgestellt, daß ein von der Sparkasse in Altona an seinen jetzt abwesenden Sohn Jürgen Kröger unter dem 23sten Januar 1845 ausgestellter Schein auf 250 ℔ S.-H. Cour., B. № 2560, verloren gegangen, daher ein Mortificationsproclam erforderlich geworden, so werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche diesen Schein im Besitz haben, oder Ansprüche irgend einer Art daraus herleiten zu können glauben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst in der Gerichtshalterschaft gehörige Angabe zu beschaffen, unter Producirung etwaniger Documente und Procuraturbestellung, mit der Verwarnung, daß widrigen Falles selbige mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen und der obgedachte Sparkassenschein für ungültig werde erklärt werden.

Wilster, im Justitiariate des adeligen Guts Krummendieck, den 15ten September 1849.
Tetens.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Hinsichtlich nachstehender, in den Schuld- und Pfandprotocollen der Aemter Plön und Ahrensböck protocollirten Documente, nämlich:

1) einer am 10ten August 1833 von dem Töpfer Johann Friedrich Podey in Ahrensböck an den Seefahrer Johannes Faßbauer in Lübeck ausgestellten Obligation von 440 ℛ;
2) eines Kaufcontracts vom 2ten December 1826 zwischen Christian Friedrich Willert und Christian Behrens über eine Viertelhufe in Middelburg, Amts Ahrensböck, durch welchen dem Ersteren 1400 ℛ rückständiger Kaufgelder verschrieben sind;
3) eines Ueberlassungs-Contracts zwischen Hans Friedrich Westphal's Erben und Hans Detlev Westphal über eine Dreiviertelhufe in Pönitz, Amts Ahrensböck, vom 6ten Januar 1808, in welchem der Dorothea Margaretha Westphal eine Abfindungssumme von 1000 ℔ ausgesetzt ist;
4) eines Kaufcontracts vom 10ten Juli 1799 zwischen der Wittwe Magdalena Catharina Ohrtmann und Hans Friedrich Ohrtmann über eine Erbpachtstelle in Carpe, Amts Plön, durch welchen dem Conrad Christian Ohrtmann eine Abfindung von 300 ℛ ausgesetzt ist;
5) zweier am 13ten Juli und 20sten October 1848 von dem Käthner Johann Hinrich Hinrichsen im Vorwerk Hohenhorst, Amts Ahrensböck, an den Erbpächter Asmus Christian Wenssen in Tankenrade ausgestellten Obligationen von resp. 500 und 700 ℔;
6) einer am 8ten März 1836 ausgestellten Cession einer auf dem Folio des Hofbesitzers Eggerß zu Friedrichshof, Amts Plön, protocollirten Obligation vom 5ten Januar 1821 an die Wittwe Maria Hedwig Blackall, geb. Lücken, zu Eutin, auf die Summe von 1000 ℛ lautend;
7) einer von den Erben des Schmidts Silvester Hinrich Dittmann in Havekost, Amts Ahrensböck, unterm 9ten April 1833 auf 800 ℛ, und und einer von dem Schmidt Johann Hinrich Mohr in Dakendorf am 9ten Mai 1838 auf 200 ℛ an den Altentheiler Hans Christian Pries in Pönitz ausgestellten Obligation;

ist die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt und von dem Holsteinischen Obergerichte bewilligt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche aus

den gedachten Documenten Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat der Aemter Plön und Ahrensböck, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die gedachten Documente, resp. in Beziehung auf die oben näher bezeichneten, daraus protocollirten Forderungen, für mortificirt erklärt, und, was die unter 1 bis 6 genannten betrifft, auf den bezeichneten Folien, sobald hinsichtlich 5 und 6 der Tilgungsconsens beigebracht worden, getilgt werden, während von den unter № 7 genannten Documenten den Betreffenden statt der Originale dienende Abschriften werden ertheilt werden.

Plön-Ahrensböcker Amthaus, den 11ten September 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des hiesigen Bäckermeisters Peter Friedrich Hintz, Sophie Magdalena, geb. Hahn, unlängst mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Kinder verstorben ist, und die somit gerichtlich zu beschaffende Regulirung des Nachlasses die Erlassung eines Proclams nothwendig macht, so werden Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der genannten Eheleute Hintz, namentlich dinglichе nicht protocollirte an die dazu gehörigen Grundstücke, als das im 2ten Quartier in hiesiger Stadt sub № 33 am Markte belegene Wohnhaus nebst Zubehör und die Kaufländereien № 79, 109 und 127, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 11ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des zu Stolpe, adel. Guts Sierhagen, verstorbenen Hinrich Weidemann und dessen vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Dorothea Lange, werden Alle, welche an die Verlassenschaft der erwähnten Eheleute Erb- oder sonstige Ansprüche haben, aufgefordert, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbrechte und Forderungen, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugeben.

Justitiariat des adel. Guts Sierhagen. Neustadt, den 14ten September 1849.

Romundt, A. R.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über nachbenannte Documente aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll des Amts Reinbeck, als:

1) einen Extract vom 2ten August 1813 über einen auf dem Folium der Papiermühle des weiland Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder protocollirten Posten, groß 475 ℔ Cour.;
2) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844 wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Papiermühle des weiland Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, unterm 3ten Decbr. 1810 protocollirten Posten, groß 5280 ℔ Cour., zu 4 pCt. Zinsen von 4200 ℔, für den Rest von 1080 ℔ ohne Zinsen, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder, wovon 540 ℔ Cour. bereits bezahlt sind;
3) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844 wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Brinkkathnerstelle des Johann Nicolaus Hartwig Harders, jetzt Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, in Reinbeck, für den Schullehrer Nies Boysen in Ohe, jetzt dessen Erben, protocollirten Posten von 500 ℔ Cour.;

von Beikommenden die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt worden, so werden vermöge Rescripts des Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt vom 7ten Septbr. d. J. Alle und Jede, welche an diese Pöste und aus den verzeichneten abhanden gekommenen Documenten Ansprüche und Rechte irgend einer Art haben oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, für welche die Documente ausgestellt sind, bei Verlust solcher Ansprüche und Rechte und bei Vermeidung der Mortification derselben, geladen und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck solche etwanige Ansprüche und Rechte, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Amthaus zu Reinbeck, den 12ten Septbr. 1849.

Scholtz.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen und Posthalter Carl Heinrich Theodor Franen in Quickborn auf die Erlassung eines Proclams zur Erforschung seiner Vermögensumstände mit event. Güterabtretung angetragen

und diese Bitte nach geschehener Zustimmung der betreffenden Creditoren vom Gerichte bewilligt worden: so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Posthalter Carl Heinrich Theodor Frauen, insbesondere an die demselben zuständigen, im Dorfe Quickborn belegenen sieben Besitzungen cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches event. zugleich die Stelle eines Concursproclams vertritt, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Am 13ten August d. J. ist der Catechet und Hospitalsprediger Johann Friedrich Carstens in Elmshorn mit Tode abgegangen, mit Hinterlassung eines mit seiner bereits früher verstorbenen Ehegattin Wilhelmine Ottilie, geb. Stahl, unterm 18ten April 1843 errichteten gegenseitigen Testaments.

Wenn nun die Erben des gedachten Catecheten Johann Friedrich Carstens und seiner erwähnten Ehegattin nicht haben zur Genüge ermittelt werden können, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß derselben Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses, unter Einreichung der erforderlichen Bescheinigungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Consistorio der Probstei Ranzau zu melden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des verstorbenen Catecheten Johann Friedrich Carstens und seiner Ehefrau Wilhelmine Ottilie, geb. Stahl, zu haben vermeinen oder Pfänder aus derselben besitzen, befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Consistorio der Probstei Ranzau rechtsbehörig zu melden.

Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten September 1849.

IV. Hensen, const. *Harding.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben des Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse in Rendsburg, Lorenz Moritzen, der einzige Bruder und Erbe desselben, der Königlich dänische Major Tage Moritzen, auf den Nachlaß zu Gunsten der Wittwe verzichtet, diese aber denselben der gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und solchemnach die Erlassung eines Proclams erforderlich ist: so werden von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse, Lorenz Moritzen, sei es aus der früheren Amtsführung desselben oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie diejenigen, welche etwa Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihres Pfandrechtes, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell auch als Concursproclam gilt, angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, denselben die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurücklassen, sowie auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, und demnächst, was den Rechten gemäß darauf zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtssiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen deputirten Bürgers und Kaufmannes Christian Karberg, als gerichtlich bestellten Curators für das am 6ten Juni d. J. im hiesigen Hafen gesunkene Dampfschiff, „Glückstadt“ genannt, dessen Eigenthümer hier nicht bekannt sind, ist zum öffentlichen Verkauf dieses Dampfschiffes c. pert. Termin auf den 20sten Septbr. d. J. angesetzt, an welchem Tage die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben. Die Verkaufsbedingungen, wornach namentlich der Käufer sich verpflichten muß, beregtes Dampfschiff aufnehmen zu lassen, werden 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Stadtsecretariate und auf dem Rathhause zur Ansicht ausgelegt werden.

Indem Vorstehendes hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Diejenigen, welche an das gedachte Dampfschiff und die dafür einzuzahlende Kaufsumme aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu

melden, die ihnen zustehenden Documente zu produciren, und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 29sten August 1849.

C. Leisner. Matzen. Christiansen. H. P. Hansen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfand-Protocoll der Wilstermarsch, Westhochfelder Ducht, **Fol. 17**, steht auf dem Hofe des Hinrich Heesch eine, von dem Besitzvorweser Jochim Sieß an den Goldschmied Jürgen Suhr in Wilster auf **10,000** ℔. S. H. Cour. unter dem 28sten Juni 1819 ausgestellte Obligation protocollirt, welche bezahlt ist, aber nicht delirt werden kann, weil dem Creditor dieses Document abhanden gekommen ist. Auf den Antrag des Creditors werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten August d. J., hiedurch von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche die obgedachte Obligation im Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können glauben, aufgefordert und beschuldigt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle für immer ausgeschlossen, die Obligation aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten September 1849.

v. Kardorff.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Hinrich Kruse in Uetersen sich Concurs erklärt und um die Wohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat, ihm auch dieselbe bewilligt worden ist: so werden Alle, welche an denselben unprotocollirte Forderungen oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 6ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kammerherrn Theodor Finecke von Lovetzau, weil. in Kiel, über welchen Concurs hat erkannt werden müssen, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen, welche sich bereits auf das unterm 8ten Febr. d. J. erlassene Proclam angegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche an die Concursmasse des Höfereis- und Krügereis-Pächters W. Rohlfs zu Kleinsandbeck zu haben glauben, haben, bei Strafe der Präclusion und der Ausschließung von der Masse, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, eine Angabe in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft zu machen.

Schleswig, in der Gerichtshalterschaft des Guts Roest, den 8ten September 1849.

Posselt.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den zum Concurse gediehenen Christian Martin Otto Drümmer in Hennstedt oder dessen daselbst belegene Hufe zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 11ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche auf das sub № 7 im 38sten Stück d. Bl. in extenso erlassene Proclam rücksichtlich der Verlassenschaft der weil. hiesigen Abschiedswittwe Anna Sophia Koll, geb. Tostensen, Ansprüche erheben zu können glauben, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, auf der hiesigen Amtstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, consi.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche auf das sub № 8 im 38sten Stück d. Bl. in extenso erlassene Proclam rücksichtlich der

Verlassenschaft des weil. hiesigen Tuchmachermeisters J. H. Prien Ansprüche erheben zu können glauben, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, auf der hiesigen Amtsstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Proc. des 38sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Protocollgläubiger haben sich Alle, welche an Hinrich Schlodohm aus Bramstedt, über dessen ½-Hufe Concurs erkannt worden, Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. bei Verlust des Pfandrechts, im Actuariat des Concursgerichts zu melden. Innerhalb gleicher Frist hat der abwesende Hinrich Schlodohm seine etwanigen Ansprüche, bei Verlust derselben, ebendaselbst geltend zu machen.

Der öffentliche Verkauf der ½-Hufe wird am Dienstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Hufe, vorbehältlich der Approbation, stattfinden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 8ten September 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.

Zur Beglaubigung: **Kraus.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Landsassen Johann Peter Heinrich Helms auf Mehlbeck, resp. propr. et mand. noie seiner Geschwister, als Erben des am 20sten Juli d. J. auf dem adeligen Marschgute Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms, wail. Besitzers des adeligen Meierhofes Einhaus, der ritterschaftlichen Güter Ober- und Nieder-Mutzkow in Pommern, so wie einiger Häuser und Ländereien in der Stadt und Feldmark der Stadt Oldesloe und in der Nähe der Stadt Lübeck, hieselbst darum nachgesucht worden, daß vor der definitiven Erbtheilung über den Nachlaß ihres Erblassers, um gegen etwanige Ansprüche aus den vielfältigen und großartigen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene früher gestanden, gesichert zu sein, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Mehlbeck verstorbenen Landsassen Hans Friedrich Helms Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, wovon jedoch etwanige dingliche Ansprüche an die in dem Herzogthum Holstein nicht belegenen Immobilien ausgenommen sind, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zur Angabe zu bringen, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurücklassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1849.

(L. S.) *v. Schwach.* *Nickels.*

Reusch.

Pro vera copia: Martens.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe und Kinder des verstorbenen Hofbesitzers Hinrich Möller in Stoerdorf haben hieselbst angezeigt, daß sie zwar den Nachlaß unbedingt anträten, jedoch bei den vielfachen geschäftlichen und amtlichen Verbindungen desselben die Erlassung eines Proclams für nothwendig hielten, um etwanige Ansprüche kennen zu lernen, daher um Abgebung eines landüblichen Proclams gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, es sei welcher Art es wolle, an den verstorbenen Hinrich Möller machen zu können glauben, nur mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfällige Angabe bei der Landschreiberei in Wilster innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig zu beschaffen, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 15ten Septbr. 1849.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach von Seiten des hiesigen Bürgers und Kirchenvorstehers Dtel. Cay Hoff und der Geschwister Mentz zu Wollerskrug, als legitimirter Miterben der verstorbenen verwittweten Rathsverwandtin Cath. Elisabeth Hoff, geb. Schlichting, darauf angetragen

worden, daß wegen einer ihnen in der Theilung der Erbmasse der gedachten Cath. Elisabeth Hoff zugefallenen, unterm 29sten Juni 1839 von dem genannten D. C. Hoff ausgestellten, auf dem Folio des sub № 11 im 1sten Quartier der Stadt Neustadt belegenen, jetzo dem Kaufmann Abraham Matthias Rudiger gehörigen Hauses protocollirten, verloren gegangenen Obligation von 333 Rthlr. 16 ß ein Mortifications-Proclam erlassen werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte, nach desfalls ertheilter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, mit Ausnahme der gedachten Hoff'schen Miterben, Alle und Jede, welche an die gedachte Obligation irgend Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche bei dem hiesigen Syndicate innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, anzumelden, die betreffenden Documente in Ur- und Abschrift vorzuzeigen, auch, sofern sie Auswärtige sind, wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen, und wird, sofern überall keine Ansprüche angemeldet werden, die mehrerwähnte Obligation mortificirt werden.

Decretum Neustadt, den 31sten August 1849.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon, const.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche unprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst im unverehelichten Stande mit Tode abgegangenen hiesigen Einwohnerin Marie Tygesen, aus Sonderburg gebürtig, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Margaretha Hedewig Jessen, geb. Caspersen, und deren vor ihr mit Tode abgegangenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers und Goldarbeiters Nicolay Christian Jessen, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub № 4 im 4ten Quartier dieser Stadt am Großen-Markte belegene Wohnhaus cum pert., zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 1sten September 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des in Concurs gerathenen Eingesessenen und Schlossermeisters Johann Christoph Plötz in Wandsbeck müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim hiesigen Gerichte sich melden, etwanige Original: Documente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 30sten August 1849.

Reiche.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem verstorbenen Eigenthümer Jochim Hinrich Kohmann nachgelassene, zu Lemsal belegene Eigenthümerstelle c. pert. nicht protocollirte hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Original-Documente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 30sten August 1849.

Reiche.

Beilage zum 40. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. October 1849.

Bekanntmachung.

Daß der Justizrath Bentzen in der Brunswyck seinem gemüthskranken Sohne, dem Cand. jur. Asmus Friedrich Bentzen, gegenwärtig in Rendsburg, als Curator dessen Person und Vermögens gerichtlich zugeordnet worden, wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle, mit dem Curanden ohne Vorwissen seines Curators etwa abgeschlossenen Geschäfte keine rechtliche Gültigkeit haben werden.

Kieler Amthaus, den 4ten September 1849.

v. Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte von Seiten des Pantoffelmachers Heinrich Lorenz Johann Luppi in Schleswig wider seine Ehefrau Anna Margaretha, geb. Brammer, hauptsächlich wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a., wird von dem verordneten Hüttener Consistorio die obengenannte Anna Margaretha Luppi, geb. Brammer, deren Aufenthalt unbekannt, hiemit peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 1ten Advent, wird sein der 10te December d. J., auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff zu haltenden Consistorialgericht persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Kläger wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a. wider sie antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens dennoch wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm Consistorial-Insiegel. Gegeben im Hüttener Consistorio zu Schleswig, den 24sten September 1849.

(L. S.

Brockenhuus.

Zur Beglaubigung: Broekenhuus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die mit dem Armenrechte versehene Nielsine Julie Nommelin, geb. Kaas, aus Arroeskiøping, c. c. vorgestellt hat, wie sie wider ihren Ehemann Arved Augustinus Nommelin wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen sich veranlaßt sehe, und sie zugleich wegen Unbekanntschaft seines Aufenthalts um Erlassung einer Edictal-Citation gebeten hat: so wird gedachter Arved Augustinus Nommelin hiermit citirt und befehligt, am Mittewoch, den 6ten Februar 1850, vor dem Arroer Stadt- und Landgerichte auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, zu hören, was seine Ehefrau wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens auf ihren ferneren Antrag den Rechten gemäß in der Sache werde erkannt werden.

Landvogtei zu Arroeskiøping, den 22sten September 1849.

v. Stemann.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe des Schustermeisters Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, Dorothea Christina, geb. Kinde, c. c. in Heide, den sämmtlichen Creditoren des gedachten Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Beneficial-Proclams, alle ihre an gedachten Hans Hinrich Christian Dohm habenden Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Schusters Johann Scheel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharina, geb. Bold, in Dieckhusen:

Da die Eheleute Johann Scheel und Catharina, geborne Bold, mit Tode abgegangen und unmündige Erben zu dem Nachlaß derselben concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung des besagten Nachlasses eintreten muß, und ich auf den Antrag der Marner Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergeht auf Instanz der gedachten Kirchspielvogtei an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Gütern, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 28sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Haustirers Hans Hinrich Peters in Marne:

Da der Haustirer Hans Hinrich Peters in Marne gestorben und unmündige Erben zu dem Nachlaß desselben concurriren, daher eine gerichtliche Regulirung des besagten Nachlasses eintreten muß, weshalb ich auf den Antrag der Marner Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergeht auf Instanz der gedachten Kirchspielvogtei an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Gütern, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 28sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Christian Martin Andreas Schultze zu Gröhnde darauf angetragen hat, daß über den, von ihm an den Herrn Camille Vidal zur Fernsicht verkauften, zu Gröhnde, unter klösterlich Itzehoer Jurisdiction, belegenen Hof Landes ein landübliches Proclam erlassen werde, so werden, in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an die gedachte Hufe hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 19ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Intestaterben des am 29sten Juli d. J. verstorbenen Landreuters Johann Hinrich Siemsen auf Kuhof haben resp. durch ihre Vormünder die Antretung der Erbschaft ausgeschlagen und auf Erlassung eines Proclams, sowie eventuelle concursmäßige Behandlung derselben angetragen. In Deferirung dieses Antrags werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an diese Verlassenschaft zu haben vermeinen, mit Ausnahme derer jedoch, die sich bereits beim Gerichte gemeldet haben, einmal für allemal, und zwar bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte gehörig anzugeben, insofern sie Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen und das Rechtliche zu beobachten.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Septbr. 1849.

Justitiariat der Herzogl. Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der angebliche Wittwer Jürgen Christopher Saß (bekannt unter dem Namen „Mondscheinsmann"), welcher sich früher mehrere Jahre als Müllergeselle bei dem Erbpachtsmüller von Pein im Flecken Pinneberg aufgehalten hat, am 4ten Januar d. J. mit Tode abgegangen, ist zum Behuf der Ausmittelung der von demselben hinterlassenen Intestaterben die Erlassung eines desfälligen Proclams für erforderlich erachtet worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgedachten Jürgen Christopher Sass Erbrechte zu haben vermeinen, wie auch alle diejenigen, welche sonstige Ansprüche und Forderungen an denselben geltend zu machen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die hiesigen Kaufleute Jacob Nathan Levy Meyer, Raphael Jacob Meyer und David Jacob Meyer haben vorgestellt, daß sie ihre unter der Firma J. N. L. Meyer seit dem 1. Januar 1840 bestandene Handelssocietät aufzuheben Willens sind, und mit Beziehung hierauf um die Erlassung eines Proclams an alle Gläubiger der beregten Firma, wie auch an deren bisherige Theilnehmer gebeten. Wenn nun dieser Bitte Statt gegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die unter der Firma J. N. L. Meyer hieselbst bestandene Handlung, oder auch an deren obgedachte Theilnehmer, aus irgend einem Grunde Ansprüche erworben zu haben vermeinen, hiedurch bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuraturbestellung zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wann von der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß derselben zum Zweck der Protocollation einer von der Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung contrahirten Anleihe von 120,000 ℛ Schleswig-Holsteinisch Courant ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde, und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdicasterien hieselbst anzugeben, unter Production ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des jetzt mit Tode abgegangenen Inspectors Johann Daniel Martens auf Loitmark dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, und dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig anzugeben, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Cappeln in der Gerichtshalterschaft des adel. Gutes Loitmark, den 14ten September 1849.

Eitzen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der wail. Eheleute Christian Michelsen und Meiken, geb. Brodersen, zu Westerland, hiesiger Landschaft, Erb-Ansprüche und nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe Rechtens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Landvogtei auf gesetzliche Weise anzugeben.

Landvogtei auf Sylt, den 15ten September 1849.
Als Verweser der Landvogtei
die Rathleute:
Töge P. Boysen. *Uwe Petersen.*

№ 11.
Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Peneln in diesem Gute verstorbenen Verlehnts-mannes Martin Diederich Lüders und seiner vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Jebens, Erbs- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihnen besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Hanerau, den 17ten September 1849.
Jürgens.

№ 12.
Zweite Bekanntmachung.

Hinsichtlich nachstehender, in den Schuld- und Pfandprotocollen der Aemter Plön und Ahrensböck protocollirten Documente, nämlich:

1) einer am 10ten August 1833 von dem Töpfer Johann Friedrich Podey in Ahrensböck an den Seefahrer Johannes Faßhauer in Lübeck ausgestellten Obligation von 440 ℛ;
2) eines Kaufcontracts vom 2ten December 1826 zwischen Christian Friedrich Willert und Christian Behrens über eine Viertelhufe in Middelburg, Amts Ahrensböck, durch welchen dem Ersteren 1400 ℛ rückständiger Kaufgelder verschrieben sind;
3) eines Ueberlassungs-Contracts zwischen Hans Friedrich Westphal's Erben und Hans Detlev Westphal über eine Dreiviertelhufe in Pönitz, Amts Ahrensböck, vom 6ten Januar 1808, in welchem der Dorothea Margaretha Westphal eine Abfindungssumme von 1000 ℛ ausgesetzt ist;
4) eines Kaufcontracts vom 10ten Juli 1799 zwischen der Wittwe Magdalena Catharina Ohrtmann und Hans Friedrich Ohrtmann über eine Erbpachtstelle in Carpe, Amts Plön, durch welchen dem Conrad Christian Ohrtmann eine Abfindung von 300 ℛ ausgesetzt ist;
5) zweier am 13ten Juli und 26sten October 1848 von dem Käthner Johann Hinrich Hinrichsen im Vorwerk Hohenhorst, Amts Ahrensböck, an den Erbpächter Asmus Christian Wensien in Tankenrade ausgestellten Obligationen von resp. 500 und 700 ℛ;
6) einer am 8ten März 1836 ausgestellten Cession einer auf dem Folio des Hofbesitzers Eggerß zu Friedrichshof, Amts Plön, protocollirten Obligation vom 9ten Januar 1821 an die Wittwe Maria Hedwig Blackall, geb. Lücken, zu Eutin, auf die Summe von 1000 ℛ lautend;
7) einer von den Erben des Schmidts Silvester Hinrich Dittmann in Havekost, Amts Ahrensböck, unterm 9ten April 1833 auf 800 ℛ, und und einer von dem Schmidt Johann Hinrich Mohr in Dakendorf am 9ten Mai 1838 auf 200 ℛ an den Altentheiler Hans Christian Pries in Pönitz ausgestellten Obligation;

ist die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt und von dem Holsteinischen Obergerichte bewilligt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche aus den gedachten Documenten Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat der Aemter Plön und Ahrensböck, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die genannten Documente, resp. in Beziehung auf die oben näher bezeichneten, daraus protocollirten Forderungen, für mortificirt erklärt, und, was die unter 1 bis 6 genannten betrifft, auf den bezeichneten Folien, sobald hinsichtlich 5 und 6 der Tilgungsconsens beigebracht worden, getilgt werden, während von den unter № 7 genannten Documenten den betreffenden statt der Originale dienende Abschriften werden ertheilt werden.

Plön-Ahrensböcker Amthaus, den 11ten September 1849.

Rantzau.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 13.
Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des in Stolpe, adel. Guts Sierhagen, verstorbenen Hinrich Weidemann und dessen vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Dorothea Lange, werden Alle, welche an die Verlassenschaft der erwähnten Ehelente Erb- oder sonstige Ansprüche haben, aufgefordert, sich deshalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbrechte und Forderungen, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugehen.

Justitiariat des adel. Guts Sierhagen. Neustadt, den 14ten September 1849.

Romundt, A. R.

№ 14.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn über nachbenannte Documente aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll des Amts Reinbeck, als:

1) einen Extract vom 2ten Augnst 1813 über einen auf dem Folium der Papiermühle des wailand Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder protocollirten Posten, groß 475 ℔ Cour.;
2) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844 wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Papiermühle des wailand Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, unterm 3ten Decbr. 1810 protocollirten Posten, groß 5280 ℔ Cour., zu 4 pCt. Zinsen von 4200 ℔, für den Rest von 1080 ℔ ohne Zinsen, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder, wovon 540 ℔ Cour. bereits bezahlt sind;
3) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844 wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Brinkkährnerstelle des Johann Nicolaus Hartwig Harders, jetzt Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, in Reinbeck, für den Schullehrer Niß Boysen in Ohe, jetzt dessen Erben, protocollirten Posten von 500 ℔ Conr.;

von Beikommenden die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt worden, so werden vermöge Rescripts des Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt vom 7ten Septbr. d. J. Alle und Jede, welche an diese Pöste und aus den verzeichneten abhanden gekommenen Documenten Ansprüche und Rechte irgend einer Art haben oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, für welche die Documente ausgestellt sind, bei Verlust solcher Ansprüche und Rechte und bei Vermeidung der Mortification derselben, geladen und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck solche etwanige Ansprüche und Rechte, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Amthaus zu Reinbeck, den 12ten Septbr. 1849.

Scholtz.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buntfutterers Athanasius Stephanowitsch Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und wegen etwaniger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Hadersleben, den 12ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Itzehoe verstorbenen Wittwe des wailand Jürgen Magnus, Elisabeth, gebornen Wichmann, Erbansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 15ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute, Bäckermeister Peter Friedrich Hintz und Sophia Magdalena, geb. Hahn, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 11ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 12.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen und Posthalter Carl Heinrich Theodor Frauen in Quickborn und namentlich an die demselben zuständigen sieben Besitzungen cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche Erbansprüche an die Nachlaßmasse des wailand Catecheten und Hospitalspredigers Johann Friedrich Carstens in Elmshorn, sowie seiner wailand Ehegattin Wilhelmine Ottilie, geb.

Stahl, zu haben vermeinen, sowie Gläubiger und Pfandinhaber der gedachten Nachlaßmasse, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Consistorio der Probstei Ranzau rechtsbehörig melden.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten September 1849.

W. Hensen, const. *Harding.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nach dem Ableben des Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse in Rendsburg, Lorentz Moritzen, der einzige Bruder und Erbe desselben, der Königlich dänische Major Tage Moritzen, auf den Nachlaß zu Gunsten der Wittwe verzichtet, diese aber denselben der gerichtlichen Behandlung übergeben hat, und solchemnach die Erlassung eines Proclams erforderlich ist: so werden von Obergerichts wegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Cassirers an der Schleswig-Holsteinischen Staatsschuldencasse, Lorentz Moritzen, sei es aus der früheren Amtsführung desselben oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie diejenigen, welche etwa Faustpfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihres Pfandrechtes, aufgefordert und beschligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell auch als Concursproclam gilt, angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, demselben die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, sowie auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, und demnächst, was den Rechten gemäß darauf zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

y. Gusmann.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen deputirten Bürgers und Kaufmannes Christian Karberg, als gerichtlich bestellten Curators für das am 6ten Juni d. J. im hiesigen Hafen gesunkene Dampfschiff, „Glückstadt" genannt, dessen Eigenthümer hier nicht bekannt sind, ist zum öffentlichen Verkauf dieses Dampfschiffes c. pert. Termin auf den 25sten Septbr. d. J. angesetzt, an welchem Tage die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben. Die Verkaufsbedingungen, wornach namentlich der Käufer sich verpflichten muß, beregtes Dampfschiff aufnehmen zu lassen, werden 14 Tage vor dem Termin im hiesigen Stadtsecretariate und auf dem Rathhause zur Ansicht ausgelegt werden.

Indem Vorstehendes hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Diejenigen, welche an das gedachte Dampfschiff und die dafür einzuzahlende Kaufsumme aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihnen zustehenden Documente zu producciren, und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 29sten August 1849.

C. Leisner. Matzen. Christiansen. H. P. Hansen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfand-Protocoll der Wilstermarsch, Weißhochfelder Ducht, Fol. 17, steht auf dem Hofe des Hinrich Heesch eine, von dem Besitzvorweser Jochim Siefs an den Goldschmied Jürgen Suhr in Wilster auf 10,000 ℔ S.-H. Cour. unter dem 28sten Juni 1819 ausgestellte Obligation protocollirt, welche bezahlt ist, aber nicht delirt werden kann, weil dem Creditor dieses Document abhanden gekommen ist. Auf den Antrag des Creditors werden demnach, unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten August d. J., hiedurch von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche die obgedachte Obligation im Besitz haben, oder Forderungen irgend einer Art daraus herleiten zu können glauben, aufgefordert und beschligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Landschreiberei in Wilster desfällige Angabe, unter Producirung der Original-Documente, zu beschaffen, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocurator zu bestellen, unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfalle für immer ausgeschlossen, die Obligation aber für ungültig erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten September 1849.

v. Kardorff.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Hinrich Kruse in Uetersen sich Concurs erklärt und um die Wohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat, ihm auch dieselbe bewilligt worden ist: so werden Alle, welche an denselben und protocollirte Forderungen oder Sachen von demselben

in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 6ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kammerherrn Theodor Finecke von Levetzau, weil. in Kiel, über welchen Concurs hat erkannt werden müssen, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen, welche sich bereits auf das unterm 8ten Febr. d. J. erlassene Proclam angegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Oberge richte zu Glückstadt, den 7ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche an die Concursmasse des Häkerei- und Krügerei-Pächters W. Rohlfs zu Kleinsandbeck zu haben glauben, haben, bei Strafe der Präclusion und der Ausschließung von der Masse, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, eine Angabe in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft zu machen.

Schleswig, in der Gerichtshalterschaft des Guts Roest, den 8ten September 1849.

Posselt.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den zum Concurse gediehenen Christian Martin Otto Drümmer in Hennstedt oder dessen daselbst belegene Hufe zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 11ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche auf das sub № 7 im 38sten Stück d. Bl. in extenso erlassene Proclam rücksichtlich der Verlassenschaft der weil. hiesigen Ubschiedswittwe Anna Sophia Koll, geb. Tostensen, Ansprüche erheben zu können glauben, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, auf der hiesigen Amtsstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Alle, welche auf das sub № 8 im 38sten Stück d. Bl. in extenso erlassene Proclam rücksichtlich der Verlassenschaft des weil. hiesigen Tuchmachermeisters J. H. Prien Ansprüche erheben zu können glauben, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, auf der hiesigen Amtsstube zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 8ten September 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Protocollgläubiger haben sich Alle, welche an Hinrich Schlobohm aus Braunstedt, über dessen ½-Hufe Concurs erkannt worden, Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, resp. bei Verlust des Pfandrechts, im Actuariat des Concursgerichts zu melden. Innerhalb gleicher Frist hat der abwesende Hinrich Schlobohm seine etwanigen Ansprüche, bei Verlust derselben, ebendaselbst geltend zu machen.

Der öffentliche Verkauf der ½-Hufe wird am Dienstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Hufe, vorbehältlich der Approbation, stattfinden.

Amts Segeberger Concursgericht, den 8ten September 1849.

(L. S.) Präses und Assessoren des Gerichts.

Zur Beglaubigung: Kraus.

Beilage zum 41. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. October 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Der Graf Otto von Blome auf Salzau und der Baron Adolph von Blome auf Heiligenstedten, als Testamentserben des wailand Generals Grafen Otto von Blome auf Heiligenstedten, haben in einer hierselbst eingereichten Vorstellung darum nachgesucht, daß das im Testamente ihres genannten Erblassers d. d. Heiligenstedten den 23sten Juni 1834 gestiftete Familienfideicommiß durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kunde gebracht werden möge.

In Deferirung dieser Bitte wird zuvörderst bemerkt, daß unterm 3ten Januar 1820 der Inhalt eines zwischen dem Generallieutenant und Minister Grafen Otto von Blome, des Dannebrogordens Großkreuz, auf Heiligenstedten, dem Hofjunker, Grafen Otto von Blome auf Salzau und dem Landsassen Adolph von Blome, Besitzer der Blome'schen Wildniß, abgeschlossenen Familienvertrags, welcher allerhöchsten Orts confirmirt, zur öffentlichen Kunde gebracht worden und zufolge dessen

1) die adeligen Güter Salzau, Bahrenstedt und die Blome'sche Wildniß vor Glückstadt mit einem perpetuirlichen Familienfideicommisse, mit Beibehaltung der Linialsuccession mit dem Rechte der Erstgeburt dahin belegt worden, daß die männliche Nachkommenschaft der weiblichen vorgeht, wobei sodann

2) bei der Vereinigung der Güter Salzau und Bahrenstedt zur Primogenitur das Gut Salzau, zur Secundogenitur das Gut Bahrenstedt, oder statt dessen eine von dem dermaligen Besitzer des Guts etwa zu substituirende Rente bestimmt worden, auch

3) verfügt ist, daß wenn mit diesen beiden Gütern zugleich die Wildniß in einem Besitzer vereinigt worden, alsdann nach seinem Ableben, wenn derselbe mehrere Söhne hinterläßt, dem Erstgebornen das adelige Gut Salzau und Bahrenstedt, dem zweiten Sohn aber die Wildniß zufallen, auch wenn der Besitzer einen dritten Sohn hinterlassen, diesem die Secundogenitur von Salzau zufallen solle.

Ferner sind im Falle des Aussterbens der Descendenz der Contrahenten verschiedene Bestimmungen getroffen und zur Conservation des Fideicommisses unter Anderem vereinbart, daß kein Fideicommißbesitzer befugt sein solle, Schulden auf die gedachten Güter zu contrahiren und mit Ausnahme von 40,000 Rthlr., welche die damaligen Besitzer des Guts Salzau und der Wildniß sich reservirt haben, mit keinen Schulden behafter werden sollen. Zu Executoren des Fideicommisses sind die jedesmaligen Prälaten der adeligen Klöster Itzehoe und Preetz ernannt worden.

In dem Testamente des Generals Grafen von Blome auf Heiligenstedten d. d. den 23sten Juni 1834 ist nun in Beziehung auf vorgedachten allerhöchst bestätigten Familienvertrag verordnet: daß die adeligen Güter Heiligenstedten, Beckmünde, Beckhoff, Campen mit Julianka nebst dem von der Campener Mühle jährlich zu zahlenden Canon von 375 ℛ S. H. Courant mit einem beständigen Familien-Fideicommiß belegt worden und sollen die Bestimmungen des obgedachten Familienvertrages auch für diese Güter und den erwähnten Canon volle Gültigkeit haben.

Was nun die obgedachten speciellen Bestimmungen des Familienvertrages betrifft, so hat

1) der Testator verordnet, daß eine Rente von 5000 ℛ S. H. Courant an die Stelle des adeligen Guts Bahrenstedt treten und mithin diese Rente statt des Guts für die Secundogenitur von Salzau bestimmt sein solle, und ferner

2) daß derjenige, der nach Maaßgabe der in der Familienvereinbarung verfügten Successionsordnung zum Fideicommiß der Wildniß gelangt, zugleich Fideicommißbesitzer obgedachter adeligen Güter des Testators sein und den für alle Zeiten ungetheilten Gesammtbesitz aller dieser Güter so haben soll, daß dieser Fideicommißbesitzer schuldig ist, an den Besitzer des adeligen Guts Salzau, oder falls bei dem Besitze solchen Guts eine Secundogenitur eintreten würde, an solche Secundogenitur oder eintretenden Falls an die Executoren die obgedachte Rente auszuzahlen;

3) ist verordnet, daß, indem die Primogenitur die adeligen Güter Heiligenstedten, Bahrenstedt, Beckmünde, Beckhof, Campen, Julianka, die Camper Erbpacht und die Blome'sche Wildniß besitzt, eine aus den Revenüen dieser Güter zu zahlende Rente von 5000 ℛ S. H. Courant die Secundogenitur des Heiligenstedtener ꝛc. und Wildniß-Fideicommiß ausmachen solle. Alles, was sowohl ratione successionis als conservationis fideicommissi oder sonst wegen der Primo- und Secundogenitur von Salzau in der mehrangeführten Vereinbarung bestimmt worden,

soll auch für dies jetzt combinirte Fideicommiß von Heiligenstedten ꝛc. und der Wildniß und die darin fundirte Rente für die Secundogenitur gelten und sind daher die Bestimmungen der Vereinbarung so abgeändert, daß dieses Heiligenstedten-Wildniß-Fideicommiß nicht der Rente für die Secundogenitur völlig gleichgestellt worden.

Indem nun testamentarischer Bestimmung zufolge vorstehende fideicommissarische Disposition auf Ansuchen der Erben zu Jedermanns Wissenschaft und Kunde gebracht wird, hat ein Jeder, den es angehen möchte, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Da das auf der heute über das im hiesigen Hafen gesunkene Dampfschiff „Glückstadt" abgehaltenen Auction geschehene höchste Gebot disapprobirt worden, so ist zum Verkauf des genannten Dampfschiffes „Glückstadt" mit Zubehör ein anderweitiger Termin auf Sonnabend den 13ten October d. J. anberahmt worden, und werden die Kaufliebhaber ersucht, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, um den Handel zu versuchen. Die Verkaufsbedingungen sind im hiesigen Stadtsecretariate, von heute an, einzusehen.

Sonderburg im Kämmereigericht, den 26sten September 1849.

Leisner, const.

№ 3.

Da die Stelle des 2ten Elementarlehrers an hiesiger Stadtschule erledigt ist, so werden diejenigen Seminaristen, welche Neigung zu der Stelle haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, denen ihre Zeugnisse, namentlich über die Bekanntschaft mit der wechselseitigen Unterrichtsmethode, anzulegen sind, binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Patronate einzureichen.

Mit der Stelle, die vorläufig auf Kündigung besetzt wird, ist ein Gehalt von 400 ℔. Cour., ein Schulfeuerungsgeld von 30 ℔ und freie Wohnung im Schulhause, event. eine entsprechende Geldentschädigung verbunden.

Lütjenburg, den 29sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 4.

Zufolge Rescripts des Departements der Finanzen vom 4ten d. Mts. soll über die Vererbpachtung der im Flecken Reinfeld belegenen herrschaftlichen Kornwassermühle c. p., vom 1sten Novbr. 1850 an, alternative mit und ohne Zwangsgerechtsame, eine öffentliche Licitation salvo approb. abgehalten werden. Unter dem Bemerken, daß die desfälligen gedruckten Bedingungen in den besuchtesten Gasthäusern der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, so wie in den Städten Hamburg, Lübeck und Eutin ausgelegt worden, werden Liebhaber eingeladen, sich am

Freitage, den 16ten Novbr. d. J.,

Vormittags 11 Uhr, bei dem Amtsgevollmächtigten Mentel in Reinfeld einzufinden.

Die Hausvogtei ist gerne bereit, auf etwanige portofreie Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen. Uebrigens kann das Pachtstück auch vorher in Augenschein genommen werden und wolle man sich dieserwegen gleichfalls an die unterzeichnete Hausvogtei wenden.

Reinfeld-Traventhaler Hausvogtei bei Reinfeld, den 30sten September 1849.

F. H. Albers.

Steckbrief.

Der Dienstknecht Claus Hinrich Röper, gebürtig aus Bujendorf, ist wegen Diebstahls zu einer geringen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich nach erhaltener Frist bewilligung zur Abbüßung seiner Strafe von seinem letzten Aufenthaltsorte beim Hufner Schwarz zu Rathlau entfernt, ohne weitere Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalte zu geben, und hat deshalb bis jetzt die erkannte Strafe nicht vollstreckt werden können. Indem nun hiemit der Dienstknecht Röper aufgefordert wird, sich zur Abbüßung seiner Strafe zu stistiren, werden zugleich alle Polizeibehörden ersucht, Nachforschungen nach diesem Dienstknecht Röper anzustellen, und bei etwa erhaltener Kunde die unterzeichnete Behörde mit gefälliger Nachricht versehen zu wollen.

Eutin, den 2ten October 1849.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

Bredendick.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Reiche in Schleswig, in legitimirter Vollmacht des Johannes Franciscus van Hamme, Besitzers und alleinigen Administrators des Oratorii auf Nordstrand und Inhabers einer Hauptparticipantschaft daselbst, auf Erlassung eines landüblichen Proclams über die auf Nordstrand belegenen Güter des Oratorii unterm

26sten d. M. hieselbst angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Oratorio auf Nordstrand gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, namentlich an das sogenannte Herrenhaus nebst sonstigen Gebäuden und Beschlag, so wie an die dem Oratorio gehörigen, auf Nordstrand belegenen Ländereien, im Ganzen betragend 443 Demat 29 Ruthen, Eigenthums- oder Pfandgerechtsame, oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 28sten September 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolflagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des zu Westerrreia verstorbenen Besitzers einer Landstelle, Westerholz, und einer Hufe zu Wittbeck, Amts Husum, Herrn Gustav Joachim Hoyer, resp. mit ihren erberenen Curatoren und durch ihren Vormund erklärt haben, daß sie zwar nicht an der Solvenz des Nachlasses zweifelten, es gleichwohl doch für dienlich erachteten, denselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten, so werden in Gewährung der Bitte um Erlassung eines darauf gerichteten Proclams alle Diejenigen, welche an weil. G. J. Hoyer, jetzt an seinen Nachlaß, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, mit gesetzlicher Ausnahme der Protocollirten, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten September 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Jansen.*
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Gläubigers über sämmtliche Habe und Güter des Bäckers Samuel Wilhelm Hansen auf Arnis, namentlich über sein daselbst sub № 8 belegenes Haus sammt Nebengebäuden, Hof und Garten c. p., Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst alle Diejenigen, welche an den Cedenten S. W. Hansen irgend Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, wie auch die etwanigen Inhaber von Pfandstücken, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und Zahlung des doppelten Werthes der versetzten Sachen, peremtorisch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actariate des Amts Gottorff anzugeben und wegen Producirung der Documente, sowie Bestellung von Procuratoren zu den Acten, das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten September 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Jansen.*
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Von Seiten der Wittwe des vor Jahren verstorbenen vormaligen Landesgevollmächtigten Peter Wohldt Reimers in Feddringen, Anna, gebornen Rohde, c. c. c. ist unter Darlegung des Wunsches, ihre Vermögensverhältnisse noch vor ihrem Tode geordnet zu wissen, auf die Erlassung eines Proclams an ihre sämmtlichen Gläubiger und etwanigen Sachen- und Pfandinhaber angetragen worden.

In Deferirung dieses Ansuchens werden demnach alle und jede nicht protocollirten Gläubiger und etwanigen Pfandinhaber der Wittwe des vormaligen Landesgevollmächtigten Peter Wohldt Reimers, Anna, gebornen Rohde, in Feddringen, hierdurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der beikommenden Kirchspielschreiberei zu Henstedt, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Meldorf, den 31sten August 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des hiesigen Kaufmannes Detlef Ralfs, als gerichtlich bestellten Curators für den Maurermeister Jürgen Heinrich Diedrich Schröder aus Itzehoe, über die Habe und Güter des Letzteren Concurs erkannt worden, werden hierdurch Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an den abwesenden Mau-

rermeister Jürgen Heinrich Diedrich Schröder oder dessen Masse, insbesondere dessen im 6ten Quartier № 123, Lübschen, und im 4ten Quartier № 52 belegenen Häusern c. pert., Breitenburgischen Antheils der Stadt, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und resp. Verlust ihrer Pfandrechte, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurücktzulassen, und, so fern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Zugleich wird der abwesende Jürgen Heinr. Diedr. Schröder aufgefordert, innerhalb gleicher Frist seine etwaigen Ansprüche und Einwendungen, bei Strafe des Verlustes derselben, hieselbst geltend zu machen.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: G. Lueders, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die am 30sten v. M. hieselbst verstorbene Wittwe Susanna Dorothea Albertsen, geb. Bornemann, aus Kopenhagen, in ihrem unterm 20sten August 1847 errichteten, am 25sten d. M. publicirten Testamente den Zollgevollmächtigten Johann Hebel in Itzehoe zum Universalerben eingesetzt, und dieser den Nachlaß unbedingt angetreten, zugleich aber zur Sicherstellung gegen die Ansprüche etwaiger unbekannter Leibeserben um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden, mit Ausnahme des im Testamente eingesetzten Erben, sowie der Legatare hinsichtlich der ihnen ausgesetzten Legate, Alle und Jede, welche Erbansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Susanna Dorethea Albertsen zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe des Verlustes der Ansprüche und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, rechtsgehörig anzugeben und die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: G. Lueders, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Gregorius Nicolaus Specht, ein ehelicher Sohn des wailand Böuers Johann Detlev Specht in Grömitz und der wailand Margar. Sophia, geb. Siemsen, nachdem er vor einer Reihe von Jahren zur See gegangen, nunmehro schon über 10 Jahre verschollen, laut beigebrachten Taufscheins aber am 12ten September 1779 geboren, mithin sein 70stes Lebensjahr bereits erfüllt haben würde, so wird, da für denselben ein kleines Vermögen hieselbst vormundschaftlich verwaltet wird, desagter Gregorius Nicolaus Specht und event. seine etwanigen Nachkommen, so wie Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an das Vermögen dieses Specht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und. beschligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Actuariate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, unter der Verwarnung, daß sonst Gregorius Nicolaus Specht für todt werde erklärt und sein Vermögen den Erben, die sich angeben und ausweisen, unter Ausschließung der übrigen, werde zugetheilt werden. Wornach sich zu achten.

Eismarer Amthaus, den 25sten September 1849.

H. v. Döring.

Pro vera copia: R. Schreiter, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Graf Joseph Baudissin auf Borstel den zu diesem Gute gehörigen Meierhof Heidkrug c. p. mit einem steuerpflichtigen Areal von 35 Tonnen an die Wittwe Amalia Friederica Jacker, geborne Rüder, jetzt verehelichte Ehlers, verkauft, imgleichen an den Halbkäthner Johann Timm in Leth, den Halbkäthner Johann Hinrich Tegen daselbst, den Käthner Hans Barrn in Oehring und den Einwohner Jochim Hinrich Drews in Süssfeld ein steuerpflichtiges Areal resp. von 4 Tonnen, von 7 Tonnen, von 68 □Ruthen und von 50 □Ruthen für eine jährliche Grundabgabe eigenthümlich überlassen, den Käufern die gerichtliche Zuschreibung dieser Grundstücke im Borsteler Gutsschuld- und Pfandprotocolle auf ausprucksfreien Folien zugestehert hat und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung an die nunmehrigen Inhaber Einspruch zu erheben, oder Prioritätsrechte geltend zu machen gesonnen sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch event. ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 27sten September 1849.

Huss.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen eines Gläubigers unterm heutigen dato über das Vermögen und insbesondere über

die Landstelle des Eingesessenen Peter Wischmann zu Horstheide Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 24sten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen eines Gläubigers unter heutigem dato über das Vermögen und insbesondere über das Immobile des Eingesessenen Andreas Biesterfeldt in Uetersen Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 25sten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des Johann Heinrich Nehlsen Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Friedrichstraße belegene, mit Johann Friedrich Otto Wegener im Norden, Carl Theodor Cyller im Süden und Nehlsen's anderweitigem Grundstück im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten November d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 20sten Sept. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Jacob Andreas Woitz, als Executor des Testaments des kürzlich hieselbst verstorbenen Geldwechslers Heinrich Christian Ukert, um die Erlassung eines Proclams gebeten worden und diesem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Heinrich Christian Ukert aus Geldwechsel- oder sonstigen Geschäften Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuratur-Bestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe des Schustermeisters Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, Dorothea Christina, geb. Kinde, c. c. in Heide, den sämmtlichen Creditoren des gedachten Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Beneficial-Proclams, alle ihre an gedachten Hans Hinrich Christian Dohm habenden Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Schusters Johann Scheel in Dichhusen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharina, geb. Bold, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hau-

sirers Hans Hinrich Peters in Marne müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 54sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zu Grönhude, unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe, belegenen Hof Landes des Christian Martin Andreas Schulze hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 19ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des wail. Landreuters Johann Hinrich Siemsen auf Kuhof rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Septbr. 1849.

Justitiariat der Herzogl. Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen angeblichen Wittwers und ehemaligen Müllergesellen Jürgen Christopher Sass (häufig „der Mondscheinsmann" genannt) Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 40sten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an die seit dem 1sten Januar 1840 hieselbst unter der Firma J. N. L. Meyer bestandene Handelssocietät, oder auch an deren dißherige Theilnehmer Jacob Nathan Levy Meyer, Raphael Jacob Meyer und David Jacob Meyer Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des jetzt mit Tode abgegangenen Inspectors Johann Daniel Martens auf Loitmark dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, und dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiedurch Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, diese Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig anzugeben, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Cappeln in der Gerichtshalterschaft des adel. Gutes Loitmark, den 14ten September 1849.

Eitzen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der wail. Eheleute Christian Michelsen und Moiken, geb. Brodersen, zu Westerland, hiesiger Landschaft, Erb-Ansprüche und nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe Rechtens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der unterzeichneten Landvogtei auf gesetzliche Weise anzugeben.

Landvogtei auf Sylt, den 15ten September 1849.

Als Verweser der Landvogtei
die Rathleute:
Töge P. Boysen. *Uwe Petersen.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Pemeln in diesem Gute verstorbenen Verheuermannes Martin Diederich Lüders und seiner vorher verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Jebens, Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, oder

Pfänder von ihnen besitzen, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Præclusi und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Hanerau, den 17ten September 1849.

Jürgens.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Hinsichtlich nachstehender, in den Schuld- und Pfandprotocollen der Aemter Plön und Ahrensböck protocollirten Documente, nämlich:

1) einer am 10ten August 1833 von dem Töpfer Johann Friedrich Poddy in Ahrensböck an den Seefahrer Johannes Faßbauer in Lübeck ausgestellten Obligation von 440 ℛ;
2) eines Kaufcontracts vom 2ten December 1826 zwischen Christian Friedrich Willert und Christian Behrens über eine Viertelhufe in Middelburg, Amts Ahrensböck, durch welchen dem Ersteren 1400 ℛ rückständiger Kaufgelder verschrieben sind;
3) eines Ueberlassungs-Contracts zwischen Hans Friedrich Westphal's Erben und Hans Detlev Westphal über eine Dreiviertelhufe in Pönitz, Amts Ahrensböck, vom 6ten Januar 1808, in welchem der Dorothea Margaretha Westphal eine Abfindungssumme von 1000 ℒ. ausgesetzt ist;
4) eines Kaufcontracts vom 10ten Juli 1799 zwischen der Wittwe Magdalena Catharina Ohrtmann und Hans Friedrich Ohrtmann über eine Erbpachtstelle in Carpe, Amts Plön, durch welchen dem Conrad Christian Ohrtmann eine Abfindung von 300 ℛ ausgesetzt ist;
5) zweier am 13ten Juli und 20sten October 1848 von dem Käthner Johann Hinrich Hinrichsen im Vorwerk Hohendorst, Amts Ahrensböck, an den Erbpächter Asmus Christian Wenssen in Tankenrade ausgestellten Obligationen von resp. 500 und 700 ℒ.;
6) einer am 8ten März 1836 ausgestellten Cession einer auf dem Folio des Hofbesitzers Eggert zu Friedrichshof, Amts Plön, protocollirten Obligation vom 5ten Januar 1821 an die Wittwe Maria Hedwig Blackall, geb. Lücken, zu Eutin, auf die Summe von 1000 ℛ lautend;
7) einer von den Erben des Schmidts Silvester Hinrich Dittmann in Havekost, Amts Ahrensböck, unterm 9ten April 1833 auf 800 ℛ, und und einer von dem Schmidt Johann Hinrich Nohr in Dakendorf am 9ten Mai 1838 auf 200 ℛ an den Altentheiler Hans Christian Pries in Pönitz ausgestellten Obligation;

ist die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt und von dem Holsteinischen Obergerichte bewilligt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche aus den gedachten Documenten Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat der Aemter Plön und Ahrensböck, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben, mit dem Hinzufügen, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die genannten Documente, resp. in Beziehung auf die oben näher bezeichneten, daraus protocollirten Forderungen, für mortificirt erklärt, und, was die unter 1 bis 6 genannten betrifft, auf den bezeichneten Folien, sobald hinsichtlich 5 und 6 der Tilgungsconsens beigebracht worden, getilgt werden, während von den unter № 7 genannten Documenten den Betreffenden statt der Originale dienende Abschriften werden ertheilt werden.

Plön-Ahrensböcker Amthaus, den 11ten September 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des in Stolpe, adel. Guts Sierhagen, verstorbenen Hinrich Weidemann und dessen vorverstorbenen Ehefrau Magdalena Dorothea Lange, werden Alle, welche an die Verlassenschaft der erwähnten Eheleute Erb- oder sonstige Ansprüche haben, aufgefordert, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbrechte und Forderungen, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig anzugeben.

Justitiariat des adel. Guts Sierhagen. Neustadt, den 14ten September 1849.

Rommdt, A. R.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über nachbenannte Documente aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll des Amts Reinbeck, als:

1) einen Extract vom 2ten August 1813 über einen auf dem Folium der Papiermühle des wailand Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder protocollirten Posten, groß 475 ℒ. Cour.;
2) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844 wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Papiermühle des wailand Claus Rehder, später Johann Christian Friedrich Gerdau, zu Mühlenbeck, unterm 3ten Decbr. 1810 protocollirten Posten, groß 5280 ℒ. Cour., zu 4 pCt. Zinsen von 4200 ℒ., für den Rest von 1080 ℒ ohne Zinsen, auf den Namen der 6 Wohlers'schen Kinder, wovon 540 ℒ. Cour. bereits bezahlt sind;

3) ein Mortifications-Erkenntniß vom 14ten Mai 1844, wegen eines Extracts über einen auf dem Folium der Brinkkäthnerstelle des Johann Nicolaus Hartwig Harders, jetzt Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, in Reinbeck, für den Schullehrer Nikß Boysen in Ohe, jetzt dessen Erben, protocollirten Posten von 500 P. Cour.;

von Beikommenden die Erlassung eines Mortifications-Proclams beantragt worden, so werden vermöge Rescripts des Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt vom 7ten Septbr. d. J. Alle und Jede, welche an diese Pöste und aus den verzeichneten abhanden gekommenen Documenten Ansprüche und Rechte irgend einer Art haben oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, für welche die Documente ausgestellt sind, bei Verlust solcher Ansprüche und Rechte und bei Vermeidung der Mortification derselben, geladen und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck solche etwanige Ansprüche und Rechte, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Amthaus zu Reinbeck, den 12ten Septbr. 1849.

Scholtz.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buntfutters Athanasius Stephanowitsch Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und wegen etwaniger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Hadersleben, den 12ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Meyer.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Itzehoe verstorbenen Wittwe des wailand Jürgen Magnus, Elisabeth, gebornen Wichmann, Erbansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 15ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 9.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute, Bäckermeister Peter Friedrich Hintz und Sophie Magdalena, geb. Hohn, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 11ten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wynecken.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 12.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen und Posthalter Carl Heinrich Theodor Franzen zu Quickborn und namentlich an die demselben zuständigen sieben Besitzungen cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 14ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche Erbansprüche an die Nachlaßmasse des wailand Catecheten und Hospitalvorstehers Johann Friedrich Carstens in Elmshorn, sowie seiner wailand Ehegattin Wilhelmine Ottilie, geb. Stahl, zu haben vermeinen, sowie Gläubiger und Pfandinhaber der gedachten Nachlaßmasse, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Consistorio der Probstei Ranzau rechtsbehörig melden.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 12ten September 1849.

W. Hensen, const. *Harding.*

Beilage zum 42. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. October 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Vacanzanzeige.

Nachdem durch Resolution der Statthalterschaft vom 4ten d. M. die Trennung der Hebungs- und Actuariatsbedienungen in den Aemtern Reinfeld und Neumünster genehmigt worden, werden hiedurch als erledigt bekannt gemacht:

1) Die Actuariatsbedienung im Amte Reinfeld. Die nur aus Sporteln bestehende Einnahme ist auf etwa 3000 ℔ Cour. angeschlagen. Für die Aufbewahrung der Depositen und der Auctions- und Licitationsgelder ist eine Caution von 4500 ℔ Cour. zu leisten.

2) Die Actuariatsbedienung im Amte Neumünster. Die nur aus Sporteln bestehende Einnahme ist auf etwa 3000 ℔ Cour. angegeben. Die Caution für die Aufbewahrung der Depositen, Auctions- und Licitationsgelder beträgt 4500 ℔ Cour.

Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb drei Wochen, vom 5ten October d. J. angerechnet, bei dem Departement der Justiz einzureichen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Der Graf Otto von Blome auf Salzau und der Baron Adolph von Blome auf Heiligenstedten, als Testamentserben des weiland Generals Grafen Otto von Blome auf Heiligenstedten, haben in einer hierselbst eingereichten Vorstellung darum nachgesucht, daß das im Testamente ihres genannten Erblassers d. d. Heiligenstedten den 23sten Juni 1834 gestiftete Familienfideicommiß durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kunde gebracht werden möge.

In Deferirung dieser Bitte wird zuvörderst bemerkt, daß unterm 3ten Januar 1820 der Inhalt eines zwischen dem Generallieutenant und Minister Grafen Otto von Blome, des Dannebrogordens Großkreuz, auf Heiligenstedten, dem Hofjunker, Grafen Otto von Blome auf Salzau und dem Landsassen Adolph von Blome, Besitzer der Blome'schen Wildniß, abgeschlossenen Familienvertrags, welcher allerhöchsten Orts confirmirt, zur öffentlichen Kunde gebracht worden und zufolge dessen

1) die adeligen Güter Salzau, Bahrenfleth und die Blome'sche Wildniß vor Glückstadt mit einem perpetuirlichen Familienfideicommisse, mit Beibehaltung der Linialsuccession mit dem Rechte der Erstgeburt dahin belegt worden, daß die männliche Nachkommenschaft der weiblichen vorgeht, wobei sodann

2) bei der Vereinigung der Güter Salzau und Bahrenfleth zur Primogenitur das Gut Salzau, zur Secundogenitur das Gut Bahrenfleth, oder statt dessen eine von dem dermaligen Besitzer des Guts etwa zu substituirende Rente bestimmt worden, auch

3) verfügt ist, daß wenn mit diesen beiden Gütern zugleich die Wildniß in einem Besitzer vereinigt worden, alsdann nach seinem Ableben, wenn derselbe mehrere Söhne hinterläßt, dem Erstgebornen das adelige Gut Salzau und Bahrenfleth, dem zweiten Sohn aber die Wildniß zufallen, auch wenn der Besitzer einen dritten Sohn hinterlassen, diesem die Secundogenitur von Salzau zufallen solle.

Ferner sind im Falle des Aussterbens der Descendenz der Contrahenten verschiedene Bestimmungen getroffen und zur Conservation des Fideicommisses unter Anderem vereinbart, daß kein Fideicommißbesitzer befugt sein solle, Schulden auf die gedachten Güter zu contrahiren und mit Ausnahme von 40,000 Rthlr., welche die damaligen Besitzer des Guts Salzau und der Wildniß sich reservirt haben, mit keinen Schulden behaftet werden sollen. Zu Executoren des Fideicommisses sind die jedesmaligen Prälaten der adeligen Klöster Itzehoe und Preetz ernannt worden.

In dem Testamente des Generals Grafen von Blome auf Heiligenstedten d. d. den 23sten Juni 1834 ist nun in Beziehung auf vorgedachten allerhöchst bestätigten Familienvertrag verordnet: daß die adeligen Güter Heiligenstedten, Beckmünde, Beckhoff, Campen mit Julianka nebst dem von der Campener Mühle jährlich zu zahlenden Canon von 375 ℔ S. H. Courant mit einem beständigen Familien-Fideicommiß belegt worden und sollen die Bestimmungen des obgedachten Familienvertrages auch für diese Güter und den erwähnten Canon volle Gültigkeit haben.

Was nun die obgedachten speciellen Bestimmungen des Familienvertrages betrifft, so hat

1) der Testator verordnet, daß eine Rente von 5000 ℔ S. H. Courant an die Stelle des adeligen

Guts Bahrenfleth treten und mithin diese Rente statt des Guts für die Secundogenitur von Salzau bestimmt sein, solle, und ferner

2) daß derjenige, der nach Maaßgabe der in der Familienvereinbarung verfügten Successionsordnung zum Fideicommiß der Wildniß gelangt, zugleich Fideicommißbesitzer obgedachter adeligen Güter des Testators sein und den für alle Zeiten ungetheilten Gesammtbesitz aller dieser Güter so haben soll, daß dieser Fideicommißbesitzer schuldig ist, an den Besitzer des adeligen Guts Salzau, oder falls bei dem Besitze solchen Guts eine Secundogenitur eintreten würde, an solche Secundogenitur oder eintretenden Falls an die Executoren die obgedachte Rente auszuzahlen;

3) ist verordnet, daß, indem die Primogenitur die adeligen Güter Heiligenstedten, Bahrenfleth, Beckmünde, Beckhof, Campen, Juliauka, die Camper Erbpacht und die Blome'sche Wildniß besitzt, eine aus den Revenüen dieser Güter zu zahlende Rente von 5000 ℛ S. H. Courant die Secundogenitur des Heiligenstedtener ꝛc. und Wildniß-Fideicommiß ausmachen solle. Alles, was sowohl ratione successionis als conservationis fideicommissi oder sonst wegen der Primo- und Secundogenitur von Salzau in der mehrangeführten Vereinbarung bestimmt worden, soll auch für dies jetzt combinirte Fideicommiß von Heiligenstedten ꝛc. und der Wildniß und die darin fundirte Rente für die Secundogenitur gelten und sind daher die Bestimmungen der Vereinbarung so abgeändert, daß dieses Heiligenstedten-Wildniß-Fideicommiß mit der Rente für die Secundogenitur völlig gleichgestellt worden.

Indem nun testamentarischer Bestimmung zufolge vorstehende fideicommissarische Disposition auf Ansuchen der Erben zu Jedermanns Wissenschaft und Kunde gebracht wird, hat ein Jeder, den es angehen möchte, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 2.

Da die Stelle des 2ten Elementarlehrers an hiesiger Stadtschule erledigt ist, so werden diejenigen Seminaristen, welche Neigung zu der Stelle haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, denen ihre Zeugnisse, namentlich über die Bekanntschaft mit der wechselseitigen Unterrichtsmethode, anzulegen sind, binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Patronate einzureichen.

Mit der Stelle, die vorläufig auf Kündigung besetzt wird, ist ein Gehalt von 400 ℒ Cour., ein Schulfeuerungsgeld von 30 ℒ und freie Wohnung im Schulhause, event. eine entsprechende Geldentschädigung verbunden.

Lütjenburg, den 29sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 3.

Zufolge Rescripts des Departements der Finanzen vom 4ten d. Mts. soll über die **Vererbpachtung** der im Flecken Reinfeld belegenen herrschaftlichen Kornwassermühle c. p., vom 1sten Novbr. 1850 an, alternative mit und ohne Zwangsgerechtsame, eine öffentliche Licitation salvo approb. abgehalten werden. Unter dem Bemerken, daß die desfälligen gedruckten Bedingungen in den besuchtesten Gasthäusern der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, so wie in den Städten Hamburg, Lübeck und Eutin ausgelegt worden, werden Liebhaber eingeladen, sich am

Freitage, den 16ten Novbr. d. J.,

Vormittags 11 Uhr, bei dem Amtsgevollmächtigten Meutel in Reinfeld einzufinden.

Die Hausvogtei ist gerne bereit, auf etwanige portofreie Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen. Uebrigens kann das Pachtstück auch vorher in Augenschein genommen werden und wolle man sich dieserwegen gleichfalls an die unterzeichnete Hausvogtei wenden.

Reinfeld-Traventhaler Hausvogtei bei Reinfeld, den 30sten September 1849.

F. H. Albers.

Verkaufs-Anzeige.

№ 1.

Das zur Nachlaßmasse der wailand Ehefrau Aeltheid Glück, geb. Junge, in Wandsbeck gehörige, im III. Quartier sub № 15 und 16 an der langen Reihe im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert. soll am Montag den 19ten des nächsten Monats Novbr. Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Licitationstermin im unterzeichneten Justitiariat einzusehen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Wandsbeck, den 8ten October 1849.

Reiche.

№ 2.

Zum Verkaufe der zur Special-Concursmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Heinrich Jacob Wiese und seiner hinterbliebenen Wittwe Henriette, geb. Fricke, gehörenden, in Rellingen belegenen beiden Besitzungen, bestehend:

1) aus einer ½tel und ½tel Baustelle, wozu ein massiv erbautes Wohnhaus mit mehreren Zimmern, Kammern, einer Küche und einem Keller, ferner zwei Scheunen, Moorflagen, ein großer Garten und an Ländereien circa 88 Stenertonnen gehören,
2) aus einer vollen und ½tel Hufe, wozu ein Abschiedshaus mit zweien Stuben, zweien Küchen, Kammern und Stallraum, sodann eine Scheune, Moorflagen, Kirchenstände und circa 40 Stenertonnen Landes gehören,

ist ein abermaliger und letzter Termin auf Freitag den 19ten October d. J. angesetzt, an welchem Tage Kaufliebhaber sich, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte einfinden wollen, und hat alsdann der Höchstbietende sofort den definitiven Zuschlag zu gewärtigen.

Pinneberger Concursgericht, den 6ten Octbr. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte von Seiten des Pantoffelmachers Heinrich Lorenz Johann Luppi in Schleswig wider seine Ehefrau Anna Margaretha, geb. Brammer, hauptsächlich wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a., wird von dem verordneten Hüttener Consistorio die obengenannte Anna Margaretha Luppi, geb. Brammer, deren Aufenthalt unbekannt, hiemit peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 2ten Advent, wird sein der 10te December d. J., auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff zu haltenden Consistorialgericht persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Kläger wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a. wider sie antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens dennoch wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm Consistorial-Insiegel. Gegeben im Hüttener Consistorio zu Schleswig, den 24sten September 1849.

(L. S.)

Brockenhuus.

Zur Beglaubigung: **Brockenhuus.**

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Da die mit dem Armenrechte versehene Nielsine Julie Rommelin, geb. Kaas, aus Arroeskjöping, c. c. vorgestellt hat, wie sie wider ihren Ehemann Arved Augustinus Rommelin wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen sich veranlaßt sehe, und sie zugleich wegen Unbekanntschaft seines Aufenthalts um Erlassung einer Edictal-Citation gebeten hat: so wird gedachter Arved Augustinus Rommelin hiermit citirt und befehligt, am Mittewoch, den 6ten Februar 1850, vor dem Arröer Stadt- und Landgerichte auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, zu hören, was seine Ehefrau wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens auf ihren ferneren Antrag den Rechten gemäß in der Sache werde erkannt werden.

Landvogtei zu Arroeskjöping, den 22sten September 1849.

v. Stemann.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann dem Landsassen Johannes Carl Schröder auf Frauenholz für diesen von der St. Marienkirche zu Lübeck käuflich erstandenen Meierhof ein Folium im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle des Herzogthums Holstein bewilligt worden, vorgängig aber die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Meierhof Frauenholz dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariate dieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, so wie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Wittwe Anna Maria Schoof, früher verwittweten Maassen, geb. Winkelmann, im Brunsbüttlerkooge:

Da die Wittwe Anna Maria Schoof, früher verwittwete Maassen, geb. Winkelmann, im Brunsbüttelkerkspe, mit Tode abgegangen, und nach dem Tode ihres letzten Ehemannes in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt hat, jetzt aber eine gerichtliche Regulirung erforderlich geworden, und ich auf den Antrag des zum curator massae bestellten Eingesessenen Claus Kröncke alsda ein Proclam bewilligt habe, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbene und deren nachgelassenen, als auch an die in Gemeinschaft sich befundenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielsschreiberei zu Brunsbüttel, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten September 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Erbpächter Johann Hinrich Böhmcker zu Siercksdorff, adel. Guts Oevelgönne, seine daselbst belegene, reichlich 43 Steuertonnen haltende Stelle mit Ziegelei, Badelogirhaus und sonstigen Gebäuden, sowie die ihm gleichfalls zuständige, im Amte Ahrensböck belegene Parzele, „Hofwiese" genannt, nebst zwei Kathen, an seinen Schwiegersohn Matthias Burmester verkauft, und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams vereinbart worden, so werden in Deferirung des desfallsigen Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte, im Gute Oevelgönne belegene Erbpachtsstelle c. pert., sowie an das erwähnte, im Amte Ahrensböck belegene Grundstück c. pert. dingliche, oder selbige realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar was die im Amte Ahrensböck belegene Parzele Hofwiese betrifft, im Ahrensböcker Actuariat, was dagegen die im Gute Oevelgönne liegende Erbpachtsstelle c. pert. betrifft, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Ahrensböcker Amthause zu Plön und im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne, zu Neustadt, den 20sten Sept. 1849.

Rantzau. *Romundt.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den Vormündern des unmündigen Testamentserben der am 28sten August d. J. zu Techelwitz verstorbenen Jungfrau Margaretha Catharina Ponath hieselbst auf die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Erforschung der etwanigen an die Verlassenschaft der gedachten Ponath zu erhebenden Ansprüche und Forderungen angetragen worden ist, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an die Verlassenschaft der Margaretha Catharina Ponath und insonderheit an die von derselben besessenen Grundstücke, namentlich eine 1/4tel Hufe in Techelwitz und eine andere 1/2tel Hufe in Teschendorff, aus einem Erbrechte oder sonstigen Rechtsgrunde irgend einige Ansprüche, dingliche oder persönliche, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche etwanige Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses mit denselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter nrschriftlicher Producirung der zur Begründung derselben dienenden Documente und Zurücklassung von Abschriften der letzteren, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben, auch, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Eismarer Amthaus, den 3ten October 1849.

H. v. Döring.

Pro vera copia: R. Schreiter, cons.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Reiche in Schleswig, in legitimirter Vollmacht des Johannes Franciscus von Hamme, Besitzers und alleinigen Administrators des Oratorii auf Nordstrand und Inhabers einer Hauptpartiepantschaft daselbst, auf Erlassung eines landüblichen Proclams über die auf Nordstrand belegenen Güter des Oratorii unterm 26sten d. M. hieselbst angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Oratorio auf Nordstrand gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, namentlich an das sogenannte Herrenhaus nebst sonstigen Gebäuden und Beschlag, so wie an die dem Oratorio gehörigen, auf Nordstrand belegenen Ländereien, im Ganzen betragend 443 Demat 29 Ruthen, Eigenthums- oder Pfandgerechtsame, oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 28sten September 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolflagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Graf Joseph Bandissin auf Borstel den zu diesem Gute gehörigen Meierhof Heidkrug c. p. mit einem steuerpflichtigen Areal von 35 Tonnen an die Wittwe Amalia Friederica Jacker, geborne Rüder, jetzt verehelichte Ehlers, verkauft, imgleichen an den Halbkäthner Johann Timm in Leth, den Halbkäthner Johann Hinrich Tegen daselbst, den Käthner Hans Warrn in Oehrlug und den Einwohner Jochim Hinrich Drews in Sülfeld ein steuerpflichtiges Areal resp. von 4 Tonnen, von 7 Tonnen, von 68 □Ruthen und von 50 □Ruthen für eine jährliche Grundabgabe eigenthümlich überlassen, den Käufern die gerichtliche Zuschreibung dieser Grundstücke im Borsteler Guts-Schuld- und Pfandprotocolle auf anspruchsfreien Folien zugesichert hat und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden Alle und Jede, welche an die vordemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, gegen die beabsichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuschreibung an die nunmehrigen Inhaber Einspruch zu erheben, oder Prioritätsrechte geltend zu machen gesonnen sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch event. ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 27sten September 1849.

Huss.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen eines Gläubigers unterm heutigen dato über das Vermögen und insbesondere über die Landstelle des Eingesessenen Peter Wischmann zu Horstheide Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 24sten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen eines Gläubigers unter heutigem dato über das Vermögen und insbesondere über das Immobile des Eingesessenen Andreas Biesterfeldt in Uetersen Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie die Ausschließung von dieser Masse zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 25sten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 2.

Nach erfolgtem Ableben des Herrn G. J. Hoyer zu Westerrheia, dessen Nachlaß seine Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, müssen alle Diejenigen, welche an selbigen Ansprüche zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen im Actenriate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten September 1849.

Abs. Dom. Præf.: *Jansen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Nach erkanntem Concurse über Habe und Güter des Bäckers S. W. Hansen auf Arnis müssen die Creditoren des Cedenten, so wie die Inhaber von Pfandstücken, sich, bei Strafe der Ausschließung und doppelter Zahlung, innerhalb 12 Wochen im Actenriate des Amts Gottorff mit ihren Ansprüchen gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten September 1849.

Abs. Dom. Præf.: *Jansen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Gläubiger und etwanige Pfandinhaber der Wittwe des vormaligen Landesgevollmächtigten Peter Wohldt Reimers in Feddringen, Anna, geb. Rohde, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekannt-

machung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt rechtsgehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche nuprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den abwesenden Maurermeister Jürgen Heinrich Diedrich Schröder aus Itzehoe und dessen Masse zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, müssen diese innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Zugleich wird der abwesende Schröder aufgefordert, innerhalb gleicher Frist seine etwanigen Ansprüche und Einwendungen, bei Strafe des Verlustes derselben, hieselbst geltend zu machen.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: G. Lueders, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Susanna Dorothea Albertsen, geb. Bornemann, aus Kopenhagen, Erbansprüche zu haben vermeinen, müssen, mit Ausnahme des im Testamente vom 30sten August 1847 eingesetzten Erben und der Legatare, letztere hinsichtlich der ihnen ausgesetzten Legate, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig angeben.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: G. Lueders, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Gregorius Nicolaus Specht aus Grömitz, der über 10 Jahre verschollen ist, und, wenn er noch am Leben, über 70 Jahr alt sein würde, so wie die unbekannten Nachkommen und sonstigen Erben oder Gläubiger desselben, haben sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben.

Eismarer Amthaus, den 25sten September 1849.

H. v. Döring.

Pro vero extr.: R. Schreiter, const.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 41sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Friedrichstraße belegene Erbe des Joh. Heinrich Nehlsen, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten November d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 20sten Sept. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 41sten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Heinrich Christian Ukert Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann von der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft hieselbst darum nachgesucht worden, daß derselben zum Zweck der Protocollation einer von der Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung contrahirten Anleihe von 120,000 ℔ Schleswig-Holsteinisch Courant ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll des Holsteinischen Obergerichts eingerichtet werde, und daher vorgängig die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das die Hypothek bildende unbewegliche Eigenthum

der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Strafe der Nichtberücksichtigung dieser Ansprüche bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Archivariate der Holsteinischen Oberdicasterien hieselbst anzugeben, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe des Schustermeisters Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, Dorothea Christina, geb. Kinde, c. c. in Heide, den sämmtlichen Creditoren des gedachten Hans Hinrich Dohm, wail. in Heide, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Beneficial-Proclams, alle ihre an gedachten Hans Hinrich Christian Dohm habenden Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Schusters Johann Scheel in Dickhusen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharina, geb. Bold, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hamsters Hans Hinrich Peters in Marne müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 54sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zu Gröhnhude, unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe, belegenen Hof Landes des Christian Martin Andreas Schulze hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 19ten September 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des wail. Landreuters Johann Hinrich Siemsen auf Kuhof rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Septbr. 1849.

Justitiariat der Herzogl. Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen angeblichen Wittwers und ehemaligen Müllergesellen Jürgen Christopher Saß (häufig „der Mondscheinsmann" genannt) Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten September 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mittelst des dem 40sten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an die seit dem 1sten Januar 1840 hieselbst unter der Firma J. R. L. Meyer bestandene Handelssocietät, oder auch an deren bisherige Theilnehmer Jacob Nathan Levy Meyer, Raphael Jacob Meyer und David Jacob Meyer Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 22. October 1849.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem der Capitular des vormaligen Hochstifts Lübeck, Herr August Wilhelm Franz Graf zu Rantzau-Breitenburg, am 17ten v. M. auf dem Schlosse Breitenburg gestorben ist, soll dessen am 23sten November 1847 bei der hiesigen Justiz-Canzlei deponirtes Canonical-Testament am Dienstage, den 6ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Sitzungszimmer der Justiz-Canzlei eröffnet und publicirt werden.

Eutin, aus der Großherzoglich Oldenburgischen Justiz-Canzlei des Fürstenthums Lübeck, den 9ten October 1849.

Specht.

Bredendick.

№ 2.

Der Graf Otto von Blome auf Salzau und der Baron Adolph von Blome auf Heiligenstedten, als Testamentserben des wailand Generals Grafen Otto von Blome auf Heiligenstedten, haben in einer hierselbst eingereichten Vorstellung darum nachgesucht, daß das im Testamente ihres genannten Erblassers d. d. Heiligenstedten den 23sten Juni 1834 gestiftete Familienfideicommiß durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kunde gebracht werden möge.

In Deferirung dieser Bitte wird zuvörderst bemerkt, daß unterm 3ten Januar 1820 der Inhalt eines zwischen dem Generallieutenant und Minister Grafen Otto von Blome, des Dannebrogordens Großkreuz, auf Heiligenstedten, dem Hofjunker, Grafen Otto von Blome auf Salzau und dem Landsassen Adolph von Blome, Besitzer der Blome'schen Wildniß, abgeschlossenen Familienvertrags, welcher allerhöchsten Orts confirmirt, zur öffentlichen Kunde gebracht worden und zufolge dessen

1) die adeligen Güter Salzau, Bahrenfleth und die Blome'sche Wildniß vor Glückstadt mit einem perpetuirlichen Familienfideicommisse, mit Beibehaltung der Linialsuccession mit dem Rechte der Erstgeburt dahin belegt worden, daß die männliche Nachkommenschaft der weiblichen vorgeht, wobei sodann

2) bei der Vereinigung der Güter Salzau und Bahrenfleth zur Primogenitur das Gut Salzau, zur Secundogenitur das Gut Bahrenfleth, oder statt dessen eine von dem dermaligen Besitzer des Guts etwa zu substituirende Rente bestimmt worden, auch

3) verfügt ist, daß wenn mit diesen beiden Gütern zugleich die Wildniß in einem Besitzer vereinigt worden, alsdann nach seinem Ableben, wenn derselbe mehrere Söhne hinterläßt, dem Erstgebornen das adelige Gut Salzau und Bahrenfleth, dem zweiten Sohn aber die Wildniß zufallen, auch wenn der Besitzer einen dritten Sohn hinterlassen, diesem die Secundogenitur von Salzau zufallen solle.

Ferner sind im Falle des Aussterbens der Descendenz der Contrahenten verschiedene Bestimmungen getroffen und zur Conservation des Fideicommisses unter Anderem vereinbart, daß kein Fideicommißbesitzer befugt sein solle, Schulden auf die gedachten Güter zu contrahiren und mit Ausnahme von 40,000 Rthlr., welche die damaligen Besitzer des Guts Salzau und der Wildniß sich reservirt haben, mit keinen Schulden behaftet werden sollen. Zu Executoren des Fideicommisses sind die jedesmaligen Prälaten der adeligen Klöster Itzehoe und Preetz ernannt worden.

In dem Testamente des Generals Grafen von Blome auf Heiligenstedten d. d. den 23sten Juni 1834 ist nun in Beziehung auf vorgedachten allerhöchst bestätigten Familienvertrag verordnet: daß die adeligen Güter Heiligenstedten, Beckmünde, Beckhoff, Campen mit Juliauka nebst dem von der Campener Mühle jährlich zu zahlenden Canon von 375 ℛ S. H. Courant mit einem beständigen Familien-Fideicommiß belegt worden und sollen die Bestimmungen des obgedachten Familienvertrages auch für diese Güter und den erwähnten Canon volle Gültigkeit haben.

Was nun die obgedachten speciellen Bestimmungen des Familienvertrages betrifft, so hat

1) der Testator verordnet, daß eine Rente von 5000 ℛ S. H. Courant an die Stelle des adeligen Guts Bahrenfleth treten und mithin diese Rente statt des Guts für die Secundogenitur von Salzau bestimmt sein solle, und ferner

2) daß derjenige, der nach Maaßgabe der in der Familienvereinbarung verfügten Successionsordnung zum Fideicommiß der Wildniß gelangt, zugleich Fideicommißbesitzer obgedachter adeligen Güter des Testators sein und den für alle Zeiten ungetheilten Gesammtbesitz aller dieser Güter so haben soll, daß die-

ser Fideicommißbesitzer schuldig ist, an den Besitzer des adeligen Guts Salzau, oder falls bei dem Besitze solchen Guts eine Secundogenitur eintreten würde, an solche Secundogenitur oder eintretenden Falls an die Executoren die obgedachte Rente auszubezahlen;

3) ist verordnet, daß, indem die Primogenitur die adeligen Güter Heiligenstedten, Bahrenstedt, Beckmünde, Beckhof, Campen, Juliuska, die Camper Erbpacht und die Blome'sche Wildniß besitzt, eine aus den Revenüen dieser Güter zu zahlende Rente von 5000 ℛ℘ S. H. Conrant die Secundogenitur des Heiligenstedener ꝛc. und Wildniß-Fideicommiß ausmachen solle. Alles, was sowohl ratione successionis als conservationis fideicommissi oder sonst wegen der Primo- und Secundogenitur von Salzau in der mehrangeführten Vereinbarung bestimmt worden, soll auch für dies jetzt combinirte Fideicommiß von Heiligenstedten ꝛc. und der Wildniß und die darin fundirte Rente für die Secundogenitur gelten und sind daher die Bestimmungen der Vereinbarung so abgeändert, daß dieses Heiligenstedten-Wildniß-Fideicommiß mit der Rente für die Secundogenitur völlig gleichgestellt worden.

Indem nun testamentarischer Bestimmung zufolge vorstehende fideicommissarische Disposition auf Ansuchen der Erben zu Jedermanns Wissenschaft und Kunde gebracht wird, hat ein Jeder, den es angehen möchte, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten September 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Pro vera copia: **Martens.**

№ 3.

Zufolge Reskripts des Departements der Finanzen vom 4ten d. Mts. soll über die Vererbpachtung der im Flecken Reinfeld belegenen herrschaftlichen Kornwassermühle c. p., vom 1sten Novbr. 1850 an, alternative mit und ohne Zwangsgerechtsame, eine öffentliche Licitation salvo approb. abgehalten werden. Unter dem Bemerken, daß die desfälligen gedruckten Bedingungen in den besuchtesten Gasthäusern der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, so wie in den Städten Hamburg, Lübeck und Cuxhaven ausgelegt worden, werden Liebhaber eingeladen, sich am

Freitage, den 16ten Novbr. d. J.,

Vormittags 11 Uhr, bei dem Amtsgevollmächtigten Mentel in Reinfeld einzufinden.

Die Hausvogtei ist gerne bereit, auf etwanige portofreie Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen. Uebrigens kann das Pachtstück auch vorher in Augenschein genommen werden und wolle man sich dieserwegen gleichfalls an die unterzeichnete Hausvogtei wenden.

Reinfeld-Traventhaler Hausvogtei bei Reinfeld, den 30sten September 1849.

F. H. Albrs.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Am 13ten k. M., Dienstag nach dem 23sten Trinitatis-Sonntage, Mittags 12 Uhr, sollen auf hiesigem Rathhause die zum Nachlasse der wail. Wittwe Hmg, geb. Hahn, gehörigen Grundstücke, als:

1) ein am Markte belegenes Vollhaus nebst Zubehör, Hofraum mit zwei Einfahrten, Stall, Scheune, Garten, 2 Kirchenständen, 6 Grabern und 3½ Tonnen Necker- und Wiesenländereien,
2) drei Stücke Kaufland, resp. 1½ Tonnen, 1 Tonne und 2 Tonnen groß,

unter den sodann zu verlesenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich daher sodann am gedachten Orte einfinden.

Es wird dabei noch nachrichtlich bemerkt, daß in dem Hause seither mit Erfolg Gastwirthschaft, Bäckerei und Brauerei betrieben ist, daß das Wohnhaus und die Scheune erst vor ca. 20 Jahren neu erbaut sind und daß die Bedingungen 8 Tage vor dem Termine im hiesigen Stadtsecretariate (welches auch Abschriften von denselben auf Verlangen gegen die Gebühr ertheilen wird), zur Einsicht bereit liegen sollen.

Lütjenburg, den 6ten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyncken.**

№ 2.

Am Donnerstage den 29sten November d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll das zur Concursmasse des Eingesessenen und Schlossermeisters Johann Christoph Plötz in Wandsbeck gehörige, im I. Quartier sub № 29 an der Hamburger Straße im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert. im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die desfallsigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Licitations-Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbeck, im Waudsbecker Justitiariat, den 17ten October 1849.

Reiche.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte von Seiten des Pantoffelmachers Heinrich Lorenz Johann Luppi in Schleswig wider seine Ehefrau Anna Margaretha, geb. Brammer, hauptsächlich wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a., wird von dem

verordneten Hüttener Consistorio die obengenannte Anna Margaretha Luppi, geb. Brammer, deren Aufenthalt unbekannt, hiemit peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 2ten Advent, wird sein der 10te December d. J., auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff zu haltenden Consistorialgericht persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Kläger wegen Ehebruchs und deshalb zu trennender Ehe s. w. d. a. wider sie antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens dennoch wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm Consistorial-Insiegel. Gegeben im Hüttener Consistorio zu Schleswig, den 24sten September 1849.

(L. S.

Brockenhuus.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 2.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die mit dem Armenrechte versehene Nielsine Julie Nommelin, geb. Kaas, aus Arroeskiøping, c. c. vorgestellt hat, wie sie wider ihren Ehemann Arved Augustinus Nommelin wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen sich veranlaßt sehe, und sie zugleich wegen Unbekanntschaft seines Aufenthalts um Erlassung einer Edictal-Citation gebeten hat: so wird gedachter Arved Augustinus Nommelin hiermit citirt und befehligt, am Mittewoch, den 6ten Februar 1850, vor dem Arröer Stadt- und Landgerichte auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, zu hören, was seine Ehefrau wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens auf ihren ferneren Antrag den Rechten gemäß in der Sache werde erkannt werden.

Landvogtei zu Arroeskiøping, den 22sten September 1849.

v. Stemann.

№ 3.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Christina Margaretha Elisabeth Biesten, geb. Buchholz, c. c. zu Jarrenwisch, dem verschollenen Julius Biesten, gebürtig aus Heide, vormals wohnhaft zu Carolinenkoog, hiemittelst aufgegeben, am zweiten Montage nach Pfingsten 1850, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Eheverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium, den 9ten October 1849.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger und Einwohner Claus Heinrich Gosch, aus dem adeligen Gute Geltingen gebürtig, im Wittwerstande und ohne Hinterlassung von Leibeserben hieselbst mit Tode abgegangen ist und dessen Nachlaß wegen des Vorhandenseins unbekannter Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Einwohners Claus Heinrich Gosch und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Catharina Elisabeth Gosch, geb. Hansen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann ein gewisser Jürgen Heinrich Jessen, geboren in Schleswig am 6ten Mai 1778 und ein Sohn des wailand hiesigen Bürgers und Branntweinbrenners Detlef Andreas Jessen, sowie der ebenfalls mit Tode abgegangenen Dorothea Hedewig Jessen, geb. Winckelholz, dem nach dem erfolgten Ableben seiner genannten Mutter ein äußerst geringfügiger Erbtheil zugefallen ist, welches kleine Capital, da beregter Jürgen Heinrich Jessen verschollen war, bisher durch einen Curator absentis administrirt worden ist, nunmehro sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und dessen Intestaterben demnach jetzt dessen Todeserklärung und Auskehrung des für ihn bisher administrirten kleinen Erbtheils an sie beantragt haben: so wird von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig gedachter Jürgen Heinrich Jessen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb zwölf

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, widrigenfalls er nach Ablauf dieser präclusivischen Frist wird für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben wird ausgekehrt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des beregten verschollenen Jürgen Heinrich Jessen, sowie alle Diejenigen, welche sonst etwa Ansprüche an dessen hieselbst administrirtes kleines Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst angewiesen, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen gleicher Frist im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu beschaffen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Ueber die Güter des Eingesessenen Marx Thode zu Rothenhahn, in der Bauerschaft Quickborn, ist auf dessen Insolvenz-Anzeige genereller Concurs erkannt worden.

Es werden daher sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und etwanige Inhaber von Faustpfändern des obbenannten insolventen Marx Thode hiedurch aufgefordert, ihre nicht protocollirten Forderungen und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes der Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen des für diese Concursmasse bestellten Güterpflegers erlassenen Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Burg gehörig, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 2ten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen weil. hiesigen Bürgers und Küpermeisters Christian Andreas Matiz haben angezeigt, daß sie dessen Nachlaß nicht pure antreten könnten und die gerichtliche Regulirung desselben beantragt.

Auch ist wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung des Nachlasses des im Lübschen Recht vor Glückstadt verstorbenen weil. Webers Johann Hinrich Christopher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden.

Demnach werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß dieser Verstorbenen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, für beide Massen eventualiter zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 12ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der vormalige Hofbesitzer Albert Wiese am Steindamm im Lübschen Recht vor Glückstadt angezeigt, daß er diesen seinen Hof nebst dem Wohnhause und andern Gebäuden und sämmtlichen Pertinentien, wie auch seine bisherigen in der Blome'schen Widnis belegenen Ländereien an seinen Sohn Nicolaus Hinrich Simon Wiese verkauft und sich verpflichtet habe, ihm über diese beiden Gewese reine Folien in den beikommenden Schuld- und Pfandprotocollen zu liefern und daß er daher ein desfallsiges Proclam, wie auch behufs der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, in Betreff deren mütterlichen Vermögens, zugleich ein allgemeines Proclam, **ad indagandum statum bonorum** beantragen müsse.

Es werden daher, in Bewilligung dieser Anträge, von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Albert Wiese zu haben vermeinen, mit alleinigem Ausschlusse seiner protocollirten Gläubiger, und ganz insbesondere Diejenigen, welche dingliche Rechte an das eine oder das andere der obengedachten beiden Gewese zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens damit, ihre Forderungen oder Ansprüche und dinglichen Rechte im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und bei demselben von den Documenten, worauf sie sich beziehen, beglaubigte Abschriften zurück zu lassen, wie auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 16ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Christian Klotz in Kiel, als am 17ten August 1830 gerichtlich bestellten Curators für den abwesenden Johann Friedrich Löffler aus Reval, welcher laut producirten Extracts aus dem Copulationsregister der hiesigen St. Nicolai-Kirche

bereits am 25sten November 1783 mit der Jungfrau Friederica Magdalena Chriſtina Blumen ſich verheirathet, und daher ſchon ſeit lange ſein 70ſtes Lebensjahr erreicht hat, und welcher jedenfalls vor dem Jahre 1801 Kiel verlaſſen hat, dem Vernehmen nach, um zur See eine Reiſe nach Reval zu machen, ohne daß ſeither, ſoviel bekannt, über ſeine dortige Ankunft oder ſeinen anderweitigen Aufenthalt irgend eine Nachricht hierher gelangt iſt: werden von Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt der gedachte Johann Friedrich Löffler aus Reval und deſſen unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im hieſigen Stadtſyndicat gehörig zu melden, unter Beſtellung eines Actenprocuratorſ, inſofern die Profitenten Auswärtige ſind, mit der Androhung, daß nach Ablauf dieſer präcluſiviſchen Friſt der genannte Johann Friedrich Löffler, falls derſelbe ſich nicht angeben wird, für todt werde erklärt und deſſen Nachlaß an deſſen Erben, welche ſich melden und gehörig legitimiren werden, werde ausgeliefert werden.

Der von dem Kaufmann Klotz in deſſen gedachter Eigenſchaft verwaltete Löffler'ſche Nachlaß beſteht in einer über 331 ℔ 4 ß nebſt Zinſen und Zinſeszinſen von der hieſigen Spar- und Leihkaſſecommiſſion am 14ten April 1811 ausgeſtellten Obligation, welche auf den Namen des Kaufmanns Volckmar, als Curators für Chriſtian Jürgen Friedrich Löffler, lautet. Dieſem Sohne des verſchollenen Johann Friedrich Löffler wurden, bevor ſeine Mutter Friederika Magdalena Chriſtina Löffler, geb. Blumen, ſich anderweitig mit dem hieſigen Kaufmann David Caſper Heeſch verheirathete, von Vaterwegen 300 ℔ ausgeſetzt, und am 8ten März 1810 wurde der Kaufmann Volckmar für dieſes Capital nebſt Zinſen des bereits im Jahre 1808 unmündig verſtorbenen Chriſtian Jürgen Friedrich Löffler zum Curator beſtellt. Da die beſchriebene Obligation dem Kaufmann Klotz behändigt worden, ohne Beſcheinigung, daß ſelbige auf Johann Friedrich Löffler allein vererbt iſt, ſo werden auf des Erſteren Antrag Alle, und insbeſondere die Erben der ſpäter als Wittwe verſtorbenen Mutter des Chriſtian Jürgen Friedrich Löffler, welche an der beſchriebenen Spar- und Leihkaſſe-Obligation Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Präcluſion, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im hieſigen Stadtſyndicat ſich gehörig zu melden, unter Beſtellung eines Procurators, inſoferne die Profitenten Auswärtige ſind.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten October 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 7.

Erſte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Schuſteramtsmeiſters Johann Jürgen Morath hieſelbſt der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmaſſe des gedachten Schuſtermeiſters Johann Jürgen Morath, namentlich an das dazu gehörige, sub № 329 in der Wakendorferſtraße hieſelbſt belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beſehligt, ſich damit, bei Strafe der Ausſchließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abſchrift und gehöriger Procuraturbeſtellung, bei dem hieſigen Angabe-Protocolle zu melden und ihre Gerechtſame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die klöſterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rhoder.

№ 8.

Erſte Bekanntmachung.

Die Erben des verſtorbenen Bauervogts Marx Stuhr in Brodersdorf haben, um ſich vor unbekannten Anſprüchen ſicher zu ſtellen, die Erlaſſung eines Proclams über den Nachlaß des Verſtorbenen beantragt und werden in Gewährung dieſer Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verſtorbenen, namentlich an die dazu gehörige sub № 1 in Brodersdorf belegene Bauervogtshufe, ſo wie an die von ihm in Adminiſtration gehabte, sub № 18 daſelbſt belegene Hufe ſeiner Kinder, aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Anſprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beſehligt, ſich damit, bei Strafe der Ausſchließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abſchrift und gehöriger Procuraturbeſtellung, bei dem klöſterlichen Profeſſions-Protocolle zu melden und demnächſt weitere Verfügung zu gewärtigen

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die klöſterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rhoder.

№ 9.

Erſte Bekanntmachung.

Der Schuhmacher und Böhner Jochim Hinrich Bewarder zu Schwienkuhl, Guts Coſelau, hat ſeine daſelbſt belegene Kleinböhnerſtelle mit Zubehör und Ländereien verkauft, dem Käufer ein von dinglichen Anſprüchen reines Protocoll verſprochen und zu dem Ende auf Erlaſſung eines Proclams angetragen, zugleich aber gebeten, daß dieſes Proclam auf alle Forderungen und Anſprüche ausgedehnt werde, welche gegen ihn etwa gemacht werden könnten. In Gewährung dieſes Antrags werden daher nicht nur Alle und Jede, welche dingliche, nicht protocollirte Anſprüche an die beſchriebene Kleinböhnerſtelle mit Zubehör und Land, ſondern überall rechtliche Forderungen und ſon-

stige Ansprüche irgend einer Art an den Schuhmacher Jochim Hinrich Bewarder zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Verlust derselben, aufgefordert und beseh-ligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, ordnungsmäßig im unterzeichneten Gerichte anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 13ten October 1849.

Im Justitiariate der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn des am 2ten d. M. verstorbenen Krämers Christoph Wilhelm Heinrich Gundermann in Wandsbeck nachgelassene Wittwe für sich und in Vormundschaft ihres Kindes, Heinrich Gundermann, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ausgeschlagen und zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Krämers Gundermann irgend einige Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Letzteren besitzen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Angaben bei dem unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwaige Documente zu produciren und etwaige Pfänder zur Masse zu liefern, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariate von Wandsbeck, den 16ten October 1849.

Reiche.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Erbpächter Johann Hinrich Böhmcker zu Sierckstorff, adel. Guts Oevelgönne, seine daselbst belegene, reichlich 43 Stenertonnen haltende Stelle mit Ziegelei, Badelogirhaus und sonstigen Gebäuden, sowie die ihm gleichfalls zuständige, im Amte Ahrensböck belegene Parzele, „Hofwiese" genannt, nebst zwei Kathen, an seinen Schwiegersohn Matthias Burmeister verkauft, und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams vereinbart worden, so werden in Deferirung des desfallsigen Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte, im Gute Oevelgönne belegene Erbpachtsstelle c. pert., sowie an das erwähnte, im Amte Ahrensböck belegene Grundstück c. pert. dingliche, oder selbige realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und beseh-ligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar was die im Amte Ahrensböck belegene Parzele Hofwiese betrifft, im Ahrensböcker Actuariat, was dagegen die im Gute Oevelgönne liegende Erbpachtsstelle c. pert. betrifft, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Ahrensböcker Amthause zu Plön und im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne, zu Neustadt, den 20sten Sept. 1849.

Rantzau. *Rommdt.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 1.

Dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen an den von der St. Marienkirche zu Lübeck an den Landsassen Johannes Emil Schröder käuflich überlassenen Meierhof Frauenholz sind, bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung eines Folii für denselben im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariat hieselbst gehörig anzugeben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 9ten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Pro vera copia: Martens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Anna Maria Schoof, früher verwittweten Maassen, geb. Winkelmann, im Brunsbüttlerkooge, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks *№* 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Techelwitz im hiesigen Amte am 28sten August d. J. verstorbenen Anna Catharina Ponath Erbrechte oder Forderungen oder an die von derselben besessenen Ländereien, namentlich zwei Viertel Hufen, resp. in Techelwitz und zu Teschendorff, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Cismarer Actuariate gehörig melden.

Eiſmarer Amthaus, den 3ten October 1849.
H. v. Döring.
Pro vero extr.: R. Schreiter, conſt.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Ober- und Landgerichts-Advocat Reiche in Schleswig, in legitimirter Vollmacht des Johannes Franciscus von Hamme, Beſitzers und alleinigen Adminiſtrators des Oratorii auf Nordſtrand und Inhabers einer Hauptpraetiſpantſchaft daſelbſt, auf Erlaſſung eines landüblichen Proclams über die auf Nordſtrand belegenen Güter des Oratorii unterm 26ſten d. M. hieſelbſt angetragen hat, ſo werden in Deferirung dieſes Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die dem Oratorio auf Nordſtrand gehörigen, daſelbſt belegenen Grundſtücke, namentlich an das ſogenannte Herrenhaus nebſt ſonſtigen Gebäuden und Beſchlag, ſo wie an die dem Oratorio gehörigen, auf Nordſtrand belegenen Ländereien, im Ganzen betragend 443 Demat 29 Ruthen, Eigenthums- oder Pfandgerechtſame, oder ſonſtige dingliche Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelſt aufgefordert und beſehligt, dieſe ihre Anſprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausſchließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtsſecretair Fedderſen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbeſtellung das Vorſchriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorff, den 28ſten September 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Graf Joſeph Bandiſſin auf Borſtel den zu dieſem Gute gehörigen Meierhof Heidkrug c. p. mit einem ſteuerpflichtigen Areal von 35 Tonnen an die Wittwe Amalia Friederica Jacker, geborne Rüder, jetzt verehelichte Eblers, verkauft, imgleichen an den Halbkäthner Johann Timm in Leth, den Halbkäthner Johann Hinrich Tegen daſelbſt, den Käthner Hans Warrn in Oehring und den Einwohner Jochim Hinrich Drews in Sülfeld ein ſteuerpflichtiges Areal reſp. von 4 Tonnen, von 7 Tonnen, von 68 □Ruthen und von 50 □Ruthen für eine jährliche Grundabgabe eigenthümlich überlaſſen, den Käufern die gerichtliche Zuſchreibung dieſer Grundſtücke im Borſteler Guts-Schuld- und Pfandprotocolle auf anſpruchsfreien Folien zugeſichert hat und daher die Erlaſſung eines Proclams erforderlich geworden iſt: ſo werden Alle und Jede, welche an die vordemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Anſprüche zu haben vermeinen, gegen die beabſichtigte Einrichtung von Folien und die gerichtliche Zuſchreibung an die nunmehrigen Inhaber Einſpruch zu erheben, oder Prioritätsrechte geltend zu machen geſonnen ſind, bei Verluſt ihrer Gerechtſame hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ſich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieſelbſt anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abſchrift einzureichen, auch event. ordnungsmäßige Actenprocuratur zu beſtellen.

Decretum Ahrensburg, im Juſtitiariat des adel. Guts Borſtel, den 27ſten September 1849.

Huss.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf Anſuchen eines Gläubigers unterm heutigen dato über das Vermögen und insbeſondere über die Landſtelle des Eingeſeſſenen Peter Wiſchmann zu Horſtheide Concurs der Gläubiger erkannt worden iſt: ſo werden Alle, welche an denſelben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieſelbſt auf der Kloſterſchreiberei zu melden, widrigenfalls ſie die Ausſchließung von dieſer Maſſe zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 24ſten September 1849.

Kloſterliche Obrigkeit.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf Anſuchen eines Gläubigers unter heutigem dato über das Vermögen und insbeſondere über das Immobile des Eingeſeſſenen Andreas Bieſterfeldt in Uetersen Concurs der Gläubiger erkannt worden iſt: ſo werden Alle, welche an denſelben nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demſelben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieſelbſt auf der Kloſterſchreiberei zu melden, widrigenfalls ſie die Ausſchließung von dieſer Maſſe zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 25ſten September 1849.

Kloſterliche Obrigkeit.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Proct. des 41ſten Stücks № 2.

Nach erfolgtem Ableben des Herrn G. J. Hoyer zu Weſterkreia, deſſen Nachlaß ſeine Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, müſſen alle Diejenigen, welche an ſelbigen Anſprüche zu haben vermeinen, ſich damit innerhalb 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff gehörig angeben.

Auf dem Amthauſe vor Gottorff, den 24ſten September 1849.

Abs. Dom. Præſ.: *Jansen.*
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Nach erkanntem Concurse über Habe und Güter des Bäckers S. W. Hansen auf Arnis müssen die Creditoren des Cedenten, so wie die Inhaber von Pfandstücken, sich, bei Strafe der Ausschließung und der Zahlung, innerhalb 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorff mit ihren Ansprüchen gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 24sten September 1849.

Abs. Dom. Præs.: *Jansen.*
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche unprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den abwesenden Maurermeister Jürgen Heinrich Diedrich Schröder aus Itzehoe und dessen Masse zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, müssen diese innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Zugleich wird der abwesende Schröder aufgefordert, innerhalb gleicher Frist seine etwanigen Ansprüche und Einwendungen, bei Strafe des Verlustes derselben, hieselbst geltend zu machen.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: G. Lueders, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Susanna Dorothea Albertsen, geb. Bornemann, aus Kopenhagen, Erbansprüche zu haben vermeinen, müssen, mit Ausnahme des im Testamente vom 30sten August 1847 eingesetzten Erben und der Legatare, letztere hinsichtlich der ihnen ausgesetzten Legate, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig angeben.

Itzehoe, den 28sten September 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: G. Lueders, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Gregorius Nicolaus Specht aus Grömitz, der über 10 Jahre verschollen ist, und, wenn er noch am Leben, über 70 Jahr alt sein würde, so wie die unbekannten Nachkommen und sonstigen Erben oder Gläubiger desselben, haben sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben.

Cismarer Amthaus, den 25sten September 1849.

H. v. Döring.
Pro vero extr.: R. Schreiter, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 41sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Friedrichstraße belegene Erbe des Joh. Heinrich Mehlsen, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechts erforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 12ten November d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 20sten Sept. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 41sten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Heinrich Christian Ukert Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten Septbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 44. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. October 1849.

Verkaufs-Anzeige.

Am 13ten k. M., Dienstag nach dem 23sten Trinitatis-Sonntage, Mittags 12 Uhr, sollen auf hiesigem Rathhause die zum Nachlasse der wail. Wittwe Hintz, geb. Hahn, gehörigen Grundstücke, als:

1) ein am Markte belegenes Vollhaus nebst Zubehör, Hofraum mit zwei Einfahrten, Stall, Scheune, Garten, 2 Kirchenständen, 6 Gräbern und 3½ Tonnen Aecker- und Wiesenländereien,
2) drei Stücke Kaufland, resp. 1½ Tonnen, 1 Tonne und 2 Tonnen groß,

unter den sodann zu verlesenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich daher sodann am gedachten Orte einfinden.

Es wird dabei noch nachrichtlich bemerkt, daß in dem Hause seither mit Erfolg Gastwirthschaft, Bäckerei und Brauerei betrieben ist, daß das Wohnhaus und die Scheune erst vor ca. 20 Jahren neu erbaut sind und daß die Bedingungen 8 Tage vor dem Termine im hiesigen Stadtsecretariate (welches auch Abschriften von denselben auf Verlangen gegen die Gebühr ertheilen wird), zur Einsicht bereit liegen sollen.

Lüneburg, den 6ten October 1849.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der insolventen Wittwe des wail. Amtsschustermeisters Kuphaldt, Amalia, geb. Hein, jetzt verheiratheten Struve, in Meldorf, daß ihr, nachdem unterm 29sten v. M. Generalconcurs über das Vermögen derselben erkannt worden, eure Ansprüche und Forderungen an dieselbe, so wie die euch etwa gegebenen Faustpfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen des curatoris massæ, Heinrich Müller in Meldorf, erlassenen Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocratur, gehörig angeber und demnächst weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach ihr bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes eures Pfandrechtes euch zu achten.

Meldorf, den 12ten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der im Mai d. J. auf dem Gebiet der Stadt Rendsburg verstorbenen Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheiratheten und verwittweten Wegener, darauf verheiratheten und verwittweten Mumm, Erbansprüche zu haben glauben, werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg, bei Verlust ihrer Ansprüche, aufgefordert, diese innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, unter Production der Originaldocumente, Zurücklassung der glaubter Abschriften und eventueller Bestellung eines Actenanwaldes, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, widrigenfalls wird der Ueberschuß der Erbmasse an die resp. Geschwister und Geschwisterkinder der Verstorbenen, nemlich Maria Elisabeth, geb. Fritz, vermittwete Thoms, in Hamburg, den abwesenden Johann Friedrich Fritz, Mariane Luise, verheirathete Krause, geb. Loyot, Lojot oder Loyaux, vor Rendsburg und Mariane Henriette, verheirathete Muchow, geb. Loyot, Lojot oder Lojaux, in Hamburg, ausgeliefert werden.

Zugleich werden Diejenigen, welche an die obengedachte Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheirathete und verwittwete Wegener, darauf verheirathete und verwittwete Mumm, Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb der erwähnten Frist, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, bei Vermeidung der gänzlichen Präclusion und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Urkundlich unter Beidruckung des Stadtsiegels. Rendsburg, den 9ten October 1849.

(L. S. C.)

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Bekommender und zufolge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 9ten d. M. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens und Amts Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer auf der dem Hartwig Prien zuständigen Käthnerstelle in Grossenaspe protocollirten, von Wilhelm Carstens an H. H. Perehop in Hohenwestedt unterm 24sten Mai 1839 ausgestellten Obligation, groß 500 ℛ oder 1500 ℒ Cour;
2) einer auf dem Hause des Hans Brüggen im hiesigen Großenflecken protocollirten Acte vom 6ten Februar 1816, welche die zwischen dem wail. Schuhmacher Johann Pahl und seiner gelichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Fürstenwerth, errichteten Ehepacten enthält, und für ersteren auf 200 ℒ, für letztere auf 1961 ℒ 8 ß Cour. lauter;
3) einer von dem wail. Insten Marx Bracker in Wasbeck an die Vormünder der Kinder des Hinrich Bracker daselbst, die Hufner Hans Bracker in Wasbeck und Hinrich Heeschen in Ehndorff, unterm 11ten März 1824 ausgestellten Cessionsacte, lautend auf 50 ℛ Cour., von den auf der Loop'schen Käthnerstelle in Wittorff für die Bracker'schen Kinder unterm 14ten Mai 1799 protocollirten 200 ℛ Cour., sowie
4) an den in der zuletzt genannten Obligation vom 14ten Mai 1799 mitbegriffenen 100 ℛ Cour., welche angeblich zufolge außergerichtlicher Theilung auf den wail. Insten Marx Bracker in Wasbeck gekommen sind,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf der hiesigen Amtstube, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Documente sub 1—3 für mortificirt erklärt, und wegen Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll oder wegen Anfertigung neuer Documente das Erforderliche werde wahrgenommen, die sub 4 gedachte Summe der Obligation vom 14ten Mai 1799 den hieselbst bekannten Marx Bracker'schen Erben überwiesen werden.

Amthaus zu Neumünster, den 20sten Octbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Ernst Witt zu Kroog hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er aus seinem sogenannten Möhrenteich ein zu 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß, à Tonne zu 240 □Ruthen gerechnet, vermessenes Landstück verkauft habe und sowohl zur rechtsgültigen Trennung und Abschreibung desselben, als zur Lieferung eines dem Käufer versprochenen gereinigten Professionsprotocolles die Erlassung eines Proclams erbeten.

In Gewährung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkauften 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß aus dem Möhrenteich des gedachten Hofbesitzers Ernst Witt zu Kroog dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die Trennung und Abschreibung derselben von dem Witt'schen Folio Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten October 1849.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Aubauer Hans Casper Filter zu Traventhal ist am 25sten September 1797 eine protocollirte Obligation auf 266 ℛ 32 ß Cour. zu 4½ pCt. Zinsen an den damaligen Eigenkäthner Hans Wilcken in Wackendorf ausgestellt, welche von diesem nachher an die Wittwe Anna Catharina Beeck, geborne Vagt, eben daselbst übertragen sein soll, ohne daß ein gehöriger Folgebrief ausgefertigt worden. Weil nun gegenwärtig sowohl der genannte erste Gläubiger Hans Wilcken, als auch dessen nächste Erben mit Tode abgegangen sind und daher die fehlende förmliche Cession von Beikommenden nicht mehr beigebracht werden kann, so ergeht auf Antrag der Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Vagt, als Inhaberin der erwähnten Urkunde, hiemit der gerichtliche Aufruf und Befehl: daß Alle und Jede, welche an die von Hans Casper Filter zu Traventhal an Hans Wilcken in Wackendorf am 25sten September 1797 ausgestellte Schuld- und Pfand-Verschreibung auf 266 ℛ 32 ß irgend einige Rechte zu haben vermeinen, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll gehörig angeben und daß alle nicht gemeldete Ansprüche für immer ausgeschlossen sein sollen; wie auch, im Fall keine rechtsbegründete Angaben erfolgen, das Eigenthum besagter Schuld- und Pfand-Verschreibung der Inhaberin, Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Vagt, in Wackendorf gerichtlich zuerkannt werden wird.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten October 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: C. Hansen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es ist von dem in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli wohnhaften Schiffscapitain Claus Peter Matthias Rathje vorstellig gemacht worden, daß ein auf seinen Namen lautender Schein der hiesigen Sparcasse, Lit. B № 8938, groß Cr.P. 1200, abhanden gekommen, und hat derselbe behufs Mortificirung des gedachten Scheins um die Erlassung eines Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den gedachten Schein aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der dieselben begründenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 15ten October 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wann ein gewisser Jürgen Heinrich Jessen, geboren in Schleswig am Gren'Mai 1778 und ein Sohn des weiland hiesigen Bürgers und Branntweinbrenners Detlef Andreas Jessen, sowie der ebenfalls mit Tode abgegangenen Dorothea Hedewig Jessen, geb. Winckelholz, dem nach dem erfolgten Ableben seiner genannten Mutter ein äußerst geringfügiger Erbtheil zugefallen ist, welches kleine Capital, da beregter Jürgen Heinrich Jessen verschollen war, bisher durch einen Curator absentis administrirt worden ist, nunmehro sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und dessen Intestaterben demnach jetzt dessen Todeserklärung und Auskehrung des für ihn bisher administrirten kleinen Erbtheils an sie beantragt haben: so wird von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig gedachter Jürgen Heinrich Jessen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, widrigenfalls er nach Ablauf dieser präclusivischen Frist wird für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben wird ausgekehrt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des beregten verschollenen Jürgen Heinrich Jessen, sowie alle Diejenigen, welche sonst etwa Ansprüche an dessen hieselbst administrirtes kleines Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst angewiesen, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen gleicher Frist im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu beschaffen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen weil. hiesigen Bürgers und Kupermeisters Christian Andreas Malitz haben angezeigt, daß sie dessen Nachlaß nicht pure antreten könnten und die gerichtliche Regulirung desselben beantragt.

Auch ist wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung des Nachlasses des im Lübschen Recht vor Glückstadt verstorbenen weil. Webers Johann Hinrich Christopher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden.

Demnach werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß dieser Verstorbenen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und beschligt, diese Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, für beide Massen eventualiter zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 12ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der vormalige Hofbesitzer Albert Wiese am Steindamm im Lübschen Recht vor Glückstadt angezeigt, daß er diesen seinen Hof nebst dem Wohnhause und andern Gebäuden und sämmtlichen Pertinentien, wie auch seine bisherigen in der Blome'schen Wildniß belegenen Ländereien an seinen Sohn Nicolaus Hinrich Simon Wiese verkauft und sich verpflichtet habe, ihm über diese beiden Gewese reine Folien in den beikommenden Schuld- und Pfandprotocollen zu liefern und daß er daher ein desfallsiges Proclam, wie auch behufs der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, in Betreff deren mütterlichen Vermögens, zugleich ein allgemeines Proclam, ad indagandum statum bonorum beantragen müsse.

Es werden daher, in Bewilligung dieser Anträge, nach zuvor mit dem Inspitiariat der Blomeschen Wildniß getroffener Verständigung, von Präsident, Bür-

germeißer und Rath Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Albert Wiese zu haben vermeinen, mit alleinigem Ausschlusse seiner protocollirten Gläubiger, und ganz insbesondere Diejenigen, welche dingliche Rechte an das eine oder das andere der obengedachten beiden Gewese zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehliget, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens damit, ihre Forderungen oder Ansprüche und dinglichen Rechte im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und bei demselben von den Documenten, worauf sie sich beziehen, beglaubigte Abschriften zurück zu lassen, wie auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 16ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Schusteramtsmeisters Johann Jürgen Morath hieselbst der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des gedachten Schustermeisters Johann Jürgen Morath, namentlich an das dazu gehörige, sub № 320 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Angabe-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.
A. D. P.: Rheder.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Bauervogts Marx Stuhr in Brodersdorf haben, um sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des Verstorbenen beantragt und werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich an die dazu gehörige sub № 1 in Brodersdorf belegene Bauervogtshufe, so wie an die von ihm in Administration gehabte, sub № 18 daselbst belegene Hufe seiner Kinder, aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehliget, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.
A. D. P.: Rheder.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Einwohners Claus Heinrich Gosch und dessen vor ihm mit Tode abgegangenen Ehefrau Catharina Elisabeth Gosch, geb. Hausen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Schuhmacher Joachim Hinrich Beworder in Schwienkuhl, Guts Eselau, so wie an die von ihm verkaufte, daselbst belegene Kleinbdüerstelle mit Zubehör und Land, dingliche und sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 13ten October 1849.

Im Justitiariate der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.
v. Aubert.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Gläubiger und etwanige Pfandinhaber der Wittwe des vormaligen Landesgevollmächtigten Peter. Wohlert Reimers in Feddringen, Anna, geb. Rohde, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hemstedt rechtsgehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: Wagner.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. November 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Nachdem die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Trennung der Hebung von dem Actuariate im Amte Segeberg genehmigt hat, wird die Actuariatsbedienung

hiedurch als erledigt angezeigt.

Die nur aus Sporteln bestehende Einnahme ist auf etwa 3000 ℛ. angeschlagen, wovon indeß eine zur Besoldung des Hebungsbeamten mit zu verwendende jährliche Dienstabgabe von 300 ℛ. zu leisten ist. Die Caution für die Aufbewahrung der Depositen u. s. w. beträgt 4500 ℛ.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb drei Wochen, vom 25sten Octbr. d. J. angerechnet, bei dem Departement der Justiz einzureichen.

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Nachlaßmasse der weiland Ehefrau Adelheid Glück, geb. Junge, in Wandsbeck gehörige, im III. Quartier sub № 15 und 16 an der langen Reihe im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert. soll am Montag den 19ten des nächsten Monats Novbr., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Licitationstermin im unterzeichneten Justitiariat einzusehen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Wandsbeck, den 8ten October 1849.

Reiche.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen Theilnahme an der Ermordung des Jägers Einfeld im Süderholz in Untersuchung befindliche Johann Johannsen aus Terkelsbüll, Amts Tondern, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 19ten auf den 20sten October 1849 aus den Sonderburger Schloßgefängnissen zu entweichen. Da derselbe bisher nicht wieder zur Haft gebracht worden ist, so ergeht hiemittelst an sämmtliche Civil- und Militairbehörden, unter Erbietung zur Kostenerstattung, das dienstliche Ersuchen, auf den gedachten, hierunter signalisirten Verbrecher vigiliren und von dessen etwaniger Arretirung der hiesigen Hardesvogtei gefällige Nachricht zugehen lassen zu wollen.

Augustenburger Hardesvogtei, den 24sten October 1849.

F. G. Carstens.

Signalement.

Johann Johannsen, 24 Jahr alt, ist von mittlerer Statur, hat breite Schultern, rundes Gesicht, blonde Haare, braune Augen, röthlichen Schnurrbart.

Er trug bei seiner Entweichung eine dunkelblaue Jacke, hellblaue Hosen, dunkelblaue Mütze und Stiefeln.

№ 2.

Der unten signalisirte, laut holsteinischen Verbrecher-Verzeichnisses 1sten Semesters 1846 wegen wiederholt und im Complott begangenen Betrugs, so wie wegen Wiederbetretung der hiesigen Lande mit einjährigem Zuchthaus und Landesräumung bestrafte Schlachtergeselle Christopher Raab ist der Theilnahme an einem im Ahrensburger Gerichtsbezirk neuerdings verübten Betrug sehr verdächtig. Alle beikommende Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle ihn anhalten zu lassen und davon behufs Abholung gegen Kostenerstattung anher Mittheilung zu machen.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 24sten October 1849.

Reiche.

Signalement.

Christopher Raab, Schlachtergeselle aus Baiern, 48 Jahre alt, mittler Statur, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, graue Augen, dicke Nase, schmale Backen, kleinen Mund, längliches Gesicht, gesunde Farbe; spricht hochdeutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe eine Narbe.

Kleidung: blau tuchener Rock, roth und blau gestreifte Weste, dunkel gestreifte Hose, bunte Halsbinde, blaue Tuchmütze und Halbstiefel. Er führt einen s. g. Schlachterstock, welcher unten dicker als oben, oben

aber mit Leder und gelben messingenen Nägeln beschlagen ist.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Christina Margaretha Elisabeth Biesten, geb. Buchholz, c. c. zu Jarrenwisch, dem verschollenen Julius Biesten, gebürtig aus Heide, vormals wohnhaft zu Carolinenkoog, hiemittelst aufgegeben, am zweiten Montage nach Pfingsten 1850, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Eheverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium, den 9ten October 1849.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da nach erfolgter gerichtlicher Erklärung der Erben des verstorbenen Dr. Jenner in Pön, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nicht antreten könnten, über denselben Concurs hat erkannt werden müssen: so wird nunmehr Allen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen Profitenten, welche sich auf das unterm 9ten Januar d. J. erlassene Proclam bereits angegeben haben, welche Ansprüche oder Forderungen an die Masse des verstorbenen Dr. med. Friedrich Bernhard Jenner zu haben vermeinen, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses, anbefohlen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Herrn Richters Haltermann zu Petersdorf, als Curators des seit länger als 10 Jahre abwesenden und verschollenen Elias Schuldt aus Petersdorf, hiesiger Landschaft, wird der gedachte Elias Schuldt, welcher am 15ten September d. J. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, hiedurch edictaliter citirt und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Landschreiberei zu melden, widrigenfalls derselbe gerichtlich für todt erklärt und sein Vermögen, welches nach der letzten Curatelrechnung 213 ℔ 8 ß 7 ₰ beträgt, seinen Erben wird ausgeliefert werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an den event. Nachlaß des Elias Schuldt Erbrechte zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, sich dieserwegen binnen obgedachter Frist, bei Verlust ihrer Erbrechte, Gerichtsauswärtige unter Procuraturbestellung, in hiesiger Landschreiberei gehörig anzugeben und zu legitimiren.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 20sten October 1849.

v. Moltke.

Pro vera copia: Matthiessen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ottens in Delve, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Claus Peters Ehlers in Delve hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem die Erben des Verstorbenen erklärt haben, den Nachlaß nur sub beneficio inventarii antreten zu wollen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle an gedachten Schuldner ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Delve, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten October 1849.

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: J. Ottens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, den nichtprotocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Arbeitsmannes Dethlef Hinrich Dibbern von Platenrönne:

Da der Arbeitsmann Dethlef Hinrich Dibbern von Platenrönne mit Tode abgegangen und unbekannte Erben zu dem geringfügigen Nachlaß desselben concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung des besagten Nachlasses eingetreten, und ich auf den Antrag

der Marner Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, eure Erbansprüche aber unter der Androhung, daß widrigen Falls in Gemäßheit der Gesetze mit der Erbschaft verfahren wird, angebet, und zwar Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 4ten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des insolventen Müllers Otto Schlüter in Kretelsbüttel, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des Hans Erys in Kretelsbüttel, als bestellten Güterpflegers, erlassenen Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Bestellung der Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, euch mit euren Ansprüchen und Pfändern in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und bei Verlust eures Pfandrechtes, gehörig angebet, und demnächst weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Instrumentenmacher Lorenz Diedrich Ferdinand Wingberg um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat und mit Vorbehalt der Einreden der Creditoren über seine und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Caroline Henriette, geb. Ludwigkeit, Habe und Güter Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an die Concursmasse der gedachten Eheleute Wingberg Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe in curia, den 26sten October 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Christian Klotz in Kiel, als am 17ten August 1830 gerichtlich bestellten Curators für den abwesenden Johann Friedrich Löffler aus Reval, welcher laut producirten Extracts aus dem Copulationsregister der hiesigen St. Nicolai-Kirche bereits am 25sten November 1783 mit der Jungfrau Friederica Magdalena Christina Blumen sich verheirathet, und daher schon seit lange sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, und welcher jedenfalls vor dem Jahre 1801 Kiel verlassen hat, dem Vernehmen nach, um zur See eine Reise nach Reval zu machen, ohne daß seither, soviel bekannt, über seine dortige Ankunft oder seinen anderweitigen Aufenthalt irgend eine Nachricht hierher gelangt ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der gedachte Johann Friedrich Löffler aus Reval und dessen unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Actenprocuratorers, insofern die Prositenten Auswärtige sind, mit der Andrehung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist der genannte Johann Friedrich Löffler, falls derselbe sich nicht angeben wird, für todt werde erklärt und dessen Nachlaß an dessen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, werde ausgeliefert werden.

Der von dem Kaufmann Klotz in dessen gedachter Eigenschaft verwaltete Löffler'sche Nachlaß besteht in einer über 331 ℔. 4 ß nebst Zinsen und Zinseszinsen von der hiesigen Spar- und Leihkassecommission am 14ten April 1811 ausgestellten Obligation, welche auf den Namen des Kaufmanns Volckmar, als Curators für Christian Jürgen Friedrich Löffler, lautet. Diesem Sohne des verschollenen Johann Friedrich Löffler wurden, bevor seine Mutter Friederika Magdalena Christina Löffler, geb. Blumen, sich anderweitig mit dem hiesigen Kaufmann David Casper Heesch verheirathete, von Vaterwegen 300 ℔. ausgesetzt, und am 8ten März 1810 wurde der Kaufmann Volckmar für dieses Capital nebst Zinsen des bereits im Jahre 1808 unmündig verstorbenen Christian Jürgen Friedrich Löffler zum Curator bestellt. Da die beschriebene Obligation dem Kaufmann Klotz behändigt worden, ohne Bescheinigung, daß selbige auf Johann Friedrich Löffler allein vererbt ist, so werden auf des Ersteren Antrag Alle, und insbesondere die Erben der später als Wittwe verstorbenen Mutter des Christian Jürgen Friedrich Löffler, welche an der beschriebenen Spar- und Leihkasse-Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndi-

cat sich gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insoferne die Prositenten Auswärtige sind.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten October 1849.

In fidem: *C. F. Witte*, Synd.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und zufolge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 9ten d. M. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens und Amts Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer auf der dem Hartwig Prien zuständigen Käthnerstelle in Grossenaspe protocollirten, von Wilhelm Carstens an H. H. Perehoy in Hohenwestedt unterm 24sten Mai 1839 ausgestellten Obligation, groß 500 ℛ oder 1500 ℔ Cour;
2) einer auf dem Hause des Hans Brüggen im hiesigen Großenflecken protocollirten Acte vom 6ten Februar 1816, welche die zwischen dem wail. Schuhmacher Johann Pahl und seiner gelichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Fürstenwerth, errichteten Ehepacten enthält, und für ersteren auf 200 ℔, für letztere auf 1961 ℔ 8 ß Cour. lautet;
3) einer von dem wail. Insten Marx Bracker in Wasbeck an die Vormünder der Kinder des Hinrich Bracker daselbst, die Hufner Haus Bracker in Wasbeck und Hinrich Heeschen in Ehndorff, unterm 11ten März 1824 ausgestellten Cessionsacte, lautend auf 50 ℛ Cour., von den auf der Loop'schen Käthnerstelle in Wittorff für die Bracker'schen Kinder unterm 14ten Mai 1799 protocollirten 200 ℛ Cour., sowie
4) an den in der zuletzt genannten Obligation vom 14ten Mai 1799 mitbegriffenen 100 ℛ Cour., welche angeblich zufolge außergerichtlicher Theilung auf den wail. Insten Marx Bracker in Wasbeck gekommen sind,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf der hiesigen Amtstube, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Documente sub 1—3 für mortificirt erklärt, und wegen Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll oder wegen Ausfertigung neuer Documente das Erforderliche werde wahrgenommen, die sub 4 gedachte Summe der Obligation vom 14ten Mai 1799 den hieselbst bekannten Marx Bracker'schen Erben überwiesen werden.

Amthaus zu Neumünster, den 20sten Octbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Ernst Witt zu Kroog hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er aus seinem sogenannten Möhrenteich ein zu 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß, à Tonne zu 240 □Ruthen gerechnet, vermessenes Landstück verkauft habe und sowohl zur rechtsgültigen Trennung und Abschreibung desselben, als zur Lieferung eines dem Käufer versprochenen gereinigten Professionsprotocolles die Erlassung eines Proclams erbeten.

In Gewährung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkauften 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß aus dem Möhrenteich des gedachten Hofbesitzers Ernst Witt zu Kroog dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die Trennung und Abschreibung derselben von dem Wirt'schen Folio Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einsprüchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten October 1849.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Anbauer Hans Casper Filter zu Traventhal ist am 25sten September 1797 eine protocollirte Obligation auf 266 ℛ 32 ß Cour. zu 4½ pCt. Zinsen an den damaligen Eigenkäthner Hans Wilcken in Wackendorf ausgestellt, welche von diesem nachher an die Wittwe Anna Catharina Beeck, geborne Wagt, eben daselbst übertragen sein soll, ohne daß ein gehöriger Folgebrief ausgefertigt worden. Weil nun gegenwärtig sowohl der genannte erste Gläubiger Hans Wilcken, als auch dessen nächste Erben mit Tode abgegangen sind und daher die fehlende förmliche Cession von Beikommenden nicht mehr beigebracht werden kann, so ergeht auf Antrag der Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Wagt, als Inhaberin der erwähnten Urkunde, hiemit der gerichtliche Aufruf und Befehl: daß Alle und Jede, welche an die von Hans Casper Filter zu Traventhal an Hans Wilcken in Wackendorf am 25sten September 1797 ausgestellte Schuld- und Pfand-Verschreibung auf 266 ℛ 32 ß irgend einige Rechte zu haben vermeinen, solche bin-

nen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtsstube zum Professionsprotocoll gehörig angeben und daß alle nicht gemeldete Ansprüche für immer ausgeschlossen sein sollen; wie auch, im Fall keine rechtsbegründete Angaben erfolgen, das Eigenthum besagter Schuld- und Pfand-Verschreibung der Inhaberin, Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Vagt, in Wackendorf gerichtlich zuerkannt werden wird.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten October 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: **C. Hansen.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Marx Thode zu Rothenhahn, Bauerschaft Quickborn, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes der Pfandstücke, innerhalb zwölf Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 10.

Alle, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des am 2ten d. M. verstorbenen Krämers Christoph Wilhelm Heinrich Gundermann in Wandsbeck nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, oder Pfänder von dem Letzteren haben, müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat sich melden und resp. die Pfänder zur Masse liefern, auch event. rücksichtlich der Documenten-Producirung, so wie der Acten-procuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Wandsbeck, im Justitiariate von Wandsbeck, den 16ten October 1849.

Reiche.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Wittwe des weil. Amtsschustermeisters Luphalt, Amalia, geb. Hein, jetzt verheiratheten Struve, in Meldorf, müssen ihre Ansprüche und Forderungen an dieselbe, sowie die etwanigen Faustpfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der im Mai d. J. auf dem Gebiet der Stadt Rendsburg verstorbenen Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheiratheten und verwittweten Wegener, darauf verheiratheten und verwittweten Mumm, Erbansprüche zu haben glauben, werden hiedurch bei Verlust ihrer Ansprüche aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Zugleich werden Diejenigen, welche an die obengedachte Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheirathete und verwittwete Wegener, darauf verheirathete und verwittwete Mumm, Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 9ten October 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 44sten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den abhanden gekommenen, auf den Namen des Claus Peter Matthias Rathje lautenden Schein der hiesigen Sparcasse, Lit. B № 8038 gr. 1200 ℛ Cour., Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 15ten October 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann ein gewisser Jürgen Heinrich Jessen, geboren in Schleswig am 6ten Mai 1778 und ein Sohn des weiland hiesigen Bürgers und Branntweinbrenners Detlef Andreas Jessen, sowie der ebenfalls mit Tode abgegangenen Dorothea Hedewig Jessen, geb. Winckelholz, dem nach dem erfolgten Ableben seiner genannten Mutter ein äußerst geringfügiger Erbtheil zuge-

fallen ist, welches kleine Capital, da beregter Jürgen Heinrich Jessen verschollen war, bisher durch einen Curator absentis administrirt worden ist, nunmehro sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und dessen Intestaterben demnach jetzt dessen Todeserklärung und Auskehrung des für ihn bisher administrirten kleinen Erbtheils an sie beantragt haben: so wird von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig gedachter Jürgen Heinrich Jessen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, widrigenfalls er nach Ablauf dieser präclusivischen Frist wird für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben wird ausgekehrt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des beregten verschollenen Jürgen Heinrich Jessen, sowie alle Diejenigen, welche sonst etwa Ansprüche an dessen hieselbst administrirtes kleines Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst angewiesen, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen gleicher Frist im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu beschaffen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen wail. hiesigen Bürgers und Küpermeisters Christian Andreas Maltz haben angezeigt, daß sie dessen Nachlaß nicht pure antreten könnten und die gerichtliche Regulirung desselben beantragt.

Auch ist wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung des Nachlasses des im Lübschen Recht vor Glückstadt verstorbenen wail. Webers Johann Hinrich Christopher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden.

Demnach werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den Nachlaß dieser Verstorbenen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, für beide Massen eventualiter zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 12ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der vormalige Hofbesitzer Albert Wiese am Steinbaumm im Lübschen Recht vor Glückstadt angezeigt, daß er diesen seinen Hof nebst dem Wohnhause und andern Gebäuden und sämmtlichen Pertinentien, wie auch seine bisherigen in der Blome'schen Wildniß belegenen Ländereien an seinen Sohn Nicolaus Hinrich Simon Wiese verkauft und sich verpflichtet habe, ihm über diese beiden Gewese keine Folien in den beikommenden Schuld- und Pfandprotocollen zu liefern und daß er daher ein desfallsiges Proclam, wie auch behufs der Auseinandersetzung mit seinen Kindern, in Betreff deren mütterlichen Vermögens, zugleich ein allgemeines Proclam, ad indagandum statum bonorum beantragen müsse.

Es werden daher, in Bewilligung dieser Anträge, nach zuvor mit dem Justitiariat der Blomeschen Wildniß getroffener Verständigung, von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den gedachten Albert Wiese zu haben vermeinen, mit alleinigem Ausschlusse seiner protocollirten Gläubiger, und ganz insbesondere Diejenigen, welche dingliche Rechte an das eine oder das andere der obengedachten beiden Gewese zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens damit, ihre Forderungen oder Ansprüche und dinglichen Rechte im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und bei demselben von den Documenten, worauf sie sich beziehen, beglaubigte Abschriften zurück zu lassen, wie auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 16ten October 1849.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Schusteramtsmeisters Johann Jürgen Morath hieselbst der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des gedachten Schustermeisters Johann Jürgen Morath, namentlich an das dazu gehörige, sub № 320 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Wohnhaus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glau-

ben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Augabe-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Bauervogts Marx Stuhr in Brodersdorf haben, um sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des Verstorbenen beantragt und werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich an die dazu gehörige sub № 1 in Brodersdorf belegene Bauervogtshufe, so wie an die von ihm in Administration gehabte, sub № 18 daselbst belegene Hufe seiner Kinder, aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen

Decretum Preetz, den 9ten October 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Erbpächter Johann Hinrich Böhmcker zu Sierckdorff, adel. Guts Oevelgönne, seine daselbst belegene, reichlich 43 Steuertonnen haltende Stelle mit Ziegelei, Badelogirhaus und sonstigen Gebäuden, sowie die ihm gleichfalls zuständige, im Amte Ahrensböck belegene Parzele, „Hofwiese" genannt, nebst zwei Kathen, an seinen Schwiegersohn Matthias Burmeister verkauft, und die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams vereinbart worden, so werden in Deferirung des deshalfsigen Antrages, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte, im Gute Oevelgönne belegene Erbpachtsstelle c. pert., sowie an das erwähnte, im Amte Ahrensböck belegene Grundstück c. pert. dingliche, oder selbige realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar was die im Amte Ahrensböck belegene Parzele Hofwiese betrifft, im Ahrensböcker Actuariat, was dagegen die im Gute Oevelgönne liegende Erbpachtsstelle c. pert. betrifft, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Ahrensböcker Amthause zu Plön und im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne, zu Neustadt, den 26sten Sept. 1849.

Rantzau. *Romundt.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 1.

Dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen an den von der St. Marienkirche zu Lübeck an den Landsassen Johannes Emil Schröder käuflich überlassenen Meierhof Frauenholz sind, bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung eines Folii für denselben im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariat hieselbst gehörig anzugeben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 9ten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Pro vera copia: Martens.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Anna Maria Schoof, früher verwittweten Maaßen, geb. Winkelmann, im Brunsbüttlerkooge, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der zu Techelwitz im hiesigen Amte am 28sten August d. J. verstorbenen Anna Catharina Penath Erbrechte oder Forderungen oder an die von derselben besessenen Ländereien, namentlich zwei $\frac{1}{12}$tel Hufen, resp. in Techel-

witz und zu Teschendorff, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Eismarer Actuariate gehörig melden.

Eismarer Amthaus, den 3ten October 1849.

H. v. Döring.

Pro vero extr.: R. Schreiter, conſt.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43ſten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Bürgers und Einwohners Claus Heinrich Gosch und deſſen vor ihm mit Tode abgegangenen Ehefrau Catharina Elisabeth Gosch, geb. Hansen, Erb- oder ſonſtige Anſprüche zu haben vermeinen, müſſen ſelbige, bei Strafe der gänzlichen Ausſchließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im hieſigen Stadtſecretariate gehörig angeben und wegen Beſtellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 13ten October 1849.

Bürgermeiſter und Rath dieſelbſt.

In fidem: Rohweder.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43ſten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Schuhmacher Joachim Hinrich Bewarder in Schwienkuhl, Guts Coſelau, ſo wie an die von ihm verkaufte, daſelbſt belegene Kleinböhnerſtelle mit Zubehör und Land, dingliche und ſonſtige nicht protocollirte Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, müſſen ſolche, bei Verluſt derſelben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holſtein, den 13ten October 1849.

Im Inſtitiariate der Herzoglich Schleswig-Holſteiniſchen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

Beilage zum 46. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. November 1849.

Placat, betr. die Vornahme der Vorarbeiten für eine Zweigbahn von Altona nach Lübeck.

Unterm 27sten October d. J. hat das Departement des Innern im Auftrage der Statthalterschaft der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft und dem in Altona zusammengetretenen Comité behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eisenbahn, bestehend aus F. Warnholz, G. Hesse, H. L. Newmann, G. H. Sieveking, J. H. A. Gehrt, H. A. Gayen, L. Löhmann, P. Meier und A. Meier, die Erlaubniß zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn mit einer Einmündung in die Altona-Kieler Eisenbahn in der Gegend zwischen Langenfelds und Eidelstedt auf Holsteinischem Gebiet über Oldesloe bis an die Lübeckische Grenze, und zur Vornahme der dazu erforderlichen Vermessungen ertheilt, für welchen Zweck auch den Supplicanten die Betretung von Privat- und öffentlichen Grundstücken gegen Erstattung alles und jeden durch die Vermessungen s. w. d. a. veranlaßten Schadens, eventualiter nach desfälliger Taxation, gestattet worden ist.

Vorstehendes wird hiemittelst mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten für diese Zweigbahn von dem Comité zu beauftragenden Technikern und ihren Gehülfen, welche sich durch ein Schreiben der betreffenden Districtsobrigkeit legitimiren werden, der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken unverweigerlich zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß in den Weg zu stellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkürliches Ausnehmen und Versetzen derselben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, untersagt.

Kiel, den 30sten October 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.
Heinzelmann. v. Rumohr.

C. Petersen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 31sten August d. J. ist der hier in Haft befindliche Inculpat Christopher Holtorf aus Hademarschen mit 2 von ihm angeblich im Kirchspiel Albersdorf gestohlenen Schaafen angehalten worden.

Da aber bis jetzt weder der Ort des Verbrechens noch der Eigenthümer dieser Schaafe hat ermittelt werden können, so werden Alle und Jede, welche Auskunft hierüber ertheilen können, hiedurch ersucht, solche der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Schaafe, falls der Eigenthümer sich nicht angeben sollte, am Montag den 3ten Decbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze öffentlich werden verkauft werden.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 5ten Novbr. 1849.

Lempfert.

Bekanntmachung.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau, welcher wiederum in Gemüthskrankheit verfallen, die Verwaltung seines Vermögens abermal entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Ehlers in Gowens ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Ehlers oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 2ten November 1849.

Lorentzen.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen Theilnahme an der Ermordung des Jägers Einfeld im Süderholz in Untersuchung befindliche Johann Johannsen aus Terkelsbüll, Amts Tondern, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 19ten auf den 20sten October 1849 aus den Sonderburger Schloßgefängnissen zu entweichen. Da derselbe bisher nicht wieder zur Haft gebracht worden ist, so ergeht hiemittelst an sämmtliche Civil- und Militairbehörden, unter Erbietung zur Kostenerstattung, das dienstliche Ersuchen, auf den gedachten, hierunter signalisirten Verbrecher vigiliren

und von dessen etwaniger Arretirung der hiesigen Hardesvogtei gefällige Nachricht zugehen lassen zu wollen.

Augustenburger Hardesvogtei, den 24sten October 1849.

F. G. Carstens.

Signalement.

Johann Johannsen, 24 Jahr alt, ist von mittlerer Statur, hat breite Schultern, rundes Gesicht, blonde Haare, braune Augen, röthlichen Schnurrbart.

Er trug bei seiner Entweichung eine dunkelblaue Jacke, hellblaue Hosen, dunkelblaue Mütze und Stiefeln.

№ 2.

Der unten signalisirte, laut holsteinischen Verbrechers Verzeichnisses 1sten Semesters 1846 wegen wiederholt und im Complott begangenen Betrugs, so wie wegen Wiederbetretung der hiesigen Lande mit einjährigem Zuchthaus und Landesräumung bestrafte Schlachtergeselle Christopher Raab ist der Theilnahme an einem im Ahrensburger Gerichtsbezirk neuerdings verübten Betrug sehr verdächtig. Alle beikommende Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle ihn anhalten zu lassen und davon behufs Abholung gegen Kostenerstattung anher Mittheilung zu machen.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 24sten October 1849.

Reiche.

Signalement.

Christopher Raab, Schlachtergeselle aus Baiern, 48 Jahre alt, mittler Statur, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, graue Augen, dicke Nase, schmale Backen, kleinen Mund, längliches Gesicht, gesunde Farbe; spricht hochdeutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe eine Narbe.

Kleidung: blau tuchener Rock, roth und blau gestreifte Weste, dunkel gestreifte Hose, bunte Halsbinde, blaue Tuchmütze und Halbstiefel. Er führt einen s. g. Schlachterstock, welcher unten dicker als oben, oben aber mit Leder und gelben messingenen Nägeln beschlagen ist.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Christina Margaretha Elisabeth Biesten, geb. Buchholz, c. c zu Jarrenwisch, dem verschollenen Julius Biesten, gebürtig aus Heide, vormals wohnhaft zu Carolinenkoog, hiemittelst aufgegeben, am zweiten Montage nach Pfingsten 1850, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Ehenverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium, den 9ten October 1849.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf Ansuchen der Ehefrau Christine Magdalena Hein, geb. Nix, cum cur., in Kiel, Klägerin und Citantin, wider ihren Ehemann, den Drechsler Jacob Heinrich Ludwig Hein, Beklagten und Citaten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung: ist von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache auf den 24sten Januar 1850 Mittags 12 Uhr ein Termin anberaumt worden, und wird der Beklagte hiermittelst edictaliter vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, auf die Klage zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens das Rechtliche den Acten gemäß werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten October 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Hufner Otto Hermann Möller von seiner zu Gangerschild belegenen vollen Bondenhufe mehrere Landstücke an die Wittwe Christina Margaretha Fintzen daselbst, und eins an den Tischler Claus Hinrich Lorenzen zu Wagersrott unter dem Vorbehalt des dazu erforderlichen Consenses verkauft und den Käufern versprochen hat, sie durch ein Proclam gegen etwanige Ansprüche an die gekauften Ländereien sicher zu stellen, so werden auf den Antrag des Verkäufers alle Diejenigen, welche nicht protocollirte hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche an dessen Hufenstelle und folgeweise an die davon verkauften Landstücke zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorff gehörig anzugeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 31sten October 1849.

Lilienctron.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter der hiesigen Kaufleute Johann Heinrich Wilhelm Jochimsen und Jürgen Richelsen Hansen unterm 3ten d. M. der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachten Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden, ihre desfalls in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Des wail. hiesigen Bürgers und Kaufmanns Claus Rickertsen Wittwe, Kinder und Enkel, letztere durch ihren Vormund, haben behuf der beabsichtigten Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, mit Rücksicht auf die vielfachen Handels- und Geschäfts-Verbindungen, in welchen ihr Erblasser gestanden, um die Erlassung eines gewöhnlichen Erbschafts-Proclams gebeten, und werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Claus Rickertsen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Verfehligt, selbige bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Anhalten eines Gläubigers über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Hökers Peter Detlessen unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Gläubiger heute der Concurs für Recht erkannt worden ist, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden, ihre desfalls in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Flensburg, den 25sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des C. Heydrich in Heide, Christiina, geb. Carstens, c. c. c., alle nicht protocollirten Gläubiger des wail. C. Heydrich in Heide hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an denselben, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige mit Procuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei in Heide anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Copie: Claussen, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag eines Gläubigers über die Güter des hiesigen Einwohners und Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten November 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem Eingesessenen Carl Adolph Hans Sieck zu Harpbaide auf desfälligen Antrag die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt und demzufolge über seine Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Carl Adolph Hans Sieck, insbesondere an die demselben zuständige, zu Harpbaide belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurücklassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Contursgericht, den 31sten Octbr. 1849.

Schreiter, conf. *H. A. Tetens.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Abseiten des hiesigen Einwohners Peter Mohr, als Universalerben defuncti Matthias Ehlers, ist behufs Regulirung des Nachlasses des gedachten Erblassers, sowohl hinsichtlich der von demselben persönlich contrahirten Verbindlichkeiten, als auch hinsichtlich derjenigen Verbindlichkeiten, welche derselbe als Socius der hieselbst unter der Firma Ehlers & Wieck bestandenen Societät in Gemeinschaft mit dem einzigen Mitheilhaber derselben, dem hiesigen Bürger und Schlachtviehcommissionair Hans Adolph Wieck, contrahirt hat, um die Erlassung eines Proclams gebeten worden. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Matthias Ehlers, oder an die unter der Firma Ehlers & Wieck bestandene Societät, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 25sten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuraturbestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten Octbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ottens in Delve, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Claus Peters Ehlers in Delve hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem die Erben des Verstorbenen erklärt haben, den Nachlaß nur sub beneficio inventarii antreten zu wollen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle an gedachten Schuldner ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Delve, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten October 1849.

In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: **J. Ottens.**

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Dr. med. Friedrich Bernhard Jenner in Plön, über welchen Concurs hat erkannt werden müssen, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen, welche sich bereits auf das unterm 9ten Januar d. J. erlassene Proclam angegeben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzumelden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 2.

An den seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Elias Schuldt aus Petersdorf auf Fehmarn, welcher seit dem 15ten Septbr. d. J. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, ergeht durch diese Edictalcitation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen oben gedachter

Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgekehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 20sten October 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: Matthiessen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 4.

Die Erben, nichtprotocollirten Creditoren und Pfandsinhaber des verstorbenen Arbeitsmannes Dethlef Hinrich Diddern von Platenrönne müssen ihre Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, ihre Erbsansprüche aber unter der Androhung, daß widrigen Falls in Gemäßheit der Gesetze mit der Erbschaft verfahren wird, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntschaft dieses, in der Marner Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 5.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Müllers Otto Schlüter in Ketelsbüttel müssen ihre Ansprüche und Pfänder an denselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 6.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Instrumentenmachers L. D. F. Wingberg und dessen Ehefrau, geb. Ludwigkeit, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in curia, den 26sten October 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Christian Klotz in Kiel, als am 17ten August 1830 gerichtlich bestellten Curators für den abwesenden Johann Friedrich Löffler aus Reval, welcher laut producirten Extracts aus dem Copulationsregister der hiesigen St. Nicolai-Kirche bereits am 25sten November 1783 mit der Jungfrau Friederica Magdalena Christina Blumen sich verheirathet, und daher schon seit lange sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, und welcher jedenfalls vor dem Jahre 1801 Kiel verlassen hat, dem Vernehmen nach, um zur See eine Reise nach Reval zu machen, ohne daß seither, soviel bekannt, über seine dortige Ankunft oder seinen anderweitigen Aufenthalt irgend eine Nachricht hierher gelangt ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der gedachte Johann Friedrich Löffler aus Reval und dessen unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Actenprocurators, insofern die Prosstenten Auswärtige sind, mit der Androhung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist der genannte Johann Friedrich Löffler, falls derselbe sich nicht angeben wird, für todt werde erklärt und dessen Nachlaß an dessen Erben, welche sich melden und gehöria legitimiren werden, werde ausgeliefert werden.

Der von dem Kaufmann Klotz in dessen gedachter Eigenschaft verwaltete Löffler'sche Nachlaß besteht in einer über 331 ℛ 4 ß nebst Zinsen und Zinseszinsen von der hiesigen Spar- und Leihkassecommission am 14ten April 1811 ausgestellten Obligation, welche auf den Namen des Kaufmanns Volckmar, als Curators für Christian Jürgen Friedrich Löffler, lautet. Diesem Sohne des verschollenen Johann Friedrich Löffler wurden, bevor seine Mutter Friederika Magdalena Christina Löffler, geb. Blumen, sich anderweitig mit dem hiesigen Kaufmann David Casper verheirathete, von Vaterwegen 300 ℛ. ausgesetzt, und am 8ten März 1810 wurde der Kaufmann Volckmar für dieses Capital nebst Zinsen des bereits im Jahre 1808 unmündig verstorbenen Christian Jürgen Friedrich Löffler zum Curator bestellt. Da die beschriebene Obligation dem Kaufmann Klotz behändigt worden, ohne Bescheinigung, daß selbige auf Johann Friedrich Löffler allein vererbt ist, so werden auf des Ersteren Antrag Alle, und insbesondere die Erben der später als Wittwe verstorbenen Mutter des Christian Jürgen Friedrich Löffler, welche an der beschriebenen Spar- und Leihkasse-Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Strafe der Präclusion, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat sich gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insoferne die Prosstenten Auswärtige sind.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten October 1849.

In fidem: *C. F. Witte*, Synd.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und zufolge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 9ten d. M. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens und Amts

Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer auf der dem Hartwig Prien zuständigen Käthnerstelle in Großenaspe protocollirten, von Wilhelm Carstens an H. H. Perehop in Hohenwestedt unterm 24sten Mai 1839 ausgestellten Obligation, groß 500 ℔ oder 1500 ℔ Cour;
2) einer auf dem Hause des Hans Brüggen im hiesigen Großenstecken protocollirten Acte vom Gten Februar 1816, welche die zwischen dem wail. Schuhmacher Johann Pahl und seiner gelichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Fürstenwerth, errichteten Ehepacten enthält, und für ersteren auf 200 ℔, für letztere auf 1961 ℔ 8 ß Cour. lautet;
3) einer von dem wail. Jnsten Marx Bracker in Wasbeck an die Vormünder der Kinder des Hinrich Bracker daselbst, die Hufner Hans Bracker in Wasbeck und Hinrich Heeschen in Ehndorff, unterm 11ten März 1824 ausgestellten Cessionsacte, lautend auf 50 ℔ Cour., von den auf der Loop'schen Käthnerstelle in Wittorff für die Bracker'schen Kinder unterm 14ten Mai 1799 protocollirten 200 ℔ Cour., sowie
4) an den in der zuletzt genannten Obligation vom 14ten Mai 1799 mitbegriffenen 100 ℔ Cour., welche angeblich zufolge außergerichtlicher Theilung auf den wail. Jnsten Marx Bracker in Wasbeck gekommen sind,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf der hiesigen Amtsstube, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Documente sub 1—3 für mortificirt erklärt, und wegen Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll oder wegen Ausfertigung neuer Documente das Erforderliche werde wahrgenommen, die sub 4 gedachte Summe der Obligation vom 14ten Mai 1799 den hieselbst bekannten Marx Bracker'schen Erben überwiesen werden.

Amthaus zu Neumünster, den 20sten Octbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Ernst Witt zu Kroog hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er aus seinem sogenannten Möhrentheich ein zu 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß, à Tonne zu 240 □Ruthen gerechnet, vermessenes Landstück verkauft habe und sowohl zur rechtsgültigen Trennung und Abschreibung desselben, als zur Lieferung eines dem Käufer versprochenen gereinigten Professionsprotocolles die Erlassung eines Proclams erbeten.

Jn Gewährung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkauften 4 Tonnen 22 □Ruthen 96 □Fuß aus dem Möhrentheich des gedachten Hofbesitzers Ernst Witt zu Kroog dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die Trennung und Abschreibung derselben von dem Witt'schen Folio Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten October 1849.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Anbauer Hans Casper Filter zu Traventhal ist am 25sten September 1797 eine protocollirte Obligation auf 266 ℔ 32 ß Cour. zu 4½ pCt. Zinsen an den damaligen Eigenkäthner Hans Wilcken in Wackendorf ausgestellt, welche von diesem nachher an die Wittwe Anna Catharina Beeck, geborne Vagt, eben daselbst übertragen sein soll, ohne daß ein gehöriger Folgebrief ausgefertigt worden. Weil nun gegenwärtig sowohl der genannte erste Gläubiger Hans Wilcken, als auch dessen nächste Erben mit Tode abgegangen sind und daher die fehlende förmliche Cession von Beikommenden nicht mehr beigebracht werden kann, so ergeht auf Antrag der Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Vagt, als Jnhaberin der erwähnten Urkunde, hiemit der gerichtliche Aufruf und Befehl: daß Alle und Jede, welche an die von Hans Casper Filter zu Traventhal an Hans Wilcken in Wackendorf am 25sten September 1797 ausgestellte Schuld- und Pfand-Verschreibung auf 266 ℔ 32 ß irgend einige Rechte zu haben vermeinen, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtsstube zum Professionsprotocoll gehörig angeben und daß alle nicht gemeldete Ansprüche für immer ausgeschlossen sein sollen; wie auch, im Fall keine rechtsbegründete Angaben erfolgen, das Eigenthum besagter Schuld- und Pfand-Verschreibung der Jnhaberin, Wittwe Anna Catharina Beeck, geb. Vagt, in Wackendorf gerichtlich zuerkannt werden wird.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten October 1849.

Rumohr.

Beglaubigt: **C. Hansen.**

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Marx Thode zu Rothenhahn, Bauerschaft Quickborn, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes der Pfandstücke, innerhalb zwölf Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 10.

Alle, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des am 2ten d. M. verstorbenen Krämers Christoph Wilhelm Heinrich Gundermann in Wandsbeck nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, oder Pfänder von dem Letzteren haben, müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat sich melden und resp. die Pfänder zur Masse liefern, auch event. rücksichtlich der Documenten-Producirung, so wie der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Wandsbeck, im Justitiariate von Wandsbeck, den 16ten October 1849.

Reiche.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Wittwe des wail. Amtsschustermeisters Kuphalt, Amalia, geb. Hein, jetzt verheiratheten Struve, in Meldorf, müssen ihre Ansprüche und Forderungen an dieselbe, sowie die etwanigen Faustpfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der im Mai d. J. auf dem Gebiet der Stadt Rendsburg verstorbenen Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheirathete und verwittwete Wegener, darauf verheirathete und verwittwete Mumm, Erbansprüche zu haben glauben, werden hiedurch bei Verlust ihrer Ansprüche aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Zugleich werden Diejenigen, welche an die obengedachte Wittwe Mariane Mathilde, richtiger Catharina Maria Ipsen, geb. Fritz, zuerst verheirathete und verwittwete Wegener, darauf verheirathete und verwittwete Mumm, Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 9ten October 1849.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst des dem 44sten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den abhanden gekommenen, auf den Namen des Claus Peter Matthias Rathje lautenden Schein der hiesigen Sparcasse, Lit. B № 8938 gr. 1200 ℔ Cour., Ansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 14ten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 15ten October 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 47. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen.
vom 19. November 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichtsadvocaten Ernst Johannes Knoop in Glückstadt ist unterm 12ten Novbr. d. J. eine Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocaten für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Placat, betr. die Vornahme der Vorarbeiten für eine Zweigbahn von Altona nach Lübeck.

Unterm 27sten October d. J. hat das Departement des Innern im Auftrage der Statthalterschaft der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft und dem in Altona zusammengetretenen Comité behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eisenbahn, bestehend aus F. Warnholz, G. Hesse, H. L. Newmann, G. H. Sieveking, J. H. A. Gehrt, H. A. Gayen, L. Löhmann, P. Meier und A. Meier, die Erlaubniß zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn mit einer Einmündung in die Altona-Kieler Eisenbahn in der Gegend zwischen Langenfelde und Eidelstedt auf Holsteinischem Gebiet über Oldesloe bis an die Lübeckische Grenze, und zur Vornahme der dazu erforderlichen Vermessungen ertheilt, für welchen Zweck auch den Supplicanten die Betreuung von Privat- und öffentlichen Grundstücken gegen Erstattung alles und jeden durch die Vermessungen s. w. d. a. veranlaßten Schadens, eventualiter nach desfälliger Taxation, gestattet worden ist.

Vorstehendes wird hiemittelst mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten für diese Zweigbahn von dem Comité zu beauftragenden Technikern und ihren Gehülfen, welche sich durch ein Schreiben der betreffenden Districtsobrigkeit legitimiren werden, der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken unverweigerlich zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß in den Weg zu stellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkürliches Ausnehmen und Versetzen derselben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, untersagt.

Kiel, den 30sten October 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.
Heinzelmann. v. Rumohr.

C. Petersen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 31sten August d. J. ist der hier in Haft befindliche Inculpat Christopher Holtorf aus Hademarschen mit 2 von ihm angeblich im Kirchspiel Albersdorf gestohlenen Schaafen angehalten worden.

Da aber bis jetzt weder der Ort des Verbrechens noch der Eigenthümer dieser Schaafe hat ermittelt werden können, so werden Alle und Jede, welche Auskunft hierüber ertheilen können, hiedurch ersucht, solche der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Schaafe, falls der Eigenthümer sich nicht angeben sollte, am Montag den 3ten Decbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze öffentlich werden verkauft werden.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 5ten Novbr. 1849.

Lempfert.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Freitage, den 4ten Januar des nächst bevorstehenden 1850sten Jahres, soll die Landstelle des verstorbenen Claus Rottelmann zu Liesbüttel nebst landwirthschaftlichem Inventario öffentlich verkauft werden.

Diejenigen also, welche diese, reichlich 64 Tonnen, à Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen, enthaltende Landstelle zu kaufen Neigung haben, werden hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, zu Liesbüttel einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können vorher hieselbst und bei dem Curator massæ Hans Rottelmann in Liesbüttel eingesehen werden, und Letzterer wird auch auf Verlangen den Kaufliebhabern die Pertinentien der zu verkaufenden Landstelle anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

№ 2.

Da der am 17ten Octbr. dieses Jahrs vorgewesene Verkauf des Hofes Lerchenfeld bei Hanerau nicht approbirt worden: so ist zum abermaligen öffentlichen Verkauf dieses, reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltenden Hofes mit dem Inventario, Terminus auf Montag, den 7ten Januar des nächstbevorstehenden 1850sten Jahrs, anberahmt. Kaufliebhaber werden demnach

hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Höchstbietenden gegen Bestellung hinreichender Bürgschaft der Zuschlag geschehen werde.

Die Verkaufs-Conditionen können spätestens vierzehn Tage vor dem Verkaufs-Termin hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Herm. G. Mannhardt, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien des zum Verkauf zu stellenden Hofes anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

№ 3.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Danuau, welcher wiederum in Gemüthskrankheit verfallen, die Verwaltung seines Vermögens abermal entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Ehlers in Gowens ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Ehlers oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 2ten November 1849.

Lorentzen.

Verkaufs-Anzeige.

Am Donnerstage den 29sten November d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll das zur Concursmasse des Eingesessenen und Schlössermeisters Johann Christoph Plötz in Wandsbeck gehörige, im 1. Quartier sub *№* 29 an der Hamburger Straße im hiesigen Flecken belegene Wohnerbe cum pert. im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die deskfallsigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Licitations-Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten October 1849.

Reiche.

Steckbrief.

Der hieselbst wegen Theilnahme an der Ermordung des Jägers Einfeld im Süderholz in Untersuchung befindliche Johann Johannsen aus Terkelsbüll, Amts Tondern, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 19ten auf den 20sten October 1849 aus den Sonderburger Schloßgefängnissen zu entweichen. Da derselbe bisher nicht wieder zur Haft gebracht worden ist, so ergeht hiemittelst an sämmtliche Civil- und Militairbehörden, unter Erbietung zur Kostenerstattung, das dienstliche Ersuchen, auf den gedachten, hierunter signalisirten Verbrecher vigiliren und von dessen etwaniger Arretirung der hiesigen Hardesvogtei gefällige Nachricht zugehen lassen zu wollen.

Augustenburger Hardesvogtei, den 24sten October 1849.

F. G. Carstens.

Signalement.

Johann Johannsen, 24 Jahr alt, ist von mittlerer Statur, hat dreite Schultern, rundes Gesicht, blonde Haare, braune Augen, röthlichen Schnurrbart.

Er trug bei seiner Entweichung eine dunkelblaue Jacke, hellblaue Hosen, dunkelblaue Mütze und Stiefeln.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 9ten Septbr. d. J. erfolgten Ableben der verwittweten Kriegsräthin Catharina Magdalena Thomsen, geb. Henningsen, auf Brede, adel. Guts Düttebüll, behuf der bei deren Nachlaßmasse vorzunehmenden Sonderung ihres Fideicommiß- und Allodialvermögens, die Ermittelung dieser beiden Vermögenstheile erforderlich geworden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den gesammten Nachlaß der verstorbenen Kriegsräthin Thomsen, geb. Henningsen, mit Inbegriff der Parcele Brede c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 2ten November 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolfhagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Zimmer- und Müllergeselle Peter Friederich Claussen hieselbst im unverehelichten Stande mit Hinterlassung eines unterm 16ten v. M. errichteten, jedoch noch nicht mit der landesherrlichen Confirmation versehenen Testaments mit Tode abgegangen ist und dessen Nachlaß wegen des Vorhandenseins unmündiger Miterben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der

etwanigen protocollirten Gläubiger und der instituirten Testamentserben, welche an den Nachlaß des weil. Zimmer- und Mühlergesellen Peter Friederich Claussen hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 10ten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann der abwesende Christen Jürgensen, ein Sohn des weiland Jürgen Christensen, genannt Strøder, zu Grünmark auf Kainæs, Amts Sonderburg, für den unter hiesiger Obervormundschaft ein Capital von circa 224 Rthlr. S.-M. verwaltet wird, bereits sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, so werden auf den Antrag der angeblichen Inteßtaterben desselben nicht nur der gedachte Christen Jürgensen, falls derselbe annoch am Leben sich befindet, und dessen etwanige Leibeserben, sondern auch Alle und Jede, welche sonst aus irgend einem Grunde an das für den mehrerwähnten Christen Jürgensen verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, bei Strafe resp. der Todeserklärung und der gänzlichen Ausschließung, hiemittelst citirt und geladen, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Angabeprotocoll, welches von dem Herrn Kriegsrath Riegels zu Fechtenburg bei Norburg als Actuarius der Königl. Süder-Harde geführt wird, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur zu melden, sich wegen der von ihnen beschafften Angaben zu legitimiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg in der Hardesvogtei der Königl. Süder-Harde, den 7ten November 1849.

Leisner, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da der vormalige Hofbesitzer Hans Henning Matzen auf Töruinghof gestorben und zur Ausmittelung des Schuldenbestandes seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams von den Erben für erforderlich gehalten worden ist, so werden auf deren Antrag Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Hans Henning Matzen auf Töruinghof zu haben vermeinen möchten, hiemit aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Actuariate der Gramm-Harde hieselbst, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben und die ihre Angaben begründenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen.

Hadersleben, in der Gramm-Hardesvogtei, den 10ten November 1849.

A. Brinkmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da nach erfolgter gerichtlicher Erklärung der Erben des weil. hiesigen Schlachtermeisters Detlev Hinrich Heeschen, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nicht antreten könnten, über denselben Concurs hat erkannt werden müssen, so wird nunmehr Allen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche oder Forderungen an die Masse des gedachten Heeschen, hauptsächlich an das zu derselben gehörige, im 2ten Quartier sub № 40 des hiesigen Fleckens belegene Wohnhaus cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses, aufgegeben, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, bei der hiesigen Amtstube zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten Novbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die von Daniel Friedrich Benck besessene Hufenstelle zu Grebenhagen an Hinrich Matthias Jipp aus Mollhagen, Amts Trittau, jetzt zu Ellerbeck in der Herrschaft Pinneberg, vertauscht und sodann von letzterem an Julius Köppen verkauft worden ist, hat dieser darauf eingetragen, daß zur Erforschung etwaniger, ihm unbekannter dinglicher Ansprüche an diese Stelle, ein Real-Proclam erlassen werden möge. In Gewährung dieser Bitte werden alle Diejenigen, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die fragliche Stelle haben, bei Strafe des Verlustes derselben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 15ten Novbr. 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Landbürger und Krugwirth Johann Homann um die Rechtswohlthat der Gütertradirung angehalten hat und mit Vorbehalt der Einreden seiner Creditoren über seine und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Elisabeth, geb. Behncke, Habe und Güter Concurs erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an die Concursmasse der gedachten Eheleute Homann Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder von ihnen besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe in Curia, den 6ten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 29sten Octbr. d. J. werden Alle, welche an nachstehende protocollirte, respective bereits bezahlte, aber unbelirt stehende Pöste, und die darüber redenden, verloren gegangenen Obligationen, als:

1) an die laut Obligation des Johann Nicolaus Kock zu Mori vom 16ten Oct. 1787 dem Schulcollegen Johann Phil. Fritze zu Lübeck schuldigen 400 ℔. nebst deren Aquition vom 18ten Novbr. 1795 durch Johann Lucas Kock zu Mori;
2) an die laut Obligation der Wittwe Anna Catharina Cavier zu Steinrade vom 16ten Nov. 1812 dem Licentiaten Zeller zu Roggenhorst schuldigen 150 ℔;
3) an die laut Obligation des Hans Friederich Fröhlich zu Steinrade vom 19ten Febr. 1808 dem Johann Friedr. Scheel daselbst schuldigen, von Letzterem unterm 23sten März 1821 an den Bauervogt Hinrich Friederich Köhler zu Steinrade cedirten 300 ℔;
4) an die laut Obligation des Johann Jochim Christian Scheel zu Steinrade vom 19ten Juni 1839 dem Johann Christian Friederich Scheel daselbst schuldigen 200 ℔;
5) an die laut Obligation der Catharina Margaretha Magdalena Grabener, verwittweten Meyer, gebornen Köhler, zu Steinrade, vom 21sten Juli 1824 an ihre Kinder erster Ehe: Hans Hinr. Christian Meyer, Johann Diederich Meyer und Catharina Margaretha Magdal. Meyer daselbst schuldigen 56 ℔ 6 ß;
6) an die laut Obligation des Hinrich Friederich Schnor zu Eckhorst vom 28sten Nov. 1833 seiner Schwester Magdalena Schnor, verheiratheten Kneese, daselbst schuldigen 100 ℔;
7) an die laut Obligation des Johann Friederich Wagner zu Ahrensfelde vom 18ten Sept. 1833 dem Schifffscapitain Johann Georg Bendfeld zu Lübeck schuldigen, unterm 16ten Novbr. 1836 an Carl Friederich Lafrenz und unterm 10ten Mai 1839 von Nicolaus Hinrich Möller zu Ahrensfelde agnoscirten 1500 ℔,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls die verlohren gegangenen Obligationen für mortificirt erachtet, die unbelirt stehenden Pöste getilgt und für die verloren gegangene Obligation sub № 7 eine neue ausgefertigt werden soll.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, Steinrade, Eckhorst und Wulkenau, den 3ten November 1849.

Dose.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des C. Heydrich in Heide, Christina, geb. Carstens, c. c. c., alle nicht protocollirten Gläubiger des weil. C. Heydrich in Heide hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an denselben, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige mit Procuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei in Heide anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Copie: **Claussen**, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Auf den Antrag des Hufners O. H. Möller zu Gangerschild müssen alle Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an dessen Hufnerstelle, namentlich an die von derselben an die Wittwe Jutzen und den Tischler Lorenzen veräußerten Landstücke, haben, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 31sten October 1849.

Liliencron.

Zur Beglaubigung: **U. E. Fries.**

Beilage zum 48. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. November 1849.

Placat, betr. die Vornahme der Vorarbeiten für eine Zweigbahn von Altona nach Lübeck.

Unterm 27sten October d. J. hat das Departement des Innern im Auftrage der Statthalterschaft der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft und dem in Altona zusammengetretenen Comité behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eisenbahn, bestehend aus F. Warnholz, G. Hesse, H. L. Newmann, G. H. Sieveking, J. H. A. Gebert, H. A. Gayen, L. Löhmann, P. Meier und A. Meier, die Erlaubniß zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn mit einer Einmündung in die Altona-Kieler Eisenbahn in der Gegend zwischen Langenfelde und Eidelstedt auf Holsteinischem Gebiet über Oldesloe bis an die Lübeckische Grenze, und zur Vornahme der dazu erforderlichen Vermessungen ertheilt, für welchen Zweck auch den Supplicanten die Betretung von Privat- und öffentlichen Grundstücken gegen Erstattung alles und jeden durch die Vermessungen s. w. d. a. veranlaßten Schadens, eventualiter nach desfälliger Taxation, gestattet worden ist.

Vorstehendes wird hiemittelst mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten für diese Zweigbahn von dem Comité zu beauftragenden Technikern und ihren Gehülfen, welche sich durch ein Schreiben der betreffenden Districtsobrigkeit legitimiren werden, der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken unverweigerlich zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß in den Weg zu stellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Alten und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkürliches Ausnehmen und Versetzen derselben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, untersagt.

Kiel, den 30sten October 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.
Heinzelmann. v. Rumohr.

C. Petersen.

Verkaufs-Anzeige.

Das im Herzogthum Holstein im Itzehoer adel. Güter-Districte in der Nähe der Kiel-Altonaer Eisenbahn belegene, zur Concursmasse des verstorbenen Geheimen-Staatsministers, Grafen A. K. P. zu Rantzau-Breitenburg, gehörige adel. Gut. Erfrade cum pertinentiis, soll am 17ten Januar 1850, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Kiel öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung des Gutes sammt den Verkaufsbedingungen können 6 Wochen ante terminum
in Altona bei dem Weinhändler Heyer,
in Hamburg im privilegirten Adreßcomtoir,
in Lübeck in den Gasthöfen „zu den fünf Thürmen" und „zur Stadt Hamburg",
ferner in den Hauptgasthöfen der Städte des Herzogthums Holstein und der Städte Schleswig und Flensburg, so wie außerdem auch bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariat zu Glückstadt und bei dem Curator bonorum, Advocaten G. Rendtorff in Kiel, inspicirt und abgefordert werden.

Das Gut selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden und haben Kaufliebhaber deshalb, so wie überhaupt wegen Ertheilung von näheren Nachrichten und Nachweisungen in Betreff des zu verkaufenden Grundstücks, an den genannten Curator bonorum, Advocaten G. Rendtorff in Kiel, sich zu wenden.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt in commissione des Holsteinischen adel. Landgerichts, den 15ten November 1849.

v. Brockdorff. v. Ahlefeldt. Eckard. v. Thaden.

Martens.

Freiwilliger öffentlicher Verkauf.

Wegen beabsichtigter Ortsveränderung des Besitzers C. A. Fr. Klußmann soll am Freitag, den 21sten des nächsten Monats December, Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg sein am Marktplatz daselbst belegenes Grundstück, auf welchem seit Jahren Krämerei und Gastwirthschaft mit Nutzen betrieben ist, bestehend aus zwei Wohnhäusern, Stall und Garten, nebst dem zur Krämerei und Gastwirthschaft erforderlichen Inventarium öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Approbation verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst Inventarverzeichniß sind, vom Ende dieses Monats an, bei dem Kauf-

mann C. Huwaldt in Hamburg (am Klingberg), Gastwirth F. C. Schwarz in Neumünster und im unterzeichneten Justitiariat einzusehen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 17ten November 1849.

Reiche.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Freitage, den 4ten Januar des nächst bevorstehenden 1850sten Jahres, soll die Landstelle des verstorbenen Claus Nottelmann zu Liesbüttel nebst landwirthschaftlichem Inventario öffentlich verkauft werden.

Diejenigen also, welche diese, reichlich 64 Tonnen, à Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen, enthaltende Landstelle zu kaufen Neigung haben, werden hierdurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, zu Liesbüttel einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können vorher hieselbst und bei dem Curator massæ Hans Nottelmann in Liesbüttel eingesehen werden, und Letzterer wird auch auf Verlangen den Kaufliebhabern die Pertinentien der zu verkaufenden Landstelle anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

№ 2.

Da der am 17ten Octbr. dieses Jahrs vorgewesene Verkauf des Hofes Lerchenfeld bei Hanerau nicht approbirt worden: so ist zum abermaligen öffentlichen Verkauf dieses, reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltenden Hofes mit dem Inventario, Terminus auf Montag, den 7ten Januar des nächstbevorstehenden 1850sten Jahrs, anberahmt. Kaufliebhaber werden demnach hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Höchstbietenden gegen Bestellung hinreichender Bürgschaft der Zuschlag geschehen werde.

Die Verkaufs-Conditionen können spätestens vierzehn Tage vor dem Verkaufs-Termin hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Herm. G. Mannhardt, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien des zum Verkauf zu stellenden Hofes anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

№ 3.

Daß dem Erbpächter und Höker Johann Hinrich Boll in Dannau, welcher wiederum in Gemüthskrankheit verfallen, die Verwaltung seines Vermögens abermal entzogen und ihm in der Person des Hufners Marx Hinrich Ehlers in Gowens ein Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden ist, mithin alle das Vermögen des gedachten Boll betreffenden Geschäfte in rechtsgültiger Weise nur von dessen Curator Ehlers oder mit des Letzteren Genehmigung abgeschlossen werden können, solches wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 2ten November 1849.

Lorentzen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 31sten August d. J. ist der hier in Haft befindliche Inculpat Christopher Hottorf aus Hademarschen mit 2 von ihm angeblich im Kirchspiel Albersdorf gestohlenen Schaafen angehalten worden.

Da aber bis jetzt weder der Ort des Verbrechens noch der Eigenthümer dieser Schaafe hat ermittelt werden können, so werden Alle und Jede, welche Auskunft hierüber ertheilen können, hiedurch ersucht, solche der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Schaafe, falls der Eigenthümer sich nicht angeben sollte, am Montag den 3ten Decbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze öffentlich werden verkauft werden.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 5ten Novbr. 1849.

Lempfert.

Steckbrief.

Bei dem Beginne einer gegen den Schiffer Schmädecke, wohnhaft in Altona, und dessen Complicen hieselbst anhängigen Untersuchung, wegen in Gesellschaft und mit Waffen als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen, hat sich bereits im September d. J. dessen Knecht Hans Hagge, geboren in Brunswieck bei Kiel, entfernt, und bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können. Alle Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, auf genannten Hans Hagge, dessen ungefähres Signalement unten folgt, vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und von der geschehenen Arretirung gefälligst Nachricht anhero ertheilen zu wollen, worauf die desfallsigen Kosten sofort berichtigt werden sollen.

Signalement des Hans Hagge.

Alter: 40 Jahr; Haare: braun, mit grau vermischt; Augen: blau; Nase: etwas dick; Bart: braun und stark; Statur: mittler; Gang: schleppend. Bekleidet war derselbe mit einer langen Schifferjacke von blauem Kalmuck, einer blauen Tuchweste, Hose von englischem Leder und einer dunkelblauen Mütze ohne Schirm.

Glückstadt, im Justitiariate des Guts Groß-Collmar, den 19ten November 1849.

P. F. C. Matthiessen.

Edictal-Citation.

Auf Ansuchen der Ehefrau Christine Magdalena Hein, geb. Nix, cum cur., in Kiel, Klägerin und

Citantin, wider ihren Ehemann, den Drechsler Jacob Heinrich Ludwig Hein, Beklagten und Citaten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung: ist von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache auf den 24sten Januar 1850 Mittags 12 Uhr ein Termin anberaumt worden, und wird der Beklagte hiermittelst edictaliter vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, auf die Klage zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens das Rechtliche den Acten gemäß werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten October 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Johann Balthasar Gottfried Hinrich Thiede in Heide, als Erben seiner Mutter, der Wittwe des Paul Jonas Thiede, wailand altda, und des Carl Friedrich Jeppe in Hemme, als contractlichen Besitznachfolgers des Johann Matthias Thevagt, wailand daselbst, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an die beiden nachbenannten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten Schuld- und Pfandverschreibungen:

1) an die von der Ehefrau Anna Catharina Thiede c. c. m. Paul Jonas Thiede in Heide unterm 25sten April 1787 an Joseph Jacob Holländer in Altona zu 5 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellte, 150 ℔ Cour. in Termin- zahlungen bis Johannis 1788 befassende und am 25sten s. M. u. J. auf der Schuldnerin solio protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, und
2) an den von Johann Matthias Thevagt, wail. in Hemme, als Käufer unterm 14ten Novbr. 1782 mit den damaligen Vormündern der unmündigen Kinder des Kirchspielvogts Hanssen, wail. daselbst, mit Namen Reimer Claussen in Strübbel und Hans Nagel in Hemme, als Verkäufern, errichteten, unterm 10ten Januar 1783 auf des Käufers solio für die Kaufsumme von 900 ℔ S.-H. Cour. protocollirten und am 13ten März 1784 bis auf 800 ℔ S.-H. Cour. delirten Kaufbrief über ein den Pupillen zuständiges, in Hemme belegenes Schmiedegewese c. p. rücksichtlich jener undelirten Restkaufsumme von 800 ℔ S.-H. Cour., aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts d. d. Glückstadt, den 29sten Oct. 1849, aufgefordert, die an obgedachte, verloren gegangene, der Angabe nach längst berichtigte Documente ihnen zuständigen Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, resp. in den Kirchspielschreibereien zu Heide ad 1 und zu Hemme ad 2 gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der resp. Extrahenten die Documente quæst. im Original werden mortificirt und auf den betreffenden Folien delirt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Kahnführers und Einwohners Claus Hafs in Eggstedt, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, wegen Concurrenz eines unmündigen Miterben von der Süderhastedter Kirchspielvogtei extrahirten Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Bestellung der Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, euch mit euren Ansprüchen, Forderungen und Pfandsücken in der Süderhastedter Kirchspielschreiberei zu Burg, bei Verlust derselben, angebet und demnächst weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 7ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Faustpfandinhabern des insolventen Hinrich Detlef Paulsen in Brunsbüttel, eure nicht protocollirten Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen des bestellten Güterpflegers bewilligten Proclams, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes der Faustpfänder, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 9ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nichtprotocollirten Gläubigern und etwanigen Faustpfandinhabern des insolventen

Handelsmannes und Haustrers Claus Gravert in Brunsbüttel, daß ihr an benannten Claus Gravert euch zustehende nicht protocollirte Forderungen, desgleichen etwanige Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser geringfügigen Concursmasse, sowie des Verlustes der Pfänder, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher unter hiesiger Gerichtsbarkeit bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel gehörig angeber und verzeichnen lasset, demnächst aber weitere Verfügung Rechtens gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 9ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Anna Catharina Timm, geborren den 14ten Febr. 1790 zu Rendsburg, Tochter eines Commandierfergeanten Johann Neidhardt, hierselbst mit Tode abgegangen ist und deren Nachlaß, weil ihre Erben nicht bekannt sind, gerichtlicher Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Crempe, Alle (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß der weil. Wittwe Anna Catharina Timm, geb. Neidhardt, Erbs oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust ihrer Ansprüche, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglandigte Abschriften derselben bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Crempe, den 17ten November 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Destinon.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit eingegangener Autorisation des holsteinischen Obergerichts, de dato Glückstadt, den 13ten Novbr. 1849, werden vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Rastorff Alle und Jede, welche an eine von dem weil. Erbpächter Wulf Hinrich Thede zu Hohenberg, adel. Guts Rastorff, an den Hufner Claus Bauer in Rosenfeld über ein Kapital von 360 ℛ Cour. oder 576 Rthlr. zu 4 pCt. Zinsen sub dato Rastorff den 16ten Junius 1819 ausgestellte, den 19ten selbigen Jahres und Monats protocollirte, von dem Sohne und Nachfolger im Besitze des ursprünglichen Debitors, Hinrich Thede, laut Agnitionsacte vom 14ten November 1844, protocollirt den 15ten ejusdem, übernommen, bei einem Brande am 25sten April d. J. durch Feuer vernichtete Obligation, sowie ferner an einen von dem Besitzer des adel. Guts Rastorff, Grafen zu Rantzau, an die verstorbene Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesene Kohl, geborne Bauer, über ein Kapital von 200 ℛ Cour. und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten, bei dem obengedachten Brande am 25sten April d. J. ebenfalls mit verbrannten Wechsel, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst ein für alle Mal, mithin peremtorisch, aufgefordert und geladen, sich spätestens innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Mortificationsproclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff zu Kiel gehörig zu melden und anzugeben, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurücklassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn keine Angaben sollten beschafft werden, die obenbeschriebenen Documente werden mortificirt, und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht geweldet, präclndirt werden.

Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff, den 15ten November 1849.

Karstens.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn behufs Ausführung einer Verfügung der schleswig-holsteinischen Regierung, nach welcher die Eingänge zu den an die Lütjenburger Kirche angebauten Begräbnißcapellen nach außen verlegt, die inneren Thüren aber zugemauert werden sollen, erforderlich geworden, diejenigen Personen zu ermitteln, welche an die bei der Kirche zu Lütjenburg angebaute, zur Zeit in einem gänzlich verfallenen Zustande befindliche, Hagemann'sche Begräbnißcapelle Besitzrechte und Dispositionsbefugnisse in Anspruch nehmen möchten: so werden von dem unterzeichneten Kirchenvisitatorio der Probstei Oldenburg Alle, welche an das besagte Hagemann'sche Erbbegräbniß an der Lütjenburger Kirche Besitz- oder Eigenthumsrechte oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben und demnächstigen Anheimfalls der gedachten Grabcapelle an die Lütjenburger Kirche zur freien Disposition, event. zum Abbruch, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Stadtsecretariate in Lütjenburg anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Original-Documente vorzuzeigen, davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern es Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Eismar und Oldenburg, im Kirchenvisitatorio der Probstei Oldenburg, den 10ten November 1849.

W. E. H. v. Döring. *Balemann.*

Für die Abschrift: Wyneken.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Bäckereipächters Johann Carl Drebenstedt und seiner jetzt mit Tode abgegangenen Wittwe Catharina Helene, geborenen Steinfelt, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sowie Diejenigen, welche den Erblassern annoch mit Schulden verhaftet geblieben, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, werden hiermit aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Vermeidung gesetzlich bestimmter Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim unterzeichneten Justitiariat zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 10ten November 1849.

Dose.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Mühlenbesitzers Nicolaus Friedrich Börcher die von Letzterem nachgelassenen, im Wandsbecker Jurisdictionsbezirk belegenen Immobilien, als: die Wassermühle und Wohnhaus zum Pulverhof, die Windmühle auf der Lohe, Ländereien, Nebengebäude und sonstige Pertinentien, verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen haben, so werden in Stattgebung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannten Immobilien hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten November 1849.

Reiche.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wann nach dem unlängst erfolgten Tode der Wittwe des wail. Johann Heinrich Ludolph Hoppe in Uetersen der Sohn und Erbe derselben gerichtlich erklärt hat, daß er den Nachlaß derselben nicht antreten wolle und ihn der gerichtlichen Behandlung übergebe, mithin in Ermangelung eines Antrags von Creditoren, die Erlassung eines Proclams erforderlich wird: als werden, unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger gegen Jedermann, Alle, welche an den wail. J. H. L. Hoppe und dessen Wittwe in Uetersen Forderungen oder Sachen von denselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung aller unprotocollirten Gläubiger von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 22sten November 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Hans Hinrich Block gehörige, an der großen Bergstraße belegene, mit Johann Hinrich Bortram Erben im Osten und Hans Hinrich Matthias Meisner im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und beschligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 18ten März 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Januar 1850 angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 19ten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 9ten Septbr. d. J. erfolgten Ableben der verwittweten Kriegsräthin Catharina Magdalena Thomsen, geb. Henningsen, auf Brede, adel. Guts Düttebüll, behuf der bei deren Nachlaßmasse vorzunehmenden Sonderung ihres Fideicommiß- und Allodialvermögens, die Ermittelung dieser beiden Vermögensibeile erforderlich geworden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den gesammten Nachlaß der verstorbenen Kriegsräthin Thomsen, geb. Henningsen, mit Inbegriff der Parcele Brede c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen

in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 2ten November 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolffhagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag eines Gläubigers über die Güter des hiesigen Einwohners und Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten November 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 29sten Octbr. d. J. werden Alle, welche an nachstehende protocollirte, respective bereits bezahlte, aber unbelirt stehende Pöste, und die darüber redenden, verloren gegangenen Obligationen, als:

1) an die laut Obligation des Johann Nicolaus Kock zu Mori vom 16ten Oct. 1787 dem Schulcollegen Johann Phil. Fritze zu Lübeck schuldigen 400 ℔ nebst deren Agnition vom 18ten Novbr. 1795 durch Johann Lucas Kock zu Mori;
2) an die laut Obligation der Wittwe Anna Catharina Cavier zu Steinrade vom 16ten Nov. 1812 dem Licentiaten Zeller zu Roggenhorst schuldigen 150 ℔;
3) an die laut Obligation des Hans Friederich Fröhlich zu Steinrade vom 19ten Febr. 1808 dem Johann Friedr. Scheel daselbst schuldigen, von Letzterem unterm 23sten März 1821 an den Bauervogt Hinrich Friederich Kähler zu Steinrade cedirten 300 ℔;
4) an die laut Obligation des Johann Jochim Christian Scheel zu Steinrade vom 19ten Juni 1839 dem Johann Christian Friederich Scheel daselbst schuldigen 200 ℔;
5) an die laut Obligation der Catharina Margaretha Magdalena Grabener, verwittweten Meyer, gebornen Kähler, zu Steinrade, vom 21sten Juli 1824 an ihre Kinder erster Ehe: Hans Hinr. Christian Meyer, Johann Diederich Meyer und Catharina Margaretha Magdal. Meyer daselbst schuldigen 56 ℔ 6 ß;
6) an die laut Obligation des Hinrich Friederich Schnor zu Eckhorst vom 28sten Nov. 1833 seiner Schwester Magdalena Schnor, verheiratheten Kneese, daselbst schuldigen 100 ℔;
7) an die laut Obligation des Johann Friederich Wagner zu Ahrensfelde vom 18ten Sept. 1833 dem Schiffscapitain Johann Georg Bendfeld zu Lübeck schuldigen, unterm 16ten Novbr. 1836 an Carl Friederich Lafrentz und unterm 10ten Mai 1839 von Nicolaus Hinrich Möller zu Ahrensfelde agnoscirten 1500 ℔,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Answärtige unter Procuratur-Bestellung, in unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls die verloren gegangenen Obligationen für mortificirt erachtet, die unbelirt stehenden Pöste getilgt und für die verloren gegangene Obligation sub № 7 eine neue ausgefertigt werden soll.

Stockelsforf, im Justitiariat für Mori, Steinrade, Eckhorst und Wulmenau, den 3ten November 1849.

Dose.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die zum Concurse gediehenen hiesigen Kaufleute Johann Heinrich Wilhelm Jochimsen und Jürgen Nickelsen Hausen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Claus Nickersen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zum Concurse ge diehenen hiesigen Bürger und Höker Peter Dethlessen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Flensburg, den 25sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Carl Adolph Hans Sieck zu Harzhaide und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 31sten Octbr. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 46sten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Matthias Ehlers oder an die unter der Firma Ehlers & Wiecf bestandene Societät Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 25sten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beifolgende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten Octbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Zimmer- und Müllergesellen Peter Friedrich Clauffen nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 3.

Der abwesende Christen Jürgensen, ein Sohn des wail. Jürgen Christensen, genannt Strøder, in Grönmark auf Kainæs, und dessen etwanige Leibeserben, sowie Alle und Jede, welche sonst aus irgend einem Grunde an das für den gedachten Christen Jürgensen bisher verwaltete Vermögen irgend einige Ansprüche und Forderungen zu machen sich berechtigt halten möchten, müssen sich deshalb, bei Strafe resp. der Todeserklärung und der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Herrn Kriegsrath und Actuarius Riegels zu Fechtenburg bei Norburg ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg in der Hardesvogtei der Königl. Süder-Harde, den 7ten November 1849.

Leisner, const.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des vormaligen Hofbesitzers Hans Henning Matzen auf Törninghof sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, bei dem Actuariate der Gramm-Harde hieselbst anzugeben.

Hadersleben, in der Gramm-Hardesvogtei, den 10ten November 1849.

A. Brinkmann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des zu Neumünster verstorbenen Schlachtermeisters Detlev Hinrich Heeschen oder an das von demselben besessene Wohnhaus im Flecken Neumünster Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf der Neumünster'schen Amtsstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten Novbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: H. F. Jacobsen, const.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Daniel Friedrich Beuck an Hinrich Matthias

Pipp vertauschte, und von diesem an Julius Köppen verkaufte Hufenstelle zu Grebenhagen, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten Novbr. 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ottens in Delve, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Cläus Peters Ehlers in Delve hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem die Erben des Verstorbenen erklärt haben, den Nachlaß nur **sub beneficio inventarii** antreten zu wollen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle an gedachten Schuldner ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Delve, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten October 1849.

In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: **J. Ottens.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks *№* 1.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen **Dr. med. Friedrich Bernhard Jenner** in Plön, über welchen Concurs hat erkannt werden müssen, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und derjenigen, welche sich bereits auf das unterm 9ten Januar d. J. erlassene Proclam angegeben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzumelden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20sten October 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks *№* 2.

An den seit weit mehr als 10 Jahren abwesenden Elias Schuldt aus Petersdorf auf Fehmarn, welcher seit dem 15ten Septbr. d. J. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, ergeht durch diese Edictalcitation die Aufforderung und der Befehl, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der hiesigen Landschreiberei zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen Erben, die sich gleichfalls bei Verlust ihres Erbrechts binnen oben gedachter Frist anzugeben und zu legitimiren haben, ausgekehrt werden wird.

Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 20sten October 1849.

v. Moltke.

Pro vero extractu: **Matthiessen.**

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks *№* 4.

Die Erben, nichtprotocollirten Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Arbeitsmannes Detlef Hinrich Dibbern von Platenrönne müssen ihre Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, ihre Erbansprüche aber unter der Androhung, daß widrigen Falls in Gemäßheit der Gesetze mit der Erbschaft verfahren wird, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntschaft dieses, in der Marner Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks *№* 5.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Müllers Otto Schlüter in Ketelsbüttel müssen ihre Ansprüche und Pfänder an denselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks *№* 6.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Instrumentenmachers L. D. F. Wingberg und dessen Ehefrau, geb. Ludwigkeit, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in curia, den 26sten October 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Beilage zum 49. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. December 1849.

Verkaufs-Anzeige.

Das im Herzogthum Holstein im Itzehoer adel. Güter-Districte in der Nähe der Kiel-Altonaer Eisenbahn belegene, zur Concursmasse des verstorbenen Geheimen-Staatsministers, Grafen A. K. P. zu Rantzau-Breitenburg, gehörige adel. Gut. Erfrade cum pertinentiis, soll am 17ten Januar 1850, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Kiel öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung des Gutes sammt den Verkaufsbedingungen können 6 Wochen ante terminum

in Altona bei dem Weinhändler Heyer,
in Hamburg im privilegirten Adreßcomtoir,
in Lübeck in den Gasthöfen „zu den fünf Thürmen" und „zur Stadt Hamburg",

ferner in den Hauptgasthöfen der Städte des Herzogthums Holstein und der Städte Schleswig und Flensburg, so wie außerdem auch bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariat zu Glückstadt und bei dem Curator bonorum, Advocaten G. Renndorff in Kiel, inspicirt und abgefordert werden.

Das Gut selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden und haben Kaufliebhaber deshalb, so wie überhaupt wegen Ertheilung von näheren Nachrichten und Nachweisungen in Betreff des zu verkaufenden Grundstücks, an den genannten Curator bonorum, Advocaten G. Renndorff in Kiel, sich zu wenden.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt in commissione des Holsteinischen adel. Landgerichts, den 15ten November 1849.

v. Brockdorff. v. Ahlefeldt. Eckard. v. Thaden.

Martens.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am Freitage, den 4ten Januar des nächst bevorstehenden 1850sten Jahres, soll die Landstelle des verstorbenen Claus Rottelmann zu Liesbüttel nebst landwirthschaftlichem Inventario öffentlich verkauft werden.

Diejenigen also, welche diese, reichlich 64 Tonnen, à Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen, enthaltende Landstelle zu kaufen Neigung haben, werden hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, zu Liesbüttel einzufinden.

Die Verkaufs-Conditionen können vorher hieselbst und bei dem Curator massæ Hans Rottelmann in Liesbüttel eingesehen werden, und Letzterer wird auch auf Verlangen den Kaufliebhabern die Pertinentien der zu verkaufenden Landstelle anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

№ 2.

Da der am 17ten Octbr. dieses Jahrs vorgewesene Verkauf des Hofes Lerchenfeld bei Hanerau nicht approbirt worden: so ist zum abermaligen öffentlichen Verkauf dieses, reichlich 270 Tonnen, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet, enthaltenden Hofes mit dem Inventario, Terminus auf Montag, den 7ten Januar des nächstbevorstehenden 1850sten Jahrs, anberahmt. Kaufliebhaber werden demnach hiedurch eingeladen, sich am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Hofe Lerchenfeld einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Höchstbietenden gegen Bestellung hinreichender Bürgschaft der Zuschlag geschehen werde.

Die Verkaufs-Conditionen können spätestens vierzehn Tage vor dem Verkaufs-Termin hieselbst und auf dem Hofe Lerchenfeld eingesehen werden und der Curator massæ, Herr Herm. G. Mannhardt, wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Pertinentien des zum Verkauf zu stellenden Hofes anweisen.

Hanerau, den 10ten November 1849.

Jürgens.

Steckbrief.

Bei dem Beginne einer gegen den Schiffer Schmidecke, wohnhaft in Altona, und dessen Complicen hieselbst anhängigen Untersuchung, wegen in Gesellschaft und mit Waffen als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen, hat sich bereits im September d. J. dessen Knecht Hans Hagge, geboren in Braunschweig bei Kiel, entfernt, und bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können. Alle Behörden werden zur Hälfe Rechtens hiedurch ersucht, auf genannten Hans Hagge, dessen ungefähres Signalement unten folgt, vigiliren denselben im Betretungsfalle anhalten und von der

geschehenen Arretirung gefälligst Nachricht anhero ertheilen zu wollen, worauf die desfallsigen Kosten sofort berichtigt werden sollen.

Signalement des Hans Hagge.

Alter: 40 Jahr; Haare: braun, mit grau vermischt; Augen: blau; Nase: etwas dick; Bart: braun und stark; Statur: mittler; Gang: schleppend. Bekleidet war derselbe mit einer langen Schifferjacke von blauem Kalmuck, einer blauen Tuchweste, Hose von englischem Leder und einer dunkelblauen Mütze ohne Schirm.

Glückstadt, im Justitiariate des Guts Groß-Collmar, den 19ten November 1849.

P. F. C. Matthiessen.

Edictal-Citation.

Auf Ansuchen der Ehefrau Christine Magdalena Hein, geb. Nix, cum cur., in Kiel, Klägerin und Citantin, wider ihren Ehemann, den Drechsler Jacob Heinrich Ludwig Hein, Beklagten und Citaten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung: ist von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache auf den 24sten Januar 1850 Mittags 12 Uhr ein Termin anberaumt worden, und wird der Beklagte hiermittelst edictaliter vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, auf die Klage zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens das Rechtliche den Acten gemäß werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten October 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die hiesige Einwohnerin Wiebcke Reimers, aus Gettorf gebürtig, im unverehelichten Stande ohne Hinterlassung von Leibeserben hieselbst mit Tode abgegangen ist und deren Nachlaß wegen des Vorhandenseins unbekannter Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß der wailand hiesigen Einwohnerin Wiebcke Reimers, namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörende, sub № 20 B im 3ten Quartier dieser Stadt, hinter der Mühle, belegene Wohuhaus c. pert., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Andringen der Creditoren über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Hökers Marx Tams und dessen Ehefrau der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an die äußerst gerichtsfügigen Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Hökers Marx Tams und dessen Ehefrau aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der Wittwe und Kinder des verstorbenen Küsters und Schullehrers Christian Carl Enghoff in Näbel, resp. mit Curatoren und durch Vormünder, werden Diejenigen, welche an die, von ihnen nur bedingt angetretene Verlassenschaft dieses Verstorbenen aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariat zu Broacker desfällige Angabe zu beschaffen, unter Vorzeigung der den Ansprüchen unterliegenden Documente in Urschrift und deren Zurücklassung in Abschrift, auch, hinsichtlich Auswärtiger, unter Bestellung erforderlicher Actenprocuratur unter Jurisdiction der Harde, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und Verlustes etwaniger Pfandrechte. Wornach ꝛc.

Rübel-Hardesvogtei, Sonderburg, den 15ten November 1849.

C. Leisner, conft.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.
Von Gerichtswegen.

In Veranlassung eines von der Bauerschaft Linden gestellten Antrages auf Auftheilung der Weidenutzung an den bei Linden, Kirchspiels Henstedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde, ist in einer am 15ten Oct. 1849 unter Leitung der Landvogtei abgehaltenen Versammlung der Lindener Gerechtigkeitsbesitzer und einer Anzahl Holzinteressenten die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung der vorhandenen Holzdenteninhaber und Weideberechtigten, sowie der Zahl und Belegenheit der resp. Holzdenten, für nothwendig erachtet und die Ausbringung desselben den Eingesessenen Claus Hinrich Stoltenberg in Linden und Hans Reepen in Nordheistedt übertragen worden. In Deferirung des entsprechenden, von Letzteren hieselbst vorgebrachten Ansuchens werden demnach alle diesenigen Communen und Privatpersonen, welche in den unweit der Dorfschaft Linden, Kirchspiels Henstedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde Holzdenten zu besitzen oder zur Ausübung der sogenannten Maulscheere berechtigt zu sein vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre desfälligen Gerechtsame und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, wobei insbesondere von den Inhabern von Holzdenten die Anzahl dieser letzteren, und soweit thunlich, der Name der Hölzung, in welcher sie belegen sein sollen, zu bemerken ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 18ten November d. J. verstorbenen Kaufmanns August Hafs in Itzehoe erklärt haben, den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und dieselben auf Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des Kaufmanns Hafs zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurück zu lassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 20sten November 1849.

Moltke.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Bürgers und Seifenfabrikanten Franz Bockel und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Christiane, geb. Havermatz, mit Vorbehalt der Einreden der Creditoren, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an die Eheleute Franz und Christiane Bockel hieselbst Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechtes, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zur Anzeige zu bringen.

Decretum Oldesloe in Curia, den 20sten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Johann Balthasar Gottfried Hinrich Thiede in Heide, als Erben seiner Mutter, der Wittwe des Paul Jonas Thiede, wailand allda, und des Carl Friedrich Jeppe in Hemme, als contractlichen Besitznachfolgers des Johann Matthias Thevagt, wailand daselbst, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an die beiden nachbenannten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten Schuld- und Pfandverschreibungen:

1) an die von der Ehefrau Anna Catharina Thiede o. c. m. Paul Jonas Thiede in Heide unterm 25sten April 1787 an Joseph Jacob Holländer in Altona zu 5 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellte, 150 ℔ Conr. in Terminzahlungen bis Johannis 1788 befassende und am 27sten s. M. u. J. auf der Schuldnerin folio protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, und
2) an den von Johann Matthias Thevagt, wail. in Hemme, als Käufer unterm 14ten Novbr. 1782 mit den damaligen Vormündern der unmündigen Kinder des Kirchspielvogts Hanssen, wail. daselbst,

mit Namen Reimer Claussen in Strübbel und Hans Nagel in Hemme, als Verkäufern, errichteten, unterm 10ten Januar 1783 auf des Käufers folio für die Kaufsumme von 900 ℔ S.-H. Cour. protocollirten und am 13ten März 1784 bis auf 800 ℔ S.-H. Cour. delirten Kaufbrief über ein den Pupillen zuständiges, in Hemme belegenes Schmiedegewese c. p. rücksichtlich jener undelirten Restkaufsumme von 800 ℔ S.-H. Cour., aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts d. d. Glückstadt, den 29sten Oct. 1849, aufgefordert, die an obgedachte, verloren gegangene, der Angabe nach längst berichtigte Documente ihnen zuständigen Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, resp. in den Kirchspielschreibereien zu Heide ad 1 und zu Hemme ad 2 gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der resp. Extrahenten die Documente quæst. im Original werden mortificirt und auf den betreffenden Folien delirt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten November 1849.

Znr Beglaubigung: *Germar.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit eingegangener Autorisation des holsteinischen Obergerichts, de dato Glückstadt, den 13ten Novbr. 1849, werden vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Rastorff Alle und Jede, welche an eine von dem wail. Erbpächter Wulf Hinrich Thede zu Hohenberg, adel. Guts Rastorff, an den Hufner Claus Bauer in Rosenfeld über ein Kapital von 360 ℔ Cour. oder 576 Rthlr. zu 4 pCt. Zinsen sub dato Rastorff den 16ten Junius 1819 ausgestellte, den 19ten selbigen Jahres und Monats protocollirte, von dem Sohne und Nachfolger im Besitze des nr. sprünglichen Debitors, Hinrich Thede, laut Agnitionsacte vom 14ten November 1844, protocollirt den 15ten ejusdem, übernommen, bei einem Brande am 25sten April d. J. durch Feuer vernichtete Obligation, sowie ferner an einen von dem Besitzer des adel. Guts Rastorff, Grafen zu Rantzau, an die verstorbene Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesene Kahl, geborne Bauer, über ein Kapital von 200 ℔ Cour. und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten, bei dem obengedachten Brande am 25sten April d. J. ebenfalls mit verbrannten Wechsel, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst ein für alle Mal, mithin peremtorisch, aufgefordert und geladen, sich spätestens innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Mortificationsproclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff zu Kiel gehörig zu melden und anzugeben, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Augabeprotocolle zurücklassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn keine Angaben sollten beschafft werden, die obenbeschriebenen Documente werden mortificirt, und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht gemeldet, präcludirt werden.

Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff, den 15ten November 1849.

Karstens.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Bäckereipächters Johann Carl Drebenstedt und seiner jetzt mit Tode abgegangenen Wittwe Catharina Helene, gebornen Steinfelt, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sowie Diejenigen, welche den Erblassern annoch mit Schulden verhaftet geblieben, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, werden hiermit aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Vermeidung gesetzlich bestimmter Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim unterzeichneten Justitiariat zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 10ten November 1849.

Dose.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wann nach dem unlängst erfolgten Tode der Wittwe des wail. Johann Heinrich Ludolph Hoppe in Uetersen der Sohn und Erbe derselben gerichtlich erklärt hat, daß er den Nachlaß derselben nicht antreten wolle und ihn der gerichtlichen Behandlung übergebe, mithin in Ermangelung eines Antrags von Creditoren, die Erlassung eines Proclams erforderlich wird: als werden, unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger gegen Jedermann, Alle, welche an den wail. J. H. L. Hoppe und dessen Wittwe in Uetersen Forderungen oder Sachen von denselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung aller unprotocollirten Gläubiger von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 22sten November 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Creditoren und Pfandgläubiger des Landbürgers und Krugwirths Johann Homann und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Behncke, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 6ten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kahnführers Claus Hasé in Eggstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hinrich Detlef Paulsen in Brunsbüttel müssen ihre an den Cedenten habenden nicht protocollirten Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei in Brunsbüttel in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hausirers Claus Gravert in Brunsbüttel müssen ihre an denselben habenden nicht protocollirten Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlust der Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Anna Catharina Timm, geb. Reidhardt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen diese Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators daß Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Crempe, den 17ten November 1849.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Destinon.**

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die verfallene Hagemann'sche Gradcapelle bei der Kirche zu Lütjenburg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses, so wie des event. Eingehens und Abbrechens der genannten Gradcapelle, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, bei dem Stadtsecretariate in Lütjenburg, Auswärtige unter Actenprocuratur-Bestellung, gehörig angeben, Originaldocumente produciren und Abschriften zurücklassen.

Eismar und Oldenburg, im Kirchenvisitatorio der Probstei Oldenburg, den 10ten November 1849.

Pro vero extractu:
B. Schreiter, Amtssecr.
Wyneken.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die von dem verstorbenen Mühlenbesitzer Nicolaus Friedrich Böttcher nachgelassenen, von seinen Erben verkauften, im Wandsbecker Jurisdictionsbezirk belegenen Immobilien, als: die Wassermühle und Wohnhaus zum Pulverhof, die Windmühle auf der Lohe, Ländereien, Nebengebäude und sonstige Pertinentien, nicht protocollirte hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Originaldocumente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten November 1849.

Reiche.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 48sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte,

an der großen Bergstraße belegene Erbe des Hans Hinrich Block, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten März 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Januar 1850 angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 19ten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 9ten Septbr. d. J. erfolgten Ableben der verwittweten Kriegsräthin Catharina Magdalena Thomsen, geb. Henningsen, auf Brede, adel. Guts Düttebüll, behuf der bei deren Nachlaßmasse vorzunehmenden Sonderung ihres Fideicommiß- und Allodialvermögens, die Ermittelung dieser beiden Vermögensstheile erforderlich geworden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen und mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den gesammten Nachlaß der verstorbenen Kriegsräthin Thomsen, geb. Henningsen, mit Inbegriff der Parcele Brede e. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 2ten November 1849.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

Wolflagen.

In fidem copiæ: Feddersen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag eines Gläubigers über die Güter des hiesigen Einwohners und Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Zimmergesellen Heinrich Christian Stoltenberg und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten November 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 29sten Octbr. d. J. werden Alle, welche an nachstehende protocollirte, respective bereits bezahlte, aber unbelegt stehende Posten, und die darüber redenden, verloren gegangenen Obligationen, als:

1) an die laut Obligation des Johann Nicolaus Kock zu Mori vom 16ten Oct. 1787 dem Schulcollegen Johann Phil. Fritze zu Lübeck schuldigen 400 ℒ nebst deren Agnition vom 18ten Novbr. 1795 durch Johann-Lucas Kock zu Mori;
2) an die laut Obligation der Wittwe Anna Catharina Cavier zu Steinrade vom 10ten Nov. 1812 dem Licentiaten Zeller zu Roggenhorst schuldigen 150 ℒ;
3) an die laut Obligation des Hans Friederich Fröhlich zu Steinrade vom 19ten Febr. 1808 dem Johann Friedr. Scheel daselbst schuldigen, von Letzterem unterm 23sten März 1821 an den Bauervogt Hinrich Friederich Köhler zu Steinrade cedirten 300 ℒ;
4) an die laut Obligation des Johann Jochim Christian Scheel zu Steinrade vom 19ten Juni 1839 dem Johann Christian Friederich Scheel daselbst schuldigen 200 ℒ;
5) an die laut Obligation der Catharina Margaretha Magdalena Grabener, verwittweten Meyer, gebornen Köhler, zu Steinrade, vom 21sten Juli 1824 an ihre Kinder erster Ehe: Hans Hinr. Christian Meyer, Johann Diederich Meyer und Catharina Margaretha Magdal. Meyer daselbst schuldigen 56 ℒ 6 ß;
6) an die laut Obligation des Hinrich Friederich Schnor zu Eckhorst vom 28sten Nov. 1833 seiner Schwester Magdalena Schnor, verheiratheten Kneese, daselbst schuldigen 100 ℒ;
7) an die laut Obligation des Johann Friederich Wagner zu Ahrensfelde vom 18ten Sept. 1833 dem Schiffscapitain Johann Georg Bendfeld zu Lübeck schuldigen, unterm 16ten Novbr. 1836 an

Carl Friederich Lafrentz und unterm 10ten Mai 1839 von Nicolaus Hinrich Möller zu Ahrensfelde agnoscirten 1500 ℔,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu melden, widrigenfalls die verloren gegangenen Obligationen für mortificirt erachtet, die unbelirt stehenden Pöste getilgt und für die verloren gegangene Obligation sub № 7 eine neue ausgefertigt werden soll.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, Steinrade, Eckhorst und Wulmenau, den 3ten November 1849.

Dose.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des C. Heydrich in Heide, Christina, geb. Carstens, c. c. c., alle nicht protocollirten Gläubiger des wail. C. Heydrich in Heide hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an denselben, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige mit Procuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei in Heide anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten October 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Copie: **Claussen**, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Auf den Antrag des Hufners O. H. Möller zu Gangerschild müssen alle Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an dessen Hufnerstelle, namentlich an die von derselber an die Wittwe Fintzen und den Tischler Lorenzen veräußerten Landstücke, haben, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, sich damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Amthause vor Gottorff, den 31sten October 1849.

Lilieneron.

Zur Beglaubigung: **U. E. Fries.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die zum Concurse gediehenen hiesigen Kaufleute Johann Heinrich Wilhelm Jochimsen und Jürgen Nickelsen Hansen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des wail. hiesigen Kaufmanns Claus Nickersen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Flensburg, den 23sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zum Concurse gediehenen hiesigen Bürger und Höker Peter Dethlessen nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Flensburg, den 25sten October 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Carl Adolph Hans Sieck zu Harxhaide und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 31sten Octbr. 1849.

Schreiter, const. *H. A. Tetens.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 46sten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Matthias Ehlers oder an die unter der Firma Ehlers & Wieck bestandene Societät Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger,

sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 25sten Februar 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten Octbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Zimmer- und Müllergesellen Peter Friedrich Claussen nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 10ten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 3.

Der abwesende Christen Jürgensen, ein Sohn des weil. Jürgen Christensen, genannt Strøder, in Grönmark auf Kaimøs, und dessen etwanige Leibeserben, sowie Alle und Jede, welche sonst aus irgend einem Grunde an das für den gedachten Christen Jürgensen bisher verwaltete Vermögen irgend einige Ansprüche und Forderungen zu machen sich berechtigt halten möchten, müssen sich deshalb, bei Strafe resp. der Todeserklärung und der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Herrn Kriegsrath und Actuarius Riegels zu Fechtenburg bei Norburg ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg in der Hardesvogtei der Königl. Süder-Harde, den 7ten November 1849.

Leisner, const.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 4.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des vormaligen Hofbesitzers Hans Hemning Matzen auf Törninghof sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, bei dem Actuariate der Grammer-Harde hieselbst anzugeben.

Hadersleben, in der Gramm-Hardesvogtei, den 10ten November 1849.

A. Brinkmann.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des zu Neumünster verstorbenen Schlachtermeisters Detlev Hinrich Heeschen oder an das von demselben besessene Wohnhaus im Flecken Neumünster Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf der Neumünster'schen Amtstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten Novbr. 1849.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **H. F. Jacobsen**, const.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks *№* 6.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Daniel Friedrich Beuck an Hinrich Matthias Pipp vertauschte, und von diesem an Julius **Köppen** verkaufte Hufenstelle zu Grobenhagen, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten Novbr. 1849.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

Beilage zum 50. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. December 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Unterm 30sten Novbr. d. J. ist der bisherige Oberkriegscommissair, Oberauditeur Adolph Friedrich Brackel, zum Actuar des Amtes Neumünster, der Amtssecretair Anton Wilhelm Gustav Hensen zum Actuar des Amtes Reinfeld und der const. Amtsschreiber des Amtes Neumünster, Hans Friedrich Jacobsen, zum Actuar des Amtes Segeberg ernannt worden.

Dem Untergerichtsadvocaten Carl Gottfried Schütze in Uetersen ist unterm 29sten Novbr. d. J. eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Die Statthalterschaft hat unterm 29sten Novbr. d. J. die Wahl des Gerichtshalters Carl Eduard Rommel in Neustadt zum Gerichtshalter des adel. Gutes Sierhagen und unterm 4ten Decbr. d. J. die Wahl desselben zum Gerichtshalter der adel. Güter Wintershagen und Testorf unter dem Vorbehalte bestätigt, daß derselbe sich die demnächstige Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung von Seiten des Staats oder der Gutsherrschaft gefallen zu lassen habe.

Freiwilliger öffentlicher Verkauf.

Wegen beabsichtigter Ortsveränderung des Besitzers C. A. Fr. Klußmann soll am Freitag, den 21sten des nächsten Monats December, Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg sein am Marktplatz daselbst belegenes Grundstück, auf welchem seit Jahren Krämerei und Gastwirthschaft mit Nutzen betrieben ist, bestehend aus zwei Wohnhäusern, Stall und Garten, nebst dem zur Krämerei und Gastwirthschaft erforderlichen Inventarium öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Approbation verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst Inventarverzeichniß sind, vom Ende dieses Monats an, bei dem Kaufmann C. Huwaldt in Hamburg (am Klingberg), Gastwirth F. C. Schwarz in Neumünster und im unterzeichneten Justitiariat einzusehen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 17ten November 1849. *Reiche.*

Edictal-Citation.

Auf Ansuchen der Ehefrau Anna Christina Lucht, geb. Ties, in Wiemersdorf, Klägerin, wird deren entwichener Ehemann Hinrich Lucht, Beklagter, hierdurch geladen, am Donnerstag den 11ten April k. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Klägerin aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg, im Consistorium, den 23sten Nov. 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Hufner Johann Rudolph Kock in Norbye, adel. Guts Saxdorff, im ledigen Stande, mit Hinterlassung unmündiger Seitenverwandten gestorben, mithin die gerichtliche Regulirung seines Nachlasses und zu dessen Constatirung die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich aber an die von ihm besessene, im Dorfe Norbye belegene adel. Saxdorffer Erbpachtshufe № 2, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Justitiariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Saxdorff, den 29sten November 1849.

Jessen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Haus Thönsen in Groven und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Antje, geb. Loof, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre sämmtlichen Forderungen an gedachte Verstorbene, und zwar die

Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Acteuprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens gesetzmäßig, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn conftituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als Ortsbeamten, den Erben und sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des mit Hinterlassung abwesender Erben verstorbenen Hinrich Timm in St. Annen hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Nachlaß in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Acteuprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

In fidem: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, Allen, welche an den Nachlaß des im Jahre 1821 verstorbenen Hinrich Christian Reimers in Feddering, von welchem die in diesem Jahre verstorbene Wittwe desselben, Antje, geb. Peters, die Belassung gehabt hat, Forderungen oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, daß ihr, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, solche Forderungen und Ansprüche, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz der Brüder und der Schwesterkinder des Verstorbenen erlassenen Proclams, in der Heunstedter Kirchspielschreiberei gehörig angebet und demnächst weiterer Verfügung gewärtig seid. Wornach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung, zu achten.

Meldorf, den 14ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Hökers Hans Grelck zu Westermoor, Kirchspiels Breitenberg, Concurs erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachten Hans Grelck oder dessen Concursmasse, namentlich auch in Beziehung auf dessen zur Concursmasse gehörende, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I Fol. 33 b beschriebene Kathenstelle zu Westermoor aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle und Jede, welche zur Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 19ten November 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Reudtorff in Kiel, als bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse des verst. Kieler Bürgers und Kunstdrechslers Ernst Joh. Georg Detgens, welcher am 18ten November d. J. mit Hinterlassung eines am 22sten April 1836 errichteten Testaments verstorben ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Nachlaßmasse des genannten Erblassers aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten December 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Marx Hinrich Kock zu Stockelsdorf seine hieselbst belegene, früher von Margaretha Dorothea Broe besessene Erbpachtsstelle, jedoch unter Reservirung eines kleinen, zwischen den Wegen nach Barmeck und Bohrade belegenen, circa 3 Faß Aussaat haltenden Stück Landes, an Heinrich Johann Friedr. Woderich aus Schwaan verkauft hat, und jetzt darauf angetragen worden ist, daß zur Erforschung etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche an diese Stelle und an jenes kleine, zum Hausbau bestimmte Stück Land ein öffentliches Proclam ergehe: als werden hiermit Alle, welche nichtprotocollirte, dingliche Ansprüche an die fragliche Stelle oder an jenes Stück Land haben sollten, sowie Alle, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche gegen die intendirte Abtrennung jenes Stück Landes von der Stelle, oder gegen die Erbauung eines Hauses darauf, rechtsbegründete Einwendungen machen zu können glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe

des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls die Um- und Zuschrift der Stelle erfolgen und dem Marx Hinrich Kock für jenes Stack Land, nach Erdauung eines Hauses darauf, ein eigenes folium im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll eröffnet werden soll.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 23sten Nov. 1849.

Dose.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Seefahrende Johann Peter Heinrich Cordts, ein Sohn des vormaligen Steuersammlers Hans Christian Herrmann Cordts, welcher am 9ten October 1821 hieselbst geboren ist, gegen Schluß des Jahres 1835 mit dem Schiffe „Prinds Christian Frederick" von Randers, Capitain Drewitz, von Hamburg nach Messina abgegangen ist, seitdem aber nichts von sich hat hören lassen, so wird mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts hiedurch sowohl an den besagten Johann Peter Heinrich Cordts selbst, als an dessen etwanige Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 11ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergericht zu melden, erlassen, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der besagte Verschollene für todt erklärt und das ihm angefallene Vermögen seinen bekannten nächsten Anverwandten werde zugesprochen werden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Stoppel, als gerichtlich bestellten Administrator der Verlassenschaften der weil. Eheleute Andreas Heinrich Dörge und Anna Charlotte Elisabeth Dörge, geb. Hoppe, auf die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben worden, so werden Alle und Jede, welche an die gedachten Verlassenschaften aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Advocaten Alexander Schmidt, als gerichtlich bestellten Administrator der Verlassenschaft der hieselbst verstorbenen Dorothea Catharina Kirchhof, geb. Spiegelberg, des früheren Kaufmannes und späteren Notarius Nicolaus Kirchhof in Hamburg Wittwe, um die Erlassung eines Proclams behufs Regulirung des Nachlasses gebeten und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Kirchhof, geb. Spiegelberg, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, so wie Alle, welche etwa ein näheres oder gleiches Erbrecht mit dem als Schwestersohn der Verstorbenen legitimirten, unter cura perpetua stehenden, blödsinnigen Johann Heinrich Cropp in Hamburg aussprechen wollen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 15ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift zu produciren und in Abschrift zurücklassen sind, Auswärtige auch Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor Kurzem verstorbenen hiesigen Bäckereipächters Johann Carl Drebenstedt und seiner jetzt mit Tode abgegangenen Wittwe Catharina Helene, geborner Steinfelt, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sowie Diejenigen, welche den Erblassern annoch mit Schulden verhaftet geblieben, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, werden hiermit aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Vermeidung gesetzlich bestimmter Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim unterzeichneten Justitiariat zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 10ten November 1849.

Dose.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann nach dem unlängst erfolgten Tode der Wittwe des weil. Johann Heinrich Ludolph Hoppe in Uetersen der Sohn und Erbe derselben gerichtlich erklärt hat, daß er den Nachlaß derselben nicht antreten wolle und ihn der gerichtlichen Behandlung übergebe, mithin in Ermangelung eines Antrags von Creditoren, die Erlassung eines Proclams erforderlich wird: als werden, unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger

gegen Jedermann, Alle, welche an den weil. J. H. L. Hoppe und dessen Wittwe in Uetersen Forderungen oder Sachen von denselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung aller unprotocollirten Gläubiger von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 22sten November 1849.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Creditoren und Pfandgläubiger des Landbürgers und Krugwirths Johann Homann und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Behucke, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 6ten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kahnführers Claus Hafs in Egsedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hinrich Detlef Paulsen in Brunsbüttel müssen ihre an den Cedenten habenden nicht protocollirten Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei in Brunsbüttel in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Hausirers Claus Gravert in Brunsbüttel müssen ihre an denselben habenden nicht protocollirten Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlust der Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Anna Catharina Timm, geb. Neidhardt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen diese Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators daß Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Crempe, den 17ten November 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Destinon.**

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die verfallene Hagemann'sche Grabcapelle bei der Kirche zu Lütjenburg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses, so wie des event. Eingehens und Abbrechens der genannten Grabcapelle, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, bei dem Stadtsecretariate in Lütjenburg, Auswärtige unter Actenprocuratur-Bestellung, gehörig angeben, Originaldocumente produciren und Abschriften zurücklassen.

Eisenar und Oldenburg, im Kirchenvisitatorio der Probstei Oldenburg, den 10ten November 1849.

Pro vero extractu:

B. Schreiter, Amtssecr.

Wyneken.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die von dem verstorbenen Mühlenbesitzer Nicolaus Friedrich Böttcher nachgelassenen, von seinen Erben verkauften, im Wandsbecker Jurisdictionsbezirk belegenen Immobilien, als: die Wassermühle und Wohnhaus zum Pulverhof, die Windmühle auf der Lohe, Ländereien, Nebengebäude und sonstige Pertinentien, nicht protocollirte hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre deskfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Originaldocumente produciren und als Auswärtige Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten November 1849.

Reiche.

Beilage zum 51. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. December 1849.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Rescripts der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 8ten d. M. wird eine aus der Norderdithmarscher Brandkasse abzuhaltende Prämie von

200 ℔. Cour.

Demjenigen zugesichert, welcher den Urheber der am 22./23. v. M. an dem Wohnhause des Johann Nicolaus Bruer am Westerdeichstrich, Kirchspiels Büsum, verübten Brandstiftung dergestalt nachzuweisen vermag, daß derselbe der verübten Brandstiftung überführt werden kann.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten Decbr. 1849.

Johannsen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Andringen der Creditoren über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heine Christian Heynsen und dessen Ehefrau der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die sämmtlichen Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heine Christian Heynsen und dessen Ehefrau, namentlich auch an das zu dieser Concursmasse gehörende, sub № 81 im 1sten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert. nebst einem Acker Landes auf dem Neufelde, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 8ten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: **Rohweder.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Andringen der Creditoren über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Amtsschlachtermeisters Jürgen Peter Langholz und dessen Ehefrau der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, welche an die äußerst geringfügigen Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Amtsschlachtermeisters Jürgen Peter Langholz und dessen Ehefrau aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 8ten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: **Rohweder.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den Erben des wailand Hofbesitzers Jacob Nissen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in Cating, resp. per tutorem, den Nachlaß gedachter Eheleute nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, und von dem Curator der Nachlaßmasse, Gert Nissen in Cating, auf die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen ist, so werden von Gerichtswegen hiedurch, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des oben gedachten wailand Hofbesitzers Jacob Nissen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in Cating aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame irgend einiger Art zu haben vermeinen, aufgefordert und beschligt, deshalb in der Landschreiberei zu Tönning inner-

halb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Gerichts-Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung, des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Gerechtsame, rechtsgehörige Angabe zu beschaffen und das Weitere zu gewärtigen.

Landschreiberei zu Tönning, den 6ten Dec. 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Gastwirths Claus Christian Schlothfeldt hieselbst, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, insbesondere an das dazu gehörige, sub № 152 in der Kührenerstraße hieselbst belegene Gewese c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung im hiesigen Actuariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 4ten December 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des wailand Kriegsraths und Districtsarzts Frels zu Rothenhuse, Amts Eismar, hieselbst vorstellig gemacht haben, daß sie die von ihrem Erblasser besessene, zu Rothenhuse belegene Böndnerstelle mit 2 Steuertonnen Land nebst den bisher damit verbundenen 5 Steuertonnen Eismarer Parcelenlandes verkauft und ihrem Käufer ein reines Folium zugesagt haben: so werden auf deren Anhalten Alle und Jede, welche an den vorbemerkten Grundbesitz des wailand Kriegsraths und Districtsarzts Christian Friedrich Frels einigerlei dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariate gehörig zu melden, auch, dafern sie Auswärtige, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Amthaus zu Eismar, den 8ten December 1849.

H. v. Döring.

Pro vera copia: R. Schreiter, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer und Gastwirth Andreas Kratzmann zum Höltigbaum sich bei dem Andrange mehrerer Gläubiger genöthigt gesehen, seine sämmtlichen Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung zu übergeben und in Folge dessen darüber der Concurs der Gläubiger, deren Gerechtsame vorbehältlich, unterm 9ten d. M. für Recht erkannt worden, so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, als welche nur etwanige rückständige Zinsen anzumelden haben, Alle und Jede, welche an den genannten Bonisecedenten Andreas Kratzmann, namentlich auch an seine, Höltigbaum benannte, resp. Amts Trittauer, Reinbecker und Tremsbüttler Ländereien besassende Landstelle und an jedes der einzelnen Grundstücke insbesondere, aus irgend einem Grunde An- und Zusprüche, solche bestehen worin sie immer wollen, haben oder zu haben vermeinen, imgleichen Diejenigen, welche Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu producten und beglaubigte Abschriften davon beim Prosessionsprotocoll zurückzulassen. Wornach sich zu richten.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 29sten November 1849.

Scholtz.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

In Veranlassung eines von der Bauerschaft Linden gestellten Antrages auf Auftheilung der Weidenutzung an den bei Linden, Kirchspiels Hensiedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde, ist in einer am 15ten Oct. 1849 unter Leitung der Landvogtei abgehaltenen Versammlung der Lindener Gerechtigkeitsbesitzer und einer Anzahl Holzinteressenten die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung der vorhandenen Holzbenteninhaber und Weideberechtigten, sowie der Zahl und Belegenheit der resp. Holzbenten, für nothwendig erachtet und die Ausbringung desselben den Eingesessenen Claus Hinrich Stoltenberg in Linden und Hans Reepen in Nordheisiedt übertragen worden. In Deferirung des entsprechenden, von Letzteren hieselbst vorgebrachten Ansuchens werden demnach alle diejenigen Communen und Privatpersonen, welche in den unweit der Dorfschaft Linden, Kirchspiels Hensiedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde Holzbenten zu besitzen oder zur Ausübung der sogenannten Maulscheere berechtigt zu sein vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre desfälligen Gerechtsame und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Be-

stellung von Actenprocurator, in der Kirchspielschreiberei zu Hensted ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, wobei insbesondere von den Inhabern von Holzbuten die Anzahl dieser letzteren, und soweit thunlich, der Name der Hölzung, in welcher sie belegen sein sollen, zu bemerken ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Hade und Güter des Hökers Hans Greick zu Westermoor, Kirchspiels Breitenberg, Concurs erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachten Hans Greick oder dessen Concursmasse, namentlich auch in Beziehung auf dessen zur Concursmasse gehörende, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. 1 Fol. 33 b beschriebene Kathenstelle zu Westermoor aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle und Jede, welche zur Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 19ten November 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen hiesigen Einwohnerin Wiebcke Reimers Erbe oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige bei Strafe der gänzlichen Ausschließung innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des hiesigen Bürgers und Hökers Marx Tams und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, müssen selbige bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Diejenigen, welche nichtprotocollirte Ansprüche an die, nur bedingt angerettete Verlassenschaft des weil. Küsters und Schullehrers Christian Carl Engdoff in Rübel zu haben vermeinen, werden unter angedrohten Nachtheilen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, desfällige vorschriftsmäßige Angabe im Actuariat zu Broacker zu beschaffen.

Rübel-Hardesvogtei, Sonderburg, den 15ten November 1849.

C. Leisner, cons.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Hafs in Itzehoe zu haben glauben, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 20sten November 1849.

Moltke.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 6.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Seifensiedefabrikanten Franz Bockel und dessen Ehefrau Christiane, geb. Havermalz, in Oldesloe, haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen binnen zwölf Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 20sten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Johann Balthasar Gottfried Hinrich Thiede in Heide, als Erben seiner Mutter, der Wittwe des Paul Jonas Thiede, wailand allda, und des Carl Friedrich Jeppe in Hemme, als contractlichen Besitznachfolgers des Johann Matthias Thevogt, wailand daselbst, Alle und Jede, die außer den Extrahenten dieses Proclams an die beiden nachbenannten, im Schuld- und Pfand-

protocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten Schuld- und Pfandverschreibungen:

1) an die von der Ehefrau Anna Catharina Thiede c. c. m. Paul Jonas Thiede in Heide unterm 25sten April 1787 an Joseph Jacob Holländer in Altona zu 5 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellte, 150 ℔ Cour. in Terminzahlungen bis Johannis 1788 befassende und am 27sten s. M. u. J. auf der Schuldnerin folio protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung, und
2) an den von Johann Matthias Thevagt, wail. in Hemme, als Käufer unterm 14ten Novbr. 1782 mit den damaligen Vormündern der unmündigen Kinder des Kirchspielvogts Hanssen, wail. daselbst, mit Namen Reimer Claussen in Strübbel und Hans Nagel in Hemme, als Verkäufern, errichteten, unterm 10ten Januar 1783 auf des Käufers folio für die Kaufsumme von 900 ℔ S.-H. Cour. protocollirten und am 13ten März 1784 bis auf 800 ℔ S.-H. Cour. delirten Kaufbrief über ein den Pupillen zuständiges, in Hemme belegenes Schmiedegewese c. p. rücksichtlich jener unbelirten Restkaufsumme von 800 ℔ S.-H. Cour.,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts d. d. Glückstadt, den 29sten Oct. 1849, aufgefordert, die an obgedachte, verloren gegangene, der Angabe nach längst berichtigte Documente ihnen zuständigen Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, bei den hiesigen Gerichten, resp. in den Kirchspielschreibereien zu Heide ad 1 und zu Hemme ad 2 gehörig anzugeben, widrigenfalls auf ferneren Antrag der resp. Extrahenten die Documente quæst. im Original werden mortificirt und auf den betreffenden Folien delirt werden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit eingegangener Autorisation des holsteinischen Obergerichts, de dato Glückstadt, den 13ten Novbr. 1849, werden vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Rastorff Alle und Jede, welche an eine von dem wail. Erbpächter Wulf Hinrich Thede zu Hohenberg, adel. Guts Rastorff, an den Hufner Claus Bauer in Rosenfeld über ein Kapital von 300 ℔ Cour. oder 576 Rbthlr. zu 4 pCt. Zinsen sub dato Rastorff den 16ten Junius 1819 ausgestellte, den 19ten selbigen Jahres und Monats protocollirte, von dem Sohne und Nachfolger im Besitze des ursprünglichen Debitors, Hinrich Thede, laut Agnitionsacte vom 14ten November 1844, protocollirt den 15ten ejusdem, übernommen, bei einem Brande am 25sten April d. J. durch Feuer vernichtete Obligation, sowie ferner an einen von dem Besitzer des adel. Guts Rastorff, Grafen zu Rantzau, an die verstorbene Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesene Kahl, geborne Bauer, über ein Kapital von 200 ℔ Cour. und 4 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellten, bei dem obengedachten Brande am 25sten April d. J. ebenfalls mit verbrannten Wechsel, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst ein für alle Mal, mithin peremtorisch, aufgefordert und geladen, sich spätestens innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Mortificationsproclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff zu Kiel gehörig zu melden und anzugeben, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn keine Angaben sollten beschafft werden, die obenbeschriebenen Documente werden mortificirt, und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht gemeldet, präcludirt werden.

Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorff, den 15ten November 1849.

Karstens.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 48sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Bergstraße belegene Erbe. des Hans Hinrich Block, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten März 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 7ten Januar 1850 angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauflieb haber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 19ten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 52. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 24. December 1849.

Bekanntmachung.

Die Aeltern und Verwandten des Herrn Hugo Achenbach aus Elberfeld, machen hiemit bekannt, daß sie in keiner Weise irgend eine Rechnung oder sonstige Schuld bezahlen werden, welche der Genannte einzugehen im Falle sein sollte.

Verkaufs-Anzeige.

Das im Herzogthum Holstein im Itzehoer adel. Güter-Districte in der Nähe der Kiel-Altonaer Eisenbahn belegene, zur Concursmasse des verstorbenen Geheimen-Staatsministers, Grafen A. F. P. zu Rantzau-Breitenburg, gehörige adel. Gut Erfrade cum pertinentiis, soll am 17ten Januar 1850, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Kiel öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Beschreibung des Gutes sammt den Verkaufsbedingungen können 6 Wochen ante terminum

in Altona bei dem Weinhändler Heyer,
in Hamburg im privilegirten Adreßcomtoir,
in Lübeck in den Gasthöfen „zu den fünf Thürmen" und „zur Stadt Hamburg",

ferner in den Hauptgasthöfen der Städte des Herzogthums Holstein und der Städte Schleswig und Flensburg, so wie außerdem auch bei dem Holsteinischen Landgerichtsnotariat zu Glückstadt und bei dem Curator bonorum, Advocaten G. Rendtorff in Kiel, inspicirt und abgefordert werden.

Das Gut selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden und haben Kaufliebhaber deshalb, so wie überhaupt wegen Ertheilung von näheren Nachrichten und Nachweisungen in Betreff des zu verkaufenden Grundstücks, an den genannten Curator bonorum, Advocaten G. Rendtorff in Kiel, sich zu wenden.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt in commissione des Holsteinischen adel. Landgerichts, den 15ten November 1849.

v. Brockdorff. v. Ahlefeldt. Eckard. v. Thaden.

Martens.

Edictal-Citation.

Auf Ansuchen der Ehefrau Anna Christina Lucht, geb. Ties, in Wiemersdorf, Klägerin, wird deren entwichener Ehemann Hinrich Lucht, Beklagter, hierdurch geladen, am Donnerstag den 11ten April k. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorium unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Klägerin aus dem Grunde böswilliger Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß in contumaciam werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Segeberg, im Consistorium, den 23sten Nov. 1849.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren des Consistoriums.

Proclamata.

Nr 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Jürgen Sthamer zu Cluvensieck hat in einer am 14ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung angezeigt, daß er das ihm gehörende adel. Gut Cluvensieck an P. G. de Voss zu Fresenburg verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen habe.

Da nun der mit dieser Anzeige verbundenen Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams deferirt worden, so wird Allen, welche an das im Kieler adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Cluvensieck dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Obergerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu producitren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten December 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Halbhufner H. v. d. Heide zu Grummarck, Guts Roest, seine halbe Hufe daselbst verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen und Forderungen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen hat: so werden alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde dingliche, oder den verkauften Besitz realiter afficirende Ansprüche und Forderungen an den genannten Halbhufner H. v. d. Heide zu haben glauben, hiemit aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, in dem unterzeichneten Justitiariat eine Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen. Sub poena præclusi et perpetui silentii.

Schleswig, im Justitiariat des Hochfürstlichen Guts Roest, den 13ten December 1849.

Posselt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es sind die Eheleute Rieckef Ede Broders und Margaretha Broders, geb. Christiansen, in Oldenswort mit Tode abgegangen, und hat der Curator der Nachlaßmasse, B. A. Höück in Oldenswort, auf Erlassung eines Proclams zu Erben und Creditoren der erwähnten Eheleute Broders angetragen.

Gleichfalls verstorben sind die Eheleute Joachim Amtsberg und Catharina Amtsberg, geb. Martens, in Welt, mit Hinterlassung eines, die beiderseitigen Intestat-Erben berücksichtigenden, Testaments. Unbekannt sind die Intestat-Erben der Ehefrau Catharina Amtsberg, geb. Martens, einer Tochter des Jens Lorenz Martens und der Ingeborg Andresen, welche letztere, nach Inhalt des Copulationsregisters zu Welt, eine Tochter des Andreas Knudsen und der Metta Maria, geb. Everts, zu Klixbüll gewesen ist; und hat der Curator der Erbmasse der wailand Eheleute Amtsberg, Andres Peters in Welt, ebenfalls auf Erlassung eines Proclams an die Intestaterben und Creditoren derselben angetragen.

Wenn nun beide Proclame bewilligt sind, so werden, von Gerichtswegen, Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, welche

1) an die Nachlaßmasse der wailand Eheleute Rieckef Ede Broders und Margaretha Broders, geb. Christiansen, in Oldenswort,
2) an die Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute Joachim Amtsberg und Catharina Amtsberg, geb. Martens, in Welt,

Erb- oder sonstige Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame irgend einiger Art zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieser Proclame angerechnet, Gerichts-Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, in der Landschreiberei zu Tönning, bei Strafe der Ausschließung, des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Gerechtsame und Ansprüche, rechtsgehörige Angabe zu beschaffen und das Weitere zu gewärtigen.

Landschreiberei zu Tönning, am 14ten Dec. 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Hinrich Jacob Bernhard Krüger zu Wellingsbüttel seine daselbst belegene ½-Hufe c. pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die genannte ½-Hufe c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre deskfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wellingsbütteler Justitiariat zu Wandsbeck, den 14ten December 1849.

Reiche.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Hufner Johann Rudolph Kock in Norbye, adel. Guts Saxdorff, im ledigen Stande, mit Hinterlassung unmündiger Seitenverwandten gestorben, mithin die gerichtliche Regulirung seines Nachlasses und zu dessen Constatirung die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, namentlich aber an die von ihm besessene, im Dorfe Norbye belegene adel. Saxdorffer Erbpachtshufe № 2, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Justitiariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Saxdorff, den 29sten November 1849.

Jessen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hans Thönsen in Groven und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Antje, geb. Loof, hiedurch

anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre sämmtlichen Forderungen an gedachte Verstorbene, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens gesetzmäßig, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als Ortsbeamten, den Erben und sämmtlichen nicht prorocollirten Creditoren des mit Hinterlassung abwesender Erben verstorbenen Hinrich Timm in St. Annen hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Nachlaß in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Acteuprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

In fidem: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Neudorff in Kiel, als bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse des verst. Kieler Bürgers und Kunstdrechslers Ernst Joh. Georg Detgens, welcher am 18ten November d. J. mit Hinterlassung eines am 22sten April 1836 errichteten Testaments verstorben ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Nachlaßmasse des genannten Erblassers aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten December 1849.
In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Marx Hinrich Kock zu Stockelsdorf seine hieselbst belegene, früher von Margaretha Dorothea Broe besessene Erbpachtsstelle, jedoch unter Reservirung eines kleinen, zwischen den Wegen nach Barnieck und Bohnrade belegenen, circa 3 Faß Aussaat haltenden Stück Landes, an Heinrich Johann Friedr. Woderich aus Schwaan verkauft hat, und jetzt darauf angetragen worden ist, daß zur Erforschung etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche an diese Stelle und an jenes kleine, zum Hausbau bestimmte Stück Land ein öffentliches Proclam ergehe: als werden hiermit Alle, welche nichtprotocollirte, dingliche Ansprüche an die fragliche Stelle oder an jenes Stück Land haben sollten, sowie Alle, die protocollirten Gläubiger ausgenommen, welche gegen die intendirte Abtreunung jenes Stück Landes von der Stelle, oder gegen die Erbauung eines Hauses darauf, rechtsbeständete Einwendungen machen zu können glauben, von Gerichtswegen aufgefordert, sich de dato, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls die Unterschrift der Stelle erfolgen und dem Marx Hinrich Kock für jenes Stück Land, nach Erbauung eines Hauses darauf, ein eigenes folium im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll eröffnet werden soll.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 23sten Nov. 1849.
Dose.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des im Jahre 1821 verstorbenen Hinrich Christian Reimers in Feddring zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt rechtsgehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub № 8 dieser Zeitung inserirten Proclams sind der am 9ten Octbr. 1821 hieselbst geborene Seefahrende Johann Peter Heinrich Cordts, eventualiter dessen eheliche Leibeserben, bei Strafe der Todeserklärung und der Zusprechung des dem besagten Verschollenen angefallenen Vermögens an seine bekannten nächsten Anverwandten, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11ten April 1850 im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Novbr. 1849.
Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub № 9 dieser

Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an die Verlassenschaften der verstorbenen Eheleute Andreas Heinrich Dörge und Anna Charlotte Elisabeth Dörge, geb. Hoppe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub *№* 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Dorothea Catharina Kirchhof, geb. Spiegelberg, Ansprüche und Forderungen, sowie Alle, welche mit dem als Schwestersohn legitimirten Johann Heinrich Cropp in Hamburg gleiche oder nähere Erbansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 15ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Hökers Hans Grelck zu Westermoor, Kirchspiels Breitenberg, Concurs erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an gedachten Hans Grelck oder dessen Concursmasse, namentlich auch in Beziehung auf dessen zur Concursmasse gehörende, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I Fol. 33 b beschriebene Kathenstelle zu Westermoor aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie Alle und Jede, welche zur Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Professionsprotocolle hieselbst rechtsbehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 19ten November 1849.

J. J. C. Rötger.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks *№* 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen hiesigen Einwohnerin Wiebcke Reimers Erb- oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige bei Strafe der gänzlichen Ausschließung innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des hiesigen Bürgers und Hökers Marx Tams und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, müssen selbige bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 24sten November 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: **Rohweder.**

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks *№* 5.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Hals in Itzehoe zu haben glauben, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten November 1849.

Moltke.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks *№* 6.

Creditoren und Pfandgläubiger des Bürgers und Seifenfabrikanten Franz Bockel und dessen Ehefrau Christiane, geb. Havermalz, in Oldesloe, haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen binnen zwölf Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 20sten Novbr. 1849.

(L. S. C.) Bürgermeister [illegible]th hieselbst.

Beilage zum 53. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 31. December 1849.

Aus dem Justizdepartement.

Dem Untergerichts-Advocaten August Ferdinand Schröder in Glückstadt ist unterm 20sten December d. J. eine Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Nachdem der Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 20sten huj. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch demit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Höltung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Höltung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthalr S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clanstorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Höltungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl

gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntnis gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten December 1849.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Gefälle und Steuern über das dem gegenwärtig in Kiel conditionirenden Bedienten Johann Heinrich Schmidt zugehörende, sub № 38 im 1sten Quartier dieser Stadt am Gallberge belegene Wohnhaus cum pert. der Specialconcurs hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obbezeichnete Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 22sten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Gefälle und Steuern über das dem gegenwärtig in Neustadt sich aufhaltenden früheren hiesigen Einwohner Jes Bonnichsen zugehörende, sub № 21 im 4ten Quartier dieser Stadt am großen Markte belegene Wohnhaus cum pert. der Specialconcurs hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obbezeichnete Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 22sten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach eingeholter Auctorisation des Schleswigschen Obergerichts vom 14ten d. M. werden Alle, welche an nachstehende, auf Folien hiesiger Einwohner im Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle protocollirte, verloren gegangene Documente:

1) den Kaufbrief des Schiffers Samuel Petersen über sein hiesiges Wohnhaus sub № 455, ausgestellt von des weil. hiesigen Gastgebers Jürgen Hansen Schmidt Wittwe, dat. den 28sten Febr., protocollirt den 6ten März 1789, aus welchem noch als Rest der Kaufsumme gewisse, nach dem Tode der gedachten Wittwe Schmidt an ihre und ihres verstorbenen Ehemannes Testamentserben auszuzahlende 400 ℔ Cour. *protocollirt* stehen;
2) den Kaufbrief des Böttchermeisters Hans Andreas Gielberg über sein hiesiges Wohnhaus sub № 115, ausgestellt von dem Gastwirth Albert Wosfack, dat. den 17ten Januar, ausgef. und unterschrieben den 26sten April, prot. den 11ten Mai 1832, aus welchem als Rest der Kaufsumme 483 ℔ 10 ß S. H. C. protocollirt stehen;
3) eine von dem Böttchermeister Johann Wilhelm Philipp West an den Kaufmann Knudt Tobias West jun. sub hypotheca bonorum, in specie seines Wohnhauses sub № 475 und seines Böttcheramts am 7ten Mai 1845 ausgestellte und protocollirte, durch Cession vom 15ten Septbr. 1845 dem Doctor der Medicin Wilhelm Valentiner hieselbst übertragene Obligation, auf 533 Rbth. 32 ß. S. M.;
4) zwei von dem Branntweinbrenner Nis Jessen, früheren Besitzer des jetzt dem Maurermeister Thomas Fröhlundt gehörigen Wohnhauses sub № 179, an des Branntweinbrenners Jens Hansen Möllers Wittwe Maria auf 4200 ℔ und 1421 ℔ 8 ß S. H. gr. Conr., am 1sten October 1795 ausgestellte, am 2ten s. M. protocollirte Pfenningbriefe, aus welchen noch ein in Folge späterer Cessionen jetzt den Gotthard und Anna Hansen'schen Stiftungen zuständiger Rest von 2460 ℔ Cour. oder 1312 Rbth. S. M. proto-

collirt steht, so wie eine von Jens Christian Möller am 5ten April 1814 ausgestellte, am 11ten s. M. notirte Cession, durch welche 864 ℔. 13⅓ ß Cour. oder 400 Rbth. 24ß ß. S. M. aus den gedachten beiden Capitalien an Lorenz Möller, Asmus Schmidt, Anna Maria Hollensen und Christina Maria Möller übertragen worden sind.

Ferner an zwei von der Bank-Committee in Kiel unterm 17ten Novbr. 1813 an den weil. Rathsverwandten und Kaufmann Martin Sommer in Flensburg über bezahlte Bankhaften von seinem damals mit № 267, jetzt mit № 351 bezeichneten Wohnhause zu Sct. Marien nebst dazu gehörigen zwei Tonnen Landes ausgestellte, jedoch verloren gegangene Quittungen, und zwar

№ 4896 auf 777 Rbth. 58 ß., und
№ 5021 auf 21 Rbth. 58 ß.

Ferner an nachbenannte protocollirte Verschreibungen, welche zwar vorhanden sind, jedoch ohne vorgängige Mortification nicht delirt werden können:

1) eine von dem Gastgeber Nicolap Nicolapsen Due, früherem Besitzer des unlängst von den Erben des weil. Gastwirths Heinrich Christian Elias Gorgas an den Höker Matthias Jürgensen verkauften Wohnhauses sub № 104, an den Schornsteinfeger Johann Andreas Dietz, als Vormund für des weil. Tagelöhners Matthias Matthiesens Kinder: Matthias, Metta Sophia, Hans Nicolay und Anna Hedewig, sub hypotheca bonorum, in specie des gedachten Wohnhauses, den 9ten October 1800 ausgestellte, am folgenden Tage protocollirte, im Nachlasse des weil. Gastwirths Gorgas unquitirt vorgefundene Obligation auf 240 ℔. S. H. Cour.;
2) eine von dem Branntweinbrenner Christian Jessen Möller, früherem Besitzer des gegenwärtig dem Branntweinbrenner Hans Serck zuständigen Wohnhauses sub № 176, an den weil. Webers Jürgen Fick unmündigen Sohn Jürgen Christian Fick, sub hypotheca bonorum, in specie des gedachten Wohnhauses, am 12ten Decbr. 1787 ausgestellte und protocollirte, an einen nicht gehörig legitimirten Inhaber ausbezahlte Obligation auf 300 ℔ Banco-Billets;

so wie an folgende auf den Namen ehemaliger Hausbesitzer undelirt stehende, von den gegenwärtigen Besitzern weder übernommene, noch verzinste, daher wahrscheinlich längst erledigte Pöste:

1) an die von dem Papiermacher Gabriel Peter Gadebusch seinen nachbenannten Kindern ausgesagten Summen, und zwar:
   a. den Kindern erster Ehe: Jonas, Ursula Catharina, Leonhard und Maria, zusammen 12,000 ℔, laut Aussage vom 28sten Jan. 1735, prot. am selbigen Tage;
   b. den Kindern zweiter Ehe: Detlef und Gabriel Peter, zusammen 8000 ℔, laut Aussage vom 20sten Mai 1748, prot. am selbigen Tage, und
   c. dem Sohne dritter Ehe: Lorentz, 4000 ℔, laut Aussage vom 8ten Sept. 1749, prot. am selbigen Tage;
2) an drei von dem Kaufmann Tycho Volquardsen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an den Commerzrath Ingwer Godbersen zu Langenhorn, auf 1200 ℔, dat. den 9ten, prot. den 13ten Decbr. 1752;
   b. an den Hofprediger Philipp Ernst Lüders zu Glücksburg, auf 400 ℔, dat. den 11ten, prot. den 13ten Decbr. 1752;
   c. an den Prediger Peter Petersen zu Burkarl, auf 660 ℔, dat. den 6ten, prot. den 7ten Febr. 1753;
3) an eine Vormundschaft des Reisers Hans Land für weil. Wilhelm Deckens Söhne, Carsten und Christian, prot. den 11ten März 1773;
4) an eine von dem Fuhrmann Hans Adolph an Lorentz Stricker am 1sten Juni 1724 ausgestellte, den 3ten s. M. protocollirte Obligation auf 500 ℔;
5) an eine von dem Fuhrmann Jens Andresen an Gerhard Hoe am 5ten Mai 1752 ausgestellte, am selbigen Tage protocollirte Obligation auf 500 ℔;
6) an die von dem Tagelöhner Thor Nissen seinem Sohne Hans Nissen am 21sten Juli 1766 ausgesagten, am selbigen Tage protocollirten 50 ℔;
7) an eine von dem Kaufmann Friedrich Anthon Thomsen an den Kaufgesellen Johannes Iwersen Lopt am 1sten Juli 1799 ausgestellte, am 5ten s. M. protocollirte Obligation auf 750 ℔;
8) an fünf von Melchior Böttger ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an den Amtsverwalter Diedrich Valentiner, dat. den 29sten Decbr. 1717, prot. den 1sten Septbr. 1718, auf 750 ℔;
   b. an Jens Jacobsen Kell, dat. Michaelis, prot. den 11ten Novbr. 1730, auf 2880 ℔;
   c. an Ernst Friedlieb, dat. den 6ten Januar 1731, prot. den 28sten April 1735, auf 600 ℔;
   d. an denselben, dat. den 22sten Februar 1732, prot. den 28sten April 1735, auf 300 ℔;
   e. an den Pastor Johann Peter Petraeus in Nübel, dat. und prot. den 14ten März 1741, auf 900 ℔;
9) an eine Vormundschaft des Kaufmanns Peter Bischoff für des weil. Fuhrmanns Hinr. Thomsen Kieckers Tochter, Anna Elisabeth, prot. den 13ten Febr. 1760;
10) an die von des weil. Branntweinbrenners Peter Nicolap Höppners Wittwe laut Theilungsacte vom 10ten October 1801, prot. eodem, ihren Kindern Conrad Friedrich, Johann Gottlieb und

Catharina Maria Höppner bei ihrer Mündigkeit auszukehrenden 300 ℔;

11) an drei von dem Kleinschmied Franz Behrendsen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an Christian Petersen in Flensburg, dat. den 12ten März, prot. den 30sten August 1810, auf 170 ℔;
   b. an denselben, dat. und prot. zu der obengedachten Zeit, auf 93 ℔ 12 ß;
   c. an den Uhrmacher Peter Behrens in Schleswig, dat. den 4ten Juli, prot. den 13ten Septbr. 1810, auf 232 ℔;

12) an drei von dem Steuermanne Hans Peter Moldsen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an den Goldschmied Friedrich Christian Richter, dat. den 26sten, prot. den 27sten October 1767, auf 900 ℔;
   b. an den Schiffer Casper Möller, dat. den 23sten, prot. den 28sten Novbr. 1767, auf 1000 ℔;
   c. an den Kaufmann Andreas Petersen, dat. und prot. den 6ten Febr. 1768, auf 300 ℔;

13) an eine von dem Schuster Hans Jürgen Dürkop an den Kaufmann Hans Petersen am 27sten Febr. 1788 ausgestellte, am 28sten s. M. protocollirte Obligation auf 125 ℔ Banco-Billets;

14) an zwei von Christian Clausen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an Peter Henningsen zu Rinkenis, dat. und prot. den 8ten März 1742, auf 600 ℔;
   b. an Auguste Magdalena Valentiner, dat. und prot. den 22sten Novbr. 1757, auf 500 ℔;

15) an eine Vormundschaft des Kleinschmieds Peter Lorenz Dramm für Adriane Abel, Dorothea und Magdalena Adamine Joachime Friedericke Cruys, Kinder des weil. Lieutenant Cruys, prot. den 9ten Febr. 1780;

16) an eine Vormundschaft desselben und des Tischlers Carl Matthiesen für Maria Christina, Friederike Elisabeth und Dorothea Margaretha Walter, Kinder des weil. Maurermeisters Johann Gottlob Walter, prot. den 16ten Febr. 1781;

17) an eine Vormundschaft der Kleinschmiede Peter Lorenz Dramm und Christian Dramm für des weil. Kleinschmieds Ehlert Sievert Dramm Kinder: Bertha, Hans Christian, Peter Lorenz, Helena, Ehlert und Agneta, prot. den 9ten October 1815;

18) an drei, von dem Fuhrmann Simon Clausen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an Peter Paulsen sen., dat. den 2ten Jan., prot. den 16ten Febr. 1735, auf 200 ℔;
   b. an Hans Lorentzen, dat. und prot. den 19ten Decbr. 1743, auf 50 ℔;
   c. an denselben, dat. und prot. den 2ten Nov. 1745, auf 100 ℔;

19) an eine Vormundschaft des Fuhrmanns Lorenz Hollensen für des weil. Krügers Nis Nissen Tochter Anna, prot. den 19ten Juli 1764;

20) an eine von Peter Matthiesen an Momme Petersen Düppel am 11ten Mai 1723 ausgestellte, am 26sten Juni 1723 protocollirte Obligation auf 3000 ℔;

21) an vier von Hans Jacob Hansen ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an Christina Matthiesen, Peter Matthiesens Tochter, dat. und prot. den 6ten Oct. 1739, auf 1558 ℔ 8 ß;
   b. an Thomas Knut, dat. den 9ten, prot. den 10ten October 1739, auf 671 ℔ 8 ß;
   c. an Paul Magnussen, dat. und prot. den 17ten November 1742, auf 300 ℔;
   d. an Claus Lux, dat. und prot. den 21sten December 1745, auf 50 ℔;

   so wie an eine Vormundschaft des Hans Jacob Hansen für des weil. Branntweinbrenners Hans Clausen Tochter Magdalena, prot. den 11ten Juni 1742;

22) an vier von dem Kaufmann Johann Conrad Thuleens ausgestellte Obligationen, nämlich:
   a. an den Kaufmann Friedrich Woldsen in Husum, dat. und prot. den 28sten Juli 1751, auf 1050 ℔;
   b. an den Bürgermeister Simon Woldsen in Husum, dat. den 12ten October 1751, prot. den 8ten Januar 1752, auf 400 ℔;
   c. an Thomas Kühl, dat. den 4ten, prot. den 7ten November 1752, auf 831 ℔;
   d. an den Oberförster Georg Valentiner, dat. den 22sten November 1726, prot. den 7ten März 1753, auf 600 ℔;

23) an eine von dem Schiffer Hans Nicolay Wraamann gegen das Gericht übernommene Entschädigungsverpflichtung wegen aus der Erbmasse der Wittwe Wicham ausbezahlt erhaltener 200 ℔ für den Fall, daß von deren abwesendem Sohne Johann Friedrich oder dessen Erben Ansprüche daran geltend gemacht werden sollten, prot. den 5ten April 1794;

24) an eine von dem Schiffer Matthias Ternau an den Nadler Hans Christopher Both am 12ten November 1764 ausgestellte, am 14ten ejusdem protocollirte Obligation auf 300 ℔;

25) an folgende von des weil. Steuermanns Jürgen Jacobsen Seest Wittwe an ihren Sohn Jacob Jacobsen auszukehrende Erbgelder:
   a. nach seinem genannten Vater laut Theilungsacte vom 1sten December 1784, prot. den 6ten ejusdem, 126 ℔, und
   b. nach seinem Bruder Wentzel Jacobsen laut Theilungsacte vom 20sten Mai 1786, prot. eodem, 48 ℔;

oder aus den vorangeführten Documenten rechtliche

Ansprüche geltend machen zu können vermeinen, hiermittelst geladen und befehligt, selbige, unter Vorzeigung der etwa in ihren Händen befindlichen Original-Documente und deren abschriftlicher Zurücklassung, die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, sämmtliche vorerwähnte Documente mortificirt, bei den erstgenannten acht verloren gegangenen Documenten die auszufertigenden Mortifications-Decrete deren Stelle vertreten, alle übrigen Documente und unbelirt stehenden Pöse aber ohne weiteres delirt werden.

Zugleich werden Alle, welche an ein verloren gegangenes Buch der Flensburger Sparcasse, mit der Ueberschrift № 2592, J. Krollpfeiffer, lautend auf 1800 ℛ Courant, oder aus demselben Ansprüche machen zu können glauben, befehligt, sich damit innerhalb der vordemerkten Frist im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, in Entstehung dessen sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und das bezeichnete Sparcassenbuch mortificirt werden wird.

Flensburg, den 22sten December 1849.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der pensionirte Zollcontrolleur, Kriegsrath Koch in Tondern, am 20sten Juli 1848 mit Hinterlassung abwesender, theilweise unmündiger Leibeserben und eines zur landesherrlichen Confirmation nicht geeignet befundenen Testaments mit Tode abgegangen und die Regulirung des höchst geringfügigen Nachlasses von dem Schleswigschen Obergerichte dem Magistrat der Stadt Tondern übertragen worden, werden, da theils der Aufenthaltsort der abwesenden Erben nicht mit Sicherheit hat ermittelt werden können, theils von den Erben, soweit sie hieselbst bekannt geworden, die Antretung des Nachlasses abgelehnt und dadurch die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Ermittelung der Erben und des Standes der Masse erforderlich geworden ist,

1) die Erben des weiland Kriegsraths Koch hieselbst und zwar namentlich:
   a) ein angeblich in New-Orleans wohnender Sohn, Namens Charles Koch,
   b) die Kinder einer verstorbenen, mit einem Dr. med. Huwald in London verheirathet gewesenen Tochter,
   c) eine an einen Kaufmann Milow, angeblich in Gothenburg, verheirathete Tochter,
   d) ein angeblich in oder bei Gothenburg wohnender Sohn Heinrich G. Koch,
   e) eine angeblich in Stockholm wohnende Tochter Sophia Koch;
2) Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den Nachlaß des weil. Kriegsraths Koch zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurücklassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß hinsichtlich der sich nicht meldenden Erben mit der Erbschaft den Gesetzen gemäß weiter wird verfahren, etwanige Gläubiger aber, welche ihre Forderungen nicht rechtzeitig angeben, von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Tondern, den 14ten Decbr. 1849.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: **G. Lüders**, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Wohlt aus Tellingstedt die Erben und nicht protocollirten Gläubiger der zu Welmbüttel verstorbenen Anna Elisabeth Clausßen aus Schaafstedt hiemittelst aufgefordert, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der gestorbenen Anna Elisabeth Clausßen, zu dessen Regulirung das Creditrecht, ausgangsweise unentgeltlicher Proceß bewilligt worden ist, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt resp. unter Zurücklassung sidemirter Abschriften der betreffenden Documente und unter Bestellung der Actenprocuratur gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten December 1849.

Zur Beglaubigung: *Germer.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Im Gemäßheit Autorisation des Holsteinischen Obergerichtes vom 14ten d. M. werden Alle und Jede, welche an die verloren gegangene, auf dem Fol. 11 des Schuld- und Pfandprotocolles für die Untergehörigen des adel. Gutes Schönböken protocollirte, von dem Erbpächter Colin Roß unterm 21sten Juni 1823 an die Demoiselle Sophia Caroline Cecile Steetz und deren Vormundschaft in Hamburg ausgestellte, auf 500 ℛ Cour. lautende Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und das betreffende Protocollat delirt werden solle.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Schönböken, den 19ten December 1849.

F. Boie.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der Hufenpächter Hinrich Beuck in Schlamersdorf mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben ist, so werden alle Diejenigen, welche an dessen Nachlaß Forderungen und Ansprüche irgend einer Art haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft auf ordnungsmäßige Weise anzugeben.

Plön, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Seedorf, den 10ten December 1849.

Müller.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Eigenkäthner Jacob Nicolaus Friedrich Maas in Hasfrug hat seine daselbst belegene Kathenstelle mit Garten und der dabei befindlichen Koppel verkauft, und behufs Lieferung eines reinen Professions-Protocolls an den Käufer, um Erlassung eines Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das fragliche Grundstück Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, diese binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, im Ahrensböcker Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 18ten December 1849.

Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weiland Einliegers Johann Hinrich Hinrichsen in Stubbendorf, Amts Reinfeld, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente, auf der hiesigen Amtsstube anzumelden. Auswärtige haben gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten December 1849.

Rumohr.

In fidem: Friederici, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von den Erben des weiland Hofbesitzers Jacob Nissen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in Cating, resp. per tutorem, den Nachlaß gedachter Eheleute nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, und von dem Curator der Nachlaßmasse, Gert Nissen in Cating, auf die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen ist, so werden von Gerichtswegen hiedurch, mit Ausnahme der Protocoll-Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des oben gedachten weiland Hofbesitzers Jacob Nissen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in Cating aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame irgend einiger Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, deshalb in der Landschreiberei zu Tönning innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Gerichts-Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung, des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Gerechtsame, rechtsgehörige Angabe zu beschaffen und das Weitere zu gewärtigen.

Landschreiberei zu Tönning, den 6ten Dec. 1849.

(L. S.) (L. S.)

H. Müller.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Gastwirths Claus Christian Schlothfeldt hieselbst, werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, insbesondere an das dazu gehörige, sub № 152 in der Kührenerstraße hieselbst belegene Gewese c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urs und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung im hiesigen Actuariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 4ten December 1849.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: Rheder.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Heine Christian Heynsen und dessen Ehefrau, namentlich auch an das zu dieser Concursmasse gehörende, sub № 81 im 1sten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert. nebst einem Acker Landes auf dem Neufelde, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecre-

tariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 8ten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des hiesigen Bürgers und Amtsschlachtermeisters Jürgen Peter Langholz und dessen Ehefrau zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 8ten December 1849.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Böhnerstelle nebst Parcelenland des verstorbenen Districtsarzts, Kriegsraths Frels zu Rothenhuse, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Eismarer Amtsactuariate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, gehörig angeben.

Amthaus zu Eismar, den 8ten December 1849.

H. v. Döring.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des Hofbesitzers und Gastwirths Andreas Kratzmann zum Hölzigbaum, Amts Trittau, über dessen sämmtliche Habe und Güter der Concurs erkannt, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, als welche nur etwa restirende Zinsen anzumelden haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 29sten November 1849.

Scholtz.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen.

In Veranlassung eines von der Bauerschaft Linden gestellten Antrages auf Auftheilung der Weidennutzung an den bei Linden, Kirchspiels Heustedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde, ist in einer am 15ten Oct. 1849 unter Leitung der Landvogtei abgehaltenen Versammlung der Lindener Gerechtigkeitsbesitzer und einer Anzahl Holzinteressenten die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung der vorhandenen Holzberechtigten, sowie der Zahl und Belegenheit der resp. Holzbenten, für nothwendig erachtet und die Ausbringung desselben den Eingesessenen Claus Hinrich Stoltenberg in Linden und Hans Reepen in Nordheistedt übertragen worden. In Deferirung des entsprechenden, von Letzteren hieselbst vorgebrachten Ansuchens werden demnach alle diesenigen Communen und Privatpersonen, welche in den unweit der Dorfschaft Linden, Kirchspiels Heustedt, belegenen Hölzungen Norderholz, Oesterholz, Bredehop, Ohdorf und Stühde Holzbenten zu besitzen oder zur Ausübung der sogenannten Manlscheere berechtigt zu sein vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre desfälligen Gerechtsame und Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielsschreiberei zu Heustedt ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, wobei insbesondere von den Inhabern von Holzbenten die Anzahl dieser letzteren, und soweit thunlich, der Name der Hölzung, in welcher sie belegen sein sollen, zu bemerken ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Kruse.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Hans Thönsen in Groven und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Antje, geb. Loof, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre sämmtlichen Forderungen an gedachte Verstorbene, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens gesetzmäßig, anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn constituirten Kirchspielvogts With in Lunden, als

Ortsbeamten, den Erben und sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des mit Hinterlassung abwesender Erben verstorbenen Hinrich Timm in St. Annen hiedurch andefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Nachlaß in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 21sten November 1849.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Neudorff in Kiel, als bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse des verst. Kieler Bürgers und Kunstdrechslers Ernst Joh. Georg Detgens, welcher am 18ten November d. J. mit Hinterlassung eines am 22sten April 1836 errichteten Testaments verstorben ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die Nachlaßmasse des genannten Erblassers aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten December 1849.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks *№* 3.

Diejenigen, welche nichtprotocollirte Ansprüche an die, nur bedingt angetretene Verlassenschaft des wail. Küsters und Schullehrers Christian Carl Enghoff in Rübel zu haben vermeinen, werden unter angedrohten Nachtheilen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, desfällige vorschriftsmäßige Angabe im Actariat zu Broacker zu beschaffen.

Rübel-Hardesvogtei, Sonderburg, den 15ten November 1849. *C. Leisner*, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 50sten Stücks *№* 4.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des im Jahre 1821 verstorbenen Hinrich Christian Reimers in Fedding zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt rechtsgehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub *№* 8 dieser Zeitung inserirten Proclams sind der am 9ten Octbr. 1821 hieselbst geborene Seefahrende Johann Peter Heinrich Cordts, eventualiter dessen eheliche Leibeserben, bei Strafe der Todeserklärung und der Zusprechung des dem besagten Verschollenen angefallenen Vermögens an seine bekannten nächsten Anverwandten, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11ten April 1850 im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub *№* 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an die Verlassenschaften der verstorbenen Eheleute Andreas Heinrich Dörge und Anna Charlotte Elisabeth Dörge, geb. Hoppe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Altona, im Obergerichte, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 50sten Stück sub *№* 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Dorothea Catharina Kirchhof, geb. Spiegelberg, Ansprüche und Forderungen, sowie Alle, welche mit dem als Schwiegersohn legitimirten Johann Heinrich Eropp in Hamburg gleiche oder nähere Erbansprüche zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 15ten April 1850, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Novbr. 1849.

Ex Decreto Senatus.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

53. Stück. Den 31. December 1849.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

I. Für Holstein.

A. Seite.

Alimente, ob der mit der unehelichen Mutter abgeschlossene Vergleich des Stuprators der Klage des unehelichen Kindes auf Alimente entgegensteht 211

Appellation, gegen welche Erkenntnisse appellirt werden kann 382

„ nicht wegen Beschwerden über Verzugszinsen und Proceßkosten. 384

„ über die reservatio decendii. . 385

„ Oberappellation setzt ein im Appellationsverfahren abgesprochenes obergerichtliches Erkenntniß voraus 385

„ über die Deferirung der Appellation durch den Unterrichter . . 389

„ Bestimmung der Appellationssumme 391

„ Einwendung der Appellation vor Notar und Zeugen 393

Armenverordnung, § 37 bezieht sich sowohl auf die Immobilien als die Mobilien der Alumnen 43

Arrest, der impetrirte Arrest darf nicht in zu großem Mißverhältniß zu der zu sichernden Forderung stehen 375

B.

Bankhaft, Abzug der indirecten und Wiederbesetzung der offenen Plätze in den Schuld- und Pfandprotocollen nach Wegfall derselben hinsichtlich der an das Altonaer Bankinstitut übergegangenen Bankhaften 315

Betrug, Thatbestand und Bestrafung 267

Beweisantretung, Einrichtung derselben beim Urkundenbeweise 173

C. Seite.

Codicillarclausel, ob dieselbe in einem durch Präterition der Notherben nichtigen Testamente wirksam ist? 282

Concurs, die Distribution einer landgerichtlichen Concursmasse 397

Confiscation, kann kein Privatmann vornehmen 246

Confideranda, die Einlieferung derselben ist beim Beweise durch Kunstverständige nicht nothwendig . . 174

Contumaz des Klägers, nach der Schauenburger Hofgerichtsordnung beurtheilt 142

Criminalcassen haben das Recht, Sicherheitsmaßregeln gegen das Vermögen der Inculpaten wegen der Untersuchungskosten zu ergreifen 376

Criminalfälle,

Betrug 267

Diebstahl,

großer 189

qualificirter 189. 45

Kindermord 4

Raub 100

D.

Datio in solutum, wird nicht immer der Zahlung gleichgestellt 297

Diebstahl, qualificirter, von mehreren erwachsenen Mannspersonen begangener nach § 12 der V.-O. vom 23sten März 1814 45

„ ob die Abreißung eines Hängeschlosses den Thatbestand des durch Einbruch qualificirten erfüllt 189

„ Betrag des großen 189

E.

Ehebruch, ein Vergleich über die Folgen desselben ist zulässig 67

Seite.

Ehefrau, die Sachen derselben, welche in die von dem Ehemann gemiethete Wohnung inferirt sind, werden dem Vermiether verhaftet 236
Ehemann, kann **durante matrimonio** seine Forderungen gegen seine Ehefrau durch Pfändung und Subhastation nicht geltend machen 37
„ kann **durante matr.** die Immobilien seiner Ehefrau nicht ohne ihren Willen veräußern 228
Eheversprechen, siehe Verlöbniß.
Eid, die Folgen des abgeleisteten Würderungseides 365
Eigenthum, die Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocolle ist zum Uebergange desselben im Amte Segeberg nicht erforderlich 244
Einkindschaft, Wesen derselben 282
Exceptio SCti. Vellejani ist keine privilegirte Einrede mehr 148
Executionsinstanz, Anfang derselben 180
Executores negotii sind unfähige Zeugen . 358

F.

Feuster, Anlegung derselben nach Lübschem Rechte 75
„ ein auf ganz Deutschland sich erstreckendes Gewohnheitsrecht, nach welchem Niemand Fenster zur Aussicht auf des Nachbarn Boden anlegen dürfe, giebt es nicht 343
Fideicommißnutznießer, in wie fern derselbe seine Successoren für contrahirte Schulden verpflichtet 290
Folium, in der Uebernahme der protocollirten Schulden liegt nicht das Versprechen der Lieferung eines reinen Folii. . . . 92
Forum contractus 125
„ **rei sitæ**, Begründung 335
„ **rei sitæ** und **domicilii** concurriren electiv 341
„ **continentiæ causarum ex identitate personali et reali** 335
„ der Schullehrer in den adeligen Districten 326
Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Dänemark, d. d. Berlin, den 10ten Juli. 369

G.

Geständniß, außergerichtliches, als solches wird das in einem Präpositurprotocolle im Termin zum Versuch der Güte enthaltenes angesehen 351
„ qualificirtes. 349
„ unwahrer Thatsachen als wahrer. 149

H.

Hamburger Assuranz- und Havarie-Ordnung gilt in Altona 126

Seite.

Handlungscommis sind dem Gesinde nicht beizuzählen 377
Honorar der Anwälde für Supplicationen in Strafsachen. 116
„ für agrimensorische Arbeiten 319

J.

Jagdcontravention, bestrafte, nach der Verordnung vom 17ten April 1848. . 245
Infanticidium, Thatbestand und Bestrafung. 4
Injurienklage, Verjährung 188
Invecta et illata der Ehefrau gehörig werden dem Vermiether verhaftet . 236
Inventarium ist kein nothwendiges Pertinenz der Bauerstellen 95
Juramentum in litem, die Folgen des abgeleisteten 365
Justizsache, — Regierungssache 318

K.

Kindermord, Thatbestand und Bestrafung . . . 4
Kunstverständige, die Einlieferung von s. g. Conside randen und Gegenconsideranden ist beim Beweise durch Kunstverständige kein nothwendiges Requisit 174

L.

Laudatio auctoris, Wirkung. 391
Lebensfähigkeit des Kindes als Erforderniß des Thatbestandes des **infanticidii** 20
Lübsches Recht **III. Tit. 12 ad. 13** 77
„ gegen städtische dem Lübschen Rechte nicht unterworfene Grundstücke können die s. g. **servitutes jur. Lubec.** nicht geltend gemacht werden. 342
Luken, die Anlegung derselben steht nach Lübschem Rechte der Anlage von Fenstern gleich . 75

M.

Mandatar haftet dem Contrahenten, wenn er in eigenem Namen contrahirt hat . 319
Mandatsproceß, unbedingter, in demselben wird nur über die Liquidität der Ansprüche entschieden 309
Mora, bei Forderungen, die theilweise durch Exception entkräftet sind 299
„ Purgatio derselben im Civilprocesse . . . 320
Mühlen, die Verordnung vom 12ten Mai 1824 kommt auch in den Klösterlichen Districten zur Anwendung 141

N.

Nominatio auctoris, Wirkung bei dinglichen Klagen 391

O. Seite.

Oberappellation setzt ein im Appellationsverfahren abgesprochenes obergerichtliches Erkenntniß voraus 385

P.

Privilegirte Einreden 149
Proceßkosten, Erkenntniß bei einer Reformation in der Berufungsinstanz, bei verfehltem Beweise, bei der **pl. petitio** 300
Proclam **ad indagandum statum bonorum**, darauf müssen auch die dem Extrahenten bekannten Forderungen angegeben werden 203
Proclamationen der Statthalterschaft vom 4ten und 6ten April 121
vom 24sten April 137
vom 23sten August 281
Provocation mit Uebergehung der Mittelinstanzen, in wie fern **nova** vorgebracht werden können 196
Purificationstermin, wird beim Eintritt der **pœna recusati juramenti** nicht anberahmt 180

Q.

Querel, einfache 195

R.

Raub, Bestrafung desselben laut Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts 100
Regierungssache, Justizsache 318
Richterliche Erlasse treten erst in Wirksamkeit durch die Bekanntmachung an die Parteien 321

S.

Schauenburger Hofgerichtsordnung, in wie fern dieselbe in Altona zur Anwendung kommt. 393
Schullehrer, **forum** in den adel. Districten in Civilsachen 326
Servituten, Erßitzung derselben. 84
„ stillschweigende Constituirung derselben 259
„ des lübschen Rechts zu den dem lübschen Rechte nicht unterworfenen städtischen Gebäuden 342
Specialmassen, Bildung derselben in landgerichtlichen Concursmassen. . . 397
Spoliensachen, Verfahren beim ungehorsamen Ausbleiben des Citaten 181
Steinburger Gödding, Observanz bei der Einwendung der Appellation an das Obergericht 389
Supplication in Strafsachen ist als Defension anzusehen, Vergütung derselben. 116

T. Seite.

Thatbestand des Kindermordes, ob derselbe durch Geständniß erwiesen werden kann? 19
Todesstrafe, in wie fern dieselbe beim Raube zu erkennen 110

U.

Umschreibung im Schuld- und Pfand-Protocolle ist zum Uebergang des Eigenthums im Amte Segeberg nicht erforderlich 244
Uneheliche Mutter, ob dieselbe Vormünderin für ihr uneheliches Kind sein kann . . . 237
Unehelicher Vater kann die Auslieferung des unehelichen Kindes zur Naturalverpflegung nicht verlangen 58
Urkunden, Einrichtung der Beweisantretung im Beweisverfahren durch Urkunden . . 173
Usucapion einer Wegefervitut 84

V.

Vergleich, Vollstreckung eines richterlichen . . . 313
„ mit der **stuprata** über die Alimentation des unehelichen Kindes. . . . 211
„ über die Folgen des Ehebruchs . . . 67
Vergleichsversuch, unterlassener, macht das stattgehabte Verfahren nicht nichtig 140
Verjährung der Injurienklage 188
„ der Servituten erwerbende 84
Verlöbniß, über die Auslegung des § 7 der Verordnung vom 22sten December 1786 . 219

W.

Waffenstillstandsconvention zwischen Preußen und Dänemark, d. d. Berlin, den 10ten Juli 370
Wilddiebstahl ist **in foro delicti commissi** zu untersuchen und zu bestrafen . . 116

Z.

Zeugen, **executores negotii** und die in Rathen und Thaten gewesen, sind inabil . . . 358
Zinswucher bei Geschäften mit terminlichen Abträgen nach Procenten 305

II. Für Schleswig.

A.

Abschriften, beglaubigte, Beweiskraft derselben 112
Actio hypothecaria 262
„ **Publiciana** ist nicht recipirt 246

Seite.

Altentheilssachen können auch dann, wenn das für die Prästanda bestellte Pfand geltend gemacht wird, in dem vorgeschriebenen summarischen Verfahren erörtert werden 69
Amtsvergehen, fiscalische Anklage 7
Appellation, Einrede der deserten Appellation ungeachtet der von dem Anwalde in der Unterinstanz ertheilten Fristerstreckung 205
" Caution, Beschaffung derselben 206
Arrest, zur Justification desselben kann eine kurze Frist ertheilt werden 379

B.

Beneficium competentiæ 46
Besitz, **remedia recuper. poss.** 246
Beweis, über die Desertion 352
" des Herkommens durch Beziehung auf ein richterliches Erkenntniß 355
" bei vollständig geführtem muß der unterliegende Theil die Kosten erstatten . 364
" Interpretation eines Beweiserkenntnisses 352

C.

Cautio appellatoria, Beschaffung derselben . . 206
" **pro expensis et reconontione** 144
Commissionshandel, Verkaufs- und Einkaufscommission 300
Compromiß, Verhältniß zum richterlichen Verfahren 127
Contradictor, in wie fern derselbe zur Prosequirung von Rechtsmitteln legitimirt ist . 216
Criminalfall, Raubmord 395

D.

Depositen, die Bestrafung in dem § 3 der Verordnung vom 21sten Nov. 1718 ist durch den § 17 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 aufgehoben 24
Diffessionseid, über die Natur desselben . . . 367

E.

Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung 39
Eidesbruch, über die Strafbarkeit desselben . . 31
Einrede der deserten Appellation 205
" der fehlenden Passivlegitimation 327
Erbregulirung, gerichtliche, wird nicht immer erfordert, wenn Unmündige concurriren 295
" ob während derselben jeder Theilnehmer die **activa** einklagen könne? 287

F. Seite.

Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Dänemark, d. d. Berlin, den 10ten Juli. 369
Frist, zur Einführung der Appellation vom Anwalde verlängert, kommt nicht in Betracht 205
" zur Justification des Arrestes kann ertheilt werden 379

G.

Gemeinweide, Klage einzelner Interessenten aus Verträgen, die bei der Auftheilung geschlossen sind 230
" der Dorfschaft oder den Interessenten steht das Eigenthum zu 239
Gerichtshalter, Verhältniß zur Gutsobrigkeit bei Insinuation von Ladungen. . . 386
Gesinde, der Mangel eines Dienstbuches verhindert nicht die Anwendung der Gesindeordnung 152
" Handlungscommis sind nicht dem Gesinde beizuzählen 380
" sachen können nicht im Mandatsprocesse behandelt werden 175

H.

Handlungsdiener sind dem Gesinde nicht beizuzählen 380
Hebammen, Gebühren und Verhältniß derselben in den adel. Gütern 386
Hypothekenklage, Begründung und Verjährung derselben 262

J.

Justification, specielle, die Angabe **ad proclama** vertritt nicht die Stelle der einzubringenden Klage . . . 224

K.

Kauf, Commission zum Einkauf und Verkauf . 300
Klage auf Entschädigung aus einem nicht erfüllten Kornhandel 310
Klagencumulation, subjective, in wie fern dieselbe zulässig ist . . . 271
Korn, Bedeutung des Ausdrucks in Mühlenpachtcontracten 116

L.

Ladung, über die Zeit der Insinuation derselben 143
Leibrente, siehe Pension.
Litisconsortium 271

M.

Mandatsproceß ist in Gesindesachen unzulässig 175
Mühlencontraventionssachen, Anhaltung von Mehl gehören vor die Gerichte 182

Seite.

Mühlenzwangsrecht, Umfang und Erwerbung durch Verjährung . . . 77
" Auslegung des Circulairs vom 29sten October 1811 102

P.

Pension, Gültigkeit eines Versprechens inter vivos hinsichtlich einer mit dem Todestage des Versprechenden beginnenden Pension 215
" die Verpflichtung der Erben, eine von dem Erblasser versprochene Pension zu zahlen, setzt nicht nothwendig eine letztwillige Verfügung voraus. 222
Popularklagen sind dem Schleswigschen Rechte unbekannt 238
Possessio, remedia recuper. können nur als Spolienklage vorkommen 246
Proceßkosten müssen bei verfehltem Beweise erstattet werden 364
Proclam, die Angabe vertritt bei specieller Justification nicht die Stelle der Klage. . . . 224
Proclamationen der S.-H. Statthalterschaft: vom 4ten und 6ten April 121
vom 24sten April 137
vom 23sten August 281
Provocatio ex lege diffamari, Bedingungen derselben 190
Publiciana in rem actio ist nicht recipirt . 246

R.

Raubmord, Criminalfall 395
Remedia recuperandæ possessionis 246
Römisches Recht, in wie weit dasselbe im Herzogthum Schleswig gilt 246

S. Seite.

Supplicationssumme in liquiden Sachen . . 176
Suspensiveffect 198

T.

Todesstrafe wird auf Indicien erkannt 407

U.

Urkunden reg. referens sine relato non probat. in Anwendung auf beglaubigte Abschriften 112

V.

Verjährung der Hypothekenklage 262
" des Mühlenzwangsrechts 77

W.

Waffenstillstands-Convention zwischen Preußen und Dänemark d. d. Berlin, den 10ten Juni 370
Wasserlösungsstreitigkeiten gehören zum Ressort der S.-H. Regierung 321
Wechsel, Collocation der Ansprüche aus acceptirten und eingelösten Tratten im Concurse 206

Z.

Zeuge, Alumne der Armencasse ist nicht unglaubwürdig 356
" körperliche Schwäche schadet nicht der Glaubwürdigkeit 356

Zu verbessern:

Stück 48. II. Plöner Amthaus statt: Plöner Landgericht.

Widener Library
3 2044 098 658 719